Löwenthal
Geschichte
d. Stadt Amberg
1. 2



Dies ist die Geburts=Stadt unsers Prinzen.

Geschichte
von
dem Ursprung der Stadt Amberg,
von
dem Wachsthum derselben unter ihren Beherrschern,
den Markgrafen auf dem Nordgaue,
dann den Herzogen aus dem Hohenstaufischen Hause,

und endlich
von der Ausbildung durch die Privilegien, durch die Gewohnheiten
und bürgerliche Verfassung unter den Herzogen in Baiern,
und Pfalzgrafen bey Rhein.

In drey Theilen und dem Urkundenbuche.

Zum
Angebinde auf die Geburtsfeyer
dem durchleuchtigsten Fürsten und Herrn
Herrn
Maximilian Joseph,
Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoge in Ober- und Niederbaiern rc. rc.
gewidmet



von dem
Felix Reichsfreyherrn von Löwenthal,
auf Deining und Leutenbach, kurfürstlichen wirklichen geheimen Rathe und geheimen oberpfälzischen neuburgischen und sulzbachischen Justiz-Referendar.

München, 1801.
Gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann, im Augustinerstock.

Nro. 68.

Imprimatur.

Kurfürstliche Büchencensur-Special-Commission.

München am 17ten März 1801.

Westenrieder, Direktor.

von Bube.

Et Monumenta damus, qua simus origine nati.

Virgil.

Erklärung des Titelkupfers.

Der Genius der Oberpfalz steht mit der oberpfälzischen Karte in der Hand neben der Muse Klio, und deutet ihr auf Amberg hin, damit sie die Begebenheit der Geburt des durchleuchtigsten Prinzen in die Annalen eintrage.

Die Klio, die Muse der Geschichte wird beschrieben, daß sie stehend oder sitzend mit einer Pergamentrolle oder mit einem Bunde Täfelchen in der einen Hand, und in der andern mit einem Schreibgriffel, auch oft schreibend abgebildet werde. Karl Wilhelm Ramlers Mythologie pag. 110.

Dem

durchleuchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Maximilian Joseph,

Pfalzgrafen bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzoge, des heil. römischen Reichs-Erztruchseß und Kurfürsten, Herzoge zu Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rapoltstein, Herrn zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn,

und

Der

durchleuchtigsten Fürstinn und Frau

Frau

Friederika Karolina ꝛc.

regierenden Kurfürstinn zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. gebohrnen Markgrafinn zu Baden und Hochberg, Landgräfinn zu Sauzenberg, Gräfinn zu Sponheim und Eberstein, Frau zu Röthelen, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl ꝛc. ꝛc.

Meiner gnädigsten Fürstinn und Frau Frau.

Durchleuchtigster Kurfürst,
gnädigster Fürst, und Herr Herr!

und

Durchleuchtigste Kurfürstinn,
gnädigste Fürstinn, und Frau Frau!

Die fröhliche Geburt des durchleuchtigsten Prinzen und Herzogs **Maximilian Joseph** ꝛc. hat mich und alle redlich gesinnten Unterthanen, eben zur Zeit, wo wir wegen des höchsten Wohlseyn Euerer kurfürstlichen Durchleuchtigkeiten ꝛc. ꝛc. in äußerster Bangigkeit schwebten, in die freudigste Entzückung gesezt. Diese Geburt war für mich als einen Oberpfälzer um so festlicher, als ich das schönste Phänomen über den Horizont der oberpfälzischen Haupt- und Residenzstadt Amberg aufgehen sah, die einst die Geburtsstadt pfalzgräflicher Sproßen war, und nunmehr nach Jahrhunderten wiederum die himmlische Wonne genoß, die Wiege eines Wittelsbachers aus Otto, des Großen, Stamme zu werden.

Ge-

Gewürdigt den neugebohrnen durchleuchtigsten Prinzen als meinen Landsmann zu verehren, und zugleich als oberpfälzischer geheimer Justiz-Referendar von meinem Berufe aufgemuntert, wage ich es nun, ein ländliches, nach meinen Kräften mögliches Monument auf diese Geburtsfeyer zu errichten.

Ich habe es demnach gewagt, in Ambergs Geschichte die Materie, die ganz mit dem durchleuchtigsten Prinzen National ist, zu wählen, und Höchstdenselben in den Kostoume seiner Geburtsstadt gleichsam einzuweihen. Dabey würde ich mich für den glücklichsten schäzen, wenn meine Arbeit, die ich in den Unruhen des Krieges und unter den militarischen Einquartierungen meinen Amts-

geschäf-

geschäften in der Eile abborgen mußte, das höchste Wohlgefallen Euerer kurfürstlichen Durchleuchtigkeiten ꝛc. ꝛc. verdienen dürfte; und der Glücklichste würde ich seyn, wenn ich durch mein Bestreben Etwas zum Ruhme meines durchleuchtigsten Landsmanns und Herzogs beyzutragen im Stande seyn sollte!

Nehmen Euere kurfürstlichen Durchleuchtigkeiten ꝛc. ꝛc. dieses dem neugebohrnen Maximilian Joseph ꝛc. gewidmete Angebinde, so gering es auch ist; mit gnädigstem Beyfalle auf. Die Sonne, diese wohlthätige Fackel der Welt, hebt den Morgenthau auch von der niedrigsten Blume auf. O könnte ich überzeugen, wie aufrichtig mein innigster Herzenswunsch ist, daß Euere kurfürstlichen Durchleuchtig-

keiten

keiten ꝛc. ꝛc. diesen holden Erstling der zärtlichsten Ehe in bester Gesundheit erziehen, und im Segen des Himmels all erdenkliches Vergnügen bis in die spätesten Lebenstage an Ihm erleben möchten!

Diesen Wunsch wiederhole ich von ganzer Seele, und empfehle mich zu höchsten Hulden und Gnaden, bis in die Grube ehrfurchtvollest erharrend

Euerer kurfürstlichen Durchleuchtigkeiten ꝛc. ꝛc.

unterthänigster treugehorsamster
Freyherr von Löwenthal.

Vorbericht.

Da ich eine Geschichte von dem Ursprung der Stadt Amberg — von dem Wachsthum derselben unter ihren Beherrschern, den Markgrafen und Grafen auf dem Nordgaue, dann den Herzogen aus dem Hohenstaufischen Hause — und endlich von der Ausbildung durch die Privilegien, durch die Gewohnheiten und durch die magistratische und bürgerliche Verfassung, unter den Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein — in drey Theilen zu entwerfen des Vorhabens bin; so gestehe ich vorläufig, daß die Bahn, die ich betrette, ungemein schwer ist. In dem Gewebe, das in dem tiefen Alterthume anfängt, ist der Faden durch Misgunst der Zeiten, und durch eingetrettene Unglücksfälle, manches Mahl auch durch die Sorglosigkeit der Zeitgenossen auf Jahre, und wohl auch bey manchem Artikel auf Jahrhunderte abgerissen worden. Es ist also ganz begreiflich, daß man überall Lücken antrift, die man aus Mangel der gehörigen Materialien mit Muthmassungen ausfüllen muß.

Die Klage, die ich hier führe, ist von mir nicht angebracht, um meine Lähmung in der Geschichte zu entschuldigen, die ich eben nicht entschuldige; aber wenn der geneigte Leser einen Blick auf Diejenigen, die von der Oberpfalz im Ganzen oder Theilweise geschrieben, hinzuwerfen, und die

* Ban-

Bangigkeit, mit der sie die Feder ergriffen haben, zu betrachten beliebet; so wird er mir die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß Alles, was oberpfälzische Geschichte heißt, immer ein sehr schweres Tagewerk sey. Die bairischen Geschichtschreiber haben deßwegen die oberpfälzischen Artikel nur wie im Vorbeygehen berührt, in den Hauptstrom aber sich niemahls hineingewagt. Der Herr von Falkenstein hat das Eis gebrochen; er hat Vieles — aber bey weitem nicht Alles entdeckt; und auch das, was man ihm zu verdanken hat, leidet noch viele Feilen-Striche. Bey einigen Rubriken mangeln die urkundlichen Beweise, bey andern sind gar keine Beweise, und in vielen Punkten herrschen Widersprüche, chronologische, diplomatische, und genealogische Irrthümer und vorzüglich die Lokal-Kenntniße; so daß einige seiner mühsamen Schriften fast nur unter die Bruchstücke gehören. Daher er auch von den Gelehrten schon ziemlich über den Rahmen der Kritik gespannet worden ist. Indeß ist ihm hie und da ein Laut entfallen, der meine Angabe rechtfertigen wird. Denn da er von nordgauischen Gegenständen schreibet; so beklagt er sich, daß, wenn nicht die römischen Skribenten in Einem und dem Andern uns eine Nachricht hinterlassen hätten, von vielen Dingen uns gar Nichts bekannt wäre, ob wir schon in Deutschlande wohnen, weil (wie er mit dem Tacitus bekennt) unsere alten Deutschen gewohnt waren, mehr große Dinge zu thun, als zu beschreiben a).

Einen ähnlichen Ton hat der unvergeßliche Oefele angestimmet, da er sagt: die Alterthümer von jenem Theile des Baierlandes, das gegen

Mit-

a) In Chronico suabacensi p. 1.

Mitternacht liegt, und heut zu Tage die Oberpfalz genannt wird, sind oder gänzlich unterbrochen worden, oder wenn einige vorhanden sind, werden sie in ein tiefes Dunkel verhüllet, weil Hund, Gewold und andere Historiker die kritische Fackel ihnen nicht vorangetragen haben. Die Talente in einen langen Schlummer eingewiegt, und gleichsam verrostet — haben sich nicht mehr erinnert, daß aus ihrer Nation ein Spanhemius, ein Salmuthius und ein Scioppius — diese Wunder der ausgebreitesten Erudition entsprungen seyen b).

Die Ursachen dieser Dunkelheit liegen vielfältig in den Revolutionen, die auf dem Nordgaue vorgegangen sind. Es haben sich nähmlich immer neue Usurpatoren in die Besizungen ihrer alten Beherrscher eingedrungen, die um die Ansprüche derselben zu vertilgen, alle Monumente ihres Daseyns zerstörten; und weil Wechselweise Einer den Andern vom Stuhle herabgeworfen hatte; so mußte jeder neue Eroberer auch das Andenken des Vorfahrers, das in den Urkunden hinterlegt war, zernichten. — Zulezt sind alle diese Eroberer selbst anfgezehrt, und auch beynahe vergessen, wenige aber und diese wenigen meistens nur durch romanenhafte Erzählungen verewiget worden, wie es vorzüglich mit den Grafen von Kastell und Ammerthal geschehen ist c).

 Da

b) Scriptores rerum boic. Tom. I. p. 400.

c) Wenn man noch andere Feindseligkeiten, die den Schriften und Geschichten, wie den Nordgauern selbst begegnet sind, da nähmlich die Hussiten die Klöster- und Amts-Archive verbrannt, die Schweden die Registraturen den Pferden untergestreuet, oder verbrannt, die Feuersbrunsten die Al-

Da der Nordgau der Taumelplaz der darauf herrschenden Geschlechter war; so hat der Schwache, der dem Arm des Stärkern unterliegen mußte, bey seinem Sturze mit dem Trost, der dem Unglücklichen noch übrig ist, sich gelabet, daß er auch Andere mit sich in den Schutt gerissen hatte. Denn sobald ein Vulkan wider Einen ausgebrochen ist, hat er die Lava, wo es auf die Herrschaft des Gegners nicht möglich war, wenigst auf die — des Nachbars so hingeleitet, daß die vorige Existenz aufgehört, und gleichsam eine neue politische Schöpfung angefangen hat. Und weil es auch vielmahls geschah, daß diese Herren, wie Karl, der Große, der Kaiser Heinrich, der Heilige, und die Grafen von Hohenburg sich und die Reste ihrer Familien an Bißthümer für ihr Seelenheil verhandelt, und mit dem Raubgute erschlagener oder geplünderter Familien in das Register der Heiligen sich eingekauft haben; so sind auch alle Schriften und Urkunden, und mit ihnen alle Denkmahle der Geschichte in die bischöflichen Archive gewandert, wo sie im Staube der Vergessenheit begraben seyn müssen, bis gleichwohl ein günstiger Stern diese heiligen Geheimnisse des Alterthums enthüllt. Es ist also nicht zu verargen gewesen, daß auch die gelehrtesten und fleißigsten Männer in der Chronologie und Diplomatik sich verirrt haben.

Die

Akten und Papiere der Landgerichte und Städte, wo die wichtigsten Urkunden aufbewahrt wurden, aufgezehrt, die öftern Landesadministrationen die besten Aktenstücke beseitiget (ein gewißer Sala von Grossa kam in den Jahren 1743 und 1744 zwey Mahl von Prag her, und machte alle Mahl einen starken Griff in das Archiv) und der im Jahre 1782 vom Kanzler Klieber getriebene Papier-Handel, wo die interessantesten Akten als Makulaturen! — Wägen voll verschleudert worden, dazu sezen will; so ist es ein Wunder, daß man noch eine superfizielle Erzählung von der Oberpfalz und ihren Städten zu Stande bringen kann.

Die Genealogie hat ebenfalls schwere Kontraste veranlaßt. Denn sobald der Stamm eines Geschlechtes in einem Landesbezirke feste Wurzeln gefaßt, und die umherliegende Gegend überschattet hatte, pfropfte er seine Zweige, wo es immer behagte, ein. Daraus sind wiederum neue Stämme und neue Familien, zugleich aber auch unendliche Verwirrungen in der Genealogie entstanden, weil diese Sproßen den vorigen Familie-Nahmen geändert, und sogar andere Wappen angenommen haben, welches bey den Landgrafen zu Leuchtenberg, bey den gesagten Grafen von Hohenburg, und auch bey den erwähnten Grafen von Kastell zu ersehen ist, deren die zwey erstern von den Markgrafen von Vohburg, Kam, Eger und Neumarkt, die leztern aber von dem babenbergischen Hause mit Nähmen und Wappen sich so zu sagen, weggeläugnet haben d).

Der Mangel an Lokal-Kenntnißen hat den Geschichtschreibern den Kopf am meisten verrückt. Die Meisten haben von dem Nordgaue geschrieben, ohne daß sie selben jemahls gesehen haben. Man weiß aber aus Er-

d) Die Grafen von Kastell, Ammerthal und Sulzbach — die nähmliche Familie in 3 Linien abgetheilt, nahmen sogar wie in den Benennungen, also auch in den Wappen eine Aenderung vor. Die von Kastell führten im blauen Felde 6 weiße Lilien untereinander gesezt 3. 2. 1. und auf dem Helme einen blauen Flug mit 6 weißen Lilien wie in dem Schildfelde. Die Ammerthaler gebrauchten im weißen Felde 6 blaue Lilien in der obigen Reihe, und auf dem Helme ein achtecktigtes Sturmbret an den Ecken mit blauen Lilien geziert, inwendig aber im weißen Felde den zum Kampfe gerüsteten Löwen; und endlich die Sulzbacher wählten die 6 weißen Lilien im rothen Felde, und auf dem Helme ein achteckigtes Sturmbret, geziert von außen an den Ecken mit weißen Lilien, dann inwendig mit 6 weißen Lilien auf die nähmliche Art wie im Schilde. Spener Historia Insignium Part. Special. pag. 414.

Erfahrung, daß ein Land insgemein anders aussieht, als man es in der Optik, oder auf einer Landkarte und in den Akten antrift. Wenn man jedoch die Topographie des Nordgaues, wie selber vor Zeiten war, auch nur auf einer Landkarte betrachtet; so wird eine Menge der Grafschaften und Herrschaften, die wie ein Musterbuch alle Farben und Sorten enthält, in die Augen fallen. Obgleich diese Duodez-Gebiete ganz unbedeutend scheinen; so ist doch ihr Kenntniß sehr wesentlich, und das Miskenntniß davon ein wahres Bedürfniß in der Geschichte, welches nicht anders als durch die Gegeneinanderhaltung der Orte mit den Erzählungen der Geschichtschreiber auszusöhnen ist. Denn weil manches Gebiet kaum einen Umfang von einem Paar Meilen gefaßt, jeder Beherrscher aber wie ein souveräner Herr sich geberdet hat; so hat Jeder sein eigenes Staats-Recht, und die Unterthanen ihre besondere Rechte und Gewohnheiten gehabt. Die Politik des einen war des Privat-Interesses wegen, der Gegenfüßler des andern Staats. Sogar waren die Sitten, die Begriffe, die Kleidertrachten und die Sprachen unterschieden, welche konkurrirenden Umstände sich noch bis auf diese Stunde vielfältig erhalten, und wegen gewißer politischen Verhältniße nicht wohl eine Reforme gestattet haben, weil selbe nähmlich so relativ und aneinanderhangend sind, daß die mindeste Erschütterung das System, das man gegen andere Staaten erhalten muß, den bedenklichsten Folgen aussezen würde.

Die Stadt Amberg hat nothwendiger Weise, vermöge ihrer Lage, in die nähmliche Geschichtsverwirrung, und auch in eine ähnliche Ungewißheit ihrer Entstehung, und sogar ihrer politischen Progreßionen gerathen müssen;

sen; so zwar, daß die Gelehrten noch heut zu Tage nicht einmahl über ihre Benennung einig seyn wollen, und auch wegen der Herren, unter welchen die Stadt gestanden seyn soll, immer den Zankapfel von neuem aufwerfen, besonders aber seit einiger Zeit wichtige Zweifel erregen e). Es war noch das Beste, daß man wiederum einmahl zu zweifeln angefangen hat. Die Geschichte hat durch die kritischen Versuche, die darüber angestellt wurden, schon Vieles gewonnen. Manche Abhandlungen, die nur Theilweise vorgekommen sind, haben wie die Sonne mit einem Strahle durch die dicken Nebel durchgebrochen, und es ist von meinen Landesleuten zu erwarten, daß ihr Forschungsgeist auch nur mit detailirten Gespinsten nach und nach das ganze Gewebe vollenden werde.

Es ist daher meine Geschichte von der Stadt Amberg ein Wagestück, das zu den obigen Versuchen gehört. Die Urkunden, die bisher noch ungedruckt geblieben sind, mögen den Rost, wider den der gelehrte Oefele mit Recht sich beschwert, hie und da abschärfen. Was aber außer den Urkunden von mir weiters gesagt wird, und was ich von einzelnen Landesgeschichten, um desto sicherer meine Beweise zu ergänzen, dazwischen gemenget habe, darüber mag das unbestechliche Publikum, welches ich als den kompetenten Richter erkenne, urtheilen, und mich belehren, ob ich die bisherigen Zweifel gehoben, oder wohl gar neue — gemacht habe. Mein Bestreben wird dabey einige Nachsicht und Schonung verdienen, weil ich außer den gemeldeten Urkunden und meiner geringen Erfahrung, die ich

als

e) Das oberpfälzische Wochenblatt hat darunter einen vorzüglichen Preis.

als Regierungs-Rath und Kanzler zu Amberg gesammelt habe, fast keine andern Subsidien, und auch keine Zeit, um einige umzusehen, gehabt habe.

Diesen Vorbericht foderte die nun folgende Geschichte der Stadt Amberg.

Der Verfasser.

Erster



Erster Theil.

Von Ambergs Ursprung.

§. 1.

Die Oberpfalz, worinn Amberg die Hauptstadt ist, hat zu jenem Nordgau gehört, welches vormahls die beyden Fürstenthümer Bayreut und Ansbach, die Bißthümer Eichstätt und Bamberg, das Herzogthum Koburg, die beyden großen Gauen Saalefeld und Ries sammt der Reichsstadt Nördlingen eingeschlossen hat. Der Wechsel der Zeiten hat immer einen Theil nach dem andern davon abgestumpft. Jeder abgerissene Theil nahm eine besondere topographische Benennung an, und zuletzt hat sich der Nahme des großen Nordgaues in den kleinsten Partikel eingeschränkt, und bisdaher erhalten, in denjenigen Partikel nähmlich, welcher durch den Kölner Machtspruch im Jahre 1505 zum Herzogthum Neuburg geschlagen wurde, und die Aemter Schwandorf, Burglengenfeld, Kalmünz, Regenstauf, Luppurg, Laber, Berazhausen, Hemau und Velburg in sich begreift. Auch die Reichsstadt Weissenburg hat sich noch Weissenburg auf dem Nordgau geschrieben.

§. 2.

Die Bojer, als sie im Anfange des sechsten Jahrhunderts in Vindelizien, Norikum und Rhätien, die damahls das eigentliche Bojarien ausmachten, sich niederließen, haben dem obenerwähnten Länderthell den Nahmen des Nordgaues geschöpft, weil selber gegen Norden gelegen war. a) Endlich wurde diese Be-

nen-

a) Theodo II. hat die Gränzen Baierns über die Donau durch einen Bezirk von Thüringen an dem Nabfluße hinauf erweitert, den man unter den Nahmen des Nordgaues zu Baiern geschlagen. Von Lori chronolog. Auszug der Geschichte von Baiern pag. 108.

nennung in der letztwilligen Verordnung des Kaiser Karls des Großen im Jahre 806 diplomatisch gemacht; und so ist der Nordgau bis zu derjenigen Revolution geblieben, wo unser Land eine neue Staatsumwälzung, und auch einen andern Nahmen erhalten hat.

§. 3.

Da Ludwig der Strenge, Herzog in Oberbaiern, anfieng, die alten Avulsen des Herzogthums an selbes wiederum anzuketten, und manche Erwerbe auf unserm Nordgau zu gewinnen; so wird von ihm behauptet, daß er neben dem Prädikat des Herzogs in Baiern auch den Titel als Pfalzgraf auf dem Nordgau angenommen habe. b)

Der pavische Vertrag, so zwischen dem Kaiser Ludwig, Herzog in Baiern, und den Söhnen seines bereits gestorbenen Bruders, des Herzogen Rudolfs, im Jahre 1329 vorgegangen ist, hat zu unterschiedlichen Benennungen unsers Landes Anlaß gegeben. Ob es gleich, nach der respektiven Lage der Pfalz am Rhein die obere Pfalz war, ist doch diese Definition noch lange verschoben, und mit allerley Umschreibungen ausgedrückt worden, wovon ich nur einige aus den Diplomen ausheben will.

Die Pfalzgrafen bey Rhein haben nach der Theilung zu Pavia keine andere Titulatur, als Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Baiern, sich beygelegt, die schon vor der Theilung ihnen eigen gewesen ist. In der Benennung ihrer Staaten ist auch unser Land wie zuvor geblieben. Denn der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, hat es in seiner Konstitution vom Jahre 1395 sein Fürstenthum an seinem Herzogthum in Baiern genannt. In der darauf gefolgten Bestättigung seiner Söhne im Jahre 1401 heißt es wiederum: ihr Herzogthum in Baiern.

In der Theilung der vier Brüder und Söhne des obigen Ruprechts — als der Pfalzgrafen Ludwig, Johann, Stephan und Otto vom Jahre 1410 wurden die Aemter, die zum Kur-Präzipuum bestimmt waren, in dem Lande

zu

b) C. H. J. Fischer Noviss. Collect. p. 33.

zu Baiern angewiesen. Auch der Herzog Johann bekam seinen Antheil unter diesem Ausdrucke: in dem Lande zu Baiern.

Im Vertrage der Pfalzgrafen Friedrich, Otto, Heinrich, Johann und Wolfgang für sich und ihre Vettern Georg Johann, Friedrich und Georg kommt im Jahre 1551 die Pfalzgrafschaft am Rhein und in Baiern vor.

Im Vertrage vom Jahre 1553 wird statt der Pfalzgrafschaft — das Herzogthum am Rhein und zu Baiern gebraucht. Da wegen den Differenzen, so sich unter den Kontrahenten einschleichen möchten, vorgesorgt, und die Administration der Güter den nordgauischen Landständen überlassen wird, so lautet es: „Und dan droben zu Bayrn, durch die zween Prälaten Castell und Spainßhardt, drey vom Adel, die Stätt Amberg und Napurg, sambt Neuburg vorm „Wald und Weyden,“ sollen die Güter versehen werden. c)

In den Landschaftsakten trift man unterschiedliche Benennungen an. Im Jahre 1512 werden die Prälaten, Ritterschaft und Stände aus der Landschaft zu Pfalz, zu Baiern zusammengerufen. In der ältesten Landesfreyheit des Kurfürsten Ludwigs V. steht: Für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, regierende Fürsten Unseres Fürstenthums hieoben zu Baiern. Die Regierung zu Amberg gebraucht in dem Berichte an den Kurfürsten 1546 die Worte: Landsassen und Ritterschaft hieoben zu Baiern. Endlich fängt der Kurfürst Friederich III. im Jahre 1567 in seiner Landsassen-Freyheit an: Gemeine Ritterschaft dieses Fürstenthums der obern Pfalz — und so fährt Ludwig VI. im Jahre 1579 fort: Die Ritterschaft Unsers Chur- und Fürstenthums der obern Pfalz in Baiern. Auch Friedrich IV. sagte 1598: Dero hieobigen Chur- und Fürstenthums in Baiern Landmarschalk ꝛc. Auf ähnliche Weise ist der Laut in anderen Konzessiouen gewesen. d)

Der Kurfürst Friedrich IV. hat endlich im Jahre 1606 die Benennung in seinem Landrechte gesetzlich gemacht, aber des Worts: obere Pfalz, sich nicht be-

c) Tolnerus in cod. diplom. p. 152 et seq. p. 159 et 160. p. 168 et seq. p. 170 et seq.

d) Das oberpfälzische Wochenblatt vom Jahr 1800 p. 344. N. 39 führt noch mehrere solche Beweise an.

bedient. In der ersten Vorrede sagt er: Unser Churfürstenthum der Churfürstlichen Pfalz. Das Titelblatt enthält: Der Churfürstlichen Pfalz in Baiern Landrecht. Und in der zweyten Vorrede spricht er: Unser Fürstenthum der Pfalzgrafschaft in Baiern.

In der Uebergabe des Landes vom Kaiser Ferdinand II. an den Kurfürsten Maximilian in Baiern im Jahre 1628, und in der Ausschreibung an die Stände wegen Besitznahme des Landes nach des Kurfürsten Friedrichs V. Niederlage im Jahre 1621 ist die obere Pfalz bestimmt angezeigt, welche Nomenklatur der westphälische Friede im Jahre 1648 festgesetzt hat. Die Herzoge in Baiern schrieben sich also auch Herzoge der Oberpfalz. Sie setzten diesen Titel dem pfalzgräflichen vor; wo hingegen die Pfalzgrafen bey Rhein die pfalzgräfliche Würde vor der herzoglichen gereihet haben. Als der Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz nach der Achtserklärung des Kurfürsten Maximilians von Baiern die Oberpfalz erhielt, ließ er den Herzogen der Oberpfalz in seiner Titulatnr fahren, und schrieb sich: Kurfürst in Baiern. *) Der Kurfürst Karl Theodor hat in der Proklamation wegen Besitznehmung der baierischen Staaten am 30. Dezember 1777 als Herzog der obern Pfalz sich verrufen lassen; aber nach der Hand hat er diesen Zusatz umgangen, wie denn auch Se. jetzt regierenden kurfürstlichen Durchleucht rc. unter dem Herzoge in Ober- und Niederbaiern — den Herzog der Oberpfalz eingeschlossen, und auf solche Weise die Verbrüderung des Nordgaues mit dem Südgau wiederum hergestellt haben. Man begeht also an unserem Lande ein topographisches und diplomatisches Unrecht, wenn man es noch ferners als einen abgeschiedenen Theil behandeln, und nach einem andern als dem altbaierischen Maßstab anschlagen, oder anders als den baierischen Nordgau, oder das nordgauische Baiern betiteln will.

§. 4.

Dieser Rest des alten Nordgaues hatte vormahls eine ganz andere Gestalt. Die Geographie des Ptolomäus vom alten Deutschlande stellte diesen Theil als eine wahre Einöde vor. Noch in den Zeiten der Karolinger wird es nicht beßer vor-

*) In einer an die Stände, Beamten, Städte und Unterthanen erlassenen Proklamation.

vorgestellt. Auf der Delineation, welche uns der Herr von Falkenstein in seinen nordgauischen Alterthümern liefert, sind ebenfalls noch wenige Orte enthalten. Die Schilderung des Tacitus, f) die er von Deutschland macht, ist ganz das Bild unsers alten Nordgaues. Ich nehme wenige Strecken aus. Der meiste Theil war mit Waldungen fürchterlich beschattet, oder unter stinkenden Pfützen ertränkt. Wo heut zu Tage Menschen wohnen, war der Aufenthalt der wilden Thiere. Ich will diese Thesis mit Beyspielen beleuchten.

München vorm Wald (Waldmünchen), Waldau, Waldthurn, Wald, Waldeck, Walderbach, Waldhäusel, Waldkirchen, Waldmannsdorf, Waldmühle ꝛc. zeigen die weiten Waldgegenden, mit welchen das Land angefüllt war.

Man findet eine Menge Dörfer und Höfe, die wie Holzheim, Buschhof, Weidenthal, Holzmühle, Hölzelstorf, Holzhammer, Buch, Buchberg, Buchenoed, Buchhausen, Buchhof, Eichenmühle, Fünfeichen, Linten, Lintenhof, Schönlint, Schönfiecht, Than, Thanbrunn, Thanhof, Thanhausen, Thanriet, Birkach, Birkhof, und so weiters die Bennnungen der ausgehauenen Holzarten beybehalten haben.

Die ausgetrockneten See, Pfützen oder Moräste haben ihr voriges Daseyn in vielen Höfen und Dörfern, wie zu Eglsee, Eichensee, Schönsee, Krottendorf, Krottensee, Weyherzant, Weyhern, Weyhersberg, Moos (das Dorf) Mosbach ꝛc. verewigt.

Viele Orte erinnern an den vorigen Wohnsitz der Raubthiere, mit welchen die Wildnisse vorzüglich angepfropfet waren. Es ist dermahl kein Amt in unserem Lande, wo sich nicht Märkte und Dörfer von Thieren, die sich daselbst aufgehalten haben, herschreiben, wie Fuchsmühle, Fuchsberg, Fuchsendorf, Fuchshof, Fuchsstein, Dachssöldern, Ursensolen, Wolfsbichel, Wolfsfeld, Wolfsgrub, Wolfshof, Wolfstein, Bärnau, Bärnhof, Bärnhöch, Bärnmühl, Bärnstein, Bärnwinkel, Falkenberg, Geyersberg, Geyermühle, Hirschenöd, Hirschhof, Otterсbach, und dergleichen.

Noch

f) De moribus germ. C. V.

Noch viele andere Orte zeigen den Urstof der vorigen Wüsteneyen an. Auf diese Art lauten die Dörfer und Höfe Oed, Oedenhof, Oedenthurn, Oedsent, Oedgarten, Oedhöfles, Zengerödt ꝛc.

Die Worte: Reut, Ried und Heide deuten auf Plätze hin, die damahls ein Chaos waren, wie Rieden, Reut, Poppenreut, Altenried, Dirnsried, Schönheid, Heidenab, Heidhof, und noch mehrere andere.

Wer sich die Mühe geben will, die ganze Landestopographie in den einzelnen Theilen zu untersuchen, der wird sich überzeugen können, daß die topographische Grammatik sich ganz in die Sympathie der alten Landesbeschaffenheit einstudirt habe.

Nur muß ich noch erinnern, daß die Schöpfung vielmahls beym Worte: Hof, stehen geblieben ist, und es bey der ersten Urkunde gelassen hat, aus welcher man am deutlichsten die Entstehung des Umrisses erkennen konnte. Nur von Amberg bis Kastell und in das heutige Amt Pfaffenhofen (von andern Aemtern nichts zu melden) geht diese Hofsschöpfung schon ziemlich zahlreich aus, wie z. B. Garbershof, Oberhof, Deinshof, Geißhof, Paterzhofen, Hazenhofen, Heimhof, Utzenhofen, Eschertshofen, Liebezhofen, Frikenhofen, Pielnhofen, Rametshof, Frankenhof, Recheltshof, Richthof, Riedelhofen ꝛc. Unter allen diesen Höfen aber steigt Lauterhofen wie die Eiche über die Gesträuche empor, welches sogar in der Diplomatik vor allen andern Höfen gepranget hat, und immer die Nebenbuhlerinn der berühmtern Orte des Landes gewesen ist. Karl, der Große, hat in seiner schon angeführten leztwilligen Verordnung davon Erwähnung gethan, und selbes eine Villam genannt. Es muß aus der Ursache sehr wichtig gewesen seyn, weil der Kaiser dabey angemerkt hat, daß er es schon vormals dem Herzoge Tassilo als ein Beneficium verliehen habe.

Manche Höfe der gesagten Art wurden freylich nach damahliger Sitte weit rauher ausgesprochen. Karl schrieb Lutrahof, und das Schrozhofen ist Sconashava genannt worden. g)

§. 5.

g) Anamodus lib. 1. cap. 33 apud Pezium thesaur. Anecd. Tom. I. p. III. Col. 282.

§. 5.

Es wäre noch ein weites Feld offen, auf welchem man seine Betrachtungen über die alten Metamorphosen des Landes weiden könnte. Allein um mich nicht allzu weit von meinem Endzwecke zu entfernen, muß ich mich von dem Ausfall, den ich auf die mit Amberg in einer Parallele stehenden Gegenden gemacht habe, zurückziehen, und die Saite auf Ambergs Verhältniß anstimmen.

Amberg hatte mit seinen verwandten Gegenden fast das nähmliche Schicksal. Es war mit Wäldern umzäunt, die vom Hirschwalde bis zum Eichenforst an der Vils, von da über Ammerthal bis Kastell — auf der andern Seite von dem hohen Berg bis Hanbach und dann bis Sulzbach gereichet haben.

Unsere Vormänner, die, wie sie Tacitus beschreibt, an dem Geiste der alten Deutschen, wie der Schatten an dem Körper hiengen, wählten für ihren Aufenthalt solche Gegenden, die ihrem Lieblingsgeschäfte, das ist, der Viehzucht vortheilhaft waren. Die Gegend bey Amberg hatte dazu alle Eigenschaften. Am Fuße des Berges tränkte der Vilsfluß die Heerden, und die im Thale grünenden Wiesen. Die Berge, die das Thal auf zwoen Seiten umgürten, dienten zur Weide, und mäßigten mit ihren waldichten Schatten die Stralen der Sonne. Kam noch ein Dach dazu, unter welchem Menschen und Vieh beysammen schlafen konnten; so war die ganze Wirthschaft in Ordnung. Mehr hat ein Nordgauer zu seiner Genüglichkeit nicht gefodert. Da wurde also Ambergs Grundstein gelegt. Wer aber der Baumeister gewesen, hat uns die Geschichte nicht hinterlassen; so wie sie uns überhaupt der Nachrichten von den meisten Erbauern unserer Städte und Dörfer beneidet hat.

Wir wollen demnach die Meynungen hören, die uns die Geschichtschreiber sowohl von dem Alter der Stadt Amberg, als von ihrer Benennung aufgetischt haben.

§. 6.

Die Schriftsteller, die die Geschichte einer Nation, eines Fürstenhauses und einer adelichen Familie unter die Arbeit nahmen, haben es fast nicht besser als die Poeten gemacht. Wenn es ihnen nicht glückte, mit glänzenden Thaten ihren Objekten ein imponirendes Ansehen zu geben, stellten sie sich hinter das Alterthum, und setzten das Datum in so entfernte Jahre hinauf, daß man es mit dem hellesten Fernglas nicht mehr erreichen konnte. In der Erzählung waren sie eben nicht engbrüstig; sondern schürzten selbe wie eine scheckichte Puppe auf, und liessen sie in einem veralteten Aufputze die Rolle des ehrwürdigen Alterthums spielen.

Der nähmliche Fall war auch bey Beschreibung der Städte. Diodorus Siculus hat sich sehr passend darüber ausgedruckt, daß ihre Prinzipien wie die — der Völker sehr fabelhaft seyen. Die Chronikenschreiber zärtelten ihre Städte mit den ältesten Gradationen, und pflanzten ihnen insgemein einen Stammbaum, wie ein ungarischer Roßhändler, der die Ahnen seiner Pferde auf Jahrtausende berechnen kann. Ich will nur ein einziges Beyspiel aus der Entstehungsgeschichte der auf unserm Nordgau befindlichen Stadt Nürnberg ausheben.

Wie possirlich klingt es nicht, daß wegen der Aehnlichkeit eines Buchstabens der Drusus Nero als Erbauer von Nürnberg angerühmt wird! Noch nicht genug, weil es auch als castrum noricum vorgekommen ist, soll der Norikus, ein Sohn des Herkules Alemannikus — der Schöpfer davon gewesen seyn, wie es einige nürnbergische Chronikenschreiber im vollem Ernste behauptet; und im ersten Falle das Alter der Stadt bald nach Christi Geburt, im zweyten — aber ungefähr 982 Jahre vor selber herausgebracht haben h).

Diese poetischen Lizenzen sind meistens von Anonymen im häuslichen Zirkel ausgebrütet worden. Sie schlichen Anfangs als Manuscripte herum, wurden hie und da wie Findelkinder in ein Waisenhaus aufgenommen, bekamen mit der Zeit das Inkolatsrecht, und wurden endlich von den Geschichtschreibern durch den öffentlichen Druck legitimirt. Erst die Publizität hat ihre Geburtsmackel verrathen.

So

h) Joannes ab indagine Beschreibung der Reichsstadt Nürnberg p. 6. 31 et 35.

Sodann mußte der neue Gedanke die Rezensentengasse durchlaufen; er wurde von den Gelehrten ausgezischt, und es gieng ihm, wie den Früchten, die, weil sie in Treibhäusern gepflanzt werden, die Sonne und Luft nicht aushalten können.

§. 7.

Die Laune der Historiker hat nun auch der Stadt Amberg zu ihrem Alterthume ein Kompliment gemacht, und ihre Existenz über die Glaubwürdigkeit hinaufgetrieben. Sie ist sogar durch die Geburtshülfe des Petrus Appianus, dieses berühmten Astronomus zu Jngolstadt für die Cantiäbin in des Ptolomäus Geographie erklärt worden i). Man figurirte sich nähmlich, daß die Cantiäbin des Ptolomäus da, wo jezt Amberg steht, gestanden sey; wo doch selbe, wenn man in dem Urtexte nachsucht, vielmehr zu Nabburg sich nähert. Appian ließ sich also verleiten, dieses unverständliche Wort auf Amberg zu verdollmetschen. Hieraus müßte folgen, daß weil Ptolomäus im zweyten Jahrhunderte nach Christi Geburt gelebt hatte, die Stadt Amberg in gleiche Entstehung mit den ältesten Städten Deutschlands zu sezen wäre.

Wie sehr diese Thesis mißlungen habe, und wie unsicher die Erdebeschreibung des Ptolomäus auf die heutige Geographie Deutschlands anzuwenden sey, erhellet aus anderen Beyspielen, und vorzüglich was unser Nordgau betrift, aus seinem Segodunum, welches von den Nürnbergern auf ihre Stadt ausgelegt worden ist; im Grunde aber eben so wenig dafür, als Cantiäbin für Amberg aushelfen kann k).

§. 8.

Wir wollen nun bey dem Worte: Amberg stehen bleiben, so wie es ganz National-Produkt vor uns liegt. Die allgemeine, in einer langen Reihe von

B Jah-

i) Lib. 2. c. 1. tab. 4.

k) Joannes ab indagine p. 27.
Daß uns das Kenntniß der Orte auch noch in mittleren Zeiten verlassen habe, zeigt sich aus dem Orte Seppi in dem Gau Sualefeld, der sich in unser Nordgau ausgoß. Obgleich dieser Ort in einem Diplom des König Arnulfs (in Falkensteins cod. diplom. n. 8. p. 14.) nicht weit von der Altmühle vorkömmt, hat doch der Herr von Falkenstein selben bey aller Anstrengung nicht mehr entdecken können.

Jahren und Jahrhunderten jubilirte, Meynung hat Amberg, weil es nahe am Berge liegt, so und nicht anders geheissen. Die zwey Sylben, woraus Amberg formirt ist, kann man die redende Etymologie nennen, die bisher in dem allgemeinen Sinne verstanden, und unter diesem Vorbehalte ausgesprochen und geschrieben worden ist. Die Historiker haben ihre Hermenevtik darnach gerichtet, und die sogenannte Effigies Historiae bavarae l) läßt sich deutlich heraus, "daß „die Stadt Amberg den Nahmen von der Lage entlehnt habe, weil sie nach und „nach gegen den Hügel auffsteigt; unten aber fließe die Vils vorbey, die sich mit „der Nab vereinige.„ Das baselische historische Lexikon drückt sich auf eine ähnliche Art aus m), sezt aber noch bey, daß die Alten das Amberg auch Ambergthal genannt haben, und das nähmliche bestärket das Leipziger Lexikon n).

Diese geographischen Beweise können meine Behauptung soweit rechtfertigen, daß ich nicht Ursache habe, für das Stammwort der Stadt Amberg etwas mehrers beyzurücken, besonders da Amberg bey den Gelehrten, wie bey dem gemeinen Manne in dem ruhigen Besize dieser Benennung seit Jahrhunderten geblieben ist.

§. 9.

Je sicherer der Beweis von der Benennung der Stadt Amberg ist, um so schwerer ist die Prüfung, auf was Art, oder zu welcher Zeit selbe entstanden sey.

Hier muß ich ein Geständniß von mir selbst, und eine Warnung für andere voraussezen, wie sehr man sich in dem Irrgarten vergehen kann, wenn man diejenigen Schriftsteller, die das Meiste von unserm Lande aufgezeichnet haben, blinderdings zu Wegweisern annimmt, die um so leichter betäuben, weil ihre Authorität schon klassisch eingeweihet ist, und von sehr vielen noch heut zu Tage darauf vertrauet wird.

Von

l) P. Schwarz p. 64.
m) Th. 1. p. 344.
n) Beym Worte: Amberg.

Von der Stadt Amberg haben wir nähmlich die vorzüglichsten Chroniken des Michael Schwaigers, Bürgermeisters, vom Jahre 1564, und des Johann Kaspar von Wildmaisters, kurpfalzbairischen Rentkammerraths zu Amberg vom Jahre 1783. Der Joseph Anton Zimmermann, kurbairischer Landschafts-Kupferstecher zu München hat ebenfalls durch seinen geistlichen Kalender für das Herzogthum der Oberpfalz einen Beytrag im Jahre 1752 geliefert, und der Herr von Falkenstein, wie überhaupt alle nordgauischen Alterthümer also auch die Stadt Amberg mit seiner Geschichte bedient. Von diesen Orakeln haben sich die Meisten bey den Abhandlungen der Stadt Amberg ihre Zweifel auflösen lassen, und fast alle haben die Lüge nachgelogen. Es ist aber auch kaum möglich, daß man sich nach dem ersten Fehler, den man begangen, und wirklich eingesehen hat, bey einer andern Gelegenheit von der Versuchung hüten, und von dem Rückfalle erwähren kann, weil die Zitationen dieser Authorn wie die Opiate einschläfern.

Dies, sage ich, ist vorzüglich der Fall bey der Stadt Amberg. Falkenstein o) beruft sich auf den Aventin, welcher behauptet hätte, daß Theodo II. den Amberger Gau schon angerichtet habe. Wildmaister p) hingegen läßt den Grafen Ettich von Ravensberg und Altorf, Markgrafen vom Lechrain aus dem Steinhof in Amberg für 12 Benediktiner ein Kloster stiften. Weil nun Aventins Ansehen in ihren Texten voransteht; so haben diejenigen, die einige partikular Chroniken schrieben, nach diesen zwey Irrlichtern getappt — unbesorgt, daß Aventins Grundtext den Ambergau in Baiern beym Amberfluße verstanden habe, welcher Gau auch dem gemeldeten Grafen Ettich gehört hat.

Man wird demnach am sichersten gehen, wenn man sich den Weg selbst sucht. Der Ort hat zwar alle Anlagen, von welchen man auf einen Gau schließen könnte. Die Nordgauer und alle Deutsche haben für die Gauen, wie für die Dörfer gerne solche Pläze ausgesucht, die an Thäler und Fluren gränzten, und Berge bey sich hatten, damit durch jene das Viehe genährt, und durch die Berge die Vormauer wider die Feinde errichtet wurde. Ein Gau hat nur eine Versamm-

o) In dem Nordgau. Alterthür. II. Th. p. 139.

p) Chronik von Amberg p. 4.

lung von Menschen bedeutet, und Anfangs hat man unter dem Worte: Gau nichts anders, als einen Ort verstanden, wo die Menschen wegen der Gemächlichkeit einer Quelle, oder eines Flußes zusammengekommen sind. Nach der Hand ist der Sinn des Wortes mehr ausgedehnt worden, und hat eine politische Gesellschaft aus zwey oder mehrern Dörfern angezeigt q). Tacitus hat schon dem Gau eine gewiße Linie vorgezeichnet, daß nähmlich die vornehmsten das Recht durch Gauen und Dörfer sprechen r). Daher schreibt der Poeta Saxo, ad an. 772, daß schon in jedem Gau ein Dux gewesen sey. Es hat auch an sehr geringen Orten auf unserem Nordgau viele, und mehrere Gauen gegeben, als uns beym ersten Anblicke in die Augen fallen s).

§. 10.

Wenn auch Amberg alle Requisiten eines Gaues gehabt haben mag; so will ich noch nicht glauben machen, daß es damahls schon in einem Prunk erschienen sey, und mit einem beträchtlichen Umfang und einer ansehnlichen Volksmenge ausgestattet war. Noch im siebenten Jahrhunderte sind manche Orte in der Wiege eines Hofes gelegen, die heut zu Tage als Städte glänzen. Die Menschenbildung muß der Kultur allemahl vorangehen, aber diese Bildung ist nicht das Machwerk eines Tages. Man müßte die alten Deutschen nicht kennen, wenn man ihnen den hellen Tag schon vor der Morgenröthe eingestehen würde. Der öfters angeführte Tacitus hat mit Recht behauptet, daß ihr Geist und ihr Land gleich verwildert waren; daß sie die Städte, als Gefängnisse, oder als mit Nezen umstellte Höhlen, ja sogar die Menschen gehaßt, und um den menschlichen Umgang

zu

q) Besold. de jur. univers. c. 1. n. 3.

r) De mor. germ.

s) In tradit. fuldens. kommt ein Gepahard als Graf in Saugrapfeld vor. Struv. tom. 3. p. 588. Chelesgau zwischen der Donau und dem Regen ist im Falkenstein angemerkt. Aus dem Amondus apud Pez. Thes. anecdot. T. I. part. III. p. 281 erhellet, daß der Graf Engildico unter dem Bischofe Embrich Graf in Westermonomarcha betitelt wird. Die Urkunde weiset diesen Gau auf den Ort Raitenbuch an der Laber hin, wo vormahls der König Christoph von Dänemarkt eine Hofmarkt Itte, die an die Familie von Haller und endlich an den Bischof und das Domstift zu Regensburg gediehen ist. Ich könnte noch mehrere solche Gauen nahmhaft machen.

zu vermeiden, ihre Wohnungen weit auseinander gesezt haben. In ihrem Hauswesen hätten sie auf die abgesönderte Lebensart so strenge gehalten, daß sogar jeder seinen eigenen Tisch gehabt, und lange hernach habe man noch die Merkmahle gefunden, daß die Mahlzeitgenossen ihren bescheidenen Theil auf einem besondern Teller bekamen, indem keine gemeinschaftliche Schüssel gewöhnlich war. (Noch jezt wird das, was man guten Freunden von den Mahlzeiten schickt, der Bescheid genannt).

Solche Gebräuche, die in dem National-Charakter eingegraben waren, haben Zeit und Menschen-Alter gefodert, um etwas besseres zu machen. Wenn gleich hie und da fremde Völker ausgewandert sind, und andere Gebräuche und Sitten mitgebracht haben; und wenn gleich Karl der Große einen Theil der Sachsen, die seinem Religions-System nicht frohnten, in unser Nordgau versezt hat, um ihnen daselbst den christlichen Glauben einzubläuen †); so konnte doch nicht jede Pflanze in einem fremden Boden so geschwinde gedeihen, als sie in dem eigenen aufgekeimt hatte. Auch die Natur hat ihre Krisis, die nicht auf einmahl, sondern nach gewißen Perioden sich endigt.

Man wird sich demnach am wenigsten verfehlen, wenn man die Inkunabeln von Amberg auf das achte Jahrhundert ansezt, in welcher Zeit ein Hof, oder vielleicht mehrere Höfe herum gestanden seyn mögen.

§. 11.

Der erste Plan hat zuversichtlich nicht denjenigen Plaz, wo nachhin die Stadt gesezt wurde, sondern außer derselben gewählt. Man muß bey alten Geschichten immer den Beweis aus solchen Umständen borgen, die an das Alterthum am nächsten gränzen. Nach einstimmiger Meynung aller ambergischen Chronologisten sind die Hegnerisch- und Harterischen zwey Häuser, dann der Eichenforst, welche sehr nahe an der Vils gegen Untergang der Sonne liegen, die Erstlinge von Amberg gewesen. Die Tradition hat ihnen auch diese Erstgeburt eingeräumt. Der Eichenforst zeichnet sich durch den Nahmen so aus, daß selber beynahe die sicher-

†) Falkenstein Nordgau. Alterthüm. I. Th. p. 93.

sicherste Chronik von Ambergs Ursprung und Alter ist. Den Nahmen hat er von den vielen Eichen, die da waren, geerbet u).

Dieses Prinzip hat mir fast den Gedanken abgewonnen, daß der Eichenforst das erste Gebäude gewesen seyn müße, weil es mit dem Geschmacke des Alterthums am meisten sich paaret. Ich hätte mich beynahe noch weiter gewagt, und die Frage aufgestellt, ob nicht der Ort in seinem Knaben-Alter — gar Eichenforst geheissen habe? Man höre die Gründe, die ich anführe.

Wir sind aus den Geschichten überzeugt, daß die alten Nordgauer ihre Gottheiten unter den Eichen verehrt, und diese Bäume als heilig gehalten haben. x) Die Eichen, wo Ober- und Niederalteich — die Klöster stehen, waren den Göttern geweihet; und obgleich das eingetrettene Christenthum die heidnischen Altäre umgestürzt, und die Götter gehaßt hatte; so wurden doch die Nähmen der heidnischen Eichen an den christlichen Surrogaten nicht ausgestrichen. Die ersten Bewohner von Amberg, weil man doch an selbem ein hohes Alter muß gelten lassen, sind unstreitig Abgötterer gewesen. Weil nun von dem Eichenforst der heutige Steinhof nicht weit entfernt war; so mag daselbst in diesem Forste der Stein oder Altar, welches bey den Heiden Eines war, sich befunden haben y), wo sie ihren Gözen zu räuchern und nahe dabey ihre Wohnungen aufzuschlagen pflegten z). Mit Steinen hat der Steinhof keine andere Aehnlichkejt, weil seine Lage gar nichts von Steinen verräth. Andere Orte in der Gegend ober- und unter dem Eichenforst wie Siebeneichen (ein Dorf bey Sulzbach) und Fünfeichen (die Hofmarkt an der Vils im Amt Rieden) bestärken mich in meiner Idee. Beyde haben den Nahmen der Eichen behalten. Bey der Eichenstaude unter Amberg sind die Konvente gehalten worden. Wenn man nun den gesagten zwey Dörfern bey der geringen

Zahl

u) Dieser Eichenforst war vormahls das Schloß der in Amberg residirenden Pfalzgrafen, und wurde die alte Veste genannt. Darauf wurde selber die Kanzlers — endlich die Oberforstmeisters-Wohnung und im Jahre 1784 an den dermahligen Regierungs-Präsidenten, Freyherrn von Eycher rc. verkauft.

x) Keysleri antiqu. Select. §. 2.

y) M. Trogilus Arnkiel in seinem cimbrischen Heidenthume p. 186.

z) Wägemann in seinem Druidensuß p. 21. et seq.

Zahl von sieben- und fünf Eichen ihren Nahmen nicht abgestritten hat, warum soll man selben dem Eichenforste der das Universum der Eichen war, nicht eingestehen, und ihn wenigst unter die Dörfer zählen lassen?

Als der Bischof Bonifaz das Nordgau vom heidnischen Unkraute säubern wollte, und dem Herzoge von Baiern und dem Grafen von Hirschberg den Wald zur Stiftung des Bißthums Eichstätt abschwazte, hat Bonifaz — der Feind aller heidnischen Ueberbleibsel, doch kein Bedenken getragen, dem neuen Bischofsßiz von dem Eichenwalde den Nahmen zu schöpfen [a]).

Es ist also gewiß sonderbar, daß der Eichenforst — ein Haus, welches insgemein mit jedem neuen Besizer den Nahmen verändert, denselben niemahls angenommen, sondern beym alten Nahmen seit Jahrhunderten sich erhalten hat.

Man muß sich auch nicht vorstellen, daß der Nordgau nur wilde Thiere, und keine Menschen in alten Zeiten genährt habe. Tacitus hat schon die Nariscer oder Nabiscer angemerkt, die an den beyden Ufern des Nabflußes wohnten [b]). Sie müßen sich nicht am Fluße allein aufgehalten, sondern weiter ausgebreitet haben, und sicher bis Amberg gekommen seyn. Ihre Bevölkerung war gewiß nicht unbedeutend, weil sie zu dem markomannischen Kriege der Deutschen gegen die Römer, den schrecklichsten — den diese jemahls gehabt haben, eine beträchtliche Truppe stellen konnten [c]).

§. 12.

Da ich nun bisher das Amberg in dem Alterthume betrachtet habe; so kann ich mich mit denjenigen noch nicht einverstehen, die gleich in der ersten Entstehung Schmelzhütten und Eisenhämmer daselbst wähnen wollten. Zu was hätten diese Anlagen genuzt? Mit dem Handel haben sich die ersten Bewohner nicht abge-

a) Als der Bischof Otto von Bamberg in Pommern die christliche Religion eingeführt hat, und eine Eiche, welche göttlich verehret worden, umhauen wollte, gab er den Bewohnern nach, welche ihm sagten: relinquent hanc delitiosam arborem non quidem Religionis, sed amaenitatis et umbrae causa; quia hoc peccatum non foret, si salvare arborem, et non ab arbore salvari vellent. Anselmus meiller abbas ensdorfens. in mundi miraculo pag. 135.

b) De mor. germ. C. XXXXII. c) Caesar de bello gallico lib. I.

gegeben, ja nicht einmahl sich abgeben können. Selber ist erst unter Karl dem Großen zur Sprache und Uebung gekommen. Die Deutschen mieden die Gemeinschaft mit Ausländern, die doch das einzige Vehikel des Handels ist. Zum Feldbau war ihnen das Eisen überflüssig, weil sie nur von der Viehzucht gelebt haben. Tacitus findet sogar bey ihren Waffen das Eisen als eine Seltenheit d).

Nichts wird vor der Zeit reife. Es scheint, die Amberger seyen damahls noch an ihrer Viehzucht hangen geblieben. Das Klima von Amberg war wegen den dicken Waldungen lange nicht so günstig, wie jezt. Diese Waldungen haben entweders einen schreklichen Frost, oder einen langwürigen Regen und insgemein den Mißwachs des Getreides verursacht, wo man sich mit dem Bau desselben abgab; und in derley Gegenden haben die Zeitbücher der Deutschen am meisten über Hungersnoth geklagt. Erst da der Eichenforst ausgehauen wurde, hat der Ackerbau wuchern können. Dann erst konnten bey Amberg z. B. ein Winkershof — ein Steinhof rc. in die Agrikultur sich einkleiden. Die Tradition rechtfertigt sie als Höfe, weil sie mit Grund und Boden abgesondert, mit Feldern und Wiesen umschlossen — und mit allen Bedürfnissen an Weiden und Wasser ausgerüstet waren.

So mag beyläufig das Amberg in seiner Kindheit ausgesehen haben.

§. 13.

Im neunten Jahrhunderte brach das Jünglingsalter für Amberg ein. In selber Zeit begann dafür die Morgenröthe zu einem schönern Tage, und die Skizze zu der künftigen Bildung. Denn Karl der Große, wie ich gemeldet habe, gab zuerst die Theorie zu dem Gewerbe, nach welcher die Amberger ihre Praxis einrichten konnten, und wirklich auch eingerichtet haben. Er hat nähmlich in seinen salischen Gesezen die Austheilung vorgezeichnet, wie die Kaufleute ihre Waaren verführen sollen. Er hat auch, um ihnen Sicherheit zu verschaffen, den Markgrafen und Grafen den Schuz aufgetragen, und jedem seinen Kreis angewiesen. Nachdem er von den Kaufleuten, die in den Ländern der Slaven und

Ava-

d) De mor. germ. C. VI.

Avaren reiseten, gemeldet, und ihnen, wenn sie nach Sachsen, Magdeburg ꝛc. giengen, ihre Schuzmänner bekannt gemacht hatte, fährt er, (was unsere Gegend betrift) fort: „bey Erfurt sollen Madalgandus und gegen Forchheim, Bremberg und Regensburg Andulfus, bey Lorch (Passau) aber Warnarius sorgen [e]).

Eccard legt in den Annotationen darüber die Avarer auf dasjenige Volk aus, welches durch die Enns und Donau von Baiern abgesöndert war; und unter den Slaven hat er die Völker verstanden, die in einem Theile von Lüneburg, der alten Mark, der Sale und zwischen Thüringen und der Elbe und durch Böhmen gegen die Donau gewohnt haben. Da es also auf die Flüsse angetragen war, um den Verschleis und die Kommunication zu erleichtern; so finden wir, vom Ausgange Baierns bis an Böhmen, die Sale und Thüringen, rings um Amberg her die Vortheile, an welchen es, des Vilsflußes wegen, Antheil nehmen durfte. Bis zur Sale und Thüringen giengen ohnedieß die Gränzen unsers Nordgaues, und von Erfurt an über Forchheim und Bremberg bis Regensburg haben selbe fortgedauert. Daher auch der nordgauische Markgraf Madalgandus die Obsorge bekommen hatte.

Obgleich Bremberg im dunkeln schwebt, was darunter gemeynt worden, indem der Eccard durch gezwungene Auswechslung der Buchstaben: Br — in Nr es zu Nürnberg, der Herr von Falkenstein aber bey der Nabe gesucht hat [f]); so ist doch gewiß, daß es auf Amberg sich referirt habe. Amberg war also von den zwey Extremen der Sale, Thüringen und Erfurt — bis Passau das Centrum des neuen karolingischen Handelsplanes.

C Der

e) Eccard ad leges salicas p. 180 der Text lautet: de negotiatoribus quocunque procedant, qui partibus Sclavorum et Avasorum pergant, et procedere cum suis negotiis debeant, id est, partibus Saxoniae usque ad Bardenevich, ubi praevideat Hredi; et ad Schesla, ubi praevideat Madalgoz. Ad Magadoburg praevideat Haldo. Ad Erpisfurt praevideat Madalgandus, ad Foracheim, ad Breemberg, et ad Ragenisburg Audulfus et ad Lauriacum Warnarius. Et ut arma et brunnias non ducant ad venundandum. Quod si inventi fuerint portantes, omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter jam dictos missos et inventorem dividatur.

f) Analecta Nordgav. I. Th. n. 1.

Der Herr von Lori hat uns noch mehr Licht aufgesteckt, wie diese Kaufmannswaaren verführt wurden. Er sagt nähmlich: „Die Handlung, die nur „durch Knechte oder Juden geführt wurde, hat Karl von Westen her durch die „bey Weissenburg obwohl fruchtlos unternommene Verbindung des Rheins mit „der Donau, und von Norden her durch Anlegung der Strassen von Bardewick, „als der damahligen Hauptniederlage über Magdeburg, Forchheim, Bremberg „oder Calmünz nach Baiern zu befördern gesucht, wo die Waaren auf den Vils- „und Nabfluß gesezt, sodann über Regensburg und Passau nach Ebersburg oder „Mautern rechter Hand, und gleich dabey linker Hand nach Crems, und von dort „theils nach Mähren, theils nach Pannonien und Kärnten weiter verführt wur- „den" g). Er hat also Bremberg in die Gegend von Calmünz versezt, weil nicht weit davon ein Ort gleichen Nahmens ist h).

Der Handel selbst ist daher durch die Hände der Juden oder Knechte gegangen. Die Nordgauer haben sich noch nicht von der Sitte der alten Deutschen ausgeschellt, welche derley Dienste für sich zu verächtlich und pur als eine Arbeit der niederigsten Volksklasse betrachteten. Lieber wollten sie ihre Knechte den Juden zu derlei Diensten vermiethen, weil beyde in ihren Augen zum Gewerbe und Wucher gleich niederträchtig wären. Es müssen also die Juden schon unter den Karolingern große Mäckler gewesen seyn, weil Aventin i) von einer Zollordnung spricht, worinn die Juden begriffen waren. Der Handel hat auch bald Reichthum, und dieser den Stof zum Nachdenken verschaft. Reich konnte Amberg schon dadurch werden, weil es den Fluß zur Verführung der Waaren hatte. Das Nachdenken aber ist aus dem Gewerbe selbst entsprungen. Die Amberger haben sich also in die Manipulationen und Verbindungen mit den Ausländern, in die sie Anfangs nicht eingeweihet waren, und auch der häuslichen Geschäfte wegen denselben

nicht

g) Chronolog. Auszug von Baiern p. 215.

h) Dieses erhellet aus einer Urkunde des Abt Romold wegen einem Vermächtniß zu zweyen Kapellen, deren eine bey Priemberg, die andere bey Ermenhofen liegt -- und wiederum aus einem Schenkungsbriefe an den heil. Emmeram und seine Mönche. Apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. p. 96 et 104.

i) Annal. boic. l. IV.

nicht abwarten konnten, nach und nach einstudirt, und darinn die Juden wo nicht übertroffen, doch gewiß ihnen nicht nachgegeben. Sodann wurden die Juden entbehrlich, und man konnte sie, wie es ihnen fast überall ergangen ist, hinausjagen oder nach damahliger Mode wie das Vieh todtschlagen, welches am Ende, da es sich angefüttert hat, geschlachtet wird.

Karl der Große hat jedoch nicht alle Waaren frey passiren lassen. Er nahm die Waffen aus. Nicht nur an der obenzitirten Stelle hat er am Ende eine Ausnahme gemacht, und sogar auf die Ausfuhr die Konfiskation aller Waaren gegen diejenigen, die damit betretten wurden, statuirt, sondern auch noch besonders selbe den Kaufleuten zu verkaufen verbothen, damit nähmlich den Ungarn und anderen Feinden keine Mittel an Hand gegeben wurden, die Waffen wider das Land zu gebrauchen k).

§. 14.

Der Vilsfluß, den Karl der Große zum Augenmerk seines Handels genommen hatte, foderte Menschenhände, die den Rinnsal erst schiffbar machen mußten. Es war nothwendig Fälle anzulegen, um das Wasser zum Steigen und Sinken der Schiffe auf die gehörige Eiche zu bringen. Es ist also diese Erfindung der Wasserfälle, welche noch heut zu Tage bewundert wird, unseren alten Nordgauern und den ersten Bewohnern Ambergs zuzuschreiben.

Diese Bewohner mußten nebenbey noch auf eine andere Art beschäftigt werden, wozu sich die Eisenberge und der Feldbau von selbst antrugen. Nur könnte sich eine Frage erheben, ob der Feldbau, oder der Bergbau vorangegangen sey? Wenn man die Tradition und die Natur der Sache zu Rath zieht, fällt das Urtheil für dem Bergbau aus, weil zuvor die Wälder umgeschlagen und zu den Schmelzen hergenommen, sodann aber die Pläze zum Feldbau ausgereutet werden mußten.

Die Tradition läßt den ersten Eisenhammer in dem schon gesagten Hegnerischen Haus entstehen. Man sagt, der Besizer habe sich mit seinem Fabrikate

k) Apud Eccard p. 175.

weit und breit berühmt gemacht. Die nahen Eisenberge lieferten ihm überflüssige Materialien. Ich vermuthe mit Grunde, daß mehrere Eisenhämmer schon gleich Anfangs vorhanden gewesen seyn mußten. Denn wenn man in einer Entfernung von zweyhundert Schritten von dem obigen Hause in die Erde einschlägt; so gräbt man überall den ausgebrannten Zunder häufig aus. Dieser Saz wird mir dadurch noch glaubwürdiger, weil weder die ungeheuern Waldungen, und die vom Erz schwangern Berge, noch der Verschleis der Waaren die Hände der Schmiede gelähmet haben. Vielmehr waren der Vorrath des Erzes und die Abnahme der Waaren so häufig, daß die Bergleute in den vorhandenen Häusern keine Herberge mehr finden konnten, sondern ringsumher sich Hütten aufschlagen mußten. In der Gegend des Eichenforstes hat sich also die erste Kulturs-Idee entwickeln müssen.

§. 15.

Nachdem das erste Eis gebrochen war, haben sich die Bewohner tiefer in den Strom gewagt. Durch den Verschleis des Erzes ist ihre Begierde nicht gesättiget, sondern nur gereizet worden. Das Zweig, das einmahl gedeiht, macht bald Nebenschiebe; aber diese fodern eben so viel und noch mehr Saft, als der Hauptstamm selbst. Die Fabrikanten, wenn sie auch nur mit Eisenwerk sich beschäftigten, hatten andere Handwerker nothwendig, die die Bedürfnisse zur Kleidung und Nahrung verschafften. Mezger, Bäcker, Mühler, Bräuer, Wirthe, Schneider, Schuhemacher ꝛc. waren ihnen unentbehrliche Nebenpersonen. Der Ackerbau allein, welcher erst aufkeimen konnte, und die Viehzucht waren nicht erklecklich, das Mangelhafte zu ergänzen. Der zunehmende Ackerbau selbst hat die Volksmenge vermehrt. Durch diesen, durch die eingeführten Kriegsdienste der Lehenleute und durch die Jagdlust der Nordgauer mußte auch, um hinlängliche Instrumente und Waffen zu verfertigen, die Zahl der Schmiede steigen, und die — der Bergleute zunehmen. Zu den Waffen für die Kriegsleute und für die Jagden trug Karl der Große eine besondere Aufmerksamkeit, und betrachtete die Jagd als die Vorbereitungsschule zum Kriegsdienste. In seinen salischen Gesezen kommen

die

die Worte: bauga (bogen) und brunia (Panzer) öfters vor [l]). Es mag also nach allen Umständen ein beträchtliches Dorf schon da gestanden seyn.

§. 16.

Je mehr ein Dorf, oder Stadt wächst, um so mehr entfernt man sich von dem ersten Grundriße. Verhältnisse, die man nicht vorhersehen konnte, änderten selben sehr oft in der Ausführung. Man sieht vielmahls die Altstadt an einem unbedeutenden Winkel in einer eben so unbedeutenden Peripherie; und insgemein verhält sich die alte Stadt zu der neuen — wie die abgetragene Mutter gegen die rosenfärbige Tochter.

Wenn gleich diese Epoche noch nicht in den ersten Zeiten der Karolinger eingetreten ist; so ist doch schon wenigst die Progression von Amberg nach Karl des Großen — Kulturs- und Merkantil-Geist kopirt, und an der Seite gegen Aufgang der Sonne, wie das Erdreich an den Berg nach und nach aufsteigt, die neue Pflanzschule ausgesteckt worden. Dadurch ist der Nahme: Amberg sympatetisch geworden. Diese Lage war für die Handelsleute vortheilhafter, weil ihre Waarenlager von den Ueberschwemmungen, die die Vils durch ihren Austritt öfters anrichtet, gesichert wurden. Die Tradition läßt an dieser Seite zuerst die Fischer nahe am Fluße ansiedeln. Die Austheilung der neuen Kolonie selbst schloß sich in natürliche Vorwerke ein. Vom Untergange der Sonne deckte der Fluß, und beym Aufgang derselben stand an dem Graben die Mauer. Die Stadt näherte sich also gegen Aufgang der Sonne dem hohen Berge, welchen vor Zeiten ein Schloß gekrönt hatte, von dem die Grundmauer bey Erbauung der Wohlfahrtskirche ausgegraben worden ist. Der Thurm erhielt sich noch bis in spätere Zeiten, wovon eine Zeichnung in dem bairischen Atlas des Anton Wilhelm Ertels zu sehen ist. Die Warte außer der Stadt referirte sich zu diesem Schloße. Denn wie man insgemein die Warte (oder Speculum) bey Meerbusen gebraucht, um den Schiffern den Weg zu weisen; so waren auf dem Nordgaue die Warten gewöhnlich, die sich an den Schlössern oder nicht weit davon befanden [m]).

Wenn

l) Apud Eccard de leg. francorum etc.

m) Vom Warte ist das Wart-Haus gekommen, welches ein Schloß oder einen Schuzort bedeutete. Besold. Thesaur. prac. p. 1110. In Nürnberg war die Warte in der Geschichte bekannt. Sin-

Wenn nun ein Ort nach einer solchen Bauart und Kriegsmanier beschaffen war; so stund selber in dem Range einer Stadt oder eines Schloßes; welche beyde österes synonimisch betrachtet wurden und gleiche Rechte genossen a).

§. 17.

Bey dem Eichenforste hat man vor Zeiten die Monumente einer Stadt bemerkt. Man nannte den Theil zwischen dem dermahligen kurfürstlichen Schmalzkeller und dem Winkershofer Thore bis zum Schloß: auf dem Graben. Vermöge eines Zinßregisters mußte der Cunz Gerwarttin auf dem Graben 60 pf. von einem Garten bezahlen. Außer dem Graben, den Winkershof ausgenommen, zeigen weder Briefe, noch Zinsregister einige Spuren von Häusern, die in alten Zeiten daselbst gestanden wären. Inner dem Theile dieses Grabens erwähnen die Chroniken von einem Wirthshause, welches für die reisenden Kaufleute von Nürnberg nach Regensburg — nahe an dem Eichenforste gebaut war.

Wenn man demnach auf die Anlagen der ersten Städte zurückgehen will, kann man freylich diese Peripherie um den Eichenforst als einen Plan zu einer Stadt annehmen. Die Etymologisten haben die Stadt von dem lateinischen Wort: urbs,

gularia norimberg. p. 6. Zu Neumarkt stand die Warte, wo jezt das Schloß ist. Der Platz heißt noch die Warte. Man erzählt von einem Abt zu Heilsbrunn, daß er sich im Walde bey Sulzbürg zu Nachts verirrt, aber durch Zeichen des sulzburgischen Thurmwächters den Weg wieder gefunden habe. Daher habe der Abt alle Jahre zwey Paar Filzschuhe mit einer Portion Erbsen für den Wächter nach Sulzbürg liefern müssen. Joh. David Koeler in hist. famil. Wolfstein. p. 278. Alle alten Schlösser auf dem Nordgaue hatten Thürme und Warten. Amberg, Ammerthal, Sulzbach, Kastell, Pfafenhofen, Heimburg, Wolfstein, Sulzbürg konnten in einer Reihe fort beleuchtet werden. Auf der andern Seite gieng es im Kreise herum auf Velburg, Lutzmannstein, Burglengenfeld, Stefling, Schwarzenberg, Leuchtenberg, Parkstein, Floß rc. Weil nun zu Nachts die Lichter auf den Warten ausgehenkt wurden, da ein feindlicher Anfall bedrohte, und zu Zeiten des Faustrechtes die Edelleute ihren Lehenleuten, Bundsgenossen und Ganerben, das Signal zum Beystand gaben, auch, da noch große Wälder vorhanden waren, die Reisenden durch Feuerzeichen oder Blasen mit dem Horne von Irrwegen ableiteten; so konnte auf den Warten durch die beleuchtenden Telegraphen ein großer Theil des Landes in Allarm gebracht werden.

a) Lipsius in Lovan. lib. 1, c. 6. Lefaeus de jure universitat. p. 1, c. 2. n. 38.

urbs, und dieses Wort: vom urvum oder urbum, welches eine Furche heißt, die vom Pflug umgerissen wird, hergeleitet. Urvare oder urbare aber bedeutete bey ihnen soviel als arare oder ackern, das ist mit dem Pfluge die Gränzen bestimmen o). Man hat vor Alters, wie Varro bezeugt, mit dem Pfluge die Furche geführt, und die Größe und Proportion der neuen Stadt ausgesteckt p).

Man muß die damahlige Bauart der Städte nicht so betrachten, als wenn die Mauern — Requisite derselben seyn müßten q). Ein Graben, wie er hier vorkömmt, war immer für eine Stadt in selben Zeiten erklecklich. Die Nordgauer, die sich mit Mauern nicht wollten einkerkern lassen, haben nicht so geschwind ihre Natur geändert. Es war eine Stadt, die sie so geheissen haben, und nach ihrem Grundsaze: „daß die Versammlung der Bürger durch den Frieden weit mehr, „als durch kriegerische Künste grüne" war ihnen ein Graben um die Stadt weit angenehmer, als die Mauer r). Daher auch der Pflug als das Symbol des Friedens — und nicht das Schwert die Gränzlinie der Stadt vorgezeichnet hat.

§. 18.

Man hat vor Zeiten nur diejenige Stadt für ächt erkennen wollen, wo ein Bischof saß. Das geistliche Recht hat sich auf solche Weise die Legitimation der Städte

o) Pomponius in L. pupillus 239. §. urbs p. ff. de verb. signifi.

p) Lib. 4. de latin ling. und Schönborn lib. 1. polit. cap. 14.

Daher auch Virgilius sich ausdrückt:

interea aeneas urbem designat aratro, sortiturque domos.

Diese Art die Gränzen auszustecken, war auf dem Nordgaue gewöhnlich. Wir haben davon ein Muster in der Waldsassischen Klosterstiftung, daß der Markgraf Diepold von Vohburg dem Mönche Werwick soviel Plaz zu seinem Kloster eingeräumt habe, als er in einem Tag umackern konnte (quantum unius diei itinere peragrare possit) Chron. Waldsass. apud Oefele tom. I. p. 55. 6.

q) Pompejus apud Dion. lib. 41. et Bodin. de Republ. lib. 1. c. 6. p. 78.

r) Der Kaiser Heinrich II. gebrauchte einen andern Grundsaz, als er Bamberg zu einer Stadt erhob, und derselben mit Bedacht keine Mauern gab. Er sezte an die Ecke vier Klöster, und hielt dafür, daß so lange die frommen Leute ihre Schuldigkeit verrichteten, die Stadt ohne Mauern sicher wäre. Jac. Gretserus in vita S. Henrici apud Ludewig Script. Bambergens. p. 274.

Städte angemaßt [s]. Dieses Vorurtheil ward vom Orient abgespickt, wo sich im vierten Jahrhunderte in allen Städten, die eine hinlängliche Versammlung von Christen zählten, die Bischöfe festgesezt haben. Allein nach dieser Anmassung des geistlichen Rechts müßten im Südgau, wie im Nordgau nach der Zahl der Bischöfe viele Dörfer und Flecken — schon Städte gewesen seyn, weil in jenem ein heil. Lupus, Emmeram, Wolfaich, Erhard und mehrere andere angetroffen worden, von welchen doch nicht bekannt ist, daß sie in den Städten gewohnt haben. Auch auf dem Nordgaue lieset man von Bischöfen, die aber eigentlich Vaganten, manchesmahl Missionarien und öfters nur Chorbischöfe von der zweyten Gattung waren. Diese Chorbischöfe haben sich in keiner Stadt festgesezt, sondern sind auf Tartarn Art herumgewandert, haben, um den Unterhalt zu gewinnen, mit Austheilung der bischöflichen Heiligthümer gewuchert, und überall sowohl die Pfarrer als die Christen zu Klagen gereizet. Daher ihnen der Synod zu Regensburg im Jahre 803 die Segel eingezogen, und selbe abgeschafft hat [t].

Die Glossa hat endlich das geistliche Recht widerleget, und selbem gezeigt, daß es durch seine Behauptung und durch die Menge der Bischöfe ihr Ansehen mehr herabgewürdiget, als eleviret habe [u].

Freylich ist nicht zu läugnen, daß die Bischöfe unter den Karolingern um die Städte gebuhlt; aber es ist deßwegen die Folge nicht, daß sie unter den vielen Städten — alle bekommen haben. Daß sie wirklich viele Städte an sich gerissen, läßt sich daraus abnehmen, weil der Ditmar [x] schreibt: es seyen auf einmahl eilf Städte vom Bißthume Merseburg zu Magdeburg gelegt worden — ein Beweis, daß die Städte im Deutschlande sehr häufig gewesen seyn müssen. Daß aber nicht alle Städte, wie Schmidt in der Geschichte der Deutschen glaubt, mit Mauern ver-

s) Bald. in L. ex hoc jure ff. de just. et jure.

t) Von Eckhard in Comment. de reb. franc. oriental. Tom. II. p. 32.

u) In C. civitas d. sentent. excomm. in 6.

x) P. 345. Auch Amberg solle einem Bischof gehört haben, wie Fink in seiner Historie, Wildmaister in seiner Chronik, Zimmermann im oberpfälz. Kirchenkalender, Brunner in annal. boic. und Ertl im bair. Atlas geschrieben haben. Die Unrichtigkeit dieser bischöflichen Besizung werde ich in der Folge noch aufklären.

versehen gewesen, läßt sich daraus schliessen, weil man an den wenigsten die Rudera davon spüren kann, die doch sogar in den von den Feinden und Unglücksfällen zerstörten Städten nie ganz vertilget worden sind. Sogar hat die vom Kaiser Hadrian herrührende Landwehre, oder sogenannte Teufelsmauer gegen alle Zerstörung mit ihren Ruinen bisher ausgehalten.

§. 19.

Die Ambergischen Chronologisten entlehnen aus der Hegnerischen Hauskapelle einen Beweis für Ambergs Daseyn. Sie behaupten, daß der Hammermeister als Besizer desselben mit seinen Schmiedleuten in die eine Stund weit entfernte Kirche zu Aschach gegangen, und auf dem Wege viel Ungemach ausgestanden habe. Einst sey der heil. Wolfgang, Bischof zu Regensburg auf der Reise nach Sulzbach, wo er eine Kirche einweihte, über Nacht bey ihm geblieben, und habe die Hauskapelle konsekrirt. Wenn ich nun gleich eingestehen wollte, daß das Dorf Aschach früher als Amberg existirt habe; so müßte ich doch Wolfgangs Reise nach Sulzbach, und die Einweihung der Hegnerischen Hauskapelle widersprechen. Die Zeitrechnung und selbst die Natur der Sache werden mir beystimmen. Denn der Bischof Wolfgang ist schon im Jahre 972 als Bischof angestellt y) und im Jahre 994 in die Ewigkeit gerufen worden z). Die Erbauung der Stadt Sulzbach geschah erst im Jahre 1039, mithin um 45 Jahre später, als der Bischof Wolfgang gestorben ist a).

Die Natur der Sache zernichtet das ganze Vorgeben von dieser Kapelle. Das Haus des gesagten Hammermeisters hat mit allen Nebengebäuden ganz aufgehört, ist in den Schutt geworfen, und von den Pfalzgrafen das dermahlige Gebäude, für ihre Burg darauf gebauet worden. Dieses Gebäude zeigt gar nichts von einer Schmiedswohnung; folglich wäre die Kapelle mit selber in den Schutt gesunken, weil die jezige Kapelle mit dem dermahligen Hause ein Continuum ausmacht. Es mag seyn, daß die Pfalzgrafen in dieser Kapelle Messe gehört haben.

D Die

y) Anonymi Monachi Emmeramensis breve Chron. Bojariae apud Oefele script. boic. T. I. p. 46 b.

z) Laurentius Hochwartus apud Oefele tom. I. p. 178. a.

a) Die Beherrscher der Stadt Sulzbach pag. 13.

Die Konsekration kann man selber auch nicht leicht abstreiten, weil sie die Grabsteine an den Altären, die zwölf gemahlten Apostel und Leuchter an den Wänden und den in der Tradition gegründeten Besitzstand für sich hat.

Ich will den bisher fortgepflanzten Irrthum noch mehr aufdecken. Es wird nähmlich dem heil. Wolfgange die Einweihung der zwey Glocken, die auf dem kleinen Thurme der Kapelle hangen, zugeeignet b). Man gab vor, daß um die Glocken eine Schrift wäre, die man aber wegen des Alterthums nicht mehr lesen könne. Den Glocken selbst wurde zu Ehren des heil. Wolfgangs von den Bürgern zu Amberg, und von dem umherliegenden Landvolke eine besondere Kraft, besonders bey Donnerwettern beygelegt.

In der That konnte man auch nicht hinter den Sinn der auf den Glocken befindlichen Aufschrift kommen, weil sie wie die Edikte des Nero von den menschlichen Augen so entfernt waren, daß man sie unmöglich lesen konnte. Ohne einem Gerüste kann man sich auch den Glocken nicht nähern. Ich habe einst den Versuch gemacht, vom Dache aus die Schrift zu entziffern; aber weil sie ganz oben am Rande ist, stund mir der untere Rand der Glocken vor, und vereitelte meine Forschungsbegierde. Erst vor kurzer Zeit, weil ich doch nicht jede Erzählung für baare Münze annehmen und wiederum an andere debitiren wollte, gab sich ein zuverlässiger Kenner, auf mein Ansuchen die Mühe, auf dem Dache des nächsten Hauses die Aufschriften der zwey Glocken auf einer Seite zu kopiren. Sie lauten also:

ALTISAR.

1 ∘ 5 ∘ 3 ∘ 2 ∘ +

Die erste Aufschrift mag den Nahmen des Glockengiessers bedeuten, und weil etwan mehrere Glockengiesser gleichen Nahmens gewesen sind, mag es den ältesten davon anzeigen. Die

b) Von Wildmaister p. 115. und Zimmermann im oberpfälz. Kirchenkalender p. 84.

Die Ziffer auf der zweyten Glocke entscheiden zuverlässig für das Jahr 1523. Die dazwischen befindlichen Ringeln dienen nur als Punkte oder als Zierden, und das Kreuz am Ende verbürgt die vorgegangene Glockentaufe. Hier liegt also der Volkswahn offenbar da, der sich seit mehrern Jahrhunderten erhalten hat.

Nach dieser Voraussezung sind diese Glocken nicht einmahl unter dem Besizstande der Pfalzgrafen entstanden, weil dieses Haus vom Kurfürsten Ludwig III. an den Bischofen Konrad VI. zu Regensburg und an dessen Schwester Kunigunda von Soest verkauft und vom Kurfürsten Ludwig IV. die Veräußerung desselben an den Wilhelm von Hohen-Rechberg, Ritter und Vicedom zu Amberg und dessen Hausfrau Helena, gebohrnen von Hirzhorn im Jahre 1446 bestättigt worden ist. Von der Rechbergischen Familie ist es im Jahre 1453 an den Georg Kastner, und endlich im Jahre 1524 an den Paul Hegner gediehen. Von der Hegnerischen Familie sind nach allen Umständen diese Glocken angeschaffet worden, weil aber der Hegner zwey Söhne, Hektor und Andrä mit Nahmen hatte, mag vielleicht der ältere der Stifter der Glocken gewesen seyn, wenn je das Wort: ältester nicht auf den Glockengiesser schicklich wäre.

Daraus erhellet, daß die Glocken sicher um ein ganzes Jahrhundert jünger sind, als die Kapelle, und alle zusammen nicht zu Wolfgangszeiten hinreichen können.

§. 20.

Schwaiger und Wildmaister folgern noch aus andern Gründen, daß vor uralten Zeiten eine Stadt, wo jezt Amberg ist, gestanden seyn müsse, die aber durch eine Revolution zernichtet, und aller Beweis unter dem Schutt vergraben worden wäre. Beyde schließen aus einem Pflaster, aus halb geschmolzenem Eisen Zunder und aus Kohlen, die halb Manns tief unter der Erde gelegen waren. Wildmaister war sogar Augenzeuge von einem Stücke einer im Jahre 1750 auf solche Art ausgehobenen Mulze. Aus dem Zunder habe man noch vieles Eisen herausschmelzen können.

In diesem Falle will ich mich gerne mit diesen zween Chronoligisten vereinigen, daß diese Invente auch Merkmahle einer Stadt seyn; aber bey dem Resultate, daß nähmlich eine Revolution in uralten Zeiten vorgegangen sey, muß ich mich mit ihnen etwas entzweyen c). Denn weil ich behaupte, daß Amberg schon früher eine Stadt gewesen, als man es mit Urkunden probiren kann; so stimmt dieses verschüttete Stadtpflaster mit meiner Behauptung überein, ohne daß man eines Orkans bedarf.

Die Probe, die mir die Urkunden wegen dem Alter der Stadt versagen, wird durch diese von den zween Chronologisten entdeckte Erfindung bestärkt, und über alle schriftlichen Beweise hinauf datirt. Allein bis ins Unvergeßbare kann ich mich nicht einlassen, von welchem Schritte mich das gefundene Trumm der Mulze, das mit dem Schutte ausgegraben worden, zurückschreckt. Wenn gleich Tacitus d) verbürgt, daß die alten Deutschen aus Gerste und Getreid ein Getränk gemacht haben, welches so stark war, daß Plinius nicht begriff, wie man sich mit Wasser berauschen könne e); so weis man doch in den nordgauischen Jahrbüchern keine so alten Mulzen, die sich bis zum Tacitus und Plinius hinschreiben. Die Mulzen haben erst da angefangen, wo ich mein System von Ambergs Ursprung anfieng. Eben weil neben der Mulze auch Kohlen und halb geschmolzenes Erz im Schutte war; so reicht das Datum nicht über meine obige Rechnung hinaus.

Ich

c) Nach der Berechnung der Chronologisten hätten schon die Eisenhämmer zu Zeiten des Horaz und Ovids in Amberg seyn sollen. Sie machen den Beweis aus den Versen:

— — — quas neque noricus

Deterret ensis. Horatius lib. I. carm. ode XVI.

Und: durior et ferro, quod noricus excoquit ignis.

Ovidius lib. 14. metamorphof. V. 712.

Allein dieser Gedanken geht zu jener Manie hin, die mehr Mitleiden, als Widerlegung verdient. Schwaiger hat in seiner amberg. Chronik ebenfalls diesen Einfall gerüget; er hat aber selbst daran gezweifelt, und deßwegen den Gelehrten das Urtheil überlassen, welches sicher nicht günstiger werden dürfte, als es im nähmlichen Falle der Stadt Nürnberg beym Joannes ab indagine pag. 63. mit dem Motto: sit fabulis honor — begegnet ist.

d) De mor. germ. C. XXIII.

e) Lib. 14. cap. ult.

Ich habe mich mit dem Mährchen der zween Chronologisten lange Zeit gängeln lassen; aber im Jahre 1784, wo das unterirrdische Wasser das Regierungsgebäude unterfressen und die Archivsgewölbe zum Sinken gebracht hatte, nahm ich einen Keller, auf welchem die Archivsgewölbe aufgesezt waren, und nebenher Eisenzunder und einige Merkmahle vom Pflaster gewahr. Die Erinnerung an die Vorzeit hat mir nun das Räthsel aufgelöset. Es war nähmlich die alte Stadt, wie ich schon gemeldet habe, voll von Eisenhämmern, und wie ein wahres Cyclopen-Land. Dadurch wurden ungeheure Massen von Zunder aufgethürmet. Wer nur einmahl einen Eisenhammer und den Schutt von Zunder gesehen hat, dem wird meine Bemerkung nicht ungegründet scheinen. Nun da Amberg in der Folge erweitert, und auch verschönert wurde, hat die Baukunst, um den des Jahrs öfters austrettenden Vilsfluß zu hemmen, die alten Hütten und Städel sammt dem Eisenzunder auf das alte Pflaster geworfen, und mit diesem halb Manns hohen Damm gleichsam eine Wassereiche gegen die Vils hergestellt.

Der halb ausgebrannte Zunder hält meinem Assert noch mehr das Gleichgewicht, weil selber den Ueberfluß des Erzes und der Eisenhämmer in selben Zeiten beweiset; aber die ambergische Entstehungsgeschichte über das von mir ausgesteckte Ziel nicht hinausläßt f).

Im

f) In ältern Zeiten ist die Chemie und Metallurgie sehr schlecht betrieben worden. Die Schmelzherde waren allenthalben so schlecht bestellt, als Vorrichtung des Gebläses. Die Blasbälge waren meist von Leder, die Formen vom Thone. Es wurde auch ohne Formen gearbeitet. Selbst die Kunst, die Körper in trockenem Wege (durch die Schmelzung) aufzulösen, war noch unvollkommen. Diesen Umständen ist es zuzumessen, daß die Alten in den Schlacken oft mehr Metall zurück liessen, als sie erhielten.

Seit einem Jahrhundert ist die Schmelzkunst mehr vervollkommet, die Zerrenherde und Hochöfen zweckmässiger gebaut, statt der ledernen die Schachtelbälge angewendet, daß Gebläse besser dirigirt, und durch die kupfernen Formen besser verwendet worden. Daher ist man jezt im Stande aus dem Erze mehr Metall zu ziehen, oder was eines ist, man kann mittelst der dermahligen mehr zweckmässigen Vorrichtung die Erze besser entwickeln und auflösen, indem die unmetallischen Theile und die Bergart in schwarzes Glas oder Schlacken übergehen, das wirkliche Metall aber als schwerer auf dem Boden liegen bleibt.

Das gesagte Argument von einer vorhergegangenen Revolution in Amberg ist also ganz unrichtig. Denn man findet in mehrern Orten der Oberpfalz solches unausgenuztes Erz unter der Erde,

Im Grunde schließt sich dieses Alles und vorzüglich das ausgegrabene Pflaster an meine bisherige Erzählung und auf die Glaubwürdigkeit von dem Daseyn der alten Stadt an, und rechtfertigt auch den Zeitpunkt, auf den ich argumentirt habe, wenn man selben je noch hätte bezweifeln wollen.

§. 21.

Weil ich demnach keine Chronik von Amberg zu schreiben, und auch die geschriebenen Chroniken nicht weiter zu benuzen oder zu widerlegen gedenke; so wird es mir erlaubt seyn, daß ich mich nach diesem kurzen Ueberblicke, den ich von dem Ursprunge der Stadt Amberg entworfen habe, in meine Schranken zurückziehe.

Es ist dabey zum Epiphonem — Ruhm genug für die Nordgauer, daß sie aus Höhlen der Thiere — Menschenwohnungen, und aus Wildnissen Höfe und Dörfer erschaffen haben.

Es war auch für die Amberger Ehre genug, daß sie aus ein Paar Höfen das Model zu einer Stadt geschnizet, und den ersten Grundriß dazu nur so zu sagen, aus den Riemen einer Kuhhaut wie Dido zu ihrem Carthago geschnitten haben. Das Unternehmen der Amberger ist um desto lobenswürdiger, je spröder das Erdreich war, das sie sich wählen mußten.

Wenn gleich der Wiederklang eines kurzsichtigen Gottscheds die Oberpfalz und ihre Städte und Dörfer, wie den Aufenthaltsort der Faunen, und ihre Bewohner, wie unvernünftige Thiere in Menschengestalt verschreien will; so wird doch hie und da ein redlicher Köhler z) einem solchen Renomisten den Kopf zu recht sezen;

auf welches die Leute um das Land zu ebnen, andere Beschütte geworfen haben. Einige Verständige graben demnach öfters nach, und verbrauchen entweders selbst dieses sehr ergiebige Erz, oder verkaufen es auf andere Eisenhämmer.

z) Der Professor Gottsched hat nach seiner Reise durch die Oberpfalz eine beissende Abschiedsode in sehr unglücklichen Versen auf dieses Land im Jahre 1750 verfaßt, und seinen neuen Gedichten in

sezen; und der billige Leser wird bey dem Anblicke der Kultur dieses Landes, welches in den Augen des Tacitus [h] nur fähig war, sauere Holzäpfel zu erzeugen, an den Ausspruch des großen Baco sich erinnern: daß immer der — für dem rechten Landwirth und philosophischen Bauer zu erklären sey, der ein Grashälmchen da wachsen macht, wo vorher — nichts wuchs. —

Verlage der Brüder Zunkel in Regensburg beydrucken lassen. Allein er ist in allen gelehrten Zeitungen sehr unrühmlich dargestellt, und in mehrern Orten der Verkauf dieser Schmäheschrift obrigkeitlich verbothen worden. Herr Johann Tobias Köhler von Altorf hat ihn in Versen widerlegt, und ein unbenannter Verfasser hat ihn ebenfalls in Versen unter dem Titel: Bemühung der obern Pfalz den Zorn des Herrn Prof. Gottscheds zu besänftigen — so schamroth gemacht, daß er es nicht mehr wagte, den Mund wider die Oberpfalz und ihre Vertheidiger zu öffnen.

Gottsched hat alle Geschichtschreiber und Geographen wider sich. P. Berthius und andere geben der Stadt Amberg ein gutes Lob. Johann Hübner in seinen Fragen über die Geographie pag. 393. nennt Amberg die Hauptstadt der Oberpfalz, und auch die Stadt Neumarkt gar feine Orte. Ertl im bairischen Atlas rühmt sie ebenfalls, wie auch Zeiller im Itiner. germ. Eben so sprechen die geographischen Lexikons.

h) De mor. germ. C. V. et XXIII.

Zweyter Theil.

Von Ambergs Wachsthum unter ihren Beherrschern, den Markgrafen und Grafen auf dem Nordgaue, dann den Herzogen aus dem Hohenstaufischen Hause.

§. 22.

Plinius hat alle diejenigen, die sich mit Beschreibung alter Geschichten beschäftigen, eine warnende Lection gegeben, wie schwer es sey, dem Alterthume eine Neuheit, dem Schatten ein Licht, und der Ungewißheit die Glaubwürdigkeit zu verschaffen.

Der Echo von dieser Warnung ist bisher durch alle Schriften der Historiker gegangen. Sie haben mit dem Plinius das nähmliche Klaglied entweders angefangen oder geendigt. Vorzüglich hat dieses Loos die oberpfälzischen Geschichtschreiber getroffen. Ich muß es wiederhohlen, daß Oefele, von Lori, der Graf von Buat und andere Gelehrte, die mit ihren Geistesprodukten im Reiche der Literatur glänzen, in den oberpfälzischen Geschichten überall sehr viel leeres gefunden, und oftmahls da, wo sie auf dem geraden Wege fortwandeln wollten, einen unübersteiglichen Verhau vor sich gehabt haben, über den sie nicht anders als durch Hülfe der Muthmassungen hinüberklettern konnten.

Es ist nothwendig, daß man sich bey jeder neuen Epoche gleichsam einen neuen Gangsteig pflastern muß. Die öftern Verpflanzungen der Völker, ihre unter dem Geräusche der Waffen geschehenen Einzüge in das Land, die Geschlechter der immer neuen und manchesmahl gar unbekannten Beherrscher schleuderten gleichsam, wie ein Erdbeben den Abgrund und die Oberfläche so durcheinander, daß alles Vergangene beynahe aufgehört und das Surrogat erst bey der Verwüstung angefan-

fangen hat, welche Verwüstung manchesmahl so tückisch und grausam war, daß sie nicht einmahl das Andenken in den Ruinen hinterlassen hatte.

Es ist Glück für mich, daß dieses Verhängniß der nordgauischen Landesrevolution, wie eine Epidemie alle Geschichtsforscher vor mir gelähmet hat, und viele nach mir noch lähmen wird. Um so größer muß die Nachsicht für mich seyn, da ich eben in den nähmlichen Strudel mich wage, der schon viele wieder ausgeworfen, die Schonung des heller denkenden Publikums aber ihnen den Ruhm ihres Unternehmens eben so wenig, als den Schiffern, die nur eine kleine Insel in einem unbekannten Welttheile entdeckten, abgestritten hat. Es ist noch immer für das gierige Publikum eine größere Befriedigung gewesen, nur Etwas — als gar nichts zu sagen.

§. 23.

Die Geschichte der unterschiedlichen Völker und ihrer Beherrscher auf dem Nordgaue ist meine Arbeit nicht; weil sie aber doch ein Licht auf meinen Gegenstand hinwirft; so würde man es mir verargen, wenn ich Ambergs Fata erzählen, und von ihren einzelnen Beherrschern nichts anführen würde. Man wird mir dabey nicht übel deuten, daß ich manchesmahl der Feder einen freyern Lauf gelassen habe. Meine Abhandlung, die das Gegenstück anderer Geschichten seyn muß, konnte unmöglich da kurz ausfallen, wo die gegenseitigen Schriften zu lange sind. Die Geschichte der Hauptstadt des Landes greift allemahl auch auf andere Theile desselben ein. Sollte ich jedoch die Hauptgeschichte von Ambergs Wachsthume und vorzüglich von dessen Beherrschern nicht erschöpfen können; so lasse ich dem gefälligen Leser das Vergnügen, sich in andern Büchern oder durch eigenes Nachdenken zu beruhigen.

§. 24.

Nachdem Karl der Große den Herzog Tassilo im Jahre 788 seiner bairischen Staaten beraubt hatte, spielte er eben zur Zeit, als Amberg aus seinem Nichts sich entwickeln wollte, den Meister in unserem Lande. Weil ein ungerechter Konquerant auch da alles fürchtet, wo er doch nichts zu fürchten hat; so glaubte

Karl seine Eroberung zu sichern, wenn er an den Ecken des Landes die Markgrafschaften aufstellte, um mit diesen Bollwerken die auswärtigen Feinde im Zaume zu halten. An unseren Gränzen schien ihm eine solche Markgrafschaft um so nothwendiger, weil die Böhmen und Soraben die nächsten Nachbarn waren, und die fürchterlichsten Feinde des Nordgaues seyn konnten. Karl errichtete also im Jahre 788 zu Bamberg die nordische Markgrafschaft. Was für eine Beschaffenheit es mit dieser Markgrafschaft und der zweyfachen Abtheilung derselben gegen die Feinde des Nordgaues gehabt habe, davon hat der gelehrte Herr geistliche Rath P. Roman Zirngibel aus dem Reichsstifte zu St. Emmeram so vollkommene Aufklärung geliefert, daß er mir alle weitere Mühe, darüber etwas mehrers zu schreiben, erspart hat i).

Der Markgraf sowohl, als sein Wirkungskreis ist schon in dem Kapitulare, welches ich wegen Schüzung der Kaufleute angeführt habe, zum Theil bestimmt, und die Beschäftigung des Markgrafen auf unserem Nordgaue und auch auf dem ambergischen Bezirke angewiesen worden. In dem gesagten Kapitulare ist Andulf als nordgauischer Markgraf erschienen.

§. 25.

Karl, der in unsere Erbherzoge Mißtrauen gesezt, und ihre Treue verdächtig gehalten hatte, schaffte sie mit ihrer Würde ab, und wählte dafür die Markgrafen, die er erst zur Treue angewöhnen mußte. Er hat es wie ein Hausbewohner gemacht, der, weil er in seinem Zimmer einen Rauch spürt, das gefährlichste Rettungsmittel ergreift, und das ganze Gebäude abtragen läßt. Karl hat dabey die Unklugheit begangen, daß er die Balken des Hauses nicht zerstöret, sondern liegen gelassen hat. Die Markgrafen haben demnach aus den nähmlichen Trümmern ein weit festeres, und so festes Gebäude wiederum zusammengefügt, daß seine Nachkömmlinge es zum zweyten Mahle nicht mehr abtragen, und selbst in ihrem Hause nicht mehr löschen konnten.

§. 26.

i) Monum. boic. zweyter Band.

§. 26.

Es hat der Karl dadurch die Markgrafen an sich zu fesseln getrachtet, daß er meistens solchen die Markgrafschaften anvertraut hatte, die selbst schon ansehnliche Güter darinn besassen, oder die Mittel hatten, selbe sich anzuschaffen. Eben dies war's, was die Markgrafen an ihr Interesse mehr, als an das — des Kaisers fesselte. Denn weil ihre Stelle nicht erblich, sondern so prekär war, daß er sie versezen oder gar abwürdigen konnte, und dabey den Grundsaz annahm, noch weiter ihre Verdienste mit den Erwerben, die sie noch machen würden, zum Theil zu belohnen; so hat er ihnen alle Hülfsmittel geöffnet und alle Macht in ihre Hände gegeben, Verdienste und daraus eigene Macht zu sammeln — eine Macht, welcher zulezt seine eigene nicht mehr zu widerstehen im Stande war. Sie mußte ihm um so fürchterlicher werden, weil das, was der Markgraf aus Verdiensten oder eigenem Vermögen erworben hatte, sein Eigenthum geworden, und erblich geblieben ist, das ihm der Kaiser nicht so willkührlich, wie die Markgrafschaft selbst mehr nehmen konnte. Wenn ein anderer Markgraf folgte; so hatte er in der Nähe nichts mehr zu gewinnen; und außer seinem Wirkungskreise ward er von Amts wegen, oder von einem andern Markgrafen gehindert, auf Erwerbe auszugehen. Er hat also wie ein Fantom erscheinen müssen. Seine Würde ward durch die Besizungen und Realitäten seines Vorfahrers so verdunkelt, daß er mit seiner figürlichen Macht, wie ein geschnizter Jupiter, der mit seinen Pfeilen von Niemand gefürchtet wurde, da saß, und der Spott der fremden nnd einheimischen Feinde war.

§. 27.

Ein noch grösserer Staatsfehler des Karl war, daß er einem Markgrafen mehrere Grafschaften untergeben hatte. Da die Grafen Anfangs eben so wenig ein Erbrecht, wie die Markgrafen hatten; so gährte in beyden die nähmliche Staatsmaxime, weil auch den Grafen der Erlaub, Güter an sich zu raffen, und die Hofnung, einige für ihre Verdienste vom Kaiser als Eigenthum oder wenigst als Lehen zu erlangen, gestempelt war.

Freylich hat Karl verfügt, daß ein Graf nur in einem Gaue regieren sollte. Nur denen, die an den Gränzen der barbarischen Völker sassen, ward es erlaubt, mehrere Gauen zu besizen [k]. Allein bald haben die größern Gauen zu groß geschienen. Daher hat man noch kleinere darinn gemacht [l]. Der P. Beda Appell giebt einen Aufschluß darüber, da er schreibt: „einige Gauen waren die „größern, die noch einige kleinere in sich hielten, und gleichsam Hauptgauen wa„ren, andere aber die kleinern, welche in den größern Gauen enthalten waren. „Daher kommt es, daß man öfters das nähmliche Ort zweyen Gauen zugeeignet „findet" [m].

Ein glücklicher Vorwand hat nun die Grafen von dem alten Rigor bald dispensirt. Sie haben nicht nur in der Folge mehrere Grafschaften besizen dürfen, sondern sie haben sogar noch andere Grafen unter sich gehabt. Daher der Unterschied inter comites majores et minores gefolget ist [n]. Sogar sind die minores comites zu fortioribus comitibus, und die sogenannten Centenarii zu minoribus comitibus, diese aber wiederum mit der Zeit zu einen höhern Rang erschaffen worden. Zulezt haben sich noch Familien-Verhältnisse dazu gesellet, daß die Söhne an der Seite ihrer Väter Grafschaften erhalten, und die Zweige um den Hauptstamm in einem weiten Erdstriche sich vermehrt haben. Daraus entstund eine natürliche Lige, die das Band der Verwandtschaft in ein System zusammen geknüpft hat.

§. 28.

Unvermerkt waren den Kaisern die Hände gebunden; so daß sie die Markgrafen nicht mehr nach Belieben absezen oder verwechseln konnten. Die Kaiser brauchten nun eine andere Maxime gegen die Markgrafen und Grafen, die sie nicht mehr wie ihre Beamte behandeln durften. Sie gaben ihnen nähmlich die Markgrafschaften und Grafschaften zu Lehen, und verbanden sie mit ihren Leuten ihnen

wider

k) Monachus de S. Gallo.

l) Ant. Joh. Lipowzki in Monum. boic. VII. Band. p. 254.

m) Ibi pag. 397.

n) Monumenta boic. vol. IV. pag. 130.

wider die Feinde beyzustehen, und die Kösten zu tragen. Hier sind also für die Markgrafen und Grafen noch mehrere Vortheile, und statt der Pflichten die Rechte eingetretten. Der Kaiser mußte ihnen mehr Freyheit znm Gütererwerb gestatten, um ihre Macht für seinem Beystande zu verstärken. Man sah wirklich ihre Macht als ein Bedürfniß der Vasallen und des Lehenherrn zugleich an; und weil durch die Akkreszenz der Güter an die Grafen und Markgrafen auch ihre Macht auf den höchsten Punkt gestiegen war; so hat zwar der Kaiser durch sie alles — ohne ihnen aber beynahe nichts mehr vermögt. Sie wurden sogar so selbstständig, daß sie mit ihren Gütern frey disponiren, und soviel ihnen beliebte, an die Klöster davon verschenken konnten, ohne daß sie mehr den Kaiser um seine Einwilligung fragen durften, wie doch vormahls eine solche Handlung nicht gültig gewesen ist.

§. 29.

Die nordgauischen Markgrafen, die den Gegenstand unserer Betrachtung ausmachen, sind in die nähmliche Kategorie mit andern Markgrafen und Grafen getretten. Sie richteten nach den erzählten Voraussezungen ihre ganze Aufführung ein, und schmelzten ihre anfangs prekäre Amtsstelle in ein Eigenthum und in ein Erbrecht um. Was sie nicht zu diesem Grade hinstrecken konnten, behielten sie als Lehen, zu welchem sie fast nichts als die markgräfliche Würde hinrechnen ließen, und wegen derselben noch Vasallen des Herzogthums blieben. Mit den übrigen Gütern trieben sie die Versorgung ihrer Kinder, oder ihre frömmelnden Stiftungen fort.

Ammerthal, welches nur eine Stunde von Amberg entfernt ist, kam ebenfalls sammt dem ganzen Bezirke unter die nordgauischen Markgrafen. Sie haben sich auch Markgrafen von Ammerthal geschrieben. Wie vormahls ihr Amt in dieser Gegend nur markgräflich, ich will sagen, nach der Vorschrift des Kaiser Karls gewirkt hatte; so ist es unter Karls — Enkeln schon in das Eigenthum und Erbrecht hinübergegangen. Der Markgraf Adalbert von Bamberg und Ammerthal hat sich mit dessen Abstämmlinge, dem Kaiser Ludwig dem Kinde schon so gemessen, daß er ihm nicht mehr gehorchte, und wegen der bekannten Fehde mit

dem

dem Bischofe Rathulf zu Wirzburg, und dessen Brüdern Konrad, Eberhard und Gerhard, Grafen zu Franken auf dem im Heumonate 905 zu Tribur angeordneten Konvent nicht erschien o).

§. 30.

Der nordgauische Markgraf war also Herr des ganzen Erdstriches von Bamberg, Schweinfurt, Forchheim, Kreusen, Kronach, Hersbruck ꝛc. bis zu Amerdela, Ammerthal oder Mertala her. Sein Gebiet drehte sich auf der linken Seite über Eger nach Cham oder dem Regenfluße. Auf der rechten Seite streckte es sich bis Regensburg fort, und schloß die rechter Hand gelegenen Orte so ein, daß der ganze Nordgau seine Markgrafschaft ausmachte. Amberg war also auf der herobern Seite fast im Mittelpunkte seiner Besizungen. Von dem Begleitungs- und Schuzrechte desselben nach Regensburg haben wir bereits beym Titel der Kaufleute gesprochen, und so hat ihm auch das Geleit nach Eger gebührt.

§. 31.

Was die Geschichte von der Markgrafschaft Ammerthal und der Zugehörung an uns gebracht hat, besteht in wenigen und meistens sehr dunkeln Stellen. Von den Begebenheiten unter dem Grafen Adalbert, und darauf unter dem Grafen Hezilo haben uns die Geschichten nur Bruchstücke hingeworfen. Fast alle Schriftsteller und sogar der Herr von Falkenstein haben nach einer kurzen Erzählung von dem Verhältniße der Grafschaft Ammerthal den Text zur Hälfte verschluckt, und fast keine Sylbe zum Nachdenken gezeigt — was wir wissen, ist in einem Manuskripte des Klosters Kastell enthalten, welches wie es mir scheint, die übrigen Geschichtschreiber nachgebethet haben. Darinn beruhet alles oder vielleicht gar nichts — worauf wir uns verlassen können.

§. 32.

Der Zusammenhang, den die Stadt Amberg mit der Markgrafschaft Ammerthal, wie ein Theil zum Ganzen vor Zeiten gehabt hat, fodert mich auf, dieses Register zu ziehen. Ich muß gestehen, daß ich an dieser gigantischen Arbeit

seit

o) Regino beym Struven p. 100.

seit mehrern Jahren meinen Kopf zerbrochen habe. Endlich konnte ich etwas, wie es mir — und vielleicht nur mir allein gefiel, herausbringen. Vor mehrern Jahren habe ich zwar schon bey Gelegenheit einiger zur Ausarbeitung mir übertragenen Akten mein Bedenken wider ein altes Vorurtheil geäußert. Allein weil dieses zu alt, meine Meynung aber zu neu war, ist es ihr wie jeder Neuheit ergangen, die von den alten Pädagogen insgemein beschnarchet wird. Indeß habe ich doch meine Idee im Herzen nicht abgeschworen, sondern selbe auf einen andern Zeitlauf aufbewahrt, wo ich etwa glücklicher seyn dürfte, meine Kramme leichter an den Mann zu bringen. Daher will ich die Urquelle, aus welcher bisher die meisten Skribenten gefischet haben, erforschen. Ich werde dabey nicht irren, wenn ich das sogenannte Fundationsbuch des Klosters Kastell — als den Urstof der übrigen Meynungen angebe, weil unsere meisten Kenntnisse aus den Klosterarchiven gekommen sind, welchen andere nur wie Kopisten nachgeschrieben haben. Wenigst ist das gesagte Fundationsbuch älter, als alle diejenigen Schriften, die erst lange darnach gefolget sind.

§. 33.

Es scheint, die Schriftsteller haben für die Grafen von Kastell, Ammerthal und Sulzbach den Stammbaum pur deßwegen in den entferntesten Ländern gesucht, damit die Kritik sich darüber im Auslande wie im Irrgarten vergehen möchte. Weil sie nicht sogleich den Grundtext im Lande antrafen, formten sie einen Roman aus den Ritterzeiten, und sezten sich über das Verhältniß der Besizer, und über die Situation des Landes blinderdings hinaus. Man höre demnach, was man von dem Ursprunge dieser Grafen der Welt seit Jahrhunderten gesagt hat.

Das kastellische Fundationsbuch, dieses Mutterprotokoll der Fabel erzählt die Sache folgendermassen. „Bey Kaisers Otten II. Zeiten im Jahre 975 war „ein Fürst, mit Nahmen Herzog Ernst im Lande Moeotide, das ist im Seelande „(sonst auch ein See in der Tartarey) welcher wegen Ungestümmigkeit und Ueberlaufung der grossen Wasserfluth entfliehen mußte, massen die Ueberschwemmungen einem andern Sündfluß gleich sahen. Sein Stamm-Schloß und die

„ganze

„ganze Herrschaft wurde also verschlungen, daß erstgenannter Herzog in größte „Armuth gerathen, und gezwungen wurde, von dannen zum Kaiser Otten II. „zu ziehen, und mit wehemüthigen Klagen seine von Wasserfluthen erlittene „Schäden und Verderbungen bey ihm anzubringen.

„Der Kaiser, nachdem er solches vernommen, hat den Herzog Ernst an „seinem Hof behalten, und wegen seinen getreuen und tugendhaften ihm gelei„steten Diensten selbigen mit dem Land Nordgau beschenkt, welches Land sich selbi„ger Zeit weit erstreckt, wie auch mit vielen grossen und dicken Wäldern umgeben „gewesen, also zwar daß selbiges wegen denen sich allda aufhaltenden wilden „Thieren gleichsam vor eine Drachenwohnung gehalten und genannt wurde, wel„ches dann verursachet, daß sich kein Mensch in diesen Orten eine Wohnung auf„zuschlagen getraute.

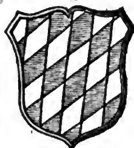
„Als nun Herzog Ernst von dem Nordgau den Augenschein eingenommen, „und selbes besichtigt, hat er sich wiederum in sein verderbtes Erb- oder Seeland „begeben, und von dannen viele aus den Edelleuten, die noch im Seeland bey „Leben waren, mit sich zurückgebracht in das ihm vom Kaiser geschenkte Nordgau, „wie dann deren zu Kastel im Münster aufgehenkten Wappen-Schild noch zu „sehen sind, wovon man in libris traditionum vieles zu lesen findet. Dieses „fremde Volk demnach hat sich immer vermehrt, und da und dort in dem Nord„wald viele Schlösser erbaut; Herzog Ernst selbst hat das Dorf Brunn an der „Lauter erbaut, und demselben von einem schönen Brunnen, der im Dorf ent„springt, den Nahmen geschöpft. Die Burg aber, so er auf dem Berge aufge„führt, ist nicht lange gestanden, indem er bald hernach durch das allgemein an„gestellte Gejayd den Kastelberg gefunden, dahin er eine Kirche und ein Schloß „oder Kastell erbaut, welches er Kastellberg genannt hat".

Soweit reicht der Hauptinhalt dieser Erzählung. Ich will nun auch die Geschlechter prüfen, die aus Seelande mitgekommen seyn sollen. Zimmermann in seinem oberpfälzischen Kirchenkalender (pag. 120.) hat eine neue Verwirrung unter diese Geschlechter gestreut, denn ob er gleich vorgiebt, daß er die Kopien

davon

b. I.

1.



2.



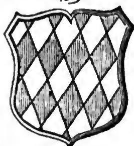
10.



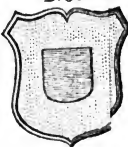
11.



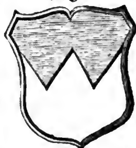
19.



20.



28.



29.



davon genommen habe; so habe ich doch einen sehr großen Unterschied gefunden, da ich die Wappen von den in der Klosterkirche zu Kastell aufgehenkten zwey Tafeln abzeichnen ließ. Ich will demnach zuerst Zimmermanns Aufschriften hersezen. Er führt nähmlich auf der ersten Tafel folgende Geschlechter an.

Bayrn, Pfalz, Castl, Sulzbach, Oesterreich, Böheim, Liechteneck, Ambergthall, Orttenburg, Schlißlberg, Rabenstein, Reitenbuech, Cammerstein, Königstein, Tunespach, Helffenberg, Paubach, Planckenstein, Rottenfels, Wopmarer, Dewermennor, Heimbach, der Jartten, der Heckel, Anrauhanß, Schneeberg, Pohermaniz, Hegen, Scharffenberg? Haselbach, der Railhaer, Ernvels, der Steyer, Nothspecht, der Amberger.

Auf der zweyten Tafel bemerkt Zimmermann die nachstehenden Familien.

Manuel Constantinopel, Orttenburg, Andechs, Leuchtenberg, Gruesperg, Pfaffenhofen, Thonhausen, Doperbach, Hensenvest, Freudenberg, Pezenstein, Lohelin, Ammerthaller, Egloffstein, Kemnater, Bockeberg, Norenstein, Wilnauer, Deperstein, Dotaune, Thierstein = Kögelheim, Rottenstatt, Ainthall, Sarl, Aicher, Schlaiffenberg, Sulzbach, Auer, Umblstorff.

Es ist nicht zu begreiffen, wie Zimmermann die Aechtheit seiner Kopien dem Publikum schlechterdings habe aufdringen können, wo doch der Unterschied sehr wesentlich ist. Ich will demnach mit einem Gegenstücke zeigen, daß das Original ganz anders beschaffen ist. Denn die erste Tafel drückt sich also aus:

1. Payrn. 2. Pfalz. 3. Castl. 4. Sulzbach. 5. Oesterreich. 6. Böhaimb. 7. Altenburg. 8. Schlißlberg. 9. Liechteneckh. 10. Ambergdol. 11. Rabenstain. 12. Raytenbuch. 13. — 14. Sammerstain. 15. Haaslbach. 16. Der Reychner. 17. Hegger. 18. Scharffenberg. 19. Ernfelß. 20. Königsstain. 21. Tenespach. 22. Helffenberg. 23. Wesmarer. 24. Weppenmäner. 25. Planckhenstain. 26. Rottenfelß. 27. Hennebach. 28. Der Zanthner. 29. Der Heckhl. 30. Aurathsbaus. 31. Der Steyer. 32. Nothspecht. 33. Schneeberg. 34. Porannizer. 35. Peimblbach. 36. Der Amberger. Tab. I

 Die

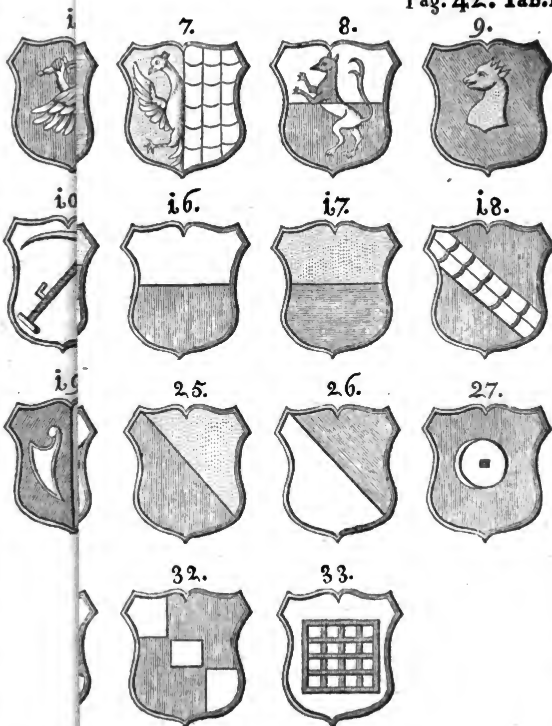
Die zweyte Tafel sieht wiederum ziemlich anders aus, wie die folgende Beschreibung aufklärt.

Tab. II. 1. Emanuel Constantinopel. 2. Leichtenberg. 3. Orttenburg. 4. Strichzegele. 5. — 6. — 7. Pfaffenhouer. 8. Stornstain. 9. Wilnawer. 10. Deperstain. 11. Tanhausen. 12. Deperbach. 13. Datanne. 14. Grüensperg. 15. Henfenfeld. 16. Freydenberg. 17. Pezenstain. 18. Lohelim. 19. Kemptner. 20. Pockhsberg. 21. Amarboler. 22. Egloffstain. 23. Norenstain. 24. Kegelhaimb. 25. Kornstatt. 26. Amdal. 27. Schleiffenberg. 28. Harstorffer. 29. Saael. 30. Aicher. 81. Awher. 32. Sulzberg. 33. Umblstorff.

Die in den zweyen Beylagen enthaltenen Wappen, die nach ihren Numern zu den erst vorgetragenen Familien gehören, mögen den nähern Aufschluß geben. Daraus erhellet, daß Zimmermann bey der ersten Tafel Num. 13. den Jarten eigenmächtig angesezt habe, dessen Nahme in der Tafel selbst nicht ausgedrückt ist. Auf der zweyten Tafel aber ist bey den Numern 5 und 6 wiederum der Familiennahme nicht aufgeschrieben, wo man doch aus den Wappen ersieht, daß ersteres das Hirschbergische, und das zweyte das Wappen der Grafen von Andechs sey.

Man muß dabey anmerken, daß derjenige, welcher diese Wappen im Jahre 1715 von den Mauern der Klosterkirche abkopirt, und auf die zwey Tafeln aufgetragen hat, sowohl in den Zeichnungen der Wappen hie und da etwas übersehen, als auch die Nähmen der Familien ziemlich unverständlich nachgemacht habe. So ist zum Beyspiel bey dem stornsteinischen oder sternsteinischen Wappen der obere Theil des Löwen mehr einem Fuchs ähnlich. Der Weppermänner muß erst aus dem Wappen erkenntlich werden, welches des Schweppermänner Wappen ist. Statt Cammerstein ist Sammerstein geschrieben, welchen Fehler das deutsche C, das sich verzogen hat, verursacht haben mag. Unter Hennebach ist Hanbach zu verstehen; und so deckt sich auch auf, daß Zimmermann statt Henfenfeld — den Hensenfest genannt habe, wo doch Henfenfeld mit seinem nicht weit davon gelegenen Gut gleichen Nahmens näher zu den Grafen von Kastell und ihren Herrschaften hinrückt. In der Folge werde ich mich noch weiter herauslassen, wie übel die

Pag. 42. Tab. II.



die Anwendung dieser Wappen gemacht worden. Man wird also schon vorläufig erkennen, daß die kastellische Kloster-Chronik entweders von einem in den Geschichten nicht eingeweihten Konzipisten verfaßt, oder gar unterschoben worden sey.

§. 34.

Die Geschichtschreiber, als Aventin p) Lazius q) Bruschius r) Spener s) Falkenstein t) Henniges, Bucelin und sogar die historischen Lexikons haben fast den nähmlichen Ton angestimmet. Ich würde zu weitläufig werden, wenn ich alle ihre Meynungen, die sich mehr oder minder um das kastellische Fundationsbuch wie um die Achse herumdrehen, extrahiren wollte.

Damit dieses chimärische Invent auch in das Gedächtniß der Nordgauer eingegraben, und zum Theil klassisch gemacht wurde, hat man es sogar in des gesagten Zimmermanns oberpfälz. Kirchenkalender (pag. 15.) und in Wildmaisters Chronik (p. 2.) einschalten lassen; ja man hat es in Deduktionen gegen In- und Ausländer aufgetischt; und zum Wunder hat sich keine Gegendeduktion daran gewagt, weil so zu sagen die Lüge im In- und Auslande schon sanktionirt war.

Daß diese Schriftsteller nicht die Verführer, sondern die Verführten gewesen, ist daraus sichtbar, weil sie ohne Bedenken auf die Kloster-Chronik vertrauet, und den Haupt-Inhalt derselben nachgeschwäzt haben. Wenn man demnach das kastellische Fundationsbuch voraussezt; so kann man den Wiederhall der Historiker erkennen. Hund in seinem bairischen Stammbuche u) deutet darauf, „daß diese Legende im Kloster gefunden worden. Denn sonst sey kein glaubwürdiger Schein vorhanden.“ Aber auch er hat dem Irrthum nicht weiter nachgespürt, um die literarische Welt von dem Betruge einmahl zu befreyen.

Die

p) In annal. boic. q) In migrat. gentium lib. 7. p. 413. r) In Chronologia monast. germ. p. 120. s) In opere Heraldico lib. II. c. 414. p. 414. t) In dem nordgau. Alterthum. II. Th. c. 6. p. 291. u) pag. 142.

Die Kloster-Chronik ist zwar nicht mehr ganz, und im Originale vorhanden; sondern sie ist unter dem Abt Johannes Menger nebst andern Urkunden im Jahre 1542 ein Raub der Flammen geworden. Doch hat das Repertorium über die Urkunden, so man insgemein das Fundationsbuch heißt, den obigen Bericht gegeben.

Bey dieser Lage konnte man sich unmöglich aus diesen Fallstricken herauswickeln, weil wiederum fast jeder Schriftsteller den alten Quark mit neuen Zusäzen bereichert, und unter andern der Bruschius seine Portion beygerücket hat, daß das Kloster Kastell auch einst die Grafschaft Heppurg besessen habe, welche nunmehr dem Kapitel zu Eichstätt gehöre. Bruschius figurirte sich eine besondere Utopie, worauf sich Heppurg befinden soll. Ich will daher den Text des Fundationsbuches in etwas zergliedern, um die Unrichtigkeit desselben aufzudecken.

§. 35.

Es ist zu bewundern, daß die Geschichtschreiber, die das Leben des Kaisers Otto II. aufgezeichnet, von der Ankunft des Grafen Ernst aus Seelande und von der nachgefolgten Schenkung des Nordgaues nichts gemeldet haben. Nicht einmahl der Johann Philipp à Vorburg, der doch die Geschichten der drey Ottonen in mehrern Folianten beschrieben hat, würdigte sich nur eine Sylbe von dieser Handlung zu melden. Wenn Ernst so viele Verdienste um den Otto II., und dieser eine so reelle Erkenntlichkeit gegen jenen gehabt hätte, wie hätte man einen so wichtigen Umstand in der Biographie des Otto, und die Schenkung eines ganzen Landes verschweigen können?

Wer kann wohl glauben, daß Baiern, Pfalz, Oesterreich rc. mit aus Seelande gewandert seyn? Diese Länder waren schon früher in ihrer Existenz, und ihre Beherrscher in Ordnung, als daß sie erst der Ernest durch Winde und Nebel herführen konnte. Auffallend ist, daß er auch Kastell mitgebracht habe, welches doch nach der Stimme des Fundationsbuches erst von dem Grafen Friederich im Jahre 1098, mithin um 115 Jahre später gestiftet seyn soll. Anders läßt es sich

nicht

nicht erklären, als daß Ernest mit Kastell schon bey seiner Ankunft schwanger gegangen sey — und eben so verhält es sich auch mit Sulzbach.

Mit einigen Familien ist das Fundationsbuch zu frühe, und mit andern zu spät gekommen. Zu spät waren die obengesagten Nähmen von Baiern, Pfalz ꝛc. zu frühe aber ist Kästell selbst sammt Sulzbach gewesen, weil diese beyden Herrschaften erst nach der Zeit errichtet wurden. Von andern Privat-Familien könnte ich mehrere anführen, die vor dem Ernest schon auf dem Nordgaue sich befanden. Ich will nur eine einzige anzeigen. Unter die Familien, welche sich im Nordgaue angesiedelt, und Schlösser erbauet hätten, sezt das Fundationsbuch auch den Reitenbucher. — Allein schon lange zuvor kommt in der bereits allegirten Urkunde vor, daß der Engildico vor dem Jahre 886 auf dem Nordgaue eine gräfliche Herrschaft besaß, die in dem Gaue Westermannomacha, und in dieser der Ort Reitenbuch gelegen war x). Die Chronologie sezt also Reitenbuch schon um hundert eilf Jahre früher an.

Wie war es möglich, daß Lazius den Irrthum in der Stammtafel nicht gerochen hat? Er hat selbst die Landgrafen zu Leuchtenberg von den Markgrafen zu Vohburg abgeleitet, die doch erst am Ende des eilften Jahrhunderts als Markgrafen auf dem Nordgaue erschienen sind. Hätte nicht Lazius eher die Stammväter als die Abstämmlinge vom Seelande sollen herwandern lassen? Die Familie fängt ja nicht von den Söhnen, sondern von den Vätern an. Auch hier ist demnach ein chronologisches Falliment von hundert Jahren ausgebrochen.

Der Emanuel von Constantinopel macht den größten Riß in das gesagte Fundationsbuch. Neben dem, daß er sein griechisches Kaiserthum niemahls verlassen, und nach Seeland, darnach aber in den Nordgau sich begeben hat; so hat er nach dem einstimmigen Sinne der obigen Schriftsteller die Bertha, die auf griechisch Irene, oder die Sanftmüthige genannt wurde, geheurathet. Sie war die Tochter des Berengar von Kastell, und dieser wenigst der Urenkel des Ernest. Wie hat nun der Emanuel, der erst im zwölften Jahrhunderte gelebt hat, zu den Emigranten des Ernest gehören können?

§. 36.

x) Anamodus lib. I. c. 29.

§. 36.

Wie ich denke, mögen diese zwey Tafeln nichts weniger als den Katalog der seeländischen Emigranten enthalten. Wenn man einige Modifikationen eintreten läßt, tragen sie das Gepräge ächter Urkunden. Ich will demnach einen Versuch anstellen, um zu beweisen, daß man sie in dem Besizstande ihrer Aechtheit zu stören, keine hinlängliche Ursache habe. Es war nähmlich vormahls gewöhnlich, daß der Adel alle diejenigen Geschlechter, mit welchen er verwandt oder verschwägert war, aufzeichnete, und in seinen Archiven wie die Hausgözen bewahrte. Schon vorläufig will ich mich äußern, daß ich die Grafen von Kastell, Ammerthal und Sulzbach von den alten Markgrafen von Ammerthal und Babenberg abstammen lasse. Den Beweis muß ich indeß an seine Stelle versparen. Nun haben die Grafen von Kastell durch das Band der Blutsfreundschaft und durch die Heurathen ihrer Töchter an andere Häuser, oder der Töchter von andern Häusern an die Grafen von Kastell immer ein Glied nach dem andern an die Kette der Verwandtschaft und Schwägerschaft so angeschmiedet, daß sie fast durch alle Reichsfürstenthümer und endlich gar bis nach Konstantinopel reichte.

Die Verwandtschaft der Grafen von Kastell mit Baiern, an welches sich endlich die Pfalz angeschlossen hatte, kann in mehrern Rücksichten gegründet werden. Haziga war mit dem Grafen Hermann von Kastell vermählt, und heurathete nach dessen Tode einen Grafen Otto von Scheyern, dem sie die drey Söhne Otto, Bernard und Eckard gebahr. Der Konrad, Mönch des Klosters Scheyern leitet ihr Geschlecht von den Grafen von Scheyern her, von welchen sie also ausgegangen, und wiederum zurückgekehrt ist. x). Die wahre Verbindung der scheyerischen und kastellischen Häuser würde uns dunkel geblieben seyn, wenn wir pur allein die Chronik des Klosters Kastell um Rath gefragt, und nicht anderswo den Schlüssel gesucht hätten. Die zweyte Probe mögen wir in der Helika, der Tochter des Grafen Friederichs von Kastell, die an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, den Stifter des Klosters Ensdorf verheurathet war, antreffen. Ueberdies hat der Graf Gebhard von Sulzbach und Floß die Mechtild, Herzog Heinrichs VIII. in

x) Conradus Philosoph. chron. Schir. p. 4.

in Baiern Tochter zur Ehe gehabt. Und weil die Familien auch öfters die Bulgaren-Schwägerschaften in ihr Stammbuch einschrieben, um dadurch ihren Anhang oder Glanz zu vergrößern; so mag durch die Vermählung der Gräfinn Gertraud von Kastell mit dem Kaiser Konrad III. und durch die Ehe seines Sohns, Konrads IV. mit der bairischen Prinzeßinn Elisabeth, des Herzogen Otto, des Erlauchten Tochter, der Uebergang von einer Schwägerschaft zu der andern im kastellischen Stammbuche veranlaßt worden seyn. Es ist auch noch eine Heurath mit Herzog Ottens, des Erlauchten, Tochter an einen Grafen von Hirschberg, der mit den Grafen von Kastell verschwägert war, vorgegangen, wie wir bald hören werden. Baiern und Pfalz aber waren damahls schon unter einem Regenten, nähmlich dem Herzoge Ludwig, des gemeldeten Herzog Otto's Sohne vereinigt, folglich haben die Grafen von Kastell ihren Stammbaum auf diese beyden Häuser ausdehnen mögen.

Die Verwandtschaft mit Böhmen reimt sich von der Judithe, des Hezilos oder Heinrichs, Markgrafen von Schweinfurt und Ammerthal und seiner Gemahlinn Gerberg Tochter, welche an den Herzogen Brecizlas von Böhmen vermählt war, her. Der Annalista Saxo schreibt: der gesagte Herzog habe die Judith, des Markgrafen Heinrichs Tochter, und des Ottens von Schweinfurt Schwester im Jahre 1021 aus dem Kloster, wo sie im Unterricht war, entführt und geehelichet [z]. Die Geschichtschreiber Cosinas von Prag [a], und Hagecz [b], bestättigen das nähmliche. Nur sezen sie Sumbrod statt Schweinfurt, und machen aus Irrthum die Judith zur Tochter des Markgrafen Ottens, von dem sie doch die Schwester war.

Den Bezug, den die Grafen von Kastell auf Oesterreich hatten, rechne ich von den Markgrafen von Babenberg und Ammerthal her, die, wie in der Folge erhellen wird, mit den Grafen von Kastell verflochten waren.

Mit

z) Ad an. 1055 et 1058.

a) Hist. bohem. ad an. 1020 apud Menken. Script. rer. germ. Tom. I. p. 2012.

b) Böhmische Chronik ad an. 1026. p. 179.

Mit den Landgrafen von Leuchtenberg spann sich das Band der Schwägerschaft durch die Gräfinn Helwig von Kastell an, die mit dem Gebhard von Leuchtenberg vermählt war.

Die Schwägerschaft mit den Grafen von Ortenburg stüzt sich auf die Ehe der Elisabeth, des Grafen Gebhard II. von Sulzbach Tochter mit dem Grafen Rapoto von Ortenburg [c]. Der Genealogist Hübner [d] führt auch die Uta des Grafen Gebhards II. von Sulzbach Tochter an, daß sie die Gemahlinn des ortenburgischen Grafen Engelberts III., Herzogen in Kärnthen gewesen sey. Engelbert IV., Graf zu Ortenburg hat endlich die Mathild des Grafen Beringers von Kastell und Sulzbach Tochter zur Hausfrau genommen [e]. Es steht noch auf der zweyten Tafel bey dem ortenburgischen Wappen ein anders mit der Aufschrift: Strichzegele. Dieser Ausdruck ist in sich hieroglyphisch, der jedoch mittelst einiger Erläuterungen verständlich werden könnte. Ich glaube daher, daß dieses Wappen nicht ohne Ursache gleich an das Ortenburgische angereihet ist, indem der sogenannte Strichzegele zu dem Ortenburgischen Geschlechte gehört haben mag, und deßwegen in die Stammtafel zu Kastell aufgenommen worden ist, weil der Bernhard, Graf von Ortenburg, der Stifter der Grafen von Sponheim und Lavant oder Lavanthal, sich Graf von Strichsee geschrieben hat. Da nun dieser Bernhard ein Bruder des obigen Grafen Engelberts III. und der Oheim des angeführten Grafen Engelberts IV. von Ortenburg gewesen ist [f]; so mag sich der Kopist in der Klosterkirche zu Kastell über das Wort: Strichsee nicht haben bescheiden können. Daher die Endigung desselben so unglücklich ausgefallen ist. Bernhards Bruder, der Graf Sigfrid, oder wie ihn Bucelin nennt, Sidefrid hat ebenfalls den ortenburgischen Nahmen mit dem eines Grafen von Liebenau, oder nach dem Ausdrucke des Rittershausen: Liebmaw verwechselt. Der Umstand, daß Strichsee (oder wenn es gefällt Strichzegele) in dem ortenburgischen

c) Imhof. notit. procer. germ. Lib. VI. C. XI. n. 4.

d) In seinen genealogischen Tabellen 1. Th.

e) Rittershus. Tab. genealog. p. 75.

f) Rittershus. cit. loc. et Bucelin. in germ. topo-chrono stemmatico geograph. Parte operis III. p. 107.

schen Wappen sich unterschieden habe, erregt in meiner Angabe kein Mißtrauen. Die Geschlechter haben mit anderen Nähmen auch andere Wappen gewählt, und diese, gemäß ihrer unterschiedlichen Besizungen, sogar wesentlich geändert. Es war nichts seltenes, daß ein Bruder nicht das Wappen des andern führte g). Es stärkt mich in meiner Meinung noch mehr, daß der Graf Bernhard von Strichsee in Mitte des zwölften Jahrhunderts gelebt, und zu Palästina im Jahre 1147 gestorben ist. In selber Zeit, und vor dem Friederich I., der erst im Jahre 1152 Kaiser wurde, sind noch keine beständige Wappen gewesen, sondern sie sind erst nach den Kreuzzügen zu den Zeiten des obigen Kaisers zur mehrern Dauer gediehen. Auch nachher blieben die Familien nicht alle Mahl ihren Wappen getreu. Oefters haben sie sogar fremde entlehnt, und zu ihren Nähmen in den Unterschriften hingedruckt h). Wenn demnach meine Gedanken wegen Strichzegele auf dem Probierstein der Hermenevtik nicht aushalten sollten; so habe ich doch wenigst andere und solche Beweise vorangeschickt, die die Verbindung der Grafen von Kastell mit den Grafen von Ortenburg nicht bezweifeln lassen.

Die Verbindung der Grafen von Kastell mit den Grafen von Andechs Herzogen von Meran ist dadurch zu erklären, daß die Sophia des Grafen Ottens von Kastell und Ammerthal Tochter den Berthold I. von Andechs geheurathet hat. Hingegen hat auch der Graf Beringer von Sulzbach die Gräfinn Adelheid von Wolfrathshausen sich angetraut i), welche von der Nebenlinie der Grafen von Andechs, die vom Otto von Andechs gestiftet worden, herstammte.

Mit

g) Die zween Brüder von Dockenburg mögen zum Beweis dienen. Der Bruder, welcher Altdockenburg besaß, hatte eine gelbe Feldirung, und darinn einen rothen aufrechten Löwen für sich gekehrt, mit einem blauen Adler auf dem Rücken, mit dem Kopfe hinter sich gekehrt. Wohingegen der andere Bruder und Besizer von Neudockenburg im gelben Felde einen schwarzen Hund oder Rüden mit rother Zunge und einem eisenfärbigen Rüdenbande um den Hals führte. Stumpf Chron Helvet. l. 5. c. 19. Die Herren von Ober = und Unterwelz und viele andere Familien haben diese Aenderung nachgeahmt.

h) Godefred und Laurenz die Wolfsteiner, welche noch keine Sigille hatten, gebrauchten bey Fertigung einer Urkunde die Insigel ihres Bruders und des Friederich Senft von Pilsach, dann des Johannes Frickenhofers. Koeler in genealog. comit. de Wolfstein p. 295.

i) Falkenstein Nordg. Alterthüm. II. Th. p. 298 und dessen Geschichte von Baiern III. Th. p. 105. ꝛc.

G

Mit den Grafen von Hirschberg begann die Familie-Vereinigung durch die Ehe der jüngsten Tochter des Grafen Gebhards von Sulzbach Sophia, der Schwester des Grafen Beringers III. von Sulzbach mit einem Grafen von Hirschberg. Als der Herzog Ludwig I. von Baiern die Verlassenschaft des erwähnten Beringers, als lezten männlichen Sproßen zu seinem Herzogthume einzog, gab der Herzog Otto, der Erlauchte, der Sohn und Nachfolger Ludwigs I. seine Tochter Sophia einem Grafen Gebhard von Hirschberg, dem Sohne der sulzbachischen Sophia zur Gemahlinn, und überließ ihr die Stadt und das Landgericht zu Sulzbach, mit Vorbehalt der Hoheitsrechte zur Aussteuer. Nachdem die weibliche Linie der alten Grafen von Sulzbach und Kastell mit Gebhard VI., dem Jungen, ausgestorben, haben die bairischen Herzoge Rudolf und Ludwig, des Herzog Ludwigs, des Strengen, Söhne die gesagte Aussteuer wiederum eingezogen.

Ortenburg, welches beym öfters angeführten Zimmermann auf beyden Tafeln angemerkt ist, steht in der Kirche zu Kastell nur allein auf der zweyten Tafel. Auf der ersten Tafel aber kommt Altenburg statt Ortenburg vor. In einem kastellischen Dokumentenbuche vom Jahre 1612, wo die Familien wiederum mit fast Zimmermannischen Unrichtigkeiten bezeichnet werden, steht Artenburg. Nach meiner Meynung entscheidet die obige Tafel Altenburg, welches sichtbarlich zu den Grafen von Babenberg sich nähert, die man auch Grafen von Altenburg genannt hat k). Schon das altenburgische Wappen hat eine Aehnlichkeit mit dem der Grafen von Kastell, indem beyde die Lilie führten, mit dem Unterschied, daß die Grafen von Kastell selbe vermehrt haben. Frisius eignet zwar der Stadt Bamberg ein anders Wappen zu. Indeß sind doch die Kenner der Heraldik selbst nicht

k) Hoffmann in annal. Bamberg apud Ludewig p. 70. gedenkt des Schloßes Altenburg auf einem Berge außer der Stadt Bamberg. In lateinischen Versen wird es mehrmahl p. 885. vorgetragen:

Mons etiam veteris qui servat nomina Burgi,
Monstrat et infractae desuper arcis opus

Endlich macht auch der Andreas Goldmeyer (ibi pag. 992.) folgende Schilderung: die Stadt Bamberg verblieb unter der weltlichen Herrschaft der Grafen von Babenberg, die im Rents oder Regnizgau nicht weit vom Fluße Regnitz oberhalb Bamberg auf dem Bergschloße, die Altenburg genannt, gewohnt hatten, bis auf das Jahr 905, nähmlich 102 Jahre, wie hievon Lazius, Aventin, Cuspinian, Bertius, Dresserus, Albitius zu lesen sind.

nicht einig, und geben den Grafen von Babenberg nicht immer die nähmlichen Insignien. Sie glauben sogar, der vom Ludwig, dem Kinde, verurtheilte Adalbert habe sein besonders Wappen geführt. Es mögen also die Grafen von Babenberg Theils nach ihren Linien, und Theils nach ihren Besizungen die Wappen geändert haben, wie es nach meiner vorangeschickten Erinnerung in selben Zeiten üblich gewesen ist. Ueber die Gemeinschaft der beyden Häuser Kastell und Altenburg werde ich mich in der Folge noch umständlicher herauslassen.

Ich habe bis daher die möglichsten Behelfe gezeigt, wie die Grafen von Kastell mit anderen großen Häusern sich vereinigt haben. Man sieht daraus, daß es nicht nothwendig ist, auf den verzweifelten Gedanken der seeländischen Emigrationen zu verfallen. Wenn die Schriftsteller nur mit einem Auge die erste Tafel in der Klosterkirche betrachtet hätten, würden sie sich ganz anders, und so wie ich behaupte, geäußert haben, denn es heißt am Rande dieser Tafel ausdrücklich, daß diese Stamm-Schilde der Grafen von Kastell durch die Verwandtschaft und Schwägerschaft rc. fortgepflanzt worden seyn [1]. Obschon eigentlich cognatio und affinitas die Bedeutung der Schwägerschaft haben; so sieht man doch hier, daß die cognatio der Affinität entgegen gesezt worden, und so vieles als agnatio oder Blutsfreundschaft anzeige. Die Schwägerschaften aber mit den gesagten Familien sind nicht schon im Seelande vor dem Jahre 975, sondern wie ich bewiesen habe, lange hernach vorgegangen. Der Beysaz: et cetera führt uns auf den weitern Gedanken, daß darunter noch etwas anders, als z. B. eine Ganerbschaft, ein Lehenverband oder ein Bund, der in den Zeiten des Faustrechtes den nahe aneinander gelegenen Adel zur gemeinsamen Gegenwehre auffoderte, verborgen gewesen sey. Daher den meisten adelichen Familien ein gewißes Vorrecht in der Kirche zu Kastell eingeräumt und vorzüglich die Sepultur gestattet wurde. Wir wollen nur einige Familien unter die Musterung nehmen; so werden wir uns in solche Folgerungen einlassen können.

Die

1) Der Text lautet auf Latein: Scuta gentilicia Comitum Castelensium per cognationem et Affinitatem etc. propagatae ab anno Christi 975. Olim in hac basilica depicta, nunc ingratam Memoriam fundatorum hujus Ecclesiae restituta anno Christi 1715.

Die Schweppermänner, die der Zimmermann und selbst ein kastellisches Dokumentenbuch vom Jahre 1612 mit Unrecht Dewermennor nennt, haben das jezt öde Schloß Laber nicht weit von Kastell gehabt. Es haben ihnen auch die Güter Woffenbach und Wapperstorf (im Schultheißenamte Neumarkt) gehört. An dem Alter ihres Adels läßt sich nicht zweifeln, weil Seyfried Schweppermann die Armee des Kaiser Ludwigs, wider den Herzog Friederich von Oesterreich kommandirte, in welchem Feldzuge der Kern des alten nordgauischen Adels sich befand [m]). Eben der erwähnte Schweppermann ist in die Klosterkirche zu Kastell begraben worden, wo noch sein Grabstein zu sehen ist [n]).

Die Häckl (oder Heckhl,) haben Velburg oder Veldorf auch Altenstadt und einige Mannschaften zu Mietterstahl (ein Dorf im Schultheißenamte Neumarkt) innen gehabt [o]).

Hennebach (Hannbach) ist mehrmahl nicht weit von Kastell entfernt. Die Familie hat sich also leicht an die Grafen von Kastell anschliessen können. Der Markt Hannbach führt heut zu Tage ihr Wappen.

Scharffenberg ist nur eine halbe Stunde von Kastell getrennt. Man sieht von dem alten Schloße noch einige Kennzeichen des vorigen Daseyns, die das alte Andenken verewigen. Der Johann Braun, Diakon zu Sulzbach und nachher Superintend zu Bayreuth hat in seiner nordgauischen Chronik vom Jahre 1648 erzählt, daß die Scharffenberger, die mit den Grafen von Kastell um das Jahr

970

m) Es war auch in dieser Schlacht, der Albert Rindsmaul von Grünsberg, der den Friederich von Oesterreich gefangen hat. Nicol. burgundus in Hist. bav. lib. I. p. 54.

n) Falkenstein in der Geschichte von Baiern III. Th. p. 242. und andere Schriftsteller irren sich sehr, da sie behaupten, daß die von ihnen angezeigte Grabschrift auf dem schweppermannischen Grabstein sich befinde. Man lieset darauf nichts anders als beyläufig: Seyfrid Schweppermann, dem Gott genad — hingegen in einer hölzernen Tafel, die nahe beym Grabe hangt, ist die von den Schriftstellern angemerkte Schrift angebracht.

o) Wernher Hekl und seine Hausfrau verschaffen ihren halben Theil am Hofe zu Lenckenbach ꝛc. für einem Jahrtag zum Kloster Ensdorf. Oefele Script. boic. Tom. I. p. 592. a. Es sassen vom Jahre 1320 bis 30 Dietrich — und im Jahre 1390 Peter und Friederich Heckel als Edelleute im Schultheißenamte Neumarkt.

970 in dieser Gegend angekommen wären, die Freyheit erhalten hätten, in der Klosterkirche auf Kösten des Abts begraben zu werden. Der Abt Gebhard aus der adelichen Familie von Rieden habe ihnen die Sepultur verweigert, worauf sie im Jahre 1217 das Kloster in den Brand gesteckt hätten. Nun hätten die Markgrafen von Hohenburg als Schirmvögte des Klosters das Schloß Scharffenberg ebenfalls weggebrannt. Braun hat diese Erzählung von des Kaspar Eufelstetters Schriften über die Merkwürdigkeiten des Klosters Kastell geborgt, welcher Eufelstetter vormahls Mönch im Kloster gewesen ist, und vom Kurfürsten Friederich von der Pfalz, da er die protestantische Religion einführte, und die Klöster aufhob, als Administrator zu Kastell im Jahre 1546 ernannt worden wäre. — „In dieser synoptischen Erzählung lassen sich manche Ausstellungen machen, indem das Kloster Kastell im Jahre 1217, wo die Familie der Grafen von Kastell noch nicht erloschen, auch nicht aus ihren Besizungen verdrängt war, der Advokatie der Grafen von Hohenburg nicht bedurfte. Der Kaspar Eufelstetter kann auch im Jahre 1546 nicht Administrator gewesen seyn. Der Johannes Menger ist noch im Jahre 1559 als Abt gestorben. Es ist eine Urkunde vorhanden, die des obigen Abts Nachfolger, der Abt Michel, der Prior Johann Geisler, die Konventualen Leonhard Lomer, der obige Kaspar Eufelstetter und Johann Wiest im Jahre 1560 unterschrieben haben. Der Grabstein des Eufelstetters in der Klosterkirche giebt den vollen Ausschlag, daß er erst im Jahre 1560 Verwalter geworden sey. Braun mag also, wie es auch andere Chronikenschreiber machten, zu vieles geglaubt, und die Zerstörung des Schloßes Scharfenberg zu frühe angesezt haben. Denn wie es mir scheint, mag selbe erst in die Zeiten des Pfalzgrafen Johannes einfallen, der um das Jahr 1385 mehrere Schlösser, die dem sogenannten Löwlerbund entgegen waren, in dieser Gegend zerstört hatte. Ich glaube vielmehr, daß die Scharfenberger Stiftungen zum Kloster gemacht haben, weil es seine Besizungen und Rechte bis zum Scharfenberg ausdehnt.

Die Schlösser Liechteneck und Königstein waren nicht allzuweit von Kastell abgegränzt p): die Herren von Schlüsselberg sassen zu Neuhof, den sie im Jahre

1349

p) Ulrich von Königstein und seine Hausfrau Adelheid von Hochstett haben ihre drey Höfe zu Engelschalksdorf und die Güter zu Schwinach zur Stiftung des Klosters Englthal verwendet, ein Be-

1349 den Burggrafen zu Nürnberg verkauft haben. Kornstatt, Raitenbuch und Umblstorf lagen in der Nachbarschaft von Kastell. Noch näher aber ist das Schloß Pfaffenhofen gewesen, welches sich mit Kastell in den Besizungen fast ganz durchschlungen hat. Cammerstein bey Schwabach, wovon das Schloß bis auf einen Thurm verwüstet ist, zog sich zwar weiter von Kastell weg, lag aber in den Gränzen der alten Markgrafschaft Ammerthal, woher auch der Zusammenhang mit Kastell abzuleiten ist. Rotenfels (im Schultheißenamte Neumarkt) r) Ernfels (im Amte Hohenfels) s) und Helfenberg schlängelten sich um Kastell herum. Die Haselbacher hatten mehrere Güter um Högling und Thonheim zwischen Amberg und Kastell. Haselbach der Ort ist mit dem Gut Fronberg (im Amte Schwandorf) vereinigt worden, welches dermahl der Freyherr von Spiring besizt t). Die Zanter näherten sich ebenfalls mit ihrem Gut Zant, so jezt den Freyherren von Rumel gehört, an das Gebiet der Grafen von Kastell. Mit Grünsperg, Henfenfeld, Thanhausen, Egloffstein (dem Stammhause der Herren von Egloffstein) Pezenstein und Freudenberg hatte es die nähmliche Beschaffenheit. Sulzberg, welches das untere war, hatte seine eigenen Besizer, und kam durch die Heurath der Margarethe an die Herren von Wolfstein als Eigenthümer des obern Sulzbürgs, wodurch das sulzbergische Wappen aufgehört hat. Die Sulzberger mögen mit den Gundelfingen eines Geschlechtes gewesen seyn. Die Hegen erbauten Hegenhausen (heut zu Tage Hagenhausen) und besassen vieles Eigenthum um Altorf. Von ihnen kam Hagenhausen an die Rechen, und einige Güter erhielten die Grafen von Wolfstein, die selbe an andere zu Lehen verliehen. Die Jarten von Jarsdorf kommen noch im Jahre 1618 in einem Kauf vor, den sie mit

weis, daß sich ihre Güter nahe gegen Kastell erstreckt haben. Falkenstein Geschichte von Eichstätt II Th. p. 332.

r) Man siehet noch die Grundmauern des alten Schloßes. Die Gründe sind an zwey Bauern vertheilt, welche noch von einigen Höfen in der Nähe die Scharwerke fodern.

s) Die Hohenfelser und Ernfelser führten fast gleiche Wappen.

t) Albert von Haßlbach verkaufte dem Abt Georg zu Ensdorf seine Güter zu Wolspach mit dem Patronatsrechte über das Gotteshaus am 12. April 1282. Apud Oefele Script. rer. boic. Tom I. p 589. b. Der Uebergang Haselbachs an die Paulstorfer und Buchberger ist aus einem Vertragsbriefe zu ersehen. Idem Tom. II. p 108.

mit dem Bischofe zu Eichstätt über zehen Güter zu Hausen geschlossen haben. Die Stör von Stornstein oder Sternstein, und auch die Schneeberger sind ausgestorben, von jenen haben die Pflugen und von leztern die Zenger die Güter bekommen. Die da Danne oder de Danne waren Lehenleute und Ministerialen des Klosters zu St. Emmeram. Als Hertwick de Danne verschied, hat der Kaiser Friederich I. dessen Gut den weiblichen Erben im Jahre 1157 abgesprochen, und dem gesagten Kloster zuerkannt u). Wie aber die Alten nicht engbrüstig waren, die Buchstaben, die eine Aehnlichkeit hatten, nach Willkühr zu gebrauchen; so haben sich einige, die glaublich auch zu diesem Geschlechte gehören, Tanne geschrieben, und noch viel später die Güter Reicheneck (dermahl nürnbergisch) und Weidenwang (im Schultheißenamte Neumarkt) besessen. Auch zu Rothenberg hatten sie ein Vermögen. Diese Tanne mögen vielleicht die zweyte Linie der obigen de Danne gewesen seyn. Thürnstein oder Kögelheim-Thierstein bey Lauterhofen hatte eine Familie gleichen Nahmens, und mag mit den Grafen von Kastell schon von den ältesten Zeiten sehr vertraulich gewesen seyn. Die Thiersteine übten in dieser Gegend besondere Rechte aus. Denn es gebührte ihnen die Schuzgerechtigkeit über die Landstraße, welche vor Alters von Forchheim über den Buschhof (bey Pfaffenhofen) nach Regensburg gieng. Ihre Güter sind meistens an das Kloster Kastell gediehen. Daher der Max von Thierstein in der Kirche einen Ruheplaz erhalten hatte. Mit Wesmarer muß der Kopist sich ebenfalls verfehlt haben. In diesem Anblicke ist die Familie unverständlich. Es soll vielleicht Wechmarer heissen, die noch, unter den Pfalzgrafen bey Rhein als Regenten des Nordgaues, zu Rothenberg sich aufhielten. Die Blankensteiner oder Blankenfelser waren ebenfalls noch um obige Zeit als Edelleute bekannt x), und so haben auch die Rabensteiner vom Rothenberg sich genannt. Von den Reychnern, die sowohl auf der ersten Tafel (Num. 16.) als im öfters gemeldeten Documentenbuche unter dem Nahmen Raithaer in den Buchstaben verhunzet worden, ist der Johannes Reuter noch im Jahre 1406 als Landrichter zu Hirschberg übrig gewesen. Auf gleiche Weise kann man behaupten, daß die Harsdorfer oder Harstorfer noch unter der

Re-

u) Liber probat. S. Emmerami p. 150. et Oefele Script. rer. boic. Tom. I. p. 191. a.

x) Kaspar von Plankenfels wurde im Jahre 1510 Landrichter zu Amberg.

Regierung der Pfalzgrafen am Rhein geblüht, und Güter auf dem Nordgaue besessen haben. An sie sind auch die Güter Eschenbach und Thalheim (im Amte Hersbruck) gebracht worden. Die Tenesbacher, Auratshauser, Steyer, Lohelim, Kemptner [x]) Saael, Rothspecht, Schleifenberg, Norenstein, Deperstein, Poranizer, Deperbach, Auer (von Tobel) Aicher sind ganz aus der nordgauischen Diplomatik verschwunden, und seit Jahrhunderten weder in der Diplomatik, noch in den Genealogien mehr angemerkt worden. Es mag seyn, daß sie in der Schlacht bey Mühldorf wider den Herzog Friederich von Oesterreich sich verlohren haben. Denn ein Steuer ist vor dieser Schlacht von dem Erzbischofe zu Salzburg unter mehr andern zum Ritter geschlagen worden. In dem Feldzuge gegen die Hussiten ist auch ein großer Theil des nordgauischen Adels, besonders unter Anführung des Pfalzgrafen Johannes in dem Treffen bey Röz im Jahre 1433 zu Grunde gegangen. Es gab noch andere dem Adel ganz eigene Epidemien, ich will sagen, die Kreuzzüge nach Palästina, die Römerzüge, Zweykämpfe und Turniere, wodurch viele weggeraft wurden, in welche Reihen auch einige von den kastellischen Familien gerathen seyn mögen.

Nun muß ich die noch übrigen Geschlechter berühren, die sich zu meinem Gegenstande auf Amberg und Ammerthal berufen. Auf Ammerthal lautet wirklich ein Wappen in der zweyten Tafel (Num. 21.) Ein anders drückt sich (Num. 26.) mit Ambal aus. Es giebt der Augenschein, daß in Ammerthal, wie in mehrern nordgauischen Orten, mehrere Schlösser der alten Edelleute gestanden sind. Es mögen die alten Grafen einige Güter an ihre Vasallen überlassen, oder gar an ihre Sproßen abgetretten haben, wie ich denn noch eine ziemliche Portion von Söhnen und Töchtern der Grafen von Kastell benennen wollte, die von den Genealogisten in dem kastellischen Stammregister nicht eingetragen sind. Es ist zuverläßig, daß es ein eigenes Geschlecht der Ammerthaler gegeben habe. Hanns Ulrich Ammerthaler, Kirchner zu Ammerthal hat einen gesiegelten

Brief,

y) Zimmermann und das öfters erwähnte Dokumentenbuch zu Kastell enthalten den Kemnater — aber das Wappen der Kemptner ist davon ganz unterschieden. Kemnater führten einen Thurm ꝛc. Helmers Wappenbuch. I. Th. Tab. 107.

Brief, batirt Ammerthal am nächsten Freytag nach St. Michaelstag 1391 ausgestellt, nach welchem derselbe dem Stadtrath zu Sulzbach einen beständigen Kaplan bey der Kapelle zu Siebeneichen stiftete. Die Schlößer mögen sich also dadurch unterschieden haben, daß eines sich Amerthal und das andere — Amdal geschrieben hat.

Eine größere Schwierigkeit macht man heut zu Tage den zwoen Wappen Ambergdol (Num. 10.) und Amberger (Num. 36.) auf der ersten Tafel. Es hat sich nähmlich das oberpfälzische Wochenblatt erhoben [z]), dem Amberger sein Wappen in der Klosterkirche zu Kastell anzustreiten, und sogar den Amberger selbst aus seinem Besizstande zu verdrängen, indem er Abenberg heissen und „von „dem Grafen Babo von Abensberg, (diesem Allvater) herkommen soll, der „seine Zweige auch nach Abenberg, welches dermahl ein dem Bißthum Eichstätt „gehöriges Schloß, Städtchen und Unteramt ist, verpflanzt hätte. In diesem „Amt befindet sich ein Ort, den man noch heut zu Tage statt klein Abenberg, „klein Amberg nennt". Das gesagte Wochenblatt fährt hierauf fort: „das in „der Kirche zu Kastell sich befindende Wappe ist wirklich jenes der Grafen von „Abenberg, welche vom berühmten Grafen Babo von Abensberg abstammten". Ungeachtet dieser Beweise ist meine Ueberzeugung ganz anders gestimmt. Denn ich sehe nicht, warum man bis in das Bißthum Eichstätt nach Amberg greiffen soll, welches man näher und auch weit passender bey Kastell antreffen kann. Weil aber das gesagte Wochenblatt das Wappen des Ambergers in der Kirche zu Kastell ganz das nähmliche der Grafen von Abenberg erkennt; so mag der Leser belieben jenes mit lezterem zu vergleichen, und den ungeheuern Unterschied daraus zu beurtheilen. Das Wappen des Ambergers liegt vor Augen. Das Wappen des Abenbergers (wenn er derjenige seyn soll, dessen Herrschaft im Bißthume Eichstätt gelegen ist) enthält gewiß keinen einzigen Pinselstrich davon, indem es in einem blauen Schilde zwey silberne Leoparden über einander, nähmlich oben einen gehend — und unten einen sizenden, oder zu dem Streit gerüsteten, auf dem Helme

aber

z) Num. 24. am 12. Juny 1800.

aber zwey blaue Hörner in einer Krone führt a). Wie dieses Wappen mit dem Abensbergischen nichts gemeinschaftliches hat, eben so wenig getraute ich mir zu behaupten, daß das Wappen des Ambergers in der Kirche zu Kastell jenes der Grafen von Abenberg wirklich sey. Mich wundert es, daß man nicht auch das Wappen von Ambergthal auf das Amberg im Bißthume Eichstätt verschoben hat. Denn wenn auch der Schub mit dem Amberger geglückt hätte, würde noch immer der Ambergthaler auf seinem alten Plaze geblieben seyn. Ich behaupte daher, daß sich diese beyden Wappen gar wohl erklären lassen; und daß der Amberger auf dem Berge, der Ambergthaler aber im Thale sich befunden haben. Auf dem Berge hat man die Spuren des alten Schloßes, und im Thale den Nahmen der Warte, die insgemein bey einem Schloße stund, angetroffen. Beyde Wappen haben eine Aehnlichkeit in dem Felde von gelber Farbe, und wie ich schon gemeldet habe; so ist Amberg von den Alten auch Ambergthal genannt worden.

Diese Auslegungen lassen demnach auf Bundsverträge, auf Schwägerschaften und wohl gar auf Blutsfreundschaften schliessen. Leztere werden mir dadurch wahrscheinlich, weil der nordgauische Adel, der mit Kindern überhäuft war, von Appanagien oder Abfindungen damahls nichts gewußt, auch auf die Erhaltung eines Stamms mit Zurückweisung der übrigen Zweige nicht getrachtet hat. Wenn also mehrere Söhne vorhanden waren, hat man wiederum die Güter getheilt. Unter den regierenden Häusern war dieses eben so üblich, als unter den Ständen, wie aus des Herzog Theodos II. in Baiern Theilung unter seinen drey Söhnen, und aus Karl, des Großen, leztwilliger Verordnung bekannt ist. Oefters gab man auch Theile der Güter an die Töchter zur Aussteuer hin. Der erstgebohrne Sohn hatte den Vortheil, daß er im Neste sizen blieb, die übrigen Söhne aber ihre Stühle weiter rücken mußten. Sie haben sich sogar todt getheilt, das ist, von dem Verbande des Hauptguts abgeschellt, und andere Nähmen und Wappen gewählt. Eben dies ist auch bey den Grafen von Kastell geschehen. Nur soviel uns noch bekannt ist, haben sich einige Lauterach, einige Habsberg, andere Sulzbach, wiederum andere Floß und so weiters in der Theilung zugeeignet.

a) Helmers Wappenbuch II. Th. Tab. II.

net. Es mögen noch viele andere Untertheilungen vorgegangen seyn, die uns wie viele andere Dinge auf dem Nordgaue ein Geheimniß geblieben sind. Daher ist es in diesem Lande sehr hart, auf der Leiter der Genealogien aufzusteigen, sobald nur eine einzige Staffel mangelt. Man weiß also auch niemahls alle Sproßen eines Geschlechtes. Mir scheinen jedoch vorzüglich die Scharfenberger und Thiersteine wahre Abstämmlinge der Grafen von Kastell gewesen zu seyn, weil das Kloster Kastell, das in die Rechte ihrer gräflichen Stifter eingetreten ist, die Güter dieser abgekommenen Familien an sich gezogen hat.

§. 37.

Das Land Moeotis, aus welcher der Ernest mit seinen Rittern entflohen seyn soll, ist in der Erzählung eben so abgeschmackt, als der Nordgau zu seinem neuen Wohnorte unschicklich gewesen. Denn wie will man in der Geographie — Moeotis und Seeland vereinigen, wenn man Eines beym schwarzen Meere und das Andere in Holland suchen muß? Alles was vom schwarzen Meere herkam, wurde für barbarisch gehalten. Daher ist ein Markgraf dagegen angestellet worden. Der Nahme Ernest floß aus der nordgauischen — nicht aus einer ausländischen oder gar barbarischen Etymologie.

Vom Seelande handelt keine einzige Geschichte, daß zu selben Zeiten eine so ungeheure Ueberschwemmung vorgegangen sey, die sogar die Herrschaft des Ernest ertränkt hätte. Der Umstand, daß Ernest nach genommenem Augenschein des Nordgaues wiederum nach Seeland gereiset sey, und seine Ritter abgehohlet habe, widerlegt die gesagte Zernichtung der seeländischen Herrschaft. Wie unschicklich wäre nicht der Umtausch des Seelandes gegen das verwildete Kastell, wie es genannt wird, gewesen? Nach der Beschreibung hatte Ernest dort nur eine Ueberschwemmung — und hier eine Wüstenen. Allein war denn der Nordgau damahls noch nichts, als ein Chaos, daß selber nur Nordwald betitelt wird? Von Amberg bis durch das ganze Bilsthal waren Eisenhämmer und Schlösser der Edelleute, die schon ein älteres Daseyn, als Kastell beweisen. Lauterhof eine Stunde von Kastell entfernt, ist schon zu Tassilos und seiner Voraltern Zeiten ein

Mayerhof gewesen, der um so wichtiger war, als sogar Karl der Große denselben zu einem interessanten Ausgleichungsstücke für seine Söhne gewürdiget hatte. Und wenn zwey Mayerhöfe — Ingolstadt und Lauterhof ein solches Ausgleichungsmittel seyn konnten; so kann man auf ihre Größe und angebaute Topographie eine ziemliche Rechnung machen. Aventin schreibt sogar, daß Karl ein Sohn des Pipin über Kastell, wie über Ingolstadt und Lauterhof geherrschet habe. Wurfbein aber behauptet, daß das Lauterhofen schon damahls eine Stadt gewesen sey b). Amberg war in selben Zeiten nach einstimmiger Meynung der Chronologisten ein Dorf, und in dem benachbarten Ammerthale hatten die babenbergischen Markgrafen schon unter den lezten Karolingern einen festen Wohnsiz. Aus den verfallenen Mauern sind die Schlösser Kastell und Sulzbach wiederum aufgestiegen.

Man müßte Kastells Lage nicht kennen, wenn man zugeben wollte, daß das wilde Gejaid nothwendig gewesen, um solches zu finden. Es ist nur eine Stunde von dem Dorfe Brunn entlegen, und der Fluß Lauter zeigt den Weg wie eine Richtschnur nach Kastell. Ich behaupte sogar, daß die Grafen schon lange zuvor auf dem Berge ihr Kastell gehabt haben. Erst da ihr Schloß oder durch die Einfälle der Hunnen oder durch andere Mißgeschicke zerstört worden, mußten sie ihren Wohnort zu Brunn aufschlagen. Denn wenn Brunn ihr erster Wohnsiz gewesen wäre, hätte man sie ja nicht Grafen von Kastell, sondern von Brunn ursprünglich nennen müssen, unter welchem Nahmen sie doch niemahls vorgekommen sind. Der Nahme der Grafen von Kastell hat ja dem Schloße zu Kastell nicht vorangehen können, von welchem jener erst die Folge war.

Ueber all dieses — wer von allen nordgauischen Grafen würde seinen Plaz geräumet, und einen Fremdling neben sich geduldet haben? Der Kaiser Otto II. konnte damahls an den Würden der Grafen und an ihrem Eigenthume nichts mehr nach Willkühr ändern. Von einer gewaltsamen Entsezung eines Grafen, um dem Ernest Plaz zu machen, hat das Fundationsbuch selbst nichts gemeldet — und das kastellische Punktum in der nordgauischen Topographie ist bey weitem nicht der

b) In seinen historischen Relationen IV. Th. p. 56.

der Nordgau selbst gewesen. In dem großen Universum dieses Gaues waren die übrigen Gauen nur Theile davon; und wenn auch der Kaiser die Dienste des Ernest mit diesem Landesstriche hätte belohnen wollen; so sieht man nicht, wie Ernest im Seelande oder gar in der Tartarey Verdienste gesammelt habe.

§. 38.

Wenn ich demnach die Lage des Orts und den Augenschein zu Hülfe nehme; so finde ich in dem Ausdrucke: Moeotis — eine Allegorie, welche auf den Sumpf, wo die Grafen von Kastell eine Zeitlang gewohnet haben, anspielt. Denn da es heißt: Ernest hätte zu Brunn ein Dorf angelegt; so ist auch daselbst ein Schloß angelegt worden, wo man noch wirklich die Bruchstücke davon sieht. Brunn ist schon in Falkensteins delineatione veteris nordgaviae unter Kastell angemerkt c). Weil nun der Ort im Nahmen und in der That ein lauterer Brunn, und sehr sumpficht war; so hat sich ein elender Lateiner, der das Fundationsbuch geschrieben hat, so paradox ausgedrückt. Es ist auch noch zu bedenken, daß dieser Ort Brunn zu einem Schloße wegen des Sumpfes, und zu einem Bollwerke wegen der Ebene für einem Grafen selber Zeit gar nicht gepasset habe. Zudem führen uns die Ueberschwemmungen, die da alle Jahre und des Jahrs öfter vorgehen, zu der Auswanderung des Ernest aus diesem Seelande. Es sind nähmlich die Fluthen manchesmahl so wüthend gewesen, daß sie die todten Körper aus den Gräbern herausgerissen, und Häuser niedergestürzet haben.

Wenn die Geschichtschreiber diese Situation mit leiblichen Augen gesehen hätten, sie hätten sich gewiß mit dieser Moeotis nicht so lange gängeln lassen.

§. 39.

Mit Ernests Wanderung aus Moeotis, mit der Begleitung seiner Ritter und mit seiner neuen Ansiedlung zu Kastell werden wir uns nicht länger ermüden dürfen;

c) Bruschius p. 121. begeht noch einen andern Fehler, da er sagt: der Kaiser Ludwig, der Baier, habe Brunn, das nächst an Kastell liegt, zu einem Städtlein oder Markt erhoben. Er muß geglaubt haben, der Markt Kastell unter dem Kastellberg habe Brunn geheissen. Brunn war, und ist noch ein Dorf, und Kastell ist der Markt.

dürfen; sondern wir werden das Räthsel auflösen müssen, wie er nach Kastell gekommen, und von welcher Familie abgestammet sey.

Unter allen Grafen auf unserem Nordgaue ist es keinem so arg, wie dem Ernest gegangen. Er war fast der einzige, der keinen Stammvater bey den Genealogisten hatte. Auf einmahl fällt er, wie eine Sternschnupfe, von den Wolken herab — in seine Grafschaft. Wer ihn nicht gar wie ein Findelkind auf unserem Nordgaue aufheben will, sattelt ihm das gewöhnliche Steckenpferd, und läßt ihn mit dem Vater Babo von Abensberg zum Kaiser Heinrich II. auf den Konvent nach Regensburg reiten, um die Zahl von 32 babonischen Söhnen rund zu machen, und von dem Kaiser die Grafschaft Kastell zu erlangen.

Man wird mir diesen Ausdruck verzeihen, welchen mir der Unfug, der von den Genealogisten mit den Babonen sogar bis in unser Nordgau getrieben wurde, abgenöthiget hat. Dieser Unfug muß wahrhaft empören, weil er eine solche Verwirrung in die Stammtafeln und Geschichten streuet, daß fast der ganze Chor der Dollmetscher immer mehr in den Sumpf versinkt, und andere mit hinein stürzt. Denn wo sie ein altes Schloß untersuchen, und den Ursprung des Besizers nicht erzwingen können, reissen sie den nächsten Stein aus dem Gemäuer, werfen denselben auf Deukalionsart blinderdings hinter sich, und lassen daraus einen Abensberger hervorspringen. Wenn man alle Meynungen für - und wider erwähnt, muß man bekennen, daß sich gleichsam diese genealogische Kezerey in zwey Sekten abtheilet, und eine der andern sogar die Evidenzen bestreitet. Man steht zulezt in dem Zweifel, ob es nicht sicherer sey, an gar keinen babonischen Sohn, als an alle zu glauben.

In unserem Lande spuckte ebenfalls das Vorurtheil von diesen babonischen Söhnen, die auf jedes alte Geschlecht, von dem nicht gleich beym ersten Anblicke der Stammvater sichtbar ist, bey den Haaren hergezogen werden. Man schwört darauf, wie auf einen politischen Glaubensartikel, und verewigt auch diesen Glauben durch Erzählungen und Gemählde.

Durch

Durch Gemählde geschieht es vorzüglich in der Kirche zu Siebeneichen, wo der geharnischte Babo mit seinen Kindern kniend und in einer bethenden Stellung erscheint. Auf die Kirche zu fährt ein Bauernwagen mit einer Leiche. Der Wagen ist mit zwey Rindern bespannt. Zur Seite der Kirche kömmt dem Grafen eine Frauenperson mit einer Krone auf dem Haupte und mit einem Kinde auf den Händen entgegen. Ihr folgt eine andere, wie St. Barbara gezeichnet. Nach dieser kömmt ein Mönch mit einer Picke, um das Grab zu machen. Neben ist ein Bergschloß abgebildet, und am Fuße des Berges eine Kirche. Unter diesem Gemählde stehen die Worte: „Grau Babo aus Beyern ist gewesen Kunegundis „Hofmeister, und hat mit 2 Ehefrauen 32 Söhn, und 8 Töchter erzeiget. Auff „eine Zeit ist Grau Babo zu Keyser Heinrichen aufs Gejad kommen. Daselbst „hat er dem Keyser seine 32 Söhn geschenkt, die er mit Gnaden angenommen, „und sie alle mit des Reichslehen begnadet hat. Folgend ist der Grau Babo nach „Christi geburt 1220 gestorben. Liegt zu Abensperg in Bayern, Grau Heinrich „ist zu Freydenberg gesesen. Und liegen 2 Söhn auf dem heyl. Berg, 2 auf „der langen Meil bey Schwandorf, und 2 zu Siebeneichen bey Sulzbach. So „ist einer zu Ehrfurth im heimlichen Gemach verdorben. Aber die andern sind „auch seelig gestorben. Und viel Erben hinterlasen, davon kombt der große „Adel in Kerten, Bayern und Franken. De his plura in Chronica Bo. et se„cundum Aventinum lib. 5. fol. 323.

Was die Leiche auf dem Wagen bedeute, sagt uns eine alte Legende: man hätte die zween Körper der babonischen Söhne durch die Ochsen ohne Führer fortziehen lassen, und das Gelübde gethan, wo die Ochsen stehen blieben, die Todten zu begraben, und eine Kapelle zu bauen [d]. Auf diese Art wäre die Kirche

zu

d) Was man von Ochsen und Kühen, die ein vorgebliches Wunder ausführen, in mehrern Biographien der Heiligen erzählt, war hier nur ein Nachklang. Man hat sich solcher Aushülfsmitteln auch beym Kloster Speinshart bedient. Vom Stifter der Prämonstratenser, dem heil. Norbert sagt man, er habe in einer Vision Mönche von dem nähmlichen Schlage, wie in der Folge die seinen waren, gesehen, und darauf den Orden gestiftet. Nach Luthers Zeiten soll nun das Landvolk in der Kirche des aufgehobenen Klosters Speinshart zu Nachts schneeweisse Chorherren gehört und gesehen haben. Zimmermanns oberpfälz. Kirchenkalender pag. 149. Solche wieder geläute Histörchen sind mir ein Beweis, was man vom Fuhrwerke in Siebeneichen halten soll.

zu Siebeneichen entstanden. — Ich würde mich über diese Fabel, die aus längst vermoderten Hauspostillen schon öfters aufgewärmt worden, nicht ärgern, wenn nicht sogar der Christoph Vogel, ehemahliger Pfarrer zu Regenstauf, den man im Herzogthume Sulzbach als einen großen Geschichtsforscher geehrt hat, diese lächerliche Farse in seine Beschreibung des Landgerichts Sulzbach eingereihet hätte. Denn da ihm der Pfalzgraf Philipp Ludwig, regierender Herzog zu Neuburg, und dessen Herr Bruder, Pfalzgraf Otto Heinrich, der zu Sulzbach regierte, auftrugen, aus alten Urkunden das Landgericht Sulzbach zu beschreiben, hat dieser in der Diplomatik bewunderte Mann seine Arbeit im Jahre 1603 verfertigt, ein geschriebenes Exemplar dem Pfalzgrafen Otto Heinrich zugestellt, und so mit dem Romane der Babonen seinen gutgläubigen Fürsten bedient. Vogel meldet unter andern von den 32 Söhnen des Babo, die er dem Kaiser geschenkt hat; von seinem Tode im Jahre 1120, und daß von ihm zween Söhne auf dem heil. Berge, zween auf der langen Meile bey Schwandorf, zween zu Siebeneichen liegen, und einer zu Erfurt erstickt ist. — Ich könnte Vogels Gedichte schon jezt widerlegen, wenn ich die Lust hätte, die nähmliche Sache, von der ich in der Folge noch umständlicher handeln werde, zwey Mahl zu sagen. Ich will also nur über die in Siebeneichen begrabenen Babonen meine Meynung hier vorlegen, daß, wenn je Abensberger daselbst ruhen sollten, die Auslegung auf Babo's Söhne nicht passe. Denn erstens ist keine glaubwürdige Urkunde, nicht einmahl ein Grabstein darüber vorhanden; zweytens hat man nicht die mindeste Spur einer Stiftung von ihnen, die gewiß nicht ausgeblieben wäre; und drittens ist nicht bewiesen, daß die Kirche von Siebeneichen ihr Daseyn auf die Zeiten der Babonen hinrechnen könne. Es mag also geschehen seyn, daß die Kapelle im vierzehenten Jahrhunderte gebaut wurde. Damahls und im Jahre 1384 ist der Johann von Abensberg Hauptmann, Statthalter und Landrichter zu Sulzbach gewesen, der im Jahre 1397 aus der Welt abgefodert und zu Rohr in der von ihm erbauten Kapelle begraben worden ist. Dieser Abensberger mag vielleicht einigen seiner Kinder die Grabstätte in Siebeneichen angewiesen haben, woraus die Sage entstanden ist, daß hier Babonen beerdiget seyn. Die Stiftung der Messe zu dieser Kapelle begann ebenfalls erst in selben Zeiten, da nähmlich der von mir schon angeführte

Ulrich

Ulrich Ammerthaler seinen Stiftungsbrief an den Magistrat zu Sulzbach im Jahre 1391 ausgestellt, und von den Bürgern des Raths und der Gemeinde der Stadt zu Sulzbach den Revers am Pfinztag vor St. Mattenstag 1393 dafür erhalten hat.

Auf solche Weise ist das leichtgläubige Volk mit dem Gemählde in Siebeneichen gegängelt worden. Nun wollen wir auch vernehmen, wie man uns noch heut zu Tage durch Erzählungen für die alte Geschichte der Babonen angewöhnen will. Es hat nähmlich das oberpfälzische Wochenblatt am 24sten Julius 1800 behauptet, „daß der Kaiser Heinrich II. die zwischen ihm und dem Markgrafen „Hezilo ausgebrochene Feindseligkeit benuzt, und dem Babo von Abensberg, der „ihm um diese Zeit seine 32 Söhne vorstellte, ihre standmäßige Versorgung ver„sprochen habe. Einem dieser Söhne verlieh er Freudenberg mit der Gegend, „einem andern Laber, einem dritten Schwandorf, einem vierten Abenberg und so „weiters. Unter diesen erhielt Graf Ernest Ammerthal mit der umliegenden „Gegend, und da er sich nicht wohl getrauet haben mag, das erst jüngst vom „Kaiser zerstörte Schloß Ammerthal wieder aufzubauen, suchte er sich einen „andern Plaz aus, und baute Kastell ꝛc."

Gegen alle diese Aeußerungen erkläre ich mich demnach, daß ich den Ernest von Kastell weder für einen Sohn des Babo, noch auch für einen Klienten des Kaiser Heinrichs II. annehmen kann. Denn wenn Ernest, nach dem kastellischen Fundationsbriefe, seine Grafschaft im Jahre 975 besessen hat; so hat die Schenkung nicht durch den Heinrich II. geschehen können, welcher lange hernach, nähmlich im Jahre 1002 Kaiser wurde, und darauf im Jahre 1023 Babo's Söhne in Regensburg gesehen hatte e). Es ist also der Ernest schon um 48 Jahre früher in Kastell gewesen. Dieses müßte nothwendiger Weise eine ganze Verwirrung in Ernests Stammregister machen. Auch sehe ich nicht, warum er nicht in Ammerthal zuerst sein Schloß hätte erbauen, sondern nach Kastell versezen sollen, nachdem Heinrichs II. Absicht gewesen ist, ihn zu Ammerthal anzusiedeln.

§. 40.

e) Von Lori in den chronolog. Auszügen von Baiern p. 318.

§. 40.

Weil nun diese Geschichte des Grafen Babo von Abensberg wie das Tagebuch des gemeinsten Mannes noch heut zu Tage auch auf unserem Nordgaue erschallet, die bisher angeführten Stellen aber nicht klassisch sind; so will ich diese Geschichte, die einigen Schatten auf die Grafen von Kastell werfen soll, aus den klassischen Schriftstellern ausbrechen, die fast alle zusammen gestimmt haben. Ich bediene mich daher des Textes des Herrn von Falkenstein, in welchem die übrigen Meynungen zusammen gedrängt sind [f].

„Graf Babo II zu Abensberg war der Kaiserinn Kunegunde Hofmeister, „als sein Kaiser Henrikus II. sein Hoflager zu Regensburg hielt, und hatte mit „zwey Gemahlinnen 40 Kinder erzeugt, nähmlich 32 Söhne und 8 Töchter. Der „Kaiser ließ ihm einst ansagen, daß er mit ihm auf die Jagd reiten, doch aber „mehr nicht, als nur einen Bedienten, mit sich nehmen sollte. Da vermeynte er „nun, jezt habe er die bequemste Gelegenheit bekommen, dem Kaiser seine Söhne „sämmtlich zu präsentiren, und zu rekommendiren. Daher befahl er ihnen, daß „sich ein jeder nett und sauber ankleiden, einen Knecht zu sich nehmen, und sich „zu Pferde sezen sollte. Wie nun alles veranstaltet war, ritten sie zu dem Kaiser. „Als dieser den Grafen mit einem so starken Gefolge zu ihm geritten kommen sah, „fragte er denselben: habe ich dir nicht befohlen, du sollest nur mit einem Knechte „zu mir kommen, warum bringest du so viele Leute mit dir? Der Graf antwortete: allergnädigster Kaiser, ich habe Euer Majestät Befehl in allem nachgelebet, und bringe nicht mehr, als nur einen einzigen Bedienten mit mir; und „wie der Kaiser ferner fragte: wer sind aber die übrigen? So war des Grafen „Antwort: Es sind Euer Majestät Diener, meine Söhne, welche ich Euer Majestät allerunterthänigst überbringe und übergebe. Ich hoffe und wünsche, daß „dieser Haufe munterer Jünglinge Euer Majestät zu Friedenszeiten eine Zierde, „und im Kriege ein Schuz und Beystand seyn werden. Diese jungen Leute, welche „ich mit der größten Sorgfalt also auferzogen habe, wie es bey Standspersonen

„er-

f) Geschichte von Baiern III. Th. p. 7 et seq. In dem Mausolaeum St. Emmerami p. 241 et seq. wird diese Geschichte auf die nähmliche Art vorgetragen.

„erfoderlich ist, schenke und übergebe ich hiemit Euer Majestät. Es sind alle „muntere und aufgewekte Leute, zu welchen ich das Vertrauen habe, daß sie „Euer Majestät und dem römischen Reiche werden nüzlich und ersprießlich „seyn“.

Hierauf soll der Kaiser alle umarmet, und mit Herrschaften, Schlössern und wichtigen Gütern beschenket haben, wovon viele ansehnliche Geschlechter in Baiern, auf dem Nordgaue und anderwärts sich ausgebreitet haben.

Falkenstein führt von den Söhnen folgende an, als den Eberhard, der die Abensbergische Linie fortgepflanzt hat; den Dietmar von dem die Grafen von Leonberg und andere herstammen — den Wezil den Stammvater der von Freudenberg, den Hartwig von dem die Grafen von Bogen entstanden sind, den Rupert, von dem die Grafen von Ror und Riedenburg herkommen, den Erkambrecht, von dem die Grafen von Viburg und Stein ausgehen, den Embricus Abt zu Einsiedel — die Herren von Laber und den Wolfram, der die Grafen von Abenberg gestiftet hat.

§. 41.

Wir haben an dem Aventin, welchem Ablzreiter, Bruner, Falkenstein und noch mehrere nachgesprochen haben, einen sehr unrichtigen Wegweiser. Er weiß zulezt selbst nicht, was er sagen soll. Anfangs redet er nur von 30 Söhnen, und gleich darauf flickt er noch ein Paar dazu. Wie wenig man ihm aber trauen dürfe, kann man aus andern Kommentarn entnehmen, die an ihm immer wichtige Fehler zu rügen wußten. Die meisten Gelehrten, die ihre Beyträge zu den bairischen akademischen Abhandlungen geliefert haben, deckten an ihm viele Seitensprünge auf. Wie er mit dem Babo und seinen Söhnen verfahren sey, will ich in einigen Bemerkungen zu dem Ende beweisen, daß der babonische Stamm zur Grafschaft Kastell nicht schicklich sey.

Aventin sagt: dieser kinderreiche Babo sey im Jahre 1020 gestorben — und im Stiftungsbriefe des Klosters Geisenfeld kommt er im Jahre 1030 als

Zeuge vor g). Man findet ihn sogar in einer andern Urkunde, die der Bischof Otto zu Regensburg ohne dem Datum dem Abte zu St. Emmeram ausgefertigt hat h), noch später, indem der Bischof Otto erst im Jahre 1062 dem Bißthume zu Regensburg vorzustehen anfieng. Auch in der Urkunde, wo der Kaiser Heinrich II. im Jahre 1021 dem Kloster zu St. Emmeram eine Schenkung bestättigt, wird gemeldet, daß das Gut in dem Gaue des Grafen Babo gelegen sey i). Ja es reimt sich nicht zusammen, daß Babo im Jahre 1020 soll gestorben seyn, da er doch nach Aventins Ausspruch erst nachhin, nähmlich im Jahre 1023 seine 32 Söhne dem Kaiser aufgeführt hat k).

§. 42.

Die Nähmen und die Abstammungen der zwoen Frauen des Babo will weder der Hund, noch der Falkenstein wissen. P. Pezius l) beweiset dagegen mit einer Urkunde, vermöge welcher der Babo mit seiner Hausfrau Mathilda auf dem Altar zu Gundeshausen für ihr Seelenheil eine Stiftung von dem Gut ihrer Mutter Kunegunde hinterleget hatte. Eben dieses bringet mir die Vermuthung bey, daß Babo gar nur eine einzige Gemahlinn gehabt habe. Denn da nach dem Stiftungsjahre der Babo schon nahe bey dem Lebensende gewesen seyn muß; so hat er wohl, weil die Mathilde sogar noch lebte, an eine zweyte Gemahlinn nicht gedacht; vor ihr aber mag er noch keine andere Gemahlinn gehabt haben, weil sonst in der Stiftung für ihr Seelenheil gewiß eine Meldung geschehen wäre, wie es damahls gewöhnlich, und in allen Stiftungsurkunden sichtbar war, wo alle Mahl ein Ehegatte an die verstorbene Ehehälfte und an die abgelebten Kinder sich erinnert hatte. Wir können uns darüber um so mehr überzeugen, weil der Babo und seine Mathilde, sogar den Peratholb, Babo's Bruder in ihre Stiftung einschlossen.

§. 43.

Die Geschichtschreiber melden, es seyen von Arnulfs Stamme nur der Pfalzgraf Otto II. von Wittelsbach und der in der Frage stehende Babo von Abens-

g) Hund. bair. Stammbuch, p. 1. h) Lib. probat. p. 135. i) Ibi pag. 133. k) Herr v. Lori in seinen chronolog. Auszügen p. 318. l) Anecdot. Tom. I. Part. III. in cod. diplomat. Ratisbon. p. 60.

Abensberg übrig gewesen. Allein in der bey P. Pez befindlichen, oben gemeldeten Urkunde, wird wie ich gesagt habe, auch für das Seelenheil des damahls noch lebenden Peratholb gedacht, den Babo ausdrücklich seinen Bruder nennt; folglich sind ja nicht der Otto II. und Babo allein damahls noch bey Leben gewesen, welches mir Anlaß giebt zu behaupten, es müssen unter den 32 Abensbergern alle übrigen Verwandten verstanden gewesen seyn.

In der genealogischen Tabelle stehen freylich nur der Otto von Scheyern und der Babo von Abensberg m); allein in einer andern authentischen Urkunde zwischen dem Bischofe Otto zu Regensburg und dem Abte zu St. Emmeram wird ausdrücklich der als Zeuge unterschriebene Graf Heinrich, ein Bruder des Grafen Babo genannt. Weil er ein Graf betitelt wird, muß er selbst eine Grafschaft und ein größeres Ansehen als Babo gehabt haben; denn er steht dem Babo in der Urkunde vor n).

Da nun diese Verwandten, wie Peratholb der Markgraf auf dem Nordgaue sehr begütert war, schon damahls ansehnliche Güter besassen; so halte ich Heinrichs II. Schenkung an Babo's Söhne für eine Windbeuteley, weil von einem Kaiser, wie Heinrich II. war, der seine — und anderer — Güter den Bißthümernu nd Klöstern anhenkte, der sogar den arnulfischen Abstämmlingen selbst ihre Güter nahm, und zu seinen Frömmeleyen verwendete — der endlich so vieles an die Klerisey versplitterte, daß ein Theil davon, der nichts bekommen hatte, seiner spottete o), der andere Theil aber seiner Schenkungen müde war, und er vor derselben mit aufgehobenen Händen — mit Thränen in den Augen — auf den Knien herumrutschen mußte, bis er sie nur bewegen konnte, Adalberts Bamberg zu einem Bißthume anzunehmen — von einem Heinrich II. sage ich, läßt sich keine solche entschlossene Freygebigkeit vermuthen. Zeige man mir nur eine einzige Schenkungsurkunde des Heinrichs II. für Babo's Söhne, wie es doch damahls bey solchen Handlungen gewöhnlich war.

§. 44.

m) Monumenta boica Volum. XII. p. 22.

n) Liber Probationum Monaster. S. Emmeram. p. 136.

o) Die Klerisey die vom Heinrich II. nichts erhielt — nannte ihn den Krummen — und die er bereicherte, hieß ihn den Heiligen.

§. 44.

Man muß noch überdies erwägen, daß dem Babo mit 32 Söhnen und 8 Töchtern wirklich allzuviele Erzeugungskraft aufgeladen wird. Herr von Lori wundert sich, daß der Samo, König der Wenden, aus zwölf Frauen, die er auf einmahl genommen, 37 Kinder erzeugt hat. Es ist also noch mehr zu bewundern, wie Babo in seinem abensbergischen Treibhause aus zwoen Frauen oder gar nur aus einer Frau 40 Kinder erzwingen konnte.

Da, wie ich gesagt habe, der Babo nur eine Hausfrau mag gehabt haben; so wird sie doch, wenn sie wirklich schon mit 15 Jahren geheurathet hätte, nicht wie die Kaninchen gefruchtet haben. Nach den Regeln der Kritik ist mir wie jedem erlaubt, vernünftige Zweifel aufzuwerfen. Man wird mir also zulassen müssen, daß unter so vielen Kindern wenigst noch andere zehen (wo nicht gar zwanzig) gestorben seyen — es giebt ja Fälle, wo die Hälfte und noch ein grösserer Theil stirbt. Wir wollen den Beweis gleich in der Nähe aus unserem Fürstenhause entlehnen. Von den 10 oder gar 11 Kindern des Kurfürsten Ludwigs VI., Pfalzgrafen bey Rhein, nähmlich von 5 Söhnen, und 5 oder gar 6 Töchtern sind, außer Friederich IV. und Anna Maria, alle frühezeitig und in ihrer Jugend gestorben p). Man wird auch annehmen därfen, daß Babo's Hausfrau manches Mahl eine Pause in der Generation gemacht, und nicht alle Jahre ein Kind auf die Welt gebracht habe. Wer noch was mehrers fodern wollte, um Babo's Bevölkerung zu rechtfertigen, würde auf etwas außerordentliches, das in der Welt — nicht mehr geschehen wird — mit einem Worte: auf ein Wunder ausgehen.

§. 45.

Wenn der Kaiser Heinrich II., wie es in der Geschichte heißt, über das Gefolge des Babo sich aufgehalten, und geglaubt hat, selbes bestehe aus lauter Dienerschaft; so müß er der Ignorant an seinem eigenen Hofe gewesen seyn. Babo war ja Hofmeister der Kaiserinn Kunegund — er muß also dem Kaiser

täglich

p) Pareus in hist. palat. p. 285 et 286.

täglich vor den Augen geschwebet haben. Sollte man sich wohl bereden können, daß nicht die Kunegund bey ihrer silbernen Kunkel — einer Arbeit, wo die Frauen die lange Weile und den weiblichen Fürwiz mit Neuigkeiten zu laben pflegen, um Babo's Familie sich erkundigt, und dieselbe ihrem Heinrich eröffnet habe? Würde nicht Babo seine Hofmeistersstelle längst benuzet, und die Töchter bey der Kaiserinn, die Söhne aber bey ihrem Gemahle zu versorgen getrachtet haben? Er hätte ja diese Gelegenheit am Hofe weit näher und schicklicher als auf der Jagd gehabt.

§. 46.

Man muß noch das Alter dieser 32 Söhne kalkuliren, um das Absurdum ganz zu enthüllen. Der Herr geistliche Rath Westenrieder schließt für mein Vorhaben sehr passend: unter zahlreichen Kindern, sagt er, pflegt gemeiniglich die erste Frucht von dem weiblichen Geschlechte zu seyn. Er beruft sich auf Authoritäten, weil Aventin und Hund der Sophia, Heinrichs II. Grafen von Lechsgemünd Gemahlinn, den ersten Plaz vor ihren Geschwistrigten beylegen q).

Das zweytgebohrne Kind sehe ich nun als einen Sohn an, der erst im zweyten Jahre der Ehe gebohren ward. Nach dem Verhältniße meiner obigen Prämissen hätte also der älteste Sohn sicher 66 Jahre alt seyn müssen, weil der jüngste schon ein Alter von 24 Jahren gehabt muß. Wie hat nun der Babo den Kaiser täuschen, und gegen ihn seine Söhne — Jünglinge nennen mögen? Nach damahliger Sitte mußte Einer von Adel, um bey Turnieren, oder öffentlichen Feyerlichkeiten oder am Hofe zu erscheinen — wehrhaft gemacht seyn, welches erst nach 24 Jahren geschah. Der Kaiser Heinrich IV. ist pur deßwegen, weil er Kaiser war, dispensirt und im fünfzehenten Jahre wehrhaft gemacht worden r). Unser Herzog Ludwig I. in Baiern wurde ebenfalls dispensirt und im siebenzehnten Jahre seines Alters auf dem Reichstage zu Worms 1191 mit vielen Zeremonien wehrhaft gemacht s). Vor dieser Zeremonie durfte keiner die Waffen tragen. Wenn

q) Beyträge zur vaterländischen Historie sechster Band p. 28.

r) Continuator Hermanni contracti ad an. 1065. pag. 338.

s) Aventin in annal. boic. lib. VII. c. II. n. 6. p. 625.

Wenn aber je die Wehrhaftmachung so vieler Söhne vorangegangen wäre, soll der Kaiser von einem so feyerlichen Akte wiederum keine Notiz genommen haben? Es wäre sogar ein seltener und unerhörter Fall gewesen, wenn nicht der meiste Theil dieser Söhne verheurathet, und versorgt gewesen wäre.

§. 47.

Wie alt hätte der Babo seyn müssen, wenn sein ältester Sohn schon 66 Jahre erreichet hatte t)? weil nach dem vier und zwanzigsten Jahr, das ist, nach der Wehrhaftmachung erst geheurathet wurde; so kommt auf ihn bis zum Jahr 1023 ein Alter von neunzig Jahren; und wenn man ihm nach der ersten Gemahlinn auch noch die zweyte — eingesteht, folglich ihn in dem Wittibstande ein oder zwey Jahre ausruhen läßt; so wirft sich eine noch größere Summe heraus. Weil er aber mit seiner Gemahlinn Mathilde auch erst nach einem Jahre ein Kind gewinnen konnte; so steigt die Zahl der Jahre wiederum höher. Nun seze man noch die nachfolgenden Jahre dazu, wo Babo in der gesagten Urkunde des Bischofs Otto von Regensburg vorkömmt; so erhebt sich ein fast dreyfaches Menschenalter, welches dieser abensbergische Mathusalem, nach allen metaphysischen Beweisen, hätte hinterlegen müssen — nicht dazu gerechnet, wie lange er noch nach obiger Urkunde gelebt hat. —

§. 48.

Den Geschichtschreibern geht endlich der Faden aus, wo sie Babo's Kinder spezifiziren sollten. Hund bringt nicht den vierten Theil zu Stande — Hübner nicht einmahl den zehenten, und Falkenstein macht es eben nicht besser. Es braucht in der That Mühe, einen übertriebenen Saz zu rechtfertigen. Von allen dreyen hat keiner den Luitolf als einen Sohn des Babo anerkannt, den er doch selbst dazu legitimiret hatte. Dem es heißt in der Urkunde beym P. Pez u), daß der Babo,

t) Dem allegirten ambergischen Wochenblatte kommt dieses selbst paradox vor, und macht die Erinnerung, daß der Ernest, wenn er Kastell von dem Heinrich II. erhalten hätte, wenigst 50 Jahre alt gewesen seyn müsse. Aber wie alt müßte er erst gewesen seyn, wenn man den Ernest gar vom Jahre 975 zum Babo hinrechnen wollte, in welchem Jahre Ernests Stammbaum angefangen wird.

u) Cit. loco p. 106.

Babo, der Burgpfleger zu Regensburg seinen Sohn Luitolf dem Kloster zu St. Emmeram offeriret habe. Wahrlich ein solches Offert wäre bey Heinrichs II. Güter-Schenkungen überflüssig gewesen.

Trusilius giebt auch dem Ascanius für einen Sohn des Babo an x). Allein der P. Schollinger (in monum. boic.) hat dieses Vorgeben widerlegt.

Hingegen haben die Genealogisten dem Babo einen andern Sohn, nähmlich den Hartwig zugeeignet, den ich nicht dafür halten kann. Er steht nähmlich in einem Vermächtniße der Kaiserinn Kunegunde an das Bißthum Freysing vom Jahre 1025 als Zeuge mit dem Prädikate eines Pfalzgrafen y) welches mich zu denken veranlaßet, daß, weil die Pfalzgrafschaft auf Arnulfs-Scheyerischer Linie gehaftet hat, der Hartwig von dieser und nicht von der abensbergischen Linie dependiret habe.

§. 49.

Eben so bedenklich kommt mir vor, daß die Grafen von Leonberg, von Riedenburg und von Dornberg — Babo's Abstämmlinge seyn sollen. Alle diese Familien haben schon vor ihm in dem Herzogthume Baiern und auf dem Nordgaue geblühet. Denn da die Herzoginn Judith, des Herzog Arnulfs Tochter und des Herzog Heinrichs I. in Baiern Gemahlinn, das Kloster Niedermünster zu Regensburg im Jahre 900 gestiftet, und als erste Aebtissinn mit 12 adelichen Nonnen besezt hat; so sind schon eine Wilitrud Gräfinn von Leonberg, nnd eine Fridraun des nähmlichen Geschlechtes, eine Tutta von Riedenburg, und eine Otto Gräfinn von Dornberg darunter begriffen gewesen z).

Wenn gleich das obige Stiftungsjahr, welches auf einer Tafel im Eingange des Stifts Niedermünster angemerkt ist, von einigen widersprochen wird; so ist doch das Jahr 960 oder wie andere wollen, 974 zuverläßig. Denn damahls hat die ver-

wit-

x) In Centur. II. p. 198.

y) Apud P. Meichelbeck hist. frisingens. Tom. I. p. 226.

z) Paricius historische Nachricht der Stadt Regensburg pag. 159.

wittibte Herzoginn, nach dem im Jahre 955 erfolgten Tode ihres Gemahls — Aebtissinn seyn können; Babo aber konnte unmöglich der gemeldeten Stiftsdamen Vater gewesen seyn, weil die Stiftung schon viel früher geschehen ist; und weil er diese Grafschaften, von welchen die obigen Stiftsdamen abstammten, nicht gehabt hat. Wenn aber seine Söhne die Väter derselben hätten seyn sollen; so hätte der Babo nothwendiger Weise seine Generation um mehr als ein Jahrhundert früher anfangen müssen.

Man sieht also, daß alle diese Familien zu Babo's Zeiten schon im vollkommenen Flor, und zwar von eigener Subsistenz gewesen seyn. Weil aber die gesagten Gräfinnen von Arnulfs Stamme mögen dependiret haben; so mag es auch geschehen seyn, daß die Herzoginn Judith für ihre Stamms-Verwandte eine Rücksicht genommen, und sie in ihrem Stifte versorget habe.

§. 50.

Wir wollen nun auch die Schenkungen prüfen, die der Kaiser Heinrich II. auf unserem Nordgaue aus den Gütern des Markgrafen Hezilo soll gemacht haben. Man giebt darunter Freydenberg mit der Gegend, Laber und Schwandorf an, und eignet diese Güter den babonischen Söhnen zu. Diesen Schenkungen widerspricht die Geschichte, welche sagt: daß der Kaiser dem Hezilo seine Güter wieder gegeben habe a).

Wegen Laber ist keine andere Zeugschaft, als die — des Aventins, und wegen Schwandorf eine sehr schwankende vorhanden; überhaupt aber haben diese Güter nicht zu dem Vermögen des Markgrafen Hezilo gehöret, wie man behaupten will. Wegen Schwandorf heißt es ebenfalls in keiner Geschichte, daß es einem von Babo's Söhnen verliehen worden sey; sondern beym Hund steht nur, daß St. Loybric auf der langen Meile bey Schwandorf ein Sohn Babo's gewesen sey. Wer kann wohl aus diesem Texte die Schenkung Schwandorfs an den St. Loybric herauskünsteln? Wie ich es begreife; so hat Hund keineswegs die Schenkung — Schwan-

a) Ditmar Merseburg. lib. V. p. 56. 57. lib. VI. p. 60. 63. annalista Saxo ad an. 1002. 1003. et 1004. Adelbold in vita Henrici II. §. 24. et seq. pag. 436. 437. apud Leibnit.

Schwandorfs, sondern Loybrics Aufenthaltsort in Schwandorfs Gegend verstanden, woselbst er gelebt hat, und jezt verehret wird. Die lange Meile bey Schwandorf — ist nicht Schwandorf selbst, und sie ist zu weitschichtig, als daß man schlechterdings auf Schwandorf schließen könnte. Was hätte endlich der Klausner Loybric mit Schwandorf gethan? Das Mausolaeum St. Emmerami enthebt uns von allem Zweifel mit folgendem Aufschluße: „unter Babo's 32 „Söhnen sind gewesen B. Lobrigus und B. Henricus — der erste hat seinen „Siz bey Schwandorf, liegt daselbst auf der langen Meile begraben, allwo eine „Kirche gestanden, wie noch zu sehen b)".

Laber ist vom Aventin nicht positive einem babonischen Sohne zugeschrieben worden; sondern es heißt: die Herren von Laber sollen auch vom Babo herstammen. Allein mag dieses nicht erst nach zwey und drey Generationen geschehen seyn? Hund c) stellt den Hartwig — Babo's Sohn als Stammvater auf, von dem erst die Herren von Laber ausgegangen sind. Man hat also im gesagten Wochenblatte aus dem Hartwig, der die Grafen von Bogen gestiftet hat, und der zugleich Laber vom Heinrich II. bekommen haben soll, zwey Personen gemacht, um Babo's 32 Söhne mit einem Beytrage auszufüllen.

Die Freydenberger haben schon vor dem Babo, und vor seiner mit dem Heinrich II. gepflogenen Jagdgesellschaft existirt. Die Frau Anna von Freydenberg — ein Wittfrau des Herrn Hilpolts von Prennberg ward im vierten Turniere zu Merseburg im Jahre 968 und Wolf von Freydenberg im sechsten Turniere zu Trier im Jahre 1019 vorgetragen d). Weil nun der Wolf im Jahre 1019 als Freydenberger erschienen ist; so hat ja Freydenberg sammt der Gegend vom Heinrich II. an ihn im Jahre 1023 nicht mehr gelangen können. Die Frau Anna von Freydenberg hebt sich noch höher über den Babo und soweit hinauf, daß sie und ihr Gemahl — die Aeltern des Babo hätten seyn können. Man darf mehrmahl nur auf 24 Jahre, das ist auf die Wehrhaftmachung zurückrechnen; so hat der Ge-

b) pag. 245.
c) Im bair. Stammbuche I. Th. p. 257.
d) Hundius im bair. Stammbuche II. Th. p. 101.

Gemahl der Freydenberginn schon im 944sten Jahre ganz sicher, und vielleicht noch früher gelebet, von welcher Zeit bis zum öfters gesagten Jahre 1023 wirklich volle 79 Jahre verstrichen sind. So alt hätte Babo und noch von seiner Wehrhaftmachung an um 24 Jahre älter seyn müssen, folglich hätte er im Jahre 1023 ein Alter von 103 Jahren gehabt.

Noch weniger ist mir diese Anekdote von der Freydenbergischen Abstammung, und von der Schenkung des Freydenbergischen Gebiets auf unserem Nordgaue wahrscheinlich, weil dieses Gebiet mit dem Lehenverbande an das Herzogthum Baiern nicht behaftet war, welches doch bey den übrigen wahrhaft babonischen Herrschaften der Fall war. Die Kaiser und die Herzoge in Baiern haben allemahl die Lehenherrschaft sich oder dem Herzogthume vorbehalten. Das Freydenbergische Gebiet war vielmehr ein leuchtenbergisches Lehen. Eben dadurch erlaube ich mir zu behaupten, daß die Freydenberger von den babenbergischen Markgrafen, die schon früher als Babo's Succession auf dem Nordgaue wurzelten, Abstämmlinge seyn konnten. Ihre Güter, so ihnen als Abfindung (appanagium) angewiesen worden, mögen von den babenbergischen und ammerthalischen Markgrafen als Lehen reserviret worden seyn. Als nun durch die Heurath der Beatrix, des schweinfurtischen Markgrafens Otto Tochter, an einen Markgrafen von Vohburg das nordgauische Markgrafthum Cham, Eger und Neumarkt, wie noch in der Folge gezeigt werden wird, gediehen war; so haben die neu eingetrettenen Vohburger Markgrafen auch die Lehenherrschaft über die Freydenbergischen Güter erlangt, und wiederum an ihre Sprossen, die Landgrafen von Leuchtenberg überlassen.

Ich wollte es auch nicht wagen, die Abenberger (im Bißthume Eichstätt) unbestimmt für Abensberger anzugeben. Die Nahmensähnlichkeit kann mich nicht verführen. Weil Abenberg, oder klein Amberg von der Lage am Berge eben so wie unser Amberg den Nahmen bekommen, müßte es die Folge nach sich ziehen, daß auch unser schon gesagte Amberger sich zu den Abenbergern anschliesse. Die Genealogisten sind wegen der Stammtafel der Abenberger nicht einmahl noch verstanden. Falkenstein e) sezt den Wolfram als Vater des Rapoto an, wo hingegen

e) Nordg. Alterthüm. II. Th. p. 259.

gegen Gretserus f) und Raderus g) ihm einen Zelchus zum Vater benennen. Nun könnte ich einwenden, daß Zelchus eben so wenig als Wolfram, Rapotos von Abenberg Vater gewesen. Denn Hund meldet, daß sich die Wolframische Linie — von Tegerband, beym Fluße Ism geschrieben habe h). Die Abenberger aber haben sich auch Altenberger (vom babenbergischen Altenberg oder Altenburg) genannt i). Sie scheinen auch mehr den leztern zu gleichen, weil sie Schirmvögte der Burg von Bamberg, und gemäß einer Urkunde des Kaiser Friederichs I. vom Jahre 1160, aus Gunst der Kirche von Bamberg Grafen im Rangaue waren k). Auch das Wappen dieser Grafen artet ganz vom Abensbergischen aus, und sympatisirt weit mehr mit dem Wappen des Stifts Bamberg, welches einen schwarzen Löwen im gelben Felde geführt hat. Der Abenberger als ein Vasall des Stifts mag sich also zu den Altenbergern vergleichen lassen. Der Leser hat also einen Stoff, der des Nachdenkens würdig ist.

§. 51.

Aus diesen Umständen läßt sich entnehmen, daß die babonischen Söhne als Besizer von Amberg und der Gegend nicht anwendbar seyen. Man wird mir also eingestehen können, daß Ambergs Beherrscher vielmehr in einer andern Familie zu suchen seyen, wozu ich das babenbergische Haus am meisten geeignet finde.

Zwey merkwürdige Begebenheiten haben dieses Haus so erschüttert, daß auf der bambergischen Seite das Hauptgemäuer einstürzte, auf der Seite unsers dermahligen Nordgaues aber fast untergraben wurde, und nur mehr auf schwachen Pfeilern ruhte.

Die erste Erschütterung rührte von der bekannten Fehde her, die sich zwischen dem Bischofe Rudolf zu Wirzburg und seinen Brüdern Konrad, Eberhard und Gerhard Grafen zu Franken, und den drey Brüdern Albert, Adelhard und Heinrich Markgrafen zu Bamberg im Jahre 897 angesponnen hat. Die Geschichte ist allzubekannt, als daß ich selbe weitläufig beschreiben sollte. Ich will also

f) Observationes Gretseri ad vitam S. Wilibaldi lib. II. c. 10. p. 332. g) In bavaria sancta. h) Metrop. Salisburg. tom. III. p. 133. i) Hoffmann in annal. Bamberg. apud Ludewig p. 81. k) Diplom. bambergens. apud Ludewig p. 1126.

also nur einen kurzen Konspekt zu Papier bringen. Regino giebt uns folgende Nachricht 1).

Rudolf I. Bischof zu Wirzburg, ein gebohrner Graf zu Franken und Hessen, sonst aber an Vernunft ein sehr baufälliger Mann hatte drey Brüder, Konrad, Eberhard und Gebhard. Ob sie gleich mit den Markgrafen zu Babenberg verwandt waren, geriethen sie doch in eine unversöhnliche Feindschaft, die großentheils daher rührte, weil sie in dem Gebiete der Markgrafen Güter an sich rissen (ein Fall, wie ich ihn Anfangs von der Entstehung und dem Wachsthume der Markgrafen und Grafen angemerkt habe). Adalbert von Babenberg brach zuerst los, und griff mit seinen Brüdern Adelhard und Heinrich den Bischof und dessen Brüder feindlich an. Beyde Armeen stunden gegeneinander. Die Schlacht begann, Adalbert wurde in die Flucht gejagt, sein Bruder Heinrich erschlagen, und der andere Bruder Adelhard, der in die Gefangenschaft gerieth, auf Befehl seines Gegners, des Grafen Gebhards, enthauptet. Der Graf Eberhard, des Bischofs Bruder, ward in der Schlacht schwer verwundet und nach wenigen Tagen eine Leiche. Dies geschah im Jahre 902 — Im folgenden Jahre sammelte Adalbert von Babenberg neue Kräfte, überfiel den Bischof Rudolf, vertrieb ihn aus Wirzburg, und verheerte dessen Land und die Güter seiner Brüder. Besonders übte er seine Rache gegen des Grafen Eberhards Wittwe und Kinder aus, nnd jagte sie aus ihrer Herrschaft auf dem Speßhard. Der Bischof nahm hierauf seine Zuflucht zum König Ludwig, dem Kinde, welcher in der ersten Hize Tharis, ein Schloß des Adalberts, wegnahm und ließ durch die Fürsten, die er bey sich hatte, nach fränkischen, schwäbischen, bairischen und thüringischen oder sächsischen Rechten über den Markgrafen Adalbert urtheilen, daß dessen Schlösser, Städte, Leute und Güter wegen der geschehenen Uebertrettung dem Könige Ludwig verfallen wären. Adalbert ward hierüber nicht gehört. Dies haben offenbar die Bischofs-Kniffe gehindert, weil der Bischof Rudolf mit den Bischöfen Walter von Chur, Erckhbald von Eichstätt, Adalbert von Salzburg, Salomon von Kostniz und Tutto von Regensburg sammt einigen mitverstandenen Grafen zum Könige geeilet ist, um für die erlittenen Drangsale mit Adalberts Gütern eine Entschädigung zu

1) Apud Pistorium p. 96. ad annum 897. edit. Struviana.

zu erhalten. Ludwig gab dem Bischofe auf der Stelle die Flecken Frickenhausen am Mayn und Prosalzheim mit ihren Zugehörungen, Leuten und Gütern[m].

Im Jahre 905 trat Adalbert mit einem neuen Kriegsheere auf, und zog in Hessen wider den Grafen Konrad von Franken, den ältern, welcher damahls in Frizlar war. Konrad schickte drey Haufen entgegen. Zwey davon wurden in die Flucht geworfen, und der dritte Schwarm, bey dem sich Konrad selbst befand, konnte, ungeachtet seines Zurufens und eigenen Beyspiels der Tapferkeit, die Macht Adalberts nicht aushalten. Konrad ward getödtet und Adalbert, der die Fliehenden verfolgt hatte, richtete unter ihnen ein schreckliches Blutbad an. Nachdem er das Land verwüstet und große Beute gemacht hatte, kam er wieder in Babenberg an.

Adalbert hatte mit einem beleidigten Bischofe zu thun, dessen Feindschaft die Rache kochte. Rudolf gieng also mehrmahl den Kaiser an, welchen er als seinen Verwandten leicht in seine Lige verketten konnte. Wirklich ließ der Kaiser die Fürsten nach Tribur berufen, trug ihnen Adalberts Handlung mit Bitterkeit vor, und rief ihren Rath und Beystand an, um den Adalbert zu bestrafen. Weil viele unter ihnen waren, die die Größe des Adalberts beneideten, und von dessen Gütern hofften, andere aber von den Bischöfen suffliret wurden; so war es ein leichtes für den König — ihren Beyfall zu gewinnen — insgemein ist ein solcher Wink eben so viel als der Befehl. Adalberts Unglück ward demnach beschlossen. Man rafte im Herbst das Kriegsvolk zusammen, und machte die Vorkehrungen, den Adalbert zu überfallen. Nur schien der Angriff auf das Schloß Babenberg bedenklich, weil selbes wegen der Befestigung für unüberwindlich und auch die Aushungerung wegen der geschehenen Proviantirung für unmöglich gehalten wurde. Als eben der König mit seinen Alliirten zu Rathe saß, um ein Mittel zu finden, wie dem Adalbert am leichtesten zu Leibe zu kommen wäre, kam der Bischof Hatto von Mainz, der dem Könige versprach, er wolle in kurzer Zeit den Adalbert liefern.

Man

m) Lorenz Frieß beym Ludwig p. 427 et seq.

Man erzählt, Hatto sey hierauf — unter der Larve der Freundschaft zum Adalbert gegangen, habe ihn beredet, mit ihm zum Könige sich zu begeben und um Gnade zu bitten; versprach ihm seine Interzession und zugleich sein Bischofswort! — ihn unbeschädigt in sein Schloß zurück zu liefern. Der Bischof eilte Morgens so sehr, daß er nicht einmahl frühestückte; unterwegs aber klagte er über Hunger, und ritt mit dem Adalbert wiederum in das Schloß. Nachdem er bewirthet ward, führte er den betrogenen Adalbert auf die Schlachtbank, und brachte ihn zum Könige, der ihn in die Fessel werfen, und als einen Majestätsbeleidiger und Reichsrebellen erklären ließ. Ob gleich der Adalbert auf Hatto's Ehrenwort provozirte, mußte er doch die betäubende Judasstimme hören, daß er ja nach seinem Schloße das erste Mahl unbeschädigt gekommen sey — die zweyte Zurücklieferung aber habe Hatto ihm nicht verbürget.

Ich will mich hier über Hatto's Untreue, die von vielen Geschichtschreibern bestärket, von einigen aber entschuldiget wird, nicht als Schiedsrichter aufwerfen. Genug: Adalbert ist enthauptet worden n)! daß aber Hatto an dessen Tode Antheil gehabt habe, beweiset uns sogar der Bischof Otto von Freysingen mit folgenden Worten: „Es mögen andere von dieser That eines Priesters urtheilen, „was sie wollen, und selbe als eine dem Reiche nützliche Sache vertheidigen. Ich, „der ich keinen Vortheil dabey habe, erachte, daß nicht nur jeder Christ niemand „listiger Weise hintergehen, am allerwenigsten aber ein Bischof in einer das Leben „und den Tod betreffenden Sache etwas einreden sollte". Das zweyte Urtheil über Hatto's Verfahren hat der P. Pez. o) gefällt, der, nachdem er des Bischofs Otto Worte wiederhohlt hatte, sich also heraus läßt: „Otto von Freysingen hat „recht und heilig gesprochen, denn es soll auch der große Redner Cicero, nach des „Nikolaus Serrarius Ausspruche, auf dem Richterstuhle sizen, er würde doch „des Bischofs Hatto Handlung nicht rechtfertigen können". Zwey solche Zeugen und zwar vom Priester-Chor mögen sicher Hatto's Unrecht beweisen.

§. 52.

n) Am dritten Herbstmonats 905.

o) In Anecdot. austriac.

§. 52.

Ob gleich einige meynen, daß der Stamm der bambergischen Markgrafen mit dem Adalbert erloschen und das markgräfliche Vermögen zerstreuet worden sey; so finden sich doch sehr viele Beweise, die diese Meynung überzeugend widerlegen. Der König Ludwig, das Kind, hat zwar einige Güter an Adalberts Feinde geschenkt, und dem jungen Konrad von Frizlar, nachmahligen Könige im Deutschlande, einen großen Theil der übrigen Lehen zu Sachsen verliehen, dessen Bruder Eberhard aber das Markgrafthum gegeben. Allein die glaubwürdigsten Geschichtschreiber haben noch ansehnliche Güter in Schwaben und auf dem Nordgaue an Adalberts Kinder und Verwandte gelangen lassen. Es hat dem Herrn von Lori geschienen p), "daß der Sohn oder der Enkel des unglücklichen Adalbert „vom Könige Heinrich I. ihrem Vetter und Ludwigs IV. Nachfolger die Allodial-„Güter auf dem Nordgaue zurück erhalten habe, deren Nachkommen als Grafen „von Ammerthal bey Amberg, und als Markgrafen in Nord- und Ostbaiern wieder „aufgetretten sind". Daher auch der belobte Herr von Lori q) unter der Regierung des Herzogen Heinrichs I. in Baiern den Adalbert von Ammerthal als einen Gaugrafen im Nordgaue, und unter dem bairischen Herzoge Heinrich II. den Berthold I. von Ammerthal zugleich als Mark- und Gaugrafen angemerket hat.

Obwohl dieser einsichtsvolle Kenner unserer Geschichte sich nicht weiter herausließ; so mag es ihm doch im Herzen an Beweisen nicht gemangelt haben, sein Vorgeben noch mehr zu bestärken. Was aber zu mangeln scheinen mag, will ich, soviel es meine Kräfte gestatten, zu ersezen trachten.

Es hat nähmlich der berühmte Schriftsteller P. Pez auf eine sichere Chronik eines Unbenannten sich bezogen, worinn von dem Grafen Adalbert folgendes vorkömmt: „da Adalbert für seine Rettung nichts mehr zu hoffen hatte; so soll er „den Ludwig IV. also angeredet haben: Weil nun o Kaiser! denjenigen Geist, den „ich für dich in mehrern Kriegen mit bestem Erfolge dir gezeiget habe, der Betrug des Bischofs, (Hatto von Mainz) über den Gott urtheilen wird, mir ent-„reißt;

p) In chronolog. Auszügen p. 199. q) pag. 271 et 281.

„reißt; so gestehe mir doch noch das einzige ein, daß nähmlich meine Gemahlinn „die Gnade, die du mir versagest, geniessen dürfe".

„Hierauf sey Adalbert enthauptet worden, daß also sein eigenes Land von „seinem Blute rauchte. Damit aber der Sohn keine Gelegenheit bekäme, den „Tod des Vaters zu rächen; so sey er in andere Länder verwiesen, und so diese „vornehme Familie zerstreuet, aber nicht gänzlich unterdrücket worden, indem sie „nachher wiederum empor gestiegen, und bis zum Gipfel einer königlichen Würde „gediehen ist".

Crusius r) enthält noch mehrere Umstände, daß von der Familie des Grafen Adalberts auch einige sich nach Schwaben zu ihren daselbst befindlichen Geschlechtsverwandten mögen geflüchtet und zu Bachnang in Schwaben einige Markgrafen von dieser Familie nicht nur verschiedenes zu dem daselbstigen Stifte beygetragen haben, sondern auch daselbst begraben liegen.

Der von Eckhard hat die Markgrafen auf dem Nordgaue und in Oesterreich, nähmlich den Leopold und Berthold in gerader Linie von dem enthaupteten Adalbert von Ammerthal abstammen lassen. Und obwohl der Andreas Goldmeyer s) den Adalbert als den lezten seines Stammes angiebt; so hat doch der Hoffmann t) dagegen behauptet, daß er dem Eckhard als einem Manne der sonst in den Wissenschaften sehr erfahren ist, und in diesem Stamme auf Muthmassungen sich gesteifet habe, in dem, was selber von den Markgrafen Leopold und Berthold geschrieben, seinen Beyfall nicht verweigere.

Weil demnach der Berthold, wie aus dem Herrn von Lori verstanden worden, seinen Standort zu Ammerthal gehabt hat; so ist zu schließen, daß er mit dem österreichischen Markgrafen Leopold, seinem Bruder, den unglücklichen Adalbert von Bamberg und Ammerthal zum Vater gehabt habe, welcher dem Könige Otto I. wider seinen Sohn Ludolf, Herzogen in Schwaben, treflich geholfen hat u).

He-

r) In seiner schwäbischen Chronik deutscher Ausgabe pag. 353.

s) In differt. viadrina ftemma babenbergico auftriacum fiftens p. 4.

t) Origin. bamberg. bey Ludewig in Scriptor. bambergens. p. 993.

u) Hermannus contractus.

Hepidanus läßt ebenfalls die Markgrafen von Babenberg mit dem Adalbert nicht erlöschen. Zu diesem Ende sezt er die Stammtafel also an, daß der gesagte Adalbert von Ammerthal den Berthold als Vater erkannt habe, welcher Berthold ein Sohn des Markgrafen Heinrichs, des Adalberts Bruder, der unter dem Könige Ludwig IV. enthauptet worden, gewesen seyn müsse x).

In einer weitern Untersuchung der Markgrafen auf dem Nordgaue wird sich auch offenbaren, daß die Grafen in Franken darauf Bezug haben. Man mag dazu den Markgrafen Heinrich in Schweinfurt referiren, welcher sich wider den Kaiser Heinrich II., oder den Heiligen aufgelehnt hat. Und in dieser Epoche hat das ammerthalische Haus die zweyte Erschütterung auf unserem Nordgaue gelitten, wie ich mit wenigen erklären werde.

§. 53.

Als Heinrich II. im Jahre 1002 den deutschen Königsthron bestiegen hatte, war unter mehrern Werbern um das Herzogthum Baiern auch der Markgraf Hezilo oder Heinrich von Schweinfurt, der sich um so mehr die Hofnung machte, weil sowohl er als sein Vetter Berthold, Markgraf in Franken, dem Kaiser und vormahls schon dessen Vater gute Dienste erwiesen hatte. Der Kaiser labte sie dafür mit Verheissungen, an die ihn der Hezilo durch seine Gesandte erinnern ließ. Allein weil man im Glücke nichts leichters — als die im Unglücke empfangenen Wohlthaten vergißt; so hat der Kaiser, welcher der Hülfe des Hezilo nicht mehr bedurfte, und selbst auf seine Macht sich stüzen konnte, diese Macht zwar noch nicht erscheinen lassen; sondern er deckte einsweilen den Fuchspelz über die Löwenhaut, und speiste die Gesandte mit einer politischen Antwort ab: „sie wüßten ja „(sagte er) daß die bairischen Stände von Alters her berechtiget wären, sich „selbst einen Herzogen zu wählen, welches Recht er ihnen nicht unterbrechen könne. „Wen also die Stände zum Herzogen erkiesen würden, dem wolle auch er seine „Einwilligung nicht versagen“.

Hezilo war offenbar getäuscht. — Daher hat er sich mit dem Bruno, des Kaisers Bruder, der ebenfalls wegen dem Herzogthume Baiern abgewiesen wurde, und

x) Ad annum 954.

und mit dem Herzoge Ernest von Schwaben vereinigt. Sie zogen noch den König Boleslaus von Böhmen in die Lige, und stellten ihre gemeinschaftlichen Kriegsvölker auf die Beine. Der Kaiser eilte ihnen entgegen, um die Kriegsflamme noch im Auflodern zu ersticken. Allein ein Ritter des Hezilo paßte dem Gepäcke des Kaisers auf, nahm es sammt dem Silberwagen bey Harteresburg (heute Hersbruck) weg, und führte die Beute in das Schloß Ammerthal, welches dem Hezilo gehörte.

Der Kaiser ward darüber so ergrimmt, daß er seine Armee vorrücken ließ. Plünderungen und Verheerungen waren das Tagebuch — und Tod das Losungswort. Wohin die Armee kam, wurde gemordet, und das Unheil des Krieges auf Hezilo's Boden eingebrannt. Der König folgte selbst nach. Seine Gegenwart hat die Wuth seiner Soldaten noch mehr angeflammt. Er ließ auf der Stelle Ammerthal belagern, zwang die Besazung zur Uebergabe, und ließ derselben und den Einwohnern nichts als das Leben übrig. Die Festung selbst wurde vom Grunde aus zerstört, und noch mehr anders in einen Steinhaufen verwandelt y).

So wenig war Heinrich II. dieser heilige Kaiser — Herr seiner Leidenschaften! man sieht hieraus, wie schrecklich die Folgen sind, wenn ein Heiliger zürnt! — Freylich wird er von seinen Apologisten (aber nur ganz allein von ihnen) mit Hezilo's Ungehorsam entschuldigt. Allein wenn Heinrich II. vor dem Richterstuhle des Publikums mit dem Markgrafen Hezilo auftretten müßte, würde ihn dieser mit der Unredlichkeit seiner Verheissungen, mit der Unwahrheit seiner Ausrede, und mit der Parteylichkeit für seinem Schwager Heinrich aus dem luxenburgischen Hause, den er allen mehr berechtigten Kompetenten des Herzogthums Baiern vorzog — offenbar beschämen können.

Der Kaiser rückte hierauf weiter vor, und er und der Hezilo waren nur in dem Grundsaze einig, einander aufzureiben. Indeß wurde Ernest in einem Walde gefangen, und zum Tode verurtheilet. Doch hat ihn der Erzbischof Willigis von Mainz durch seine Fürbitte davon errettet. Die Stadt Kreusen, wo sich He-

y) Ditmar lib. V. p. 368 et seq.

Hezilo's Gemahlinn und Kinder befanden, ergab sich, und die Garnison erhielt freyen Abzug. Hierauf ist auch Kreusen geschleifet worden.

Kronach hat der Hezilo selbst weggebrannt. Der Kaiser schickte nun den Bischof Heinrich zu Wirzburg und Erkanbold Abten zu Fulda mit dem Befehle nach Schweinfurt, die Stadt zu verbrennen. Eila, die Mutter des Hezilo, flüchtete sich in die Kirche, und wollte sich lieber verbrennen lassen, als mehr herausgehen. Die Abgesandten des Kaisers — von der Entschlossenheit der Markgräfinn betroffen, nahmen gelindere Maßregeln, schonten der Kirche und anderen Gebäuden, und begnügten sich nur mit Niederreissung der Stadtmauern und Thürme.

Nachdem der Kaiser die Länder des Markgrafen verwüstet hatte, gieng er wie nach einem Lustfeuer — in den Spesserwald, und jagte — Hezilo aber begab sich im Jahre 1004 zu ihm, bat um Gnade, die er unter schweren Bedingnissen und der Strafe des Arrestes im Schloße Gibichenstein erhielt, endlich aber durch Vermittelung des Gottschalk, Bischofs zu Freysingen, im Jahre 1005 frey gelassen wurde.

§. 54.

Nach diesem traurigen Loose, welches der Markgraf Heinrich an seinen Gütern erfahren hatte, erklärt der Herr von Falkenstein z) daß er ein Markgraf zu Schweinfurt und der Besizer von Ammerthal gewesen sey, welchen der Geschichtschreiber Spangenberg ursprünglich für einen Grafen von Hennenberg ausgegeben hat a), wo doch der Graf Heinrich oder Hezilo den Markgrafen Heinrich zum Vater gehabt, dessen Voråltern und Stammvåter die Grafschaft Bamberg besessen hatten.

Falkenstein hat sich des Beweises des Herrn von Eckhard b) aus dem Ditmar von Merseburg bedient, wo es heißt: „der König habe den Markgrafen aus Baiern

z) In dem nordgau. Alterthüm. II. Th. p. 360. Von selber Zeit an haben Heinrich und seine Nachfolger sich Markgrafen von Schweinfurt geschrieben. Westenrieders bair. Geschichte p. 276 bis 277.

a) In den henneberg. Genealogien I. Buch. c. 33.

b) Tom. II. comment. de reb. franc. oriental. p. 812.

„Baiern vertrieben, und noch in seinen altväterlichen Besizungen verfolgt". Aus welchem Worte: altväterlich — der Schluß auf all obiges sich ergiebt. Hier hat also den Herrn von Falkenstein die seeländische Emigration des Ernest von Kastell in die Gegend von Ammerthal schon wankelmüthig gemacht.

§. 55.

Da nun die oben gesagte Expedition schon im Jahre 1003 vorgegangen ist; so kann man leicht erwägen, was sich von der Ankunft des Ernest aus dem Seelande im Jahre 975, mithin um 28 früher beurtheilen lasse, zu welcher Zeit die Grafen von Schweinfurt schon Eigenthümer von Ammerthal und der Gegend, folglich auch von Kastell gewesen sind.

Ob gleich der Heinrich von Schweinfurt im Jahre 1017 gestorben ist; so ist doch mit ihm sein Stamm nicht gänzlich ausgedorret. Der Annalista Saxo schreibt, daß der Otto, der Sohn des Markgrafen Heinrich und seiner Hausfrau Gerberg, des König Boleslaus von Polen Tochter, geheurathet habe [c] auch der Hermannus contractus [d] meldet, daß der Kaiser dem Otto von Schweinfurt das Herzogthum Schwaben verliehen habe. Der nähmliche Otto wurde von der Mathilde durch den in der Versammlung der Klerisey zu Tribur gethanen Ausspruch mittelst eines ihm aufgelegten Eides im Jahre 1035 geschieden, und darauf mit einer italiänischen Prinzessinn Irmengard oder Immola, des Markgrafen Magenfrids von Susa Tochter, getrauet [e].

Der Annalista Saxo behauptet, die Irmengard habe sieben Töchter gebohren, wovon er folgende, als die Elika, Judith, Beatrix, Bertha und Gisela nennet. Die erste ist nach seiner Angabe eine Nonne geworden. Die zweyte ward Anfangs an den Herzogen in Baiern, Cuno oder Konrad, und nach dessen im Jahre 1055 erfolgten Tode an den Bodo, einen adelichen Baier — die dritte an einen unbe-

nann-

c) Pag. 466.

d) Ad an. 1048.

e) Chron. Mstum francorum Mabillon. in Felleri Histor. genealog. brunsuic. in appendica ad cap. 9 p. 162 ad an. 1035. et blondellus assertio plen. genealog. francice praefatio apologetica pl. LXXII.

nannten Markgrafen — die vierte an einen bairischen Fürsten und die fünfte an einen sächsischen Grafen von Seeburg, Wigmann mit Nahmen, vermählet f).

Herr von Pfeffel hat dem Otto nur fünf Töchter zugeschrieben g). Er legte ihnen die nähmlichen Nähmen wie der Annalista Saxo bey.

Damit man in der Genealogie ergründe, wer der adeliche Baier, der Gemahl der Judith, gewesen sey; so wird es unter den Disputen der Genealogisten das sicherste seyn, wenn man mit dem Herrn geistlichen Rathe Westenrieder sich vereinigt, und den ersten Gemahl der Judith, den Konrad I. Herzogen in Baiern, und nach diesem den Grafen Bodo, der Tapfere genannt, der ein Bruder des Pfalzgrafen Erbens oder Aribo war, annimmt h). Er hat nach seines Schwiegervaters Otto Tode die eigentlich schweinfurthischen Güter im Werigaue und einen beträchtlichen Bezirk bey Kreusen als Erbtheil seiner Gemahlinn erhalten. Bodo ließ hierauf das Schloß Bodenstein erbauen, und von seinem Nahmen also nennen, welches Schloß nach seinem Tode an das Bißthum Bamberg durch Kauf gekommen ist i).

Die übrigen Güter fielen an die Adelheid, des Bodo Tochter, eine verheurathete Herzoginn von Limburg, Ihre Tochter Agnes ehelichte den Friederich von Puttlendorf, Pfalzgrafen in Sachsen, und gebahr eine Tochter Adelheid, welche die nordgauischen Güter ihrem Gemahle, Konrad von Dachau, zubrachte; Konrad aber hinterließ dieselben seiner Tochter Hedwig, Gemahlinn Graf Bertholds III. von Andechs — und so sind die meranischen Güter in Franken und auf unserm Nordgaue entstanden. Dies hat einige auf den Irrwahn gebracht, als wären die Grafen von Andechs und die Grafen von Kastell einerley Geschlechtes k).

Der

f) Annalista Saxo et manuscript. chron. mabill. franc. apud fellerum.

g) Geschichtsbeschreibung der Markgrafen auf dem Nordgaue in den bair. akadem. Abhandlungen II. Band, p. 193.

h) Bair. Geschichte p. 275. und Pfeffel cit. loco p. 193. 194. 195. 196 et 197.

i) Ludewig in Script. bambergens. p. 334.

k) Anselm. meiller Abbas Ensdorfens. in mundi miraculo pag. 3. Bruschius in chronol. monaster. p. 124. Wagte es sogar zu schreiben, die Herzoge zu Meran hätten einst zu Ammerthale gewohnt, welches offenbar falsch ist.

Der unbenannte oder unbekannte Markgraf, den die Beatrix geheurathet hat, ist, nach Herrn Pfeffels Erinnerung, ein Markgraf von Vohburg Konrad gewesen, der ebenfalls an des Schwiegervaters Verlassenschaft Antheil hatte. Durch diese Beatrix wurde die Markgrafschaft Kam, Eger und Neumarkt auf dem Nordgaue an die Grafen von Vohburg gebracht.

Wer aber der Gemahl der Bertha gewesen sey, hat uns ebenfalls der Herr geistliche Rath Westenrieder gezeigt, daß sie nähmlich den Hermann, einen Sohn des Grafen Babo von Abensberg, geheurathet, und ihm nebst der markgräflichen Würde die am meisten gegen Norden gelegenen Herrschaften, die sich von den Schlössern Schaumburg und Sonneberg im heutigen Herzogthume Koburg längs den wirzburgischen Gränzen bis gegen Gelenhausen erstreckten, zum Brautschaz übergeben habe.

§. 56.

Darinn ist also nichts enthalten, daß dieser abensbergische Hermann etwas von Kastell oder nur in dieser Gegend von den Gütern der Markgrafen von Ammerthal und Schweinfurt bekommen, oder jemahls besessen habe. Es deckt sich zugleich die fabelhafte Schenkung des Kaisers Heinrich II. und der daraus gefolgerte Güter-Erwerb der babonischen Söhne auf unserm Nordgaue auf.

Nach diesem Aufschluße hat der Irrwahn den Schriftstellern manches Mahl eingeleuchtet. Der Herr von Eckhard äußerte sich in rebus francicis, daß die Grafen von Sulzbach und Ammerthal mit den Markgrafen von Ostfranken oder Schweinfurt eines Geschlechts mögen gewesen, oder in enger Verwandtschaft miteinander gestanden seyn; aber der Führer hat ihn mitten auf dem Scheidewege wiederum verlassen.

Deutlicher ließ sich der Bischof Otto von Freysingen heraus [1] nachdem er die nahe Verwandtschaft der Grafen von Sulzbach und Ammerthal mit den Markgrafen von Schweinfurt eingesehen hatte. Dies war die Ursache, warum man die Grafen von Kastell in den Urkunden auch manches Mahl Herzoge und Fürsten genannt

[1] Lib. 7.

genannt hat. Man hat auch deßwegen die Grafen von Sulzbach ꝛc. zum Frankenlande gerechnet m).

§. 57.

Wenn nun die Grafen von Kastell nicht von den Markgrafen von Schweinfurt entsprungen wären, würde es ihnen wohl nicht gestattet worden seyn, schon bey Lebzeiten derselben in ihre Rechte sich einzumischen und immer weiter in ihr Gebiet zu greifen. Aber da sie nicht nur Ammerthal an sich zogen, sondern auch noch zu Sulzbach sich niederliessen; so mag wohl ihre Gemeinschaft mit den gemeldeten Markgrafen nicht mehr bezweifelt werden. Es läßt sich mein Saz dadurch noch mehr bestärken, weil sie sich als Herren der ganzen Gegend aufwarfen. Sie bauten ein neues Schloß zu Habesberg (heut zu Tage Habsberg genannt im Landgerichte Helfenberg) und schrieben sich auch davon. Diese Titulatur hat mehrmahl Einigen das Hirn verrückt, daß sie Abensberg auch Hirschberg und endlich gar Habsburg daraus machten, und in der Ferne suchten, was doch nahe bey Kastell vor den Augen lag.

Die Grafen von Kastell wagten es sogar in das Herz der markgräflichen Besizungen einzunisten und bis nach Floß sich auszudehnen, welches eine ziemliche Strecke von Kastell entfernet war. Sobald sie nähmlich Sulzbach gebaut hatten, mußten sie den neuen Zweigen ebenfalls Güter anweisen, und eine Theilung vornehmen. Auf solche Weise bekam Gebhard, der im kastellischen Fundationsbuche der zweyte genannt wird, eigentlich aber der dritte ist, zu Sulzbach auch Floß oder Floßenburg. Diese Ausdehnung würden gewiß weder die schweinfurtischen Markgrafen, noch ihre Tochtermänner so gleichgültig angesehen haben, wenn nicht ein altes Recht an den Grafen von Kastell, Sulzbach und Ammerthal geklebet hätte.

§. 58.

Da man sich schon fast aus der Ungewißheit wegen dem Herkommen der Grafen von Kastell und Ammerthal herausgewunden hat, will Aventin diesen Grafen

m) Herr Georgi in der Nachricht der Stadt Anspach pag. 30.

Grafen einen neuen Stammvater unterschieben. Er schreibt nähmlich: „Herzog „Berthold (von Baiern) dieweil unnd sein Bruder Herzog Arnolph lebet, war „er im Venßgauw an der Etsch Marggraff, hat zu einem Eheweib gehabt Frau „Garburg, Keyser Ottens Schwester tochter, die hat das Kloster Baring ober„halb Ingelstatt gen Neuburg gehörig, gestiftet in Eichstätter Bisthumb, hat bey „ihr erworben, einen Sohn Heinrichen, der Herzog in Kernthen gewesen ist, von „dem die Grafen von Sulzbach, Castel, Herzogen von Amberg und Amerthal „auff dem Norkau hie, seyn aber alle abgestorben n)".

Offenbar hat sich Aventin geirrt. Er hat nach den nächsten besten Heinrich, deren es in der damahligen Geschichte mehrere gab, gegriffen, und auch seine Gerberg mit derjenigen, die der schon gesagte Markgraf Heinrich zur Ehe hatte, und eine Tochter des Herzogen Hermanns II. in Schwaben war, vermischt. Aventins Heinrich aber läßt sich um so weniger zu unseren Markgrafen herreimen, weil jener im Jahre 989 erblos gestorben ist o). Hingegen hat unser Markgraf Heinrich von Ammerthal und Schweinfurt noch lange hernach gelebt, wie wir bereits vernommen haben. Dabey überzeugt uns doch Aventin, daß der Heinrich, den ich für meinem Saze behaupte, Sulzbach, Kastell, Amberg und Ammerthal beherrscht hatte.

§. 59.

Wäre nicht der größte und wichtigste Theil der Urkunden durch den Klosterbrand zu Kastell, oder durch die Fehden und Revolutionen im Lande zerstört, und auch bey den Religionsveränderungen geplündert worden, man würde noch mehrere Proben für diesem Gegenstande aufführen können. Indeß lassen einzelne Fragmente die Spuren übrig, daß die Grafen von Kastell an der Verwandtschaft der babenbergischen und schweinfurtischen Markgrafen Antheil gehabt, und beyde Häuser in den Gütern einander gefolgt sind. Der Beweis liegt in einem alten Manuskripte, welches über den Ursprung der Grafen von Kastell verfaßt, und bey dem Stadtarchive zu Amberg aufbewahrt wurde. Darinn wird von einem Ueber-

n) Bair. Chronica 4. Th. p. 410.

o) Falkenstein Geschichte von Baiern II. Th. p. 253. und von Lori chronolog. Auszüg. p. 299.

Uebergabsbriefe des Markgrafen Heinrichs von Oesterreich an das Kloster Kastell auf folgende Art gemeldet: „castallense caenobium a parentibus nostris con„structum, quorum bona haereditario jure nobis successerunt“.

Das gesagte Manuskript läßt uns nun auf dem Scheidewege in der Ungewißheit stehen, ohne zu zeigen, welcher Heinrich von Oesterreich unter mehrern gleichen Nahmens gemeynt werde. Allein eine beym Kloster Kastell befindliche Urkunde nimmt von dem Dunkel den Schleyer weg, indem selbe nach den obigen Worten des Manuskripts fortfährt: Habechsperg cum omnibus pertinentiis etc. anno 1159 regnante glorioso Rege Friderico. Ob gleich ohne viele Mühe zu errathen ist, daß die Urkunde vom Heinrich, mit dem Zunahme Jasomirgott, herrühre und die Uebergabe des Habsbergs mit den Zugehörungen in einer Schenkung bestanden sey; so hat doch eine geschriebene kastellische Chronik einen neuen Zweifel erweckt, und behauptet, Heinrich habe seinen Theil von Thürstein dem Abte Otto zu Kastell um 20 Talente übergeben, seine Mutter aber ihren Theil dem Kloster geschenkt. Weil demnach der Herzog Heinrich von Oesterreich die obige Jahrszahl beygerückt und er vom Kaiser Friederich I. im Jahre 1156 die bairisch-östliche Markgrafschaft sammt dem Titel eines Herzogen bekommen hat; so ist alle Zweydeutigkeit, die man wegen seiner Person haben könnte, gehoben, und auch durch seine Schenkungsurkunde der in der kastellischen Chronik enthaltene Verkauf um 20 Talente an den Abten Otto zu Kastell widerlegt worden. Man mag auch zulassen, daß Heinrichs Mutter an die Schenkung ihres Sohnes sich angeschlossen habe. Oftmahls war den Frauen ihre Wiederlage oder der Wittibsiz auf solchen Gütern angewiesen. Auch hat man sie manches Mahl, Ehren halber, als Mitstifterinnen einschalten lassen, um von der Ausbeute der Anniversarien ihnen den Vortheil zu verschaffen. Wie aber der Heinrich von Oesterreich die Besizer von Kastell als seine Voraltern anrühmen könne; darüber bescheidet uns der Fugger p), da er sagt: „es habe der enthauptete Markgraf „Adalbert von Bamberg sieben Brüder gehabt. Zwey sollen nach seinem Tode „bey

p) In dem Ehrenspiegel des Hauses Oesterreich p. 160.

„bey Leben gewesen seyn. Von ihm selbst waren zwey Söhne Albert und Leopold „übrig. Adalbert hatte einen Sohn Leopold, welcher vom Kaiser Otto I. die „ostbairische Markgrafschaft erhielt, und einen Sohn Heinrich hinterließ". Luca sezt die Stammtafel weiter fort, bis er endlich beym Herzogen Heinrich Jasomirgott anlangt q). Noch mehrere andere Schriftsteller traten seiner Meynung bey r) und widerlegten das Stammregister, welches einige Genealogisten von den Grafen von Lengenfeld herleiten wollten. Und in der That würde es eine harte Arbeit werden, Heinrichs Abkunft von diesen Grafen herzuhohlen. Der Ausdruck: Voraltern, macht freylich den Anspruch noch zum Theil unlauter, weil man nicht entnehmen konnte, wer eigentlich darunter verstanden werde. Ich glaube aber, man werde sich nicht verfehlen, wenn man die Stiftung Kastells schon auf die alten Markgrafen von Babenberg hinschreibt. Denn ob es gleich in der kastellischen Klosterchronik heißt, daß erst im Jahre 1108 die Aufstellung des ersten Abten Otto geschehen sey, welcher die Enthauptung des Adalberts lange vorgegangen wäre; so finde ich doch in den Ruinen, auf die die Grafen von Kastell ihr Gebäude aufgeführt haben, die Dokumente eines schon früher daselbst gestandenen, und zerstörten Gemäuers. Zu Sulzbach, wo die Grafen ebenfalls ein Schloß anlegten, grub man ebenfalls alte Grundmauern, und die Wahrzeichen eines vormahligen Schloßes aus. Mit Lauterhofen (eine Stunde von Kastell entfernt) in dem Gebiete dieser Grafen hatte es die nähmliche Beschaffenheit. Dieser Ort, der vormahls sehr berühmt war, wurde unter und über sich geworfen; so daß niemand mehr bey den Brandstätten sich halten konnte. Die Grafen von Kastell haben erst wiederum das Lauterhofen aus dem Schutte herausgerissen, und der Graf Berengar hat die Pfarrkirche daselbst gebaut. Nicht weit davon auf dem Popberg zeigte sich ein ähnliches Monument der vorhergegangenen Zerstörung, und die Reste von niedergebrochenen Mauern verrathen die Unheile, die glaublich die Rache des Kaiser Heinrichs II. gegen den Markgrafen Hezilo an ihnen eingeprägt hatte.

Man

q) Fürsten=Saal pag. 76.

r) Gotofridi Viterbiens. Chron. part. 17. Metzger hist. Salisburg. IV. 8. p. 376. Eccard hist. genealog. Princ. Sax. Tom. II.

Man kann sich leicht vorstellen, daß die mächtigen schweinfurthischen Markgrafen sich mit dem einzigen Ammerthale nicht begnüget, und ihr Schloß in der ganzen Gegend isolirt gelassen haben. Hezilo und Hezilo's Nachfolger oder Verwandte mögen freylich Anfangs zurückgeschreckt, oder vielleicht gar durch die harten Bedingnisse, die der Kaiser im Friedensschluße sezte, stringirt worden seyn, das Schloß Ammerthal und die übrigen Schlösser nicht mehr herzustellen. Erst da des Kaisers Andenken ein wenig verraucht war, durften sich die markgräflichen Nachkömmlinge anmassen, die Schlösser neuerdings aufzuführen. Am leichtesten durften die Klöster auf den Fundamenten solcher Schlösser gebaut werden, weil die Frömmeley damahliger Zeiten öfters selbst ein Kloster auf der Asche eines erschlagenen Ritters pflanzte, wie es ebenfalls mit Tharis, dem Schloße des enthaupteten Adalberts, geschehen ist.

Ich vermuthe sogar, daß die Mönche von St. Benedikts-Orden vor dieser Zerstörung das Kloster Kastell inne gehabt haben, glaublich haben sie sich nach Amberg in den sogenannten Steinhof zurückgezogen, den ihnen die Grafen von Kastell zum Zufluchtsorte einräumten. Sie mögen daselbst geblieben seyn, bis ihr Kloster in Kastell aus dem Schutte aufgeweckt ward. Denn man findet nicht mehr, daß von dieser Zeit an die Benediktiner im Steinhofe sich aufgehalten, sondern selben von Kastell aus benuzt haben. In der oberpfälzischen Reformationsgeschichte lieset man auch nicht, daß sie aus dem Steinhofe, sondern nur von Kastell vertrieben wurden. Die Grafen von Kastell und ihre Voraltern, die in diesem Steinhofe wahrscheinlich einen Mayerhof gehabt haben, sind also auch die Stifter desselben für die Benediktiner gewesen.

Die Uebergabe des Heinrichs von Oesterreich führt uns demnach auf die Verwandtschaft der Grafen von Kastell mit den Markgrafen von Babenberg und Schweinfurt zurück; und aus allen Kombinationen kann man mit Grunde folgern, daß uns das Alterthum auf jene zerstörten Mauern hinweise, aus welchen wir, wie aus Urkunden, die Handlungen der Vorzeit ganz anders lesen können, als sie uns bisher von einigen Schriftstellern mit matten Schattirungen vorgebildet worden sind.

§. 60.

§. 60.

In dieser Fluth und Ebbe wurden die Staaten der alten Markgrafen wie ein von tobenden Wellen geschleudertes Schiff an die gefährlichsten Klippen gestossen und in fast unzählige Partikeln zerfezt.

Die Lage, in der sich Amberg mitten im Eigenthume der Grafen von Kastell und Ammerthal befand, hat selbes auch in den Revolutionsstrom mit fort geschwemmet. Das topographische Verhältniß dieser Grafschaften machte gleiches Schicksal und die nähmliche Theilnahme mit ihnen auch für Amberg nothwendig. Wenn man aber je noch das Amberg als eine Zugehörung derselben bezweifeln wollte; so darf man nur die ganze Arrondirung dieser Grafen betrachten, die sich nicht bloß in dem Rahmen von Kastell, Ammerthal und Sulzbach eingeschränkt hat. Dies waren die Hauptorte, an die sich andere in entferntern Gegenden gereihet haben.

Ueber Kastell hinaus gegen Helfenberg (ein oberpfälzisches Amt) lag der schon gesagte Habesberg, welchen sich der Graf Otto zum Aufenthalte hergerichtet, und sich auch davon geschrieben hat s).

Zur rechten Seite dehnte sich die Grafschaft des Berengar über Fürth hinaus, wie aus einem Stiftungsbriefe des Kaiser Heinrichs III. vom Jahre 1087 zu ersehen ist, wo er die Einkünften eines zu Fürth besessenen Mayerhofes oder heimgefallenen Lehens für die Chorherren zu Bamberg gewidmet, und diesen Ort ausdrücklich in dem Nordgaue in der Grafschaft des Grafen Berengar bezeichnet hat t).

Gegen der Sulzbacher Seite habe ich schon von Floß oder Flossenburg mit der Gegend erwähnet, die der Graf Gebhard besezt hatte.

Das noch übrige Leere ward mit Amberg ausgefüllt, und reichte mit dem Geleite rückwärts bis nach Eger — vorwärts aber bis Regensburg allwo den Grafen

s) Hoffmann in annal. bambergens. p. 135 et 136. Heut zu Tage steht eine Wahlfahrtskirche da, die vormahls sehr berühmt war.

t) Ludwig in continuat. Episcopor. bambergens. pag. 1068.

Grafen Hildesberg, Ritberg die Schlösser, und Winzer, die Präfektur sammt andern Gütern gehörte. Beym Regenfluße besassen, sie den Rittgau (Rittenau) und mehrere andere Realitäten u), und bis Regensburg hatten sie das Geleit. Es haben die gesagten Grafen auch bey Regensburg die Hofmarkt Kager gehabt, und selbe sammt der Kapelle an ihr Kloster zu Kastell geschenkt. Im Jahre 1537 hat der Pfalzgraf Friederich für sich und seinem Bruder, dem Kurfürsten Ludwig, einen Tausch mit dem Abte und dem Konvente zu St. Emmeram getroffen, und die Hofmarkt Kager gegen die Probstey Lizelohe (im Amte Pfaffenhofen) angelassen, wie das in libro probat. S. Emmeram. p. 499. enthaltene Tauschinstrument ausweiset. Lazius schreibt, daß der Graf Gebhard IV. von Sulzbach sogar gegen die böhmische Gränze noch eine Herrschaft Longewe und das Lehen vom Reiche, dann das Eigen hatte x).

An dieser Ausdehnung gegen Böhmen ist um so weniger zu zweifeln, weil aus einem Stiftungsbriefe des Otto von Bernau (oder Pernowe) Chorherrn zu Chiemsee erhellet, daß er sich als einen Ministerialen des Grafen von Sulzbach bekennet y) wozu ihn sein Geburtsort zu Bernau gemacht hat.

Es müssen die Grafen von Kastell an den Stiftungsgütern des Klosters zu Ensdorf, die sich mit ihren Besizungen verbanden, einen ziemlichen Antheil gehabt haben. Denn wie die Ensdorfischen Dokumente enthalten; so hat der Pfalzgraf Otto, der Stifter dieses Klosters, wegen dieser Fundation seinen Schwiegervater, den Grafen Friederich von Kastell um Rath gefragt, und auch seine Begnehmigung erhalten z). Dies läßt mich vermüthen, daß es nicht nur deßwegen, weil der Ort in Friederichs Grafschaft gelegen war, sondern auch weil dessen Tochter Helika, die Gemahlinn des Pfalzgrafen Otto einigen Theil an den Stiftungsgütern, die sie von ihrem Vater zum Heurathgute erhalten, gehabt hat. Der Friederich hat sogar den Grundstein gelegt und das Kloster zu bauen angefangen.

u) Hoffmann in annal. bambergens. apud Ludewig. p. 135.

x) Idem p. 138. et Hundius bair. Stammbuch p. 146.

y) Monum. boic. vol. II. pag. 330.

z) Jacobus Parfuess monachus Ensdorfens. apud Oefele Script. rer. boic. Tom. I. p. 582.

fangen. Und weil auch die Kloster-Chronik die Helwigis, Landgräfinn zu Leuchtenberg, die eine Schwester des Grafen Friederichs war a), als Gutthäterinn wegen des hergeschenkten Dorfes Püngarten anrühmt; so scheint es, daß die zwey Gräfinnen von Kastell von ihrem Brautschaze die Stiftungsgüter hergenommen haben. Ja es wird sogar vom Arnpeck behauptet b), daß die Helika ganz allein die Stifterinn dieses Klosters gewesen sey. Arnpeck drückt sich darüber also aus: „Sie habe auf dem Boden ihres Patrimonialguts das Kloster gestiftet“. Es ist unwidersprechlich, daß von ihr ganz allein die zwölf Nonnen oder Inklusen in Ensdorf ihre Stiftung her hatten, welches um so mehr zu glauben ist, weil sie diese Stiftung erst nach dem Tode ihres Gemahls gemacht, und ein Gut zu Thanhausen dazu hergegeben hat c), welches nur ein Paar Stunde von Amberg entlegen ist. Eine Probe, daß Amberg ganz zwischen den Besizungen der Grafen von Kastell geschwebet habe.

§. 61.

Wer die Extension der kastellischen und ammerthalischen Besizungen noch entfernter und bis an den Gränzen von Bamberg nachsuchen will; kann sich beym oberpfälzischen Kloster Michlfeld befriedigen, zu dessen Stiftung der Graf Berengar die Forsthube hergeschenkt hat. Er wird im Stiftungsbriefe illustrissimus Comes betitelt, welches nach dem eigentlichen Wortsinne einen Markgrafen, oder einen markgräflichen Sproßen bedeutet hat. Daß aber diese Forsthube zum bairisch-nordgauischen Markgrafthum gehört habe, erhellet aus den Formalitäten, die im Stiftungsbriefe mit den Worten vorkommen: es seyen die Zeugen, als der Probst Eberhard, der Dechant Egilbert, der Kapellan Sefrid, der Pfarrer Regilo von Velden und der Kapellan Wernher sammt mehreren andern Zeugen nach bai-

a) Ibi pag. 581. b.

b) Lib. 5. cap. 7. in thes. anecdot. P. Bernardi Pezii tom. 3. p. 3.

c) P. Anselm. Meiller abbas Ensdorf, in mundi miraculo p. 287. Es haben also auch auf unserem Nordgaue die Nonnen neben den Mönchsklöstern ihre Zellen gehabt. Zu Gnadenberg waren Mönche und Nonnen vom Brigitta-Orden, zu Möningenberg die Minoriten und die Frauen des nähmlichen Ordens. Zu Thanbrunn, Weyherstorf und Salmannstorf, so wie zu Altmünster saßen die Tempelherren, die an dem Wege nach Waldkirchen ein Beguinerklösterl für andächtige Jungfrauen aufgerichtet haben.

bairischen Statuten bey den Ohren gezogen worden d). Nach allen Umständen war Berengar nicht von dieser Forsthube allein, sondern auch vom heutigen Amte Auerbach (in der Oberpfalz) Eigenthümer, worinn selbe gelegen war e).

Es läßt sich sogar beweisen, daß die Güter der Grafen von Kastell noch weiter in Franken hinab sich erstreckten. Denn man findet in der Stiftung des Klosters Eberach, daß die Grafen von Kastell am meisten zur Bereicherung desselben beygetragen haben, welche Theile sie nothwendiger Weise aus ihrem altväterlichen markgräflichen Erbe ausbrechen mußten.

Fast getraue ich mir auch die Stiftung des Klosters Weissenohe aus solchen Fragmenten zu ergründen. Es führt nähmlich das Kloster in dem Wappen von ihrem Stifter Erbo, dessen Hausfrau Gewill, und ihrer Tochter Hademout, deren Ge-

d) Diesen Eindruck, den man auf die Zeugen und ihre Ohren zu machen pflegte, leiten die Geschichtschreiber von der Gerichtsordnung des Herzogthums Baiern her, die bey jeder feyerlichen Handlung beobachtet wurde. Man könnte viele Beweise darüber aus den Urkunden ausheben. Aber ich will auf die monumenta boica, die von solchen aurium tractionibus strozen, hinweisen. Bey P. Meicheibeck in hist. Frisingens. Tom. I. findet man eine Menge Beyspiele p. 59. 69 81. 288. 330. 344. 364. 372. 378. 389. 399 ꝛc. In legibus baiwariorum (cap. VI.) steht ausdrücklich: der Zeug habe bekennen müssen, daß er bey den Ohren gezogen worden, um in der Sache die Wahrheit zu sagen. Und cap. II tit 15. heißt es weiters: der Zeuge muß bey den Ohren gezogen werden, weil es unser Gesez so verordnet. In einer Urkunde vom Karl, dem Großen, erhellet, daß dieser Gebrauch unter den Karolingern nicht geändert worden. Es steht nähmlich die Anmerkung dabey: daß die Zeugen nach dem Gebrauche der Baiern bey den Ohren gezogen worden. Hund. metropol. Salisburgens. tom. III. p. 22. Wie andere Völker die Festigkeit der Urkunden in der Unterschrift der Zeugen und in gewißen Charaktern, die beygesezt wurden, und z. B. unter den merovingischen Königen die Zeugen das Kreuzzeichen hinschrieben, berichtigt haben; so haben die Baiern die Haltbarkeit ihrer gerichtlichen Geschäfte mit den Ohren der Zeugen bestärkt. Bey manchen oberpfälzischen Aemtern werden jezt noch die Knaben bey Sezung der Marksteine mit einer Münze beschenkt, aber auch bey den Ohren gezogen, damit sie im Alter die Markungen bezeugen können, wenn etwan die Steine verrückt würden. Manches Mahl rauft man die Zeugen bey den Haaren.

e) Lucá schreibt, daß Berengar zur michlfeldischen Stiftung noch viele andere Ortschaften hergeschenkt, woraus er schließt, daß dessen Land sich weit gegen Mitternacht gezogen habe. Von diesen Ortschaften sind gewiß mehrere im Amte Auerbach gewesen.

Geschlecht in der Kloster-Chronik nicht bekannt ist, auf einem halben Hirschgewichte eine Lilie, die das Wappen der Grafen von Kastell war. Es scheint, daß dieses Geschlecht nicht weiter fortgepflanzt worden, weil auch die Tochter Mitstifterinn gewesen ist, die unbesorgt für Mann und Kinder — ihre lezten Zuckungen für das Kloster mag angewendet haben.

§. 62.

Man sieht hieraus, daß Amberg nach allen Umständen in das Gebiet der Grafen von Kastell und Ammerthal eingemarkt war, und sogar den Steinhof — ein kastellisches Klostergut in seinen Ringmauern eingeschlossen habe. Das Schloß, welches auf dem Berge gestanden ist, und ohne Zweifel des Kaiser Heinrichs II. Unwillen, wie andere Güter des Markgrafen Hezilo, empfunden hat, mag einen Besizer aus dem kastellischen Hause oder einen nahen Verwandten gehabt haben. Ich lege meine Gründe vor, an welchen die Kritik nach Belieben herumschneiden mag.

Wie ich bereits gezeigt habe, sind die Stammtafeln in der Klosterkirche zu Kastell, gemäß einer vernünftigen Auslegung, nicht dem mindesten Bedenken unterworfen. Die Sünde, so einige kurzsichtige Dollmetscher an denselben begangen haben, können ihre Aechtheit nicht schwächen. Ich schließe daher in vollem Vertrauen auf die Aechtheit dieser Tafeln, deren ganzer Inhalt die Feuerprobe auf der Kapelle ausgehalten hat. Nun steht auf der ersten Tafel am Ende: der Amberger — dieser Ausdruck ist zu präzis, mit der Natur der Sache zu verwandt, und mit dem Lokal-Verhältniße homogen, auch auf die Grafen von Kastell so relativ, daß ich mir keinen Vorwurf zu machen habe, selben zu ihren Stammverwandten zu adoptiren. Da die Tafeln in der Hauptsache nicht ausgeartet haben; so kann ich mich nicht überführen lassen, gar einen Abensberger oder Abenberger daraus zu erkennen. Keiner von beyden ist jemahls in einer Geschichte oder Urkunde als Amberger zur Sprache gekommen. Der Unterschied ist wirklich zu groß. Zudem war es ja damahls gewöhnlich, daß die Edelleute, als die Leuchtenberger, Hohenburger, Sulzbacher rc. mit ihren Schlößern, Städten und Dörfern gemeinschäftliche Nähmen führten. Weil es nun einmahl bewiesen ist, daß

ein

ein Schloß auf dem Berge zu Amberg gestanden ist; so ist auch nicht zu widersprechen, daß der Amberger den Nahmen des Orts getragen habe; außer man könnte mir einen andern als den Amberger unter die Augen stellen. Und weil auf den Tafeln sogar die Nebenlinien von Kastell, als die Sulzbacher und Ammerthaler angezeigt sind; so ist weiters zu schließen, daß auch der Amberger seine eigene Bedeutung und Subsistenz gehabt habe.

Ich weis zwar, daß man in der Familienfrage immer Zweifel aufwerfen möge; aber eben dies beweiset für mich, daß auch viele aufgeworfen worden, die man zu rügen nicht Ursache hatte. Nur ein Beyspiel — und dieses einzige wird mich vollkommen vertheidigen. Es haben nähmlich alle Genealogisten darinn zusammengestimmt, daß von dem Grafen Ernest von Kastell der Otto von Sulzbach ein Urenkel gewesen sey. Dem ungeachtet faßt der Hoffmann [f] den Ernest und Otto zusammen, und giebt sie zugleich für die Stifter von Kastell und Ammerthal aus, als wenn sie zween Brüder oder Stammverwandte von gleichem Range und Alter gewesen wären. Andere treiben den Unfug noch höher, und theilen die Grafen von Kastell und Ammerthal in zwey ganz unterschiedene Familien ein, das ist, sie leiten die leztern von den Herzogen von Meran ab [g].

§. 63.

Indeß kann man ermessen, daß die Besizer von Amberg zu den Grafen von Ammerthal einen Bezug hatten, und in dem Gaue derselben gelegen waren. Da nun Gau oder Grafschaft in ähnlicher Bedeutung stunden, und der größere Gau die kleinern in sich faßte; so kann man bey Amberg manche Merkmahle antreffen, die die Wirkungen eines kleinern Gaues anzeigen. Man trift da eine Versammlung von Menschen an, die an dem Fluße wohnten, und mit anderen Höfen und Dörfern umgeben waren. An solchen Orten befanden sich Richter, die durch die Dörfer das Recht sprachen, und nach der schon allegirten Stelle des Annalista Saxo ist fast in jedem Dorfe ein Dux oder solcher Richter gewesen. Als Ammerthal zerstört und ihr Besizer gezwungen wurde, anderswo seinen Siz auf-

f) Apud Ludewig in annal. Bambergens. pag. 135 et 136. g) Meiller in mundi miraculo pag 3.

aufzuschlagen, nahm Amberg immer mehr zu. Der Vizthum, der in Lauterhofen nicht mehr zu bleiben hatte, sobald Tassilo's Regierung aufhörte, und hierauf auch die Macht der Karolinger wie Schnee zerfloß, hat zwar das Vizthumamt im Ammerthale gewirkt; aber auch da nicht mehr aushalten können, weil die Objekte des Amtes gemangelt haben. Es war also nothwendig, anderswo die Richter aufzustellen, wozu Amberg die beste Anlage hatte. So oft man in den alten Urkunden und in den ältesten, die man von Amberg haben konnte, von Freyheiten sprach, deuteten selbe immer auf die alten Rechte, Gewohnheiten und Gerichtsformalitäten hin, die natürlicher Weise ohne dem Richter niemahls entstanden wären, und ihren Nahmen nicht einmahl verdient hätten.

Der Herr geistliche Rath P. Roman Zirngibel giebt eine Regel, die man diesfalls beobachten kann. „Man müsse nähmlich hauptsächlich dahin sehen, in „welchem heutigen Landgerichte die Grafschaft gelegen sey; und man könnte schliessen, daß selbiges ganze Erdreich gewiß unter den genannten Grafen gestanden „habe".

Dieser Kenner der Geschichte beruft sich überdies auf den seeligen Herrn Anton Lipowsky, der auf solche Art von der Lage des Kuniperts schließt h).

Nach dieser Regel hat Amberg sehr vieles zum Voraus, weil es eines der ersten und größten Landgerichte besizt. Der Herr geistliche Rath Zirngibel gesteht in diesem Falle dem Landgerichte Amberg den Rang eines Gaues oder einer Grafschaft um so mehr ein, weil er fortfährt: „doch ich bin nicht ungeneigt zu„zulassen, daß mehrere heutige zusammenstossende Pfleggerichter (sonderbar wenn „sie von sehr eingeschränktem Umfange sind) eine Grafschaft ausgemacht haben, „welche nach der Hand erst in mehrere Pflegen abgeschnitten worden ist".

Er argumentirt noch weiter, und behauptet, daß man bey dem Orte in der Gegend eingeschlossen — welche im 10ten oder 11ten Jahrhunderte unter dem Nahmen einer Grafschaft (wie es hier bey Ammerthal geschieht) bekannt war, von

h) In den historischen Abhandlungen der kurfürstl. bair. Akademie der Wissenschaften II. Band, p. 126.

von der Lage dieser Grafschaften auf die Lage der im 9ten Jahrhunderte ausgesteckten gräflichen Gebiete ein gleichförmiges Urtheil fällen könne, weil es eine ausgemachte Sache ist, daß jene von diesen entsprungen sind, nachdem die Besizer davon das Geheimniß erfunden haben, dieselben erblich zu machen, und von den Burgen, in welchen sie ihren Siz hatten, ihre Nähmen zu schöpfen.

Das Landgericht Amberg war nun gewiß zu diesen Prärogativen aufgelegt. Es ist niemahls unter einem andern Pflegamte gewesen, sondern andere Pfleggerichte haben unter selbem gestanden. Und nach der Lage, nach dem Umstand des ambergischen Burgbesizers, und nach andern bereits angeführten und noch weiters in der Folge vorkommenden Symboln kann man den Endzweck eines kleinern Gaues im größern nicht verfehlen, eben so wenig als wenn man den Ammerthalergau als den kleinern — im großen Nordgaue annimmt. Sulzbach ist auf solche Weise ebenfalls zu einem Gaue oder Grafschaft geworden.

Die Grafen von Kastell haben die Gewohnheit eingeführt, oder besser zu sagen, die alte Gewohnheit beybehalten, und zwar noch zu der Zeit, als sie schon ihre Herrschaften in kleinere Theile zerstückten, daß sie in denselben nicht selbst das Recht sprachen, sondern durch ihre Richter sprechen liessen. In Sulzbach stellten sie den Richter auf, und legten ihm den Titel eines Landrichters bey; der wie die alten Missen herumreisen, und bald zu Sulzbach, bald aber zu Lauf und Herschbruck den Parteyen das Recht auf den Landschrannen ertheilen, und den Grafen-Ambacht ausüben mußte. Auf diesen Gebrauch ist Amberg um so mehr anwendbar, als es die übrigen Herrschaften der gesagten Grafen am Alter übertroffen hat, und der Richter in Amberg älter — als die übrigen Richter dieser Grafen gewesen ist.

§. 64.

Wenn Aventin, statt die Heinriche durcheinander zu werfen, und sogar einen fremden für den Grafen von Ammerthal und Schweinfurt zu unterschieben, der Wahrheit besser nachgespürt, und in den Urkunden, die damahls noch nicht so sehr geplündert waren, eine bessere Stammsreihe geordnet, Falkenstein aber nicht

aus

aus jeder Nahmensähnlichkeit das Wahre aus den Augen gelassen, und dem Falschen seine Authorskraft eingeprägt hätte, würde die Welt besonders in unsern nordgauischen Begebenheiten nicht so lange getäuscht, und andern nachfolgenden Schriftstellern die Arbeit nicht so sehr erschwert worden seyn. Eine kleine Probe vorzüglich von Falkensteins unglücklichen Entdeckungen der nordgauischen Alterthümer mag seyn, daß er Amberg schon unter Theodo's II. Regierung zu einem Gau erhebt, und den Aventin der den Ambergau in Baiern verstanden haben mag, als einen Zeugen mit in das Spiel mischt i). Ja sogar diesen Gau mit dem Ammerthaler — als ein einziges Objekt vorstellt.

Bey einem so auffallenden Kontrast und einer offenbaren Geschichtsapoplexie ist demnach nichts anders übrig, als daß man die Augen von solchen Irrsternen ganz abwendet, und lieber Meynungen, wenn sie auch hie und da gefehlt haben, der Beurtheilung des Publikums wie einen Versuch darlegt, der wenigst nicht schlechter ausfällt, als den man anderswo bisher gefunden hat. Dieß ist der Wiederhall von dem, was Herr Pfeffel in einer ähnlichen Gelegenheit geäusſert hat k). Ich wende mich demnach zu Ambergs Beherrschern zurück.

§. 65.

Die Grafen von Ammerthal und Kastell wurden, nach den verschiedenen Spielen des Glückes und der Zeiten, durch allerley Einwirkungen nach und nach zugestuzt, und endlich gar in ein so eingeschränktes Gebiet zurückgedrängt, daß sie nicht besser als andere im eilften Jahrhunderte aufkeimende Grafen geachtet wurden. Die Grafschaft Bamberg selbst, das Gut der alten Markgrafen mußte an andere Besizer wandern. Nach Adalberts Tode hat der König Ludwig IV. diese Grafschaft im Jahre 905 zur bairischen Kammer eingezogen. König Otto I. hat sie wie andere bairische Kammergüter zu seinem Eigenthume gemacht, und der König Otto II. an den Herzog Heinrich II. in Baiern verschenkt. Endlich verschrieb sie der Kaiser Heinrich II. seiner Kunegunde Anfangs zu ihrem Wittibsize; darauf aber erhielt er ihre Zusage, daß er aus Bamberg ein Bißthum machen

i) II. Th. pag. 139 et 140.

k) In den bair. akadem. Abhandl. I. Band, p. 175.

machen dürfte, welchen Antrag er auch im Jahre 1006 unter lautem Widersprnche des bairischen Herzogs und seiner Landstände und der Bischöfe zu Eichstätt und Wirzburg durchgesezt hat.

Die Grafen von Kastell selbst begiengen die Unklugheit, ihr eigenes Schloß an die Mönche zu verschenken. Es war fast kein Kloster, welches an ihre Herrschaften gränzte, das sie nicht mit ihren Stiftungsgütern gepflastert haben, und es ist mit ihnen soweit gekommen, daß sie selbst von Bischöfen und Aebten um Lehen betteln mußten, um Vasallen derjenigen zu werden, deren Beherrscher und Oberherren sie vormahls gewesen sind, und künftig hätten bleiben können. Sonderbar war demnach der Umtausch, da sie ihre schönsten Herrschaften an die Priester für dem Himmel vergeudet, diese aber das Ewige für das Zeitliche verhandelt haben.

§. 66.

Es scheint fast, daß von dieser Zeit an unser Amberg eine Eklypsis gelitten habe, weil die Schriften über dessen Schicksal fast ganz erstummen. Beynahe ist alles Andenken davon eine Zeitlang aus der Diplomatik verschwunden. Wurfbein behauptet zwar, Amberg sey nach Erlöschung der Karolinger schon im Jahre 919 als ein Reichsdorf zur Reichsvogtey Nürnberg geschlagen worden l). Dieses mußte also unter dem Heinrich I., der im Jahre 918 römischer König wurde, geschehen seyn. Allein hiezu mangelt die Veranlassung.

Nürnberg war im Jahre 919 noch nicht in so großem Ansehen, daß es als eine Reichsvogtey prangen konnte. Das Schattenspiel, welches die Stadt Nürnberg mit einem pergamentenem Saalbüchel macht m), ist der einzige, aber auch der schlüpferigste Beweis. Dieses Saalbüchel ist schon längst in ähnlichen Fällen verhöhnt, und unter die Makulaturen gezählt worden. Es ist zwar in dem Proemium desselben angemerkt, daß die darinn beschriebenen Güter zum Reiche auf die Burg Nürnberg gehören. Bey der Rubrike von Amberg lautet es besonders: „Es gehört auch zu Nürnberg die Vogtey zu Amberg, der geneusset der Herzog

„alle

l) In suis Relationibus p. 68.

m) In hist. diplomat. Norimbergensi p. 3 et seq.

„alle jar drey hundert pfund Regenspurger und mehr, in die Vogtey zu Vilseck „gehörend vier Hub und siebenhundert Hub. Was die geltend, das nimmt der „Herzog ein, und zu steuer geben sie jm alle jar mehr dann hundert pfund Re„genspurger".

Dem ungeachtet läßt sich aus diesem fabelhaften Manuskripte wider Amberg nichts probiren. Der Kommentator dieses Saalbüchels hat die Wirkung davon auf die Zeiten der Kaiser Friedrichs II. und Rudolfs I. ausgelegt n). Allein eben damahls war Ambergs Schicksal schon entschieden, die Stadt ward unter den bambergischen Lehenhof gebeugt, und den Herzogen des hohenstaufischen Hauses lehenweise überlassen.

Wagenseil sezt das Saalbüchel sogar vor Kaiser Friederichs I. Zeiten zurück o), und bedenkt dabey nicht, daß vor dem Friederich I. kein Dokument in deutscher Sprache abgefaßt wurde. Weil auch das Egerlande, als eine Zugehörung der nürnbergischen Vogtey, darinn eingetragen ist; so widerlegt sich dieses Saalbüchel selbst. Denn damahls ist Eger unter den Markgrafen von Vohburg gestanden, und es war noch nicht an den Friederich I. durch die Heurath der Gräfinn Adelheid von Vohburg gebracht; folglich hat es der Kaiser auch nicht zur nürnbergischen Reichsvogtey ausliefern können. Man hat daher billige Ursache mit Herrn von Falkenstein über dieses Saalbüchel zu spotten p), und die Frage aufzuwerfen, wer denn der Herzog gewesen sey, der von Amberg genossen, oder genommen hat?

§. 67.

Der Kaiser Heinrich V. hat zwar Amberg eine Zeitlang an sich gerissen, und die Geschichte hat die Stadt, nach Knipschilds Urtheile, mit Orlemünd, Lichtenau, und Ingelheim zu den vier Mayerhöfen des deutschen Reiches erklärt q). Ein Vorrecht, wovon die bürgerlichen Geseze für sie die Gerichtsbarkeit, einen ei-

n) Ibi pag. 8.

o) In commentat. de civit. Norimbergens p. 352.

p) In analectis Nordgaviensibus.

q) De Privil. civit. lib. I. cap. II. n. 39 et 40.

eigenen Bezirk, das Pfarrleben und dergleichen abgeleitet haben [r]. Allein keiner von diesen Mayerhöfen ist der Reichsvogtey Nürnberg einverleibt worden. Hoffmann will sogar Amberg schon im Jahre 1034 als das Eigenthum von Bamberg angeben [s], zu welcher Zeit Nürnberg selbst noch ein Embrio war. Der erwähnte Geschichtschreiber will glauben machen, daß Amberg im obigen Jahre vom Kaiser Konrad II. an das Stift Bamberg geschenkt worden sey.

Man schenkt nichts leichter, als was Einem nicht gehört. Bamberg mag mit dieser Schenkung nicht gar zu hoch aufheben. Wenn man auch von dieser Schenkung im Jahre 1034 vergewißert wäre, hat doch dieselbe die Stadtmauern Ambergs nicht überschritten. Die Präfektur ist nicht darunter begriffen gewesen, wie aus mehrern Umständen zu beweisen ist. Allemahl ist nur Amberg allein genannt worden. Die Präfektur war der Hauptttheil und das Kontinens, in welchem die Stadt eingeschlossen war. Wo also der ungleich kleinere Theil in der Frage ist, kann die Auslegung auf das Hauptgut, nicht so, wie im verkehrten Falle, gemacht werden. Daher hat auch der Annalist Hoffmann nur Amberg die Stadt am Bilsflüße im Nordgaue angemerkt. Der nähmliche Laut wurde bey Verpfändung der Stadt Amberg vom Bischofe Poppo an den Grafen Berthold von Hohenburg um 100 Pfund Regensburger im Jahre 1241 wiederhohlet [t]. Amberg als bambergisches Lehen hatte auch nur eine sehr eingeschränkte Peripherie, die nicht den dritten Theil der heutigen Stadt ausmachte. Mehr als zwey Drittel sind also ein wahres und freyes Eigenthum geblieben.

§. 68.

Nachdem auf obige Weise die Stadt Amberg an das Stift Bamberg gekommen seyn soll; so erheben sich in mir einige nicht unbedeutende Zweifel, die der bambergische Annalist selbst in mir erreget hat. Er schreibt nähmlich: „der

„Kaiser

r) Schroeder de feud. part. 3. c. 4. n. 25. Schwaiger in der amberg. Chronik schreibt, daß die Stadt Amberg vormahls das jus nominandi, und das Stift bey St. Jakob das jus praesentandi auf die Pfarre gehabt habe.

s) Apud Ludewig in annal. bambergens. p. 60. t) Idem.

„Kaiser Konrad II. habe dieses selbst aufgezeichnet, wann und wie er Amberg an „den Bischof geschenkt habe". Dieser Ausdruck ist sehr zweydeutig. Warum hat denn der Herr Annalist die Schenkungsurkunde weder beygelegt, noch extrahirt? — Er giebt weiters vor, daß Amberg von selber Zeit an — bis zur Belehnung über 100 Jahre beym Stifte geblieben sey. Nun da der bairische Herzog Ludwig, der Strenge, erst im Jahre 1269 mit Amberg belehnt wurde; so steigen ja über seine gesagten 100 Jahre noch weiters 135 Jahre, um die es länger beym Stifte Bamberg hätte bleiben müssen. Wahrlich ein großes Bedenken in der Zeitrechnung! Hoffmann hätte ja präziser sprechen sollen, und auch sprechen können.

Hoffmann drückt sich in der Pfändung Ambergs an den Grafen von Hohenburg ebenfalls sehr undeutlich aus. Er redet von der simpeln Pfändung an den Grafen von Hohenburg, und sodann sezt er bey, daß Amberg nach dem Tode des Grafen Bertholds dem Stifte heimgefallen sey u). Wie könnte eine Pfändung eines Pfandinhabers heimfallen?

Hund x) sezt die Verpfändung an den Grafen von Hohenburg um ein Jahr später an, und beweiset aus einem Briefe im Kloster Alderspach, daß sie erst im Jahre 1242 geschehen sey. Er kann sich dabey auf die seltsame Verpfändung nicht verstehen, die des Rückfalls wegen vielmehr einer Belehnung ähnlich war. Vielleicht ist es ein Pfandlehen gewesen. Dies sticht mit den bischöflichen Affekten ziemlich ab, die für Güter sich Geld leihen liessen, und nach einer Zeit selbe mit der Lehenbarkeit beschwerten, um einst Geld und Gut zugleich beysammen zu haben. Wenn also dieser wichtige Zweifel nicht besser entwickelt wird, muß das bambergische Stift vor dem Publikum, welches von dem obigen Annalisten nicht beruhigt wird, noch manche Einwürfe über diese Pfändung und dessen Rückfall erfahren.

§. 69.

Die Schenkung selbst, so vom Kaiser Konrad II. an das Stift im Jahre 1034 geschehen seyn soll, kömmt mir verdächtig vor. Es ist schon erwähnet worden, daß der Markgraf Otto von Schweinfurt im Jahre 1057 das Zeitliche gesegnet,

u) Pag. 175. x) Im bairischen Stammbuche p. 95.

segnet, und seine weitläufigen Güter an seine Töchter vererbt habe. Wenn also Amberg unter dessen Gütern begriffen war, ist es für dem Kaiser gewiß nicht schicklich gewesen, selbes den Töchtern ohne Ursache zu entreissen und anderswohin zu verschenken. Zudem hat Konrad II. zur Zeit dieser unter Otto's Töchtern geschehenen Theilung nicht einmahl mehr gelebt. Wenn er aber ohne Ursache das Amberg schon im Jahre 1034 dem rechtmässigen Besizer — er möge gleich der Markgraf Otto von Schweinfurt oder ein anderer Verwandte von ihm gewesen seyn, abgenommen, und dem Stifte Bamberg eingeschanzt hätte, wie faktisch wäre eine solche Handlung beschaffen?

Um diese Widersprüche zu berichtigen, muß man ein anders System, das für unser Nordgau mehr anpassend ist, aufstellen, und allenfalls zulassen, daß in dem Wirbel der Zeiten und Unruhen die Kaiser die Epoche öfters benüzt, und unter dem Vorwande des Reiches hie und da einige Güter an selbes gezogen, darauf aber an ihre Häuser gebracht haben. Nicht alle Mahl hat das Recht, sondern öfters und fast insgemein die Macht, oder besser zu sagen, die Uebermacht derley Operationen diktirt. Ob nun gleich Amberg nach des Markgrafen Hezilo's Auftritten in seinen und seiner Verwandten Händen geblieben; so haben sie sich doch nachher von der Gewalt der Kaiser nicht mehr erwehren können. Vorzüglich mußten sie derselben ausweichen, als Konrad aus dem hohenstaufischen Hause vom Kaiser Heinrich V. zum Herzoge in Franken, und nach Kaiser Lothars Tode im Jahre 1138 zum Kaiser ernannt wurde. Er konnte als Herzog Plane zum künftigen Güter-Erwerb entwerfen, und als Kaiser selbe ausführen. Wenn nun ein so mächtiger Herr auch die Gunst eines an ihn gränzenden Bischofs gewann, hatte sein Verlangen nicht die mindeste Schwierigkeit. Nur durfte in der Theilung der Bischof nicht vergessen werden. Bey einem solchen Güter-Trafik auf unserm Nordgaue stellte sich freylich der Bischof von Bamberg als der vorzüglichste Kompetent dar, der mit seinem vorgeblichen Stiftungspatent des Kaiser Heinrichs II. auf alle an das Babenbergische anstossenden Güter die Universal-Prätension ausheckte. Nun wurde im Jahre 1116 das fränkische Herzogthum für dem Konrad meistentheils aus den Trümmern der alten nordgauischen Markgraf-

schaft zusammengestückt. Es begrif den größten Theil der heutigen Oberpfalz und des Burggrafthums Nürnberg und alle unmittelbaren Herrschaften, die heute in dem fränkischen Kreise sind, in sich y). Bey dieser Arrondirung ist nach aller Wahrscheinlichkeit die Stadt Amberg mit dem Herzogthume Franken vereinigt worden. Um dem Bischofe von Bamberg den Mund zu stopfen, mag Konrad ihm mit Amberg einen Brocken hingeworfen haben. Konrad hat nach allen Umständen nur das Lehen angelassen, das Hoheitsrecht aber sich vorbehalten. Denn Amberg blieb mit allen Hoheitsrechten bis zum lezten Zweige bey dem hohenstaufischen Stamme. Aber es mußte der Konrad in einen sauern Apfel beissen. Er war bey seiner Königswahl in einer starken Krisis, in der er gegen seinen Kronwerber, Wilhelm von Holland, die Hülfe der Bischöfe und vorzüglich des Bischofs von Bamberg bedurfte. Denn er beschied an dem Pfingsttage 1138, alle noch abwesenden Fürsten auf den Konvent nach Bamberg, um daselbst sich huldigen zu lassen. Auf diesem Konvente hat der bambergische Bischof die größte Rolle gespielt.

Weil nun der gesagte Konrad der dritte — in den Urkunden auch öfters als der zweyte — angezeigt wird z) mögen die bambergischen Annalisten sich um diesen Unterschied wenig bekümmert, sondern zum Vortheile ihrer Geschichte diesen Konrad für den zweyten schlechterdings angenommen haben, wo doch, wenn man ihn als den dritten — gelten läßt, der Besizstand Ambergs, den der Hoffmann von den hundert Jahren angiebt, näher zur Glaubwürdigkeit und auch zur Verpfändung der Stadt Amberg an den Grafen von Hohenburg hinrückt.

Diese Voraussezung räumt der Uebergabe Ambergs an das Bißthum zwar mehr Wahrscheinlichkeit, als Hoffmanns Behauptung, aber noch nicht die volle Wahr-

y) Westenrieder bair. Geschichte. p. 344. Es ist also von der so reichen, den ganzen Nordgau in sich begreifenden Verlassenschaft den neuen Markgrafen auf demselben weiter nichts, als die Grafschaft Cham an der böhmischen Gränze übergeblieben, wie Pfeffel in den bair. akademischen Abhandl. I. Band, p. 201. behauptet.

z) Diplom. ad Hedan. de rebus ultraject. p. 163. et Schaten annal. Paderborn. P. I. p. 770. Konrad wurde bald der zweyte und bald der dritte genannt, weil er unter den deutschen Königen der dritte, und unter den römischen Königen der zweyte war.

Wahrheit ein. Denn es müßte die Uebergabe an den Bischof Otto, den Heiligen, geschehen seyn, dem sie doch der erwähnte Annalist selbst nicht zueignet, und Amberg nicht unter dessen Erwerbungen zählt [a].

§. 70.

Der erste Griff in das Nordgau hat nun einmahl geglücket; der zweyte gieng um so leichter, weil die Hohenstaufer in dem fränkischen Herzogthume und auch auf dem Kaiserthrone sich festgesezt hatten. Damahls war jedoch die Macht der Kaiser so geschwunden — ihr Stolz so herabgewürdigt, daß sie um ihre Privatmacht zu verstärken — ihren Stolz herabstimmten, und wie der gemeine Adel bey den Bischöfen um Lehengüter, die ihre Vorfahren an selbe verschenkt hatten, anhielten. Die Hohenstaufer haben sich ebenfalls erniedrigt, die Hofdienste bey dem Bischofe zu Bamberg und das Truchsessenamt bey seiner Kirche zu versehen, und in die Reihe der Ministerialen zu tretten [b].

Wo das Beyspiel des Landesfürsten vorangieng, folgten die Stände und Unterthanen um desto leichter nach. Sobald die Güter des Markgrafen Otto von Schweinfurt an seine Töchter vertheilt waren, wechselten dieselben durch die Heurathen dieser Töchter von einer Familie zur andern. Die Bischöfe zu Bamberg benuzten diese Gelegenheiten, wo bald dieser, bald jener Besizer seine Güter feil both, und kauften selbe von den Grafen an das Bißthum. Sehr oft trugen die Grafen ihre Güter den Bischöfen zu Lehen auf, und empfiengen sie wiederum unter allerley schweren Bedingnissen, meistens aber als Mannlehen. Weil das Schenken an Bißthümer und Klöster damahls so mode war; so war fast kein Graf, der es nicht dem andern an dieser Raserey gleich thun, oder ihn gar übertreffen wollte. Dadurch sind die meisten Güter der Markgrafen von Schweinfurt in geistliche Hände gerathen. Die Verwandtschaft der Bischöfe mit den gesagten Grafen hat die Schenkungen noch mehr befördert. Der vierte Bischof Albert von Bam-

a) Ibi pag. 434.

b) Der Kaiser Friederich II. hat das Truchsessenamt zu Bamberg vom Bischofe Eckebert zu Lehen empfangen, worauf sich der Lehenbrief des Herzogen Ludwigs, des Strengen, beziehet. Vid. Falkenstein bair. Geschichte III. Th. p. 183.

Bamberg war ein Graf von Bogen. Otto der achte Bischof und Eckenbert der zwölfte Bischof waren Grafen von Andechs. Eberhard der zehente Bischof stammte von den bairischen Herzogen ab, und Otto der zwölfte — dann Poppo der sechzehente Bischof sind Grafen von Meran gewesen. Weil nun diese Familien durch Heurathen untereinander vermischt, und durch Verwandtschaften an die Bischöfe angekettet waren; so schenkten sie ihnen die Güter, oder gaben selbe als Aussteuer ihren Söhnen in das Domkapitel mit. Man zärtelte endlich auch von Seite der Bischöfe an den Grafen, bis diese wenigst zur Lehenbarkeit sich einliessen. War ihre Familie zahlreich, hat man den Grafen dieselbe leicht abschwazen können, weil doch der Familie kein Nachtheil in der Erbfolge, dem Bißthume aber eine Gefälligkeit geschah. Wenn hingegen der Stamm auf dem lezten Sproßen ruhte, wurden die Grafen um so leichter beredet, weil sie nur für den Himmel, den man ihnen versprochen hatte, sorgten, und um die Welt sich nicht mehr bekümmerten. Die Exspektanzen des Bißthums auf solche Güter haben nie lange gedauert. Die zahlreichen Familien leerten ihre Häuser selbst aus. Einer wurde nach Palästina geschickt, und starb an der Pest. Ein anderer kam auf einem Römerzuge um das Leben. Der dritte wurde auf einem Turniere aus dem Sattel gehoben und geisterte aus. Den Rest haben innerliche Fehden aufgerieben — und wenn diese Familie-Schwärmereyen noch nicht allen den Garaus gemacht hatten, und noch Einer übrig war, schmeichelte man ihm so lange, bis er in das Domkapitel sich einschreiben und mit der Bischofsmüze sich exspektiren ließ. Nur einen Blick auf unsere nordgauischen Stammbäume, und man wird darinn die Beweise finden. Als Albert Graf von Bogen im Jahre 1242 ohne Erben starb, fielen seine Güter an Bamberg. Im nähmlichen Jahre hat der Bischof Poppo aus dem Hause Meran, welches um diese Zeit erlosch, Amberg an die Hohenburger verpfändet c).

Der

c) Weil Otto von Meran der lezte seines Geschlechts auf seinem Schloße Plassenburg im Jahre 1248 umgebracht worden, haben nach dessen nachgelassenen Gütern auf dem Nordgaue der Bischof von Bamberg und der Burggraf zu Nürnberg, dann auch der Bischof zu Wirzburg gegriffen. Hund im bairischen Stammbuche p. 20. Daher nahm der von Wildmaister in seiner amberg. Chronik p. 7. Gelegenheit zu schreiben, daß der bamberg. Bischof Poppo ein Graf von Meran das Amberg zum väterlichen Erbtheile bekommen habe. Allein ich habe oben §. 55. gezeigt, daß an die Grafen von Meran von den schweinfurthischen Gütern um Amberg nichts gediehen sey.

Der bairische Herzog Otto, der Erlauchte, hat zwar die Güter der Grafen von Bogen und Meran an sein Herzogthum zurückgefodert: aber gewiße Hinderniße hielten ihn ab, alle zu bekommen. Die Hohenstaufer mischten sich selbst in das Spiel, und der Kaiser Konrad III. ließ sich von den Gütern des Grafen Alberts von Bogen einen Theil zu Lehen vom Bißthume verleihen, weil selbe ihm sehr gelegen waren, da er das Herzogthum Franken und folglich eine große Strecke auf unserm Nordgaue besaß und darüber die Landeshoheit ausübte.

§. 71.

Der gesagte Kaiser Konrad III. stritt mit dem Bißthume Bamberg in die Wette, und jeder Theil wagte die hastigsten Versuche, um die nordgauischen Güter zu erlangen. Vorzüglich spekulirte der Kaiser, mit diesen Familien bekannt und verwandt zu werden. Er gieng daher mit der Gertraud, des Grafen Berengars zu Kastell Tochter, die Heurath ein, die beynahe wie eine Erbtochter ausgestattet wurde, welches daraus abzunehmen ist, weil Konrad ihr den Nordgau zum Wittibsize eingeräumt, und in dem Vertrage die Versicherung für das Heurathgut und zum Heurathgute ausgedrückt hat.

Der Anspruch, den die Hohenstaufer auf Amberg hatten, beziehet sich demnach zuverlässig auf die erzählten mannigfaltigen Erwerbsmittel. Konrad III. hat nach allen Anzeigen die Lehenherrschaft über diese Stadt dem Bischofe überlassen, und die Landeshoheit für sich und seinen Stamm vorbehalten. Er und seine Nachkömmlinge stellten sich hierauf bey der ambergischen Präfektur und bey der Landeshoheit über die Stadt selbst sicher, welche zwey Stücke von der Lehenherrschaft über die Stadt unterschieden waren. Eben dieser Unterschied hat verursacht, warum der Kaiser Rudolf I. und der König Wenzel von Böhmen bey Bestättigung der Konradinischen Kaufs- und Schenkungsbriefe für die bairischen Herzoge die Güter in Baiern von den Nordgauischen getrennt, und unter die leztern auch Amberg gesezt haben, ohne von dem bambergischen Lehen etwas zu er-

Wildmaister und Hoffmann sind also wegen des Ankaufes-Titel der Stadt Amberg um zweyhundert Jahre und noch mehr von einander unterschieden.

erwähnen d). Die Landeshoheit ist daher als eine Zugehörung des Landes und des Reichslehen betrachtet worden.

§. 72.

Der Kaiser Friederich I. ist zwar nicht der Sohn des Konrads III. gewesen. Konrad III. schlug doch diesen Friedrich, seines Bruders Sohn, zum Kaiser vor, weil ihm, als er im Jahre 1152 auf dem Krankenbette lag, sein Sohn Friederich noch zu jung schien.

Der Kaiser Friedrich I. erlaubte sich alles, was zum Gütererwerb auf unserem Nordgaue beytragen konnte. Er schloß mit der Adelheid, der Tochter des Markgrafen Bertholds von Vohburg, Kam, Eger und Neumarkt, die Heurath, um Eger zum Brautschaze zu bekommen; sobald er aber das Egerland hatte, verstieß er die Adelheid, weil er mit einer andern Gemahlinn, der Beatrix, Erbtochter des Grafen Reinalds von Burgund, auch ihr Land erhielt. Ob er gleich von der vohburgischen Adelheid schon im Jahre 1152 geschieden wurde, gab er doch den Brautschaz weder ihr, noch ihrem Vater zurück, sondern behielt und benuzte selben bis zum Jahre 1179 d). Sodann lieferte er selben wiederum nicht an den rechtmäßigen Prätendenten, sondern an das Reich aus, damit er vom Reiche den Nuzen davon schöpfen, und etwan gar unter günstigen Aspekten das Hauptgut wiederum erhaschen möchte, weil er und sein Sohn ohnedem schon mit dem Gedan-

d) Die Ursachen der Trennung, als wäre selbe wegen dem Ebebruch der Adelheid geschehen, sind so von den bewährtesten Schriftstellern widerlegt worden, daß endlich die Gegner auf die Blutsfreundschaft zwischen Friedrich I. und der Markgräfinn die Scheidung ausgelegt haben. Was aber das Egerland betrift, mußte der Kaiser Ludwig, der Baier, in den Kriegen für das Reich einige Reichsstädte (in Specimine apud Oesele Script. boic. Tom. II. p. 143 et 152.) versezen und sogar seine eigenen Güter angreifen. Er versezte also auch Eger im Jahre 1315 um 20,000 Mark Silber auf ewige Wiederlosung an den König Johannes in Böhmen. Goldastus de regno Bohemiae lib. 1. c. 17. n. 6. Balbinus in Epitome rer. Bohem. p. 311 et Chronographus aulae regiae apud Preher. edit. Hanov. p. 22 et seq. Das weitere Schicksal des Egerlandes gehört nicht zu meiner Geschichte. Ich habe also nur obiges zu einiger Berichtigung meines Sazes anführen, und daraus folgern wollen, daß auch die Scheidungsursache wegen der Blutsfreundschaft des Friederichs I. mit der Adelheid seine widerrechtliche Uebergabe an das deutsche Reich nicht rechtfertigen könne.

danken schwanger giengen, das Reich an ihr Haus erblich zu bringen. Man kann sich also leicht denken, daß Friederich I. der mit Herausgabe des Hauptguts so feindselig gegen die Vohburger gehandelt, auch mit noch andern Gütern nicht redlicher verfahren sey. Wenigst findet man viele darunter, von welchen man keinen andern Ankunftstitel aufzuweisen vermag.

§. 73.

Heinrich VI. des erst gesagten Friedrichs I. Sohn mußte sich mehr für seine sizilianische Erbschaft, als für das Nordgau besorgen. Das Reich lag ihm am meisten am Herzen, und er sann einzig darauf, wie er das Erbrecht von den Reichsständen herauslocken möchte. Als er im Jahre 1197 starb, trat sein Sohn Friederich II. als Kaiser und zugleich als Besizer eines wichtigen Theils auf dem Nordgaue auf. Er bestrebte sich, das Truchsessenamt zu Bamberg lehenweise zu empfangen und die nordgauischen Güter, als das Schloß Hohenstein, die Advokatie der Güter und Mannschaften des Schloßes Hersbruck, Wilseck, Auerbach und Pagenz, als bambergische Lehen zu erkennen. In diesem Zustande hat er seine nordgauischen Güter hinterlassen, als er von der Bühne der Welt im Jahre 1250 herabstieg.

§. 74.

Der Kaiser Konrad IV. Friederichs II. Sohn, hatte bey seinem Regierungsantritte zween mächtige Gegner, nähmlich seinen natürlichen Bruder Manfred, durch den Pabst unterstüzt, in Neapel und Sizilien; in Deutschlande aber den Grafen Wilhelm von Holland als Gegenkaiser, der ebenfalls vom Pabste aufgehezt und gestärkt wurde. Wilhelm der Nebenbuhler im deutschen Reiche hat während des Zankes um die Kaiserskrone, nicht nur die Reichsleben, sondern auch alle Güter, die Konrad IV. in Deutschlande besaß, ihm abgesprochen, der Pabst aber hat dieses Urtheil bestättigt *). Damit Wilhelm in Deutschlande alles zerrüttete, theilte er Reichslehen an Fürsten, und Schüzbriefe an Bischöfe und Aebte aus. Die Familien brachte er so durcheinander, daß ein kühner Aspirant in

*) Raynald ad an. 1252. n. 18.

in fremde Güter eindrang und den rechtmässigen Besizer verstieß, wie es der Gräfinn Margareth von Flandern ergangen ist, die von ihrem eigenen Sohne, Johann von Avesens, durch das Urtheil des Wilhelms vertrieben wurde. Amberg kam ebenfalls in diese Mäckeley. — Solche Windstreiche haben freylich nicht viel gewirket; und so ist auch Ambergs Verkauf [f]), wie ein Irrwisch, der zwar auf kurze Zeit leuchtet, aber nicht anzündet, wiederum verschwunden.

Konrad IV. hatte zum Schwiegervater den bairischen Herzogen Otto, den Erlauchten, dessen Tochter Elisabeth er geheurathet hatte. Dadurch deckte Konrad IV. seine nordgauischen Besizungen. Weil er aber zu seinen Zügen nach Italien Geld nothwendig hatte, mußte ihm sein Schwiegervater mit einem Vorlehen von 128000 Goldgulden aushelfen. Dafür verschrieb er einige Herrschaften und auch die Stadt Amberg. Der Herzog Otto hat zwey Jahre lang diese Stadt im Besize gehabt, und selbe, weil sie weder für das Kapital eine Ausgleichung, noch für die Zinse die hinlänglichen Erträgnisse abgeben konnte, nach Konrads IV. Tode an dessen Sohn zurückgestellt. Dieses Vorlehen des Otto trift auf das Jahr 1251 ein, wo eben der Konrad IV. nach Italien aufgebrochen ist, um die sizilianische Erbschaft mit dem Degen in der Faust zu behaupten.

Der Kaiser, der seine nordgauischen Güter wie sein freyes Vermögen verschrieb, mußte selbe zu jeder Verpfändung hernehmen, weil niemand auf die italiänischen Besizungen vertraute. Daher hat er auch auf jene im Jahre 1246 seine Gemahlinn Elisabeth für ihr Heurathgut und für den Wittibsiz (die Worte lauten: pro dote et in dotem assignavit) versichert [g]) und die Stadt Amberg neben

andern

f) Durch Wilhelms Mäckeleyen mit Konrads IV. Gütern ist Amberg an die Pinzinger, eine berühmte Familie auf unserem Nordgaue gekommen. Es muß aber dieser Handel eine schlechte Wirkung und gar keine Daner gehabt haben, weil man von Pinzingers Herrschaft keine Spuren mehr antrift. Die Attentate des Wilhelms wurden allemahl bald wieder vereitelt. Von Pinzingers Kauf meldet ein schwarzes Büchel in Octav, welches mir der seel. Archivar Schießl im amberg. Landesarchive einst gezeigt hat, worinn sehr unleserlich die alten Edelleute aufgezeichnet waren. Darinn hieß es: „Pinzinger hett von unkonigkh Wilhalmb Amperche khaufft, hetts nit „lang bhaldten“.

g) Aettenkhover Geschichte von Baiern p. 184.

andern Realitäten ihr dazu angewiesen. Alle diese Güter hat der Kaiser Rudolf I. in seiner Bestättigung über die Konradinische Schenkung als Patrimonial-Vermögen anerkannt, und Amberg besonders unter dasselbe eingeschaltet h).

Jedermann sieht ohne meine Erinnerung, daß der Bischof von Bamberg nichts anders, als die Lehenherrschaft auf Amberg prätendiren konnte. Der Bischof Poppo hat also auch nur die Macht haben können, Amberg als ein Lehen an den Grafen von Hohenburg zu verpfänden.

§. 75.

Der unglückliche Konradin, Konrads Sohn, war nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1254 der verlassenste Waise. Seine Güter wurden in Deutschland von den Feinden seines Vaters verheeret oder besezt, und mit Schulden beladen; Sizilien aber mußte er erst mit bewaffneter Hand erobern, und von seinen Oheimen, den Herzogen Ludwig und Heinrich in Baiern, neuerdings Gelder aufborgen. Er verschrieb ihnen mehrmahl seine Güter, und vor Anfang seines italiänischen Feldzuges stellte er noch einen Schenkungsbrief aus. Er konnte sich von seiner Schuld nicht mehr entledigen, weil er schon am ersten November 1268 sein Leben und die sizilianische Krone in Neapel verlohren hatte. Im folgenden Jahre hat der Herzog Ludwig, der Strenge, die Stadt Amberg vom Bischofe Berthold von Bamberg zu Lehen empfangen.

§. 76.

Wenn es mir nunmehr geglückt haben sollte, den Schlüssel zu den unterschiedlichen und im tiefen Geheimniße manches Mahl verborgenen Beherrschern der Stadt Amberg zu entdecken; so werde ich mich zu der Untersuchung nähern dürfen, wann und auf welche Art Amberg zum Stadtrechte gekommen sey.

Die Frage, in welchem Jahre Amberg eine Stadt geworden? ist schwer aufzulösen. Es sind keine Urkunden, keine Konzessionen, und nicht einmahl Geschichten vom ersten Stadtrechte vorhanden. Man muß sich durch die vielen Schwierigkeiten nur mit Muthmassungen durcharbeiten.

 Die

h) Ibi.

Die Schriftsteller nehmen keinen Anstand, dem nächsten besten Bischofe von Eichstätt die Konzession des Stadtprivilegiums zuzueignen. Der Andreas Brunner schreibt es von einem unbenannten eichstättischen Bischofe her, welcher Amberg gegen Ende des dreyzehenten Jahrhunderts gebaut und zur Stadt erhoben habe. Noch andere melden das nähmliche. Der Herr von Wildmaister rühmt den Bischof Eberhard von Eichstätt an, der im Jahre 1099 gestorben ist. Er soll aus dem Dorfe Amberg einen Markt gemacht haben i).

Anton Wilhelm Ertl — vom Aventin getäuscht — täuscht wiederum, und leitet das Stadtprivilegium ebenfalls von einem eichstättischen unbenannten Bischofe ab, welches dieser im Jahre 1297 ausgefertigt hätte k).

Soviele Manuskripte oder andere Jahrbücher man lieset, eben so viele Theils widersprechende und Theils lächerliche Anekdoten thürmen sich in einer solchen Menge auf, daß es Einem zulezt (nach Mosers Ausdruck l) wie jenem Reisenden ergeht, welcher Paris vor den Häusern nicht finden konnte. Ueberhaupt haben einige das Amberg als eine Stadt zu jung angegeben.

Ich will davon zwey Meynungen unter die Rezension nehmen, nähmlich die Wildmaisterische und die Ertlische. Nach dieser ist die Stadt zuverlässig zu jung, wie wir aus einer nachfolgenden Urkunde des Kaiser Friederichs I. hören werden. Was hat endlich ein Bischof von Eichstätt im Jahre 1297 zu Amberg wirken können, wo die Stadt schon in den Händen der Herzoge in Baiern sich befand? Wildmaisters Angabe aber hat an dem Bischofe Eberhard von Eichstätt den Stifter ganz verfehlt. Es ist nothwendig, den Text des Wildmaisters zum Theile anzuführen, welcher lautet: „Amberg hat dem Bischofe Eberhard gehört, „weil er gemäß des Aventin ein Sohn des Grafen Otto von Schweinfurt, der „die Petrissa, Gräfinn von Kastell, zur Ehe hatte, gewesen ist“.

Der Ankunfstitel, den der Herr von Wildmaister dem Bischofe Eberhard auf Amberg einräumt, ist sehr schlüpferig. Man kann erstens keine Spur finden,

daß

i) In der Chronik der Stadt Amberg p. 4.

k) In dem bairischen Atlas p. 35.

l) In seinem Herrn und Diener.

daß die Grafen von Kastell der Petrissa das Amberg zum Heurathgut gegeben, und zweytens, daß Eberhard es dem Stifte Eichstätt zugebracht habe. Wildmaister hat sich wahrscheinlich von dem öfters gemeldeten kastellischen Fundationsbuche betäuben lassen, vermöge dessen der öfters erwähnte Graf Ernest von Kastell zween Söhne Gebhard und Hermann gehabt hat. Dieser soll den Friederich, welcher 1103 gestorben ist, erzeugt haben. Dem Friederich werden zween Söhne Hermann und Otto II. beygelgt; vom Otto aber soll die Petrissa des Grafen Otto von Schweinfurt Gemahlinn, und aus ihr der Bischof Eberhard hergekommen seyn. Falkenstein sezt das Stammregister folgendermassen an:

Friedrich I. lebt um das Jahr 1103.

Hermann.

Friederich II. starb im Jahre 1130.

Otto.

Petrissa des Markgrafen Otto von Schweinfurt Gemahlinn.

Eberhard Bischof zu Eichstätt.

Wenn man nun den Ernest, der im Jahre 975 nach Kastell gekommen seyn soll, und dessen Sohn Hermann voraussezt; so folgt, daß der Hermann des Friederichs I. Sohn der zweyte Hermann gewesen seyn müsse. Es leuchtet jedermann ein Wunder der Erzeugungsfertigkeit in die Augen, daß seit 975 vom Ernest an bis zum Jahre 1098, zu welcher Zeit der Bischof Eberhard zu Eichstätt gewählt wurde, ihm wirklich sieben Voraltern vorausgegangen seyn sollen.

Der Herr von Falkenstein, der dem obigen Fundamentionsbuche nachschrieb, ließ selbes auf einmahl aus den Augen, und sezte in seinen nordgauischen Alterthümern die Wahl des Eberhards auf das Jahr 1075 und dessen Sterbetag auf 1098. Mit dem Wahljahre stimmt Aventin überein; aber das Sterbejahr verreibt er auf 1099. Falkenstein änderte in seiner eichstättischen Geschichte wiederum die Jahrszahlen, und bestimmte zur Wahl das Jahr 1098 und den Sterbetag des Eberhards auf 1112.

Diese

Diese Variationen des kastellischen Fundationsbuches, des von Wildmaister und des von Falkenstein machen eine ganz besondere Verwirrung in der Chronologie.

Am meisten fällt in dem Stammregister auf, daß Friederich II. Graf von Kastell, der Großvater der Petrissa, bis 1103 soll gelebt, die Petrissa aber als Friederichs II. Enklinn den Grafen Otto von Schweinfurt, der schon nach Falkensteins Aeusserung im Jahre 1053 gestorben ist, geheurathet, und den Bischof Eberhard gebohren haben, woraus folgen müßte, daß die Enklinn schon vor dem Großvater gelebt hätte — welcher Kontrast in der Genealogie!

Herr von Falkenstein hat in seiner Stammtafel dem Markgrafen Otto von Schweinfurt keine andern Kinder als nur den einzigen Bischof Eberhard angewiesen, wo doch nach meinem bereits vorgelegten Beweise derselbe gar keinen Sohn, sondern Töchter gehabt hat, die seine Güter erbten.

§. 77.

Man wird demnach weit sicherer verfahren, wenn man das Stadtrecht von Amberg aus anderen Konjunkturen schöpfet, und den Grund unter der Regierung des Kaiser Heinrichs I. aufsucht. Freher und Adlzreiter führen die nähmliche Meynung.

Freylich wollen einige die Vermehrung der Städte unter dem Kaiser Heinrich I. nicht weiter als in Sachsen und an den Gränzen gegen die Ungarn, um ihre öfteren Besuche zu bezähmen, zugeben.[m] Allein wer sollte glauben, daß nicht andere Länder dieses Beyspiel nachgeahmet, und gegen die feindlichen Nachbarn hinter den Mauern sich ebenfalls verschanzt haben? Auf unserem Nordgaue war dieses Beyspiel um so reizender, als Lauterhofen, Ammerthal, Kreusen, Hersbruck, Schweinfurt und noch mehrere Städte schon vor dem Heinrich I. bekannt waren.

Der Pabst Zacharias, als er im Jahre 742 die Vertheilung der Bischöfe im Herzogthume Baiern dem heiligen Bonifaz auftrug, erinnerte ihn ausdrücklich, das

m) In. differt. Henricus auceps — Historia anceps.

dasjenige, was in den kanonischen Rechten enthalten wäre, genau zu beobachten, damit nähmlich die Bischöfe nicht in die Dörfer oder kleinern Städte verlegt würden. Es muß also damahls schon ein Unterschied zwischen kleinen und großen Städten und eine solche Menge von beyden hier zu Lande gewesen seyn, daß Bonifaz bey den größern Städten die Wahl hatte.

Es war zu einer Stadt genug, wenn sie nur Mauern hatte. Meistens dienten nur Gräben und Wälle, aus welchen die Inwohner Ausfälle auf die Feinde machen, tapfer darein schlagen, und sich wieder zurückziehen konnten. Die Fehden haben damahls nicht lange gedauert. Sie waren meistens nur wie streifende Wetterwolken, die im Fluge den Jahnhagel ausschütten, die Fluren verheeren, und dann wieder verschwinden. Außer der Schlacht auf dem Lechfelde gegen die Ungarn ist sonst keine von einer Bedeutung bekannt. Ein einziger unglücklicher Streich hat insgemein dem Kriege ein Ende gemacht.

Man richtete die innere Bauart der Städte eben nicht regelmässig ein. Wo ein Dorf in eine Stadt verwandelt wurde, hat man die alten Häuser nicht abgebrochen, sondern nur die leeren Pläze zwischen denselben mit neuen Gebäuden ausgefüllt. Daraus ist die Unrichtigkeit der Gassen in den alten Städten entstanden [a]).

Dies alles zeigt die Entstehung der Stadt Amberg in selben Zeiten. Denn wenn man über ihr Stadtprinzip zu glossiren anfangen will; so fielen auf einer Seite gegen Aufgang der Sonne die Stadtmauern, und auf der andern Seite gegen Untergang der Vilsfluß in die Augen, und in der Stadt selbst herrschte die Unregelmässigkeit der Häuser und Gassen. Amberg war also ganz das Ideal nach dem Model und Zeitgeschmacke des Kaiser Heinrichs I.

Die zum Handel bequeme Lage empfahl Amberg vorzüglich zu einer Stadt. Man hat die Städte, wo keine Märkte gehalten wurden, keine Fabriken oder Münzstätte vorhanden waren, für wahre Nullen gehalten. Am meisten haben die

a) Man lieset im oberpfälz. Kirchenkalender pag. 194 daß die Erbauung der Stadt Nabburg eben so geschehen sey.

die Flüsse, auf welchen man die Waaren verführen konnte, zu dem Aufkommen der Städte beygetragen. Daher hat der Kaiser Friederich II. in seinem der Stadt Nürnberg gegebenen Privilegium gleichsam mit Bedauern die Worte eingerückt, daß Nürnberg keine Schiffahrt habe.

Amberg prangte mit all obigen Vortheilen; und nachdem Karl, der Große, den Kaufleuten den Weg über Amberg ausgesteckt hatte, war Amberg gleichsam gezwungen, eine Stadt zu werden. — Es war auch Heinrichs I. Absicht nur dahin gerichtet, solche Orte zu Städten zu erheben, wo Gewerbe und Handel getrieben werden konnten, weil er verordnet hat, daß man in Städten alle Gastmahle und Zusammenkünfte halten soll. Es wurden auch alle Handwerker in die Städte gewiesen; so daß zu Heinrichs I. Zeiten wenige — unter dem Kaiser Frieberich II. aber gar keine Handwerker mehr auf den Dörfern seyn durften; und wenn einige sich in leztern aufhalten wollten, mußten sie ein ausdrückliches Privilegium haben o). Alle diese Resultate haben sich in demjenigen Zeitpunkte, der an Heinrichs I. Plane gränzt, konzentrirt, und alle Mahl hat sich die Linie dahin gezogen, wo man nur immer die angezeigten Wirkungen in ihrer Urquelle, von der sie ausflossen, aufsuchen wollte.

§. 78.

Man kann zwar das ambergische Stadtrecht mit Urkunden, die bis zum Heinrich I. hinreichen, nicht ausstatten. Dies können die wenigsten Städte, die doch unstreitig schon damahls Städte waren. Das stärkeste Dokument hängt insgemein an den Kennzeichen, wie damahls die Städte beschaffen gewesen.

Endlich zog der Kaiser Friederich I. mit seiner Urkunde, die er vermöge der I. Beylage der Stadt Amberg im Jahre 1163 ausgestellt hatte, den Vorhang auf, da er die Bamberger und Amberger Kaufleute eben so wie die Nürnberger befreyte, und ihnen durch das ganze Reich Freyheit und Sicherheit in ihrem Handel verbürgte. Er verbot zugleich, daß von ihnen, wie von seinen eigenen Leuten kein Tribut, kein Zoll oder anderer Impost, wie dieser immer heissen könnte, genommen werde. Wer aber dagegen sich verfehlen würde, es möge gleich eine geist-

liche

o) Ludewig in dissertat. de opifice exule in Pagis.

liche oder weltliche Person seyn, wider den hat der Kaiser zehen Mark löthiges Goldes zur Strafe für seine Kammer statuirt, und zugleich dem Beschädigten den vierfachen Schaden-Ersaz zuerkannt.

Dieses von dem Dechante und Kapitel der Kirche zu Bamberg über obige Urkunde ausgestellte Vidimus bestärkt meine Angabe, daß das bischöfliche Archiv noch manche Urkunden besizen müsse, die unserer Geschichte angehören.

Das sonderbarste dabey ist, daß die Stadt Amberg einen ältern Freyheits-Brief als selbst die Stadt Nürnberg aufweisen kann, wo doch diese mit ihren Freyheiten fast allen Städten des Nordgaues auf den Köpfen gehen will. Das erste Privilegium der Stadt Nürnberg hebt sich erst im Jahre 1219 von Kaiser Friederich II. an a)

Der Kaiser Friederich I. posaunte Amberg als eine Stadt sogar in Urkunden an andere Städte aus, welches aus dem Bewilligungs-Briefe des Bischof Rudberts von Passau vom Jahre 1166 erhellet, worinn er den Bürgern von Amberg das passauische und regensburgische Recht ertheilte. Es ist zuverlässig, daß diese Bewilligung von Kaiser Friederich I. herkam, weil der Bischof beyrückte: „Der Wille des Kaisers mache das Recht aus.“ b)

Obgleich der Kaiser Friederich I. die Amberger nur Kaufleute und keine Bürger genannt hat; so hat doch das Stadtrecht dadurch nicht gelitten, und auch nicht leiden können. Genug, daß Amberg mit zwoen bekannten Handelsstädten Bamberg und Nürnberg parifizirt wurde. Denn ganze Kaufmannschaften haben sich nirgends als in Städten aufgehalten. Der Bischof Rudbert von Passau kann den übrigen Zweifel heben, der sich gegen die Amberger des Worts: Bürger bediente.

Eben dadurch, weil man die Städte in ihrem Flor bewahren, und die Kolonisten herbeylocken wollte, hat man ihre Abgaben auf alle Weise erleichtert. Ihr

a) Hist. diplomat. norimbergens. p. 9.

b) Joann. Aventini excerpta diplom. passaviens. apud Oefele script. boic. Tom. I. p. 712. a.

Ihr Unterhalt mußte dadurch gesichert werden, weil der Ackerbau allein nicht erklecket hätte, die Menge der Bürger zu ernähren. Heinrich I. hat zwar in seiner ersten Verordnung befohlen, daß der neunte Mann vom Lande in die Stadt ziehen sollte, den die andern achte ernähren mußten. Allein dieser Panisbrief für die Bürger ist dem Landvolke bald zu lästig, und dem Ackerbaue nachtheilig geworden. Hingegen hätten die Kaufleute und Gewerbsmänner zulezt ihre Geschäfte versäumen oder gar aufgeben müssen, wenn man sie nicht durch Freyheiten und Minderung der Zölle und Abgaben entschädiget hätte. Es war die Regel, daß man aus den Zöllen und der Zollfreyheit auf die Stadt und ihr Alter rechnete. c)

Man hat in ältern Zeiten einen Unterschied zwischen Bürgern und Kaufleuten gemacht. In den meisten Städten ist bis in das fünfzehnte Jahrhundert den vornehmern Bürgern das Stadtregiment übertragen worden. Auch haben sie auf den Landtagen erscheinen müssen. Die übrigen Bürger und Kaufleute waren von den Aemtern eben nicht ausgeschlossen; aber sie haben sich lieber den Gewerben und dem Handel gewidmet. Die Bürger haben also nach den Patriziern die zweyte, und die Kaufleute die dritte Klasse in der Stadt ausgemacht, und man hat zur zweyten Klasse die Bürger, die keine Kaufleute waren, gerechnet. Daher in den Urkunden öfters die Bürger (cives) und die Kaufleute (mercatores) von einander getrennt werden. Wenn auch die Vornehmen oder Adelichen Bürger mit dem Handel sich abgaben, führten sie selben meistens durch ihre Faktors, oder sie gebrauchten die Juden oder die Knechte als Unterhändler. Geringer wurden die Handwerker geachtet, und nach dem Zeugniße des Bischofs Otto von Freysingen zu Ehrenämtern nicht zugelassen. Sie waren nicht viel besser als die Leibeignen auf dem Lande, und mußten sogar anfangs das Budtheil und Hauptrecht geben. Erst nach und nach fieng man an, sie den Bürgern gleich zu stellen. Sodann errichteten sie große Zünfte und Gesellschaften, wählten sich Schuzherren, und zwangen sogar die erste Bürgerklasse, einige Aemter mit ihnen zu theilen. Dies erklärt uns den eigentlichen Wortsinn von Friederichs I. Privilegium

c) Heinec. p. 220.

gium für die Amberger, und läßt uns ein Feld zum Nachdenken offen, daß es in Amberg nicht nur Kaufleute, sondern auch Bürger und sogar Bürger von Adel gegeben habe.

§. 79.

Der Adel, der in der Stadt ein Amt und seine Beschäftigung fand, biß um so gieriger an diesen Angel, weil er dadurch seinen Stand nicht entehrte. Man machte aus dem Stadtleben ein Fest, und begab sich dahin, wann man sich die Tage versüssen wollte. Selbst die Fürsten folgten diesem Beyspiel des Adels, und trockneten in den Städten den Schweiß nach den Feldzügen ab. Zu Turnieren schienen ihnen die Städte theils wegen der Einquartierungen und theils wegen der Ergözungen weit angenehmer, als die Dörfer und ihre Burgen. Manche von Adel, die von ihren Nachbarn oder Oberherren zu sehr gequält wurden, sprachen bey den Städten um Schuz an; und wenn sie sich nicht mehr erwehren konnten, liessen sie sich in das Bürgerbuch einschreiben.

Herr Glassey behauptet sogar, daß nicht nur die Städte, sondern auch die meisten Stände auf Kommerzien sich verlegt, und dadurch ihren Wachsthum erhalten haben. Heinrich I. wollte es auch, daß die, welche in den Städten wohnen, so gut als die auf dem Lande sind, sollen geachtet werden, ungeachtet sie Kommerzien trieben. Nur hat man unter den edeln, und unedeln Gewerben einen Unterschied gemacht. Zu jenen wurden vorzüglich die Münz- und Wechselbänke, dann die Eisenhämmer gerechnet, welche leztere fast alle in die Hände der Edelleute gerathen, und bey ihnen bis in spätere Zeiten geblieben sind. Viele solche Hämmer wurden sogar wie ihre Besizer geadelt, und unter die gefreyten Güter aufgenommen.

Nun änderten die Edelleute ihre vorige Lebensart, verliessen ihre Schlösser, wurden Bürger in den Städten, und lebten von ihren Zinsen und Gülten. a) Wir wissen, daß sogar die Grafen von Nassau, und der Graf Adolf, nachmahls deutscher König, sich nicht geschämt haben, Bürger zu Nürnberg zu werden. b)

 Ja

a) Münster in Cosmographia 3. Buch p. 383.

b) David Chytroe. lib. 15. Chron. Saxon. p. 438.

Ja es ist so weit gekommen, daß man einen Bürger, der in einer berühmten Stadt entsprungen war, für einen Edelmann hielt. c)

§. 80.

Diese Materie ist mit der ambergischen Stadtverfassung zu simpatetisch, als daß ich nicht ein wenig dabey verweilen sollte.

Die Stände auf unserm Nordgaue wurden Anfangs nur in die zwey Klassen des Adels, und der Bauern, nachhin aber in drey Klassen, nämlich in Edelleute, Bürger und Bauern eingetheilt. Die Edelleute sassen auf ihren Burgen und Schlössern, und lebten von ihrem Vermögen. Die Bürger wohnten in Städten und Märkten, und unterhielten sich, wie ich schon erwähnet habe, von den Gewerben und dem Handel, und das Bauernvolk nährte sich und andere vom Ackerbaue auf dem Lande.

Man verzeihe mir, daß ich hier mehrmahlen eine Ausschweifung begehe. Allein ich stelle deßwegen einige Betrachtungen über diesen Gegenstand auf, weil die Entstehung des einen Standes die Errichtung des andern veranlaßt hat, und dem Adel und Bauernstande endlich der Bürgerstand nachgefolgt ist, wie der Fall auch bey Amberg war. Ich werde also zeigen, wie diese Gradationen geschehen sind.

§. 81.

Man muß den Nordgauischen Adel nicht von den Markgrafen und Grafen, als diese aufgestellt wurden, ableiten. Die meisten davon waren gemeine Leute, und die Grafen waren nicht besser als die Missen. Wer vom Adel war, wurde allemahl in den Schriften besonders angemerkt, daß er ein adelicher Baier gewesen sey. Erst da diese Herren ihre Markgrafschaften und Grafschaften als Erbe erhielten, fieng ihr Adel an, der sich nun freylich durch günstige Umstände auf einen sehr hohen Grad schwang. Ihre meiste Beschäftigung lenkte sich auf den Kriegsdienst hin. Sie mußten sich auf das Pferd sezen, und dem Herzoge in das Feld nachziehen. Karl, der Große, hat ihnen das

c) Nicol. Boër. de ord. grad. utriusque fori part. 2. n. 45.

das Regulativ vorgeschrieben, wie stark ihre Mannschaft seyn mußte. Er schlug die Miliz nach den Höfen an. Eine Curtis oder Hof wußte also, was zum Heerbann zu stellen war. a) Damit jedoch der Ackerbau von den arbeitsamen Händen nicht beraubt würde, erklärte man den Kriegsdienst als ein Ehrenamt, zu dem ein Leibeigener oder Bauer nicht fähig war.

Mittlerweile artete das Heerbannssystem ungemein aus, indem die Grafen, die wegen ihren Gütern selbst Vasallen der Herzoge wurden, gegen die Heerfolge sich sträubten. Der Kaiser Heinrich I. mußte demnach den alten Geist wieder aufwecken, und den Heerbann herstellen. Die feindlichen Einfälle der Ungarn und Slaven beförderten sein Vorhaben, weil jedem seine eigene Rettung am Herzen lag. Weil nun die Grafen viele Güter erworben hatten, traf auf sie eine größere Miliz. Unter diesen Gütern waren sehr viele noch ungebaut. Darauf schnizten sie ihr Kriegsvolk. Sie erklärten nähmlich diejenigen, so diese Güter anbauen wollten, als frey, und gaben ihnen selbe als Lehen. Daraus entstund ihre Lehen-Miliz, und daraus sind auch die Lehenhöfe gefolgt, deren so viele, wie die der Sulzbacher, Leuchtenberger, Muracher, Wolfsteiner, Hohenfelser, Parsberger, 2c. aus unserm Nordgaue berühmt sind. Man kann auf die

Exten-

a) Capitulare Caroli Magni de anno 807. c. 1. Curtis war das gewöhnliche Wort unter den Karolingern, und zeigte den Hof an. Nur zur einzigen Probe — meldet der König Ludwig (ein Karolinger) in einem Diplome: Curtem nostram Turegum in ducatu alamanico. apud marqu. Frelinger) in einem Diplome: her. orig. palat. p. 57. Man findet diese Benennungen bey P. Pez, P. Meichelbeck, Hund in metrop. Salisburg. Urkundenbuche von St. Emmeram. Monum. boic. &c. sehr häufig. Hube oder Huba bedeutete die Hälfte davon. Mansi waren Stücke vom Hofe abgerissen von unterschiedlicher Größe. Karl, der Große, hat nach diesem Hoffuße seinen Heerbann eingerichtet. Ein Freyer, der 2, 4, 5 Mansen hatte, mußte dem Heerbanne folgen. Die Besizer von 2 und 3 Mansen mußten einen Mann stellen, und der so nicht in das Feld zog, die Kösten bestreiten helfen. Die Güter der Leibeigenen wurden nach der Schäzung Grund und Bodens reguliert. Wenn ein Vasall beym Heerbanne gefließentlich ausblieb, mußte er den ganzen Heerbann, das ist, 60 Solds bezahlen, oder wenn er nicht zahlen konnte, sich als Unterpfand (pro Vadio) zum Dienste des Oberherrn übergeben, bis der Bann bezahlt war. In leg. franc. lib. 4. cap. 71. Bey dem Römerzuge, da der deutsche König zur Weyhe nach Rom reisete, mußten 6 Fürsten, die die ersten in der Reichskure waren, mitziehen, dann ein jeder Mann mit seinem Herrn, der des Reichslehengut von ihm hatte, und soll die Fahrt lösen mit dem zehenten Pfande des Zinses, den er jährlich von ihm hat. Apud Freherum in dissert. sing. vom Römerzuge.

Extension der Güter, die nur die Grafen von Kastell, Amerthal und Sulzbach besassen, schließen, weil der Graf Berengar mit 300 Mann zu dem Herzoge in Baiern gestossen, um den Feldzug nach Italien zu machen, und den Friederich I. den der Pabst Alexander III. mit dem Kirchenbanne belegt hatte, zu rächen. Weil aber die Grafen öfters mit Kindern gesegnet waren, theilten sie an selbe ihre Gütter aus, wodurch immer neue Kolonien angelegt und endlich die Edelleute so vermehrt wurden, daß man auf dem Nordgaue den Wohnsiz des zahlreichesten Adels antraf. Nicht immer waren diese neuen Edelleute zugleich Vasallen, besonders diejenigen nicht, die von den Grafen abstammten.

Von selber Zeit an kann man sagen, daß der Adel der vorzüglichste Baumeister des Landesgewesen sey. Er reutete die Wildnisse aus, und gründete Höfe, Burgen, Schlößer und endlich gar Städte. Der gemeine und zugleich arme Mann war dem Tagewerkenicht gewachsen, das nicht nur Mühe, sondern auch Geld foderte, um aus den Höhlen der wilden Thiere Wohnungen für Menschen zu erschaffen. Fast bey allen Schenkungen der Landstrecken an die Edelleute lieset man, daß selbe Wildnisse gewesen sind. So lange also die Geschichte erlaubt, auf das Alterthum zurück zu denken, und auf die Entstehung der Dörfer nachzuspüren, entwickelt sich immer die nähmliche Idee, daß diese Orte ihre Wiedergeburt den Edelleuten zu verdanken haben. Ich könnte bey den heutigen Aemtern und bey vielen Dörfern in denselben den Edelmann nahmhaft machen, welcher der Stifter dieser Kolonie war. Der Beweis davon ist durch die Nähmen der Ritter an den Stiftungen ihrer Kultur hangen geblieben. Um nicht den Verdacht einer Renomisterey mir aufzubürden, will ich nur die Pfaffenhofer, die Loterbecker, die Garmershöfer, die Rottenfelser, die Helfenberger, die Henfenfelder, die Raitenbucher, die Heimburger, die Freydenberger, die Kemnater anführen, und den übrigen fast gränzenlosen Vorrath für jedem, der es verlangt, aufbewahren. b)

Dies

b) Die nordgauische Topographie ist das große Stammbuch, worinn der zahlreiche Adel enthalten war. Jedes Dorf, sogar manche Einöde macht einen besondern Titel aus. Ganze Verwandtschaften saßen in einem Dorfe in mehrern Schlößern beysammen. Man hat sie nach der Zahl — drey und vier Herren genannt. Im Amte Kemnat haben sich noch viele, aber bey weiten nicht alle Schlößer erhalten. Doch giebt es noch 67 adeliche Güter in diesem Amte. Im Schultheißenamte Neu-

Dies war die Sitte der Deutschen, daß vom ersten Inwohner, zu dem die andern gerückt sind, die Orte benamset wurden c). Dies war auch die Sitte der Nordgauer, die aber die Ehre keinem wiederfahren liessen, der sie nicht wirklich verdient hatte d).

§. 82.

Als nun die Erde unter und über sich gewühlet wurde, fand man die Ruinen der alten Burgen und Schlößer, die die öftern Einfälle der Ungarn und anderer Feinde, manchesmahl auch die innern Fehden zerstöret und das vorige Daseyn ganz aus dem Gedächtniße gekrazt haben.

Bey jedem Baue eines Schloßes lieset man insgemein die Bemerkung, daß man Grundmauern und Skelete von geharnischten Rittern (einige sogar in Riesen Gröse) gefunden habe a). Aus dieser Kronik erhebt sich also eine ganz neue Zeit-

markt, waren vormahls die jezt verschwundenen Edelsize, als Adelnburg, Albersberg, Anzenhofen, Buchberg, 2. Berg, Buchfeld, Rotenfels, 2 Burgthan, Dölwang, Eiselmannsberg, Eisoln, Frickenhofen, Grubach, 2 Grünstein, Hagenhausen, Habertshofen, Hofen, Hainsburg, Hergelach, Jahrstorf, Ischhofen, Lotterbach, Lambertshofen, Leutenbach ein Schloß im Dorfe, das andere auf der alten Burg gegen Deining, Mittelricht, Meckenhausen, Oppelhof und Reiferstein in Berngau, Paulspach, Reichertshofen, Rostahl, Rockerstorf, Ramelshof auch in Berngau, Stauf, Sondersfeld, Simbach, Strostberg, Schönberg, Schellenstein, Thondorf, Thanhausen, Viehhausen, Umlstorf, Forchheim, Weidenwang, Waltersberg, Wachtkhof, und noch mehrere, die man bey genauer Prüfung zur ähnlichen Eigenschaft hinreimen könnte. Aus diesem einzigen Amte ist der Schluß auf den ganzen Nordgau zu machen. Die meisten Besitzer dieser Schlößer haben den Nahmen von selben geführt, welche Art der Adel von uralter fränkischen Regierung angenommen hat, damit man denjenigen, der in das Kriegswesen beschrieben worden, und dem Reiche getreu gewesen ist, in seinem Geburts- oder Aufenthaltsorte leichter erfragen konnte, welches auch zur Zeit der Römerzüge also beobachtet wurde.

c) Münster in Cosmograph. 3. Buch. p. 385.

d) Die Stadt Türschenreut merkte den Nahmen ihres Tyrsus an, der die wilden Pläze ausgereutet, und ein Dorf angelegt hatte. Laurentius Hochwartus apud Oefele script. boic. Tom. I. p. 187. Dem Markgrafen Hezilo wird die Erbauung des Dorfes Hözlstorf zugeschrieben.

a) Gebhard, Graf von Kastell fand auf dem Popberge die Ruinen eines Thurms. Erst im Jahre 1780 fand man im Thale bey Rozericht zwey Stunden von Sulzbach aufgethürmte Steinhaufen mit Menschengebeinen, weiblichen Zierraten, männlichen Waffen und Trinkgeschierren der urältesten

Zeitrechnung; so daß die Schlößer, die vor der Erfindung der obigen Monumente in das Mittelalter gesezt wurden, zum ersten Alter des Landes gehören. Dies sage ich, verursacht eine bedeutende Revolution in der nordgauischen Chronologie.

Man darf diese Unwissenheit der vorhergegangenen Begebenheiten auf unserem Nordgaue nicht so fast der Saumseligkeit der Zeitgenossen, als dem Verhängniße der Zeiten verargen. Die Geschichten und Wissenschaften konnten nirgends ihre Zufluchtsstätte suchen, als in den Klöstern, welche die alten Denkmahle gesammelt, und aufgezeichnet haben. Aber auch die Klöster waren in diesem Lande sehr selten. Die Zeit hat uns von einigen Klöstern, die auf dem Nordgaue waren, mit ihrem Daseyn auch ihr Andenken geraubt [b]. Die spätere Existenz unserer Klöster ist erst in eine Epoche gefallen, wo ihr Bestreben für das Vergangene schon zu spät war; aber ohne ihrem Bestreben würde auch vieles seit ihrer Existenz uns nicht bekannt seyn.

Die Mönche, die nun entstanden sind, trafen in den Archiven des Adels keine andern Dokumente, als Schilde und Helme an. Aus diesen Büchern mußten

Deutschen. Sulzbachisches Alterthum 1783. bey Kettendorf eine Meile von Sulzbach ist im vorigen Jahrhunderte ein Grabmahl entdecket worden, welches den sogenannten Riesenbetten im Holnsteinischen ähnlich war. Es enthielt ein Skelet eines ungemein grosen Mannes, neben ihm ein langes verrostetes Schwert, um den Hals, die Arme und Glieder waren Ringe wie Schlangen geformt, zu den Füssen stunden zween Töpfe von gebrannter Erde, und darinn war Asche. Die Beherrscher der Stadt Sulzbach. p. 15.

b) Von dem Kloster zu Thannbrunn (im Amte Hollnstein) an dem Orte wo jezt das Forsthaus steht, habe ich, ob ich gleich von meinem Landgute Deining nur ein paar Stunden davon entfernet bin, lange nichts gewußt. Erst in meinem zwölfjährigen Aufenthalte auf dem gesagten Landgute habe ich mit vieler Mühe alte Spuren, endlich was mehrers von obigem Kloster entdeckt, welches ich seiner Zeit, sobald ich die noch abgängigen Urkunden erhalte, dem Publikum vorlegen werde. Vom Kloster Möningenberg ist ebenfalls kaum etwas mehrers als der Nahme bekannt. Und von dem alten zerstörten Ensdorf sind hie und da den Geschichten nur einige Worte entfallen. Von den Guilelmiten, die in den Gegenden, wo jetzt die Klöster Reichenbach, Walterbach und Schönthal stehen, weis man nichts anders, als daß sie zerstreut in Wäldern gewohnt haben. Kaum weis man noch, daß zu Lizlohe (im Oberpfälz. Amte Pfafenhofen) eine Probstey von St. Emmeram mit 3 Mönchen gewesen, deren der erste der Probst, der zweyte der Pfarrer zu Trautmannshofen, und der dritte der Fruhmeßer war.

ten sie die Stufen des Alters und der Thaten lesen, weil der Adel selbst nur mit renomistischen Erzählungen oder in einigen Barden-Liedern den Aufschluß zu geben im Stande war. Der wenigste Theil oder besser zu sagen, gar niemand von ihm hat auch nur die Buchstaben gekannt. Dies war eben die Ursache, warum selber noch lange hernach in seinen Kanzeleyen, und um sich her die Mönche haben mußte, welche die einzigen noch lesen und schreiben konnten. Daher kommt es auch, daß bey unserem Nordgaue, wo die Klöster etwas später als im Sudgaue und anderswo entstanden sind, so viele Lücken in der Geschichte offen blieben.

Die Weltgeistliche waren sehr wenige, und diese wenigen ungelehrt. Ihr Bekehrungsgeschäft ließ ihnen kein ständiges Leben zu. Wenn sie auch wie Bischöfe passirten, trugen sie ihr Bißthum nur gleichsam im Sacke herum. In dieser beständigen Pilgerschaft mußten sich die Geistlichen mehr für ihren Unterhalt, als für die Geschichte des Landes bekümmern. Zudem war die allgemeine Klage, daß sie nicht einmahl recht taufen, e) viele nicht schreiben, und einige sogar nicht recht lesen konnten. Man mußte also aus den stummen Ueberbleibseln der verfallenen Schlößer und Burgen die Annalen der Vorzeit studiren.

§. 83.

Nun fuhr der Adel fort seinen Bau zu vollenden. Er schoß die Kösten her, und das Volk bestritt die Arbeit, welches bey dem Baue einer Burg oder eines Dorfes seinen Verdienst, seinen Unterhalt, und endlich gar sein Unterkommen fand.

Bey all dem hatte der Adel noch Überfluß an Gütern, daß er noch viele davon verschenken konnte. Die Politik der nordgauischen Grafen und Edelleute dachte in der Schule der Erfahrung und der Kultur anderer Länder nach, und stiftete mehrere Klöster, als vielleicht die heutige Staatspolitik billigen will. Im

Fluge

e) Dies war die allgemeine Klage des Landes, und es ist der Disput des heil. Bonifaz mit dem Bischofe Virgilius zu Salzburg, da ein Priester in nomine Patria, filia &c. taufte, bekannt. Chronol. Einleitung in die Kirchengeschichte 11. Th. p. 40.

Fluge waren die Gegenden um Waldsassen, Reichenbach, Walterbach, Speinshart ꝛc. in voller Reise a). Sogar die Nonnen zu Selingenporten und Gnadenberg haben die Wildnisse urbar gemacht. Amberg stund im nähmlichen Verhältniße, welches die Mönche von Kastell und vom Steinhofe zur höhern Kultur getrieben haben.

Man muß die Absicht der Stifter bey diesem Unternehmen nicht nach dem gegenwärtigen, sondern nach dem damahls herrschenden Adelssystem beurtheilen. Ohne den Mönchen würde das Land noch lange großentheils öde geblieben seyn. Der Adel mußte dem Kriegsdienste abwarten, und konnte sich nicht um die Kultur besorgen. Dies war aber eben nicht der Geist des zwölften Jahrhunderts.

Tassilo hat schon im Sudgaue diese Maxime praktisch gemacht, seine Nachfolger kopirten nur das Original, und brachten es dahin, daß in kurzer Zeit das Land angebaut, und bevölkert wurde. b)

Nachdem nun freylich die erste Absicht erreicht war, hat man geglaubt, daß man der Mönche nicht mehr bedürfe. Daher wollte man es mit ihnen, wie mit den Winterkleidern machen, die man in warmen Frühlingstagen wegzulegen pflegt.

§. 84.

Da gleichsam die ganze Natur des nordgauischen Erdreiches umgeschmelzet war; der Adel aber den Ackerbau nicht selbst besorgen konnte, oder nicht wollte, machte er mit seinen Kolonisten den Vertrag, ihnen Grund und Boden gegen gewiße Frohnen, und andere Geld- und Natural-Prästationen zu überlassen. Anfangs

a) Daß Waldsassen aus dem ausgereuteten Walde entstanden, bezeugt das Chron. Ottonis apud Oefele script. boic. tom. I. p. 50 et sequ. Michlfeld ist aus der Forsthube entsprungen, welcher Nahme wiederum auf Wald sich bezieht. Wegen Speinshart macht der Herr Rector Longolius die Ableitung der Endigung mit hart — vom Walde, wie z. B. Speßhart.

b) Die Klöster, die Tassilo gestiftet, und theils andere in Stiftungen derselben unterstützet hat, sind Polling, Wessobrunn, Scharniz, die beyden Klöster im Chiemsee, zu Thüerhaupten ꝛc. Chronolog. Einleitung in die Kirchengeschichte II Th. p. 84.

fangs war der Vertrag für die Bauern etwas lästig, weil sie dem Oberherrn leibeigen wurden, an Grund und Boden hangen blieben, das ist, sie durften ohne seinem Willen nicht davon ziehen, und mußten das nähmliche für ihre Kinder versprechen, wodurch sie nur Pflichten — und keine Rechte hatten. Viele waren im Kriege erobert, und als Knechte vortgeschleppet, über die die Oberherren das Recht des Siegers ausübten. Andere aber haben die harten Bedingniße eingegangen, und durch die Wahl der Knechtschaft ihre Freyheit, das einzige was sie hatten, zum Opfer gebracht, um von den Edelleuten den Unterhalt zu erlangen. Allein der erste Vertrag hat den Oberherren selbst zu hart geschienen. Die Nordgauer, so roh sie auch geschildert wurden, haben eher angefangen, menschlich zu denken, als andere. Ihre natürliche Philosophie war der Hebel der Ehre und des Menschen-Gefühls — Sie ahneten Unehre in dem Menschen-Opfer, und in den angebohrnen Rechten. Sie wollten also lieber Oberherren über Menschen als über Sklaven und Lastthiere seyn. Mit einem Worte: sie fanden sich mit ihren Bauern ab, und begnügten sich mit dem besten Haupte, mit einem Laudemium, oder einem ähnlichen aequivalent a). Die jährliche Abgabe bestund großentheils in Gülten

a) Der Todfall wurde von den Bischöfen aufs höchste getrieben. Starb einer ihrer Leibeigenen, der kein Vermögen hinterließ, womit der Todfall bezahlt werden konnte, hat man dem Todten die rechte Hand abgehaut, und dem Bischofe gebracht, daher der Todfall auch todte Hand genannt wurde. Der Kaiser hat diesen Unfug abgeschafft. Lehemann speyerische Chronik lib. 1. c. 64. et lib. 4. c. 22. Dafür haben die Bischöfe bey dem Tode der Männer das beste Pferd oder anders Viehe, und von den Weibern das beste Bette genommen: idem lib. 2. c. 22. Man hat es das Hauptrecht und Budtheil genannt. Der Bischof Albero von Lüttich, ein frommer Mann, gieng im Jahre 1123 Nachts in die Kirchen herum, und hörte eine Wittwe heulen, welcher sein Vogt das Bette plündern wollte. Durchdrungen von diesem Flehen ließ der heil. Bischof das Weib von der Exaktion befreyen, und schaffte auch für sich und seine Nachfolger im Bißthume diese Erpressungen ab. Albero hat dadurch den Titel der Heiligkeit mit Recht verdient, und nicht nur wie ein Bischof gebethet, sondern auch wie ein Fürst, wie ein Mensch gehandelt. Der Kaiser Heinrich II. hat die Heiligkeit durch den Gegensatz erworben. Als er im Jahre 1015 dreyzehn Mayerhöfe an das Kloster St. Michel zu Bamberg verschenkte, verband er die Bauern, daß bey ihrem Tode das beste Pferd, oder in Ermanglung dessen das beste Viehe dem Kloster verreicht werden mußte. Mit seinem eisernen Finger schrieb er sogar, daß die Weiber die besten Habseligkeiten (induvias et exuvias) an das Kloster geben mußten, wenn sie starben, damit sie nähmlich mit den Dienern Gottes die vollkommene Gemeinschaft erlangen mögen. Er erläuterte dieses Recht, weil nähmlich der Bauer

ten, oder in Küchendiensten, die sich auf Wecken, Schmalz, Käse b), Rauch- Sommer-Herbst-Weinacht-Hahnen, manchesmahl nur halben oder nur viertheil-Hahnen, ganzen, halben, dritthel-Gänsen, und dergleichen einschränkten, und Weissat, oder Weissung genannt wurde. c)

Die Edelleute wollten nicht einmahl das Brandmahl, das nach der Knechtschaft roch, dulden. Daher haben sie die Titel von Herrngunst, Neustift und Freystift aus ihrem Kodex ausgestrichen, welche Nähmen auf unserm Nordgaue wie barbarisch aussehen.

Durch diesen Vertrag kam das Eigenthum in größere Achtung, und die Landeskultur in einen unglaublichen Flor. Man durfte die Leute nicht mehr zum Ackerbaue zwingen. Es wurden die Verhältnisse der Bauern gegen ihre Herren bestimmter. Man sang ihnen das Sklavenlied: sic vos non vobis, nicht so wie anderswo, vor, und man hörte sogar in den Urkunden den Laut der Proprietät über Wohnungen mit gebautem und ungebautem. Auf solche Weise haben die Bauern nicht Pflichten allein, wie vormahls, sondern auch Rechte gehabt. Dem Adel ist dadurch im Grunde nichts entgangen, weil er das Obereigenthum über die Güter, und das Miteigenthum der Früchte, nach dem Ebenmaße der Prästationen, sich vorbehielt.

Da ich zu weitläufig werden dürfte, wenn ich die ganze Geschichte dieses Vertrages mit den mehrern oder mindern Resultaten, und das Steigen und Fallen

die jährlichen Dienste, die er etwan nicht vollkommen geleistet hätte, nach seinem Tode mit dem besten Stücke ersetzen sollte. Man sieht also, daß dieses Gewächs schon seit der Leibeigenschaft der Bauern auf unserm Nordgaue gewurzelt habe. Heinrich II. hat es nicht besser zu erhalten gewußt als in der Pflanzschule seiner Klöster. Diplom. bambergens apud Ludewig. p. 1119.

b) In dem Prozeße der Unterthanen wider ihre Herrschaft zu Lintach haben jene ein hölzernes Muster vorgewiesen, wie groß die Käse gewesen, die man liefern mußte. Aus mehrern Saalbüchern erhellet, daß im Lande das Käsmachen sehr in Uebung gewesen seyn müsse.

c) Solche Prästationen in Geld angeschlagen wurden meistens mit Hellern bezahlt. Ich habe einen Gutsanschlag vom Jahre 1580, wo ein Weinachtkäs auf 4, ein Osterkäs auf 2, ein Pfingstkäs auf 2, eine Faßnachthenne auf 4, ein Herbsthun auf 2, eine gemäste Gans auf 12, eine ungemäste auf 6 Heller angesezt ist.

len durch neue Verträge oder Zeitumstände erzählen wollte; so will ich nur noch beysetzen, daß die meisten Reservate, die sich der Adel ausbedungen hatte, auf die Gerichtsbarkeit und Jagdbarkeit zielten, um durch jene das Zwangsrecht für seine Frohnen und Schuldigkeiten zu behaupten, durch die Jagd aber in der Kriegs-Taktik sich zu Friedenszeiten zu üben. d)

Zur Besieglung dieser Vorrechte nahmen die Edelleute auf den Bauerngütern, den Vogt- oder Gerichtsbarkeit-Haber, und wegen der Jagd den Forsthaber (avenam saltuariam) aus. Diese zwey Vorrechte haben alle Revolutionen auch bey den heutigen Aemtern überlebt, und bisher sich erhalten. Aus welchem Prinzip, die Aemter diese Prästationen, so die Edelleute gestiftet haben, herführen müssen.

§. 85.

Der Adel war nun in seine Kultur ganz verliebt, und gefiel sich in der neuen Schöpfung so sehr, daß er sich sogar in die Allegorie derselben eingekleidet, und

d) Die Frohnen waren mit der Gerichtsbarkeit so relativ, daß diese Worte Termini convertibiles wurden. Von der Jagd aber behaupteten sogar die Rechtsgelehrten, daß man sie den Großen und dem Adel nicht nehmen könne. C. 1. §. nemo retia. de pace tenend et ejus Viol. L. officium 12 de re milit. cap. 1. 2. et tot. tit. de cler. venat. Karl, der Große, war selbst ein Jagdliebhaber, und begünstigte auch darinn den Adel. Heinrich I. wurde sogar Vogler und Finkler genannt, und vom Heinrich II. haben wir in zwoen Stellen gehört, daß Babo zu ihm auf die Jagd gekommen, und daß er nach dem Siege wider den Hezilo in Speßhart gejagt habe. Die Kaiser und die Edelleute sahen die Jagd als die Vorberitungsschule zum Kriege an. Obgleich der Bischof Bonifaz, die Päbste und die Konzilien wider die Stoßvögel und Jagdhunde der Bischöfe donnerten, wußten diese doch allen Verbothen dadurch auszuweichen, weil sie die Jagd als Vorbereitung des Krieges betrachteten, und vorgaben, sie müßten ebenfalls in das Feld ziehen, und in Schlachten fechten. Ihre Archive waren also voll von Jagdprivilegien, wovon ich nur auf zwey solche Urkunden in cod. diplom. des Herrn von Falkenstein p. 14 et 25. hinweisen will. Die Pfalzgrafen hatten sogar in unserem Lande ihre eigenen Bannförste. Man mußte ihnen die Azungen für das Jagdpersonale, für Pferde und Hunde geben.

Die Klöster machten Anspruch auf Jagden, um Pelzwerk zu Handschuhen und anderen Kleidungsstücken zu bekommen, damit die Mönche im Winter den Chor und das Gebeth ausdauern konnten. Auch Städte und Märkte übten die Jagdbarkeit aus, wie noch anderswo vorkommen wird. Daher haben auch die Nordgauer sich an die Jagd gewöhnt, und den Kriegsdienst nie verscheuet. Von jeher ha-

und die Wildheit, die von ihm an Grund und Boden ausgereutet ward, in seinen Nähmen erneuert hatte. Man trift von selben Zeiten her die seltenste Terminologie von Bächen, Bergen, Felsen, Steinen rc. in den adelichen Familien, wie Hochenfelser, Ernfelser, Plankensteiner, Pezensteiner, Tenesberger, Rorbacher und dergleichen an. Der Adel fand sogar, ein Wohlgefallen die Nähmen von wilden Thieren, die er in seinem Gebiethe vertilgt hatte, gleichsam als Siegeszeichen wie Herkules seine Löwenhaut, sich und seiner Familie anzuheften, oder den Thieren, die das Symbol der Stärke oder einer andern Eigenschaft waren, zu gleichen, und sich Rindsmaul (von Grünsberg, Menzenbach, Werdenfels) Rabenstein (von Rothenberg) Bocksberg und Tierstein [a] Ochs (von Gunzendorf, Wolframshof und Rothenberg) [b] Hirschberg (zu Ebnat, Schwarzenreut, Mehlmeusel, Nierderlint) und so weiters zu betiteln. Auch Falken, Bären und andere Thiere wurden zu ihrer Nomenklatur gewürdigt [c]. Es war kein Raubthier mehr sicher, daß nicht auf die Helme, Schilde und Wappen sich entweders ganz, oder wenigst einen Fuß oder den Kopf herleihen mußte. Nur Scheltworte durfte man nicht darunter mischen, wobey Hase das scheußlichste war. Es war Eins, ob man ein Narr oder ein Hase gescholten wurde. [d] Gegen die Wölfe haben die Edelleute anfangs einen Abscheu getragen, weil man glaubte, daß man die Menschen in Wölfe verzaubern könne. Allein die Edelleute haben dieses Vorurtheil ihrer Vormünner

bald

hat man sie in Feldzügen, bey Schlachten und Belagerungen gesehen. Unter andern hat Schweppermann die Schlacht bey Mühldorf gewonnen, und Rindsmaul den Friederich von Oesterreich gefangen. Noch jezt ist der Enthusiasm zum Kriegsdienste an ihnen nicht erkaltet. Ein Zeichen — daß Liebe für ihre Fürsten und ihr Vaterland — ihre Charakteristik sey.

a) Diese drey lezteren Familien stehen auf den öfters gemeldten Tafeln in der Kirche zu Kastell.

b) Georg und Hermann von Ochs waren Aebte zu Speinshart.

c) Die Fürsten wollten ebenfalls etwas von Thieren haben, um sich respektabler zu machen. Der Herzog Heinrich von Baiern ließ sich den Löwen, und der Markgraf Albrecht von Brandenburg den Bärn nennen.

d) Nach salischen Gesezen wurde der, so einen andern einen Hasen nannte, um 7 Solds gestraft. Die alten Deutschen hielten es auch für ein böses Omen, wenn einem beym Ausgehen ein Hase begegnete.

bald weggeräumt, und die Herren von Sulzbürg und Wolfstein sich Wolfsteine geschrieben, [e] ja sogar Wölfe auf ihre Helme gesezt.

Wie die Römer als die Pisonen, Lentuler, Fabier von den Früchten, so haben unsere Edelleute von den Kulturs instrumenten, wie die Pflugen (von Sternstein und Schwarzenberg) die Kreit (von Guteneck) vom Handwerkszeuge die Zenger (von Zangenstein oder Zangenfels) von Gebäuden die Kastner (von Oberlauterhofen, Jtlhofen, Unterschneitenbach) vom Kamin (caminata) die Kemnater (von Hohenkemnat) ihre Nähmen geborgt.

Man hätte aus diesen heterogenischen Aufschriften fast folgern mögen, daß eine außerordentliche Travestüre der Menschen in Thiere, oder ihre Paarung mit jedem brauchbaren Wesen vorgegangen sey, weil eine dem vorigen Zeitalter ganz entgegen gesezte Nomenklatur auf einmahl erschienen ist. [f]

Die Genealogie hat sich dadurch aus vielen Zweifeln gerissen, weil aus diesen Zunähmen die Familien zu erkennen waren, wo man vormahls oft drey Ottonen, vier Friederiche, fünf Hermanne, sechs Heinriche und so weiters antraf, ohne zu wissen, zu welcher Familie sie gehörten.

Der

e) Virgil singt in seiner Ecloga VIII. vers. 97. His ego sæpe lupum fieri, et se condere sylvis — — — vidi.
Der Bischof Bonifaz hat beym Taufakte unter andern Fragen auch diese eingerückt, ob er glaube, daß der Mensch in einen Wolf sich verwandeln könne? Man hat es Werewolf genannt. In Thes. anecdot. apud P. Pez Tom. IV. P. 2. p. 4. Burkard, Bischof zu Worms, hat diese Fragen ebenfalls angeführt. Endlich wurden Wolf und Wolfgang zu Heiligen gemacht. Aber man hat dieses Wort von Olff oder Ulff, das ist hülf, abgeleitet. Der Fuchs wurde in den salischen Gesezen für furchtsam gehalten, und ein Poltron oder Fuchs war Eins. Gregorius von Tours vergleicht einen treulosen und meineidigen Menschen mit einem Fuchse. lib. 8. c. 6. Und doch hat der nordgauische Adel mit dem Fuchse sich verglichen. Der Fuchssteiner — Kanzler zu Amberg ist wegen seinen Mißthaten bekannt. Die Fuchs haben Winklarn auf dem Nordgaue besessen.

f) Viele schrieben sich von ihren Dörfern, und Höfen, wie Ebermannsdorf, Einhofen, Breckendorf, Hohnhofen, Sazenhofen, Schlammersdorf, Buchfeld ꝛc. Wie die Deutschen und Nordgauer an den Terminationen der Orte auf Ingen ein Wohlgefallen hatten, welches ein Einwohner der Orts

Der nähmliche Geist hat auch das Landvolk, welches vormahls ganz unkennbar war, elektrisirt. Die Bauern schrieben sich von ihren Besitzungen, und gebrauchten die Zunähmen: Bauer, Lehenbauer, Hofbauer, Huber, Forster, Mayer — und nach der Lage der Höfe, Obermayer, Mittermayer, Niedermayer ꝛc. Baumann, Ackermann und dergleichen.

§. 86.

Nachdem der Adel seine Landökonomie nach diesem Formulare eingerichtet hatte, war dessen Gegenwart so entbehrlich, daß er sich vom Lande in die Städte begeben konnte. Der Umgang mit den Bürgern hat den Adel nicht entehret. Der Kaiser Heinrich I. hat jene mit Verpflanzung des neunten Mannes vom Lande in die Städte auch nicht entehren wollen. Er wählte dazu keine schlechte und geringe Leute, sondern Freygebohrne oder milites agrarios (so nannte man vormahls die Ritterschaft) die ihre Geburt eben so gut als den großen Adel zu Kriegsdiensten befähiget hat. Es konnte auch nicht leicht jemand anderer, als ein gebohrner Deutscher, wenigst als Bürger in die Städte aufgenommen werden, damit aller Verdacht einer knechtlichen Mackel entfernet würde.

Weil nun der Adel von jeher der Wetterhahn der Fürstenhöfe war, und von der Hofsluft sich drehen ließ; so hat selber ohne Anstand Heinrichs I. Aufruf befolgt, und die Heiterkeit der Städte dem traurigen Landleben vorgezogen. Weil aber die Edlen von anderen in der Stadt sich unterscheiden wollten, lagerten sie sich auf die Thürme um die Stadtmauer, und wurden daher von den Thürmen oder Burgen — Bürger genannt, welches bis zu den Zeiten Ludwigs, des Baier, gedauert hat. Dadurch sind diese Freyaebohrne, von welchen der nachgefolgte Adel herstammte, aus Landfreyen (milites agrarii) durch ihren Wechsel — Stadt Freye geworden; und aus ihnen sind die adelichen Geschlechter und die Patrizier entsprungen.

Der

bedeutet, Cluver. germ. antiqu. l. 3. p. 105. als Deining, Galching, Ginching, Hegling, Hofing, ꝛc. so haben sich Familien mit Ingen geendigt, als Gundelfingen, in Koelers gen com. de Wolfstein. (zu Thanhausen und Niedersulzbürg) Geming (zu Altdorf) Preising (zu Beilnstein und Thalheim) Schirdingen (zu Rothenberg) Wefering, Muzinger ꝛc.

Der Adel hat sich demnach in den Städten unseres Nordgaues sehr gesammelt. In Bernau [a]), Nabburg [b]), Neumarkt [c]) fand er sich zahlreich ein, und aus seinen Wohnungen erhoben sich die Burggüter, die fast in allen Städten noch heut zu Tage vorhanden sind. [d])

§. 87.

Wenn man nach diesen angenommenen Regeln, ein wenig seine Forschungsblicke auf Amberg hinwerfen will; so können gewiße Beobachtungen nicht entgehen, die ähnliche Phänomene des in der Vorzeit vorhandenen Adels daselbst verrathen. Unter den damahligen Bürgern stecken die Proben, die ihn zum ächten Bürgerstande angereihet haben. Hätte uns nicht die Verwesung die ältern Beweise geraubet; so würden wir sicher das Register der edeln und vornehmen Bürger in Amberg erklären können. Ich bestehe darauf, daß der Amberger und Ambergerthaler auf den Stammtafeln zu Kastell zu meinem Beweise gehören; und ich wiederhole es, an der unschicklichen Auslegung, die einige mißverstandene Chronikenschreiber vorgebracht haben, trugen diese Tafeln keine Schuld. Der wahre Sinn hat durch die Fehler eines Dritten nichts verlohren. Wenn man gleich

a) Von den Familien in der Stadt Bernau ist eine ganze Liste bekannt, als Ott im Jahre 1150. Friederich 1160. Heinerich 1195. Rudolf 1259. Ortolf 1259. Ott 1215 und Christian von Bernau, welcher alle als Zeugen angemerkt sind in Monum. boic, Volum. II. p. 330. 333. 358. 457. 505. et 506.

b) Von den adelichen Besizern in Nabburg, die diese Stadt emporgebracht haben, hat der Herr Stadtschreiber Fink, ein eben so fleißiger als geschickter Mann, im Oberpfälzischen Wochenblatte am 4ten Dezember 1800 eine beträchtliche Zahl angezeigt. Man findet auch etwas im Oberpfälz. Kirchenkalender des Zimmermanns p. 194.

c) Die Stadt Neumarkt hat ihre Erbauung grossen Theils dem Adel zu verdanken, der sich auch eine Zeitlang daselbst aufgehalten hat. Vorzüglich haben die Neumarker Weigel, Muffel, Pilgram, Feuchter, Volkhammer, Nüzel, Wolfsteiner, Schweppermänner, Thanner, Ritter, Raitenbücher, Rechen von Leinbach, Pilsacher, Heimburger, Rottenfelser, Rohrnstatter, Buchfelder, Bertholder, Ermendorfer von Päzhausen daselbst gewohnet. Die Städte Hirschau, Freystadt, Eschenbach ꝛc. hatten ihren eigenen Adel.

d) Von den Burggütern sind noch eins in Auerbach, eins in Eschenbach, eins in Kirchenthumbach, zwey in Hirschau, eins in Nabburg, eins in Pruck, eins in Wetterfeld, drey in Amberg.

gleich dagegen einwenden wollte, daß der Amberger nicht so — sondern Abenberger oder Abensberger heissen müsse; so läßt sich darauf antworten: dieser Einwurf ist willkührlich. Abensberger und Abenberger sind zwar von den Genealogisten manches Mahl durcheinander gebauscht worden; aber aus Amberger hat noch keiner von ihnen etwas anders gemacht. Weil uns jedoch die Geschichte keine mehrern und ähnlichen Numern von selben Zeiten gegönnt hat: so wollen wir, um keinen Versuch zu sparen, in spätere Perioden zurücktreten.

Wir dürfen nur in den ältesten Bürgerlisten nachforschen, es werden uns darinn die im Lande berühmten Familien und unter andern die Reiter, Heckl, Hegger oder Hecker, welche schon in den kastellischen Stammtafeln angemerkt worden sind, die Heiden (von Büchenbach, Puchler, Wolferinger, Kastner, von der Sitt, Kemuater rc. begegnen, wovon man einige noch im fünfzehenten Jahrhunderte im Rathe zu Amberg antreffen kann. Von der kastnerischen Familie allein kann man in einem Jahrhunderte wohl zehen Bürgermeister in Amberg zählen. Diese Familie hat schon lange zuvor daselbst geblüht. Man hat vor dem St. Georgs-Kirchhofe einen herrlichen Grabstein hinter dem Thurme zwischen zwey Pfeilern fast eines halben Mann's hoch gesehen, mit der Inschrift: Hanns Kastner mit dem Flug genannt, Burger 1102 a). P. Anselmus Meiller b) nennt den Johannes Kastner — einen Bürger und Amberger Patrizier.

Die Kastner wurden allzeit unter den ältesten Edelleuten des Landes vorgetragen. Sie haben auch adeliche Güter besessen. Noch im Jahre 1707 ist ein Kastner von Unterschneittenbach auf dem Landtage zu Amberg erschienen. Viele alte und adeliche Familien haben von den Kastnern ihre Ahnenproben aufgehenkt, wie es ohne das bekannt ist, und ich dokumentiren könnte.

Der Hanns Kastner führte den Flug auf seinem Helme. Diese Familie hat sich in mehrere Linien abgetheilt, und von den Gütern, die sie sowohl im In- als Auslande bekamen, die Wappen angenommen c).

Es

a) Schwaigers Chronik von Amberg. b) In mundi miraculo pag. 377.

c) Fürstens Wappenbuch I. Th. p. 99 II. Th. p. 88. IV. Th. p. 38 et 41. Von den Kastnern haben ihre Ahnen hergeleitet die Kronacher von Ammerthale, die Herzheim, die Haller von Raiten-

Es klärt uns endlich der angezeigte Grabstein des Hanns Kastners von dem Flug auf, daß es in Amberg schon um 61 Jahre früher Bürger gegeben habe, als Kaiser Friedrichs I. Freyheitsbrief vom Jahre 1163 für die ambergischen Kaufleute ausgestellt ward.

Damit es nun nach diesen Voraussezungen nicht scheinen möchte, daß ich mit Ausschweifungen von der Stadt auf das Land, und mit dem Uebergange von den Bürgern zu den Edelleuten und Bauern das Papier unnüzer Weise angefüllt habe; so werde ich zeigen, daß meine Vodersäze auf den vorgesteckten Gegenstand der Stadt Amberg allerdings anwendbar seyen. Denn das Beyspiel, welches die Edelleute auf ihren Landgütern durch ihre Kultur gegeben haben, ist das Vorspiel zu gleichen Unternehmungen in den Städten, und der mächtige Magnet gewesen, der den Adel in die Städte, die Städte aber zur Nachahmung der Kultur des Adels gezogen hat. Es wähnten nähmlich die Städte eines Theils eine bessere Spekulation in ihren Werkstätten und Handelskomtoiren, als im Ackerbaue; andern Theils aber hatten sie zu ihrer Vertheidigung eine stärkere Mannschaft nöthig, und öfters mußten sie sogar dem Heerbanne folgen und auf freyem Felde raufen. Damit sie also die Kultur nicht hemmten, und auch im Kriegsdienste nicht mangelten, überliessen sie ihre Gründe an Bauern, und traten selbe auf Erbrecht oder als Lehen ab; jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die neuen Besizer derselben zur Stadtfahne sich einschreiben liessen. Auf solche Weise hat die Stadt Amberg eine eigene Kolonie zu Großschönbrunn angelegt, selbe mit Bauern und Unterthanen bevölkert, und daraus eine Hofmarkt — nach dem Ebenbilde der Güter des Adels, geformet. Alles was ich von der Gerichtsbarkeit und Jagdbarkeit, von den Scharwerken, Geld- und anderen Prästationen und dergleichen von

 dem

buch, die Sauerzapfen von Tresniz, die Münster von Allersberg, die von Wall, und viele andere. Der Marqard von Merz zu Zogenreut, Brigadier des Kurfürsten Max Emanuel hat mit seiner Mutter, einer gebohrnen Kastnerinn zu Unterschneitenbach, für dem Kammerschlüssel probiert. Ein Wolfgang Kastner zu Unterschneitenbach war kurfürstl. geistlicher Rath zu München, Kanonikus bey unser lieben Frau daselbst und Probst zu St. Petansberg, Madron genannt. Er hat für seine Stammsverwandten ein Stipendium zu München, und für die Leprosen auf dem Gasteig bey München etwas gestiftet.

dem Adel bey ihren Landgütern getroffenen Manipulationen gemeldet habe, wurde von der Stadt Amberg in der Hofmarkt Großschönbrunn pünktlich angeordnet. Ich getraue mir also zu behaupten, daß die Entstehung dieses Orts in den ältesten Zeiten sich verliere, weil selber mit den ersten Gebräuchen und Gewohnheiten der Stadt Amberg immer in gleichen Schritten gegangen ist, und die Stadt das Pfarrlehen, den Kirchweihschuz, die Steuern, Musterungen, Folgen und Reisen und noch mehrere Vorrechte, die ich an einer andern Stelle berühren werde, behauptet hat. Sie hat sogar dem Verwalter dieser Hofmarkt den Titel eines Hauptmanns, welcher über die Landfahne sorgen mußte, ertheilt d). Diese Beweise, die aus den alten Einrichtungen des Landes fliessen, lassen demnach auch auf gleiches Alter der Stadt Amberg schliessen.

§. 88.

Das Prädikat: Ehrbar, welches den Bürgern in Amberg von den Kaisern und Landesfürsten ertheilt wurde, gränzt an das Zeremoniel des Kaiser Heinerichs I. hin a). Damahls bezeichnete das Wort: Ehrbar — nur die ersten und ältesten Bürgerschaften. Es lag in diesem Worte eine gewiße Energie, die man für den Adel gebrauchte. In Sachsen hat man die Städte nur in zwey Klassen — nähmlich in die Ehrbaren und Unehrbaren gestellt. Man lieset in den alten Urkunden statt der Edlen und Vesten öfters die Ehrbaren und Vesten b). Die Edelleute und Patrizier sind insgemein mit diesem Titel geräuchert worden. Man hat die Ehrbaren zu den Adelichgebohrnen gesellet c). Und Vitriarius legt den Titeln

d) Andere Städte besonders Nabburg, Auerbach und Neumarkt folgten dem nähmlichen Beyspiele, verliessen ihre Gründe an Bauern, und bekamen dadurch Stadtunterthanen. Das Dorf Perngau, welches auf solche Weise von der Stadt Neumarkt ausgieng, ist so merkwürdig geworden, daß sie zu einer Hofmarkt erhoben, und sogar in den Hausverträgen der Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Baiern vorzüglich geachtet wurde.

a) Diese Prädikate werden im dritten Theile in den Urkunden vorkommen, worinn es heißt: ehrbare Bürger, honorabiles cives, ehrbare Bothschaft ꝛc.

b) Joh. Jac. Draco in elegantiss. tr. de. origine Patriciorum c. 2. p. 224.

c) Steinbergius disput. ad l. 2. ff. de off. Jud. v. 43. th. 9.

Titeln: Ehrbar und Honorabilis in selben Zeiten eine besonder Charakteristik bey, mit der nur vornehme Personen sehr sparsam geehret wurden d).

§. 89.

Ich könnte noch aus dem Zunftrechte der Handwerker, von welchen ich im dritten Theile reden werde, einige Stellen ausheben, die das Stadtrecht von Amberg näher zu den Zeiten des Kaiser Heinrichs I. hinschieben könnten. Allein bey dem Mangel anderer Probe-Mittel läßt sich dieser Beweis aus dem Aufenthalte des Adels in den Städten, und aus den Titulaturen, die ihnen ertheilt wurden, wie aus öffentlichen Dokumenten zusammenfügen.

Noch ein Beytrag mag meinen Saz unterstüzen. Schwaiger a) macht mich auf ein Insiegel aufmerksam, welches er auf dem Rathhause zu Amberg gesehen hat. Es war vom Messing und vierthalb Zoll breit. Darauf stund St. Georg unter einem Kirchenpostament in einer langen alten Kleidung mit dem Diadem und der Umschrift: Sanctus universitatis civium de Amberch ao. 1100. Der Schwaiger sezt zwar bey, daß er nie einige Briefe, die damit besiegelt waren, zu Gesichte bekommen habe; vermuthlich aber seyen solche Briefe durch das Alter oder durch die Feuersbrunst vertilget worden.

Daß kein gesiegelter Brief mehr vorhanden war, macht mich nicht irre. Denn je weniger Urkunden man über einen Gegenstand, aus dem gewiße Handlungen gewöhnlicher Maßen fliessen, antrift, um desto zuverlässiger ist auf das Alterthum oder auf Unglücksfälle zu schließen. Von den öffentlichen Handlungen ist deßwegen öfters nichts als ein Gedanke in einer Geschichte an uns gediehen.

Wie aber St. Georg auf das ambergische Siegel gekommen sey, läßt sich daraus errathen, weil er der Patron der Kirche in der Vorstadt gewesen ist. Man hat hier zu Lande dem Heiligen der Pfarrkirche gewiße politische Rechte eingeräumt, und diesen Gebrauch den Morgenländern abgelernt, die die Städte unter

die,

d) Tom. II. P. 865. et 866.

a) In der Chronik von Amberg.

die Wache eines Heiligen sezten. Die Heiligen auf den Insiegeln so wie auf den Münzen waren auf dem Nordgaue gewöhnlich. Von den erstern äußern sich die Beweise bey den Klöstern Michlfeld und Weissenohe, und von den Münzen zeugen die Gepräge der Herzoge Arnulfs und Berchtolds bey der Münzstatt zu Kam, die ein Kreuz und Striche, welche die Kirche bedeuteten, auf die Münzen druckte [b]. Pfeffel behauptet ebenfalls, daß es etwas gewöhnliches war, die Patrone der Stifter und Kirchen auf Münzen und Siegeln zu sezen. [c]. Schon in dem neunten Jahrhunderte waren St. Remigius auf dem reinsischen und St. Kilianus auf den wirzburgischen Siegeln gepräget [d].

§. 90.

Ich muß zwar gestehen, daß, wenn auch die Existenz der Stadt Amberg mit überzeugenden Behelfen bis auf die Zeiten des Kaiser Heinrichs I. berichtigt wäre, doch zuvor noch ausgemacht werden müßte, ob auch schon eine Magistratur vorhanden gewesen sey.

Bevor man diesen Zweifelsknotten zerschneiden wollte, müßte noch weiter ausgemacht werden, wem der Grund und Boden, worauf die Stadt Amberg gebauet worden, gehört habe. Wenn der Bischof von Bamberg dieses Recht sich zueignen könnte, würde es wohl mit der ambergischen Stadtfreyheit nicht am besten ausgesehen haben, weil die Bischöfe kein Munizipal-Regiment in den Städten erlaubten, sondern die Bürger ihren Vögten und Vizedomen unterjochten. Es war noch ein Glück für die Bürger, wenn sie als Beysizer gebraucht wurden.

Zu den königlichen Städten kann ich Amberg deßwegen nicht rechnen, weil, wenn ich je meinen Grundsäzen getreu bleiben will, die Markgrafen von Schweinfurt und Ammerthal die Eigenthümer des Grund und Bodens waren, als Amberg zur Stadt gemacht wurde. Um desto günstiger war demnach die Aussicht

b) Herr v. Lori Chronolog. Auszug p. 336.

c) In der bair. Akadem. Abhandl. 1. Band. pag. 229.

d) Eckard in comment. rer. franc. oriental. Tom. II. p. 480.

sicht für Amberg, weil, wenn ein Markgraf oder Graf eine Stad auf seinem Eigenthume aufführte, oder von andern aufführen ließ, sie ihm zwar eigenthümlich zugehörte; er aber mit dem Munizipal-Regiment nicht so streng verfuhr, sondern die Stadt durch seine Richter verwalten, oder ihr selbst die Verwaltung überlassen konnte, wie er wollte. Eben darum, weil von bischöflichen Vögten gar keine Meldung jemahls geschehen und keine Sylbe von ihren Bedruckungen, die allzeit der Wiederhall ihres Richteramts waren, vorgekommen ist; so schließe ich, daß schon die Markgrafen der Stadt die Freyheit gegönnt haben, ihre Schöpfen zu dem Gerichte zu schicken, die aus der Bürgerschaft, welche allein ihre Rechte kannte, mußten genommen werden. Diese Schöpfen hat man noch zur Zeit bemerkt, als das Munizipal-Regiment zu Amberg ganz außer allen Zweiflel gestellt war.

Nachdem einmahl der erste Versuch gelungen hatte, war es der Bürgerschaft ein leichtes, von den Richtern sich exemt zu machen. Die Grafen mußten den Städten schmeicheln, und ihnen den Weg zu allen Vortheilen bahnen, weil es sie interessirte, ihren Städten einen Glanz zu verschaffen, und sie in der Eifersucht gegen andere Städte zu stärken. Unter den Richtern konnte dieses nicht erzielt werden, weil sie die Bürger mit doppelten Ruthen geißelten, und für ihre Herren eintreiben mußten, dabey aber sich selbst nicht vergassen. Diese Züchtigung wäre dem Adel und den Freyen zu lästig gewesen. Der Adel war gewohnt zu herrschen, und nicht von jedem Richter schlechterdings beherrscht zu werden; die Freyen aber haben, um dem Drucke auf dem Lande zu entschlupfen, in die Städte sich begeben.

Die Städte haben damahls auf alle Gelegenheiten gelauert, um sich von den Richtern und Vögten, die ihre Macht mißbrauchten, zu entledigen. Als Amberg unter den Grafen stund, machten diese nicht viele Schwierigkeiten, die Stadtrechte zu ertheilen, und ihre Städte mit Gerichten zu privilegieren. a) Das Ehehaft-Recht hat der Stadt Amberg ohnedem nicht abgesprochen werden können, welches fast jedes ansehnliche Dorf ausübte. Es gab auf unserm Nordgaue

a) Crusius paralipom. annal. Suevicor. p. 37.

gaue Schöpfen und Alten-Gerichte, [b] Zeisel-Gerichte (zu Fürt, welches unter die Grafen von Kastell und Sulzbach gehörte), Faßnacht-Gerichte (wie in der Stadt Pfreimbt), Markt-Gerichte (wie fast in jeden Städten), Gast-Gerichte (wie zu Amberg selbst), Lehen-Gerichte (wovon in der Folge die Rede seyn wird), Malefiz-Gerichte (welches Neumarkt ganz, Amberg aber daran Theil hatte) und dergleichen.

Als die Städte immer weiter von ihren Grafen sich entfernten, und an die Kaiser oder andere Fürsten sich anschlossen; so bezeugt Struvius, daß die Städte wie die Comites mit dem Rechte begabt worden, die Gerichte und andere Aemter

b) Alle Jahre wurden den Inwohnern der Dörfer die Artikeln vorgelesen, die sie beobachten mußten bey Gemeindswegen, beym Schaden hüten ꝛc. Nicht überall war die nähmliche Regel. In Deining (meinem Dorfe) enthält der Gemeindsbrief gewiße Strafen, die die Inwohner von den Uebertrettern selbst einnehmen und zu Erhaltung der Stege ꝛc. anwenden könnten. Gewiße Dörfer haben noch besondere Rechte als Ausnahme von der Regel gehabt, wie aus einem Ambergischen Landarchivs-Dokument von Perngau erhellet. Die Worte davon lauten also: „Vernigau, alda „ein Gericht der ReichsVogtey und Hoffmarcksgericht genandt, daß muß itzo ein Schultheiß zu „Neumark haben. Als einer alhier einst in einen Wasser fast ertrunckhen were, wann ihn nicht „ein Nachbar mit einem Mistgreil herausgezogen; der aber beklagt darnach den andern, er hett „ime mit dem Greil ein Aug verderbt durch das Herausziehen, da wusten die Vrtheiler vast „nicht, was sie vor ein Vrtheil sprechen solten, spricht ainer aus der Vrtheiler umbstehenden „Söhnen, man soll ihm wieder ins Wasser fallen lassen, werde ihm der andere im Herausziehen „mit dem Greil wieder ins Aug greiffen, soll ers ihm büssen, wo nicht, so habe der Kläger nichts „zu klagen; drauf ist der Kläger von der Klag abgestanden. Hierauf hat der Pfalzgraf dis Recht „also befreiet, daß auch die Bueben allda neben den Alten etliche Ding zu verthätigen haben, das „wird also das Bueben-Recht genandt." (Dieser Inhalt ist auch in Koellers Hist. genealog. Com. de Wolfstein p. 6. und in singularibus Norimbergensibus p. 602. zu finden.) Die Bauern-Gerichte endigten meistens die Streithändel mit Theilung des Objekts, so, daß der, so hundert foderte — fünfzig bekam. Diese prompte Justizpflege hat weniger Verwirrung, als der gewöhnliche oder sogenannte ordentliche Prozeßgang verursacht. Man hat diese Divisionem in medium den Bauernschiedt genannt. Keller de Offic. jurid. polit. cap. 7. §. proinde. Der Kaiser Heinrich II. verordnete in seiner Schenkung der 13 Curten an das Kloster zu St. Michel in Bamberg, daß wenn die Bauern unter sich in der Entscheidung nicht einig werden können, sie zur nächsten Marche den Handel bringen sollen. Wäre aber der Handel sehr verwickelt, soll der Abt aus dem Konvente einige zusammen sezen, und von selben urtheilen lassen. In diplom. Bamberg. apud Ludewig. script. Bambergens. pag. 1118.

ter mit eigenen Personen, und zwar aus dem bürgerlichen Zirkel zu besezen, und gewiße Güter und Einkünften, wie die Comites und andere Richter, zu besizen. Der Kaiser Friderich I. der nähmliche, an den Amberg näher rückte, hat mit dieser Manipulation den Beweis darüber gemacht. Er schaffte die Advokatie ab, und sprach die Einkünfte davon dem Schöpfen-Gerichte zu. c)

Dieser Gebrauch hat sich noch lange hernach in voller Uebung erhalten. Der Kaiser Ludwig, Herzog in Baiern, begünstigte auf obige Art die Städte, wie aus einer Urkunde für die Stadt Dortmund vom Jahre 1332 erhellet. Er erlaubte keinem Grafen, der nicht ein Erbrecht hatte, den Comitat über die Stadt, und ließ auch den Comitat nicht anders als mit Einwilligung der Bürgerschaft, und an niemand andern, als an einen Bürgerssohn, der da wohnte, verkaufen.

Nun weil man schon früher, als Ludwig, der Baier, die Herrschaft über Amberg bekam, das Munizipal-Regiment daselbst angetroffen, am Kaiser Friederich I. aber schon die Gesinnung zu solcher Anlage gespürt hat; so kann man sich diesfalls, wo nicht gar auf Heinrichs I., doch wenigst auf Friderichs I. Zeiten berufen.

Den Städten trugen sich unter den Zänkereyen der Kaiser mit den Gegenkaisern viele Gelegenheiten an, um zu Freyheitsbriefen zu gelangen. Die Kaiser selbst waren damit sehr freygebig. Ihre Kanzleyen haben nach Suplikanten für derley Briefe geächzet, und wie auf einer Münzbank dieselben auf alle Rechte, soweit der Himmel blau war, gestempelt. Am meisten sage ich, wurde unter den Gegenkaisern mit den Privilegien geschächert. Weil sie auf dem Kaiserstuhle schwankten, und ihre kaiserliche Gewalt nur ein Mißbrauch war; so mußten sie auf Korsarenart im Reiche herum streifen, und ihre Privilegien wie die Lockspeise, nach welchen die Mißvergnügten schnapten, auswerfen. Ich habe bereits gemeldet, wie sehr der Gegenkaiser Wilhelm von Holland die Reichsgüter, und auch das Eigenthum des Kaiser Konrads IV. verschwendet, und Amberg selbst angegriffen habe.

Allein

c) Herr von Moser im Reichstädtischen Handbuche.

Allein auch die rechtmässigen Kaiser haben es nicht besser gemacht. Als die Einwohner von Speyer beym Kaiser Heinrich V. wider die bischöflichen Vögte wegen des sogenanten Budtheils sich beschwerten, verboth er den Vögten und allen größern und kleinern Personen, ja sogar ihrem natürlichen Herrn nicht das mindeste mehr von den Einwohnern und ihren Verlassenschaften zu nehmen. d)

Auf unserm Nordgaue war Friederich I. nicht minder verschwenderisch mit seinen Freyheitsbriefen, und dehnte selbe sogar auf Klöster aus. Dem Kloster Speinshart gab er einen solchen Brief im Jahre 1163. Sein Vorfahrer Konrad III. ertheilte Auerbach das Stadtrecht. Wir würden ein Volumen solcher Freybriefe noch in den vorhergegangenen Zeiten aufführen können, wenn es das Alterthum mit uns redlicher gemeynet, und nicht die schönsten Urkunden der Nachwelt verheimlichet hätte.

Die Bürger von Amberg hatten diese Gelegenheit am nächsten, sobald die Kaiser aus dem Hohenstaufischen Hause die Amberger zu ihrer Familie rechneten, und wie der Kaiser Friederich I. in dem bereits angeführten Freyheitsbriefe für die Kaufleute der Stadt Amberg sich äußerte; so hätten er und seine Vorfahren ihrer Stadt gewiß eher zu viel als zu wenig eingeschanzt.

§. 91.

Ich habe bis daher die Stadt Amberg, wie ein Kind, welches zu gehen anfängt, durch alle Umwege und Irrwege der Geschichte durchführen, und selbst mit der Laterne in der Hand — ihre Beherrscher in den dickesten Finsternissen des Alterthums aufsuchen, hierauf aber um die Stadt-Prärogative irgendswo zu erforschen, bey allen möglichen Muthmassungen im Schatten der Vorzeit anklopfen müssen. Nach diesem Streben nach Wahrheiten, oder auch nur nach Wahrscheinlichkeiten wird der billige Leser beurtheilen, daß es immer eine harte Arbeit war, von den ersten Fundamenten der Stadt, und von ihren alten Beherrschern zu schreiben, mit welchen auch die Geschichte großentheils zu Grabe getragen worden ist. Wer aber meine Arbeiten verbessern und die Geschichte von Amberg mit gründ-

d) Lehemann Speyerische Chronik. L. IV. c. 22. p. m. 850.

gründlichern Beweisen beleuchten will, wird eben solche Schwierigkeiten, welche seine Hypothesen weniger oder mehrer drücken werden, zu erwarten, und am Ende nichts anders zu antworten haben, als daß man unmöglich mit Gewißheit verfahren könne, solange nicht die drückenden Hypothesen durch die bey den bischöflichen Archiven befindlichen Urkunden gehoben seyn werden.

Es läßt sich indeß, wie ich denke, dennoch nicht läugnen, daß Amberg unter seinen bisherigen Beherrschern zum Stadtrechte gelanget sey, und mit dieser Eigenschaft ausgestattet war, als es der Herrschaft der Baierischen Herzoge unterworfen wurde. — In dieser Epoche aber öffnet sich erst die Szene zu einem ganz neuen Akte. Die Geschichte steht mit offener Stirne da; und man darf nicht mehr im Nebel der Muthmassungen, und in verwickelten Hieroglyphen herumtaumeln, weil Thatsachen und Urkunden auftretten, die an der Stadt Amberg vollenden, was, gemäß meiner vorhergegangenen Eintheilung — die vielen aneinander hangenden Verhältniße der Beherrscher — der Zeiten und Umstände seit Jahren und Jahrhunderten für die wirksame Nachkommenschaft vorbereitet haben.

Dritter Theil.

Von Ausbildung der Stadt Amberg durch die Privilegien, durch die Gewohnheiten und durch die bürgerliche und magistratische Verfassung unter den Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein.

Einleitung.

Ich habe bis daher in einer langen Reihe der Jahre die abwechselnden Schicksale der Stadt Amberg, und zugleich das Steigen und Fallen der herrschenden Familien auf dem Nordgaue dargestellt, und nun die Geschichte zu demjenigen Zeitpunkte hingeführt, wo dieser Theil wiedernm mit dem baierischen Herzogthume, zu dem derselbe gehörte, sich vereiniget hat.

Als der Pfalzgraf Otto im Jahre 1180 in das Herzogthum Baiern eingesezt wurde, haben ihm nur noch drey Jahre sein Leben gefristet, in welcher Zeit er die Hände voll zu thun hatte, das alte, unendlich verworrene, Stammgut wiederum einzurichten. An die Vindizirung der mittlerweile geschehenen Abrisse konnte er entweders nicht denken, oder nach denselben mit Ernste nicht streben.

Sein Sohn, der Herzog Ludwig fieng zwar an, die Güter der abgestorbenen Geschlechter zurück zu fodern, und dadurch die Gränzen seines Herzogthums zu erweitern. Allein die Objekte waren zu viel, und die Hinderniße zu groß, als daß Ludwig seine Absicht ganz befriedigen konnte. Jedoch reifte für ihm eine der schönsten Ernten auf unserm Nordgaue, indem Gebhard IV. der

lezte

lezte Spross der Grafen von Kastell, Ammerthal und Sulzbach im Jahre 1185 verwelkte, und die schönen Güter an unsern Herzog zurück liess. Dieses glückliche Phänomen zeigte ihm die Linien, sein Ergänzungsrecht in dieser Gegend und um Amberg wirksam zu machen.

Der Herzog Otto, der Erlauchte, Ludwigs Sohn trat ganz in die Fußstapfen seines Vaters ein. Er übernahm das Vindikationsgeschäft mit Muth und Standhaftigkeit — doch mußte er einen Theil seinen Nachkömmlingen überlassen.

Amberg war schon in seinem Erwerbsplane, weil er seinem Tochtermanne, dem Kaiser Konrad IV. zu den sizilianischen Expeditionen so große Geldsummen, die Konrad schwerlich mehr zu bezahlen im Stande war, vorgestreckt, und Unterpfänder auf die Herrschaften in Baiern und im Nordgaue sich ausbedungen hatte.

Dem Herzoge Ludwig, dem Strengen, Ottens Sohne ward erst die Vereinigung dieser Herrschaften und darunter der Stadt Amberg vorbehalten..

Die Frage, die sich nun erheben könnte, ob nähmlich die Stadt Amberg mehr unter ihren vorigen Beherrschern, als unter den baierischen Herzogen gewonnen habe? — läßt sich zuversichtlich für leztere eben so gut beantworten, als ein Kind, welches seinen Vater in der Jugend verlohren hat, mehr dem Nährvater, der ihm die Erziehung und Ausbildung verschaffte, als jenem schuldig ist. Amberg ward zwar unter den vorigen Beherrschern eine Stadt; aber in dem Betrachte, was es unter den baierischen Herzogen wurde, war es zuvor nur ein Kind, das unter den leztern um mehr als zwey Drittheil gewachsen ist. Die Tendenz wurde der Stadt erst von den baierischen Herzogen gegeben, da die Bevölkerung einen größern Raum bekam, und die Gewerbe an unterschiedlichen Handwerkszuflüssen stiegen. Es wurden milde Stiftungen für Verunglückte oder ausgediente Bürger errichtet, sogar die fürstlichen Dikasterien niedergesezt, und endlich von den Landesfürsten die Hoflager daselbst aufgeschlagen. Von den Zusammenkünften der Landstände, von den Stellen der Beamten aus allen gerichtlichen

und

und kammeralischen Sorten, von Jahr- und Wochenmärkten, von den lateinischen und deutschen Schulen, von den Post- und Landstrassen, und mehrern andern Behelfen, wodurch der Reichthum einer Stadt beflügelt wird, nicht zu schweigen.

Die Lust, so etwas vorläufig zu sagen, wovon noch an seinen Orten was mehrers folgen wird, hat mich auf diesen Abweg geleitet, von dem ich wiederum zur Hauptgeschichte zurückkehre.

§. 92.

Ludwig, der Strenge, Herzog in Baiern, Besizer der Stadt Amberg vom Jahre ~~1604~~ 1269 bis ~~1608~~ 1294.

Ludwig, der Strenge, Herzog in Baiern hat nun, wie wir schon gehört haben, die Stadt Amberg dem Herzogthume Baiern wiederum einverleibt. Er konnte eigentlich für Amberg mehrere Prätensionsmanifeste aufstellen.

Er wies erstens den Schuldbrief seines Schwagers, des Kaiser Konrads IV. an dessen Schwiegervater, den Herzog Otto, den Erlauchten.

Zweytens war Ludwig mit seinen eigenen und sehr beträchtlichen Foderungen an dem unglücklichen Konradin, Konrads Sohne versehen.

Drittens besaß er Konradins- Schenkungsurkunde, oder besser zu sagen, den bestättigten Schuldbrief über dessen am baierischen Hofe gemachte Erziehungskösten, und endlich

Viertens konnte er nach Erlöschung des Hohenstaufischen Hauses — die Stadt Amberg mit allen Zugehörungen, wie andere ähnliche Güter der auf dem Nordgaue erloschenen Geschlechter jure regio et avito ducum Bavariae an das Herzogthum zurückfodern. Und wenn man noch den fünften Titel dazu sezen will; so kann man die Belehnung, die er vom Bischofe Berthold von Bamberg über Amberg erhalten hat, dafür gelten lassen.

Weil Konradins Herrschaften zum Theil wie ein Erbgut wegen der Foderungen des Herzog Otto, des Erlauchten, an dessen zween Söhne, die Herzoge Lud-

Ludwig und Heinrich gediehen sind; so hat sie ein kleines Mißverständniß bey der Theilung dieser Güter entzweyet. Allein der Streit wurde den Schiedsrichtern Grimold Preysing, Heinrich und Winhard von Rorbach, und Sigfried Sigenhofer übertragen, und von ihnen zu Aufhausen in Baiern geschlichtet. Vermöge ihres Ausspruches ist Amberg sammt mehrern andern Orten dem Herzoge Ludwig zu Theil geworden. a) Von selber Zeit haben alle Geschichtschreiber Ludwigs Foderungen für ächt, und den Ersaz dafür allzugering durch Jahrhunderte anerkannt.

Ein in unsern Zeiten aufgetrettener Geschichtschreiber, der bekannte Michael Ignaz Schmidt b) erkühnt sich nun auf eine sehr unschickliche Art seine Kritik an den Handlungen des Herzog Ludwigs zu wezen, da er schreibt: „Sein „älterer Oheim Ludwig begleitete ihn (den Konradin) zwar bis nach Verona; „auch sein Stiefvater, der Graf Meinhard von Tirol, der Konradins Mutter „geheurathet, folgte ihm bis dahin. Allein anstatt ihm ferner mit Rath und That „beyzustehen, als er es eben am nöthigsten gehabt hätte, zog ihn sein Oheim, „der Herzog von Baiern, vollends aus, indem er sich die noch wenigen übrigen „Güter Konradins gegen gewiße Summen Geldes verpfänden, und einräumen „ließ, und gieng nebst dem Meinhard von Tirol nach Deutschland" ꝛc. Die Ehre Ludwigs, und die Relation auf unser Fürstenhaus fodern demnach bey diesem Artikel stille zu stehen, und seine Foderungen an den Konrad und Konradin gegen den Schmidt vor der Welt zu rechtfertigen, weil sich doch bisher keiner von unserer Nation an diesen beissenden Satyr gewagt hat.

Nachdem das hohenstaufische Haus, nach Konradins Tode, aus dem Register der deutschen Fürstenhäuser, und ihre Lande aus der Topographie der Staaten ausgestrichen worden, geschah seine Ländertheilung nicht nach dem Maße der Verdienste, auch nicht nach dem Gewichte der Ansprüche. Wer am wenigsten Verdienste für dem Konradin, und gar keine Ansprüche an sein Vermögen hatte, trug von diesem am meisten davon; indem vorzüglich die Söhne des Kaiser Rudolphs

a) Andreas Brunner in annal. boic. Part. III. p. 210.

b) In seiner Geschichte der Deutschen. 3ter Theil. p. 89 et 90.

dolphs eine große Portion in Schwaben, sammt den Herrschaften Zürchgow, Thürgow und andern Orten in der Schweiz erhielten; Sizilien aber gar von einen fremden Kronräuber und Konradins Blutrichter besezt wurde. Die Herzoge in Baiern, die für das deutsche Reiche, für die hohenstaufische Familie, für den unglücklichen König Geld und Mannschaft verschwendet hatten, wurden am wenigsten, ich sage, gar nicht belohnt. Noch damahls, wo der Herzog Ludwig die bambergischen Lehen ergriffen hatte, machten ihm der Kaiser Rudolph und der Bischof von Bamberg neue Schwierigkeiten. Jener wollte ungeachtet seiner für dem Ludwig ausgestellten Reichsbestättigung die gesagten Lehen an seine Söhne bringen, und der Bischof riß sogar von den Lehen das Amt Vilseck weg, welches ihm der Herzog überlassen mußte. Sogar bey der Belehnung mit Amberg kam Ludwig in der Unterhandlung mit dem bambergischen Bischofe ungemein zu kurz, weil der Bischof nicht nachließ, solange zu schächern, bis der Herzog für Amberg das Schloß Truchenfelden ihm abtrat, und auf solche Weise seine schöne Herrschaft für das damahls winzige Punktum in der nordgauischen Topographie, und zwar unter dem lästigen Lehenverbande aufopferte. Es rührte den Bischof nicht, daß der Herzog seinen Kaufschilling für Amberg ausgelegt, und den Besiz schon wirklich erhalten hatte. Doch zwang dem Bischofe der ungeheuere Aufsaz der gesagten Herrschaft für das unbedeutende Amberg das Geständniß ab, daß der Herzog der Wohlthäter des Stifts Bamberg geworden sey. c) Die wenigen Güter, so die baierischen Herzoge erhielten, waren nicht einmahl hinlänglich, ihren für den Konradin und dessen Vater und ihre Voraltern gemachten Aufwand, die baar vorgeschossenen Gelder, und ihren Jahrweis bestrittenen Unterhalt zu vergelten. Konradin wurde meistens bey seinen Oheimen in Landshut erzogen. Als sein Vater im Jahre 1254 in Italien aus der Welt geschaft wurde, empfahl er auf dem Todbette seinen unmündigen Konradin dem Markgrafen Berthold von Hohenburg (oder Vohburg), und bat ihn, die Vormundschaft über den Waisen zu führen. Er schärfte diesem Vormund ein, den Mündling der Treue des apostolischen Stuhls zu empfehlen, um den Pabst wegen der Prätension auf Sizilien nicht vor den Kopf zu stossen. — O Konrad — Konrad! wie unglücklich war deine Wahl! — Berthold hat den Konradin

um

c) Hoffmann in annal. Bambergens. apud Ludewig fcript. Bambergens. pag. 175.

um alles Geld, um den ganzen Schaz und um das Geschmuck — und der Pabst um Sizilien gebracht. Ohne sich mit jemand zu besprechen, schickte der Markgraf die Gesandten zum Pabst (Innocenz IV.), und ließ ihn ersuchen, er möchte den Schuz über den unmündigen Konradin übernehmen, und die römische Kirche sollte bis zu Konradins Volljährigkeit die Verwaltung führen. Je verlassener nun der arme Konradin, und je schwächer sein Vormund, der Berthold, war, um so gieriger griff der Pabst nach der Gelegenheit, die Armuth des Kindes, und die Schwäche des Vormunds zu benüzen. — Ich schweige von den Folgen, wozu kein Lexikon der Verbrechen — genug Worte hat. Konradin — ein Kind von zwey Jahren wurde sogleich als der Spiegel aufgestellt, in welchem man alle Laster seines Großvaters (bey dessen Lebzeiten er noch nicht gebohren war), und seines Vaters (den er nicht einmahl gekannt hatte) die sie wider Rom begangen hätten, sehen sollte, und alle Menschen die Aeltern in dem Sohne hassen müßten, wo doch die Welt entschieden hatte, daß sie nicht einmahl gesündigt haben. Mit einem Worte: Der Pabst verboth — dem Konradin sich nicht als Herrn, oder Prätendenten von Sizilien zu nennen. Konradin fiel also unsern Herzogen fast ganz allein zur Erziehung heim. Nicht genug, daß sie ihre Schwester Elisabeth, Konradins Mutter, so lange ihr Gemahl Konrad IV. in Italien war, übernahmen, und an ihrem Hofe kaiserlich verpflegten; so haben sie selbe vom 25. März 1252 wo Konrad IV. in Italien gestorben ist, bis Michaelis 1259, da sie sich mit dem Grafen Meinhard von Tirol wiederum vermählte, mit großen Kösten unterhalten.

Konradin, mit dem seine Mutter schwanger gieng, als sein Vater nach Italien zog, hat von seinen ersten Lebenstagen an bis in seine Grube von der Gnade seiner Oheime gelebt. Die Einkünften seines schwäbischen Herzogthums waren verschuldet, die meisten Rechte von ihm verkauft, andere Güter verpfändet, und viele vom Gegenkaiser Wilhelm an die Meistbiethenden verkauft, oder verheeret. Da die Päbste dieses Herzogthum verschenkt, und Italien an Abentheuerer versteigert hatten; so waren die übrigen Einkünften des Konradins kaum erklecklich, die von seinen Feinden privilegirten Verheerungen auszubessern. Nun

 was

was für ungeheure Ausgaben haben die Werbungen um die deutsche Königskrone — die Gesandschaften an den Pabst, und an die Römer — nach Italien an die Städte und Stände — nach Neapel an die Magnaten — nach Afrika an den kastilischen Prinzen, und dessen Prinzipaln als Alliirte — und an noch viele andere Fürstenhöfe verursacht, wozu ein Schwabenland nicht genug Geld vorschiessen konnte! Konradin mußte heimliche Emmissärs an den feindlichen Höfen, und verborgene Agenten bey den Alliirten besolden. Hundert andere Artikel haben sich in sein Ausgabsregister gemengt, die wie man weis, in derley Begebenheiten, wo der Fürst nur Prätendent ist, auf solche Summen sich anhäufen, daß eigene — sicher rentirende, Länder erfodert werden. — Schmidt selbst war mit seiner vorhergegangenen Aeußerung in der Folge im Widerspruche, weil er vormahls eingestanden hatte, daß der Konradin nicht einmahl das Geld zu seiner vorgehabten Hochzeit gehabt, sondern entlehnt habe; und woher dies alles — als von unsern Herzogen? —

Es ist bekannt, daß die Hohenstaufer, wie andere Familien, zum Unheile unsers Herzogthums, viele Güter an sich gerissen haben. Es ist demnach unläugbar, daß diese Güter nach Erlöschung eines solchen männlichen Stamms an das Herzogthum wiederum zurückfallen mußten, wie es in mehrern Fällen geschehen ist. Nach Konradins Tode trat der nähmliche Fall ein. Den Herzogen hätten die Güter gebührt, wenn sie auch nicht Erben des Konradins, oder seine Gläubiger gewesen wären. b) In jedem andern Staate würde man dieses Fundamentalgesez so zu erheben gewußt haben, daß man ohne andern Behelfen zur Einziehung solcher Güter ohne Bedenken geschritten wäre. Die Beyspiele haben dieses bereits praktisch gezeigt. —

Konradin war von den Wohlthaten der Herzoge, und von seinen Verbindlichkeiten gegen sie vollkommen überzeugt. Schon im Jahre 1263 — das ist lange vor seinem Feldzuge nach Italien, schenkte er dem Herzoge Ludwig alle seine Besizungen, die immer von seinen Vorältern auf ihn gekommen, und wo selbe auch ge-

b) Bergmann de jure avito et regio ducum Bavariae.

gelegen wären, mit dem Gedinge, daß selbe an den. Ludwig eigenthümlich fallen sollen, wenn er, der Konradin, ohne Leibeserben verscheiden würde. Den Trieb dieser Schenkung leitete er von den Neigungen des Herzog Ludwigs ab, die gegen ihn wahrhaft väterlich gewesen wären. Er schreibt dem Herzoge seine Erziehung und so viele Gnaden zu, die auch alle seine Kräfte und Vergeltung überstiegen. Damit aber niemand den Verdacht eines von Seite des Herzogs unterlaufenen Betrugs schöpfen möchte, sezte Konrad ausdrücklich bey, daß alles ganz aufrichtig (pura fide) zugegangen sey. Er versicherte zugleich, daß er mit dem Herzoge sich verwenden wölle, damit wegen den Lehen, die ebenfalls unter der Schenkung begriffen waren, der Konsens von den Lehenherren erfolge. Ludwig und Konradin stellten im Jahre 1264 den Versuch wirklich an, und drangen beym Bischofe Berthold zu Bamberg um die simultanische Belehnung an. Berthold, der weder Konradins Verlangen, noch Ludwigs Verdiensten widerstehen konnte, zögerte mit seinem Konsens, suchte Ausflüchten, und um durch die Verzögerung die Postulate des Ludwigs zu erschweren, ließ er sich auf das Urtheil des nürnbergischen Burggrafen Friederichs ein. Auf solche Weise ist die simultanische Belehnung Jahrweis verschoben worden, weil der Burggraf selbst zu derley Gütern, wie es vormahls geschehen ist, sich Hoffnung machte. Im Grunde wäre nach den Lehenrechten die Veräußerungsanzeige des Konradins bey dem Lehenherrn für den Ludwig schon eine hinlängliche Sicherheit gewesen. Im Jahre 1266 hat Konradin die Schenkung erneuert, nur mit dem Unterschied, daß er auch seines zweyten Oheims, des Herzog Heinrichs neben dem Herzoge Ludwig erwähnte. Die Urkunde strozte ebenfalls von Ausdrücken der Erkenntlichkeiten, für die er das geringe Opfer machte, und alle seine Besizungen in den deutschen und lateinischen Ländern dazu widmete.

Für die großen Schulden, mit welchen der Konradin den zween Herzogen haftete, war diese Schenkung kein Aequivalent. Sie hat nicht einmahl den honorabeln Nahmen einer puren Schenkung verdient, sondern sie ist nur für die wesentlichen Realitäten der Herzoge ein unsicherer Papierhandel gewesen. Jerusalem, so wie auch Sizilien — die zu dem konradinischen Vermögensuniversum gehörten, waren für eine auch lukrative Schenkung zu theuer, weil die Eroberungs-

 ko-

kösten den Prätensionstitel oder ungemein beschwerlich, oder wohl gar unmöglich gemacht hätten. Man füllt insgemein mit solchen Artikeln nur das Leere in den Urkunden aus, und man schenkt solche Güter weit leichter hin, als man sie selbst behauptet. Was die Herzoge zur Eroberung Siziliens dem Konradin vorgeschossen, gieng auf einmahl zu Grunde; und wenn sie noch den Rest ihrer Kräfte darüber hingegeben, und die Eroberung persönlich besorgt hätten, würde vielleicht auch ihr Leben, wie des Konradins zu Grunde gegangen seyn.

Diese Schenkungen waren nebenbey nicht pur lukrativ, weil sie Verbindlichkeiten von Seite Konradins voraussezten. Hierauf folgten die bestimmten Schuldbekenntniße. Einige Schulden, wie ich schon gesagt habe, rührten von Konradins Vater her, der seine Güter auf unserm Nordgaue für ein Vorlehen von 128000 Goldgulden seinen Schwägern, den Herzogen in Baiern, verpfändet hatte — eine ungeheure Summe, die bey den damahligen geldklemmen Zeiten äußerst wichtig, und wichtiger war, als die Güter, die sie bekommen haben. Die Zinse, die der Kaiser Konrad IV. eben so wenig als sein Sohn abführen konnte, sind zur Masse eines schweren Kapitals, und vielleicht so hoch als die Hauptschuld gestiegen.

Als Konradin seinen Feldzug nach Italien unternahm, hat ihm niemand mit Geld und Mannschaft ausgeholfen, als die öfters gesagten zween Herzoge. Dafür hat er ihnen im Jahre 1266 seine schon angeführten Güter verkauft. Der Verkauf hat zu wenig Auffaz für die vorgestreckten Baarschaften enthalten, nachdem die Güter schon von Konradins Vater mit Pfandschaften an die Herzoge beladen waren. In der That hat also der Konradin die nähmlichen Güter wohl zwey- und drey Mahl verkauft.

Es braucht demnach wenig Mühe, aus allen Numern, die Konradin und Konradins Vater in ihrer Schuldentabelle bey den Herzogen angeschrieben haben, einen solchen Kalkul herauszuziffern, daß wohl das ganze Herzogthum Schwaben, neben den übrigen im Herzogthume Baiern, und auf dem Nordgaue befindlichen Gütern zur gänzlichen Tilgung der Schulden erfoderlich gewesen wäre. Bis daher hat auch diese Foderungen der Herzoge, die von den zween Schuldnern eingestan-

den,

den, und diplomatisch bewiesen waren, Jedermann für liquid erkannt; und ich entsinne mich nicht, einen einzigen Schriftsteller jemahls gelesen zu haben, der die ungeheuern Geldvorschüsse, und die wesentlichen Foderungen der Herzoge bezweifelte. Nicht unsere vaterländischen Historiker allein — sondern auch viele andere vom Auslande, und große Staatsmänner haben die nähmliche Stimme geführt; ja man hat auf Reichstägen — in Manifesten, und bey jeder angemessenen Gelegenheit davon gesprochen. Die Baiern waren nicht die ersten, und einzigen von dieser Meynung — sie werden auch nicht die lezten seyn. —

Schmidt hat demnach seinen Zweifel bey den Haaren hergezogen, und die quaestionem status zum ersten Mahle gemacht. Man merkt es an ihm offenbar, daß der Zusammenhang seiner Geschichte eine so weit hergesuchte Kritik nicht gefodert habe. Nur eine übel angebrachte Leidenschaft hat ihm die Feder in die Galle getaucht.

Offenbar sind hinter diesem Geschichtschreiber gewiße Absichten verborgen gewesen, die ihm zur Ausführung seines Planes behülflich seyn mußten. Glaublich hat er seine Behauptung dadurch ausführen wollen, als hätten den Herzogen in Baiern gar keine oder nur matte Ansprüche auf Konradins Güter gebührt. Ueberhaupt, wo immer der Schmidt von den Prätensionen der baierischen Herzoge oder Pfalzgrafen bey Rhein auch in andern Fällen zu sprechen Gelegenheit hatte, richtete er seinen Vorsaz, oder besser zu sagen, seinen Machtspruch gegen sie so ein, daß ihnen nichts zu Theil wird, auch niemahls etwas werden sollte. Ich wollte, wenn es nöthig wäre, noch auf viele Stellen deuten, wo er, um Ihnen mit einem Federstriche ihre Rechte und Ansprüche zu durchkreuzen, alle Grundtexte der Geschichtschreiber verstümmelt hat. Wer es demnach will, mag diesem Auktor für seine litterarischen Erfindungen Dank haben, unser Land und Fürstenhaus sind ihm gewiß nicht den mindesten schuldig. Wie es scheint, so hat seine Thesis statt des akademischen Gradus — zu seinem Aufsteigen seyn sollen — immer eine große Verlassenheit für einen Gelehrten, der nur absichtlich, und für Brod, folglich aus dem Magen, nicht aus dem Herzen schreibt.

Um

Um also seine Stelle nicht ungerügt zu lassen — warum hat denn Schmidt, da er Ludwigs Rückkehr von Verona angreift, den Text zur Hälfte verschluckt, und die Ursache nicht beygerückt, daß der Pabst Clemens IV. den Herzog mit Bedrohung des Bannes zur vorgeblichen Kaiserwahl zurückgeschaft habe? c) Dieser Zusaz alterirt zu sehr, als daß ihn ein aufrichtiger Geschichtschreiber unterlassen sollte. Schmidt müßte es mir demnach nicht verargen, daß ich seine Fehler rügte: Er hat jeden Baier herausgefodert. Denn da er selbst den Aettenkover allegirte; so hat er alle vorhergegangenen Verbindlichkeiten des Konradins und seines Vaters darinn gelesen. — Güter zum Pfande für Vorlehen annehmen, hat in der diplomatischen Gramatik noch nie das Ausziehen auf Art eines Freybeuters oder Algierers verdient, und niemand hat noch verpfänden — mit ausziehen — ausgedrückt. Endlich widerlegt sich Schmidt selbst; da er gesteht, daß Konradin nur noch wenige Güter gehabt habe. Wahrlich Herr Auktor! mit diesem geringen Ausziehen — ward dem Herzoge für seine großen Summen wenig geholfen!

Ich hoffe nunmehr, daß ich Schmidts Vorurtheil ziemlich entkräftet habe. Kein Baier wird sich von seinem Diktatorstone, mit dem er einem Fürsten ab- und dem andern (beydes mit Unrecht) zuspricht, abschrecken lassen, laut zu behaupten: — auch dieses und jenes ist das rechtmässige Eigenthum unserer Herzoge! —

Nach diesen Beweisen hat Amberg unter der Herrschaft der baierischen Herzoge an seinem Ankunftstitel nichts zu befürchten. Wir können also ruhig von den Handlungen des Herzog Ludwigs auf unserm Nordgaue fortfahren. Jedoch scheint es, daß unter ihm viele Veränderungen in Amberg vorgegangen sind. Handel und Gewerbe waren daselbst noch immer das herrschende System. Nur hat sich die Judenschaft ein allzuweites Monopol zugeeignet, und sich deßwegen sehr verhaßt gemacht. Man glaubte Anfangs, der Handel könne nirgends als in der Synagoge gelernt werden. Schon unter den Karolingern d) am meisten aber unter

c) Aventin. annal. boic. lib. VII. p. 672.

d) Man wollte unter Karls, des Großen, Religions-Reformation das Judenthum zur Ausreutung des Heidenthums gebrauchen, und aus jenem den Beweis für die katholische Religion herausschleifen.

ter dem Könige Ludwig, dem Kinde, hatten sie die Zügel des Handels in ihren Händen, und strengten dieses Handwerk so sehr an, daß sie sogar die Menschen unter ihre Waaren mischten, und das Gewerbe damit in das Ausland und nach Afrika trieben e). Die Knechte und andere arme Personen bothen sich dazu freywillig an, weil, wenn sie auch mit dem Stricke um den Hals an ein Bißthum oder an ein Kloster sich und ihre Familien verschenken wollten, ihr bloßes Menschenopfer ohne der Realität weder angenehm, noch annehmbar war. Manchem war also sein von der Dürftigkeit abgehärmter Körper so feil, daß er selben, um nicht zu erhungern, um einen geringen Preis hingab. Die Landespolizei kümmerte sich darum wenig, weil man nur allgemein auf den Handel, nicht aber auf die Waaren in's besondere sah; und öfters hat man diesen Menschenhandel als das Expediens betrachtet, um das Publikum von einem unnüzen Exkremente zu reinigen, wie insgemein eine schlechte Polizey die Menschen für unnüz hält, welchen sie keine Arbeit verschafft.

Der Kaiser Heinrich I. hat nach gewißen Arbeitstagen die Ruhe angeordnet, und einen Tag, welchen das Landvolk in der Stadt feyern, und ihre Waaren verhandeln oder ihre Bedürfnüsse anschaffen sollte, bestimmt. Diese Feyerstunde fiel manchesmahl auf einen Tag, wo der Jud seinen Sabbat oder ein anders Fest halten mußte, und von dem Gewinste des Landvolkes keinen Antheil nehmen konnte. Da die Bischöfe mit Wächselbänken von den Kaisern sich privilegiren liessen, konnten sie in ihren Städten nicht ohne Synagoge seyn. Man hat damahls nichts gieriger als die Handlungen der Bischöfe und auch ihre Fehler nachge-

sen. Als in der Oberpfalz nach des Kurfürsten Friederichs V. Niederlage eine Aenderung in der Religion vorgieng, wurden die Juden mehrmahl durch obiges Thema tolerirt. Man machte es also auch bey der Religions-Einrichtung, wie der Geizhals mit alten Kleidern, die er aufbewahrt und die neuen dazulegt, um durch die Schaben auch die guten Sachen fressen zu lassen. Im Grunde hat die Judentoleranz auf andern Ursachen geruht, die die Reformatoren benüzten, und dem Pöbel einer andern Dunst vor die Augen machten.

e) Daß die Juden noch zu den Zeiten des Herzog Ludwigs die Christen zu ihren Leibeigenen auf unserm Nordgaue gemacht haben, erhellet aus einem Verbothe des Bischof Heinrichs von Bamberg, welcher die schärfesten Strafen gegen die Juden deßwegen verhängt hat. Diplom. bamberg. apud Ludewig in annal. bamberg. p. 1240.

geahmet. Die Juden brachten es nun dadurch so weit, daß sogar die Markttage verlegt, und die Bestimmungen derselben ihnen überlassen wurden, die sie so einrichteten, daß ihre Sabbate und andere Feste in den Ausschnitt kamen. Das Schächern gieng also in Exzesse über, und erregte allgemeines Murren, das man auf dem großen Gerichtstage zu Ravelstadt, im Jahre 906 unter Vorsizung der Grafen Arbo und Othokars und der Bischöfe zu Salzburg und Passau abstellen wollte; zuvor aber die häufigen Beschwerden gegen die übertriebenen Mauthgebühren untersuchte, und die Mauthen auf den Fuß, wie sie zu den Zeiten Ludwigs II. und König Karlmanns gewesen, herabsezte. Weil aber die Juden die allgemeine Zielscheibe der Beschwerden waren, änderte man die Mauthtage, und verlegte sie auf solche Zeiten, wo die Juden von ihrem Geseze abgehalten wurden, dabey zu erscheinen, welches auch in Amberg geschah, wo die Märkte auf den Sabbat kammen. Man vermehrte zugleich gegen die Juden alle Mauthartikel mehr, als gegen die Christen, um den Wucher der erstern zu erschweren. Dadurch ist die gute Absicht nicht erzielt worden, weil der Last, der auf die Juden gerichtet wurde, von ihnen abprellte, und denjenigen traf, der mit ihnen handelte, oder handeln mußte. f)

Der Kaiser Konrad IV. sah den Unfug der Juden gar wohl ein; aber weil er immer Geld nothwendig hatte, begieng er einen noch größern Unfug: und erklärte sie als Kammerknechte, damit er stets an ihnen melken konnte, weil sie ihm für dieses Prärogativ neue Abgaben entrichten mußten. Die Juden — als Kammerknechte waren noch mehr privilegirt; so daß sie niemand beschädigen durfte.

Die Großen buhlten nun noch mehr um die Juden, damit auch sie ihnen den Geldbeutel gerben könnten. Man ließ ihnen sogar in den Städten Synagogen bauen. Die Bürger zu Amberg erlaubten ebenfalls die Errichtung einer Synagoge g). Man kann sich vorstellen, wie groß die Zahl der Juden müße gewesen seyn. Allein weil keine Nation war, die nicht öfters an den Juden eckelte,

und

f) Leibnit. Prodrom. cod. diplom.

g) Schwaiger in der ambergischen Chronik schreibt, die Synagoge sey in der dermahligen Hofkapelle gewesen.

und Ursachen, die man leicht findet, wenn man Jemand verfolgen will, hervorsuchte, um ihrer los zu werden; so hat man sie manchesmahl pur deßwegen gehaßt, weil man sie hassen wollte. Auch die Bürger von Amberg waren an ihnen satt, und lauerten auf Gelegenheiten, sich von ihnen zu entledigen. Unter dem Herzoge Ludwig both sich nun die gewünschte Gelegenheit an. Man hat sie nähmlich in den Jahren 1285 und 87 eines zweyfachen Knabenmordes in München beschuldigt h). Es giengen sogleich die Signale zur gemeinsamen Rache in das Land aus. Man zerstörte ihre Häuser, plünderte ihren Hausrath, und jagte sie zu den Thoren hinaus. — Die Synagogen wurden hierauf in Kirchen verwandelt.

So groß dieser Lärm gewesen, so hat doch derselbe bald wiederum verraucht. In München ist zwischen der ersten und zweyten Blutszene nur ein Intervall von zwey Jahren gewesen, und in Amberg haben ihnen die Bürger bald darauf den Aufenthalt, wie zuvor gestattet. Die Amberger haben es sogar in der Folge mit ihnen, wie mit der Kontrebande gemacht, für die man, weil sie verbothen ist, ein Einfuhrsprivilegium nachsucht. Doch haben ihnen die Bürger kein Haus zu kaufen erlaubt, sie nicht zu ihrer Gesellschaft gelassen, und auch kein anders Nahrungsmittel als den Handel ihnen zugestanden. Sie durften sich nur an gewißen Tagen der Woche in der Stadt aufhalten, mußten wacker zahlen, und wurden ebenfalls wie Kammerknechte und Melkkühe behandelt.

Der Herzog Ludwig fieng im Jahre 1293 zu kränkeln an. Die Abenddämmerung seiner Lebenstage rückte heran, und er mußte am ersten Hornung 1294 von der Welt scheiden.

§. 93.

Rudolf und Ludwig,

Brüder und Herzoge in Baiern vom Jahre 1294 gemeinschaftlich.

Die natürliche Erbfolge hat diese zween Herzoge zur gemeinsamen Regierung berufen. Es geben zwar einige Geschichtschreiber vor, ihr Vater habe die Län-

h) Raderus im heiligen Baiern II Th. p. 322. et Tolnerus in Hist. palat. p. 412.

Länder unter sie getheilt, und dem Herzoge Ludwig die Stadt Amberg angewiesen. Im Sterbjahre ihres Vaters sind die Geschichtschreiber nicht einig. Selbes wird vom H. Stero und Henr. Rebdorf, dann dem Herrn von Falkenstein auf das Jahr 1295, und vom Tolnerus gar auf 1296. datirt, wo doch von seinen Söhnen, die gemeinschaftlich regierten, eine Urkunde im Jahre 1294 der Stadt Amberg ausgefertigt worden, zu welcher Zeit also der Vater der Herzoge nicht mehr gelebt hat. Vitus Arnpeck [a] mag den Ausschlag mit dem Jahre 1294 geben, welchem auch Ablzreiter und Brunner gefolgt sind. Meine Materie foderte diesen chronologischen Irrthum zu prüfen. — Aber der Herr von Falkenstein kehrte selbst von seiner ersten Behauptung zurück, und widerlegte sogar die Ländertheilung des Vaters unter seinen zween Söhnen. Es kann also der Vater derselben am ersten Februar 1294 gestorben seyn, weil das angeführte Privilegium der Stadt Amberg auf dem nachgefolgten ersten Mittwoch in der Fasten des nähmlichen Jahres lautet, zu welcher Zeit seine zween Söhne schon regieren konnten. Rudolph redet in dem Freybriefe der Stadt Amberg 1294 von seinem verstorbenen Vater.

Die gemeinschaftliche Regierung der zween Brüder beweiset der Herr von Falkenstein mit zwoen Urkunden, die sie für dem Grafen von Hirschberg, und sodann für den Johann Bischof von Eichstätt und sein Gotteshaus um die Niederburg zu Hirschberg ꝛc. im Jahre 1305 ausgestellt, und gemeinschaftlich unterschrieben haben [b]. Allein der Beweis der gemeinschaftlichen Regierung äußert sich uns näher, und zwar in der Stadt Amberg selbst, wo die zween Brüder Rudolf und Ludwig am Benediktstage 1305 von Amberg aus einen Freyheitsbrief an die Stadt Sulzbach ausfertigten, und sich also ausdrückten: „Wir Rudolf und Ludwig von „Gottes Gnaden, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, thuen kund „allen denen, die diesen Brief ansehen oder lesen hören, daß wir den willigen „Dienst und stete Treue betrachtet haben, die unsre liebe Bürger von Sulzbach „uns hergethan haben, und noch thun sollen, und haben ihnen gegeben und be„stättiget die Rechte und die guten Gewohnheiten, die unserer Stadt zu Sulzbach

„gehö-

a) In Chron. bavar. lib. V. p. 20.

b) In cod. diplom. pag. 129. et 130.

„gehören, in allem den Recht, als sie unsere Bürger zu Amberg haben von uns, „wie hernach geschrieben steht ꝛc. [c])

Diese gemeinschaftliche Regierung hat auch noch im Jahre 1319 gedauert, wie aus dem zwischen Rudolf und Ludwig vorgegangenen Compromiß zu entnehmen ist [d]). Indeß kann man hieraus ein älteres Dokument von ihrer Gemeinschaft als vom Jahre 1305 aufweisen. Die Freunde der Geschichte mögen daraus manche Bemerkungen ziehen; die Stadt Amberg aber kann auf dieser Basis ihre Verfassung bauen. Aus diesem Dokument dürfte freylich scheinen, daß Anfangs die Stadt Amberg in der Theilung nicht an den Herzog Ludwig, sondern an den Rudolf gefallen wäre. Jedoch werden manchesmahl die Brüder so engbrüstig nicht gewesen seyn, daß nicht einer allein eine Urkunde ausstellen konnte, welches in diesem Falle, da der Rudolf älter als sein Bruder war, öfters geschehen ist [e]).

Rudolf, der Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, stellte der Stadt Amberg am Aschermittwoch 1294 einen Freyheitsbrief aus, der über alles, was II.

bis

c) Die Beherrscher der Stadt Sulzbach pag. 30. Der Herr Hofrath und Professor Johann Georg Feßmaier, hat die ganze Urkunde in der diplomatischen Skizze von dem alten Vizthumamte Lengenfeld abgedruckt pag 56.

d) Apud Gewoldum de S. Rom. Imp. septemvir. Cap. IX. p. 186.

e) Dieses bestättigt mehrmahl ein Freyheitsbrief des Rudolfs für die Stadt Nabburg, worinn er sagt: daß er der „Gemein der lieben Bürger von Nabburg gestättiget habe, und auch stettige für sich „und seinen lieben Bruder Ludwigen ꝛc. Diesen Brief hat der belobte Herr Hofrath und Professor Feßmaier in seiner schon angeführten Skizze p. 52. ganz eingetragen. Allein das Datum ist auf das Jahr 1276. gesezt worden, welches ein Schreibfehler seyn muß, weil Rudolf erst um das Jahr 1274 auf die Welt kam, und sein Bruder Ludwig gar erst im Jahre 1287 gebohren wurde, im Jahre 1276 aber der Vater dieser zween Brüder noch regiert hat. Zu dem berief sich dieses Nabburgische Privilegium auf das ambergische Stadtprivilegium, welches aber erst im Jahre 1294 ausgestellt worden. Jenes mußte also nach diesem gefolgt seyn. Vielleicht soll es statt 1276 heissen: 1296. Es wird also glaublich ein Uebersehen oder im Abkopiren oder im Drucken unterlaufen seyn. Vielmehr aber glaube ich, daß das Original sehr unleserlich aussehe, weil in Zimmermanns oberpfälz. Kirchenkalender pag. 194 ebenfalls das Jahr 1276. angesezt und dabey das Original allegirt wird. Es ist auch zu bemerken, daß die zween Brüder auf den Rang und das Alter nicht eifersüchtig waren, welches aus den allegirten zwoen Urkunden in Falkensteins Cod. diplom. erhellet, wo in der ersten Urkunde der Ludwig, in der zweyten aber der Rudolf voranstehet.

bisher dunkel geschienen hat, dezisiv spricht. Rudolf nennt die Amberger ausdrücklich Bürger, er gesteht ihnen ein, daß sie es schon unter seinem Vater Ludwig gewesen; von seinem Vater selbst bekennt er, daß dieser sie als Bürger anerkannt; daß sie damahls schon das Recht und die gute Gewohnheit bey ihrer Stadt gehabt, und das sein Vater selbes Recht und die gute Gewohnheit bestättigt habe. Die Ausdrücke: Recht und Gewohnheit zielen auf dingliche, nicht bloß persönliche Ansprüche hin. Eine Gewohnheit fängt nicht erst an, sondern hat sich schon durch mehrere Akte vollendet; die Vollendung aber fodert eine lange Zeit und eine Gleichförmigkeit der Handlungen. Recht ist mehr, als Freyheit. Aus der Freyheit entsteht zwar das Recht; aber da das Recht schon von den Vorfahren ausgeht; so hat es in der Verfassung eingewurzelt, und bedarf keiner Freyheit mehr. Die Bestättigung ist also nur das Geständniß des wirklichen Rechts, das will sagen, sie ist eine Erklärung des Fürsten, daß er das Recht untersucht und als ächt gefunden habe, und in dieser Eigenschaft begnehmigen wolle. Rudolf hat auch das Recht, nach vorhergegangener Untersuchung, als dinglich betrachtet, weil er sagt: es gehöre zu ihrer Stadt. Persöhnlich war es schon deßwegen nicht, weil auch Rudolfs Vater den Bürgern keine neue Freyheit verliehen, sondern ebenfalls das alte Recht bestättigt hat. Alt nenne ich es, weil es sich auf gute — das ist, auf rechtmäßige Gewohnheit berief, und schon zur Stadt gehörig war, woraus sichtbar ist, daß Rudolf eines Theils des Rechts der Bestättigung, das ihm als Fürsten gebührt, sich bedient, andern Theils aber dem Rechte, das von seinen Vorfahren schon herstammte, nichts derogirt habe. Weil nun schon der Herzog Ludwig, Rudolfs Vater, als der erste Akquirent der Stadt Amberg von dem Rechte und der guten Gewohnheit gemeldet hat: so folgt, daß das Alter des Stadtrechtes auf diejenigen Zeiten, die ich zuvor schon angegeben, hinreichen möge. Es folgt aber auch, daß Rudolfs Bestättigung das Stadtrecht Ambergs aus aller Ungewißheit herausgerissen habe, welches mehrmahl meinen Saz bestärkt, daß diese Stadt erst unter den Herzogen in Baiern vollkommen ausgebildet worden sey. Und weil der Landesfürst die schon von alten Zeiten hergebrachten Rechte bestättigt hat; so hat er die Bürger um so sicherer gestellt, als eine solche Mundart des

Landes-

Landesfürsten das Privilegium aller Privilegien und vorigen Rechte und Gewohnheiten war.

Der Kontext erläutert, was in Amberg schon gewöhnlich, was rechtlich war. Es ist nicht nothwendig alle Numern zu zergliedern, und besonders anzumerken, was den Fürsten allein vorbehalten, oder zum gemeinschaftlichen Urtheile und zur Theilung der Strafen und Taxen gewidmet wurde. Ueberhaupt sind die Verbrechen fast nach dem Maßstabe der salischen Geseze angeschlagen, und um Geld taxirt worden. Das Ebenmaß zwischen der Größe der Verbrechen und der Strafen war die Seele der Verordnung, wobey diese auch den Beschädigten und seine Genugthuung nicht aus den Augen ließ.

Das Marktrecht ward vom Gerichte ausgenommen, wodurch sich mehrmahl dasjenige aufklärt, was ich von dem ältern Stadtrechte behauptet habe, und daß die Stadt schon früher mit dem Markte und dem Gerichte begabt war — mit solchen Kennzeichen, die die Stadtfreyheit befestigen.

Die Ansäßigkeit der Edelleute heitert sich ebenfalls auf. Man sieht hieraus, daß sie die erste Klasse unter der Bürgerschaft ausmachten. Nur mit ihren Gütern mußten sie wie andere Bürger — der Stadt dienen und den Dienst wie die Bürger thun. Kaufen und Verkaufen stund den Edelleuten ebenfalls, aber auch die Verbindlichkeit zu den Lasten wie den Bürgern zu.

Das Verboth, daß man keinen Bürger oder Bürgersfrau zur Heurath zwingen soll, ist ein wahrer Emanzipationsbrief gewesen. Es hieng vormahls ein Flecken der Leibeigenschaft an den Bürgern, daß sie ohne Erlaub des Oberherrn oder der Landesfürsten wie die Lehenleute sich nicht verehligen durften. Es herrschte noch ein anderer Mißbrauch, der den Handwerkern nicht gestattet, außer der Zunft zu heurathen. Man hat in den Städten die Bürger, wenn sie ledig waren, nicht annehmen, oder da sie angenommen worden, im ehelosen Stande in die Länge nicht dulden wollen; und da man sogar bey den Handwerken den neuen Meistern, oder Wittibern aufdrang, ein Weib aus der Zunft zu wählen, so hat Rudolf die Ehefreyheit ertheilt. Es konnte also ein Bürger, wenn er ledig bleiben wollte,

sein

sein Bürgerrecht forttreiben. Diese Freyheit machte das Gegenstück von dem Hagestolzen-Recht aus, welches die Pfalzgrafen in einigen Gegenden am Odenwalde behaupteten, hier zu Lande aber als unschicklich erklärten f). Warum in diesem Freybriefe etwas strenger gegen die Wittiber und Wittfrauen verfahren, und der Rath der Verwandten gefodert worden, dieses rührte von der Vermischung des Vermögens des Verstorbenen Ehetheils mit dem — des Lebenden her. Der Pfalzgraf hat nähmlich besorgt, daß den vorhandenen Kindern zu wehe geschehen dürfte, wenn ihre Verwandte umgangen würden. Durch den Beysaz der Strafe, daß eine Wittfrau oder ein Wittiber mehrer nicht, als einen Kindstheil bekommen sollte, wird der Sinn dieser Verordnung erläutert.

Auf diesen Artikel hat der Pfalzgraf auch bey den Freyheiten, die er den Städten Sulzbach und Nabburg ertheilte, sich berufen, und die Stadt Amberg als das Muster, nach welchem die andern Städte sich bilden mußten, vorgestellt. Die Stadt Nabburg erhielt dadurch eine besondere Erleichterung, weil man besonders den Wittfrauen die Forttreibung der Handwerke ihrer verstorbenen Ehemänner erlaubte. An manchen Orten dachte man vormahls billiger, und steckte den verwittibten Personen eine Zeitfrist von 30 Jahren vor, aber um desto strenger verfuhr man gegen sie, wenn sie nach Ausfluß dieser Zeit nicht heuratheten und keine Kinder erzeugten, in welchem Falle ihr Vermögen eingezogen wurde g).

Es

f) Vor einigen Jahren wollte ein gewisser Hofkammerrath, der als Rechnungskommissär nach Amberg geschickt wurde, zum Zeitvertreib und Deputaten-Schnitt das Hagestolzen-Recht auch in der Oberpfalz einführen. Er übergab sein milzsüchtiges Projekt just in der Periode, wo die Welt sich aufzuklären anfieng — und er zog noch andere barbarische Nähmen und Titel hervor, um aus den Oberpfälzern Wildfänge, Fiskalinen, Königsleute ꝛc. zu machen. Nachdem der armselige Kammeralist ein paar tausend Gulden Deputate über dem Brütten seines Projekts eingenommen hatte, wurde er von der vernünftigen Welt verlacht, und seine Arbeit unter die Makulaturen geschoben. Im Grunde war also das Staatsinteresse der Deckmantel seines eigenen. — So viel ich weiß, hat er doch armen Erben eines verstorbenen Pfarrers, der von Geburt ein Bastard war, ein paar hundert Gulden abgepresset.

g) In Städten hielt man noch strenger darauf, weil da gleichsam die Pflanzschule der Menschen war. Dieser Gebrauch rührte von alten Zeiten her. Die Römer und Athenienser straften die Hagestolzen am meisten. In Sparta strafte man nicht nur den, der nicht verheurathet war, sondern auch den, welcher sich nur einmahl verehelichte. Cyproe de Sponsal. p. 559. In einem gutgeordneten

Es wird dem Richter befohlen, keinem Räuber oder Mordbrenner Geleit oder Sicherheit in der Stadt zu geben, wie es an mehrern Orten geschah, wo man die Uebelthäter in den Städten und Burgen der strafenden Gerechtigkeit entzog. Dieser Abschnitt ist deßwegen merkwürdig, weil das Privilegium negativ ist, und zugleich anzeigte, daß die Stadt keiner Bevölkerung durch liederliches Gesindel bedürfte, wie es die Städte, um sich mit Inwohnern anzufüllen, vormahls thun mußten. Dieses Privilegium wird also dem vorigen Privilegium entgegen gesezt. Dabey stund aber Jedem von der Stadt frey, selbe zu verlassen. Dadurch ist mehrmahl eine Gattung der alten Leibeigenschaft aufgedeckt worden, welche hinderte, daß niemand von selbst fortziehen durfte. Durch dieses Privilegium ist jedoch der Stadt kein Abbruch an der Mannschaft geschehen, weil sie sich mit Inwohnern anderer Städte und Orte entschädigen konnte.

Die Juden, die erst kurz zuvor verbannt wurden, hat der Pfalzgraf ebenfalls mit seiner Erinnerung gewürdiget, und ihr Schicksal, von dem ich vormahls gesprochen, ziemlich erleichtert. Sie mußten also mit den Bürgern die Bürden tragen, und durften nicht mehr besonders leihen, das ist, bezahlen, weil sie zuvor fast alles doppelt, und nicht wie jezt in die bürgerliche — sondern als Kammerknechte in die fürstliche Kasse ihre Abgaben entrichten mußten.

Unter den in Rudolfs Urkunde enthaltenen Vorrechten ist diejenige Aeußerung für die Verfassung der Stadt die merkwürdigste, die die Rathswahl bestimmt, von welcher die ganze Vorzeit geschwiegen hat. Hierinn liegt der Kompaß der nachfolgenden Rathswahlen. Man hat zwar vormahls von Schöpfen gehört, aber ihre Zahl nicht gewußt, und ihr Wirkungskreis ward auch nicht auseinander gesezt. Der Pfalzgraf hat demnach verordnet, daß zehen oder auch nur acht Mann von den Bürgern gewählt werden sollten, [h] deren Verhandlung auch der

Staate wird gewiß die Sentenz des Aristoteles verhöhnet, (7. polit. c. 16.) der die Bürger über eine gewiße Zahl sich zu vermehren hindern wollte. Aber es gab auch Antiaristoteliker, welche gar allen das heurathen erlaubten. Den Mittelweg müssen Politik und Landeskenntniß zu treffen wissen.

h) Das Wort: Mann hatte seine besondere Emphasis und verstund solche, die mannlich, das ist streng und recht waren. Petr. Heig. part. 1. qu. 2. n. 85. Daher auch streng oder mannlich zum Ehrentitel

der Wille der übrigen Bürger seyn müßte. Daß diese Verordnung nur bestimmter, aber nicht neu war, äußert der Wortsinn, den Rudolf beyfügt, daß auch dieses Recht und die gute Gewohnheit, wie sie geschrieben steht, unzerbrochen bleibe. Schon bevor noch die Rede von dieser Wahl war, verboth er fast gleich im Eingange seines Briefes, daß man keinen zwinge, ein Amt wider seinen Willen zu empfangen. Er hat also vorausgesezt, daß dasjenige, was er am Schluße seines Briefes begnehmigen wollte, schon existirt habe.

Am Ende dieser Urkunde gesteht Rudolf die Gemeinschaft mit seinem Bruder Ludwig ausdrücklich ein, und äußert sich deutlich, daß er für sich und seinen Bruder den Brief gesiegelt habe.

§. 94.

Ludwig,

Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern — römischer Kaiser.

Vom Jahre 1310 bis 1329.

Es ist kein Geheimniß, daß die zween Brüder Rudolpf und Ludwig sich durch ihre Uneinigkeiten ihre Lebenstage ungemein vergallet haben. Weder die gemeinschaftliche, noch die abgetheilte Regierung konnte ihre getrennten Herzen vereinigen. Alle angestellten Vergleiche scheiterten fast in ihrer Entstehung. Im Jahre 1310 wurde wiederum ein Vergleich durch Schiedsrichter gemacht, und jedem Bruder sein Ländertheil ausgezeigt. [a] Ablzreiter und Brunner haben diese Theilung mit einigem Unterschied aufgezeichnet. Von Amberg meldet zwar keiner, wem es von den zween Brüdern zu Theil geworden ist. Doch vermuthe ich, daß

es

titel erwachsen ist, womit vornehme Personen, und in der Folge die Vorsteher in den Städten ausgezeichnet wurden, besonders weil sie mannlich oder streng gegen die Feinde verfahren sind. Harsdörffer im deutschen Secretarius in der Vorrede. Man hat diesen Titel auch denen, welche mit der Feder, nicht mit dem Degen stritten, als den Statthaltern, Vizedomen, Hofmeistern, Kanzlern, Räthen ꝛc. nicht abgesprochen, weil die Federkriege ebenfalls mannliche Tapferkeit und Ausharrung foderten. Matth. Stephani. Tractat. de Nobilitate. c. 6. &c.

a) Adlzreiter annal. boic. Part. III. p. 672. et Brunnerus. Part. III. p. 239.

es der Herzog Ludwig bekommen habe, weil er noch im nähmlichen Jahre am St. Margarethentage zu Amberg — für diese Stadt einen Freyheitsbrief ausgefertigt hat. Es steht auch bey den obigen Schriftstellern, daß dem Herzoge Ludwig Schnaitbach (Schnaitenbach) zugetheilt worden sey, woraus ich schließe, daß Ludwig in dieser Gegend auch Amberg, welches nur zwey Stunde von Schnaitenbach entfernt ist, bekommen habe. b)

Doch führt mich eine andere Urkunde des Herzog Ludwigs vom St. Luzientage des gesagten Jahres 1310 auf den Gedanken, daß auch sein Bruder um Amberg Güter gehabt haben müsse, weil er sich darinn äußerte, daß in der Markung, die er den Ambergern zur Benuzung der Kohlen anwies, seine Gnade und sein Geboth seinem Bruder und all den seinen an den Hölzern, die sie in der genannten Marke haben, nicht schaden soll. Aber eben dieser Laut bestärkt die geschehene Theilung unter den zween Brüdern auch in der ambergischen Gegend.

Nach diesen Voraussezungen wollen wir beym Herzoge Ludwig um so mehr aushalten, als vom Jahre 1310 alle für die Stadt Amberg ausgeflossenen Privilegien ganz allein von ihm herrühren, und erst mit dem Jahre 1329 sich endigen, wie er selbst in diesem Jahre am St. Bartholomäustage mittelst eines der Stadt Amberg zugestellten Briefes sich herausgelassen hat.

Die erste Urkunde Ludwigs für die Stadt Amberg hebt sich am St. Margarethentage 1310 an. Nach all angestrengter Mühe konnte ich aus voluminösen
Akten und aus mehrern Privilegienbänden von dieser Urkunde nichts anders als
den beyliegenden Extrakt zu Handen bringen, vermöge dessen Ludwig die Verfü- III.
gung seines Bruders wegen der freyen Rathswahl, und wegen der zehen oder acht Mann, die sich die Bürger nehmen durften, nicht verrückt, sondern nur den

Bey-

b) Der heutige Markt Schnaitenbach muß damahls ansehnlich gewesen seyn, weil die Herzoge, die im Lande österts herumreiseten, daselbst manches Mahl sich aufgehalten haben. Rudolf hat daselbst der Stadt Nabburg die schon gemeldete Urkunde ausgefertigt. Nur Schade, daß dieser Markt durch die Schweden um seine Urkunden gebracht worden ist.

Beysaz gemacht hat, daß jeder Bürger das Amt annehmen müsse. Jedoch war kein Bürger verbunden, selbes länger als ein Jahr zu behalten. Ludwigs Politik mag einen zweyfachen Grund gehabt haben.

Erstens hat er die bürgerliche Gesellschaft in dem Zustande der Demokratie betrachtet, wo die Ehren und Würden gleich seyn sollen. Die Staatsgelehrten haben immer eine zeitliche Magistratur der anhaltenden c), und die Demokratie der Aristokratie in den Städten vorgezogen. Es lehrt die Erfahrung, daß manche anhaltende Magistrate wie Despoten regiert, und ihre Gewalt fast unerträglich geäußert haben. Die Alten wünschten, daß alle Jahre mit den Aemtern gewechselt werde, damit nähmlich die Erinnerung des gemeinen Standes in dem Gedächtniße erhalten, und durch die Furcht der bevorstehenden Anklage die Amtsunrichtigkeit abgeschreckt würde. d) Die Philosophie räthet sogar, daß man Abwechslungsweise befehlen und gehorchen soll e), damit in einer solchen Gesellschaft der Hochmuth herrschsüchtiger Bürger gemäßigt, und die Gleichheit gegen andere beobachtet werde. Livius sagt: „Dies befihlt die Gerechtigkeit, denn wer wird wohl die Magistrate, „die ewig sündigen därfen, bestrafen? Aber wenn der Konsul nach dem Jahre ab„gewürdigt wird, hindert nichts mehr, daß er nicht wie ein gemeiner Bürger von „seinem Amte Rechenschaft ablege.“ f) Die Römer, die die strengsten Beobachter der bürgerlichen Gesellschaften waren, machten ein Gesez (legem corneliam tribunitiam) vermöge dessen Keiner, der aus der Magistratur ausgetretten war, inner zehen Jahren wiederum dazu gelangen konnte, weil alle, wie Epaminondas, Aristides, Lysander und Fabrizius, die sich länger damit abgaben, ihre häuslichen Umstände verschlimmert haben. g) Jeder von der Gemeinde soll sich überzeugen müssen, daß er heute regiere, und morgen gehorche. Dies war die eigentliche Regimentsverfassung der Städte, wovon Strabo schreibt, daß die meisten

Städte

c) Tholosan. de republ. lib. 4. cap. 5. n. 35. Schönborn. lib. 2. polit. cap. 3.

d) Förstner in not. ad tacit. lib. 2. annal. c. 24. n. 1. p. 190.

e) Aristot. 2. polit. 2.

f) Livius lib. 47.

g) Junius part. 1. quaest. ult.

Städte durch den Rath der Optimaten regiert, und den Magistrat alle Jahre gewählt haben. h) Cäsar bestättigt das nähmliche: „Es sey bey den Deutschen „heiligst verordnet, daß alle Gewalten nur ein Jahr dauerten.“ Alle Städte Deutschlandes gründeten auf diesem bey ihnen herkommlichen, jährlichen Wechsel der Aemter ihr Alterthum, und schlossen daraus, daß ihr Stadtrecht eben deßwegen über den Kaiser Heinrich I. hinausreiche. Unsere Nordgauer hiengen dieser Sitte, wie der Natur, immer getreu an. Die Herzoge in Baiern richteten in dem Uhrwerke der Städte den Zeiger nach diesem nordgauischen Gebrauch. Wo sie immer andern Städten die Freyheiten der Magistrate bestättigten, wie wir bey Sulzbach und Nabburg beobachtet haben, hieß es alle Mahl, daß es bey den alten Gewohnheiten in diesem Falle verbleiben soll, und sie wiesen diese Städte, um mit einem Worte alles zu sagen, an das ambergische Formular an. In den Wahlakten der Stadt Neumarkt lieset man, daß alle Jahre wiederum neue Schöpfen in den Rath kamen. Die Schöpfen machten daselbst den Magistrat aus. Da die Vizedome zu Amberg magistratische Freyheiten ertheilten, nahmen sie alle Mahl die jährliche Rathswahl als ein allgemeines Prinzip an, und als Friederich IV. im Jahre 1557 den Markt Hanbach wegen der Rathswahl beschied, berief er sich auf des Vizedoms von Helmstätt Freyheitsbrief, und sagte besonders wegen der Rathswahl, daß sie alle Jahre auf Walburgis geschehen soll. Weil aber

Zweytens kein Amt anhaltend war; so wollten sich die wenigsten bequemen, selbes auf ein Jahr anzunehmen. Man mußte also die Bürger auf ein Jahr um so mehr zwingen, als mit der Magistratur noch nebenbey kein Sold oder anders Emolument vereinigt war, folglich ist das Amt eine Bürde gewesen. Es war demnach ein Gesez nothwendig, wodurch der Herzog Ludwig Jeden zum Amte auf ein Jahr verbinden mußte. Ludwig mag aus der Erfahrung gesehen haben, daß seines Bruders vorhergegangene Verordnung der alten Gewohnheit nicht entsprochen, und dem Stadtregiment nicht genüzt habe, daß also der Zwang nothwendig sey. Vielleicht haben sich die Bürger nicht mehr zu einem Amte anschicken wollen, nachdem der Herzog Rudolf ihren Willen sogar privilegiert hatte. Ludwig

Y 2 hat

h) Strabo lib. 4.

hat auch in der That nicht unklug gehandelt. Man kann immer urtheilen, daß diejenigen die bess rn Bürger seyn, die das Amt eher ausschlagen, als gar suchen. Aber weil eine Gemeinde wie unvogtbar ist, und eines Führers, wie der Waise seines Vormunds bedarf; so hat man ein solches Amt in die Klasse der Vormundschaft gestellt, von der sich Keiner ausnehmen darf; sondern sogar Jeder dazu gezwungen werden kann. Cicero sagt: „Wer in einer bürgerlichen Gesellschaft „steht, der ist nicht für sich allein da; sondern er muß auch einen Theil von sich „der Gesellschaft zum Opfer bringen.“ i)

Freylich war zu Ludwigs Zeiten die Einrichtung der Magistratur so beschaffen, daß man sich wundern würde, wenn die Bürger ein Amt gesucht, und nicht vielmehr abgeleint hätten. Allein wenn auch Sold und Vortheil am Amte geklebt hätten, würden sie doch nicht darnach gestrebt haben, weil der jährliche Sold den Nachtheil in ihrem Hauswesen nicht entschädigt hätte. Auch dann, wo einige Emolumente schon eingeführt waren, und dennoch die jährlichen Aenderungen der Aemter dauerten, hat man von heftigen Aspirationen zu selben so vieles nicht gehört, als in den nachgefolgten Zeiten. Vielmehr mußte der Rath in einer Stelle des städtischen Gesezbuches ein Zwangrecht einführen, und denjenigen, der von den Bürgern in den Rath gewählt wird, und sich weigert, nach gemeiner Stadtfreyheit, der Herrschaft, und der gemeinen Stadt, jedem Theile fünf Pfund Regensburger Pfenninge zur Strafe verbinden. Darauf durfte er auf ein Jahr frey bleiben. Würde aber einer vermöge alter Statute zu einem Amte, das der Rath zu besezen hat, von diesem erwählt, und von dem Erwählten das Amt nicht angenommen, oder eine Einwendung gemacht; so ist er für selbes Jahr zwar befreyt, aber zur Strafe von fünf Pfund Pfenninge für dem Stadtbaue verurtheilt worden. — Dies ist mir ein Beweis, daß zwischen der damahligen Geschäftigkeit der Bürger in ihrem Hauswesen, und der Aufführung ihrer Nachkömmlinge eine unendliche Abart sich eingeschlichen habe.

Der Herzog Ludwig hat seine Macht aufgebothen, die Stadt Amberg mit all möglichen Vortheilen zu überhäufen. Ueberhaupt war kein Fürst vor und nach ihm,

i) Cicero lib. I. offic.

ihm, der für die Städte so eingenommen war, wovon unsere nordgauischen Städte so viele Proben in ihren Freyheitsbriefen aufweisen können. Als er im Jahre 1314 Kaiser wurde, zeichnete sich seine Freygebigkeit für die meisten Reichs- und andere Städte noch mehr aus. Die Stadt Nürnberg allein hat von ihm ein Volumen von Privilegien erhalten. k) Am meisten wurden die Städte unsers Landes mit seinen Freyheitsbriefen erquicket, weil die kaiserlichen Kammergüter, wie das Chronicon Gottwicense bezeugt, von den Mächtigen verschlungen, und von den Afterkaisern Wilhelm von Holland, Richard von Kornwall und Alfons von Kastilien, um ihren Anhang zu verstärken, oder zur Bestreitung der Kösten verpfändet und verkauft worden sind, also zwar, daß unser Ludwig, als Kaiser meistens in Baiern, und auf unserm Nordgaue sich aufhalten mußte. Daher hat ihm sein öfterer Aufenthalt in den Städten, und sein beständiges Herumfahren in dem Lande viele Urkunden abgenöthigt, weil er das Bedürfniß der Orte mit eigenen Augen gesehen, welches ihm gewiß entgangen wäre, wenn er, wie ein orientalischer Prinz in seinem Serrail sich eingekerkert hätte. Ludwig hatte zugleich den Grundsaz, seine eigenen Rechte nicht zu schonen, um Anderen aufzuhelfen.

In Amberg muß Ludwig einen Kohlenmangel gespürt, und den Verfall der Eisenhämmer besorgt haben; daher hat er am St. Luzientage im Jahre 1310 der Stadt den Freyheitsbrief gegeben, daß Niemand um und um in einer Meile anderswohin ein Holz zu Kohlen, oder zu Lösch außer nach Amberg verkaufen dürfe. Diese Verfügung verräth, daß der Herzog die Eisenschmelzen, und derley Handwerke zu befördern getrachtet habe; oder wie es scheint, mag der Betrieb dieser Werke mehr als zuvor so zugenommen haben, daß nicht mehr das gewöhnliche Holzquantum erkleckte, sondern der Holzzwang nöthig war. Denn damahls, wo Ueberfluß an dem Holze, und eine solche Menge herrschte, daß der Verkauf kaum die Arbeit lohnte, einen Holzzwang anordnen, ist in der oberpfälzischen Geschichte eine der ersten Seltenheiten. Ludwig mag in den Spiegel der Zukunft gesehen haben. Wir haben sogar von ihm Geseze, die auf die Holzkultur zielten. l) IV.

Mir

k) In hist. diplom. Norimbergens.

l) Von Regensburg schrieb er am 2ten März 1319 an den Rath zu Nürnberg, dieser soll nicht gestatten, daß Jemand des Waldes Fürreuth baue, sondern daß man selben wieder zu Waid und Wald werden lasse.

Mir wird der Trieb zu seinem Resultate noch aus einer andern Ursache wahrscheinlich, wozu vielleicht den Herzog die Eifersucht der Nachbarn bewogen hat. Denn vorzüglich hat sich damahls die Stadt Nürnberg angestrengt, das Monopol über alle Städte und Länder sich zuzueignen, und alle übrigen Fabriken durch die ihrigen zu lähmen. Vorzüglich strebte sie nach Münzstätten und solchen Gewerben, die heftige und anhaltende Feuer foderten. Ludwig mag also durch sein Ausfuhr-Verboth die Stadt Amberg in ihrer Industrie zu sichern, und die Nachbarn einzuschränken getrachtet haben. Dies ist zwar ein Zwang, aber mit der Lokalität sehr abgemessen gewesen. Das Regulativ war nähmlich so ausgezirkelt, daß andern Nachbarn im Lande der Zwang nicht schädlich wurde. Damahls schwangen sich die sulzbachischen Eisenhämmer so sehr, daß sie sogar mit den ambergischen in der Folge in einen Bund traten, und eine Zunft unter sich bildeten. An der Vils hinab gegen Wolfspach, und noch weiters wurden die Eisenhämmer ebenfalls ungemein betrieben, welche jedoch ausser der von dem Herzoge Ludwig vorgezeigten Linie gelegen waren, und für sich eine nicht unähnliche Waldperipherie hatten. Doch hat man nicht gehört, daß Ludwig auch andern Hämmern das Zwangsprivilegium ertheilt habe. Es durften daher die Kohlen noch von andern Orten ausser der Linie nach Amberg hergeführt werden. Amberg als das Zentrum der Hämmer, und als die Vorrathskammer des Erzes dominirte über andere Hämmer, die nur wie Filialen betrachtet wurden, und sogar das Eisenmateriale von den ambergischen Bergwerken kaufen mußten.

Ludwigs Arm ward durch diese Freyheit noch lange nicht abgekürzt. Ich führe die Urkunden an, die von Zeit zu Zeit der Stadt Amberg ertheilt worden sind.

Das Spital zu Amberg, welches Ludwig de dato Regensburg am St. Georgentage 1217 gestiftet hat, ist das Perle in der Krone seiner Wohlthaten.
V. Den Eingang dieser Urkunde hat Ludwig nach der allgemeinen Stiftungssprache gefaßt, daß sie nähmlich durch Gott für sein und seiner Vorfahren Seelenheil gemeynt sey. Dann geht er auf den Trost für arme Leute, und auf seine Liebe für die Bürger zu Amberg, die ihm vor andern seinen Unterthanen lieb wären, hinüber,

über, und weiset den Plaz ausser der Stadt an, wo dieses Liebespfand sollte gebaut werden. Ludwig ganz von der Liebe seiner Unterthanen durchglüht hat beynahe vergessen, daß er ihr Wohlthäter — ihr Fürst sey, indem er sie (er wiederholt es) seine getreuen, seine lieben Bürger zu Amberg bittet, sie möchten sich ja das genannte Spital lassen empfohlen seyn, und es fürdern mit aller ihrer Macht, dafür sie Gott belohnen, und auch er selbst ihnen danken werde.

Man muß das Original selbst einsehen, das nur das Einzige in seiner Art ist, und durch jeden Auszug verliert. — Hat nicht Ludwig mit diesem Spital mehr Ruhm, als andere Fürsten mit den Stiftungen ihrer Bißthümer verdient? Man liefet ihm zwar die Furcht auf seiner Stirne, und der Kummer quält seine Brust auf — über den Gedanken, daß seiner Stiftung etwan mit der Zeit ein Leid geschehen möchte. Aber Ludwig hat nicht kriechend — er hat fürstlich gefürchtet. Er hat nicht wie andere — die ihre Güter an Bißthümer und Klöster übergaben, auf die, welche etwas dagegen unternehmen würden, Anatheme geflucht; sondern er hat gebethen m), empfohlen — und den Bürgern für die Mühe, die sie haben würden, schon vorläufig gedankt. — Ludwig hat auch kein Heiligen-Patent, noch den Abkauf seiner Sünden, oder der geraubten Blutgüter, die insgemein der Pakt der Stiftungen waren, ja nicht einmahl das allgemein gewöhnliche Anniversarium gefodert, sondern er hat sogar den Lohn unsers Herrn an die Bürger zu Amberg überlassen. — Wenn ich noch mehr von Ludwigs Stiftung sagen wollte, würde ich Jedem, der selbst darüber nachdenkt, am Ende immer zu wenig gesagt haben.

Der Herzog hat auch den Kauf der Hofstätte, um das Spitalgebäude zu erweitern, privilegirt, und dem Rathe die Schazung überlassen, welches uns aufklärt, daß er das Spital unter den Magistrat gesezt, dieser aber die Gerichtsbarkeit über selbe Pläze und Güter gehabt habe. n) Damit er es aber von allen Beschä-

m) Das Bitten eines Fürsten — ist noch mehr als das Befehlen, gemäß des Sprichworts: Est rogare ducum species violenta precandi. Wessenbec. Cons. 45. n. 11.

n) Fast insgemein haben die Stifter ihre Spitäler den Verwaltungen der bürgerlichen Magistrate anvertraut, weil sie glaubten, es werde das Vermögen derselben in ihren Händen am sichersten liegen.

schädigungen bewahrte, machte er es unvogtbar, das ist, es konnte dagegen keine Gefährte Plaz haben, oder wenn Eine geschehen wäre, mußte das Spital, wie ein Minderjähriger restituirt werden. Man mußte es auch wie ein Stadtamt ohne Genuß eines Soldes verwalten, weil es der Stadt gehörte, der jeder Bürger wenigst auf ein Jahr dienen mußte.

Nach so vielen Segnungen hätte der Herzog Ludwig von seinen lieben Bürgern zu Amberg alle erdenkliche Sorge für seine Pupillinn erwarten können. Der erste Eifer, der alle Mahl der hizigste ist, hat die Bürger zu großmüthigen Schenkungen angeflammt, und die Verwaltung hat sich so gut betragen, daß die Zahl der Pfründer auf neunzig Personen gestiegen ist — eine Wohlthat, die den armen und verunglückten Bürgern den Unterhalt, den vermöglichen aber, die sich einkaufen wollten, den Ruheplaz nach häuslichen Sorgen und Arbeiten im Alter gewähr-

liegen, da es sie wegen ihren armen Bürgern am meisten interessire. Unter andern hat der Christoph von Trautenberg zu Fuchsmühle im Jahre 1575 sein Spital zu Kemnat dem Magistrat überlassen. Merkwürdig ist dabey, daß der Stifter verboth, Jemand, der nicht in Ehren arm geworden, aufzunehmen. Es ist den Pfründern eine ganze Regel vorgeschrieben worden, wie in einem Kloster, als: sie sollen in Gottesdienste und Predigten gehen, Frühe und Abends ihr Gebeth verrichten, vor dem Tische das Benedicite, und nach selbem das Gratias, dann die Hauptstücke des Katechismus bethen. Sie durften nichts vom Tische tragen. Was übrig blieb, mußte den armen Schülern ins Schulhaus gegeben werden. Keiner soll allein in die Stadt gehen; auch sollen ihre Weiber ohne Ursache nicht in das Spital zu ihnen kommen, damit nicht gezecht oder Unfriede gestiftet wurde. Keiner soll in die Stadt um Lohn arbeiten. Keiner unterstehe sich zu beteln oder zu singen ꝛc. Der Stifter hat sich auch von den 10 Pfründen 6 zu ernennen vorbehalten, welches der Herzog Ludwig nicht gethan hat. Ludwig hat es auch aufrichtiger mit seiner Spitalstiftung als andere Stifter, und sogar als die Bischöfe gemeynt. Denn die meisten haben es so zu sagen, wie Crispin gemacht, und den Reichen das Leder genommen, um davon den Armen die Schuhe zu flicken. Da der Bischof Egilbert von Bamberg zu den Mönchen in Michlfeld auch noch 4 Nonnen, die dem Sacrarium dienen, und andere den geistlichen Weibern bestimmten Dienste verichten mußten, im Jahre 1145 gestiftet hatte, gab er sich zwar für dem Stifter aus, doch aber mußte er gestehen, daß der Stiftungsfond von der Freygebigkeit des Grafen Gebhards, des verstorbenen Grafen Berengars von Sulzbach Bruders herrühre. Denn er drückte sich im Stiftungsbriefe aus: Cooperante comite Gebhardo. Der Bischof hat also den Gebhard nur wie eine Nebenperson dargestellt, die Ehre der Stiftung aber sich beygelegt.

währte. *) Allein weil nie etwas so fest zusammengefügt, oder so sehr geheiligt war, das nicht die Zeit zerschmettert, oder die Untreue entehrt hat; so hat nach der Hand der Eifer erkaltet, er ist beynahe erstarrt, und manche Unredlichkeit der Beamten hat sogar bis in die Substanz des armen Guts so eingefressen, daß viele tausend Gulden den armen — den lieben Bürgern Ludwigs unverantwortlich abgestohlen wurden.

Ludwig hat bey all seinen Vorsichtsregeln, mit welchen er sein Spital verpanzerte, doch ein Mißtrauen auf menschliche Herzen geahnet, weil er im Jahre 1326 wegen des gesagten Spitals von Regensburg aus an den Magistrat zu Amberg geschrieben hat. Fast läßt dieser Brief vermuthen, es müsse eine VI.
Zwischenhandlung mangeln, weil der Herzog einer Stiftung von Messen erwähnet, wovon bisher nichts kennbar geworden ist. Um also dem Schaden an den Gränzen der Spitalgüter vorzubeugen, hat der Herzog eine gemessene Vorschrift erlassen, und dem Magistrat alle Jahre die Bereitung der Gränzen mit Zuziehung des Spitalverwalters anbefohlen. Dieser Akt ist nicht nur wegen Ludwigs Sorge, sondern auch wegen der Freyheit merkwürdig, daß dem Magistrat die Gerichtsbarkeit auf den Spitalgütern eingeräumt wurde. Er glaubte auch dadurch, alles für sein Spital erschöpft zu haben, weil er den Magistrat an den Bischof zu Regensburg hingewiesen, und man in selben Zeiten dafürgehalten hat, daß dies ein Geschäft der Bischöfe sey, für milde Stiftungen zu wachen. — Aber um so etwas, das ihnen nichts fruchtete, haben sie sich wenig bekümmert.

Ludwigs Stiftung hat demnach wie bey den Bürgern zu Amberg den Preis des Dankes, also auch bey der Nachwelt die Prämie der Verwunderung davon getragen. Sein Spital war mehr auf ächte Schönheit, auf ächte Frömmigkeit, auf wahres Bedürfniß gegründet, als wenn er der Stadt ein Kloster geschenkt hätte. Ludwig merkte sich die Regel: willst du dem Dürftigen helfen, denke nicht, wie

*) Das Spital erhielt dadurch Zuflüße, weil die Bürger sich einkaufen, und dabey das Bürgerrecht behalten konnten, wenn sie nur die bürgerlichen Lasten trugen. Dies wurde sogar im städtischen Gesezbuche festgesezt.

wie viele Töne von Psalmen für ihn erschallen sollen, sondern gieb ihm das Brod, das seinen heulenden Magen stillt! Dies allein vortheilt ihm. — Wem ein Kleidungsstück fehlt, dem schenke kein Gebethbuch, und wer schmachtet, den labe nicht mit Anniversarien für die Ewigkeit, deren von unsern Voraltern ohnedem schon eine gute Tracht vorangeschickt worden ist. Es achtete der Herzog nicht, daß die Welt am wenigsten über ein Spital erstaunt, über jedes anderes Stiftungswerk aber ein Geschrey: Siehe hier! Siehe da! — verbreitet. —

VII. In dem darauf gefolgten Jahre 1318 beschenkte der Herzog Ludwig die Bürger zu Amberg mit zwey neuen Privilegien. Durch das erste hat er die Stadt und auch die Vorstadt gefreyt, statt der bisherigen gemeinen Steuer in der gewöhnlichen Steuer nach der Sazung und Gewohnheit zu bleiben. p) Er versprach den Bürgern auch, diese Freyheit weder durch seine Bete q), noch Briefe mehr abzunehmen. Diese Wohlthat ist offenbar, weil nach der Stadt-Sazung nur eine honorable Gabe gewöhnlich war. Diese Gewohnheit ist hie und da gewesen, bevor noch die Steuern eingeführt wurden. r) In Amberg muß die Gewohnheit einer solchen Sazung schon vor Ludwigs und seines Vaters Regierung in Uebung gewesen seyn. Man konnte also mit einem gemäßigten Reichniße sich abfindig machen, wo im Gegentheile die Steuer nach strengerem Fuße eingetrieben wurde, und auch eine strenge Schuldigkeit war. Dies ist das erste Mahl, daß dieses Wort: Steuer bey der Stadt Amberg diplomatisch vorkömmt.

VIII. Das zweyte Privilegium vom Jahre 1318 hat die Azung aufgehoben, welche die Bürger alle Jahre geben mußten. Dieses Recht ist zu sehr in das Alterthum ver-

p) Sazung war damahls, was jezt Steuer ist. Es wurde auch Hälfgeld, Anlag, Beth genannt. In einigen Städten war die Losung, da Jeder sein Vermögen selbst tarirte, und davon die Steuer zahlte.

q) Bete, Bethe, Bet, Bed, welches heut zu Tage die ordentliche Steuer ist, wurde vormahls deßwegen so genannt, weil es Anfangs mehr mit Bitten als Exaktionen gesucht wurde. Knichen de Sax. jure verb. ducum c. 5. n. 283. Nach der Zeit ist aus dem Bethen oder Bitte das Gebiethen entstanden. Ritter de homag. c. 7. n. 161.

r) In Deutschlande waren sie vormahls unbekannt, wie Lehemann in der speyerischen Chronik. lib. 2. c. 44. behauptet; aber durch Zeitumstände wurden sie endlich nothwendig und allgemein.

vertieft, als daß Jederman dessen Beschaffenheit ohne einer vorläufigen Erinnerung verstehen könnte. Es war nähmlich die Azung oder jus albergariae, welches man auch Ausspann, Ablager, Gastung, Nachtfeld nannte s), eine gewöhnliche Bürde auf unserem Nordgaue. Man mußte selbes als einen Sold dem Grafen, der im Gaue herumreisete, um die Klagen wider die Richter anzuhören, zu seinem Unterhalt verschaffen. t) Diese Azung wiederfuhr auch den königlichen Missen. Nach Abgang der Grafen maßten sich die fürstlichen Vizthume und Richter sammt dem ganzen Gerichtspersonale der Azung an. Zog die Miliz des Herzogs oder des Kaisers durch, wurde die Azung von selber ebenfalls gefodert, und es mußten die Bedürfniße für selbe verreicht werden. Diese Bürde ist sogar auf die Jäger, Jagdhunde und Pferde, die der Kaiser oder Herzog bey sich hatte, ausgedehnt worden. Wo man diese Schuldigkeit leisten mußte, hat man die Landesheit über die Stadt oder Burg angesprochen, und die Azung als eine dingliche Bürde angesehen. u) Auch die Schirmvögte bedienten sich dieses Rechtes bey den ihnen anvertrauten Klöstern; weil sie aber sehr oft dasselbe mißbraucht hatten, nahmen die Klöster Anlaß, bey den Kaisern um Privilegien sich zu bewerben, daß sie von diesen Azungen entledigt wurden. w) Die Klerisey hat sich also zuerst von diesem Drucke losgemacht, mit dem sie doch selbst andere gequält hatte. Denn besonders die Bischöfe trieben diese Azung weit ausgedehnter als die Laien, und foderten selbe als einen Pflichttheil für ihre Kirchenvisitationen. — Sie gaben aber derselben die Schminke der Prokuration. x)

s) Mager in tractat. incomparabilis eruditionis de advoc. armat. c. 10. n. 222 et 256. Klock de Aerario lib. 2. c. 91. n. 15.

t) Caspar Klock. Conf. X. n. 265.

u) Besold. Conf. 118. n. 55.

w) Karl IV. befreyte das Kloster Engelthal auf dem Nordgaue im Jahre 1350 von allem Anstritte und Gastungen, und verboth den Schenken von Reicheneck das Kloster mit Jägern und Hunden zu beschweren. Falkenstein nord. antiquit. von Eichstätt II. Theil p. 333. Die nordgauischen Klöster klagten sehr über den Druck dieser Azungen. P. Anselm Meiller in miraculo mundi p. 350.

x) Abb. n. 5. de Cens.

So wichtig dieses Regale für den Herzog Ludwig, der öfters nach Amberg kam, wie die von ihm der Stadt und andern Städten daselbst ertheilten Privilegien weisen, gewesen ist, ein eben so überzeugendes Merkmahl seiner Gnade für Amberg war es, daß er auf ein so altes, ihm fast nothwendiges, Recht zu Gunsten der Stadt, und der Bürgerschaft verziehen hatte, besonders da die Azungen der Jäger mit Hunden und Pferden, die durch die umherliegenden Förste hergelockt wurden, einen ungeheuern Aufwand verursachten. Zu Amberg, wo noch überdies auf der Landschranne die Richter mit ihrem Gefolge, mit Schergen, Pferden und Bedienten sich versammelten, hat dieses Quartier schon in dieser Rücksicht sehr lästig seyn müssen. Diese Azung, die alle Jahre mit Pfenningen und Geld entrichtet werden mußte y), fiel der Stadt Amberg um so beschwerlicher, weil sie auf alle Jahre eingetheilt ward, folglich auch dann noch entrichtet werden mußte, wenn gleich der Landesfürst persönlich nicht eingetroffen ist.

Der Herzog Ludwig hat diese Exaktion als eine Landplage angesehen, die sie es auch war, weil sogar Vizthume, Richter und Schergen dieser Azung sich bedienen durften. z) Er hat demnach die Abschaffung der Azung wie eine milde Stiftung für Amberg betrachtet, weil er im Freyheitsbriefe — Gottes Triebe, und sein und seiner Vodern Seelenheil dabey angemerkt hat.

Im

y) Unter Pfenninge hat man die Bezahlung mit Münze verstanden. Die Pfenninge waren die gewöhnlichen Münzen. Geld hat aber in exorbitanten und odiösen Statuten baare Münze bedeutet. Bart. in l. talis scriptura. Hingegen wo das Geld wie in gegenwärtigem Falle bey den Pfenningen stund, zeigte es Sachen an, die in Gewicht, Zahl und Maß begriffen waren. l. 2. Creditum ff. si cert. pet. l. 2. ff. de const. pecun. und gränzte an Gült. Es haben also die Amberger nicht nur die Azungen mit Münze, sondern auch mit Futter für Hünde und Pferde, und an Viktualien für die Menschen entrichten müssen.

z) Die Gerichtsdiener bey den Römern Lictores, bey den Spaniern Merini oder Alquaziles, und bey den Italiänern Sbirri, bey den Deutschen aber Häscher, Menschenfänger rc. genannt, hat der Kaiser Ludwig Schergen geheissen. Ich erinnere mich nicht, daß in einer ältern Urkunde dieses Prädikat vorkömmt. Diese jubilirten Blutigel der Unterthanen sind also damahls eben so, wie jezt gewesen, weil der Kaiser ihrer besonders gedacht hat. Die heutigen Flachs- Fleisch- Haber- Marktgelder rc. rc. Kollekturen derselben, mögen das Landvolk an die alte leidige Azung täglich erinnern.

Im Jahre 1323 ließ Ludwig schon wiederum einen Freyheitsbrief ausstellen, worinn die gewöhnliche Steuer im May von 90 Pfund Regensburger Pfenningen, und eben so viel im Herbste bestättigt wurde. aa) Damahls, wie es bekannt ist, hatte das Steuerwesen eine andere Gestalt, als heut zu Tage. Es ward nähmlich schon in den ältern Zeiten von den deutschen Königen eingeführt, daß ihnen von allen Städten in den öffentlichen Konventen einige Geschenke verehrt wurden. Obgleich diese Gaben nur prekär waren; so haben doch auch die Städte selbe nach dem Ebenmaße des Vermögens ihnen verreichen müssen. Dieser Gebrauch pflanzte sich auf die Landesfürsten fort, und nahm endlich eine andere Wendung an; so zwar, daß es nicht mehr bey der gewöhnlichen, oder prekären Gabe blieb, sondern erhöbet werden durfte. Den Landesfürsten floß dadurch ein zweyfaches Recht zu, nähmlich daß sie diejenigen Städte, die sie bey der alten Gabe lassen wollten, darüber privilegirten; und dann auch, daß sie selbe von der Steuer gar exemt machen konnten, weil die Steuern damahls nur zu den außerordentlichen Gefällen des Fürsten gehörten. Die Befreyung von einer neuen Steuer, und die Exemtmachung von allen Steuern ist demnach in den Privilegien der Kaiser und anderer Fürsten ein eigenes Geschäft der Diplomatik gewesen. Diese Theorie belehret uns nunmehr, daß der Herzog Ludwig durch sein Privilegium, wodurch er die alte Steuer bestättigte, der Stadt Amberg eine wahre Wohlthat erwiesen habe. IX.

In dem nähmlichen Privilegium hat Ludwig den Bürgern versprochen, daß sie für ihm nicht Pfand seyn sollten; und auch von andern nicht verpfändet werden dürften. Darinn lag ein doppelter Vortheil. Denn wenn eine Stadt für ihrem Fürsten ein Pfand wurde, mußte sie es sich gefallen lassen, im Nothfalle wie der wahre Schuldner zu bezahlen. Dieses Pfand zählten die Fürsten unter ihre Vorrechte, die nun freylich den Verpfändeten insgemein sehr lästig waren. Wurde aber das Pfand gar an den Gläubiger ausgeliefert, wie es die Kaiser sogar mit den

aa) Die Pfenninge sind vormahls nach Pfund gewogen worden; weil aber die Leute nicht immer Gewichte bey sich haben konnten; so hat man eine gewiße Summe Pfenninge auf ein Pfund gesezt. Doederlein de nummis germ. mediae.

den Reichsstädten vielfältig gemacht haben; so mußten diese einen noch härtern Strauß ausstehen, weil die Kaiser als Oberherren, und die Pfandinhaber zugleich daran zu rupfen pflegten. Daher haben sich sowohl die Reichs- als andere Städte um Privilegien beworben, daß sie nicht verpfändet werden dürften. [bb] Daraus verstehen wir, daß Ludwig der Stadt Amberg eine besondere Gnade bezeigt habe.

Am St. Dionisiustage im Jahre 1325, als der Kaiser Ludwig eben in Amberg sich befand, hat er die Bürger mit einem neuen Privilegium ausgestattet,
X. daß sie zu keinem andern Gerichte, als vor die Landschranne bey Amberg, und bey der öfters gesagten Eichenstaude um Erb, Eigen und Lehen sollen geladen werden.

Ich falle hier in einen Gegenstand ein, der die Verfassung der Stadt Amberg in ihrem bisher etwas dunkeln Gemälde beleuchtet, und die Scheidewand zwischen dem Landgerichte, und der Stadt aufführt. Man muß also die Regel von beyden berichtigen, die vor uns, wie die Leuchte vorangehen muß. Da die Rechte des Landgerichtes und der Stadt in der vorliegendeu Urkunde, und noch öfters in den nachfolgenden Briefen aufgetischt werden; so will ich die Beschaffenheit von beyden entwickeln.

Um das Landgericht zu Amberg zu erkennen, muß man selbes in mehrern Rücksichten: 1. in den Personen, 2. in dem Orte, 3. in der Zeit, 4. in den Gegenständen und 5. in der Prozeßordnung betrachten.

Ad 1. Die Personen bestunden in dem Landrichter, in dem Landschreiber, in den Schöpfen, und in dem Landbothen oder Gerichtsdiener.

Der Landrichter, wenn er unter dem Kaiser stund, führte in dessen Nahmen und in unsrem Herzogthume statt des Herzogs das Vikariat. Er war also der Verweser oder wie man ihn auf Latein nannte, der Vicarius [cc]. Er mußte vom Adel und zwar vom ersten Adel seyn. So oft der Kaiser oder der Herzog einen Landrichter zu sezen erlaubte, wurde allemahl beygerückt, daß er ein ehrbarer

Rit-

bb) Diese Verpfändungen der Reichsgüter sind endlich durch Konstitutionen und Kapitulationen abgeschaft worden. Johan Adam Dapp. de civit. german. part. 1. c. 4. n. 15.

cc) Senckenberg tractat. de exception. differt. de evocat. c. 2. §. 12 et Sohilter Scriptor. rer. germ. p. 65.

Ritter, und wie man im fünfzehnten Jahrhunderte sich ausdrückte, ein Ritter, Edler und Wappengenoß sey. Der Kaiser Ludwig behielt diese Ordnung noch bey Bestellung des Landgerichts Hirschberg im Jahre 1320 [dd]. Eben weil der Landrichter ein Ritter war, mußte er mit dem Degen beym Gerichte erscheinen. In selben Zeiten war das Degentragen nur dem Adel erlaubt [ee]. Es wäre also für dem Landrichter entehrend gewesen, wenn er denselben abgelegt hätte [ff]. Schwaiger (in der ambergischen Chronik) klärt uns auf, daß er nebenbey den Gerichts-Stab in der Hand hielt. Wenn der Landrichter nicht selbst zu Gericht saß; so soll er einen freyen Herrn statt seiner sezen, der zu seinen Tagen gekommen ist, das ist, daß er 24 Jahre alt sey [gg]. Doch konnte der Landrichter nicht selbst das Urtheil sprechen, sondern mußte es von den Schöpfen oder Beysizern sprechen lassen; er aber brachte es zur Vollziehung.

Die Schöpfen waren von dem nähmlichen Kaliber. Ludwig hat dem schon gesagten Landgerichte zu Hirschberg aufgetragen, daß die Schöpfen aus lauter Rittern bestehen mußten. Dieß läßt sich nochmehr für das Landgericht zu Amberg schliessen. Denn als der Kurfürst Friedrich III. im Jahre 1567 befahl, daß die Beysizer die Landgerichte fleissiger besuchen sollten, damit die Gerechtigkeit geschwinder verwaltet würde; so brachte die Ritterschaft dagegen ihre Beschwerde an, daß es den Landgericht-Beysizern nicht mehr erträglich wäre, und sie auch wegen der Entlegenheit ihrer Wohnsize beym Landgerichte nicht eintreffen könnten. Dabey

müßten

dd) Geschicht- und aktenmässiger Unterricht ites Landgerichts Hirschberg lit. f. p. 12. daß auch die Pfalzgrafen und Herzoge beym Landgerichte Amberg darauf gehalten, zeigt die Liste der Landrichter beym Wildmaister pag. 199.

ee) Jung de Comitiis P. 1. p. 53. et seq.

ff) Der Landrichter zu Sulzbach mußte sogar im Harnisch unter offenem Himmel auf der Landschranne erscheinen. Beherrscher der Stadt Sulzbach pag 30.

gg) Dieß war nun freylich ein Absprung von den vorigen Richtern in Deutschland, wo zwar in geringern Fällen die Vornehmern, in wichtigen aber alle zu Rath giengen. Auf den Versammlungen unter freyem Himmel haben nur die Alten den Ausschlag gegeben. Die alten Deutschen foderten von dem Richter noch andere Geberden, nähmlich er soll sitzen auf dem Richterstuhle wie ein grimmiger Löw, und soll schlagen seinen rechten Fuß über den linken. Hoffman de symbolica germanorum juris prudentia §. 22.

müßten sie von eigenen Mitteln Zehren. — Hierauf ist die Zehrung den Beysizern über Nacht angeschaffet worden, damit sie Tags zuvor aufbrechen, und des andern Tages früheʒeitig eintreffen könnten, um nicht den Verschub vom Vormittage bis nach dem Tische zu verursachen. Weil aber dieser Auftrag wenig Wirkung hatte, ließ die Ritterschaft unter dem Kurfürsten Ludwig VI. im Jahre 1579 ihre Beschwerde wiederholen. Als der Kaiser Ludwig im Jahre 1318 die Azung zu Gunsten der Stadt Amberg abschaffte, mögen die adelichen Beysizer derselben nicht bedarft haben, weil ihrer viele in der Stadt sich aufhielten, und in der Nähe dem Landgerichte abwarten konnten. Nach und nach haben sich die Edelleute von der Stadt weg auf ihre Landgüter zurückgezogen, oder Hof- und Kriegsdienste bey eingeführtem milite perpetuo gesucht. Daher ist ihnen ihre Reise zum Landgerichte sehr beschwerlich gemacht worden. Aus der Instruktion des Kaiser Ludwigs für das Landgericht Hirschberg werden wir noch klärer, indem darinn verordnet wurde, daß der Landrichter auf das Landgericht und wieder davon reiten soll, den Leuten und dem Lande ohne Schaden, ausgenommen was ihm auf der Schranne mit den Rechten ertheilt wird. Nur durfte er das Holz, aus welchem Walde er will, zu dem Galgen und zu der Schranne nehmen. — Hieraus ermessen wir, daß nur die Strafen und Gerichtsgefälle und sonst nichts zu erholen erlaubt war; die Azung aber ganz aufhörte.

Die Schöpfen mußten auch in dem nähmlichen Landgerichte gelegen, geerbt und gesessen seyn, worinn sie das Urtheil sprachen, damit ihnen nähmlich die Gewohnheiten des Landes, nach welchen die Gerichtshändel mußten beschieden werden, bekannt wären. Die Kaiser selbst, wenn sie über Reichsfürsten erkennen wollten, wählten die Richter aus der Nation derselben. Die Klagen, so ferne die Kaiser fremde Richter gebrauchten, sind in unseren Geschichten des Landes hinterlegt.

Die Zahl der Schöpfen ist aus den Urkunden der Stadt Amberg nicht sichtbar. Der Kaiser Ludwig erläuterte für das Landgericht zu Hirschberg, daß Ihrer wenigst sieben seyn sollten. Man machte aber einen Unterschied unter den Streitsgegenständen. Nicht alle durften von den Schöpfen aus dem Adel entschieden werden

den. Denn wenn der Streit einen Bürger betraf, urtheilten die Schöpfen der Bürgerschaft vom ehrbaren Stande, die mit der Elle und Wage nicht verkauften, weil diese von den Rechten der Stadt nicht so vieles Kenntniß als von ihren Waaren hatten; zweytens aber, weil die Erbbürger, die keinen Handel trieben, ihnen um einen Grad vorgiengen. Wurde aber eine Lehensache in die Frage gezogen; so mußten die Schöpfen aus den Knechten oder Lehenvasallen ausgehoben werden, weil dieses Studium ebenfalls in ihre Kenntnisse und Lehenrechte einschlug, folglich sie als Pares Curiae betrachtet wurden.

Der Landschreiber hatte eigentlich das Geschäft, die gerichtlichen Akte aufzuzeichnen. Allein zu Ludwigs Zeiten bedeutete er nebenbey so viel als ein Rentmeister, oder Kastner, der die herzoglichen Gefälle besorgte. Von den leztern zwoen Personen ist damahls noch nichts angemerkt worden. Diese Nähmen äußern sich erst nach langen Jahren. Es scheint mir also, daß der Landschreiber auch die Aktuarsstelle beym Landgerichte versehen, und zugleich unter dem Landrichter, der auch die herzogliche Vogtey verwaltete, bey dieser als Nebenbeamte gedient habe. Denn er kömmt bey der Vogtey Hanbach auch als Gerichtschreiber vor. Der Stadtschreiber ist auch zu dem Landgerichte als Aktuar gebraucht worden. Darüber giebt der Kurfürst Friederich IV. in seinem oberpfälz. Landrechte vom Jahre 1606 einen Aufschluß, wo es heißt: daß das Gericht die Ober- und Unter-Amtleut samt dem Amt- oder Stadtschreiber vornehmen sollen. hh)

Die Büttel- oder Frohnbothenstelle ist bey den alten Deutschen viel ansehnlicher gewesen, als sie zu Ludwigs Zeiten war, und wurde von lauter freyen Leuten begleitet ii). Ludwig hat die Büttelstelle zum Schergenamt herabgesezt. Die nachfolgenden Urkunden bestärken sattsam, daß der Büttel, Stadtknecht, Scherg Synonima gewesen, und in dem niedrigsten Pöbel sich verlohren haben.

hh) Die Verrichtungen eines solchen Aktuars hat Eberhard Speckh. cent. 3. clas. 3. quæst. 10. weitläufig beschrieben. Der Landschreiber aber kömmt in der Rupertischen Konstitution zum ersten Mahle vor, und wird unter Ruprechts Räthe gezählt. Tolner. in cod. diplom. p. 141.

ii) Hoffmann de Judiciis pag. 8. et seq.

Wenn auch das Bothenamt vom Bütteldienste getrennt war; so hatte doch auch jenes nichts glänzendes mehr in sich. Der Both hat also zu Insinuationen der Landgerichtischen Aufträge und zu den Vorladungen der Parteyen, der Büttel aber zu Exekutionen und Arresten gedient.

Ad 2. Der Ort, wo man das Landgericht hielt, ist Landschranne genannt worden. Zu Amberg ward die Eichenstaude dazu gewählt, welche unter Amberg eine vierthel Stunde beym Burgstahl, jezt dem sogenannten Drathammer an der Vils liegt. Man sieht noch den wie eine Schanze aufgeworfenen Hügel. Um diesen Hügel wurde ein Ring geschlossen, und mit Planken eingemacht, wozu, wie wir aus dem Hirschbergischen Allegat gesehen haben, der Landrichter das Holz in Herzogswäldern nehmen konnte, wo er wollte.

Die Zeit der Gerichtstage ist nicht genau angezeigt. Nachdem es die Umstände und Gerichtshändel foderten, wurde Gericht gehalten. Meistens geschah es alle 14 Tage und zwar an Diensttagen. Der Kurfürst Friedrich IV. hat diesen Tag in dem gesagten Landrechte pag. 3. zu den 8 Hofgerichtstagen des Jahres noch beybehalten, und allemahl das Gericht auf den Diensttag verlegt kk). Das Gericht wurde in der Frühe gehalten, weil die Schöpfen erst Tags zuvor am Abende ankamen, und nach der Schranne Nachmittags wieder abgiengen. Auf etwas mehrers wurden ihnen die Kösten nicht vergütet. Im Sommer fieng die Schranne um sieben Uhr, und im Winter um acht Uhr an.

Ad 4. Die Gegenstände hat der Kaiser Ludwig in seiner Urkunde für Amberg auf Erb, Eigen und Lehen gerichtet. Es gehörten aber noch weiters dazu alle Sachen, die mit Klagen zur Landschranne kamen, oder Habe und Gut betrafen, oder Appellationsweise von den Dorfgerichten an das Landgericht gebracht wurden. Es konnten zum Landgerichte ferners die Prorogationen, wo die Theile sich dazu bequemten, gezogen werden; nicht weniger hatte das Präventionsrecht Plaz; so daß ein anders Landgericht dagegen nichts einwenden dürfte. Gegen

Frem-

kk) Der Diensttag erhielt seinen Nahmen vom Dingen oder Gerichte, und bedeutete soviel, als Dinsgestag. Freher de Judic. occult. p. 3.

Fremde, die etwa gepfändet, oder während ihres zeitlichen Aufenthalts geklagt wurden, hat das Landgericht ebenfalls verfahren können. Geistliche waren davon ausgenommen, die man ihrer Person halben an ihr Gericht wies. Wollten sie sich aber beym Landgerichte einlassen, konnte dieses sprechen. Die Nothzucht, der Mord, Todtschlag, Mordbrand, Diebstahl und Raub mußten ebenfalls daselbst ausgemacht, und über den Leib des Thäters in Zeit 14 Tagen gerichtet werden [11]. Diese Schnelligkeit rührte unter andern daher, weil die Verbrechen meistens taxirt waren, und mit gewißen Solds komponirt wurden, wovon die Zahl fast in allen Freyheitsbriefen der Nordgauischen Städte bestimmt worden ist. Auf diesem Gefälle hat der Sold des Landrichters, oder Schöpfen und anderer Gerichtspersonen großen Theils geruht. Dieß hat sie auch angespornt, das Urtheil zu beschleunigen. Wer auf geschehene Vorladung beym Gerichte nicht erschien, mußte nicht nur dem gehorsamen Theile seine Kösten vergüten, sondern auch dem Landrichter und den Schöpfen eine Geldbuße erlegen. Damit aber Niemand sich mit der Unsicherheit auf den Strassen entschuldigen könnte, weil wegen den noch

 glim=

11) Ich will eine kurze Uebersicht von den alten nordgauischen Schrannengerichten in peinlichen Fällen vorlegen. Nachdem der Malefikant über seine Verbrechen examinirt, und zum Tode verurtheilt ward, wurde die Schranne von den Zimmerleuten errichtet, von dem Baumeister aber der erste Hieb in einen Baum gethan. Hierauf versammelten sich der Landrichter, der Landschreiber und die Schöpfen gan' in Trauerkleider gehüllt, und sezten sich auf Steine. Der Landrichter legte den bloßen Degen auf den Tisch, allwo schon der zu dritthalb Fuß lange Gerichtsstab von Holz sammt dem Blutstäbel, welches über den armen Sünder gebrochen wurde, lag. Der Landschreiber verlas den Bannbrief, oder die Vollmacht, daß die vorhandenen Gerichtspersonen die Gewalt haben, über Leben und Tod zu urtheilen. Sodann nahm der Landrichter den Gerichtsstab in die Hand, und fragte die Schöpfen, ob das Gericht zu der peinlichen Handlung, auch Recht und Urtheil zu sprechen, wohl besezt sey? Als jeder in's besondere geantwortet: das peinliche Gericht sey seines Erachtens recht und wohl bestellt, fuhr er fort: was für ein Urtheil Jeder nach dem Herrkommen und bey seinem Eide fällen könne? Als von den Schöpfen auf den Tod gestimmt wurde, legte der Landrichter den Gerichtsstab weg, und nahm den bloßen Degen, während dem das Urtheil gelesen wurde. Sodann wurde der Inquisit von 10 oder 12 geharnischten Männern umgeben, in die Schranne geführt. und von den Banden entledigt. Der Richter griff wieder nach dem Gerichtsstab, hielt dem Thäter alle Fragen vor, brach nach geschehener Bestättigung derselben, und verlesenem Urtheil den Blutstab mit den Worten: fiat Justitia, empfahl des Thäters=Seele in Gottes Hand, und trug dem Scharfrichter auf, das Urtheil zu vollstrecken. Das Friedegeboth wurde ausgerufen, die Todtenklocke geläutet, und durch die Exekution die Trauerszene geendet.

glimmenden Ueberbleibseln des Faustrechtes die Reisenden Gefahr liefen; so mußte der Landrichter den Parteyen das Geleit auf der Her- und Hinreise verschaffen.

Ad 5. Endlich kam es auf die Prozeßordnung an. Es lautet das alte Rechtbuch der Baiern, welches die Richtschnur aller Gerichte im Herzogthume war: „Es soll ein Yglich Clager; wenn er für Gericht chummt, und einen ansprechen „will, von erst ainen Vorsprecher nemmen, und vordern an den Richter, welchen „er will, oder weß er begehrt, oder welcher an dem Ring, oder an der Schran„nen steht oder sizt, oder dahinter, daß man ihn erruffen mag." Die Geseze bestunden auf dem Nordgaue meistens aus Herkommen und Gewohnheiten jeden Orts. Man sezte also zwey oder drey Beyspiele zusammen, verglich sie in ihrer Gleichförmigkeit, gründete darauf die Erfahrung, und machte so die in Traditionen öfters befangenen Gewohnheiten durch das schriftliche Urtheil zum Geseze. Daher es geschehen ist, daß in Amberg wie auf dem ganzen Nordgaue die Gewohnheiten gesezlich geworden, daß man in den meisten Freybriefen selbe zur Basis gelegt hat, und daß sie endlich in jedem Orte eingewurzelt haben. Die Verfassung ward damit ganz verflochten, und in vielen Orten ist wegen des Zusammenhanges mit den auswärtigen Nachbarn nicht einmahl eine Aenderung bisher räthlich oder ausführbar gewesen.

Die Schöpfen, die bey 15 Schilling-Strafe bey dem Landgerichte nicht ausbleiben durften, oder einen andern ihres gleichen stellen mußten, sprachen nach geschehener Verhöre des Gegentheils das Urtheil. War jemand nicht damit zufrieden, und redete den Schöpfen in ihr gegebenes Urtheil ein, oder strafte sie deßwegen, der mußte dem Richter und den Schöpfen, die am Ringe saßen, fünf Pfund Pfenninge Wanndels geben, davon zwey Pfund dem Richter, eines den Schöpfen und zwey Pfund dem Kläger gehörten[mm].

Die

mm) Dies war die salischen Geseze nachgeahmet, wo derjenige, der sich mit dem Urtheile nicht begnügte, sohin seinen Prozeß reassumiren ließ, bey mehrmahl widrig ausgefallenem Spruche entweders 15 Solds komponiren, oder 15 Streiche von den Schöpfen, die zuerst gerechtet hatten, aushalten mußte. Apud Eccard. &c.

Die Landgerichtischen Akte und Briefe wurden im Nahmen des Landrichters und der Schöpfen und mit dem eigenen Amts-Insiegel, in der Folge aber mit dem bairisch-pfälzischen Landeswappen ausgefertigt.

Dieß war die Gestalt des Landgerichts auf der Landschranne außer der Stadt. In der Stadt stellte der Landrichter eine andere Figur vor. Er war daselbst Richter, oder wie ein Pfleger und Vogt (Advocatus) und das Gericht wurde Stadtgericht genannt, und auf dem Rathhause gehalten. Es kamen daselbst peinliche und bürgerliche Sachen vor. Die peinlichen hat der Pfalzgraf Rudolf in seinem Freyheitsbriefe bereits berührt. Es werden in der Folge noch mehrere Muster erscheinen. Die bürgerlichen Schöpfen, Männer nähmlich von ehrbarem Herkommen, und Bürger von der ersten und zweyten Klasse urtheilten. Der Stadtschreiber war Aktuar, der zugleich über die städtischen Gefälle sorgte. Es gab auch Büttel und Gerichtsbothen, wie in dem städtischen Gesezbuche von beyden, und von ihren Verrichtungen gemeldet wird. In der Stadt ertheilte der Landrichter als Richter das Geleit, führte die Oberaufsicht über die Polizey und öffentliche Ruhe, und mußte auch auf Einbringung der Straffen besorgt seyn.

Wenn Stadtgericht gehalten wurde, mußte der Stadtrath dem Landrichter ansagen lassen, damit er als Richter dabey erscheine. Er hielt den Gerichtsstab, ließ ebenfalls die Schöpfen urtheilen, und er besorgte die Exekution des Spruches. Da er nicht erschien, hielt der älteste vom Rath oder der älteste Bürgermeister den Stab statt seiner. Die Gerichtsakte giengen in seinem und des Raths Nahmen mit dem Stadtgerichtsinsiegel aus. Wer den Schöpfen in ihr Urtheil einredete, wurde auf die nähmliche Art, wie beym Landgerichte behandelt.

In Malefizfällen, oder da vermöge der Freyheitsbriefe die Frevel in den Quartalgerichtern abgethan wurden, oder da der Rath Jemanden der Ihrigen eine peinliche Strafe auflegen wollte, ließ der Rath den Landrichter durch den Pfänder aus Anordnung eines Bürgermeisters zum Rathe bitten, wo sodann in seiner Gegenwart geurtheilt wurde.

Der

Der Landrichter hatte überdies noch einen andern Amtscharakter, und war gleichsam der Stadt- und Landgerichtskommandant. Wie vormahls die Grafen ihre Lehenleute zum Heereszuge zusammen riefen; so mußte nun der Landrichter diese Stelle in seinem Amtsbezirke versehen. Nachdem die ständische Armee eingeführt, und die Lehenmiliz nicht so häufig mehr gebraucht wurde, mußte er den Landfahn anordnen. Daher er Landhauptmann genannt wurde nn), und weil in ältern Zeiten auch die Städte ihre Leute zum Zuge schickten, oder hinter ihren Mauern sich wehrten; so führte der Landrichter in Amberg die Leitung, welches sich auf den Fall versteht, da kein Vizthum vorhanden war.

Oefters wird er auch von den Herzogen und Pfalzgrafen Vogt, Amtmann, Ober- und gewaltiger Amtmann genannt. oo) Als Amtmann, und Vogt hat er auch die Vogtey über Hanbach verwaltet. Daher er von dem Kurfürsten Frieberich IV. im Jahre 1557 in dem an den Markt Hanbach ausgestellten Freybriefe

nn) Die Hauptmannschaften waren vormahls auf dem Nordgaue sehr im Schwunge. Fast jeder Landrichter, ja sogar die Pfleger waren Landhauptmanns, wie z. B. zu Amberg, Kemnat, Waldmünchen rc. zu Neumarkt war der Schulteiß über sein Amt, und der Kastner Landhauptmann zu Freystadt. Auch die Städte hatten ihre Hauptmanns, wie z. B. die Stadt Amberg ihren Landhauptmann über die Hofmarkt Großenschönbrunn. Sie mußten den Landfahn, die Folge, Reise und Musterung besorgen. Es gehörten dazu die Heerwägen, die bespannt und mit Fuhr- und Wagenknechten versehen seyn mußten. Man foderte, daß ein solcher Wagen alle Zugehör als z. B. Hacken, Pickel rc. habe. Vor Alters mußte auch ein Gockel oder Hahn dabey seyn, der statt der Uhr die Fuhrknechte in der Frühe zum Futtern weckte. Der Wagen mußte beym Aufrufe bereit seyn, und die Deichsel gegen das Thor stehen, um gleich ausfahren zu können. Auch die Ritterpferde waren darunter begriffen. Aber nicht alle, die solche stellen mußten, gaben ein ganzes Pferd. Manche stellten zwey Drittheil, andere die Hälfte, einige ein Viertheil vom Pferde. Oft hatten also zwey und drey Ritter, wie die Heumannskinder nur einen Gaul. Diese Miliz hat oftmahls gute Dienste, besonders gegen die Hussiten geleistet. Jeder Hauptmann konnte seine Mannschaft im Fluge beysammen haben. Auf solche Weise sind auch die Ziegeuner, die vormahls auf 12000 sich sammelten, von dieser Miliz geschlagen und verjagt worden.

oo) Gewaltig bedeutete, daß der Landrichter als Anwald alles dieses zu verrichten, Macht haben soll, als wenn der Herzog selbst zugegen wäre. Es war also eigentlich ein Mandatum cum libera. Monterus decis 38. Weiters hatte dieses Wort die Bedeutung pro Imperio, und zeigte die hohe und peinliche Obrigkeit an. Es zielte also auf das Vikariat hin.

briefe als Oberamtmann betitelt wird. In dieser Vogtey verwaltete er nicht allein die bürgerlichen und peinlichen Fälle, sondern auch die Polizey, sammt den Gefällen der herzoglichen Küchenwidhöfe und Mündgüter. pp)

Der bürgerliche Rath konnte das Stadtgericht seltener, und dabey den Landrichter entbehrlicher machen. Man verglich nähmlich viele Sachen außer dem Landgerichte, (ein Beweis, daß man damahls auf Vergleiche schon fast mehr als auf Bescheide gehalten habe) oder es ist außer dem Stadtgerichte entschieden worden.

Man

pp) Widum war ein herzogliches Mayergut, und wurde Dos oder Mansus ducis genannt. Die Herzoge haben diese Höfe an Bauern als Erbgüter verliehen, und sich gewiße Zinse und andere Rechte ausgedungen. Mundhöfe führen den Nahme von Mundiburdium oder Schuz, unter dem sie waren. Der Besizer eines solchen Guts hieß Mundmann, und gehörte zur Vogtey. Die Mundhöfe, von welchen im Privilegium die Rede ist, liegen in der Vogtey Hanbach, welche aus drey Gerichten, als zu Hanbach selbst, dann zu Gebenbach, und endlich unter dem Erzberge zu Amberg bestund. Es waren darinn die sogenannten Führer, die nach dem Herkommen, den Vogteyunterthanen die jährlichen May- und Herbststeuern zu Walburgis und Michaelis mit 200 Pfund Pfenningen auflegten, selbe in Beyseyn des Gerichtsschreibers zu Hanbach eintrieben, und zu Ostern vor dem Landrichter und Rentmeister (lezterer war anfangs der Landschreiber) vor sechs Mann aus den 3 Gerichten die Rechnung ablegten. In den obigen Terminen mußten sie auch von selber Steuer dem Landrichter und Landschreiber, jedem 4, dann dem Gerichtschreiber zu Hanbach vierthalb, und dem Amtknecht daselbst zwey Pfund Pfenninge liefern. Zwey Pfund gehörten den Führern für ihr Amt, die deßwegen von aller Steuer und Beschwerung frey waren. Sie mußten auch veranstalten, daß von den neun um Amberg liegenden Dörfern, als Rächering, Englstorf, Paulstorf, Hilterstorf, Moß, Germerstorf, Kümersbruck, Haselmühle und Lengefeld auf Kösten der Unterthanen der Zehent in den fürstl. Stadel, und durch die Vogtey Hanbach das Heu von 24 Tagwerk Wiesen geführt, dann durch die Leute in der Vogtey das Holz aus den Wilseckl-schen Wäldern hergeliefert wurde. Wenn keines mehr vorhanden wäre, wären sie schuldig, es anderswo zu kaufen, und zur Hofhaltung zu führen. Die ganze Vogtey gab jährlich von jedem Küchenwagen 4 alte Hennen, als zu Ostern, Pfingsten, Weinachten und Faßnacht in die fürstl. Küche. Der Schweinschnitt wurde vom Landrichter alle Jahre um Zins verlassen, und von ihm bestimmt, was vom Schneiden der alten und jungen Schweine genommen werden dürfte. Die Schweine der fürstl. Ställe mußten ohnentgeldlich geschnitten werden; doch mußte man dem Schneider die Lieferung, Kost und Trunk verschaffen. Das Jägergeld ist im Bauernkriege auf Wiederruf nachgelassen worden. Dies ist beyläufig die Uebersicht der Vogtey, der Mundhöfe, und Küchenwidgüter.

Man führte nebenher das Gastgericht ein, wo der Landrichter, der ohnedem keine permanente Stelle und Gerichtsbarkeit hatte, und öfters auch anderswo das Landgericht halten, oder anderen Amtsgeschäften abwarten mußte, mehrmahl vermieden wurde. Das Gastgericht war nothwendig. Denn weil viele Handelsleute herkamen, die auf das Stadtgericht, welches nur alle 14 Tage, oder oft erst in drey oder vier Wochen ein Mahl gehalten wurde, sich nicht einlassen konnten; so hat der Rath alle acht Tage das Gastgericht angeordnet. Darauf konnten die Fremden, oder die außer der Stadt wohnten, vorgenommen werden. Es durfte dabey das Landvolk, das unter den Rath gehörte, erscheinen, damit es in der Feldarbeit durch das Zaudern des Stadtgerichts oder durch öfters Hin- und Hergehen nicht gehindert wurde. Die Angelegenheiten des Spitals und anderer milden Stiftungen konnten ebenfalls beym Gastgerichte vorgetragen werden. Vorzüglich war es für die Krämmer und Kaufleute behaglich, welchen schleunige Gerechtigkeit wiederfahren mußte; diese Personen aber die Städte und Orte gemieden hatten, wo langwürige Gerichtsneckereyen herrschten qq).

Nach diesen Aufklärungen kann man ermessen, daß der Kaiser Ludwig, zu dessen angeführten Freyheitsbrief wir uns wiederum wenden mögen, der Stadt Amberg eine große Wohlthat erwiesen habe, da er sie von andern Gerichten, wenn auch ihre Streitigkeit wegen persönlicher oder dinglicher Sprüche dahin gehörte, befreyt hatte. rr) Er wollte von den Ambergern den Schaden, der ihnen

qq) Wie diese Gastgerichte auch anderswo und besonders in Handelsstädten gewöhnlich waren, ist zu ersehen bey Besold. Thesans. pract. p. 330.

rr) Man kann hieraus ersehen, daß die Ehehaftsrechte und auch die Dorfgerichte, wovon der Herr geheime Rath und geheime Referendar von Krenner eine ausführliche Abhandlung geschrieben hat, nicht allemahl ordinariam — noch auch omnimodam jurisdictionem gewirket haben; und es keine allgemeine Regel war, daß, wo die Güter gelegen, dahin auch die Besizer mit Gericht und Recht pflichtig wären. Unter mehrern ähnlichen Befreyungen findet sich eine für Eichstätt beym Herrn von Falkenstein in Cod. diplom. Nordgav. p. 170. wo der Kaiser Ludwig Eichstätt und dessen Leute, aller Ansprache wegen, von den Landschrannen und Landgerichtern befreyt, und selbe nur vor dem Kaiser und dessen Hofrichter befreyen läßt. Nach der Theorie des belobten Herrn von Krenners ꝛc. kann man also auf unserm Nordgaue viele Dorfgerichte ausfindig machen, ja selbe in den meisten Dörfern antreffen. In der vorhergehenden Note pp) steckt unter den Führern in der Vogtey Hanbach ein dreyfaches solches Gericht.

ihnen bevorstund, abwenden, weil die Mißhandlungen, die bey andern Landschrannen durch Gerichtskösten, Hin- und Herreisen, durch Plackereyen der Richter, durch Exekutionen und dergleichen von jeher übliche Sequelen unvermeidlich waren, umgekehrt, und auf ihre Gegenpartheyen hingewälzet wurden. Vorzüglich war es den Bürgern gedeihlich, daß sie die Lehenkurien und die Pares curiae derselben umgehen konnten, vor welchen jedem Vasall die Beine über seinem Lehengute zitterten.

Ich beweise auch aus dem Inhalt dieses Privilegiums, daß die Bürger zu Amberg viele sowohl eigene Güter als Lehen außer dem Stadtbezirke, und sogar außer dem Landgerichte müssen gehabt haben, weil ausdrücklich gemeldet wird, daß sie nirgends wohin in dem Lande des Herzogs, und in kein anderes Gericht ziehen sollen. Vorzüglich schließe ich auf den Aufenthalt eines zahlreichen Adels in Amberg, dessen Güter weiter vom Landgerichte entfernt, und in anderen Landgerichten befindlich waren, für dem es also sehr beschwerlich war, zu andern Landgerichten zu wandern. Fast vermuthe ich, daß diese Verordnung auf den Adel weit mehr, als auf andere Bürger gerichtet war.

In einem weitern Briefe vom Jahre 1328 schüzte der Kaiser die Bürger XI.
zu Amberg wider die Pfändungen in- und außer Land. Dieser Brief zielte auf den Vortheil des Handels und des Gewerbes, und entledigte die Bürger von mehrern Unfällen, die sie mit ihren Kaufmanns- und Handwerkswaaren treffen konnten. Man hielt nähmlich sehr strenge darauf, daß die alten Strassen von den Kaufleuten nicht umfahren würden, weil man den Handel auf dem ausgesteckten Gange erhalten wollte, und jede Besizer, durch deren Gebieth die Strassen giengen, den Nuzen von den Reisenden ziehen wollten, besonders aber diejenigen, die die Zölle von den Strassen hatten, die Kaufleute darauf zu fahren zwangen. Der Kaiser Friederich II. hat sogar im Jahre 1236 eine Verordnung oder einen Reichsabschied gemacht, wo es Art. XI. heißt: „Man soll die rechten Land„strassen fahren.“ Es konnte also einem Kaufmanne, der sich nicht strenge fügte, oder einem Bürger gar leicht ein Arrest, oder eine Strafe wiederfahren. Desters konnten die Kaufleute für abgenommene Waaren oder andere Schuldigkeiten, oder

 ver-

versprochene Bestellungen ihrer Obliegenheit in der gehörigen Zeit sich nicht entladen, und mußten in Gefahr seyn, gepfändet zu werden. Manche Unannehmlichkeit stieß auch den Kaufleuten dadurch zu, weil sie hie und da Knechte oder Leibeigene, besonders beym Handel außer der Stadt oder dem Lande gebrauchten. Mit des Kaisers Freybriefe konnten also die Bürger von Amberg überall durchkommen; und weil er keinen Ort ausgenommen hatte, wie doch vormahls andere Städte in den Privilegien eingeschränkt wurden; so war ihr Handel ungesperrt, und gegen Jedermann gedeckt. [55])

Dieser Brief ist deßwegen merkwürdig, weil der Kaiser auch seiner Vettern, nähmlich der Kinder seines verstorbenen Bruders Rudolf erwähnet, und die Bürger sogar von der Pfändung für sie losspricht. Er errichtete gleichsam ein Familie-Fideikommiß, daß Niemand sie verkümmern könnte, und sie niemahls vom Lande veräußert werden dürften. Es hat also der Kaiser für seine Vettern vorbeugen, und ein früheres Gesez errichten wollen, damit sie in der nachfolgenden Theilung sich um desto stärker daran halten möchten. Daraus scheint es, daß seine Aussöhnung mit ihnen schon näher gerückt, und er auf dem Punkte war, ihnen die Stadt Amberg abzutretten.

XII. Im nähmlichen Jahre 1328 machte der Kaiser Ludwig durch ein Privilegium die Bürger von Amberg frey, daß sie zu Wasser und zu Lande durch ganz Baiern von allem Zolle und Geleite mit ihrer Kaufmannschaft verschont werden sollen.

Die Zölle und Geleite waren sehr einträgliche Quellen, um die sich Bischöfe und nicht Bischöfe bewarben, und die Kaiser um Privilegien dafür bathen. Das Zollrecht war zwar auch mit einigen Bürden umwunden, weil die Brücken, Strassen und Wehren gebaut, und erhalten werden mußten; aber die Einnahmen davon haben alle diese Kösten weit überstiegen.

Um

55) Der Stadt Regensburg ist im Jahre 1230 das Privilegium ertheilt worden, vermöge dessen nur ein Bürger seinen Mitbürger außer der Stadt nicht anhalten lassen dürfte, bevor er ihn nicht bey der Stadt gek agt hätte. Moser Reichsstädtisches Handbuch. Es hat also das ambergische Privilegium weit ausgedehnter als sogar jenes von der Reichsstadt Regensburg gelautet.

Um das Geleit buhlten nicht nur die Landesherren, sondern auch Fremde, weil es ihnen theuer bezahlt wurde. Wer den Zoll hatte, suchte auch oftmahls das Geleit, damit er die Strassen für die Reisenden sicher machen könnte. Mit diesem zweyten Privilegium wurden die Reisenden doppelt geschrepfet.

Die Reichsstädte schrien zuerst wider den Unfug, und erhielten dagegen Freyheiten. Es scheint nicht, daß der Kaiser Ludwig den Bürgern zu Amberg diese Freyheit auf ihr Verlangen, sondern aus eigenem Triebe gegeben habe, weil er nähmlich wußte, wie sehr andere Städte gepeiniget wurden, und weil er auch die Kaufmannschaft in Amberg immer mehr empor bringen wollte. Es ist sonderbar, daß er das Privilegium auf sein Land allein ertheilt hat, wo seinen Gefällen der Entgang der Zölle am empfindlichsten war. Andere Kaiser haben insgemein die Zollstädte, wo sie den Ertrag empfiengen, ausgenommen, und die Freylassung auf andere Zollämter, die nicht ihnen gehörten, gesiegelt. [11] Der Kaiser Heinrich IV. rieb der Stadt Worms, da er sie im Jahre 1073 auch von seinen Zollstädten privilegirt hatte, besonders ein, daß sie als die Einzige in der Treue, auch die Einzige in dieser Freyheit sey. Ludwig hat auch die Treue und Dienste der Bürger zu Amberg als Triebfeder seiner Gnade angerühmt.

Ludwig, der Kaiser, hat noch die besondere Vorsicht gebraucht, die Vergeltung, die er den Bürgern machte, auch auf die Zeiten, wo er noch Herzog war, zurückzusezen, damit nähmlich seine Nachkömmlinge dafür Achtung hätten, und die Freyheit, die nicht von ihm als Kaiser allein, sondern auch als Herzoge herkam, nicht störten.

Mittlerweile trat die Theilung zu Pavia im Jahre 1329 zwischen dem Kaiser Ludwig und seinen Vettern, des Pfalzgrafen und Herzog Rudolfs Söhnen, ein. Der Kaiser bestättigte also nach dieser Theilung, und noch im nähmlichen XIII.

11) Der Kaiser Lothar II. hat 1134 der Stadt Quedlinburg und noch anderen Städten das Privilegium gegeben, daß sie zwar an allen Handelsplätzen ihr Geschäft üben dürften, auch ihnen der Zoll nachgelassen werde. Aber zu Kölln, Tyrie und Bartenwick mußten sie selben bezahlen. Heinecc. scriptor. germ. lib. II. antiqu. Goslar. p. 139. Mehrmahl ein Beweis, daß die Amberger vom Kaiser Ludwig mehr geschont wurden.

Jahre 1329 den Freyheitsbrief des vorigen Jahrs, und auf die nähmliche Art entledigte er die Bürger zu Amberg von dem Zoll und Geleite in seinem Lande zu Baiern.

Das nähmliche Geboth hat er hierauf noch in diesem Jahre an den Heinrich
XIV. Thundorfer und seine Gesellschaft, dann auch an Ulrich den Schreiber in der Vorstadt zu Regensburg (Stadt am Hofe), mithin an eben demjenigen Orte, wo die meisten Kaufmannschaften von Amberg passiren mußten, wiederholet.

Die Theilung zu Pavia hat den Bürgern zu Amberg das Privilegienkabinet des Kaiser Ludwigs vorschlossen, weil er Amberg neben anderen Gütern auf dem Nordgaue an seine Vettern abgetretten hatte.

Die Bürger zu Amberg haben indeß auf den bereits angeführten Privilegien, wie auf dem Grundstoffe die Vervollkommung ihrer Stadt ausgearbeitet. Die Stadt konnte bisher noch nicht in die Reihe der ansehnlichen Städte gezählt werden. Nichts gedeiht auf einmahl. Die Zeit mußte erst diese Pflanze reif machen, die gleichsam die Natur durch die Lage des Ortes zu einem höhern Stamme ausgesehen hatte. — Wir haben vormahls die Stadt unter den Markgrafen nur gleichsam im Knabenalter betrachtet. Unter den Hohenstaufern erreichte sie schon die Jünglingsjahre, und unter des Kaiser Ludwigs Begünstigungen stürzte sie sich mit Gewalt in das männliche Alter hinein. Ueberall bothen sich die Vehikeln zu dieser Zeitigung selbst an. Die Bevölkerung, die ungemein wuchs, machte die Stadt Amberg immer enger, aber auch sinnreicher, weil der Wachsthum der Familien das Bedürfniß derselben erweiterte, und den Unterhalt dafür foderte. Die ungeheuern Wälder mußten also Wildprät und Häute u u) — der Vilsfluß und die vielen Weyher die Fische — die Thäler die Weide für das Viehe, und die Berge das Erz für die Eisenhämmer, diese aber das Materiale für die Handwerke liefern. Es siedelten sich am Fluße die Fischer an — die Bergleute und andere herbeyströmenden Kolonisten hieben die Wälder nieder, und die Einwohner Ambergs vergrößerten den urbaren Boden.

Die

u u) Man zählte noch im 16ten Jahrhunderte 6 Kirschner-Meister ohne den Gesellen in Amberg.

Die Skizze zur Vergrößerung der Stadt hat schon der Kaiser Ludwig in dem Thema seiner zwey Privilegien — wegen dem Spitale, und wegen der Gleichstellung der Stadt und der Vorstädte mit der Steuererlage gezeichnet. Weil er in dem ersten Privilegium die Hofstätte zu seinem Spitale widmete, zwang er die Besizer derselben neue Wohnungen in dieser Vorstadt aufzuführen — und die zweyte Vorstadt unter der Vils, die gleiches Bürgerrecht erhielt, nahm diesen Wink an, nicht mehr eine Vorstadt zu bleiben. Sogleich wurde alles geändert. Da die alten Vorstädte nur periodisch und gleichsam auf einen Augenblick, wie die fliegenden Brücken, die man leicht abtragen kann, gebaut waren; so wurden im Jahre 1326 die Hütten, Städel und Ställe niedergeworfen, die Häuser in Gässen gereihet, die alten Stadtmauern eingestürzt, und neue mit vielen Thürmen aufgeführt. Man hohlte Gräben aus, und zog um die Stadt Wälle; so daß sie um mehr als zwey Drittheil vergrößert, und nach der Hand mit fünf Thoren versehen worden ist.

Der Vilsfluß, der zuvor wie eine Vormauer gegen Untergang der Sonne war, durchschnitt nunmehr die Stadt, und schied sie in zwey Theile. Damit aber die Bürger dem Last dieser herkulischen Arbeit nicht unterlägen, gab ihnen der Kaiser Ludwig de dato Velburg im Jahre 1326 den Zoll auf dem Erzberge und in der Stadt zur Verbesserung derselben auf neue zehen Jahre, wenn die vorhin gegebenen zehen Jahre erloschen wären. w w) Der Kaiser Ludwig hat noch einzelne Inwohner besonders unterstüzt, indem er dem Ruger Chemnater (von Kemnat) zu Hülfe seines neuen Hausbaues 30 Pfund Regensburger schenkte, und selbe an der mittlern Steuer von der Advokatie in Amberg anwies. x x)

Die Stadt fühlte nunmehr, daß es nothwendig war, nicht nur Gebäude überhaupt, sondern auch eine Regelmässigkeit und gute Struktur derselben herzustellen. Man dachte also auf eine neue Bauordnung, um methodisch zu verfahren. Anfangs wurden freylich nur einzelne Theile zusammengetragen, wie es bey allen

Ent-

w w) Regestum vetus diplom. acta quaedam Ludovici bavari caesaris augusti &c. Apud Oefelle scriptor. boic. tom. I. p. 753. B.

x x) Ibidem pag. 741. A. Hieraus erhellet zugleich, daß die Steuern und Gefälle des Landesfürsten von dem Landrichter, als zugleich Vogten besorgt wurden.

Entwürfen geht, die erst die Zeit und Erfahrung ausbrüten muß. Indeß zeigen schon die alten Gebäude, daß man auf Festigkeit antrug; und daß auch nach damahligem Geschmacke die Verschönerung nicht versäumt wurde. Vorzüglich ist zu bewundern, daß man sehr wenige Wände von Holz in den Gebäuden, und fast gar keine Schinteln auf den Dächern antrift, wo doch zu selben Zeiten der Ueberfluß des Holzes die Baukösten sehr erleichtert hätte. y y) Vielmehr ließ man Ziegelhütten aufführen, und benuzte den Steinbruch vor der Stadt, der von harten Steinquatern strozte. Die Gemeinde gewann an beyden einen Fond für ihr Stadtvermögen, weil der Kalch und die Ziegel auch von den umher liegenden Orten stark abgenommen wurden. Aus der einmahl verfaßten Methode konnte man also nicht leicht schreiten, weil sie ein Gesez für die Handwerksleute beym Baue, und auch für die bauenden Bürger war. Diese Bauordnung wurde in ein System gebracht, und theilte sich in vier und zwanzig Artikel. Die vorzüglichsten darunter sind, daß man die Häuser nicht leicht zertrennen, und die eingefallenen bey sonst bevorstehender Strafe, oder gar des Einziehens derselben in einer Jahrsfrist bauen soll. Die Häuser von Stein mußten vom Pflaster an bis zum Dachstuhle wenigst 52 — vom Holz aber nur 42 Schuhe hoch seyn. z z) Durch lezteres zwang man die Bür-

y. y.) Ueberhaupt hat man auf dem Nordgaue an den alten Gebäuden nichts von Holz bemerkt. Die alten Schlößer, die ganz mit Wäldern umzäunt waren, sind meistens aus Quatersteinen bestanden, und mit Ziegeln gedeckt gewesen. Die Bauart war so fest, daß die alten Mauern ohne Dächern Jahrhunderte hindurch dem Wetter ausgesezt, an ihrer Festigkeit nichts verlohren hatten. Auch gemeine Gebäude haben manche Strukturen, die wohl um sechs und mehrere Menschenalter später aufgeführt wurden, überlebt. Die Bauart wurde immer mehr vernachläßigt, je näher man zu der sogenannten Aufklärung hinrückte. Die Ursache liegt großen Theils in der Kammeral-Sünde. Denn da man anfieng, die Steuern auf die Gebäude zu legen, und ein wohlgebautes Haus höher in das Kataster zu sezen, zwang man das Volk, sich von dem großen Steuerlast zu entheben, der um so geringer wurde, je liederlicher das Gebäude aussah. Demjenigen, der sein Gut oder sein Handwerk versteuerte, schien es unerträglich, auch das Haus, welches ohnedem ein Kapital zum Unterhalt foderte, zu versteuern. Daher kam es, daß doch noch die Bürger in den Städten und Märkten bessere Gebäude haben, weil sie nicht wie der Landmann den großen Schätzungswerth zum dritten Theil, sondern nur das Vierttheil versteuerten.

z z) Das nähmliche Maß hat auch die Bauordnung der Stadt Nürnberg vorgeschrieben. In vielen Stücken gleichen sich die Bauordnungen der Städte Amberg und Nürnberg. Erneuerte Reformazion der Stadt Nürnberg vom Jahre 1564 pag. 149. et sequ.

Bürger wegen eines solchen ungeräumigen Gebäudes die Bauart von Steinen zu wählen. Man befahl, Ziegel aufzudecken, die Angeln der Hausthüren inwendig anzumachen, die Traufen und Fensteröffnungen gegen den Nachbar, und das Aufsezen der Pfeiler auf des Nachbars Wänden, dann die hervorstehenden Erker an den Häusern zu unterlassen; und so giengen die Verfügungen durch alle übrigen Rubriken, als der Schornsteine, der Ausgüsse, der Keller, Gewölbe, Brunnen und Abtritte. Was die Bauordnung nicht ausdrückte, wurde im Gesezbuche ersezt. So wurde z. B. im leztern den Steinmezen, Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern, Kleibern und ihren Gesellen und Jungen verbothen, ohne Wissen des regierenden Bürgermeisters, so lange der Sommer währt, außer der Stadt zu arbeiten. Wer dagegen handelt, soll das Bürger- oder Inwohnerrecht verlohren haben. Auch wurde der Handwerkslohn und die Zeit der Arbeit, und zwar für dem Sommer von Kathedra (den 22. Febr.) bis Galli bestimmt. In der übrigen Zeit mußte man den Winterlohn zahlen. Dieses Verboth erstreckte sich sogar bis auf die Tagwerker, damit nähmlich der Bau durch sie an Beybringung der Materialien nicht gehindert wurde.

Wir sehen hieraus, was für eine unglaubliche Schnellkraft die Stadt Amberg in wenigen Jahren erhalten habe. Man sieht zugleich, wie geschwind ein Ort empor steigt, der von der Gunst seines Fürsten erwärmt, und durch eigenes Streben und die Industrie des Volkes angeflammt wird. Wäre Ludwig in Amberg niemahls gewesen, hätte er das Bedürfniß der Bürger nur von der Ferne gleichsam durch das Sprachrohr gehört, und nicht selbst seine Materialien beygetragen, die Stadt würde noch lange in der Reihe der Unbedeutenheit geblieben seyn.

Ich werde demnach nicht mehr nothwendig haben, bey Beschreibung aller einzelnen Theile wie bey einer Chronik zu verharren. Meine Absicht ist nur die Verfassung der Bürgerschaft darzustellen, von der man schon das Aufkommen aus dem einzigen Umstand begreifen kann, weil die Zahl der Bürger bald auf tausend Köpfe sich vermehrt hat, von Beamten, Edelleuten, Handwerkern, Handwerks-

Ge-

Gesellen, Beysizern, Innleuten, Dienstbothen und anderen sich aufhaltenden Personen nichts zu reden.

In dieser schnellen Progression konnte sich Amberg schon damahls die selige Wonne versprechen, daß sie als die Hauptstadt des Landes — auch die Residenz-Stadt ihrer Fürsten einst werden dürfte. Zu diesem Prärogative rückte sie unter den folgenden Regenten fast mit jedem Tage näher. Wie sie aber dazu gelangt ist, wird die weitere Epoche unter den Sprossen der Rudolfischen Linie bewähren.

§. 95.

Die Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Baiern, Adolf, Rudolf und die Ruprechte.

Vom Jahre 1329 bis 1390.

Rudolf der Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern soll im Jahre 1319 gestorben seyn. Der Kaiser Ludwig gab hierauf dessen Söhnen, Adolf, Rudolf und Ruprecht die Pfalz am Rhein. Adolf der erstgebohrne Prinz folgte dem Vater in der Regierung, trat aber das Kurfürstenthum bald an seinen Bruder Rudolf ab. a)

Vom Pfalzgrafen Rudolf fängt nun die Reihe der Beherrscher von der ersten Linie des wittelsbachischen Hauses über die Oberpfalz, und die Stadt Amberg an. Rudolf führte eine Zeitlang mit seinem Bruder Ruprecht die Regierung. b)

Ich muß hier eine Erinnerung vorausschicken, um einige Kenntniß von den Ruprechten, deren öfters mehrere zugleich in den Schriften und Urkunden enthalten sind, zu erlangen. Der erstgesagte Rupert oder Ruprecht wurde der Aeltere genannt, weil es zu gleicher Zeit einen jüngeren Ruprecht, nähmlich den Sohn des obengemeld-

a) Tolnerus in hist. palat. pag. 99. Nach Aventins Meynung soll Ludwig, der Kaiser, schon im Jahre 1326 auch schon das Herzogthum Franken in Baiern, worinn Amberg die Hauptstadt ist, an seine Vettern abgetretten haben. Annal. boic. lib. VII.

b) Idem pag. 100.

meldeten Adolfs, und endlich gar einen Ruprecht, den Jüngsten, den Sohn des jüngern Ruprechts gab.

Was nun die gemeinschaftliche Regierung des Rudolfs und ältern Ruprechts betrift; so können wir ein von ihnen der Stadt Amberg im Jahre 1336 ausgehändigtes Privilegium vorweisen, worinn sie beyde der Stadt die Freyheitsbriefe, die sie zuvor erhalten hatten, bestättigten. XV.

Die zween Pfalzgrafen beriefen sich nicht nur auf die Briefe des Kaisers und Herzog Ludwigs, sondern auch auf diejenigen, die von ihrem Vater und Vettern der Stadt wären ertheilt worden, welches klar anzeigt, daß die Stadt Amberg um die Aktenstücke, die von den Vettern herrührten, und in dem städtischen Urkundenbuche nicht enthalten waren, in der Zwischenzeit gebracht worden sey. Genug, daß die zween Pfalzgrafen die Existenz derselben einbekannt, und die vorigen noch vorhandenen Freyheiten mit ihrer Bestättigung gestempelt haben.

Der obige Ruprecht, der Aeltere, und mit ihm der Ruprecht, der Jüngere, erneuerten im Jahre 1338 die Bestättigungen ihrer Vettern, und auch ihres Vettern des Kaiser Ludwigs von Rom. Es begann unter den Rudolfischen Regenten ein anders Kanzley-Prädikat für die Bürger zu Amberg mit den Ausdrücken: Liebe getreue. Der Stammvater Rudolf hat die Amberger — liebe Bürger — der Kaiser Ludwig — ehrbahre Bürger, auch öfters liebe getreue, und ein Mahl — bescheidene Mannen genannt. Die Kanzleysprache: liebe getreue ist auch bey diesem Formulare — mit einigen Ausnahmen nach der Beschaffenheit anderer Stände bis daher geblieben. XVI.

In einer andern Urkunde vom Jahre 1347 bestimmen die zween Ruprechte, der Alte und der Junge, die Zahl der Juden auf 6 Köpfe, die mit ihrem Gesinde in der Stadt dürften geduldet werden. Die Vorsicht der Behandlung unterscheidet sich in einigen Artikeln von den vorigen Freyheiten. XVII.

So wie die Juden immer irrende Leute, welche, wie sich Tertullian ausdrückt, keinen Theil der Nation ausmachen, welche weder einen Menschen, noch

Gott, noch einen König zu ihrem Führer haben, welchen nicht erlaubt ist, ihr altes Vaterland mit einem Fuße zu betretten, oder dasselbe nur als Fremde, wie Moses das gelobte Land, von ferne anzusehen, von der ganzen Welt betrachtet wurden, kommen sie auch bey den zween Herzogen in den Anschlag, die sie, ob sie gleich unter ihrer Nation hie und da waren, nicht zur Nation zählen liessen. Es haben ihnen die Herzoge zwar einen Aufenthaltsort — aber zur beständigen Aufkündigung angewiesen, und ihnen deßwegen den Zutritt zum Bürgerrechte nicht gestattet. Sie mußten sogar eine besondere Gattung der Unterthanen annehmen, und blieben sowohl den Pfalzgrafen als den Bürgern unterthänig und zinsbar. Im Grunde sind sie in die Reihe der Knechte gestellt worden, welche man wieder entlassen konnte. So lange also die Juden als brauchbar schienen, hat man sie als Werkzeuge gebraucht, und da sie abgestumpft, und unbrauchbar wurden — ihnen den Jahrspakt aufgesagt.

Diese Verfügung der Pfalzgrafen ist das Meisterstück ihrer Finanzspekulation. Anderswo schwangen sich Handel und Gewerbe durch die eigenen Fittige der Bürger. Die Fürsten hatten selten einen Theil daran; vielmehr vereinigten sich geistliche und weltliche Fürsten dem deutschen Handel alle möglichen Hindernisse zu verursachen. Die geistlichen Stände hatten ihre Residenzen schon mit Handelsleuten angepfropft, und dachten andere Städte daran zu hindern. Die weltlichen Fürsten hingegen preßten die Keufleule zu sehr, und verbannten sie gleichsam aus ihren Staaten. Die Geistlichen samen noch ein anders Mittel aus, um allen Handel an sich zu fischen. Sie lehnten sich nähmlich an die Usuren mit aller Macht an, und schärften die strengsten Verbothe wider dieselben auf dem Konzilium zu Mainz im Jahre 1261. Nicht einmahl ward ein Unterschied zwischen mässigen und unmässigen Usuren gemacht. Die Bigotterie fesselte die weltlichen Fürsten an dieses Gesez. Am meisten reizte sie ihr blindes Interesse, weil sie ein Strafgefäll daraus münzen konnten. Um desto ärger war ihr Unsinn. Die Folgen davon waren, daß sich die Handelsleute an die Bischöfe anpichten, und unter ihrem Schatten wiederum eine Ausflucht gegen das Gesez fanden. Wenigst war damahls der Wucher nirgends größer, als in den bischöflichen Städten, und auf ihren Märkten

ten, Münzstätten und Wechselbänken. Man begünstigte daselbst die Juden, um den Wucher zu bedecken, weil sie sich um die Konzilienschlüsse wenig bekümmerten, und auf die man selbe auch nicht auslegen wollte. Sie machten sich also nothwendig, wurden sogar von andern nothwendig gemacht, und so verbarg sich hinter ihnen der ganze Schweif der übrigen Wucherer. Die Juden übernahmen also mit dem Toleranzbriefe auch die Sünden der Christen und die Flüche der Konzilien. Sie saugten sich nun wie die Schwämme an — aber man verfuhr auch mit ihnen sobald sie angesaugt waren, wie mit den Schwämmen, die man wieder auspreßt. Darauf merkten die Juden, auf was es angesehen sey. Sie liessen sich also Privilegien geben, damit sie geduldet wurden. Nun waren sie privilegirte Wucherer, und durften in ihrem Wucher nicht einmahl gestört werden.

Die Pfalzgrafen traffen mit den Juden eine ganz andere Ordnung. Sie privilegirten ihren Aufenthalt auf keine unbestimmte Zeit. Man sah sich also vor, daß man sich über ihre Kräfte und Termine in keinen Handel einließ. Sie wurden sogar der bürgerlichen Obrigkeit zum Theil untergeben, und mußten die Dienste und Zinse, nach Marktsal leisten; folglich war auch die bürgerliche Obrigkeit privilegirt, über die Schleichereyen der Juden zu wachen, und ihre Mißgriffe zu bestrafen [c]). Der Dienst mit den Bürgern fesselte sie endlich an, von ihrem Gewinnste zur gemeinsamen Bürde zu steuern. Hundert Augen waren also gegen einen Juden gespannt. Es mußte den Juden noch eine Gefälligkeit seyn, wenn sie zu den schmuzigsten Geschäften, die die handelnden Bürger nicht selbst verrichten wollten,

 oder

c) Marktsal mag folgende Bedeutung haben. Als die alten Deutschen sich von ihrem Viehe schieden, und für sich besondere Wohnungen bauten, haben sie diese Domum, Curties geheißen, oder den Sal als den fürnehmsten Theil des Hauses. Er gehörte für den Bauer und das Gesinde. Sal kam von aula, daher lex salica; und ein Hof war insgemein a terra aulica seu fiscali geschöpft, weil die Einkünften dem fiscus gehörten. Besold. de successt. et elect. p. 131. Daraus entsprangen der Salhof und Sedelhof — Salleute und Sedelleute — und Salbuch. Auf dem Rathhause am Markte zu Amberg war nun ein großer Saal, wo die Gefälle von den Märkten entrichtet wurden. Nach der Zeit hat man die Benennung des Saales in Kammer geändert. Man mußte also statt zum Marktsaale darauf zur Stadtkammer bezahlen. Kammer hieß soviel als aerarium, daher die Kammergüter, Kammergefälle, Stadtkammerer, der die Gefälle einnimmt, hergeleitet wurden. Vult. de feud. p. 221. n. 13.

oder nicht konnten, gebraucht wurden. Dabey war noch von den Pfalzgrafen vorgesorgt, daß die Juden gegen die Bürger von den fürstlichen Beamten in dem Unrechte nicht gesteift wurden, weil auch diesen die Regel wegen der Geldstrafen, auf die sie für die fürstliche Kammer aufmerksam seyn mußten, vorgeschrieben war. Die Pfalzgrafen merkten daher nicht darauf, wer ihnen für die Privilegien, oder sonst am meisten zahlte, sondern wer ihnen am meisten nüzte. Von schädlichen Privilegien hatten insgemein ganze Nationen den größten Nachtheil, von den Verfügungen der Pfalzgrafen aber genoß die Nation den Gewinnst.

Die Bürger zu Amberg haben diese Anordnung und keine andere gewunschen, weil bey ihnen nur der schuldige Jud gestraft, und nicht wie anderswo die ganze Judenschaft wegen einzelner Verbrechen verfolgt wurde. Da einige Jahre zuvor die Juden wegen der Beschuldigung, daß sie eine heilige Hostie in einem Mörser zerstossen hätten, und wegen anderer ihnen aufgebürdeten Schelmereyen aus ganz Franken, Wirzburg, Nürnberg, Neumarkt ꝛc. vertrieben, erschlagen, oder gar in ihren Häusern lebendig verbrannt wurden, liessen sich die Amberger zur nähmlichen Rache so blinderdings nicht bereden, sondern gaben zur Antwort: sie wollten der Rache Gottes gegen die Juden nicht widerstehen; aber sie müßten mehrere Beweise haben, daß diese Rache wahrhaftig von Gott sey [d].

Doch müssen die Amberger an ihnen einige Mängel wahrgenommen, oder der Juden nicht mehr bedarft haben, weil sie selbe ebenfalls, wie es anderswo geschehen ist, ausschafften [e].

Es ist allemahl sonderbar, daß man die Juden, ob sie gleich die niedrigste Klasse des Pöbels ausmachten; ja in dem National-Anschlage ganz außer Kurs gesezt wurden, doch in den Ausgaben doppelt taxirt hat [f]. Im

d) Henr. præpos. oetting. Chron. bav. apud Oefele script. boic. Tom. I. p. 692. b.

e) In der amberg. Chronik des Herrn von Wildmaisters p. 607. heißt es zwar auch, daß die Juden in Amberg erschlagen und verbrannt worden. Aber Schwaiger in seiner Chronik meldet nichts davon, sondern schreibt, daß sie aus Amberg vertrieben worden. Der Karl Wilhelm Friederich Markgraf zu Ansbach sah die Juden, wenn sie in einem Orte stabilirt wären, den Kommerzien und Manufakturen schädlich. Er gab daher der Stadt Schwabach die Freyheit, daß sie sich nicht vermehren dürften. Chron. Suabacense p. 128.

f) In Bamberg mußten die Juden bey den Gerichten sogar doppelte Taxen erlegen. Apud Ludewig script. bamberg. p. 118. Man sieht hieraus, daß fast der nähmliche Geist den ganzen Nordgau beseelet habe.

Im Jahre 1350 fertigte der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, der Stadt Amberg ein anderes Privilegium aus, und bestättigte nicht nur die alten Freyheits-Briefe, die wegen des Eisenerzes gegeben worden, sondern bewilligte auch, daß die Stad im ganzen Lande dieses Erz suchen därfe. Da der Pfalzgraf auf ältere Freyheitsbriefe anbindet, läßt sich mehrmahl vermuthen, daß die Stadt selbe schon lange besessen, aber durch Mißgeschicke verlohren habe. Der Kaiser Ludwig hat dadurch schon ältere Freyheitsbriefe oder Gewohnheiten vorausgesezt, weil er zu Gunsten der Schmelzen die Ausfuhr der Kohlen verbothen hatte. Diese unbeschrenkte Ausdehnung läßt uns nachdenken, wie sehr die Arbeiten mit dem Erze in Amberg betrieben worden, weil sogar die mit diesem Metalle ungemein angeschwängerten Berge nicht mehr erklecklich waren. Es ist daher Amberg die Eisen-Stadt sogar im Auslande genannt worden. Man kann auch auf den Reichthum der Bürger, den sie aus dem Erze erbeuteten, schliessen, weil die Gruben unter sie vertheilt, und ihnen die Nuzungen überlassen waren. Den Beweis davon liefert uns ein bey dem ambergischen Stadtarchive vorhandener Brief von der Katharina, des Andrä Schöderleins, Bürgers zu Amberg Wittib, die den Heiligen bey St. Martin zu Amberg ihre zween halbe Achttheile Eisenerzes mit dem Genuße, den ihr seliger Ehemann an zwoen Gruben hatte, vermacht hat, damit die jährliche Ausbeute davon zu dem neuen Kirchenbaue verwendet werde. XVIII.

Es läßt sich dabey noch eine andere Betrachtung über das Vorrecht der Pfalzgrafen, dessen sie sich wegen dem Erze anmaßten, aufstellen. Es haben nähmlich die Kaiser dieses Vorrecht sich zugeeignet, und den Fürsten und Städten das Erzgraben nicht anders, als gegen den Zehend, den man ihnen davon verreichen mußte, ertheilet. Erst in der goldenen Bulle des Kaiser Karls IV. wurde das Jus minerarum den Kurfürsten als ein Präzipuum eingeräumt. g) Wir sehen also, daß unsere Landesfürsten der erst nachgefolgten goldenen Bulle nicht bedarft, sondern das Mineral-Recht, als ein Annexum ihrer schon frühern Landeshoheit betrachtet haben. Der gelehrte Ludwig mag aus diesem Akte der Pfalzgrafen für die Stadt Amberg seinen Grundsaz, das die Landesherren schon vor der goldenen Bulle im Besize ihres Hoheitsrechtes gewesen, befestigen. h)

Weil

g) Aurea bulla Tit. 9.
h) in Comment. ad aur. Bull. p. 818.

Weil nun die Landesherren selbst nicht einen alles umfassenden Gebrauch von den Fossilien gemacht, und die edeln Sorten von den unedeln geschieden haben, unter welche leztern das Eisenerz insgemein gerechnet wurde; so ist zu bewundern, wie der Pfalzgraf Ruprecht auf alle seine Unterthanen die Dienstbarkeit habe ausdehnen können, auf ihren Gründen das Erzgraben der Stadt Amberg zu gedulden. Man kann in der That dieses Privilegium exorbitant nennen, weil es nicht einmahl von einem Zehent für dem Grundeigenthümer, oder von einem Schaden-Ersaze des beschädigten Bodens etwas gemeldet hat, wo doch allemahl jener geleistet, und der Schadenersaz vorbehalten wurde. Freylich werden Privatrechte insgemein nicht viel in Anschlag gebracht, wo man Kulturs- oder Manufakturs- und Fabriken-Prinzipien dagegen auf die Wagschale legt.

XIX. Während dem der Pfalzgraf Ruprecht beschäftigt war, den Ambergern ihre Freyheitsbriefe zu bestättigen, oder sie mit neuen zu bereichern, hat auch der Herzog Albert in Baiern mit seiner Konzession im Jahre 1351 eingewirkt, und ebenfalls alles, was die Bürger von Amberg von dem Kaiser Ludwig erhalten haben, bestättigt.

XX. Der Herzog Stephan hat seinen Freyheitsbrief beygesellet, und für die ehrsamen, bescheiden Leute, den Rath und die Bürger der Stadt Amberg, seine Bestättigung über die Briefe seines Vaters, des Kaiser Ludwigs, nachgetragen.

XXI. Im Jahre 1353 folgte auch die Bestättigung des Herzog Wilhelms, Grafen von Holland nach, welcher sich ausdrücklich äußerte, daß ihn der Pfalzgraf Ruprecht selbst darum angegangen habe, seine Einwilligung den ehrsamen, weisen Leuten, den Bürgern, Armen und Reichen der Stadt Amberg zu etheilen.

XXII. Endlich hat auch der Herzog Ludwig, des heil. römischen Reichs Kurfürst und Markgraf zu Brandenburg seine Einwilligung beygefügt, und den ehrbaren, bescheiden Leuten i) dem Rath und den Bürgern der Stadt Amberg die von seinem Vater herrührenden Freyheiten im Jahre 1353 bestättigt.

Die

i) Es kamen in den bisherigen Urkunden: weise — ehrsame — ehrbahre — bescheidene Bürger vor. Diese elevirten Titel rührten von der Achtung, die die auswärtigen Fürsten für die Bürger von Amberg noch immer trugen, her. Weise und bescheiden verräth, daß Rechtsgelehrte im Raihe

Die Herzoge Stephan, der Jüngere, und Friedrich rückten zulezt ebenfalls mit ihren Bestättigungen im Jahre 1374 aus, welchen der Herzog Johannes im Jahre 1374 auch seine Bestättigung beygefügt hat. XXIII. XXIV.

Diese Konzessionen, ob sie gleich von den Fürsten, die nicht mehr in der Oberpfalz herrschten, ausgestellt waren, sind dennoch keine eitlen Fantome gewesen; sondern sie stunden mit dem Handel und Gewerbe, welches die Bürger durch Baiern treiben mußten, in der engesten Verbindung. Vorzüglich war den Bürgern zu Amberg die Zollfreyheit auf der Donau und auf den Strassen in Baiern ein unschäzbares Geschenke, wodurch sie für ihre Kaufmannsgüter einen leichtern und wohlfeilern Absaz vor andern Fabrikanten gewannen.

Im Jahre 1351 ertheilte der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, für sich und seinen Vetter Ruprecht, den Jüngern, eine weitere Freyheit über das Erzgraben, und erläuterte seine vorige Konzession. Er drückte sich darine deutlich aus, daß die Bürger, wo sie bey Edeln, Bürgermannen, Arm und Reichen auf Eigen oder Erbe das Erz antreffen würden, k) daselbst einzuschlagen befugt wären; und damit sie Niemand hindere; so soll sie der Pfalzgraf selbst oder sein oberster Amtmann schüzen. l) XXV.

Die

gesessen seyen. Man pflegte den Schöpfen einige Doctores Juris beyzugesellen. Knip. Schild. de jur. citvit. Imperial. lib. III. C. 38. n. 23. Mit ehrsam und ehrbar wurden in Baiern distinguirte Personen geehrt. Der Kaiser Ludwig, Herzog in Baiern, der die Bürger zu Amberg: Ehrbare betitelte, hat den Abt zu Tegernsee 1321 ehrbar, und den Abt zu St. Emmeram 1331 ehrsam geheissen. Hund. Metrop. Salisburg.

k) Erbe wird hier dem Eigen entgegen gesezt, und bedeutet ein Gut, das von den Voraltern geerbt war, und nicht veräussert werden konnte, sondern bey der Familie bleiben mußte. Cothmann lib. 3. respons. 44. n. 81. So war es bey den Deutschen und hier zu Lande gewöhnlich, bis durch die italiänische Legislatur das Erbe in Fideikommiß ausartete. Wenn Eigen und Erb beysammen stunden, hat man unter diesem auch Lehen verstanden. Das Erbgut konnte nicht in Allodium verändert werden. Carpzov. part. 2. Decis. 170. n. 10. 14. 17.

l) In einer vorangegangenen Urkunde ist Amtmann gestanden, und hier wird oberster Amtmann gesezt. Behner glaubt zwar, Amtmann, Vogt und Vizthum seyen Synononime. Allein hier sieht man offenbar, daß ein Unterschied beobachtet worden, weil ein Mahl Amtmann, das zweyte Mahl aber oberster Amtmann ausgedrückt ist. Wie ich bereits erinnert habe, bedeutet Amt-

XVI. Die Gefälle für die Stadt wurden im nähmlichen Jahre 1351 der Gegenstand einer neuen Bewilligung. Ruprecht, der Aeltere, verordnete für sich und seinen Vetter Herzog Ruprecht, den Jüngern, daß alle Bürger oder Ausmann, von dem Gute, das im Burggedinge gelegen ist, auch welches den Gotteshäusern, Klöstern oder geistlichen Leuten, oder wie man das nennen mag, verschafft wird, davon mit der Stadt, nach den Rechten und Gewohnheiten der Stadt, wie es vorhin in Diensten gekommen ist, verdienen, das ist, davon steuern sollen. Das nähmliche sollen auch die Bürger oder Ausleute,m) die Geld innen haben, und damit arbeiten, kaufen und verkaufen, nach Stadt-Recht und Gewohnheit verdienen.

Dadurch ist ein Regulativ festgesezt worden, daß sich Niemand, der an Gütern oder Gewerben Antheil hatte, von den gemeinen Beyträgen ausnehmen konnte; sondern daß Jeder, wenn er auch nicht das Bürgerrecht hatte, mit den Bürgern steuern mußte. Dies war um so billiger, weil die Bürger in Rücksicht ihres Prädikats die Lasten, andere aber beym Gewerbs- und bürgerlichen Genuße den Vortheil allein gehabt hätten, wenn nicht Nutzen und Schaden gleichheitlich getheilt worden wären.

Diese Verordnung erinnert uns zugleich, daß man schon damahls nicht mehr an den kanonischen Schlendrian gewohnt war, als wäre alles, was an Kirchen, Klöster und geistliche Personen vermacht worden, durch die geistliche Berührung in die Immunität getretten. Der Pfalzgraf sonderte ausdrücklich die

Ver-

mann den Pfleger, dessen Geschäft nur auf die Sicherheit des Orts und der Polizey, dann der fürstlichen Gefälle angewiesen war. Weil aber diese Geschäfte öfters beym Landrichter bemerkt worden; so erhellet, daß in ihm Mehrere Aemter vereinigt waren. Weil jedoch vom Schüzen hier die Rede war, und oberster Amtmann vorkömmt, zeigt es an, daß der Vizthum, der über den Landrichter und Amtmann bestellt war, an den auch die Appellationen vom Laudrichter giengen, hier verstanden werde.

m) Ausmann gegen den Bürger gehalten, zeigte denjenigen an, der nicht Bürger und auch nicht ansäßig war. Ausleute scheinen vorzüglich die Pfahlbürger gewesen zu seyn, die, nachdem sie nicht mehr vor den Städten zu deren Beschüzung sizen durften, in den Städten den Schuz suchten, und doch in eines andern Herrn Lande, oder manches Mahl nirgends wohnten, und so überall von den Bürden sich wegschraubten. D. Lindenspur. ad ordin. provinc. Wirtemberg. p. 85.

Vermächtniße von den Stiftungs-Gütern, und legte der Nachwelt die Thesis vor, wie auf den ersten Schritt der zweyte — zu machen sey. Hier hat also die Stadt sowohl das Besteurungsrecht, als das Gericht über die geistlichen Vermächtniße erhalten.

Der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, hat im Jahre 1353 für sich und seinen Vetter Ruprecht, den Jüngern, die Versicherung gegeben, daß, weil die Stadt wider die Gewohnheit für Sie die Bürgschaft an Regensburg geleistet, derselben künftig keine Bürgschaft mehr aufgedrungen, oder zugemuthet werden soll. Dieses Privilegium ist meistens zu Gunsten der Kommerzien und Handelsfreyheit ertheilt worden, damit die Amberger an andern Orten um so ungehinderter fortkommen könnten, und mit ihren Waaren keine Arreste zu besorgen hätten. XXVII.

Dieses Instrument ist nach dem Formulare eines Fideikommißes zugeschnitten, und erklärt, daß Amberg ein Erbgut der Vorfahren sey, welches wider alle Gewohnheit zur Bürgschaft aufgefodert worden ist. Es ward auch der einzige Fall, nähmlich die Landesnoth allegirt, welcher Fall den Pfazgrafen für dermahl dispensirt hatte. Um aber zu zeigen, daß ihn und die Nachfolger künftig nicht einmahl eine solche Noth mehr dispensiren könne, hat er das Gesez ganz zu dem Willen der Bürger hinterlegt, ohne welchem nichts mehr geschehen, und keine Verpfändung oder Bürgschaft mehr vorgehen dürfte.

Durch ein anderes Dokument des nähmlichen Jahrs 1353 hat sich der Pfalzgraf noch weiters herausgelassen, worinn die Landesnoth bestanden sey. Er deutet auf die Zeiten hin, wo dieses Geld dem Könige mußte behändigt werden. Die Periode enthüllt, wer dieser König gewesen sey. Denn als Ruprecht, der Jüngere, seinem Vetter dem Herzoge Ludwig von Baiern, zugleich Kurfürsten zu Brandenburg, wider den falschen Waldemar im Kriege beystund, und von den Sachsen gefangen wurde, hat man Gelder aufborgen müssen, um selbe dem römischen Könige Karl IV., der gemäß seines Vorgebens den gefangenen Ruprecht ausgelöset hatte, zu befriedigen. Ambergs Bürgschaft war nicht hinlänglich; sondern es mußte noch etwas vom Lande der Oberpfalz hergegeben werden. XXVIII.

Alle Rechtsgelehrten haben den Erb- und Fideikommiß-Gütern die Verbindlichkeit aufgelegt, sich zum Unterpfande für Auslösung eines gefangenen Fürsten vom Hause darzustellen. Mit diesem Grundsaze mögen die Amberger die Insulte entkräften, wenn man je einige gegen ihre Bürgschaftsfreyheit unternehmen wollte.

Indeß war der Dienst der Bürger zu Amberg immer so wichtig, daß der Pfalzgraf seine ganze Erkenntlichkeit gegen sie ausgegossen hatte, und den Steuer-Vorschuß ihnen auf ein Jahr abziehen ließ. Dabey wurde auch der Ablösung der Schuld gedacht, so die Bürger zu Amberg bey den Regensburgern bestritten hatten. Wegen dieser Freundschaft, wie sich der Pfalzgraf ausdrückte, soll auch Niemand die Bürger zu Amberg an Einbringung des Rückersazes hindern.

XXIX. Zu gleicher Zeit gab der Kaiser Karl IV. der Stadt Amberg eine Bestättigung im Jahre 1355 über das Privilegium des Kaiser Friederichs I. vom Jahre 1163. Karl hat dadurch einen Balsam auf die Wunde, die er kurz zuvor der Stadt Amberg geschlagen hatte, schütten wollen. Denn er ertheilte der Stadt Sulzbach eine Urkunde de dato Straubingen 1354, ein Bergwerk zu errichten, und erlaubte jedem Bürger, ohne Schaden des andern Erz zu graben. [n]) Karl IV. der durch seine Kunstgriffe den Pfalzgrafen die Stadt Sulzbach abgelockt hatte, versezte daher der Stadt Amberg mit seinem Briefe für Sulzbach einen sehr empfindlichen Stoß, weil die Amberger an ihren Freyheiten, vermöge welcher sie überall auf Erz einschlagen durften, beschnitten wurden, und die Stadt Sulzbach als eine gefährliche Buhlerinn in diesem Fabrikate der Stadt Amberg an die Seite kam.

XXX. Der Pfalzgraf Ruprecht vergalt im Jahre 1356 den Bürgern zu Amberg ihre Dienste und den guten Willen mit einem besondern Freyheitsbriefe, und erließ das Geboth, daß kein Bürger eine Gemeinschaft oder Gesellschaft mit einem Schmiedwerke und einem Auswärtigen pflegen, auch keinen Hammer an selben lassen, und ihm kein Erz geben soll, ausser er sey ein Bürger, oder size in der Stadt.

Dieser

n) Beherrscher der Stadt Sulzbach p. 33.

Dieser Brief schanzte den Bürgern mehrmahl den vollen Genuß der Hämmer ein; und es ist zu erachten, daß der Vortheil davon, nach dem Ebenmaße der Usurpatorn, die sich immer mehr einschlichen, groß und deßwegen noch größer gewesen sey, weil ihnen sogar der Eisenkauf, wenn sie anderswo Hämmer in den Pacht bekommen hätten, gesperrt wurde.

Man kann sich in selben Zeiten auf eine größere Zahl der Hämmer, als dermahl sind, bescheiden, weil der Pfalzgraf von Gesellschaften und Gemeinschaften, welche wahre Zünfte waren, geredet hat. Es war in dieser Lage zu besorgen, daß durch die Einzünftung bey anderen Gesellschaften, die Handelsgeheimniße der Bürger zu Amberg verrathen, die besten Schmiede aus der Stadt gelocket, und der Gewerbskanal anderswohin geführt werden möchte. Der Pfalzgraf hat mit Grunde besorgt, was in der Folge geschehen ist, wo die Ausländer mit dem Honig im Munde, und mit der Tücke im Herzen den Handel an sich gebracht, und den gutherzigen Ambergern die besten Nahrungssäfte abgezapft haben.

Wenn man auch in der Politik Gründe finden wollte, die einen solchen Zwang nicht billigen möchten; so hat doch auch der Pfalzgraf für seine Verordnung Gründe gehabt, ohne welchen er der Stadt Amberg keinen solchen Gewerbs-Schwung gegeben, noch diese so lange sich dabey erhalten hätte. Seine Verordnung steifte sich also auf Erfahrung. — Sobald die Saite nachgelassen wurde, hat auch die vorige Stimmung aufgehört. Andere Städte bestrebten sich ebenfalls, ähnliche Freyheiten von den Kaisern zu erhalten, wie ich von der Stadt Goslar gezeigt habe, daß keiner, der nicht ein Bürgerssohn war, oder in der Stadt saß, den Comitat kaufen dürfte.

Man hätte aus der Urkunde des Pfalzgrafen glauben sollen, daß seine Neigung ganz allein für die Amberger gestimmt sey; und daß er wegen diesem Bergwerke Niemand anderen zu ihrer Gesellschaft würdigen wollte. Allein die Politik wechselt manchesmahl mit dem Mondsbruche. Der Pfalzgraf begünstigte nebenher andere Bergwerke und Eisenhämmer, die in kurzer Zeit den Ambergern über den Kopf hinausragten. Jeder Hammer-Inwohner schlug um Erz ein, wo es ihm beliebte, und darüber mußten die Privilegien der Stadt Amberg erstummen.

Die Bürger mußten nun, um sich im Schiffbruche auf eine Zeit zu retten, das einzige, aber auch das gefährlichste, und wie die Folge bewiesen hat, das lezte Mittel ergreifen. — Und dies war, daß sie in Gesellschaften und Innungen, gegen welche sie sich vormahls privilegiren ließen, traten.

Es wurde demnach eine Hammer-Einigung zwischen den Städten Amberg und Sulzbach am Mondtage vor St. Erhardstage im Jahre 1387 geschlossen, die aus 43 Artikeln bestund, und von 64 Hammer-Inhabern unterschrieben und gefertiget wurde. o)

Der Pfalzgraf hat sich hierüber noch nicht gereget. Ja es ist sogar von seinen Nachfolgern die obige Einigung von zehen zu zehen Jahren bestättiget worden. Nebenbey hat man auch der Stadt Nürnberg den dritten Theil der Strafen, in die die Hammermeister oder ihre Knechte verfielen, zukommen lassen, und so diese Stadt, die den Ambergern alle Vortheile abspickte, mit in die Vortheile verflochten. Dadurch ist Nürnberg gestiegen, und Amberg gefallen.

Es war dem Pfalzgrafen Ruprecht nicht genug, daß er die Bürger von Amberg schon ein Mahl von dem Pfande losgesprochen, und sie für sich und seine
XXXI. Erben auf künftige Zeiten gesichert hatte. Schon wiederum erneuerte er im Jahre 1358 seine vorige Aeußerung, und fügte noch die Bestättigung über des Kaiser Ludwigs Freyheit in einer besondern Urkunde bey, vermöge welcher die Bürger außer der gewöhnlichen May- und Herbst-Steuer nichts Mehrers entrichten sollten.

Es ist bis daher öfters von altem Rechte und guter Gewohnheit die Meldung geschehen; aber die Gränzen davon waren nicht deutlich ausgesteckt. Der Kaiser Ludwig hat einige Punkte erörtert. Man wußte zwar auch nach seiner Verordnung, wie weit der Kohlenzwang reichte; aber man konnte daraus nicht abnehmen, wie weit das Gericht geht. Der Pfalzgraf Ruprecht hat in seiner Urkunde vom Burggedinge p) ein Wort fallen laßen; doch hat er von der Linie des Ge-

o) Johann Georg Lori, kurfürstl. Hof- Münz- und Bergrath p. 65.

p) Burggeding, welches bey den Alten den Gerichtsplaz anzeigte, ist hier aus Burger und Ding zusammen gefügt. Daher die unterschiedlichen Gerichte, als Gravending, Vogtding — und auch Burg-

Gerichts nichts weiters geäußert. Es war also zuvor schon ein Burggeding. Nun hat es Ruprecht im Jahre 1358 besser auseinander gesezt, was in diesem Burggedinge enthalten sey; und was dem Landgerichte auf der Landschranne, XXXII. dann dem Stadtgerichte gebühre.

Diese Abtheilung rechtfertigt dasjenige, was ich bereits gesagt habe, daß nähmlich das Landgericht seinen Gerichtsstuhl bey der Eichenstaude in den angewiesenen Fällen aufgeschlagen, das Stadtgericht aber über seine Fälle in der Stadt geurtheilt habe.

Es wird auch diese schon vormahls herkommliche Regel dadurch bestärkt, weil Ruprecht die Rechte, die seine Vodern gehabt, sich neuerdings ausbedungen hat. Jeder Theil hatte also schon vormahls seine eigenen Rechte. Das Landgericht und das Stadtgericht haben ebenfalls schon existirt, und wo diese Gerichte waren, kannte man auch ihre Wirkungen. Nur in dem Falle war das Privilegium für die Stadt besonders günstig, weil auch die dinglichen Sprüche inner dem Burggedinge zum Stadtgerichte gezogen, und von der Landschranne ausgenommen wurden.

Am aller Heiligen Abende im Jahre 1358 — erließ der Pfalzgraf Ruprecht, XXXIII. der Jüngste, ein neues Privilegium, und befreyte die Bürger zu Amberg mit ihren Hämmern sogar von den Landschrannen und allen Gerichten, wo diese Hämmer gelegen waren, und auch ihr Gut sich befand, daß Niemand um einige Schuld sie anklagen dürfte, außer vor ihrem Stadtgerichte. Da also die Bürger vormahls in Erb, Eigen und Lehen von anderen Landgerichten entledigt worden; so hat sie nun das neue Privilegium auch in persönlichen Sprüchen davon losgebunden. Es sind demnach in diesem Privilegium jede Sprüche genau ausgezirkelt worden.

Es

Burggeding entstanden sind. Caspar a Lerch in discurs. de ord. equestr. Germ. in fundam I. p. 19. Die alten Städte hatten inner eines gewißen Bezirkes immer eine Gerichtsbarkeit, wie Herr von Ludewig tom. VIII. p. 533. hievon anmerkt. Nur von neuen Städten, und meistens von solchen, die nach Kaiser Friedrichs I. Zeiten entstanden sind, hieß es: in civitalibus nostris novis bannitum milliare deponatur.

Es hat den Pfalzgrafen bey allen ihren Konzessionen noch nicht geglücket, den Handel der Stadt Amberg auf dem gehörigen Punkte zu sehen, weil ihre Lieferungen durch die Reichsstädte mit Imposten noch sehr gekränkt wurden. Es gieng daher, Ruprecht, der Aeltere, den Kaiser Karl IV. um ein Geboth an die Reichsstädte Frankfurt und Straßburg an, damit die Bürger von Amberg mit ihren Waaren durch die Zölle und Geleite nicht beschwert, sondern bey den kaiserlichen Freyheiten geschüzt werden möchten.

XXXIV. Der Kaiser sah die Privilegien ein, fand den Inhalt ächt, und fertigte
XXXV. hierauf im Jahr 1361 an die Städte Frankfurt und Straßburg drey Befehle aus,
XXXVI. daß man die Bürger von Amberg in ihren Freyheiten nicht im mindesten stören soll.

Der König Wenzel hat die obigen Freyheiten durch des gesagten Pfalzgra-
XXXVII. fen Vermittelung im Jahre 1379 bestättigt, und noch den Zusaz gemacht, daß die Kaufleute zu Amberg die Sicherheit und Freyheit, wie die Bürger zu Nürnberg im heil. röm. Reiche haben sollen. Dieses Privilegium ist relativ auf dasjenige, welches sein Vater, Kaiser Karl IV. den Bürgern zu Amberg schon am St. Andreasabende im Jahre 1355 ausgestellt hatte. In Karls IV. und Wenzels Freybriefen liegt demnach das Summarium der wichtigsten Handelsprivilegien von ganz Deutschlande. Frankfurt und Straßburg wurden zu den ersten Handels-Städten gerechnet; Nürnberg aber war das Lieblingskind Karls IV. und Wenzels, welches sie durch den öftern Aufenthalt, oder durch die ausnehmende Begünstigung, oder durch die Reichskonvente im Schooße ihrer Neigungen erwärmten. Da Amberg den ersten Handelsstädten in den Privilegien gleich gestellt, und sogar wie Nürnberg, welches damahls das zweyte Venedig war, behandelt worden; so ist gewiß der ambergische Handel auf einem sehr hohen Grade gestanden. Ja es scheint, Wenzel habe mehrere Gründe für die Stadt Amberg als selbst für Nürnberg gefunden, weil jene ihr Privilegium nicht wie Nürnberg mit einem beträchtlichen Auffaze (dem Fuder Rheinweine) lösen, oder wie andere Reichsstädte mit ihm sich abkaufen mußte.

End-

Endlich hat der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, den Zoll in der Stadt selbst und auf dem Erzberge im Jahre 1363 bewilliget. Von diesem Zolle mußten die Stadtmauern, Thürme, Gräben und andere Gebäude der Gemeinde aufgeführt und unterhalten werden. Das Gefäll davon wurde zur Stadtkammer in einer besondern Rubrike verrechnet, und auch das Pflaster in der Stadt davon gebessert. XXXV.

Die Zölle wurden durch die drey Jahrmärkte zu Pfingsten, zu St. Jakobi und an der kalten Kirchweyhe einträglicher. q) Der Pfalzgraf geboth in einer im Jahre 1364 ausgefertigten Urkunde, daß allen Kaufleuten und Gästen, die nach Amberg zur Messe gehen, Friede und das Geleit wiederfahre. r) XXXI.

Die Fälle werden hier zergliedert, und diejenigen, so zum Halsgerichte gehörten, zur Verhandlung, wie Rechtens ist, angewiesen. Die Frevel der Hammerleute wies der Pfalzgraf, wenn sie in der Freyung geschahen, an das Stadtgericht an, welches, wie ich schon erinnert habe, schleuniger verfuhr als das Landgericht, und das Gastrecht bewirkte. Der Pfalzgraf hat sogar ausgezeigt, wie weit die Freyheit des Burgfriedens gehen sollte, nähmlich auf eine ganze Meile Wegs, da er Herr und Gewaltiger ist, das ist, so weit er das merum Imperium hatte. s) Der Pfalzgraf hat dadurch die Sitte der alten Deutschen nachgeahmet, die jeder Stadt einen Bezirk von einer Meile, inner welcher der Bann war, einräumten. Die Stadt konnte darinn allen Handwerkern und Kaufleuten Märkte und Geschäfte verbiethen, damit die ihrigen in der Stadt nicht gehindert wur-

q) Heinec. in Element. jur. ger. l. 1. T. 5. §. 197. führt den Ursprung der Messen und Jahrmärkte daher, daß wegen der Heiligen und Ortspatronen Messen und Solennitäten gewesen, nud vieles Volk hergekommen sey, wozu die Krämmer ebenfalls ihre Waaren gebracht haben. Daraus ist der Nahme: Messe geblieben. Nach der Zeit sind diese Märkte auf zwey in Amberg herabgesezt worden. Der erste ist zu Pfingsten, nnd der zweyte zu Michaelis.

r) Friede hatte hier die Bedeutung des Burgfriedens, der sich auf den ganzen Stadtgezirk bezog, inner welchem die Verbrecher strenger bestraft wurden, wenn sie den Frieden brachen, und Jemand beleidigten. Acta lindaviensia p. 142 et 939.

s) Dies klärt auf, daß sein Gebiet sich über die Meile gegen Sulzbach nicht erstreckte, welches Kaiser Karl IV. an sich gezogen hatte. Diese Verordnung beweiset auch, daß ein Gericht für die Hammerleute bestellet war.

wurden. Man hat diesen Distrikt den Meilenbann genannt. Auch durfte kein Schloß oder Dorf darinn gebaut werden, worinn man Märkte hielt. t) Es wurde sogar allen Amtleuten der Schuz der Kaufleute und das Geleit für sie eingeschärft, welcher Schuz oder Geleit nur über fremde Personen den fürstlichen Beamten, über die Bürger aber dem bürgerlichen Rathe gebührte.

Vorzüglich wurde während der Messe verbothen, inner der Freyheit Jemand um Schuld oder Geld zu klagen, oder zu pfänden. Man sollte sogar gegen den, der dieses Geboth überschrit, wie gegen einen Strassenräuber verfahren. Man vortheilte dadurch den Kommerzien und dem Zusammenfluße der Kaufleute.

Den Amtleuten lag ferners ob, die Strassen sicher zu halten, und die Kaufleute in der Stadt und auf den Strassen zu schüzen. Sollte aber ein Amtmann dem Kaufmanne, der ihn angesprochen, nicht geholfen, und lezterer einen Schaden erlitten haben: so mußte jener in dem Gerichte büssen, bis der Pfalzgraf die Gnade aussprechen würde ꝛc. u)

Unter allen Privilegien, die den Handelsstädten von den Kaisern jemahls verliehen worden sind, wird man keines mit solchem Nachdrucke gelesen haben. Es war nähmlich der Pfalzgraf Ruprecht überzeugt, daß von der Völle der Sicher-

t) In der schon angeführten Dissert. de opifice Exule in pagis pag. 22.

u) Der Landrichter zu Amberg mußte das Geleit geben bis Schwandorf, Teubliz, Burglengenfeld und Kalmünz, dann bis Neumarkt, Altdorf, Hersbruck, Sulzbach, Auerbach, Thumbach, Stadtkemnath, Hirschau, Nabburg über Schwarzenfeld. Weil sein Landgericht bis Hochdorf reichte, streckte sich auch das Geleit dahin aus.

Schon in legibus salicis wurde die Sicherheit für die, so zum Placitum oder anderswohin reiseten, eingeschärft. Auch wurde scharf gebothen, die so zum Herbanne giengen, auf den Strassen nicht zu belästigen. Nach dem die Landstrassen unter die Landesherrschaften gezogen wurden, haben die Reisenden für die Gaben an Zölle und Geleite mit Rechte noch größern Schuz gefodert. arg. l. littora 3. ff. ne quid in flum. publ. Thom. Michael de jurisdict. conclus. 50. Die nachgefolgten Reichskonstitutionen haben sie zu Augsburg 1548 §. ferner zu noch mehrer ꝛc. 1555 §. Nachdem aber einjeder ꝛc. und 1559 — damit dann die Obrigkeit ꝛc. dazu verbunden, und die Rechtsgelehrten die Schuzherren in den Schadenersaz verurtheilt, es möge gleich das Geleit begehrt worden seyn, oder nicht. Rosenthal de feud. c. 5. concl. 22. oder wenn es auch auf Begehren abgeschlagen wurde. Nicol. Myller de stat. Imp. concl. 65. n. 8.

cherheit, von dem Uebermaße der Freyheit, und von der Gewährschaft des Schadens das Aufkommen der Märkte in der Stadt abhange. Warum er aber in diesem Diplome alle Wortkraft konzentrirt habe, mag daher rühren, weil, ungeachtet aller Geseze, die Sicherheit auf den Strassen von den Beamten nicht hergestellt ward, und öfters die alten Klagen wiederum aufgetischet wurden. Man hat sogar Bündniße gemacht, um den Landfrieden und die Strassen sicher zu halten. Die Bündniße wurden auf den Konventen sanktionirt; aber Trithemius sagt: Die Hunde haben die Natur der Wölfe angenommen, und die, so die Räuber verfolgen sollten, seyen die größten Räuber geworden. w)

In dieser Kette der Handels-Projekte gieng noch ein Glied, nähmlich die Münze ab. Ruprecht sorgte ebenfalls dafür, und bewarb sich beym Kaiser Karl IV., der ihm den Freyheitsbrief zu Prag am St. Mathiastage 1360 ausfertigte, daß der Pfalzgraf in der Stadt Amberg eine gute Häller-Münze auf das Korn zu Nürnberg schlagen möge, die so gut als die Münze, die man in Lauf prägt, seyn soll. Doch müsse die Häller-Münze ein Unterscheidungszeichen von der Laufer-Münze führen. Es wurde noch beygesezt, daß die Bürger zu Nürnberg die Amberger Münze annehmen müßten x). Denn die Stadt Nürnberg wollte keine andere Münze als die ihrige in ihren Mauern kursiren lassen. Dadurch wurde der Handel der Amberger ungemein befördert. Die Münzen waren die Seele des Handels, die durch ihren ätherischen Einfluß alle übrigen Glieder desselben in die Schnellkraft sezten. Dabey haben es die Pfalzgrafen übersehen, daß sie sich alle ihre Gewerbsregeln von andern, und vorzüglich von den Landgrafen zu Leuchtenberg, ihren eigenen Staatsdienern und Vizedomen zu Amberg, ablernen liessen, die nicht nur das Eisenbergwerk, sondern auch die Münze in ihrer Land-

w) In chron. hirsaug. ad an. 1380.

x) Lori Sammlung des bair. Münzrechtes I. Th. p. 18. Es sind aber in Amberg nicht nur Häller, sondern auch Pfenninge, und zwar von einem größern Werth, als andere geschlagen worden. Denn in einem Freyheitsbriefe der Brüder und Herzoge in Baiern Stephan Friederich und Johannes vom Jahre 1385 für die Stadt München kömmt vor, daß die Bürger, welche zur Bezahlung des Ungelds

Landgrafschaft in volle Bewegung brachten. Die Herzoge in Baiern waren auf ihre Münze weit aufmerksamer, und schaften die leuchtenbergischen Münzen in ihren Staaten ab. Die Landgrafen verbargen hierauf ihre Münzen unter dem Abdrucke der bairischen Münzen; aber auch diese List ward von den bairischen Herzogen nicht geduldet y). Hingegen in Amberg gewannen die Landgrafen ihren Anhang, und schmeichelten auch den Pfalzgrafen, um ihr Interesse zu verbergen.

Um alles zu versuchen, damit die Kommunikation mit den Münzen erhalten wurde, schickten die Pfalzgrafen ihre Deputirten nach Auerbach im Jahre 1511 und wiederum im Jahre 1520 nach Forchheim z) zu den Münzkongressen.

XL. Ruprechts Scharfsinn spekulirte auch auf die entferntern Länder, um den Absaz der Waaren für die Amberger zu befördern. Er spielte daher den freyen Handel bis nach Ungarn, und bewirkte vom Könige Ludwig in Ungarn im Jahre 1369, daß die Bürger, Kaufleute und Inwohner von Amberg wie die Wiener, Regensburger und Nürnberger überall frey waren, ausgenommen unter dem Thore zu Ofen, wo sie für die Nonnen in der Insel Leporum bezahlen mußten. Von Ungarn hat sich der Handel der Amberger in die Türkey und bis nach Konstantinopel verbreitet.

XLI. Der Pfalzgraf Ruprecht hat auch noch eine andere Urkunde im Jahre 1382 gegen die Heurathen unvogtbarer Personen ausgefertigt. Diese Urkunde eifert wider die Söhne und Töchter, die ohne Wissen und Willen ihrer Aeltern und Vormünder sich verehlichen, auch wider die, welche dazu helfen würden. Dem Magistrat floß dadurch eine Wohlthat zu, weil er eine Strafe zum Baue einnehmen durfte. Der Pfalzgraf beziehet sich hier auf vorhergegangene Freyheitsbriefe von den zween Brüdern Rudolf und Ludwig, und bestättigt selbe in dem nähmlichen Rigor, der den Geist der damahligen Zeiten zu erkennen giebt. Die Taxe von hundert Gulden, die auf dieses Vergehen für die fürstliche Kammer, und eben

geldes keine münchner Pfenninge hätten, zween amberger Pfenninge für drey münchner Pfenninge an ihren Ungelder reichen dürften, und zwar aus der Ursache, weil die amberger Pfenninge den Lauf also in dem Lande haben. Westenrieders Beyträge sechster Band pag. 173.

y) Lori pag. 35 et 53. z) Idem pag. 148 et 1520.

eben so viel für den Magistrat geschlagen worden, ist höher, als man zu Karl, des Großen, Zeiten von einem Todtschläger gefodert hatte. Denn ob gleich ein solcher Thäter nach salischen Gesezen in das Elend geschickt wurde, so lange es dem Kaiser gefiel; so war doch die Komposition am Gelde geringer. Ich vermuthe demnach, daß Ruprecht die Strafe deßwegen geschärft habe, weil das Vergehen ziemlich frequent, und die Erinnerung des Magistrats, ohne dem Geseze des Landesfürsten, vormahls ohne Wirkung gewesen seyn mag.

Hier erscheint auch ein bisher nicht gehörter Ausdruck von dem Rathe der Stadt und ihren Herren und ihren Amtleuten. Es muß also mittlerweile eine Veränderung in der Magistratur vorgegangen, und der Stadt ein größerer Wirkungskreis in den Gerichtsgeschäften eingeräumt worden seyn. Das Wort: Amtleute hat bisher nur die fürstlichen Beamten angezeigt. Wahrscheinlich sind damahls schon die Gefälle der Stadt in gewisse Klassen abgetheilt, und darüber die Verwalter aufgestellt worden.

Nachdem der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, mit allen vorherstehenden Privilegien die Bürger zu Amberg überhäuft, und die Kaiser, die Herzoge in Baiern und sogar den König von Ungarn zu ähnlichen Begünstigungen für sie bewogen hatte, nahm er auch sein Augenmerk, die Stadt als seinen periodischen Wohnsiz mit einem größern Prunke zu verherrlichen. Er spornte die Bürger mit seinem öftern Aufenthalte an, die Gebäude zu verschönern, und zog sogar andere Fürsten her, durch welche Hülfsmittel natürlicher Weise Gewerbe, Handel und Nahrung so zu sagen, gedünget, und ganz reif gemacht wurden.

Als der König Wenzel von Böhmen, dessen Vater die zwey Häuser Pfalz und Baiern durch seine Politik und durch den Gütererwerb auf unserm Nordgaue entzweyet hatte, die Zwietracht unter ihnen unterhalten, und in den damahligen Zeiten, wo im Reiche ein Bund gegen den andern errichtet, und das Reich durch innerliche Fehden zerrüttet wurde, neuerdings unter die Herzoge und Pfalzgrafen das Unkraut des Mißverständnißes streuen, dabey aber beyde prellen wollte, haben endlich die Pfalzgrafen bey Rhein und die Herzoge in Baiern Wenzels Maxime eingesehen, und nun sich nicht mehr gegen sich, sondern gegen den König vereinigt.

Die Zusammenkunft wurde nach Amberg bestimmt, wo sich die bairischen Fürsten, Stephan III. Friederich und Johann, dann ihr Vetter, Herzog Albert zu Straubing und in Holland, und die drey Pfalzgrafen bey Rhein, Ruprecht, der Aeltere, der Jüngere, und der Jüngste im Jahre 1384 versammelten, und den Bund schloßen, daß künftig weder von der obern = noch untern Pfalz weiters Etwas versezt werden sollte. Besonders verbanden sie sich, dem Wenzel die oberpfälzischen Orte, die dessen Vater unter allerley Titeln und Vorwänden den pfälzischen Fürsten entrissen hatte, abzuzwingen, und Anfangs selbe in Güte zurück zufodern, oder außer dem mit Gewalt zu erobern aa).

Da alles abgeändert ward, sind eigene Urkunden darüber aufgerichtet, und ein Exemplar sogar zur ambergischen Stadtregistratur hinterlegt worden.

Weil die Landesfürsten sich so sehr in Amberg verliebt hatten, daß sie sich öfters daselbst aufhielten, waren sie gezwungen, ihre Residenz, die den Hofstaat in der alten Burg nicht mehr faßte, nahe an der Vils am Ende der Stadt anzulegen. Die Engfängigkeit des ersten Gebäudes verursachte das zweyte, welches vergrößert wurde. bb)

Da nun die neu gebauten Häuser und Stadtmauern den Grund und Boden außer der alten Stadt und auch die Gärten verschlungen hatten, mußte man bedacht seyn, andere Surrogate dafür herzustellen. Es wurden demnach da, wo die

aa) Falkenstein Geschichte von Baiern 3. Th. Es hat sowohl Karl IV. als dessen Sohn Wenzel einige Edelleute auf unserm Nordgaue an sich gelockt. Jener schmeichelte ihnen, und nahm sie in den Schuz, um sie wider ihre Landesfürsten aufzuhezen. In dem Bunde, den Wenzel wider einige Reichsstände errichtet, gewann er wiederum einige dieser Edelleute, die sich sogar wider den Löwlerbund auflehnten. Es war vorzüglich, der Hanns Zenger, Ritter darunter, der sich Stadt am Hofe bey Regensburg und Neuburg an der Donau gegen Erlage vierzehn tausend Gulden versezen ließ. Die Herzoge vertrieben also ihn, und zerstörten die Schlößer anderer nordgauischen Edelleute. Unter andern sind die Schlößer Thierstein und Havesberg oder Habesberg in dieses Loos gerathen.

bb) Alle oberpfälzischen Städte wurden Anfangs zu klein angelegt; daher die Vorstädte nothwendig wurden. So haben z. B. Neuburg vorm Walde, Kemnat, Nabburg ic. meistens zwey Vorstädte aufgeführt. Nabburg bekam unten am Fluße eine ganze Kolonie, Venedig genannt, weil sie mit Wasser fast umgeben war. Amberg wurde von allen Seiten mit Wohnungen umzingelt.

die Vorstädte aufhörten, neue Gärten bearbeitet, und einige mit Häusern so versehen, daß wiederum Vorstädte daraus wurden. Auf den Bergen machte man sogar den Versuch mit dem Weinbaue, der nach Schwaigers Zeugniße cc) dem fürstenberger Weine, wie er in Regensburg und Kehlheim erzeugt wurde, gleichte. Der Weinbau muß in Amberg ziemlich betrieben worden seyn, weil die Weinhäcker und Weinzierl eine eigene Zunft hatten. dd)

Der Wein, der nur in der Qualität mit dem Regensburger und Kehlheimer stund, mag freylich dem Essig getrozt, aber zu dem, was er als Wein seyn sollte, nicht viel getaugt haben. Die Bürger sahen selbst, daß nicht jedes Erdreich zu aller Frucht empfänglich sey, und die Natur durch die Kunst sich nicht alle Mahl foltern lasse. Sie legten daher den Obst- und Kräuterbau an. Schon damahls hörte man häufige Anstalten zur Pflanzung der Obstbäume, und allzeit hörte man auch die Jeremiaden der Bürger über das Verhängniß ihrer Obstbäume, das ihnen in Kriegen begegnet ist. Redende Symbole der strafenden Gerechtigkeit stunden vor dem Stadtthoren, wo an Säulen die gemahlten Tafeln durch Beile und abgehackte Hände den Baumfrevlern ihre Strafe bedrohten. Die Zeiten waren also nicht mehr, von welchen Tacitus schrieb, daß Deutschland zu den Obstbäumen unfähig ist. ee) Schon un-

ter

cc) In seiner ambergischen Chronik.

dd) Vom Weinbaue haben sich einige Familien, als die Hegger oder Hecker, die auf den Stammtafeln im Kloster Kastell angemerkt sind, geschrieben, und lange Zeit in Amberg aufgehalten; Auch sassen sie im Rathe.
Es gab noch in Amberg vor kurzer Zeit Familien, die sich Weinzierl schrieben, wie den ein von Weinzierl kurfürstl. Hoffastner und ein anderer Benefiziat bey der heil. Dreyfaltigkeit war. Die Weinzierl waren vormahls auch im Rathe bey der Stadt, von deren Familie man mehrere zählt. Die Bürger zu Neumarkt eben so unternehmend, wie die zu Amberg haben die Weinkultur in ältern Zeiten ebenfalls nachahmen wollen, und dazu den sogenannten Maria-Hilfsberg gewidmet. Zu Neumarkt ist sogar alle Mittwoche der Weinmarkt gehalten worden. Allein die Bürger haben mit aller ihrer Mühe den zweyten Theil zum oberpfälz. Weinbaue geliefert. Der Rebensaft ist vom Anfange bis zum Ende nach zwey und drey Menschenaltern noch immer der Bastard vom Weine geblieben. Indeß hat ihren Wunsch nicht der Fleiß, sondern das Erdreich vereitelt. Eben so ist es mit den Weinbergen, die der Pfalzgraf Friederich II. zu Heimburg anlegte, gegangen. Man hat damit den Boden und die Mühe vergeudet.

ee) De mor. ger. C. V.

ter Karl, dem Großen, schäzten die Deutschen ihre Obstbäume so hoch, daß auf den Diebstahl derselben eine große Strafe gesezt wurde. ff) Der schon angeführte Profeßor Gottsched muß demnach mit der Blindheit geschlagen gewesen seyn, da er auf seiner Reise durch die Oberpfalz nichts, als schlechten Distelbusch und scharfe Dornhecken mit Schleen gesehen hat. gg)

Sogar die Polizei zwang in dem städtischen Gesezbuche die Besizer der Gärten, ihre Obstbäume in der Fastenzeit vor Georgi abzuraupen. Wer dieses Geboth nicht befolgte, verfiel in eine Strafe von 1 Pfund Pfenninge zu dem Stadtbaue. Wer aber einen fruchtbaren Baum ohne Wissen des Eigenthümers umhieb, mußte demselben zwey Mahl soviel als der Baum werth war, und nebenbey zur Stadt 3 Pfund Pfenninge sammt einer Nachstrafe bezahlen, wie der Rath nach Umständen des begangenen Schadens und des Frevels erkennen wird. Auf Fruchtbäume, die auf der Gemeinde oder im Burggedinge umgehauen wurden, ward der Tax der Strafe auf 1 Pfund Pfenninge bestimmt. Der Kurfürst Friederich IV. schärfte die Strafe noch mehr. Es mußte nähmlich der Verbrecher den vierfachen Werth dem beschädigten gutmachen, und nebenbey im Thurme und mit Geld abbüssen. Bey großem Muthwillen und wichtigem Schaden wurde er des Landes verwiesen, und mit Ruthen ausgehauen. hh) Noch bis jezt hat die Regierung zu Amberg darauf gehalten, daß die Obstbäume alle Jahre abgeraupt wurden. Auch hat man die Pflanzer der Obstbäume begünstigt.

Der

ff) In leg. salicis tit. 1. §. VIII.

gg) In seinem Klagliede über das rauhe Pfälzerland S. 4.

hh) Der Obstbau wird noch immer sehr stark in der Oberpfalz betrieben. Es verdienen gewiße Personen, die sich vorzüglich mit dem Baum = Pflanzen abgeben, angemerkt zu werden. Der kurfürstliche Administrator zu Plößberg, Herr Johann Prager hat eine sehr große Baumschule mit den besten Obstbäumen angelegt, und versieht die Liebhaber weit und breit um billige Preise. In Weiden pflanzen der Herr Stadtsyndikus und ein gewißer Herr Rheinhard viele und gute Obstbäume. Der Herr Pfarrer Röckl zu Leuchtenberg muntert die Leute zur Kultur ungemein auf, und geht selbst zum Landvolke, dem er die Bäume pflanzet, und den Unterricht giebt. Der Gärtner von Sulzbürg verkauft ebenfalls alle Jahre eine Menge Obstbäume. Das Landvolk ist für die Baumzucht ungemein empfänglich. In der Zeit, die ich auf dem Lande zubringen mußte, habe ich in meinem Dorfe und in den herumliegenden Orten sicher dreytausend Aepfel = und Birn = Bäume (ohne

noch

Der Pfalzgraf Ruprecht, der Ältere, ist im Jahre 1390 gestorben. Sein Nahme ist in seinen Urkunden bey der Stadt verewigt, und seine Fürstensorge für die Bürger hat den Herzen der Nachkömmlinge ein Monument verdient. Aus seinen zwoen Gemahlinnen Elisabeth von Namur, und Beatrix von Bergen hat er keine Kinder erzeugt.

§. 96.

Ruprecht II., der Jüngere, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, zugleich Kurfürst.

Vom Jahre 1390 bis 1398.

Gleich nach dem Tode des Pfalzgrafen Ruprechts, des Aeltern, nahm Ruprecht, der Jüngere, die Huldigung in Amberg ein. Diese Epoche trennte ihn von seinen Bürgern, welche er viele Jahre mit seiner Gegenwart und mit dem Hoflager beehret hatte. Er hat zwar nach seines Oheims, des Pfalzgrafen Rudolfs Tode im Jahre 1353 die Länder getheilt, und unter anderen Herrschaften auch Amberg bekommen. Ruprecht II. hätte als der Sohn des Pfalzgrafen Adolfs, der unter seinen Brüdern der Erstgebohrne war, auf die Kur-Würde, vermöge der goldenen Bulle, Anspruch machen können. Allein er hat sich mit seinem Oheime, dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem Aeltern, im Jahre 1356 just zur Zeit, wo die obige Bulle zum Vorschein kam, verglichen, und ihm die Kur lebenslänglich überlassen. a)

Ruprecht, der Jüngere, hielt sich hierauf bis zur Zeit, als er Kurfürst wurde, in Amberg auf, und trug sehr vieles bey, um die Stadt zu erweitern, und zu verschönern. b) Die Stadt Amberg hat ihm noch sonderbar die vier Privile-

noch mehrere andere vom Kernobste zu rechnen) an die Leute abgegeben, die ich im Frühejahre und im Herbst von Baumhändlern bestellt hatte. Es würde nicht viel Zuredens bedürfen; so könnten Beamte, Edelleute und Pfarrer das ganze Landvolk bezaubern. Aber wenn man es mit Strafgesezen spornen will, hört die gute Sache auf.

a) Tolnerus in cod. diplom. p. 90.

b) Idem in hist. palat. p. 58.

vilegien zu verdanken, die er am St. Valentinstage 1347, am Mittwoch nach St. Jakobstage 1350, am Erchtage vor unserer Frauen-Tage 1351, und wiederum vom nähmlichen Tage und Jahre mit seinem öfters erwähnten Oheime ausgefertigt hat.

Die neue Würde hat den Ruprecht II. nach Heidelberg, wo die Residenz der Kurfürsten von der Pfalz war, gerufen. Entfernt von seinen Ambergern, die er liebte, hat er seine Neigung noch in seinem Hausvertrage, welcher als Rupertinische Konstitution vom Jahre 1395 bekannt ist, mit einem besondern Artikel gegen sie geäußert. Es sind nähmlich gewiße Orte der Oberpfalz, als Amberg die Stadt — Neuburg Burg und Stadt — Waldeck die Veste — Kemnat die Stadt — Nabburg die Stadt — und Murach die Veste mit den angehörigen Gezirken und allen Gerechtsamen zur Kur-Präzipuum für den einzig regierenden Kurfürsten bestimmt worden, welche Orte mit noch mehrern andern unverkauft, unversezt und unverändert bey der Pfalz und bey dem einigen Herrn, der dann der Pfalzgraf ist, ewiglich verbleiben sollen. (c Es wurde in diesem Vertrage auch festgesezt, daß, so oft ein Kurfürst sterben wird, alle Unterthanen, die zu der Kur allein geschlagen worden, nicht schuldig seyen, dem nachfolgenden Kurfürsten zu huldigen, bis er ihnen zuvor schwöre, daß er sie bey der Kur wölle verbleiben lassen. Diese Konstitution ist in alle Kurstädte auf Pergament geschrieben — geschickt worden.

Durch diesen Vertrag ist die Stadt Amberg als eine Kur-Stadt dem Kurfürstenthume einverleibt, und gegen alle Veräußerung verbürget worden. Amberg war also eine Kur- und auch eine Zirk-Stadt. d)

Es

c) Idem in cod. diplom. p. 135.

d) Das Land wurde in zweyerley Kreise eingetheilt. In einem Kreise waren die Kur- und in dem andern die Zirk-Städte. Leztere hatten den Nahmen, weil sie in gewiße Gezirke gereihet wurden, und so bey den Landtagen erschienen. Sie waren folgende mit ihren Inbegriffen, als 1. Amberg — darunter gehörten Hirschau, Schneittenbach und Hanbach die zween Märkte, die Klöster Kastell und Ensdorf, das Amt Rieden und die Herrschaft Freydenberg. 2. Neumarkt — dazu gehörte das Schultheißenamt samt der obern Hofmarkt Perngau und der untern Hofmarkt Deining, die

Es ist aber auch der Stadt Amberg eine ganz neue Reforme bevorgestanden, weil in einem andern Artikel verordnet war, daß das kaiserliche geschriebene Recht in ein Buch gefaßt, und selbes den Richtern darnach zu urtheilen, jedoch, nach guten Gewohnheiten der Orte und Verbesserung der Pfalzgrafen, vorgelegt werden sollte. Durch diesen Artikel ist auch dem römischen Rechte das Thor in unser Land geöffnet worden.

Der Kurfürst Ruprecht II. hat den Vollzug dieser Konstitution nicht erlebt, indem sein Enkel Ruprecht, mit dem Zunahme Pipan, durch seinen im Jahre 1396 erfolgten Tod, die zu seinen Günsten verfaßte Konstitution seines Großvaters vereitelt hatte. Denn als er in seinem unklugen Kreuzzuge in dem gelobten Lande Geld, Mannschaft, Gesundheit verlohren hatte, und nur mit einigen Reliquien und seinem siechen Körper zurückgekommen war, löschte er nach wenigen Tagen aus, und fand zu Amberg in der nähmlichen Stadt, wo er gebohren war, sein Grab. Der Kurfürst Ruprecht II. folgte ihm bald in die Ewigkeit nach. Seine Lebenstage haben nicht länger als bis zum Jahre 1398 gedauert. e)

§. 97.

die Schlösser Hohenfels, Helfenberg, Holnstein, Hartenstein. 3. Nabburg — darunter gehörten Pfreimbt, Wernberg und Luehe, die Aemter Murach, Treswiz, Tennesberg und Pleystein. 4. Weiden, welches aber bey den Landtagen nicht länger blieb, als bis die Proposition angehört ward. Darunter gehörten Parkstein, Bärnau und Waldsassen. 5. Kemnat — darunter gehörten Waldeck, Pressat, Grafenwört die Stadt und das Amt. 6. Kam war eine Zirkstadt für sich allein. Es hat auch das daselbstige Landgericht, welches Anfangs mit adelichen Schöpfen oder Beysizern, wie andere Landgerichte versehen war, eine Ausnahm gehabt, und sich nach der Zeit mit bürgerlichen Beysizern begnügen müssen. Denn als die Ritterschaft den Kurfürsten Friederich III. im Jahre 1567 bath, er möchte auch das Landgericht Kam mit adelichen Beysizern versehen, ist die Antwort ertheilt worden, daß das Gesuch deßwegen nicht statt habe, weil bey dem gesagten Landgerichte schon über ein ganzes Jahrhundert nur bürgerliche Beysizer gewesen wären. 7. Neuburg vorm Wald — dazu gehörten Röz, Waldmünchen, Pruck, Wetterfeld, Kloster Schönthal. 8. Auerbach — dazu gehörten Eschenbach nnd das Kloster Speinshart. Andere Städte, Märkte, Klöster nnd dermahlige Aemter sind den obigen Zirkstädten einverleibt und als Zugehörungen darunter begriffen gewesen.

e) Die Chronik des Herrn von Wildmaisters p. 227. hat diese 2 Ruprechte verwechselt, und den Pipan für Ruprecht II. ausgegeben, mit dem Beysaze, daß dieser bis zu seinem Tode in Amberg residirt habe, und daselbst gestorben und begraben sey.

§. 97.

Ruprecht III, Pfalzgraf bey Rhein und Kurfürst — im Jahr 1400 Kaiser.

Vom Jahr 1398 bis 1410.

Ruprecht III., der Jüngste, der Sohn des Kurfürsten Ruprechts II. und der Beatrix, des Königs Peter III. von Sizilien Tochter, hat schon bey Lebzeiten seines Vaters die Liebe der Unterthanen und die Achtung der deutschen Fürsten so gewonnen, daß man ihn insgemein Clemens oder den Gutmüthigen, und wegen seiner Gerechtigkeit Justinianus betitelte. Da er vormahls in der Schule seines Vaters und Großoheims in Staats- und Kriegs-Sachen sich geübt hatte; so war er bey seinem Regierungs-Antritte schon so ausgebildet, daß er als ein Muster eines treflichen Regenten bewundert, und von vielen Reichsfürsten zum Kaiser empfohlen ward. Er hat die Stimmen nicht gesucht, sondern nur angenommen, weil der faule Wenzel von den Reichsständen zur Regierung unfähig erklärt wurde.

Ruprecht III. — ein Mann, der Kopf hatte, die halbe Welt zu regieren, wollte jedoch die herkulische Arbeit mit einigen Mitgehülfen theilen, und übertrug, während seines Zuges nach Italien, wohin ihn der Pabst im Jahre 1401 eingeladen, um Wenzels Unordnungen zu dämpfen, das Reichs-Vikariat seinem ältesten Sohne Ludwig, die Oberpfalz aber ließ er durch seinen Sohn Johann verwalten.

Was Ruprecht III. im Reiche, und allgemein in seinen Staaten unternommen hat, gehört zur Reichs- und Vaterlands-Geschichte — Mich weiset mein Gegenstand auf Amberg zurück.

Die Stadt Amberg sah wohl ein, daß der Vortheil für sie wichtig sey, unter einem Souverän zu stehen, der zugleich Kaiser ist. Sie gieng gleich im Jahre 1400 den Ruprecht um die Beståttigung derjenigen Privilegien an, die sie sowohl von den vorigen Landesfürsten, als von den Kaisern erhalten hatte. Ru-

precht III. hat dieser Bitte willfahrt, und in dem Felde zu Frankfurt alle von seinen Vorfahren in der Oberpfalz und auch im deutschen Reiche herrührenden Freyheiten mit einer Urkunde besiegelt. XLII.

Im Jahre 1404 überließ er dem Rathe und den Bürgern der Stadt die Stadtgräben um und um, damit sie selbe säubern, mit Fischen besezen, und nach ihrer Bequemlichkeit benüzen könnten. Er ließ an dieser Beståttigung jeden Bürger Antheil nehmen, zum Zeichen, daß seine Neigung nicht getheilt, sondern auf die ganze Gemeinde und auf jeden einzelnen Bürger gerichtet sey. XLIII.

Der Pfalzgraf Johann, dem die Verwaltung der Oberpfalz anvertraut war, gab den Bürgern seine Gnade ebenfalls zu erkennen, und beståttigte im Jahre 1404. nicht nur die Freyheitsbriefe seines Vaters, sondern auch alle, die von den Vorfahren ertheilt worden sind. Er erklårte aber darinn, daß er von seinem Vater über das Land aufgestellt worden sey. a) XLIV.

Es war für die Bürger zu Amberg noch immer interessant, daß für ihre Kaufmannschaften die Zoll- und Geleitsfreyheiten durch die den Herzogen in Baiern gehörigen Lande aufgefrischt wurden. Sie bewarben sich nun um die Konfirmation beym Herzoge Ludwig, der sie ihnen auch schon im Jahre 1399 ausstellen ließ. XLV.

Im nämlichen Jahre hielten die Bürger auch bey den zween Herzogen in Baiern, Ernest und Wilhelm an, daß sie ihnen die alten Freybriefe erneuern möchten. Es war den Bürgern darum zu thun, damit sie auf doppelter Seite mit ihren Waaren frey durchkommen könnten. Denn diese zween Brüder hatten nicht nur Antheil an dem Herzogthume Baiern, sondern es gehörten ihnen auch mehrere Orte auf dem Nordgaue, die sie von der Verlassenschaft des Herzogs Otto VII. Kurfürsten zu Brandenburg, des jüngsten Sohns des Kaiser Ludwigs, erhalten hatten. Diese Besizungen beruhten auf folgenden Gründen. XLVI.

 Da

a) Er war also nicht Herr von Amberg, wie der Vitus Prior zu Ebersberg behauptet. Chron. Bav. Apud Oefele Script. boic. p. 723. a.

Da der Kaiser Karl IV. dem gesagten Otto die Markgrafschaft Brandenburg abgedrückt hatte, versprach er ihm als Kaufschilling 100000 fl., oder die Zinse davon mit 10 Procent. Obgleich der Otto in dem Kauf unendlich lädirt war, konnte er doch nicht mehrer als 4000 fl. an Geld bekommen. Für die übrige Summe versezte Karl IV. Sulzbach, Rosenberg, Hirschau, Buchberg, Lauf, Lichtenstein, einen Theil von Breiteneck, Herschbruck und noch mehrere Orte, die er zuvor den Pfalzgrafen abgeschwazt hatte. Der Schuldbrief selbst gieng in allerley Hände herum. — Otto aber übergab seine Pfandgüter, da er im Jahre 1379 erblos starb, zu seinem Antheile dem Johann II. seines Bruders Herzog Stephans Sohne. Nach dem Tode des Herzogs Johann im Jahre 1397 erbten seine Söhne Ernest I. und Wilhelm II. München und die Güter zu Sulzbach ꝛc.

Dadurch läßt sich entwickeln, warum die Bürger zu Amberg nach dem Beståttigungsbriefe dieser zween Herzoge so sehnlich getrachtet haben. Die Straße von Amberg nach Sulzbach, Nürnberg und so weiters ist der zweyte Theil zum Volumen ihrer Waaren-Transporte gewesen. Auch durch Baiern hat ihr Handelsgeist bis München gestreifet.

Das Tagebuch der Urkunden ist zwar bis daher unter der Regierung des Ruprechts III. geschloßen. Allein seine Beståttigung über alle vorhergegangenen kaiserlichen und pfalzgräflichen Freyheiten ist das Summarium davon. Mehr hätte Ruprecht III. als Kaiser und Kurfürst kaum sagen können.

Der Kaiser und Kurfürst Ruprecht III. ist im Jahre 1410 gestorben, und hat Amberg seinem ältesten Sohne dem Kurfürsten Ludwig, den er mit seiner Gemahlinn Elisabeth, des Burggrafen Friederichs IV. von Nürnberg Tochter, erzeugt hatte, hinterlassen.

§. 98.

Ludwig III. der Gebartete, Pfalzgraf bey Rhein und Kurfürst.

Vom Jahre 1410 bis 1436.

Ludwigs erstes Geschäft bey seinem Regierungs-Antritte vollendete den lezten Willen seines Vaters, der in seiner Krankheit vor dem Tode begehrt hatte, daß

daß durch die von ihm bestellten sieben Schiedsrichter, als Raban Bischof zu Speier, Hanns von Hirshorn, Johann Kemmerer, genannt Dahlburg, Hermann von Rodtenstein, Schwaz-Rein, Hord von Sickingen, Wiprecht von Helmstadt und Knebel-Ritter die Briefe der Vorältern untersucht, und eine Ordnung wegen der Güter unter Ruprechts III. Söhnen gemacht werden soll. Daher die gesagten Schiedsrichter zu Heidelberg im Jahre 1410 die Theilung vorgenommen, und dem Ludwig als Kurfürsten zum Kur-Präzipuum in der Oberpfalz Amberg die Stadt, Waldeck die Veste, Kemnat die Stadt, Helfenberg die Veste, Heimburg die Veste, Murach die Veste, Nabburg die Stadt und Rieden die Veste mit allen ihren Herrlichkeiten, Zöllen, Gebiethen, Wildbannen, Fischereyen, mit allen Gerichten, Vogteyen, Dörfern, Leuten, Gütern, Gefällen und allen Zugehörungen zuerkannt haben.

Dem Herzoge Johann, dem der größte Theil der übrigen Oberpfalz zugetheilt wurde, legten die Schiedsrichter noch die Verbindlichkeit auf, die Gülten, die auf der Stadt Amberg verschafft und versezt waren, um 2600 fl. zu lösen, und eine Schuld von 11,638 fl. an Baiern zu bezahlen. Hingegen mußte ihm der Kurfürst Ludwig aus seinen Nuzungen und Gefällen zu Amberg 8000 fl. geben. a)

Amberg ward nun mehrmahl in das Kur-Präzipuum eingeweiht. Diese Urkunde belehrt uns auch, warum die Regenten vormahls öfters die Dienste der Bürger zu Amberg angerühmt haben, weil diese nähmlich zu Pfand- und Bürgschaften zu Steuervorschüssen und endlich sogar zu Geldvorlehen sich einließen. Es hatten die Pfalzgrafen, nach ihrem eigenen Geständniße, daselbst die beste Aushülfsquelle, welche nach der Lage des blühenden Zustandes der Stadt fast unerschöpflich war.

Noch im nähmlichen Jahre 1410 gab der Ludwig die Merkmahle seiner Güte und seiner Landeshoheit der Stadt Amberg zu kosten, und konfirmirte alle Privilegien der Kaiser, und seiner Vorfahren, der Pfalzgrafen bey Rhein, und auch XLVII.

a) Tolnerus Cod. diplom. p. 153 et sequ.

auch der Herzoge in Baiern. Diese Beståttigungen waren bisher fast alle Mahl wie ein Unterpfand des wechselseitigen Zutrauens, und das Band, mit dem die Regenten bey ihrem Regierungsantritte ihre Unterthanen und Bürger an sich feßelten.

Die Stadt Amberg bedurfte vom Ludwig keines andern Privilegiums, weil darinn schon der ganze Privilegienkodex begriffen war. Hierauf haben die Bürger auch eine Bothschaft an den römischen König Sigismund im Jahre 1414 geschickt. Diese Bothschaft muß in einem ansehnlichen und zahlreichen Personale
XLVIII. bestanden seyn, weil sie der Kaiser ehrbar und mächtig nennt. An Sigismunds-Beståttigung hat die Diplomatik ihr ganzes Wortgepränge verschwendet, und sogar die Strafen gegen die Uebertretter auf eine ausserordentliche Taxe von hundert Mark löthigen Goldes gespannt.

Ludwig merkte, daß bey all dem seine Bürger zu Amberg in ihren Kauf-
XLIX. manschaften gehindert wurden. Er schrieb daher an die Städte Straßburg und Frankfurt im Jahre 1414, berief sich auf die Beståttigungsbriefe des Kaisers Sigismund, und verlangte, daß seine Bürger bey dem ihnen versprochenen Schuze belassen würden.

Der Kaiser Sigismund hat zwar im Jahre 1414 der Stadt Amberg ihre Privilegien beståttigt; aber im Jahre 1434 ein anders Privilegium zu ihrem Schaden der Stadt Sulzbach eingeliefert. Denn als die Bürger zu Amberg den Sulzbachern ihren Eisenhandel nach Regensburg verwehren wollten; so gab der Kaiser den leztern die Freyheit „daß sie auf dem Wasser Vils und Nab von Am„berg bis Regensburg, und wieder zurückfahren, und führen lassen mögen mit „ihrem Eisenerz und anderer Kaufmannschaft in aller Maase, als die von Am„berg bisher gethan haben, und noch thun" Sigismund befahl sogar den Herzogen von München und dem Pfalzgrafen diese Freyheit zu schüzen. b)

Die Amberger waren also nicht mehr Herren von ihrem Vilsfluße, den sie doch mit unerschwinglichen Kösten schiffbar gemacht haben. — Und der Pfalzgraf

b) Die Beherrscher der Stadt Sulzbach p. 38.

graf sollte dulden, daß seine in seinen Kurämtern befindlichen Flüße den Sulzbachern, die nicht unter ihm stunden, dienstbar seyn mußten! Dieß waren den Bürgern von Amberg die Symptomen ihres unvermeidlichen Verfalls. Ihre eigenen Vehikeln wurden zu ihrem Nachtheile umgekehrt, und ihre Vils — ihr Eigenthum, wie ein Gemeindstheil einer andern Stadt erklärt. Ja der Pfalzgraf — der Beherrscher Ambergs sollte selbst das Instrument seyn, um seinen Ambergern den Nahrungsfaden abzuschneiden!

Der Kurfürst Ludwig, der in Heidelberg residirte, konnte nicht so oft die Oberpfalz und die Stadt Amberg, wie seine Vorfahren besuchen. Er übertrug die wichtigsten Geschäfte seinem Bruder, dem Herzoge Johann, der ohnedem in Neumarkt die Residenz für sich gebaut, und die meiste Zeit sich in Neuburg (vorm Walde) und in Amberg aufgehalten hatte. Indeß hat der Kurfürst, wo er Gelegenheit haben konnte, die Amberger besucht. Denn als er im Jahre 1423 nach Regensburg reisen mußte, um den im Konvente zu Nürnberg wider den König von Polen und Herzogen zu Lithauen Witold beschloßenen Kreuzzug in Ordnung zu bringen, beehrte er in der Hin- und Herreise die Stadt Amberg mit seiner Gegenwart. c)

Wo Ludwig eine Gefahr in der Gegend von Amberg merkte, eilte er herbey, wie es damahls geschehen ist, als die Meynungen der Mönche im Kloster Ensdorf wegen der Abtwahl gespalten waren, und den Abt Ludwig nicht erkennen wollten. Der Herzog Johann hatte bereits seine Güte und auch seine Gewalt vergebens abgestumpft, weil die Mönche zu jener taub und gegen diese unempfindlich blieben. Es mußte also der Kurfürst selbst in das Mittel tretten. Er reisete von Heidelberg im Jahre 1425 nach Amberg, begab sich hierauf nach Ensdorf, jagte die widerspenstigen Mönche aus, und sezte den Abt Ludwig wieder ein.

Daß der Herzog Johann nichts ausgerichtet habe, wird von der Geschichte bezeugt. Er zerfiel sich sogar mit seinem Hofmeister, dem Andreas Pinzinger von Roßstein. Denn weil von dem Herzoge des Pinzingers Schreiber, Hanns Greuttner,

c) Andr. Ratisbon. diar. sexen. Apud Oefele Scriptor. boic. Tom. I. p. 17. b.

ner, der ihm die Einsezung des Abts wider Willen der Mönche mißbilligte, dafür mit einem Backenstreiche gestraft wurde, nahm sich Pinzinger seines Dieners an, provozirte auf Immunitätsverlezung, auf päbstliche und kaiserliche Freybriefe und sogar auf die Versicherungen der vorigen Pfalzgrafen, mit welchen sie das Kloster geheiliget hätten — und ließ sich nicht eher besänftigen, als bis ihm der Herzog die alte Burg zu Amberg gab, und selbe für alle seine Nachkömmlinge freyte. d)

Es mag in dem Pinzinger die alte Erinnerung an den Mäcklerhandel, den seine Vorfahren mit dem Gegenkaiser Wilhelm, Grafen von Holland, gegen den Kaiser Konrad IV. wegen Amberg getrieben, geglimmet haben. Daher er, weil seinen Vorfahren die Stadt Amberg nicht zu Theil wurde, wenigst ein Stück davon an sich zu reissen trachtete. Wie aber die alte Burg wiederum aus den Händen der Pinzinger gekommen sey, habe ich nicht ergründen können. Ich vermuthe, es mögen die Pinzinger ausgestorben, und die alte Burg als ein eröffnetes Lehen an die Pfalzgrafen zurückgefallen seyn. Vielleicht sind die Pinzinger, die in den Diensten der pfalzgräflichen Besizer zu Neumarkt stunden, mit dem Pfalzgrafen Christoph von Neumarkt weg, und als dieser König in Dänemarkt wurde, mit ihm dahin gezogen, weil viele Ritter von der Gegend und ein Theil des Hofstaats dem Christoph in sein neues Königreich gefolgt sind. e) Wenigst ist von selber Zeit an Pinzingers Geschlecht in der oberpfälzischen Diplomatik verschwunden.

Unter dem Kurfürsten Ludwig hat die Stadt Amberg einen Zuwachs an Gebäuden erhalten. Eines der vorzüglichsten ist die Pfarrkirche bey St. Martin, die auf dem Markte nahe an der Vils aufgeführt wurde. Vormahls war die Stadt in der St. Georgen = Kirche, die am Ende der Vorstadt stund, eingepfarrt. Diese

d) Jacob. Parfues monach. Ensdorf. Chron. Ensdorf. apud Oefele tom. 1. p. 586. a. et Otto miraculum mundi p. 879. et sequ. apud P. Anselm. Meiller

e) Unter andern Rittern sind mitgegangen ein Winterfeld, ein Parsberg, ein Heideck, ein Wolstein, ein Schwepermann, ein Scheell 2c. Einige davon sind glaublich nach Christophs Tode wiederum in ihr Vaterland zurückgewandert.

Diese Kirche gehört unter die ältesten Gebäude Ambergs. Da die Volksmenge in Amberg sich so vermehrte, daß die Georgenkirche selbe nicht mehr faßte, mußte die Martinskirche gebaut werden, zu welcher auch mehrere Filialen auf dem Lande geschlagen wurden.

Die Errichtung dieser Pfarrkirche, in der nicht nur die Inwohner, sondern auch die umhergelegenen Dörfer, die selbst zwey Pfarrgemeinden bilden könnten, dem Gottesdienste beywohnen mußten, war für dem bürgerlichen Wohlstande von großer Bedeutung. Es wurden bey der Kirche neben dem Pfarrer — zween Kapläne und 49 Benefiziaten verpflegt. Der Pfarrer mit seinen Helfern lebte von den Zehenten, Stolrechten, und andern Pfarreinkünften. Die Benefiziaten aber hatten ihren Unterhalt von ihren Präbenden, die nach der Hand in eine Masse zusammengeschmolzen, und von einer eigenen Pfarr- oder Meß-Verwaltung besorgt wurden. Aber diese Personen gaben den Bürgern und Gewerbsleuten ihre Erträgniße wieder zu lösen. Zudem war der Zusammenfluß des Landvolkes bey den Gottesdiensten eben so einträglich, als ein Markt. Denn nachdem das Bauernvolk sich müde gegangen, oder hungerig und durstig gebethet hatte, sammelte es in den Zechstüben die Kräfte wieder, und es klang auch noch mancher Kreuzer in den Krammläden und Werkstätten für den Ankauf der täglichen Bedürfniße. Eheverlobniße, Hochzeiten, Kindstaufen und Leichen brachten in Freud und in Leid Geld in die Stadt — lauter Ausbeuten, die man der Pfarrkirche zu verdanken hatte.

Man blendete nebenbey das Landvolk mit optischen Vorstellungen, und betäubte die Sinne, durch die der äußerliche Prunk auf die Herzen drang. Alles half zusammen, die Kirche wie einen Marktplaß einzurichten, wo man das Verlangen der Käufer befriedigen konnte. Es war kein Altar, der nicht wiederum durch einen eigenen Heiligen eine besondere Hülfe in der Noth versprach. Jeder Altar ward mit Reliquien oder heiligen Leibern gespickt. Dieser Gebrauch war schon mit der Nation und sogar mit dem Regenten-Hause verwandt, und nicht nur in Kirchen, sondern auch fast in jeder Kanzley-Formalität eingeäzt. Bey jedem Friedensschluße, bey jeder Aussöhnung nach Zänkereyen und Fehden, bey

Lehensempfängnißen, und andern bürgerlichen oder politischen Zeremonien waren solche heilige Gerippe nothwendig, weil auf solche die Kontrahenten ihre Finger legen mußten. f) Ein Fürst, der in das Feld oder nur auf die Jagd zog, im Lande, oder außer demselben herumreisete, oder in seiner Burg wohnte, hatte seine mit Gebeinen gefüllte Kapelle bey sich. Da die Herzoge von Rom oder dem gelobten Lande zurückkamen, brachten sie ihren Unterthanen und Kirchen solche Exuvien, wie Beuten heim. g) Insgemein strebten sie nach Körpern, auf die ihre Landesleute besonders vertrauten. Daher es öfters geschehen seyn mag, daß man, wenn der bestimmte Heilige nicht mehr zu bekommen war, ein anders Skelet auf dessen Nahmen taufte. So konnten freylich manchem Körper, wie einem Janus zween Köpfe angedichtet werden. Man machte den Körper durch Verzierungen und Authentiken zum Prärogative des Heiligen noch anpassender, so zwar, daß der strengste Anatomiker den Unterschied zwischen dem wahren und falschen Heiligen nicht mehr finden konnte; ja der Heilige selbst sein Original vor dem unterschobenen Bastarden kaum würde gekannt haben.

Man glaubte, es könne ein Fürst in unserm Lande seine Huld nicht deutlicher ausdrücken, als wenn er einem Orte einige Reliquien schenkte. Der Pfalzgraf Otto gab dem von seinem Hause gestifteten Kloster Ensdorf die Beine des heil. Martyrers und Königs Siglsmund, um dadurch dem Kloster einen besondern Glanz zu verschaffen. Als der Pfalzgraf Christoph von Neumarkt wegzog, und in sein Königreich Dänemarkt sich begab, schickte er die Heiligthümer in das Kloster Reichenbach — aber nur zur Verwahre, indem er beysezte, daß, wenn er oder seine männlichen Leibeserben selbe begehren würden, das Kloster dieselben zurückstellen, mittlerweile aber für ihn und seinen Herrn Vater jährlich vier Jahrtage

f) Unser unglückliche Herzog Tassilo mußte die Lehnbarkeit seines Herzogthums auf solchen Ruinen des menschlichen Körpers beschwören, und der Herzog Otto von Scheyern, wie P. Meichelbeck in hist. frisingens. tom. 1. p. 355. versichert, hat seinen Vertrag mit einem Schwure auf den Beinen des heil. Marinus und Anianus besiegelt.

g) Der Herzog Heinrich in Baiern sammelte in Palästina einen großen Vorrath von Reliquien, und hinterlegte sie in der von ihm neu erbauten Kirche zu Braunschweig.

tage halten müßte. h) Es waren also diese Reliquien wie ein männliches Erbgut. Der Pfalzgraf Ruprecht, Pipan genannt, hat bey seiner Rückkehr vom gelobten Lande die Amberger um so weniger mit solchen Reliquien leer ausgehen lassen, als seine Vorfahren ihre Städte damit bereichert, uud vorzüglich der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, einen ganzen Leib der Stadt Nabburg, wie ein Privilegium geschickt hat. i)

Unsere Edelleute, diese getreuen Kopisten der fürstlichen Frömmeleyen, schoben ihren Feldkaplänen in Palästina und Italien die Säcke voll Reliquien an, die diese Gewissens-Fiskalen, wie die Jakobs Brüder mit Muscheln umhenkt — in die Schloßkapellen zurückführen, und daselbst zur Schaue ausstellen mußten. Diese ausländische Kramme wurde eben deßwegen, weil sie ausländisch war, noch mehr bewundert, von den Edelleuten aber wie eine Münzstatt behandelt, auf der sie für sich und ihre Dörfer beträchtliche Erträgniß-Summen ausprägten. Man dichtete demnach dem wahren oder vorgeblichen Heiligen allerley Seltenheiten an.

 Man

h) Anonymi Monachi Reichenbacensis Chron. monasterii sui, apud Oesele scriptor. boic. tom. I. pag. 412. a.

i) Der Brief, den Ruprecht dem Geschenke an die Stadt Nabburg beylegte, ist als ein Dokument des Geschmackes selber Zeiten merkwürdig. Ich seze selben hier bey:

Individuæ sanctæ Trinitati. Amen.

Wür Ruprecht von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein des heil. röm. Reichs obrister Truchseß, und Herzog in Baiern, entbiethen unsern lieben getreuen den ehrbahren und weisen Leuthen den Burgern gemeiniglich unser statt zu Nabburg unser Huld, und alles Gutts. Liebe getreue, Wür lassen euch wissen, daß wür zu Cölln waren, und daß ein Abtüssin da starb zu sanct Trislingen, da die ailff tausent mazt seynt, da thaten wür unser fleissige Bitte für unser Edel Jungfrauen eine von Isenberg, und bathen, also vest und sehr, daß sye zu einer Abtissin erwählt war, daß bathen wir sye umb Gottes- und umb unser eugenen Fodernuswillen, daß sye Uns gebe des Heiligthumbs von Eilff tausent magt, zu einen ganzen Leib, da hört sye unser bet, und hat uns geben einen ganzen Cörper, wann wür nun sonderlich trauen, und Freundschafft zu euch haben, und in getreuen Dienst, die ihr uns gethau habt, an euch fundten haben, so sändten wür euch das vorgeschriebene heiligthum also ganz bey unseren lieben getreuen Heinrich Hadelsdorfer unsern Jägermeister, und begehren, und bitten euch, daß ihr das fleissiglich umb Gotteswillen euer, und unser dabey gedenckhet. Diß zu urkundt, stettigkeit an, und zu ganzer Freundschafft haben wür diesen brief mit unseren selbst handten geschriben, und unser klein Insigl daran thun henckhen, datum Heidelberg ao. 1360. octo in Vigilia asumptionis Beatæ Mariæ Virginis gloriosa.

Man log oftmahls auf das Falsum. Die Hofkapläne saßen wie Locker auf dem Vogelherde, pfiffen die Wallfahrter her, und ihre Zunge klapperte wie die Windmühle Jedem, der ihr Triebwerk in Bewegung sezte, Wunderdinge entgegen. Daher geschah es, daß manches Dorf besser als jedes andere von einem heiligen Beine lebte, richtiger bezahlte, und pünktlicher steuerte. Ich könnte noch manche Orte nennen, wo die Monumente alter Mauern und verfallener Kapellen von den Wunderkuren der vorigen Reliquien und vom Handel und Gewerbe, die daselbst auf Märkten unter freyem Himmel getrieben wurden, einige Traditionen an uns vererbt haben. Hätten nicht die Kalvinisten die meisten Kirchen geplündert, würde ich noch manche Doses solcher Heiligthümer vorzuweisen im Stande seyn. Amberg hatte an Reliquien die sichersten Zuflüsse, weil nicht nur der obige Pipan, sondern mehrere ihrer Fürsten nach Palästina gereiset sind, und selbst unser Kurfürst Ludwig diesem Beyspiele gefolgt ist. Es hat auch daran um so weniger einen Mangel gelitten, als die Edelleute ihre Hofkapläne mit sich in die Stadt genommen, und sogar die Stiftungen für sie hineingezogen haben. Alle Mahl sind diese Kapläne und ihre Kapellen unzertrennlich und die Reliquien ihre Gefährten gewesen; von diesen Reliquien aber haben die Amberger ebenfalls Gebrauch gemacht, besonders da sie, um den erzürnten Kurfürsten Friederich I. zu besänftigen, ihm selbe entgegen getragen haben.

Die Stadt Amberg wußte diese unbemerkten Kleinigkeiten, wie Numern zusammenzusezen; so daß endlich eine Summe — daraus wurde. Jeder Artikel wurde wiederum besonders methodisch berechnet. So hat man zum Beyspiele für die Hochzeiten ein eigenes Tanzhaus errichtet, und Jeden, der Hochzeit hielt, zum Tanzen, oder, der sich nicht dazu einließ, zu einem gewißen Abtrage verbunden. Es wurde eine gewiße Taxe angeordnet, wenn man sich mit der Stadtkammer abkaufen wollte.

Wenn man freylich nicht mit gefärbten Gläsern, sondern mit philosophischem Auge alle derley Machinationen, die auf Kösten anderer gewagt worden, betrachtet; so wird man darinn Manches zu tadeln finden. Allein das gesellschaftliche Leben ist fast allgemein so eingerichtet, daß die Hälfte der Menschen be-

tro-

trogen wird, und die andere Hälfte vom Betruge lebt. Man glaubt es am besten zu treffen, wenn nur gelebt wird, und man begnügt sich damit, daß das Geld in einer Gesellschaft, wie das Blut im menschlichen Körper, in eine beständige Zirkulation gebracht wird.

Unter dem Kurfürsten Ludwig erhob sich noch eine andere Stiftung, die der Stadt Amberg eine große Erleichterung verschaffte, indem ein gewißer Georg Kastner das sogenannte reiche Allmosen für arme Bürger im Jahre 1433 gestiftet hat. Das Allmosen wurde alle Sonntage in einem kleinen Hause hinter der St. Martinskirche vier und fünfzig Armen ausgetheilt. Schwaiger (in seiner amberg. Chronik) bezeugt, daß Jeder einen großen Leib Brod und 1 Pfund Fleisch, in der Fasten aber statt des Fleisches ein halbes Pfund Schmalz bekommen habe. In den Quatemberzeiten wurden noch besonders jedem Armen 10 Pfenninge verreicht. Hierauf machte man eine Aenderung, weil die Armen dem ungeachtet in der Stadt herum gebettelt haben. Man richtete nähmlich den Armen-Kasten auf, ließ die Bürger und Innwohner ihre Beyträge taxiren, und spendete das Allmosen an wahrhaft Dürftige aus, oder schickte es denen, die sich des Bettelns schämten, in das Haus nach.

Der gemeine Kasten erhielt nach der Zeit noch eine andere Bestimmung. Man gab davon an die zwey armen Häuser außer der Stadt bey St. Katharina und der heil. Dreyfaltigkeit einen Beytrag, und bezahlte auch die Arzneyen und Kurkösten für die, so an Franzosen (so ist der Ausdruck in Schwaigers Chronik) oder in Sterbsläufen erkrankten.

Die Siechen durften in der Stadt herum betteln. Auch wurde das Singen den Schülern und Studenten alle Wochen drey Mahl, als am Mondtage, Mittwoch und Freytage nach der Vesper bis gegen die Nacht vor den Häusern erlaubt, und dieses Singen sogar im ambergischen Gesezbuche sanktionirt. k).

Das

k) Ueberhaupt wurde auf dem Nordgaue durch Singen vielfältig gebettelt. Das amberg. Gesezbuch deutet bey diesen Sängern auf Weyhnachten, Neujahr, heiligen drey Könige und andere Feste. In Sulzbach haben sich die Schüler bis auf unsere Zeiten beym Singen erhalten. Man kann diesen Gebrauch von den Barden herleiten, wie Meisterlin von den nürnbergischen Sängern in

Das Allmosen ist in der Folge mit noch anderen Zusäzen vermehrt worden. Man sammelte nähmlich in den Kirchen bey den Kommunionen. Ich habe einst in einem ambergischen Land-Archivsakte gelesen, daß ein Kapital von 400 fl., das zweyte von 450 fl. und das dritte mit 250 fl., welche aus solchen Sammlungen erwachsen sind, beym ambergischen Kommißariat auf Zinse angelegt worden. Die kaiserlichen Kommissärs haben, während der oberpfälzischen Besiznahme, diese Kapitalien noch im Jahre 1629 als passierlich anerkannt. Das Almosen-Amt führte darüber die Verwaltung und zween kurfürstl. Kirchenräthe theilten es dazumahls aus. Die armen adelichen Studenten wurden damit vorzüglich bedacht.

Man hat auch schon in selben Zeiten an einer Wittwen- und Armen-Kasse gearbeitet, und schon wirklich ein Kapital von 650 fl. zusammen gebracht. Diese Gedanken sind also in der Oberpfalz schon lange den nachgefolgten Entwürfen vorangegangen. Wenn nicht Kriege und religiöse Mißverständniße diese Anlage gestört hätten, würde diese schon vor vielen Jahren in voller Auszeitigung da gestanden seyn.

Das Land wurde unter Ludwigs Regierung von zwoen Streifparteyen ungemein belästigt. Es war fast kein Ort, den der Schlag der Verheerungen nicht erschüttert hatte. Eine Partey schlich sich wie der Fuchs in das Land mit List, und die andere wie der Löw mit Gewalt ein. Jene Partey bestund aus den Zigeunern, und die leztere aus den Hussiten. Die Zigeuner wiesen einen Schuzbrief vom Kaiser Sigismund vom Jahre 1423 auf, worinn ihrem Anführer Ladislaus Waynoda erlaubt wurde, „mit seinem Volke herein zu gehen. Niemand „soll ihm einiges Hinderniß machen, sondern vielmehr ihn gegen alle Anfechtun„gen sichern. Wenn aber unter den Zigeunern selbst eine Zwistigkeit entstünde, „durfte darüber Niemand als der Waynoda eine Untersuchung oder Entscheidung „haben. — Dieses Volk kam eigentlich von Ungarn her, wurde aber hie und da

von

einem besondern Tractate viel Wesens gemacht hat. Auf dem Nordgaue verlegten sich vorzüglich die Zigeuner, die haufenweise im Lande herumschwärmten, auf das Singen. Ungeachtet nun dieses Singen im Lande abgeschafft wurde, hat man es doch noch im Jahre 1575 bemerkt, weil der von Trautenberg in seinem Stiftungsbriefe des Spitals zu Kemnat seinen Pfründern das Singen mehrmahl schärfest verbiethen mußte.

von einem Abfeime anderer Zuwächse vermehrt, und stieg zulezt auf eine Zahl von mehreren tausend Köpfen. Als man den Beruf ihrer Auswanderung prüfte, heuchelten sie, und gaben vor, daß ihre Absicht eben so fromm sey, nach Deutschlande zu reisen, als die der Deutschen, die nach Jerusalem die Wallfahrten unternahmen, indem sie das Andenken der Flucht des Erlösers nach Aegypten, um dem Herodes auszuweichen, dadurch erneuerten. Einige gebrauchten einen andern Vorwand, als müßten sie zur Buße sieben Jahre lang auswandern, weil ihre Vorfahren Jesum und Mariam nicht beherberget hätten. Durch diese Kunstgriffe sind die Großen, und nach ihrem Beyspiele auch die gemeinen Leute betäubt worden, welche lezteren sogar der Wahn befallen hatte, daß unfruchtbare Ehen und Ernten eintretten würden, sobald die Zigeuner ausblieben. Man hat also dieses Gesinde Anfangs gewunschen, und um sie wie ein Amulet gegen die unfruchtbaren Jahre, und als ein Vehikel zur Volksgeneration zu gebrauchen, ungemein beschenkt. Weil die meisten die Musik getrieben, und den Wallfahrten nachgezogen sind, machten sie auf die Ohren und Herzen einen unglaublichen Eindruck, bis endlich einzelne Klagen, und zulezt die allgemeinen Beschwerden einliefen, daß sie theils durch Diebstähle, und theils auch durch Raub und Plünderung das Land beunruhigt hätten. Durch Schaffotte und Staubbesen konnte man weder ihres Aufenthalt, noch ihres Unfugs sich entledigen. Das Unkraut fruchtete noch mehr, je mehr man es abstumpfte, weil es nie aus der Wurzel gerissen wurde. Es kam so weit, daß Ambergs Gegend, wie in den Zustand des Krieges gesezt, von aller Gemeinschaft des Handels und Gewerbes abgeschnitten wurde. Der Kurfürst Ludwig, dessen Gewalt nicht über sein Kur-Präzipuum hinausreichte, konnte das Uebel nur bis zu den Gränzen zurücktreiben, wodurch den Ambergern noch lange nicht geholfen war, bis der Herzog Johann mit ihm sich vereinigte, und beyde wie zum Kreuzzuge die Glocke läuten, und ihr Landvolk zur Wehre aufrufen ließen. Dann erst wurden gegen zwölf tausend Zigeuner angegriffen, einige todtgeschlagen und die übrigen davon gejagt. Indeß ist doch ein Keim davon übrig geblieben, weil nach mehr als hundert Jahren der Kurfürst Friederich IV. in seiner im Jahre 1568 gedruckten Instruktion ein strenges Gesez wider dieses Gesinde erlassen hat.

In

In der nähmlichen Zeit rückten die Hussiten mit ihren Streifereyen in unser Land ein. Ihre Verbitterung war um so grösser, weil der Herzog Johann den Stifter ihrer Sekte, Johann Huß, auf der Reise durch Sulzbach gefangen nehmen, und nach Kostniz auf das Konzilium liefern ließ. Die böhmischen Edelleute machten daher ihre öftern Besuche auf den Gränzen, mordeten, brannten und plünderten, und zogen sich nach solchen Unheilen wieder zurück. Weil diese feindlichen Rotten nur wie Wolkenbrüche niedergiengen, und in der Eile alles in selber Gegend verheerten; so war keine Gegenwehre möglich, oder sie kam alle Mahl zu spät. Auf einmahl erscholl die düstere Posaune, daß wiederum zwey Tausend Hussiten über Geysmünchen (Waldmünchen) und von mehrern Orten hier im Anzuge wären. Ein offenes Land, das gegen diese Horden keine Bollwerke, und auch keine ständige Armee hatte, ward nun ganz ihrem Muthwillen Preis gegeben. Man hörte von allen Seiten, wohin Raubsucht und Blutdurst diese Abentheuer geführt hatte, die traurigsten Hiobsposten. Der Herzog Johann war demnach ganz allein das Palladium, hinter dem sich das ganze Land verbergen mußte. Er rafte in der Eile einige Völker zusammen, gesellte einen zahlreichen Adel dazu, griff am Feste des heil. Matthäus 1433 bey dem Dorfe Hildersfird in der Pfarre Röz mit einer weit geringern Zahl die ungleich stärkern Feinde an, schlug viele derselben todt, zerstreute den Rest, und schenkte dem Lande den Frieden und die Ruhe wieder. 1) Wie die hussitischen Schwärmereyen, gleich einer verpestenden Seuche, alle Stände und vorzüglich den Handel und die Gewerbe angegriffen; so hat ihre Niederlage und der Sieg des Herzogs Johann wiederum alle Unterthanen beseelt, und besonders dem Handelsgeiste der Bürger von Amberg ein neues Leben eingeblasen.

Dies

1) Die Gefahr schien so groß, daß man überall zum Feldzuge gegen die Hussiten das Kreuz predigen, und die Glocke als Aufrufszeichen läuten mußte. In Amberg und in mehreren Orten des Nordgaues ist dieses Läuten um neun Uhr Abends geblieben. Man nennt es den Huß aus, und bedeutet dermahl, daß die Polizey die Gäste in den Zechstuben zum Nachhausegehen ruft. Die Schlacht des Herzogs Johann ist im Kirchenkalender des Zimmermanns pag. 206. in dem Versuche der oberpfälz. Staatsgeschichte des Herrn Hofraths und Professors, Feßmaier, und in Anselm Meillers Buche, Otto Miraculum mundi genannt, pag. 331. umständlicher beschrieben worden.

Dies mögen beyläufig die Merkwürdigkeiten der Stadt Amberg unter der Regierung des Fürsten Ludwigs gewesen seyn. Er ist im Jahre 1436 gestorben, nachdem er von seiner Pilgerschaft aus Jerusalem blind zurück gekommen ist, und darauf, weil er allzufreygebig war, durch Einwirkung seiner Gemahlinn Mathild, Ludwigs von Savoyen Tochter, die Regierung niederlegen mußte. Er wurde von dem verlohrnen Augenlichte der Blinde, und wegen des Bartes, den er sich in seiner Blindheit wachsen ließ, der Gebartete genannt.

§. 99.

Ludwig IV. der Sanftmüthige, Pfalzgraf bey Rhein und Kurfürst.

Vom Jahre 1436. bis 1449.

Ludwig, der Gebartete, hat seinem jüngsten Bruder Otto von Mosbach die Vormundschaft seines unmündigen Sohnes Ludwig, des Sanftmüthigen, übertragen, und sich über die Vorschrift der goldenen Bulle, vermöge welcher die Vormundschaft dem ältesten Bruder Johann gebührt hätte, hinaus gesezt. Pareus will daraus schließen, daß die Pfalzgrafen bey Rhein sich an die gesagte Bulle nicht gehalten hätten. a)

Der Pfalzgraf Otto gab schon am Mondtage nach dem Fronleichnahmstage 1437 der Stadt Amberg die Bestättigung aller Freyheiten, die sie von den vorigen Kaisern und von allen Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein erhalten hatte. L.

Otto stellte die obige Urkunde im Nahme des Ludwig seines Mündlings aus. Aber auch dieser gab wiederum einen Brief für sich am nähmlichen Tage und in eben diesem Jahre der Stadt Amberg. LI.

Die Bürger zu Amberg wurden zu dieser Zeit von dem bairischen Mautamte zu Straubing gekränkt. Sie beschwerten sich hierauf beym Herzoge, der im Jahre 1447 dem Mautner zu Straubing und Pogen befahl, daß er den Ambergern ihr hinterlegtes Geld zurückstellen, und sie wie andere bairische Bürger behan- LII.

a) Hist. palat. p. 216.

behandeln soll, indem sie auch zum Hause von Baiern gehören. — Ein Ausdruck, der dem Familien-Vertrage der Rudolfischen und Ludwigischen Linie eigen ist.

Der Pfalzgraf Otto hat wegen seiner öftern Verweilung in Amberg, während seiner Vormundschaft, den Name: Otto vom Amberg erhalten. Der Kurfürst Ludwig aber konnte zu den ambergischen Anekdoten wenige Beyträge liefern, weil er schon am 13ten August im Jahre 1449 die Welt verlassen mußte.

§. 106.

Friedrich I., der Siegreiche, und Philipp, der Aufrichtige, Pfalzgrafen bey Rhein und Kurfürsten.

Vom Jahre 1449 bis September 1451 gemeinschaftlich — die übrige Zeit bis zum Jahre 1476 Friedrich I. allein.

Der Kurfürst Ludwig IV. hat für seinem Sohne Philipp, den ihm seine Gemahlinn Margareth, die Tochter des Herzogs Amadeus von Savoyen, welcher auf dem Konziliuni zu Basel zum Pabst unter dem Nahme Felix gewählt worden ist, gebohren hatte, die Huldigung von der Oberpfalz in der Stadt Amberg einnehmen lassen; seinen Bruder den Pfalzgrafen Friederich I. aber hat er ersucht, über den unmündigen Kurprinzen die Vormundschaft zu führen. Da Ludwig IV. starb, und Philipp erst 13 Monate alt war, unterzog sich Friederich des ihm übertragenen Geschäftes.

Friederich I. als Vormund stellte im Nahmen seines Mündlings der Stadt
LIII. Amberg im Jahre 1450 die Bestättigung aller ihrer Freyheiten, die sie von den Kaisern, von den bairischen Herzogen und von den Pfalzgrafen bey Rhein hatte, aus.

Dieser Vormund traf die Staaten seines Pflegsohns in einer sehr zweydeutigen Lage an. Damahls waren wider das pfälzische Haus, so zu sagen, fast alle Große verschworen, und bewaffnet. Dieses Haus mußte sich nothwendiger Weise auch wider Alle bewaffnen. Es war also ein Mann an der Spize der

Ge-

Gefahren, wozu ein Kind zu schwach, und der Vormund zu eingeschränkt gewesen wäre, nothwendig. Friederich I. fand für gut, sich selbst an diese Spize zu stellen, und alle Pfeile, die von allen Seiten her abgedrückt wurden, aufzufangen. Er dachte nun die Kur auf sich zu leiten. Beyspiele dieser Art fand er in seinem eigenen Hause, besonders an Rodolf II. und Ruprecht I., die ihren Neffen, den Kurprinzen Ruprecht II. von der Kur und von der Regierung eine Zeit lang ausgeschlossen hatten.

Friederich wollte jedoch nichts ohne dem Rathe der Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und Lehenleute unternehmen. Er rief sie im Jahre 1451 zusammen; man hörte aber nicht, daß etwas zu Stande gekommen wäre.

Das nähmliche Projekt wurde bald darauf wiederum aufgewärmt. Die versammelten Stände und Räthe stimmten im September 1451 einmüthig: Friederich soll bis an sein Lebensende die Kur und landesfürstliche Regierung führen, um durch seine Generation dem rechtmäßigen Nachfolger nicht zu schaden, in dem ehelosen Stande bleiben, und auf seinen väterlichen und mütterlichen Erbtheil verzeihen, auch das, was er noch weiters erben würde, mit den Kurlanden vereinigen. a)

Der Pabst und die Kurfürsten haben diese Arrogation des Kurfürsten bestättigt — nur der Kaiser Friederich III. sezte sich entgegen, der dadurch seinen Haß an dem Vormunde sättigen, und das pfalzgräfliche Haus entzweyen wollte — eine Maxime, die sehr oft in dieses Haus mit gutem Erfolge ihrer Feinde gespielt worden ist. —

Die eigene Mutter des Philipp ist dem Vertrage beygetretten, und Philipp selbst hat nach erlangter Volljährigkeit im Jahre 1467 die geschehene Arrogation begnehmigt. b)

Friederich hat es übersehen, daß er nicht auch die oberpfälzischen Stände um Rath gefragt, welche durch heimliche Blasbälge zu einer religiösen Wieder-

 sezlich-

a) Christoph Jakob Kremer, Geschichte des Kurfürsten Friederichs I. p. 27 et 32.

b) Idem p. 391 et 418.

sezlichkeit gereizt, und ihm die Huldigung unter dem Vorwande verweigert haben, weil sie ihrem Philipp, dem rechtmäßigen Herrn, dem sie gehuldiget, nicht meineidig werden könnten.

Die Amberger, auf die die übrigen Oberpfälzer ihre Meynungen, wie auf den Brennpunkt hinwarfen, blieben bey ihrem angenommenen Grundsaze wie Felsen stehen. Um so mehr schlug auf sie das Ungewitter. Die Geschichte ist für Amberg so interessant, daß dieser Artikel fast ganz allein zu dessen Jahrbüchern gehört. Ich erzähle sie, wie ich sie in der Quelle, das ist in den ambergischen Chroniken und Manuscripten angetroffen habe.

Die Oberpfälzer schlugen dem Kurfürsten Friederich I. die Huldigung im Jahre 1453 ab, und beriefen sich, damit sie keiner Widersezlichkeit beschuldigt werden sollten, auf den Bischof zu Regensburg, und auf die Universität zu Wien, die entscheiden möchten, ob sie Recht oder Unrecht hätten. Der Kurfürst mißtrauisch auf einen Bischof, noch mehr aber auf die gesagte Universität, verwarf den Vorschlag, machte den Ambergern Gegenvorstellungen, und als diese auf taube Ohren fielen, schickte er fünf von seinen Räthen, die den Ambergern, als den Rädelsführern der Oberpfälzer die Beweggründe seines Verfahrens an das Herz drücken, und die vorgeblichen Gewißensängsten widerlegen sollten. Die Räthe giengen von einer Stadt zur andern, wurden aber nirgends angehört, und da man sie auch hörte, war das allgemeine Losungswort: Wir können nicht wollen, daß der Bund, der vor den Augen Gottes und der Menschen mit- und für unserm rechtmässigen Fürsten geschlossen worden, gebrochen, und daß wir einem Prinzen, der als ein Kind, als ein Waise von dem Vormunde überwältigt wird, meineidig und unsern Pflichten untreu werden. Die gerechte Sache ist auf unserer Seite, und Gott wird uns — wird unsern einzigen Fürsten schüzen. — Die Oberpfälzer erklärten sich demnach gegen Friederichs Räthe, daß sie weder ihn noch den Kurfürsten Philipp jemahls beleidigen, sondern diesem die geschworne Treue unverbrüchig halten, dem Friederich aber als Vormund-Regenten huldigen würden. —

Nun

Nun lief das Geschäft der erwähnten Räthe so unglücklich ab, daß sie bey einer am 24. März ausgebrochenen Aufruhr als Verräther der Stadt von den Ambergern angehalten, und auf das Rathhaus gesezt wurden. Die Volks-Wuth stieg auf den höchsten Grad; ja es wären die Räthe um das Leben gebracht worden, wenn nicht einige von den Rathsherren für sie sich verwendet hätten. Der Arrest wurde nach zween Tagen wieder aufgehoben, weil der Bischof von Regensburg wegen des unter den gefangenen Gewalthabern befindlichen Geistlichen Hanns Ernest Landschads von Steinach den Ambergern das Interdikt bedrohet hatte, die Amberger aber eine noch härtere Strafe von dem beleidigten Friederich I. fürchteten, wenn sie die Gefangenen noch länger behalten würden.

Friederich I. kochte an der Rache, die täglich um so mehr neue brennbare Materialien sammelte, je weniger sich die Amberger von ihrem Entschluße aussagten. Endlich brach er im Jänner des folgenden Jahres mit einer ansehnlichen Schaare Reiter auf, und überrumpelte in der Nacht auf den dritten Hornung die Stadt Amberg. Graf Emich von Leiningen sein Statthalter zu Amberg zog 1300 Mann zu Pferd und 200 Schüzen Abends vorher bey dem Kloster Kastell zusammen; Friederich I. selbst stieß mit seinen Reitern dazu. Leiningen versicherte sich des Thors an dem Schloße, und Friederich I. drang mit voller Gewalt in die Stadt ein. Die Bürger ausser Fassung gebracht — warfen Muth und Waffen hin, eilten dem Friederich mit den Heiligthümern entgegen, und bathen um Gnade. Der Kurfürst grif nach fünf Rebellen, nahm des andern Tages die Huldigung ein, und ließ dreyen davon auf öffentlichem Markte die Köpfe abschlagen. Die übrigen wurden begnadigt. b)

Die

b) Anonymi farrago historica rerum Ratisponensium apud Oefele Script. boic. Tom II. p. 514. behauptet, Friederich I. habe am St. Agatha Tage 1456. in seiner Gegenwart fünf Amberger enthaupten lassen, fünf aber auf Anhalten ihrer Weiber begnadigt. Der gesagte Kremer schreibt von 11 Rebellen, die Friederich zu Arrest gesezt hätte, und nach seiner Meynung sind fünf davon enthauptet worden. Er meldet auch nichts von ihrem Range. Hingegen Schwaiger in seiner ambergischen Chronik, der näher in der Zeit, und Verwandter mit der Lokal-Kenntniß war, meldet nur von Gefangennehmung der fünf Rebellen, und daß nur drey enthauptet worden. Alle seyen Handwerker gewesen. Münster in seiner Cosmographia schreibt auch nur von drey

Ent-

Die Amberger mußten diesen Aufstand mit dem Verlurste verschiedener Freyheiten büßen, und hatten das Mißvergnügen, daß Friederich I., um sie in dem Zaum zu halten, das Schloß zu Amberg auf ihre Kösten befestigen ließ. Bey dieser Befestigung nahm Friederich I. im Jahre 1461 das Bollwerk an der Vils gegen der Bleichwiese zu seinem Schloßbaue. Er bewilligte zwar, daß das Wasser dadurch ewig in die Vils laufen möge; aber die Stadt mußte dafür nicht nur zum damahligen Baue zwölf Gulden beysteuern, sondern auch zur Unter-
LIV. haltung dieses Wasserlaufes künftig alle Mahl die Hälfte der Kösten bezahlen. Sie stellte daher im obigen Jahre einen eigenen Revers aus.

Der Kurfürst suchte der Stadt für das, was geschehen war, nach der Hand einen Ersaz zu machen; er bewies sogar den Bürgern bis zu seinem Tode alle Gnade, und ließ auch den Entflogenen ihre Habseligkeiten zurückstellen. Daß zwischen ihm und der Bürgerschaft die Amnestie hergestellt worden, bewähret die von ihm sub dato Am-
LV. berg auf Mondtag nach unserer lieben Frauen Tage Purifikationis im Jahre 1454 gegebene Beståttigung aller vorigen Freyheiten. Er machte darinn keinen Vorbehalt, oder Ausnahme; und es schien, er habe begriffen, daß die mindeste Ungnade, die er der Stadt bezeigen würde, auf seinen und seines Pfleg-Sohns Nachtheil zurück fallen dürfte. Amberg war damahls der Mittelpunkt der übrigen Städte und Märkte des Landes. Um diese Stadt schlangen sich die übrigen Orte, wie der Epheu um den Hauptstamm. Auch die, welche unter der Bothmäßigkeit des Herzogs Johann stunden, kommunizirten mittelst des Gewerbes und der Handelschaften mit der Stadt Amberg, und selbst der Herzog Johann hat die Stadt Amberg für seine Städte, und diese für Amberg privilegirt, um durch wechselseitige Korrespondenz den alten Betrieb aufrecht zu erhalten. Amberg wurde demnach unter diesen Gliedern immer als das Haupt auf dem Körper betrachtet; Friederich I. hat aber eingesehen, daß, wenn das Haupt leidet, auch die Glieder erschlafen müßten.

Es war den Ambergern ohnedem das Thor für die Ausfuhr ihrer Waaren fast auf allen Seiten verrammelt, weil alle Strassen beunruhigt und die Reisenden miß-

Enthaupteten III. Buch. pag. 766. Wo die Execution auf dem Markte geschehen ist, wurde ein viereckigtes Pflaster von weißen Steinen gesezt.

mißhandelt wurden. — In Donauwörd brann das Kriegsfeuer, weil man dem Herzoge Ludwig von Landshut diese aus dem konradinischen Vermögen gekaufte Stadt entreissen wollte. Dadurch ward die Kommunikation auf der Donau gehemmt. — Von der nürnbergischen Seite her machte der Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg die schrecklichsten Demonstrationen, und wollte das Landgericht Nürnberg über unser Land ausbreiten; daher er sich auch wirklich Markgraf von Franken nennen ließ. — Gegen Böhmen sezten die Edelleute von Gutenstein alles in Unruhe. Der Bursan von Gutenstein wollte sich sogar als Schuzherrn des Klosters Waldsassen aufwerfen, verbrannte auf Weigerung des Abts Nikolaus IV. vier und zwanzig Dörfer, und bemächtigte sich aller festen Pläze an den Gränzen. — Was der Pfalzgraf Otto wider die Böhmen in Güte nicht richten konnte, mußte endlich der Kurfürst Friederich I. mit Gewalt bewirken. Er grif daher das Schloß Dissau im Böhmerwalde, die Hauptniederlage der adelichen Räuber an, hieb die ganze Rotte nieder, schleifte das Raubnest, und führte den Hauptmann des Schloßes, Reill oder Reubel genannt, nach Amberg in die Gefangenschaft. Durch diese That hat Friederich den Nahmen: Blizstrahl der Räuber, nach dem Zeugniße des Ladislaus Suntheim erhalten. Es war die Kraft eines Herkules nothwendig, weil ohne der Operation des Friederichs I. der Hyder die abgestumpften Köpfe immer frisch nachgewachsen wären.

Während dem diese und andere Mißgeschicke die Stadt Amberg im Handel ängstigten, sind ihre Bergwerke in eine sehr große Klemme gerathen. Nichts schadet dem Handel so sehr, als wenn Kriegsunruhen in der Nähe wüthen. Dadurch wird die Ausfuhr der Waaren, die Sicherheit auf den Straßen, die Thätigkeit in den Fabriken gehemmet. Amberg hatte schwere Unglücksfälle um sich her. Die Zerrüttungen, die der Kaiser Karl IV. mit seinen Erwerbs-Planen auf unserem Nordgaue gestiftet, die Mißhelligkeiten der Pfalzgrafen bey Rhein, und der Herzoge in Baiern mit dem Könige Wenzel, die raschen Einfälle und Verwüstungen der Hußiten, und die öftern Streifzüge der böhmischen Edelleute, waren wie pharaonische Plagen, die den Ackerbau, den Handel und jedes Geschäft des Landesinwohners gestört haben. Die Stadt Amberg hat noch besonders die Nach-

wehen

wehen des zwischen ihr und dem Kurfürsten Friederich I. vorgegangenen Mißverständnißes sehr empfunden. Zudem gährte im ganzen Nordgaue das System des Eisenbergwerks. Fast jede Stadt, ja sogar Dörfer äffeten die Bürger zu Amberg nach, ließen sich Freyheitsbriefe geben, und legten Eisenhämmer an. Man hat in der ganzen Gegend die Stadt Amberg ihres Reichthums, und des Monopols, das ganz allein auf ihr ruhte, beneidet, und das Land hat sich endlich geschämt, einer einzigen Stadt zinsbar zu seyn. Ehe man es vermuthet hatte, stunden auf allen Seiten die Eisenhämmer da, und schon dem Könige Wenzel sollen auf seiner Reise von Böhmen nach Erbendorf (im Herzogthume Sulzbach) hundert Bergleute daselbst paradirt haben [c].

Der Herzog Johannes von Baiern, als er Sulzbach beherrschte, gab zu Landshut am Freytage vor Reminiscere im Jahre 1394 der Stadt Sulzbach ein so ausschließendes Privilegium, daß keiner, der nicht in der Stadt saß, oder ein Bürgerssohn war, einen Theil am Bergwerke daselbst haben durfte. Den Bürgern allein erlaubte er die Bergwerke zu benützen; und damit genau darauf gehalten wurde, stellte er ein eigenes Berggericht auf [d]. Dadurch bekam die Stadt Amberg einen großen Herzensstoß.

Es wollte zwar der Kurfürst Friederich I. die Stadt Amberg aus dieser Ohnmacht wiederum herausreissen, und dem Bergwerke aufhelfen. Allein seine Heilart war nur palliativ, weil sein Befehl nicht über sein Kur-Präzipuum sich erstreckte; die außer demselben gelegenen Bergleute aber von ihren Landesfürsten wider Friederichs I. Bemühungen gestärkt wurden. Gegen diese Krisis konnte die Stadt Amberg den Kampf mit so mächtigen Rivalen in die Länge nicht aushalten.

Friederich I. wagte nun mit einem neuen Privilegium im Jahre 1455,
LVI. der Stadt Amberg neue Lebenskräfte einzuhauchen. Er verordnete, daß die Stadt Amberg in zwoen Meilen um die Stadt das Erzgraben, außer diesen Meilen aber

c) Historisch-topographisches Lexikon von Baiern I. Th.

d) Johann Georg Lori kurfürstl. Münz- und Bergrath, p. XX.

aber bey den Freyheiten, so sie von seinen Vorfahren erhalten, verbleiben dürfte. Es sollen auch alle Hammermeister im ganzen Fürstenthume kein anders als Amberger Eisen verarbeiten, oder auf der Vils ausführen. Er sezte aus fünf ehrbaren Bürgern ein Berggericht nieder, und ließ sie verpflichten. Doch behielt er sich von 17 Bergfudern ein Fuder zu Zoll und Maut vor.

Die Freygebigkeit des Friederichs I. für die Stadt Amberg ist durch das übrige Land, das nicht mehr ihm gehörte, begränzt worden. Denn was haben den Ambergern diese Meilen genüzt? Bis auf eine Stunde an Amberg her gieng das sulzbachische Gebiet, worinn die Eisenhämmer am meisten betrieben wurden. Das einzige Amt Rieden, als ein Theil des Kur-Präzipuums öffnete einen Raum zu den zwoen Meilen. Und weil sonst nichts, als die Kurämter, zum Fürstenthume gehörte; so läßt sich ermessen, wie gering der Absaz des Erzes gegen die vorigen Zeiten gerechnet — gewesen sey. Dabey war die Verbindlichkeit, die Friederich I. den Ambergern auflegte, den Bergzehent zu verreichen, ein sehr beschwerlicher Impost, wodurch er mit der andern Hand nahm, was er mit der Einen gegeben hatte.

Da die Amberger sich vom Kurfürsten privilegiren ließen, arbeiteten andere nicht privilegirte Eisenhämmer mit der nähmlichen Freyheit fort, und verursachten solche Schäden und Zänkereyen, daß endlich die Stadt Amberg in den sauern Apfel beissen mußte, sich vor dem Eberharden von Neuberg Ritter, und damahligen Vizthume zu Amberg, und unter Beystand des Konrad von Eglofstein, Landrichters, und des Bürgermeister Stromaiers einen neuen Vertrag mit denen, so in der Gesellschaft des Bergwerks und auch mit den übrigen, die außer derselben gewesen, am Donnerstage nach St. Georgentage im Jahre 1458 einzugehen, und auf solche Weise den noch wenigen Rest ihrer Vorrechte mit ihnen zu theilen e). Dadurch ist die alte Herrlichkeit der Stadt Amberg von der Gleichheit der übrigen Eisenhämmer zu Grabe getragen worden.

Die Herzoge Johann und Sigismund von Baiern schleuderten noch überdies im Nordgaue ihre Freyheitsbriefe zum Bergbaue zu Lam im Landgerichte

e) Lori cit. loc. p. 48.

Pleystein im Jahre 1468 herum f). Der Herzog Sigismund hat noch besonders den Schinhammer zu Treyendorf im Landgerichte Lengenfeld im Jahre 1464 befreyt g).

Wir wollen auf eine kurze Zeit über die Szene von diesem der Stadt Amberg zugestossenen Drange den Vorhang fallen lassen, und uns zu einer Justizerläuterung wenden, womit der Kurfürst Friederich I. für sich und seinen adoptirten Sohn Philipp über die zweifelhafte Appellation den Aufschluß gegeben, und im
LVII. Jahre 1459 verordnet hat, daß, wer von dem Rath oder Stadtgerichte von Amberg appellirt, aber der Appellation inner Jahresfrist nicht nachkömmt, gemäß voriger Verschreibung, den Wandel zu erlegen schuldig seyn soll, er möge sich gleich mit seiner Partey gütlich vertragen haben, oder nicht. Es sey dann, daß er sich in 30 Tagen nach der Appellation verglichen hätte, oder gütlich davon abgestanden wäre. Nach diesem Texte haben die Appellationsfatalien ein ganzes Jahr gedauert, und noch 30 Tage darüber sind zum Vergleich, oder zum Abstande vom Streit bewilliget worden.

In dieser Urkunde läßt sich der Pfalzgraf zum ersten Mahle mit dem Worte: Bürgermeister heraus. Der Kaiser Sigismund hat sich dieses Ausdruckes schon in seinem Freyheitsbriefe vom Jahre 1414 gegen die Stadt Amberg bedient. Vormahls hat es nur: der Rath, Bürger und gemeiniglich der Stadt Amberg — geheissen. Manchesmahl sind auch die Bürger dem Rathe in den Urkunden vorgesezt worden. Dieses Prädikat trift eben auf den Zeitpunkt ein, wo die 4 Pfalzgrafen und Brüder nach dem Ruprechtischen Vermächtniße ihre Ländertheilung im Jahre 1410 vollendet haben. Denn damahls hat der Landrichter zu Amberg einen größern Wirkungskreis außer der Stadt erhalten, so zwar, daß er dem Stadtgerichte nicht mehr so, wie zuvor abwarten, und permanent bleiben konnte, weil der erweiterte Gerichtssprengel auch anderswo seine Gegenwart foderte. In dem ihm untergebenen Gezirke sind nur Pfleger oder Vögte gesessen, deren Geschäft mit persönlichen Sprüchen und kammeralischen Gegenständen sich befaßte, in die landgerichtischen Fälle aber, die Grund und Boden betrafen, sich nicht einmischen durfte.

Da

f) Idem p. 64. g) Idem p. 90.

Da also der bürgerliche Rath mit seinen Angelegenheiten nicht zuwarten konnte, bis die adelichen Beysizer heranrückten, oder der Landrichter das Stadtgericht halten konnte; so hat der Rath in seinem Burggedinge, gemäß der immer mehr anwachsenden Freyheiten, ein eigenes Gerichtskorpus hergestellt, und die Prädikate der Gerichtspersonen nach dem Muster anderer Städte eingeführt. Nun ob man gleich diese Erscheinung erst auf das Jahr 1597 zurückschieben will, wo Friederich IV. eine neue Rathsordnung vorgeschrieben hat; so läßt sich jedoch das Gegentheil aus dem Titel, den der Pfalzgraf Friederich II. den Bürgermeistern gegeben, aufklären. Schwaiger (in seiner ambergischen Chronik) hat sogar schon im Jahre 1564 die nähmliche Ordnung, die Friederich IV. nicht so fast erfunden, als diplomatisch bestättigt hat, angeführt. Es wurde nählmlich alle Jahre zu Walburgis die Rathwahl gehalten h). Man wählte fünf Bürgermeister. Sie mußten Abwechselungsweise amtiren, und der fünfte hat in ihrer Abwesenheit oder Krankheit ihre Stellen vertretten. Es kamen noch sechs ehrbare Männer dazu, aus welchen eilf Personen der innere Rath bestund. Dazu nahm man noch acht Urtheiler, die täglich zu den gemeinen Sachen in den Rath gehen, und die Gerichte besezen mußten. Ueberdies suchte man aus den vornehmsten Handwerkern 24 Mann aus, und gestaltete aus ihnen den äußern Rath, der allzeit beygezogen wurde, da man von gemeinen Gesezen, Gebothen, Viktualien-Ordnungen und anderen Sachen, wo dem gemeinen Wesen daran gelegen war, sich berathen wollte.

Unter den Rathspersonen ist zwar in den Urkunden der zween Brüder und Herzoge Rudolfs und Ludwigs von dem Stadtschreiber nichts erwähnet worden;

 doch,

h) Zu Walburgis war die Zeit auf die jährliche Rathwahl sehr passend, weil schon alle Gefälle eingetrieben waren, und der alte Rath bey seiner Austrettung alles berichtigen konnte. Diese Zeit wurde auch in der Vogtey zu Hanbach für die Rathwahl vormahls bestimmt. Nachhin mußte der Rath zu Amberg allzeit gegen das Neujahr um seine Bestättigung bey der Regierung einkommen. Indeß hat Herr Georg Adam Struv in differt. de Ducibus et Comitibus imp. germ. bezeugt, daß gleichwie die Duces und Comites, also auch die Städte das Recht hatten, ihre Gerichte und andere Aemter mit eigenen Personen, und zwar solchen, die ihnen mit bürgerlichen Pflichten verwandt waren, zu besezen, auch ihre eigene gewiße Güter und Einkünften, wie die Comites und andere Officiales, zu besizen. Lehemann speyer. Chr. 2. B. c. 16. und 4. B. c. 1. 2. 3. 8.

doch, wie ich schon erinnert habe, ist zu vermuthen, daß auch er schon figurirt habe.

Der Stadt-Syndikus, der noch im Jahre 1597 nicht gerüget wurde, muß unter einer andern Decke gesteckt seyn. Denn weil ein Syndikus der Deputirte, oder Aktor der Kommunität war, und statt derselben auftretten und sprechen mußte [i]; so mag der Syndikus zu Amberg unter einem andern Nahmen als Prokurator, oder dergleichen sich vormahls verborgen haben, welches ich daraus schließe, weil auch im öfters gesagten oberpfälzischen Gesezbuche derjenige, der wie ein Bannrichter die Inquisiten vor dem Endurtheile vertheidigen mußte, als Prokurator erscheint. Weil nun der Magistrat mit dem peinlichen Gerichte vieles zu thun hatte, kann er auch als Prokurator vormahls schon bekannt gewesen seyn. Er ward auch als Procurator communitatis eben so, wie der Stadtschreiber, zu den jährlichen Rathwahlen und zu dem Austritte aus der Magistratur nicht geeignet.

Es kömmt um diese Zeit noch ein anders Phänomen, nähmlich die Prokuratur bey dem ambergischen Stadtgerichte vor. Das städtische Gesezbuch hat die Zahl der Prokuratoren nicht bestimmt. Im oberpfälzischen Gesezbuche vom Jahre 1606 werden vier angesezt. Das Wort: Prokurator ist kein National-Produkt. Scipio sucht den Nahmen des Prokurators in der griechischen Etymologie auf, und verdeutschet ihn als Gerichts-Ploderer [k]. Die Verrichtungen der Gerichts-Plöderer werden in den gesagten Gesezbüchern deutlich zergliedert. Die Fähigkeit, die Verpflichtung, die Vollmacht zu den Streithändeln, die Redlichkeit für die Sache der Parteyen, ihre Belohnung und endlich die Strafen gegen eingetrettene

Sorg-

i) Andr. Rauchbar. p. 2. qu. 1.

k) Lib. 3. decis. cum. 85. Scipio macht eine unfreundliche Definition von den Gerichts-Plöderern, die nur das Recht foltern, strecken, engern, färben, und schattiren. Schuppius in Lucidor. lit. f. i. stellt gar eine Fabel auf, wie der Teufel eine Pastete von Prokurator-Zungen begehrt, um sich damit zu erquicken. Damahls war freylich eine solche Stelle weit erhabener und auch einträglicher; und so ist ein Prokurator, um Teufels Labung zu seyn, weit fetter gewesen als jezt, wo diese Menschenklasse einen unsichern Erwerb von den Parteyen hat, und nur meistens wie die Insulaner die am Ufer zu dem Himmel um einen Schiffbruch flehen, um das Strandrecht gegen die Verunglückten zu behaupten, sich und ihre Familie fortbringen muß.

Sorglosigkeit oder Untreue machen die Vorschriften für die Prokuratoren in ihrem Berufsgeschäfte aus. Bey dem Prozeße eines Waisen mußte ihm besonders ein Prokurator in Fällen, wo der Rechtskrieg mit Ja und Nein (der Weisungs-Prozeß) verfangen war, beygesellet werden. Es ist die Rede nicht nur von mündlichen Rezeßen, sondern auch von schriftlichen Streithändeln. Die Prokuratoren mußten sogar die Malefiz-Personen vertheidigen. Wie die Römer nicht erlaubten, sich durch den Prokurator vertretten zu lassen [l]), und anderswo, wenn man ihn gebrauchen wollte, der Konsens des Fürsten nothwendig war [m]), so ward es in Amberg vorgeschrieben, daß man denselben nehmen mußte, weil die bürgerlichen Statute und Gewohnheiten durch fremde Geseze allzusehr durchwebt waren, als daß ein Bürger darinn schulgerecht seyn könnte. Wie ich schon gemeldet habe, hat der Kaiser Ludwig für die Landgerichte verordnet, daß die Parteyen bey den Landschrannen mit dem Prokurator versehen seyn müßten.

Die Stadtknechte sind ebenfalls einer Erwähnung in der Diplomatik gewürdiget worden. Der Kurfürst Friederich hat in seiner Urkunde vom Jahre 1553 davon ein Paar Worte gesagt, daß der Stadtknecht auf Verlangen des Landrichters bey ihm erscheinen, und den Auftrag befolgen müßte. So oft der Rath einen Stadtknecht aufnahm, mußte dieser dem Landrichter Pflicht thun. Die Stadtdiener wurden auch Pfänder, Stadt- und Markt-Knechte betitelt. Wer sie in ihrem Amte ungebührlich mit Worten, oder sonst behandelte, mußte zur Strafe ein Pfund Pfenninge erlegen.

Ueberhaupt ward nun der Rath mit dem erfoderlichen Gerichts-Personale ausgestattet, und sowohl in den Freyheitsbriefen als in seinem Gesezbuche dafür gewähret.

Mit der gesagten Urkunde hat der Kurfürst Friederich I., welcher mit seinen Thaten die Reichs- und Lands-Geschichte bereicherte, sein Bestreben für die Stadt Amberg, sein Leben aber am 12ten December des Jahrs 1476 geendet. Dem Friederich I., der als Einer der geschicktesten Regenten und zugleich der größ-

l) Instit. de his, per quos agere poss.

m) Marculfus in formular. lib. I. formula 21.

größten Helden von Jedermann und sogar von seinen Feinden bewundert, und als ein Geist gerühmt worden ist, von dessen Art die sparsame Natur in einem Jahrhunderte manches Mahl nur ein einziges Exemplar der Welt zukommen läßt, diesem Friedrich, sage ich, hat der schon ein Mahl angeführte Michael Ignaz Schmidt n) ein äußerst nachtheiliges Epiphonem auf seine Grabstatt gestreut, und den Text von dem Ausspruche des Pabst Pius II. entlehnt, desjenigen Pabstes nähmlich, dessen Kreuzzüge gegen die Türken der Friederich I. durch sein Ansehen in Deutschlande hintertrieben, und den schon oft betrogenen und belogenen Nationen die Binde der Blindheit von den Augen gerissen hatte. Schmidt hat also mit seiner Parteylichkeit und Wizeley mehrmahl gegen unsern Fürsten gespielt, der von dem großen Gelehrten, Herrn Christoph Jakob Kremer o) in einem weit hellern Lichte dargestellt, und von anderen unbestochenen Geschichtschreibern, besonders aber von dem schon gerühmten Ladislaus Suntheim p) als ein gelehrter, gerechter und frommer Fürst geschildert worden ist. Er war der einzige, der unter allen bisherigen Fürsten wegen seiner ausnehmenden Tapferkeit den Nahmen des Siegreichen verdient hatte.

§. 101.

Philipp, der Aufrichtige, Pfalzgraf bey Rhein und Kurfürst.

Vom Jahre 1476 bis 1508 allein.

Der Pfalzgraf Philipp, der zur Kurwürde gebohren und noch in der Wiege erst als ein 13 Monate altes Kind von den Bürgern zu Amberg durch eine feyerliche Huldigung als Kurfürst anerkannt ward, hat ihnen durch seinen Regierungsantritt jene Tragoedie, welche ihnen ihre mit ihrem Blut gefärbte Anhänglichkeit für ihm zugezogen hatte, vergessen gemacht. Schon im Hornung 1474 feyerte Philipp seine Vermählung mit der bairischen Herzoginn Margareth, Ludwigs des Reichen von Landshut Tochter, im Schloße zu Amberg mit einer wahrhaft fürstlichen Pracht a). Philipp ward schon zwey Jahre zuvor auf das Kur-Prä-

zi-

n) Geschichte der Deutschen IV. Th. p. 257. o) Geschichte des Kurfürsten Friederichs I. von der Pfalz. p) Apud Oesele Script. boic. Tom. II. p. 577.

a) Kremer Geschichte des Friederichs I. p. 492.

zipuum in der Oberpfalz eingesezt. Der Kurfürst Friederich I. hat das Notifikationsschreiben de dato Heidelberg am Donnerstage nach Ostern 1474 an die Bedienten und Unterthanen jedoch auf Wiederruf ausgefertigt, und selbe zur Pflicht an den Pfalzgrafen Philipp angewiesen b).

Philipps Gegenwart hat den Ambergern den vorigen Wermut wieder versüßet. Er nahm keinen Anstand, seinen Willebrief über alle ihre von wem immer herrührenden Freyheiten noch in Amberg im Jahre 1477 dem Rathe und den Bürgern zu behändigen. Nach diesem Denkmahle seiner Herzensgüte änderte Philipp seinen Wohnsiz, und begab sich nach Heidelberg in die gewöhnliche Residenz der Kurfürsten von der Pfalz, von seinen getreuen Ambergern beweint. — LVIII.

Es hat zwar auch der Kurfürst Philipp den zween Brüdern, Hermann und Hanns von Hirschberg im Jahre 1478 erlaubt, um Mehlmeußel und in der Zwisel, dann am Marynger-Bache zwey oder drey Meilen umher auf alle Metalle, es sey Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Quecksilber oder Erz nachzugraben, und sogar alles Bau- und Kohl-Holz für die Eisenhämmer in den kurfürstlichen Wäldern ohne Waldzinse zu nehmen; c) aber den Bürgern zu Amberg hat die Entlegenheit der hirschbergischen Hämmer, die sich an der äußersten Gränze des Landes befanden, nichts geschadet, wie es doch bey andern Eisenhämmern in der Nähe geschehen ist.

Ueberhaupt hat die Stadt Amberg unter diesem Fürsten bis zu jener Periode, wo der Bairisch-Landshutische Erbfolgekrieg wegen der Erbschaft des Herzogs Georg, des Reichen, ausgebrochen ist, in voller Wonne geblüht. Dann erst, als der Kurfürst durch die Prätension seines Sohns, des Pfalzgrafen Ruperts, der die Elisabeth des gesagten Herzogs Georg Tochter zur Ehe hatte, in die Fehde gegen den Herzog Albert von Baiern und dessen Alliirte gezogen wurde, hat der Jahnhagel auch über die Stadt Amberg sich ausgegossen. In diesem Momente stieg überall das Kriegsfeuer auf. Amberg ward von den Feinden des Kurfürsten umrungen, und öfters von den Freunden selbst sehr gegeißelt.

Die

b) Idem in dem Urkundenbuch p. 486.
c) Lori cit. loc. p. 115.

Die Amberger wurden sogar von den Sulzbachern angegriffen, und ihre Heerden geplündert. Um gleiches mit gleichem zu vergelten, fielen die Amberger mit 200 Reitern aus, jagten die Sulzbacher mit einem Verlurst von 30 Mann zurück, und erbeuteten ihr Vieh wieder. Andere Geschichtschreiber entheben mich der Mühe, diese Begebenheit zu wiederholen. [d] Nachdem beyde Parteyen sich wechselweise geschadet und sogar die Dörfer einander weggebrannt hatten, trugen die Amberger den Sulzbachern den Frieden an, und stellten die Amnestie wieder her. Weil aber den Ambergern die Kommunikation auf der Vils von ihren Feinden gesperrt wurde, mußten sie dieselben aus Schmiedmühlen vertreiben.

Da diese leidige Begebenheit eigentlich zu einer allgemeinen vaterländischen Geschichte gehört, und die Veranlaßung und das Ende dieses Krieges aus andern ältern und jüngern Schriftstellern bekannt ist; so werde ich mich mit dem, was ich vom bairisch-landshutischen Kriege bereits im Jahre 1792 geschrieben habe, begnügen, und mich zu dem Gegenstande, der die Verfaßung von Amberg betrift, zurückziehen dürfen.

Nachdem von dem Kaiser Maximilian I. der Machtspruch zu Köln im Jahre 1505 und das Endurtheil zu Kostniz im Jahre 1507 über die landshutische Erbfolge abgefaßt worden, entstund aus dem Nordgaue, oder der Oberpfalz eine neue topographische Benennung. Der Theil, den des verstorbenen Pfalzgrafen Ruprechts Söhne Otto Heinrich und Philipp bekommen hatten, wurde die junge- und unser Land die alte Pfalz genannt. Nur den zum Herzogthume Neuburg oder zur jungen Pfalz geschlagenen, und bereits erwähnten nordgauischen Aemtern ist der Titel des Nordgaues geblieben. Amberg war nun mehrmahl die Hauptstadt der alten Pfalz.

Unter Philipps Regierung sind wenige Urkunden für die Stadt Amberg gestempelt worden. Nach der gewöhnlichen Sitte damahliger Zeiten ließen sich die

d) Andr. Zayneri de bello bav. liber memorialis apud Oefele Script. boic. Tom. II. et Ephemerides belli Palatino-boici ibi p. 483 b. Wildmaister p. 480. Hr. Hofrath und Professor Feßmaier p. 108. in der Staatsgeschichte der Oberpfalz.

die Bürger von Amberg vom Kaiser Maximilian I. im Jahre 1495 die Privilegien, so sie von den vorigen Kaisern hatten, bestättigen. Dazu hat sie meistens ihr Handel in das deutsche Reich angespornt. Es war auch schon hergebracht, daß die Kaiser den Städten ihre Freyheiten segnen, und diesen dadurch das Siegel der Gültigkeit einprägen mußten. LIX.

Der Kurfürst Philipp ist am 28. Hornung 1508 gestorben. Er war ein Fürst, der von seinen Unterthanen in seinen Lebenstagen geliebt, und bey dem Hinscheiden allgemein betrauert wurde.

§. 102.

Ludwig V., der Friedliche, Kurfürst, und Pfalzgraf Friederich II., der Weise.

Vom Jahre 1508 bis 1544.

Noch dampfte das Land vom Blute der erschlagenen Unterthanen, und allenthalben rauchten noch die Städte und Dörfer von den Brandfackeln ihrer Feinde und Nachbarn, als Ludwig V. den Thron seines Vaters bestieg. Amberg als eine Handelsstadt hat mehr als andere Orte gelitten. Ihr Gewerbe ist unter dem Geräusche der Waffen sehr verödiget worden. Der Kurfürst fieng nun LX.
für die Stadt die Wiederholung des verlohrnen Ansehens noch im Jahre 1508 mit der Bestättigung ihrer von den Kaisern, von den Pfalzgrafen bey Rhein und von den Herzogen in Baiern erworbenen Freyheiten an.

Amberg ist ungeachtet der ausgestandenen Drangsale noch immer die Geldgrube*, aus der die Landesfürsten in ihrer Klemme schöpfen konnten, gewesen. Daher hat der Kurfürst sich gleich im Jahre 1509 an die Stadt gewendet, und LXI.
zur Hülf- und Landes-Steuer zwey tausend Gulden begehrt. Die Bürger nahmen nicht den mindesten Anstand, dem Kurfürsten zu seinem Bedürfniße das verlangte Geld auszuzahlen, wofür er ihnen in Amberg am Mondtage nach Katharina im Jahre 1509 den Schein und die Versicherung ausstellte, daß es ihnen an ihren alten Freyheiten unschädlich sey. Diese Versicherung war zugleich die

Bestättigung der alten Freyheiten, mit welchen die Stadt wegen ihrer Hülfe und Steuer von Ludwigs Vorfahren bereits versehen worden ist.

LXII. Im Jahre 1524 stellte der Kurfürst Ludwig dem Rathe und der Bürgerschaft zu Amberg, dann auch der Landschaft für Ein tausend Gulden einen Brief aus, und machte mehrmahl den Zusaz, daß ihnen solches an ihren alten Privilegien nicht schaden soll.

Die zween Brüder Ludwig und Friederich empfanden selbst, daß die Stadt Amberg im landshutischen Erbfolgekriege sehr vieles ausgestanden habe, und sie waren überzeugt, daß diese Stadt nun fast die einzige Kasse zu ihrer Aushülfe sey. Sie fühlten auch in sich die Verbindlichkeit dafür; wußten aber keine andere Herzensstärkung, als diejenige, die der Stadt am nächsten war, nähmlich das Eisenerz vorzuschlagen. Allein den Bürgern, die eben zur Zeit in eine neue Ohnmacht gefallen waren, und sich über den Bergbau entzweyet hatten, mußte man zuvor ein anderes Rezept anwenden. Es zankten sich nähmlich die Bürgermeister, der Rath und die Gemeinde mit ihren Mitbürgern, den Brüdern Hanns und Georg Plechen, dem Andreas Kastner und Georg Silber. Zugleich klagte die Gesellschaft zu Amberg wider die zween Plechen und ihre Verwandten, wodurch natürlicher Weise dem Bergbaue ein großer Nachtheil zugefügt wurde. Die beyden Pfalzgrafen ließen demnach diese Streithändel im Jahre 1515 durch gütliche Wege verendschaften. a) Im Jahre 1531 glimmte zwar dieser Zwist wiederum, aber der Pfalzgraf Friederich II. hat ihn gleich in seiner Geburt erstickt und die Parteyen ausgesöhnt. b)

Nach hergestellter Ruhe rückten erst die zween Pfalzgrafen mit ihrer schon lange im Busen genährten Spekulation heraus, und suchten durch den Plechhandel den Kunstfleiß der Amberger zu spornen. Die schon gesagte Hammereinigung vom Jahre 1464 hat bereits durch alle Gattungen der Eisenfabrikate gestreift, und wegen des Eisenpleches 54 Artikel entworfen. Nur ward keiner wegen der Verzinnung darunter gemengt, welcher sich nur die zwey Städte Nürnberg und Won-

a) Lori Bergrecht pag. 153 et 154.
b) Idem pag. 197.

Wonsidel rühmen konnten. Die zween Herzoge munterten demnach im Jahre 1434 eine Gesellschaft in Amberg auf, die dieses Geschäft übernehmen sollte. c) Auf der Stelle tratten die kurfürstlichen Räthe und andere Beamte, Wittwen und sogar Waisen zusammen, und gesellten noch die Städte Sulzbach und Neumarkt dazu, deren jede für sich und ihre Bürgerschaft tausend Gulden zur Einlage brachte. Hierauf wurde allen Plechmeistern befohlen, ihr Bodenplech oder Dünneisen an die vier Zinnpfannen zu liefern, zu welchen schon damahls ohne den Meistern und ihren Weibern, welche sich mit dem Reiben und Abwischen des Zinns beschäftigen mußten, gegen zwanzig Gesellen ersoderlich waren. Doch mußte noch vieles Plech wegen der Menge desselben unverzinnt bleiben, und so mit dem verzinnten in fremde Länder verschickt werden. Der Stempel der Stadt Amberg, welcher darauf gedruckt wurde, sezte dieses Fabrikat in ein noch größeres Kredit; so daß es nach Frankreich, Niederland, Oesterreich, Ungarn und in die Türkey, dann auch nach Italien häufig verkauft wurde. Die Kaufleute von Amberg zogen mit dieser Waare sogar auf die Frankfurter, Leipziger, Linzer und andere Messen, und brachten es so weit, daß fast das ganze Monopol in ihren Händen lag.

Ich habe bisher von den gemeinschaftlichen Bemühungen der zween Pfalzgrafen und Brüder Ludwigs V. und Friederichs II. erzählt, ohne die Ursache ihrer Gemeinschaft zu berühren. Es hat nähmlich der Kurfürst Ludwig V. seinen Bruder Friederich II. im Jahre 1513 zum Administrator in unserm Lande angenommen, und ihn förmlich dazu erklärt, als dieser die Hofmeistersstelle beym Karl V. niederlegte, oder vielmehr durch die Intriguen und Verleumdungen des Wilhelms von Croy, Herrn zu Chievres und Arschot niederlegen mußte. d) Nach dieser Zeit lebte Friederich II. bis zum Jahre 1519 in Amberg, in welchem Jahre er dem Karl V. die Bothschaft der auf ihn gefallenen Kaiserwahl überbrachte, und dadurch das alte Zutrauen wiederum gewann. Der Kaiser brauchte ihn hierauf zu den wichtigsten Geschäften, und machte ihn sogar in seiner Abwesenheit im Jahre 1522 zum Präsidenten beym Reichs-Regiment zu Nürnberg. e) Eine Ehre, die Friederich und seine Kasse theuer bezahlen mußten.

 Im

c) Schwaigers ambergische Chronik.

d) Pareus in hist. palat. lib. VI. Sect. I. p. 250.

e) Hubertus Thomas Leodius annal. lib. V. de vita Friderici II.

Im Jahre 1522 ließ Ludwig seinem Bruder einen Theil der Oberpfalz zukommen. Friederich wählte sich die Stadt Neumarkt, die unter den ihm zugetheilten Gütern der wichtigste und auch wegen der Lage der angenehmste Ort war, zu seinem Wohnplaze, und brachte daselbst die meiste Zeit zu.

Bis zum Jahre 1527 ist kein Aktenstück in den Briefen der Stadt Amberg sichtbar gewesen, welches von den zween Brüdern gemeinschaftlich ausgefertigt ward. Erst damahls giengen sie die Stadt Amberg und die Landschaft um eine Anlage und Hülfe an, Theils zur Bestreitung der Kösten für den Türkenkrieg, und Theils zur Ableinung der Landsschulden, welche sie zu ihrem großen Aufwande zu Nürnberg, während ihres Reichs-Vikariats machten, und aus Liebe für den Kaiser machen mußten.

Die zween Pfalzgrafen haben sich für die Hülfe zwar reversirt, daß selbe
LXIII. der Stadt Amberg in ihren Privilegien nichts derogire; sie haben aber zugleich angemerkt, daß auch ihren eigenen Gebräuchen, Freyheiten und Gerechtigkeiten nichts benommen seyn soll, welche Sprache hier zum ersten Mahle ertönte, und das Schlagwort zu den darauf gefolgten Steuern und Anlagen, so oft es den Pfalzgrafen an Geld mangelte, gegeben hat.

Mehrmahl bewarben sich auch die Bürger von Amberg um die Bestättigung
LXIV. ihrer Freyheiten bey Kaiser Karl V. der sie ihnen im Jahre 1530 auf eben die Weise, wie es Karl IV. gethan hatte, erneuerte.

Die zween Pfalzgrafen Ludwig und Friederich bewarben sich ebenfalls beym
LXV. Kaiser Karl V. im Jahre 1544 um ein Privilegium, und zwar jener für seine Stadt Amberg, Friederich aber für sein Neumarkt, damit beyde Städte ein Messer- und Klingen-Schmiedhandwerk aufrichten dürften. Karl V. war für beyde Städte so eingenommen, daß er kein Bedenken trug, den Pfalzgrafen zu willfahren. Denn als er im Jahre 1532 durch Amberg reisete, hat ihm die Bürgerschaft alle Ehren erwiesen. Nur von den Bergleuten allein sind vor ihm 300 Mann in Parade gestanden. — In Neumarkt hat ihm die Bürgerschaft, soviel ihr möglich war, ebenfalls den Weihrauch gestreut.

Die

Die nach dem Landshutischen Erbfolgekriege geschehene Ländertheilung verursachte manche Verwirrung zwischen der alten und neuen Pfalz, vorzüglich aber in Rücksicht der Stadt Amberg wegen der Schiffahrt durch die neuburgischen Aemter, die schon unter dem oberpfälzischen Amte Rieden anfiengen. f) Daher hat der Kur-

f) Die Schiffahrt auf der Vils, die so oft vorkömmt, ist ganz das Werk der Kunst, und der Industrie vorzüglich der Stadt Amberg. Die Vils wird erst in der Stadt unter der Pfarrkirche schiffbar. Der Fluß, wo er am breitesten ist, meßt von einem Gestatte zum andern 30 bis 40 Schritte. Man sollte nicht glauben, daß eine so geringe Wassermasse die Schiffe, die eine Ladung von 350 Centen faßten, tragen könne. Aber das Wasser hat eine so spezifische Schwere, die man von keinem andern Fluße in Deutschlande weis. Der Fluß wird durch ungemein viele Krümmungen in seinem Rinnsale fortgeführt, wodurch die Schnelligkeit desselben gehindert, und die gehörige Tiefe und Wassereiche für die Schiffe hergestellt wird. Damit die Schiffahrt nicht gestört werde, stehen die Eisenhämmer und Getreidmühlen nicht in der Vils, sondern es ist ein Kanal nach ihrem Bedürfniße darauf hingerichtet. Zu dem sind bey diesen Hämmern und Mühlen die Wasserfälle, die man mit Schleußen sperren kann; daß also, wann die Schiffe hinabfahren, das angeschwellte Wasser selbe über die Fälle hinabstürzt, und im Herauffahren die Schiffe so erhebt, daß sie von Pferden über die Fälle hinaufgeschleppt werden können. Da die Franzosen als Hülfstruppen des Kaiser Karls VII. in Amberg waren, wollte einer den Rinnsal gerad richten, und die Wiesen nach der Schnur durchgraben, damit eines Theils vieles Erdreich zu Wiesen gewonnen, andern Theils aber vieler Umweg durch die Krümmungen erspart würde. — Allein man hat dagegen bewiesen, daß der Fluß aufhöre Schiffe zu tragen, wenn dieses Projekt vollstrekt werden sollte. Freylich würden die Wiesen nicht so oft mehr überschwemmet, wie dermahl — aber weil selbe wegen der tiefen Lage sumpficht sind, so nüzen die Ueberschwemmungen alle Mahl in der Folge. Die Krümmungen dauern nicht immer wie unter Amberg. Denn wenn die Nab und andere Flüße mit der Vils sich vereinigen, wird das Wasser häufiger; folglich bedarf man der Kunst nicht mehr, wo die Natur hilft. Die Vils könnte zwar mehrer als 350 Centen Ladung tragen; aber weil die Schiffe, sobald sich die Vils mit andern Wässern vermischt, und das Wasser durch fremde Ingredienzen ihre Schwere verliehrt, um mehr als 2 Schuhe sinken, müßten sie wohl gar untergehen. Nach Regensburg wird Haber vom kurfürstlichen Kasten für den Salzzuge auf der Donau, das Eisenerz auf die an der Vils liegenden Hämmer ꝛc. geliefert. — Herauf kommt das Salz. Zuvor sind 6 Schiffe alle Wochen, sobald man fahren kann, am Samstage Abends um 5 Uhr abgegangen; und am Donnerstage Nachmittags wieder angekommen.

Weil aber die Vils ober der Stadt Amberg keine Schiffe trägt, so hat die ambergische Industrie die Flöz angelegt, daß also das Holz weit hergebracht werden kann. Im Grunde ist alles sowohl unter als ober der Stadt nach den strengsten Regeln der Hydraulik eingerichtet, und beyde Arbeiten sind als ein Meisterstück sowohl der Vorfahren als auch unserer Zeitgenossen zu betrachten.

Kurfürst Ludwig mit den Herzogen Otto Heinrich und Philipp zu Neuburg im
LXVI. Jahre 1527 durch einen Vertrag, wovon ich den Auszug für die einschlägige
Stelle beyfüge, berichtigt, daß die Bürger ihre Fahrt auf der Vils wie Herkom-
mens ist, Zoll und Maut frey fortsezen dürften. Nur mußte die gewöhnliche
Abgabe an das Hofkastenamt zu Amberg geleistet werden. g)

Ueber die Wasserfälle ist eine gemeinschaftliche Besichtigung angeordnet,
und wegen des Zolls und der Maut auf den Landstraßen die herkömmliche Frey-
LXVII. heit bewilliget worden. Dieser nähmliche Vertrag wurde im Jahre 1544 zwey
LXVIII. Mahl wiederhohlet, und allzeit der Kurfürst allein ohne seinen Bruder vorgetra-
gen. Es hat diese Zollbefreyung bis zum Jahre 1680 gedauert.

LXIX. Ich muß hier einer Urkunde erwähnen, die zwar nicht von den Kaisern,
oder von den Landesfürsten der Oberpfalz für Amberg ausgefertigt ward, die
aber auf Erleichterung der ambergischen Schiffahrt zielte, und die Dispense an
Fasttagen betraf. Es hat also der Nordgau von der alten Sitte des Landes aus-
geartet. Denn wie es den alten Herzogen, darauf dem Karl, dem Großen, und
seinen Nachfolgern gebührt hatte h), die Fasttage anzusagen, und in den allgemei-
nen Drangsalen, vor einem Kriege, oder wie es unter Ludwig, dem Frommen,
geschehen ist, vor Theilung seiner Staaten die Fasten aufzulegen, und die Zeit zu
bestimmen; so ist es gewiß außerordentlich, daß die Fürsten ihre Rechte verwech-
seln liessen, und dem Pabst und den Bischöfen gestatteten, in den Rechten der
Für-

g) Für den Schiffzoll und Maut erlegte die Stadt in ältern Zeiten zum kurfürstlichen Kastenamte ein Pfund Pfeffer oder ein Paar Handschuhe alle Jahre. Dies war in ältern Zeiten gewöhnlich, daß man wegen des Kommerzes und der Zölle gewiße Rekognitionen gab. Nürnberg schickte alle Jahre nach Straßburg an der Johannes Messe einen breiten Degen, 2 linke Handschuhe von Leder und einen haselnen bis auf den Grif geschelten Stab, dann eine Sonnenkrone. Limnæus Tom. II. addit. Amberg selbst gab jährlich zum neuen Jahr in die Wag zu Nürnberg 4 Schilling 6 Pfenninge. Selingenporten aber gab an Nürnberg für alles, was selbes hineinführte, des Jahrs Etwas an Geld zur Rekognition.

h) Just. Henning. Boehmerus in jur. ecclesiast. Protestant. Tom. III. Lib. III. Tit. XLVI. p. 920. Während daß man in Rom wegen der Fasten ängstlich war, hatten unsere Theologen ein weiters Gewißen. Denn als unter dem Kurfürsten Max I. die Frage entstund, ob man das Salzsudwerk an Sonn- und Feyertagen treiben därfe? stimmten sie im Jahre 1620 mit; Ja.

Fürsten zu dispensiren, wo doch, nach der allgemeinen Regel, nur derjenige das Gesez mildern oder aufheben kann, der es gegeben hat. Man hat alle Mahl nur gelesen, daß die gesagten Regenten des Nordgaues ihre Priester bey Auflegung der Fasten, nicht aber auch dann gehört haben, wo es um die Abschaffung zu thun war. Dem Hofe zu Rom lag auch mehr daran, die Fasten zu halten, als die Sonntage zu feyern, an welchen die Schiffe fuhren, ohne daß an eine Dispense diesfalls gedacht wurde.

Der Kurfürst Ludwig V. hat sich übrigens nicht viel um die Oberpfalz bekümmert. Sein Bruder ward bald mit kaiserlichen Gesandschaften beladen, bald mußte er sich bey dem damahls herrschenden Bauernkriege mit Dämpfung der Unruhen, die von der Seite des Bißthums Eichstätt schon bis Freystadt in die Oberpfalz sich ausgegoßen hatten, abgeben. Er konnte also nicht gar zu oft mehr in Amberg sich einfinden. Er war auch in seine Stadt Neumarkt, wo er sich länger aufhielt, weit mehr verliebt als in Amberg. Die Bürger zu Amberg hatten auf solche Weise den freyen Spielraum in ihren politischen, und sogar in den religiösen Meynungen, welche leztern sie bey der damahls aufkeimenden protestantischen Lehre schon ziemlich frühezeitig blicken ließen.

Der Kurfürst Ludwig sah gleichgültig zu, und hinderte weder die Handlungen, noch die Meynungen. Nur mußte die Sache ohne Lärm geschehen. Er übersah sogar, ob er gleich ein Katholik war, der Stadt Amberg und noch sieben Städten, als Neumarkt, Kam, Nabburg, Weiden, Neuburg (vorm Walde) Auerbach und Kemnat das evangelische Religions-Exerzitium. i) Anfangs hat man den Funken nicht erstickt, und als einige Zeloten nach der Zeit im Hause löschen wollten, hat das Feuer schon über das Dach hinausgeschlagen.

Ludwig starb am 16. März 1544 ohne Leibeserben von seiner Gemahlinn Sibilla, gebohrnen Herzoginn von Baiern. Er hat den Nahmen des Friedfertigen getragen und verdient, weil er alle Feindseligkeiten in Deutschlande gleich in der Entstehung geebnet hatte. Bey seinem Tode entstund demnach die allgemeine Klage, daß mit ihm der Friede von Deutschlande begraben werde.

§. 103.

i) Pareus p. 247.

§. 103.

Friederich II., der Weise, Pfalzgraf bey Rhein und Kurfürst — allein. Vom Jahre 1544 bis 1556.

Der Pfalzgraf Friederich II. hat bisher die Oberpfalz, wie ein Eingebohrner kennen gelernt. Seine Baulust, die neben andern großen Ausgaben seine Kassen erschöpft hatte, verewigte an mehrern Orten seinen Nahmen. In Amberg hat er das prächtige Regierungs-Gebäude vollendet. Er versezte hieher seine Regierung, die der Pfalzgraf Johann mit einigen Räthen und einem geringen Kanzley-Personale in Neumarkt errichtet hatte. Dieser Regierung gab er den Vizthum zum Vorstand, der seit 1324 nur mit seinen Vizthumshändeln in Amberg sich beschäftigen mußte [a].

Dieses

a) Der Vizthum war der Stellvertretter des Landesfürsten. Er besorgte die Gefälle und auswärtigen Angelegenheiten. Von den Landrichtern giengen die Appellationen an ihn, wenn sie der Landesfürst nicht entscheiden wollte, oder abwesend war. Er war Feldmarschall über die Truppen, wo die Landesnoth die Vertheidigung foderte. Der Vizthum Konrad von Helmstätt dämpfte unter der Regierung des Kurfürsten Friederichs I. den Konrad von Offenseß und mehrere brandenburgische Ritter, als der Markgraf Achilles von Brandenburg den oberpfälzischen Adel aufhezte. Er nahm hierauf die Schlösser Wolkenstein und Rottenbüchel mit Sturme ein, und zerstörte selbe. Er drang sodann in das Markgrafthum, eroberte 6 Städte und zündete selbe und noch 100 Dörfer an. Da mit Anfang des 16ten Jahrhunderts im landshutischen Erbfolge-Kriege die Stadt Neumarkt von den Nürnbergern belagert wurde, eilte der Vizthum von Amberg herbey, und half die Nürnberger abtreiben. Wenn wichtige Sachen vorfielen, gab der Landesfürst dem Vizthume den Auftrag, selbe mit den angewiesenen Rittern aus dem ersten Landadel auszumachen, weil die Dikasterien noch nicht eingeführt waren. Einen solchen Rath können wir aus der rupertischen Konstitution 1395 entnehmen, wo der Pfalzgraf (apud Tolnerum in cod. diplom. p. 141) die sieben seines Raths im Lande zu Baiern (Oberpfalz) als den Otto Abt zu Kastell, oder der zu Zeiten Abt ist, Ulrich den Stauffen Ritter, Hanns den Höckel, Altmann den Kemnater, Kaspar den Schweppermann, Ortlebe den Wolf, und Konrad Landschreiber zu Amberg genannt hat.

Damit man aber auch wisse, wie Neumarkt wiederum mit Amberg vereinigt worden; so muß ich an die bereits erwähnte Länder-Theilung der vier Brüder Ludwig, Johann, Stephan und Otto, des Kaiser Ruprechts Söhne, vom Jahre 1410 erinnern, wo Ludwig als Kurfürst die Kurämter, der Johann aber den übrigen Theil der Oberpfalz bekommen hat. Nach dem Tode des Pfalzgrafen Johann, der in Neumarkt seine Residenz aufschlug, folgte sein Sohn

Dieses neue Gestirn auf dem oberpfälzischen Horizont hat nicht nur das Ansehen des Landes, sondern auch das Glück der Stadt Amberg sehr beleuchtet. Für sie öffneten sich auf einmahl hundert Resurse, die ihren Wohlstand beflügelten. Auf der Regierung — auf diesem Tempel der Themis, lag das Kapital, welches den Bürgern alle Tage die ergiebigsten Zinse trug. Da mußte das Land wie auf dem großen Marktplaze zusammenströhmen, in dem Betriebe seiner Rechtsangelegenheiten mit den gewerbsamen Bürgern über den Rest seines ländlichen Erwerbes von Zeit zu Zeit gleichsam abrechnen, und mit ihnen die Früchte des Gewinnstes theilen. Der Kurfürst Friederich II. hat dadurch ein Surrogat für das Bergwerk, daß sich in Amberg immer mehr verdünnete, gestiftet. Denn wenn man den Personal-Stand einer Regierung, mit allem was daran hangt, und mit dem Zusammenfluße des Volkes in Anschlag bringt, und die Summen, die von selbem an gewerbsame Hände wandern, zählt; so sind es Legionen — die von diesem Fond leben, und sich nähren können.

Zu gleicher Zeit ist das bürgerliche Rathhaus prächtiger gebaut worden. Die beyden Gebäude, nähmlich die Regierung und das Rathhaus, haben auch

eine

Christoph im Jahre 1443 nach. Er wurde König in Dänemarkt, Norwegen und Schweden, und ließ die Oberpfalz verwalten. Als er starb, übernahmen seine Oheime Otto von Mosbach und Stephan von Simmern seine oberpfälzischen Besizungen. Stephan fand sich ab gegen jährliche 1490 fl., wofür die Schlösser Strahlenfels und Werschau, dann die Stadt und Vorstadt Schriesheim verpfändet worden sind. Der Otto verließ im Jahre 1461 die Welt, wurde in Reichenbach begraben, und vererbte seine oberpfälzischen Güter seinem Sohne Otto II. von Mosbach. Dieser vermählte sich nicht, gab demnach dem Kurfürsten Philipp im Jahre 1477 seine oberpfälzischen Güter eigenthümlich mit Vorbehalt des Besizes bis zum Jahre 1499, inner welcher Zeit er sich meistens in Neumarkt, auch einige Mahle in Neuburg vorm Walde, wie vormahls der Pfalzgraf Johann, aufhielt. Im gesagten Jahre ist er zu Neumarkt verschieden, und in der Hofkapelle begraben worden, wo sein Monument noch zu sehen ist. Philipp blieb im vollen Genuße aller dieser Güter bis zum bekannten Machtspruche zu Kölln, wo einige zum neuen Herzogthume Neuburg geschlagen, etwelche auch den Nürnbergern zugetheilt wurden. Als der Kurfürst Philipp starb, vertrugen sich dessen zween Söhne der Kurfürst Ludwig V. und der Pfalzgraf Friederich II. Jener blieb in der Rheinpfalz, und diesem vertraute er die Oberpfalz. Friederich II. hat sich also meistens in Neumarkt aufgehalten, und nach seines Bruders Tode die ganze Oberpfalz unter eine Regierung gesezt.

eine andere politische Einrichtung veranlaßt. Es war so zu sagen, zum Hauptaltare ein Nebenaltar gestellt, und die Magistratur ward in Gegenhaltung der Justiz- und Polizei-Geschäfte — in Miniatur, was die Regierung im Großen gewesen ist.

LXX. Nach dem Gebrauch seiner Vorfahren hat Friederich II. der Stadt Amberg ihre Privilegien neuerdings eingeweihet, und die Bestättigung darüber im ersten Jahre seiner Regierung ausgestellt. Wir haben also bis daher gesehen, daß die Regenten alle Mahl zur Zeit, wo sie das Regierungs-Ruder ergriffen, mit den Privilegien am freygebigsten gewesen seyen. — Ihre Politik lag in der Erfahrung, aus welchem tausendblätterigen Buche sie die geprüften Warnungen lesen konnten, daß für das Land, und für jeden einzelnen Unterthan nichts kränkenders sey, als in der Ungewißheit seines Rechts oder seiner Freyheit Jahrweise zu schweben. Die Erfahrung sagt wenigst, daß die hie und da den Unterthanen abgestuzten Freyheiten, die bey ihnen Numern ausmachten, in der Vermögensrubrike des Fürsten — Nullen geworden und geblieben sind. Sehr oft hat man sogar eine solche Eroberung, die man den Unterthanen abgezwungen hatte, bereuen, und mit eigenen Kösten während des ganzen Besizstandes abbüssen müssen b). Im Grunde sind insgemein die Unterthanen ärmer, und die Landesfüsten nicht reicher geworden. —

LXXI. Der Vizthum, Franz Konrad von Sickingen und die Räthe zu Amberg weckten im Jahre 1546 noch besonders durch ein eigenes Mandat das alte Privile-

b) Es ist eine leidige Erinnerung an die Stadt Nabburg und den Markt Oberviechtach, welche zwey Orte vor einigen Jahren auf solche Art behandelt, und die meisten Bürger zu Bettlern gemacht worden. Der Schuldenlast geht wie ein Erbe auf mehrere Generationen — und der Schaden des landesfürstlichen Interesse ist auch auf Sr. jezt regierenden kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. ꝛc. gekommen. Und worinn besteht der ganze Preis? — daß der Landesfürst im erstern Orte einen Stadtrichter und im zweyten — einen Marktschreiber dermahl aufstellen darf! und dies hat dem fürstl. Aerarium ungeheure Kösten und Schäden, den zwey Bürgerschaften aber einen Schuldenlast von mehr als 40000 fl. und vielen einzelnen Bürgern das Verderben zu Wege gebracht. Für eine solche Reforme ist das Macherlohn wahrlich zu theuer! — Zu einer andern Zeit würde freylich so etwas zu sagen — ein Verbrechen gewesen seyn — aber unter einem Fürsten, wo die Wahrheit — Wahrheit bleibt, und Jeder sie reden darf, dient sie als ein Muster zur künftigen Belehrung.

legium der Kohleneinfuhr in die Stadt auf, weil selbe durch die Eisenhämmer den Handwerkern in Amberg weggekauft, und ihre Gewerbe gesperrt wurden. Hier hat also der Zwang mehrmahl aushelfen müssen.

Wie ich oben erinnert habe, ist vom Kurfürsten Friederich II. eine besondere Einrichtung in den Amtsgeschäften zwischen der Regierung und dem Magistrat getroffen worden. LXXII. Der Kurfürst gränzte im Jahre 1553 die Rechte eines jeden Theils durch eine pragmatische Verordnung ab. Dies war gleichsam ein Gesezbuch für die Stadt Amberg, wozu der Kurfürst die Titel aus alten Gewohnheiten, Freyheiten und Urtheilssprüchen wie aus Pandekten gesammelt, und selbe in den Gesezkodex gebracht hat.

Die niedere Gerichtsbarkeit war der Hauptstoff, in welchen der Kurfürst die meisten Fälle eingewebet hatte. Doch hat er viele Fälle gemeinschaftlich mit dem Landgerichte, und auch die Konkurrenz des Hofkastenamts dazwischen gemischt c).

Der umständlich gefaßte Freyheitsbrief überhebt mich der Mühe, alle noch übrigen Fälle zu zergliedern. Es war vor allen der Artikel merkwürdig, daß der bürgerliche Rath die Leichtfertigkeiten abstrafen, und auch an den Strafen des Rückfalls und sogar der Ehebrüche einen Antheil nehmen dürfte. Dies war ein Vorzug, weil man die Bestrafung der Leichtfertigkeit den Städten nicht eingestehen wollte, und selbe sogar der Stadt Neumarkt, die doch mit besondern Vorrechten versehen war, abgesprochen hatte.

Es war ein Prärogativ, daß der Rath die Strafe in der Mundaue in den benannten Orten als auf dem Rathhause, auf dem Markte, auf der Trinkstube, und in den beyden gewöhnlichen Armbrust- und Büchsen-Schüzpläzen behaupten dürfte. Dieser Artikel war für die Stadt deßwegen interessanter, weil die Strafe gegen die Verbrecher viel höher, und gegen den, der Habereyen anfieng, das Handabhacken oder der Abkauf mit 50 fl. verordnet war. Man hat die Strafe

 so

c) Hier wird des Hofkastenamtes als eines ständigen Amtes in den ambergischen Urkunden erwähnet. Es ist aus der vormahligen Advokatie ausgebrochen, und von dieser ein großer Theil der Kammergefälle an selbes übertragen worden.

so hoch getrieben, weil die Mundau wie eine Freyung, deren Verlezung auch grössere Strafen nach sich zog, betrachtet wurde d).

Es tretten auch in dieser Urkunde neben dem Kastner der Landschreiber und der Rentmeister diplomatisch auf. Dadurch wird uns der Zweifel, welchen wir wegen des Landschreibers in den ambergischen ältern Urkunden nicht entscheiden konnten, aufgelöset e). Der Landschreiber war also in dieser Periode nicht mehr zugleich Rentmeister.

Es heiterte sich auch die Stelle auf, welche noch etwas dunkel gewesen seyn mag, daß der bürgerliche Rath manche Amtsverrichtungen in Abwesenheit des Landrichters bearbeiten durfte: woraus weiters folgt, daß dieser wegen seiner wan-

dern-

d) Schwaiger in seiner amberg. Chronik erläutert diesen Artikel, da er schreibt, daß in der Mundaue Tafeln aufgestellt waren, worauf eine Hand mit einem Beile gemahlt war. Wer Habereyen anfieng, oder das Gewehre zückte, ist in 3 Pfund-Pfenninge verfallen. Schlägt er aber oder verwundet Jemand, ist die Hand verlohren, die man mit 50 fl. lösen kann. Ich erläutere noch weiters das Wort: Mundau, welches aus mundium und Au zusammengesezt ist. Au hat einen Strich Grund und Bodens — einen Anger oder Ort, wo gute Viehzucht ist, bedeutet. Daher wurde Gau geleitet. Viele Orte wie Perngau, Bärnau rc. haben ihre Endigung davon. Falkenstein nordgau. Alterthüm. II. Th. p. 135. Mundau aber stammt von mundium oder mundeburdis her, und zeigt einen Schuzort an. In leg. salicis apud Eccard. p. 34 et 190. Die Mundau war also wie eine Freyung. Aber das Handabhacken (oder dafür die 50 fl.) riecht nach dem Alterthume, weil die alten Deutschen die Todtschläge oder Verwundungen tarirt, und dafür mit gewißen Solidis komponirt haben. Das Alternativ der Gulden scheint zwar nicht an das Alterthum zu gränzen, wo die Strafen in Gulden nicht gewöhnlich waren. Allein weil Solidus insgemein nur mit f. angezeigt wurde; so mag ein Mißverstand in der Folge das f. wegen der Aehnlichkeit der Buchstaben herausgebracht, und statt 50 Solidos eben so viele Florenos angesezt haben. Daß aber diese Pläze in der Mundaue zu Amberg sehr heilig gehalten worden seyen, kann man aus dem Handabhacken verstehen, welches in leg. Salicis nur gegen die Entehrer der Kirchen, oder der Residenz der Herzoge zu Regensburg, wie Herr von Lori in seinen chronolog. Auszügen bezeugt, verordnet ward.

e) Die Rentmeisterstelle mußte Anfangs der Landschreiber, nachher aber als der Wirkungskreis grösser wurde, der Vizthum versehen, der alle Gefälle unter sich hatte. Weil aber unter dem Kurfürsten Friedrich II. das Regierungs-Kollegium aufgerichtet, und der Vizthum als Vorstand dazu bestimmt wurde, mußte man der vielen Geschäfte wegen einen eigenen Rentmeister bestellen, welcher als Chef der Kammer und ihrer Gefälle betrachtet wurde.

bernden Gerichtsbarkeit seinen Richterstuhl an mehrere Orte herumtragen mußte, und dadurch verhindert wurde, dem Stadtgerichte zu Amberg alle Mahl abzuwarten.

Die Vorstädte, die schon in den vorigen Freyheitsbriefen in gleiche Rechte mit der Stadt selbst geordnet wurden, haben von dem Kurfürsten Friedrich II. die Bestättigung dadurch erhalten, weil er dem bürgerlichen Rathe die Gerichtsbarkeit darüber mehrmahl eingewiesen hat. Es mußten also die Bürger in den Vorstädten eben so wie in der Stadt, dann auch alle Beysizer bey dem Rathe Recht nehmen, und alle Häuser und Grundstücke der Steuer und Fertigung unterwerfen. Dabey wurde den Bürgern gleichsam das Vorkaufsrecht bey den Realitäten ausbedungen, weil man nichts davon an Fremde, die keine Bürger waren, verkaufen, nicht einmahl verpfänden durfte. Friedrich II. streifte sogar in das städtische Gesezbuch, das sich auf Gewohnheit gründete, und in die ambergische Bauordnung ein, da er befohlen hatte, daß zwey Häuser nicht in Eines zusammengeschmolzen werden sollten, weil nähmlich dadurch die Mannschaft geschmälert würde.

Die Sieglung bey dem Spitale schrieb sich zwar schon vom Kaiser Ludwig dem Baier, her; aber die Art zu siegeln hat Friederich II. deutlicher ausgedrückt, und den Grund= und Zinns-Herren eben so, wie bey den Messen, Stiftungen und dergleichen, die Mitsieglung zugesprochen. Für die leztern allein ist der Ausdruk in der Urkunde neu gewesen. t)

Bey

t) Man hat unter Messen die Benefizien verstanden, weil die Benefizlaten nur zum Messe lesen verbunden waren, und daher Missarii genannt wurden. Wie ich schon gesagt habe, sind die Meisten von den Edelleuten gestiftet worden, welche bey Anlegung ihrer Kolonien sich Kapläne für ihre Schloßkapellen hielten, und viele davon mit sich in die Städte nahmen. Die Missarien bekamen von ihren Edelleuten manches Mahl Gründe, die sie bearbeiten, und urbar machen mußten, woraus sogar Höfe entstanden sind. Von diesen Gütern mußten demnach die Missarien sich erhalten. Nicht in Amberg allein, sondern an mehrern Orten trift man die Denkmahle solcher Messen an, wie zu Loterbach, zu Woffenbach, zu Laber, zu Deining ꝛc. (im Schultheißenamte Neumarkt). In Nabburg findet man sie auch, dann in Velburg ꝛc. An manchen Orte sassen mehrere Missarien, zu Wissing (ein Dorf im Amte Hollstein) waren drey. Anfangs verwalteten sie selbst ihre Güter, welches leicht geschah, weil sie darauf sassen. Als sie aber in die Städte

zogen,

Bey dem Weidwerke hat Friederich II. das Alter und Herkommen dieser Gerechtsame nicht mißkannt. Das leere Intervall, welches zwischen dem Herkommen und dieser Urkunde liegt, hat Friederich II. auf einmahl ausgefüllt, und den Zweifelsknoten, der noch in einigen Stellen darüber verborgen war, mittelst seiner Erklärung, wie mit einem Schwerte, durchschnitten.

Ich habe demnach noch einige Proben von dem Aufkommen der Stadt Amberg auf diese Periode versparen müßen, wo Friederichs II. Urkunde die alten Arrogate der Städte, das ist, die Gerichtsbarkeit und das Weidrecht auf das Alter und Herkommen stüzet. Wir wollen diese zwey Arrogate einer kurzen Betrachtung würdigen.

Wir haben im zweyten Theile gehört, wie der Adel mit dem Bauernstande auf dem Lande kontrahirt habe, und dann in die Städte gewandert sey. Damit nun der Bürgerstand, der das Mittelding zwischen dem Adel und den Bauern ausmachen sollte, die Simetrie nicht verfehlte, und als die dritte Gattung in der Staatsverfassung nicht zur Abart wurde; so war es nothwendig, in diesem Falle so analog zu verfahren, daß der Bürgerstand nicht ganz an die Vorrechte des Adels hinrückte, dabey aber doch vom Bauernstande sichtbarlich sich entfernte, also eigentlich das Mittelding blieb. Mit der Freiheit der Stadt Amberg mag es zuverläßig damahls, als sie noch in der Reihe der Höfe und eines Dorfes war, nicht besser als bey andern Bauerngütern ausgesehen haben. Die Markgrafen und

zogen, nud die Güter auf Pacht oder Erbrecht gaben, sezte man Verwalter, die die zusammengeworfenen Meßgüter besorgen mußten. Nach der in der Oberpfalz eingeführten katholischen Religion maßten sich die Ordinariate dieser Meßverwaltungen zu Amberg, Nabburg und Neumarkt an, und benüzten die Gefälle sogar für ihre Bedienten, und zu andern ungebührlichen Ausgaben, wovon sich die Summen auf viele tausend Gulden belaufen haben. Nach vielen Disputen habe ich es dahin gebracht, daß das geistliche Gefällamt oder die Meßverwaltung zu Neumarkt dem Ordinariate Eichstätt abgenommen, und mit einem kurfürstlichen Beamten besezt worden ist. Härter gieng es mit der Verwaltung zu Amberg. Endlich habe ich im Jahre 1784 unter lauten Widersprüchen durch meine Gegenwart in München mit vieler Mühe bewirkt, daß sie ebenfalls dem Ordinariate Regensburg eingezogen, und mit einem kurfürstlichen Beamten versehen wurde. Meine Ueberzeugung von der gerechten Sache und der bezeigte Dienst für mein Regentenhaus hat mich gegen den nachgefolgten Jahnhagel der Verleumdungen gerechtfertigt.

und Grafen, die die Absicht hegten, einst eine Stadt daraus zu erschaffen, mußten nothwendiger Weise dafür mehrere Güter in der Gegend anlassen, wie es andere Grafen und Fürsten bey Anlegung der Städte gemacht haben. Es konnten die Grafen solche Güter abgeben. Denn weil sie und andere Dynasten die Herren des meisten Erdstriches, und selbst Landherren, die Herzoge aber Herren-Herren hießen; so sind sie von den Herzogen an den Gerichten, an der Vertheilung der Güter, an der Einrichtung derselben und an der Oberherrschaft über Städte und Dörfer, folglich auch über die Bewohner nicht gehindert worden. Weil nun die Grafen und Dynasten den Gerichtszwang hatten, konnten sie auch anderen davon mittheilen, so viel ihnen beliebte. Ein solches Beyspiel schwebt vor unsern Augen an der Stadt Sulzbach. Denn sobald die Grafen von Kastell den Plan zur Stadt vorgezeichnet hatten, räumten sie dem Landvolke den Plaz ein, umher soviel Erdreich zu behaupten, als zur Stadt nothwendig war. Dadurch, weil sie Bürger in ihrer Stadt haben wollten, mußten sie die neuen Kolonisten nicht wie das Landvolk oder wie Leibeigene, behandeln, sondern, wenn auch einige darunter steckten, selbe von der Leibeigenschaft emanzipiren, und ihnen solche Vorrechte gestatten, die auch andern Städten eigen waren. Nach der ersten Anlage haben die Grafen die Ausbildung den Bürgern selbst freygestellt, die wiederum das ihnen angewiesene Erdreich an andere abgetretten haben, und in diesem Verhalte gleichsam die Oberherren der neuen Ansiedler wurden, welche sich manche Bedingniße gefallen lassen mußten, um dadurch die Merkmahle ihrer Pflichtigkeit auszudrücken. Um also diese neuen Ankömmlinge in den Schranken ihrer Pflichtigkeit zu erhalten, war ein Zwang, als das Mittel zum Endzweke erforderlich, welches zu erreichen die Grafen um so lieber entweders stillschweigend bewilligten, oder sogar ausdrücklich privilegirten, und darinn sich deutlich äußerten, daß der Stadt die Gerichtsbarkeit zustehe, und um selbe auszuüben, sich selbst ihre Obrigkeit wählen därfe. Doch haben sie selbe niemahls permanent gelassen, weil Jeder von der Gemeinde Theilhaber der gemeinsamen Vorrechte bleiben, und ein Bürger dem andern in der Magistratur folgen sollte. Aus dieser Linie ist der Graf Gebhard von Hirschberg, als er einige Rechte über Sulzbach behaupten durfte, nicht geschritten; sondern hat vielmehr von den zween Pfalzgrafen und Brüdern Rudolf und Ludwig

in

in der schon angeführten Urkunde vom Jahre 1305 die Bestättigung der Freyheiten für die Stadt Sulzbach in der Forme, wie es nähmlich schon hergebracht ist, sich verwendet. Alle diese bey andern Städten gewöhnlichen Gradationen mußte auch Amberg beobachten, und einen Partikel nach dem andern von der Kruste der ehemaligen Bauerschaft durch Gewohnheiten oder Privilegien abschellen. Diese zwey Losungsworte treffen wir fast in allen Freyheitsbriefen an. Wie ich gesagt habe, ist dieses Werk nicht auf ein Mahl, sondern nach und nach zu Stande gekommen. Stufenweise entstund das Burggeding. Der Meilenbann ward schon als ein Prärogativ der alten Städte vor Kaiser Friederichs I. Zeiten festgesezt. Endlich zeigten die Pfalzgrafen den Umfang desselben an, und privilegirten, was schon herkommlich, oder noch nicht herkommlich gewesen ist. Wenn noch hie und da ein Mayerhof, der den Grafen oder Fürsten gehörte, in dem Umkreise des Burggedings sich befand, war das Privilegium wie eine Verzicht, wodurch sie ihr Recht vollends aufgaben. Die Pfalzgrafen stiegen immer weiter, privilegirten die Heurathsfreyheit, den freyen Ein- und Abzug der Bürger und so einen Fall nach dem andern, feilten von Zeit zu Zeit an der zum Theile noch rohen Statue aus, und erklärten zulezt die Magistratur mit den Attributen der Gerichtsbarkeit. Hierauf verfuhr die Stadt mit den Gütern fast eben so, wie der Adel verfahren ist. Man ließ die Güter gegen Zinse an, und verband die Besizer zum Beytrage in die Gemeindsanlagen oder Stadtsteuern nach dem Ebenmaße der Besizungen; jedoch behandelte man die, so auf dem Lande wohnten, strenger als die in der Stadt saßen. Wo hingegen jene gegen die Bürger auch wiederum in einem andern Falle mehr begünstigt wurden. Denn die Bürger konnten nicht ganze Höfe, Huben und Mansen übernehmen, weil dieses mit dem Bürger-Charakter nicht vereinbar schien, der aber durch den Besiz einzelner Güter nicht entehrt wurde. Daher kein Hof oder Hube als Bürger-Nahrung in Amberg gefunden worden ist.

Damit durch das Burggeding, welches einen großen Raum einnahm, der Heerbann nicht geschmälert, und die Lehenleute, die darauf saßen, oder sizen könnten, nicht gemindert würden, hat man auch die Städte zum Heerbanne verbindlich gemacht. Der Kaiser Heinrich I. verband sie fast noch mehr als andere

Lehen-

Lebenleute dazu, weil er ihnen die eigene Vertheidigung gegen die feindlichen Einfälle aufgetragen, und auf dieser Vertheidigung ihre Konstitution gegründet hatte. Herr Zschackwiz beweiset sogar, daß der Kaiser Heinrich I. dadurch die Städte zur Wehre angefeuert habe, weil man die Freyen und Edeln hinein sezte, daß sie Bürger heißen sollten. Die sich im Streiten und Fechten am meisten hervorthaten, hielt man für rittermäßige Männer, und nannte sie die Edlinge, oder Adeliche der Bürger. Diese Bestimmung nöthigte die Städte, daß sie nicht nur ihre Mauern und Bollwerke in guten Stand herstellen und erhalten, sondern auch ihre Bürger stets rüstig seyn mußten. Dabey waren die Bürger von der Heeresfolge noch nebenher nicht ausgenommen. Bruno sagt es wenigstens, daß der Kaiser Heinrich IV. seinem Gegenkaiser Rudolf eine Armee, die meistens aus Kaufleuten bestund, entgegen gestellt habe. g) Wenn freylich die Aeußerung des Rudolfs als Feindes nicht parteilich war; so hat es mit den Heldenthaten dieser Bürgersoldaten eben nicht am besten ausgesehen. Denn es soll die Armee, die ohnedies nicht groß war, auch nicht tapfer gewesen seyn (nec magno, nec forti exercitu). Der Otto vom Freisingen bezeugt ebenfalls, daß die Städte in Italien die Jünglinge vom geringern Stande und jede verächtlichen Handwerker, die andere Nationen von ehrbarern und freyern Zünften, wie eine Pest ausstiessen, zum Wehrgehänge und zu Ehrenstufen anzunehmen nicht verabscheuet hätten. h) Man

g) De bello saxonico p. 213.

h) Otto Frisingensis de gestis Friderici I. L. II. C. 12. p. 453. Ganz anders haben sich die Bürger des bairischen Herzogthums ausgezeichnet. Denn man weiß, daß die Armee des Kaiser Ludwigs an der Zahl weit geringer, als die des Herzog Friederichs von Oesterreich bey der Schlacht zu Mühldorf gewesen. Man weiß auch, daß Ludwigs Truppen aus Edelleuten und Bürgern und zwar nach damahligem Gebrauch von den Zünften bestanden habe. Westenrieder historischer Kalender 1787. p. 199. Nach allen Beweisen waren auch darunter unsere Nordgauer. Neben dem schon gesagten Schweppermann und Rindsmaul sind mehrere Nordgauische Edelleute, die vor der Schlacht vom Erzbischofe Friederich von Salzburg zu Rittern geschlagen wurden, angemerkt, als der Nikolaus und Eckhardus von Than, zween Ulrich von Wisbeck, der Otto von Stever, der Jakob von Hohenstein, der Johann von Neydeck, der Ulrich Hofer, der Ulrich Nußdorfer, der Peter Sulzberger und der Adelram Stralenfelser. Diese waren nur der Extrakt der Edelleute, weil sie schon vorhergegangene Verdienste hatten. Man kann also auf die übrige Zahl der Edelleute und Bürger schliessen.

Man darf sich eben nicht wundern, daß diese Bürgermiliz so locker ausgefallen ist, weil Heinrich I. selbst mit seiner Verordnung dazu beygetragen, und um die Beschüzung der Städte auf der Stelle zu bewirken, solchem Gesinde, welches das Leben verwirkt hatte, oder von der Todesstrafe begnadigt wurde, außer den Mauern der Städte jedoch in schlechten und nur mit Pfählen umgebenen Hütten zu wohnen erlaubet hat, mit der Verbindlichkeit, daß sie die Bürger und Einwohner vertheidigen mußten. Man hat sie also von obigen Pfählen — Pfahlbürger genannt, aber sich bald wieder ihres Schuzes entledigt, weil, wie wir verstanden haben, eines Theils ihre Tapferkeit nicht zuverläßig, und andern Theils ihre Aufführung mit dem Dienste der Lehenleute und des Adels nicht verträglich war. Bey allgemein vorgekommnenen Beschwerden sind sie endlich ganz abgeschafft worden.

Die Pfahlbürger haben sich hierauf unter einer andern Gestalt auf unserm Nordgaue verhüllt. Meistens bewarben sich Savoyarden und andere wälsche Krämmer um den Schuz in den Städten und Märkten, bezahlten einen gewißen jährlichen Tribut, hausierten hierauf im ganzen Lande herum, und stahlen den eingebohrnen Krämmern das Brod ab. Sobald ihre Beutel gespickt waren, kehrten sie in ihr Vaterland zurück, schickten andere von ihren Verwandten her, und vererbten gleichsam ihre Mäckeleyen auf Kösten unserer Städte und des Landes. i)

Ganz zuverläßig hat sich die Stadt Amberg ebenfalls dieser Karrikaturen zu ihrer Miliz bedient, weil um die Stadt herum von schlechten und wahren Pfahlhütten in den Chroniken erwähnt wird. Anfangs mögen die Bergleute herum=

i) Von diesen Pfahlbürgern sind einige im Lande herumgereiset, und haben allerley Arzneyen bereitet. Paracelsus nennt sie im Buche von den vermeynten Erzen Alphacos, welches Wort auf türkisch Leute bedeutet, die dem Volke allerley Auslegungen machen. Diese Nordgauischen Pfahlbürger kamen alle Jahre aus Savoyen her, und durchsuchten die oberpfälzischen Bergwerke. Meistens giengen sie dem Fiechtelberge und dem vom Leonhard Thurneyßer zum Thurn in seiner Beschreibung fremder und heimischer Gewächse rc. lib. 8. p. 121 et sequ. angezeigten Orten zu. Man merkte bey ihrer Abreise, daß sie die Säcke mit Mineralien angefüllt haben. Man wollte darunter gute Steine und Goldsand wähnen. Um ihrer los zu werden, hat man ihnen ihre Büchelн, worinn alle an Mineralien reiche Orte beschrieben waren, weggenommen; aber auf die Orte und Produkte selbst hat man nicht weiter nachgespürt.

herumgesessen seyn, welche aber nach und nach auf andere Bergbaue sich hinzogen, oder in der Stadt sich niederließen. Wegen der Pfahlbürger mögen die Vorstädte den Bürgern in der Stadt in den Rechten immer nachgestanden seyn, weil die Freyheitsbriefe die Güter in den Vorstädten zu den Rechten der Stadt erst rehabilitiren mußten. Auch wurde getrachtet, die Fremden, die in der Stadt sich nicht ansäßig machen, sondern nur die Bürgerrechte benüzen, und unter mehrern Herrschaften sizen wollten, mit Ausschließung der bürgerlichen Wohlthaten den wahren Bürgern unschädlich zu machen. Aus allen diesen Umschreibungen muß man auf die gesagten Pfahlbürger folgern.

Da nun die Stadt Amberg sich selbst überlassen war, sich zu vertheidigen, und nicht wie der Adel mit der Lehenmiliz sich schüzen konnte, mußten die Bürger in die Stadtmiliz sich reihen, und die Waffen sich selbst anschaffen. Die Resultate davon giengen auf ein Zeughaus und auf Bürger-Kompagnien aus. k) Man schrieb bey der Bürger-Aufnahme jedem Kandidaten die Rubriken seines bürgerlichen Kriegsdienstes vor. Er mußte sich die Uniform und das Gewehr anschaffen. Man zwang ihn auf gewiße Jahre die Schüzenstatt zu besuchen, und bey Paradirungen, und andern Wachen in Nothfällen zu erscheinen. Die Landesfürsten erleichterten sogar die Bürgerschaft in Unterhaltung der Wälle, Thürme und Stadtmauern durch den Beytrag ihrer Zollgefälle, durch die Ausbeute des Eisenerzes und durch den neunten Umgelds-Pfenning. l)

Nach-

k) Man trägt in Amberg die Fabel herum, daß ein gewißer Martin März, dessen Grabstein außer der Pfarrkirche, wie er im oberpfälz. Kirchenkalender des Zimmermanns abgezeichnet ist, gesehen wird, das grobe Geschüz erfunden habe. Zimmermann p. 32 und Wildmaister p. 86. haben diese Fabel nachgeschrieben. Das Gerede wurde also auch unter die Gelehrten verbreitet, aber von einem Ungenannten im oberpfälz. Wochenblatte am 19. Juny 1800 umständlich widerlegt. Der Grabstein widerlegt es selbst durch die Jahrszahl 1501. Herr von Imhof im neueröfneten Historiensaal part. 2. p. 436. giebt vor, daß eine metallene Kanone von der ältesten Auflage, das ist vom Jahre 1303 im Zeughause zu Amberg gewesen. Herr von Wildmaister p. 135. hat diese Fabel ebenfalls auf Borg genommen, ohne nachzurechnen, daß das Schießpulver erst lange hernach erfunden, und dann erst auf Kanonen gedacht worden sey.

l) Der Kurfürst Maximilian I. von Baiern hat diesen Umgeldspfenning zur Reparirung der Stadtmauern bestimmt. Selber ist auch alle Quartale vom kurfürstl. Oberumgelderamte an die Stadtkammer bezahlt worden.

Nachdem der Bürgerstand in die Miliz, wie die Lehenleute und der Adel, eingeweiht war, gährte in ihm der nähmliche Hang wie bey diesem zu der Jagdbarkeit, um sich durch diese Uebung zum Kriegsdienste anzugewöhnen. Die Jagdbarkeit war das vorzügliche Köder, mit dem man den Adel und die vornehmern Personen in die Städte geangelt hatte, die da, weil sie die Vortheile des Landlebens auch inner den Mauern verkosten konnten, mit diesem Zeitvertreibe die lange Weile entschädigten, und zugleich den Krieg mit den wilden Thieren zu Friedenszeiten forttreiben konnten.

Dieser Geist herrschte bey den meisten nordgauischen Städten. Einige erhielten sich lange in dem Besize der Jagdbarkeit. Waldmünchen übt selbe noch aus, ungeachtet schon manche Ausfälle dagegen gemacht worden. Die Stadt Neumarkt hat die Jagd erst zur Zeit verlohren, als die Pfalzgrafen daselbst zu wohnen angefangen, und selbe mit ihrem Jagdbogen vereinigt haben. Bernau wurde endlich auch wegen der Jagd quästionirt, und Amberg mußte sich in die ihr von den Pfalzgrafen gegebene Vorschrift einschränken, weil sie die Jagd als schädlich für ihren Bannforst gehalten haben.

Unter diesen Vorrechten der Stadt Amberg nimmt die Landstandschaft einen eminenten Plaz ein. Die Landstände auf dem Nordgaue rechnen sich auf gleiches Alter mit denen — im Sudgaue hin, wie aus der vom Herzoge Theodo II. im Jahre 739 vorgehabten Eintheilung des Herzogthums in vier Kirchensprengel, und aus der verlangten Einwilligung der nordgauischen Stände bey dem Regierungsantritte des Herzogs Tassilo unter der Vormundschaft seiner Mutter Giltrud bewiesen ist. Obgleich die Oberpfalz im Jahre 1329 von Baiern abgeschieden wurde, haben doch die Pfalzgrafen am Rhein die alte Verfaßung nicht geändert. Vielmehr haben sie der Oberpfalz ein eigenes Gesezbuch, eine besondere Lands- und Wald-Ordnung, besondere Instruktionen für die gerichtlichen Obrigkeiten und Beamte und noch mehrere andere Verordnungen, die von den Statuten der Pfalz am Rhein himmelweit unterschieden waren, gegeben, und jedes Mahl der Prälaten, der Ritterschaft, des Adels, dero Zugethanen, der Städte und Märkte, Bürgermeister, Räthe, Bürger rc. nähmlich der drey Klassen,

in

in welche die Stände eingetheilt waren, besonders erwähnt. Es ist also die Eintheilung der Stände in der Oberpfalz, wie in Baiern geblieben. Die Städte wurden den Ständen beygesellet, und in Hauptstädte, Städte und Bannmärkte gereihet. Amberg allein hat man als die Hauptstadt betrachtet. m) Uebrigens kann man keine so allgemeinen Regeln von den Vorrechten der Städte, wie von den andern Ständen geben, weil man jene nur nach dem höhern oder mindern Grade ihrer besondern Freyheiten bemessen muß. Die Stadt Amberg hat freylich sowohl in dem, was von ihren Freyheiten bereits erzählt worden ist, als noch weiters folgen wird, vor andern Städten einen großen Vorsprung erhalten.

Nach dieser kleinen Ausschweifung, die ich hier begangen habe, fällt mir die öfters angemerkte Urkunde des Kurfürsten Friedrichs II. wiederum in die Augen, weil dadurch die in einigen Theilen noch rohe Konstitution der Stadt Amberg vollends ausgekocht worden ist. Das Justiz- und Polizei-Wesen hatte seinen bestimmten Wirkungskreis. Es ward allen Zänkereyen vorgebogen, weil auch das, was noch zweifelhaft scheinen könnte, dem nächsten Schiedsrichter, nähmlich der kurfürstl. Regierung übertragen ward. Friederich II., der sich bey der Welt den Nahmen des Weisen verdient hatte, hat durch diese Konstitution das Meisterstück seiner Weisheit für die Stadt Amberg vollendet.

Friderich II. hat dadurch der Stadt Amberg ein freyes Feld geöffnet, selbst auf solche Mittel nachzusinnen, die ihrem Bedürfniße anpaßten, und vorzüglich die Bevölkerung vergrößerten. Privilegien und Rechte mußten wie ein Kapital auf Bürger hingeliehen werden, auf welchen selbes um so mehr fruchtete, je grösser ihre Zahl und Industrie war. Um die Bürgerzahl zu erhalten, und sogar von Zeit zu Zeit zu vermehren, wurde das Bürgerrecht als Erbgut erklärt, das mit dem Vater nicht ausstarb, sondern auf Söhne und Töchter hinüber wanderte.

Sie

m) Ioann Brugger Professor juris Ingolstadii de privilegiis statuum provincialium p. 57.

Dieses Vorrecht räumte der Stadt Amberg die Exemtion von dem rentmeisterischen Umritte ein, welchem sich andere Städte und Märkte unterwerfen mußten, und in Polizei-Sachen ward sie nicht den kurfürstl. Aemtern sondern der Regierung, dermahl aber der Landesdirection untergeben.

Sie durften dafür keine Auslagen bestreiten. Eine gute Aufführung und der Bürgereid, den sie ein Monat nach der Verehelichung schwören mußten, machten die zwey Hauptrequisite ihrer Bestättigung aus. Sogar wurden die Wittwen des Bürgerrechts theilhaftig, und konnten einen Mann nehmen, ohne daß er, wenn er gleich kein Bürgerssohn war, einige Kösten zu tragen hatte. Man konnte sich auch das Bürgerrecht erdienen. Denn wenn ein Dienstknecht, ein Handwerksgesell, eine Magd sieben Jahre nacheinander bey einem Bürger zu Amberg getreu und rechtschaffen gedient hatten, wurde dieses Dienst-Noviziat mit dem Bürgerrechte belohnt. Eine Aufmunterung sowohl für die Dienstbothen, als eine Belohnung eines nützlichen Glieds in der städtischen Gesellschaft! Es gab also eine dreyfache Gattung der Bürger, als Erbgesessene, (haereditarii) Eingediente (novitii) und Angekommene (adventitii). Die lezten zwey Gattungen mußten den Abschied, Mannrecht oder Geburtsbrief mitbringen, um zu beweisen, daß sie ehelich gebohren und keinem Herrn mit Leibeigenschaft verwandt seyen. Auch mußten sie das Aufnahm- und Bürger-Geld erlegen. Der Bürger durfte eben kein Haus haben, wenn er nur ein Handwerk verstund. Daher ist es gekommen, daß man 1000 Bürger folglich um 3 bis 400 mehrere zählte, als Häuser vorhanden waren.

Damit man aber auch die Bürger gut erhielt, und von bösen Bürgern sich losmachte, wurden Strafen gegen diejenigen, die sich wider die Gemeinde oder ihre eigene Haushaltung verfehlten, angeordnet. Der Bürger oder Inwohner, welcher auf geschehene Vorladung beym Magistrat nicht erschien, sondern ungehorsam ausblieb, wurde gestraft. Wer hingegen ein malefizisches Verbrechen oder eine andere schlimme That begieng, und desselben überwiesen ward, dem wurde das Bürger- oder Inwohner-Recht abgenommen. Bey einem noch unerwiesenen Verbrechen mußte er sich in Zeit 14 Tagen beym Rathe ansagen, und seine Unschuld darlegen; und wenn er dieses nicht thun wollte, war das Bürgerrecht verlohren, welche Strafe auch gegen den, der sich der bürgerlichen Buße entzog, oder wegen Schulden sich flüchtete, verhängt wurde. Nicht einmahl die Weiber, die zur offenen Kramme saßen, folglich der Schulden theilhaftig geachtet wurden, oder sonst keinen ehrbaren Wandel führten, oder der Güter ihrer Männer,

ner, bevor diese mit der Bürgerschaft sich wieder ausgesöhnt hatten, sich annahmen, blieben von dem Verlurste des Bürgerrechts frey. Dadurch wurde dem Manne ein Zaum, dem Weibe aber gleichsam ein Zwang angelegt, damit er hinter den Rechten und dem Vermögen des Weibes keine Schuzwehre für seine Unsittlichkeit fand, das Weib aber nicht in die nähmliche Unsittlichkeit sich verflechten, und ihre Habe der Verlurstsgefahr aussezen ließ. — Auch dann, da ein solcher Schuldenmacher des Bürgerrechts schon enterbt war, hat ihn das Stadtgesez noch verfolgt. Kein Bürger durfte ihn beherbergen. Er wurde wie ein Pestartiger betrachtet, der, wo er sich anleint, die Häuser ansteckt, und ganze Familien in den Abgrund des Verderbens stürzt. Der Rath begnügte sich nicht, einen solchen Banditen in Ketten zu werfen, und auf dem Rathhause einzusperren; sondern verurtheilte ihn in den Schuldthurm, bis er seine Gläubiger befriediget hatte. Dadurch ist er wenigst gehindert worden, andere nicht mehr zu betriegen. Durch diese Gefängnißstrafe mit körperlicher Arbeit verbunden — mußte er unter der Vormundschaft seiner Obrigkeit nach der Wiederkehr zur Liebe der häuslichen Ordnung, der Arbeit, des Eigenthums sich sehnen, er mußte nicht wie ein Kostgänger, sondern wie ein Verbrecher hier am Orte der Strafe fühlen, daß Freyheit und Bequemlichkeit die edelsten Geschenke des rechtlichen Bürgers seyen, die er durch sein Verbrechen, durch seinen Mißbrauch des Bürgerstandes sich entrissen hat n). In einer Handelsstadt, wie Amberg war, wo das Kredit der Nerf des Handels ist, foderte die Polizei solche Maßnehmungen.

Es wurde demnach die Stadt Amberg, die von den vorigen Unglücksfällen wie ein von der Sonne ausgebranntes Erdreich aussah, sowohl durch Friederichs II. Anordnung, als durch eigene Mitwirkung wie durch einen fruchtbaren Regen erquickt, und gleichsam neugebohren. Die Handwerker griefen nach ihren Werkzeugen, und brachten ihre Fabrikate wiederum empor. Die Kaufleute — eben diejenige Klasse der Bürger, die die vergangene Zeit am meisten geklemmt hatte, füllten ihre Läden wieder, fiengen die Korrespondenzen neuerdings an, und legten,

n) Der Kurfürst Friederich verfuhr in seiner Instruktion für die gerichtlichen Obrigkeiten und Beamte vom Jahre 1568 gegen die Schuldenmacher noch strenger. Er ließ einen solchen Verschwender bey Wasser und Brod einkerkern, und wohl gar des Landes verweisen.

ten, wie Schwaiger versichert, in allen Gäßen Gewölbe und Komtoirs von allen Sorten der Waaren, Tüchern, Leinwanden, Gewürz und Spezereyen an. Besonders haben sich die 13 Tuch- und Zeug-Macher ausgezeichnet; und die vier Tuchscherer hatten die Hand voll Arbeit, ohne ihrer Knappen und Gesellen zu erwähnen. Nebenbey war der Marktplaz fast von allen Orten da. Man machte also eine Ordnung, wie es mit dem Tuchkaufe mußte gehalten werden. Es durfte nähmlich in Jahrmärkten und andern Zeiten kein geringes oder leichtes, auch kein ungeneztes oder ungeschornes Tuch nach Ellen verkauft werden. Alle bessern Tücher, als die Amberger waren, konnten wohl verkauft und verschnitten werden, als Nürnberger, Wörder, Goßenhöfer, Münchner, Dinckelspieler, Eschenbacher, Langnördlinger, Neumarkter, Schwabacher mit dem Adler, Bayreuter und welche dem amberger Tuche gleich sind — Hingegen durften nach der Ellen nicht verschnitten werden die Nabburger, Hirschauer, Ingolstädter, Eichstätter, Höfer, Aueracher, Spalter, Zenner, Friedwanger, Röter, Pflockentuch und andere Tücher, die geringer als die Amberger waren. Doch ward es erlaubt, selbe in Stücken zu verkaufen, oder anderswo zu verschneiden. Dadurch hat man gehindert, daß keine schlechten Tücher für amberger Waare gerühmt, und diese in das Mißkredit gesezt wurden — Jeder, der da kaufte, hatte die nähmliche und keine andere Waare, als auf dem Tuche angezeigt ward. Auch durfte kein Burger oder Fremder in Jahrmärkten oder sonst heimlich oder öffentlich ein ungezeichnetes Tuch von Orten, wo die Zeichen üblich waren, darunter schneiden, bevor es nicht die Schauer und geschwornen Meister in Gegenwart eines Rathsherrn geprüft, und zum Verschneiden zugelassen haben. Das Tuch mußte auch, wenn es durfte verschnitten werden, von den Verschneidern benamset, und als ein solches verkauft werden — Aber es ward nicht erlaubt, den Tüchern einen andern Nahmen zu schöpfen, als der ihnen gehörte. Diese Vorsorge hob den Betrug auf, der den Tüchern angedichtet wurde, wodurch manches Tuch die Benennung von einem Geburtsorte annahm, den es nie gesehen, sondern nur gelogen hatte, um unverständige Käufer zu prellen. Es haben also die amberger Tuch- und Zeug-Macher eben so wie die zu Bayreuth, Kulmbach, Hof und Wonsiedel der Schaue wegen als ordentlich geschworne Meister sich brüsten dürfen.

End-

Endlich mußten auch alle Kaufleute der gezeichneten amberger Ellen, Maße und Gewichte während der Jahrmärkte und sonst sich bedienen. Damit jedoch in allen gesagten Punkten keine Gefährde unterlief, ist gegen die Uebertretter dieser Vorschrift für jeden Fall eine Strafe von zehen Gulden zum Stadtbaue verordnet worden. Diese Unparteilichkeit — eben so strenge gegen die Amberger wie gegen alle übrigen Kaufleute, hat die Einrichtung berühmt, und die ambergischen Kaufleute auf den Messen zu Frankfurt, Leipzig, Nürnberg, Linz, Nördlingen, und wohin sie kamen, respektabel gemacht. Man konnte auch darauf ganz vertrauen, weil der Kurfürst Friederich II. der Stadt Amberg erlaubt hatte, diese nähmliche Ordnung in ihr Gesezbuch einzutragen.

Bis daher hat das Recht der Stadt Amberg auf Gewohnheiten, auf Freyheiten ihrer Landesfürsten und auch der Kaiser, und auf Pakten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft geruht, die aber insgesammt wie die Pandekten zerstreut waren. Es ist zwar schon in ältern Zeiten ein Gesezbuch verfaßt, und glaublich nur im Manuskripte aufbewahrt worden. Allein es hat über die wenigsten Fälle entschieden, und über viele konnte es wegen der Disharmonie der Zeiten und sogar der in das Land eingeschwärzten transalpinischen Geseze gar nicht mehr entscheiden. Der Kurfürst Friederich II. mag demnach zur Herstellung eines ordentlichen Gesezbuches für die Stadt den Wink gegeben haben, weil die Vorrede sich auf das von ihm im Jahre 1553 ertheilte Privilegium beruft, und die darinn enthaltenen Artikel ebenfalls aufnimmt. In der nähmlichen Vorrede hat sich nun der Rath am Mondtage Ruperti, das ist, den 24ten September 1554 herausgelassen, daß die Bürgermeister, der innere und äußere Rath ihre Scherflein zusammengetragen, und das alte Gesezbuch gebessert, und vermehrt haben. Der Titel davon lautet:

„Der Churfürstlichen Stat Amberg Gesazbuch, wiederum vernevt, und
„mit der new erlangten Freyheit gemehrt, auch sonsten an vielen
„Orten, mit ettlichen Ordnungen geendert, und gepessert 1554. 4."

Zu einem solchen Gesezbuche war der Konsens aller Bürger erfoderlich, und die Gewohnheit hat dieses Befugniß, ein Gesezbuch für Kommunitäten zu

errichten, schon in Karls, des Großen, Zeiten geheiligt. In dieser Definition ist mit wenigen Worten enthalten, wie ein Stadtrecht beschaffen gewesen. Es heißt nähmlich: „Stadtrecht ist das, daß einer Stadt Volk unter sich selbst willkorte, „daß sie bey unter zusammen bauen o)".

Das Gesezbuch der Stadt Amberg ist in fünf Theile eingefangen. Der erste Theil enthält eilf Titel, und jeder Titel wiederum mehrere Artikel. Aus einer kurzen Uebersicht läßt sich alles besser begreifen. Die Hauptsache des ersten Theils faßt: 1. Die Besuchung der Kirchen. 2. Das Gotteslästern und das Fluchen. 3. Das Falschschwören. 4. Die Zauberey und das Segensprechen. 5. Den Ehebruch, die Hurerey, uneheliche Beywohnung und andere Leichtfertigkeit sowohl der ledigen, als verheuratheten Personen. 6. Das Spielen und falsche Spielen. 7. Den Diebstahl und gestohlenes und geraubtes Gut. 8. Die Friedbrüche. 9. Die Palgereyen, das Schlagen, Stoßen und Rauffen und andere thätliche Injurien. 10. Die Injurien und Ehrenverlezungen, so in Schriften oder mündlich geschehen ꝛc. und endlich: 11. die zugefügten Schäden durch das Viehe, durch das Ausgiessen, durch Kinder und Diensthothen ꝛc.

Der zweyte Theil schließt in sich das Stadtgericht, desselben Prozeß, die Gandordnung, und wie wider die Schuldner verfahren werden soll. Fünfzehen Titel füllen diesen Theil mit folgenden Gegenständen an, als: 1. wer vor dem Stadtgerichte möge geklagt werden; wie die Vorladungen geschehen sollen; und wie gegen den Ungehorsam der Parteyen zu verfahren sey. 2. Es wird sich befaßt mit den Prokuratoren, Anwälden und Gewalthabern. 3. Mit der gerichtlichen Klage. 4. Mit der Antwort des Beklagten. 5. Mit der Kriegsbefestigung. 6. Mit dem Eide für Gefährde. 7. Mit Positional-Artikeln und der Antwort darauf. 8. Mit den Gegenbeweis-Artikeln, Schuzschriften und peremptorischen Einwendungen. 9. Mit Beweisungen. 10. Was nach eröffneter Zeugen-Aussage die Parteyen in Rechten ferners vorbringen; wie sie endlich beschließen, und die

o) Gryphiander de Weichbild. c. 77. n. 7 et seq. Unter dem Kaiser Friederich II. haben die Städte sich Theils angemaßt, Theils den Erlaub erhalten, sich Stadtrechte zu machen. Daber sie sich der Autonomie öffentlich bedienten.

die Sachen zu recht sezen sollen. 11. Mit dem Appelliren und Dingen. 12. Mit der Zeit der Appellation. 13. Mit Vollstreckung des Urtheils. 14. Mit der gerichtlichen Vergandung beweglicher und unbeweglicher Güter. 15. Und mit den Schuldnern, die nicht bezahlen können, mit Abtrettung ihrer Güter ꝛc.

Im dritten Theile kommen sieben Titel vor, und benehmen sich mit 1. Dem Leihen und Entlehnen. 2. Mit Entlehnen zum Gebrauche ohne Zins. 3 Mit dem hinterlegten Gut. 4. Mit den Pfandschaften. 5. Mit den Bürgschaften. 6. Mit den Käufen und Verkäufen, und 7. Mit dem Bestande und Hinleihung auf Zins ꝛc.

Den vierten Theil machen neun Titel aus, als: 1. die Testamente und lezte Willen. 2. Die Kodizille. 3. Die Legate. 4. Die Erbschaften ab Intestato in absteigender- und 5. in aufsteigender Linie. 6. Die Erbschaft der Seitenverwandten. 7. Die Erbschaft der Eheleute. 8. Die Inventuren, und 9. die Vormundschaften ꝛc.

Die Titel des fünften Buches endlich melden 1. von Bürgerrechten, Handwerken, und andern bürgerlichen Ordnungen. 2. Von Krämmern, von der Wochenmarktsordnung ꝛc. 3. Von Waage, Gewicht, Elle und Maße. 4. Von Handwerkern, Gesellen und Dienstbothen. 5. Von Hochzeiten und Festigungen. 6. Von Kindtaufen und Kindbetthöfen (das ist wie viel Personen bey den Taufen die Gevattersleute begleiten dürfen). 7. Von Gastereyen, nächtlichen Zechen und Winkelrocken. 8. Von Holz- und Kohl-Ordnung. 9. Vom Gebrauche der Vogelherde. 10. Von Bettlern ꝛc. und 11. von etlichen bürgerlichen Gebothen und Verbothen.

Der Inhalt dieses Gesezbuches vergleicht sich in vielen Stücken mit Friederichs IV. Landrechte. Es scheint also, daß die Stadt Amberg das Vorspiel von diesem um ein halbes Jahrhundert früher gemacht habe. Aus den praktischen Resultaten der Stadtgeseze mag Friederich IV. die Anwendbarkeit auf die ganze Oberpfalz gefolgert haben. Im Grunde war das ambergische Gesezbuch nur in einigen Theilen und in der Struktur derselben neu, welches schon das Titelblatt an-

anzeigt, und von einigen Vermehrungen, und etwelchen Ordnungen spricht, die der Wechsel der Zeiten und Umstände nothwendig gemacht hat. Sehr klug sind also die Amberger verfahren, die nicht wie manche Baumeister alles unter und über sich stürzen, und das Haus zusammenwerfen, bevor sie sich noch um ein anders Obdach umgesehen, oder bey der neuen Bauart eine bessere Wahl getroffen haben, am Ende aber selbst das Geständniß ablegen müssen, daß immer das alte Gebäude unter gewißen Verzierungen besser — gewesen wäre.

Im nachgefolgten Jahre 1555 sezte der Magistrat eine Verordnung zusammen, und ließ unter der Leitung des Raths-Verwandten und Bürgers Georg Steinhausers neben andern Raths-Verwandten und geschwornen Abeichern alle Getreid- Mehl- Hopfen- Erz- Salz- Kohlen- Maße und die Ellen untersuchen, XXIII. und in das beygebogene Regulativ aufnehmen. Dieses Aktenstück ist der redende Beweis von der Pünktlichkeit, die in einem Orte, wo die Gewerbe die Oberhand der bürgerlichen Nahrung behaupten, die Richtschnur der täglichen Bedürfniße ausmachen. Nach diesem Geseze mußte der Bürger sich fügen, der Rath aber sein Augenmerk auf die Vollstreckung desselben, und auf die Beobachtung der Polizei richten. Das Gewicht und die Elle von Nürnberg haben in Amberg beym Auswägen und Ausmessen lange Zeit mit dem Stadt-Gewichte und ihrer Elle konkurirt. Damit also der gemeine Mann wissen könnte, um wie vieles die Nürnberger Elle zu kurz, und das Gewicht zu gering sey, hat der Rath beyde abeichen laßen, und den Unterschied den Bürgern zur Regel mitgetheilt. Man mußte noch bey diesem Gebrauche auf eine Zeit ausharren, weil der Verschleiß zwischen Amberg und Nürnberg noch zu groß war, und den Bürgern beyder Städte die Aenderung zu ungewohnt gewesen wäre.

Um nichts zu versäumen, was zum Wohlstande der Stadt erfoderlich wäre, hat der Magistrat auch eine Feuerordnung verfaßt, und selbe in drey Theile zergliedert. Im ersten Theile wurde vorgeschrieben, wie man sich vor wirklicher Feuersbrunst verhalten soll. Man stellte nähmlich bey den gewöhnlichen Rathswahlen vier Feuer-Hauptmänner auf, und gab Jedem in einem jeden Stadt-Vierthel einen Lieutenant bey. Alle wurden förmlich verpflichtet. Sie mußten bey

bey entstehender Feuersbrunst die Trommel rühren, die Bürgerschaft zusammen rufen, und zur Arbeit leiten. Man verordnete bey den Rathswahlen gewiße Feuerschauer, die wenigst alle Quartember ein Mahl nachsehen mußten, wie die Kamine beschaffen seyen, und ob die Bürger ihre Häuser nicht mit leicht brennenden Materien allzuhäufig anfüllten. Binder, Wagner, Schreiner mußten angewiesen werden, das Holzwerk an Orte, die vom Feuer gesichert wären, zu hinterlegen. Die Seiler durften ihre Wagenschmiere, die Tuchner, Schreiner und Buchdrucker ihr Oel und den Fürneiß nur an wohl verwahrten Pläzen, oder außer der Stadt sieden, welche Beschaffenheit es auch wegen des Inschlichts mit den Seifensiedern, Mezgern und Kerzenziehern hatte. Die, so mit Schießpulver handelten, mußten es unter den Dächern in wohl verwahrten Orten hinterlegen. Man soll keine warme Asche auf Böden oder dergleichen Pläze schütten, und auch die gepichten leeren Fäßer nicht hinstellen, wo man mit Lichtern vorbey geht. Wegen Einlegung des Heu und Strohes wurden mehrere auf Umstände passende Regeln vorgeschrieben. Es ward verbothen, beym Lichte ohne Laterne zu dreschen, oder Spänne in Ställen uud Häusern zum Lichte zu gebrauchen. Die Kienöfen sollen fleißig gesäubert, die Feuerstätte mit Steinen gebaut, und auch die Mulzen auf gleiche Art gerichtet werden. Jeder Mulzer soll eine Feuersprize und während des Mulzen das Waßer im Vorrathe haben. Keinem wird erlaubt, ohne Bewilligung des Magistrats eine neue Feuerstatt aufzuführen. Jeder Bürger mußte bey seiner Aufnahme eine Muskette, einen ledernen Waßer-Emmer und eine Laterne, die er bey Feuersgefahren Nachts zum Fenster hinaushenken soll. Man soll auch auf Erhaltung der Pechpfannen an den bestimmten Häusern sehen, und vorräthige Pechgränze im Baustadel haben. An Jahrmärkten und im Sommer muß Jeder ein Geschirr mit Waßer in den Häusern stellen. Im Winter soll die Vils an drey Orten angeeiset bleiben. Unter andern soll man auch, um das Mordbrennen zu verhüten, auf fremde Leute wohl Obacht haben. Vorzüglich aber müßen die Löschmaschinen in gutem Stande erhalten werden.

Im zweyten Theile wurden die Thurmwächter zum Feuerlärm bey Verlurst ihres Dienstes aufgefodert, den Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern und

Kamin=

Kaminfegern ihre Geschäfte angewiesen. Die Deputirten zu den Feuersprizen, Leitern ꝛc. mit Vorschriften versehen, und die Fuhren der Wasserkuffen angeordnet. Dem Ersten, so eine Kuffe herbeyführt, wird zur Belohnung Ein Reichsthaler, dem Zweyten Ein Gulden und dem Dritten dreyßig Kreuzer bestimmt. Die Handwerker, Gesellen, Bürgerssöhne bekamen ihren besondern Wirkungskreis. Alles mußte durch die Hauptmänner und ihre Offiziers geleitet, und auch auf das Diebsgesinde ein Augenmerk gerichtet, dann die Geräthschaften, so aus dem brennenden Gebäude weggeräumt werden müßen, besorgt werden. Zween Bürgermeister müßen auf dem Rathhause seyn, die die Befehle austheilen. Hingegen der Stadtschreiber soll sich bey der Registratur und dem Stadtarchive einfinden. Man soll auch zur kurfürstlichen Regierungskanzley acht bewährte Bürger abschicken. Keiner durfte überhaupt von seinem Posten, bis alle Gefahr vorüber war, weichen.

Der dritte Theil äußerte sich über das, was nach der Brunst zu beobachten wäre. Die Maurer, Zimmerleute, Dachdecker durften nicht bis auf eine gewiße Zeit abgehen. Die Lösch-Instrumente mußten noch auf dem Plaze bleiben. Man theilte endlich die Feuer-Emmer und Geschirre nach den Markzeichen aus. Es wurde der Plaz genau untersucht, noch eine Zeitlang bewacht, und Wasser vorräthig gehalten. Damit aber diese Ordnung im Gedächtniße blieb, mußte sie alle Jahre bey der Rathswahl abgelesen, und nach Umständen geändert, oder gebessert werden. Dies ist der kurze Ueberblick der ambergischen Feuerordnung, aus welcher man sieht, daß unsere Vormänner in ihren Einrichtungen nichts versäumt, ihre Nachkömmlinge aber die schon reifen Entwürfe derselben nur wiederholet haben.

Alle diese Stadtgeseze wurden nicht nur den Bürgern, sondern auch den Unterthanen der Stadt auf dem Lande aufgelegt. Vorzüglich mußten sich die Unterthanen der Hofmarkt Großschönbrunn dazu bequemen, für die auch das Gastgericht in der Stadt anwendbar war, weil man sie als Landvolk von ihren Feldarbeiten durch gerichtliche Verzögerungen nicht abhalten wollte. Die gesagte Hofmarkt stellt die Stadt Amberg in ein besonders Licht. Ich will also alles, was von Schönbrunn wahr, oder wenigst wahrscheinlich ist, zusammenfaßen. Man kann Schönbrunn als das Machwerk der Stadt Amberg betrachten. Der Nahme

des

des Orts zeigt die Schöpfung des Alterthums, und den Sinn der alten nordgauischen Baumeister an, die ihre Kolonien von der Lage tauften, und so auch von der schönen Gegend, und dem Brunnen — den Nahme Schönbrunn zusammen sezten. Wenn man auch der Stadt Amberg die Ehre der Schöpfung bey Schönbrunn anstreiten wollte, würde man den Besizstand, der über Jahrhunderte hinausreicht, nicht bezweifeln können, weil die auf ein uraltes Datum zielenden Stadtgebräuche auch in Schönnbrunn angetroffen werden, und noch überdies ein Entscheidungsbrief in Streitsachen der schönbrunnischen Gemeinde vom Jahre 1471 meine Angabe rechtfertigt. Es hat sich auch die Stadt aus der erwähnten Ehre nicht verdrängen laßen, sondern die Insignien ihrer Schöpfung und der daraus erwachsenen Gerichtsgewalt öffentlich ausgehenkt, wie man denn das alte Stadtwappen von Stein an dem Pfarrhofe und an der Tafern noch sehen kann. Es ist sogar noch eine Urkunde vom 8ten Juny 1593 vorhanden, welche diese nähmlichen Wahrzeichen bestättigt. — Weil sich nun die Bürger in den Städten ebenfalls wie die Ritter mit Kriegsdiensten abgeben mußten; so lag ihnen ob, sich zur Reise und Folge gefaßt zu machen, und ihre Miliz unter ihrem Fahn zu sammeln. Die Mannschaft zu Schönbrunn wurde demnach eben so wie die Bürgerschaft zum Kriegsdienste ausgehoben, und dieses Geschäft einem Rathsverwandten übertragen, welcher der Kommandant des schönbrunnischen Landfahns war, die Waffen- und Harnisch-Schau besorgte, und daher Hauptmann von Schönbrunn genannt wurde. Dieser Titel war in den Städten sehr alt, und ist auch ein Beweis von Ambergs Alterthume. Denn man hat in den Lehenrechten durch das Wort: Capitaneus (Hauptmann) die Vorsteher der Städte verstanden, welche edle Leute gewesen, und mit einer gewißen Anzahl geringen Volks belehnt worden sind. p) Der Hauptmann zu Schönbrunn mußte endlich auch das Kommando über die Bürger zu Amberg übernehmen; in Schönbrunn aber war er zugleich der Verwalter, welche Stelle insgemein einem Bürgermeister, oder einem der ersten Raths-

p) Daher auch die edeln Bürger in den Städten Schilde und Helme tragen durften. Die Capitanei haben soviel als heut zu Tage die Baronen bedeutet. Eßlingen hatte seine Capitaneos, und zu Nürnberg wurden die drey obersten Herren Stadt-Hauptleute genannt, welchen die Schlüssel der Stadt, der Stadtfahnen, und des Heiligthums anvertraut wurden. Burgermeister in Bibliotheca Equestri II. Th. p. 966.

Rathsglieder anvertraut wurde. Wie nun die Stadt Amberg der Landschaft in der Klasse der Städte beygesellet worden; so hatte sie noch besonders wegen der Hofmarkt Schönbrunn den Rang unter der Ritterschaft, und wurde auf den Landtagen von dem schönbrunnischen Hauptmann vertretten. Es ist daher sonderbar, daß ihr Anwald, der in der zweyten Klasse der Landstände war, der Stadt als Konstituentinn desselben, die in der dritten Klasse auf den Landtagen stund, im Range vorgegangen ist. Die Stadt hatte also seit Jahrhunderten das Eigenthum von Schönbrunn, und der Rath übte daselbst die Gerichtsbarkeit durch seinen Verwalter aus, der in persönlichen und dinglichen Sprüchen, auch über Frevel, die andere Unterthanen im Hofmarktsgezirke begiengen, geurtheilt, sogar bey den Huldigungen die Landsassenpflicht geschworen, und alles, was andere Landsassen zu thun berechtigt waren, unternommen hat. Auf einmahl erhob der Landrichter zu Amberg, Christoph Jakob von Plassenberg, eine Quaestionem Status gegen die Stadt wegen der Gerichtsbarkeit und des Hofmarktsrechts zu Großschönbrunn. Die Gelegenheit dazu gab der vom Erhard Steiner daselbst gegen des Georg von der Sitt Tuchmachers zu Amberg Hausfrau attentirte Nothzwang. Hier stellte der Landrichter die Frage an den Rath zu Amberg, ob die Stadt in dem gesagten Dorfe die Hofmarktsgerechtigkeit habe? Daher ließ der Rath von seinem Stadtschreiber die Numern sammeln, um die obige Frage zu beantworten, besonders weil der Landrichter die dreytägige Detention der Male-
LXXIV. fikanten der Stadt nicht so wie dem Adel gestatten wollte. Es wurde demnach von dem Rathe vorgelegt, daß Schönbrunn nicht nur die gesagte Detention, sondern auch den Kirchweiheschuz, die Kirchenrechnungen, die Aufnahme der Handwerker und sogar des Baders, die Erlassung der Gebothe und Verbothe, die Jagd auf Rehe und Hasen, die Strafen bey Verwundungen in Schlägereyen und Schmähungen, das Verboth des Wollehandels außer Lande, das Urtheil über das Verackern der Marksteine, und die Strafe gegen die Ungebühren bey Hochzeiten behauptet habe. p) Das Landgericht selbst hatte seine Unterthanen zur Abwand-

lung

q) Die Strafe, die gegen die Brautleute und Wirthe verhängt wurde, wenn zu viele Tische für die Hochzeitgäste angeordnet worden, bringt mich auf die schon gesagte Behauptung, daß die Stadt-

gesetze

lung dahin gestellt. Man bewies sogar, daß Schönbrunn mit der Stadt Amberg gereiset sey. Dieses Recht erstreckte sich auch über die in dem Beweise enthaltenen Dörfer und Höfe.

In der zweyten Urkunde wurde erprobt, daß der Hauptmann von der Stadt verpflichtet, der Sportelgenuß demselben überlassen, und in der Pflichtsformel gewähret worden sey. Es wurde dem Hauptmanne eingeschärft, die Mannschaft nicht abgehen zu lassen, damit sie jederzeit ihre Scharwerke, es sey gleich mit Führung der Reisewägen, oder des Geschüzes und in andern Wegen, verrichten könnte. LXXV

Man überzeugte endlich, daß die Stadt die zween Führer oder Unterhauptleute verpflichtet, und ihnen ihre Amts-Vorschriften ertheilt habe. Sie hatten also einige Gattungen der alten Dorfgerichte auszuüben. Sogar erstreckte sich ihre Aufsicht über die Kirche, damit keine Neuerung in derselben, oder in den Kirchendiensten und Zeremonien geschehen möchte. Es hatte die Stadt auch das Pfarrlehen, und durfte den Pfarrer zu Schönbrunn aufstellen. LXXVI

Gemäß dieses Beweises hat demnach der Landrichter sich beruhigt, und die Stadt ist in dem Besize der Landsassen-Freyheit und sogar in dem Genuße des Umgelds, wie andere Landsassen geblieben. Denn die Städte durften nur den neunten, die Landsassen aber den achten Umgeldspfenning ziehen. —

Aus

geseze aus der Einwilligung der Landesfürsten geflossen seyen. Denn der Kaiser Ludwig, Herzog in Baiern, hat ein ähnliches Gesez der Stadt Nürnberg im Jahre 1330 gegeben, und befohlen, daß man auf Hochzeiten und Kindstaufen nichts schenken, über sechs Frauen und sechs Männer zu Handschlagen (Ehe-Verlöbnißen) nicht nehmen, und einige Gebräuche wegen der Bräute nicht üben dürfte. Bey Kindstaufen, wo es ein Sohn ist, sollen nur 4 Mann neben dem Gevater, und bey einer Tochter 4 Frauen sammt der Gevaterinn zugegen seyn. Nürnbergisches gemeines Stadtgesezbuch. In dem alten oberpfälzischen Landgebothe wurde ebenfalls verordnet, daß keiner ohne obrigkeitlichen Erlaub außer den zwey Brautpersonen über 36 oder 38 Gäste zu Tische seze, und bey Kindlmahlen nicht über zehen Frauen und keinen Mann halte. Man soll ihnen auch nicht über 4 oder 5 Speisen geben. Wer dagegen handelte, mußte von jeder Person 30 kr. Strafe zahlen. Wer mehr Essen reichte, wurde um 5 fl. besonders gestraft.

Aus allen bisherigen Erzählungen können wir abnehmen, daß die Landesfürsten die Stadt Amberg, wie andere Städte in Deutschlande geachtet worden sind, behandelt haben. Denn wenn man sie auch als eine Angehörung der nordgauischen Grafen ansehen will; so muß man sie doch wie ein Kammergut von ihnen betrachten. Die Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Baiern sind in diese ursprünglichen Rechte der Grafen eingetretten. Sie konnten nun die Stadt verpfänden, wie sie die Pfalzgrafen an Regensburg wirklich verpfändet haben. Die Stadt erhielt erst von ihnen das Privilegium, daß sie nicht mehr verpfändet werden dürfte. Die Sazung haben die Pfalzgrafen ebenfalls privilegirt, daß sie nicht mehr nach Willkür geschehen soll. Die Stadt hat zwar das Eisenerz auf ihrem Grund und Boden gegraben; aber die Pfalzgrafen zeigten der Stadt in der Folge, daß sie den Erlaub haben müsse, wenn sie künftig wiederum graben wollte. Sogar mußten die Bürger den Freybrief lösen, wenn sie aus der Stadt ziehen wollten, und sie bekomen auch den Willebrief, damit sie die Fremden zu Bürgern annehmen könnten. Wenn gleich die Freybriefe auf altes Herkommen sich bezogen hatten; so deuteten sie doch darauf, daß alle Wahl der Urkeim aus dem Alterthume hervorspringe, und daß Amberg von der nähmlichen Beschaffenheit wie andere Städte gewesen sey. Aus dieser Masse der verschiedenen Partikeln wurde die Verfassung zusammengestückt, das städtische Regimentssystem darauf gegründet, dieses Regiment von dem Landgerichte eximirt, und der Magistrat als die Obrigkeit der Bürgerschaft gebildet. Bey welchen Einrichtungen, ich wiederhohle es, immer Herkommen, Gewohnheit und ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Fürsten am Titelblatte stunden.

Aus den erzählten Begebenheiten läßt sich demnach beurtheilen, daß die Stadt Amberg unter der nur in zwölf Jahren bestandenen Alleinregierung des Kurfürsten Friederichs II. schon die Arbeit eines Jahrhunderts für ihre Verfassung vollendet, und unter seiner Begünstigung und Mitwirkung ein förmliches System für die Ordnungen des Raths und der Bürgerschaft festgesezt habe.

Der Kurfürst Friederich II. starb den 26sten Hornung im Jahre 1556, ohne daß er aus seiner Gemahlinn Dorothea, einer gebohrnen Prinzeßinn von Dänemarkt, einen Leibserben hinterlassen hatte.

§. 104.

§. 104.

Otto Heinrich, der Großmüthige, Pfalzgraf bey Rhein, regierender Herzog zu Neuburg vom Jahre 1505 bis 1556 und Kurfürst, dann Regent der Oberpfalz.

Vom Jahre 1556 bis 1559.

Otto Heinrich war der Sohn des Pfalzgrafen Ruperts, aus der Elisabeth, des bairischen Herzogs Georg, des Reichen, Tochter; und der Enkel des Kurfürsten Philipps. Für ihn und seinen Bruder, den Pfalzgrafen Philipp, ist das Herzogthum Neuburg an der Donau nach dem landshutischen Erbfolge-Kriege vermöge des Kölner Machtspruches von dem Herzogthume Baiern, und der Oberpfalz ausgebrochen, und ihnen übergeben worden. Der Pfalzgraf Philipp hat am 6ten July 1548 das Zeitliche gesegnet, und das Herzogthum Neuburg ganz an seinen Bruder überlassen.

Otto Heinrich neigte sich zur lutherischen Religion, wurde darüber vom Kaiser Karl V. — von Neuburg vertrieben, begab sich wie ein Sünder in das heilige Land, und kam im Jahre 1521 als ein Büßer in den Augen der Kurzsichtigen zurück. Sein Herzogthum Neuburg seufzte unter seiner Schuldenlast. Die Aemter Heideck, Hipoltstein und Allersberg waren an die Stadt Nürnberg versezt, und seine zerrüttete Wirthschaft stund am Rande des Verfalles. Er würde sogar das Herzogthum Neuburg veräußert haben, wenn nicht Karl V. das Verboth eingelegt, und ohne den Konsens der Agnaten, und ohne Einstimmung sowohl der neuburgischen Landschaft, als der bairischen Landstände alle Veräußerung für nichtig erklärt hätte. Unser Land und die Pfalz am Rhein konnten keine Aushülfe leisten, weil Friederich II. sein Vorfahrer durch seine vielen und prächtigen Gebäude, durch seine Reichs-Vikariate, und kaiserliche Gesandtschaften, und durch seine Vermittelungen und Unterhandlungen bey den Reichsfürsten, welche Summen der Kösten die Kaiser auf Rechnung und unzahlbare Banknoten schrieben, seine Kassen geleert hatte. In der Oberpfalz stund das Rent-Barometer auf dem niedrigsten Grade, indem die oberpfälzischen Besizungen kaum 23,000 fl. eintrugen. Otto Heinrich konnte sich also keinen andern Rath schaffen, als daß er

seine obern Länder den Landschaften überließ, welche die Schulden mit den Staatserträgnißen tilgen mußten. Dies war das klugste, was der gedrängte Kurfürst in der Noth thun konnte. Es wurden daher die Schulden von den Landständen nach und nach abgezahlt, die versezten Güter eingelößt und die Rente für einen Nachfolger wiederum flüßig gemacht a).

Otto Heinrich und sein Bruder Philipp haben schon als Herzoge zu Neuburg in die oberpfälzische Verfassung eingewirkt, und weil ihre Länder mit der Oberpfalz und dem Herzogthume Baiern verwickelt waren, einen Verein getroffen, vermöge dessen ihre Verordnungen wie gemeinschaftliche Geseze geachtet werden mußten. Sie erliessen demnach de dato Neuburg am 8ten November 1533 ein gedrucktes Landgeboth in 4to, führten darinn die Einwilligung etlicher benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten und Reichsstädte an, und machten eine pragmatische Sanktion für Baiern, Neuburg und die Oberpfalz. Man schränkte sich darinn nur in gewiße Gegenstände ein, und statuirte gleich im Anfange wider das Gotteslästern und Zutrinken. Es mag der Sinn des Gesezes diese zwey so sehr von einander unterschiedenen Laster dadurch auf einen Artikel zusammengestimmt haben, weil das Zutrinken oder der Exzeß im Trinken die Mutter einer bös-

a) Es ist zu schließen, daß zur Zahlung der Schulden ein neues Erträgniß erfunden und die Kanzleitare eingeführt worden sey. Diese Neuerung hat freylich Unwillen im Lande erreget, und die Unterthanen ließen lieber ihre Bescheide liegen, als daß sie dafür etwas bezahlen wollten. Es ist daher von den Landständen über Justiz-Verzögerung geschrien, aber von der Regierung geantwortet worden, daß etliche Schubläden voll Verträge und Abschiede verfertigt sich befänden, weil die Parteyen die Tare nicht bezahlten. Jedoch kann man hieraus nicht ersehen, wie hoch jedes Resultat tarirt war. Friederich IV. hat sich in seinem oberpfälzischen Landrechte de ao. 1606 deutlicher herausgelassen, wo es p. 94 et 95 heißt: für eine Ladung muß bezahlt werden ein halber Gulden „für ein Compulsorial 1. Ort eines Gulden (15 kr.) für eine Inhibition 1. Ort, für eine Commission 1 fl.“ für ein Compaßbrief 1. Ort, für Abfoderung vom ausländischen Gerichte 1. Thaler, von Copien für ein jedes Blatt auf beyden Seiten auf 48 Zeilen 1 Bazen, von einer Constitution oder Substitution dem Hofgerichts-Sekretär 1 Bazen rc. für den Kanzleiknecht wegen Aufwartung beym Hofgerichte von der gewinnenden Partei 1 Bazen. In der Landsordnung vom Jahre 1657 waren die Taren noch sehr gering. Damahls waren auch die Briefe auf Pergament noch sehr gewöhnlich. Sie konnten leichter von der Verwesung gerettet werden.

bösartigen Tochter nähmlich der Gotteslästerung gewesen ist. Die Pfalzgrafen haben diese zwey Laster noch am Schluße ihres Textes nicht von einander getrennt, sondern befohlen, daß alle Obrigkeiten darauf aufmerksam, und gegen die Verbrecher und auch gegen die Wirthe streng seyn, und sogar geheime Kundschaft — ungespart einiger Kösten anstellen sollen. Man merkte aus dem Laute des Gebothes, daß diese Laster an den Sonntagen geschehen, die durch derley Unfug entehrt wurden, statt, daß man sie mit andern Beschäftigungen heiligen sollte. Daher das Vergehen des Schwurs mit vier- das Zutrinken aber mit zwanzig Kreuzern, bey Armen mit dem Thurme, und bey Kindern mit der Ruthe bestraft wurde, welches offenbar das Zutrinken als die Ursache, und die Gotteslästerung nur als die Folge anzeigt. Die Obrigkeiten durften sogar die Strafe vermehren, aber nicht mindern. Auch wurde kein Stand von der Strafe ausgenommen, glaublich weil das Zutrinken sammt der Folge, wie die Erbsünde des gemeinen Mannes und des Adels nach alt deutscher Sitte auf Generationen gegangen ist. Die zween Pfalzgrafen schlossen sich ebenfalls in ihr Gesez ein, um zu beweisen, daß das Beyspiel der Fürsten stärker als ihr Gesez auf die Moralität der Unterthanen wirke. Sie sagten daher: „Das wir das Zuetringken, für unser selbs personen auch vermeiden „söllen, welches wir dann zetun gewillt und genaigt sind [b]).

Dieses Gesez traf zwar nur im Allgemeinen die Stadt Amberg, und war ein Pendant zu dem in ihrem Gesezbuche schon befindlichen Geseze. Eben so verhielt es sich wegen der Vorschrift, die bey Mahlzeiten zu beobachten war; aber besonders konnte die Stadt an der Verordnung gegen die Fleischtheuerung Theil nehmen, weil alles Viehe auf die Märkte getrieben, und von keinem Unterhändler (die Mezger allein ausgenommen) vor den Ställen gekauft werden dürfte,

und

b) Das Zutrinken und Fluchen hat damahls nicht in unserm Lande allein, sondern weit und breit geherrscht. Es hat daher der Sigismund von Dietrichstein den Ritterorden St. Christoffels zu Abstellung des Fluchens und Zutrinkens errichtet, und viele von Adel eingeschrieben. Hieronym. Megiser in der cärnthischen Chronik. Auch an den Höfen war diese Mode, wie die Pfalzgrafen darauf deuten. Man hat es auf Hofrecht trinken geheissen. Johann. Philippi in usu pract. Instit. lib. 4. T. 4. In großen Gläsern war insgemein ein Helliger, oder der Teufel am Boden eingeprägt. Das Volk trank also allemahl aus, um entweders den Helligen zu sehen, oder dem Teufel nichts zulassen.

und zwar bey Strafe vier Gulden rheinisch [c]. Gegen die Aufkäufler anderer Lebensmittel und Waaren wurde den Obrigkeiten die Freyheit zu strafen gelassen. Damit jedoch besseres Viehe im Lande erzielt werde, hat man angetragen, das ausländische Viehe von guter Art hereinzubringen. Auch ward der Fleischsaz nach vorhergegangener Schaue bestimmt, und das Pfund Ochsenfleisch nach schwerem wienerischen Gewicht und schwarzer Münze nicht über 5 schwarze Pfenninge zu verkaufen erlaubt. Wo ein geringers Gewicht war, mußte das Pfund Ochsenfleisch in der schwarzen- um 4-, und in der weissen Münze um 5 Pfenninge und nicht darüber verkauft werden. Das Kuhefleisch wurde nach dem wienerischen Gewicht auf 4 Pfenninge, und wo dieses nicht war, auf 1 Kreuzer gesezt. Man soll diesen Saz nicht steigern, sondern vielmehr nach den Zeitläufen mindern. Das Pfund Kalbfleisch kam nach wienerischen Gewicht auf 3 schwarze Pfenninge, oder wo selbes nicht ist, auf 5 Häller. Aber wo die weisse Münze gieng, mußte das Pfund wienerischen Gewichts um vierthalb Pfenninge, und wo dieses Gewicht nicht eingeführt ward, um 3 weisse Pfenninge gegeben werden. Man durfte kein Kalb, das nicht drey oder vier Wochen alt war, abstechen lassen. Die Kalbsköpfe, Kröse, Eingeweide und andere Theile wurden besonders gesezt und verkauft, folglich nicht als Zuwage dareingeworfen. Nur zur Hofhaltung, zu Hochzeiten oder aus beweglichen Ursachen ward Jemand andern als den Mezgern der Einkauf der Kälber gestattet. Das Schaffleisch hatte den Preis nach wienerischem Gewicht um 1 Kreuzer, außer dem aber in schwarzer Münze um 3 schwarze Pfenninge, und in der weissen Münze um $3\frac{1}{2}$ Pfenninge. Das Schweinsfleisch, und das Inschlit konnten die Obrigkeiten sezen. Niemand soll inländisches Viehe zum Handel bey Strafe der Konfiskation kaufen, aber mit dem ausländischen mag Jeder seinen Gewerbshandel treiben.

Weil die Münze selten war, wurde verbothen, selbe zu zerbrechen, welches Gesez auch den Münzmeistern, Kaufleuten und Goldschmieden verbindlich war. Nur

c) Damit man jedoch dem Wucher oder Drucke der Mezger ausweichen möchte, ward fast überall die Gewohnheit eingeführt, daß jeder Eigenthümer sein zum Schlachten taugliches Viehe, nach zuvor geschehener Schaue, bey einem Mezger, welchen er wählen wollte, schlachten lassen, und das Geld einnehmen dürfte; doch mußte er das Fleisch um etwas geringer geben. Dafür hatte er den Vortheil, daß sein Fleisch wegen des wohlfeilern Preißes bald abgenommen wurde.

Nur die leztern durften so vieles als sie zum Vergolden nothwendig hatten, gebrauchen.

Wegen der Trugkenmahle wurde verordnet, daß auf den Reichsabschied des erst zuvor gehaltenen Reichstages gehalten, und keinem Gaste mehr als vier Speisen in Städten und Märkten, auf dem Lande aber noch wenigere gereicht werden sollen. Es dürfte auch für das Pferdfutter der Gäste in Städten nur der dritte-, und auf dem Lande der vierte Theil des Gewinstes am Haber genommen werden. Fürsten, Räthe, der Adel und dergleichen konnten mehrere Speisen fodern. Wer aber wider obige Verordnungen sich verfehlte, wurde um ein Ort eines Guldens gestraft.

Ueber das Bier haben sich die zween Pfalzgrafen mit unserm Landesfürsten den Pfalzgrafen Ludwig V. und Friederich II. besonders verstanden, und vom St. Martinstage den ganzen Winter hindurch bis auf den St. Georgstag die Maß oder den Kopf Biers nicht über 1 Pfenning, vom Georgstage aber bis zur Michaeliszeit und zwar das Sommerbier in der schwarzen Münze nicht über 3 Häller und in weisser Münze nicht über 2 Pfenninge auszuschenken, dann zum Biersieden nichts anders als Gersten, Hopfen und Wasser zu nehmen erlaubt. Die Bierschauer mußten genau darauf halten, und die dagegen handelten, nach Ungnaden gestraft werden. Es wurde auch alle Ausfuhr des Malzes oder der Gerste bey Verlurst dieser Waaren verbothen, und den Amtleuten die Hälfte der Konfiskation zuerkannt; es wäre dann, daß Jemand die Gerste außer Lande kaufen, im Lande mulzen, und sodann verführen wollte d). Um nicht allzusehr bey diesem Artikel zu verweilen, will ich nur noch beysezen, daß obige Gebothe an den

d) Dieses Gersten Ausfuhrs-Geboth ward auch in der oberpfälzischen Landsordnung 1657 wiederholet, und so nationalisirt, daß, um das Sudwerk des braunen Biers auf alle Art zu befördern, auch dann, wann alle Getreidsorten ausgeführt werden durften, die Gerstensperre eine Ausnahme der Regel machte. Man hat auch damahls schon den Hopfenbau anbefohlen, um durch dieses zum Bier nothwendige Produkt das Geld im Lande zu erhalten. Weil aber wegen der Hopfenstangen die Wälder litten, wurden Holzbeschauer aufgestellt, die im Lande sorgen mußten, damit das Holz erzeugt wurde.

den Rathhäusern und Tafernen angeschlagen, und sogar alle Jahre auf den Kanzeln, oder da das Volk am meisten beysammen ist, abgelesen werden mußten *).

Dieses Geboth ist der Beweis, daß der Geist der Polizei vorzüglich für Städte entschieden habe, um daselbst alle Gewerbe zusammenzudrängen, und auch bey den Gewerben ihnen die Ausbeute des Gewinstes weit mehr als dem Gewerbsmanne auf dem Lande einzuspielen. Vorzüglich haben die Pfalzgrafen sich bestrebt, das Bräuwerk in den Städten über alle Bräustätte des Landes zu erheben. Daher die Pfalzgrafen besonders befohlen haben, daß bey keiner Ehe tafern, die nicht unter einem Edelmanne sizt, und wobey von Alters kein Bräuhaus gewesen ist, von neuem kein Bräuhaus mehr erbaut, dasjenige aber, welches inner zehen Jahren aufgekommen wäre, wiederum abgethan werden soll.

Die Stadt Amberg hat dieses gemeinschaftliche Geboth der Pfalzgrafen, welches bey jedem besondern Falle vortheilte, so auf ihre ökonomischen Verhältniße angewendet, daß der Kurfürst Otto Heinrich bey Uebernahme der Oberpfalz von der Wiederholung seiner vorigen Verordnungen ganz überhoben wurde, und wirklich schon seine Vorarbeit in voller Reife bey der Stadt Amberg, und in ihrem Gesezbuche die nähmlichen Titel antraf.

Der Kurfürst Otto Heinrich hat im Jahre 1556 die Huldigung in Amberg
LXXVII. eingenommen, und daselbst der Stadt die vorigen Freyheiten bestättigt. Er hat die Regierung über die Oberpfalz nur bis zum 12ten Hornung 1559 geführt, und weil er aus seiner Gemahlinn Susanna, des Herzogs Albert IV. aus Baiern Tochter, keinen Erben hinterlassen, dem Herzoge Wolfgang von Zweybrücken, seinem und seines Vorfahrers Statthalter zu Amberg das Herzogthum Neuburg vermacht. Das Kurfürstenthum sammt den übrigen Ländern ist auf den Pfalzgrafen Friederich III. Grafen zu Sponheim gefallen.

*) Man sieht hieraus, daß es schon in den alten Zeiten in der Macht der oberpfälzischen Landesfürsten war, nicht nur die Gebothe gegen die Laster wider Gott, sondern auch die Landes- und Polizei-Verordnungen auf den Kanzeln verkündigen zu lassen; folglich die Ordinariate heut zu Tage mit Unrecht wider diesen Landes-Gebrauch sich sträuben.

§. 105.

Friederich III., mit dem Zunahmen der Fromme, Pfalzgraf bey Rhein Graf zu Sponheim, Kurfürst.

Vom Jahre 1559 bis 1576.

Der neue Regent, der schon als Statthalter in der Oberpfalz war, ließ sich in dem ersten Jahre seiner Regierung in Amberg huldigen, und fertigte nach der Gewohnheit seiner Vorfahren der Stadt die Bestättigung aller ihrer Freyheiten LXXVII aus.

Noch im nähmlichen Jahre 1559 folgte der Kaiser Ferdinand mit seiner Bestättigung nach, und schaltete in seinem Freyheitsbrief alle vorhergegangenen LXXIX. Konzessionen ein, die von den römischen Kaisern, von dem Könige von Ungarn, von den Herzogen in Baiern, und von den Pfalzgrafen bey Rhein ausgeflossen sind.

Weil es schon einmahl so üblich war, von jedem neuen Kaiser die Erneuerung der Freyheiten zu erholen; so hat die Stadt Amberg sich von dem Kaiser Maximilian II. wiederum über alle Freyheiten im Jahre 1566 privilegiren lassen, LXXX. um nicht aus dem Besitzstande ihrer im deutschen Reiche erworbenen Vorrechte verdrängt zu werden. Es hat also der Kaiser ebenfalls das ganze Privilegien-Register in seine Urkunde eingetragen, und der Stadt Amberg zu Handen gestellt.

Der Kurfürst Friederich III. hat sich erstens mit Maria, des Markgrafen Kasimir von Anspach Tochter, vermählt, und aus ihr den Ludwig, Hermann Ludwig, der zu Boueges ertrunken ist, Johann Kasimir und Christoph, welcher in der Schlacht auf der Mockerheide umkam, erzeugt. Seine zweyte Gemahlinn Aemilia, des Grafen Humberts von Neuenar Tochter, Heinrichs von Brederode Wittwe, hat ihm keine Kinder gebohren. Er starb am 26ten Oktober 1576.

§. 106.

Ludwig VI., der Milde, Pfalzgraf bey Rhein, Kurfürst.

Vom Jahre 1576 bis 1583.

Der Pfalzgraf Ludwig VI., Friederichs III. ältester Sohn, ließ sich im ersten Jahre nach seines Vaters Tode von seinen Unterthanen den Eid der Treue in

Amberg schwören. Schon in der ersten Zeit seiner Regierung bestättigte er der
XXXI. Stadt Amberg ihre Freyheiten.

Die Bürger wandten sich hierauf im Jahre 1579 an den Kaiser Rudolf II.
XXXII. und ersuchten ihn, daß er ihnen ihren Brief, den sie vom Kaiser Karl für die Zoll- und Geleitsfreyheit ihrer Kaufmannswaaren zu Wasser und zu Lande erhalten, ebenfalls erneuern möchte.

Die Stadt Amberg liebte ihren Kurfürsten Ludwig, und ward von ihm wieder geliebt. Daher er den Bürgern, mit welchen er, während seines längern Aufenthalts und gehaltenen Hoflagers in Amberg, ganz vertraut wurde, in ihren Gesuchen fast alles gewährt hatte. Alle Mahl waren die Fürsten, die einige Zeit lang in Amberg gewohnt haben, auch nach ihrer Entfernung für die Bürger sehr eingenommen, woraus sich auf ihr biederes Betragen gegen ihre Regenten schliessen läßt.

Der Kurfürst Ludwig VI. hat zwey Gemahlinnen, als die Elisabeth, des Landgrafen Philipps von Hessen Tochter, und nach ihrem Tode die Anna, Ezardi Grafens von Ostfrießlande Tochter gehabt. In der ersten Ehe erzeugte er zehen Kinder. Friederich IV., der leztgebohrne Sohn, hat seine in der Blüthe der Jahre verwelkten Geschwistrigten überlebt; sein Vater der Kurfürst Ludwig VI. aber ist am 12. Oktober 1583 ausgeloschen.

§. 107.

Friederich IV., der Aufrichtige, Pfalzgraf bey Rhein, und Kurfürst.

Vom Jahre 1583 bis 1610.

Friederich IV. ward am 5ten März 1574 in Amberg gebohren [a]), und gieng erst in das zehente Jahr, als er seinen Vater verlohren hatte. Es erhob sich sogleich ein heftiger Streit wegen seiner Vormundschaft. Sein Vater hat nähm-

a) Friederich IV. sagte selbst in einem an die Bürger zu Amberg de dato Heidelberg den 17ten Februar 1592 geschriebenen Briefe, daß er in Amberg gebohren sey, und die Stadt für seine Geburtsstadt geachtet und vor andern lieb gehabt habe.

nähmlich seinem Bruder, Johann Kasimir, im Testamente noch drey andere Vormünder, als den Georg Friederich Markgrafen zu Brandenburg, den Ludwig Landgrafen zu Hessen, und den Ludwig Herzog zu Wirtemberg zugegeben. Johann Kasimir als der nächste Verwandte wollte keinen Mitvormund gedulden, und erhielt auch die Verwesung der Kur sammt der Vormundschaft von dem kaiserlichen Hofe. Nachdem dieser Vormund im Jahre 1592 verschied, und dem Friederich IV. an der von der goldenen Bulle vorgeschriebenen Majorennitätszeit noch ein Paar Monate mangelten, machte seines Großvaters Friederich III. Bruder, der Pfalzgraf Richard von Simmern, neue Ansprüche auf die Kur-Verwaltung und Vormundschaft; dem sich aber Friederich mit seinen Räthen äußerst entgegengestemmt hatte.

Obgleich der Pfalzgraf Richard am 5ten Hornung 1592 der Stadt Amberg scharf verbothen hatte, dem Friederich IV. zu huldigen; so ließ sich doch der Kurfürst nicht irre machen; sondern sezte sich in die Regierung ein, führte zwey Jahre lang den Federkrieg, und gewann, wie Fabius der Diktator, durch Zögern seinem Großoheime und der goldenen Bulle das Feld ab b).

Indeß konnte Friederich IV. die Amberger zur Huldigung nicht bewegen, weil sie besorgten, er dürfte die kalvinische Religion einführen. Sie foderten also von ihm, daß er ihnen zuvor ihre Privilegien bestättigen sollte, weil sie von den Pfalzgrafen Ruprechten die Freyheit erhalten, daß sie nicht eher zu huldigen schuldig wären, als bis diese Bestättigung vorangegangen wäre, und sie bey ihren Freyheiten unbeschränkt gelassen würden. Es habe ihnen auch der Kurfürst Ludwig, Friederichs IV. Vater, in seinem Testamente versprochen, ihnen ihre Religionsfreyheit nicht zu stören.

Die Widersezlichkeit hat nun beyde Theile so sehr getrennt, daß weder der Kurfürst, noch die Bürger auf ihre wechselseitigen Foderungen Verzicht leisten wollten. Die Regierung zu Amberg legte sich zwar in das Mittel. Allein weil die Regierung auf zwoen Achseln trug, und sogar des Kalvinismus verdächtig war, hat sie das Feuer noch mehr angeblasen. Mit einem Worte: die Bürger griefen

b) Pareus in hist. palat. p. 307.

zu den Waffen, und sezten sich wider alle Anfälle in den Vertheidigungsstand. Die mißvergnügten Städte alliirten sich mit ihnen. Die Regierung flüchtete sich größten Theils, und versezte endlich gar ihren Richterstuhl nach Neumarkt. Die Landschaft machte Vorstellungen bey Hofe, konnte aber keine ganz befriedigende Antwort erhalten. Die katholischen, protestantischen und kalvinischen Parteyen mit ihren Priestern — sogar mit Untermischung der Zwinglianer erhizten sich in einem beständigen Stoßen und Reiben, und die Bürger wählten sich das Losungswort: alles zu gewinnen, oder zu verliehren. So dauerte der Orkan fort, bis endlich der Vormundschaftsanspruch des Pfalzgrafen Richards als unerheblich erklärt, und dessen Einfluß auf die Gemüther der Bürger unterbrochen worden ist c).

Aus diesem kurzen Vorbericht, der eine Pause in meiner Abhandlung gemacht hat, mag man die Triebfedern erkennen, warum Friederich IV. seine Huldigung nicht eher als bis zu Ende Dezembers im Jahre 1592 bewirken konnte. Indeß hat er schon vor seiner Huldigung vorgegriffen, und mehrere Kalvinisten in dem Magistrat angestellt.

CXXIII. Der Johann Kasimir als Vormund des Friederichs hat schon im Jahre 1584 der Stadt Amberg die alten Freyheiten der Kaiser, Könige, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Baiern und aller Fürsten bestättigt.

CXXIV. Nachdem Friederichs Huldigung vorüber war, gab er am 25ten April 1593 ebenfalls seine Beſtättigung in der nähmlichen Forme, wie es seine Vorfahren gethan hatten, ohne wegen des vorher gegangenen Mißverständnißes einen Vorbehalt beyzurücken.

An die Bürger zu Amberg stieß in dieser Zeit noch auf einer andern Seite ein Unfall, der ihren Handel klemmte, indem ihnen unter allerley Vorwänden ihre Kaufmannschaften und Viehe mit Arrest beschlagen, und selbe sogar wegen fremder Schulden angehalten wurden. Als sie sich hierüber bey dem Kaiser Rudolf

c) Diese Geschichte erzählt der Herr von Wildmaister in seiner ambergischen Chronik umständlicher p. 169 et sequ. Wie auch der Herr Professor Feßmaier in dem Versuche seiner oberpfälzischen Staatsgeschichte.

dolf II., der zugleich König in Böhmen war, beschwert hatten, entledigte er sie LXX
im Jahre 1592 von allen derley auf ihre Waaren abzielenden Arresten. Weil aber der Magistrat zu Amberg gezwungen wurde, eine neue Beschwerde bey ihm
im Jahre 1594 deßwegen anzubringen, so schärfte er seine vorige Verordnung, LXXI
und ließ den ambergischen Handelsleuten volle Sicherheit gewähren.

Am meisten hatten die Amberger von Innen zu besorgen. Noch immer konnte der Saamen des Kalvinismus auf ambergischen Grund und Boden, wie überhaupt in der ganzen Oberpfalz, nicht gedeihen. Wer sich auch wirklich zu Kalvins Lehre bekannte, wollte nur dem größern Uebel ausweichen. Die Räthe bey der Regierung waren politische Amphibien. Sie konnten sich in alle Gestalten wie ein Protheus verstellen. Sie schmeichelten den Protestanten, und um dem Kurfürsten zu räuchern, heuchelten sie zugleich für den Kalvinismus, dem sie zulezt ganz frohnten, weil sie mehr für denselben, als für ihren Dienst besoldet wurden. Die Meisten sangen das Lied nach, weil es der Hof gerne hörte. Der protestantische Superintendent Lustichius hatte die Sache der Bürger noch mehr verwirrt. Er verlohr das Zutrauen derselben, weil er mit doppelter Zunge zu sprechen gewohnt war. Im Grunde mag er lutherisch gedacht haben; aber kalvinisch hat er gehandelt. Seine Zweydeutigkeit war um so gefährlicher, weil er, statt der Mittler zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen zu seyn, jene getäuscht, und diese betrogen hatte. Die Amberger, die von oben keine Hülfe, und um sich her keine Aufrichtigkeit erwarten konnten, blieben also gegen ihren Landesfürsten mißtrauisch, und wollten keine Gründe finden, ihn oder ganz zu lieben, oder ganz zu fürchten. Friederich IV. hingegen hat sie mehr gefürchtet, als geliebt, und nur dem Zeitpunkte entgegen gesehen, wo er ihnen die Folgen seines Grames freyer einreiben könnte. Weil er aber wohl merkte, daß er die Amberger wegen ihrer Religion öffentlich nicht angreifen dürfe, legte er eine Mine an, die er nach der nähmlichen Richtung springen ließ — freylich mit einer sehr schiefen Wirkung, wie es insgemein zu geschehen pflegt, wo die Politik von der Religion, und nicht diese von jener geführt wird. —

Friede-

Friederich IV. schrieb demnach im Jahre 1597 ein Regulativ vor, wie der XXXVII. Magistrat künftig besezt, und die Amtirung eingerichtet werden sollte. Dafür mußte ihm die Stadt einen Revers aushändigen, und alles, was er verordnet hatte, zu erfüllen geloben. Er hat zwar von seiner Zurücksezung der vorigen Bürgermeister und Rathspersonen bey der lezten Rathswahl etwas gemeldet; aber die Ursachen davon hinter ihrer sträflichen Aufführung — derjenigen nähmlich, die gegen den Abscheu des Kalvinismus ausgebrochen war, verborgen, und sie von aller Wahl ausgeschloßen. Er stüzte sein Verfahren auf das Beyspiel des Kurfürsten Philipp, welcher den Marquart Beiml, den Steinhauser und andere ebenfalls ausgeschloßen hätte. Diese Vergleichung war offenbar der Widerspruch seiner Handlung. Denn der Kurfürfürst Philipp hat den Grund dazu nicht in der Religion gesucht, sondern die gesagten Personen als unwürdig gefunden.

Gleich darauf hat die Völle des Herzens dem Kurfürsten Friederich IV. die wahre Ursache seines Resultats abgenöthigt, indem er allen Unterschied zwischen seinen Religions-Verwandten, und denjenigen, so der Religion seines Vaters ergeben waren, aufgehoben hat. Und weil er besorgte, daß, wenn auch seine Religions-Partey wirklich gewählt würde, derselben von der protestantischen Partey die Mehrheit der Stimmen abgewonnen werden dürfte; so verordnete er, daß man nicht die meisten Stimmen, sondern die kräftigsten Erinnerungen und Ursachen achten sollte. Wenn sich der Rath darüber nicht vergleichen könnte, sollte die Entscheidung von dem Statthalter, von dem Vizthume und von der Regierung erholt werden. — Dadurch erhielt die kalvinische Partey alle Mahl die Oberhand, weil die Maschine der obern Schiedsrichter, von dem Triebrade des Landesfürsten bewegt wurde. Man sieht daraus, daß Religions- und Bürger-Freyheit ein eitler Nahme war.

Friederich IV. stellte die alten Vorfahren mit seinen damahligen Bürgern in eine Paralelle, und erinnerte diese an den Revers, den jene zur Bestättigung ihrer Treue ausfertigen mußten. Allein eben dieses Muster der Vorzeit hat damahls, wo Friederich I. seinem Mündlinge dem Kurfürsten Philipp, die Kur abnahm

abnahm, die Amberger wegen ihrer Treue und Anhänglichkeit für ihren Landesfürsten mehr gerechtfertigt, als beschuldigt. — Und Friederich I. hat wegen seiner Handlung, die er an den Ambergern ausgeübt, den Nahmen des bösen Fritz von seinen Feinden davon getragen. Hätte nicht Philipp selbst — gezwungen, oder freywillig — seinen Konsens darüber hergegeben, würde es unter den Staatsgelehrten ein Problem geblieben seyn, ob ihm nicht zu wehe geschehen ist.

Der Kurfürst Friederich IV. tadelte auch, daß die Bürger von Amberg das vom Pfalzgrafen Rudolf im Jahre 1294 ertheilte Rathswahl-Formular überschritten, und mehrer als acht oder zehen Personen in den Rath gewählt hätten. Aber er hätte bedenken sollen, daß die Stadt zu Rudolfs Zeiten noch im Ey lag; daß sie zu selber Zeit wenigst um zwey Drittheil kleiner war; daß ihre Bevölkerung seither mehr als um zwey Drittheil gestiegen sey; daß die Handelschaften, die Handwerke und Gewerbe ungleich größer geworden, und daß bey diesen eingetrettenen Konjunkturen jeder von den acht Rathspersonen sein Hauswesen schlechterdings hätte vernachläßigen müssen, um sich an sein magistratisches Amtsgeschäft nach Pflichten anzuheften. Friederich IV. hätte die Unthunlichkeit seines Begehrens an der Einrichtung seines eigenen Amtspersonals lesen können. Seine Vorfahren bestritten mit einem Vizthume, mit etwelchen Landrichtern, mit einigen Vögten alle gerichtischen und kammeralischen Gegenstände ihrer Besizungen. Wenn ein wichtiger Fall dazwischen kam, gebrauchten sie einige Ritter des Landes als Räthe und Beysizer, deren Amt also nur periodisch war. — Hingegen nach geänderten Zeiten und Umständen konnte Friederich IV. nicht nur die obigen Personen nicht entbehren, sondern mußte noch überdies das ganze Regierungspersonale, und einen Schwarm der Beamten von allen Sorten neuerdings anstellen.

In seinem irrigen Suppositum hat der Kurfürst Friederich IV. zwar selbst die Rathsglieder ernannt; aber seine Auswahl entsprach weder dem Wohlstande der Bürgerschaft, noch seiner eigenen Befriedigung, indem der Hanns Koll ein unredlicher Mann war, der die schlimmste Wirthschaft bey der Verwaltung des Bergwerks geführt hatte; der Christoph Fleck aber weder lesen, noch schreiben

konnte

konnte, welche zwey Requisite bey verrechneten Aemtern unentbehrlich sind. Von jenem hat der Verfall des Bergwerkes, und von dem leztern die Unrichtigkeit in der Amtirung hergestammt.

Endlich hat ihm der Unwillen eine andere Ursache, nähmlich daß die Amberger seinen Vorfahren einen großen Verdruß verursacht hätten, ausgetrieben. Er tadelte also an ihnen, daß sie ohnnöthiger Dinge Thürme und Festungswerke aufgeführt, und ihn vom wingershofer Thore her in seinem Schloße gleichsam eingesperrt hätten, welche Einsperrung dem Briefe des Pfalzgrafen Ruprechts, des Aeltern, vom Jahre 1363 zuwider wäre. — Wie nichts in der Welt ist, das nicht zwey Seiten hat; so hat Friederich IV. der rechten Seite die linke abgezwungen. Ich darf diesen Ausdruck mit Bedacht gebrauchen — denn allen seinen Vorfahren ist nie eine Sylbe von einem Verdruße, der ihnen besonders wegen der erwähnten Befestigung von der Stadt und den Inwohnern wäre gemacht worden, entfallen; vielmehr haben sie das Gegentheil bey jeder Gelegenheit mündlich und schriftlich geäußert. Unmöglich konnte ihm seine eigene Erklärung, worinn er erst am 3ten April 1593 mittelst seines der Stadt ausgestellten Privilegium, ihre, seinen Vorfahren erwiesenen Dienste angerühmt, aus dem Gedächtniße gewichen seyn. Die Einsperrung im Schloße haben ja seine Vorfahren Theils selbst veranlaßt, und Theils sogar befohlen, indem sie auf einer Seite des Schloßes das Zeughaus wie ein Bollwerk postirt, und zur Errichtung der Thore und Thürme ihre Gefälle der Stadt eingeräumt haben. Zudem war in gewißem Betrachte das Schloß am wenigsten befestigt. Die zween Flügel des Wingershofer Thores und des Zeughauses haben das Schloß weder von vorne, noch rückwärts gedeckt; rückwärts konnte man sogar frey hin- und hergehen, ohne den Widerstand eines Bollwerks zu befürchten. Friederich I., auf den der Kurfürst anspielte, hat nach dem Widerstande der Stadt Amberg erst angefangen, daß Schloß zu befestigen, Gräben und Zugbrücken anzulegen, und an die Spize des Vorhofes den sogenannten fuchssteiner Thurm — ein wahres Bollwerk aufzuführen, d) um dadurch den Am-

d) Dieser Thurm hat den Nahmen von dem Kanzler in Amberg, Johann Fuchssteiner. Er hat die zween Pfalzgrafen Ludwig V. und Friederich II. zu jenem schädlichen Vertrage mit den Nürnber-

gern

Ambergern zu trozen. Friederich I. hat sich also in seinem Schloße selbst einsperren wollen.

Den stärkesten Beweis wider den Kurfürsten Friederich IV. macht der von ihm angeführte Ruprechtische Brief vom Jahre 1363, worinn es ausdrücklich lautet: „Die Bürger sollen den Zoll in der Stadt und auf dem Erzberge mit allen „Nuzen, Gefällen und Rechten ewig haben, damit sie davon an Mauern, Grä„ben und anderen nüzlichen Baue bauen und bessern können. — Nach Rath seiner „und seiner Erben Amtleute, die dann zu Zeiten daselbst oberste Amtleute sind." Es ist also die Befestigung von der Stadt nicht eigenmächtig, sondern gemäß Ruprechts Stiftung unter Leitung der fürstlichen Beamten gebaut worden. Weder der Pfalzgraf Ruprecht, noch die Amberger haben jemahls die Absicht gehabt, den nachfolgenden Regenten mit Thürmen und Besten zu trozen, oder sie in selbe einzusperren, sondern um da einen Schuz-Ort für die Landesfürsten gegen ihre Feinde und Nachbarn zu stiften. Gute Fürsten und redliche Unterthanen haben gegen einander keine Brustwehre nothwendig. e)

Man mache mir ja den Vorwurf nicht, als wollte ich gegen Friederichs IV. Vorschriften meine Kritik spizen. Die Handlungen der Fürsten sind am meisten

der

gern wegen der nach dem landshutischen Erbfolgekriege an sie gerissenen oberpfälzischen Aemter verleitet; zulezt aber hat ihn Friederich II. wegen seiner Mißthaten in obigen Thurm sezen lassen. Das Mehrere ist in meiner Geschichte des landshutischen Erbfolgekriegs enthalten.

e) Schwaiger in seiner ambergischen Chronik drückt sich darüber — nach deutschem Biedersinne in folgenden Reimen aus:

Kein sterkere Mauer kein Fürst mag han,
Denn wenn In lieben sein Unterthan,
Vnnd er sie auch hat lieb und werd,
So leidens mit Im Feuer und Schwerd,
Treibt er aber das Widerspiel,
Macht Neuerung und Beschwernus viel,
So hilfft kein Schlos, noch starkhe Mauer,
Fleucht Adel, Burger und der Bauer,
Ein Buchs, die nur mit Hen geladen,
Die thut sie alle von Im Jagen.

der Schaue ausgestellt, und als Menschen können sie nie ganz vollkommen seyn. Auch der geradeste Mensch hat seine Laune, und hätte der gute Homer nicht manchesmahl geschlummert, würde er nicht zum Sprichworte gedient haben. Man muß von großen Männern die Wahrheit schreiben dürfen. Nur der versündigt sich an ihnen, der den Geifer der Verleumdung in ihre Biographien mischt. Man hält es vielmehr dem Seneca nicht für gut, daß er die Liebe zum Wein am großen Cato auf eine sehr ungereimte Weise vertheidiget hat. Die Unparteilichkeit läßt demnach dem Kurfürsten Friederich IV. das Recht wiederfahren, daß, wenn man einige Vorurtheile abrechnet, seine Vorschrift noch immer viel Gutes enthalte, und wie die Erfahrung bestärkt hat, wirklich enthalten habe. Diese Vorschrift ist der Kompaß der nachgefolgten Rathswahlen, und der ganzen Amtirung des Magistrats geblieben.

Es müßen schon manche Aenderungen im Stadtregimente vorgegangen seyn, die nicht mehr mit der alten Einrichtung abstachen. Es hat nähmlich der Friederich IV. von Besoldungen, und von der Amtirung des Magistrats, die über ein Jahr dauerte, gesprochen. Beyde waren vormahls nicht gewöhnlich. Weil jedoch gewiße Umstände und häusliche Motive der Bürger eine längere Amtirung der Rathsglieder gefodert, und endlich gar die Permanente eingeführt haben; so mußte man nothwendiger Weise auch mit Besoldungen ausrücken, und den Last der anhaltenden Amtirung damit erleichtern. Der Vertrag, mit der Gemeinde den Last zu tragen, hört in dem Augenblicke auf, wo die Bedingniß des jährlichen und gewöhnlichen Lastes überschritten wird. Sodann sind die Dienste für die Gemeinde nicht mehr die gewöhnlichen, sondern die besondern und außerordentlichen. f) In diesem Falle war also die Gemeinde in Amberg schuldig, den Bürger, der diese Dienste leistete, zu entschädigen — und so lag der Grund der eingeführten Besoldung in dem Nebenvertrage, den erst Zeiten und Umstände nothwendig gemacht, die alte Gewohnheit verrückt, und die Beamten der Stadt Anfangs auf mehrere Jahre, und endlich gar auf Zeitlebens an die Dienste angeheftet haben.

In

f) J. M. Seuffert der Philosophie und beyder Rechte Doctor, hochfürstl. wirzburgischer Hof- und Regierungsrath, geheimer Referendarius und Professor der Rechte, von dem Verhältniße des Staats- und der Staatsdiener ꝛc. p. 32.

In der Lage, wie ein Beamter nunmehr seyn mußte, konnte er nicht mehr, wie zuvor in seinem Hauswesen erwerben; die Stadt war also schuldig, dafür eine Ausgleichung zu mitteln. Man hat zuerst die Beamten großentheils mit Naturalien besoldet, weil das Geld damahls noch seltener, und minder fürträglich war. Wie aber der Werth des Geldes stieg, fiel der Werth der Natural-Produkte, und da das Thermometer der Münze immer sich höher schwang; so fielen die Natural-Produkte im Werthe fast zur Hälfte herab, welches veranlaßte, daß die Stadt die Besoldungen in Geld neben den Naturalien verreichen mußte.

Ich muß noch eine Anmerkung beyfügen, die in Friederichs IV. Urkunde meine Aufmerksamkeit erweckt hat. Ich bemerke darinn, daß er, wie die Herzoge und Brüder Rudolf und Ludwig durch ihre Rathwahlsgeseze verordneten, die demokratische Regierungsform beybehalten, und den Bürgern die Theilnahme angewiesen habe. Schon die Grundregel der zween Herzoge, daß der Rath alle Jahre gewählt würde, und Jeder das Amt annehmen müßte, zeigte an, daß die magistratische Gewalt auf jedem Bürger ruhe. Ludwig der Kaiser hat in allen seinen Urkunden meistens nur an die Bürger gesprochen, und auch dann, da er den Rath hinzusezte, die Bürger niemahls davon getrennt. Es lautet in seiner Urkunde vom Jahre 1323 „die bescheidnen Männer, der Rath und die Gemein„de der Bürger zu Amberg.“ Wegen seiner Spitalsstiftung kehrte er sich an den Rath allein, weil er diesem die Verwaltung übertragen hatte. Der Pfalzgraf Ruprecht und seine Nachfolger bestimmten die gemeinschaftliche Theilnahme noch umständlicher mit den Worten: „Bürger, Rath und die Stadt gemeiniglich, „oder Bürger, Rath und Gemeinde der Stadt Amberg.“ Die Bürger machten bey ihnen das Präzipuum aus. Nach und nach hat die Titulatur gewechselt, und die Bürger wurden darinn dem Rathe nachgesezt. In der Vorrede zu dem schon gesagten Gesezbuche der Stadt Amberg ward pünktlich ausgedrückt, daß der ehrbare Rath von wegen gemeiner Stadt dieses Gesezbuch verfaßt habe, welcher Wortsinn sich auf die ganze Gesellschaft versteht. Wenn gleich die Gemeinde dem Rathe nach der Hand die anhaltende Verwaltung übertragen hatte, konnte man doch keinen Fall aufweisen, daß sie auf allen Vorbehalt verziehen habe. Man ver-

vermuthet, daß sie nur jene Summen, die von der Verwaltung zum Wohlstande der Gemeinde unzertrennlich waren, wie ein Unterpfand in die Hände des Raths hinterlegt, und diesen als den Bewahrer desselben aufgestellt habe; und weil der Rath für seine Dienste durch die Besoldung nunmehr entschädigt wurde; so machte er sich für die Haftung des ihm anvertrauten Unterpfandes an die Gemeinde noch mehr verbindlich. Es scheint sogar, die Gemeinde habe, um ihr Recht zu behaupten, in dem Mittelraume zwischen den zween Herzogen Rudolf und Ludwig, dann dem Friederich IV. den innern Rath als seinen Repräsentanten eingeführt, welcher in der Titulatur, wo die Gemeinde nachher ausgelassen wurde, diese durch das Surrogat ergänzte. Das schönste Kleinod, das sich die Gemeinde vorbehielt, war demnach die freye Wahl, durch die alle Mahl wieder der alte Bund der gemeinschaftlichen Theilnahme wie das Jubeljahr der Konstitution gefeyert wurde. Keine Verjährung konnte mittelst der Zwischenzeit den Anspruch der Gemeinde entstellen, weil der Rath immer nur Verweser derselben geblieben ist, und der Vertrag sogar von dem Geseze des Landesfürsten gegen jede Attentate verbürgt ward; folglich ist der Rath auch als Rath im strengsten Verstande niemahls der Oberherr der Bürger, oder von ihnen unabhängig gewesen. Zwischen dem Befehle des Raths und dem Gehorsam der Bürgerschaft ist der äußere Rath als Repräsentant derselben gelegen.

Wir wollen nach diesen Bemerkungen über die öfters berührte Urkunde und ihre Folgen ausruhen, und den Kurfürsten Friederich IV. nunmehr mit einer heitern Stirne für die Stadt Amberg betrachten. Sein Unwillen, der gegen selbe aufgebrauset hatte, konnte wie ein Sturm, welcher allzuheftig tobt, in die länge nicht aushalten. Die Pfeile bestunden fast nur in Worten, die im wesentlichen nicht verlezten. Es blieben die Thürme und Festungswerke um das Schloß, wie zuvor — die Hülfsmittel des Zolles zum Baue derselben dauerten ebenfalls fort, und die Ausbesserungen der Baumängel unter der Leitung des Vizthums und der Regierung nahmen den alten Gang. — Nicht einmahl hat er die Zahl des Rathpersonals, das über die acht und zehen Mann gestiegen ist, abgeändert. Friederich IV. hat sich sogar mit der Stadt bald wieder ausgesöhnt, da der Eifer,

den

den üble Rathgeber angeflammt, nach und nach erkaltet ist. Er hat gezeigt, daß ein kluger Fürst — Meister seines Zorns seyn müsse; und daß er als das Oberhaupt des Staatskörpers die Wunde, die er einem Gliede davon einschneidet, selbst empfinde. Die Veranlaßung zur Aussöhnung gab das Testament, welches Friederich IV. im Jahre 1602 verfaßt, und nach seinem Tode seinen ältesten Sohn, den Pfalzgrafen Friederich V., zum Nachfolger darinn ernannt hat. Um diesen lezten Willen mit der Vollstreckung zu krönen, ließ er seinem Sohne noch im nähmlichen Jahre sowohl von allen Unterthanen der Pfalz am Rhein, als der obern Pfalz in Baiern die Huldigung und Pflicht leisten. Er bevollmächtigte seinen Statthalter zu Amberg, Christian Fürsten zu Anhalt ꝛc. die Huldigung in Amberg einzunehmen. Als der bürgerliche Magistrat vorgerufen wurde, bath derselbe um einen Revers, daß, weil ein Pfalzgraf nicht selbst persönlich zugegen, und die Kurstadt dessen privilegirt sey, es derselben an ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn sollte. Die magistratischen Deputirten produzirten auch ihre Reversbriefe vom Herzoge Kasimir, von den Kurfürsten Ludwig, Friederich I., Friederich III. und von den drey Ruprechten. Daher verlangten sie einen Bescheid, wie sie sich verhalten sollten. Hierauf wurde ihnen eröffnet, „daß man „wegen des Reverses und der Abwesenheit des Kurfürsten sich gegen sie versehe, „sie werden, weil bey vormahls geschehenen Weigerungen auch andere Städte es „dabey bewenden lassen, ebenfalls damit zu frieden seyn.“ Mit dieser Antwort waren die Deputirten beruhigt, und schwuren den Eid der Treue.

Friederich IV. schrieb demnach im Jahre 1602 an den Rath und die Bürger zu Amberg, und versicherte sie, daß sein Sohn ebenfalls alle Briefe, Gnaden, Freyheiten, Reverse und Resolutionen, die sie von Kaisern, Königen, Pfalzgrafen, Herzogen und allen Fürsten in Baiern gewonnen hätten, halten solle und wolle. Dadurch ward der Amnestie zwischen ihm und der Stadt Amberg das Siegel aufgepräget. LXXXVIII

Im Jahre 1606 führte der Kurfürst Friederich IV. die Wochenmarkts-Ordnung auf alle Samstage ein, erneuerte die Freyheiten seiner Vorfahren, verpflichtete nahmentlich die Orte, die ihre Waaren in die Stadt liefern mußten, LXXXIX.

wie-

wies die Marktpläze in der Stadt an, und überließ dem Rathe die Aufsicht. g) Diese Ordnung wurde in Druck gelegt, und zur Befolgung kund gemacht. Weil die Exemplarien bis auf wenige sich vergriffen haben, will ich selbe der Wichtigkeit wegen durch den Druck wiederum in Erinnerung bringen. — Der Friederich IV. ist in diesem Falle auf dem Wege gegangen, den seine Vorfahren schon gepflastert hatten. Man erkennt aus einer Urkunde des Kurfürsten Ludwigs V., die er dem Markte Hanbach über die Befreyung vom Pflasterzolle in der Stadt Amberg von den hereinkommenden Sachen am Donnerstage nach dem Sonntage Cantate 1524 ertheilt hatte, daß schon damahls die umherliegenden Orte ihre Feilschaften nach Amberg bringen mußten. Denn es heißt in der Urkunde: 1) daß die Unterthanen und Umsässen, so in der Pfalz Fürstenthum der Vogtei und Kastenamts „Amberg und Rieden gewünnen, und Wayde brauchen, mit ihren Waaren die „Wochen- und Jahr-Märkte in Amberg besuchen, und da feil haben, doch einem „Prälaten und Edelmann vorbehalten bey den seinen seine Nothdurft zu Haltung „zu bestellen, und zu kaufen, aber sonst sollen in Amberg die Fürkäufler in der „Stadt und im Amte seßhaft abgeschaft werden." Obgleich der Kurfürst Ludwig der ambergischen Zollgerechtigkeit dadurch einen Abbruch gemacht; so hat doch die Stadt durch die Verbindlichkeit, die die Unterthanen hatten, ihre Waaren nach Amberg zu liefern, einen Freybrief bekommen. Auch belehret uns die in der Urkunde anbefohlene Anfeilung der Waaren an die Prälaten und Edelleute des alten Vorkaufsrechtes, welches noch von ihrer Anlassung der Güter an ihre Bauern und Unterthanen herrührte. Man könnte vielleicht darinn eine Art eines Monopols wähnen. Allein man erklärt öfters so etwas als ein Monopol, und führt dagegen noch was Schlechters ein, welches ein wahres Monopol nur unter einer andern Larve, und im Grunde noch ärger ist. Insgemein wachsen daraus die Vorkäufler, die der Ludwig V. gewiß mit Rechte gehaßt, und abgeschafft hat. Denn wenn der Bauer seine Waaren selbst bringt — bringen muß; so bleibt ihm der Profit, und das Publikum kauft doch wohlfeiler; wohingegen der Vorkäufler selben an sich raft, und Nebenbey das Publikum prellt. Er ist zwischen ihnen der Wurm, der an beyden frißt. — Frie-

g) Der Wochenmarkt für Viktualien ist nach der Zeit noch mit einem Markte am Mittwoch vermehrt worden.

Friederich IV. hat überhaupt die Fragmente der Geseze und Polizeiartikel, die seine Vorfahren sowohl für das Land, als für einzelne Stände und Städte ausfertigten, zusammen gestückt. Man hatte vom Kurfürsten Friederich III. eine gedruckte Instruktion vom 23ten July 1568, wie es einsweilen bis auf eine allgemeine Lands- und Polizei-Ordnung mit einigen sonderbaren Punkten und Artikeln gehalten werden sollte. Der Kurfürst Ludwig IV. ließ zwar ein Landrecht für die Oberpfalz drucken; aber es befriedigte so wenig, daß dessen Sohn der Kurfürst Friederich IV. es umschmelzen, und in einer andern und weit vermehrtern Auflage im Jahre 1606 an das Licht stellen mußte. Durch diese und mehrere ähnliche Aenderungen haben sich natürlicher Weise die Gerichte in andere Prozeßformen eingekleidet, und die Verfassung der Stadt Amberg hat sich gemäß dieser Vorschriften ebenfalls mehr der Mode der Zeiten so genähert, daß seit Friederichs IV. Regierung zwischen dem Alterthume und der Neuheit gleichsam eine Scheidewand aufgeführt worden ist.

Die Stadt Amberg gerieth unter Friederichs Regierung mit dem Landrichter zu Amberg in einen Kampf wegen der Mezger, Fischer und anderer fremden Personen, die in die Stadt auf den Markt kamen, und daselbst strafbar wurden. Der Rath wollte sich des Urtheils und der Strafe anmaßen, und der Landrichter diese Anmaßung nicht zugeben. Der Streit wurde hierauf im Jahre 1593 von der Regierung entschieden, daß der Landrichter und die Stadt die Strafe über die Mezger zugleich sezen, über den Fall erkennen, und das Strafgeld theilen sollen. XC.
Doch dürfe diese besondere Verordnung sonst in keine Konsequenz gezogen werden. Aber gegen die nach Amberg kommenden Fischer und andere Fremde soll die Strafe vom Landrichter allein, wie Herkommens ist, ferners behauptet werden.

Nun hat sich Friederich IV. seinem Lebensende genähert. Er fieng zu kränkeln an, und starb am 9ten September 1610. Er war mit der Louisa Juliana, des Prinzen Wilhelms von Oranien Tochter, vermählt, mit der er den Friederich V. und den Ludwig Philipp zu Simmern und Lautern erzeugt hatte.

§. 108.

§. 108.

Friederich V. Pfalzgraf bey Rhein, Kurfürst und König von Böhmen.

Vom Jahre 1610 bis 1621.

Friederich V. wurde am 16ten August im Jahre 1596 gebohren a) und am 26ten September mit großer Feyerlichkeit in der Hofkapelle zu Amberg getauft. Der Pfalzgraf Otto Heinrich II. zu Sulzbach, und Friederich von Friedrichsburg, der Marggraf Georg Friederich von Ansbach und viele Grafen, Freyherren und andere Personen vom oberpfälzischen und ausländischen Adel haben den Tauf-Akt mit ihrer Gegenwart verherrlichet. Sein Vater hat ihm in dem Testamente den Pfalzgrafen Johann Herzog zu Zweybrücken zum Vormund und Kur-Administrator gesezt. Der Herzog Philipp Ludwig zu Neuburg brachte dagegen seine Einwendungen vor, und wollte als nächster Anverwandter vermöge der goldenen Bulle die Vormundschaft übernehmen. Allein der Kaiser Rudolf II. und das kurfürstliche Kollegium schüzten den Herzog Johann in Possessorio, bis etwas anders durch das Gesez, oder durch einen Vergleich würde ausgemacht werden. Der Pfalzgraf Johann hat also die Vormundschaft fortgeführt, und auch nach Kaiser Rudolfs II. Tode das Reichsvikariat für seinen Mündling versehen.

Der Vormund schrieb gleich im ersten Jahre an alle Stände und Unterthanen der Oberpfalz: es habe ihm der verstorbene Kurfürst bey der für den unmündigen Prinzen im Jahre 1602 vorgenommenen Huldigung aufgetragen, daß der künftige Vormund in den obern und untern Staaten, sowohl in Religions- als Profanen-Sachen nichts verändere, sondern die Unterthanen bey ihren Privilegien, Freyheiten und rechtmäßigen Herkommen verbleiben lasse.

Dies

a) Das oberpfälzische Wochenblatt vom Jahre 1800, eine Schrift, die durch die Zensur der kurfürstlichen Landesdirection zu Amberg authorisirt ist, schreibt, daß Friederich V. auf dem Jagdschloße zu Deinschwang gebohren worden. Hingegen „die Lebensgeschichte des Weyland Durchl. Chur„fürsten in der Pfalz des V. gedruckt zu Cölln im Jahr 1693 weiset ihm Amberg zu seinem Geburtsorte an.

Dies war das politische Glaubensbekenntniß, welches der Pfalzgraf Johann als Vormund und Administrator im Nahmen seines Pflegsohnes bey seinen Fürstenworten geschworen hatte.

Noch besonders schickte der Pfalzgraf Johann im nähmlichen Jahre 1610 von Heidelberg aus der Stadt und der Bürgerschaft zu Amberg die Bestättigung ihrer Freyheiten, wie sie bisher von allen Kaisern, Königen, Pfalzgrafen und Herzogen gelautet haben. XCI.

Nach erlangter Volljährigkeit vermählte sich der Kurfürst Friederich V. mit der Prinzeßinn Elisabeth, des Königs Jakob von Engeland Tochter, und begab sich mit ihr nach Amberg, um die Huldigung vom Lande einzunehmen. Der Einzug in Amberg geschah am 15ten Juny 1615 unter dem allgemeinen Volksjubel, der sich leichter denken als beschreiben läßt.

Am Huldigungstage hat sich der Kurfürst selbst auf das Rathhaus verfügt, von dem Rathe und den Bürgern den Gehorsam gefodert, und ihnen dagegen verheissen, sie bey ihren Privilegien, Gewohnheiten und Rezeßen zu laßen, und dabey zu schüzen. Als hierauf der Syndikus geantwortet, „daß sie sich „schuldig erkennen, Sr. kurfürstl. Gnaden in allem zu gehorchen; so müßten sie „aber erinnern, daß von den vodern römischen Kaisern und Königen ꝛc. ein „Bundsbrief aufgerichtet, Brief darüber gegeben, und jederzeit dem Rath eingehändiget worden sey. Wenn nun Ihre kurfürstlichen Gnaden dem Nachkommen, und die Gerechtigkeiten, auch den im Jahre 1593 aufgerichteten Rezeß „bleiben laßen, und die Stadt dabey schüzen wollten, wären sie erbietig, Gehorsam zu leisten. Und weil Herkommens, daß der Bundsbrief und Confirmatio „Privilegiorum verlesen werde, verhoften sie, Ihre kurfürstlichen Gnaden werden ihnen ein solches nicht zuwider seyn lassen.“

Da alle diese Formalitäten berichtigt waren, stellte der bürgerliche Rath den Revers aus, und erhielt dafür am 19ten Juny 1615 vom Kurfürsten Friederich V. den Bestättigungsbrief über alle vorigen Freyheiten. XCII.

XCIII. Auch der Kaiser Mathias fertigte im Jahre 1615 seine Bestättigung über die vorigen Privilegien der Kaiser aus, und wiederholte alle Briefe der Kaiser, Könige, Herzoge in Baiern, Pfalzgrafen bey Rhein und aller Fürsten, die bisher von ihnen für die Stadt Amberg erlassen worden.

Unter Friederichs V. Regierung wurde das Spital zu Amberg mit dem kurfürstlichen Kastenamte in einen neuen Disput verflochten, weil dieses die Sieg-
XCIV. lung bey den Spitalhöfen sich zueignen wollte. Es wurde daher im Jahre 1609 die Sache durch einen Rezeß ausgemacht, und nebenbey dem Magistrat die Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Ich falle nun in die Strophe ein, die eine der größten Wohlthaten der Stadt Amberg ist, nähmlich in das Biergewerbe. Es gab ein zweyfaches Bräurecht. Das Sudwerk des braunen Biers kam wie ein Erbgut von den ersten Inkunabeln der Stadt auf die Nachkömmlinge. Das weiße Bier zu sieden hat Friederich V. die Stadt privilegirt. Wir wollen zuerst von dem Artikel des braunen Biers, und sodann auch vom Sudwerke des weißen Biers handeln.

Unter die ersten Gewerbsprinzipien der Stadt Amberg gehörte das Bräuwerk des braunen Biers, welches gleichsam die Charakteristik der nordgauischen Städte war. Man hat das Bräuwerk zu den Handwerken gezählt, das folglich nach Kaiser Heinrichs I. Absicht den Dörfern nicht gestattet wurde. Man stellte den Grundsaz auf, daß die Städte älter, als die Dörfer seyen, b) welches freylich besonders auf unserem Nordgaue einen Anstand leidet. Denn aus Dörfern sind erst Städte geworden. Es konnte also das Zweig nicht älter, als der Stamm seyn. Der Adel trieb schon lange zuvor das Bräuwesen; doch gab er sich damit nicht allzuviel ab, weil es als ein Handwerk seinen Stand entehrte. Nur ließ der Edelmann für sein Haus und Gesinde, dann die Scharwerksleute Bier bräuen. Von dem Bierschenken wie von der Wirthschaft haben ihn seine Kriegszüge, Lehendienste, Turniere und Hofgeschäfte, und sogar der Aufenthalt in den Städten abgehalten. Dessen ungeachtet hat sich doch mancher Edelmann weder das

Bier-

b) Ludewig in differt. de opifice exule in Pagis.

Bierschenken, noch die Handwerksstätte in seinem Dorfe wehren lassen c). Aber wenn auch nur jeder Edelmann seine Wirthschaftsgenossen und Frohnleute mit Bier versah; so hat schon beynahe die größere Zahl des Landvolkes eine beträchtliche Bierkonsumtion verursacht.

Man trift sogar auf unserm Nordgaue schon in den ältesten Zeiten Bräuhäuser in Dörfern an. Als Prengau noch beym Reiche war, mußte jeder Bräuer alle Jahre 60 Pfenninge nach Neumarkt zum Schultheißenamte bezahlen. In Nabburg beweiset eine Urkunde des Pfalzgrafen Rudolfs vom Jahre 1296 das nähmliche, worinn es heißt: „wer in einer Meil umb die vorgenannte Statt Suidet oder Preyet, schenkht, oder mulzt, deſ soll sich unser Richter vnnderwinnd-„ten, von unser vnd von der Statt wegen". Rudolf hat auch um die Bräuhäuser auf dem Lande einzuschränken, den Bierzwang angeordnet, "daß Niemand auf „dem Gey Bier und Wein schenke, außer in der Ehe tafern, und man soll das „Getrank in der Stadt nehmen". Daraus läßt sich schließen, daß auf dem Lande gemulzet und gebräuet worden ist; und daß erst der Zwang beydes gehindert habe. In diesem Zwange gegen den Adel bestund das Privilegium der Städte, welches, weil es zum Abbruch eines Dritten gereichte, streng auszulegen war, folglich über die Meile nicht wirken konnte. Als Karl, der Große, im Jahre 810, wie Melchior Goldast behauptet, verordnet hatte, daß man kein Schloß aufführen oder einen Markt halten dürfte, außer in einer Entfernung einer Meile von der Stadt; so war das Gesez nur von den damahligen, nicht aber den erst nachgefolgten Städten zu verstehen. Die Meile selbst soll nicht nach dem längsten Maßstabe, sondern hier zu Lande nach der schwäbischen, fränkischen und pfälzischen Extension genommen werden, welche Meile der Mathäus Werner in seinen Observationen nach der gemeinen Straße nur auf 30 Morgen Ackers oder Feldweges bestimmt hat.

c) Aus einem zwischen den Waldstrommen und der Stadt Nürnberg errichteten Rezeße über den Goßenhof vom Jahre 1379 ist dieses zu ersehen, daß schon zuvor Bierschenken und Handwerkstätte in den Dörfern der Edelleute vorhanden waren. In hist. diplom. Norimberg. p. 454. Es wird in den Diplomen alle Mahl angemerkt, daß der Bierschrott Amacht nach alten Rechten und Gewohnheiten, und der alten Sitte des fränkischen und deutschen Rechtes dem Adel gebühre, wovon Cluver. 1. antiqu. germ. cap. 17. das Mehrere.

hat. Außer dieser Meile kann also eine Stadt keine Markung mehr fodern, minder über derselben ihr Privilegium ausüben.

Die Stadt Amberg hat sich auch des Zwangrechtes mit ihrem braunen Bier inner dem Meilenbanne bemächtigt, und aus diesem Kanal einen beträchtlichen Theil ihres Gewerbes abgeleitet. Diese Materie, die die Oberpfalz vor andern Ländern in der Manipulation auszeichnet, verdient eine besondere Prüfung, die ich hier vorlegen werde.

Jeder Bürger hat das Recht, braunes Bier zu sieden und auszuschenken; aber nicht Jeder hat die Mächt ein Bräuhaus aufzurichten; sondern die Bürger zu Amberg müssen in den 6 Bräuhäusern bräuen, wovon zwey der Stadtkammer und vier den Privateigenthümern gehören d). Die Besizer derselben unterhalten die Gebäude, Bräukessel, Kiehlen und Bräuinstrumente. Der bräuende Bürger muß seine Materialien, Fäßer ꝛc. beyschaffen, die Bräuknechte Sudweise bezahlen, und den Eigenthümer für jeden Sud Biers mit einem Kesselgeld von 1 fl. 30 kr. befriedigen. Es kann also ein Bürger ein Bräuhaus haben, ohne daß er selbst bräut; hingegen kann Einer bräuen, der auch kein Bräuhaus besizt.

Eben so verhält es sich mit den neun Mulzen. Sie sind keine Zugehörungen der Bräuhäuser, sondern kommen als besondere Gewerbsartikel vor, und gehören einzelnen Bürgern. Dabey hat der Eigenthümer wiederum keine andere Verbindlichkeit, als seine Mulze baulich zu erhalten. Er nimmt seinen Mulzpacht ein, und der Bürger, der da mulzet, mag mit seinem Malze das weitere besorgen.

Zum Mulzen, wie zum Bräuen sind eigene Leute vorhanden, die dieses Handwerk gelernt, und getrieben haben. Den Mulzern wurde, vermöge des städti-

d) In ältern Zeiten hat jeder Bürger in den Städten seinen Bräukessel im Hause gehabt, und Bier gebräut. Weil aber viele Feuersgefahren, Unordnungen mit dem Bier, Betrüge mit dem Umgeld eine andere Einrichtung foderten, wurden die Gemeinds-Bräuhäuser eingeführt. Da auch alle Edelleute bräuten, und ihre Zahl fast unermeßlich war, sagte man von ihnen, sie hätten das Bier in den Höllhäfen gesotten. Wenigst hat man bey mehrern Edelleuten keinen andern Bräukessel, minder ein Bräuhaus gesehen.

tischen Gesezbuches, ein eigener Eid aufgelegt. Keiner durfte in der Stadt mulzen, bis er selben nicht zuvor geschworen hatte. Es durfte auch Niemand als die Mulzer das birnbaumene = und buchene Holz auf dem Markte kaufen, weil beydes zum Mulzen nothwendig, und in der Gegend selten war. Wenn das Bräuen anfängt, verrichten die Bräuer und Mulzer ihre Dienste, und nach vollendeter Arbeit kehren sie wiederum zu einer andern Beschäftigung, oder in ihr eigenes Hauswesen zurück.

In Amberg wird nicht wie anderswo in die fürstliche Kammer eine Komposition für das ganze Jahr gereicht, sondern man bezahlt (wie es auch bey andern oberpfälzischen Städten geschieht) für jeden Sud besonders das Umgeld, welches mit Einschlüße des Aufschlags für jeden Emmer auf 39 kr. sich beläuft *).
Nur

*) Das Umgeld hat den Nahmen, weil es umgelegt wird, bekommen. Man findet schon, daß König Chilperik in Frankreich den achten Theil des Weins, so ein Jeder in seinen Gütern erzeugt, gefodert habe. Daher der Weinzoll oder Umgeld seinen Ursprung hat. Klock. in Tractat. de aerario lib. 2. c. 59. In Perngau, wie ich erinnert habe, ist diese Abgabe vom Bier schon länger zuvor gewöhnlich gewesen, als noch das Umgeld förmlich eingeführt war. Wenn sie gleich den Nahmen: Umgeld nicht hatte, war doch die nähmliche Wirkung. Die Kaiser haben angefangen, den Städten in Deutschlande zu erlauben, daß sie zu ihren Stadtgebäuden auf Wein, Bier, Brandwein und andere Getränke eine Auflage machen dürften. Diese Bewilligungen sezten die Pfalzgrafen auf dem Nordgaue fort. Kaiser Karl IV. verschrieb den Burggrafen zu Nürnberg das Umgeld der Bürger daselbst, welches diesen im Jahre 1350 wieder nachgelassen worden. Der Kaiser Sigismund hat im Jahre 1433 der Stadt Nürnberg erlaubt allerlei Umgeld zu sezen. Hist. diplom. norimberg. p. 337 et 603. Von den Pfalzgrafen bey Rhein haben wir die Proben auf dem Landtage zu Neumarkt im Jahre 1527. Denn als die zween Brüder der Kurfürst Ludwig V., und der Pfalzgraf Friederich II. zur Ausmittlung der Schulden von dem landshutischen Erbfolgekriege, dann der Pfalzgraf Otto von Mosbach und Neumarkt den Vortrag gemacht hatten, daß auf das Getränk das Umgeld gelegt werden sollte, haben sich die Städte unter dem Vorwand, daß ihre Rente dadurch aufgehoben würde, entgegen gestemmt, und sich erbothen, auf gewiße Jahre 30,000 fl. dafür an Geld zu bezahlen. Es ist also Anfangs das Umgeld nicht zum Regale gezählt worden. Die Kaiser haben auch öfters die Städte privilegirt. So wurde Lübeck im Jahre 1226 befreyt. Weil aber die zween Pfalzgrafen im gesagten Jahre 1527 darauf bestunden, indem das Umgeld zur Bestreitung der Kosten für den Türkenkrieg nothwendig wäre, wurde es auf 5 Jahre erneuert: folglich war es eine extraordinäre Anlage. Die Staatspolitik hat selbe endlich perpetuel und zum Regale gemacht. Zum Umgeld kam der Aufschlag, das ist,
um

Nur wenige von den bräuenden Ständen haben hie und da die Komposition durch Nebenwege erschlichen, die folglich gewiß um die Hälfte weniger Umgeld bezahlt haben, als derjenige Bräuer, der nicht komponiren durfte.

Wenn man demnach bedenkt, daß anderswo ein komponirender Bräuer alle Vortheile beysammen hat, die ein bräuender Bürger in Amberg und in der Oberpfalz vielfach vertheilen muß; so ist fast nicht zu erklären, wie bey einem solchen Gewerbe zu leben sey, außer man läßt sich das billige Geständniß abzwingen, daß die oberpfälzische Industrie allein das Unglaubliche — glaubhaft machen könne. Um dieses zu bewirken, kettet der oberpfälzische Bräuer alle Kleinigkeiten aneinander, und pfropfet auf jeder ein neues Gewerbszweig. Man mastet dabey Rindviehe und Schweine, und macht Brandwein, dessen Abschnitte wiederum zur Mastung verwendet werden. Aus dem Ebenmaße des Biers kann man auf den Erwerb des Brandweins schließen. Denn in ältern Zeiten sind des Jahrs 36000 Emmer braunes Bier in Amberg gebräut worden, ohne was die Bürger, die mit Bierschenken sich nicht abgaben, in ihr Hauswesen verbraucht haben. Doch muß von dem Brandweine wiederum ein besonders Umgeld bezahlt werden [1]. — Dies ist beyläufig das Skelet der ambergischen Bräu-Verfassung des braunen Biers.

Das

um was es höher geschlagen wurde. Denn das Umgeld macht vom Emmer braunen Biers 24 kr. und der Aufschlag 15 kr. Jedoch ist das Umgeld nicht überall gleich. Der Markt Leuchtenberg zahlt 12 kr. ohne Aufschlag, Pfreimbt 18 kr. auch ohne Aufschlag. Vom weissen Bier werden 49 kr. Umgeld und Aufschlag in der Oberpfalz entrichtet. Das Umgeld vom Brandweine ist wiederum nicht überall gleichförmig. Die Bräuhäuser geben es von jedem Sud Biers. Die Brandweinbrenner komponiren mit etwelchen Gulden, und zwar in den Städten geben die bräuenden Bürger 1 fl. 30 kr., die nicht bräuenden aber 3 fl., und auf dem Lande zahlt jeder Brandweinbrenner 4 fl. 30 kr. jährliche Komposition. In Wernberg und Luehe bezahlt man vom Sud Biers für den Brandwein 12 kr. In dem Markte Leuchtenberg wird nichts bezahlt. Daselbst liegt das Bräuhaus am Fuße des Bergs, und der Markt ist auf dem Berge. Die Bürger müssen 6 und 8 Ochsen anspannen, um nur ein Fuder Bier hinauf zu schleppen. Sie werden also vom Umgeld des Brandweins dispensirt.

1) Schwaiger in der ambergischen Chronik meldet, daß in Amberg mehr Brandwein, als in der Stadt Hirschau Rhein- und Frankenwein verschlissen werde. Dies wollte viel sagen, weil Hirschau damahls einen sehr starken Weinhandel getrieben hat. Ich muß es eben nicht zum Ruhm mei-

Das Bräuwerk des braunen Biers bekam mittlerweile einen empfindlichen Stoß in den Städten und auch in der Stadt Amberg. Wir haben bereits gehört, wie der Landadel mit den Bürgern in den Städten sich verbrüdert, und Handwerke und mehrere andere Gewerbs- und Nahrungs-Zweige bey seinem Austritte aus den Burgen und Dörfern in die Städte verpflanzt habe. Der Adel nahm auch keinen Anstand mit weit ärmern Bürgerstöchtern sich zu verehelichen, und seine reichen Töchter an Bürgerssöhne hinzugeben, wodurch der bürgerliche Reichthum ungemein vergrößert wurde. Sobald die Bürger durch derley Behelfe so gefiedert waren, daß sie ohne weitere Hülfe des Adels sich selbst schwingen konnten, fuhr in sie oder Eifersucht, oder Undank — und nahmen eine scheinbare Furcht an, als hätten sie das Monopol des Adels zu besorgen. Die Handwerker und Kaufleute warfen den ersten Handschuhe zur Fehde. Sie gaben vor, die Uebermacht des Adels wolle sie aus ihrem Nahrungssize verdrängen; liessen also keinen vom Adel zu ihrer Gilde mehr gelangen, und bewirkten sogar, daß der Adel sich nicht mehr mit ihren Geschäften abgeben dürfte. Nur bey den Patriziern und Bürgern ward eine Ausnahme gemacht; folglich sind die Edelleute das Gegenstück von den zwey leztern geworden. Die Edelleute dachten daher alles zusammen, um sich selbst von den Städten abzuschrauben. Zum vorzüglichen Vorwand nahmen sie, daß sie in den Städten das Regiment mit dem gemeinen Manne theilen müßten. Daher hat der Adel auf dem Turniere zu Wirzburg im Jahre 1479 eine pragmatische Verordnung gemacht, vermöge welcher alle, die sich außer des Adels beweiben, von Turnieren künftig ausgeschlossen wären. Auf dem Turniere zu Heidelberg im Jahre 1481 gieng man noch weiter, und statuirte sogar „daß Keiner, der in den Stetten geburgert ist, zum Turnier zugelassen werden „soll,

meiner Landsleute sagen, daß seit 30 bis 40 Jahren das Brandweinbrennen und trinken in der Oberpfalz ungemein überhand genommen hat. Im neumarktischen Oberumgelder-Amte allein giebt es ohne der Bräustätte 184 Brandweinbrenner, die dieses Getränk aus Getreid, Obst und Erdäpfeln machen. In meinem Dorfe Deining war vor 40 Jahren ein einziger Brandweinbrenner, der sein Fabrikat kaum anbringen konnte; dermahl sind 4 daselbst, die nicht genug brennen können. Im Dorfe Berg sind 17. Mit Hufelands Regeln, sein Leben zu verlängern, kann sich dieses häufige Getränk nicht vereinigen. Und wenn man berechnet, wie vieles Getreid dadurch verdorben wird; so muß endlich die Aufmerksamkeit des Landesfürsten sein Brandweins-Umgeld dem Wohl seines Volkes nachsezen.

„soll, er hab dann sein Burgerschafft zuvor zugesagt, und ob derselb nach ge„haltner Thurnir wider Bürger würde, der sol hinfüro zum Thurnir Nymmer„mer zugelassen werden". Dieses Bannmandat drang wie der elektrische Bliz durch alle Glieder des nordgauischen Adels, und gab das Signal zu seiner Auswanderung aus den Städten, besonders weil der nordgauische Adel steif auf die Reinigkeit seiner Ahnen hielt, selbe durch den Ritterhauptmann und seine Beysizer im Obergebirge (im Landgerichte Kemnat, wo im Dorfe Kulmein das Ritterhaus war) prüfen ließ, und deßwegen auch überall, (bis zur Zeit, wo ihm der Ritterhauptmann nach dem Tode des von Schlammerstorf im 18ten Jahrhunderte abgeschafft worden) für ächt erkannt wurde. Der Ahnenstolz wirkte in diesem Falle um so mehr, weil auf den Turnieren zu Wirzburg und Heidelberg die nordgauischen Ritter von Erenfels, Parsberg, Zenger, Freydenberg, Murher, Paulstorf, Nothaft, Waldau, Kornstät, Wolfstein, Breitenstein, Hofer, Heideck, Auer von Brenberg, Stein, Wildenstein, Rorbach, Pomersfelden, Eglofstein, Eib, und noch mehrere sich einfanden, die eines Theils die ganze Maschine des nordgauischen Landadels geleitet, andern Theils aber den Nimbus um ihren Stammbaum immer mehr vergrößert hatten, und daher die Städte verliessen, und auch die übrigen zu Turnieren fähigen oder wenigst exspektirten Edelleute zu gleichem Schritte bewogen. Mit dem Stadtleben haben sie jedoch nicht auch die Stadtgebräuche und den schon angewöhnten Handel besonders mit dem Eisen und derley Fabrikaten aufgegeben. Auch die, so noch in Städten blieben, hiengen dem vorigen Gewerbe an; ja sie waren am meisten dazu gezwungen, weil sie ihren Kindern, die von Turnieren, von Domprábenden und andern Versorgungs-Wegen ausgeschlossen wurden, wenigst mit dem noch einzig bestehenden Patriziat den städtischen Tischtitel, und die Aemter neben den gemeinen Bürgern verschaffen, und nebenher einen Separat-Handel treiben könnten, den sie mit solchem Eifer geführt haben, daß endlich das Monopol davon fast ganz in ihre Hände fiel. Dies weckte unter den Mitbürgern die Eifersucht; und weil es nunmehr nicht bloße Furcht war, ihre Gewerbe zu verliehren, und höchstens nur Mäckler des Adels zu werden; so brach die Furcht in einen öffentlichen Haß aus. Da nun ein Theil der Bürger gehaßt wurde, ist die Maschine zerrüttet, und die Einigkeit täglich herabgestimmt wor-

worden. Die Bürger, die noch immer die größere Zahl ausmachten, sannen auf Rache, mit der sie ihre erlittenen Nahrungsbeeinträchtigungen entschädigen wollten, und den Adel weder mehr achteten, noch ihm die Stimmen zu Aemtern gaben. Beynahe hat der bürgerliche Krieg die Ruhe der Städte durch die Disharmonie ihrer Stände gestört. Die Bürger zu Speyer steckten schon im Jahre 1330 die Allarmstangen auf. Im Jahre 1332 brach das Feuer zu Straßburg wider den Adel aus; Trier folgte im Jahre 1334, und beyde Städte jagten den Adel fort g). Die Zunftmeister zu Nürnberg haben endlich gar unter Karl V. die Patrizier und den Senat todt geschlagen h). In Amberg ist zwar die Wuth nicht so öffentlich gewesen; aber man hat im Stillen gearbeitet, um sich des Adels zu entladen. Man suchte ihn durch Querstreiche zu necken. Man ließ sich gegen ihn privilegiren. Man entzog den adelichen Schöpfen und Beysizern die Azung auf den Landschrannen, und umgieng die adelichen Kompetenten bey der Magistratur und den Stadtämtern. Die Edelleute haben sich also aus den Städten in ihre Dörfer zurückgezogen, oder um Hofdienste sich umgesehen, und endlich gar, bey dem eingeführten ständigen Kriegsheere sich anwerben lassen: von dieser Zeit an ist der nordgauische Adel in den Städten und so auch in Amberg seltener geworden. Man kann sich denken, daß dieser Orkan die übeln Folgen, die alle Mahl mit einer solchen Trennung verbunden sind, der Stadt habe empfinden lassen. Die Stadt, die vormahls der Sammelplaz der Handwerker, und der Taumelplaz aller Zusammenkünfte und Mahlzeiten war, zu deren Gunst sogar alle Kunstgriffe mit Märkten, mit Feyertagen, mit Gerichtsgeschäften und dergleichen erschöpft wurden, verlohr mit den Edelleuten eine ziemliche Portion von Handwerkern, die ihnen auf das Land nachliefen. Die Gastmahle ihrer Leute mußten in den Dörfern gehalten werden. Die Produkte der Eisenhämmer wurden entweders rohe in das Ausland verschickt, oder die Edelleute liessen selbe auf ihren Schmieden verarbeiten. Die Krämereyen trieb man in Dörfern, und entübrigte das Landvolk von den Bedürfnissen der Städte. Bäcker, Schuster, Schneider, Weber und mehrere andere Handwerker, die dem Landmanne behagten, mußten sich unter den Edelleuten

an-

g) Lehmann speyerische Chronik. h) David Chytrae. in Chron. Sax. p. 439.

ansiedeln. Um endlich auch des städtischen Getränkes zu entbehren, liessen die Edelleute eigene Bräuhäuser aufführen, welches man ihnen damahls um so weniger verwehren konnte, als es zur Charakteristik des nordgauischen Adels gehörte, sich solcher Freyheiten in ihrem Gebiete zu bedienen, und die Landesfürsten selbsten sich dieser Gewerbe nicht mehr schämten.

Bey diesem Kontraste zwischen dem Adel und den Bürgerschaften haben sowohl die Kaiser als andere Fürsten den Städten fast mehr als zuvor gezärtelt. Sie wollten es sich nicht merken lassen, daß mit dem Adel der stärkeste Pfeiler aus der Verfassung der Städte ausgebrochen worden sey. Daher fuhren sie fort, in ihren Privilegien und Diplomen auf die alten Stadtgewohnheiten hinzuweisen, deren doch viele nur mehr Nähmen waren. Die Großen liebten das Stadtleben und den rauschenden Prunk in denselben allzusehr, als daß sie schlechterdings ihre Vorliebe von den Städten abgewöhnen ließen. Es wird sich auch kein Stand so vieler Freyheiten und Exemtionen als die Städte in selben Perioden rühmen können. Dies war eigentlich ihr goldnes Zeitalter; so daß fast keine Stadt, so klein sie auch war, ohne Freybriefe davon gieng. Manche Stadt hat sich einen ganzen diplomatischen Kodex gesammelt. Die Achtung, die der Kaiser Heinrich I. den Städten vormahls wiederfahren ließ, blieb nunmehr ebenfalls die nähmliche. — Und was die Stadt Amberg betrift, haben sie die Kaiser und Fürsten, wo sie selben nur etwas in den Augen ansehen konnten, wiederum mit einem Freybriefe gesalbet.

Dessen ungeachtet wäre die Stadt Amberg übel daran gewesen, wenn ihr nicht die Fürsten noch im Schiffbruche ihres Bergwerks ein Bret zugeworfen, und mittelst der Privilegien und anderer Surrogate unter die Arme gegriffen hätten. Vorzüglich hat der Kurfürst Friederich V. mit der Konzession des weißen Bräuhauses ausgeholfen. Eine kurze Geschichte wird uns die Revolution in diesem Falle erklären. Das weiße Bier aus Gerste hat mit dem braunen oder rothen Bier, wie man es vor Alters nannte, gleiche Entstehung gehabt. Die Nordgauer wie die übrigen Deutschen waren an das weiße, wie an das braune Bier von jeher gewöhnt. Tacitus scheint auf beyde Gattungen zu deuten, da er

als

als Bestandtheile des Biers die Gerste oder das Getreid angemerkt hat. Das Gersten-Bier blieb also das herrschende Getränk, bis das Weizen Bier von einer slavischen Herkunft auf der böhmischen Seite im sechzehenten Jahrhunderte unserm Nordgaue sich näherte. Der Parteygeist theilte sich sogleich in zweyerley Meynungen. Es gab einige Athleten, die den Nuzen dieses Nektars vertheidigten, und andere, die den Nachtheil wie in einem schleichenden Gifte darinn bewiesen. Die Städte und Märkte sind ebenfalls gegeneinander in den Zweykampf getretten, wie ihre Absichten das Gute oder Böse für sich wähnen wollten. Vom Wortwechsel kam es zum Federkriege. Während zwey Städte zankten, führte eine dritte Stadt dieses Sudwerk ein. Darüber wurde der Lärm noch größer, und brachte sogar den Landtag zu Neumarkt im Jahre 1598 in Bewegung, allwo die Proposition den Ständen gemacht wurde, dieses ausländische Getränk über die Gränzen zu weisen. Diejenigen Städte und Märkte, die den Vortheil im braunen Bier suchten, sahen sich wie im Kriegsstande gegen einen anrückenden Feind, sezten sich zur Gegenwehre, und gebrauchten Gewalt gegen Alle, die diesem Getränke einen Schuz geben wollten. Endlich mußte die Regierung zu Amberg in das Mittel tretten, damit einmahl der Bachanten Lärm geendigt wurde. Nach allen weitern Deliberationen fand man als das schicklichste Expediens eine Stadt nach der andern mit diesem Sudwerke zu privilegiren, und es unter lauten Widersprüchen der Aerzte, die in ihren Gutachten das Weizenbier als ein verheerendes Uebel darstellten, den Städten und Märkten zu ihren Gewerben und Bräustätten zu verleihen. Schon viele Städte und Märkte waren vorangegangen, bis endlich die Stadt Amberg, von ihren Interesse überwältigt, den Kurfürsten um ein ähnliches Privilegium angieng. Er ließ hierauf in Amberg am 26ten Ok- XCV.
tober 1617 der Stadt und der Bürgerschaft den Freyheitsbrief ausfertigen, und schrieb ihnen darinn alle Regeln vor, wie es mit der Bräueinlage, mit den Verwaltungen, Besoldungen und Rechnungen der Dienerschaft, mit dem Material-Kaufe, Biersaze und so weiters gehalten werden soll.

Die Kommunität bekam das Eigenthum des Bräuhauses, und jeder Bürger die Nuzniessung. Man baute eine eigene Mulze, und der Bräumeister und

die Bräuknechte wurden ordentlich gedungen, weil das weiße Sudwerk das ganze Jahr hindurch getrieben wird. Die Verwaltung hat man dem Magistrat überlassen. Weil aber diese Freyheit aus der Gnade des Landesfürsten geflossen ist, hat man auch für ihn eine Einlage von 200 fl. wie bey allen weißen Bräuhäusern in den oberpfälzischen Städten und Märkten festgesezt, und die Ausbeute dafür an die fürstliche Kammer alle Jahre gereicht. Die Extension der Freyheit begünstigte auch das Regierungspersonale; so daß ein Rath hundert Gulden in das Bräuhaus einlegen, und die gemessene Ausbeute ziehen dürfte.

Anfangs hat freylich kein Kapital besser als in diesem Bräuhause gewuchert, indem wohl zwölffache Zinse angefallen sind. Allein, weil die Gewerbe, so nicht vom Eigenthümer selbst versehen werden, sondern durch allzuviele Hände gehen, wie die Bäche, die während ihres Laufes die anstossenden Wiesen wässern müßen, zulezt versiegen; so ist freylich manchesmahl kaum das gewöhnliche Interesse, und öfters gar nichts an die Gesellschaft ausgebeutet worden. Man hat dagegen Beschwerden gehört. Man hat auch Untersuchungen angestellt; aber dabey ist es insgemein wie beym polnischen Reichstage zugegangen, und im Grunde beym Alten geblieben — und so sind endlich Beschwerden und Untersuchungen zur Tagesordnung geworden. Indeß hat doch der Landesfürst durch den Mitgenuß mehr gewonnen, als wenn er das volle Eigenthum des Bräuhauses gehabt hätte, weil ihm nebenher das Umgeld von jedem Emmer, wie ich schon gemeldet habe, 49 kr. eintrug, welchen Gewinst er als Eigenthümer niemahls würde aufweisen können. i) Denn Niemand ist schlimmer daran als der Landesfürst, wenn er den

Hand-

i) Weit sparsamer ist man mit den Konzessionen der weißen Gersten-Biersgerechtigkeit verfahren, als bey dem braunen Gersten- oder weißen Weizen-Bier. Mein Großvater hat auf die Hofmarkt Deining nur den Erlaub für den Haustrunk mit weißem Gersten-Bier erhalten. Ein gewißer Neumayer, Schultheißenamtskommissär zu Neumarkt ist der einzige, den ich weiß, daß er auf Möningenberg die Konzession für weißes Gersten-Bier unbeschränkt bekam. Man gab ihm noch dazu Zwangwirthe; die Herren von Wolfstein zu Sulzbürg und Pierbaum trieben das Sudwerk des gesagten Biers seit vielen Jahren am meisten zu Mühlhausen und zu Pierbaum. Nur in einigen Klöstern, wie zu Amberg im Jesuiten-Bräuhause, ist solches Bier zu Guten der Kranken manchesmahl gesotten worden. Die Hofmarkt Itelhofen treibt dieses Sudwerk auch im Kleinen. Im Amte Kemnat, wo der beste Haber wächst, hat man vor Zeiten Bier daraus gebraut, aber nur die Hälfte zu der Gerste gemischt.

Handwerksschild ausbenkt. Weil er nicht selbst mitarbeiten kann, werden ihm seine Beamte und Aufseher immer die theuersten Gesellen.

Der Meth wurde in Amberg ebenfalls stark gekocht, und theils ausgeschenkt, theils aber in Fäßern verschickt. Es scheint, daß der Brandwein und Meth als ein Pendant zu den Waaren und zum Handel geschlagen, und in das Ausland verführt worden seyen. Man kann auf die Erzeugung des Meths in selben Zeiten um so sicherer sich verlassen, weil auf unserm Nordgaue überhaupt viele Spuren vom Honigbaue sich äußern. Nürnberg hatte ein eigenes Zeidelgericht, das bis über die Wälder von Feucht wirkte. In Neumarkt hat damahls die Bienenzucht gute Fortschritte gemacht. Man hat sich in der ganzen Gegend auf die Lebkuchenbäckerey stark verlegt, und sogar mußten die Lebkuchen als Zinse oder Steuern von Häusern gegeben werden. Weil das Kloster Selingenporten ein Kastenhaus in Neumarkt hatte, mußte es dem Rathe und den Bürgern alle Jahre etwelche Lebkuchen zur Stadtsteuer liefern. Erst der Kurfürst Friederich IV. hat diese Steuer im Jahre 1596 und zwar aus der Ursache abgeschafft, weil bekannt wäre, daß ihnen die geistlichen Güter nicht steuerbar seyen. k) Der Mark Luehe mußte alle Jahre 5 Maß Honig zur fürstlichen Kammer von seinem Walde liefern, oder für jede Maaß 15 kr. bezahlen. Im Jahre 1768 ist von der Rentkammer zu Amberg das Honig Geld vom Pfund auf 40 kr. nach dem damahligen Preise angesezt worden. Es waren ordentliche Methschenken privilegirt. Der Pfalzgraf Rudolf hat in dem schon berührten Freiheitsbriefe vom Jahr 1296. l) verordnet,

k) Das Kloster Selingenporten mußte ebenfalls nebst andern Naturalien 2 Lebkuchen alle Jahre an die Herren von Wolfstein zu Sulzbürg liefern; aber der Kurfürst Friederich IV. hat es mit ihnen im Jahre 1597 abgemacht, daß das Kloster jährlich für die gesagte Stiftsgerechtigkeit 12 fl. zu Weihnachten erlegte. Koeler in hist. gen. com. de Wolfstein p. 270.

l) Dieser Brief ist in der Schrift vom Vizthumamt Lengenfeld von Herrn Hofrath und Professor Feßmaier zu finden.

Ueberhaupt haben die alten Deutschen die Bienen sehr geschäzt, wie aus dem leg fallicis Tit. IX. erhellet. Es gab sogar Immenzehnte, die in die Güter-Anschläge kamen. Vid. Werndle de decimis p. 54. et 63. Der Bischof von Eichstätt mußte den Grafen von Henneberg das Honigleben entrichten, welches sie ihm endlich nachgelassen haben. Lorenz Friesen p. 641. In Falkensteins Cod. diplom. Nordgav. p. 52 ist die darüber ausgestellte Urkunde zu lesen.

ordnet, „daß Niemand auf dem Gey den Meth außer in der Tafern schenke, und „man soll dieses Getränk in der Stadt nehmen.“ Die Städte maßten sich des Umgelds über den Meth wie über andere Getränke an, und erlaubten den Landwirthen das Methschenken nicht, wenn diese nicht von ihnen ein Patent hatten. Auf dem schon angeführten Landtage zu Neumarkt im Jahre 1527 wurde auch der Meth unter dem Umgeldspostulat der zween Pfalzgrafen, das auf alles Getränk gieng, verstanden. Vom ausländischen- mußte man 60 und vom innländischen Meth 40 Pfenninge Umgeld bezahlen. In Amberg machte das Handwerk, das sich auf Lebkuchenbacken und Methsieden verlegte, eine besondere Zunft aus, die noch im Jahre 1564 aus sechs Lebzeltern bestund. Je größer die Wälder waren, um so größer war die Honig-Ausbeute. Die Kälte, die nach dem Ebenmaße der häufigen und dicken Waldungen weit heftiger, als sie dermahl ist, gewesen seyn muß, hat die Bienenzucht in unserm Lande eben so wenig, als in Polen, Lithauen und Rußland gehindert. m)

Der Kurfürst Friederich V., der sich Anfangs die Landesgeschäfte sehr angelegen seyn ließ, vertiefte sich nun in das Studium zur Erlangung der böhmischen Königskrone, und überlegte die Folgen nicht, die daraus entspringen könnten, besonders da er an seinem eigenen Stammsverwandten, dem Herzoge Maximilian von Baiern, den nächsten und auch den gefährlichsten Feind, und zwar einen Feind aus Religionsgründen zu befürchten hatte. — Er hat sich auch durch das Reichsvikariat nach dem Tode des im Jahre 1519 gestorbenen Kaisers Mathias von der Regierung seines Landes fast ganz abgewöhnt, und um die Stadt Amberg sich wenig mehr bekümmert. Erst da er seine Entwürfe auszeitigen, und zur böhmischen Königskrönung sich vorbereiten wollte, eilte er nach Amberg, traf in der Geschwindigkeit einige Anordnungen, und verließ hierauf seine Amberger,

m) Ich glaube, daß die Bienen nicht die nähmlichen, die wir dermahl haben, sondern von einer kleinern Gattung wie in andern kalten Ländern gewesen seyn müßen, weil unsere dermahligen großen Bienen die Kälte nicht ausdauern, und ihrer Schwere wegen den Winden nicht widerstehen können, dann auch im Winter mehrere Nahrung fodern, folglich ihre Arbeit wiederum verzehren. Man weis, daß im Lande des Machakies, wo man fast in allen Bäumen Honig findet, die Bienen sehr klein sind, und auch nicht stechen, wie Levinus Hülsius bezeugt.

berger, die er von selbem Augenblicke an nicht mehr gesehen — und nur noch eine kurze Zeit mehr beherrschet hatte. — Mit ihm ist wahrlich, wie ihm seine Mutter beym lezten Abschiede vorgesagt hatte, die Pfalz nach Böhmen gegangen! —

Friederich V. hat die Liebe seiner Bürger mit sich nach Böhmen getragen. Nie ist ein Fürst von seinen Unterthanen so sehr geliebt — nie so wenig gefürchtet worden als Er. — Sie haben an ihm, während seiner Regierung, alle Mahl nur Gründe zur Liebe, niemahls zur Furcht gehabt. — Es hat demnach die Nachricht, daß Friederich V. von seinem eigenen Blute bekämpft — am 8ten November 1620 die Schlacht bey Prag und die böhmische Krone verlohren habe, seine Unterthanen in die tiefeste Trauer gehüllt. Der Verlurst des ganzen Landes und die Verheerung desselben war als Folge der Niederlage vorauszusehen. Wider das Land waren auf allen Seiten die Feinde bewaffnet. Der Religionskrieg wüthete von innen und aussen. Gewißenszensoren lauerten in allen Winkeln. — Jeder Partisan durfte Diktator seyn. — Die Stände und Stellvertretter der Nation hingegen waren verstümmelt und ohnmächtig — alle Bürgergefühle unterdrückt — die Freyheit der Handlungen, der Worte, sogar der Gedanken war in Ketten — der Patriotismus und die Anhänglichkeit an den Landesfürsten, wie der Hochverrath verfolgt — und alle Industrie und Bevölkerungskraft vertilgt; — das Recht über Gut und Freyheit lag in den Händen eines jeden Usurpators — Familien, Waisen und Wittwen schmachteten in Thränen gebadet, und die Unterthanen ausgemergelt. — Dies war beynahe die Zeichnung unsers unglüklichen Landes nach Friederichs V. Niederlage! —

Der Kurfürst Friederich V. wurde hierauf vom Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1622 auf dem Reichstage zu Regensburg geächtet, die Oberpfalz als ein erobertes Land eingezogen, und der Herzog Maximilian aus Baiern als Kurfürst an Friederichs V. Stelle ausgerufen. —

§. 109.

§. 109.
Ferdinand II. römischer Kaiser.
Vom Jahre 1621 bis 1628.

Am lezten September 1621 hat der Kaiser Ferdinand II. den Ständen, dem verordneten Ausschuße und der ganzen Landschaft der Oberpfalz seine Besiznahme des Landes, und die Aufstellung des Herzogs Maximilian von Baiern als kaiserlichen Kommissarius feyerlich angekündigt, und die Stände, Landsassen und Beamte der Oberpfalz zur Huldigungsleistung nach Amberg berufen.

Der Wehemuth des Herzens hat aus den stummen Geberden der Stände und Unterthanen geredet. Sie wollten zwar einige Klauseln ihrer Pflichtsformel anhenken, und ein Interim, bis nähmlich die Streitsache zwischen dem Kaiser und Kurfürsten Friederich V. ausgeglichen würde, einrücken. Die Bürger zu Amberg, die sich mit obiger Klausel ebenfalls verwahrten, haben zugleich die Reverse verlangt, daß ihnen alles, wie es bey dem Kurfürsten Friederich V. geschehen ist, bewilliget und garantiret werde. Allein der Zwang hat alle Zuckungen und Konate der Stände und Bürger für ihren alten Landesfürsten erstickt; der Herzog Maximilian von Baiern aber hat mit seinen militärischen Demonstrationen den Gehorsam befohlen, und so den Eid der Treue schwören lassen. (Ein Eid — zur Satyre zu ernsthaft — im Grunde aber der Widerspruch des Herzens.)

Die Bürger haben anders gedacht, als geschworen. Ihr Thema war beyläufig so: Statt uns an Fremde zu wenden, die sich als Souveräne über uns authorisiren — statt uns mit ihnen auszusöhnen, wenden wir uns an uns selbst, die wir durch ein gemeinsames Fürstenhaus, durch ein gemeinschaftliches Vaterland, durch die gemeinschaftlichen Bande der Nation, durch gemeinschaftliche Besizungen, Gewerbe und Denkensart in Herzen — eingebohrne Brüder sind, und es stets seyn wollen und seyn werden. Unsere Voraltern haben es uns gesagt: daß wir immer als die nähmlichen Unterthanen ausharren müssen, und dazu haben wir uns feyerlich entschlossen — Entschliessungen, die nicht von revolutionären Schwärmereyen, nicht von den mit dem Wahnsinne unmöglicher metaphysischer

Ideen besessenen Seelen — nicht von schwankenden und ungewißen Parodien über Staatssystem eingehaucht sind, sondern von der Vernunft, und von der Redlichkeit unserer Pflichten. — Wir wissen es — aber wissen allein ist unnüz, wenn wir es nicht auch praktisch zeigen, daß wir keiner andern Regierung, keines andern Souveräns, keiner andern Staatsmaxime bedürfen; daß unsere Regierung ohne der Leitung anderer Adepten die ruhigste — die glücklichste auf Erde gewesen; — daß unsere Fürsten wie Menschen über Menschen regiert — als Souveräne gegen die Nachbarn, aber als Väter gegen uns und ihre Unterthanen sich betragen haben, und wie Götter von ihnen angebethet worden; — und daß Versuche von Intriguen — uns von ihnen abzuleiten so schwer, wie eine Landplage, auf uns fallen. So lange das Andenken an sie, wie die feurige Himmelssäule vor den Israeliten — vor uns einhergehen wird, mag zwar die Uebermacht sich unserer Handlungen — aber niemahls unserer Herzen bemächtigen; — und Niemand soll sich des Sieges über unsere Undankbarkeit, über unsere Flatterhaftigkeit und die Verdorbenheit unserer Herzen jemahls rühmen können.

Dies war das politische Dogma der Bürger zu Amberg, wie fast des ganzen Landes. Die Meisten haben es mit ihrer Beharrlichkeit, einige sogar mit dem Elende in fremden Ländern unterzeichnet. Und obgleich Vehmgerichte und Inquisitions-Tribunale sogar die Gedanken der Bürger gemustert, und ihre Handlungen gefoltert haben; so hat man es doch nicht verwehren können, daß nicht Konspirationen für den Kurfürsten Friederich V. und seine Kinder entworfen, und vom Adel wie vom gemeinen Stande heimliche Flotten von Geldhülfen an sie verwendet wurden. Wenn man die Aktien kalkuliren wollte, die Friederich V. bey seiner Vermählung, bey seiner lezten Anwesenheit in Amberg, und nachhin zur Unterstüzung erhalten, — sie würden sich auf mehrere hundert tausend Gulden belaufen. —

In dieser Spannung zwischen dem Kaiser und den Oberpfälzern — in dieser Tragoedie für das ganze Land stockten Künste und Manufakturen, Handel und Gewerbe. Im Innern herrschte Mißvergnügen und Mißtrauen — von Außen tobten die feindlichen Heere. Die Schiffahrt ward bald von dieser, bald von einer

andern feindlichen Truppe bedroht oder gar gestört, das Böhmenland geschlossen, das Land ob der Ens vom Religions- und Bauern-Kriege zerfleischt, und dadurch die Kommunikation auf der Donau gesperrt. So war rings umher oder der Krieg in voller Flamme, oder unter dem Kauf- und Handels-Stande kein Waaren Absaz — kein Geld — kein Kredit. —

Endlich rückte jener Zeitpunkt heran, wo der Kaiser Ferdinand II. mit seinem eisenen Bannedikte dem Kurfürsten Friederich V. gar alle Hoffnung zu seinem Lande abgesprochen hatte. Nun hat der Kurfürst Maximilian von Baiern die Oberpfalz, sein und seines Vetters Stammgut im Jahre 1628 gekauft um die bekannte Summe gegen Abtrettung des ihm für 13 Millionen verpfändeten Erzherzogthums Oesterreich ob der Ens. —

§. 110.

Maximilian I. Herzog in Baiern und Kurfürst.

Vom Jahre 1628 bis 1651.

Die Herzen und Meynungen der Oberpfälzer sind nicht auch mit der Oberpfalz in den Kauf des Kurfürsten Maximilian I. von Baiern gekommen. Damit er also sich wenigst des Landes versichern möchte, ließ er sogleich den Huldigungstag auf den 30sten April des gesagten Jahrs ansagen. Wie unsicher er aber seinen Besizstand damahls geglaubt habe, läßt sich daraus erkennen, weil er auf Anrufen der Regierung zu Amberg noch eine Kompagnie Soldaten in die Stadt werfen, während der Huldigung die Wachen verdoppeln, und von den bairischen Aemtern einige Landfahnen in Bereitschaft halten mußte.

Dies war der zweyte Theil der oberpfälzischen Nothhuldigung seit Friederichs V. Achtserklärung. Die Stände des Landes und die Bürger von Amberg haben die nähmlichen Reservationen wie im Jahre 1621 aufgekocht, und mehrmahl das Interim zur Bedingniß gefodert. Man hat eine Zeit lang mit Widersprüchen einander geantwortet, und endlich ist der Hofbescheid ertheilt worden, "daß der „Kurfürst die Privilegien und Gewohnheiten ohne Zweifel nicht verweigern werde,

wenn

„wenn man darum unterthänigst einkommen würde". Es mußte also zum zweyten Mahle wider den Kurfürsten Friederich V. geschworen werden.

Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1648, wo der westphällische Frieden geschlossen worden, ist zwischen Furcht und Ungewißheit befohlen, und gehorchet worden. Die Oberpfalz verzweifelte noch nicht ganz an Friederichs V. Zurückkunft, weil der König Gustav Adolf von Schweden mit einer großen Macht auf die kaiserlichen und bairischen Truppen losgegangen ist, und ganz Deutschland in Bangigkeit und Schrecken gesezt hat. Auf des Königs Waffen-Glücke ward Friederichs V. Heil um so mehr vertraut, als jener unter seine Beschwerden auch des Kurfürsten Unterdrückung gemengt, und dieser abzuhelfen versprochen hatte. Er hat ihn sogar auf der Reise, die Friederich V. mit ihm nach Franken und Baiern machte, mit der Versicherung getröstet, sein Land zu erobern, und ihn in selbes wieder einzusezen — a). Gustav hat zum Theile Wort gehalten, und einige Orte, worunter auch die Stadt Sulzbach war, eingenommen. Er gieng sogar schon auf Amberg los. Die bairische Garnison rüstete sich zur Gegenwehre, riß, um den Feind den Kanonen ganz auszusezen, die Vorstadt Winkershof, und die Gartenhäuser nieder, und hieb alle Obstbäume um b). Das arme Land ward mit Truppen und Jammer bedeckt.

Bey aller Anstrengung konnte Gustav sein Versprechen nicht erfüllen, weil er am 6ten November 1632 in der Schlacht bey Lüzen sein Leben verlohren hat, und der Kurfürst Friederich V. am 19ten des nähmlichen Monats und Jahrs ihm in die Ewigkeit nachgefolgt ist.

Friederichs V. Söhne haben die Liebe und Anhänglichkeit der Amberger und fast aller Oberpfälzer geerbt. Die Trauer über den Vater hat sich in Mitleid gegen seine Kinder verwandelt. Das Religionsverhältniß mischte sich mit in

a) Pareus in hist. palat. p. 533.

b) Die Amberger mögen es im Spott oder im Ernste gemeynt haben. Sie führten hernach die Obstbaume in einer Prosopopeja auf, und gaben vor, daß man auf dem Berge zu Nachts das Heulen gehört habe, weil die bairische Besazung diese Produkte des Fleißes zerstört, oder wie die Insulaner, gemacht habe, die die Bäume niederhauen, um die Früchte zu bekommen.

das Spiel; und weil der Kurfürst Maximilian I. Jeden, der ein Protestant war, für einen Anhänger des Friederichs V. gehalten; so ist der Krieg über die Meynungen entstanden; so daß das Manifest denjenigen, der nicht von Maximilians Religion war, als einen Feind erklärte. Nur das gleiche Glaubensbekenntniß konnte die Amnestie wieder herstellen.

Sehr ungerne berühre ich hier die delikate Materie der Religions-Begebenheiten, die sowohl in diesen, als schon in den vorigen Zeiten auf unserm Nordgaue geschehen sind. Der Gedanken, daß durch die Religion schwere Unheile in unserm Lande entstanden sind, rizet alle Mahl die Narben auf, die so sehr geeitert haben. Allein weil die Religionsänderungen mit der Auf- und Abnahme des bürgerlichen Wohlstandes in Amberg sehr enge zusammenhiengen; so will ich nur die Perioden zusammendrängen, und dieselben soweit anmerken, als die bürgerliche Oekonomie dadurch gewonnen oder verlohren hat.

Es ist durch die Erfahrung bestärkt, daß jede Religionsänderung den Staat, wie ein Schlagfluß den menschlichen Körper, alle Mahl geschwächt habe. Nicht umsonst haben alle kluge Völker an der einmahl eingeführten Religion strenge gehalten, und immer auf die Religion ihrer Väter sich berufen. Die Landstände Baierns haben einst ihrem Herzoge Theodo, als er die Taufe annahm, die Erinnerung an das Herz gedrückt, daß ihre alte Stärke, wie die der Römer, da sie vom alten Götterdienste wichen, dahin seyn werde. c)

Wir müssen uns vorläufig das Geständniß abgewinnen lassen, daß die katholische Religion unserem Lande große Vortheile verschafft, und daß es derselben seine Kultur, und das Menschengeschlecht seine Bildung zu verdanken habe. Man ist es dem Christenthume schuldig, daß doch wenigst die Menschen von den unvernünftigen Thieren sich unterschieden, und nicht mehr mit ihnen in einem Stalle gewohnt haben. Es hat sich also nicht das Christenthum, sondern der Mißbrauch desselben manches Mahl an unserm Lande versündigt. Der Mißbrauch, der unter den bisherigen Beherrschern der Oberpfalz Theilweise eingegriffen hat, soll wie

c) Vitus Arnpeck lib. II. Chron. Bojoar. C. 9. p. 58. Falkenstein nordgau. Alterthüm. I. Th. p. 212.

wie das Unkraut, das in den Tagen der Vorzeit nach und nach gestreut worden ist, hier in seiner Reife gezeigt werden.

In den erstern Zeiten haben die Wallfahrten und Kreuzzüge ungeheure Lücken in die menschlichen Gesellschaften gerissen. Wenn es jemahls in unserm Lande zwey metaphysische Wesen gegeben, die man nie von einander getrennt, sondern stets als Ursache und Wirkungen, als Stüze und Last — als Bild und Gegenbild darstellen kann; so ist es der Aberglaube der Wahlfahrter gewesen. Diese waren meistens ein Auswuchs der Bußen, und unter einem verkapten Nahme der sogenannte Pendant des Gottesdienstes. Und dieser Aberglaube? — o er hat die Reinigkeit der Sitten, und die alte Simplizität der Kirche zernichtet; — und um alle Wahrheiten der Religion zu übersteigen, schrieb der Aberglaube die ihm zuträglichen Ritus vor, warf das Geistige mit dem Materiellen, und das Himmlische mit dem Irdischen um, und stüzte seine Idololatrie auf Kanzeln und Altären. Um alle Pilgerschaften unserer Voraltern zu schildern, und alle Alfanzereyen, die mit unterlaufen sind, als da sie Ketten um die Füsse geschmiedet, Erbsen in die Schuhe gelegt, zwey Schritte vorwärts und alle Mahl wieder einen rückwärts gehupfet, in die Erzählung zu schieben, würde ein eigenes Lexikon vonnöthen seyn. Wir wollen nur in den Zeiten beym Kurfürsten Ludwig, dem Gebarteten, beym Pfalzgrafen Ruprecht, Pipan genannt, und beym Kurfürsten Otto Heinrich ein wenig verweilen, die durch ihre Wallfahrten nach Palästina sich und ihre Reisegefährten auf der Schaue des frömmelnden Müssigganges zu ihrem eigenen Verderben ausgestellt haben, wobey der erste das Augenlicht — der zweyte seine Gesundheit — und der dritte den noch wenigen Rest seines Kredits verreiset hat. — Und im Grunde was hat der Bürger — der Unterthan — der Edelmann, die alle sich zu dieser Schwärmerey anwerben ließen, dadurch gewonnen — als daß nie heftiger, als an selben Tagen gebethet, — gepredigt, — geopfert, — und dann geschwärmt, — verschwendet, — gesündiget, — endlich aber gekränkelt, — gesiechet — gestorben wurde.

Die Expeditionen, die unsere Landesleute nach Italien, um den Päbsten wider ihre Rebellen, oder den Kaisern wider die Päbste beyzustehen, mitmachen mußten,

mußten, frassen das Volk und ihren Reichthum auf. Der Graf Berengar von Kastell, wie ich schon vorläufig erzählt habe, führte allein 300 Mann mit sich nach Italien — und mit welchem Erfolge? — daß ihnen die wälschen Meuchelmörder den Dolch in die Brust gestossen, oder die Epidemien den Garaus gemacht haben! — Ihre Gerippe, die man ausgesotten, und ihren Landesleuten zurückgeschickt hatte, waren noch die einzige Reliquie, wodurch ihr Unsinn verewigt worden ist.

Das vorzüglichste Brandmahl von diesen Expeditionen haben unsere Grafen von Kastell, Ammerthal und Sulzbach davon getragen, da Berengar II. bey der Armee des Kaisers Friederichs I. in Italien gestorben, Berengar III. von der Beatrix, des gesagten Kaisers Gemahlinn, mit Gift getödtet, Friederich von der Pest in Rom aufgerieben, und mit ihm sein Geschlecht geendigt worden ist. [d)]

Weil die Grafen von Kastell mit dem griechischen Kaiser Emanuel durch die Heurath der Gräfinn Bertha von Kastell verwandt waren, und der Kaiser Konrad III. ebenfalls eine Gräfinn von Kastell, die Schwester der Bertha, zur Ehe hatte, ließen sie sich vom Konrad III. betäuben, nach Palästina zu reisen, um ihm gegen die Türken zu dienen. — Emanuels Untreue hat die Meisten aus ihrem Gefolge in die Hände der Feinde, oder durch Vergiftung in den Tod geliefert; so daß nur wenige ihren Landsleuten die Hiobspost zurückbringen konnten. [e)]

Der Siechthum, der sowohl bey den Wallfahrten, als in den Kreuzzügen in die Körper gefahren ist, hat den Nationen zum Lohne ihrer Andacht die Verbindlichkeit, die Siechenhäuser zu stiften, aufgelegt. Auf solche Weise sind 19000 Siechenhäuser nothwendig geworden. Diesem leidigen Beyspiele hat die Stadt Amberg (fast auch alle oberpfälzischen Städte und Märkte) ebenfalls folgen, und das Siechenhaus außer der Stadt bey der heiligen Dreyfaltigkeit aufführen müßen. [f)]

Kaum

d) Falkenstein nordgau. Alterthüm. II. Th. p. 296 et 297.

e) Nauclerus p. 185. et Chron. Ott. Frisingens.

f) Die Siechen (man nannte sie Sondersiechen) diese leidigen Ausleuten der Wallfahrten müßen auf dem Nordgaue sehr frequent gewesen seyn, weil sie überall in den Urkunden vorkamen. Unter

andern

Kaum ward der Hirnbrand wegen der Eroberung des gelobten Landes durch die fehlgeschlagenen Versuche gestillt, und der päbstliche Aufruf nach Italien und Jerusalem durch unsern Ludwig, den Baier, vereitelt, brach im Lande selbst ein anders Religions-Fieber aus. Martin Luther ein Augustiner Mönch gerieth Anfangs mit den päbstlichen Athleten über den Ablaß in die Haare — und als beyder Seits die Thesen mit Heftigkeit bestritten, und die Gemüther erhizt wurden, begannen jene Religions-Spaltungen, die ganz Deutschland erschüttert hatten. Schon mehrere Städte haben sich zu Luthers Lehre anwerben lassen, als die Stadt Amberg im Glauben ihrer Väter unerschütterlich aushielt, und sogar durch den schriftlichen Zuruf der Stadt Nürnberg in dem Vorsaze der Standhaftigkeit gestärkt wurde.

Der Kurfürst Ludwig V. hat den Bürgern zu Amberg eben keine Religion gebothen, auch keine verbothen; sondern er ließ Jedem seine Gewißensfreyheit, nur mußte es ohne Geräusch geschehen, wenn Jemand einer andern Religion huldigen wollte. Die Amberger hat demnach Ludwigs Nachgiebigkeit kühn, und die Neuerungssucht an ihrem alten Vorsaze untreu gemacht. Sie machten sogar mit den Bürgern der sieben oberpfälzischen Gezirk-Städte den Schluß, um evangelische Prediger anzuhalten. Ludwig, der nichts Abschlug, bewilligte ihr Begehren, worauf sie an Martin Luther und Philipp Melanchthon schrieben, und einen Prediger verlangten. Diese beyden Apostel der neuen Lehre äußerten sich am 30. October 1538, „daß sie in einer Verlegenheit wären, der Stadt Amberg und „ihrem Begehren ganz zu entsprechen, weil ihnen wirklich die Subjekte mangelten. „Ansehnliche Prediger, wie sie die Stadt Amberg wünscht, seyen dermahl mit „Aemtern beladen, und nicht wohl an andere Orte abzugeben; doch wollten sie „den Andreas Hugel von Salzburg schicken, der zwar kein Gebrechen hätte, außer

„daß

andern hat der Pfalzgraf Friederich von Wittelsbach in seinem Testamente, welches er vor seiner Reise nach Palästina verfaßte, verordnet, daß man gewiße Güter für die Siechen verwenden soll. Der Kurfürst Friederich IV. gab ein Verboth wider ihr Betteln im Lande in seiner Instruktion vom Jahre 1568. In den meisten Stiftungen (so auch beym Spitale in Kemnat) heißt es, man soll die Sondersiechen nicht aufnehmen, oder die Aufgenommenen wieder entlassen. Man hat also diesen Unglücklichen ihr Schicksal noch schwerer gemacht, wo sie doch nicht die Verführer, sondern die Verführten in Palästina und Italien gewesen sind.

„daß die Person nicht ansehnlich, und die Stimme nicht so groß wäre, als in einer „großen Kirche sich geziemt." — Die Stadt hat sich also mit diesem Hugel einverstanden, den aber der Kurfürst Ludwig nicht geduldet hatte, wie aus einem Briefe, den die Stadt an den Hugel, und auch an Luther und Melanchthon geschrieben hatte, erhellet. Der Pfalzgraf Friederich II. selbst war ihm nicht hold, weil ihn die Regierung von Neumarkt aus Amberg schaffte. Statt seiner trat der Doktor Lorenz Rudel, vom Luther empfohlen — auf.

Der Pfalzgraf Friederich II., der meistens das Ruder in der Oberpfalz führte, fertigte ein scharfes Edikt im Jahre 1524 wider die herum flatternden lutherischen Bücher aus, und im Jahre 1525 ließ er selbe zu Neumarkt auf öffentlichem Plaze durch den Henker verbrennen. Er mag dieses damahls noch aus Religionsgründen, oder aus Furcht vor dem Kaiser gethan haben. Er hat sogar gegen die eichstättischen Bauern, wie ich schon erwähnet habe, unter dem Vorwande ihre Religionsneuerungen zu dämpfen, sein Pannier geführt, und sie zerstreut. Die Oberpfälzer fiengen indeß die Revolution ohne Lärm an, und legten ihre Versuche im Stillen gegen die kleinen Rechte ihrer Pfarrer, welchen sie hie und da einige Partikel verweigerten, und endlich gar abzwackten. Nach und nach warf die Pfalzgräfinn Dorothea ihrem Gemahle einen Funken in das Herz, welchen der nürnbergische Prädikant Andreas Osiander anfachte, und endlich den Friederich II. immer um einen Schritt näher zu den protestantischen Meynungen führte. Friederich spürte noch an dem Volke einige Vorliebe für die alte Landes-Religion; er wollte also das Volk zur neuen Lehre gewinnen — nicht zwingen. Nun ließ er den Martin Bucer, einen vormahligen Dominikaner, vom Rhein her nach Neumarkt kommen, der durch seine überzeugende Beredsamkeit in die Ohren und durch diese in die Herzen die Lieblingsgrundsäze legen sollte. Allein der Versuch war so unglücklich, daß Bucer, ob ihm gleich der Friederich alle Ehren erwiesen, und einen prächtigen Hof im Amte Hollnstein, der noch den Nahme Bucerhof führt, geschenkt hatte, vom Pöbel, dem die Person oder die Lehre des Bucers häßlich vorkam, verabscheuet, und als ein Gespenst verschrien wurde, mit welchem man die Erwachsenen und die Kinder schüchtern machte. (Heut zu Tage ist noch der Nahme: Bucer das Schreckenbild der Kinder). Der Friederich wählte

te nunmehr ein anders Mittel, und stellte durch seine Klugheit das Volk hin, daß es selbst gleichsam verlangen mußte, was doch er gewunschen hatte. Er ließ also schon im Jahre 1543 durch die Obrigkeiten die Landesinwohner fragen, ob sie unter einer oder zweyen Gestalten das Abendmahl empfangen wollten? Als er im Jahre 1544 zur Kur gelangte, gieng er wiederum weiter, und erlaubte den Priestern zu heurathen, die Messe deutsch zu lesen, und das Abendmahl unter beyden Gestalten auszutheilen. Auf einmahl änderte sich die Szene. Die Stadt Amberg bekannte sich zur evangelischen Religion, und hielt den Gottesdienst in der Spitalkirche. Es wurde auf ihr Ansuchen der Gottesdienst in der Baarfüßerkirche verbothen, und den Mönchen die Auswanderung aus ihrem Kloster aufgetragen. Dann erst hat sich entdeckt, daß die Nürnberger, wie der Lockvogel auf dem Herde gepfiffen, und die gutherzigen Amberger nur deßwegen im Glauben gestärkt haben, um sie mit ihrem Reichthume und mit den Fabrikanten in das Garn zu ziehen. Sie haben nähmlich einen Theil der gesagten Mönche, in ihr Kloster zu Nürnberg (der andere Theil ist in das Kloster Möningenberg bey Neumarkt gewandert) aufgenommen, und den Bürgern von Amberg, die den Religionsparteyen ausweichen wollten, den freyen Schuz in ihrer Stadt gegeben. Uebrigens ist Friederich II. noch immer Allen Alles gewesen. Die Amberger wurden also mit dem Martin Luther immer vertraulicher, sezten mit ihm den Briefwechsel fort, und schickten nach dessen Tode an den Melanchthon ihre Briefe, der sie in seinen Antworten in der neuen Lehre gegen alle Protestationen des Bischofs von Regensburg befestigte. —

Der Kurfürst Friederich II. — im Nahmen und in der That der Weise, wußte die Karte der Politik in selber Zeit so zu mischen, daß er die Absicht des Kaisers nicht ganz beruhigte, aber auch nicht öffentlich beleidigte, er hielt als Pfalzgraf mit dem Kaiser, gieng nach erhaltener Kur der erste zu Luthers Lehre über, entsagte doch dem schmalkaldischen Bunde auf dem Reichskonvente zu Augsburg im Jahre 1547 — nahm das Interim an, und willigte — in das tridentinische Konzilium g).

Der

g) Pareus in hist. palat. p. 253 et 254. Sleidanus ad an. 1546 p. 516. Thuanus in hist. lib. II. et Stanislaus Kaiser in dem Entwurfe der bair. Geschichte p. 164.

Der Kurfürst Otto Heinrich hat das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, und nicht wie seine Vorfahren durch Nachsicht, oder Reizungen, sondern mit Gewalt die Reformation geleitet, die vom Michael Diller und Johann Marbach aufgesezte und nach dem Formulare des Doktor Brenzius vom Jahre 1543 gebildete Kirchenordnung vorgeschrieben, den Kirchenrath in Amberg für die Oberpfalz aufgestellt, zu Schullehrern den schon gesagten Hugel und den Agricola ernannt, die Bilder aus den Kirchen geworfen, und den katholischen Pfarrern sammt Allen, die nicht seines Glaubens seyn wollten, den Weg aus dem Lande gewiesen. Dadurch hat er die Protestanten nicht so fast gewonnen, als gezwungen, die vorzüglich die Bilder noch ehrten, und gegen selbe sich noch nicht erklären wollten, sondern die meisten in den Kirchen hangen liessen. Weil Otto Heinrich immer an Geld auflag, stachen ihn die geistlichen Güter und die Klöster in die Augen. Er erlaubte daher den Mönchen und Nonnen, selbe zu verlassen, und sich zu verehelichen. Doch hat er die, so sich nicht zu dem einen- oder dem andern Stande bequemten, in ihren Zellen absterben lassen. Die Pfarren hingegen wurden häufig aufgehoben, und die Güter Theils verkauft, und Theils zur fürstlichen Kammer gelegt. Es war das Unglück für das Land, daß die Fürsten mit den Religionen, die selbst noch keinen festen Fuß hatten, fast mit jeden Jahrszeiten wechselten, und wie sie dachten, auch alle Mahl die ganze Nation denken mußte. Die Amberger wurden von diesem Strudel mit fort gerissen, sie sanken, und ihr Reichthum scheiterte.

Kaum hatte Friederich III. in der katholischen Religion erzogen, aber durch seine Gemahlinn noch als Statthalter zu Amberg zur evangelischen Lehre beredet — nach des Kurfürsten Otto Heinrich Tode auf dem Kurthrone sich niedergesezt; so zeigte er sich schon als Gegenfüßler der Protestanten, weil der Melanchthon auf seine Fragen keine befriedigenden Antworten gegeben hatte. Er wollte die evangelische Religion aus Amberg ganz verbannen, fand aber von Seite der Bürgerschaft, die selbst von dem Kurprinzen Ludwig Statthalter zu Amberg aufgehezt wurde, einen solchen Widerstand, daß er endlich in etwas nachgab; doch sezte er den evangelischen Pastoren zween kalvinische Prädikanten an die Seite, und stellte in der Regierung kalvinisch gesinnte Räthe an — machte auch kalvini-

ni-

nische Magistratspersonen, um zwischen diesen Pressen, die Protestanten und auch die ambergischen Bürger zu klemmen. Damit schon der kalvinische Glaubenskeim in die Jugend gepflanzt wurde, ließ er ein Pädagogium für 50 Zöglinge in dem Franziskaner-Kloster unter der Leitung eines Rektors des Magister Christoph Schillinger errichten, und sie in dem heidelbergischen Katechismus nebst den freyen Künsten unterrichten, welches Institut aber wiederum wenig besucht, und gar nicht geachtet wurde, weil der Kurfürst und seine Prediger von den Meynungen der Amberger getrennt waren. Nicht genug, daß er selbst nach Amberg gereiset ist, um durch seine Gegenwart seine Dogmen zu befördern; so war er sogar entschlossen, seine Residenz so lange, bis der Kalvinismus vollkommen gewurzelt hätte, daselbst aufzuschlagen, welches Konzept aber der Tod vereitelt hatte.

Unter die zwey Glaubensparteyen haben sich noch andere Sektirer geschlichen. Sylvan ein Geistlicher verlohr als ein überwiesener Arianer den Kopf, und Neuser wurde wegen des nähmlichen Verdachts angeklagt, und zu Amberg in den Kerker geworfen. Noch da legte er sich auf das Renegaten-Handwerk, und gewann Proseliten. In der Unentschloßenheit der Religionsmeynungen verfielen Einige sogar in die Sekte der Wiedertäufer, wie aus Friederichs IV. Verbothe in seiner im Jahre 1568 gedruckten Instruktion zu erkennen ist. Das Land gliech also einer Kramme, wo man alle Sorten von guten und schlechten Religionssystemen auslegte. Ein unkluger Käufer ward demnach ungemein betrogen.

Als hierauf der Kurfürst Ludwig VI. folgte, gieng für die Protestanten ein günstiger Stern auf. Er hegte mildere Gesinnungen, ließ die Bilder wiederum in die Kirchen bringen, dankte die kalvinischen Prediger ab, und schaffte Alles wieder nach evangelischer Sitte um. Damit aber die in der Kirche entstandene Zänkerey geendigt, oder vielmehr die evangelische Lehre vor andern Lehren verwahrt würde, brachte er mit dem Kurfürsten August von Sachsen und Johann Georg von Brandenburg, dann mehr andern die formulam concordiae, oder das Konkordienbuch, vermöge dessen Niemand bey den Kirchen, oder Schulen befördert wurde, der es nicht unterschrieb, im Jahre 1576 zu Stande, und schickte auch den Georg Härder Kanzler zu Amberg und zween Doktoren auf das Kollo-

quium zu Quedlinburg. — Doch konnte niemahls sein Reformationssystem nach seinem Wunsche ganz gedeihen, weil er alle Mahl die Bürger durch ihre Feinde reformiren ließ.

Kaum hatte die Stadt Amberg, die alle Streiche der Religionsreformation am ersten empfand, ein wenig ausgeruht, als Ludwigs Nachfolger der Kurfürst Friederich IV. mit dem Kalvinismus wiederum Alles unter und über sich kehrte, sogar die Aemter nicht mit den Landeskindern, sondern mit ausländischen Kalvinisten besezte, und wie schon erinnert worden, die Stadt Amberg, welche zu dieser neuen Lehre wenig Lust bezeigt hatte, sehr nachdrücklich züchtigte. Aber nicht Amberg allein, sondern fast alle übrigen Städte wurden mit kalvinischen Predigern geängstigt, die ihre Predigtstühle gegen die Kanzeln der Protestanten aufschlugen, und diese öffentlich verkezerten, um das Religions-Monopol zu beherrschen. Als ihr Geschrey auf taube Ohren und steinerne Herzen fiel, lästerten sie über Alles und sogar auf Gottes Wort. Vorzüglich pflanzten sie das grobe Geschüz der Schimpfreden gegen die protestantischen Lehrer auf, wodurch sie das Vertrauen des Volkes ganz nnd so verlohren hatten, daß sich der Pöbel zusammen rottete, und sie und ihre Helfer, das ist, die fürstlichen Beamten, mißhandelten, wie es in Nabburg nnd Tirschenreut geschehen ist. Es sind also die Trümmer von den Protestanten zurückgeprellt, wodurch ihnen die Köpfe geschmeidiger gemacht wurden. Bis nun die kalvinische Partey die Oberhand gewinnen konnte, mußte sie, wo Thür und Thor offen waren, fliehen, und konnten nur mit Mühe aus den Städten entwischen. Aber nachdem der Kampf überstanden war, haben sie es den Protestanten getreulich vergolten, und ihnen wohl gar das Auswandern nothwendig gemacht.

Die Katholiken hatten dabey den gefährlichsten Standpunkt. Denn wie die Meynungen der Kalvinisten und Protestanten entgegen waren; so führten die Katholiken die Meynungen wider beyde; und in diesem Falle haben sich ihre zween Gegner wider sie als die ohnedies schwächere Partey vereinigt. Der Katholik mußte sich also verbergen, oder fliehen. Man hat auch beym Magistrat die noch wenigen — katholisch Gesinnten unter die Scheere genommen, und vorzüglich den

Stadt-

Stadtkammerer Kaspar Mayer aus dem Rathe gestossen. — Endlich hat er gar das Land verlassen.

Der Kurfürst Friederich V. begünstigte nach dem Tode seines Vaters die Protestanten, und haßte die Kalvinisten. Jene gebrauchten demnach die Wiedervergeltung, und jagten die Kalvinisten zum Lande hinaus. Den Katholiken ward dabey alle Hofnung abgeschnitten, gleiche Rechte mit den Protestanten zu geniessen. Die Hofsreligion, die die herrschende wurde, wollte keine andere neben sich dulden. Denn eben weil das Religionssystem nur periodisch war, und sich mit jedem neuen Landesfürsten änderte; so suchte die unter dem Schuze des Hofes herrschende Religionspartey sich so zu verstärken, damit dem Thronfolger die Mühe erschwert würde, die schon eingeäzten Grundsäze wieder auszukrazen. Der Kurfürst Friederich V. würde den Protestanten alle Mittel zu ihrer Absicht verschafft haben, wenn seine Regierungsjahre nicht allzufrühe wären abgekürzt worden. Mit ihm ist zwar die evangelische Religion nicht ganz und auf der Stelle ausgewandert; aber sie hat keine festen Wurzel mehr schlagen, minder bey den geschlagenen gedeihen können, weil schon im Jahre 1620 der Kaiser Ferdinand II. die katholische Religion predigen ließ, und im Lande zu reformiren anfieng, so zwar, daß der Kurfürst Maximilian I. von Baiern das Werk nur vollenden dürfte.

Bey dieser beständigen Unbeständigkeit hat eine Partey gegen die andere über die Glaubensartikel nicht nur mit der größten Hize gezankt, sondern auch sich wechselweise verfolgt. Die Intoleranz, die ihre Herzen getrennt, ließ nicht eher nach, die Gegner zu ängstigen, bis diese entweders ihr Dogma abgeschworen, oder aus der Stadt sich geflüchtet hatten. Fast Jeder hatte eine doppelte Religion — eine im Munde, die andere im Herzen. Und man konnte mit Zuverläßigkeit nicht sagen, daß Einer — derjenige wirklich sey, für den er sich ausgab. Natürlicher Weise gährte unter diesen kalvinisch-protestantischen, oder protestantisch-kalvinischen Glaubensbekennern das größte Mißtrauen. Jeder sah dem Nachbar auf den Mund, um auf diesem die Herzenssprache zu lesen. Weil aber der Beobachter so zweydeutig war, wie der Beobachtete; so konnte er sich über das Mißtrauen des Mitbürgers eben so wenig bescheiden, als sein eigenes keinen

andern

andern Bescheid verdient hatte. Jeder fühlte mit Wehemuth diese folternde Ungewißheit, die um so empfindlicher war, als ein Rath dagegen unmöglich geschienen hatte; ja sogar dem Rathgeber gefährlich gewesen wäre, und auch in der Folge noch gefährlich werden könnte, sobald nähmlich eine neue Hofs-Religion die Oberhand bekommen würde, weil wie ich schon gemeldet habe, die Religion mit jedem Landesfürsten veränderlich war. Jeder Landesfürst hat es also wie bey einer Pumper-Mette in der Charwoche gemacht; er hat die alten Kerzen mit lärmenden Zeremonien ausgelöscht, und die seinen dafür aufgesteckt; aber fast alle Mahl hat er auch einen neuen Passionsakt aufgeführt. — Diese Neuerung traf sogar unter einer Regierung zwey Mahl ein, weil Anfangs der Vormund, und nach ein Paar Jahren der aus der Vormundschaft getrettene Landesfürst ganz entgegengesezte Religionssäze hegten, und dieser wiederum einstürzte, was jener aufgebaut hatte. So hat zum Beyspiel der Pfalzgraf Johann Kasimir als Vormund des Kurfürsten Friederichs IV. die Zeit seiner Vormundschaft für die reformirte Religion angewendet. Nach dessen Tode suchte der Pfalzgraf Richard die Vormundschaft des noch unmündigen Kurfürsten fortzusezen; und als sein Vorhaben nicht glückte, spielte er seine protestantischen Meynungen unter die Oberpfälzer und vorzüglich an die Amberger hin, wodurch die Mißhelligkeit zwischen ihnen und dem Kurfürsten entstanden, und manche schlimme Resultate gegen die Stadt gefolgt sind.

Wie der Priester-Haß immer der unversöhnlichste ist; so haben die gegenseitigen Prediger alle Mahl den Handel am meisten verdorben. Sie spannten alle Federn, einander auszureuten, und wo dieses nicht möglich war, wenigst die Subsistenz und die Kirchengüter zu vertilgen. Den Kalvinisten war nichts zu heilig. Sie trieben ihren Muthwillen soweit, daß sie die Pfarrbücher, die Taufmatrikeln, die Stiftungsbriefe und Zinsregister verbrannten, um dadurch den protestantischen Predigern alles Nachforschen für ihren Unterhalt und Gottesdienst zu erschweren h) Es war auch keine Ausgleichung zu erwarten. Die Protestanten konn-

h) Es haben wie ich schon gesagt habe, vormahls fast alle Edelleute auf ihren Burgen Kapläne oder Benefiziaten gehalten, und ihnen hinlängliche Güter und Zinse angewiesen. Man erkennt noch an vielen Gütern die Nähmen der alten Stiftungen. Die Kalvinisten, wo sie konnten, verkauften

konnten weder in den Meynungen, noch in dem gesellschaftlichen Umgange mit ihnen sich vergleichen. Daher haben sie das schon gesagte Konkordien-Buch aufgerichtet, und dadurch den Bund der Trennung feyerlich beschworen.

Es hat zwar dieser offenbare Opinionenkrieg der Stadt Amberg und dem ganzen Lande die traurige Warnung des Verderbens angekündigt. — Aber dieses stumme Warnen ist wie das Geläute einer Todtenglocke gewesen. Es hat traurig gemacht, und über geschehene Fehler — Seufzer ausgepreßt; doch hat man die Todtenglocke nachher wie zuvor alle Mahl wiederum gehört; und man hat sich endlich so daran gewöhnt, daß man nicht einmahl mehr seufzen wollte. Das einzige Heil lag in der Flucht. Daher in selben Zeiten viele ansehnliche und adeliche Familien, die vormahls Ruhm und Vermögen besaßen, in der Diplomatik und Genealogie unsers Landes sich verlohren haben. In dieser Manie hat demnach jede Partey Jahrweise phantasirt, und sogar geglaubt, was man im Lichte der Freyheit bezweifelt, oder gar abgeläugnet hätte. Man ließ sich seinen Willen und, ich sage, beynahe auch seinen Verstand abgewinnen. — Gemeiniglich eine Operation, wo man am hellen Tage schlummern muß, da man, ohne gewiße Grundsäze festzusezen, die Augen vor der Wahrheit schließt.

Religion — o die Religion war in diesen Fällen das einzige Feldgeschrey der beyden in den Haaren liegenden Parteyen. — Aber Religion war auch beynahe das schrecklichste Wort, daß man in unserm Lande so allgemein, und in den betrübtesten Drangsalen desselben fast allein hören konnte. — Und Sie — die Freundinn der Ruhe, und Mittlerinn zwischen Fürsten und Unterthanen — mußte ihre Lehre,

ten solche Güter, und nahmen das Geld mit fort. Daher lieset man in den Landes-Chroniken vielfältig, daß die protestantischen Pastoren elend leben, und Professionen treiben mußten. Denn ob sie gleich die Sorge über 3 und 4 Pfarren bestritten, die nach Verjagung der Katholiken, in eine Pfarre zusammen geschmolzen wurden, konnte selbe doch kaum ihren Pfarrer allein, minder seine Familie nähren. In meiner Pfarre Deining liegt die Filial Sigenhofen, die vormahls eine Pfarre war, worauf die Edelleute Sigenhofer das Präsentationsrecht hatten. Nun ward der protestantische Pfarrer so unvermöglich, daß er als Hochzeitlader mit den Brautleuten seiner Pfarre herumgieng, darauf ihnen die Hochzeit-Schuhe machte, sie in der Kirche einsegnete, und als Musikant die Hochzeittänze aufspielte. Nebenbey war er auch der Bartscherer im Orte.

Lehre, wie die Bellona ihre Kriegsmanifeste herleihen, um Kinder wider ihre Aeltern zu empören, und Bürger wider Bürger zu bewaffnen.

Der Kurfürst Maximilian I. in Baiern, ganz von dem entgegengesezten Religionsgeiste beseelt, konnte seine Meynungen um so sicherer pflanzen, weil sie sogar mit kaiserlichen Grundsäzen und Beyspielen, und mit den darauf passenden Bedingnißen in dem Kaufbriefe über die Oberpfalz gedüngt waren. Wie leicht er durch dieses Faktum den Landständen wegen Friederichs V. Sache und wegen ihrer Anhänglichkeit an seine Kinder und an das pfälzische Haus die Freyheiten genommen hat, eben so leicht hat er die Sache Friederichs V. in die Sache Gottes umwenden, und ihnen auch die Gewißensfreyheit nehmen können. Es blieb also dem Adel, den Bürgern und Unterthanen die alternative Wahl übrig, entweders die Glaubenslehre des Kurfürsten zu beschwören, oder das Land zu räumen. Darauf ist er so fest bestanden, daß er nicht einmahl im Exekutions-Rezeße davon abzubringen war. Es haben also mehrere Edelleute sich fortbegeben, und z. B. die Burggrafen von Dohna die Güter Fischbach und Stockenfels, dann den Schwarzenberg, die Hofer den dritten Theil von Stefling, die Ebeleben den Thanstein, die Lösen den Heimhof, und die Saugenfinger, Neu, Aumüller, Plech ꝛc. ihre Güter und Häuser verlassen. Ich könnte noch aus allen übrigen Gegenden eine beträchtliche Emigranten-Liste benennen i).

Noch im Exekutions-Rezeße und in der designatione restituendorum sind die obigen Burggrafen von Dohna und der Georg Kraufner wider die Stadt Amberg, und zwar jene wegen ihres Hauses daselbst, und lezterer wegen eines Vorlehens und seiner daselbst eingezogenen Güter vorgekommen.

Es

i) Nur um mein Landgut Deining haben viele adeliche Geschlechter den Wanderstab ergriffen, als ein Hagen, ein Reindl und Weinmann von Neumarkt, die Edelleute Theodor von Hartesheim, Konrad von Knöringen, Kordula von Richius zu Deining, Hanns Georg und Wolf Christoph die Hofer, Hanns Georg Portner, Erhard von Steinlingen, Wolf Dionisius Heller von Rödenbach, Haller von Raidenbuch, Simon Fischer von Reichertshofen, Gottfried von Freydenberg, Senft von Pilsach, ein Voyt von Berg, ein Wildensteiner von Staufersbuch, ein Gugel, ein Sauerzapf ꝛc.

Es war alle Mahl sehr sonderbar, daß weder die Vorstellungen und Interzessionen anderer Fürsten, noch die leidigen Landplagen die Felsenherzen der Reformatoren erweichen konnten. Es mochte Heraklit über die Unheile weinen, oder Demokrit über den Unsinn lachen, dies half nichts. Sie sahen wie bey einem Spektakel gleichgültig zu, da einer Seits von den Dienern der Religionen mit dem Schwerte in der Hand geprediget, und das Glaubensbekenntniß auf Schandbühnen und Blutgerüsten erzwungen, anderer Seits aber von der Regierung nicht geachtet wurde, daß Millionen an Geld und Reichthum in das Ausland flossen, die besten Bürger davon schliechen, Künstler und Handwerker ihre Werkstätte fortschleppten, die Bauern mit ihrem Gesinde und ihren Heerden vom Ackerbaue entflohen, und der Adel mit seinen damahls beträchtlichen Mitteln in fremden Landen neue Burgen und Hofdienste suchte, — und alle mit offenen Armen im Auslande empfangen wurden [k]. Mit einem Worte: jeder Reformator hat gleichsam die ganze Generation ausreuten wollen, um nach seinem Plane auf dem Chaos neuerdings zu erschaffen — und dies Leider! alle Mahl zu einer Zeit, wo das Land durch Kriege gepeitscht, zum Theile eine Wüste — der Staat das große Waisenhaus — die Dörfer und Städte Steinhaufen — und die Kornfelder Leichenhügel — gewesen sind. — Hier traf also die Warnung von den Landständen des Herzogs Theodo ein, daß das Land durch die Religionsänderungen seine Stärke verlohren habe. —

Von diesen verschiedenen Religions-Anarchien leitet sich der Verfall der Stadt Amberg großen Theils her. Unter den drey Ruprechten haben tausend Personen im Bergwerke gearbeitet. Unter dem Kurfürsten Friederich II. ist die Zahl schon mehr als um die Hälfte herabgefallen. Noch schwächer wurde sie unter dem Kurfürsten Friederich IV., und endlich hat sie nicht mehr auf 100 Köpfe gereicht. Unter den obigen drey Ruprechten hat die Stadt tausend Bürger gehabt. Nach der Zeit ist nicht mehr die Hälfte davon übrig geblieben. Jede Zunft hat so verhältnißmäßig drey und vier Meisterschaften verlohren, und von mancher ist kaum mehr

k) Die Pfalzgrafen haben den Ausgewanderten selbst Geleitsbriefe ausgestellt, und der Pfalzgraf Johann Kasimir hat den Kalvinisten, die unter seinem Bruder dem Kurfürsten Ludwig VI. aus dem Lande zogen, den Schuz in seinen Herrschaften zu Lautern und Neustadt bewilligt.

mehr der Nahme noch übrig. Es wäre also kein Wunder gewesen, wenn bey so schrecklichen und schnell auf einander gedrängten Blutläßen die Auflösung der Stadt Amberg gefolgt wäre.

Durch den dreyßigjährigen Krieg ist auch das Handelswesen der Stadt Amberg in einen großen Verfall gerathen. Sie stund mit mehrern Reichsstädten im Verbande, und mußte folglich mit ihnen gleiches Schicksal haben. Die Stände, die gegeneinander bewaffnet waren, oder im Misverständniße lebten, drückten ihre Gegner mit Pfändungen, mit Zoll- und Mauth-Erhöhungen, mit Konfiskationen der Waaren. Dagegen wurden Repressalien gebraucht. Kein Stand hat dadurch sein Loos gebessert. Man wollte es auch nicht; sondern man begnügte sich, wenn man nur dem andern Stande schaden, oder ihn aufreiben konnte. Im oßnabrückischen Frieden ist zwar (Art. VIII.) dagegen vorgesehen worden; aber der Unfug ward dadurch noch nicht abgeschafft. Es mußten die Kaufleute beym Exekutions-Rezeße mehrmahl ihre Klagen erneuern, und auf die Abstellung der zu Wasser und Lande hie und da erhöheten, oder neu aufgerichteten Zölle, Mauthen und dergleichen zu Nürnberg am 2ten May 1650 (Art. LVI.) antragen.

Ich habe bis daher aus dem großen Reformationskasten die möglichst geringsten Numern nur zu einiger Uebersicht, wie sehr die Stadt Amberg als der Hauptplaz der Religionsrevolutionen und als der Kampfplaz der wüthenden Gladiatoren durch ein ganzes Jahrhundert gedrängt ward, ausgehoben. Zu einer vollständigen Religions-Geschichte paßt weder mein Gegenstand, noch der allzuenge Zeitraum. Man müßte zuvor das Herz versteinern, und gefühllos machen lassen, wenn man, ohne Blutthränen zu weinen, die scheußlichen Katastrophen, die man vielmehr zu vergessen, als neuerdings aufzutischen wünscht, in die Feder diktiren, und den Mord einer bigotten Tochter an ihren apostatirten Vater, die Verrätherεyen der Kinder an ihren Aeltern, und der Brüder an ihren Geschwistrigten, die Untreue der Eheleute gegen einander, die Verfolgungen der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, die Verachtungen der Untergebenen gegen ihre Vorgesezten, die Gewaltthaten der Bürger gegen ihre Mitbürger, die Betrüge und Heucheleyen der Seelsorger gegen ihre christlichen Heerden, die Intriguen der Priester gegen Prie-

Prie-

ster, ihre Plünderungen gegen die besiegten Parteyen, die Verbannungen der besten katholischen Bürger und Handwerker, die abwechselnden Auswanderungen der Protestanten und Kalvinisten, den Verderb des Unterrichts für die Jugend, die folternde Ungewißheit aller Stände und Bürgerklassen in den Religionsgründen, in dem Eigenthume, in der bürgerlichen Freyheit — und hundert andere daraus entstandene Misgeschicke zu Papier sezen wollte. Ich will demnach dieses traurige Buch, dessen Inhalt allzusehr empört, zuschliessen, und dasjenige Kapitel wiederum aufschlagen, welches ich mir zur eigentlichen Arbeit gewählt habe.

Das Bräuwesen hat die Wirkungen des Krieges ebenfalls sehr gespürt. Die vorige Bräuordnung ist dadurch so aus den Angeln gehoben worden, daß der XCVI. Magistrat im Jahre 1641 einige Artikeln ausbessern, und zugleich die Regeln, wie dem vernachläßigten Viehstande wieder aufgeholfen werden soll, vorschreiben mußte. Dieser Rathsschluß erläutert, daß man damahls, um die alte Zahl der Bürger zu vermehren, sogar diejenigen, die keine Häuser hatten, zu Bürgern aufgenommen, und ihnen den Genuß des Bürgerrechts gestattet habe, von dem sie zuvor durch die pfalzgräflich-ruprechtischen Verordnungen enterbt worden sind. Es verräth sich auch aus obigem Schluße, daß der Reichthum in der Stadt sich ziemlich verdünnet habe, weil es heißt: daß die Häuser der großen Auflagen wegen wohlfeiler verkauft wurden.

Die Stadtgebäude litten sogar durch den Lands- und Bürgerkrieg. Damit sie also wie auch die Stadtmauern wiederum ergänzt würden, hat der Kurfürst Maximilian dem Magistrat erlaubt, den Pflasterzoll um die Hälfte zu erhöhen.

Die Stadt Amberg ward mit allen Zweigen ihrer Geschäfte in einer Ohnmacht, und wie ein Körper nach einer langen und schweren Krankheit ganz entkräftet. Wie im Gottesdienste Jahrweise ein Interstitium herrschte; so war auch der Unterricht der Jugend ganz erschlossen. Die meisten Schulhäuser waren auf dem Lande verkauft, und die Schulstiftungen sammt den Pfarrstiftungen abgeödigt. Man hat zwar Kirchen- und Schulordnungen vorgeschrieben, die aber die entgegengesezte Religionspartey nicht befolgte. Mit dem Pfarrer wanderte

insgemein auch der Schullehrer aus, weil beyde vom nähmlichen Religionseifer begeistert waren. Es hat also vielfältig geschehen müssen, daß man vor dem Blinden den Einäugigen wählte, um lieber einen unfähigen-, als gar keinen Schullehrer zu haben. Man kann sich vorstellen, wie erbärmlich die Lehrart ausgesehen, und mancher Marsus am Apollo herumgeschunden habe. In der allgemeinen Verwirrung wußte man demnach nicht, was man lehren oder glauben sollte. Die Stadt Amberg hatte zwar Schulen und Schullehrer, aber kein System in der Lehrart. Man sieht in selben Zeiten elende Schriften, schleppende Aufsäze, unrichtige Gründe. Es war fast nicht anders möglich, weil nie eine Lehrart von einer Dauer war. Der Kaiser Ferdinand II. als er die Oberpfalz besaß, hat zwar einige Priester nach Amberg gebracht, die die Stadt und das Land unterrichten sollten. Allein da die Stiftungen für sie meistens verschleudert waren, konnte man ihnen keinen sichern Gehalt anweisen. Viele mußten wie die alten Villanen herumstreifen, weil in den meisten Orten kein Unterkommen für sie vorhanden war. Das Land hatte demnach die katholische Religion, mit der es kaum anders als in dem Nahme bekannt war.

Der Kurfürst Maximilian I. von Baiern richtete die Schulen wieder auf, übergab sie den Jesuiten, und räumte ihnen Anfangs die Einkünften des Klosters Reichenbach ein, darauf aber trat er ihnen das Kloster Kastell ab. In Amberg wurden Häuser zusammengekauft. Man baute aus selben für die Jesuiten ein grosses und prächtiges Kollegium, uud überließ ihnen die St. Georgen-Kirche, die vormahls die Pfarre der Stadt gewesen ist. Man legte auch im Kollegium die Zimmer zu den lateinischen Schulen und dem Gymnasium an, und die Stadt ließ in der Nähe das Lyzäum aufführen. Um die deutschen Schulen, und die lateinische Prinzipienklasse nahmen sich die Jesuiten nicht an. Denn als man ihnen nach einigen Jahren, da sie mit selber sich abgegeben hatten, die Fortsezung zumuthete, äußerte sich der P. Rektor Johann Marchart, daß dieses Geschäft mit dem Jesuiten-Institute sich nicht paaren lasse; und daß er auch ohne Bewilligung seines Ordens-Generals sich dazu nicht bequemen därfe.

Der

Der Vortheil, den die Bürgerschaft aus den lateinischen Schulen geärntet, ist in vieler Rücksicht ergiebig gewesen. Die Handwerksleute aller Gattungen bekamen Arbeit und Geld. Etliche dreyßig Jesuiten und ihr Hausgesinde brachten alle Jahre mehrere tausend Gulden in Ausgabe und großen Theils an die Bürger. Ihre Beamte zogen die Unterthanen zum Gericht in die Stadt, und auch an den Gewerbsmann. Das In- und Ausland schickte mit großen Kosten ihre Söhne zum Studiren her; und so hat dieser literarische Schauplaz Menschen hergeführt, und sicher jährliche 40000 fl. den Bürgern zu Amberg in den Säckel gejagt. Dadurch hat der Kurfürst Maximilian I. die Ohnmacht der Bürgerschaft zum Theile erquickt.

Er richtete auch wiederum Klöster in der Stadt auf. Eben dies war es, was dem Wunsche der meisten Bürger entsprach. Der Bürger, der alle Mahl durch andere Brillen sieht, als der Staatsmann, betrachtet geradehin ein Kloster in der Stadt als ein Geschenk der Vorsehung. Die meisten oberpfälzischen Städte und Märke haben die Landesfürsten — sollte es auch nur ein Kapuziner- oder Franziskaner-Kloster gewesen seyn, darum gebethen. In Amberg hat der Kurfürst das Bitten der Bürger nicht erwartet, sondern sie mit dem Franziskaner-Kloster überrascht, welches schon in seinem Reformationsplane lag. Dieses Kloster kam auf das alte Fundament des Baarfüßer-Klosters, welches ein gewißer Bürger Johann Bachmann aus seinen Mitteln gebaut, und den Bau im Jahre 1452 vollendet hatte. Dies war der Erstling des bekannten Pater Johannes Capistranus. Man hat es also von Seite der Bürgerschaft wie den Benjamin gezärtelt, und selben alle Annehmlichkeiten gewähret 1). Die Pfalzgrafen und Kurfürsten haben St. Franzens-Söhne ausgeschaft, und der Kurfürst Maximilian hat sie im Jahre 1624 wiederum eingesezt. Zum Unglücke war ihr Schicksal nicht mehr, wie zuvor. Dermahl mußten sie betteln, wo sie vormahls Bettler verpflegen konnten. Ihre Güter sind in unbekannte Hände gerathen, die Stiftungsbriefe

zer-

1) Schwaiger in seiner ambergischen Chronik erzählt, daß die Uebergabe in Gegenwart des Ministerii provincialis, etlicher Quartians, sammt der Herrschaft obersten Amtleuten, Landrichters und Landschreibers ꝛc. laut eines aufgerichteten Instruments geschehen sey. Der Rath habe darauf jederzeit Curatores geordnet, und die Mönche reichlich unterhalten.

zerstört worden, und die Verwaltung des Magistrats mußte aus Mangel der Güter von selbst aufhören. Dessen ungeachtet dankten die Bürger für dieses Geschenk des Himmels. — Man muß ein Bürger oder Gewerbsmann seyn, um den Nuzen zu zergliedern, und die Rubriken, wie ein solches Kloster die Wirthschaft und besonders das Sudwerk der bräuenden Bürger befruchtet, an den Fingern herzuzählen; — und wenn alles berechnet ist, macht der einzige Portiunkula-Ablaß, der König aller Abläße, den Komputum so voll, daß der Gewinnst mancher Monate dem Erwerbe dieses einzigen Tages, wo den Bräuern das Manna regnet, nicht gleichen mag. Denn daß ein Portiunkula-Ablaß auf ein Bräuhaus verliehen — die Quintessenz in einer Wirthschaft ist, — dies ist nur Eine Stimme. Man kann es also den Bürgern von Amberg nicht verübeln, wenn sie nach ihren ökonomischen Regeln, und nach Proportion der übrigen Gewerbe und Handwerke, welche noch nebenher von der Kloster-Andacht wucherten, die Zinse eines so festlichen Kapitals hoch angeschlagen, und wie ein Eigenthum geschäzt haben m).

Zu obigem Kloster kam noch ein anderes. Denn als der Kurfürst seine Gemahlinn Elisabeth von Lothringen verlohren, und darauf mit der kaiserlichen Prinzeßinn Maria Anna in dem zwey und sechzigsten Jahre seines Alters sich vermählt hatte, schenkte er bey der Geburt seines ersten Prinzen dem heil. Franz von Paula für dieses Wunder der Erzeugung die vormahls dem Kloster Reichenbach gehörige Probstey zu Kam, wies den Paulanern ex voto Anfangs den Pfarrhof zu Neuburg vorm Walde zum Aufenthalt an, und versezte sie endlich im Jahre 1652 nach Amberg. Man wollte ihnen in Traunstein einen Wohnort einräumen, welches jedoch die Stadt Amberg durch dringendes Anhalten gehindert, und den Paulanern einen Plaz für das Kloster, und die Mittel zum bauen verschafft hat. Die Paulaner besassen auf der Haselmühle bey Amberg den Kupferhammer, den einzigen im Lande, und brachten durch den starken Betrieb nicht nur vieles Geld herein, sondern hinderten auch den Geldausfluß in andere Länder. Es haben dem-

m) Es ist zu bewundern, daß die Bürger zu Amberg ihr sonst sinnreicher Spekulationsgeist nicht auf die Gedanken gebracht habe, diesen heiligen und heilsamen Ablaß — nach einem landskündigen Beyspiele — auf acht Tage, oder wenigst so lange, bis das schlechte Bier weggetrunken wäre, verlängern zu lassen.

demnach die Amberger nach nunmehr geänderten Religionsprinzipien diese Erscheinungen der Mönche für so nüzlich, als ihre Vorfahren die Verbannung derselben für nothwendig gehalten.

Die Verträge, die der Kurfürst Maximilian I. mit den angränzenden Fürsten wegen der Nachsteuer, und der Freyzügigkeit derselben eingegangen hat, reichen mir den Faden zu dem ambergischen Stadtsteuerrecht, welches von dem Vermögen der Bürger und Untergebenen, so in das Ausland gebracht wird, gefodert worden ist. Da der Kurfürst mit andern Fürsten wegen der Nachsteuer sich einverstanden hatte, sezte er ausdrücklich bey: "daß solche zwischen ihnen Kon„trahenten um ihres hierunter versirenden Interesses willen gepflogene Vereini„gung des Freyzugs und Befreyung der Nachsteuer den Städten und Märken an „ihren deßwegen hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten nicht schädlich, oder „nachtheilig seyn soll.„ Es ist also nicht erst zu dieser Zeit die Stadtsteuer in Uebung gebracht, sondern die schon hergebrachte bestättiget worden. Die Rechnungen der ambergischen Stadtkammer zeigen auch schon auf ältere Zeiten hin.

Die Nachsteuer zu Amberg unterschied sich vormahls von der gewöhnlichen Bedeutung. Wenn einer sein Bürger- oder Inwohner-Recht aufgab, und ein Monat darnach, als die angelegte Stadtsteuer zu bezahlen wäre, vom Gut abzog, durfte er keine Steuer mehr bezahlen. Zögerte er hingegen nur einen Tag lang; so mußte er die Nachsteuer beschwören, und erlegen, die er auf gleiche Weise von den Grundstücken zu erlegen hatte. Man konnte sich also durch den schnellen Abzug vom Gut nach der Aufkündigung des Bürgerrechts von Bezahlung der Nachsteuer entledigen. Beym Hinscheiden eines Bürgers, oder einer Bürgerinn mußten die Erben die Nachsteuer sammt dem Voraus bezahlen. Wäre hingegen der Verstorbene kein Bürger gewesen; so sollen die liegenden Güter zu Geld angeschlagen, und von einem Pfund 4 Pfenninge genommen werden.

Nach der Hand änderte man diese Nachsteuer, und foderte von Erbschaften, oder Schenkungen für die Stadtkammer fünf Gulden von jedem Hundert, sobald einer die Stadt, oder das Burggeding verließ. Die Stadt gründet dieses

Recht

Recht auf Privilegien, Gewohnheiten und Bescheide. Auch in andern Ländern ist an vielen Orten das Abzugsgeld hergebracht n).

In der ambergischen Geschichte äußert sich noch ein anders Recht, welches über den Abzug der Bürger verordnet, und das Nachrecht genannt wird, von dem es also lautet: „Wenn einer aus dem Amt ziehen will, muß er seine Nach„recht hinter sich stehen, und sich berufen lassen“. Man findet dieses Wort öfters in den Abschieden der Unterthanen: „mit Vorbehalt des gewöhnlichen Nachrechts.“ Denn wenn ein Burger von der Stadt, oder der Unterthan von seinem Herrn weggezogen ist, und einen Bescheid begehrt hat, ist ihm solcher wegen seines Wohlverhaltens zwar ertheilt; aber gegen ihn vorbehalten worden, daß, wo der Herr in Anweisung der Pertinenzien, in Zeugschaften, in Nachrichten über die Kenntniße der Lokalitäten, oder auf andere Weise seiner bedürfte, er in Jahr und Tagen sich freywillig stelle, welches er auch, ohne vorhergegangene Requisition an den neuen Herrn, thun mußte. Die Stadt Amberg hat also noch besondere Vorzüge beym Nachrechte gehabt, daß es auf 3 Jahre ausgedehnt wurde.

Woher die Nachsteuer rühre, läßt sich so bestimmt nicht erklären. Einige führen sie von der Dienstbarkeit her, welches falsch ist. Vielmehr muß man sie in dem Besteuerungsrechte aufsuchen, dessen sich die Städte über ihre Bürger und Inwohner anmaßten, um die gemeinschaftlichen Lasten damit zu bestreiten. Man sezte also eine Gerichtsbarkeit voraus, ohne selbe konnte niemand die Nachsteuer einbringen. Weil nun die Landesfürsten mit den Ständen sich abfanden, oder vielmehr diese mit jenen sich mittelst eines gewißen Betrages abfinden mußten; so haben auch die Landesfürsten von den Bürgern und Inwohnern der Städte, welche aus dem Lande wanderten, die Nachsteuer verlangt, und den Titel dieses Postulats aus den Hoheitsrechten und der hohen Gerichtsbarkeit entlehnt. Diese Nachsteuer war gleichsam der Abkauf von der Steuer, welche durch den Abstand des Besizers von dem Gut aufhörte. Sie gieng also für den Abtrag (oder honorarium) zur Rekognition für den Genuß o) fast eben so hin, wie die Bürger, welche in die Stadt ankamen, für die Aufnahme bezahlen mußten. Mehrere Völker

n) Gail. 2. obs. p. 36. o) Golden cons. 25. n. 10. Wesenbec. cons. 16.

ker schon in den Vorzeiten hielten sich an ähnliche Gebräuche, und es scheint, daß der nähmliche Grundsaz nur mit einigen Modifikationen in Amberg geherrschet habe p).

Dies ist beyläufig das Tagebuch von der Geschichte, die sich in der Stadt Amberg unter dem Kurfürsten Maximilian I. aus Baiern mit abwechselndem Glücke ergeben hat. Fast sollte man über die schnellen Fortschritte staunen, die die Bürger nach dem langjährigeu Kampfe unter sich selbst, unter den periodischen Religionssystemen, und sogar unter dem Probleme ihrer rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Landesfürsten, und unter erschütternden Staatsumwälzungen gemacht, und in einem fast unglaublich kurzen Zeitraume von der schrecklichen Entkräftung sich zum Theile erholet haben. Durch diese mit Standhaftigkeit überstandene Feuerprobe haben die Bürger bewiesen, daß der seit vielen Jahren in Staub getretene Kunst- und Gewerbsfleiß, jede dahin gefallene Ordnung und Sittlichkeit, die beynahe abgestorbene Bürger-Tugend und das schon in den fürchterlichen Abgrund der Faktionen versunkene Eigenthum, auch noch am Rande der Verzweiflung über die bessere Zukunft, den Oberpfälzer von neuen Unternehmungen nicht zurückschrecken, sobald er vom Genius des Friedens begleitet, sich überzeugt, daß der Grund und Boden, den er pflügt, wiederum sein Vaterland ist. —

Der Kurfürst Maximilian I. ist am 27sten September 1651 in die Ewigkeit abgegangen.

§. 111.

Ferdinand Maria, Herzog in Baiern und Kurfürst.

Vom Jahre 1651 bis 1679.

Der fünfzehenjährige Kurfürst Ferdinand Maria kam nach dem Tode seines Vaters unter die Vormundschaft seiner Mutter, der verwittibten Kurfürstinn Maria

p) Bey den Hebräern mußten die Fremden, die in das Volk Gottes eingeschrieben wurden, zum Gebrauche des Tabernackels etwas bezahlen. Bey den Römern gaben die Dekurionen, welche in den Rath kamen, einige Sporteln. Joan. Bruning. de homag. Conel. 323.

Maria Anna, die im Nahmen ihres Sohns die Huldigung im Jahre 1652 in Amberg einnehmen ließ. Nachdem die Bürgerschaft, wie gewöhnlich, ihre Freyheiten und alten Rechte vorgelegt, und die Huldigungskommission dem Gebrauch nach ihre bona Officia versprochen hatte, ist der Akt durch den Eid der Treue vollendet worden.

Die Amberger ächzten noch unter dem Kurfürsten Ferdinand Maria an ihren alten Wunden, die kaum zur Hälfte geheilet waren. Die zween wichtigen Nahrungsartikel, den Salzhandel und das Bräuwesen hat die Vorzeit ungemein verödigt, und die Stadtkammer von Mitteln entblößt, daß man nicht einmahl
CVII. mehr im Stande war, die Kammergebäude zu unterhalten. Die Beschwerden drangen nun bis zum Throne des Regenten hin, der sie im Jahre 1677 mit einem Beytrage aus der Staatskasse, und mit dem Nachlaß der Stadt- und Kapitaliensteuer zum Theile besänftigte. Hier erscheint also die Steuer, die das Staatsbedürfniß auf Kapitalien gelegt hat — ein Impost, wodurch das Kredit erschlaffen mußte, und für den die Staatsklugheit der Regierungen sehr ungerne ihren Beyfall äußert, und denselben kaum im Nothfalle sich abgewinnen läßt.

Der Salzhandel wurde dadurch wieder hergestellt, daß man die Afterniederlagen zu Auerbach, Kemnat, Eschenbach, Friedenfels, Mitterreich, Tirschenreut, Waldsassen, Bärnau und Nabburg zur Schuldigkeit ermahnte. Es war einmahl eingeführt, daß diese Afterniederlagen ihr Salz bey der ambergischen Hauptniederlage abholen, oder wenn sie es zu Regensburg selbst nahmen, von jeder Salzscheibe mit 6 kr. bey der Stadtkammer zu Amberg sich abfinden mußten.

Der Salzhandel zu Amberg hatte nicht lauter Vortheile, sondern auch Bürden in sich. Jene lassen sich aus dem Verschleiße, diese aber aus der Ausgabe für die Unterhaltung der Salzstädel, für die Wohnung der Beamten, für die Besorgung der 6 Schiffe, für Besoldung der Fuhrleute und Schiffknechte, für Entschädigungen an die 20 Wasserfäll-Inhaber und Müller, für Zölle und Mauthen und dergleichen, besonders aber aus den Transporten, die im Winter auf der Achse geschehen mußten, beurtheilen. Doch hat allzeit die Einnahme die Ausgabe weit überwogen.

Dem

Dem Bräuwesen hat zwar der Kurfürst eine Erleichterung verschaffen wollen, welche aber nur ein Palliativ-Pflaster war, das man in der Folge auf die öfters vorgekommenen Kränkungen immer wiederum aufgestrichen hat. Denn schon im Jahre 1665 hat der Kurfürst in der nähmlichen Sache die Bräuordnung und Verfügung seines Vorfahrers vom Jahre 1641 von Wort zu Wort, jedoch wie seine oben angeführte Resolution bewiesen hat, ohne Erbfolge erneuert. Eine Belehrung, daß Jahrhunderte den Schaden, den ein halbes Menschenalter in einer Wirthschaft verursacht hat, mit aller Mühe nicht mehr ersezen können.

In den Mauthabgaben begünstigte der Kurfürst die Bürger von Amberg, XCVI welches er dadurch bewiesen hat, weil er im Jahre 1667 dem Georg Schauer Bürger und Seiler die an ihm zu Deckendorf gefoderten Mauthgelder, nach dem Ebenmaße der vorigen Privilegien, zurückstellen ließ.

Die Regierung zu Amberg ist ebenfalls auf der Mauth und Zollfreyheit bestanden. Sie schaffte den vom Mauthamte Amberg prätendirten Schiffzoll ab, und ließ die Bürger mit allen außer Lande gehenden Waaren von aller Mauth und Zoll frey. Nur mußte der Aufschlag bezahlt werden. Wegen des Schiffzolls, wie ich bereits angeführt habe, hat die Stadt ein Pfund Pfeffer, oder 3 Schillinge, das ist, 22 Pfenninge oder ein Paar Handschuhe zum Hofkastenamte Amberg alle Jahre erlegt.

Es ist in dieser Zeit (ich weiß nicht aus Staats- oder Religionsgründen) ein Konversionskomtoir in Amberg errichtet, und denjenigen, die zur katholischen Religion übergehen wollten, ein Gehalt von täglichen 15 kr. oder nach Umständen noch was mehrers ausgeworfen worden, welche Proseliten-Werbungen aus den Interessen der Kirchenkapitalien bestritten wurden. Den Staatsgründen hat diese Proselitenmacherey nicht entsprochen. Man wird sich nicht erinnern können, daß ein einziger nuzbarer Gewerbsmann, oder Künstler in dieses Neze gegangen ist. Meistens haben sich nur faule Dirnen, oder in einer Hungersnoth ausgemergelte Bettler in diese Renegaten-Matrikel einschreiben lassen, die entweders nach der Zeit wohl gekleidet, und gut genährt in ihre vorige Station zurückgekehrt, oder

wenn sie dieses nicht mehr wollten, in der Stadt Amberg zur Last der Gemeinde oder der Armenkasse als Pensionisten mit ihren katholischen Panisbriefen geblieben sind. Die Kirchenkassen mußten auf diese erbärmliche Menschenfischerey viele tausend Gulden verschleudern, biß endlich der Kurfürst Maximilian Joseph III. wie wir noch hören werden, diese Kirchenspolien abgeschafft hat. a)

Glücklicher war die Erfindung der Wallfahrtskirche auf dem sogenannten Maria Hülfsberg für die Bürgerschaft zu Amberg. Sie kam unter dem Kurfürsten Ferdinand Maria zu Stande. Wie diese Wallfahrt entstanden, wie sie sich geschwungen, wie sie eine prächtige Kirche, nebenher ein kleines Franziscaner Kloster, und den Zulauf des Volks erhalten habe, darüber haben Wildmaister und Zimmermann schon alles gesagt. Von dem durch Thatsachen bewiesenen Vortheile für die Stadt Amberg redet die ganze einstimmige Bürgerschaft. Es ist freylich metaphysisch erprobt, daß eine Wallfahrt die Gewerbe des Orts in hundertfachen Gestalten zu segnen pflege. Man beneidet einen solchen Ort, und um den Nuzen mit selbem zu theilen, oder ganz an sich zu reissen, haben andere Orte öfters auch ihren Heiligen — Wunder angedichtet, und die Wunderkraft ausposaunt.

Ich entscheide das Problem nicht, ob die Wallfahrten nüzlich sind, oder ob sie geschadet haben; sondern ich stelle sie vor, wie sie dem Gewerbsmanne behagen, und wie sie von den Ambergern und vielen andern behandelt, und betrachtet wurden, — nähmlich als ein Mittel, welches meistens die handelnden Völker gegen andere Völker gebrauchten, aus Absichten öfters sogar Vorurtheile heiligten, und ihrem Interesse zu lieb gleichsam mit den Kindern spielten. Es gieng immer auf ähnliche Absichten aus, es mögen gleich die Römer Schauspiele aufgeführt, oder die Bürger der berühmten Handelsstadt Ephesus den Tempel ihrer Diana zum Weltwunder gemacht haben, weil diese die Wallfahrter an sich gezogen, die Römer aber die sabinischen Töchter gefangen haben.

Man

a) So war nun der Wahn selber Zeiten. Maximilian I., des Kurfürsten Ferdinand Maria Vater, stiftete 30000 fl. für die Mission auf die Seelen-Jagd in China, und zur Konversionsschule der schottischen Jugend 200000 fl. nach Lüttich.

Man muß sich die oberpfälzischen Wallfahrten nicht anders als wie merkantilische Schauspiele vorstellen. Der Handelsmann schwizt in der Werkstatt Wochenweise über die Feilschaften, die er am nächsten Wallfahrtstage auskrammen will. Der Gewerbsmann backt, bräut, siedet und bratet dafür. Alle Gewerbe sind in voller Bewegung. Man sieht bethen und opfern; aber man sieht auch essen, trinken, handeln, kaufen und verkaufen. b) Der oberpfälzische Bauersmann verfeyert nicht; er geht leer, oder mit Viktualien zum Verkaufe auf die Wallfahrt, und kehrt mit Pferden, Ochsen, Schweinen und mit Oekonomie-Bedürfnissen beladen zurück. Hundert Familien einer Stadt oder eines Markts befinden sich bey solchen Wallfahrten gut, die sonst schmachten müßten. Die oberpfälzischen Wallfahrten sind also wahre Märkte. Die Stadt Amberg, welche sich auf den Handel und die Gewerbe verlegen muß, hätte ohne die Wallfahrt um viele tausend Gulden weniger Absaz ihrer Waaren. So merken wir in den Annalen der ältesten Städte, besonders der Handelsstädte, daß sie ihren Göttern prächtige Tempel und glänzende Feste gehalten haben. Woher haben wir den die Bekanntschaft mit Kommerzien als von den Wallfahrten. Wir haben kennen gelernt, was andere Orte, andere Länder haben, das uns mangelte; und was wir haben, und sie nicht besizen. In der Oberpfalz wäre an vielen Orten kein Markt ohne Wallfahrt, und keine Wallfart ohne Markt. Wollte man demnach einer und der andern Stadt, oder einem Markte ihre Wallfahrten sperren, würde man ihnen den Nahrungsfaden ganz, oder gewiß einen großen Theil davon abscheiden. c) Der Gewinnst, den die Stadt Amberg von der

Menge

b) Es muß nicht alle Schuld der Bigotterie auf das Stadt- und Landvolk gelegt werden. Es hat zu den Wallfahrten auch das Staats-Interesse eingewirkt. Denn so oft eine Wallfahrt in die Frage kam, haben die Berichte der Beamten oder Umgelder den Nuzen des höchst landesfürstlichen Aerariums mitteist Vermehrung des Umgelds von den bräuenden Ständen sehr anschaulich gemacht. Man hat sogar eine neue Bräukonzession lieber zu einer Wallfahrt ertheilt; so daß die Wallfahrten und Bräuhäuser einander nachgelaufen sind. Die Umgeldsrechnungen bürgen wirklich für die Vermehrung des Umgelds bey den Wallfahrten. Es läßt sich also bey jeder Sache Etwas pro und contra sagen.

c) Freystadt hat nach dem Verfalle ihrer lionischen Dratfabriken nur noch den wie an einem Haare hangenden Nahrungs-Resurs an ihrer Wallfahrt. Es ist zu beweisen, daß der freystädtische

Grund

Menge der Wallfahrter vom Frühejahre bis in den Herbst ziehet, gränzt alle Jahre an Summen von vielen tausend Gulden, die von den Inn- und Ausländern umgekehrt werden. Amberg hat also in Miniatur getrieben, was andere Städte und Länder im Großen zuvor thaten.

Der Magistrat hatte dabey den besondern Vortheil, daß er die Verwaltung über die Wallfahrtskirche führen, und einen eigenen Beamten ernennen und besolden durfte. Auf solche Weise hat die Stadt Amberg ein anders Surrogat für ihre zerstörten Fabriken und geschwächten Gewerbe zu unterschieben gewußt.

Wirk-

Grund und Boden für den Unterhalt der Bürger weder hinlänglich, noch von guter Eigenschaft ist. Man sagt freylich, die Gewerbsartikel können auch anders wohin verschickt werden. — Allein haben denn die benachbarten Länder nicht selbst Alles, und welcher Fürst läßt einen fremden Schuster ꝛc. in sein Land? Was versevert der Gewerbsmann, wenn er seine Waaren selbst vertragen sollte? Viels — wie Bier, Brod, Fleisch ꝛc. leiden nicht einmahl dieses Herumschleppen. Es wird weiters eingewendet, man soll Fabriken anlegen. In diesem Worte steckt freylich Alles, und auch gar Nichts. Die Fabriken, so die Oberpfälzer hatten, sind ihnen methodisch zerstört worden. Man macht leichter Fabriken beym Schreibpulte, als in der Ausübung. Sie waren seit Jahrhunderten ein frommer Wunsch, sind es noch wirklich — und werden es noch Jahrhunderte lang seyn. Soll während dem der Gewerbsmann hungern? Diese Materie fodert einen eigenen Band; aber ich wünschte ihn nicht von dem, der das Land nicht kennt, sondern allenfalls nur dem Nahmen nach weiß. Indeß führe ich nur die Stadt Velburg als einen Beytrag zur Wallfahrts-Anekdote an, welche Stadt nunmehr durch ihren Herz-Jesu-Berg sich ungemein wohl befindet, wo vormahls das Sprichwort war:

Velburg ein Städtlein am Nordgau,
Nährt sich vom Bettel und Feldbau.

Die überflüßigen Feyertage (meine Thatsachen rechtfertigen mich, daß ich dafür keine Apologie jemahls geschrieben habe) werden sogar von den Oberpfälzern zum Handel und Wandel angewendet. Weil in der Oberpfalz, wegen der Hofsabtheilungen kein Bauer zu viele Gründe hat, wird Jeder mit seinem Feldbaue geräumig fertig. Die Feyertage hindern also den Feldbau nicht. Nun geht der Bauer am Feyertage in andere Dörfer, schaut und handelt Viehe — dingt Dienstbothen, geht mit den Bauleuten in den Steinbruch und Wald, um Materialien zum künftigen Baue zu wählen, und treibt noch hundert solche Händel. Der Gewerbsmann geht auf das Land, kauft Getreid, Hopfen ꝛc. Der Handwerksmann trägt Waaren herum, macht Bestellungen ꝛc. Wenn man alle Handlungen dieser aktiven Leute durchgeht, ist kein einziger Feyertag müßig gewesen. — Die Oberpfälzer sind also ihre eigenen und besten Reformatoren! —

Wirklich war es nothwendig auf jede Gelegenheit zu lauern, um dem Bürgerstande aufzuhelfen. Die Einkünften wurden auf allen Seiten zugestuzt, und dabey die alten Abgaben nicht gemindert. Manches anders Accidens hat noch überdies an dem Geldbeutel der Bürger genagt. Die öffentlichen Ausgaben der Stadt traf die nähmliche Stockung, welche sogar das arge Mittel einrieth, die Bürger mit außerordentlichen Anlagen zu besteuern. In den Jahren 1674 und 1675, als eine Epidemie die Spitäler so anfüllte, daß der größere Theil nicht mehr untergebracht werden konnte, wurden unter der Bürgerschaft zur Verpflegung der Kranken zwo Steuern ausgeschrieben. Dieses Besteuerungsrecht wurde nicht auf die Bürger allein, sondern auch auf diejenigen, welche in der Stadt und in dem Burggedinge Häuser oder Grundstücke besaßen, angewendet, welches in den Jahren 1537, 52, 56, 58, 61, 66, 71, 83, 90, 94, 95 und alle Mahl geschehen ist, so oft es der Drang der Zeiten foderte d). Das Gesezbuch der Stadt Amberg hat diese Besteuerung gerechtfertigt. Dabey wurde der Steuerfuß zur Richtschnur genommen, und öfters ließ man auch die eidliche Anzeige des Kontribuenten gelten.

Nachdem der miles perpetuus eingeführt wurde, der von des Kurfürsten Friederichs I. Zeiten sich herrechnet, oder doch seit seiner Regierung selten aufgehört hat, fiel die Bürgerschaft von einer Kollekte in die andere. Nach dem Ebenmaße der Garnison war also der Beytrag mehr oder minder, der zulezt unter dem Nahmen der Service-Anlage gleichsam das Bürgerrecht bekam, und stets an der Bürgerschaft hangen blieb. Die Regierung verband dazu die Bürger, und auch andere Personen, die in der Stadt wohnten. Nur der Kanzleystab bey der Regierung und wenige andere wurden davon ausgenommen.

Von

d) Die Grundherren haben diese Besteuerung ursprünglich gegen ihre Grundholden behauptet. Die Städte, die sich in Rücksicht der Bürger als Grundherren betrugen, schüzten allzeit das Anliegen der Gemeinde vor, wenn sie an ihnen etwas foderten. Durch mehrere Akte ist es soweit gekommen, daß es in der Folge allemahl hieß; „Dieses geschehe vermöge der alten Gewohnheit. Wenn nun die Bürger in Bezahlung der Steuern und anderer Anlagen säumig waren, wurde die Glocke auf dem Rathhause geläutet. Man hat es das Bürgergeding genannt, wie es auch anderswo gewöhnlich war. Lagus in compend. jur. civil.

Von noch mehrern Nebenausgaben könnte man ein ganzes Register anfüllen. Ich will nur einige berühren. Es lag den Bürgern ob, sich die Uniforme zu den Stadtkompagnien und die Gewehre anzuschaffen, öfters die Wachen zu bestreiten, oder dafür zu bezahlen. Jeder Bürger mußte die Schießstatt einige Jahre besuchen, oder mit einer bestimmten Geldsumme sich abkaufen. Alle Quatember wurde zur Stadtkammer ein gewißes Wächter- und Brunn-Geld gefodert. Auf vielen Häusern lagen ewige Zinse, und so kam mit jedem Mondsviertheil nach dem Unterschiede der Jahrszeiten eine Anlage und Ausgabe nach der andern. Von dem Umgeld, von Gerichtstaxen, vom Beytrage zur Armenkasse ꝛc. haben wir bereits gehört.

Wenn man nun Gewinnst und Verlurst der Bürger von Amberg gegeneinander abwieget; so ersieht man, daß nur eine rastlose Wirthschaft alle Scenen des Fleißes und der Sparsamkeit anspannen mußte, bis die Bürgerschaft unter dem Kurfürsten Ferdinand Maria wiederum athmen, und die Unheile, die ihre Bevölkerung und ihren Reichthum angefressen, ausbessern konnte.

In dem bürgerlichen Rathe mögen sich einige Mängel eingeschlichen haben, solche nähmlich, die an die Gerechtigkeit, an die Ordnung der Geschäfte, an die Sittlichkeit anstiessen. Um diese aus seinem Zirkel zu verbannen, verfaßte der Rath am 20sten November 1671 eine neue Rathsinstruktion, und verpanzerte selbe wie ein Gesez mit Strafen gegen die Uebertetter. Der Eingang meldet, daß diese Ordnung aus alten Ordnungen kopirt worden sey. Ich will davon einen Auszug zu Papier bringen.

Erstens, wurde der amtirende Bürgermeister ermahnt, er soll fleißig zum Rath ansagen lassen, damit nicht durch Zögerung ein Nachtheil in den vorkommenden Fällen entstehe.

Zweytens, die Rathsglieder sollen frühe um halb acht Uhr erscheinen. Wer aus ihnen entweders ohne Ursache ausbleibt, oder zu spät kömmt, soll nach Umständen gestraft, und auch für dieses Mahl mit keinem Rathszeichen belohnt werden.

Drittens

Drittens, der Bürgermeister soll die Fälle ordentlich vortragen, darüber die Stimmen einholen, niemand in die Rede fallen, die Erinnerung, die dagegen zu machen wäre, am Ende anbringen, allenfalls darüber neuerdings votiren lassen, und so nach der Majorität aussprechen.

Viertens, bey Kommissionen sollen Rathsfreunde sich einfinden, einen Prokurator, damit die Parteyen an ihren Rechten nicht verkürzt werden, für sie bestellen, alle Ungebühren der Parteyen abwenden, selbe gegeneinander hören, ihre Behelfe genau aufzeichnen lassen.

Fünftens, die Rathsverwandten sollen sich des Stillschweigens befleißen, und nichts vom Rathe ausschwäzen; wer aber dagegen handeln würde, und überwiesen wäre, soll des Raths entsezt, oder mit dem Gefängniße gestraft werden.

Sechstens, derjenige vom Rathe soll abtretten, der mit der Partey, von welcher etwas vorgetragen wird, verwandt ist.

Siebentens, keiner dürfe sich nach dem Rathe früher aus dem Zimmer entfernen, als bis der Bürgermeister den Erlaub gegeben hat.

Achtens, wer bey dem gütlichen oder peinlichen Examen, Polizei- oder anderen Kommissionen seyn muß, soll von dem was er hört, nichts unter die Gemeinde aussprengen.

Neuntens, weil einige bey den Predigten nicht erscheinen, müssen sie künftig ein Pfund Wachs dem Gotteshause entrichten; — wie denn auch

Zehentens, ein nicht erbaulicher Lebenswandel hergestellt wird, wenn nicht den Gottesdiensten fleißig beygewohnt wird; so soll andern zu ungleichen Reden kein Anlaß gegeben werden.

Eilftens, man soll sich vom unanständigen Betragen und von dem Trunke enthalten, und in seinem Amte und Hauswesen sich anständig aufführen.

Zwölftens, da ein Rathsglied eine Trunkgelegenheit nicht vermeiden könnte, soll es alles Zanken und die Schlägereyen beseitigen.

Dreyzehntens, da die Feindschaften unter den Rathsverwandten von übeln Folgen sind, und Aergerniß verursachen; so schärfe man wechselseitige Achtung ein, damit der Lebenswandel untadelhaft werde. Endlich werde gegen die Uebertretter obiger Punkte strenge verfahren werden. Jeder Bürgermeister soll daher bey Antrettung seines Amtes alle Quartale diese Ordnung dem Rathe vorlesen, und auf die Befolgung derselben aufmerksam seyn.

Derley Verordnungen hat die Regierung zu Amberg nicht verwehren können, auch nicht verwehren wollen. Sie waren häusliche Geseze, die sich jede Familie auflegen kann, und darf, und die jede weise Regierung mit stillem Beyfalle begnehmigen und mit ihrer Macht unterstüzen muß, weil sie vom Triebe der Zeiten und Umstände zum Wohl der Gemeinde diktirt sind.

So lange Ferdinand Maria regierte, wurde Amberg durch keinen Krieg geplagt, in keine Fehde verflochten. Die Stadt in Ruhe eingewiegt machte ihre Fortschritte in ihrer Industrie, und erhielt von ihrem Fürsten in der Noth Hülfe, und in der Kränkung die Unterstüzung. Er war für sie so eingenommen, daß er sogar um den Leib des römischen Bürgers und Martyrers Crescentian beym Pabst Alexander VII. im Jahre 1666 sich bewarb, und selben den Ambergern in ihre Pfarrkirche schenkte. Damit er gegen den Verdacht eines getauften Heiligen sich sicher stellte, verlangte er einen solchen, dessen Lebenswandel in Rom selbst bekannt war, und bevollmächtigte sogar seinen Agenten zu Rom, auf die Aechtheit des Körpers den Bedacht zu nehmen e). Die Amberger sind noch stolz auf diese Freygebigkeit des Kurfürsten Ferdinand Maria. Denn auch Kleinigkeiten, die ein Fürst seinen Unterthanen schenkt, sind in ihren Augen wie große Kapitalien. —

Der Kurfürst Ferdinand Maria hat sich indeß seinem Lebensende genähert, und im Jahre 1679 seine Reise in die Ewigkeit angetretten. Er hinterließ aus seiner Gemahlinn Adelheid von Savoyen seinen Nachfolger Maximilian II. Emanuel.

§. 112.

e) Die Vorsorge des Kurfürsten Ferdinand Maria war um so nothwendiger, als die heiligen Leiber vielen Bedenklichkeiten ausgesezt waren, wie es denn erst vor einigen Jahren geschehen ist, daß das Skelet des heiligen Th . . . mit zween linken Füßen daher kam.

§. 112.
Maximilian II. Emanuel Herzog in Baiern, Kurfürst.
Vom Jahre 1679 bis 1704.

Die Stadt Amberg hatte mehrmahl einen festlichen Tag, als die Kommissarien, nähmlich der Statthalter der Oberpfalz Christian Graf von Ortenburg, und der Regierungskanzler Johann Georg Lueger im Nahmen ihres Souveräns die Huldigung von dem größten Theile des Landes einnahmen. Die Stadt selbst hat, nach eingelegter Provokation auf ihre Freyheiten, zu diesem Akte der Treue sich bequemet.

In der Wonne des Friedens fieng nun Amberg wiederum an, ihre matten Gewerbe zu begeistern. Es erhoben sich die Zünfte wieder. Schon lange waren diese Zünfte nicht nur in Amberg, sondern auch in ganz Deutschland gewöhnlich. Sie hatten ihre besondern Geseze. Die Geseze befaßten sich mit Artikeln, die eigentlich den Wohlstand des Handwerks, und solche Vorschriften betrafen, welche selben befördern konnten. Man mengte öfters moralische Regeln darunter. Damit diese befolgt würden, maßten sich die Zünfte eines gewißen Gerichtsstabes an, und diktirten die Strafen; und damit die Geseze geehrt würden, hat man die Strafen ordentlich bestimmt, und gegen die Uebertretter vollstreckt. Freylich ist Gutes und Schlechtes so durcheinander geworfen worden, daß viele Artikel in Handwerkspossen ausgeartet haben. Daher hatten diese Geseze öfters das Loos, daß sie bald geändert, bald abgeschafft, und manches Mahl erläutert, oder mit Zusäzen bereichert wurden. Endlich wurde fast überall ein ganzes Lexikon von Handwerksgesezen und Zunftartikeln daraus. Nach und nach haben sich die Zünfte so gebrüstet, daß sie wie ein Staat in dem Staate aussahen, oder wenigst so aussehen wollten. Dies war mehr die Wirkung ihres Reichthums als ihres Muthwillens. Es wurden von den Munizipal-Regimenten, und sogar von den Fürsten und Ständen die Klagen wider dieselben angebracht. Die Klagen müssen erheblich gewesen seyn, oder wenigst geschienen haben, weil der Kaiser Friederich II. die Gesellschaften der Handwerker in allen Städten im Jahre 1232 abgeschafft hat a). Und

 nicht

a) Lunig special. Part. contin. p. 403. In Goßlar hat Friederich II. schon im Jahre 1219 alle Innungen mit Ausnahme der Münzer aufgehoben.

nicht anders mehr, als unter der Bewilligung der Oberherren der Städte gestatten wollte. Die wenigsten Oberherren haben den Handwerkern ihre Zünfte genommen, sondern nur einen Zunftmeister, unter dem sie stehen mußten, gestellt; diese Stelle aber entweders ihren Richtern oder dem bürgerlichen Stadt=Regimente übertragen. Daher die Obmänner oder Schiedsrichter, und die Obmannschaften gekommen sind. Diese Zunftmeister waren wie Schuzvögte. Unter diesem Palladium gewannen die Zünfte noch mehr als zuvor, weil sie weit mehr gedeckt wurden. Es war auch das Amt weit honorabler als ehmahls, indem sich sogar adeliche Familien nicht schämten, bey den Fürsten oder Kaisern um die Advokatie der Handwerker sich zu bewerben. Der Familie von Offenburg hat der Kaiser Sigismund das Diplom über die Protektion des Hafnerhandwerks ausgefertigt [b]. Sogar die Kurfürsten und Pfalzgrafen bey Rhein behaupteten die Advokatie über die Keßler, als ein von undenklichen Zeiten herrührendes Recht. Sie liessen sich diese Advokatie von den Kaisern zu Lehen geben, und waren so stolz darauf, daß sie die adeliche Familie von Zobel mit der Afterbelehnung beehrten. Diese Belehnung muß für die von Zobel nicht nur sehr schmeichelhaft, sondern auch einträglich gewesen seyn, weil sie in der Belehnung verbindlich gemacht wurden, alles Kupfergeschirr zur pfalzgräflichen Hofhaltung ohnentgeldlich zu liefern [c].

In den alten Handwerksregistern, und in den noch vorhandenen Handwerksgebräuchen zu Amberg riecht man noch immer einen Dunst, der sich an die ersten und uralten Zünfte anbräunt. Zünfte und Zunftmeister oder Obmänner sind noch auf unsere Zeiten gediehen. Die Zünfte hielten sehr strenge an dem, was zum Zunftschluße erwachsen ist. Die Gewalt der Fürsten hat manches Mahl ihre Kräfte dagegen angestrengt, aber selbe insgemein daran abgestumpft. Man hätte die Zunft zernichten müssen, ehe sie ihre zünftischen Glaubensartikel abzuschwören sich bewegen ließ. Es hat also das Zunftwesen ein eigenes Studium ausgemacht. Die Zünfte hatten ihre technische Sprache. Ihre Konduite war ebenfalls technisch. Man mußte in ihren Klub eingeweiht seyn, wenn man nicht als Ignorant neben ihnen passiren wollte. Es kam noch so weit, daß sie sogar in der Nomenklatur von

an=

b) Dieses Diplom ist bey Besold in Thesaur. pract. p. 512 zu finden.

c) Mager de advocat. c. 15. n. 120.

andern Menschen sich unterschieden. Denn gleichwie der Adel und das Landvolk, gemäß meiner schon vorangegangenen Erinnerung, sich anpassende Nähmen schöpften; so prägten auch die Zünfte die technischen Nähmen ihren Handwerkern ein. Man konnte fast jeden Handwerker in seinem Nahmen erkennen, und gleichsam an seiner Stirne das Handwerk, das er trieb, lesen, folglich gar leicht wissen, daß der, so sich zum Beyspiele — Weber schrieb, wirklich ein Weber sey. Man wird in den alten Bürgertabellen zu Amberg die Nähmen: Kaufmann, Kramer, Mezger, Schneider, Bäck, Koch, Schmied und dergleichen von Handwerken entlehnte Benennungen häufig antreffen. Es ward demnach Alles darauf angetragen, um wider den Adel und das Landvolk die Exklusivam in der Stadt zu behaupten. Jener war den Handwerkern nach dem Ebenmaße seiner Macht noch gefährlicher, als das Landvolk; mit diesem aber wollten die Handwerker ihre Zünfte nicht entehren lassen. Sie zogen also gleichsam eine Scheidungslinie gegen den Adel und das Bauernvolk, und machten das Gesez, daß nur die Söhne der Handwerker und kein anderer das Handwerk lernen dürfte. Sogar sollte ein Handwerker mit der Tochter eines andern Handwerksgenossen sich verehelichen. Damit jedoch die Zünfte von einer fremden Influenza nicht verpestet würden, machten sie mit den Zünften anderer Städte einen Bund, und garantirten einander ihre Konstitutionen, die ein Zunftgenoß von einer Stadt, auch bey den verbrüderten Zünften in andern Städten beobachten mußte. Dies war das Summarium der Zunftverfassung im allgemeinen in der Stadt Amberg.

Die Zünfte in Amberg hatten ihre methodischen Vorschriften, was bey den Meisterschaften, unter den Gesellen und bey den Lehrjungen zu beobachten wäre. Jede Zunft, die unter dem Magistrat stund, hatte einen Verwalter als Zunftmeister, der die Handwerksstreitigkeiten in geringen Fällen geschlichtet, und Obmann, gleichsam Schiedsmann, genannt wurde; in wichtigen Dingen mußte die Entscheidung dem Magistrat vorgelegt werden, der die Zusammenkünfte ansagen ließ. Alle Jahre wurde besonders der sogenannte Jahrtag gehalten, der mit einer Messe oder Hochamt in der Kirche gefeyert, im Hause des Zunftvaters (eines Wirths) mit Kundmachungen neuer Ordnungen, mit Aufnahmen der Meister,

mit

mit Auflagen der Gesellen, mit Freysprechungen der Lehrer, mit Berathschlagungen über Handwerks-Verbesserungen, mit Musterung der eingeschlichenen Fehler, mit Regulirung der Pensionen für arme Zunftgenossen, oder des Zehrgelds für reisende Handwerksbursche, mit Berichtigung der Handwerkslade, Zunftbücher und Rechnungen, mit Aufstellung neuer Ladenmeister und dergleichen zugebracht, und endlich nach alt deutscher Sitte mit einer Mahlzeit und mit Tanzen vollendet worden ist. Es ward dabey insgemein der Todten-Bund gewöhnlich, vermöge dessen man wie in einer Bruderschaft für die verstorbenen Zunftverwandten ein Anniversarium halten ließ. Jede solche Zunft machte eine Familie von Gliedern unter einem Hausvater als Oberhaupte derselben aus, und gliech einer kleinen Republik, wo jeder sowohl von den Meistern als Gesellen in seinem Fache die Stimme, und die Majorität den Ausschlag gab.

Der Kaiser Karl V. hat nach dem schmalkaldischen Kriege die Zünfte als einen demokratischen Auswuchs abschaffen lassen. Er wähnte an ihnen Religions-Komplote. Allein in der Stadt Amberg wie in der ganzen Oberpfalz sind sie von den Landesfürsten weit mehr privilegirt worden. Es haben in Amberg die Zünfte wegen der Menge der Handwerker, und wegen der Mannigfaltigkeit ihrer Professions-Gegenstände um so nothwendiger geschienen, weil der Magistrat anderer Geschäfte halben denselben nicht immer nachsehen konnte, folglich dieselben durch den Obmann in einer Verbindung weit leichter leitete. Die Vervollkommung der Handwerke war eine der stärksten Triebfedern zu diesen Zünften. Zudem waren die Zünfte im Lande schon sehr alt, die man also nicht stören wollte. Denn wenn man etwas gegen sie unternommen hätte, wäre die Auswanderung mancher Handwerker zu besorgen gewesen; und das Ausland würde selbe mit eben demjenigen Zunftrechte an sich geangelt haben, welches man ihnen hier zu Lande verweigert, oder nur beschnitten hätte. Den Edelleuten besonders an den Gränzen hätte eine solche Verfügung um so mehr behaget, als sie beflissen waren, ihre Kolonien mit ankommenden Handwerkern zu bevölkern. Es haben auch wirklich viele nordgauische Stände und Edelleute, wie besonders die Landgrafen zu Leuchtenberg dieser Maxime sich trefflich bedient, und vorzüglich diejenigen Handwerker, die die Fabrikate von

Eisen

Eisen verfertigten, an sich gerissen, welchen sie alle mögliche Vortheile durch besondere Freyheitsbriefe verschafften. Das Kloster Waldsassen strebte ebenfalls nach den Handwerkern, und stellte ihnen Freyheiten und Handwerksartikel aus. Die Landesfürsten haben zulezt die Zünfte dadurch zu befestigen getrachtet, daß sie die Ausfertigung der Freyheiten und Handwerksartikel zu ihren Hoheitsrechten gerechnet, und keinen Zunftbrief mehr erkannt haben, der nicht von ihnen erlassen, oder wenigst bestättigt worden ist. Die fürstliche Kammer hat sogar einen Vortheil in den Zünften gerochen, und selben öfters eine Steuer aufgelegt, welches soviel als eine Bestättigung der Zünfte war. Daher richteten die Zünfte eigene Kassen an, legten die Auflaggelder und die Strafgebühren, die sie von den Uebertrettern ihrer Handwerksgeseze behauptet, darein, und bestritten mit diesem Vorrathe die Steuern, und andere Ausgaben.

Die Handwerker theilten sich in zwo Klassen. Eine Klasse begriff die geschenkten; die andere die ungeschenkten Handwerke. Geschenkte hat man sie geheissen, weil die Gesellen auf ihren Wanderschaften ein Geschenk und freye Tafel von den Zünften erhielten. Diese Handwerke sind durch die Reichskonstitutionen verbothen worden d), weil sich viele Gesellen auf das Dellerlecken und Herumschwärmen verlegt, und sich von der Arbeit abgeschraubet, die Meister aber auf die Waarenpreise geschlagen haben.

Die Zünfte durften den Gesellen Kundschaften, und den Lehrjungen Lehrbriefe ausstellen, und durch Deputirte die Meisterstücke prüfen.

Die Statute, die ihnen der Landesfürst vorschrieb, nannte man Handwerksartikel. Vormahls fertigte sie die Stadt selbst aus. Sie enthielten die Zeit der Lehrjahre, die Art zu arbeiten, das Betragen der Meister gegen die Gesellen

und

d) Denais jur. camer. cap. 206. §. 4. zu den geschenkten Handwerken gehörten die Buchbinder, Papierer, Dreher, Nestler, Säckler, Nadler, Sattler, Gürtler, Glaser, Glasmahler, Beindreher, Gold- Roth- Zirkel- und Kupfer-Schmiede, Kannengiesser, Uhr- und Büchsen-Macher, Schloßer, Polirer, Windenmacher, Platner, Barbierer, Schleifer, Steinmezen, Färber, Huterer, Schreiner, Hosen- und Strümpf-Stricker, Büchsenschäfter, Bildhauer, Weißzerber, Tuchscherer.

und dieser gegen die Meister, und viele andere Maßregeln, die nach den Umständen des Handwerks unterschieden, und bald weniger bald aber mehrer waren. Vorzüglich wurden die Meisterstücke bestimmt, und wie selbe beschaffen seyn mußten, geordnet. e)

Wie es in allen Klassen der Gesellschaften Enthusiasten giebt; so haben die Handwerker viele Misbräuche bey den Zünften sanktionirt, welche Misbräuche eben auf keinem geschriebenen Geseze, sondern auf der langen Uebung beruhten. Dazu gehören die blauen Mondtäge, die technischen Weidsprüche bey Zusammenkünften, das übermäßige Zechen, die außerordentlichen Kosten bey den Meisterstücken, die gepreßten Vorschriften solcher Meisterstücke, die weder nüzlich noch modisch sind, und dergleichen.

Die Handwerker zu Amberg hieltn von jeher sehr ängstlich an ihren Zunft-Ordnungen. Sie sahen selbe als einen Theil der Handwerksvervollkommung an, und wollten ihre Genoßen nicht nur in der Kunst, sondern auch in der Sittlichkeit damit ausfeilen. Man gab demnach Handwerksgeseze und Strafen, um diese Vervollkommung zu bezwecken. Kein Meister oder Gesell dürfte ohne Vorwissen des Raths dem andern sein Handwerk niederlegen, wenn gleich Ursachen vorhanden waren. Es mußte die Sache zuvor beym Rathe oder Handwerke erörtert werden. Wer den andern schimpfte, ward verbunden, seinen Handel beym Magistrat auszuführen, ohne daß der Gegner von der Arbeit sich enthalten mußte, oder die Gesellen vor dem Spruche aus dem Dienste eines geschimpften Meisters oder Gesellen austretten dürften. Wenn aber der Meister, Gesell oder Lehrjung wider den Handwerksgebrauch handelte, oder einer den andern vor der Versammlung schimpfte, haderte, oder sonst Ungebühr trieb, konnte ihn das Handwerk mit einer Geldstrafe von 10 kr. belegen, außer das Verbrechen wäre der Größe wegen der landesfürstlichen oder magistratischen Bestrafung vorbehalten. Um Gewalt-

e) Der Kurfürst Ferdinand Maria hat den Zimmerleuten zu Neumarkt in ihrem Artikelsbriefe aufgetragen: sie müßten das Meisterstück aus dem Plane eines Kirchenthurms machen. Die Schneider mußten vermöge ihres Handwerksartikels einen Rauchmantel und ein Meßgewand verfertigen. Probstücke, die just am seltensten vorkamen, aber glaublich, weil sie seltener waren, nicht vernachläßigt werden wollten.

waltthätigkeiten zu hindern, ward den Handwerksgesellen verbothen, mit Wehre und Waffen in die Versammlung zu kommen. Zur Erhaltung der Sittlichkeit hat das Strafgesez diejenigen, so nicht in die Kirche gegangen, oder in der Kirche nicht an ihren angewiesenen Stellen gewesen, die Lehrjungen, welche nicht der Christenlehre beygewohnt, die Gesellen, die der Leichtfertigkeit beschuldigt wurden, überhaupt alle, welche in Gesprächen oder Geberden ausschweiften, unter die Zucht genommen. Kein Handwerker, Wirth, Mulzer, Fuhrmann und andere Bürger sollten einem Gesellen oder Knechte über 14 Tage Arbeit geben, bis er nicht zuvor in Pflicht genommen ward, und versprochen hatte, den Wohlstand des Landesfürsten, der Stadt und der Bürgerschaft zu befördern, bey Feuersgefahren zu retten, und auch außer der Stadt beym Löschen zu helfen. Wer aber einen Gesellen in der obigen Zeit nicht zum Rathe stellte, soll zum Stadtbaue ein Pfund Pfenninge zur Strafe bezahlen. Das heimliche Einverständniß, die Waaren um keinen geringen Preis abzugeben, wurde scharf verbothen. Den Gesellen ward der gute Mondtag (man nannte ihn auch den Badtag) nur alle 14 Tage ein Mahl erlaubt, und zwar so, daß sie selben im Sommer erst um drey Uhr, und im Winter um zwey Uhr Nachmittags anfangen durften; doch mußten die, welche geordnete Tagwerke hatten, selbe zuvor ausmachen. Wer hingegen vor der Vesper in den Wirthshäusern ohne hinlängliche Ursache angetroffen wird, der soll in den Jordan (ein Stadtkerker) gelegt, und auch der Wirth gestraft werden.

Der Zustand der Wittwen wurde einer besondern Ueberlegung gewürdigt. Weil nach dem Tode ihrer Männer die Mitgenoßen ihr Handwerk fast wie ein persönliches Recht für erloschen achten, und ihnen die Gesellen und alle Arbeiten versagen wollten, that der Rath schon viele Jahre zuvor den Ausspruch, vermöge dessen das Handwerk auf die Wittwe vererbt wurde, die so viele Gesellen, als der Mann gehabt hat, halten durfte; ja statt ihres Ehemanns ward ihr noch ein Gesell darüber vergönnt, welcher die Arbeit zurichten sollte. Konnte sie nun keinen tauglichen Zurichter in der Stadt auftreiben, ward ihr nicht verwehrt, anderswo um einen sich umzusehen, der, sobald er ankömmt, ohne auf der Herberg sich

anzufragen, der Wittwe zugeschickt werden müßte; mittlerweile aber soll ihr ein Meister zurichten. Die Wittwe blieb also auf der Meisterschaft, wie ihr Mann gewesen ist. Sie mußte auch nach Handwerksgewohnheit sich betragen, ihr Geld wie ein anderer Meister bey der Zunft auflegen, und was die Zunft betraff, alles selbst und nicht durch die Gesellen verrichten.

Die Zünfte waren bey ihren Handwerken so engbrüstig, daß sie die Arbeiten, bevor diese zum Verschleiß gebracht wurden, durch die Beschauer mit Argusaugen durchsuchen, und zensiren ließen. Daher die ambergischen Fabrikate überall gesucht, und geschäzt worden sind.

Die Handwerker stunden mit ihren Häusern und Gewerben unter dem Magistrat; aber was die Obmannschaften in der Stadt betrifft, gehörten einige unter das Landgericht, andere unter den Magistrat allein, oder mit dem Landgerichte gemeinschaftlich, und etwelche auch unter das Hofkastenamt. f)

f) Das Landrichteramt hat die Obmannschaft allein über 2 Lebzelter und Wachszieher und 2 Goldschmiede. Die Obmannschaften über die 4 Hutmacher und 3 Kaminfeger sind zwischen dem Landgerichte und dem Magistrat strittig. Hingegen haben das Landgericht und der Magistrat die Obmannschaften gemeinschaftlich über 30 Schneider. 33 Schuster. 5 Chirurgen. 7 Hufschmiede. 4 Wagner. 9 Tuchmacher. 2 Riemermeister. 4 Kirschner. 2 Maurermeister. 2 Müller. 10 Melber. 3 Spängler. 1 Knopfmacher. 1 Posamentirer. 4 Strumpfstricker. 3 Friseurs. 1 Tuchscherer. 12 Leinweber. 2 Nagelschmiede. 6 Schlosser. 1 Bürstenbinder. 1 Geigenmacher. 1 Mahler. 3 Fasser und Anstreicher. 1 Bildhauer. 2 Zuckerbäcker. — Der Magistrat hat die Obmannschaften allein über 2 Zimmermeister. 4 Kirschner. 34 Bäcker. 2 Weißgerber. 6 Binder. 5 Uhrmacher. 1 Geigenmacher. 19 Mezger. 11 Garköche. 3 Säckler. 4 Fischer. 8 Schreiner. 3 Buchbinder. 1 Buchdrucker. 2 Zinngießer. 4 Seifensieder und Kerzenzieher. 3 Glaser. 1 Beinringler. 1 Schwertfeger. 1 Zeugschmied. 4 Sattler, 2 Drechsler. 2 Siebmacher. 5 Zeugmacher. 2 Gürtler. 6 Rothgerber. 3 Kammmacher. Das Hofkastenamt hat provisorisch die Obmannschaften über 3 Kupferschmiede. 3 Seiler. 3 Hafner. 3 Färber. 1 Taschner. 1 Glockengießer. Von den in alten Zeiten vorhandenen Handwerken sind erloschen 3 Nadler. 1 Löffelschmied. 1 Mangmeister. 4 Sporer. 1 Federmacher. 2 Nestler. 1 Ringschmied. 5 Glötschloßer. 5 Flaschner. 4 Messerschmiede. 1 Panzermacher. 4 Blechzinner. 3 Balgmacher. 1 Bogner, der die Pfeile zum Pfeilschießen machte. 1 Perlenmacher. 1 Filzmacher. 1 Platner oder Kürasschmied. Die obigen noch bestehenden Handwerker haben dermahl 313 Gesellen, und 65 Lehrjunge. —

Das alte Regulativ des Kaisers Heinrich I. wurde dadurch noch beobachtet, daß auch die Handwerke auf dem Lande den Zünften in den Städten oder in den Märkten einverleibt blieben, und alle Jahre auch beym Zunfttage erscheinen mußten. g) Nur soviel ich weiß, sind die Landmezger in dem Schultheißenamte Neumarkt ausgenommen, welche von den neumarktischen Stadtmezgern mit ihrer Zunft getrennt sind, und ihren Jahrtag im Dorfe Perngau halten, wohin auch ihr Obmann der Schultheiß von Neumarkt kommen muß. An einigen Orten haben zwar die Landmeister eine von den Stadtmeistern abgesönderte Lade und auch einen andern Obmann; dessen ungeachtet halten sie doch ihren Jahrtag in den Städten.

Man mag sich einen hellern Begriff von dem Einfluße des Magistrats zu Amberg auf die Handwerker machen, wenn man zuvor das Verhältniß des Magistrats selbst in selber Zeit voraussezt. Ich will eben die im Rathe vorgegangene Aenderung, welche Materie der Verbindnng wegen an einer andern Stelle zur Sprache kömmt, hier nicht zergliedern, sondern die Magistraturen nur deßwegen im ganzen Umfange vorlegen, damit die damahlige Verfassung der Obrigkeit und der Bürger, folglich auch der Handwerker anschaulicher werde. Zu diesem Ende XCIX.
habe ich geflißentlich ein Schema vom Jahr 1680 ausgehoben, welches auf einige Theile noch paßt. Diese Struktur heitert in einem Blicke mehreres auf, als man mit wortreichen Schilderungen nicht erschöpfen könnte. Es ist dabey zu betrachten, daß damahls der Syndikus und der Stadtschreiber, die heut zu Tage ihren Rang nach den Bürgermeistern einnehmen, dem ganzen Rathe nachstunden, weil sie nähmlich als Diener des Raths betrachtet wurden.

Der Kurfürst Ferdinand Maria hat das Tagewerk der Klosterrestitution angefangen, aber nicht vollendet. Sein Sohn Max Emanuel mußte erst das Suplement dazu liefern h). Ich berühre hier nur diejenige Saite, die den Wieder-

 klang

g) Noch müßen alle Kupferschmiede und Pfannenflicker der Oberpfalz zum Hofkastenamte Amberg als Obmannschaft sich zum Handwerk begeben, welches bey noch mehrern Zünften der Fall ist. —

h) Bey Restitution nahmen sich die bairischen Aebte derselben an, und übertrugen die Einleitung des Geschäfts dem Abt Cälestin von St. Emmeram. Der Konvent wurde in dem Saal der Regie-

klang auf Amberg giebt. Es hat nämlich der Kurfürst die Nonnen, statt in das Kloster Selingenporten einzuweisen, im Jahre 1692 nach Amberg versezt, und zur

gierungskanzley zu Amberg am 17ten July 1669 gehalten. Der Kurfürst Ferdinand Maria hat als Kommissarien dazu verordnet, den geheimen Rath und Pfleger zu Dingolfing und Reißbach Mathäus Marquard, und den Revisions- und Kammerrath Johann Baptist Leidl. Es befanden sich bey dem Kongreß der Auditor generalis et Cancellarius nuntiaturae apostolicae Aloysius de Bal'ati als Subdelegatus pontificius Papae Clementis IX. statt des Nuncii apostolici Antonii Pignatelli Archiepiscopi Larissensis, von Seite des Bischofs Albrecht Sigismund von Regensburg der Johann Dausch des Domstifts Kammer-Präsident, Dombechant und Konsistorialrath, und der Johann Baptist Marold Augustiner-Provinzial in Baiern im Nahme des Bischofs und seines Ordens wegen des Klosters Schönthal. Für die Klöster sind erschienen, als für Reichenbach der Abt Cälestin zu St. Emmeram, für Weissenohe und Ensdorf der Abt Roman von Prüfling, für Walderbach der Abt Gerard von Allersbach, für Waldsassen der Abt Martin von Fürstenfeld, für Michlfeld P. Dominikus Cäsar als Deputirter des Abts Hieronymus von Oberalteich, für Speinshart P. Marianus Steiger und P. Ferdinandus Ver als Deputirte des Abts zu Steingaden, für das Nonnenkloster zu Selingenhorten der obige Abt von Fürstenfeld und für das Nonnenkloster zu Gnadenberg die Mönche St. Brigittä in Altmünster. Diese zwey Klöster sind mit Nonnen ord. visitationis B. V. M. oder St. Francisci Salesii besezt, und Gnadenberg den Nonnen in München auf dem Kreuz, das Selingenporten aber denen von Amberg eingewiesen worden. Man hat zu jenem von diesem beynahe ein Drittheil der Erträgniße geschlagen, um beyde Klöster gleich zu machen. Die obigen Aebte mußten vermöge der zu München geschehenen Verabredungen dem Stifte Regensburg wegen der im vorigen langwierigen Kriegen gehäuften Schulden 80,000 fl. für die oberpfälzischen Klöster bezahlen. Auch dem Bischofe zu Eichstätt ist für die Klöster Selingenporten und Gnadenberg eine Summe von 14773 fl. behändigt worden. Hierauf haben die gesagten Aebte die leeren Klöster mit ihren Ordensgeistlichen bevölkert, und die Paternität darüber behauptet. Die vorzüglichste Behauptung machte der Abt Martin zu Fürstenfeld, der über Waldsassen die Verwaltung erhalten, weil er 30,000 fl. an den Bischof zu Regensburg für selbes erlegt hat; und er nahm sich auch der Paternität an, die vormahls das im dreyßigjährigen Kriege verwüstete Kloster Walkenrode in Thüringen hatte. Nach des Abts Martin Tode im Jahre 1690 wurde der Abt zu Waldsassen gemäß des Befehls des Kurfürsten Max Emanuel vom 15ten July 1690 fürs erste Mahl in Fürstenfeld gewählt, weil der Abt Restaurator et Pater immediatus von Waldsassen gewesen ist. Dieses Kloster foderte ein Vorlehen und gebrauchte die Worte: „Der Abt von Fürstenfeld wölle doch als Pater immediatus der Tochter „helfen". Waldsassen hat den Tod ihres Abts Anselm 1724 nach Fürstenfeld berichtet. Der Abt sezte den Wahltag an, und behauptete also die Paternität. Von Waldsassen ist selbe in öffentlichen Disputationen und theologischen und philosophischen Thesen defendirt worden. Nach des Abts Eugen Tode 1744 wurde Fürstenfeld umgangen. Waldsassen mußte aber nach dem Spruche

zur ersten Oberinn die Rosa Adelheid von Wartenberg, eine Salesianer-Nonne von München, ernannt. Man steckte ihnen den Plaz zum Klosterbaue nahe an der Vils aus, allwo ein artiges Gebäude aufgeführt, und mit adelichen Frauen und einigen Laienschwestern angefüllt wurde. Offenbar war die Meynung des Kurfürsten, der sie nicht im Walde zu Selingenporten verwildern lassen wollte, der gewöhnlichen Aufführung der meisten Nonnen entgegen, die in dem Kloster der Welt abzusterben verlangen. Allein wie viele Flachheit entsteht aus solchen Geschöpfen, die doch erschaffen sind, um auch für andere zu leben! Dabey erfährt man doch vielfältig, daß der Aufenthalt außer der Welt nicht immer die Ruhestatt der Seele und der innern Glückseligkeit ist. Adeliche Weiber haben insgemein eine zartere Erziehung, wovon der Keim in ihren Herzen eingeimpft wird, der in dem wächsenen Gefühle die alten Abdrücke des geschäftlichen Umganges der Vorzeit erhält. Viele hat es gelüstet, Nonnen zu werden, wenn sie sich über die Welt ärgerten, die doch allenthalben den Speichel der vornehmen Dummheit leckt. Als sie aber das nähmliche in der Zelle fanden, was sie in der Welt flohen, eckelte ihnen vor dem Rock, den sie der Aebtißinn küssen mußten. Und weil sie ihre natürliche Gesprächigkeit mit dem Schloße des heiligen Silentium hindern wollten, merkten sie erst, daß sie die Herrschaft über ihre Zunge nicht haben, die links und rechts an dem Schloße eine Klüfte durchbohrt. Ganz anders sind die Nonnen in Amberg. Was ist fröhlicheres, gesprächigeres, gefälligeres als Sie? Schnell-

füßig

Spruche des Generalkapitels zu Zisterz einen Revers ausstellen, und den Abten zu Fürstenfeld als Pater immediatus erkennen. Bey der Wahl des Abts Wigand zu Waldsassen 1756 wurde die Paternität diffikultirt. Der geheime und geistliche Rath zu München wiesen den Disput an den Ordensgeneral nach Zisterz. Bey der lezten Wahl des Abts Achatius gab es mehrmahl Beschwerden, welche aber nicht abgethan worden sind, obgleich Fürstenfeld die obigen Präjudizien anführte. Dies ist beyläufig ein Ueberblick der oberpfälzischen Klosterrestitution und ihrer Folgen. Noch ist zu merken, daß vor Zeiten und besonders in den 14ten und 15ten Jahrhunderten die Aebte der Oberpfalz eine andere Titulatur als jezt sich beylegten. Man liest z. B. „Wir Conrad von Gottes Gnaden Abbe von Weissenohe und Wir der Convent daselbst". Dem Abt zu Waldsassen, der diesen Titel: Wir, noch gebrauchte, ist er vor einigen Jahren abgeschafft, aber nach einer geschmeidigen Erläuterung bewilligt worden, daß nähmlich unter dem Worte: Wir in den Akten an die Klosterunterthanen der Abt und der Konvent verstanden werden. Waldsassen dürfte dabey noch nicht sicher seyn.

füßig wie ein Zephyr wehen sie her, um den Besuch der Weltmenschen zu empfangen. Die Augen reden schon, bevor der Mund sich aufschließt. Die Stirne heitert sich wie ein Frühlingstag auf; Honig fließt aus den Lippen. Wie gerne geben sie alles, was sie haben; wünschen noch mehr zu geben! Wie kurz kömmt ihnen die Stunde des Gespräches wie eine Minute vor; wie bedauern sie, wenn man weggeht; wie dringend bitten sie, daß man bald wieder komme! Sie wissen nähmlich gar wohl, daß die Welt für die Menschen, und der Mensch selbst eine Welt ist, und es auch außer der Welt im Kloster seyn kann. Wie man nun diese Frauen nicht zu den alltägigen Nonnen rechnen darf; so gehört auch ihr Kloster nicht zu solchen Instituten, die einer Gemeinde lästig, oder in der Gemeinde unnüz sind. Vielmehr hat die Bürgerschaft beträchtliche Vortheile davon, weil die meisten Erträgniße von Gelingenporten nach Amberg gezogen, und den Gewerbs- und Handwerksleuten mitgetheilt werden. Die Armen bekamen Kosttäg, die Hausarmen Almosen und öfters auch Arzeneyen aus der Kloster-Apotheke. Vorzüglich leisten die Frauen der Jugend gute Dienste, die sie in den deutschen Schulen, wozu vier Frauen bestimmt sind, nicht nur im Lesen und Schreiben rc., sondern auch in den weiblichen Arbeiten unterrichten, ja sogar angefangen haben, die französische Sprache zu lehren, welche aus Mangel eines Lehrers bisher in Amberg zurückgesezt ward. Es hat also der Kurfürst mit diesem Kloster der Stadt einen zweyfachen Nuzen geschaft, nähmlich dem Unterricht der Jugend gesteuert, und auch etwelche tausend Gulden alle Jahre in die Hände der Bürger gebracht, welche Summen immer als eine wichtige Einnahme der Gemeinde zu betrachten sind.

Die Stadt Amberg hat im Genuße der Ruhe beynahe die Wehen der Vorzeit vergessen, und in den schönen Tagen des Friedens so ziemlich sich wiederum zum Reichthum geschwungen, als auf einmahl wider den Kurfürsten das Ungewitter von Seite des österreichischen Hauses im Jahre 1702 sich zusammenzog und Ambergs Fluren, Gewerbe und Hofnungen störte. Der Kurfürst mußte in dem bekannten spanischen Successionsstreite die Waffen ergreifen, weil er auf eine andere Art zu seinen Prätensionen nicht gelangen konnte. Die Oberpfalz wurde von dem österreichischen General Stirum überrumpelt, und Amberg belagert.

In

In dem Kontraste, wo hier Angst, dort Entschloßenheit die Gemüther der Einwohner theilte, der Muth aber endlich über die Furcht siegte, und dem Feinde durch die Gegenwehre der Bürgerschaft die Spize both — flog der Kurfürst mit seinen Truppen herbey, schlug den feindlichen General Stirum von Amberg weg, jagte die Feinde aus Neumarkt, und schlägt sie bey Schmiedmühlen. Die Stadt blieb hierauf eine Zeit lang von den Feinden verschont, bis sie wiederum im Dezember von ihnen überfallen, und eingenommen, aber nicht mehr vom Kurfürsten erobert wurde. Er hat sodann am 13ten August 1704 die Schlacht bey Hochstätt und zugleich sein Land, die Stadt Amberg aber auf eine Zeit ihren Landesfürsten verlohren.

§. 113.

Joseph I. Kaiser, und Johann Wilhelm Kurfürst von der Pfalz. Vom Jahre 1704 bis 1714.

Begünstigt vom Waffenglücke, und gestüzt pur auf die Rechte des Eroberers — nahm der Kaiser Joseph I. nach dem Tode seines Vaters, des Kaisers Leopold, alle Länder des Kurfürsten Maximilian in Besiz. Es wurde nach dem Befehl des Kaisers eine Regierung in seinem Nahmen am 19ten May 1704 in Amberg aufgerichtet, und der Maximilian Graf von Löwenstein Werthheim zum Statthalter, der Freyherr von Tastung aber als Vice-Statthalter ernannt.

Das Land wurde gezwungen, dem Kaiser die Treue zu geloben. Diese politische Vermählung unseres Landes ist zwar festlich — aber dabey so beschaffen gewesen, wie wenn eine Braut, die man zwingt, ihren Hochzeittag für den lezten vergnügten Tag ihres Lebens hält.

Das wichtigste, so in dieser Zwischenzeit vorgieng, hat der wieder aufgerichtete Landtag ausgemacht, der in Amberg mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten im Jahre 1707 eingeführt worden ist. a)

Da

a) Von Wildmaister p. 285 hat die Verhandlungen aus den Archivsakten umständlicher ausgeführt. Es ist auch der ganze Landtagsakt gedruckt in Folio erschienen.

Da die Misgeschicke, welche den Kurfürsten Maximilian Emanuel und sein Land durch Kontributionen, und nebenbey die Stadt Amberg mit Epidemien und mit dem Tode vieler Bürger gegeißelt haben, in unserem Gedächtniße schon allzu tief eingegraben sind; so will ich mit der zweyten Erzählung nicht ermüden, sondern zur Uebergabe unsers Landes an den Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz schreiten.

Das Tröstliche, was man bey dem Regierungsantritte des gesagten Kurfürsten den Ambergern sagen konnte, war, daß doch ein Surrogat vom nähmlichen Stammhause an die Stelle ihres verstossenen Landesfürsten gefolgt ist.

Der Kurfürst Johann Wilhelm wurde am 23sten Jänner 1708 als Erztruchseß auf dem Reichstage zu Regensburg erklärt, und am 27sten darauf mit der Oberpfalz, mit der Grafschaft Kam, mit dem Erztruchseßen-Amte und der bairischen Kur in Wien belehnt. Er schrieb sich auch, da er die Oberpfalz bekommen hatte, Kurfürst von Baiern.

Am 10ten July 1708 kündigte er allen Landständen, Beamten, Räthen, Bürgern und Unterthanen das Recht an, welches auf ihn nach der wider den Kurfürsten Maximilian erklärten Reichsacht gediehen ist. Gemäß seiner Erklärung nahm er den Besiz von der ganzen Oberpfalz, um dadurch die Schlößer Hartenstein und Rotenberg, welche die Nürnberger im Trüben bereits gefischt, und am Hofe zu Wien erhalten hatten, zu reklamiren. Er mahnte alle seine Unterthanen zur Huldigung und Treue an, und versicherte Jeden bey seinen hergebrachten Rechten, Gewohnheiten und Privilegien zu schüzen.

Der Extraditionsakt, über den die Politik noch eine Zeitlang gebrütet hat, ist an den Kurfürsten Johann Wilhelm von den kaiserlichen Kommissarien erst am 17ten September 1708 vollendet worden.

Es hat der Kurfürst Johann Wilhelm keine besondern Einrichtungen, die auf die Stadt Amberg einen Einfluß hatten, gemacht, außer daß er der Rentkammer ein größeres Ansehen und den Rang einer Hofkammer verliehen, und

durch

durch diesen Prunk einige Geldausgaben von diesem neuen Personale an die bürgerlichen Gewerbsleute hingerichtet hat. Er mag wohl vorgesehen haben, daß seine Regierung von keiner Dauer sey, wie er denn, vermöge des Badischen Friedensschlußes im Jahre 1714, dem Kurfürsten Maximilian von Baiern wiederum Plaz machen, und die Oberpfalz aufgeben mußte.

§. 114.

Maximilian II. Emanuel in Baiern und die Oberpfalz eingesezt. Vom Jahre 1714 bis 1726.

Das ganze Land weinte — Thränen der Freude, als ihr voriger Souverän durch den badischen Friedensschluß restituirt — zurück kam, und bey seiner Rückkehre die Stadt Amberg mit seiner Gegenwart beehrte. — So kann nur ein Oberpfälzer — ein Baier weinen, der nach langer Scheidung seinen Landesfürsten wieder sieht. Dieses Merkmahl der Anhänglichkeit und Liebe für seinen Fürsten liegt wie ein Dogma schon in den ersten Erziehungs-Elementen der Nation, und begleitet Jeden davon bis jenseits des Grabes. — Die Stadt Amberg — wie entzückt, feyerte diese Wiedergeburt ihres Regenten mit einer Zeremonie, die der Moder der Zeiten nie aus den oberpfälzischen Annalen verlöschen wird a).

Während die Stadt Amberg mit dem ganzen Lande in dem Strome der Drangsale zu Zeiten der vorigen Kriege und Unordnungen fortschwimmen mußte, konnte es nicht anders geschehen, als das mancher Gewerbsartikel aus seiner Faßung kam. Besonders schlichen sich in die weiße Bräu-Gesellschaft solche Gebrechen ein, daß einige Personen drückten, die andere aber gedrückt wurden. Fast sah es wie bey einem herrenlosen Gute aus, wo Jeder zugrif. Es ist also am 17ten July 1717 ein Regulativ auf den Fuß der vorigen Bräuordnung verfaßt, und das zur Einlage fähige Personale bestimmt worden. Dadurch ist den Bürgern wiederum eine Ausbeute zu Theil geworden b). Noch

a) In Wildmaisters Chronik ist diese Zeremonie weitläuftig beschrieben.

b) Bey der Regierung wurde nach diesem Regulativ dem Vizthum, dem Kanzler, jedem besoldeten Rath, und so auch dem Rentmeister, dann jedem besoldeten Rentrath ein Kapital von 100 fl., den

Noch ein Gewerbsstück fällt in diese Zeiten ein, welches der Magistrat zum Nuzen der Stadtkammer und zum Ansehen der Gemeinde zu Stand brachte. Schon vor vielen Jahren stund auf dem Markte die Trinkstube, die aber von einer unbedeutenden Struktur gewesen seyn muß, weil der Rath selbe im Jahre 1724 vom Grunde zu bauen anfieng, und erst unter dem Kurfürsten Maximilian Joseph vollenden konnte. Diese Trinkstube ward vormahls für die fürstlichen Räthe und Offizianten, für die Hofjunker, für Rathsverwandte und ihre Söhne gewidmet c). Es war sonderbar, daß vor Alters eine Person von 1 Uhr Nachmittags bis zum Abendmahle Wein, Käs und Brod soviel sie genießen konnte, für 21 Pfenninge bekam d). Dieses neue mit schweren Kosten hergestellte Wirthshaus trägt der Stadtkammer einen beträchtlichen Pachtzins; und obgleich der Pachter keine Pferde stellen darf; so ist doch die Einkehr ziemlich stark, und wegen des schönen Saals zu den Faßnachtsbällen und anderen Tänzen sehr reizbar.

Von diesen Zeiten schreibt sich auch der Geburtstag des oberpfälzischen sogenannten Weinbaues, das ist, der Erdäpfel her. Manche glauben, dieser Bau sey so alt, als die Oberpfalz, und man glaubt auch, daß er so frequent sey, daß die Erdäpfel fast die einzige Nahrung der Menschen und des Viehes in der Oberpfalz wären. Allein man irrt sich. Der Erdäpfelbau ist erst in Mitte des vorigen Jahrhunderts in Amberg angefangen worden. Der Johann Heinrich Werner, von Geburt ein Frank, der vom Jahre 1716 bis 1752 Stadtpfarrer in Amberg war, ist der Stifter dieser Frucht. Er beschrieb einige Erdäpfel, und theilte selbe unter seine Pfarrkinder aus. Hierauf nisteten sie in meinem Dorfe Deining ein. Werners Vetter Johann Georg Zinkel war Stadtkaplan zu Amberg, und wurde um das Jahr 1724 Pfarrer zu Deining, allwo er seinen Pfarrkindern den Erdäpfel-

den Bürgern aber nach Proportion zu 25 bis 75 fl. von ihren Häusern einzulegen erlaubt. In andern Städten hatten die Bürger bey den weißen Bräuhäusern die nähmlichen Einlagen.

c) Solche Trinkstuben waren auch in andern Städten und besonders zu Halle in Sachsen, wo die Patrizier, oder sogenannte Salzjunker und andere ansehnlichere Personen zusammen kamen, und darin ihre Gastmahle unter gewißen Vorschriften von Ehrbarkeit hielten.

d) Schwaiger ambergis. Chronik.

äpfelbau rühmte, und selbst mit seinem Beyspiele vorangieng e). Just in dieser Gegend, wo der Erdäpfelbau angefangen, und die Frucht am schmackhaftesten ist, ißt man sie am wenigsten, und baut sie auch nicht so häufig, als man es anderswo sich vorstellt. Das Landvolk in dieser Gegend ist allzusehr an die ägyptischen Fleischhäfen gewohnt, und achtet daher das so sehr erhobene Erdäpfel-Manna nicht viel. Der Bauer hat seine Gründe, daß nämlich die Erdäpfel ein so gutes Erdreich wie der Weizen fodern; dieser aber weit vortheilhafter sey, und man gewinne auch kein Strohe, woran der Oberpfälzer keinen Ueberfluß hat; daß sie dem arbeitsamen Manne keine anhaltende Nahrung geben, weite Gedärme machen, und dadurch gefräßige Mägen verursachen, die man nachhin mit Brod und Fleisch nicht mehr sättigen kann; und endlich daß sie auch in der Viehmastung jeder anderen Fütterung nachstehen müßen, weil die Fette schwammericht ist, und im Rauch großentheils ausrinnt, wenn nicht mehrere Wochen zuvor, ehe das Viehe geschlachtet wird, mit Getreid, oder mit einem andern Futter die Erdäpfel-Mastung erst gebessert wird. Da man nun die Bauern so argumentiren hört, mag vielleicht eine Ursache ihres Abscheues gegen die Erdäpfel seyn, weil ihr Feldbau nicht zu weitschichtig ist, den sie folglich zum Getreidbau nothwendiger haben. Ueberhaupt beißen auch die Dienstbothen nicht gerne in diese Kost, sondern nur die armen Leute bauen sich so viele Erdäpfel, als sie für ihr Hauswesen bedürfen. Hingegen wird dieser Bau auf andern Seiten stärker betrieben, und zwar so stark, daß man selben am Getreidbaue empfindet. Wie man in einem Orte dem Bauer die Erdäpfel nicht empfehlen kann; so ist er an einem andern Orte ganz und so darein verliebt, daß man ihn mit Prozeßen nicht davon losmachen könnte. Weil demnach Jeder seinen Bedürfnißen am besten abzuhelfen weiß, und gemäß seiner Industrie wirklich abhilft; so ist es das sicherste, das Bauen und nicht Bauen der

e) Der dermahlige Pfarrer zu Deining, Herr Sebastian Iberle, sehr unternehmend in der Industrie, führte in seiner Pfarre im Jahre 1787 den Repsbau ein; und damit die Leute das Oel auch zur Speise gebrauchen könnten; so ließ er wegen Mangel des Oelschlages, weil auf den Leinschlägen das Repsöl einen übeln Geruch bekam, eine eigene Maschine richten. Man konnte also das erste Oel zum kochen, das zweyte zum brennen, und das lezte unter die Wagenschmier gebrauchen. Man gewann auch die Leinkuchen für das Viehe. Dieser Bau ist noch einträglicher als der Weizenbau.

Erdäpfel jedem Oberpfälzer frey zu stellen. Da der Erdäpfelbau eingetretten ist, hat der Tabacksbau nachgelassen f).

Die Stadt Amberg hat demnach durch eigenes Bestreben die in den Tagen der Misgeschicke verlohrnen Kräfte wieder gesammelt. Der Kurfürst Maximilian II. trug das wenigste dazu bey, weil er den Rest seines Lebens anwenden mußte, um seine an verschiedene Besizer vertheilten, und auch ziemlich beschädigten Aemter wiederum in Ordnung zu bringen g). Er starb am 26sten Hornung 1726.

§. 115.

Karl Albert Kurfürst, unter dem Nahme Karl VII. Kaiser.

Vom Jahre 1726 bis 1745.

Maximilians Kurprinz Karl Albert von Theresia Kunigunda Sobieska, des Königs Johann III. in Polen Tochter, gebohren, bevollmächtigte im Jahre 1729 den Statthalter Johann Tobias Niß Grafen von Wartenberg und den Regierungskanzler Maximilian von Pistorini in seinem Nahme die Huldigung in der Stadt Amberg einzunehmen. Im Jahre 1736 hat er selbst die Stadt besucht, und alle Merkwürdigkeiten des Orts eingesehen, um seine Operationen in der Folge darauf einzuleiten. Seine Gegenwart war eine herzliche Salbung für alle Bür-

f) Vormahls ist der Tabacksbau in der Oberpfalz besonders in Neumarkt stark betrieben worden. Man sieht daselbst noch fast in allen Häusern unter den Dächern die Stellen, wo er aufgehenkt, und getrocknet worden ist. Dermahl wird er sehr sparsam um Hirschau gebaut. In Neumarkt ist zwar eine Tabacksfabrike; aber sie kauft die Blätter meistens im Auslande. Die Oberpfälzer gewöhnen sich seit einigen Jahren sehr an das Tabackrauchen. Die armen Leute versehen sich sogar mit Baumblättern, und machen es fast wie die Bewohner des Vorgebirgs der guten Hoffnung, die nach Ludewigs Zeugniß in Act. erudit. B. 6. p. 614. den Koth der Elephanten in der Sonne trocknen, und wie Taback rauchen. Man wird in der Oberpfalz, so nothwendig es wäre, um den Geldausfluß in das Ausland zu hindern, den Tabacksbau zu befördern, denselben doch zu keinem hohen Grade bringen, weil der Bauer zu wenig Boden hat, und den, so er hat, für ein anderes Surrogat, nähmlich für den Hopfen und für die Erdäpfel verwendet.

g) Falkenstein Geschichte von Baiern III Th. p. 826.

Bürger. Nur mußte man bedauren, daß der Kurfürst nach Kaisers Karl VI. Tode im Jahre 1740 durch seine Ansprüche auf die erledigten Staaten, die er von seiner Gemahliun des Kaisers Joseph I. Tochter machen konnte, in einen Krieg mit der Erzherzoginn Maria Theresia Kaisers Karl VI. Tochter und Gegenprätendentinn gezogen, und das Land in die größten Drangsale gestürzt wurde. Schon im Jahre 1741 rückten 20000 Mann französische Hülfsvölker vor die Stadt, und blieben zehen Tage lang stehen. Eine Schaare drang die andere vorwärts. Böhmen war der Standpunkt, auf den die Franzosen und Baiern losgiengen. Es wurde gleich Anfangs mit Hize gefochten. Die Baiern mit ihren Alliirten siegten, und wurden besiegt. Die Durchzüge durch Amberg waren unaufhörlich — die Kriegsbeyträge ohne Zahl und Nahmen — die Lieferungen im höchsten Grade. Amberg wurde von Freunden und Feinden wechselweise gewonnen, und wieder verlohren. Die Franzosen haben zwar vieles Geld, aber auch epidemische Krankheiten in die Stadt gebracht, womit die meisten Bürgershäuser angesteckt, und viele gar durch die Sterblichkeit ihrer Bewohner geleeret worden sind. Fast war kein Haus, wo nicht eine verwaiste Familie gezählt wurde. Alle Klöster, Schulen und Spitäler waren mit kranken Soldaten angefüllt, die wie die Mucken hinfielen. Die Leichen waren das einzige und frequenteste Spektakel. Man trug des Tages zehen und mehrere zu Grabe, und wegen der immer mehr zugenommenen Sterbfälle wurde man des Tragens müde. Man mußte also einen eigenen Pestwagen aufrichten, dessen Beschäftigung sich alle Tage wohl drey Mahle wiederhohlte.

Das Kriegsglück hat Anfangs die bairischen Waffen ziemlich gesegnet; aber ihnen zur Zeit, wo es am Nothwendigsten war, den Rücken gewendet. Kaum ward in Amberg das Te Deum ꝛc. gesungen, schmetterte schon die düstere Posaune, und kündigte den Unstern an. Amberg wurde endlich von den Oesterreichern besezt. Man hat nicht nur häufige Tragödien von Feuersbrunsten, Plünderungen, Kontributionen, Mordthaten auf dem Lande gehört, sondern alle diese Uebel in der Stadt Amberg selbst so erfahren, als man sich noch niemahls solcher Zeiten erinnern konnte.

End-

Endlich wurde die Stadt durch Kapitulation am 15ten Juny 1743 den Oesterreichern übergeben. Die ungarische Landmiliz, unter dem Nahme: Panduren bekannt, und noch mehr in der Aufführung als in dem Anzuge außerordentlich — zog in die Stadt. Der österreichische Oberstwachtmeister Graf Harsch hatte das Kommando, welcher die Gewalt mit Schmeicheleyen verband, um die Amberger auszusäckeln. Der Graf von Kodek wurde hierauf als österreichischer Gouverneur angestellt, und alle vom ersten bis zum lezten Staatsdiener mußten sich widerwillig unterwerfen. Zwischen den zwey Extremen der Zivil- und Militär-Gewalt war die Spannung so heftig, daß man an der Existenz der Stadt beynahe verzweifeln mußte. Bezahlen oder Geplündert werden — wurden die allgemeinen Losungsworte a).

Alle Gattungen der Drangsale zu rezensiren, würde einen eigenen Folianten fodern. Weil die Räthe der Regierung und andere Staatsdiener sammt der Bürgerschaft den Eid, den sie den Oesterreichern schwören mußten, nicht wie eine religiöse Handlung, sondern wie ein politisches Zeremoniel betrachteten, und ihnen bey ihrem Einzuge damit ein Kompliment machten, beym Abzuge aber wiederum feindlich sich betrugen; so wurde Ambergs Schicksal sehr verschlimmert, besonders weil der Abzug und die Rückkehr der Feinde immer gewechselt haben. Die Stadt wurde sogar von den Feinden gestraft, weil sie sich gegen dieselben öfters der Landschüzen und Jäger zu ihrer Vertheidigung bediente, und einige Mahle auch dem Landfahne, der den Feinden hie und da einen beträchtlichen Abbruch gemacht hatte, Quartier gab b). Die Belagerung, die die Stadt nach dem Auszuge der Oesterrei-

a) Wildmaister Ambergs Chronik p. 489 et seq.

b) Der Landfahn oder Landsturm ist damahls öfters auf 6000 Mann erhöhet worden, wovon der Kaiser immer seine Armee ergänzen ließ. Mein Oheim Melchior von Löwenthal Regierungsrath und Marschkommissär zu Amberg hat auf drey Mahle sechs tausend Mann solcher Truppen dem Kaiser Karl VII. nach Frankfurt zugeführt. Die Landfähnler hatten ihre eigene Uniform, von blauen Röcken mit weißen Aufschlägen und Klappen, dann solchen Kamisölern und Beinkleidern. Sie haben sich tapfer gehalten, auf dem Röthelberge bey Neumarkt mit 300 Mann ohne Kanonen 600 Oesterreicher mit Kanonen zurückgeschlagen, und 40 getödtet. Die Landfähnler wurden von den Beamten, die über gewiße Bezirke Landhauptmänner waren, ausgehoben, und von alten Of-

reicher und nach der darauf geschehenen Einrückung der Baiern von jenen ausstehen mußte, hat endlich den Trauer=Allmanach geschloßen. Denn nachdem die bairische Besazung, die Bürger und die Studenten wie Helden sich gewehrt, Ausfälle gemacht, die Vorposten niedergehauen, die Stücke vernagelt, und so lange widerstanden haben, bis endlich keine Rettung mehr übrig war, mußte der bairische Kommandant, General d'Envie, ein Mann, der wegen seiner Treue und Tapferkeit in den ambergischen Jahrbüchern nie zu vergessen ist, in der Nacht ausziehen, und die Stadt ihren Feinden Preis geben, welches nun freylich das schrecklichste, aber auch das lezte Leiden gewesen ist, weil mitten unter den feindlichen Pressungen der Tod des Kaisers Karl VII. Kurfürsten von Baiern am 20sten Jäner 1745 gefolgt ist.

Es war bis daher nicht möglich, von den Finanzen der Stadt Amberg und von den Geschäften der Bürger etwas zu sprechen. Unter dem Geräusche der feindlichen Heereszüge mußte die ganze Industrie in einer vierjährigen Pause ausharren. Man muß also aus dem Gegenstücke folgern, was die ambergische Industrie fast in der ganzen Regierungszeit des Kaisers Karl VII. nicht war, und aus angeführten Ursachen nicht seyn konnte.

Das vorzüglichste Kleinod, welches die Amberger unter der Regierung Karl Alberts erhielten, war das Waisenhaus. Der kurfürstliche Regierungsrath und Dechant zu Amberg, Herr Johann Heinrich Werner, hat zu dieser Stiftung ein beträchtiges Kapital verwendet, welches noch größer ausgefallen wäre, wenn nicht ein Jud etliche dreyßig tausend Gulden von ihm herausgeschwärzt, und sich unsichtbar gemacht hätte. Der kurfürstliche Sekretär und Hofraths=Expeditor zu München, Herr Johann Georg Schwindler, hat noch eine Summe von 8000 fl. dazu geschossen. Es wurde demnach das Haus des Freyherrn von Lilgenau gekauft, und für die Waisen männlichen= und weiblichen Geschlechts eingerichtet. Karl Albert eben

so

Offizieren und Unteroffizieren in den Waffen geübt. Aus dem Landfahne ist im Jahre 1763 der enge und weite Ausschuß entstanden. Jener enthielt lauter maßhaltige und zu allen Diensten fähige Leute, und im leztern wurden auch solche angenommen, die noch zu jung oder die über 30 Jahr, alt, oder mit einem kleinen Defekt behaftet waren. Wenn Einer aus der Rolle ausgestrichen wurde, mußte er 2 fl. 19 kr. erlegen.

so gut gesinnt für die Amberger, wie sein Stammvater Ludwig, der Baier, gab dieser Pflanzschule älternloser Kinder alle möglichen Hülfsmittel. Er bestättigte im Jahre 1738 diese Stiftung, ertheilte selber den Konsens zur Erkaufung der Gülten und Zehnte, und ließ dem Magistrat die Verwaltung, jedoch so, daß ein kurfürstlicher Regierungsrath als Kommissarius die Oberaufsicht, und der Stadtdechant die Miteinsicht hatte. Von dieser Kommission mußten die wichtigsten Angelegenheiten erörtert werden. Man hätte sich von dieser Einrichtung die schönsten Früchte versprechen können. Allein die Wahrheit erlaube mir die Fehler, die da unterlaufen sind, zu rügen. Weil es großen Theils von dem gesagten Kommissarius abhieng, an wen er die Kapitalien hinleihen wollte; so war öfters das Herz eines solchen Mannes zu unredlich, und die Hand zu schmuzig, als daß er der Stiftung geschont, und sichere Orte für die Gelder gewählt hätte. Es haben also die liederlichsten Haushalter, sogar offenbare Schuldenmacher, und bankerotmässige Verschwender z. B. eine Summe von 1200 fl. aufgeborgt, dem Kommissarius 3 bis 400 fl. zur Arrha gelassen, und so das Waisengut unverantwortlich geplündert. Der blinden Gerechtigkeit wurde von dem eigenen Kommissarius die Binde noch enger zusammen geschnürt, und auf solche Weise hat die beste Stiftung einen großen Theil ihres Fonds, und den Unterhalt von mehr als zwanzig Waisen durch die Untreue ihrer Aufseher verlohren.

§. 116.
Maximilian III. Joseph I., der Geliebte, Kurfürst.
Vom Jahre 1745 bis 1777.

Maximilian Joseph, des Kaisers Karl VII Sohn aus der Maria Amalia, des Kaisers Joseph I. Tochter, stieg schön wie Phöbus nach trüben Tagen empor, und fieng schon in der Blüthe seines Alters mit dem Oelzweige in der Hand — Baierns Regierung an.

Max Josephs erstes Bestreben war, die lezten Worte seines sterbenden Vaters: „Verschaffe unsern bedrangten Unterthanen den Frieden“ — wie ein Testament zu vollstrecken. Er unterschrieb das Friedens-Patent, und brachte die

Feinde

Feinde sogar durch das Opfer seiner Prätensionen — aus seinem Lande. Die Stadt Amberg wurde hierauf von ihren ungebethenen Gästen befreyt, und von ihr ihrem geliebten Landsfürsten im Jahre 1747 gehuldigt.

Sanft wie ein Westwind bließ die milde Regierung dieses noch jungen Fürsten dem entkräfteten Lande neue Lebensgeister ein. Max Joseph hieng ganz an der Leitung seines redlichen und klugen Mentors, seines Oberſthofmeisters Grafen von Preysing, den ihm sein Vater noch vor dem lezten Athemzuge dringend empfohlen hatte.

Die Stadt Amberg sah nach dem Kriege, wie ein wahrhaft gandmäßiges Gut aus. Sie war sehr entvölkert. Ihre Stadtkammergüter wurden unter den schweren Kriegausgaben ausgezehrt, und alle Klassen derselben mit Schulden beladen. Das Elend drückte um desto mehr, weil die pestartigen Krankheiten in den meisten Bürgershäusern die Mayer weggerafft, oder ihnen ihre Weiber und Kinder geraubt hatten. Viehe und Fahrniße, Baarschaften und Lebensmittel hat der Feind genommen. Unter den Schulden mußte jeder Bürger schmachten; so daß bey vielen auch das Kredit hin war. Die Vorstädte und Gartenhäuser lagen in dem Schutte, und die Felder und Gärten waren einer Wüsteney ähnlich. Es hat demnach Geld, Arbeit, Fleiß gekostet, bis Amberg sich wiederum gleichen konnte.

In dem siebenjährigen Kriege zwischen Oesterreich und Preußen wurde die Stadt Amberg schon wiederum mit einem feindlichen Ueberfalle bedroht. Zwey Mahle näherten sich die preußischen Truppen dieser Gegend. Die Oberpfalz hat ihren Besuch von zwoen Seiten empfunden. Niemand war, der dieses aufsteigende Ungewitter beschwören konnte. Das erste Mahl hat sich der preußische Husaren-Oberst Mayer, der in mehrern Abtheilungen zu Eslarn, Mosbach, Leuchtenberg und Wernberg angekommen ist, und schwere Exaktionen gemacht hat, mit der Neutralitätsversicherung des Kurfürsten von Baiern in Güte abspeisen, und gegen Bamberg zurückweisen lassen. Da aber 6000 Baiern als Hülfstruppen neben dem betroffenen Reichskontingente zur kaiserlichen Armee stießen, und die preußischen Völker mehrmahl die oberpfälzischen Aemter Kemnat, Auer-

bach, Thurndorf und das Stift Waldsassen, dann das Amt Hirschau bis Amberg in Schrecken und Kontribution sezten, hat die vorige Versicherung nichts mehr gefruchtet; sondern man hat einen andern Ableiter gebrauchen müssen. Max Joseph beschloß, einen Gesandten an den großen König Friederich von Preußen zu schicken, um ihn zu besänftigen, damit er seine Truppen aus der Oberpfalz zurückziehen möchte. Die Gesandtschaft wurde dem Freyherrn von Montgelas, einem Manne, an dem Kopf und Herz gleich gut waren, übertragen, welcher, ungeachtet der ihm gemachten Vorwürfe: „daß Baiern wider Preußen, den alten Alliirten, feind„lich gehandelt, und über das Kontingent noch 6000 Soldaten gestellt habe," nicht nachließ, das Anliegen seines Kommittenten dem Könige so an das Herz zu drücken, daß dieser von des Botschafters Versicherung: „der Kurfürst ziehe die 6000 Mann zurück," wie besiegt — seine Truppen zurück rief. Max Joseph konnte also, wie Ludwig XIV. der König von Frankreich, als er durch den Herzog von Vendome den Sieg bey Almanza über die Spanier davon trug, sich rühmen: „Gleichwohl habe ich nur einen einzigen Mann mehr geschickt!" — Nach Montgelas Sendung hat Amberg (die Einquartierungen der bairischen = und anderer Reichsvölker abgerechnet) in dem gesagten Kriege wenig mehr gelitten a).

Zeiten und Umstände haben indeß Vieles an der Verfassung geändert. Jedes Jahrhundert, ja jedes Menschenalter trägt sich an seinen Moden so ab, daß man in der Folge wiederum auf einen andern Zuschnitt in der Einrichtung denken muß. In der Stadt Amberg ist ebenfalls ein großer Theil der vorigen Wirthschaft aus dem Geleise gekommen. Daher hat die Stadt Amberg den Kurfürsten um die Bestättigung der vorigen Privilegien, und um die Bestimmung der zweifelhaften

Fälle

a) Janus von Garnerin Freyherr von Montgelas war kurbaierischer Kämmerer, General = Wachtmeister und oberster Silber = Kammeramts = Verweser. Er ist am 25ten April 1762 im 57sten Jahre seines Alters gestorben, und liegt außer der St. Peterskirche zu München begraben, wo dessen Grabstein an der Wand angemacht ist. Er ist der Vater des dermahligen pfalzbaierischen Herrn Staatsministers, des St. Huberti Ordens Kommenthurs und des Ritterordens des heil. Johann von Jerusalem Ehren = Großkreuzherrn, Max Freyherrn von Montgelas ꝛc. und der Fräulein Josepha Freyinn von Montgelas Kammerdame bey der verwittibten Frau Frau Kurfürstinn Durchleucht ꝛc. ꝛc. gewesen. Montgelas hat wegen der erwähnten Negoziation eine Stelle in der oberpfälzischen Geschichte und eine Anmerkung in den ambergischen Annalen verdient.

Fälle gebethen. Die am 6ten März 1767 ausgefertigte Entschließung hat nicht nur die alten Briefe begnehmigt, sondern auch über andere Punkte entschieden.

Mit dem Eisenbergwerke gieng die wichtigste Aenderung vor. Die Misgunst der Zeiten schärfte von demselben, wie ein Strom von dem Gestatte einen Theil nach dem andern weg, und warf denselben dem Nachbar zu. Der Kurfürst Friederich III. wollte dem Uebel durch eine neue Bergsverkündigung im Jahre 1565 steuern; er gab also vier Freyjahre, die Nothdurft an Holz, freye Zufuhr der Pfennwerthe, Zins-Steuer-Scharwerks-Umgelds- und Heerzugs-Freyheit, das gefreyte Berggericht, sicheres Geleit, und freyen Zu- und Abgang der Bergleute. Diese Freyheit für alle Hämmer machte eine widrige Wirkung, stürzte einige Hämmer, und zerrüttete die übrigen. Durch eine so allgemeine Freyheit für alle Hammerleute ist die besondere Freyheit der Amberger beschränkt worden. Die öfters ausgebrochenen Revolutionen und vorzüglich die Fehden gegen den Kurfürsten Friederich V. trockneten die Quelle in Amberg noch mehr ein, und der Schwedenkrieg machte sie fast ganz versiegen. Man las in dem Rathswahl-Register keinen Berg-Verwalter mehr. Der Bergbau ward zerstört, der Vorrath der Werkzeuge abgenützt, oder gar verdorben. Die Gebäude lagen im Schutte, oder foderten wenigst einen Hauptbau, wozu kein Geld vorhanden war. Die Kundschaften haben aufgehört, und die Korrespondenten an andere, und sogar ausländische Eisenhämmer sich verlaufen; auch die Bergleute wurden zerstreut, und die noch übrig waren, sind nur wenige nnd meistens unbrauchbare Krippel oder Greise gewesen. Dieses Unglück der Stadt Amberg benüzte ihr Statthalter, der Christian Fürst zu Anhalt; er machte mit dem geheimen Rathe Michael Lösen, mit Heinrich von Eberbach, mit dem Rentmeister Theophilus Richius, mit Mathäus Karl einem Chemiker, und mit dem Hüttenmeister in Warmensteinach Johann Glaser auf die Fundgrube Gottesgab im Gleißenfels am Fichtelberge eine Gewerkschafts-Errichtung, und dehnte darüber die Bergwerksfreyheit aus. Das Ansehen dieser Männer und der Kunstfleiß ihrer Handwerksgenoßen bemeisterten auf der Stelle alle übrigen Eisenhämmer. Das ambergische Bergwerk hat ebenfalls vor dem neuen Invente die Segel streichen müssen, weil die obige Gesellschaft fast alle Gattungen der Schmiedstätte und die Fabriken von Eisenwaaren angelegt

hatte.

hatte. Ja es mußte sogar die Stadt Amberg sich entschliessen, dem Kurfürsten Maximilian I. in Baiern bey dessen Uebernahme der Oberpfalz im Jahr 1628 das Bergwerk mit Vorbehalte einer einzigen Grube abzutretten. Allein auch er hat sich des Bergwerkes nicht bedienen können. Erst der Kurfürst Maximilian II. hat im Jahre 1693 den Bergbau wieder errichtet, und am 22sten May der Stadt aufgetragen, den Erzberg mit und neben ihm auf gleiche Kosten und Ausbeuten anzugreifen, und fortbauen zu lassen; doch müßte ihm die Stadt von der ihr zufallenden Hälfte des Erzes den Zehent verreichen, und überdies den umherliegenden Hammermeistern noch ferners den freyen Erzkauf gestatten. Dadurch ward dem Kurfürsten noch nicht gerathen. Er änderte daher die gesagte Ordnung, übernahm den ganzen Bergbau, bestellte darüber seinen Verwalter, eignete sich die Ausbeute zu, und gab der Stadt den Zehent des Erzes, wie ein Privilegium, für welches sie alle zehen Jahre die Bestättigung nachsuchen mußte. So wichtig dem Kurfürsten diese Eroberung, die er der Stadt Amberg abgewonnen hatte, schien; so hat sie ihm doch in der Folge nicht gediehen. Nach aller Mühe konnte er die vorige Schnellkraft nicht mehr herstellen. Sogar die Käufer des Erzes sind um mehr als zwey Drittheil geschwunden. In Amberg selbst war kein Eisenhammer mehr anzutreffen, und nicht einmahl der Kurfürst wagte es einen Hammer anzulegen. Erst im Jahre 1754 hat die Stadt auf der Neumühle den Waffenhammer aufgerichtet b). Es ist also von den vorigen Hämmern nichts als das Andenken in den ausgebrannten Schlacken übrig geblieben, die wie die Lava eines feuerspeienden Berges den Ruin der verheerten Gegenden andeuten. Man hat überhaupt die Erfahrung, daß die Landesfürsten die Fabriken und Manufakturen niemahls zu einem gar hohen Grade gebracht haben. Man hat sogar Beyspiele, daß solche Geschäfte, weil sie durch die Hände ihrer Beamten betrieben werden mußten, von dem hohen Grade, auf den sie unter Privat-Personen gestiegen sind, zu der untersten Stufe herabfielen. c).

Die

b) In der Beschreibung der Gebirge von Baiern und der obern Pfalz des Herrn Mathias Flurl kurfürstlichen Berg- und Münzraths, dermahligen General-Lands-Direktions-Direktor, ist das Schicksal der ambergischen Bergwerke umständlich abgehandelt worden.

c) Es war vormahls vom Fichtelberge an bis Stadt Kemnat eine aneinander hangende Kette der Eisenfabrike, in der Stadt selbst saß eine Menge von Büchsenschiftern, und Büchsenmachern. Zu

Fort-

Die Ursachen, die solche Verheerungen Anfangs in den Eisenwerken zu Amberg, und sodann in dem übrigen Lande angerichtet hatten, drückte der Kurfürst Maximilian Emanuel in einem schon lange zuvor ausgefertigten Aktenstücke im Jahre 1694 aus: „daß in der Oberpfalz durch manche Unordnungen die Wälder „und Gehölze verödigt worden; daß alle Bergwerke und Hammenstätte, ja auch „alle Unterthanen und Inwohner, Arme und Reiche an Holz Mangel leiden. „Dieser Mangel habe so eingerissen, daß in kurzer Zeit viele Hämmer abgehen, „die armen Leute in Städten und auf dem Lande in die größte Noth und in die „Nothwendigkeit gebracht würden, aus Abgang des Holzes ihre guten Häuser „zu verlassen, und ihrer Nahrungen sich zu begeben.“ Der Kurfürst legte die Schuld auf die Unordnungen in den Wäldern, auf die Unregelmäßigkeit in dem Holzhiebe, und auf die ungehayten Holzschläge. Er hat demnach eine bessere Ordnung und die Bestrafung gegen die Uebertretter anbefohlen. — Allein Max Emanuel hätte die Ordnung, die er seinen Unterthanen vorschrieb, in seiner eigenen Wirthschaft anfangen, und zuerst an sich die Unordnung bestrafen sollen. Unter seiner Regierung — meistens von ihm selbst hob sich der Holzverfall an. Von selber Zeit her gränzten sich die fürstlichen Wälder von den Hölzern der Unterthanen dadurch ab, daß diese befruchtet, und jene verödigt waren. Ein Reisender, ein land-

Fortschaue bey Kemnat war das kurfürstl. Armaturwerk, welches der Bergoberst Makolini im Jahre 1690 anzulegen vorschlug. Die Flinten- und Pistolen-Läufe wurden in Fichtelberg gegossen, zu Fortschaue gebohrt, sowohl daselbst als in Kemnat ganz ausgearbeitet, und zum Verkauf im In- und Auslande abgegeben. Die Gewehre waren ungemein gut, und die Handwerker weit berühmt. Da die Fabrikation im größten Rufe war, rieth man dem Landesfürsten ausländische — mehr theure und weniger dauerhafte Gewehre an. Das Geld wurde in das Ausland geschickt, das ganze Handwerk zu Kemnat in das Miskredit gesezt; es giengen alle Werke sammt dem Bohrwerke ein; die Handwerker verliefen sich, oder wurden zu Bettlern gemacht; nur der einzige Büchsenmacher Cigoni, der in seinem Ruhme noch bekannt ist, schlug sich bis zu seinem Tode, aber in sehr mißlichen Umständen durch, und nun ist diese Fabrike, welche die Eifersucht der Ausländer beneidet hat, so zu Grunde gegangen, daß nichts davon als die Erinnerung der Geschichte, wie ein Leichenstein mit der Inschrift: Auch hier ist das Werk der Vorfahren nicht mehr! — an uns gediehen ist. Man kann der Hammerhütte zu Neuunterlind, worinn dermahl eine Flinten- und Büchsenlauf-Schleif- und Bohrmühle angelegt worden ist, das nähmliche Verhängniß voraus sagen, weil das Vorurtheil jeder ausländischen Waare mehr, als dem National-Produkte frommt.

landfremder Mensch dürfte sich nur auf eine Anhöhe stellen, und eine mit fürstlichen und Unterthanshölzern vermischte Gegend betrachten. Der Augenschein deckte ihm auf, daß da der Fürstenwald von dem Unterthansgehölze sich abscheide, wo das Holz am niedrigsten und dünnesten stund. Seine Holzkultur wurde nur in den Schreibstuben — auf dem Papiere idealisirt. Die Projektanten haben das Holz nur in der Theorie und in den Akten aus Büchern gepflanzt. Sie haben die Holzkultur mit der Feldkultur in gleiche Reihe gestellt, und mit der leztern den Ackerbau über die Landes-Proportion erweitert, durch die Minderung der erstern aber die National-Fabriken, die an dem Holze wie die Seele am Körper hiengen, weit zurückgesezt — vernachläßigt. Man schrieb Vieles in den Kanzleyen, und das Meiste schrieben eben diejenigen, welche das wenigste Lokal-Kenntniß oder allerhöchst nur auf einer Landkarte hatten. Kultur — Kultur war das einzige, aber auch den Skribenten unverständlichste Thema! Max Emanuel hätte ganz andere in der Praxis gegründete Lehren vor sich gehabt, die er aber nicht befolgte. Auf den theoretischen Dogmen seiner Vorfahren waren auch die praktischen Manipulationen ausgearbeitet. Es gab nähmlich Ludwig, der Baier, die Vorschriften, um für alle Fälle der Kultur zu sorgen, wie man eines Theils das Land anbauen, und wie man andern Theils die Eisenwerke vervollkommen, wie man aber auch den Wald, den man dazu niederschlug, wiederum kultiviren müße. Bergwerke und Holzkultur waren in seinen Verordnungen ganz allein relativ. In allen Freyheitsbriefen für Amberg, und andere oberpfälzische Städte und Stände waren diese zween Artikel der einzige Gegenstand; dem Ackerbaue hat er ohne Freybrief — die Freiheit nach dem Bedürfniße gelassen. Seine Vorschriften und Freybriefe wurden demnach zum National-Geseze, welches noch von Ludwigs Nachfolgern, und besonders von den drey Ruprechten wie ein Heiligthum angebethet, und von den Fürsten und Unterthanen gleich ehrwürdig geachtet wurde. Noch der Kurfürst Ferdinand Maria, des Max Emanuels Vorfahrer und Vater, hielt sich an dieser Einrichtung, und ließ in dem der Oberpfalz im Jahre 1657 gegebenen Landrechte die alte Forst- und Kulturs-Ordnung nicht aus den Augen. Er hat demnach das Geboth erneuert, daß die Beamten, die Obrigkeitsherren, die Räthe in den Städten, in jedem Amte, in jeder Hofmarkt, in jeder Stadt drey oder vier

Feld-

Feld- und Ackerbau-Verständige (folglich keine bloßen Theoretiker und Stubengelehrte, sondern Praktiker und Landleute) zu Feldbeschauern und Pelzmeistern sezen, und ordentlich verpflichten sollen, die durch den ganzen ihnen untergebenen Bezirk gehen, die zum Holz- oder Feldbaue tauglichen Gründe von einander scheiden, und jeder besondern Gattung ihre besondere und passende Kultur anweisen müßten. Ihnen lag ob, nicht nur über die Pflanzung der wilden- sondern auch der Obstbäume zu sorgen, und für diese sowohl in den Gärten als an den Winkeln der Wiesen und Aecker gewiße Zahlen anzuordnen. Sie mußten sogar jedem Hofsbesizer die betreffende Zahl für jedes Jahr aussprechen, die jährliche Besichtigung zur Zeit St. Johannes, des Täufers, vornehmen, und ihren Bericht an ihre Vorgesezten erstatten. Es wurde ihnen nebenbey eingeschärft, jeden auch wilden Baum, den man dem Hiebe unterwarf, mit drey- und vier Zöglingen ersezen zu lassen; folglich wollte man sich nicht mit der nähmlichen Holzquantität, sondern mit dem Triplum und Quatruplum begnügen lassen. Ein beweisendes Aktenstück, daß man die Holzkultur der Feldkultur vorgezogen habe. Der Kurfürst Ferdinand Maria, welcher den Holzmangel im prophetischen Geiste voraus gesehen hatte, verließ sich auf seine Förster und Forstknechte am allerwenigsten, auf die man sich, wie Beyspiele und Erfahrungen gelehrt haben, auch in der Folge niemahls verlassen konnte. Daher hat er ihnen alle Holzabgabe verbothen, und den Beamten und seinem Oberforstmeister die Einsicht anbefohlen. In diesen Personen bestund sein Forstkulturs-Kollegium; und so hatte fast jedes Amt wiederum eine besondere Forstdeputation, über alle diese Stellen aber war der Forstmeister der Vorstand. Allein nach dem Hinscheiden des Kurfürsten hat man sein Gesezbuch geschloßen; mit ihm sind die Waldordnungen verschwunden; die Beschauer und Pelzer haben aufgehört, und die Wälder mit Riesenschritten zum Verderben geeilet. Man darf eben nicht glauben, daß ich dieses schreibe, um zu tadeln, oder daß ich tadle, um nur etwas zu schreiben. Unter tausendfachen Beweisen will ich nur zwey davon anführen. Es hat nähmlich der Georg Müller, Forstmeister zu Neumarkt, einen der schönsten Eichenwälder schon vor 40 Jahren ausgereutet, aber keinen einzigen Stamm nachgepflanzt. Nicht einmahl ließ er den Plaz bestecken, und so ist selber zu einer Heide geworden. Müller hatte den

Ruhm

Ruhm des thätigsten und verständigsten Forstmannes in der ganzen Oberpfalz, und just er war's, der diesen Preis am wenigsten verdiente. — Zum zweyten Beweise dient die Ansicht, die man in Amberg vor sich hat. In vorigen Zeiten, wo die Natural-Gaben den Sold der fürstlichen Räthe und Beamten großen Theils ausmachten, hat ein Regierungsrath z. B. vier und zwanzig Klafter Holz aus den fürstlichen Wäldern bekommen. Nach einem Ebenmaße wurde das Uebrige Kanzleipersonale behölzet. Nun schwand die Holzabgabe auf achtzehen, sodann auf zwölf, auf acht Klafter, und endlich auf — Nichts. Mit Wehemuth muß man die ungeheuren Pläze, die kaum das Bedürfniß für die fürstlichen Gebäude mehr liefern können, am meisten aber den Nachtheil des Aerariums ansehen, welches die vorigen Besoldungsartikel nunmehr mit schwerem Gelde bestreiten, und dieses Geld von den Unterthanen herauspreßen muß. Menschenalter lassen nichts besseres erwarten, weil immer die Förster die alten Unheile in den Wäldern erneuern. Denn man mag ihnen gleich viel oder wenig Sold verreichen; so wird doch diese Menschenklasse nicht zu bessern, sondern im ersten Falle der Schwelgerey, im zweyten aber der Dieberey ergeben seyn, besonders wenn man ihnen Anweisgelder und dergleichen zum Solde bestimmt, und sie dadurch gleichsam privilegirt, das Holz vielmehr abzutreiben, als zu schonen. Wer immer in die Herzensfalten der Förster einsehen kann, wird in diesem scheinbaren Widerspruche eben nichts Widersprechendes finden, und mich ohne weitere Erklärung verstehen.

Da nun das alte Bergwerks-System durch den allgemeinen Holzmangel zerrüttet, und beynahe zerstört war, dachte man auf eine andere Kultur, suchte fast ganz allein in dem Ackerbaue das Surrogat, und machte den Bergbau zum Nebengeschäfte. Man eckelte daher an dem alten Klima, und trachtete es durch Abtreibung der Wälder und Austrocknung der Weyher zu mildern, um dadurch das Land zum Ackerbaue empfänglicher und zur Viehzucht gefälliger zu machen. Dies war augenscheinlich das Symptom eines Sterbenden, der in seinen lezten Ohnmachten durch reine Luft sich zu erquicken sucht. Man faßte also die Idee, weil die Epidemie des Holzmangels im Lande schon allzuweit gegriffen hätte, der Natur eine Gefälligkeit zu erweisen, wenn man ihre ganze Gestalt in ein anders Model um-

umgießen würde. In dieser Idee entschloß man sich sogar, nicht nur auf den Ebenen zu pflügen, sondern auch der Natur das Surrogat für das, was sie auf steilen und felsigten Bergkoloßen vormahls an Wäldern freywillig herschenkte, mit Schweiß und Kosten durch den Ackerbau abzuzwingen. Durch diesen Ausfall auf das Klima kann ich mich unmöglich bereden lassen, daß es durch die Reforme der Kultur reiner geworden sey, als es zu Ludwigs, Rudolfs und der drey Ruprechte Zeiten gewesen ist. Diese Fürsten würden sich gewiß der ungesunden Luft durch ihren längern Aufenthalt nicht bedient haben. Warum hat man also den Mittelweg so unklug verlassen, und nur nach Lust, ich will sagen, nach falschen Ideen gegriffen? Es würde ein eigenes Legende nothwendig seyn, wenn man alle Bemühungen erzählen wollte, bis endlich der Irrwahn den Verstand überwältigt, und der Verderb über den Reichthum gesiegt hat. Das Unvernünftigste war bey dieser modernen Kultur, daß aller urbar gemachte Grund meistens zu Feldern, nur etwas weniges zu Wiesen — und nichts davon zu Wäldern gewidmet wurde; sondern daß man auch die Wälder täglich Theilweise noch weiters ausreutet, und in der blinden Meynung der Kultursbeförderung in Felder verwandelt, und ohne Bedenken verwandeln läßt.

Man wendet freylich ein, daß der Feldbau den Waldverlurst dem Lande wieder ersezt habe, weil mehr Getreid gebaut, mehr Vieh gehalten, mehr Bevölkerung erzielet worden ist. Allein man muß hierauf auch die Antwort hören. — Der Getreidbau ist nicht so wichtig, wird es auch nie werden, als der Gewinnst gewesen ist, den die Wälder verschafft haben. Viele Gründe vergüten kaum den Saamen, wenn man ihre kalte Erde nicht mit Kalk erwärmt, und so mehrmahl das Holz zu diesem gekünstelten Nothzwange der Befruchtung verschwendet, welche Kultur selbst bey der immer mehr wachsenden Holzklemme, endlich nachlaßen muß. Nicht so war es bey unsern Vormännern, die ihre Handwerke getrieben, und dabey auch ihre Lebensbedürfniße sich gebaut, dann Nebenbey Getreid-Magazine für Hungersjahre angelegt hatten. Durch das Eisenfabrikat ist in einem Jahre mehr Geld in das Land geflossen, als das wenige Getreid in zwanzig Jahren hereinzubringen nicht im Stande ist. — Das Viehhalten ist das Aequivalent für die

weggestoßenen Gewerbsartikel nicht. Das Wildprett in den ungeheuern Wäldern, und die Fische in den vielen und großen Weyhern (nur die landesfürstlichen Weyher hielten im einzigen Amte Wetterfeld 899 Tagwerke) haben die dermahlige Viehzucht und den Gewinnst davon wo nicht überstiegen, doch sicher gleichgehalten. Die alten sehr zahlreichen Nordgauer haben ganz von der Viehzucht gelebt. Als sie aber an den Acker- und Bergbau sich angewöhnt hatten, gaben sie die Viehzucht nicht auf, und sie fanden für ihre Rinder weit mehr Weyde in den Wäldern, als man heut zu Tage in den gebauten Fluren antrift. Ueberdies hat damahls die Weyherstreu das schädliche Streurechen in den Wäldern entbehrlich gemacht. — Daß aber die Bevölkerung in den ältern Zeiten geringer gewesen sey, als sie heut zu Tage ist, kann ich einsweilen nur als Problem gelten lassen. Wenn in dem markomannischen Kriege wider die Römer, wie ich schon gesagt habe, nur der Zuwachs der Nabbewohner die deutsche Armee zu einer ungeheuern Masse bringen konnte, wo doch der Erdstrich an der Nabe vom böhmer Walde her und in der ganzen Strecke nur eine Wildniß war; so kann man auf die übrige Volksmenge des Landes folgern. Aus den fast unzähligen Schlößern, die uns noch aus den Ruinen, einige aber gar nicht mehr bekannt sind, mögen wir auf eine um so größere Volksmenge zählen, als diese ungeheuern Gebäude und wahre Festungen unmöglich die Nester für Familien von etwelchen Menschen seyn konnten. Bey den Bergwerken hat die Menschenzahl sichtbarlich das Uebergewicht gehabt. Ein einziger Eisenhammer machte eine Kolonie von Menschen aus. Die den Eisenhämmern verliehene Freybriefe über die Gerichtsbarkeit der Schmiedleute zeigen ihre Bevölkerung an. Von zwey hundert Eisenhämmern, die damahls stunden, sind noch dem hundert nach andere Werkstätte ausgegangen, die das rohe Eisen in allerley Formen gebildet hatten. Meister, Gesellen, Lehrjunge, Dienstbothen, Fuhrleute und Träger und andere Personen, die mittelbar oder unmittelbar daran Theil nahmen, haben sich auf Legionen erstreckt. Wenn man nur in Amberg allein tausend Bürger berechnen konnte, wie hoch muß erst der übrige Volkshaufen bestanden haben? — Als man im Jahre 1793 zu Gottesgab am Fichtelberge einige Oefen aufheben mußte, fand man unter andern Ursachen des Holzmangels, daß beträchtliche Stücke der ausgehauenen Waldungen an die Unter-

terthanen verkauft, und zu Feldern verwandelt worden sind. Wie ward aber damit dem Feldbaue, und der Bevölkerung gedient? Jener trug allerhöchst nur mageres Sommergetreid, und manchen Acker hat der Schmiedknecht, (ein Wind der öfters sehr heftig bläst) mit Sand überschüttet, daß er gar nicht mehr zu benüzen war. Die Bevölkerung aber hat die Werkleute der eingegangenen Oefen verlohren, und dafür beym Feldbaue keinen Mann gewonnen, weil die Gründe nur Theilweise veräußert wurden. Wenn man auch diese Gründe in zwey und drey Höfe eingetheilt hätte, würden sie doch die Volksmenge einer einzigen Hammerfabrike nicht ersezt haben. Betrachte man die einzige Lionische Dratfabrike zu Allersberg, wovon sich sicher sechs hundert Personen nähren, die beym Verfalle der Fabrike nothwendiger Weise auswandern müssen. Allersberg ist unmöglich im Stande mit seinem Feldbaue diese Lücke wieder auszufüllen. Ich weiß wohl, daß man mir mit einem weitern Einwurf begegnen wird: es können nähmlich statt der Eisen-Werkstätte andere Fabriken und Manufakturen die weniger Holz fressen, eingeführt werden. — Mit diesem leidigen Trost hat man freylich bisher das Land allzeit gegängelt, und in der optischen Finanzmaschine die schattirten Bilder kurzsichtigen Augen vorgestellt, öfters auch praktische Versuche gewagt, aber mit einem so schlimmen Erfolge, den man mit ungeheuern Kosten und mit dem Unterhalt verdorbener Arbeiter büssen mußte. Ist es denn nicht äußerst unklug, eine sichere, durch Jahrhunderte geprüfte, Fabrike mit einem unsichern, schon so oft gescheiterten, Versuche zu vertauschen? Bey keiner Werkstatt hat man in Kriegs- und Friedenszeiten weniger Gefahr in dem Betriebe, als bey dem Eisen-Fabrikate zu besorgen. Ja in Kriegszeiten, wo fast alle übrigen Fabriken, wie wir die Probe bey der oben gesagten Dratfabrike zu Allersberg, die ihrer Auflösung nahe war, vor uns haben, stehen die Eisen-Werkstätte mehr als zu Friedenszeiten in ihrer Reife da; wohingegen andere Werkstätte in solchen Tagen den Verschleiß, das Kredit, den Unterhalt ihrer arbeitsamen Hände verliehren, das ganze Personale nicht nur das eigene Ersparniß, sondern auch die Substanz des Fabrik-Eigenthümers aufzehrt, und ihn, wie die junge Wolfsbrut ihre nahrungslose Mutter, bis auf das Mark aussaugt, wie wir uns von der öfters erwähnten Dratfabrike zu Allersberg wirklich überzeugen können. Ein einziger solcher Stoß führt die Fabrikanten in ein un-

unvermeidliches Elend und in ungeheure Schulden, von welchen sie sich mit ihren gekünstelten Arbeiten, wozu die Materialen nicht einmahl National-Produkte sind, sondern vom Auslande gekauft werden müssen, selten oder gar nicht mehr erholen werden. Ein großer Kammeralist macht hierüber die folgende trefliche Bemerkung. „Der Einfluß, welchen das Forstwesen in die Bevölkerung des Landes, und den „zu diesem Ende nöthigen Anbau desselben, in den Betrieb der Manufakturen „und Fabriken des Landes, in die Nahrung der Städte und allerhand Gewerbe „und Geschäfte hat, macht diese Verbindung nothwendig d)".

Es ist demnach zu bewundern, daß der täglich zunehmende Holzmangel unsern Kulturs-Predigern den Stahr noch nicht von den Augen gelöset, und ihnen aufgeklärt habe, wie gefährlich es sey, auf ihrem Systeme nur noch ein halbes Menschenalter auszuharren, in welcher Zeit die von zweyhundert Eisenhämmern auf einzige vierzig bereits herabgefallne Herde zur Hälfte, und endlich gar bis auf etwelche Mäcklerstätte auslöschen müßten. Kenner des Landes haben dieses traurige Loos, und sogar die Volks-Auswanderung als die unausweichliche Folge der bisherigen Kultur vorausgesagt e). Unverantwortlich wird es demnach unsern Zeitgenossen seyn, wenn einst ihre Nachkömmlinge bey dem Abschiede vom Lande, gemäß der Prophezeihung des Kurfürsten Maximilian Emanuel, ihnen den Vorwurf machen werden, daß sie den Bergbau und die Eisenhämmer, das natürlichste Kapital, vernachläßigt, und so zu sagen, das ächte Gold für den schimmernden Feldspat und das blendende Kazensilber hingegeben haben. — Sehet hier Oberpfälzer, daß euere so hoch angerühmte Kultur im wichtigen Verhältniße gegen das alte Kultursystem nichts als das Graben des Maulwurfs, und euer vorgeblicher Reichthum gegen die vorigen Zeiten — nur die glänzende Armuth ist! —

Die

d) Johann Heinrich Ludwig Bergius in seinem Polizei- und Cameral-Magazin. Dritter Band.

e) Ein Unbenannter im oberpfälzischen Wochenblatte des Jahrs 1800 führt die ähnliche Meynung, und an mehrern Stellen dieses Jahrganges hört man die Jeremiade und auch die Warnung gegen die übelgerathene Kultur. Die darinn angebrachten Bemerkungen zeigen die genauesten Kenntniße ihrer Verfaßer. Es giebt dabey Männer, die auf Holzersparniße projektiren. Vorzüglich hat sich der kurfürstl. Oberverweser zu Bodenwehr, Herr Ignaz Voith, durch die Erfindung der eisernen Wasserröhren wichtige Verdienste gesammelt. Aber dieses Alles hilft nicht, so lange nicht der Vater Peneus kömmt, und wie aus seiner Tochter Daphne, also auch aus unsern Bergen das Holz wachsen macht.

Die Stadt Amberg, anstatt mit den Jahren vollkommener zu werden, nahm in ihren Gewerben und Handwerken im höhern Alter immer mehr ab, und es gieng ihr wie den Greisen, die anfangen, Kinder zu werden. Dann merkt man insgemein erst, daß eine Wiedergeburt nöthig sey. Gerne hätten sich die Amberger um Geschäfte der Bauern beworben, und dabey doch Bürger bleiben wollen. Wirklich hat es auch Projektanten gegeben, die die Umstände der Orte und der Zeit nicht abgewogen, und kein Gleichgewicht des Handels mit dem des Ackerbaues hergestellt, auch nicht überdacht haben, daß eine städtische Industrie das Uebergewicht im Handel wiederum weit mehr als im Ackerbaue erhalten könne. Dies gehört freylich zur Praxis und zum Kenntniß des Landes. Man wird also jedem Rathgeber sagen können, daß er diese zwey Requisite in Amberg wie in der ganzen Oberpfalz verfehle, wenn man den Bürgern ihre Stadtmauern einreissen, oder welches das nähmliche ist, auf ihrer Verfassung ackern und pflügen will, nachdem das Bauernvolk ohnedies nicht zu viel Erdreich hat, die Bürger aber viel zu wenig, oder einige gar keines haben würden, für die also Gewerbe und Handelschaften nothwendig sind. Solche Rathgeber wissen nicht, daß in der Peripherie einer Stadt insgemein mehr Menschen leben, und sich ernähren, als ein großer Erdstrich vom Feldbaue nicht unterhalten könnte; und daß die Länder, wo man viele Städt antrift, weit mehrere Menschen als andere zählen, die nur mit Dörfern und Höfen übersäet sind. Sie wissen auch nicht, daß die Oberpfalz noch immer deßwegen zu wenige Einwohner besizt, weil sie in der Verfassung ihrer ersten Kultur, und ihrer National-Fabriken so viele Aenderungen und Fehler gelitten hat, und den Mangel der Bevölkerung auch durch den strengsten Ackerbau niemahl beseitigen wird.

In dieser paradoxen Metamorphosis des Landes artete der Handel der Städte von selbst aus, nachdem jeder Mäckler durch höhere Unterstüzung bedeckt wurde. Handelsfreyheit mußte der Vorwand seyn. Man gieng nähmlich von dem alten Rigor, der den Handelsleuten vorgeschrieben war, bey dem eigenen Waarenverkaufe zu bleiben, gänzlich ab, und erlaubte Jeden den Verkauf, wie er ihn selbst wählen wollte. Dieser neuen Ordnung der Dinge haben sich zuerst die Aus-

län-

länder und vorzüglich die Savoyarden und andere Ausländer bedient, und in alle Handwerke eingepfuscht. Sie legten sich nicht nur ausländische Waaren, sondern sogar Hüte, Knöpfe, Pantoffeln, wollene Strümpfe, Leinwanden und mehrere dergleichen Artikel bey, schwärzten selbe sogar vom Auslande herein, und stahlen den meisten innländischen Manufakturisten ihre Nahrungs-Vortheile ab. Statt fremdes Geld herein zu bringen, schickten sie das unsere in das Ausland, und nachdem sie ihre Beutel gespickt hatten, folgten sie dem Gelde nach, schickten aber dafür ihre Landsleute und arme Verwandten auf ihre Posten her, und vererbten auf solche Weise den Unfug auf ihre Generationen. Neben dem Geldausfluße hat auch die Moralität so gelitten, daß die Unterthanen von der Zauberkraft der ausländischen Luxuswaaren hingerissen — sich nicht mehr in ihren häuslichen und sittlichen Umständen gleich waren, viele aber gar ihre Familien zu Grunde gerichtet hatten. Nicht genug, daß die Städte in die schrecklichste Handelsverlegenheit geriethen, so wurde auch den inländischen Krämern von den nähmlichen Ausländern, und Hausirern auf dem Lande, wie von den Hummeln den ämsigen Bienen das Honig und die beste Nahrung geraubt. Dieses abentheuerliche Monopol der Fremdlinge hat demnach ganze Zünfte entbehrlich gemacht, und leitet noch die einzelnen Bäche der vertheilten Industrie in den Abgrund eines einzigen verderblichen Wucherers hin. Der Bürgerstand wird durch solche Usurpatoren besonders entehrt, weil sie sich durch einen schnellen Reichthum über die ächte Bürgerklasse erheben, statt daß sie außer den Schranken aller bürgerlichen Aemter und Vorzüge auf der untersten Treppe des Pöbels nur als Zuschauer stehen sollten. — Man bekleistert zwar solche nachtheiligen Projekte mit Sophismen, nähmlich mit höhern Gefällen, und mit der Lage der Oberpfalz, die keine Sperre gestatte. Allein zwischen Sperre und Speere liegt ein Mittelding. Das entbehrliche Getreid sperren würde ein Unsinn seyn. Aber die Sperre roher Materialien, der Bedürfnisse der Handwerker aufheben — heißt: die Handwerker verbannen. Eben weil die Oberpfalz mit fremden Ländern umgeben ist, die sich mit eben solchen Handwerken abgeben, lassen selbe ihre rohen Produkte nicht herein, und angeln überdies um die Produkte der Oberpfälzer. Anspach, Bayreuth, Bamberg, Eichstätt haben eine ähnliche Lage und keine größere Peripherie als die Oberpfalz, und dennoch hal-

halten sie an der Sperre solcher Artikel. Alle diese Länder lassen sich von der Diskretion der Oberpfälzer nicht blenden, um das Reziprokum zu beobachten. Die böhmischen, bambergischen, anspachischen Schuhemacher bringen z. B. ihre Waaren here'n, und unsere Schuhemacher, ja sogar die Käufer, die selbe hinaus tragen, werden zu 9 fl. gestraft. Während derley Projekte ausgehecket worden, zählt man um sicher tausend Tuch- und Zeugmacher und zwar seit einem Jahrhunderte weniger. Den Webern steht das nähmliche Schicksal bevor. Und just diese Werkstätte sind es, die sich zu allen Zeiten und sogar in den Kriegen erhalten haben. Andere Länder — größere Staaten würden ja auch den Mauth-Vortheil einsehen, der um so größer als in der Oberpfalz wäre. Allein eine einzige Werkstatt überwiegt das Prozent des weit höhern Mauthgefälles. Seitdem das Verboth mehrer fremden Artikel auf den Messen zu Frankfurt an der Oder, und der Ausfuhr roher Materialien erschienen ist, sind in einigen Monaten 478 Stühle mit Seiden-Arbeit, und 656 Stühle mit Baumwollen-Arbeit in Frankfurt mehr in den Gang gekommen. So lange hier zu Lande die Stimmen der Projektanten die Klagen der Manufakturisten überwältigt haben, war für leztere nichts besseres zu hoffen. Es war gewiß eine rasende Spekulation, solche Werkstätte in der Oberpfalz zu necken, und ihnen hundert Hindernisse zu legen, die der feindliche Dämon in dem Magazine der Projekte gesammelt, und zum Unheile des Landes wie Salz auf Ruinen gestreut hatte. — Man wird also begreifen, daß alles zusammen geholfen habe, um die ächte Kultur, die wahre Industrie und sogar die Nahrung und folglich die Zahl der Bürger zu schwächen; und daß es bisher nur ein Wunsch geblieben — ein Traum gewesen sey, sie nicht mehr schwächen zu lassen.

Da mich nach diesen Reflexionen die Ordnung zu dem gesagten Privilegium des Kurfürsten Max Joseph zurück ruft; so finde ich darin die Erläuterung über den Jagdgenuß, welchen er nur den vier Bürgermeistern gestattet hat. Schon lange zuvor schränkte man das Jagd-Exerzitium der Städte nur auf ihre ersten Beamten ein. Man gab nähmlich zur Ursache an, damit die Jagden nicht ausgeödigt, und die Bürger von ihren häuslichen Geschäften nicht abgewendet würden.

Der

Der weiße Bierzwang hat in dem Privilegium ein Vorrecht vor dem braunen Bier deßwegen erhalten, weil im weißen Bräuhause der Landesfürst selbst mit der Einlage von 200 fl. begriffen war. Es ward ein gewißer Zwang den Wirthen vorgeschrieben, der Bann auch auf das fremde braune Bier gelegt, und besonders das Bierausschenken in den Klöstern verbothen. Man hat dieses Verboth fast alle Jahre und in manchem Jahre öfters wiederholet. Allein die Beamten und Aufseher haben sich am Geseze zuerst versündigt, und so ist nachher, wie zuvor, in den Klöstern getrunken worden. h)

Die übrigen Artikel der oben angeführten Urkunde haben sich theils auf Erläuterungen der alten Freyheiten und Gewohnheiten, und theils auf Bestättigungen berufen. Auch über die Bedenken, die das Landrichteramt weiters erhoben hatte, erließ der Kurfürst die Bestimmungen, und befestigte dadurch die Gränzen des Landgerichts und des Magistrats.
CI.

Unter-

h) Die Prälaturklöster übten die Bräugerechtigkeit aus; und waren für ihr Bedürfniß vom Bier und allem Weine Umgeld frey, nicht aber für das Bier welches an Wirthe abgegeben wurde. Die Bettelmönche als Franziskaner und Kapuziner richteten ebenfalls Bräuhäuser auf. Da sie Umgeld frey waren, und doch stark bey ihnen gezecht wurde, litt sowohl das Umgeldsregale als das Gewerbe der Bürgerschaften. Dem weltlichen Klerus ward es ebenfalls erlaubt, in Städten und Märkten oder in berechtigten Bräuhäusern ihr benöthigtes Bier zu bräuen, und sie genossen die Umgeldsfreyheit. Weil aber Exzeße vorgiengen, wurden von Seite des Ordinariats Regensburg Deputirte als der Domherr Johann Anton Sebastian Freyherr von Wolframstorf und der Pfarrer zu Hirschau Georg Adam Platl nach München geschickt, die am 7ten und 8ten Febr. 1756 das Regulativ eingiengen, daß für die oberpfälzische Geistlichkeit Bisthums Regensburg 5131 Eimer Umgeld frey passirt wurden. Das Ordinariat Eichstätt hat hierauf die Pfarrer Franz Kleinmayer zu Helfenberg und Georg Zinkel zu Deining im Jahre 1757 ebenfalls nach München abgeordnet, welchen am 14ten Oktober für den oberpfälzischen Klerus Bisthums Eichstätt die Umgeldsfreyheit für 2110 Emmer bewilliget worden ist. Die kurfürstlichen Räthe und der Kanzlei-Stab dürften auch in den ambergischen Bräuhäusern für ihre Nothdurft Umgeld frey bräuen. Nach der Zeit schränkte man diese Freyheit auf ein Geldsurrogat ein, welches aber endlich abgeschafft wurde. Der Adel, der keine Bräuhäuser hatte, konnte für sein Bedürfniß in Städten das Bier sieden lassen. Er war davon Umgeld frey. Jedoch ließ man ihm nach der Hand jährlich 32 fl. als Surrogat der Umgeldsfreyheit von den Umgelder-Aemtern auszahlen.

Unter dem Kurfürsten Max Joseph wurden die Landstraßen erhoben. Amberg klagte zwar wie der größte Theil des Landes, weil eine solche Arbeit mit Beschwernißen und Kosten beladen ist. Allein die Straßen von Waldmünchen, Regensburg, Neumarkt, Hirschau und Sulzbach her, die sich in Amberg konzentrirten, konnten die ausgestandenen Lasten in Amberg wieder ausgleichen, und in Bezug auf Gewerbe den vorigen Schweiß in der Folge abtrocknen; und da auch die Poststraße von den vier Theilen Deutschlandes auf diesem Mittelpunkte zusammen kömmt; so läßt sich daraus auf die Vortheile für Amberg schließen. g)

Bey alle dem konnte der Handel, der durch die mißlichen Vorzeiten erkaltet war, nicht mehr erwärmet werden. Der Handel mit Eisen war ganz hin. Der Verschleiß der Handwerker sah einem Flickwerke gleich. Viele Fabrikate, für die

g) Durch die Mähnscharwerk geschah der Viehzucht ein großer Nachtheil. Denn weil der Unterthan nach der Zahl seiner Ochsen zum Straßenbaue das Geldsurrogat erlegen mußte; so ist Einer, der vier Ochsen hielt, für eben so viele in das Mähnanlagsregister eingeschrieben, und nicht mehr ausgestrichen worden, wenn er auch zween davon weg gab. Meistens konnte der Bauer nur zween Ochsen füe den Feldbau beauchen, die übrigen zog er zum Verkaufe oder zur Mastung. Allein ee konnte beydes nicht benüzen, sondern mußte um die Anlage zu meiden, seine Oechsel schon im zweyten Jahre verkaufen. Was könnten die Oberpfälzer nüzen, wenn man sie nicht so sehr einschränkte? Sie, die die Felder alle Jahre fast zwey Mahl, und nach dem Getreide noch Rüben ꝛc. anbauen, selbe in geoßen Fäßeen oder in ausgemauerten Gruben einsalzen, und im Winter Viehe masten, könnten um die Hälfte mehe Rindviehe fett machen, und verkaufen, das sie nunmehe mager und nicht zur Hälfte ausgewachsen um ein Spottgeld hingeben müßen. Auf ähnliche Art ist die Pferdzucht gesunken. In den Aemtern Pfafenhofen, Nabbueg ꝛc. wueden die schönsten und größten Pferde gezeugt. Allein man hob selbe für die Kavallerie aus, und zahlte dafür kaum den halben Werth. Höchst gab man fürs schönste Pferd 90 fl. Die Bauern wählten nun entwedees ausgefallene Farben, die selten einen ganzen Zug bildeten, und also keine Kaufsliebhaber fanden, oder vom schlechtesten Schlage; folglich sind den Bauern ihre Pferde geblieben, dafür haben die Juden und Lieferanten, besonders im siebenjährigen Kriege die Kavalleriepferde hergeschafft, und für eine Mähre sich wenigst hundert Thaler bezahlen lassen. Freylich ist ein Zug=Pferde für den Kommissäe insgemein verborgen in der Rechnung gestanden. Man schmeichelte zr ar einige Mahle dem Lande, schöne Hengste in Aemtern zu halten, die zue Pferdezucht aufgelegt wären. Allein der Gedanke kam niemahls zur Zeitigung. Wie viel Geld wandert also alle Jahee nach Plisen, Elwang, Ansbach ꝛc. für Pferde, die alle nicht besser waren, als die oberpfälzischen Pferde. Von Meklenburgischen und andern ausländischen Pferdkäufen nichts zu meldem.

die vormahls schweres Geld vom Auslande hereingeschleppet wurde, mußte man nunmehr sogar von Ausländern theuer kaufen. Alle Waaren von Eisen, als Handwerkszeug, Hacken, Sägen, Sägblätter für die Schneidmühlen, Gewehre und dergleichen mußte man anderswo herbringen lassen. Man hat auf solche Weise das Pfund Eisen, daß z. B. um 4 kr. ins Ausland gegeben worden, in den verarbeiteten Artikeln öfters um soviele Gulden wieder kaufen müßen. Kein Bürger hatte Schuld an dem Verfalle. Er konnte die Nothwendigkeit und das unversöhnliche Verhängniß nicht hindern, besonders weil die Ausfuhr der rohen Landesprodukte gesezlich erlaubt, und die Hereinführung der verarbeiteten Artikel nicht verbothen war. Der Handel ward also methodisch gestört, und konnte so leicht durch Ausbesserungen nicht mehr gerettet werden. Denn der Handel beträgt sich wie das Schicksal, das auf dem Wege seiner Bestimmung wandert, und den Damm, denn man entgegen sezt, wie ein Kartenhaus umwirft. Alles hat sich demnach verschworen, Ambergs Gewerbe zu schwächen. Ich wiederhole hier die Ursachen, die schon theilweise vorgekommen, weil man je eine Sache, die die Aufmerksamkeit der Politik fodert, nicht oft genug sagen kann. — Es schloß sich nähmlich Anfangs das Kur-Präzipuum in etwelchen Aemtern ein, die einander nicht unterstüzen konnten. Andere Herrschaften durchkreuzten, oder schnitten den Verband ab. Jeder Pfalzgraf sorgte dafür, Gewerbe und Handwerke den Landen des andern Pfalzgrafen abzuspannen; er sezte also seinen Unterthanen die Schwungfedern ein, die er den Nachbarn ausgerupft hatte. Privilegien wurden gegen Privilegien gestempelt, und wie Kriegserklärungen gegeneinander ausgehecket. Als Ludwig für seine Stadt Amberg das Messerschmied-Privilegium vom Kaiser bewirkte; mischte sein Bruder Friederich II. seine Stadt Neumarkt in die nähmliche Urkunde ein. In Sulzbach legte der Herzog Johann von Baiern Eisenhämmer und Werkstätte an; in den zu Baiern gehörigen Aemtern Schwandorf und Lengenfeld verfuhren die Herzoge von München auf eben diese Weise. Amberg war also zwischen zwey handelnden Ländern eingespert. Diese beyden Extreme wurden sogar mit der Schiffart auf der Vils privilegirt, und weil sie, wie die Amberger, den Ausländern eben so die Waaren zuführen konnten, mußten die Amberger Anfangs den Handel theilen, sodann aber ganz aus den Händen lassen,

und

und zulezt haben die Aemter des Herzogs Johann und der Herzoge von München auch ihren Handel mit eingebüßt. Die Eifersucht unter ihnen hat die Eifersucht anderer Städte und Länder gereizt, die endlich die Maxime erfunden hatten, die Nordgauischen Bedürfniße durch die eigenen Fabrikate entbehrlich zu machen. — Der Handel, der in einigen Jahren erschlafet, kann in einem Jahrhunderte nicht aufgeweckt werden. Bardewick war vormahls der große Marktplaz der halben Welt. Als Lübeck zu handeln anfieng, mußte Bardewick den Mäckler machen. Antwerpen ist auf gleiche Weise von ihrer Nebenbuhlerinn der Stadt Hamburg so gedrückt worden, daß man sagen konnte: Antwerpen sey nach Hamburg gewandert. Nürnberg trug den Kopf mit ihrem Handel weit höher, als viele andere Städte, und hat auch über Amberg und Sulzbach gesiegt; sobald aber die Fürter, Erlanger und Schwabacher ihren Handel betrieben, fiel die Stadt Nürnberg mit dem ihrigen unter die alltägigen Handelsplätze herab. Der Glanz der Stadt Amberg in dem Eisenhandel ist durch ihre eigenen Eisenhämmer verdunkelt worden. Man wird beynahe behaupten können, daß der Handel, der auf unserm Nordgaue der Hauptstadt Amberg sein erstes Daseyn und das ganze Aufkommen zu verdanken hat, an ihr sich allzusehr versündiget habe, nachdem derselbe, so zu sagen, die Mutter ganz ausgezogen, und ihren Reichthum an die Töchter vertheilt hat.

In dieser Zeit fuhr noch ein anderer Donnerkeil auf die Stadt Amberg hin, und schlug von dem Stamme ihrer Verfassung das schönste Zweig ab. Es hatte nähmlich die Stadt, wie ich schon erwähnet habe, die Schiffart auf der Vils, auf der sie das Salz von Regensburg herführte, und den Salzhandel schon seit dem vierzehnten Jahrhunderte trieb. Da war die Hauptniederlage des Salzes im Lande. Was für Kosten zur Schiffbarmachung der Vils, und auf die Gebäude der Salzverwalter, der Salzstädel, der Schiffe und anderer Zugehörungen verwendet worden, sind Summen, die man auch ohne weitere Erklärung sehr hoch anschlagen muß. Auf einmahl brach ein Falliment im Jahre 1756 aus, indem der Bürgermeister, Simon Hezendorfer als Salzverwalter, mit einem Rückstande von 22975 fl. 35 kr. an die landesfürstliche Kasse gehaftet hatte. Die

Regierung zu Amberg hat schon bey dessen Anstellung so etwas an ihm geahnet, daß sie ihm ihre Einwilligung zu dieser Verwaltung sehr ungerne ertheilte. Mit einem Worte: Der Stadt ist die Salzniederlage von dem Landesfürsten eingezogen, und für die erst im Jahre 1753 mit vielen Kosten ausgebesserte Verwalterswohnung, für die Salzstädel und Schiffe eine Summe von 10,000 fl. an dem Reste abgerechnet worden. Die Stadtkammer bekam einen Ersaz von jährlichen sechshundert Gulden, den vier Bürgermeistern aber sind drey hundert Gulden zu ihrem Unterhalt ausgesprochen worden. Auf solche Weise hat die Stadt Amberg die schönste Perle, die sie in ihrem Schmucke noch übrig hatte, durch die Schuld eines unredlichen Dieners verlohren!

Beynahe hätte die Stadt auch die Spitalverwaltung eingebüßt. Der Bürgermeister und Spitalverwalter Joseph Ignaz Ziegelmayer führte bey seinem Amte eine so schlimme Wirthschaft, daß der Bankerott entdeckt wurde. Zieglmayer, ein pfiffiger Ausländer — sonst aber ein Mann von Weltkenntniß, wußte eine Zeit lang durch Hülfe seiner Protektoren Verzögerung zu finden; er verbarg sogar Jahrweise das ungeheure Deficit. Auf einer Seite lösete er von der Mauer einen Stein aus, und stopfte damit auf der andern Seite das Loch zu. Inwendig konnte man das Leere nicht sehen, weil das Aeußere Theils mit des Verwalters Ansehen, und Theils mit allerley Blendungen übertünchet war. Als endlich das Kadaver im Hause allzusehr gestunken hatte, traf man bey Baarschaften, Kapitalien und dergleichen nichts — als das von Fleisch und Nerfen entblößte Gerippe an. Man untersuchte, man liquidirte mit den Debenten und mit den Perzipienten; man schüttelte alle Gefälle und Rechnungen, wie einen lahmen Körper, den alle Schnellkraft verlassen hatte. Es kostete Mühe, den durch Zeit und Intriguen verflochtenen Knotten zu entwickeln, weil immer eine Hand die andere im Sacke auf dem Raube ertapte. Nach aller Prüfung konnte der Rechnungs-Revisor mit seinem Neunauge nichts als den Rest von mehrern tausend Gulden herausziffern. — Nach langen Gerichtszeremonien wurde der Verwalter seines Amts entsezt, das Spital aber nicht entschädigt. — Solche Männer, die nur in ihren Verbrechen bey der Nachwelt leben, verdienen in einer Gemeinde kein Andenken, oder nur

höch-

höchstens ein solches, wie der Mimerius bey den Griechen, der den Pentameter im Distichon um ganze Glieder kürzer gemacht hat.

Solche Schläge haben freylich die bürgerliche Verfassung gekränkt. Es war nur zu bewundern, wie man nicht begriffen habe, daß ein Verwalter, der keine Mittel besaß, und dabey mit seiner Familie im Wohlleben schwebte, wie der fressende Wurm in der Amtskasse nagen müsse. Allein der Verdacht der Untreue, welcher der Vorboth des Verfalls war, verursachte keinen Eindruck, minder eine Einsicht in der Verwaltung, welches daher rührte, weil in einer Gemeinde die Meynungen insgemein gespalten, und die Eifersuchten in derselben der Deckmantel der Betrüger sind. Die Sottise findet also hier sehr oft ihre Anhänger.

Der Kurfürst Maximilian Joseph wollte durch Einführung einer Getreidschranne an den Samstagen der Stadt Amberg seine Herzensgüte zu erkennen geben, und dadurch die Schrannenordnung des Kurfürsten Friederichs IV. vom Jahre 1606 wiederum beleben. Man hätte glauben sollen, eine Getreidschranne müßte der Bürgerschaft zu Amberg, und vorzüglich dem Gewerbs- und Zehr-Stande wie ein Geschenk des Himmels seyn. Der Samstag, just der Tag wo Wochen- und Viehmarkt gehalten wurde, schien den Zusammenfluß von Käufern und Verkäufern am meisten zu befördern. Die Wohlfeile des Getreides hat eines der vorzüglichsten Motive ausgemacht. Man hat zwar von Seite der Regierung zu Amberg den widrigen Erfolg prophezeiet; dessen ungeachtet aber zur Errichtung der Schranne alles angewendet, um diesfalls die Stadt Neumarkt nachzuahmen. Nicht genug, daß man das amberger Vierttheil Getreid um 15 kr. theuerer als zuvor bezahlen mußte; so ist auch die Schranne immer mager geblieben. Die Stadt Neumarkt hat den Zug und die Bequemlichkeiten der Zufuhren, den Ueberfluß des Getreids, und eine schon nationalisirte Harmonie der Käufer und Verkäufer, welches der Fall bey Amberg nicht ist. Dabey mag die Bemerkung nicht entfallen, daß die Stadt Neumarkt nach der Schranne nicht wegen der Wohlfeile des Getreids, sondern wegen des Gewerbes ihrer Bürger getrachtet habe. Es ist fast kein Ort, wo die Lebensmittel so theuer sind, wie in Neumarkt. Nur das Pfund Rindfleisch wird allzeit um zwey Pfenninge daselbst höher als in Amberg ge-

gesezt, ob gleich zu Neumarkt die stärkeste Ochsenmastung in der Oberpfalz ist. Die Getreidschranne zu Amberg hat endlich wie eine Lampe, die keine Nahrung mehr hat, von selbst ausgeloschen [h].

Eben so hat auch der Versuch des Kurfürsten Max Joseph mit seiner Münze mißlungen. Projektanten lasen nähmlich in den Vorakten, daß nicht nur die Kurfürsten von der Pfalz, sondern auch der Kurfürst Maximilian I. von Baiern eine Münzstatt in Amberg errichtet habe; und daß vormahls Münzstätte in den oberpfälzischen Städten Kemnat, Nabburg und Neumarkt gewesen seyen, die nunmehr verödiget wären. Der Gedanken wurde ausgeführt. Man baute eine so prächtige Münzstatt in Amberg, die jeder in Deutschlande trozen konnte. Was die Bürgerschaft hie und da in dem Gewerbe gewonnen hatte, wurde von der Holztheuerung, die die Münze veranlaßte, wiederum verschlungen. Der Landesfürst selbst hat von seinen hundert Tausenden der Ausgaben das Minimum am Zinse erhalten, und endlich das Münzen aufgegeben. Das Gebäude dient also zur Schaue und zum Dokument eines mehrmahl verunglückten Projekts. —

Besser hat die Fayance-Fabrike, welche der schon gesagte Bürgermeister Hezendorfer im Jahre 1759 angelegt hatte, gediehen. Wäre er nicht in das Falliment mit seiner Salzverwaltung gerathen, würde diese Fabrike schon damahls zugenommen haben. Allein sie hat mit ihrem Urheber fast gleiches Schicksal gehabt, ist zu selber Zeit gefallen, nachher aber bald mehr, bald weniger betrieben worden. Doch hat sie sich noch bis daher erhalten, und einen nicht unbedeutenden

Nuzen

h) In dem oberpfälzischen Wochenblatte des Jahrs 1800 n. 11. et 12. dann n. 21. ist wegen der Schranne zu Amberg für und wider debattirt worden. Beyde Verfasser haben sehr viel Anschauliches aufgestellt; doch müßte ich meine aufrichtige Meynung mit demjenigen, der wider die Schranne geschrieben hat, gemäß der Erfahrung vereinigen. Man würde mir vielleicht einwenden, daß man aus ähnlichen Gründen auch den Viehmarkt an Samstagen in Amberg aufheben müßte. Allein diese Pararelle ist nicht passend. Denn weil der Viehmarkt alle Mittwoche in Nöz gehalten wird; so treiben die Viehhändler ihr Viehe bis Samstag nach Amberg, stellen es da auf den Markt, und kommen mit dem, was sie nicht verkaufen, am Mondtage nach Neumarkt. Amberg ist also in diesem Falle die Mittelstation, und hat den Zug von einer Extremität zur andern.

Nuzen geschafft. Hingegen das sogenannte, vormahls berühmte und einträgliche Amberger Gelb (eine ockergelbe Erde, wie sie in Eglsee bey Amberg zu finden ist) hat im Reiche des ambergischen Verschleißes seine Rubrike verlohren. Dafür sind die Steinkohlen im Jahre 1766 außer Amberg beym Fürstenhofe zum Vorschein gekommen, welche zwar schon im Jahre 1581 entdeckt, aber wegen des damahligen Holzüberflußes wiederum vernachläßiget wurden. Der üble Geruch, den sie beym Brennen in den Oefen ausdünsten, konnte sich mit den Nasen der Amberger nicht vertragen; daher man sie meistens nur zum Kalkbrennen gebrauchte. Wenn sie statt des Mergels oder Gyps auf die Wiesen gedünget würden, dürfte man sich von ihren vitriolischen Bestandtheilen den besten Wachsthum versprechen.

Max Joseph hat durch seine milde Regierung seinen Unterthanen und so auch den Ambergern ihre Lebenstage auf alle mögliche Weise versüßet, gleichwie aber noch nie auch der beste Fürst die trüben Wolken von seinem Volke ganz abwenden konnte; so haben freylich einige Misgeschicke die Intervalle mit Wermuth gewürzet. Vorzüglich waren die Misjahre 1769, 1770 und 1771 eine wahre Landplage, die fast ganz Deutschland in eine schreckliche Hungersnoth sezten. Baiern, dieser große Getreidkasten, wurde weit mehr als die Oberpfalz vom Hunger gequält, gleichsam als wenn das fette Land, das mehr erzeugte, gefräßiger als das magere Erdreich gewesen wäre. Die Oberpfalz hat sogar Getreid nach Baiern abgeben müssen, und nicht einmahl ist sie von der Lieferung der 1200 amberger Viertthel-Haber dispensiret worden, die vom Kasten zu Amberg für den bairischen Salzzug alle Jahre abgegeben werden mußten. Sogar von den kurfürstlichen Kästen ließ man das Getrid nach Baiern führen, und nicht sovieles zurück, daß nur das Militär und die Beamten gefüttert werden konnten. Man hat zwar das Getreid vom Auslande mit schweren Ausgaben nach Baiern gebracht; aber die Oberpfalz hat dieses himmlische Manna nicht kosten dürfen, weil die Rathgeber zu München dieses Land wie das Stiefkind immer betrachtet haben. Wenn auch der Himmels-Tau auf das Herzogthum fiel, dürfte selber doch die Oberpfalz sehr selten und sparsam, oder gar nicht befeuchten. Amberg, wo die Konsumption am größten war, wo der Zehrstand den Nährstand ungemein über-

wog,

wog, und wo man von dem Vorschuße des eben zur Zeit dürftigen Landvolkes leben mußte, hungerte am meisten. Alle Vorrathshäuser waren so ausgeleert, daß man nicht einmahl die Garnison verpflegen konnte, die demnach, wie die Heuschrecken auf das Land ausfiel, und den noch wenigen Vorrath verzehrte. Nun denke man sich die schaudervolle Szene eines Landes, dessen Agrikultur mit der Volksmenge in keinem Ebenmaße steht, dessen Höfe so zerstückt sind, daß sich der Bauer, um sein Hauswesen und die Staatsabgaben zu bestreiten, beynahe von allem Getreide alle Jahre entblößen muß, und der nie eine Aushülfe für einen Jahrsgang zu hinterlegen im Stande ist — wie groß die Hungersnoth in so einem Lande gewesen seyn müsse, da im ersten Hungersjahre nicht so viel Getreid gebaut wurde, daß nur jeder Bauer sein eigenes Bedürfniß hatte; daß folglich ein Nachbar den andern auffressen mußte; daß weiters im zweyten Jahre nicht einmahl mehr der Nachbar aushelfen konnte, und endlich gar im dritten Jahre die Noth allgemein und das Uebel epidemisch war! Der Hunger hatte seine Gradationen. Im ersten Jahre sagte man sich gleichsam die Fasten als eine Bußzeit an, und hielt sich an strenge Abstinenz, die die Oberpfälzer weit eher, als andere, gewöhnen können. Aber im zweyten Jahre hat der Hunger die Schonung aller Stände überwältigt. Man gieng auf die Vorrathskästen los, und plünderte auf Tartarn Art die Ernten der Edelleute und anderer Landbewohner. Das Schlimmste war dabey, daß das Militär bey dieser leidigen Expedition die Beute fast alle Mahl sich zueignete, und selbst nichts für andere entbehren konnte. Weil nun auch Wucherer ihre Herzen mit Stein und ihre Getreidkästen mit einem himmelschreienden Preise verrammelten; so hat ihre Bosheit die liebe Gottesgabe lieber den Würmen, als den hungernden Mitmenschen um dreyfaches Geld überlassen wollen. Endlich im dritten Jahre öffnete der Abt zu Waldsassen, wie der ägyptische Joseph seine angefüllten Speicher, und nährte fast das ganze Land; ja man nöthigte ihn sogar das Getreid an gewiße Häuser in München um den Nullen-Preis ab. Die Stadt Amberg hat nun freylich schreckliche Auslagen auf den Getreidkauf machen müssen. Man kam da auf die Erinnerung zurück, wie leicht noch in dem sechszehnten Jahrhunderte einer ähnlichen Hundersnoth vorgebeugt wurde, wo die Getreidmagazine der Stadt dem Mißwachs des Getreides auf einige Jahre trozen konn-

konnten. Man sann auch auf Mittel für die Zukunft wider eine ähnliche Hungersnoth; aber es gieng Theils zu wie bey den Gebährmüttern, die den Schmerz bald wieder vergessen, oder man konnte die Quellen wie in ältern Zeiten nicht mehr öffnen. Denn weil dermahl der Magistrat und alle Stadtbediente mit Getreidbesoldungen versehen werden, und auch die Staatsabgaben sich gehäuft hatten; so konnten die Magazine nicht mehr gefüllt werden. Wie ich gesagt habe, ist es für die Oberpfälzer immer sehr schwer, Getreidmagazine anzulegen, weil ihr geringer Feldbau der großen Bevölkerung nicht entspricht i).

Der religiöse Vorwand hat in der gesagten Noth auch noch fremde Brodwürme in das Land und besonders nach Amberg gelockt. Die Herzoge von Baiern führten nähmlich das bereits angemerkte Konversions-System in der Oberpfalz ein. Nun schickten die Nachbarn von Zeit zu Zeit eine ziemliche Portion vom niedrigsten Abfeime des Pöbels in die Oberpfalz und besonders nach Amberg. Niemahls hatte Amberg eine so glückliche Menschen-Ernte, als in den gesagten Hungersjahren, weil die Konversion das beste Nahrungs-Patent war, und man sich auch vom frömmelnden Betruge ohne Arbeit füttern konnte. Sobald aber der Hun-

i) Die Getreidmagazine in Amberg waren vormahls wie eine Stiftung. Alles Müzgetreid von den 4 Stadtmühlen und andern Getreiddiensten wurde auf dem Rathhause, auf den Salzstädeln, auf dem Baustadel und auf den Stadtthürmen aufgeschüttet, und auf die Unglücksjahre verspart. Man kaufte sogar in wohlfeilen Zeiten mehrere tausend amberger Viertthel getreid zusammen, und gab es, sobald der Getreidpreis stieg, um geringern Preis ab. Im Jahre 1541 wurden mehr als 2200 Viertthel verbacken, und mehr als 48000 Leib Brod ausgetheilt. Schwaiger ambergische Chronik. Wir sehen also, daß man wegen Anlegung der Magazine nichts Neues für die Oberpfalz denkt. Solche Vorrathskammern waren fast in allen Städten und Märkten, in allen Schlößern und Klöstern. Es würde auch dermahl weniger am Willen als an den Kräften fehlen. Man hat zwar neue Vorschläge gemacht, und ein Unbenannter hat im oberpfälzischen Wochenblatte im Jahre 1800 seinen Rath dazu gegeben; aber befremdet hat es mich, daß nicht auch die Vorschläge auf die kurfürstlichen Kästen sich erstreckt haben, wo doch diese Vorsorge für Militär und Staatsdiener sehr nothwendig wäre. Außer dem würde der Unterthan abgeschreckt, sich mit Getreid zu versehen, aus Besorgniß, daß er selbes an andere abzugeben angehalten würde. Mein Befremden war also um so gründlicher, als man doch überzeugt war, daß Sr. jezt regierenden kurfürstlichen Durchleucht etc. solchen Vorschlägen mit ihrem Beyspiele folgen, wie es bey der neuen Feuer-Assekuranz bewiesen ist.

Hunger aufgehört hatte, ist dieses konvertible Gesinde wieder verschwunden; das Ausland aber hat über die religiöse Simplizität unsers Landes gelacht. Der Kurfürst Max Joseph wurde darüber aufmerksam. Empfänglich des Vortrags seiner aufgeklärten Rathgeber schaffte er demnach nicht zwar die Konversionen der Ausländer, sondern die Konvertitenkasse ab, ließ diese zum Schulfond seiner Jugend, der man immer die erste Konversion schuldig ist, verwenden, und gab den Ausländern den Erlaub sich auf eigene Kosten zu bekehren, und bekehren zu lassen. Amberg ward also in der Folge von einer Tracht der Bettler und der Pöbelshefen entledigt.

Mit großem Nuzen kam das Lazareth, das in vorigen Zeiten fast ganz verfallen war, unter Max Joseph wieder empor. Für ausgediente Bürger war zwar das Spital des Kaisers Ludwig vorhanden, und in den St. Katharina und heil. Dreyfaltigkeitsspitälern konnten andere arme Personen und Dienstbothen untergebracht werden; aber für kranke Dienstbothen wußte man kein Unterkommen, bis im Jahre 1762 das Lazareth dafür neuerdings sich erhoben, und durch einen Beytrag des Bürgermeisters Anton Bezold die Konsistenz wieder erhalten hatte. Max Joseph gab den größten Schwung dazu, weil er die Gelder, so die von den Wanderjahren dispensirten Handwerksgesellen erlegen mußten, zum Fond gewidmet hatte, welche Gelder auf eine beträchtliche Summe bereits angewachsen sind.

Der Kurfürst Max Joseph verewigte sein Andenken in Amberg mit einer Freyheit, die er der Stadt und dem Magistrat auf das Weyherhaus und den Waffenhammer in der Neumühle ober Amberg an der Vils verliehen, und auch erlaubt hatte, daß die Höfe zu Högling gebaut, bemayert, und von der Kummunität besessen werden dürften, welche Höfe der Magistrat, nach dem Antrage der kurfürstlichen Rentdeputation zu Amberg, hätte veräußern sollen. Mit dem gesagten Weyherhause und der Neumühle hatte es die folgende Beschaffenheit. Diese war einst das Eigenthum der Pfalzgrafen, und vormahls ein Eisenhammer. Man sieht also, daß auch die Pfalzgrafen dieses Handwerk getrieben haben. Der Kurfürst Philipp von der Pfalz ließ „dem Georg Kastner Bürger zu Amberg,

„all

„all seinen Erben und Nachkommen den Hammer und Hammerstatt zu der Neu„mühle sammt Zugehör zu Dorf und zu Felde, und zu Holze, Wune, Waide, „Stocke, Steine, Wasser, Wasserläuffe, ob der Erden und unter der Erden „und mit allen Rechten, Freyheiten, Nuzen, und guten Gewohnheiten, besucht „und unbesucht, nichts ausgenommen, noch hintangesezt, als das von Alter bisher „kommen ist, mit der Bescheiden, daß sie ihm und seinen Erben Pfalzgrafen bey „Rhein alle Jahre davon Zins dienen und geben sollen sieben Pfund und vierzig „regenspurger Pfenninge halbs auf St. Walburgistag und halbs auf St. Mi„chelstag, und wann sie Ihnen den Zinns also geben haben, als vorgeschrieben „steht, so sind sie Ihnen je dasselbe Jahr von dem vorgenannten Hammer und „Hammerstatt nichts mehr schuldig zu geben; und Er soll sie und die ihren nicht „höher beschweren, noch anvermuthen. Sie mögen auch zu des Hammers Noth„durft wohl würen, und graben, und bauen in dem Wasser, und das Wasser „fähren, wann, und wo ihnen das Noth thuet von männiglich ungehindert in „Maß, als man es von Alter hergebracht hat, und es an sie kommen ist. Sie „sollen auch ihre Hüttkopfer, Hammerschmidt und alle ihre Dienstleuth, die zu „den vorgenannten Hammer gehören, zu Recht stehen, als es dann von Alter „herkommen ist, sie mögen auch ihr schmidt Volckh, und alle ihre Dienstleuthe „wie die genannt sind, die sie zu den vorgenanten Hammer haben, sie selbst, „oder weme sie das an ihr Stadt befelchen, wohl strafen, bessern, oder in Ge„fengnuß legen". Der Kurfürst Philipp hat jedoch die Fälle, „die in der Herr„schaft das sein Großgericht anbetrift," ausgenommen, folglich die hohe Obrigkeit seinem Landgerichte vorbehalten, und den Brief zu Heidelberg auf Samstag St. Johannestag Decolationis anno Domini 1478 dem Georg Kastner ausgestellt. k)

 Der

k) Die Pfalzgrafen haben schon von jeher ihre Hämmer und Mühlen auf ähnliche Art angelassen. Der Kurfürst Ruprecht gab z. B. „am Mittwoch nach dem Sonntag Invocavit in der Fasten „1399 dem Dietrich Hegner Bürger zu Nürnberg den Hammer Gumpenhof an der Vils sammt „der Mühle gegen jährlichen Zins halb zu Walburgis und halb zu Michaelis, ließ alle Steuer „und Scharwerk nach, und erlaubte, daß die Besizer ihre Hammerleute oder Arbeiter strafen „und in Gefängniß legen dürften, ungehindert seiner Beamten und Diener, welche den Besi„zern auf Begehren darzu verholfen und förderlich seyn sollen, ausgenommen was den Hals an„betrift.

Der Georg Kastner hat die Neumühle dem Doktor Knod, Regierungskanzler zu Amberg unter dem Kurfürsten Philipp verkauft, von der verwittibten Ursula Knodinn aber hat der Magistrat zu Amberg dieselbe um 4150 fl. im Jahre 1584 durch Kauf erhalten. Nun erhoben das Landrichteramt und das Hofkastenamt ihre Bedenken, und foderten sowohl die niedere Gerichtsbarkeit als die gemeine Steuer. Der Magistrat hielt Philipps Uebergabe und eine Landtags-Ausschreibung de dato Amberg den 29sten Dezember 1706 entgegen, worinn es heißt: „daß man dafür halte, daß die Neumühle von den böhmischen Unruhen her der „allgemeinen Landtage und des ritterschaftlichen Collegii fähig gewesen, sie auch „dermahl sich zu bereden werden legitimiren können, also die Stadt sich gefallen „lasse, auf Mondag den 24 Jenner zu Abends in der Stadt Amberg standmässig „zu erscheinen, am folgenden Tag ab nach vorhergegangener Legitimation zur „Wahl des Land-Marschalls und der Commissionen das Suffragium zu geben, die „Proposition wegen des quanti hibernalis zu hören und schließen zu helfen.“ Weiters führte der Magistrat, „eine Lista vom 25. Jänner 1707 an, daß neben „andern Ständen die Bürgermeister und Rath zu Amberg wegen der Neumühle „erschienen seyen; wie denn auch die Neumühle in der Matrikel der Landsassen-„Güter Fol. 5. gestanden habe.“ Ueberdies legten die Bürgermeister die Abwandlungs- und Verhörs-Protokolle, die wegen der Neumühle gehalten worden, vor.

Nachdem das Federgefecht mehrere Jahre lang gedauert hatte, kam ein Ohngefähr, welches den Stoff zu einem Vergleiche darboth. Der kurfürstliche Hofkastner Georg von Weinzierl häufte einen Amtsrückstand von mehrern tausend Gulden, den er nicht mehr tilgen konnte. Er besaß das sogenannte Weyherhaus nahe bey der Neumühl, welches in einem schönen Gebäude und noch einigen Realitäten bestund, die er zur Zahlung seiner Schuld an die Rentkammer abtretten

mußte.

„betrift. Auch dürfte man die Hammerleute in den Wirthshäusern nicht anhalten; doch dürfte „man ihnen die Zeche abziehen.“ Dieses alles zielte auf Freyheiten, um die Eisenhämmer zu erheben. Die meisten Eisenhämmer auf dem Nordgaue hatten ähnliche Freybriefe. Die Herzoge in Baiern gaben ihren Hämmern die nähmlichen Freyheiten, und der Kurfürst Max Emanuel hat die Gerichtsbarkeit beym Bergamte Fiechtelberg eben so bestättigt, das Halsgericht aber dem Landgerichte Waldek vorbehalten.

mußte. Der Magistrat zu Amberg stellte sich nun als Käufer, weil an den Lizitationstagen Niemand sich gemeldet hatte. Es wurde der Kauf mit dem Landesfürsten geschlossen, und von dem Magistrat der Antrag gemacht, die Landschaftskapitalien, so bey dem kurfürstlichen Rentzahlamte zu Amberg auf Zinsen lagen, für den Kaufschilling zu überlassen, jedoch mit dem Bedinge, daß die Landsassenfreyheit auf die Neumühle und das Weyherhaus verliehen werden möchte. Der Kurfürst Max Joseph ließ demnach die Urkunde am 27. Jänner 1775 CII. gegen den dafür erhaltenen Revers und geschehene Uebergabe der gesagten Kapitalien ausfertigen, und den Magistrat am 26. May des gesagten Jahrs ordentlich immittiren, welches Geschäft dem nach Amberg abgeordneten Hofkammerrath und Rechnungsaufnahmskommissarius, Herrn Maximilian Edeln von Dreern (dermahligen Direktor der zweyten Deputation bey der kurfürstlichen General-Landes-Direktion) und dem kurfürstlichen Regierungsrathe zu Amberg und oberpfälzischen Marschkommissarius, Ignaz Freyherrn von Bartels, mit Zuziehung des Regierungs-Sekretarius Johann Adam Lieschmann als Aktuarius übertragen wurde. Bey dieser feyerlichen Handlung sind der kurfürstliche Kämmerer und Landrichter Georg Freyherr von Gobel mit seinem Gegenschreiber, Johann Jakob Roßner, der kurfürstliche Hofkastner, Jakob von Schmaus, mit dem Gegenschreiber Valentin Schießl, und von Seite des Magistrats drey Bürgermeister, als Joseph Zieglmayer, Joseph Mayer und Wolfgang Westermayer, die innern Rathsglieder Anton Röckl Syndikus, Georg Gammerle Stadtschreiber, Gabriel Weinig, Tobias Pfalz, Adam Faßmann, Eustach Fleischmann, Franz Girisch, Georg Gerngroß, und vom äußern Rathe Martin Müller und Joseph Zwack sammt den bürgerlichen Deputirten, Leonhard Poop, Georg Thomas Schmid und Max Zwack erschienen. Man hat auch nach alter Sitte drey Knaben aus der Bürgersklasse, nähmlich den Martin Meiller, Adam Zwack und Joseph Hutschenreiter dazu genommen, und ihnen mit den gewöhnlichen Formalitäten den Akt in das Gedächtniß gepräget.

Wenn man berechnet, was die überlassenen Kapitalien, der auf 300 fl. angesezte Haupttax, die 76 fl. 58 kr. 4 hl. Siegl- und Schreibgebühr, die Kanzleytaxen

leytaxen

leytaxen für Resolutionen, die Immissions-Deputate für die Kommissarien, die dabey gehaltene Feyerlichkeit, und andere Sollizitations- und Reisekosten nach München ausgemacht haben; so darf der Magistrat dieses theuere Erwerbsstück unter die wichtigen Eigenthumsartikel zählen.

Der Kurfürst Max Joseph hat sich bestrebet, seine Staaten durch gemeinschaftliche Geseze enger aneinander zu heften. Er ließ demnach seinen Codex Maximilianus Bavarius in die Arbeit nehmen, hörte darüber auch seine Regierung zu Amberg mit ihrem Gutachten, und brachte dadurch die bairischen und oberpfälzischen Landrechte in eine bessere Harmonie; jedoch hat er bey den leztern hie und da einige Ausnahmen gemacht, und viele Stellen, die mit der Verfassung zu sehr übereinstimmten, in ihrem Preise gelassen. Es kam auch der Judizial- und Kriminal-Kodex zu Stande, wo freylich beym leztern der Rigor des damahligen Zeitgeistes in manchem Abschnitte herrschte, und besonders bey den Diebstählen, bey den Hexereyen, Zaubereyen und dergleichen der alte Gesezwahn beybehalten, aber nach der Hand in vielen Stücken gemildert wurde.[1] Diese neue Legislatur hat demnach die Stadt Amberg von vielen Alterthümern weggeführt, dafür aber die Verfassung derselben auf der neuen Basis befestigt.

Es ist auch unter Max Josephs Regierung der Morgenstern der Aufklärung in der Oberpfalz und vorzüglich in Amberg aufgegangen. Ohne Geräusch wurden manche Vorurtheile abgewürdigt. Die Lehrart gewann überall Vorschritte. Man konnte nach ächten Grundsäzen denken und reden; und wenn gleich Laien und nicht Laien die Handlungen der Mitbürger in ihren Sackkalendern notiren; dürfte man doch keine heimliche Untersuchung, minder ein Vehmgericht

1) Die Oberpfälzer dachten schon lange zuvor heller. Das ambergische Gesezbuch, der Vorläufer von Friederichs IV. Landrechte, meldet ganz kurz von der Zauberey und dem Aberglaube: Das Landrecht selbst drückt sich mit wenigen aus gegen das Teufelsbündniß, und das Umgeben und Zuschaffenhaben, oder in Gesprächeinlassen mit demselben, und gegen die Zauberey und das Wahrsagen; weiter läßt es sich nicht ein, bringt diese delikate Materie in kein eigentliches System, und stempelt auf solche abgeschmackte Thesen kein Menschen zerstörendes Strafgesez.

gericht besorgen, weil der weise Kurfürst der schwarzen Denunzianten Brut seine Ohren verschloßen hatte. m)

Amberg hatte auch das Vergnügen, ihren geliebten Landesfürsten in ihren Ringmauern anzubethen, da er am 22sten November 1759 von seiner Reise von Prag zurückgekommen war. Die Ehren, die ihm die Bürger erwiesen, und die lauten Ausdrücke, die der gute Fürst über ihren Biedersinn geäußert hatte, sind als wechselseitige Unterpfänder der Anhänglichkeit der Bürgerschaft, und der Liebe von Seite des besten Regenten genau aufgezeichnet, und im Landesarchive zu Amberg hinterlegt worden. Nur mit Wehmuth haben ihn die Amberger von sich gelassen, und auf der Reise noch eine gute Strecke begleitet n).

So schmerzlich die Abreise ihres Fürsten den Ambergern damahls gewesen ist; so niederschlagend war ihnen nach Jahren die Nachricht, daß Max Joseph im Monate Dezember 1777 auf dem Krankenlager sich befände. Anfangs flisterte ein dumpfer Ruf von dessen Unpäßlichkeit herum, und bald darauf kündigten Briefe von München die Krankheit an, die ihn am 9ten des gesagten Monats und Jahrs befallen hatte. Indeß mußte man zwischen Furcht und Hoffnung leben, die wie ein Fieber gewechselt hatten. Da eben Briefe einen Schein zur Genesung versprachen, und schon Dank- und Freuden-Feste vorbereitet wurden — starb Max Joseph an den Kindsblattern am 30sten Dezember — im fünfzigsten Jahre seines Alters — viel zu frühe für seine Unterthanen, und für das ganze Land! — Seine Ehe mit der Maria Anna Sophia, des August III. Königs in Polen und Kurfürsten zu Sachsen Tochter, war mit keinem Erben gesegnet. Er war

m) Es ist bekannt, daß der Kurfürst Max Joseph die Liste, auf der ein Höfling alle verdächtige Personen in einer langen Reihe aufgezeichnet, und beym wälschen Kamine ihm übergeben hatte, in das Feuer geworfen, und dem Bücklinge geantwortet habe: „Just diese sind meine besten Unterthanen und redlichsten Staatsdiener!“ Rothhammer in der Lebensgeschichte des Kurfürsten Max Joseph.

n) Weil der höchstselige Kurfürst über Sulzbach und Hersbruck nach Rothenberg reisete, hat ihn der oberpfälzische Marschkommissarius Freyherr von Bartels begleitet, und das der Oberpfalz gebührende Jus Conducendi in Sulzbach und Hersbruck behauptet.

war also der lezte Spross des Ludwigischen Stammes — der beste Fürst — an dessen Tod kein Baier, kein Oberpfälzer ohne Thränen in den Augen sich erinnern kann! —

§. 117.
Karl Theodor, Kurfürst.
Vom Jahre 1777 bis 1799.

Unter Weinen und Heulen der Baiern über ihren unvergeßlichen Maximilian Joseph — fuhr der neue Kurfürst Karl Theodor in das Land ein. Er war ein Abstämmling aus der Neuburgisch-Sulzbachischen Linie von der ältern Zweybrückischen — durch Philipp Ludwig des Stammvaters Wolfgang von Zweybrücken ersten Sohn. Durch ihn wurden Pfalz und Baiern, die seit 1329 getrennt waren, wiederum vereinigt.

Kaum waren die Patente von der Besiznahme der sämmtlichen Lande des höchstseeligen Kurfürsten Max Joseph angeheftet, spuckte schon das auf diesen Todfall entworfene Prätensions-Manifest, und bald darauf wurde ein Theil der Oberpfalz mit österreichischen Truppen besezt, nach ein Paar Jahren aber der zwischen Preußen und Oesterreich ausgebrochene Krieg durch den Abriß des Inn-Viertheils von Baiern geendigt.

Für dieses Mahl ist keine Huldigung ausgeschrieben, sondern noch am Sterbetage des höchstseligen Kurfürsten durch öffentliche Proklamationen „den „sämmtlichen Ständen, Landsassen, Unterthanen und Inwohnern Treue und Gehorsam bis zur erfolgenden Erbhuldigung aufgetragen, und ihnen die landes„fürstliche Huld, Gnade und Beschüzung bey den hergebrachten Rechten, Frey„heiten, Privilegien und Begnadigungen, dann die Bestättigung und Erneuerung „derselben versprochen worden mit dem Beysaze, keineswegs dagegen zu handeln, „oder andern etwas dergleichen zu gestatten ꝛc.“

Durch diese symbolische Apprehension des Landes, und durch den stillschweigenden Konsens ist das alte seit Jahrhunderten geheiligte Band zwischen dem Landes-

desfürsten und den Unterthanen befestigt, und von leztern so unzertrennlich, als wenn sie wirklich gehuldigt hätten, erhalten worden.

Im Jahre 1785 kam das Zucht- und Arbeitshaus auf dem sogenannten Fürstenhofe (einem vormahligen Mayergut der Pfalzgrafen) außer der Stadt zu Stande. Man hat seit mehrern Jahren bald gewollt, bald nicht gewollt, daß diese Stiftung in Amberg aufkeimen sollte. Lange schon hat die vindikative Themis durch unnüzes Henken und Köpfen in mir und noch einigen (aber sehr wenigen) einen Eckel erweckt. Man mußte mit Bedauern sehen, daß das gemeine Volk durch die häufigen Blutszenen verwildert, statt gebessert wurde. Es ist sogar so weit gekommen, daß man ein solches Menschenopfer recht oft gewunschen, und meistens auf die großen zween Jahrmärkte verspart hat, um den Käufern und Kaufleuten ein Spektakel zu geben, gleichsam wie am türkischen Balaamsfeste, wo man einen Juden und einen Esel zu schlachten pflegt. Man konnte also ohne viele Philosophie wähnen, daß die Todesstrafen durchaus das Mittel nicht seyen, um den Charakter des Volkes zu verschönern. Weil aber nicht jede und auch nicht allzeit gelinde Strafen hinreichend sind, die gemeine Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft zu erhalten, und zu befestigen; so hat die kurfürstliche Regierung auf abgefodertes Gutachten das dienlichste Mittel in dem Zucht- und Arbeitshause gesucht, und mir den Entwurf darüber zu verfassen aufgetragen. Der Plan blieb mehrere Jahre lang ohne Wirkung. Weil ich einige Laster ganz aus dem peinlichen Koder ausmerzen wollte, die Todesstrafe auf den dreyfachen Diebstahl mit einem Schaden von dreyssig Kreuzern für allzustreng hielt, die heimlichen Niederkunften lediger Weibspersonen ebenfalls in der Strafe modifizirte, den Konkubinat mit dem Teufel für ein Unding, und die Hexereyen für all zu altmodisch erklärte rc.; so bin ich mit meinen Gedanken um einige Jahre zu frühe gekommen. Ich habe mir sogar Feinde zugezogen; und man hat die gute Sache, dem peinlichen Koder zu lieb, unterdrückt. Als ich endlich im Jahre 1785 nach München kam, erneuerte ich meine Vorstellungen, und übergab mehrmahl meinen Plan dem Kurfürsten, der ihn mit Beyfalle aufnahm, und die Errichtung des Zucht- und Arbeitshauses auf der Stelle befahl. Das Werk begann mit Riesenschritten. Der

kurfürstliche Regierungsrath Freyherr von Egckher (dermahl Regierungs-Präsident) wurde als Kommissarius aufgestellt, dem Menschenwürgen aber ein Ende gemacht. In den zwey Jahren, als ich in Amberg Kanzler war, wurde der Folter ihr grausames Handwerk niedergelegt, und in dieser Zeit hat sich auch das Schwert des Scharfrichters mit keinem Menschenblute berauschen dürfen. Allein sobald ich von meinem Amte entsezt ward, hat man das Zucht- und Arbeitshaus verfolgt, und hätte sich nicht der Freyherr von Egckher mit Muthe entgegen gesezt, würde es in selbem Augenblicke mit mir gefallen seyn. Hierauf mußte das Blut-Handwerk wieder fortgesezt werden. Ich muß dem höchstseligen Kurfürsten Karl Theodor Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er an diesem Blutedikte keinen Antheil gehabt habe. Weil aber die Fürsten als Menschen nicht alles bearbeiten können, sondern der Hände ihrer Räthe bedarfen; so stellen die bösen Rathgeber, die insgemein die Ueberzahl ausmachen, die Fürsten wie Schilde vor sich her, hinter welchen sie ihre Ungerechtigkeiten und Leidenschaften verbergen. Es ist demnach nur zu bewundern, daß es unter den Fürsten noch gute, oder unter den schlimmen nicht noch schlimmere Fürsten gegeben hat. — Mit einem Worte: den höchstseligen Kurfürsten Karl Theodor muß bey alle dem der Ruhm gebühren, daß durch seinen Willen und ganz allein durch seine Mitwirkung das Zucht- und Arbeitshaus in Amberg entstanden, und gegen den Willen der bösen Rathgeber bis an sein Lebensende bestanden ist. Amberg hatte wenigst den Vortheil, daß es von dem liederlichen Gesinde gesäubert blieb; und daß es mit den angenehmen Spaziergängen um die Stadt, die der erwähnte Freyherr von Egckher durch die Züchtlinge herstellen ließ, verschönert wurde.

Die Regierung Karl Theodors hat sich mit Kriege angefangen, und mitten im heftigsten Kampfe geendigt. Die französische Revolution und die dagegen geschlossene Koalition mehrer Fürsten und Republiken haben das Kriegstheater auch in unser Land versezt. Anfangs haben bald Durchzüge der österreichischen Truppen nach dem Rhein, bald Rückzüge derselben das Land überströmt. Zahlenlose Einquartierungen, Lieferungen all erdenklicher Bedürfniße, Kriegsfrohne, Kriegsbeyträge ꝛc. fielen unaufhörlich wie die Schloßen auf die Oberpfalz her. Amberg

ist

ist dabey nicht geschont worden. Im Jahre 1796 wurde die österreichische Armee unter dem Kommando des Generalen von Wartensleben von den Franzosen zurückgedrängt, und die Stadt Amberg mit dessen Hauptquartiere und den traurigsten Folgen, die sich kaum denken, minder beschreiben lassen, belastet. Der französische Kommandant, General Jourdan, trat auf den Fuß nach, und nahm im Monate August Besiz von Amberg. Wie im Sturme Fluthen auf Fluthen schlagen, rieben sich die feindlichen Heere unaufhörlich gegeneinander. Jourdans rechter Flügel wurde unter dem Kommando des Generals Bernadote zu Deining am 22sten August vom Erzherzoge Karl zurückgeschlagen. Jourdan selbst mußte am folgenden Bartholomäustage von Amberg weichen. Was die Stadt in dieser zwar nicht anhaltenden, aber um desto schrecklichern Periode ausgestanden, ist der Beschreibung eines eigenen Buches vorbehalten. Die Kosten und Schäden, die die Bürgerschaft getragen, machen einen Kalkul aus, der über die hundert Tausende — steigt. Ein Brandmahl, das die Wehen auf Generationen vererbt! — a)

Amberg konnte nach dieser schweren Verblutung sich nicht mehr erholen. Die Leiden waren allgemein, und quälten die Stadt, wie allzeit die Orte, die an den Straßen liegen, am meisten hergenommen werden. Es haben freylich die Umschaffung der Rentdeputation in eine Hofkammer, die Vermehrung des Hofkammer- und Regierungs-Personals, die periodische Versezung der neuburgischen Regierung und Hofkammer, und die Uebersezung der sulzbachischen Regierung nach Amberg den Besoldungs-Status der Dikasterien auf einmahl hundert sechzig tausend Gulden (ohne die Pensionen) veranlaßt, die auf die Gewerbe der Bürgerschaft einen Einfluß hatten b). Allein weil diejenigen, welche die meisten Besoldungen vom Staate und so zu sagen, zentenweise eingenommen, selten in Amberg sich aufgehalten, und von ihren Einnahmen nur Lothweise angelassen hatten;

Ggg 2 und

a) Der einzige Kaufmann und innere Raths-Verwandte, Herr Vitus Sebastian Weiß, hat allein seinen Schaden auf 28000 fl. berechnet. Man kann also auf andere Bürger und von den Theilen auf das Ganze schließen.

b) Unter den drey Ruprechten hat die ganze Oberpfalz nicht die Hälfte dieser Ausgabe rentirt, und als der Kurfürst Maximilian I. dieses Land bekam, lief die Einnahme deductis deducendis etwas über 28000 fl.

und weil auch bey solchen heftigen Operationen und Besoldungs-Vermehrungen die Abgaben der Unterthanen erhöhet werden mußten c); so hat die Stadt und jeder Unterthan, der wie ein Schwamm mittelst des Gewerbes etwas einsog, selbes durch den Druck der Auflagen wieder hergegeben; daß also in Vergleichung der Lasten mit den Vortheilen fast Jeder weniger als zuvor gehabt hatte.

Ich muß hier eines Verdienstes erwähnen, dessen sich der dermahlige innere Raths-Verwandte und Inhaber der Laubmühle, Herr Christoph Iberl, in diesen Zeiten würdig gemacht hatte. Er dachte nähmlich den Vorschlag aus, den Vilsfluß ober Amberg, der eben zur Schiffart nicht anwendbar war, zur Flöz für die Drittheil-Nuzung aus den vilseckischen Waldungen brauchbar zu machen, weil der Holz-Transport auf der Achse sehr beschwerlich für Menschen und Viehe gewesen ist. Man hat zwar schon öfters auf die Benüzung dieses Flußes auch ober der Stadt nachgedacht; aber den Gedanken nie ausführen können. Den Willen einer einstmahligen Operation hat die kurfürstliche Kammer noch in dem Freybriefe über das Weyherhaus und die Neumühle für die Stadt Amberg geäußert, man hat darinn die Schiffbarmachung dieses Flußes, die unter die Regalien gerechnet wurde, vorbehalten; aber dieser Vorbehalt ist nur eine Spekulation und ein Wunsch geblieben. Iberl hat mit einer ganz einfachen Manipulation der Vils den beträchtlichen Holzlast auf den Rücken gelegt, und selben der Stadt Amberg mit großer Erleichterung zugeführt. Der höchstselige Kurfürst gewöhnt den Kunstfleiß zu befördern, und die Industrie zu belohnen, hat ihm dafür eine Ehrenmedaille geschenkt.

In den lezten Regierungsjahren des Karl Theodors spann sich zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft eine Zwietracht an, die wie ein bösartiger Krebs im Innern fraß, und die Spannung fast auf den Punkt der Unruhen und

des

c) Zur nähmlichen Zeit legte man dem Adel eine neue Rittersteuer, die sich auf dritthalb tausend Gulden belief, unter dem Vorwande des Staatsbedürfnißes auf; aber in dem Augenblicke gab man einem Adepten, der schon sehr einträgliche Aemter genoß, eine Zulage von 2900 fl., wodurch gewiß der Staat bedürftiger wurde; folglich hat dieser auf die Einnahme der Rittersteuer noch etwelche hundert Gulden aus seiner Kasse darauf zahlen müssen.

des Aufstandes trieb. Ich will diese unter Karl Theodor angefangenen, aber in dessen Lebzeiten nicht beygelegten Kontraste auf die Epoche versparen, die dieselben geendiget hatte.

Es haben also Ambergs Misgeschicke die durch den vieljährigen Krieg erzeugt wurden, bis zum Jahre 1799 fortgewähret, wo Karl Theodors Sterbstunde schlug. Er wurde am Mondtage den 11ten Hornung von einem Schlagfluße angefallen, und der Sprache und Sinne beraubt. Auf diese Nachricht flog der Herzog von Baiern Wilhelm, Pfalzgraf von Pirkenfeld — von seinem Hoflager zu Landshut nach München, der wie Baierns Genius über den gelähmten Kurfürsten und über das ganze Land wachte. Karl Theodor hat in seinem viertägigen Todtenschlummer eingeschlafen, und am 16ten Hornung Nachmittags nach zwey Uhr in der Ewigkeit aufgewacht. Aus seinen zwoen Gemahlinnen, als Elisabeth des Pfalzgrafen Joseph Karl zu Sulzbach Tochter, und Maria Leopoldina, des Erzherzogs Ferdinand Karl Anton von Oesterreich gewesenen Gouverneurs der österreichischen Lombardey zu Mayland Tochter, hat er keine Erben hinterlassen.

§. 118.

Maximilian IV., Joseph II., der Geliebte, regierender Herzog zu Zweybrück-Pirkenfeld vom 1sten April 1795, Kurfürst vom 16ten Hornung 1799.

Die bairische Nation hat nach einem langen Kampfe — durch ihre Wünsche endlich der Vorsehung den Sieg abgewonnen, und ihren geliebten Max Joseph im Triumphe eingeführt. Ueber die zwey Extremen — nähmlich über die Trauer auf Max III. Josephs I. Tod und über die Freude beym Einzuge des Max IV. Joseph II. hat Baiern kein plus ultra aufzuweisen. Beyde Affekte waren gränzenlos, und die Freude war beym Einzuge um so lebhafter, weil die Baiern in der Nahmens-Aehnlichkeit und der Herzensgüte des neuen Regenten ihren unvergeßlichen Max Joseph wie aus der Asche aufgeweckt, betrachteten, und ihn als das heilige Aequivalent ihres theuern Verlurstes verehrten.

Die

Die Besiznahme des Landes ist durch die kluge Anordnung des weisen Plenipotentiarius des Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern Durchleucht ꝛc. schon überall berichtigt, und die Treue der Unterthanen eben so abgefodert, und wirklich geleistet, wie die Versicherung der landesväterlichen Gnade und der vorigen Freyheiten allen Ständen und Unterthanen kund gemacht worden. Der Konsens der Unterthanen und des ganzen Landes, der schon seit vielen Jahren antizipirt war. dürfte also nur auf das Datum vom 16ten Hornung gesezt werden.

Max Joseph konnte es schon voraussehen, daß auf die süße Wonne seines Eintrittes in das Land bald der Wermuth der Regierungsdrangsale folgen werde. Nie hat ein Fürst mit so vielen Bitterkeiten das Staats-Ruder ergreifen müßen, wie Er. Die leeren Staatskassen, das mit fremden Truppen überschwemmte Land, die von dem Kriege und den Kriegsabgaben erschöpften Unterthanen trübten seine ersten Regierungstage. — Aller Enumerationen der Misgeschicke zu erwähnen — ist in einer allbekannten Sache weder nothwendig, noch zu meinem Gegenstande geeignet. Man wird mir jedoch die Reflexion zu machen erlauben, daß unser geliebte Souverän, der bey seinen erhabenen Eigenschaften im Privat-Stande der Glücklichste hätte seyn können, im Purpur wie der Unglücklichste zu bedauern sey, um so mehr, als sein weiches Herz, auf das wie auf Wachs aller Kummer des Landes sich eindrükt, alle Leiden der Unterthanen auffängt, und empfindet. —

Als gleich im Anfange der Regierung alle Stände und Städte durch Abgeordnete herbey strömten, haben auch der Magistrat und die Bürgerschaft zu Amberg nicht gesäumet, Deputirte nach München zu schicken, und ihrem durchleuchtigsten Regenten ihre patriotischen Glückswünsche zur Thronsbesteigung zu zinsen. Seine gewöhnliche Herablassung und die Freundlichkeit, die ihn in dem Zirkel seiner lieben Unterthanen vergessen macht, daß Er — Ihr Fürst ist, hat die Herzen der Deputirten so entzückt, daß sie bey ihrer Nachhauskunft ihren Mitbürgern erzählten: Ja! Er ist's — Er ist es ganz unser voriger, unser geliebter Maximilian Joseph! —

Es

Es hat sich bald gefügt, daß die Amberger ihrem durchleuchtigsten Souverän in ihren Ringmauern persönlich huldigen konnten. Schon im Anfange des Jahrs 1800 hat das Kriegsglück mit den französischen Truppen sich alliirt, und die österreichische Armee zum Rückzuge gezwungen. Das Kriegstheater näherte sich mit Riesenschritten dem Baierlande und sogar der Residenzstadt München. Sr. kurfürstlichen Durchleucht 2c. geriethen wirklich in Gefahr, von den beyden Armeen umzingelt zu werden. Die Abreise war demnach beschlossen, und nach Landshut, Staubing, Kam und Neuburg vorm Walde fortgesezt. Im leztern Orte kamen Höchstdieselben am 5ten July 1800 an, und traffen die Stadt, am 1sten des gesagten Monats durch die Bosheit eines fremden Mordbrenners in die Asche gelegt, und die Bürger in Thränen gebadet — an. Alle insgesammt schlängelten sich nun wie Kinder um ihren Vater herum, und zwischen der Trauer über das harte Schicksal ihres Fürsten, und zwischen ihrem eigenen Kummer starrten sie wie an allen Gliedern gelähmt, und Thränen haben statt Ihrer geredet! Max Joseph vergaß über den traurigen Anblick der unglücklichen Stadt sein eigenes Leiden. Auf seiner Stirne glänzte in milder Azursfarbe die fürstliche Erbarmung. — Er tröstete die Bürger, und versprach ihnen seine väterliche Unterstützung. — Aber Er ließ es nicht beym Trösten und Versprechen, wie manche andere Fürsten, um des Anlaufes ihrer Unterthanen los zu werden, es zu thun pflegen; sondern er schaffte ihnen, mit Umgehung aller Kammeral-Formalitäten, aus seinen Waldungen das Bauholz an — gewöhnt auch nur im Vorübergehen — Gutes zu thun. Nun sezten Sr. kurfürstlichen Durchleucht 2c. mit Ihrer hochschwangern durchleuchtigsten Frau Gemahlinn die Reise fort, und schlugen nach einigen Tagen unter dem Jubel aller getreuen Bürger in Amberg, der alten Residenz-Stadt Ihrer Vorfahren, das Hoflager auf.

Man kann sich denken, daß bey dem Zusammenfluße des kurfürstlichen Hofstaats, bey der Ankunft der verwittibten Frau Herzoginn von Zweybrücken Durchleucht 2c., bey dem Eintritte des durchleuchtigsten Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern 2c. sammt dem ganzen durchleuchtigsten Hause, bey der Niederlassung der österreichischen, rußischen und preußischen Gesandtschaften und einer ungeheu-

ern

ern Menge von Militär- und andern fremden Personen die Stadt ungemein geenget, aber die Geschäfte so erweitert worden seyen, daß der auf ein geringes Personale zusammen geschmolzene Magistrat die auf ihn betroffenen Arbeiten nicht mehr besorgen konnte. Es haben demnach Sr. kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. den Magistrat ergänzen, und zugleich den zwischen demselben und der Bürgerschaft seit Jahren anhängigen Prozeß wegen der Rathswahl und anderer Streitspunkte, wovon ich im vorangegangenen Abschnitte schon gemeldet habe, entscheiden lassen. Bevor ich die Entscheidung anführe, will ich die Geschichte des Prozeßes zum Theile vorlegen.

Den Streit zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft hat ein kleiner Funke am 3ten Oktober 1795 entzunden, der in ein helles Feuer aufgebrunnen ist, welches um so weniger zu dämpfen war, weil beyde Theile mit Oel gelöscht, und durch wechselseitige Invektive immer frische und brennbare Materialien zur Erhizung der Gemüther untergeschoben haben. Die Regierung zu Amberg gab sich alle Mühe, die Eintracht wieder herzustellen; als aber das Bestreben vereitelt wurde, mußte sie dem Rechte den Lauf lassen, und beyde Parteyen in Schriften gegeneinander hören. Es wurde von beyden Seiten die Hefen, die schon einige Jahre gährte, aufgerührt, und das Gravationslibell auf mehrere Beschwerden ausgedehnt; so daß die Schriften zu einem Folianten sich aufthürmten. Die übrigen Differenzen haben sich meistens mit Polizeifehlern, mit Ansprüchen auf Gemeindsnüzungen und dergleichen befaßt, und den Spielraum der Zänkereyen angefüllt. Weil nun auf die Rathswahl, die den größten Einfluß auf die bürgerliche und magistratische Verfassung hat, das Hauptaugenmerk von beyden Seiten gerichtet worden ist; so will ich nur diesen Artikel entwerfen.

Um in dieser Materie faßlicher zu werden, muß man die vorhergegangenen Verordnungen wegen der Rathswahl zu Amberg in eine kurze Erinnerung bringen. Wie wir bereits gehört haben, befahl der Pfalzgraf Rudolf im Jahre 1294. „daß die Bürger unter sich zehen oder acht Mann nehmen sollen, die des „Raths pflegen, und das, was sie trachten, oder achten, soll fest bleiben, und „der andern Wille seyn.“

Im

Im Jahre 1310 hat der Herzog Ludwig diese Verordnung dadurch erläutert, „daß die Bürger an ihren Rath einen aus ihnen, wen sie wollen, nehmen „sollen; derselbe soll nur das Jahr ledig seyn, und dann soll man einen andern „an seiner Statt nehmen zu demselben Jahr.“

Friederich IV. hat im Jahre 1597 das Verfahren des Magistrats mit Unwillen gerüget, daß die vormahls bestimmten acht oder zehen Rathsglieder abgeändert, und mehrere Personen angestellt worden sind. Er hat es demnach so eingerichtet, daß künftig vier Bürgermeister, sechs im innern Rathe, und acht Urtheiler seyn sollen. Er hat also im Grunde von der Gewohnheit, die ich bereits berührt habe, nichts als den fünften Bürgermeister ausgestrichen. Auch wegen des schon herkommlichen äußern Raths hat er sich bestimmter herausgelassen, und anstatt daß vorhin alle Bürger wählten, den Ausschuß verordnet.

Diese drey Verordnungen haben den Bürgern die freye Wahl überlassen. Auch ist es noch bey der jährlichen Rathswahl geblieben; doch mußte sie mit Vorwissen des Landesfürsten geschehen. Es hat zwar der Kurfürst Philipp den Marquard Bäumel, den Steinhauser und andere, welche in der Wahl umgangen werden wollten, vormahls angestellt, und Friederich IV. selbst ernannte im Jahre 1592 die Bürgermeister. Allein er hat diese Einschränkungen der Wahlfreyheit wieder aufgehoben.

Die Akten können uns die Fata, die die Rathswahl nach Friederichs IV. Verordnung gehabt hat, nicht erzählen. Bis zum Jahre 1642 hört aller Beweis auf. Ob dieses Plagium unter den fremden Administrationen, oder bey dem in meiner Vorrede bemerkten Aktenhandel im Jahre 1782, wo dasjenige, welches alt aussah, unter die Makulaturen verdammt, und entweders in Kramläden oder auf Papiermühlen verkauft wurde, geschehen sey, läßt sich aus keinem Zeichen ergründen. Wahrscheinlicher ist das Leztere, weil die Rathswahl-Akten für die gesagten Administrationen nicht so interessant wie für den Papierhandel gewesen sind. Erst im gesagten Jahre 1642, fängt die Akten-Kontinuation an, vermöge welcher die Bürgermeister und Rathsglieder noch alle Jahre ihre Stellen nie-

niederlegten, und die Wahlen und Aemter-Vertheilungen von neuem vorgenommem wurden. Der Magistrat berichtete der Regierung, was für Rathsglieder mangelten. Man sezte den Wahltag an, und die Regierung schickte ihren Kommissarius dazu. Der Ausschuß wurde aus der Bürgerschaft ausgehoben, von demselben der Magistrat gewählt, von diesem der ganze Hergang zur Regierung berichtet, und von dem Kommissarius die Relation über seine Verrichtungen abgestattet mit der Bemerkung, was für Beschwerden vorgetragen, und wie selben abgeholfen worden sey, oder noch abgeholfen werden könnte.

Weil man öfters die Unrichtigkeiten der Rechnungen bemerkt hatte, befahl die Regierung den Kommissarien, daß sie selbe untersuchen, und Bürgschaften herstellen sollten. Der Magistrat, welcher diesen Auftrag als einen Eingrif in seine Rechte angab, wurde durch die Beharrlichkeit der Regierung zum Schweigen gebracht, und zur Ablegung der Rechnungen angehalten.

Diese jährliche Rathswahl dauerte bis zum Jahre 1669 fort. Dann erst fiel dem Magistrat diese Zeremonie wegen der Deputate zu lästig. Er bath daher: Man möchte die Rathswahl so lange verschieben, bis mehrere Rathsverwandte abgängig wären, weil für den einzigen Rathsfreund die Mahlzeit, die er aushalten müßte, viel zu kostspielig wäre.

Hierauf führte man statt der solennen- die minder solennen Rathswahlen ein, welche darinn bestunden, daß der Landrichter auf das Rathhaus sich begab, die Rechnungen einsah, die Beschwerden der Bürger anhörte, und darüber der Regierung seinen Bericht erstattete. Diese Wahlen konnten alle Jahre, oder so oft man sie nothwendig fand, vorgenommen werden. Die solennen Rathswahlen hat man meistens dem Landrichter übertragen, da mehrere Rathsglieder gemangelt hatten.

Die Freyheit zu wählen ist also bis daher noch nicht eingeschränkt worden. Denn obschon dem Kurfürsten Ferdinand Maria ein gewißer Johann Teuscher, Regierungsadvokat zu Amberg, um eine Bürgermeistersstelle angegangen, und eine günstige Antwort erhalten hatte; so hat doch der Kurfürst auf die Gegenvor-

vorstellung des Magistrats durch eine eigene Resolution im Jahre 1669 die Sache wiederum beym Alten gelassen. Nur im Falle, wenn ein Untauglicher sollte genommen werden, hat er die Wahl beschränkt, weil er nähmlich nicht haben wollte, daß die Hauptstadt seines Fürstenthums der Oberpfalz mit unverständigen und unerfahrnen Leuten besezt würde. CIII.

Im Jahre 1718 wußte der damahlige Vice-Statthalter Graf Niß von Wartenberg von der höchsten Stelle zu München einen Befehl zu bewirken, vermöge dessen er künftig die Rathswahlen in Amberg vorzunehmen hätte. Man hat demnach in der Oberpfalz die Ordnung eingeführt, daß dem Statthalter die Rathswahlen in Amberg, dem Vice-Statthalter in den Städten Kemnat und Auerbach, dem Regierungskanzler in der Stadt Neumarkt, und den Regierungsräthen in den übrigen Städten und Märkten übertragen wurden. Durch die kurfürstlichen Beamten hat man auch einige Wahlen ex Commissione Regiminis hie und da vornehmen lassen. Nun wurde von der Regierung kein Kommissarius mehr zur Rathswahl für Amberg ernannt, weil der Statthalter dafür schon bestimmt war. Der nachgefolgte Vice-Statthalter Graf von Königsfeld ließ im Jahre 1740 mehrmahl wählen; und so blieben die Rathswahlen bey den Statthaltern, oder Vice-Statthaltern. Als im Jahre 1799 die kurfürstliche Landesdirektion zu Amberg angeordnet wurde, bekamen die bisherigen Rathswahlen eine andere Wendung. Die Rathswahlen in Amberg, die von den Vice-Statthaltern zu ihrem Vortheile erdacht, von den Statthaltern fortgesezt, und über die Maßen benützt wurden, hatten eben so viel Lästiges als Unordentliches in sich. Das Lästige, so sie erzeugten, bestund in einem überspannten, und nicht nach der Geringhaltigkeit des Geschäfts abgemessenen, sondern nach der Erhabenheit des Wahl-Kommissarius äußerst erhöheten Deputate, in dem sogenannten Douceur, und in Mahlzeiten, die auf einen Tag zwey Jahrsgehalte eines Bürgermeisters verschlangen. Es sind zwar diese Mahlzeiten bey allen Rathswahlen auf meine Veranlaßung im Jahre 1785, bey schwerer zur Fundation des Zuchthauses in Amberg vermeynten Geldstrafe, abgeschafft, aber nach meiner Entfernung fast ärger als zuvor, und sogar mit einem Aufwande von vier und fünfhundert Gulden!

den! wiederum überall eingeführt worden. — Das Unordentliche hat sich in Verrückung der Wahlen in den Vorzeiten geäußert. Der Magistrat, die erstern vom innern Rathe, der Stadtsyndikus und der Stadtschreiber maßten sich an, die innern- und äußern Rathsglieder zu ersezen. Man weigerte sich dem Kommissarius die Rechnungen vorzulegen. Man führte den Unfug ein, daß nur aus dem innern Rathe die Bürgermeister, aus dem äußern aber die innern Rathsglieder gewählt werden könnten. Von den Urtheilern und ihren Verrichtungen kam gar nichts mehr vor. Der äußere Rath ist aus den Bürgern gewählt worden. Dieses zum Theile neue System wurde entweders in der Zwischenzeit, wo die jährlichen Rathswahlen unterblieben, oder unter den Statthaltern als Kommissarien ausgekocht. Es erhellet zwar aus dem Wahlakte vom Jahre 1747, daß vermöge eines vormahligen Wahlregisters die Urtheiler vorkamen, aber als innere Rathverwandte betrachtet wurden. Endlich haben sie sich nach dem Verzeichniße, welches der Magistrat im Jahre 1778 überreicht hatte, ganz verlohren. Hingegen sind im innern und äußern Rathe mehrere Rathsglieder als zuvor, und überdies noch Supernumerarien erschienen. Der Ausschuß der Bürger zu der Wahl hat sich schon vor Friederichs IV. Verordnung erhoben. Nach Rudolfs und Ludwigs Freyheiten sollte zwar jeder Bürger wählen; als aber die Zahl der Bürger auf tausend Köpfe angewachsen war, übertrugen sie bald 72 bald 80 Bürgern die Benennung der Bürgermeister. Wie nun der Ausschuß der Bürger aus dem Besize seiner Wahl verdrängt worden, läßt sich aus den Akten nicht entnehmen, sondern nur soviel ersehen, daß die Bürger nicht einmahl mehr ihren Ausschuß erkiesen durften, sondern die Wahl der Ausschüßer in den Händen des Magistrats lassen mußten.

Nach diesen geglückten Vorschritten grief der Magistrat immer weiter. Er wollte dem Kommissarius die Rechnungen nicht mehr vorlegen, ersezte die Aemter in dessen Gegenwart nicht mehr, wählte selbst die Verwalter, und beschwerte sich sogar an den höhern Orten zu München wider die Zumuthung der Regierung zu Amberg, die die obigen Unfuge abgeschafft hatte. Allein von der höchsten Stelle wurde der Magistrat im Jahre 1752 ganz und gar abgewiesen. Dessen ungeachtet

blieb

blieb es beym Alten. Es wurden keine Rechnungs-Extrakte mehr eingeschickt, und die Aemter sind nach Willkühr vertheilt worden. Dadurch ist die Flamme unter den Rath und die Bürger gestreut worden. Jener beharrte auf der Observanz, und leztere wollte ihren Ausschuß aus den Stadtviertheln selbst wählen, und einen Bürgermeister nehmen, er möge gleich im innern Rathe, oder ein gemeiner Bürger seyn. Während der Streit über diese Frage unentschieden blieb, wurde die Rathswahl verschoben, obgleich der Magistrat in seinen Gliedern ziemlich zusammen geschwunden, und nur der einzige Bürgermeister Girisch zu amtiren im Stande, der Bürgermeister Faßmann aber vom Alter entkräftet, und beynahe ganz unfähig war.

Da nun die vielen, und schweren Aemter den Schultern der wenigen Raths-Verwandten unerträglich waren, haben Sr. kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. am 9ten August 1800 besonders wegen der Rathswahl und künftigen Amtirung die pragmatische Sanktion des Kurfürsten Friederichs IV. der Stadt Amberg neuerdings vorgeschrieben, und dadurch den ganzen bisher ungemein verwickelten Prozeß geendigt. Es mußten nähmlich vermöge der höchsten Entscheidung 72 Ausschüsser aus der Bürgerschaft gewählt, zur Wahl derselben nicht nur alle Bürger, sondern auch alle vorhandenen Magistratsglieder eben deßwegen, weil sie ebenfalls Bürger sind, und ihnen nicht weniger an der Bestellung tauglicher Bürgermeister und Rathsglieder gelegen ist, zugelassen werden. Der Magistrat wurde vor der Rathswahl von den Pflichten entbunden, und mußte alle Aemter und Verwaltungen vor der Kommission niederlegen. Damit aber bey der Wahl alle parteylichen Absichten und vorzüglich die in den Schriften gerügten Bestechungen vermieden würden; so soll die Wahl der Ausschüsser erst zwey Tage vor der Rathswahl auf folgende Weise geschehen.

Jeder vom Magistrat und von der Bürgerschaft soll fünf Ausschüsser vor der Kommission zum Protokoll diktiren, und dieses unterschreiben. Die Kommission soll hierauf nach der Mehrheit der Stimmen die Ausschüsser erklären, verpflichten, und ihnen Alles, was sie bey der Rathswahl zu beobachten hätten, deutlich zu verstehen geben.

Der

Der alte Bürgermeister Faßmann soll zur Rede gestellt werden, ob er sich noch getraue, dem Amte vorzustehen, oder nicht? Im leztern Falle sey ihm der Rahg und Gang als Bürgermeister vorbehalten, und wegen seines Amtsgenußes hätte man, wie es bey resignirten Bürgermeistern in der Vorzeit üblich war, zu sorgen.

Es wurde befohlen, den ziemlich zusammengeschmolzenen innern und äußern Rath zu ergänzen, jenen auf 14 = und leztern auf 24 Personen zu sezen, die Supernumerarien von nun ganz auszustreichen, und vier = oder nach den dringenden Zeitumständen acht Vierthelmeister aufzustellen.

Nach Inhalt der angeführten Konstitution des Kurfürsten Friederichs IV. mögen zwar die innern Rathsfreunde zu Bürgermeistern gewählt, jeder taugliche Bürger aber könne ebenfalls dazu genommen werden, wenn er auch noch nicht im äußern Rathe gewesen wäre. Damit jedoch alle Kollusionen und daraus entspringende Unordnungen beseitiget würden; so sollen die abgängigen innern und äußern Rathsglieder durch die vorigen und durch die neugewählten Bürgermeister, dann durch die innern und äußern Raths = Verwandten gemacht, und von der Kommission wie die Bürgermeister verpflichtet werden. Der Magistrat und die Ausschüsser müßten soviele Subjekte, als Bürgermeister zu ersezen sind, in Gegenwart acht Auskultatoren zum Protokoll benennen, worauf die Mehrheit der Stimmen berechnet, und von den Auskultatoren das Protokoll unterschrieben werden soll.

Am Tage nach der Rathswahl sollen die Aemter ausgetheilt, und ohne auf einen ältern Bürgermeister oder Raths = Verwandten zu achten, an die fähigsten Personen verliehen, dabey aber eine Gleichheit, damit nicht Einer mehrere Verwaltungen und den Genuß davon erhalte, beobachtet werden. Auch die äußern Rathsglieder werden davon nicht ausgeschlossen.

Uebrigens ist die vormahls gewöhnliche Kaution, die Rechnungsablage in der vorgeschriebenen Zeit, die Einberichtung eines erledigten Amtes und die jährliche Verpflichtung des Magistrats sammt andern außer Uebung gekommenen Gewohnheiten anbefohlen, und um dem äußern Rathe die Kenntniße von den Ange=

le=

legenheiten der Gemeinde, und von den magistratischen Verhandlungen zu verschaffen, verordnet worden, daß bey den alle Quatember zwey Mahle, oder in allgemeinen Verfallenheiten öfters zu haltenden Rathssizungen vier äußere Raths-Verwandte beygezogen, und zu den gesagten Verrichtungen auch allzeit zwey Vierthelmeister Abwechslungsweise zugelassen würden.

Endlich heißt es noch in der höchsten Entschliessung: „Es befrembet Uns, „daß nach der Zeit (das ist nach Friederichs IV. Konstitution) und bis daher die „Meisten, wenn sie einmahl zum Bürgermeister-Amte oder zu Rathsstellen ge„langet sind, ihrer Professionen sich geschämet, und nicht mehr wie ihre Vormän„ner davon sich genährt, sondern ganz allein von dem Amte gelebet, und dasselbe „wegen der Unzulänglichkeit dieser Erträgniße dem Tausend nach ausgeschöpft, „manchesmahl gar zu Grunde gerichtet haben; wo doch einige Professionen und „Gewerbe, die nicht allzusehr in die Polizei sich einmischen, gar wohl neben dem „magistratischen Charakter bestehen, und das magistratische Ansehen und Kredit „eher beleuchten, als verdunkeln dürften".

„Es ist sogar aktenmäßig, daß von dieser Veränderung der Dinge der Ver„fall des Reichthums der Stadt herrühre; daß die Quellen des Handels und an„derer Nahrungen dadurch versieget haben; und daß als Folge davon die von un„sern Vorfahren, und auch von den deutschen Kaisern ertheilten Privilegien nun„mehr ohne Werth bey den Akten liegen".

Diese Verordnung hat die alte Wahl Freyheit jure quasi postliminii wieder eingesezt, und zugleich die verderblichen Zerrüttungen in der Stadt unterdrückt. Auf dieser Basis sind die Vorschriften der Herzoge Rudolfs und Ludwigs, dann des Kurfürsten Friederichs IV. größtentheils erneuert worden. Es haben demnach die zween kurfürstlichen Herren Landes-Direktions-Räthe Klemens Freyherr von Burgau und Joseph Freyherr von Frank mit Zuziehung des Herrn Sekretarius Maximilian Schleiß von Löwenfeld als Aktuarius die Wahl der Bürgermeister und Rathsglieder am 16ten Oktober angefangen, und am andern Tage vollendet; die Vertheilung der Aemter aber ist an folgende Personen und auf folgende Art geschehen.

Vier

Vier Bürgermeister, als Herr Franz Michael Girisch, Herr Georg Klier, Herr Mathias Plazer, und Herr Joseph Allioli. Dem ersten ist die Spital-Verwaltung, dem zweyten das Stadtkammerer- und Mühlamt, dann die Verwaltung der Hofmarkten Großschönbrunn und Neumühle, dem dritten die Stadthauptmanns-Stelle, und die St. Katharina und reichen Allmosen-Amts-Verwaltung, und dem vierten die Kirchen-Verwaltung zugetheilt worden. Der Herr Adam Faßmann wurde als emeritirter Bürgermeister erklärt.

Herr Joseph von Röckl ist als Syndikus geblieben, statt des zum Bürgermeister gewählten Herrn Stadtschreibers Klier ist der Herr Weingärtner nach der Zeit in dessen Dienst eingetretten.

Innere Räthe, die Herren Augustin Gebhard, Ulrich Mayer, Michael Maul zugleich Waisenhaus- und weißen Bräuamts-Verwalter und Steuer-Einnehmer, Georg Koch der heil. Dreyfaltigkeitskirche und des Leprosen-Amts-Verwalter, Michael Schönwerth, Jakob Liersch, Joseph Zwack, Vitus Sebastian Weiß, Christoph Iberl Vierthel-Amts-Verwalter, Johann Baptist Schenkl gemeinen Allmosen-Amts-Verwalter, Michael Dobmayer zugleich Grabenmeister, Franz Göz, Xaver Zeckl Schul-Seel- und Lazareth-Amts-Verwalter, und Michael Deichlein.

Aeußere Räthe, die Herren Balthasar Forster, Xaver Forster, Kaspar Bock, Michael Seiz, Joseph Hirner, Aegid Niedermayer, Joseph Maul, Georg Hügl, Jakob Schlager, Karl Gausrab, Michael Veter, Simon Ziegler, Georg Girisch, Joseph Fleischmann, Simon Hirschmann, Simon Liersch, Lorenz Welle, Adam Pausch, Peter Wirth, Konrad Herold, Anton Beck, Lizentiat Köferl, Joseph Ziegler, und Simon Meiller.

Vierthelmeister und äußere Rathsglieder, die Herren Xaver Forster, Michael Seiz, Joseph Hirner, Michael Veter, Joseph Fleischmann, Simon Hirschmann, Adam Pausch, und Simon Meiller.

Dieser Rathswahl-Akt war um so erhabener, und bleibt auch in Ambergs-Jahrbüchern um so merkwürdiger, weil derselbe der durchleuchtigste Landesfürst

nach

nach der Konstitution seiner Stammväter gleichsam in einem solennen Jubelfeste nach Jahrhunderten wiederum eingeführt hat.

Ihr Amberger habt also unter den Augen euers Monarchen den Tag gefeyert, wo das Aergerniß der Spaltungen vertilget worden; wo ihr aufhörtet, in zwo Parteyen getheilt zu seyn; wo die Zwiste aufhörten, die seit Jahren euere Herzen und Wirthschaften beunruhigt haben! Die Zwietracht ist nun zum Schweigen gebracht; die Faktionen sind gezähmt; das Interesse der Gemeinde siegt über das Interesse der Privaten. Genießet nun die Bescheidbriefe euers gerechten Fürsten, die für die Zukunft euere und euerer Nachkommen Schuzwehre seyn können! Es mögen einzelne Einblasungen nicht mehr eure Verfassung stören! — Saget es denen, die euch euere Ruhe nehmen wollen; saget es denen, die euch eine andere Verfassung rathen, daß sie euch euerer Eintracht beneiden, und daß jene nicht werth sind, euere Obrigkeiten — und leztere — euere Mitbürger zu seyn.

Es wird mir erlaubt seyn, noch eines Artikels, der eben nicht auf Amberg allein, sondern auch auf die ganze Oberpfalz einwirkt, nähmlich der Feuerassekuranz zu erwähnen, die zwar schon unter dem Kurfürsten Maximilian III. Joseph I. von der Regierung zu Amberg gewunschen, und entworfen, die Ausführung aber einem andern Max Joseph, das ist, unserm dermahligen durchleuchtigsten Souveräne vorbehalten ward. — Seit Jahren und Jahrhunderten mußte schon die Oberpfalz (öfters auch, besonders vor einigen Jahren die Stadt Amberg, wo fast eine ganze Gaße wegbrannte) mit dem verheerenden Elemente, dem Feuer, in einem beständigen Kampfe leben, und ihre meisten Städte, Märkte und Dörfer, ja sogar ihre Landesgeschichten in den Registraturen derselben ohne Rettung verrauchen sehen. Manche Orte wie Pressat, Neuburg vorm Walde, Röz und noch mehrere wurden in einem einzigen Menschenalter zwey und drey Mahle unter der Asche begraben. Es vergieng kein Jahr, ja kaum ein Monat, wo nicht an den vier Ecken das Feuer aufloderte. Kein Land wird in den Zeitbüchern so viele Feuersbrunsten aufweisen können, als die Oberpfalz; aber auch kein Land ist weniger als die Oberpfalz dagegen verwahrt worden. Der arme, hülflose Landmann ward also der täglichen Feuerprobe hingeworfen, und dem Wahne ausgesezt, daß ihm,

wo seine Mitmenschen alle Rettung versagten, genug seyn müsse, wenn er den Feuerpatron, St. Florian, auf seine Gebäude mahlen, oder schnizen ließ. Wenn gleich die Regierung zu Amberg auf Mittel sann, dem Uebel abzuhelfen, legte sich gleich ein Kameralist, ein diktatorischer Rechnungskommissär, manches Mahl ein bloßer Ziffermacher dazwischen, und hinderte die gute Sache, gleichsam als hätten sie sich mit Vulkans Lasterbrut gegen die Oberpfalz verschworen. Es hat die Regierung zu Amberg unter dem höchstseligen Kurfürsten Max Joseph eine Einleitung zu einem Feuer-Assekuranz-Kapital getroffen, und die damahlge Rentdeputation das Möglichste dazu beygetragen; wirklich hat man in 3 Jahren 18000 fl. von freywilligen Steuern der Unterthanen zusammengebracht, welche an die Verunglückten ohne Zins hingeliehen, und von ihnen in Fristen wiederum bezahlt wurden. Wider alles Erwarten erklärte ein stupider Rechnungskommissarius — ein Geschöpf, das so zu sagen im Gottes Zorne wider unser Land abgesandt ward, die freywillige Gabe der Unterthanen als eine Landplage, und zerstörte mit einem Federstriche das gute Vorhaben, welches bis daher ein Kapital von sicher Einmahl hundert siebenzig tausend Gulden erzeugt hätte. Statt dieser mächtigen Hülfe mußte man nun dem armen Unterthan das Brandpatent und den Bettelstab in die Hand geben, und ihn von seinem Hauswesen entfernt — wie einen Verjagten vor fremden Thüren um einen kärglichen Beytrag heulen lassen. In diesem allgemeinen Brande des Landes wachte der Kammeralist von seinem Schlummer so wenig auf, daß er zwar in der Rechnungs-Ablage der Beamten die zahllosen Rubriken der Feuerstrafen nicht auf die Mängel, woraus selbe geschöpft wurden, auszulegen, und diese wegzuschaffen sich bemüht hätte. Ein Häller, der im Strafprotokolle klang, interessirte ihn mehr, als der Gulden, der dem Abbrändler im Steuerregister mußte nachgelassen werden; und fast hat es nach allen Anstalten geschienen, daß man auf solche Weise die Feuerbrunsten mit Feuerstrafen nähren wollte. Denn daß es nur darauf angesehen war, haben die Resultate bewiesen, weil man niemahls die Ursachen und Feuermängel gehoben, sondern nur die Folgen gestraft hat. Man hat sogar einigen Beamten und Schergen den Vorwurf gemacht, daß sie die Kohlen in die Taschen geschoben, und den Bauren in die Stähle geworfen haben, um darinn den Zunder zu Feuerstrafen zu

fin-

finden [d]. Man darf sich also nicht wundern, daß die Brunsten in der Oberpfalz sehr häufig waren. Es lag noch ein anderer Fehler in der bisherigen Bauart. Denn sobald Jemand in seinen Gebäuden verunglückt ward, blieb er ohne alle Unterstüzung. Er täfelte sich nun nach den wohlfeilsten Kosten von Holz und Leim eine Hütte zusammen, und deckte selbe mit Strohe oder Schindeln. Der kleinste Funke war demnach feuergefährlich, und zündete die ganze Nachbarschaft an, die wiederum die nähmliche Bauart beybehalten mußte. So lange das Feuer selbst zum Wunder diskret war, hat Niemand eine Aenderung an den Gebäuden vorgenommen, bis endlich unter der Regierung des dermahligen Landesfürsten in der Feuer-Assekuranz auch die Regeln der Bauart vorgeschrieben worden sind. Dieses himmlische Invent mag der Feuersgefahr bey den neuen Gebäuden vorbeugen; aber bey den alten ist die Gefahr noch immer die nähmliche. Fast wollte ich wünschen, daß durch einen Mandatsnachtrag die Gebäude eines jeden Assekuranten untersucht, und derlei Fehler gebessert werden möchten! — Wenn sich gleich die Stadt Amberg von Unglücksfällen nicht allezeit erwehren konnte, hat sie doch durch ihre Bauordnung und Löschanstalten sich mehr als andere Orte gerettet, durch die eingeführte Feuer-Assekuranz aber auch gegen die unvermeidlichen Unglücksfälle sich eine Erleichterung gewähret.

d) Ich könnte aktenmäßige Proben, die mir selbst bey Amts-Untersuchungen begegnet sind, zeigen, daß man alle Kleinigkeiten aufgesucht, und die Bauern sogar wegen der schwarzen Ofenlöcher gestraft habe. Um diesem natürlichen Fehler zu entgehen, haben sie einst die Ofenlöcher angeweisset; aber sie sind wieder gestraft worden und zwar wegen Verachtung der Amtsauthorität. Diese Manipulation herrschte nicht bey den Feuerstrafen allein, sondern auch bey den übrigen Strafrubriken. Z. B. Der Bauer nahm einen reisenden, kranken Handwerksbursch, welcher noch in der folgenden Nacht starb, in das Haus. Der Bauer und die Gemeinde wurden gestraft, weil sie den Beamten nicht zuvor gefragt hätten. Es kam gleich darauf ein altes, krankes Weib. Sie wurde nicht eingelassen, und mußte unter freyem Himmel sterben. Darüber wurde die Gemeinde wieder gestraft. Das arme Landvolk war also, wie das Lamm in Gellerts Fabeln, welches der Wolf fraß, es mochte gleich das Wasser trübe gemacht haben, oder nicht. Eben darum, weil die Beamten und Schergen ihren Amtsgenuß aus den Strafen herausklopfen mußten, haben sie, wie der Prophet in der Schrift sagt, die Sünden des Volks gespeiset. (Peccati populi commedunt.)

Die Oberpfälzer verschafften sich selbsten die Beyträge, um dadurch ihre Aufklärung und Industrie zu befruchten. Daß es ihnen am Willen nie gefehlt habe, ist eine bekannte Sache. Nur mußte hie und da ein Gedanken dazwischen geworfen werden, der ihr Bestreben noch mehr anflammte. Es that sich also schon vor mehrern Jahren eine Gesellschaft zusammen, die auf ein oberpfälzisches Wochenblatt antrug. Der innere Rathsfreund und Buchdrucker zu Amberg, Herr Georg Koch, übernahm das Geschäft auf eigene Kosten, bewirkte mit vieler Mühe die Drucklizenz, und verbreitete diese Schrift sogar im Auslande; wie denn eilf Exemplare nur allein nach Prag geschickt werden mußten. Koch sammelte in der Eile die Beyträge auf mehrere Jahre. Als aber im Jahre 1780 der Regierungskanzler sich des Despotism über Kochs Wochenblatt anmaßte, kritisirte was er nicht einmahl verstund, und wie die Oberpfälzer, also auch ihre Literatur herabwürdigte; so war Kochs Wochenblatt, wie eine Landkutsche die alles Lumpengesinde verführen mußte. Müde an den beständigen Neckereyen unterlag er endlich der Schikane, und die Literaten selbsten trugen Bedenken, unter der Geisel eines impertinenten Zensors den damahls gewöhnlichen Unannehmlichkeiten sich auszusezen. Nach einer Zeit versuchte es der nunmehr selige kurfürstliche Medizinal-Rath und Physikus zu Sulzbach Herr Schleis von Löwenfeld, das erstorbene Wochenblatt in Amberg wieder aufzuwecken. Allein weil die damahlige Zensur die Preßfreyheit zusehr preßte; so mußte Schleis, um mit heiler Haut durchzukommen, die besten Aufsäze zur Hälfte verschlucken, und öfters sogar mit matten Abhandlungen das Publikum bedienen. Natürlicher Weise sank das Kredit dieser Zeitschrift immer mehr herab. Nach geändertem Regierungssysteme kam Schleis bey dem dermahl regierenden Souverän um die Bestättiguug seiner Druckfreyheit für das ambergische Wochenblatt ein, und erhielt selbe für sich und seinen Sohn, den dermahligen Herrn Landes-Direktions-Sekretarius mit dem Auftrage, nüzliche Arbeiten und zwar unter der Zensur zweyer Herrn Landes-Direktionsräthe zu liefern, um dadurch die Schrift klassisch zu authorisiren. Von dieser Zeit an hatte das ambergische Wochenblatt freyen Spielraum. Es verdiente sich das Vertrauen des Publikums und den Beyfall der Gelehrten, weil es sich pur mit Aufschlüßen dunkler Landesgeschichten, und mit ökonomischen und andern dien-

dienlichen Gegenständen beschäftigte. Wenn es einige Fehler rügte, hat es die Wahrheit mit der toleranten Bescheidenheit nach dem Grundsaze: daß selbst Fehler einige Entschuldigung haben, gewürzet. Personalitäten, oder gar Pasquinmäßige Ausfälle auf Adel, Mönche, Bürger, Handwerker und Bauern, bittere Anspielungen auf Staat, Regierung, Staatsdiener und Geschäftsmänner, oder Spöttereyen gegen Religion, Politik und Landseinrichtung, und überhaupt alle Hirngespinste, die die Nation oder einen Stand im Schatten der Entehrung darstellen könnten, worinn nichts weniger als Aufklärung, sondern planmäßige Bosheit, oder der revolutionäre Keim liegt; oder was immer zur Lästerung und Modegrammatik der Schwärmerey und übertünchten Stuhlgelehrsamkeit gehört, davon ist dieses Wochenblatt bisher rein, eben so rein, als die Oberpfälzer in den Zeiten, wo mancher Ganskiel unter der Aegyde der Anonymität gespizt wurde, schonend und vernünftig geblieben, zum Zeichen, daß weder ihre Schriften noch ihre Handlungen den Medusakopf zum Sinnbilde, oder das Zischen der Schlangenzunge zur verführerischen Volkspredigt gewählt, und so nicht den mindesten Beytrag zum Lexikon der Manie jemahls abgegeben haben. In dieser unverdorbenen Unschuld der Preßfreyheit, in dieser Freyheit zu denken und zu schreiben sind bisher meine bescheidenen Landsmänner, in ihrem ambergischen Wochenblatte aufgetretten. Man hat also von ihnen nie gehört, daß ihre Schriften in dem mehr gesagten Wochenblatte auf rasender Gladiatoren Art, ohne auf Ehre oder Bürgerglück Rücksicht zu nehmen, wie in Stiergefechten gegeneinander zu Leibe giengen. Vielmehr haben sie wie auf einem Fechtsaale sich betragen, mit ihren Meynungen gegeneinander auspariрt, und am Ende sich wieder umarmet. Sie haben demnach nur gegen die Grundsäze gekämpft, niemahls aber die Personen angefeindet. Die Folge davon war ungemein besser, weil das Publikum über ihre Thesen der gefällige Richter gewesen ist. Es ist sogar aus diesem, dem Scheine nach unbedeutenden Wochenblatte wie in einer Schule gelehrt und gelernt worden. Man hat sich aus Fragmenten die Landskenntniße gesammelt, die Landskultur studirt, und aus Theilen den Plan zum Ganzen gemacht. Sogar andere Journale haben sich gewürdigt, ganze Abhandlungen zu kopiren, und aus dieser Zeitschrift, wie die Bienen aus fremden Blumen den Honig, zu saugen.

Am-

Amberg kann demnach stolz seyn, daß da gleichsam die Genesis historischer und ökonomischer Aufklärungen für das übrige Land ausgeht. *)

Ich kann mich nunmehr mit den besondern Begebenheiten der Stadt Amberg und mit den weitern Einwirkungen ihres durchleuchtigsten Souveräns nicht länger beschäftigen, nachdem von Höchstdemselben schon der Hauptstein der Rathswahl, auf welchem die magistratische und bürgerliche Verfassung seit Jahrhunderten geruhet hat, nach einer kleinen innerlichen Erschütterung wiederum für Jahrhunderte befestigt worden ist. Das wichtigste und auch das heiligste Diplom, so die Stadt von ihrem geliebten Max Joseph aufweisen kann, ist seine eigene höchste Person, die sich da gewürdigt hat, die alten seit langer Zeit eingeschlummerten Prärogative der Residenzstadt von neuem zu erwecken, und durch den Aufenthalt Ambergs Denkwürdigkeiten in den Jahrbüchern zu vermehren. Dieser heitere Morgenstern war für die Amberger und alle Oberpfälzer der Vorboth eines hellern Tages, nach welchem sie seit des an Friederichs V. Stamme begangenen Unrechts sich immer gesehnt haben. In der dermahligen Epoche warteten sie demnach auf jene Gränzscheidung, die einmahl den bittern Folgen der vorhergegangenen Revolution und der Ungewißheit ihrer National-Existenz ein Ende machen, und das Vorurtheil aufhören möchte, daß die Oberpfälzer, wie im Kriege eroberte Knechte behandelt, und sie, aus schiefen Staatsprinzipien, ihrer angebohrnen nordgauischen Vorrechte und der Gleichheit mit ihren Mitbrüdern im Südgaue schlechterdings enterbt hatte. Ich habe zwar schon hie und da einige Anekdoten bemerkt, die aber nur wie Irrwische vorbeygiengen; den Haupttheil davon mußte ich zu einer andern Stelle versparen, den ich also dermahl in Erinnerung bringe, weil die Stadt Amberg in mehrern Rücksichten dazu gehört. In dieser Betrachtung erlaube ich mir, ein wenig in das Allgemeine der Verfaßung hinaus zu gehen, unter welchem das Besondere von Ambergs Verfaßung mit begriffen ist. Ja! ich würde es mit meinen Landsleuten, mit den Ambergern, mit mir selbst nicht redlich meynen, wenn ich jezt noch, wo die Wahrheit selbst thronet,

*) Es wird auch an einem politischen Blatt in Amberg gearbeitet, welches zu der gehörigen Reife durch das Bestreben der ambergischen Literaten in Bälde gelangen wird.

thronet, den Kummer, den sie mir auf die Zunge gelegt haben, in mir verbeissen, und gleichsam mißtrauisch auf das Gefühl des durchleuchtigsten Regenten, offenkündige Thatsachen in ein Geheimniß verhüllen wollte, und zwar zu einer Zeit, wo Höchstderselbe alle Klagen seiner Unterthanen gehört, mit den Gebräuchen des Landes, mit den Kenntnißen der Landesindustrie, mit den Charaktern nicht nur der Amberger, sondern auch der übrigen Oberpfälzer wie ein Eingebohrner sich bekannt gemacht, und dem Studium der Verfaßung, der Selbsteinsicht der Bedürfniße und der Anwendung der Hülfsmittel sich ganz gewidmet hat. Ich gehe demnach von der Qelle aus, aus welcher die Unheile der Oberpfalz gefloßen sind.

Sobald Rudolfs Stamm in dem Kurfürsten Friederich V. aus der Oberpfalz verdrängt war, hat die Politik des Kaisers Ferdinand II., um alle Aspirationen der Oberpfälzer nach ihren rechtmäßigen Landesfürsten zu ersticken, sie durch Aufhebung ihrer Freyheiten außer Stande sezen wollen, weder mit Geld, noch mit Macht Friederichs V. Prätensionen zu unterstüzen. Der Kaiser hat also zuerst die Landschaft zerstört, die Stände kassirt, der Nation ihre Stellvertretter genommen, und so zu sagen, die Hirten mit der Ohnmacht geschlagen, um desto leichter die Heerden zu zerstreuen, und selbe in einzelnen Theilen nach Belieben zu scheren. Der Religions-Unterschied der Oberpfälzer war die Schanze, hinter welcher der Kaiser sein Geschüz gegen die Anhänglichkeit derselben an ihren alten Regenten aufgepflanzt, im Grunde also die wahre Verfolgungsursache hinter dem Vorwande verborgen hatte. Der gemeine Mann hat zwar von dem Augenblicke an, wo Religion im Kriegsmanifeste stund, aber die Freyheiten seiner Mitbürger bekriegt wurden, nicht mehr unterscheiden können, ob es von den Athleten auf Religion, oder nicht vielmehr unter diesem heiligen und scheinheiligen Titel auf Eroberungen gemeynt sey. Der gemeine Mann, sage ich, zerbrach sich also den Kopf über die Theorie und die Praxis, weil jene geheuchelt, und diese gewüthet hatte. Da wo es die Noth war, oder Jemanden der Fürwiz reizte, den Becher der Konversion zu kosten, fand man das Dekokt der Religion nicht, die nur das Ingrediens war, das sich bey der Distillirung verrauchet hatte. Natürlicher Weise hätte auch der Feind überlegen können, daß es nicht passend sey, die Religion

gion mit dem Schwerte zu predigen, und den Menschen ihre Freyheiten zu rauben, um katholische Menschen zu bilden. — Aber nach allen Erfahrungen hat sich der gemeine Mann belehret, daß Alles, gar Alles Täuschung sey; und daß die weise Politik niemahls so bigot gewesen, oder sich im Grunde bekümmert habe, ob die Bewohner der Länder der Bundslade, oder dem goldenen Kalbe den Weihrauch gestreut hätten. Es gab dabey doch immer Männer, die gar wohl einsahen, daß, weil sie nicht jedem Fürsten gehören wollten, auch ihnen ihre Freyheiten bloß deßwegen nicht gehören dürften; die eben daher angefangen haben, über die wahren Grundursachen des gesagten Manifestes nachzudenken, bey welchem Denken sie es nun freylich mußten beruhen lassen. —

Bey dem im Jahre 1628 zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten Maximilian von Baiern gepflogenen Kauf der Oberpfalz hat sich das Räthsel ganz aufgelöset. Die Maxime der Kontrahenten, die sich mit Abschaffung der Landstände befaßt hatte, stund in ihrer Blöße da. Es müßen also die hohen Kontrahenten geglaubt, oder andere glauben gemacht haben, daß zwischen ihrem Vertrage kein Recht eines Dritten, oder kein Anspruch eines Prätendenten mehr liegen dürfte. Der Kurfürst steifte wenigst seine politische Glaubenslehre so fest auf diesem Sophism, daß er nicht einmahl den westphälischen Friedensschluß, ein Gesez, welches ihn, wie alle in den vorhergegangenen Fehden verwickelten Fürsten und Reichsstände, verbindlich machte, als das Antidot seiner Prämissen ansehen, und darnach im Exekutions-Rezeße zu den gesezlichen Friedensvorschriften, die erst die prekären Handlungen zwischen ihm und dem Kaiser rehabilitiren mußten, sich bequemen wollte. Gleichwie aber in dem gesagten Friedensschluße der Rudolfischen Linie der Rückfall nach Absterben der Wilhelmischen vorbehalten war; so haben Friederichs V. Nachkömmlinge auch gar wohl für ihre Unterthanen als konstituirende Theile der Oberpfalz gesorgt, und ihnen ebenfalls, weil die Rechte der Fürsten und der Unterthanen reziprozierlich waren, den Rückfall ihrer Rechte salvirt; wenigst ist dieses der Natur der Sache von selbst angemessen. Es konnte demnach die wahre Ursache der heterogenen Einrichtung und Staatsumwälzung der Oberpfalz nicht allerdings im Dunkeln bleiben. Man ahnete gar wohl,

daß

daß man dieses Land nicht mehr als den alten Nordgau und als den zweyten Theil des Herzogthums Baiern, und als das angebohrne Stamm- und Fideikommißgut des Wittelsbachischen Geschlechts betrachten, sondern, wie ich schon gesagt habe, als ein erobertes, und dem Willen und der Willkühr des Eroberers vorbehaltenes Land nach Kriegsgesezen behandeln wolle, um selbes als die Nulle in dem Register der bairschen Staaten zu jedem Austausche und Mäcklerpreise, oder zu jeder Zertrümmerung der Bestandtheile vorzubereiten. Solche paradoxe Vodersäze waren zu exotischen Grundsäzen nothwendig, ohne welche manches Unrecht zu eklatant, und der schiefe Konat nicht zu rechtfertigen, ja wegen der Resistenz der Stände als rechtmässiger Kontradiktoren, und wegen ihrer Relation zu dem ganzen Herzogthume nicht einmahl wohl ausführbar gewesen wäre, wenn man nicht zuvor den Verband in der Kette aufgelöset hätte. Die Stände und Unterthanen haben dessen ungeachtet auf ihre mit den Ansprüchen der Rudolsischen Linie engest verknüpten Rechte niemahls verziehen, und selbst der Kurfürst Maximilian von Baiern konnte bey seiner Besiznahme der Oberpfalz ihre Verzicht nicht einmahl durch die militärische Gewalt und seine aus Baiern herbeygerufenen Landfähne soweit erzwingen, daß er sie nicht dennoch durch seine Kommissarien bey dem Huldigungsakte mit der tröstenden Versicherung beruhigen müßte: „Sr. Churfürst„lichen Durchleucht ꝛc. würden dem verlangen der Stände nicht entgegen seyn, „wenn sie darum bittlich einkommen sollten." Die Stadt Amberg schloß sich an diesen Pakt der Nation um so mehr an, als ihre besondern staatistischen Verhältniße in der nähmlichen Kategorie der unvertheilbaren Einheit begriffen, und solche Vorsichtsregeln wegen des bambergischen Lehensnexus nothwendig gewesen sind. Man hat auch den Vortheil dieser Vorsorge gespürt, bevor noch vom obigen Datum ein ganzes Jahrhundert verfloßen war. Denn als der Kurfürst Maximilian Emanuel von Baiern im Jahre 1706 in die Reichsacht, und seiner Länder verlustigt erklärt wurde, machte der Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz seine Ansprüche rege. und gründete selbe auf der nähmlichen Basis, wozu von seinen Vorfahren die gesagten Reservationen schon in den Jahren 1621 und 1628 den Unterthanen und Ständen suffliret, und von diesen befolgt worden sind. Diesemnach hat der kaiserliche Hof, der damahls eben so wie in den gesagten Jahren

auf die Oberpfälzer mißtrauisch gewesen seyn mag, mit seiner Politik gewechselt, indem er, sobald die Landstände um die Zurückgabe ihrer Freyheiten anhielten, glaublich deßwegen in ihre Postulate ohne Bedenken eingewilliget hatte, um sie durch diese Lockspeise in sein Garn, und in die Feindseligkeiten gegen den Kurfürsten von Baiern zu ziehen. Der Kaiser Joseph I. wollte also in diesem Augenblicke, was der Kaiser Ferdinand II. zuvor offenbar nicht gewollt hat. Der Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz schien dabey das Vergeltungsrecht gegen das Haus Baiern gebraucht zu haben, da er nähmlich gegen den Kurfürsten Maximilian Emanuel von Baiern eben so, wie vormahls der Kurfürst Maximilian I. gegen Friederich V. sich betragen, und durch Anfeindung seines Bluts Verdienste bey dem Hause Oesterreich gesammelt hatte, um desto leichter zum Besize der dem geächteten Kurfürsten entrissenen Güter zu gelangen. Obgleich diese Verdienste zu diesem Erwerbe ohne den Vorbehalt des westphälischen Friedensschlußes nichts beytragen konnten, hat doch der Hof zu Wien dieselben untergestellt, und als die Triebursachen der Abtrettung der Oberpfalz in die Uebergabs-Urkunde eingeschoben. Die Beschwerniße, die dem Kurfürsten Johann Wilhelm vier Jahre lang gemacht wurden, bis er zum wirklichen Besize der Oberpfalz gelangen konnte, sind in der Geschichte bekannt. Sobald er nun im Jahr 1707 festen Fuß in diesem Lande gesezt hatte, zog er das Register der nämlichen Grundsäze, die, wie ich erinnert habe, sowohl seine Vorfahren, als die Oberpfälzer vormahls schon sanktionirt hatten, weil er nähmlich zu dem Besize der alten Stammgüter keine neuen Verdienste nothwendig fand. Er nahm also die erwähnten Grundsäze ganz für die seinigen an, und leitete auch die Oberpfälzer so darnach, daß sie es fast eben so wie jene beym Virgil: Mutemus Clypeos, danaumque insignia nobis aptemus, machen mußten. Johann Wilhelm hat daher mit der erst einige Monate zuvor vom Kaiser Joseph I. restituirten Landschaft keine Aenderung vorgenommen, sondern vielmehr mit selber sich noch enger verbunden. Diesen Zusammenhang hat die Konvenienz nothwendig gemacht. Denn weil der fränkische Kreis sowohl, als die Reichsstadt Nürnberg, während des gegen den geächteten Kurfürsten von Baiern ausgebrochnen Sturms, im Trüben gefischt, und jener die Aemter Auerbach, Thurndorf und Holenberg behauptet, Nürnberg

berg aber die Belehnung der Aemter Hartenstein und Rothenberg von dem Hofe zu Wien herausgeschwärzt hatte; so mußte der Kurfürst, dessen Gesandte in Wien den nürnbergischen Petizionen allzu nachgiebig gewesen sind, mit den Prätensionen der Landschaft seine Scharte wiederum ausschleifen, um unter dem Titel der Einheit die gesagten Aemter als oberpfälzische Bestandtheile zum Ganzen reklamiren zu können. Seine Reue allein über das vorhergegangene Faktum würde ohne Mitwirkung der Landstände das schon von ihm selbst veranlaßte Präjudiz nicht mehr gebessert haben. Weil aber die Landschaft keines solchen Präjudizes ihrer Seits sich schuldig gemacht, und in keine Absönderung eines Standes von ihrem Zirkel beym Hofe zu Wien sich eingelassen, und auch in keinem Nebenvertrage dazu eingewilligt, sondern vielmehr auf den alten Grundsäzen ausgeharret, und zu diesem Ende alle in obigen Aemtern gesessenen Landstände von den Prälaten, Rittern und Städten zu dem am 27sten Jäner 1707 nach Amberg ausgeschriebenen Landtage berufen hatte; so hat sie auf ihren Einheits-Rechten bestanden, und selben nichts derogiren lassen, ungeachtet von dem fränkischen Kreise an die Stände in dem Amte Auerbach die Dehortatorien erlassen worden sind. Dieser Aufruf der Landschaft hatte zum Theile bey den Ständen selbsten seine Wirkung, indem die Aebte zu Michlfeld und Weißenohe im Amte Auerbach zwar auf dem Landtage sich nicht eingefunden, doch aber ihre Rechte ausdrücklich sich vorbehalten, die übrigen Stände aber auf den landschaftlichen Verband zu Gunsten des fränkischen Kreises nicht verziehen haben. Es ist also die Handlung zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz, und der Landschaft zu weit gegangen, als daß man selbe für einen bloßen Versuch angeben dürfte. Indeß hat sich mit dem badischen Friedensschluße das Blatt wiederum gewendet, weil der Kurfürst von Baiern bey der erfolgten Restitution sein schon gefaßtes System behauptet, und der Landschaft ihre Subsistenz wiederum genommen hat. Von selber Zeit an verfuhr man gegen die Stände noch ärger als zuvor; man strafte ihre bezeigte Anhänglichkeit an den Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, wie die Treue ihrer Voraltern für ihren Friederich V., und beschnitt daher alle Kleinigkeiten, um ihnen allen Rücktritt nach dem vorigen Anspruche zu verklammern. Bey dem in den 1750ziger Jahren erfolgten Tode des bereits erwähnten von Schlammerstorf, Ritterhauptmanns im Obergebürge, hat man den

ständischen Arrogaten noch einen Streich beygebracht, um ihnen den Garaus zu machen. Es wurde sogleich die ganze ritterschaftliche Registratur in den gerichtlichen Beschlag genommen, die Wahl eines neuen Ritterhauptmanns verbothen, das Haus zu Kulmein — ein Privat-Eigenthum der Ritterschaft verkauft, und der Kaufschilling zur landesfürstlichen Kasse gezogen. Um all möglichen Schatten auf die Ritterschaft zu werfen, hat man das in der Rittertruche gefundene Exemplar des ottonischen Original Freyheits-Briefes als ein von einem oberpfälzischen Ritter von Zenger an der bairischen Ritterschaft begangenes Spolium erklärt, sogar die gute Sache wegen der Personen verfolgt, und die ritterschaftlichen Akten geplündert, und zernichtet, ohne zu bedenken, daß die Hoheitsrechte darinn hinterlegt wären, die vormahls bey mehrern Gelegenheiten für die Oberpfalz benützt worden sind. Schuldfrey wie ein neugebohrnes Kind, hatte sich die oberbürgische Vormundschaft nicht das mindeste Verbrechen, und den Anlaß zu einer gegen sie so raschen Vorschreitung vorzuwerfen. Ihr einziges Amtsgeschäft bestund in der Musterung der Stammbäume. Es saßen nähmlich deputirte Ritter beysammen, die die Ahnenproben an dem Probiersteine der Heraldik strichen, und wie Minos und Rhadamantus bey der Zensur ohne Schonung verfuhren. Ihre Pünktlichkeit hatte bey allen stiftmäßigen Orden und Domkapiteln vollen Glauben, und der Adel wurde von untergeschobenen Ahnen gerettet. Nach der Zeit verlohren die Atteſtate der Edelleute alles Kredit, und von selber Zeit sind die unächtesten Zweige in die Stammbäume eingeimpfet worden.

Der Rückblick auf die traurigen Ruinen mußte nothwendiger Weise Mismuth in den Edelleuten erregen, deren Voraltern auf den Reisen nach Palästina und Italien alle Gefahren mit ihren Fürsten getheilt, und öfters ganz auf sich genommen, unter Ludwig, dem Baier, gegen Ausländer für das Vaterland mit der Feder und mit dem Degen wie die Löwen gefochten, unter ihm und seinen Nachfolgern die Vizthum- und Landrichterämter mit Ruhm begleitet, als Schöpfen bey leztern das Gerichtspersonale ohne Kosten des Landes ergänzet, in jeder zweifelhaften und wichtigen Sache die Streitigkeiten ihrer eigenen Fürsten als Schiedsrichter mit Klugheit geschlichtet, ja sogar für ihren Friederich V. ihre ganze Ruhe,

den

den größten Theil ihres Vermögens und auch ihre und ihrer Familien Existenz auf die ganze Zukunft verlohren haben; ihre Anhänglichkeit aber wie ein Staats-verbrechen büssen, und von ihren National-Prärogativen ausgeschlossen, sehen müßten, daß die Brut fremder Sperlinge die Garbe, die sie mit ihrem Schweiß und Blute befruchtet haben, aufzehren dürfte!

Die Stände besonders vom Adel ließen sich also mit dem Machtspruche des Kaisers Ferdinand II. nicht ganz zufrieden stellen, und selbst der Kurfürst Maximilian von Baiern sah wohl ein, daß Machtsprüche wie Kartenhäuser von der Politik bald wiederum umgeblasen werden dürften. Er stellte demnach sub dato München am 28sten November 1629 die Privilegien aus, und traf darinn die Verfügung, wie es mit Besezung der Regierung und Aemter, mit Rechtfertigung des Adels, mit Erhebung des Hofgerichts, mit Edelmannsfreyheiten, so andern gehalten werden soll. Er versprach aber vorzüglich und fürs erste: „wir wollen „zu unserer oberpfälzischen Regierung, Aemtern und Pflegen fürtershin unsere „Landsleut vom Adel, soviel Wir für genugsam qualifizirt halten, und befunden „werden, auf vorgehend Ihr unterthänigst Anlangen, vor anderen fremden und „Ausländern gebrauchen und aufstellen".

Goldene Worte! Fürstenworte! — aber nur Worte! Er selbst stellte fremde, und sogar ausländische Statthalter mit neuen und schweren Kösten auf, wo doch die ersten Familien in der Oberpfalz blühten, denen es weder an Patriotism, noch an Talenten gemangelt hatte. Man hat nicht einmahl dem Lande mehr einen Prinzen wie vormahls zum Statthalter gegönnt, obgleich das Fürstenhaus öfters mit mehrern Sproßen gesegnet war, die man lieber in Bischöfe travestirte, und an unsere Gränzen mit dem unpolitischen Banisbriefe, und mit dem unpatriotischen Auftrage hinsezte, daß ja die oberpfälzische Regierung alles anwenden soll, um ihren bischöflich-fürstlichen Nimbus zu beleuchten, und demnach zu trachten, damit zu ihrer Subsistenz ihr Bischofs-Gebiet von den oberpfälzischen Abrißen eher vergrößert, als durch weitere Ansprüche geschmälert würde. — Und bey alle dem dürften die Oberpfälzer, welchen die fremden Karrikaturen das beste Brodstück vom Munde rissen, doch keinem solchen Adepten, wie die Bürger von

Sodom

Sodom dem Loth, den Vorwurf machen: „du bist hier ein Fremdling, und willst „über uns richten?“

Die Regierung selbst wurde mit lauter in die politisch-religiösen Hofs-Mysterien eingeweihten Kreaturen, und zwar mehrmahl nicht vom einheimischen Boden und von oberpfälzischer Denkensart angepfropft; bey den übrigen Aemtern aber hat man die Oberpfälzer mehr als zur Hälfte umgangen. Es sind demnach aus solchen heterogenen Staatsdienern und ihrem Mißkenntnisse des Landes die trolligsten Fehler entsprungen. — Sie tadelten, was sie nicht verstunden, und brachten die Verfaßung in Unordnung und die Landesgeschichte in die Vergeßenheit. Dabey gehörten für die Oberpfälzer die Ansprüche auf bairische Dienste beynahe unter die politischen Unmöglichkeiten, und sie dürften kaum in Baiern, wie Moses in das gelobte Land, nur von der Ferne sehen. Wenn auch Einer von ihnen ein Duodez-Aemtel erschnapte, geschah es nicht anders, als daß er sich bequemen mußte, mit einer abgetragenen Hofs- oder Herrschaftsdirne, oder mit einer Wittwe und Kindern das Amt zu nehmen, und so seine Neigung an eine Person zu verpachten, die er nicht lieben konnte, und die insgemein seiner Liebe nicht werth war. — Wer noch vom Adel, nach vielen Reise- und Sollizitationskosten, und meistens unter schweren Bedingnißen des Einkaufes, das Glück hatte, in die Regierung zu kommen, mußte drey- und vier Lustra hindurch ohne allen Sold dienen. Mancher hat nicht einmahl diese Wohlthat, die im Grunde nur sechshalb- oder höchstens siebenthalb hundert Gulden ausmachte, erlebt. Dabey hat er durch seine Staatsdienste die Wirthschaft seiner Güter vernachläßigt, und nach und nach die Substanz aufgezehrt. Die Pächter haben ihn demnach ausgesaugt, und von seinem Gut sich so bereichert, daß sie endlich ihrem Herrn die Schuhe austratten. Durchforsche man nur die Nachfolger und die meisten Besizer der adelichen Güter. Man wird nach einer genauen Prüfung gewiß nicht Ursache finden, mich Lügen zu strafen. Auf solche Weise mußten die meisten verdienstvollesten Familien oder den Wanderstab ergreifen, oder in Dürftigkeit leben, und in der Armuth dahin sterben. Es wurde dadurch der Zweck, den sogar Staatsgelehrte vorschreiben, verfehlt, daß nähmlich ein Fürst dem Adel, der die Grundfeste des Staats und die

Haupt-

Hauptsäule der Monarchie ist, in Verleihung der Dienste den Vorzug einräumen sollte f).

Dieses traurige Loos hat bis zur Regierung des höchstseligen Kurfürsten Maximilian Joseph fortgedauert. Dann erst dämmerte es ein wenig für die Versorgung der Oberpfälzer. Nicht besser war es noch unter dem Kurfürsten Karl Theodor. Erst unter dem dermahl regierenden durchleuchtigsten Souverän hat die mildthätige Sonne, die mit ihren Strahlen das ganze Land beleuchtete, auch die Oberpfälzer erwärmet. Der von ihnen geliebte Max Joseph hat sie entgegen geliebt, und in die Rechte seiner eingebohrnen Kinder gestellt. Er ist's allein, der ihnen den Bann ganz aufgelöset, Er, der sie aus der seit 1621 anhaltenden Knechtschaft befreyt hat.

Dieses glückliche Phänomen munterte die oberpfälzischen Prälaten, Ritter und Städte auf, ihre Postulate zur Wiedererhebung der Landschaft zu erneuern. Sie hielten im Jahre 1799 in Amberg einen Kongreß, und beschloßen, den Abt Diepold von Ensdorf, den Freyherrn von Gobel, und den Herrn von Zehntner, als Deputirte nach München zu schicken, um ihrem gnädigsten Landesfürsten ihre unterthänigste Bitte zu Füßen zu legen. Es folgte hierauf am 29sten November des nähmlichen Jahrs die höchste Entschließung: „daß Sr. kurfürstlichen Durch„leucht ꝛc. die Vorstellung vom 20sten obigen Monats in reife Berathung gezogen, „und die Vortheile ganz und gar nicht mißkennen, welche eine gut organisirte „landständische Verfaßung dem Lande sowohl, als dem regierenden Kurhause ge„währen kann; nur beruhe alles darauf, daß sie ganz gewiß den allgemeinen „Erwartungen der sämmtlichen lieben getreuen Oberpfälzer entspreche; darüber „wollen Höchstdieselben sich noch ausführlichen Vortrag machen lassen, und als„dann Deroselben Regentenpflicht Genüge thun".

Die Stadt Amberg war mit diesem Antrage auf doppelter Seite betheiligt, indem sie sowohl in der Reihe der Städte als auch wegen der Hofmärkte Großschönbrunn, Neumühle und Weyherhaus unter der Ritterschaft auf den gemeinsamen Wohlstand des Landes den Anspruch machte.

Es

f) Von Real Staatskunst vierter Theil p. 929.

Es wäre noch ein fast unübersehbares Feld jener stiefväterlichen Behandlungen übrig, die allen Ständen der Oberpfalz seit ihrer Scheidung von Rudolfs Stamme widerfahren sind. Der Raum meiner Abhandlung kann alle Data nicht fassen. Ich will nur einige davon anmerken, um mein Vorgeben zu bestärken. Man hat nähmlich die alten Missen durch die Kammeral-Rechnungskommissarien (meistens unstudirte Leute oder gar nur vom mechanischen Kaliber) vorstellen wollen, und selbe alle Jahre nach Amberg geschickt. Allein statt daß sie die Mängel der Administrationen untersuchten; statt daß sie bey ihren Regien stehen blieben, stachen sie in alle Justizartikel, sogar in die häuslichen Gewerbe der Bürgerschaften und mit einem Worte in Alles ein, so ganz außer ihrer Sphäre lag. Weil ihnen das Land so fremd war, daß sie ohne Wegweiser selbes kaum gefunden, und auch kein Absteigquartier gewußt hätten; mußten sie von Rechnungsrevisoren im Gängelbande sich führen lassen. Unter dieser Leitung faßten sie die wichtigsten, oftmahls sogar gefahrvollesten Objekte muthig auf ihre Hörner, erlaubten sich die scheußlichsten Eingriffe in die Handlungen der Justizstellen, gebothen denselben nahmentlich die Aufhebung des Effectus suspensi in den Streitigkeiten der Unterthanen gegen die Beamten oder den Fiskus, schrieben Geseze zur Befolgung vor, schlichen sich durch Falsa in die Landkommissionen der Regierungsräthe ein, mischten sich in Gränitz-Prozeße, wodurch ganze Erdstriche an Ausländer hinfielen, führten das Wildfangs- und Hagestolzenrecht ein, ordneten die Konfiskationen gegen das Vermögen der Fiskalinen oder Kinder aus unehelicher Geburt an g), und schütteten überhaupt ihre Pandora-Büchse über alle Bürger-Klassen aus. Da sie keinen Funken eines Begriffes vom Lande hatten, war ihnen alle Belehrung eine Beleidigung, und der Rücktritt von den begangenen Fehlern hat ihnen schimpflich ge-

g) Man marterte überdies noch das Land mit den Bastardfällen, da nähmlich der Vater eines unehelichen Kindes 5 fl. vom Hundert des Vermögens erlegen mußte. Davon sollte das Kind die Zinse ziehen, und wenn es in der Minderjährigkeit starb, fiel das Geld dem Fiskus zu. Aber da die Aeltern desselben mit einander sich verheuratheten, dürften sie das Geld nehmen. Nun haben die Beamten falsche Scheine im Namen der Aeltern geschrieben, die Gelder nicht ihnen gegeben, sondern für sich behalten. Ich habe selbst bey einer Amts-Untersuchung sehr viele solche Falsa gesehen. Dermahl haben Se. kurfürstl. Durchleucht ꝛc. Diese Bastardfälle abgeschafft.

geschienen. Es verfloß kein Jahr, wo nicht die Regierung mit ihnen die Lanze brechen, und der Magistrat ein Federgefecht aushalten mußte. Zudem hatten sie einen asiatischen Stolz, insgemein die Eigenschaft schwacher Köpfe. — Man sah sie selten über die Gasse gehen, ohne daß sie nicht den Anspäninger, ein Paar Bothen und öfters auch Schergen hinter sich hatten. Beym hellen Mondscheine giengen sie ohne Fackel nie über die Gasse; ja es wurde ihnen sogar aus der landesfürstlichen Kasse das Fackelgeld mit 24 fl. bezahlt. Die Landbeamten mußten vor einem solchen Abgott — kriechen, und die armen Unterthanen sich eine Gnade daraus machen, wenn sie von diesem Lama — so zu sagen, das Koth aufklauben dürften. In den achtzehen Jahren als ich in Amberg war, ist immer diese Aufführung der Rechnungskommissarien die nähmliche, und nur der einzige bey der General-Landes-Direktion als Direktor dermahl angestellte Herr Max von Dreern ausgenommen gewesen, der mit den Oberpfälzern, seinen Landsleuten und dem Lande sympatisirt, und gleich mit gleichen gelebt hat. Er war unter den Rechnungskommissarien der Einzige, der zuvor bey der Regierung zu Amberg das Kenntniß des Landes geschöpft, und darauf als Landrichter zu Neuburg vorm Walde die Justiz- und Kammeral-Geschäfte der Oberpfalz theoretisch und praktisch gewußt, folglich in seinen Kommissionsgeschäften aus eigenem Wissen gehandelt hatte. Nun wenn man alle Deputate dieser Kommissarien ansezt, so steigen sie über die hundert tausend Gulden, die unnüzer Weise versplittert wurden, mit welchem Gelde man eine herrliche Stiftung für die Menschheit hätte errichten können. Von den Abentheuern, die sie in den Justizstellen hinterlassen, von den Schäden, die sie bey den Verkäufen der Amtsgüter unter dem Kurfürsten Maximilian III. Joseph II. und darauf unter der Regierung des lezt verstorbenen Landesfürsten, zusammen um mehr als sechzig tausend Gulden gestiftet, und von den Prozeßen, in die sie dabey die Unterthanen durch Hintergehungen und Läsionen verwickelt haben, will ich nichts erwähnen, wovon das Kadaver noch in hundert Jahren in den Akten modern wird. — Allen diesen Uebeln hat auf einmahl unser geliebte Max Joseph ein Ende gemacht. Durch ihn ist das Land von den Schwärmereyen und schreyenden Uegerechtigkeiten aller Rechnungskommissarien, und die Staats-Kasse von ihren Plünderungen für immer erlediget worden.

Ein eben so lästiger Greuel quälte die Oberpfälzer seit einigen Jahren, der für sie um desto niederschlagender war, als sie dadurch aller Gleichheit mit den Baiern unwürdig erklärt wurden. Schon unter dem Kurfürsten Maximilian III. Joseph I. hat die Hofkammer zu München am 23sten April 1776 das unselige Projekt ausgebrütet, daß von allen Verlassenschaften die Erbsteuer entrichtet werden sollte. Nur mit Ausnahme der Aeltern und Kinder ward dazu jeder Erb verbunden, und nach der Entfernung der Verwandschaftsstufen der Impost von dem Prozent immer erhöhet. In Baiern ist diese Misgeburt gleich im Entstehen ertränkt, und auch in der Oberpfalz von der damahls für das Wohl der Unterthanen wachenden Regierung zu Amberg nicht anerkannt worden. Aus Uebersehen wurde dieses Ungeheuer in die Mayerische Generaliensammlung adoptirt, daraus nahm der damahlige geheime Referendär zu München, ein Mensch, der bekanntermaßen die Oberpfalz mit Skorpionen geiselte, die Gelegenheit, daß Nachsteuergesez wie eine Ruthe den Oberpfälzern auf den Rücken zu binden. Von selber Zeit an wurde das arme Volk bis auf das Blut gepeinigt. Der Sündenschweif hatte die bittersten aber auch die unverantwortlichsten Folgen. Man ordnete nähmlich die Inventuren an, wo keine nothwendig oder gesezlich, sondern sogar in den Gesezen verbothen waren, um nur das Nachsteuer-Quantum zu erforschen. Die Taxen und Sportel haben also ungeheure Summen gefressen. Die Regierung mußte die Akten zur Schöpfung der Nachsteuer an die Hofkammer übergeben, und die Erben die Kanzleytaxen für die Notifikationen der Akten übersendungen bezahlen, welche auf ihre Monitorien zwey und drey Mahle wiederholet wurden, obgleich die Parteyen in dieser Sache, wo es nur mehr um das Kammeral-Interesse zu thun war, keine Taxe schuldig gewesen wären. Bis der Vermögensstand durchmustert, öfters wiederum von neuem untersucht, hie und da der Akten-Band in trägen Händen verweilt hat, sind Jahre verstrichen, und die heilige Gerechtigkeit hat in dieser Pause — erstummen müßen! Auf Kaufleute die die Geheimniße ihrer Korrespondenzen, und ihres Vermögensstandes wie auf der Kramme auslegen sollten, machte dieses Gesez den gefährlichsten Eindruck; und weil man auch die Ausländer nicht schonen wollte; so mußten die guten Oberpfälzer von ihnen die Repressalien befürchten. — Das arme, hülflose Land seufzete

seufzete unter dieser schweren Last, bis es endlich ihrem geliebten Max Joseph den Kummer vortragen konnte. Der gute — der gerechte Fürst hörte die von seiner Landesdirektion und Regierung zu Amberg unterstüzten Klagen an, untersuchte das Gesez, lähmte Mittlerweile dessen Wirkung, und fand es endlich ungerecht! — Er hat also den Dank seiner getreuen, hart behandelten Oberpfälzer, die Segenswünsche der ganzen Nation und die Bewunderung auch im Auslande verdient.

Weil die Oberpfalz keine Landschaft mehr hatte, die sich um das Wohl desselben bekümmerte, und die Schäden dem Regenten vortrug, ja sogar diese schöne Perle in der Krone der bairischen Herzoge für nichts geachtet, und insgemein die Leitung derselben unverständigen Kammeralisten, und zulezt gar einem Avanturier übertragen ward; weil die Oberpfälzer von dem Hofe wie die Völker unter dem Nordpole zu weit von der Sonne entfernt waren; und weil sie auch sogar von ihren Landesdikasterien und Aemtern, oder wenigst von den ersten Stellen ganz ausgeschloßen gewesen; so mußten sie gleichwohl die Peitsche aushalten, und nach und nach in ihren Ohnmachten, in ihren Strebungen nach Industrie, in den Konaten nach Aufklärung verbluten. Es möchten vielleicht Jemanden diese Lamente des Landes zu allgemein, und auf die Partikular-Geschichte von Amberg nicht passend scheinen. Allein da die meisten Unheile von Amberg aus in das übrige Land gestreut, und von diesem wiederum auf Amberg zurückgeschleudert wurden; da Amberg der Mittelpunkt und die Hauptstadt des Landes war, und als das Herz desselben bey dem Schmerz, den die Theile des Körpers litten, unmöglich ohne Empfindung seyn konnte, ja insgemein am meisten empfand; so werde ich wohl in dieser Stelle nichts Unschickliches gesagt, und die Gelegenheit zu reden nicht mißbraucht haben, besonders da ich von den Ambergern überzeugt bin, daß sie, in meinen Anekdoten für sie, etwas Unschickliches nicht ahnen, sondern vielmehr meine Stimme als den Wunsch ihrer Herzen nachsprechen werden. Es ist auch leicht zu begreifen, daß eine städtische Verfassung durch solche harte Bürden ungemein erschüttert werde. Ueberhaupt hätte die Oberpfalz und jede Bürgerklasse derselben alle mögliche Schonung verdient, nachdem sie ohnedies alle Kräfte anstrengt, um mehr als jedes andere Land zu leisten. Wie unendlich härter ist die

Oberpfalz als Baiern und andere zu Baiern gehörige Staaten daran, seit dem nur der Rothenberg von den Ganerben gekauft worden ist! h) Weil man auf diesem Berge die Festung zur allgemeinen Landeswehre herrichten wollte, mußte die Oberpfalz alle Jahre 14840 fl. zum Baue unter dem Titel der rothenbergischen Kontribution herschiessen — und was hat diese an den Gränzen gelegene Barriere dem Lande jemahls genützt? — Die Oberpfalz wird seit 1752 zur Reiter-Anlage angehalten, die alle Jahre 8050 fl. beträgt, von welcher Bürde die Baiern nichts wissen. i) — Der Steuerfuß ist ebenfalls weit höher, weil die Güter besonders seit dem siebenjährigen Kriege in mehrere Hände und auf höhere Preise gekommen, und nach den Kaufbriefen (einem sehr unächten Maßstabe) die Steuerabgaben angeordnet worden sind. — Da in der Oberpfalz die sogenannten walzenden Stücke (Gründe, die nicht im gebundenen Hoffuße stehen) sehr häufig sind, und in manchem Amte sich wohl zwanzig Tausende befinden; so ist ein solcher beständiger Wechsel dieser Gründe, daß manche in zwanzig Jahren wohl an zehen und fünfzehen Besizer herum wandern. Die Kosten und Taxen für Kauf- Tausch- Fristen- und Quittungsbriefe sammt den Siegelpapieren haben demnach öfters den Gutswerth eines solchen Grundes verschlungen, und wenn selber z. B. 200 fl. werth gewesen ist, haben die Besizer die nähmliche Summe für Taxen so anders bezahlen müssen. Weil vormahls die Juden mit Gütern handelten, rissen sie ihres Wuchers wegen Gründe von den geschlossen Höfen unter dem Vorwande,

als

h) Rothenberg besteht in der Festung, in dem Markt und Landgericht Schnaitach, zu welchem die zwey wiesenthauischen Burggüter zu Kapl und zu Kerschbach und das Burggut zu Uckerstorf, die 2 Hofmärkte zu Diepoltstorf, die Hofmärkte Eckenheid, Hüttenbach, Kerschbach und Speickern, die bünauischen Unterthanen zu Fort und Mausgesäß und der Odensos, Bühl, Neukirchen gehören. Die Schicksale des Rothenbergs, wie er von den Burggrafen zu Nürnberg an die Familie von Wildenstein, an Kaiser Karl IV. an die Pfalzgrafen, an die 45 Ritter und Ganerben, an den Kurfürsten von Baiern gekommen, und endlich von den gesagten Ganerben an den Kurfürsten Ferdinand Maria verkauft worden, hat der Herr Hofrath und Professor Feßmayer ꝛc. im Grundriße des bairischen Staatsrechtes pag. 91 et 92 umständlich erzählt.

i) Statt des Fleischaufschlages und des Mühlbeuteltücher Appaldo ist auf dem Lande die Reiter-Anlage eingeführt worden. Der Fleischaufschlag war eigentlich eine Konsumtionssteuer, die zwar abgeschafft, aber die Herdanlage dafür aufgestellt wurde. Das Mühlbeuteltücher Appaldo ist zwar als ein Monopol auch abgeschäfft worden — aber die Oberpfalz wurde statt dessen mit der Reiteranlage belegt, und noch mehr als mit der vorigen Anlage damit gekränkt.

als wären sie walzende, weg. Es hat also durch diese Mäckeleyen der Hofsbesizer und zugleich der Eigenthümer vom nähmlichen Grundstücke die Steuern und andere Bürden bestreiten müssen. Das Bierbräuen, welches unter die vorzüglichen Gewerbsartikel der Städte gehört, wird ihnen durch die Abeichung und durch das Umgeld bis auf den lezten Tropfen so beschwerlich gemacht, daß ihnen die Ausbeute kaum ihre Mühe belohnt, und oftmahls da das Bier oder im Sieden, oder in dem Keller verdirbt, der Schaden statt des Gewinstes zu Theile wird. Es hat sogar noch vor einigen Jahren ein Re[illegible]ungskommissarius aus Eigennuz und um seine theuern Klienten unterzubringen, das schädliche Projekt ersonnen, die Umgeldsdiener aufzustellen, die neben dem, daß die alte Strenge beybehalten wird, jedem Bürger und bräuenden Stande, wie die Geyer dem Prometheus an der Leber sizen, auf ihre Kosten wacker essen und trinken, und nebenher noch Flachs und andere Naturalabgaben erpressen. Das fürstliche Aerarium hat durch sie nicht nur nichts gewonnen, sondern alle Jahre etwelche tausend Gulden an sie bezahlen müssen, welche Staatsausgabe zu den außerordentlichen Neuerungen der Vorzeit gehört. k) Von allen diesen Kränkungen, die die Oberpfalz abmatten, haben die übrigen Staaten von Baiern nichts erfahren, und wissen auch nicht, wie sauer ein oberpfälzischer Bürger jeden Heller erringen muß, um nur mit der äußersten Anstrengung so vieles zu ersparen, damit er seiner Familie die Nahrung ver-

k) Man hat sogar durch Umgeldsdiener die Beyumgelderämter versehen und sie die Emolumente ziehen lassen. Dann trieben sie erst allen Muthwillen mit den Bräuern. Sie eichten nicht nur auf das strengste, sondern beym Sude um 6 und 8 Eimer mehr. Ich will beweisen, daß man nur 30 Eimer in die Fäßer brachte, und von 40 das Umgeld zahlen mußte. Es wäre besser, wenn der Landesfürst komponirte. Jeder Bräuer zahlete gerne seine Portion, und das Aerarium ersparete alle Jahre viele tausend Gulden. Jedes Kastenamt könnte das Umgeld wie die Steuer einnehmen. Freylich wenden die Kammeralisten ein, daß in der Oberpfalz die Beyumgelder, die meistens aus Schullehrern, Schuhmachern rc. bestehen, wenig kosten und nur den Sold von 8 bis 10 fl. ziehen. Mein Gott! Eben dieses beweiset mehrmahl, daß die Herren die Oberpfalz wenig kennen. Ein solcher Beyumgelder würde in seiner Wirthschaft mehr versäumen, als sein Sold ausmacht, weil er doch auf alle Unterschleife in dem Bräuhause wachen sollte. Er entschädigt sich also auf eine andere Art, bleibt gut mit den bräuenden Bürgern, sauft sie aber rund umher (vom andern Schmieralien nichts zu melden) ab, und zahlt nichts! Dieser Schweif der am Dienstel hangt, kostet dem Aerarium alle Jahre mehrere hundert Gulden für einen solchen Umgelder. —

verschaffen, und den Kindern ein kleines Stück Erdreichs oder ein Sümmchen an Geld zu ihrer Versorgung hinterlassen könne!

Daher sollten die Amberger fast der Vorsehung für jene Krisis danken, daß ihr Regent vermüssiget wurde, in die Oberpfalz und nach Amberg zu kommen. Denn von der Zeit, als dieses Land an Baiern gediehen war, ist die Stadt Amberg von ihren regierenden Fürsten in ihrem leben allerhöchst ein Mahl besucht, und mit ihrer Gegenwart auf einen einzigen Tag oder nur auf etwelche Stunde beehrt worden. Allein weil der dermahlige Souverän wohl wußte, daß der Boden, den der Fürst nie oder sehr selten betrit, weit spröder als ein anderer ist, wo er sich beständig oder auf längere Zeit aufhält; so hat er den Ambergern den vollen Genuß seines Daseyns und die Freyheit zu reden gestatten wollen. Es vergieng kein Tag, wo er die Bürger nicht sah, und von ihnen nicht gesehen wurde. Er verschloß sich nicht wie andere Fürsten, oder wie ein Kaiser von China, der beym Austritte aus dem Pallaste durch den Herold seinen Unterthanen verkünden läßt, daß sie sich vor seiner Majestät in Winkel verschliefen; sondern er rief die Amberger wie ein Vater seine Kinder zu sich, besprach sich wie ein Freund mit seinen Bürgern, und erkundigte sich wie ein Vertrauter auch beym gemeinsten Manne um die Geschäfte der Handwerker und Gewerbsmänner, um die Industrie der Bauersleute, und um Alles was das Wohl oder Wehe des Landes betraff.

In dieser patriarchalischen Lebensart hat der durchleuchtigste Regent bis im Dezember 1800 in Amberg ausgehalten; als aber in dieser Zeit der Waffenstillstand zwischen den beyden Kriegsheeren aufgekündigt, und Sr. kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. von den Gefahren der überall hereinbrechenden Feinde bedroht wurden; mußten Sie Sich mit der durchleuchtigsten Familie nach Bayreuth begeben. Ihren geliebten Fürsten entbehren müssen, war für die Amberger der schrecklichste Gedanken! Noch mehr aber kränkte es sie, daß Drangsale und schlimme Witterungen auf die theuerste Gesundheit desselben gewirket hatten. Sie ahneten also, wie es insgemein der Fall im Kummer ist, die schlimmsten Folgen; und weil sie sich nun für zweyfach unglücklich hielten, starb in ihnen alles Ver-

gnügen

gnügen ab. Der Verlust ihres heiligsten Kleinods wurde durch die Entfernung des Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern verdoppelt, welcher das Kommando der bairischen Landsdefensions-Armee führte, und mit seiner Gegenwart die Operationen derselben überall beleben mußte. Auf einmahl folgte nach der Schlacht zu Hohenlinden der sehnlichst gewünschte Frieden. Max Joseph kehrte in seine Staaten zurück, nahm seine Reise durch Amberg, labte seine Bürger mit seiner gewöhnlichen Leutseligkeit, und schenkte ihnen noch beym Abschiede zum Denkmahle seiner Herzensgüte aus freyem Antriebe die Wälle um die Stadt zur willkührlichen Benüzung und zur Anlegung der Spaziergänge und Lustgärten. Zur Ausführung dieses zur Verschönerung der Stadt diensamen Planes bestimmte Er als Kommissarien den Herrn Regierungspräsidenten, Freyherrn von Egkher, den Direktor bey der ambergischen Landesdirektion zweyter Deputation, Herrn von Schmitt, und den herzoglich-zweybrückischen geheimen und zugleich Regierungsrath zu Amberg, Herrn von Cloßmann. Er ahmte also dem Beyspiele seiner Vorfahren, der Pfalzgrafen, nach, die die Stadtgräben der Kommunität zu Amberg geschenkt hatten. Die Stadt Amberg hat also an ihrem gutmüthigen Landesfürsten die Wohlthaten seiner Ahnen wiederum aufleben gesehen, die die Gastfreyheit, so sie daselbst genoßen, mit Freyheiten und Schenkungen vergolten haben.

Der durchleuchtigste Souverän hat seine Oberpfälzer, und nahmentlich seine Amberger auch abwesend nicht vergessen. Als Er noch in Bayreuth sich befand, bezeigte Er sein Vergnügen über das biedere Betragen, das die Oberpfälzer sowohl seiner höchsten Person, als seinem Militär erwiesen hatten. Vorzüglich nannte Er in seinem Reskripte vom 10ten April 1801 die sämmtlichen Einwohner CIV.
seiner Residenz Amberg, und erneuerte dadurch das Privilegium, daß Amberg auch seine wie seiner Vorfahren Residenz sey, und bleiben soll. Hier hat euch Ambergern — euer durchleuchtigster Souverän die Hoffnung geöffnet, daß Er nie den Gedanken aufgeben werde, auch bey ruhigen Zeiten euch mit seiner Gegenwart zu beglücken, und manches Mahl da die Luft zu schöpfen die Ihm, seiner erhabensten Gemahlinn in Ihrer Schwangerschaft, und dem ganzen durchleuchtigsten

tigsten Fürstenhause so gut behaget hatte. Leget nun diese Urkunde, die euch in gleichen Rang mit seiner Residenzstadt München gestellt hat, zu euern Freybriefen, und zeiget den Nachkömmlingen, daß euch euer durchleuchtigste Monarch Max Joseph zur ersten Bürgerklasse erhoben, und euere Stadt zum alten Prärogative seiner Residenz im Nordgaue, wie München für das Südgau wiederum privilegirt habe.

Wir sehen aus den bisherigen Begebenheiten, die sich während der zweyjährigen Regierung des durchleuchtigsten Kurfürsten Max Joseph über die Stadt Amberg verbreitet haben, daß schon ein Volumen zu ihren Merkwürdigkeiten entstanden sey, besonders wenn man in das Tagebuch alle Umstände eintragen wollte, die der Aufenthalt des ganzen Hofes mit immer neuen Beyträgen bereichert hat. Ich will die Schilderung derselben einer geschicktern Feder in einer besondern Abhandlung überlassen, mich aber mit dem begnügen, daß der Schluß des vorigen, und der Anfang des jezigen Jahrhunderts unter dem Kurfürsten Max Joseph die Hände sich gebothen haben, der magistratischen und bürgerlichen Verfaßung der Stadt Amberg neuerdings die Krone der Subsistenz aufzusezen, die seine Vorfahren, die Pfalzgrafen bey Rhein und die Herzoge in Baiern, seit dem dreyzehenten Jahrhunderte aus ihren Privilegien und aus den von ihnen Theils öffentlich, und Theils stillschweigend gutgeheissenen Gewohnheiten zusammengeflochten haben.

Wir sehen auch aus den bereits angeführten Beweisen, daß die Pfalzgrafen und Herzoge Amberg als eine Stadt erkannt, nachhin als eine Zirk- und Kurstadt erklärt, und durch ihren öftern Aufenthalt bis auf diese Stunde mit dem Prädikate ihrer Residenzstadt gewürdiget haben. Es stellt uns die Geschichte an dem Herzoge Ludwig, dem Strengen, den ersten Besizer von Amberg, an dessen Söhnen Rudolf und Ludwig Theils den gemeinschaftlichen- und Theils den abgesönderten Besizstand vor, und nach dem pavischen Vertrage äußern sich die Pfalzgrafen bey Rhein von Rudolfs Stamme, die in einer fortwährenden Reihe bis zum Jahre 1628 die Stadt Amberg beherrscht haben. Die Mittlerweile eingetrettenen Usurpations- und Administrations-Jahre haben eigentlich in der magistratischen und bürgerlichen Verfassung der Stadt Amberg den Preis einer ruhigen, und titulirten Possession weder verdient, noch Etwas zur Vervollkommung der

ge-

gesagten Verfassung beygetragen. Da nun vom Jahre 1628 zwar eine neue Epoche begonnen, aber das alte System in dem nähmlichen Fürstenhause fortgedauert hat; so hat die Stadt Amberg, die von der ältern Fürstenlinie auf die jüngere hinübergegangen ist, an ihrer Verfassung im Grunde nichts verlohren, auch nichts verliehren können, weil nur der Besiz der erstern Linie geändert, nicht aber das von den Stammvätern gegründete Miteigenthum derselben verrückt worden ist. Aber auch der Mitbesiz (Compossessio civilis) wurde durch die vorsichtige Liebe und Sorge des unvergeßlichen Kurfürsten Max Joseph für seinen Stamms-Verwandten, und durch den mit dem Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz errichteten Familie-Vertrag im Jahre 1774 berichtigt, und nach seinem Tode im Jahre 1777 auch das ganze Eigenthum wiederum in der ersten Kurlinie konzentrirt. Der am 13ten May 1779 zu Teschen durch Frankreichs und Rußlands Vermittelung hergestellte Friede entschied endlich über Alles, was in dem wittelsbachischen Hause zwar nicht zweifelhaft gewesen, sondern nur durch ungegründete Dazwischenwürfe zweifelhaft gemacht werden wollte. Dadurch wurde das ganze durchleuchtigste Haus in ihren Stammrechten befestigt, und nicht nur das alt zweybrückische oder neuburg-sulzbachische Zweig in dem damahls regierenden Kurfürsten Karl Theodor, sondern auch die alt birkenfeld- oder jezt erneuerte zweybrückische Linie in den nachmahls verstorbenen Herrn Herzog Karl August Durchleucht ꝛc. und unserm dermahl regierenden durchleuchtigsten Kurfürsten Max Joseph, dann auch das erneuerte Birkenfeld in dem nunmehr verstorbenen Pfalzgrafen Johann Karl, und in dem noch lebenden Herrn Pfalzgrafen Wilhelm Herzog in Baiern Durchleucht ꝛc. gegen alle weitern Turbationen garantirt. In dieser Vereinigung der wittelsbachischen Linien stüzen sich demnach die Verbrüderungen der zwey bairischen Hauptländer, des Süd- und Nordbaiern, und auf diesem Ganzen gründen sich die Theile, die von diesem Staatsmeere ausgehen, und mit ihren Verfassungen alle Mahl wiederum in selbes zurückfließen.

Wenn wir demnach die Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Baiern als Besizer der Stadt Amberg wiederholen werden; so werden wir von dem großen Stammvater, Otto von Wittelsbach, den Urenkel Ludwig, den Strengen, als

ersten Akquirenten im Jahre 1269, und dessen Söhne Rudolf und Ludwig vom Jahre 1294 bis 1329 finden. Nach der in diesem Jahre geschehenen Theilung zu Pavia hatte Amberg bis zum Jahre 1410 aus der ältern Rudolfischen Kurlinie fünf Regenten, als Adolf II. Rudolf II. Ruprecht I. Ruprecht II. und Ruprecht III.

Hierauf folgte bis zum Jahre 1559 die Heidelberger Kurreihe mit sieben Kurfürsten, nähmlich Ludwig III., Ludwig IV., Friederich I., Philipp, Ludwig V., Friederich II., und Otto Heinrich.

Als im obigen Jahre 1559 der Heidelberger Stamm verwelkte, trat die simmerische Kurreihe mit vier Kurfürsten nähmlich mit Friederich III., Ludwig VI., Friederich IV. und Friederich V. bis zum Jahre 1621 in den Besiz Ambergs ein.

Weil eigentlich der Besizstand des Kaisers Ferdinand II. vom Jahre 1621 bis 1628 nur militärisch war, konnte man erst die Kurfürsten von Baiern aus Ludwigs Stamme als Besizer Ambergs vom Jahre 1628 gelten lassen, und auf solche Weise bis zum Jahre 1777 fünf bairische Kurfürsten als Maximilian I., Ferdinand Maria, Maximilian II. Emanuel, Karl Albert, und Maximilian III. Joseph I. annehmen.

Die neuburgische, vom Herzoge Wolfgang zu Neuburg ausgegangene Kurlinie kam zwar durch den Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz im Jahre 1707 zu den Besiz Ambergs, wurde aber durch den badischen Friedensschluß im Jahre 1714 wiederum verdrängt, von welcher Zeit die Stadt Amberg bey der bairisch-ludwigischen Linie geblieben ist, bis endlich der Kurfürst Karl Theodor, ein Abstämmling des Herzogs Wolfgang im Jahre 1777 den Besiz von Amberg erhalten hatte, selben aber an den dermahligen Kurfürsten Max Joseph, der ebenfalls von dem neuburgischen Kurstamme ausgieng, im Jahre 1799 überlassen mußte.

Weil nun die Stadt Amberg die österreichischen Usurpations-Jahre von 1621 bis 1628. Von 1704 bis 1707 und die Jahre 1743 und 44 nicht zum ruhigen Besizstande ihrer Regenten rechnen läßt; so kann sie sich der Oberherrschaft des

des wittelsbachischen Hauses schon durch sechshundert drey und dreyßig Jahre rühmen, innen welcher Zeit sie ihre mehr als sechshundertjährige magistratische und bürgerliche Verfassung unter den 27 Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, wie in diesem dritten Theile meiner Abhandlung bewiesen worden ist, ausgebildet hat.

Da in dieser langen Kette der Jahre die jüngere Linie des Herzogs Ludwig, des Strengen, ganz ausgestorben ist, und noch die ältere in voller Reife blüht, o so blühe sie in ihren erhabenen Sproßen nicht nur mehrmahl sechshundert Jahre, sondern bis in ewige Zeiten fort! Das Nordbaiern soll wie das Südbaiern von der glücklichen Regierung der Wittelsbacher niemahls mehr getrennt werden. So lange die ambergische Vils mit der nordgauischen Nabe geschwängert, mit Südgaus Neptun, dem Donaustrome, sich paaret, soll Max Josephs Stamm über uns und unsere Nachkömmlinge herrschen, und von Wolfgangs Hause sollen die zwo zweybrück- und birkenfeldischen Linien niemahls erlöschen!

§. 119.

Betrachtungen

über

politische, ökonomische und moralische Verhältniße der Stadt Amberg.

Die Geschichte hat uns bisher die Stadt Amberg in den drey merkwürdigsten Epochen ihres Ursprungs, ihres Wachsthums und ihrer Ausbildung dargestellt. Es ist mir also nur noch übrig, diese Stadt nach den verschiedenen Verhältnißen der Politik, der Oekonomie und der Moralität zu betrachten.

Politik.

In der Politik äußert sich ein ziemliches Feld zum Nachdenken über Amberg. Im Urgrunde gehörte Amberg zum Nordgaue, und als ein Theil von diesem zum Herzogthume Baiern. Als der Kaiser Heinrich II. das Herzogthum mit seiner bambergischen Stiftung zerrüttet hatte; wollte man glauben machen, Am-

berg habe sich mehr zu Bamberg, als Baiern geneigt. Deutschland war damahls noch in die fünf Nationen gereihet. Da sich die Hohenstaufer des größten Theils der heutigen Oberpfalz bemächtigten, rechneten einige Geographen selbe mit Amberg zu Schwaben, weil die Hohenstaufer — Herzoge in Schwaben gewesen sind. Als aber der Kaiser Maximilian I. im Jahre 1512 Deutschland in 10 Kreise eintheilte, und damahls die Pfalzgrafen bey Rhein Ambergs Besizer waren, fand man für wahrscheinlich, daß auch Amberg mit dem Hauptlande, der Pfalz am Rhein, zum rheinischen Kreise gehöre; aber selbsten die Staatsgelehrten trennten sich in Sekten, und sezten mit einer Probe, und Gegenprobe Amberg mit der Oberpfalz in die Rubrik des bairischen Kreises, bey dem sie am nächsten lag. In dieser Disharmonie blieb Amberg gleichsam ein Zwitter, weil das Hauptgut der Oberpfalz weder von den Herzogen in Baiern, noch von den Pfalzgrafen bey Rhein auf den Reichstagen und in ihren Wappen vorgetragen, von den Pfalzgrafen aber nur der Titel: „unser Pfalz-Fürstenthum in Baiern" gebraucht, folglich dadurch bestärkt worden ist, daß sie es weder ganz zur Rheinpfalz geeignet, noch auch ganz vom Herzogthume Baiern abgesöndert fanden. Aber der schwäbische Kreis hat Amberg nach schon zuvor geschehener Erlöschung der Hohenstaufer als eine Zugehörung eben so wenig, als der fränkische Kreis zur Zeit, wo er auf andere oberpfälzische Aemter den Ausfall gegen den Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz wagte, angesprochen; und der bambergische Lehenhof konnte es als ein in einem fremden Territorium gelegenes Lehengut nicht zum fränkischen Kreise fodern. Nun ob zwar die Oberpfalz nicht besonders und ausdrücklich in der Reichsmatrikel begriffen war, äußerte sich doch nach der Hand, da sie mit der Grafschaft Kam nach dem westphälischen Frieden an Baiern gekommen ist, daß sie als ein Theil unter dem rheinischen Kreise gestanden habe, weil nähmlich damahls die Rheinpfalz nicht mehr die 60 Reiter und 277 zu Fuß, oder nach dem Geld 1828 fl., sondern nur die Hälfte mit 30 Mann zu Pferd, und 135 zu Fuß oder in Geld mit 914 fl. für ein einfaches Römermonat entrichtete, sohin die Hälfte dieser Ausgabe mit der Oberpfalz auf den Herzog in Baiern zu seinem Kreise hinüberschob, bey welchem Anschlage es damahls noch geblieben ist, wo von dem Kurfürsten Karl Theodor, nach des Kurfürsten Max Joseph von

Baiern

Baiern Tode, die Rheinpfalz und Baiern unter einem Regenten vereinigt worden sind.

Während Amberg bey der Rheinpfalz war, blieb es ein bairisch-pfälzisches Mittelding. An der Rheinpfalz erkannte es die Oberherrschaft, und von Baiern bekannte es die Verfassung. Wie Baiern eine Landschaft hatte, von der die Rheinpfalz nichts wußte; so hatte die Oberpfalz ihre Landstände, die sich von gleichem Alter mit den bairischen herschrieben; die Stadt Amberg aber genoß als die Hauptstadt unter den Städten den dritten-, und wegen der Hofmarkt Schönbrunn bey der Ritterschaft den zweyten Rang, zu welchem auch die zwo Hofmarkten Neumühle und Weyherhaus gehören dürften. Neben den landschaftlichen Vorzügen hat Amberg noch besondere, mit der Rheinpfalz nicht zusammen stimmende Rechte behauptet, und weder das rheinpfälzische Landrecht, noch andere Statute angenommen. Wo das oberpfälzische Landrecht nicht ausdrücklich entgegen war, lebte die Stadt nach ihren Observanzen, die sogar von den Herzogen Rudolf und Ludwig beobachtet, und Anderen zur Beobachtung vorgeschrieben wurden. Die Pfalzgrafen sezten in ihren Freyheiten und Verordnungen diese Observanzen voraus, und heiligten sie zu Gesezen. Aus selben sprang das Stadtrecht hervor, und andere Polizei- und Oekonomie-Verordnungen hatten ebenfalls ihre Entstehung davon. Die Observanzen rührten eigentlich von keinem Privilegium her; doch hatte die Stadt gleichsam von jeher das Privilegium selbe einzuführen; und nachdem sie eingeführt waren, ist die Stadt von den Fürsten privilegirt worden, selbe in das städtische Gesezbuch einzutragen. Sie haben also die Autonomie der Stadt privilegirt, das ist, derselben die Freyheit ertheilt, daß sie die alte Regimentsform beybehalten, und nach ihren eigenen Gesezen leben dürfte, ohne daß ihr die Geseze der Macht, unter der sie stund, in den bestimmten Fällen nothwendig waren. Daraus floß das Recht, den Magistrat aus ihrem Mittel zu wählen, wodurch sie von den fürstlichen Beamten unabhängig, nnd nur der fürstlichen Regierung unterwürfig gemacht wurde. Man sah sie demnach als eine Freystadt an, gab ihr wiederum die Freyheit, inner einem gewißen Gezirke frey zu seyn, und die so sich in selbem niederliessen, soweit frey zu erklären, daß sie keinen andern Beamten

ten als Obrigkeit erkennen durften, wobey jedoch alle Wahl der Hals oder der Blutbann ausgenommen war.

Außer der Magistratur genoß die Stadt, gemäß der weitern Auslegung der Autonomie ein gewißes politisches Ansehen, weil sie erstens die Residenzstadt, und die Erste unter den übrigen Städten wurde; zweytens weil sie als eine Kurstadt prangte, an der das Interesse des Chef des Fürstenhauses hieng; und drittens weil sie auch eine Zirkstadt war, mit der alle übrigen Zirkstädte in dem Bunde stunden. Obgleich einige rheinpfälzische Ingredienzen, wie der Titel des Kuramtes, und der Kurstadt darunter gemischt wurden, ward doch im Hauptwerke nichts von der bairischen Verfassung verrückt; und man hat noch immer sagen können, daß die Stadt den altbairischen Anzug — nur mit einigen rheinpfälzischen Verzierungen trage.

Im politischen und noch mehr im staatsrechtlichen Sinne ist also die Stadt Amberg von der Herrschaft ihrer Regenten ganz abgehangen. Daher hatte sie gegen die von ihnen aufgestellten Obrigkeiten eigene Verbindlichkeiten. Sie stund unter dem Vizthume, dessen Gebothen sie gehorchen, dessen höheres Urtheil sie erkennen, und unter dessen Kommando sie zu ihrer Beschüzung inner den Mauern, und außer denselben zur Rettung des Landes fechten mußte. Der Landrichter hatte beym Stadtgerichte den Vorsiz und die Aufsicht, damit die Urtheile vollstreckt würden. Bey der Landschranne war seine Macht noch größer, weil er das Urtheil der Schöpfen selbst vollstreckte, und den Magistrat nicht als Nebenobrigkeit, sondern als Partey in den Streitsfällen betrachtete. Er mußte darauf sehen, daß die Strafen, welche für sein Amt gehörten, ganz, und die übrigen, die er mit dem Magistrat zog, nach dem vorgeschriebenen Ebenmaße eingebracht, und verrechnet wurden. Die Malefizfälle untersuchte er allein, bey andern Verbrechen hatte er mit dem Magistrat eine konkurrende Gerichtsbarkeit, und bey einigen mußte er sie an denselben ganz überlassen; doch dürfte der Magistrat die Missethäter in der Stadt und im Burggedinge verhaften, und selbe erst nach dreytägiger Detention ausliefern. — Bey gemeinschaftlichen Obmannschaften übte der Landrichter mit dem Magistrat gleiche Rechte, und jeder Theil besorgte die ihm be-

schie-

schiedene Einnahme; in privative Obmannschaften des Magistrats aber mischte er sich gar nicht ein. Auf solche Weise ist die Autonomie der Stadt vom Landrichter zum Theile beschränkt, und zum Theile von ihm selbst bestärkt worden. Als nun das Vizthumamt aufhörte, mußte die Stadt an der dafür eingeführten Regierung die Gebothe annehmen, die Polizeivorschriften erkennen, die Appellationen an selbe gelangen lassen. Die Staats-Gefälle bekamen ebenfalls eine andere Wendung. Die fürstliche Kammer begnügte sich nicht mehr mit den Walburgis- und Michaelissteuern, sondern es mußten nebenher die ordinari- und extraordinari Steuern, die rottenbergische Kontribution, Herdstätt- und andere Anlagen, die Ausbeute vom weißen Bräuhause, Stempel- und Siegelgelder, Nachsteuern ꝛc. entrichtet werden.

Gegen das Hofkasten-Amt betrug sich die Stadt nach der Hand so, wie es vormahls gegen den Landrichter als Vogt sich betragen hatte. Sie wurde sogar befähigt, bey den Spital-Unterthanen in dem Hofkasten-Amte die Sieglung vorzunehmen. Was aber von der Stadt für das Schiffzoll und anders an das Hofkasten-Amt verreicht wurde, kam vom Vizthumamte her, welches vormahls über derley Gefälle wachen mußte. Doch kann von den ältern Zeiten hierinnfalls nichts bestimmtes gesagt werden, weil derley Geschäfte von dem Vizthume an den Landgerichtsschreiber, von diesem an den Rentmeister und endlich an den Hofkastner gediehen sind.

Die Stadt war gegen andere Landgerichte so privilegirt, daß sie ihren Befehlen nicht gehorchen durfte, die Bürger aber sogar ihre Streitshändel in dinglichen und persönlichen Sprüchen von selben weg- und an das ambergische Landgericht ziehen konnten. Nach geänderten Zeiten mußten die übrigen Landgerichte die Stadt wie einen gefreyten Stand betrachten, nur konnte das Amt Nabburg gegen dieselbe bey ihren Höfen zu Högling nach dem gemeinen Maße verfahren.

Wie das gesellschaftliche Leben die Verbindung einer Familie mit andern Familien nothwendig macht; so mußte die Stadt Amberg in diesem Verbande nicht nur mit den Inländern, sondern auch mit fremden Nationen zu unterschiedlichen

lichen Kommunikationen sich einlaßen. Wir wollen zuerst dasjenige, so das Ausland angieng, überlegen. Sobald Bürger oder Insaßen aus der Stadt in das Ausland zogen, wurden sie mit der Stadtsteuer oder dem Abzugsgelde belegt; hingegen nahm auch die Stadt keinen Ausländer an, der nicht seinen Weglaß, oder Emanzipationsbrief und das Attestat eines freygebohrnen Unterthans und eines untadelhaften Lebenswandels mit sich brachte. Aber die Gewerbschaften verhielten sich ganz anders, welche hin und her ohne Impostеn wandern konnten. Mit Bamberg hatte die Stadt Amberg, vermöge des Privilegiums des Kaisers Friedrichs I., gleiche Rechte; und weil beyde Städte zur nähmlichen Familie der Hohenstaufer gerechnet wurden, konnte auch Bamberg die reziprozirliche Behandlung in Amberg fodern. Die Amberger wurden mit den Bürgern in Regensburg in den Freyheiten gleich gestellt. Sie machten mit den Städten Regensburg und Nürnberg die Verträge, gegeneinander keinen Zoll und Mauth zu fodern, stunden mit Augsburg und Ulm im Kommerz der Eisenwaaren, kamen mit den fremden Fabrikanten wegen des Ausschnitts der Tücher in Amberg überein, vertrugen sich mit den berühmtesten Handelsstädten, um auf den Meßen als freye Handelsleute zu prangen, hatten den Erlaub nach Böhmen und wieder heraus zu handeln, wurden von den Herzogen in Baiern privilegirt, in ihre bairischen Staaten die Handelschaften Mauth und Zollfrey zu treiben, waren befugt, in alle Länder der Pfalzgrafen, als nach Sulzbach, Neumarkt, in alle außer dem Kur-Präzipuum gelegenen Aemter, und in den ganzen Nordgau ihre Waaren zu verschicken, durften gemäß der kaiserlichen Freybriefe in das ganze Reich, und nahmentlich nach Frankfurt und Straßburg handeln, und erhielten von dem Könige in Ungarn die Freyheit, ihre Handelsgeschäfte auch in diesem Lande anzulegen. Endlich hat der Herzog Ludwig in Baiern im fünfzehenten Jahrhunderte gegen den Pfalzgrafen Ludwig sich geäußert, daß er die Unterthanen der Stadt Amberg, die in seiner Herrschaft Hohenburg (auf dem Nordgaue) gesessen sind, wie seine eigenen in Steuern so andern privilegire.

Im Inlande mußte sich die Stadt mit dem Adel, mit den Ständen, und mit sich selbst und ihren Bürgern beschäftigen. Der Adel lag entweders in der Stadt oder an den Gränzen der Stadt. Der Adel in der Stadt war mit den 3

Burgen

Burgen begütert, gegen die die Stadt die Rechte wie ein Privilegirter gegen seines gleichen beobachten mußte. Der übrige Adel besaß entweders bürgerliche Güter, oder nicht. Jener mußte mit der Stadt gleiche Bürden tragen, konnte aber auch gleiche Prärogative genießen, war zu Gewerben und Handelschaften und auch zur Magistratur fähig, und stellte in dieser Art das Patriziat vor. Der Adel ohne Güter war exemt, und stund Anfangs unter dem Vizthume, sodann aber unter der fürstlichen Regierung, und machte selbst einen gefreyten Stand aus. Man konnte zu diesem Adel auch die Klöster in der Stadt zählen, indem der Steinhof des Klosters Kastell gefreyt war; die nach der Zeit in die Stadt versezten Klöster wurden der magistratischen Obrigkeit nicht unterworfen. Das Nonnenkloster und die Paulaner hatten ebenfalls in Rücksicht ihrer Besizungen besondere Vorrechte; jenes hat sogar zum Prälatenstande in der Landschaft gehört. Nur die Barfüßer sind vormahls unter der Verwaltung des Raths gestanden. Der Adel an den Gränzen, wie in den Hofmärkten Rägering, Moos, Kümmersbruck ꝛc. hatte sein eigenes Gebiet, und die niedere Gerichtsbarkeit darüber, und waren eigentlich gefreyte Nachbarn der Stadt. Obgleich der Fürstenhof und Gärbershof im Burggedinge sich befanden, sind sie doch nicht abhängig von der Stadt, sondern gleichsam ein Status in Statu gewesen. Jener war als ein vormahliger Mayerhof der Fürsten eben so independent von der Stadt, als wo selber an den von Lichtenau, Grafen von Tauffkirchen und von Heldman gediehen war. Die nähmliche Beschaffenheit hatte es mit dem Gärbershof sowohl, da selber unter seiner eigenen Familie gewesen, als da er unter die Jesuiten gekommen ist. In der Landschaft konnte die Stadt wegen ihres städtischen und ritterschaftlichen Charakters zweyfache Vorrechte, und zwar bey der Ritterschaft durch die Deputirten, und unter den Städten durch die Bürgermeister Siz und Stimme fodern. In ritterschaftlicher Hinsicht gebührte ihr der achte, und als Stadt der neunte Umgeldspfennig, und durfte die kleine Jagdbarkeit auf den Hofmarktsgründen wegen der Hofmarkt, im Burggedinge aber wegen des Stadtrechts ausüben. Was den Landständen gebührte, daran hat auch die Stadt als Theil davon ihren Antheil genommen. Nachdem die Landschaft aufgehoben ward, sind doch die Prärogative, welche die Ritterschaft und die Städte hatten, geblieben.

In der innern Beschäftigung mußte das Stadtregiment oder der Magistrat von der Bürgerschaft unterschieden werden. Das Stadtregiment ist im eigentlichen Sinne demokratisch, und muß aus Bürgern besezt werden. Nur der Syndikus und der Stadtschreiber konnten auch ohne Bürgerrecht zu ihren Stellen gelangen, weil sie nähmlich die Diener der Stadt waren; doch hat man sie zu Bürgern gemacht, und auf solche Weise in dem Magistrat vor dem innern Rathe gesezt. Der Magistrat wollte zwar in der Zwischenzeit eine Art einer Aristokratie einführen, und die äußern Rathsglieder von den Geschäften des Raths ausschließen; allein Sr. dermahl regierenden kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. haben die alte Ordnung wieder geltend gemacht, und der Bürgerschaft den Einfluß durch den äußern Rath in den Magistrat geöffnet. Auch die Rathswahl, in die nicht der Magistrat allein, sondern auch die Bürgerschaft einwirken darf, hat das demokratische Regiment wieder hergestellt. Das Personale des Magistrats ward in ältern Zeiten auf eine geringe Zahl bestimmt, und dermahl ist die Zahl nach dem Ebenmaße der Geschäfte erhöhet worden. Die Zahl der Bürger leidet keine bestimmte Einschränkung. Wie das Glück eines Landes in der Bevölkerung besteht, so grünt eine Stadt in der Menge ihrer Bürger. Der Magistrat befiehlt, und die Bürgerschaft gehorcht. Befehl und Gehorsam sind relativ. Zu jenem hat der Magistrat die niedere Gerichtsbarkeit nothwendig, die er in persönlichen und dinglichen Sprüchen über alle Bürger, ihre Weiber, Kinder und Dienstbothen, über alle Beysizer und ihre Angehörigen und nach den Freiheitsbriefen auch über die Juden und einige fremde Personen behauptet. Wegen der Hofmärkte Großschönbrunn, Neumühle und Weyherhaus dehnt sich dieses Recht auch über die daselbstigen Unterthanen, Insaßen und Dienstbothen aus. Der Magistrat steht unmittelbar unter der Regierung in Justiz-Sachen, und ist die erste Instanz, von der nur an die Regierung appellirt werden kann, wenn die Summe nicht unter 15 fl. ist. Ueber die Regien hat dermahl die kurfürstliche Landesdirektion zu Amberg zu erkennen. Der Magistrat bekömmt von den kurfürstlichen Kollegien keine Signaturen, sondern Befehle, übergiebt an dieselben seine Vorstellungen verschlossen, fertigt die Kauf- Heuraths- Quittungs- und andere Briefe aus, und die Bürgermeister sind für ihre Personen siegelmäßig. Der Magistrat besorgt die Polizei in der Stadt

und

und die Marktordnungen, leitet die ihm untergebenen Zünfte allein, einige aber gemeinschaftlich mit dem Landrichter, erhebt die Steuern und Anlagen von der Bürgerschaft für die fürstliche Kammer, und das Pflasterzoll, die Pachtgelder von den Fleischbänken und Kramläden, das Hausiergeld sammt andern Gefällen für die Stadtkammer, verhängt Strafen sogar als Prärogativ vor andern Städten bey Leichtfertigkeiten, verwaltet die 4 Mühlen, die Zügelhütte, das Bau- und Forstamt, das weiße Bräuhaus, das Pfarrgotteshaus bey St. Martin, das Waisenhaus, das Spital in der Stadt, die zwey Spitäler außer der Stadt bey der heil. Dreyfaltigkeit und St. Katharina, die Wallfahrtskirche auf dem Berge, das reiche Almosen, das Lazareth, das Seelhaus und andere milde Stiftungen, und Stadtkammer-Güter. Der äußere Rath ist jedoch von derley Verwaltungen nicht ausgeschlossen. Für diese Verwaltungen ist der Magistrat nicht nur der Bürgerschaft responsabel, sondern auch der Landesherrschaft und derselben Dikasterien verantwortlich. Es darf der Magistrat den Priestertischtitel ertheilen, auf die Pfarre Schönbrunn und einige Benefizien in der Stadt präsentiren, und die Pfrünter und Hausmeister in den armen Häusern aufnehmen, bestellt den Stadt-Physikus, die Chyrurgen, Hebammen und Seelnonnen, die Meßner, die Schullehrer, die Wagmeister, die Brodhüter, Maurer- und Zimmermeister, die Fleisch- Maß- Ellen- Gewichtschauer, den Grabenmeister, den Rathdiener, die Förster, die Thorwächter, Thurner, Nachtwächter, Stadt- und Marktknechte; Feld- und Viehhirten. Der Stadthauptmann führt besonders die Leitung über die Bürgermiliz, exerziert selbe, tragt Sorge über die Uniforme und Gewehre, über die Wachen und die Schüzenstatt, von welcher ihm alle Jahre zum Rekompens 6 Zinnteller verehrt werden. Die Bürgermeister und Rathsglieder kommen durch die Wahl in die Magistratur, können aber selbst abdanken, oder verliehren ihre Stellen durch unredliche Verwaltungen, und malefizische Verbrechen.

Die Bürger theilen sich in vollständige und unvollständige ein. Die vollständigen mußten regelmäßig Häuser besizen, doch konnte Einer ein vollständiger Bürger auch ohne Haus seyn, wenn er nur ein Handwerker oder sonst der Gemeinde nüzlich war, welches der tägliche Fall in ältern Zeiten gewesen ist, weil

die Häuser nicht alle Bürger faßen konnten. Dermahl aber wird ein Bürger ohne Haus für einen unvollständigen angesehen [1]). Die Bürger hatten das Bürgerrecht von Geburt als Bürgerskinder, vom Einkaufe als Fremde, und vom Eindienen als Dienstbothen erhalten. Alle insgesammt wurden zu einem bürgerlichen Amte, in der Magistratur, zu der Hauptmannschaft in Schönbrunn, zu den Verwaltungen der Hofmärkte Neumühle und Weyherhaus befähigt. Sie dürften bürgerliche Gewerbe und Handwerke treiben, an Gemeindsnüzungen Antheil nehmen, und waren von anderen Gerichten befreyt. Hingegen waren sie zu den gemeinsamen Lasten als Stadtsteuern, Stadtanlagen, zu Taxen für Bürger- und Handwerkeraufnähmen, zu Allmosen-, Brunn-Service-, Wachebeyträgen, zur Besuchung der Schüzenstatt, zur Bürgermiliz und Anschaffung der Uniforme rc. verbunden. Vormahls konnte kein Bürger ohne Erlaub fortziehen; dermahl aber steht ihm die Auswanderung frey, und bezahlt dafür die Stadtsteuer. Er trit aus der Bürgerklasse durch Aufkündigung oder Abtrettung des Bürgerrechtes, und verliehrt es auch durch peinliche Verbrechen.

Oekonomie.

Die Oekonomie hatte seine Alter, und jedes Alter seine besondern Stuffen. Sie fiel, und stieg, und wechselte wie ein Wetterglas. Die heutigen Amberger sind die Oekonomen nicht mehr, die ihre ersten Stifter gewesen sind. Man seze die Generationen in drey Klassen. Man muß dabey die ältern, mittlern und jüngern Zeiten durchgehen, um über den Unterschied klärer zu werden. Der Amberger in den ältern Zeiten vor den Agilolfingern war ein verwildeter Jäger, und das erste Raub-

1) Die Häuser in Amberg wurden im Jahre 1783 auf 642 angegeben. Ignaz Biechel vollständige Beschreibung des oberpfälzischen Gerichts, Volks rc. Standes p. 135. Damahls zählte Amberg 4463 Seelen; das oberpfälzische Wochenblatt aber vom Jahr 1801 vom 6ten März sezt 5785, mithin um 1322 Menschen mehr an. In dem Prozeße, den gesagtermassen der Magistrat und die Bürgerschaft vor Kurzem geführt haben, zeigte sich beym verfaßten litis consortium, daß die Zahl der Bürger auf 353, folglich mit Einschluß der Magistratspersonen auf 367 bis 68 Köpfe sich erstreckt habe. Die übrigen Häuser befinden sich in den Händen gefreyter Personen, und des Dikasterial-Stabes. Die Räthe dürften vormahls von ihren Häusern keine Steuer zahlen. Der Magistrat hat also die Steuer derselben dem Aerarium abgerechnet.

Raubthier unter den wilden Raubthieren. Er war mehr Herr als Unterthan, und um es zu bleiben, fesselte er sich an keinen beständigen Aufenthaltsort, und kümmerte sich wenig, ob nur der Nordgau, oder ganz Deutschland sein Vaterland oder die Welt sein Haus sey. Irrend wie Kain suchte er also nur das Wild auf, und lebte, wie Adelung im Versuche einer Geschichte der Kultur des Menschengeschlechts schreibt, wie das Wild, stillte vom Raube seinen Hunger, und schlief. Seine Familie trieb er wie eine Heerde mit sich. Tassilo und Tassilo's Vorfahren trachteten durch Anlegung des Mayerhofes zu Lauterhofen die Sitten und Kultur in der Gegend zu verfeinern; Karl, der Große, aber gab durch seine Handlungsspekulationen vom Frankenlande bis Regensburg auf den Flüßen den Plan zu einer andern Bildung an. Der Amberger hatte nun Gelegenheit, darauf seinen Stoff auszuarbeiten. Es begannen daher neben der Viehzucht, die überhaupt zum ersten Nahrungsartikel des Nordgaues gehörte, der Ackerbau und der Bergbau. Dadurch wurde der Amberger vom irrenden = zum häuslichen Leben geführt. Sein Vaterland wurde bestimmter, und seine Denkensart gemildert. Doch hat er als Bauer in seiner Hütte, und als Schmied in seiner Zyklopenhölle noch eine ziemliche Kruste der Rohheit gehabt. Die Vermehrung der Familien machte endlich die Bekanntschaft mit den Nachbarn, und diese die Verfeinerung der Sitten nothwendig. In diesem mittlern Alter, wo eine Familie die andere erzeugte, und der Wachsthum ihrer Zweige die Lebensbedürfniße vermehrte, trachtete man nun, selben abzuhelfen. Der Ueberfluß des Eisenfabrikats foderte den weitern Verschleiß, und dieser die Gemeinschaft nicht nur mit den Nachbarn, sondern gar mit den Ausländern. Dann rückte die Verschönerung der Oekonomie mit der Verschönerung der Zeiten immer voran, und näherte sich zu der Periode, wo die Regierung der Herzoge in Baiern wieder anfieng. Die Amberger blieben nun beym Eisenschmelzen nicht mehr stehen. Ihr Forschungsgeist durchglühte alle übrigen Eisenfabrikate; und weil sie sich nicht begnügten, dieselben nur im Innern zu erzeugen, sondern auch die Erzeugten von Außen zu verwerthen; so waren noch andere Hände und Kenntniße erfoderlich; sie hatten noch nebenher andere Fabriken nothwendig, die ihnen in der Nähe ihre Bedürfniße herschafften. Dadurch nahmen die Tuchmacher, Weber, und andere Handwerker Anlaß, sich anzusiedeln,

deln, und die Gewerbsleute herzuziehen. Um diese Volksmenge unterzubringen, hat man Gebäude aufgeführt, und die Kolonie erweitert. Man hat Gärten angelegt, Fruchtbäume gepflanzt, den Feldbau und die Viehzucht befördert, und um den Verschleiß der Fabrikate zu erleichtern, den Vilsfluß schiffbar gemacht, und mit Wasserfällen versehen. Die Bekanntschaft mit den Ausländern brachte andere Moden mit sich, wozu auch die Kreuzzüge und Reisen nach Palästina und Italien vieles beytrugen. Man fieng an, wie auf mehrere Arten sich zu nähren, und an Wein, Kaffee, Tabak, Gewürze sich zu gewöhnen, also auch niedlicher sich zu kleiden. Die Bequemlichkeit hat sich demnach mit dem Luxus gepaaret, welcher seinen Wachsthum in dem immer mehr wachsenden Reichthume fand. Der Handel wurde bald das herrschende Nahrungssystem. Ein Bürger und ein Handelsmann hatten fast die nähmliche Bedeutung. Damit aber dieses System nicht aus seiner Linie wich, und auch nicht weichen könnte, schrieb man jeder handelnden Klasse seine eigenen Regeln vor, an die sich inner dem Burggedinge die Bürger wie die Fremden halten mußten. Die Maschine war also auf der höchsten Spannung; aber insgemein in solcher Spannung lassen die Federn nach. Die Amberger haben es nähmlich übersehen. Ihre Familien wurden zu zahlreich, als daß Ambergs Ringmauern sie mehr fassen konnten; diejenigen aber, die sich außer denselben niederlassen mußten, haben sich wie selbstständige- und bald für unabhängige-, endlich gar wie fremde Familien geachtet, und statt ihre Stammväter zu schüzen, dieselben angefeindet. Dadurch ist der Hauptkanal der Stadt Amberg in Bäche vertheilt, und zulezt gar ausgeleert worden.

Da dieses schöne Alter des Handels vorüber war, trat das jüngere ein, welches eine ganz andere Oekonomie vorlegte. Man sollte fast glauben, daß die Amberger, wie der Gaum an einer allzuoft aufgetischten Speise eckelt, ihre vorige Oekonomie verscheut haben. Weil in dieser neuen Haushaltung Alles ganz anders beschaffen war, als vormahls, stellte man die Nebengeschäfte als Hauptgeschäfte auf, um sich doch wenigst in der Praxis des neuen Oekonomieplanes nicht zu verfehlen. Das Bierbräuen war vormahls ein Nebenzweig der bürgerlichen Nahrung, welches nun ein Hauptstamm derselben werden mußte, weil der

Feld-

Feldbau allein zur Nahrung nicht erkleckte. Man unterstüzte zulezt den Feldbau mittelst Einführung des Erdäpfel- oder Kartoffelbaues, und wollte dadurch als mit einer eben nicht kostspieligen Speise, wie vormahls mit den Getreidmagazinen, der Hungersnoth vorbeugen. Bey einer so schnellen Progression von einem Systeme zu dem andern, bey der Unmöglichkeit, das alte System wiederum zu erneuern, und bey der Nothwendigkeit, das nächste Rettungsmittel zu wählen, hätte man fast nicht glauben sollen, daß schon in der Entstehung dieser neuen Oekonomie wiederum die Zeitigung vorhanden, und Alles fast vor der Zeit wiederum in Ordnung wäre. Die Industrie hat alle Kräfte beflügelt. Man suchte demnach die verzweifeltesten Maximen hervor, um zum Vorhaben zu gelangen. Klosterandachten, diese reizende Lockvögel des Landvolks, Abläße und Wallfahrten, religiöse und politische Prozeßionen — jene nähmlich zu Wunderbildern, und leztere zu Justiz- und Kameral-Dikasterien mußten das Vehikel der neuen Oekonomie werden m). Man hat zwar nicht mehr so reich wie vormahls, aber doch ziemlich bequem gelebt; und obgleich die Bekanntschaft mit den Ausländern durch die Kommerzien aufhörten, ist doch der Luxus wie eine verpestende Luft daher geflogen, ohne daß man den Abstand des alten Reichthums und die Mattigkeit der neuen Wirthschaft im äußerlichen Kostoume eigentlich unterscheiden konnte. Bey dieser Einrichtung herrschte nicht mehr jener aufbrausende Handelsgeist, der die Amberger in volle Wallung gesezt, und sogar die Ausländer mit seinem Feuer elektrisirt hatte; sondern in sich verschloßen, mußten sich die Amberger im Kleinen den Gewinst hertragen lassen,

den

m) Ich bitte, man wolle die Andachten, Abläße und Wallfahrten der Amberger nicht mit dem Pinsel des Fanatism schildern, oder glauben, daß der Aberglaube daran Schuld sey. Nein: sondern es ist ihre Oekonomie zu sehr auf derlei Spekulationen gegründet, als daß sie dieselben schlechterdings aufgeben sollten. Der numehr verstorbene General von Reizenstein war kein Katholik, sondern ein Protestant. Als er die Hofmarkt Reut in der Oberpfalz gekauft hatte, beförderte er die Wallfahrt in seinem Dorfe Bremenreuth auf den höchsten Grad. Er richtete Märkte auf der Wallfahrt auf, gab den Juden den Schuz, und bräute, soviel er konnte. Obgleich die Regierung zu Amberg, der geistliche Rath zu München, und das Ordinariat zu Regensburg sich der Wallfahrt entgegen sezten, war doch dem Freyherrn von Reizenstein dieses Himmelskapital für seine Oekonomie viel zu heilig, als daß er es durch ein Verboth entehren lassen wollte. Wie mager würde in manchem oberpfälzischen Orte die Oekonomie aussehen, wenn sie nicht von der Landes Religion gedüngt würde!

den sie vormahls mit dem Umtausche anderer Waaren, mit klingenden Münzen und mit Flotten von Geld erhalten hatten. Ganz unter den Stand des vorigen Ansehens herabgewürdigt, mußten sie in ihren Tempeln die Pilger wacker bethen, und die Parteyen vor den Kollegien muthig zanken lassen, um dadurch ihre Gewerbe auf fremde Kosten zu laben. Sie selbsten eiferten mit einem eisernen Fleiße, und mit einer beyspiellosen Sparsamkeit, ihre alten Fehler wiederm gut zu machen. Allein wo die Verzweiflung andere am Rande ihres Verderbens stehen läßt, schwangen sich die Amberger wiederum empor, und gründeten auf dem fast unbezwingbaren Boden durch ihre bewundernswürdige Industrie neuerdings ihre Existenz, so zwar, daß wie sie vormahls vom reichen Eingeweide ihrer Bergwerke bemittelt, nunmehr von der ärmlichen Oberfläche ihrer rauhen Berge nicht erarmt geworden sind. — Man hat ihnen zwar, wie allen Oberpfälzern die Armuth laut vorgeworfen, weil Grund und Boden mager und arm geschienen haben. Man erlaube mir hier auf dieses Vorurtheil zu antworten. Wahr ist's, daß der Boden ungefällig und für die Mühe beynahe undankbar ist. Die Revolutionen haben ihn noch mehr abgenüzt. Aber in jedem Augenblicke zwingt ihn die Industrie zur Herausgabe der unsichtbaren Schäze der Natur, und beschämt dadurch den armen Luxus des besten Erdreichs, aber eines minder thätigen Volkes. — Der Preis der Güter ist das Barometer des Reichthums; wo der Preis steigt, ist gewiß der Reichthum nicht in dem niedrigsten Grade. Dieser Fall ist bey Amberg, und fast in der ganzen Oberpfalz, wo ein Grundstück vom geringen Umfange beynahe so viel gilt, als anderswo ein kleines Bauerngut. — Man ist also deßwegen in Amberg, in der Oberpfalz nicht arm, weil man nicht reich ist. Es giebt ein Mittelding zwischen beyden. Wenn ein Land hat, was es bedarf, und fremder Hülfe nicht nothwendig hat; ja sogar andern Nachbarn mit seinem Ueberfluße aushelfen kann; wenn es ihre hohen Steuern und Staatsabgaben entrichtet, und in manchem Jahre gar keine oder nur Reste von 30 fl. macht, die anderswo auf Tausende sich häufen; wenn es nach kannibalischen Verwüstungen sich wieder eher erholt, als ein Land, das weniger gelitten hat, oder sechs Mahl mehr hätte leiden können; dann ist freylich der Vorwurf der Armuth ein wenig übertrieben! Diejenigen, so bisher das Land nach dem gemeinen Pöbelswahne beynahe zum Hinschenken zu schlecht geachtet

hat=

hatten, wußten auch nicht, und wollten sich nicht einmahl erkundigen, oder hielten es für unmöglich, daß der Fleiß der Oberpfälzer aus dürren Bergen und rauhen Felsen die Silberminen herausgraben, und gleichsam auf dem Chaos die Münze zu seinem Bedürfniß ausprägen könne. Allein die öffentlichen Staatsrechnungen müssen es bewähren, daß alle Jahre über 400,000 fl. an Steuern und Staatsabgaben nur allein nach München fließen. Man beliebe nur mit einem flüchtigen Auge zu durchsehen, was für Summen nach Baiern und vorzüglich nach München seit dem Jahre 1628 gekommen sind. Neben den obigen Staatsausgaben mußten der seit einigen Jahren eingeführte Landsassen-Abtrag mit mehrern hundert Gulden für jedem Falle, die Dekrete für Adelsbriefe, Siegelmäßigkeiten, Kammerschlüssel und Ordensbänder und andere Charakter, die Taxen für Konzeßionen und Anstellungen zum geheimen Rathe, die Präsentationsgelder zum geistlichen Rathe, die Resolutionsgebühren zur Ober-Landesregierung, zur Hofkammer, zur Dezimationskommission, zum Kommerzkollegium, zum Wechselgerichte rc. Die Sportel zum Hofrathe, die Straf- und Succumbenzgelder der Parteyen zum Armen-Fond, die Heuraths-Landausschuß-Tanz-Spiel-Siegel- und Konfiskationsgelder entrichtet werden a). Es wurden von dem Hofrathe zu München die Kommissarien zu Untersuchungen und Güterimmissionen, die Hofkammerräthe zu Mauth-einrichtungen und andern Geschäften, die Lehenbeamten zu Güterbeschreibungen, zu Lehenverkäufen, zu Güterextraditionen und Verpachtungen rc. die geistlichen Räthe zu den Prälaten-Wahlen, zu Schulen-Visitationen rc. hergeschickt, die insgesammt von der Oberpfalz bezahlt werden mußten. Wie viele Tausende zogen die verkauften Amtsgründe, die Lehenfälle, die Lehenverkäufe rc. aus dem Lande! Unglaublich sind die Numern, die von den Klöstern, Kirchen, milden Stiftungen an Geld (das Kirchensilber nicht gerechnet) nach Baiern gewandert sind; so daß man nicht einmahl mehr einem bedrangten, verunglückten Unterthan mit einem

Ka-

a) Die Maria Antonia Gruberinn verwittibte Amtsschreiberinn von Kastell starb im Jahre 1773 und vermachte ihr ganzes in mehr als 100,000 fl. bestehendes Vermögen für die oberpfälzischen Missionarien. Als die Jesuiten eben zur Zeit aufgehoben wurden, zog der Hof zu München, ohne der Oberpfalz eine andere Stiftung zu verschaffen, gegen 900,000 fl. baares Geld fort. Ein einziger so wichtiger Fall in einem Jahre!

Kapitälchen, das doch seine Landsleute oder wohl gar seine Ahnen gestiftet hatten, in der äussersten Noth unterstüzen kann. Sogar von den sehr beträchtlichen Erträgnißen der Malthe ser-Güter blieb die meiste Zeit hindurch gar nichts im Lande; die Einkünften des Klosters Gnadenberg aber mußten an die Nonnen zu München (jezt zu Juderstorf) geliefert werden, und um der Oberpfalz die Tausende, zu Gunsten Baierns, zu entziehen, hat man einen großen Theil der Einkünften vom Kloster Selingenporten zu obigem Kloster gelegt. Die bey Herrschaften in München ergrauten, öfters aber auch noch in besten Jahren befindlichen Dienstbothen und andere vielmehr schwelgende als arme Personen nehmen den Genuß der Spitalpfründen fort, und stählen den oberpfälzischen Armen das Brod vom Munde weg! Was haben die Advokaten und Agenten zu München, die Reisen der Parteyen nach München, sammt ihren Zehrungen und Sollizitationen, die Studien der Jugend auf der Universität in Baiern gekostet! So schändlich das Faktum der Bestechlichkeit ist; so haben doch die Oberpfälzer demselben selten, sehr selten ausweichen können. Die überall mißkannten Oberpfälzer mußten jeden mürrischen Charon, für den Eintritt den Schiffzoll bezahlen, und so von der untersten Schwelle bis in die oberste Schreibstube sich aussäckeln lassen. Ich rede nichts anders, als was mit mir jede Andere mit evidenten Beweisen belegen könnten. Es ist also Wahrheit, bekannte Wahrheit, daß alle Jahre viele tausend Gulden in diesen Abgrund nach München sich stürzten; und Wahrheit ist es, daß vor wenigen Jahren ein Avanturier am Staatsruder in der Zeit von vierthalb Jahren über Einmahl hundert dreyßig tausend Gulden durch seine Justiz-Simonien und durch Hülfe seiner zahlreichen Emmissarien und hastigen Piraten, die besonders noch ihre eigenen Beutel spickten, aus unserm Lande geplündert, und unter andern nicht einmahl einer Wittwe mit 6 kleinen Kindern geschont habe, die ihr vor Gott und der Welt gebührendes, aber durch seinen Machtspruch entrissenes Recht mit dritthalb tausend Gulden von diesem Ungeheuer zurücklösen mußte! Wie unermeßlich waren die Auslagen, die man für das Salz nach Baiern bestreiten mußte! Aber auch mit jeder Kleinigkeit, wie z. B. mit den deutschen Schulbüchern hat man die Oberpfalz gerupft, und dem ambergischen Buchdrucker sein National-Gewerb entzogen. Und für dieses Alles was hat man der Oberpfalz vergolten? außer dem Kauf-

schil-

schilling für die Fische und Mastochsen, dann das Getreid, welches der Bauer nach Stadt am Hofe lieferte — Nichts! Die zwey Regimenter, so in Amberg und Neumarkt lagen, waren bey weitem keine Vergeltung. Sie wurden öfters mit Quartieren, mit Getreid und Futter ꝛc. verpflegt. Dagegen haben die Bürgerschaften an Absteigquartieren, Service-Geldern, und Kriegsfuhren wiederum eben so vieles leisten müssen, als der geringe Erwerb von diesen Regimentern ausgemacht hat.

Man rechnet zwar auch die zwey Dikasterien zu Amberg zum Ersaze an. Allein ihre Besoldungen kamen nicht von Baiern, und waren nur wie ein Vorlehen, das man den Oberpfälzern, den Ambergern gab, die es alle Jahre wiederum mit mehr als 400000 fl. mittels der Staatsausgaben verzinsen mußten. Was nüzt es, wenn man aus einem Eimer vier Maß Wasser schöpft, und nur eine dafür hineinschüttet? Es hat nicht weiter gevortheilt, als daß derley Besoldungen wie Bäche auf kurze Zeit herum quellten, und gleich darauf in Strömen aus dem Lande liefen. Und dieses Land — o wie ist es von allen Seiten her beschränkt, und von den Ausländern mit ihren Markungen ganz umzäunt! Der Rest des Geldes geht durch die freye Einfuhr ihrer Produkte wie in einen Strudel hin, der Alles auffängt, aber nichts mehr wieder giebt. Die Posten reissen viele Tausende fort. Weil die Oberpfälzer gewöhnt sind, auf ihren Profeßionen zu wandern, und sogar die Weibsleute in fremde Dienste gehen, machten sie sich im Auslande sehr oft ansäßig, und schleppten ihre Erbtheile und Heurathsgüter fort. Sehr selten kommen dafür Ausländer herein, und wenn auch Einer ein kleines Vermögen vom Auslande erhält, muß er von seinen Herrschaften sich den größten Theil davon abziehen lassen. Immer ergiebt sich der erste Fall zwanzig Mahle, bis der zweyte nur zwey Mahle eintrifft. Die fremden Bettler und Bettelmönche tragen unglaubliche Lasten von erlößtem Gelde und Meßstipendien, Früchten, Schmalz, Wolle, Flachs ꝛc. davon. An die drey ausländischen Ordinariate Bamberg, Eichstätt und Regensburg, Himmel! was für unermeßliche Ausgaben für Ehe- Fasten- Verkündigungsdispensen, für Cathedratica, Portiones Canonicas, Seminaristica, für Abläße, Bestättigungen der jährlichen

Rural-Kapitel, und der neu angestellten Pfarrer, für Kommenden der Kapläne und für die unendliche Litaney der geistlichen Finanzartikel! o) Es ist kaum zu berechnen, wie viele Gelder für Luxuswaaren, für Seidenzeuge, Tücher ꝛc., für Weine, Zucker, Kaffee, Gewürze, Taback ꝛc., in das Ausland verschwendet werden. Sogar die schon gesagten Eisenwaaren, wozu das rohe Materiale um ein Spottgeld im Lande gekauft wird, werden demselben unter allerley Gestalten mit zehenfachem Profit wiederum aufgedrungen. Nur in Pfenningen muß sich der Oberpfälzer mit dem Verkaufe seines Viehes, seines Getreides, seiner Leinwanden ꝛc. bey dem Ausländer, und mit den Zechen bey den Durchreisenden entschädigen.

Nun kann man mit Grunde behaupten, daß seit dem unseligen Jahre 1628 viele Millionen nur allein nach Baiern gegangen sind. Es ist also ein Wunder, daß in der Oberpfalz noch eine Münze klingen konnte, und man muß es auch der rastlosen Industrie des Volks zuschreiben, daß man nicht schon längst zu zahlen aufgehört hat. Aus diesem superfiziellen Kalkul läßt sich schon sattsam ermessen,

daß

o) Diese Ordinariate zogen vom Jahre 1628 alle Renten der oberpfälzischen Klöster und Stiftungen bis 1669. Eine Erträgniß, die den Staatserträgnißen der Oberpfalz gleich kam. Den Kurfürsten Marimilian I. und Ferdinand Maria von Baiern ist nichts als die sogenannte pia tertia von obigen Gütern zu Theile geworden; dabey mußten sie durch ihren Recuperator bonorum die Stiftungsgüter ergänzen, die Gebäude derselben und sogar der Pfarrhöfe herstellen, und noch viele andere Kosten bestreiten. Noch als die Bischöfe die Klöster so anders zurückgeben mußten, haben sie für das Stift Regensburg 80000 fl. und für Eichstätt 14773 fl. sich ausbedungen. So vieles Geld mußte die Oberpfalz nach den verheerenden Kriegen entbehren! Was haben die Ordinariate von jeher genoßen! Nur einige Beyspiele lassen auf das Ganze schließen. Ich bleibe bey den Sponsalien stehen. Vor 40 Jahren hatte ein bairischer Rittmeister Olivier mit der geistlichen Gefällverwalters Tochter zu Neumarkt einen Sponsalien-Proceß beym Ordinariate Eichstätt. Am Ende desselben berechnete er 6000 fl. Kosten — und dessen Gegnerinn Theresia Gruberinn hat es noch weit mehr gekostet. Man nahm den Brautpersonen sogar die Arrhas, wenn gleich ein Theil unschuldig befunden wurde. So wurden hundert bairische Thaler einem Sohn von der Sandmühle im Amte Hollnstein genommen. Der Schullehrer Georg Puff von Deining mußte für die Dispens in Affinitate etliche 90 fl. bezahlen, wo doch sein Weib nur 600 fl. Vermögen hatte. Ein Zimmergesell, Sebastian Pröhl daselbst mußte etliche 60 fl. im ähnlichen Falle erlegen. Sein Weib hatte nur 130 fl. Heurathsgut — und er ist ein Bettler! Hundert solche Erpressungen hätte ich noch aufzuweisen.

daß die Oekonomie wie im ganzen Lande, also auch in jedem Theile desselben auf dem höchsten Grade benützt, und auf der Sparsamkeit und auf dem Fleiße der Nation solche Summen ausgemünzt worden seyen. Jeder Theil sage ich, hat seine Portion getreulich dazu geliefert; und weil Amberg die Hauptstadt des Landes war, wo alle Mahl nach dem Ebenmaße des Zuflußes auch der Ausfluß des Geldes sehr groß war; so kann man begreifen, daß diese Stadt wie im Range die erste als auch in der Zahlung die wichtigste Rolle gehabt habe; aber eben aus dieser Zahlung ist zu schließen, daß ihre Oekonomie ein beynahe vollständiges Muster gewesen sey, wozu unbedingt erfoderlich war, daß die Amberger keinen Tag, und keine Minute des Tages versäumten, und so zu sagen, auch zu Nachts nicht anders als wie die Kaninchen mit offenen Augen schliefen.

Nun wie gering war der Umfang des Bodens, auf welchem sich die Amberger herum taumeln mußten, bis sie die Mittel für solche Auslagen aufbringen konnten! Außer ihrem Burggedinge und den schon gesagten Hofmärkten hatten sie Nichts. Ihr Bierverschleiß zirkulirte großen Theils unter den Bürgern herum, die heute dem Nachbar eine Maß zahlten, und morgen das Geld wiederum für eine andere Maß einnahmen. Die übrigen Gewerbsartikel wucherten nur im Kleinen, und die Ausgaben giengen im Großen fort. Das wechselseitige Bedürfniß unter den Bürgen, der stete Umtausch ihrer Lebensmittel und Handwerkswaaren, der Umlauf der nähmlichen Münze von einem Hause in das andere hielten nur das Gleichgewicht unter der Bürgerschaft; aber sobald man den Gewinst davon abzog, oder besser zu sagen, die Substanz angrif, mußte eine Rubrik nach der andern sich verdünnen; und da man immer die Ziffer ausstrich, haben endlich nur die Nullen mehr bleiben können. Wirklich sind also Ambergs ökonomische Verhältniße eines reifern Nachdenkens würdig. Denn man betrachte alle Abschnitte, die die Amberger zur Subsistenz ihrer Handwerker und Gewerbe bedarfen. Das Eisen müßen sie selbst kaufen, das doch aus den Eingeweiden ihrer Berge und Gründe kömmt. Der allzu enge Erdstrich reicht ihnen das Getreid und die Früchte zu ihrer Nahrung nicht; sondern sie müßen eine beträchtliche Quantität von ihren Nachbarn, eben so wie Wolle, Flachs, Leinwanden, sogar Schmalz, Butter,

ter, Eyer, Geflügel rc. kaufen, weil die 50 Höfe, worinn Ambergs Hoffuß mit Dazurechnung der 642 Häuser besteht, unmöglich die gesagte Volksmenge von etwa 5800 Seelen (ohne das Militär) nähren können. Mit Hopfen, Gersten, Holz zum Bräuen und zu Bräugeschirren hat es die nähmliche Beschaffenheit. Sie verpflegen ihre Seelsorger, unterhalten ihren Magistrat, und tragen mit Jurisdiktionstaxen, so andern, zum Unterhalt ihrer Stadtdiener bey, weil die Felder, die Fischereyen, die 4 Stadtmühlen, und andere Eigenthumsgüter der Gemeinde auch zu den Stadtgebäuden und anderen Ausgaben hergenommen werden müßen. Nur gesunde Körper, thätige Hände, aufgeheiterte Köpfe und zusammen gestimmte Herzen sind für solche Bürden gewachsen!

Bey den erzählten Wechseln der Oekonomie sind die Amberger sich immer gleich geblieben. Der Fleiß war der nähmliche, wo nicht in den ältern doch sicher in den mittlern und jüngern Zeiten; und obgleich die Manipulationen der Oekonomie nach diesen Zeiten sehr unterschieden waren; so haben sie doch gar bald wieder in der neuern Kultur durch ihre Industrie sich vervollkommet, und noch als Lehrlinge schon schulgerechte Meister vorgestellt. Man glaubt zwar, es sey ihre Industrie ein Ueberbleibsel und die Folge der vermischt- eingetrettenen protestantischen und kalvinischen Religionsreformation. Allein darinn irrt man sich sehr. Nicht nur Amberg, sondern auch die ganze Oberpfalz, waren vor- und nach der gesagten Reformation ganz katholisch, aber nicht weniger industriös, als in der Mittelzeit. Ja! sogar da, wo die katholische Religion später eingeführt wurde, ist man noch bis jezt in der Industrie merklicher zurückgeblieben. Es liegt der Geist der Industrie schon in der Natur der Nation, und des Landes zugleich. Fremdlinge und besonders von ihren fetten Fluren herwandernde Baiern haben sich in kurzer Zeit in der Oberpfalz verhauset, und die Oberpfälzer, die nach Baiern gezogen sind, haben schon in der ersten Generation von ihrer Industrie ausgeartet. Eben so haben auch andere Religionsgenoßen in der Oberpfalz sehr oft fehlgeschlagen, weil entweders sie nicht für das Land, oder das Land nicht für sie gewesen ist. Man muß in der Oberpfalz (um mich so auszudrücken) hungern, und dabey arbeiten können, und man muß mit Ernste arbeiten, um nicht zu erhungern, — zu beyden ist nur der Oberpfälzer fähig!

Mo-

Moralität.

Ohne die Moralität, ohne diese Gefährtinn der Vernunft würden die Amberger nie geworden seyn, was sie sind. Nie haben sie sich auf eigene Kräfte so verlassen, daß sie nicht ihre Ahnen zum Beyspiele aufstellten. Nach diesem Bilde haben sie ihre Handlungen kopirt, und wie Janus mit zweyen Gesichten gesehen. Da wo sie die Fußstapfen des Guten merkten, machten sie ihre Fortschritte, und glaubten darauf, daß das Alterthum die Schule der Neuheit sey; und daß es nie dem guten Erfolge entsprechen könne alles a priori anzulegen; wohingegen sie lieber geprüfte Beyspiele, und geglückte Erfahrungen studirt, als die neuen Versuche angestellt haben, die mit Wagnißen verflochten sind. Denn wer weiß mit Zuverläßigkeit, daß man von der Sache, von der man Erfinder ist, ganz vergewißet seyn könne? Jedes neue Unternehmen ist nur ideal, und die widrigen Wirkungen davon sind zum Einkaufe viel zu theuer, zum Absaze aber meistens außer allem Preise. Immer darf man voraussezen, daß dasjenige, so in der Welt geschieht, schon vor hundert Jahren geschehen sey, und nach Jahrhunderten wiederum geschehen werde. Daher haben die Amberger, stets ihrer Geradheit getreu, bey jedem Verfalle sich alle Mahl bald wieder erholet. Ich gehe hier eben nicht in diejenige Moralität ein, die die Religion leitet, oder von ihr geleitet wird. Ich habe bereits die Fluth und Ebbe der Religion, soviel es meine Geschichte foderte, gezeigt. Daher meyne ich hier nur diejenige moralische Bildung, die die Amberger als gute Unterthanen gegen ihre Fürsten, und als gute Mitbürger gegeneinander vervollkommet hat. Beym ersten Falle hat man ihnen niemahls den Vorwurf gemacht, daß sie nicht das Prärogativ redlicher Unterthanen verdient hätten. Die Treue so sie mit ihrem Blute für ihren Kurfürsten Philipp unterschrieben, hat ihnen den Charakter und den Ehrentitel: getreue Amberger! bey den Geschichtschreibern eingeprägt. Alle ihre Regenten vom Rudolf und Ludwig an haben die Motive zu den ertheilten Freybriefen in ihrer Treue gefunden. Den jüngsten Beweis legten sie während des Aufenthalts ihres dermahligen Souveräns an den Tag. Von Ludwig, dem Erwerber Ambergs, bis auf den heutigen Tag haben sie sich nicht mit der kleinsten Mackel der Untreue befleckt.

Die

Die Moralität unter sich selbst ist in der bürgerlichen Gesellschaft das Band ihrer Verfaßung. Es ist wie das Erbgut der Voraltern geblieben, und nichts daran verrückt worden. Es hat zwar in den Zeiten der Religionsrevolutionen der abwechselnde Reformationsgeist das Unkraut der Unsittlichkeit unter die Bürger geworfen; aber wo dieser Geist von den Fürsten selbsten angefeuert ward; so hat auch die Moralität die Krisis des Zwanges aushalten, und der Uebermacht eine Zeitlang unterliegen müssen. Dafür haben freylich die Unschuldigen eben so, und fast mehr als die Schuldigen gebüßt. Dieses Loos hat nicht die Stadt Amberg allein, sondern fast das ganze Deutschland und noch andere Länder getroffen. Der Sturm, der vor einigen Jahren aufbraußte, hat zwar die Gemüther der Amberger in differente Meynungen herum gedrehet. Es hat hie und da ein Unruhestifter die Phantasien erhizt, und den Bürgern, wie Samson den Füchsen die Fackel anbinden wollen, um die Fluren der Gemeinde zu verheeren. Allein der bescheidnere Theil, der wider die sonstige Gewohnheit auch der größere Theil war, hat gar bald die Löschmaschinen dagegen aufgeführt, und lieber ein kleines Opfer seiner Freyheit gebracht, als durch eine unvernünftige Freyheit die wahre verlohren. Eben dadurch haben die Amberger den Vorwurf widerlegt, den man ihnen und überhaupt allen Pfälzern zu machen pflegt, daß sie nähmlich allzustreitsüchtig und zänkisch seyen. Die Begierde zu streiten hat wie jede Leidenschaft seine Ursachen und Stuffen. Wo jene von der Moralität geleitet, leztere aber nicht überschritten werden, ist der Ausdruck: Streitsucht, wirklich übertrieben; und wenn die Ursachen davon nicht im Temperamente, sondern in dem geringen Vermögen und in dem engen Erdstriche liegen, ist der Eifer, sein geringes Eigenthum zu erhalten, vielmehr ein Verdienst, als die Gattung eines Lasters. Ein Jauchert, ein Kapital von 50 fl. ist öfters das Maximum in der Vermögensmasse eines Oberpfälzers. Sollte man es ihm verargen, da er sich wehrt, sein Alles zu verliehren? Empfindet nicht der Maulwurf, dem man seine kleine Haut abstreift, eben so sehr als der Elephant, dem man seine große Decke auszieht? Diese nothwendige Zanksucht ist her Beweis der Industrie, die wachsam auf jeden Atom des Eigenthums, nicht gerne davon Etwas entbehrt. Es ist gewiß ein solcher Widerstand weit verzeihlicher, als wenn anderswo der Bauer wie ein Mastthier auf dem Polster sei-

nes

nes großen Erdstrichs schläft, den man zwey Zoll tief in die Fett stupfen muß, bis er sich nur bewegt, und um den Abriß eines Grundes, von dem beynahe eine Familie sich nähren könnte, sich umsieht? Wer hat aber die Oberpfälzer so sehr zum Streiten und in den Vorwurf der Zanksucht gebracht, als die in jüngern Zeiten eingeführte Methode des übertriebenen Fiskalatspersonals? zur Zeit, wo die Grafschaft Kam und die Herrschaften Sternstein und Walthurn mit der Oberpfalz vereinigt waren; wo die Beamten noch ihre schönen Amtsgüter benüzten; wo die Lehengüter ungemein häufiger waren; wo die fürstliche Kammer noch die landesfürstlichen Mayerhöfe und Gründe verwaltete; wo die Wälder im schönsten Flore da stunden; wo von Ausländern viele schöne und einträgliche Gegenden noch nicht abgerissen waren; wo sogar alle Klostergüter von der fürstlichen Kammer verwaltet wurden, zu selber Zeit sage ich, ist die ganze Hofkammer nur aus 4 Beamten, als dem Rentmeister, Zahlmeister, Hofkastner und Fiskal bestanden, und dieser hat als der einzige Kammeradvokat alle seine Geschäfte mit Anständigkeit besorgt; dabey hat der Unterthan sein Tagewerk in Ruhe genossen. Allein sobald man Legionen von Fiskalen errichtet, und um ihnen Arbeit zu geben, das Streitpatent auf jeden winzigen Gegenstand gestempelt hatte, warfen sie den Zankapfel unter die Unterthanen, freylich sehr oft mit schiefer Wirkung nach dem bekannten Spruche: magna laus fiscum saepe vinci, unter die Oberpfälzer. Von selber Zeit an ist fast Niemand mehr bey seinem Eigenthume sicher gewesen. Man athmete in steter Furcht über diese Kammertrabanten. Das Land ward gleichsam in den Stand des Krieges versezt, und die meisten Dörfer, ja viele Einwohner derselben lagen in einer traurigen Fehde wider ihren eigenen Fürsten, und mußten sich gegen ihn rüsten, von dem sie doch den Schuz am meisten erwartet hätten p).

Der

p) Der Fürstenhof außer Amberg ist der Beweis einer fiskalischen Eroberung. Man beneidete nähmlich den lezten Besizer desselben, den Herrn von Heldmann, dermahligen Hofmarktsinhaber zu Diebsfurt, seiner sehr gut geordneten Wirthschaft. Er versah die Stadt mit Viktualien, und nährte gegen 20 Dienstbothen. Um ihn zu verdrängen, wurde der Fürstenhof als ein Domänengut reklamirt, der Kaufschilling zurückbezahlt, und auf der Stelle zum offenbaren Widerspruch des vorigen Grundsazes der Hof Stückweise verkauft. Der Gewinnst war also sehr unbedeutend.

Das

Der schon angeführte Professor Gottsched hat ebenfalls auf die Moralität der Oberpfälzer einen Stein geworfen, das Volk in den Städten als ungesittet geschildert, und unter den Bergen des Landes keinen Parnaß für den Apollo, sondern die Alpen für den wilden Pan gewähnet. Gottsched hat durch sein Klaglied die Unwissenheit in der Geschichte gezeigt, und die Zahl der Ignoranten dadurch vermehrt, weil ihm nicht einmahl das Lyzäum, die Kontroversen und Korrespondenzen der Amberger mit dem Luther, Melanchthon, Bucer und den ersten Gelehrten zu Zeiten der Religionsreformation, die ambergische Buchdruckerey, die sehr alt und von den gedruckten Büchern seiner eigenen Glaubensgenoßen berühmt ist q), und noch mehrere Dinge nicht bekannt waren, mit welchen die Oberpfalz, und besonders die Stadt Amberg in den Jahrbüchern geprangt hat. Wer hatte so reichhaltige Resurse, eine sittliche Bildung zu erlangen, als die Amberger? Die Handelschaften mit der halben Welt und die Reisen fast in alle Theile desselben, kleideten sie in den feinern Geschmack ein. Auch der verwilderteste Mensch kömmt nicht mehr in seine Vaterstadt zurück, wie er aus selber ausgewandert ist. Die Landgerichte und die Landtage, die in Amberg gehalten wurden, zogen den ersten Adel des Landes und sogar Fremde herbey. Der Umgang mit ihnen hat zu edeln Thaten gereizt, und so hat jeder auch geringe Feilenstrich doch immer die Statue verfeinert. Neben dem, daß die Pfalzgrafen öfters ihre Hoflager in Amberg gehal-

Das große Gebäude stund viele Jahre lang öde da, die Reparation kostete alle Jahre sehr vieles, und zehrte den erlößten Kaufschilling auf. Die Mannschaft, der Viehstand ꝛc. giengen ganz ein. Von solchen Fällen strozen die Akten, und beweisen, daß der Landesfürst keinen Häller gewonnen habe, während die Unterthanen verdorben wurden; das ganze Heldenstück aber eines Fiskals darinn bestund, daß er einem armen Malchus ein Ohr weggehackt hatte. —

q) Unsere Geschichten, die von den Mönchen vor Erfindung der Buchdruckerey zusammengeschrieben wurden, liegen der Welt vor den Augen. Wer weiß nicht, wie nur der berühmte Abt Desing von Ensdorf dieselben benüzt, und dem Publikum mitgetheilt hat? Vorzüglich ist der Abt Hermann Holfelder von Ensdorf bekannt, der nicht nur die Psalter, sondern auch andere Bücher fleißig geschrieben und abgeschrieben hat. Er lebte in Mitte des 15ten Jahrhunderts, wo eben die Buchdruckerey entstanden ist. P. Anselm. Meiller. in mundi miraculo p. 398. Merian in addit. ad Topograph. Bavario schreibt, daß der Kurfürst Friederich II. vom Pabste den Erlaub erhalten habe, das Kloster Ensdorf aufzuheben, und dafür eine hohe Schul für die Oberpfalz aufzurichten. Daraus ist aber die Schule und das berühmte Lyzäum in Amberg entstanden.

halten, und Fürsten als Statthalter daselbst sich befunden haben; so sind nicht selten Feste vorgegangen, die man nur in wohlgesitteten Städten aufzuführen pflegte. Die drey Ruprechte sammt den bairischen Herzogen schloßen auf dem Konvente zu Amberg den Bund wider den König Wenzel. Der Pfalzgraf Philipp feyerte daselbst mit Pomp seinen Hochzeittag, und der Pfalzgraf Friederich II. rief viele deutsche Fürsten und einen zahlreichen Adel im Jahre 1524 zu seinen prächtigen Ritterspielen herbey r). Es ist fast kein Jahr vergangen, wo nicht wieder neue Feyerlichkeiten oder wenigst die Huldigungen unter den Pfalzgrafen geschehen sind. Unmöglich kann man einem Orte, wo sogar die höhern Studien, und dabey doch auch Extrakte geschickter Lehrer sich befinden; wo ein zahlreiches Dikasterial-Personale vorhanden ist; wo sich von Zeit zu Zeit Reisende und Menschen von verschiedenen Nationen antreffen lassen; und wo noch die Bürgerssöhne bis hieher gewöhnt waren, auf Wanderschaften sich zu verlegen, die sittliche Bildung streitig machen. Es war die Oberpfalz der Bildung sehr empfänglich, als der höchstselige Kurfürst Max Joseph sein unvergeßliches Lehrsystem daselbst einführte. Man warf zwar dieses Götterkind ohne weitere Verpflegung nach Amberg hin, und überließ es wie ein Findelkind der Erbarmung ihrer Erzieher. Man hat sogar, wie ich gemeldet habe, die schweren Summen von der Verlassenschaft der Antonia Gruberinn zu diesem Institute, und die äußerst nothwendigen Hülfsmittel der Oberpfalz nicht gestattet. Dessen ungeachtet haben die Oberpfälzer das Schwimmen in ihrer kleinen Vilse weit eher als ihre übrigen Brüder in ihren großen Flüßen gelernt, ich will sagen, daß ihre hülflosen Schulen diejenigen ungemein übertroffen, wo Ueberfluß und Konkurrenz geherrscht hatten. In Amberg war nun die Pflanzschule für das übrige Land, von welcher die Lehrer, wie vom Stamme die Wurzeln ausgiengen s). Man warf zwar der Geistlichkeit vor,

 daß

r) Leodii annales pag. 92.

s) Wie hülflos die Oberpfalz gelassen wurde, läßt sich daraus abnehmen, weil viele Gemeinden sich einen Schullehrer wie einen Dienstbothen einstellen mußten. Im Dorfe Pullenreut Landgerichts Waldeck traf ich einst einen solchen Dienstknecht an, der im Sommer die Kühe gehütet, und im Winter die Kinder unterrichtet hat. Als ich mich seiner Kenntniße erkundigte, fand ich bey alle dem, daß er zu leztern Geschäfte gar nicht unschicklich gewesen sey. Indeß giebt es in der Oberpfalz

daß sie noch immer zu sehr an alten Vorurtheilen in der Lehrart, und das Mönchthum an ihrem pedantischen Gaukelspiele hange, vermöge dessen auch gute Köpfe mit weiter nichts, als mit dem Psalmen-Gebrülle sich beschäftigten. Allein man muß auch den oberpfälzischen Klöstern die Gerechtigkeit nicht absprechen, daß sie eine gute Portion der geschicktesten Männer, und ich darf behaupten, wahre Genies besonders in der Geschichte besizen. Was die Weltgeistlichen betrift; so sind sie so rohe nicht, wie man dafür hält. Neben ihren geistlichen Berufseigenschaften haben die meisten und ich bürge dafür, neunzig — unter Hunderten tiefe Kenntnisse für den Unterricht der Jugend, für die Landwirthschaft, und sogar für die ländliche Geschichte ihrer einzelnen Pfarrsprengel; so daß auch Landkapläne besondere Sammlungen zum Ganzen liefern könnten. Aus diesen Umständen, die zur Bildung der Lehrer und der Lehrlinge beytragen, kann man demnach in der Oberpfalz eine fast unglaubliche Bestrebsamkeit, und einen Unterricht, der beynahe alle Erwartung übersteigt, an der Jugend antreffen; und obgleich den Ambergern ihr altes Pädagogium in den Religionsrevolutionen zerstört worden ist; so haben doch ihre Schüler, die in der Hauptstadt der Kern des Landes sind, die vorzüglichsten Grade in dem wissenschaftlichen Fache von jeher erreicht, und die schönsten Anlagen zur bürgerlichen Sittlichkeit schon in der Blüthe verrathen. Man pflegt dabey keineswegs die jungen Zöglinge in den weichen Federn der Ueppigkeit einzuwiegen; vielmehr werden sie schon als noch zarte Sproßen an rauhe Nordwinde gewöhnt, und zu künftigen Mühseligkeiten vorbereitet.

Weil demnach die Amberger stets die Geschichte ihrer Vorfahren gefragt, und um die Mittel, wie sie zu ihrem Ansehen gestiegen sind, sich erkundigt, die Vorfahren aber nicht, wie der Kalif Abubecker, der den Türken alle Bücher und Geschichten verbrennen wollte, gedacht, sondern jeden Vorfall in den Schriften auf ihre

pfalz die besten Lehrer. Von Amberg aus ist der Planes nach Hirschau gekommen, der in allen Gattungen seines Berufes ein Muster ist, und ich getraue mir zu behaupten, daß ihn in vier Herren Landen keiner in der Schrift übertreffen wird; so wie der Schullehrer Michael Puff in meinem Dorfe Deining vor Jedermann mit seiner Schrift sich zeigen darf. In Neumarkt und in sehr vielen andern Orten stehen die Schulen in der besten Ordnung, aber die Lehrer in den erbärmlichsten Umständen.

ihre Nachkömmlinge vererbt haben; so konnten sie in mehrern Zeitaltern, in verschiedenen Revolutionen, in abwechselnden Glücks- und Unglücksfällen das Schauspiel ihres Lebens nach dem bessern Formulare einrichten, und immer das alte Drama ganz oder einen Theil davon aufführen; und weil sie, wie überhaupt alle Oberpfälzer, auf dem Ambose vieler Widerwärtigkeiten und anhaltender Arbeiten ausgehammert werden; so zittern sie vor nichts, und eckeln auch nicht von militärischen Uebungen und dem Soldatenstande. Sie ärgern sich auch nicht allzusehr über unerwartete Ereigniße, und wissen nur gar zu wohl, daß die Lehre des Horaz: nil admirari, immer die beste Wirkung in dem wechselnden Schicksale gehabt habe.

Es drängt sich noch eine ziemliche Materie von Amberg, und Ambergs Verhältnißen an mich her, wodurch die bisherigen Betrachtungen mit noch mehrern Belegen auszustatten wären. Allein wenn man die bisherigen Begebenheiten miteinander vergleichet; so wird man nach Voraussezung der politischen Schicksale auch die Schicksale der Oekonomie kennen lernen, und mit diesen Vorschritten zugleich in ihrer Moralität bekannter werden. Aus diesen drey Seelenkräften besteht ihre bürgerliche und magistratische Verfassung, und daraus erhebt sich auch ihre meiste Geschichte. In diesem großen Lexikon mögen die Enkel Alles, was die Ahnen für Handwerke, Künste, Handel, Bevölkerung, Wirthschaft, Gewerbe, Reichthum, Religion, Wissenschaften und Sitten glücklich oder unglücklich geleistet haben, aufgezeichnet finden. Die Stadt Amberg mag dabey nich unbemerkt lassen, daß sie in jener Epoche, wo sie von den aus dem wittelsbachischen Hause gebohrnen Fürsten beherrscht wurde, den vorzüglichsten Prunk erhalten habe; und weil jede merkwürdige Begebenheit denselben vergrößert; so darf sie sich, wie Athen ihres Xenophons rühmen, daß erst neuerdings in ihren Ringmauern ein Prinz aus dem Wittelsbacher Blute gebohren worden sey.

Beschluß.

Die Geburt des durchleuchtigsten Prinzen Karl Friederich Ludwig Wilhelm Maximilian Joseph, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogs in Baiern am 27sten November 1800.

Der Stadt Amberg ward nach vieljährigen Trauerszenen, nach der im Jahre 1796 von zwoen gegeneinander äußerst verbitterten Armeen erlittenen Schrekenszeit, und nach mehrmahl heranstürmenden Heereszügen wiederum nichts anders als das verheerende Ungeheuer des Krieges bedroht, als sie ihren geliebtesten Landesfürsten — sanft wie den Frieden, und an dessen Seite seine durchleuchtigste Gemahlinn — hold wie die mit der Hoffnung eines schönen Tages gesegnete Morgenröthe, in bestem Wohlseyn ankommen sah. Da glänzte der Tag der Fröhlichkeit, und wie es bey guten Leuten in der Empfindung der Freude liegt, solche kennbar zu machen; so wurde selbe laut, und Jung und Alt bestrebten sich, bey dieser glücklichen Ankunft mit ihrer geprüften Anhänglichkeit, Treue und Liebe durch die öffentlichsten Merkmahle der Wetteiferung zu huldigen. Die bevorstehende Entbindung der hochschwangern Landesfrau ließ den Ambergern das selige Omen wähnen, daß ihre Stadt nach zwey hundert und vier Jahren, als Kurfürst Friederich V. daselbst gebohren wurde, wiederum mit der Geburt eines Fürsten aus Wittelsbachsstamme würde beglückt werden. Schon war der Waffenstillstand zwischen den feindlichen Heeren geschlossen; schon waren die Vorbereitungen zum Standorte des Hofes und zur Entbindung der gnädigsten Landesfrau in Amberg gemacht, und schon sind Ihre durchleuchtigsten Aeltern in Amberg eingetroffen, um diesem gesehnten Augenblicke abzuwarten. Heiter wie der Frühling — genoß nun die gesegnete Mutter in der oberpfälzischen Atmosphäre eine weit bessere Gesundheit als zuvor, und zeitigte die heilige Frucht ihrer glücklichen Ehe, wie die Muschel die Perle an dem Ufer der Vils aus. Am 27. November, an diesem unvergeßlichen Tage des Jahrs 1800 kündigte das Geläut der Glocken die nahe Entbindung an, die um neun Uhr Abends erfolgte. Die beste der Mütter, die von den Oberpfälzern angebethete Landesfrau, schenkte ihnen einen gesunden, wohlgebildeten Prinzen, den glücklichen Erstling ihrer ehelichen Zärt-

lichkeit,

lichkeit, der um zwölf Uhr des folgenden Tages in der alten pfalzgräflichen Residenz und zwar im Zirkel des ganzen jezt lebenden durchleuchtigsten Hauses, und zugleich der durchleuchtigsten Aeltern der erhabensten Kindbetterinn, in Gegenwart aller in Amberg anwesenden Herren Minister, Gesandten, und der zweyen kurfürstlichen Dikasterien und eines zahlreichen Adels, während der in der Schloßgaße paradirenden Garnison und unter dem anhaltenden Jubel des Volks, von dem hochwürdigen Herrn Diepold des oberpfälzischen Klosters zu Ensdorf Abts getauft, der Taufakt aber durch die kühn gestimmten Musikchöre, durch den Schall aller Glocken, und durch den Donner von fünfzig Kanonen dem Lande kund gemacht worden ist.

Diese feyerliche Handlung haben folgende durchleuchtigste Taufpathen verherrlicht.

1. Der durchleuchtigste Fürst und Herr Herr Karl Friederich regierender Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sauzenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röthelen, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl, des Eleph., schwed. Adl. Seraph und St. Hubert Ordens Ritter, auch des Baden Durlach. Ritterordens de la Fitélité Ordensherr, als Urgroßvater des neugebohrnen Prinzen.

2. Der durchleuchtigste Fürst und Herr Herr Karl Ludwig, Erbprinz und Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sauzenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röthelen, Bandenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl, des St. Andr. schwed. Adl, Seraphin und de la Fidélité- Ordens-Ritter, und des schwäbischen Kreises General-Feldzeugmeister, als Großvater des gesagten Prinzen.

3. Der durchleuchtigste Fürst und Herr Herr Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. des hochadelichen Ritterordens vom heil. Michael Großmeister, dann des kaiserl. russischen St. Andreas-

dreas = des St. Huberts = und des kurpfälz. Löwen-Ordens-Ritter, Sr. kurfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern rc. Generallieutenant, Gouverneur der Stadt und Festung Jülich, und Oberst-Inhaber eines Regiments zu Fuß, als Oheim des östers erwähnten Prinzen.

Karl Friedrich Ludwig Wilhelm Maximilian Joseph

waren die Nähmen des durchleuchtigsten Prinzen, die er in der Taufe erhalten hatte.

Um vier Uhr Nachmittags wurde in der St. Martins = Pfarrkirche das Te Deum unter Anstimmung des obigen Herrn Abts Diepold in Gegenwart Sr. kurfürstlichen Durchleucht rc., aller anwesenden höchsten Fürstenpersonen, Minister, Gesandtschaften, Generäle, Offiziere, Dikasterien, des Adels und des Magistrats abgesungen. Auf dem Marktplaze paradirte sowohl die Garnison als die Bürgerschaft, die Musikchöre und alle Glocken ertönten, und fünfzig Kanonen foderten das Land zur Theilnahme an diesem Feste auf.

Es wurde demnach diese Residenz nach einer langen Reihe der Jahre wiederum die Wiege für unsern durchleuchtigsten Prinzen. a) Es schien, die Vorsehung habe den alten Schimmer aus den Zeiten der Verjährung zurückrufen, und die alten Fürstenakte der Wittelsbacher in einem glänzenden Lustspiele im Landes = Kostume erneuern wollen, indem sogar der alte, würdige Abt Diepold von Ensdorf, der die Stiftung seines Klosters dem Pfalzgrafen Otto IV. von Wittelsbach und seiner Gemahlinn Helika, einer gebohrnen Gräfinn von Kastell verdankt, wie der redliche Altvater Simon die Freude erlebt hat, nicht nur wiederum einen neugebohrnen Wittelsbacher auf unserm Boden zu sehen, sondern auch als der in der Oberpfalz einzige und ächte wittelsbachische Haus-Prälat die Taufhandlung an Ihm vorzunehmen.

Kaum

a) Es wurden daselbst zwey in der Pfarrkirche begrabene pfalzgräfliche Kinder, deren Nähmen auf den Grabsteinen nicht mehr zu lesen sind, die zween ebenfalls daselbst ruhenden Pfalzgrafen Johann Friederich und Friederich Philipp, der Pfalzgraf Ruprecht, Pipan genannt, der Kurfürst Philipp, und die Kurfürsten Friederich IV. und Friederich V., dann drey Pfalzgräfinnen als Dorothea Agnes, Dorothea Elisabeth, und Dorothea gebohren.

Kaum hatte die Fama diese frohe Begebenheit im Sudgaue auspofaunet, warf die Nation den Kummer, so sie einen ähnlichen Erfolg der im Jahre zuvor verunglückten Geburt ahnen ließ, von sich, und brach in die wärmsten Segnungen für die durchleuchtigste Mutter aus. Es wurde nicht nur dem Höchsten für diese himmlische Gabe in seinen Tempeln gedankt, sondern man überließ sich auch dem Strome der Freuden, in den, wie es bekannt ist, die an ihre Fürsten anhänglichen Baiern sich bey solchen Eräugnißen zu stürzen pflegen.

Die bairische Landschaft zu München ganz vom patriotischen Enthusiasm angeflammt, bestrebte sich vorzüglich, dem durchleuchtigsten Fürstenpaare den Tribut ihrer Ergebenheit und ihre unterthänigsten Wünsche mit bairischem Biedersinne abzustatten. Sie beschloß demnach, einen eigenen Deputirten zu schicken, und durch denselben die Empfindungen der Freude, die sich schriftlich nicht sattsam erklären ließen, mit der unumschränkten Vollmacht der möglichst devotesten Herzenssprache auszudrücken. Zu dieser festlichen Mission ist der Herr Johann Maximilian Reichsgraf von Preysing, Freyherr von Altenpreysing, genannt Kronwinkel, des hohen Ritterordens des heil. Georgs Kommenthur und kurfürstlicher wirklicher geheimer Rath ꝛc. als der löblichen Landschaft in Baiern Verordneter und Kommissarius Rentamts München erkiesen worden, der sich in Begleitung des Herrn Landschafts-Archivarius, Georg Johann Baptist Panzer d. R. L., nach Amberg begeben, und seinen schriftlichen Auftrag sammt dem Angebinde gleichsam als den neuen Bundsbrief für den neugebohrnen Herzog, im Nahme seiner erhabenen Kommittenten als Stellvertretter der Nation überreicht hatte.

Der Magistrat zu München von gleicher Theilnahme und von dem nähmlichen Patriotism begeistert, ließ ebenfalls drey Deputirte, nähmlich den Herrn Karl Leonhard Sedelmayr d. R. L. Bürgermeister und Stadtoberrichter, den äußern Rath Herrn Joseph Hepp zugleich Wechsel- und Merkantilgerichts-Assessor, und den Gemeindevertretter Herrn Franz Albert, zugleich Weingastgeber beym goldenen Hahn, nach Amberg reisen, um die Wünsche des Magistrats und der Bürgerschaft mit denen der Landschaft und der Nation ehrfurchtsvollest zu vereinigen.

Das durchleuchtigste Fürstenpaar hat sowohl den Landschaftlichen Abgeordneten, als die drey magistratischen Deputirten mit einer ausnehmenden Würde, mit der gewöhnlichen Herablassung und Gnade aufgenommen, hat ihnen das holde Unterpfand ihrer gesegneten Ehe gewiesen, und mit ihrer Gegenliebe die Liebe der getreuen Baiern im Kreise der Freundschaft erwiedert, dadurch aber Wechselweise das Beyspiel gegeben, wie schön es ist, wenn die Nation des Fürstenhauses, und das Fürstenhaus der Nation werth ist!

Die Stadt Amberg hat also das Vergnügen genossen, die Abgeordneten von Baierns Ständen in ihrem Umkreise, wie auf einem Landkonvente zu sehen — stolz auf diese denkwürdige Epoche, aber auch beynahe beneidet, daß München nach Amberg gezogen, und Wittelsbach daselbst erstanden ist!

Aus dieser für die Amberger und alle Oberpfälzer glücklichen Geburt dieses Prinzen lassen sich gemäß aller Umstände die schönsten Früchte voraussagen. Es ist nicht nothwendig, daß wir, wie die Römer aus dem Eingeweide der Thiere und aus dem Fluge der Vögel, oder wie unsere alten Vormänner aus den Gestirnen und Winden und andern abergläubischen Beobachtungen die glücklichen oder unglücklichen Folgen beurtheilen sollten. Die Geburt sage ich, deutet schon auf seine Fürsten Größe und auf den für das Land vortheilhaften Einfluß hin. Denn als Abstämmling von Vater und Mutter aus den ältesten, mit Ahnen irdischer Götter beleuchteten Häusern betrachtet, wallt in Ihm von seinem großen Vater Max Joseph das wittelsbachische Heldenblut — unverdorben in der Reinigkeit seiner mit Kurhüten und Kaiserkronen gezierten Stammväter. Durch seine Mutter geht er von dem berühmten Hause des großen Stammvaters Ethico I. aus, und bezieht sich auf die Herzoge von Zäringen, und auf die Grafen von Vindonißa und von Altenburg, die ehevor in der Schweiz, in Schwaben, Kärntern, Oesterreich und Burgund geherrschet, und den alten Herzogen zu Teck, den Grafen von Habsburg, und dem Hause Hohenzollern und Brandenburg den Ursprung gegeben haben. b) Die Genealogisten vertiefen sich sogar bis in die fränkischen

b) Petrus de Andlo de Imp. Rom. lib. I. c. 15. franc. Iren. exeg. Germ. lib. III. c. 102. Lat. de migrat. gent. lib. VIII. Münster. Cosmogr. lib. III. c. 364. Cruſ. annal. Suev. lib. IX. P. II. c. 18. Besold. Speidel. Knipschild. Reusn. Lucä Fürstensaal ꝛc.

kischen Abstammungen und bis zum alten königlichen Geblüte. [c] Alle stimmen überein, daß das badische Haus schon vor tausend Jahren fürstlichen Standes gewesen sey.

Diese illustre Generation hat sich bis zu der durchleuchtigsten Mutter unsers Prinzen so fortgepflanzt, daß sich die ersten Monarchen bewarben, ihre Töchter an die Markgrafen von Baden, oder die markgräflich-badischen Töchter an ihre Häuser zu bringen. [d] Ihr — der durchleuchtigsten Mutter als Kurfürstinn des alten Königreichs Baiern gebührt der Charakter einer Königinn. Ihre zwo Schwestern tragen wirklich die Kronen, indem die Elisabetha Alexiewna mit Alexander dem Kaiser von Rußland, und die Friederika Dorothea Wilhelmina an den König von Schweden, Gustav IV. Adolph vermählt ist. Aus diesen mächtigen Verbindungen leiten wir die Garantie des westphälischen Friedens durch den König von Schweden, des teschner Friedens aber durch den Kaiser von Rußland für unsere Länder her. Baden selbst hatte schon ein Omen für uns von dem daselbst im Jahre 1714 zu Gunsten des Herzogthums Baiern und der Oberpfalz geschloßenen Friedens. — Es läuft dieser Prinz weiters durch seine mütterliche Urgroßmutter Karolina Louisa, des Landgrafen Ludwigs VIII. zu Hessendarmstadt Tochter, und durch die mütterliche Großmutter Amalia Friederika, des Landgrafen Ludwigs IX. zu Hessendarmstadt Tochter, in die hessischen, preußischen und andere Fürsten-Häuser aus, und kehrt eben durch seine Großmutter und Urgroßmutter als gebohrne hessendarmstädtische Landgräfinnen wiederum in sein eigenes Haus, zu seinem eigenen Vater, und zu seinen zween mütterlichen Stiefbrüdern, nähmlich dem hoffnungsvollesten Kurprinzen von Pfalzbaiern, Karl Ludwig August, und dem Karl Theodor Max August, dann seinen zwoen Schwestern Pfalzgräfinnen bey Rhein und Herzoginnen in Baiern, Augusta Amalia Louisa und Karolina Augusta, mittelst ihrer höchstseligen Mutter Wilhelmina

c) Fredegar. Chron. N. 84. Lupanus de magistro franc. lib. I. Chron. Marchiense apud Miraeum in orig. bened. p. 88. author gestorum dagob. vita Rietradis. vita berthae &c.

d) Spener. Bucelin. Imhof. Vignier. Schurzfleisch diction. diplom. erect. ducat. Brunsuic. Monachus Weingartens. Henr. Stero. Gerardus a Roo. &c.

Augusta, des Landgrafen Wilhelm von Hessendarmstadt Tochter und unsers Kurfürsten Max Joseph ersten Gemahlinn, zurück.

Noch eine andere glückliche Vorbedeutung folgere ich aus den durchleuchtigsten Taufpathen unsers Prinzen, und aus den Ihm in der Taufe beygelegten Nähmen. Max Joseph, der Nahme seines Vaters, ist das Lieblingswort der bairischen Nation und das Symbol unserer guten Fürsten. Die markgräflich-badischen Taufnähmen: Karl, Friederich, Ludwig sympatisiren ganz mit der Nomenklatur der pfalzbairischen Fürsten, und erklären durch diesen harmonischen Gleichlaut ein gleichgroßes, pfalzbairisches, und baden-baden und baden-durchlachisches Resultat. — Bey dem dritten Taufpathen aber kehrt unser Prinz mehrmahl ganz in das pfalzbairische Haus zu seinem Oheim, dem Herrn Pfalzgrafen bey Rhein Wilhelm Herzog in Baiern, und zugleich ebenfalls zu seinem eigenen Vater um so mehr zurück, als des erwähnten Herzogs Wilhelm von Baiern durchleuchtigste Frau Gemahlinn Maria Anna, des Pfalzgrafen Friederichs von Zweybrücken Tochter, die leibliche Schwester seines durchleuchtigsten Vaters Max Joseph ist.

Wie ein Gewächs vom guten Saamen erzeugt, sich schon vor der Zeit hebt; und wie der erste Frühling schon aus dem fröhlichen Wachsthume der Früchte eine gesegnete Ernte verspricht; so kann man aus seinen von Vater und Mutter ererbten Naturszügen auf die einstmahligen Thaten unsers Prinzen im reifern Alter zählen — und zählen auf jene Fürsten-Tugenden, die die bairisch- und badischen Häuser seit ihrer Entstehung so glänzend gemacht haben. Ja: an Ihnen, durchleuchtigster Prinz, erhabenster Landsmann! wähnen die Oberpfälzer die Herzensgüte Ihres geliebtesten Vaters, die Sanftmuth Ihrer leutseligsten Mutter, die Klugheit Ihrer mütterlichen Großältern. Steigen Sie empor in der Weisheit Ihres Oheims, des Herzogs Wilhelm von Baiern. Gleichen Sie Ihrem Bruder, dem Kurprinzen und Thronfolger in dem hofnungsvollesten Regenten Talente: Bilden Sie Sich aus in der Schönheit Ihrer übrigen Geschwistrigten, und erreichen Sie das Jubel-Alter Ihres ergrauten Urgroßvaters — dieses Mathusalems

lems unter den heutigen Fürsten e)! Ich sage Ihnen demnach edelster Prinz! schon jezt mit Virgil voraus:

— — Divisque videbit
permistos Heroas, et ipse videbitur illis.

Ja: ich wiederhole es, die Oberpfälzer wähnen an ihrem Prinzen ihren künftigen Schuzgeist. Alle Vorbothen kündigten dieses Phänomen der Folgezeit an. Er mußte schon im Mutterleibe seinen Erzeugungsort München verlassen, um in Amberg, eben da, wo die alte Geburtsstadt pfalzgräflicher Prinzen war, gebohren zu werden. Noch ungebohren mußte Er wie ein gemeines Soldatenkind die Gefahren und Misgeschicke, die auf seine hochschwangere Mutter wirkten, aushalten; und als Wunder des Glückes, als Liebling der Gnade überstund Er wie der Ceder die Stürme, denen nur Männer gewachsen sind, indem Er gleich bey aufgekündeter Waffenruhe in den ersten Wochen nach seiner Geburt wiederum von Amberg zu entfliehen, und den Aufenthalt in fremden Landen zu suchen gezwungen ward. Dadurch ist Er, wie ächte Oberpfälzer, zu künftigen Arbeiten abgehärtet, und schon frühe zubereitet worden, um einst mit seinen Landsleuten im Schweiße der Industrie auszuharren. Ich sage es also noch einmahl, die Oberpfälzer haben an dem neugebohrnen Prinzen den Vorläufer ihres bessern Schicksals erhalten. Es keimt in ihm die Bestimmung der Vorsehung, die mit ihrem Finger der Weisheit auf das heilige Gesez der Fürsten: „beglücket die Menschen“! hindeutet. — Zwischen der Zeit, wo der lezt in Amberg gebohrne Prinz Friederich V. aufhörte, ihr Landesfürst zu seyn, bis zur Geburt unsers neugebohrnen Friederichs liegt das schreckliche Intervall der trauervollesten Thatsachen, die uns Oberpfälzer zum Spiel der Meynungen ohne Systeme schlechterdings aufgeworfen haben. Allein nunmehr ist von Friederichs V. pfälzischen- und von Karolina Friederika badischem Blute die Mischung in ihrem Abstämmlinge zu groß, als daß diese Masse durch ein unächtes Ingrediens in Abart gerathe. Von jenem aber wissen wir, daß die Oberpfälzer mit Wohlthaten überhäuft, ihre Stände geschüzt, und Amberg mit pfalzgräflichen Hoflagern beglückt worden ist. Und es ist von Baden bekannt, daß diese Fürsten stets

e) Der regierende Herr Markgraf zu Baden Durlach sind am 22sten November 1728 gebohren, und haben am 32sten November 1796 das fünfzigjährige Regierungs-Jubiläum gefeyert.

stets mit Milde regiert haben. Ich schreibe hier den Text nieder, wie ihn die Geschichte durch den Mund eines klassischen Schriftstellers mir in die Feder diktirt hat: „Es ist merkwürdig, was man dem markgräflich-badischen Hause nachrüh-„met, daß niemahls einiger Prinz zur Tyranney und Grausamkeit geneigt gewe-„sen, sondern alle ein gnädiges, und leutseliges Temperament haben spüren lassen. „Sollte dem nun also seyn, dürften ihre Unterthanen, ungeachtet sie von keinen „Landständen oder Landtägen etwas wissen, vielmehr ihrer Fürsten Willen und „Befehl in allen Stücken wie Leibeigene vollbringen müssen, unter einer so gnä-„digen Regierung aber sich über etwas zu beklagen wenig Ursache finden f)".

Mit Recht können die Oberpfälzer ihre Prätensionen auf den neugebohrnen Prinzen noch weiter ausdehnen. Es war von jeher Sitte, daß die Herzoge in Baiern, und auch die Pfalzgrafen bey Rhein ihre Unterscheidungszeichen geführt haben g). Die Pfalzgrafen Johann, Friederich II. und Otto hat man besonders mit dem Nahme: die Amberger! bezeichnet, und sogar dem obigen Johann, des Kaisers Ruprecht Sohne eine eigene ambergische Linie gewidmet h).

Es wird uns aus gleichem Grunde erlaubt seyn, und selbst die durchleuchtigsten Aeltern werden zuverläßig ihren Beyfall nicht entziehen, daß wir unsern durchleuchtigsten Prinzen Max Joseph, den Amberger, und zwar den geliebten Am-

f) Friederich Leutholf von Frankenberg europäischer Herold p. 509.

g) Von den Herzogen in Baiern sind einige mit Zunähmen von ihrem Betragen wie Ludwig der Strenge, Otto der Erlauchte, Wilhelm der Standhafte ꝛc. oder von ihrer Leibesbeschaffenheit wie Ludwig der Gebartete, Stephan der Gehestete (fibulatus) Ludwig der Höckerichte ꝛc. oder von ihren Staaten wie Ludwig der Baier oder auch Römer ꝛc. genannt worden. Der nähmlichen Sitte folgten die Pfalzgrafen bey Rhein. Von dem Betragen wurden Ruprecht der Gutmüthige (clemens) Philipp der Aufrichtige, Ludwig IV. der Sanftmüthige ꝛc. von der Leibsbeschaffenheit der Friederich I. und der Ludwig von Veldenz die Schwarzen, Ludwig der Bucklichte ꝛc. und endlich von den Staaten Friederich der Hundsrucker, Otto der Mosbacher, Otto der Neumarkter und Amberger ꝛc. betitelt.

h) Vita prioris Ebersbergensis Chron. Bav. apud Oefele Script. boic. Tom. II. p. 723. a. b. Von dieser ambergischen Linie des Johann stammte der König Christoph von Dänemark ab.

Amberger! betiteln, und so das Hauptwort von seinem durchleuchtigsten Vater, das Beywort aber von seinem Geburtsorte entlehnen, folglich an Ihm die erloschene ambergische Linie wiederum erwecken.

Diesemnach soll unser geliebte Max Joseph, der Amberger, schon groß — als Kind, und schon reif, ehe er noch zeitig ist, der Schuzgeist der Oberpfälzer, seiner Landsleute seyn! Er öffne ihnen die Porte der Gnade, als Liebling der Gnade, als Wunder der Vorsehung! —

Größer — als Jüngling übertreffe Er Sich selbst, und ergreife das Ruder, das seine Vorfahren, als die natürlichsten Statthalter der Oberpfalz, mit Ruhme in Amberg geführt haben i)! Wir wünschen, wir verlangen die Rechte einer edeln, einer freyen Nation; wir wollen uns von keinem Fremden, auch von keinem Adepten mehr drücken — und uns und unsere Kinder — mehr richten lassen! In Amberg ist das Stammamt der Wittelsbacher — die angebohrne Appanage unserer Prinzen vom Hause! —

Und der Größte — als Mann erhebe Er das Panier zur Rettung des Herzogthums, und rufe seinen muthigen Landsleuten das Feldgeschrey der alten Bojer zu: „Auf Bürger! es gilt euer Vaterland, es gilt euer Fürstenhaus!"

Nun dann ihr Amberger! schüttelt die Hülle der Trauer, mit der euch das unselige Loos so lange verschleyert hat, ab! die Stunde hat einmahl für euch wieder geschlagen. — Der heitere Morgen hat euch endlich gelächelt! Verewigt daher das neue Jahrhundert, das euere Hauptstadt der Oberpfalz wiederum in die Residenz- und Geburtsstadt euerer Fürsten verwandelt hat! Thürmet nunmehr

stolze

i) Die Pfalzgrafen Friederich II. nachmahls Kurfürst, Johann, Wolfgang, Friederich III. nach der Zeit Kurfürst, und Ludwig IV. auch nachhin Kurfürst sind in Amberg Statthalter gewesen. Zu Zeiten, als die Oberpfalz unter den Pfalzgrafen bey Rhein stund, wurden nur Fürsten zu Statthaltern in Amberg gemacht, wie die obigen Pfalzgrafen, die Landgrafen Leopold, Friederich und Johann von Leuchtenberg, dann der Christian Fürst zu Anhalt. Die Ritter vom Landadel waren Vizthume. Erst als die Oberpfalz zu Baiern gekommen ist, sind hie und da Statthalter, die keine Fürsten und auch keine Oberpfälzer waren, gegen die alte Ordnung der Dinge eingeschoben werden.

stolze Pyramiden zum Andenken der Gabe des Himmels, zum Ruhme der durchleuchtigsten bairisch- und badischen Häuser auf, und kleidet das Geschenk euers geliebten Souveräns — die trozigen Wälle und moosigen Gräben, diese Nothwehre im Faustrecht, in Haynen des Friedens, und zum künftigen Lustorte euers Prinzen in hesperische Gärten um!

Und du wohlthätige Klio, Freundinn der Geschichte und glänzenden Thaten! zeichne in deine Annalen, daß Amberg das erneuerte Scheuern und Wittelsbach ist! — Schreibe das Epiphonem des Genius der Oberpfalz mit dem Griffel des Diamants in den unverweslichen Marmor zum Monumente der Nachwelt:

Dies ist die Geburts-Stadt unsers Prinzen!



Urkundenbuch

zur

Geschichte

von dem

Ursprung der Stadt Amberg,

von dem

Wachsthum derselben unter ihren Beherrschern, den Markgrafen auf dem Nordgaue, dann den Herzogen aus dem hohenstaufischen Hause,

und endlich

von der Ausbildung durch die Privilegien, durch die Gewohnheiten, und durch die magistratische und bürgerliche Verfassung unter den Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein.

In drey Theilen.



Gedruckt im Jahre 1801.



I.

Privilegium Kaiser Friedrichs I. für die ambergischen Kaufleute 2c. vom Jahre 1163.

Fridericus Dei gratia Decanus, totumque Capitulum Ecclesiæ bambergensis tenore præsentium publice profitemur, quod nos literas inclitæ memoriæ Domini Friderici Romanorum Imperatoris semper Augusti, non cancellatas, non rasas, non abolitas, neque in aliqua parte vitiatas, omnique vitio & suspicione carentes, suoque imperiali sigillo & signo consignatas, vidimus, hodiernaque die sub nostra custodia continentur, quarum tenor per omnia sequitur in hæc verba.

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis, Fridericus divina favente Clementia Romanorum Imperator invictissimus, cum divina & humana lege receptum atque præceptum sit, ut cui tributum, tributum, & cui vectigal, vectigal, privilegia tamen paucorum communem omnium legem excedentia non sunt aliis trahenda in exemplum, quibus Jmperialis Munificentia hujusmodi beneficium non præstitit, quapropter cum nostra Imperialis & Ecclesiæ bambergensis familia ex antiquo una semper & eadem fuit, sicut est populus unus, ita & lex una, & par utriusque debet esse conditio, Majorum itaque nostrorum Regum & Imperatorum statuta recolentes, & renovando roborare cupientes, in conventu dilecti ac fidelis nostri Eberhardi bambergensis Episcopi præcipimus, & lege in perpetuum valitura præsentis scripti authoritate sancimus, ut negotiatores Bambergenses & Ambergenses, sive alii ad prædictam Ecclesiam pertinentes, eadem securitate ac libertate, qua & Nurembergenses, per universum imperium nostrum potiantur, & sua peragant commercia, & quod a nostris Nurembergensibus non exigitur, nusquam locorum ab illis exigatur tributi, aut vectigalis, aut cujuslibet alterius præstationis nomine. Si qua

autem ecclesiastica aut sæcularis persona hoc præceptum nostrum transgredi aut violare præsumpserit, decem libras auri optimi cameræ nostræ adpendat, & quibus damnum illatum fuerit, quadrupli pœna teneatur. Ego Christianus Cancellarius vice Conradi Moguntinensis electi, & Archicancellarii recognovi, acta sunt hæc Nuremberg tertio idus Martii indictione XI. Anno dominicæ Incarnationis MCLXIII. regnante Domino Friderico Imperatore Romanorum Imperatore inclitissimo, Anno Regni ejus XI., Imperii vero VIIII. & in promissorum certitudinem evidentem sigillum nostri Decani supra dicti præsentibus est appensum, actum Bambergæ anno Domini MCCCL quinto, feria secunda proxima post Luciæ.

II.

Pfalzgraf Rudolfs Brief über unterschiedliche Freyheiten de dato Amberg 1294.

Wir Rudolf von Gotts Gnaden Pfallenz Grafe zu Rine und Herzoge ze Baiern. tuen Chunt allen den, die diesen Brief ansehent, oder hörent lesen, daß wir bedacht und angesehen haben den willigen Dienst und die stete trewe die unsre lieben Burger ze Amberch unserm lieben Vater Herzogen Ludewigen dem Got gnade, mangen Jar erzaigit habent, und auch unß selben, und haben Jn gegeben den recht, und die guten Gewohnhait die zu Jr stat gehörnt, und bestetigit sint, die Jn unser vorgenanter Vater vor bestetigit hiete, als hernach geschriben stet. Daß erst ist das. Schlecht ein Man den andern zu tode in der stat, so ist in unseren Gewalt des Leip und des Guet, der den Schaden getan hat. Jst abir, daß er seins Leibs in Nothwer ist gewesen, und das bringen, und bereden mac, so soll er Nieman bueßen denne uns, jst abir das ein Man den andern lemt, so gehört ein lem gegen der andern, er chöme sein denn abe mit Bite oder mit Guete, gegen den, dem er den schaden getan hat, von derselben lem gehörent dem statrichter an, zwai Pfunt ze Wandel, und den Schepfen ainz. Von der fließenden Wunden gehöret fünf Pfunt, der sind zwai des Richters und zwai des Wunden, und ainz der Schepfen. Ob ez gesiht mit swert, oder mit messer von der Pliwat (Blut) gehöret zwelf schilling der Churzen, der sint des Clägers zehen, des schepfen ains, des Richters ains, und sehzih Pfenninge. Vnd ist

ist das der vergenanten Getat dchainem, dchains burger sun tuet, oder sein Chnecht, des sol sein Vater, oder sein Herre nicht entgelten, ist das ir ietweder das bereden mac, und auch bringen, daß er In darzu nicht behalten habe, und daß ez an alle seine schulde geschehen sei soa si daz also bringent, so schol man sich halen an den rechten geschol:n. Vnd ain iegleich inzicht schol man empresten an dem Gerichte als die schepfen ertailet. Ez ent schol auch der Richter nieman uahen, oder aufhalen, vömed chain der vorgenanten sache der ain gesessen man ist, eßer sei danne ume den Totslac aine. Man schol auch nieman twingen ume dchain ament ze emphahen wider seinen willen. Sprichit man auch ieman an ume Gulte, oder ume dchain dinch das Marcht recht haisit daz sol man niendert reden, denne under der Gerichte, man schol auch niendert für baß dingen aus dem Gerichte ume keiner schlechte sache die zu dem Marcht rechte gehöret. Es schuln auch die Edile Leute die in der stat gesessen sint, vor dem statrichter das recht tuen ume gülte alle die, die da Chaufent, und Verchaufent, die schuln auch mit der stat dienen allen den Dienst den die Burger tuent. Man schol auch dchainen Burger vor dem andern besunderlichen beschäzen, ern verwörcht es danne mit so großen sachen, daß ez billeich were, man schol auch nieman twingen weder urawen noch man zu eelichir Heirat wider seinen willen. ist aber daß ain witwe ainen andern man nimt, ehn der Ureunde rât, die Urawen schol nicht mer an geuallen weder enbis noch beraitschaft, wan als der Chinde ainem. Es ist auch umme den witwer dasselbe recht, jst auch das ein Urawe, oder ein Man ueruert an erben, swo das mensch sein Gut hinschaffit, da schol ez hin gehören. Veruert er abir an Geschefte, so schol sein Guet seine nechsten erben angeuallen. Es schol auch der richter noch nieman anders, nieman dchain Gelaite geben in die stat, an des willen den er lichte beschwerit hat mit raube, oder mit brante, chöm er aber darüber hin ein in die stat, und wurde lichte, bechumbert uon dem dene er beschedet hête, der, und seine Helfer habent daran wider nieman getan. Ist daß auch ieman in die stat ze Amberch uon andern steten oder von uremden Landen uarn will, den soll man freilich emphahen. Will auch ieman uarn aus der stat, den schol man des nicht engen. Waß auch inden in der stat iezu ist, oder noch darein chument, die schuln mit den burgern dienen, und besunder leichen nicht, die burger schuln auch unter in nemen zehen man oder achte, die des rathes pflegen, und waß dieselben under in trachtent, oder achtent das uns, und der stat guet, und erleich ist, das sol stete unde feste beleiben, und sol der andern wille sein.

 Wer

Wer aber, das, daß ieman irren wolle, des schul wir in beholfen sein, daß des icht geschehe. Das auch disen recht, und di gueten Gewonhait als si vorgeschriben stent, also stete, und unzerbrochen beleiben, geben wir vür unß, und vür unsern lieben Brueder Ludwigen, disen brief mit unserm insigil versigilt. Diser brief ist gegeben ze Amberch. Da von Christes geburt warn tausent, zwai hundert iar, und in dem vierden und neunzigisten iar. An den mitichen, der der erste vaste tac ist in der vasten.

III.

Extrakt Herzog Ludwigs Freyheit der Stadt Amberg gegeben, 1310.

Wir Ludwig von Gottes genaden Pfalzgraf zu Rhein, und Herzog in Baiern thuen kunde allen den 2c. 2c. die burger sollen auch vnder Jhuen nemben zehen man, oder achte die des Rhats pflegen, vnd was dieselben under ihnen trachtent vnd achtend, daß vnß vnd der Statt gueth und Ehrlich ist, dez soll stett vnd vestt bleiben, vnd soll der andern will sein, were aber daz daz iemandt wolt Jrren, des sollen wir ihne sein beholffen, daz deſ nicht geschehe; wir haben auch gesezt, daß die vorgenanten burger an Jren Rhat einen aus ihnen, wem sye wollen nemben sollen, und wer deſ wider ist, der soll vnſ geben fünff pfundt Regenspurger pfening vnd der Statt alß vill, vnd soll derselb nur dz jahr ledig sein, vnd soll man einen andern an sein statt nemben zu demselben Jahr 2c. Daz Jne vnd daz stett bleib vnd vnzerbrochen, geben wir Jhne diesen vnsern brief darvber zu einem vrherkhundt versigelt mit vnsern Jnsigl, der brief ist geben zu Amberg: da man zalt von Cristes geburth tausendt Jahr, dryhundert Jahr darnach in dem zehenten Jahr an Sanct Margarethen Tag.

IV.

Herzog Ludwigs Freybrief, wegen des Holz zu Kohlen 2c. im Jahre 1310.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein vnd Herzog in Baeyrn thuen kundt allen denen die disen brief ansehen, oder hören lesen, das wür nach vnsers Rhats Rhat vnsern Ehrbahrn vnd treuen Burgern unser Statt zu Amberg vmb den Dienst,

Dienst, den sye vns hergethon haben, vnd auch fürbaß thuen sollen, vnd sonderlich Ihnen zu fürderung, die sondere Gnad gethon haben, vnd auch thuen, dz niemand, wie er genandt seye, kein holz zu Kollen, oder zu Lesch verkhauffen, oder abgeben mag vmb die vorgenante Statt zu Amberg vmb und vmb Innerhalb einer Meyll, alß hernach geschriben steth, deß ersten, waß hölzer gelegen seint zwischen des Dorfs Wollspach vnd der Statt zu Amberg, darnach waß hölzer gelegen seint zwischen Gumpenhofen, vnd der vorgenanten Statt, vnd den Laubechardt vnd waß darzue gehört, vnd waß hölzer gelegen seint zwischen Gosdorf vnd der Statt, vnd waß hölzer gelegen seint zwischen Pittenprun vnd der Statt, vnd von dem holz das Bernal haisset vnz gen Bresensollen, vnd waß hölzer gelegen seint zwischen den vorgenanten Dörfferen und der Statt, vnd waß hölzer zwischen Amerthall vnd der Statt seint, vnd waß hölzer zwischen Deckhilsberg vnd der Statt seint, vnd waß hölzer zwischen Rosenberg vnd der Statt seint, da ist innen der Fronberg, vnd waß hölzer seint zwischen der Statt vnd der Straß, die da geth von Hambach gen Gebenbach, und waß hölzer seint zwischen der Statt vnd dem Steig, der da geth von Gebenbach gehn Vrspring, darzu gehört das holz, das haisset Pünkhenpiehl, vnd waß hölzer seint zwischen Puesrukh vnd der Statt, vnd waß hölzer hie dißhalb des Venzenbachs seint vnz dem hof, vnd waß hölzer seint zwischen Schrautolzhofen vnd der Statt, vnd waß hölzer gelegen seint zwischen Altenriedt vnd der Statt, vnd waß hölzer seint zwischen Ebermanstorf vnd der Statt vnz hinder dem Dorfe Wolspach.

Wür wollen auch, das die genadt, vnd diß vnser gebott vnserm Briederlein herzog Rudolph, vnd allen den seinen an hölzern, die sye haben, in der vorgenanten March kein schadt seye.

Wür wollen auch, wer diß vnser Geboth ybersahrt kundtlichen, es seye Kauffer oder Verkhauffer, alß offt er es vbersahrt, alß offt soll er uns geben fünf pfundt Regenspurger pfening. Vnd zu einer Vrkhundt dariber geben wür disen brief mit vnsern Insigl versiglet, das es stett vnd vnzerbrochen bleibt, der geben ist zu Amberg, da man von Christi Gebuhrt zehlt dreyzehenhundert Jahr vnd darnach in dem zeheuten Jahr an St. Luciä Tag.

V. Die

V.

Die Stiftungsurkunde des Kaisers Ludwig für das Spital zu Amberg im Jahre 1317.

In Gottes Nahmen amen, Wür Ludwig von Gottes Gnaden Röm. König zu allen Zeitten Mehrer des Reichs thuen Kundt allen den, die disen Brief ansehen, oder hören lesen, dz Wür zuforderist durch Gott vnd Vnser selbs Seligkheit, vnd auch durch vnser Vordern Seeln haben willen zestifften, und stifften auch ein spital armen Leuthen zu trost, vnd wan wür sonderlichen getreuen vnsern Bürgern zu Amberg, die Wür lieb vor andern vnsern Leuthen haben, dauor wollen Wür das genandt spitall stifften vnd hauen zu Amberg zu nechst vor dem Thor zu der linckhen handt, es man von Amberg gehn Nabburg will, dauor bitten Wür vnser getreue vnd liebe ehegenant Burger zu Amberg, das Sye ihnen das ehegenant spittal lassen empfolchen sein, vnd es fürdern mit aller ihrer macht, alß sye des lohne vnd danckh von vnserm Herrn vnd auch von Vnß wöllen haben, Wür wöllen auch, waß das Ehegenandt spittal an hofstätten nun oder fürbaß bedürffe, das man vnß vnd dem offt genanten spittal dieselben Hofstette, weß die sein, gebe zu khauffen, also, alß sye schäzent vnsere liebe ehegenante Burger, die da zu Amberg pflegen des Rhats.

Wür wollen auch vnd gebietten es vesstiglich bey vnseren hulden, vnserm Vizdomb, Richtern vnd andern vnsern Ambt leuthen, die nun seint, oder fürbaß werden, vnd vnsern offt genanten Burgern zu Amberg, das sye das selbe spittal nicht beschweren mit keinen sachen, vnd Inhalt vor sein nach aller vnser vnd ihrer macht, wider alle die jm schaden wolten, oder jhm in keiner hand wiß wider wollen sein, Wür wöllen auch, das man zu dem offt genanten spittal in der Statt, oder dauor hofstätt gebe, der es zu seiner Hoffach nit bedurffe, oder zinß, oder häuser, das man daß in Jahrs frist verkauff, Wür wollen auch, ob jemand gebe, oder schaffe, oder gekhaufft wurde ein guet zu dem offt genanten spittall, das von vnß lehen seye, das dieselben guet aigen sein von vns vnd unsern Erben, Wür wollen auch vnd veriehen, das der offt genant spittal vnuogtbahr sey, vnd daß kein vnser Vizdomb, Richter, vnd ander vnser Ambtleuth, die nun seint oder fürbaß werden, icht daran zu ordnen haben, oder an den leuthen, die in demselben spittal wohnen, dariber zur virkhundt geben Wür disen brief

brief mit vnsern Insigl versiglt, der geben ist zu Regenspurg an St. Georgen abent, da man zehlt von Christi gebuhrt dreyzehenhundert Jahr, darnach in den siebenzehenten Jahre, in dem dritten Jahre vnsers Reichs.

VI.

Kaiser Ludwigs Verordnung wegen Bereitung der Spitalgründe vom Jahre 1326.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden Röm. König, zu allen zeitten Mehrer des Reichs, entbietten vnsern lieben getreuen dem Rath zu Amberg, vnser hult vnd alles guet, Wür empfelchen Euch fleissiglich vnser neue stifft das spittal zu Amberg, dess fürderung Wür gänzlich mahnen, vnd das Wür Gott zu Lobe, vnd vns vnd vnsern Vordern zu heylle gedacht haben, vnd bitten vnd gebietten Euch, das ihr es Euch mit ganzen fleis last empfolchen sein, vnd ihm vorseith an allen sachen von vnsertwegen, vnd sonderlich wollen Wür, das ihr zwey oder drey stundt in dem Jahre mit dem meister des genanten spittals raitten sollet, oder vier auf euch darzue schickhet, vnd findtet ihr an der Raittung, das Er am spittall nicht guet seye, so wollen Wür, das ihr ihn von vnsertwegen dem Bischoff von Regenspurg fürbringet, daß er ihn verhöre nach Eurem Rhat, Wür wollen auch, das ihr besorget, das die Mess, die Wür gestifftet haben, in dem spittal werde vollführt mit billichen fleis vnd seeligkheit, vnd wisset, was ihr an den vorgenandten sachen vnd an andern dingen dem spittal ze fürderung thuet, da es von gebessert wiird, das Wür Euch dessen besonder danckh wissen wollen. Der brief ist geben zu Regenspurg an dem Erchtag vor dem Liechtmessen tag In dem 12 Jahre vnsers Reichs 1326

VII.

Kaiser Ludwigs Freyheit wegen gemeiner Steuer in und vor der Stadt, vom Jahre 1318.

Wir Ludwich von Gottes Gnaden Römischer Kunig, ze allen Zeiten Mehrer des Reichs thun kundt allen, die disen brief ansehent, oder hörrent lesen, daß wir angesehen haben willigen und wahren Dienst, den uns unser liebe getreue Burger ze Am-

Amberg förderlich und getreulich gethan haben, und täglichen thun, thun wir Jhn die Hilfe und die Steuer, daſ wir wollen fürbaſ, ewiglichen, daſ alle Häuſer in der Stadt= und auch vor der Stadt ze Amberg, die uns an dieſen heutigen Tag in gemeiner Steuer und Dienſt geweſen ſind, hienach immer mehr, wer ſie gewinne, kauſe, oder wie ſie Jhn ankommen, in gewöhnlicher Steuer, und Dienſt nach der Stadt Sazzung und Gewohnheit bleiben. Und daß wir Jhn das fürbaß mit unſer ſelbſt bit noch Brieſen nicht abnehmen noch überfahren ſollen. Des geben wir Jhn ze Urkunde diſen Brief mit unſeren Jnſigl verſiglen. Der geben iſt ze Amberg des Pfingſtags vor oculi. do man zelt von Chriſtes geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem acht zehenden Jahr, in dem vierten Jahr unſers Reichs.

VIII.

Herzog Ludwigs Freybrief wegen der Azung im Jahre 1318.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Römiſcher König, zu allen Zeiten Merer des Reichs, thun khund allen den,die dieſen Brief anſehen, oder hörent leßen, daß wir mit verdachten Mut, und mit willen, und Gunſt, und unſers Raths rath, unſer lieb getreue Burger zu Amberg, die nun ſind, oder hernach kommend, für uns ſelb, und unſer Erben, und Nachkommen, der Pfenning und des Gelts, die ſie uns aller jährlichen von alter Gewohnheit von der Azung gaben, und ſchuldig waren ze geben, ledig, und frey, gar, und gänzlich ſagen, und laßen, vnd thun das forderlich durch Gott, und durch unſer ſelbs, und unſer Vordern Seel Heil, und Selbe ze meren, vnd wöllen auch, daß ſie für baß kein unſer Amtman, wie der genant ſeye, es ſeye Vizdum, Richter, oder Schergen mit nichte darumbe beſchweren, noch bekrenckhen, noch ſie auch vordern, noch nehmen.

Darüber zu Urkund geben wir Jne dieſen Brief mit unſern Jnſigl verſigleten, der geben iſt zu Amberg des Pfingſttags vor Oculi, da man zale von Chriſtus Geburt= Dreyzehenhundert Jar, darnach in dem achtzehenden Jare, in dem vierten Jahr unſers Reichs.

IX. Kai=

IX.

Kaiser Ludwigs Brief über die Mai- und Herbst-Steuer, vom Jahre 1323.

Wir Ludowich von Gottes Gnaden Römischer Kunig ze allen Zeiten Mehrer des Reichs. Thun kund allen den die disen Brief ansehent- oder hörent lesen, daß Wir von besundern Gnaden, und Liebe, die wir zu den bescheiden Mannen: dem Rath, und der Gemain der Burgern zu Amberg unsern lieben getreuen haben, um ihrem getreuen Dinst den sie uns gethan habent, und Treue die sie uns stattiglich erzeigt haben, die Gnade gethan haben und thun, daß sie Uns, und unsern Kindern ewiglich nicht mehr ze steuer, danne ihr gewöhnliche Steur geben sollen, der da ist zu den Mayen neunzich Pfund, und ze dem Herbste neunzig Pfund Regenspurger Pfening, und wenn sie die gegeben, so sollen Wir- noch unser Kind nichtes mehr ze steur an Ihn fordern. Darzu von denselben Gnaden, und Liebe, die Wir zu Ihn haben, thun Wir Ihn die Gnade, und Freyheit, daß sie nicht pfandt für uns sollen seyn. Vnd wäre daß wir von vergessung oder von wissen jeman mit Briefen, oder sonst Pfandtung yber sie erlaubten, oder geben. Das soll kein Kraft, noch Macht haben. Darüber zu Urkund geben wir Ihn disen Brief zu Regensburg. An Sanct Pauly, als er bekehret wart, Tag. Da man zalt von Christes geburt dreytzehen Hundert Jahr. Darnach dem drey und zwanzigisten Jahre. In dem neunten Jahre unseres Reiches.

X.

Des Römischen König Ludwigs Schrannen-Gerechtigkeits-Ertheilung für die Stadt Amberg, im Jahre 1325.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Merer des Reichs, virhen offentlich an diesen Brief: und thun kund allen den die ihne sehent, oder hörent lesen, wann wir unsern lieben getreuen, den Burgern von Amberch besonder Gonst, und guten Willen tragen, und sie gern besern wöllen an allen Sachen, und besonder von konstigen Schaden, als fern wir können, oder mögen, daß wir den vorgenannten unsern Burgern, die besonder Genad gethan haben, und thun,

daß man sie noch ir Cheinen auz der Stat ze Amberch umb Erib umb Aygen und umb lehen auf kein Landschranen in unsern Land laden noch in gerichte ziehen sol, noch Nieman mach dan auf die und der nächsten unser Lanschranen bey Amberch die da haizzet zu der aichenen Stauden, da schuln die daz Recht, un die vorgenanten Sach halden, und auf cheiner andern Lannt schrannen und gepieten allen unsern Amptleuten, daz sie in daz mit nichten übervarn. Daryber ze Urchund geben wir In diesen Brief versigelten mit vnsern Insigel, der geben ist ze Amberch, an Sand Dionisii Tag in dem eylisten unsers Riches Anno Domini MCCCXXV.

XI.

Kaiser Ludwig befreyt die Bürger von Amberg, daß sie nicht Pfand seyn dürfen ꝛc. im Jahre 1328.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden Röm. Kayser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, daz Vnsere lieben getreuen Burger von Amberg der frumt vnd gemach Wir durch ihr Lautter Treue vnd Andacht begehrn an ihrer Kaufmanschafft vnd werckthuns Inner Landts vnd auswendig vonj pfandtung wegen icht gehindert, oder geühret werden, thuen Wür ihnen die Gnad vnd Freyung von vnserm Gewalt, vnd besonder willigkheit, daz Wür sye nicht wöllen sein weder für vns noch für vnser Erben vnd Vettern, vnd noch für Niemand pfandt, noch pfandtmessig, oder wer sye dariber pfändet, der soll in Vnser vnd des Reichs ächte sein, dariber zu Verkhund geben Wür disen Brief mit Vnserm Kays. Insigl versigleten, der geben ist zu Romm, an der Mitwochen vor dem Palmbtag, da man zalt von Christi gebuhrt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem acht vnd zwanzigisten Jahre, in dem vierzehenten Jahre vnsers Königreichs, vnd in dem ersten des Kayserthumbs.

XII.

Kaiser Ludwigs Befreyung von allem Zolle und Geleite, vom Jahre 1328.

Wir Ludwich von Gottes Gnaden Römischer Keyser ze allen Zeiten Mehrer des Reichs. Virhen offentlich an diesen Brief, daß wir durch die getreuen und genehmen Dienst, die Uns unser lieben getreuen Burger von Amberg manichfaltig-

lich

sich gethan haben, beide do Wir Herzogen waren, und seit Wir ze dem Reiche kommen seyn. Und auch durch die Treue, die sie ze Uns gehabt haben, und haben Ihn die Gnade thun, daß wir sie freyen, und frey wollen seyn vor allen Zolle, und Glaite überall in unseren Lande ze Bajern beede auf der Strasse, und auf dem Wasser, wo sie mit ihren Kaufmanschaft fahren, von unseren Gewald. Vnd gebiethen allen unsern Amtleuthen, wie sie genant seynt, und Zollern, und allen die Glaite haben im unsern Lande ze Bajern, daß sie von Ihn wider die unser vorgenante Gnade freyennung keinen Zohl noch Geleithe fordern, noch nehmen auf Strasse noch auf Wasser als lieb Ihn unser hulde sey. Und were kein Gesezze oder Erlaubnuß do wider jemand gethan, oder geben, daß wollen wir an dieser unser freyung von unsern Gewald kein Kraft haben. Darÿber ze Urkund geben wir disen Brief mit unseren Kaiserlichen Insigel versigelten. Der geben ist ze Romme an dem Mitwochen vor dem Palmtag do man zelt von Christs geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem acht und zwanzigsten Jahr, in dem vierzehenden Jahre unsers Kunigreiches, und in dem ersten des Kayserthums.

XIII.

Kaiser Ludwig giebt den Burgern zu Amberg die Befreyung vom Zolle und Geleite, im Jahre 1329.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, verjehen offentlich an disem Brieff, daß wir durch den treuen, und willigen Dienest, den Vnß, Vnser lieben getreuen, die Burger von Amberg lang gethon haben, die Gnad, und freyunge, die wir Ine Ermaln, vor der theylung, geben und gethon haben, das Sy frey, vor allem Zoll, und Glaitte, in Vnserm Lande ze Bayrn beede auf der Strass, und auf dem Wasser faren sollen mit Irer Kauffmannschafft, Nun nach der theylung, dieselben Genade, und freyung. Ine auch gern wöllen stätt haben, und bestettigen Sy Ine, für Vnß, und für unser erben, in aller dermassen, und in aller der Beschaidenhait, alß die Brieue sagend, die Wir Ine Ermaln, darüber geben haben, vor der thailung. Vnd wir gebieten allen vnsern Zollern, und andern vnsern Ambtleuten Wie Sy genant sein, die Jetzund seln, oder für baß werden, vestiglichen bey unsern Hulden, daß Sy den vorgenanten Burgern von Amberg, die vorgeschriben Gnad, und freyung mit nichte über-

überfaren, und Sy auf der Straß, und auf dem Wasser nicht Hindern, noch Irren, und khainen Zoll, noch Glait von Jne, und Jrem Guet, und Kauffmannschafft, vordern, noch nehmen, das Jne die Gnad, und Freyung, also stet bleiben. Darüber zu Urkhund geben Wir disen Brieff, mit unsern Jnsigl, versigelten. Der geben ist ze Pavie des Sambstags vor Sanndt Bartholomei Tag, da man zalt von Christi Geburt, dreytzehen hundert Jar, darnach in dem neun und zwanitzigisten Jar, in dem fünfftzehenden Jar, Unsers Reichs. in dem Andern des Kayserthumbs.

XIV.

Kaiser Ludwig weiset den Tundorfer an, die Bürger von Amberg Zoll frey zu lassen ꝛc. im Jahre 1329.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden Röm. Kayser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs gebietten, heinrichen dem Tundorffer vnd seiner gesellschafft, vnd Vlrich dem schreiber in der Vorstatt zu Regenspurg vnser huldt und alles guet, Wan Wür vnsern lieben getreuen den Burgern zu Amberg die Gnadt gethon haben, daz sye zohlfrey durch vnser Landt fahren mögen, wollen wür, vnd gebietten euch vesstiglich bey vnseren Hulden, daz ihr dieselben Burger an der freyung mit nichte hindert, irret, oder beschweret, sonder daz ihr darzue fürdert, alſ ſir Jhr mögt, der Brief ist geben zu Trient an dem freytag nach Weinachten in dem Sechzehenten Jahr des Reichs, vnd in dem andern des Kayserthumbs.

XV.

Der Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht Beſtättigung der vorigen Freyheiten, vom Jahre 1330.

Wir Rudolph und Ruprecht Gebrüder von Gottes Gnaden Pfalzgrafen ze Rhein, und Herzogen in Bajern verjehen für uns, und unser Erben, und für unsers Bruders Herzogen Adolphs seligen Sune Ruprechten Pfalzgrafen; und Herzogen daselben, offentlich mit disem gegenwärtigen Brief, und thun Kundt allen den die Jhn sehent oder horrent lesen, daß wir mit verdachten Muth, und mit guten Rath unsers

Väters,

Väters, und unsern Freunden angesehen haben, und genädiglich bedacht, die getreuen und genanten Dienst, die uns, und allen unsern Vöttern den Gott genade, unser lieb getreue die Burger unser Stadt ze Amberg bisher manchen Jahr gethan, und erzeiget haben, und fürbas thun sollen, und haben Jhn bestettigt, und bestättigen Jhn mit diesen Brief, alle die Recht, und gut Gewohnheit, und Sazze, die zu ihrer Stadt gehorten, mit allen den Rechten und Genaden, von Wort, ze Wort, und von Stucken ze Stucken, als sie darum Brief innen habent: Vnd die Jhn vor bestettigt sind, von unsern Vöttern, von unsern lieben Vater seligen Herzog Rudolph, und von unsern lieben Herrn, und Vettern Keyser Ludwigen von Rom, dieweil Er Herzog, Kunig, und Kayser gewesen ist, die wir selb gesehen, und verhört haben, und wir vorgeschrieben Ruprecht Pfalenz Graf ze Rhein, und Herzog in Bajern geheissen mit guten Treuen dise gegenwärtig bestättigung ganz ze behalten, für den vorgenanten Herzog Adolphs Sune Ruprechten und an seiner statt des kundtbar wir seyn, daß das alles stätt bleib geben wir disen Brief versigelten mit unsern Insigeln, der gegeben ist, ze Amberg, do man zält von Christs geburt dreyzehenhundert Jahr; darnach in dem dreyssigsten Jahr an Sanct Georgy Tag.

XVI.

Die Pfalzgrafen Ruprecht, der Aeltere, und Ruprecht, der Jüngere bestättigen die vorigen Freyheiten, im Jahre 1338.

Wir Ruprecht der Aeltere, und Wir Ruprecht der Jüngere Pfalzgrafen bey dem Rhein, und Herzog in Bajern verjechen, und thun kundt offenbar an diesem Briefe, daß wir mit verdachtem Muth, und mit guten Rath unsers Vaters, und unßrer Freunde angesehen haben, und gnädiglich bedacht, die getreun, und genehmen Dienst, die uns und allen unsern Vottern, den Gott genade, unser liebe, getreue die Burger unserer Stadt ze Amberg bisher gethan, und erzeiget habent mancher Jahr, und fürbaß thun, sollen, und haben Jhn bestettigt, und bestettigen Jhn mit diesen Briefe alle die Recht, und gut Gewohnheit und Sazze die zu ihrer Stadt gehörent, mit allen den Rechten, und Gnaden von Worte ze Wort und von Stucken ze stucken sie darum Briefe innen habent, und die Jhn bestettigt sind, von Uns selber, und von allen

allen unsern Vottern, von unsern lieben Vater, und dem seelligen Herzog Rudolphen, und unsern lieben Herren, und Vettern Kayser Ludwig von Rome, dieweil er Herzog, Kunig, und Kayser gewesen ist, die wir selber gesehen, und verhört haben. Daß das alles stätt bleibe, geben wir disen Briefe versigelt mit unsern Insigeln, der geben ist ze Amberg, do man zält von Christes Geburth dreyzehenhundert Johr, darnach in dem acht, und dreyssigsten Jahr des nächsten Montags nach Sanct Martens Tag.

XVII.

Die Pfalzgrafen Ruprecht der Alte, und Ruprecht der Junge, Freyheit für die Stadt Amberg wegen den Juden 2c. im Jahre 1347.

Wür Ruprecht der Alte, und Wür Ruprecht der Junge von Gottes Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayrn verjechen und thuen kundt offentlich an disem Brief, daß Wür Unsern lieben und getreuen, den Burgern zu Amberg die Gnade haben gethan, und thuen, vmb die getreuen Dienste, die sye Uns thuen allezeit, daz sye sechs Juden mit ihrem Ingesündte sollen haben, vnd was ihnen die zünsten vnd Diensteß thuen, nach marcht soll, der soll vnser halber, vnd wan vns vnser Burger geben, vnd geholffen sein mit einer Bittsteuer, was die Juden darzue hilffe thuen, daz soll vnser halbs sein, vnd vnser ehegenanten Burger halbs, thetten die Juden aber ein Unzucht, damit sye vns oder vnserm Ambtman Efiellen vmb leib, od' vmb guett, darumb sollen Wür sye, noch vnser Ambtman ohn die Burger nicht bessern, vnd die Burger ohn vnß, oder ohne Unsern Ambtman, vnd sollen sye miteinand bessern, vnd was an besserung da gefellet; das soll vns halb werden, vnd vnser offt genandten Burgern zu der Statt gleich halbs, ohne Geuerdte. Und wan die Juden besondere Recht haben, wan sye darinne Unzucht thetten, alß vorgeschrieben stett, daz soll der Statt an ihren Rechten nicht schaden an keinen sachen, geschehe aber, daz die Juden ingesindt haben, die auch vmb gesuechlichen, die sollen auch drinnen in den vorgeschribnen Rechten, vnd wan Wür die Juden zu Amberg nimmer wissen vnd haben wollen, so sollen Wür es vnsern vorgenanten Burgern vor ein Jahr, sagen, daz sye sich darnach wissen zu richten. Dariber zu Urkhundte geben Wür Ihnen disen Brief

Brief mit Unsern Insigln versigelt, der geben ist an St. Valentins Tag, da man zehlt von Christi Geburth dreyzehenhundt Jahre, darnach in dem Siben vnd vierzigsten Jahre

XVIII.

Des Pfalzgrafen Ruprecht, des Aeltern, Befreyung, daß die Burger zu Amberg überall Eisenerz suchen dürfen, vom Jahre 1350.

Wir Ruprecht der Aelter von Gottes Gnaden Pfalzgraf ze Rhein, und Herzog ze Bajern erkennen offenbar an diesem Brief für Uns, und Ruprechten unsers Brudern Herzog Adolfs seelligen Sone, daß Wir unsern lieben getreuen, unsern Burgern zu Amberg die Gnade und Freyheit gethan, und gebn haben, und geben auch mit disen gegenwärtigen Briefe, daß sie Eisen Erzt suchen mögen allenthalben in allen unsern Land, und in aller unser Herrschaft, und Gebieth, wo sie wollen, oder wo es Jhn fugsam ist, und die Selben Freyheit geben Wir Jhn in aller der Maße, und weis, als ander unser Freyheit stett, die Jhn geben ist yber des Eisen-Erzt. Des zu Urkundt geben Wir Jhn disen Brief versigelt mit unsern anhangend Insigel. Der geben ist zu Amberg an der Mitwochen nach Sanct Jacobi Tag, da man zalte nach Christs geburt dreyzehen hundert Johr, darnach in dem füuffzigisten Johr

XIX.

Herzog Albrecht bestättigt die Freyheit seines Vaters, des Kaiser Ludwigs, im Jahre 1351.

Wir Albrecht von Gottes gnaden Pfallenzgrafe ze Rhein, und Herzog in Bajern verjehen, und thun Kund offentlichen mit diesen Brief allen den, die Jhn ansehent, oder horrent lesen. Um alle die Freyheit, Genade, und Brief die der allerdurchleuchtigist Fürst, Kayser Ludowig von Rome unser lieber Herr und Vater sellige den Ehrbaren bescheiden Leuthen, dem Rath, und den Burgern gemeinlichen ze Amberg gethan, und gegeben hat, bestättigt haben, und bestättigen Jhn die auch mit disem Brief, und

geheissen Jhn für Uns, und unser Erben, dieselben Gnade, und Freyheit, da mit sie unser vorgenanter Herr, und Vater seel. für sich, und sein Erben begnadet hat, stete, und veste halten, in aller der weis, und Mase, als sie unser vorgenanter Herre, und und Vater selliger der Kayser gefreyt, und begnadet hat, als die Brief sagent, die sie von Jhn darüber inne habent. Und darüber ze Urkunde geben wir Jhn disen Brief, versigelten mit unsern Jnsigel. Der geben ist ze Lanzthut, am Mitwochen nach Sanct Martins Tag, do man zalt von Christes Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem einen und fünffzigisten Jahre.

XX.

Herzog Stephan bestättigt den Freybrief seines Vaters des Kaisers Ludwig, im Jahre 1351.

Wir Stephan von Gottes Gnaden Pfallentz Graf bey Rhein und Herzog ze Bajern, bekennen, und thun Kundt offentlichen mit disem Brief, daß wir alle Freyheit, Genad, und Brief, die der Allerdurchleuchtigist Fürst Kaiser Ludowig von Rome selig, unser lieber Herr, und Vatter den Ehrsamen bescheiden Leuthen dem Rath, und den Burgern gemeinlichen der Stadt ze Amberg gethan und gegeben hat, bestättigt haben, und bestättigen mit disem Brief, und geheissen für Uns, und unser Erben, dieselbn Gnade, und Freyheit, damit sie unser vorgenanter Herr, und Vatter sellig, für sich und sein Erben begnadet hat, stätt, und veste ze halten, in aller der Mase, und weise, als sie derselbe unser Herr, und Vater sellig gefreyet, und begnadet hat, und als die Brief sagent, die sie von Jhm darüber inne habent. Und des ze Urkund haben wir Jhn disen Brief geben, versigelten mit unsern Jnsigel. Der geben ist ze Landshut. Do man zalt von Christes geburth dreyzehenhundert Johr, und in dem einen und fünffzigsten Johr. Des nächsten Montags vor Sanct Katharinä Tag.

XXI.

XXI.

Herzog Wilhelm bestättigt die Freyheit seines Vaters des Kaiser Ludwigs, im Jahre 1353.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Pfallentzgraf ze Rhein, und Herzog in Beyern Graf ze Hollant, und ze Selant Herre ze Frieslant, und Warter ze Hennigau. bekennen offentlich mit diesem Brief, daß wir durch besunder Liebe, und Freundschaft, die wir zu dem hochgebohrn Fürsten Ruprecht Pfallentzgrafen ze Rhein, und Herzogen in Beyern unsern lieben Vettern haben, den Ehrsamen weisen Löuten den Burgern gemeinlichen : Armen und Reichen der Stadt ze Amberg unsern lieben getreuen bestätt, und bevestent haben, und bestätten, und bevesten Jhn auch mit disem Brief, aller der Recht, und Freyheit, die sie von unserm lieben Herrn und Vater seelligen Kayser Ludowigen von Rome, und von andern unsern Vorfahrern Herzogen ze Beyern bisher gehabt habent, in aller der Weis, und Mase, als Jhr Brief sagent, und als Jhn die auch unser lieber Bruder Herzog Albrecht bestätt und verschriben hat. Und darybe ze Urkund geben Wir Jhn disen Brief mit unsern Insigel versigelten. Der geben ist ze Durtricht an Sanct Jorgen Abend, nach Christes Geburt dreytzehen hundert Jahr, und in dem drey- und fünffzigisten Jahr.

XXII.

Markgraf Ludwig bestättigt die alten Freybriefe, im Jahre 1351.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Marg Graf ze Brandenburg, und ze Lusitz, des heillig Römischen Reichs oberster Kammerer Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bajern, und in Kärndten, Grafe ze Tyroll, und ze Görtzs, und Vogt der Gottshäuser Aglen, Trient und Prichsen, thun kund allen den, die disen Brief ansehent, oder hörent lesen, um alle die Freyheit, und Gnad, und Brief, die der allerdurchleuchtigest Fürst Kayser Ludwig von Rom unser lieber Herr, und Vater seel: den Ehrbaren bescheiden Leuten, dem Rath, und den Burgern gemeintlichen der Stadt zu Amberg gethan, und gegeben hat, bestättiget haben, und bestettigen mit disen Brief, und geheissen für uns, und unser Erben, dieselben Gnade, und Freyheit, damit sie unser vorgenan-

genanter Herr, und Vater seelligen für sich, und sein Erben begnadet hat, stette, und väst zu halten. in aller der Maße, und weise, als sie unser vorgenanter Herr, und Vater seelligen gefreyet, und begnadet hat, und als die Brief sprechen, die sie von Jhm daryber inne habent. Urkundt diss Briefs. Der geben ist, mit unsern Jnsigel besigelt ze Kotebüz, nach Christes geburt dreyzehen hundert Johr, und in dem einen und fünffzigisten Johr am Erchtag nach Sanct Peters, und Pauls Tag der heilligen zwölf Bothen.

XXIII.

Die Herzoge Stephan und Friederich bestättigen die Briefe ihrer Vorfahren, im Jahre 1366.

Wir Stephan der jünger, und Friderich Gebrüder, von Gottes Gnaden Pfallentz-Grafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, Grafen zu Tyrol ꝛc. bekennen für Uns, und unsere Erben, offentlichen mit dem Brief, um all die Brief, Genad und Freyheit, die unser lieb besunder der Rath, und die Burger gemeinlichen der Stadt zu Amberg von unsern Vorfahrern, und aller Herrschaft von Bajern bisher auf disen heutigen Tag an uns bracht habent, geheissen wir Jhn bey unsern Genaden, und Treuen, daß wir Jhn getreulichen, und ohn alles Gefähr stätt sollen, und wollen haben. Und bestätten sie Jhn auch mit disem unsern gegenwärtigen Brief, in aller der Maaß, und weiß, als die Brief mit all ihren Punkten, und Artikeln sagent, und beweisent: die sie vor darÿber habent. Und des zu Urkund geben wir Jhn den Brief mit unsern anhangenden Jnsigeln. Der geben ist zu Amberg nach Christes Geburth dreytzehen hundert Jahr, darnach in dem Sechs und Sechzigisten Jahr am Sanct Lucien.

XXIV.

Der Herzog Johannes bestättigt die Freyheiten seiner Vodern, im Jahre 1374.

Wir Johannes, Von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, und Herzog in Bajern ꝛc. bekennen offentlich mit dem Brief, für Uns, und unser Erben, um alle die Brief, Genad, und Freyheit die unser lieb besunder der Rath, und die Burger gemeinlichen der Stadt ze Amberg von unsern Vodern, und aller Herrschaft ze Bajern uetzher, bis auf den heuntigen Tag, an Uns bracht habent. Gehaissen wir Jhn bey unsern Gnaden, und Treue, daß wir Jhn die getreulichen, und ohn aller Gefährte stätte sollen, und wollen haben, und wir bestätten Jhn sie auch mit disem unsern gegenwärtigen Brief, in aller der Mase, und weise, als ihr Briefe mit allen ihren Puncten, und Artickeln sagent, und beweisent, die sie vor daryber habent. Und des zu Urkund geben wir Jhn den Brief versigelt, mit unsern anhangenden Insigel. Der geben ist ze Regenspurg an dem heilligen Ebenweich Taz. Nach Christes Geburt dreyzehen hundert Jahr, und darnach in dem vier- und Sibenzigisten Jahre.

XXV.

Der Pfalzgraf Ruprecht für sich und seinen Vetter Pfalzgrafen Ruprecht den jüngern giebt die Freyheit überall auf Erz einzuschlagen, im Jahre 1351.

Wir Ruprecht der Elter von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, und Herzog in Bajern, bekenne für Uns, und für unsern Vettern Herzogen Ruprecht den jüngern Herzog Adolfs Sohn seelligen offenbar an disem Briefe, daß wir unsern lieben getreuen den Bürgern vom Rath, und der Stadt gemeiniglich ze Amberg die Genad, und Freyheit thann haben, und thun mit disem gegenwärtigen Briefe, wo sie sich Arztes versehen, und welcherley Erzt das sey, es sey auf unsern, Edlen, Burger Mann, arme und Reichen Leuthen Eigen, oder Erde gelegen, wie das genant sey, das mögen sie suchen, und einschlagen, und wo und als oft sie das thun, da sollen sie alle

 die

die Recht, Freyheit, und Gewohnheit haben, als sie auf dem Aerztberg ze Amberg haben; Und wer sie dawider hindern, oder irren wollte; So sollen wir sie darzu oder wer unser oberester Amtmann jezund ist, oder für baß wird schützen, und schirmen, daß Ihn wider dir ehegenante unser Genade kein Krank, und Breche nicht geschehe. Und darüber zu Urkund gebn wir Ihn disen Brief, für Uns, und für unsern ehegenanten Vettern mit unsern anhangenden Insigel besigelten, der Brief ist geben, des nächsten Erchtags vor unser Frauen Tag in der fassten, do man zält von Christes Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem ein und fünffzigisten Jahr.

XXVI.

Pfalzgrafen Ruprecht des Aeltern Befreyung der Burger zu Amberg in Betreff des Geldanlehens ꝛc. im Jahre 1351.

Wir Ruprecht der Aeltere von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Bayrn, bekennen für uns, für unseren Vettern Herzog Ruprechten den Jüngern, Herzog Adolphs sohn sel., offenbahr an disen Brief, daß Wür unseren lieben getreuen den Burgeren, vom Rath, und der Gemein der statt Amberg die Gnad, und Freyheit gethann haben, und thun mit disen gegenwärtigen Brief, wer gutt zu Amberg hat, er seye Burger, oder Austette, das in dem Burggeding gelegen ist, wie das genannt seye, wo man das verschafft Gotteshäusern, Clöstern oder geistlichen Leuthen, oder wie Mann das genennen mag, das soll man verdienen mit der statt zu Amberg fürbaß von disem heutigen Tag in allen den Rechten, und der statt gewohnheit vorhero in Diensten komen ist, und welcher Burger auch außleith gelt innen hat, und damit arbeithet, daß soll man auch verdienen mit der statt, alß der statt recht, und Gewohnheit ist, mit dem Gelt man arbeithet, und zu Amberg kaufft, oder verkaufft. Darüber zu Urkundt geben wür ihnen für uns für unseren ehegenannten Vettern disen Brief mit unserem anhangentem Insigl besigelt, der geben ist des nächsten Erchtags vor unser Frauen Tag in der Fasten, da man zahlt von Christi Geburth dreyzehen hundert jahre, und darnach in dem Ain- und Fünffzigisten jahre.

XXVII.

XXVII.

Versicherung des Pfalzgrafen Ruprecht, des Aeltern, die Bürger von Amberg zu keiner Bürgschaft mehr anzuhalten ꝛc. im Jahre 1353.

Wür Ruprecht der Aelter von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein vnd Herzog in Bayrn, kekhenen für vns, vnd für vnsern lieben Vettern Herzog Ruprechten den Jüngern, derselben würdtigkheit vnsers lieben Bruders Sohne, Herzog Adolphs seligen des ganzen Gewalt vnd Macht Wür iezo haben, offenbahr mit diesem Briefe, vmb die willig freundtschafft vnd Liebnus, die vnser lieb vnd getreue Burger vom Rhat vnd die gemein vnser Statt zu Amberg, iezo gehn vnſ gethan haben, daz sye gehn Regenspurg, vnser Burger worden seint, desſ sye vns von des Landtes Noth nicht verziehen wolten, daz bey vnsern Vordern, vnd bey vns vor vngewöhnlich gewesen ist, für solch Vngewohnheit vnd Borgschafft, haben Wür Ihnen die gnadt gethan, daz Wür vnd vnsern Nachkhomen sye solcher Borgschafft vberheben solten, vnd wollen die Liebnus zu keiner Gewohnheit vnd Rechten von ihnen nicht haben, vnd haben sye vnd alle ihre Nachkhommen, fürbaſ darfür gesichert, vnd gefreuth, für vnſ für vnsern vorgenanten Vettern, vnd für alle vnser Nachkhomben, vnd alle vnser Ambtleuth, die iezo seint vnd fürbaſ werden, daz Wür, noch vnser Nachkhomben; noch niemand and'ſ von vnsertwegen sye keiner Bürgschafft wider ihren willen nicht zwingen, vnd an sye mietten sollen, dariber zu Vrkhunt geben Wür ihnen disen Brief für vnſ vnd für vnsern fürgenanten Vettern, und für alle vnsere Erben vnd Nachkhomen, mit vnsern anhangenten Insigl besigilten, der geben ist zu Amberg an dem Sunbend Abent, da man zalt von Christi Gebuhrt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem drey und Finfzigisten Jahre.

XXVIII.

Befreyung der Bürger zu Amberg von dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem Aeltern ꝛc. wegen Geldvorschuß ꝛc. vom Jahre 1353.

Wür Ruprecht der Elter von Gottes Genaden Pfalzgraffe bey Rhein ꝛc. vnd Herzog in bayrn, bekhennen für vns vnd für vnsern lieben vettern herzog Ruprechten den Jüngern derselben wirdtigkeit, des vollen Gewalt vnd Macht wür Jezundt haben, vnsers lieben Bruedern Sohn Herzog Adolfs sel. offenbahr mit disem briefe, daz wür vnsern lieben vnd getreuen Burgermaister vnd Rhat vnd der Gemein vnserer Statt Amberg, vmb die willigen getreuen Dienst, die sye vns manche Jahr gethan haben, vnd auch noch alle Zeit thun vnd auch besonderlichen, daz sye vns so williglichen zu disem endt, die grossen böttsteuer gegeben haben, vnd vnser grosse nottige Schuldt bedacht haben, da wür ein Thail vnsers Landts, dem König vf ein fall versezt haben, haben wür Jhn durch Freundtschafft die hülffe vnd die besondere Genadt gethann, vnd thuen auch Jhnen disen Brief, vnd haben sye ledig vnd frey gesagt, einen ganzen Jahr nuz, Jhrer gewohnlichen steur, den sye vns geben solten, vnd derselbe Jahr nuz soll eingehen, darnach vnd sie sich abgelöst haben, vnd geledigет, von den Burgern zu Regenspurg, da wür sye hin versezt haben, nach Jhrer Brief sag, die sye von vnsertwegen denselben Burgern geben haben, wan aber, daz wür dasselb gelt, daz Regenspurg selber richteten, auf solche Früsst hinz denselben Burgern, daz sye vnser selbst schuldtner hinwordten sint, so sollen sye auf die negsten Zill vnd Frisst nach dem datum dits Briefs, antretten, vnd sollen dannoch dasselbige Johr ledig vnd loß sein, Jhrer gewohnlichen Steur, alß vorgeschriben stehet, alß mögen auch vnsere liebe getreue Burgermeister vnd Rhat dieselben steur daz selbe Jahr einnerben, vnd vodern, vnd mögen die wendten vnd anthören, an vnser vnd Jhren Nuzen, da Er der Statt aller nuzlich ist, an pau aigen, oder Jener, wie sye wöllen, Wür sollen sye auch, noch vnser vorgenante Herzog Ruprecht der Jünger, noch kein vnser Ambtman, der Jezundt ist, oder fürbaß wirdt, daran nicht vbergreiffen, hindern noch Jhren, vnd in kein vach beschweren, darüber zu vrkhundt geben wür Jne disen Brief, für vns vnd für vnsern vorgenanten Vettern, mit vnsern anhangenten Jnsigl besigelten, der geben ist zu Amberg des negsten Sambstags vor Sanct Oßwaldts Tag, da man zelt von Christus Geburth 1353 Jahr.

XXIX.

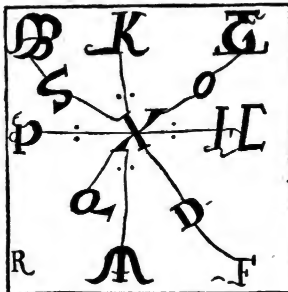
XXIX.

Kaiser Karl IV. beſtättigt den Freyheits Brief des Kaiser Friederichs I. ꝛc. im Jahre 1355.

In Nomine Sancte & individue Trinitatis feliciter Amen, Carolus Quartus, divina favente Clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, et Boemiæ Rex ad perpetuam rei memoriam conſtituti in noſtre Imperialis Majeſtatis preſentia Honorabiles Cives opidi Ambergensis attenta devotione, et humiliter ſupplicarunt, quatenus ipſis quaſdam literas recolendæ memoriæ divi Friderici Romanorum Imperatoris Invictiſſimi prædeceſſoris noſtri approbare, ratificare, et confirmare de Imperialis benignitatis gratia dignaremur. Quarum tenor ſequitur in hæc verba:

(Hier folgt der ganze Inhalt des Freyheitsbriefes des Kaiser Friedrichs I., der unter Nro. I. vorangeſetzt iſt).

Nos igitur conſideratis multiplicibus et ſtudioſis obſequiis, quibus

Illuſtris		Rupertus
Comes		Palatinus Rheni
Sacri Im-		perii Archi-
dapifer		et dux Bavariæ
Sororius		et Princeps noſter
chariſſimus		nos, et ſacrum
Romanum		Imperium ho-
noravit,		et non ceſſat

continuo revereri predictorum Civium Vota faverabiliter admittens quanque pre-

prefata gratia juxta donantis intentionem, et privilegii Continentiam fe ad Civitatem Bambergenfem er dictum opidum in Amberg communiter videatur extendere, ipsam nihilominus ad præfatos Cives in Amberg Heredes et Succeffores eorum, qui operibus mercationem intendunt, feu intenderint in futurum duntaxat extendi, volumus dictasque literas privilegiales Imperatoris predicti in omnibus fuis tenoribus fententiis punctis, et Claufulis de verbo, ad verbum, prout fuperius expreffa funt de certa noftra Scientia, et procerum noftrorum accedente consilio approbamus, Ratificamus, ac de Imperatoriæ Poteftatis plenitudine confirmamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noftræ declarationis, approbationis, ratificationis, et confirmationis paginam refringere, feu ei quovis aufu temerarie contraire fub pena gravis indignationis noftræ, quam post pecuniarias mulctas, quæ authoritate clariffima prefati nostri predeceffforis contrafacientibus inflicte nofcuntur, quemlibet contravenientem ipfo facto volumus incidiffe pænis nihilominus dicti predeceffforis nostri iuxta quæ exprimuntur fuperius, in fuo robore perpetuo valituris. Signum Sereniffimi principis, et Domini Dni Karoli quarti Romanorum Imperatoris Invictiffimi, et Gloriofiffimi Boemiæ Regis, Teftes huius rei funt, venerabilis Gerlacus fanctæ Sedis Moguntinenfis Archiepifcopus, Sacri Romani Imperii per Germaniam Archicancellarius, Magnifici Rupertus Senior Comes palatinus Rheni Archidapifer, et Dux Bavariæ Rudolphus Dux Saxoniæ Archimarefchallus Sacri Romani Imperii, ac Illuftris Bolko Falckenbergenfis, Bolko Opulienfis, Joannes Oppaviæ, et Primiflaus Thefchinenfis Duces, Nec non fpectabiles Joannes Nurmbergenfis, Burchardus Magdenburgenfis Burgravii, et alii quam plures præfentium fub noftræ Imperialis Majeftatis Sigillo Teftimonio literarum, Datum Nurmberg Anno Domini Millefimo, Trecentefimo, Quinquagefimo quinto, octava Indictione XI Calendas Januarii, Regnorum nostrorum Anno decimo Imperii nostri primo

XXX.

XXX.

Des Pfalzgrafen Ruprecht, des Aeltern, Geboth, mit keinem Ausmann Gesellschaft zu haben rc. im Jahre 1356.

Wür Ruprecht der Aeltere von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rheiu, des heyl. Röm. Reichs obrister Truckhsess vnnd Herzog in Bayrn bekhenen für Vns vnd für alle Vnsere Erben offenbahr mit disem Briefe, daz wür haben angesehen die genehme, willige und getreue Dienste, die vnser liebe getreue Burger zu Amberg Vns vnd vnseren Vordern gethon haben, und noch in Künfftigen Zeitten thuen sollen, vnd haben ihnen die Gnade gethon, daz Wür wöllen, daß so lange Zeit von St. Martins Tag, der schirist kombt, yber drey Jahre kein vnser Burger zu Amberg, der jezund Burger da ist, oder fürbaß Burger da würdt, kein Gemeinschafft, noch Kein Gesellschafft an keinen Schmidtwerch mit keinen Außmane, nicht haben soll, vnd sye sollen auch keinen Außmane keinen Hammer nicht lassen nach dem pfundte, Er size dan in der Statt zu Amberg, vnd diene mit der Statt, vnd wollen auch, daz kein vnser Burger zu Amberg, der iezund Burger da ist, oder fürbaß Burger da würdt, keinen Außmane kein arzt nicht gebe, noch Uerkauffe, es seye vf dem Berge, od' vf der Schut, oder wo man es handlet, ohn Geuerdte, Er sey dan Burger zu Amberg, vnd sizt in der Statt daselbst. Vnd wollen auch vnd gebietten, wer das yberfuhre, alß vorgeschriben steht, alß offt er daz yberfehrt, vnd deß würd gemeldet, an wer sich mit den Rechten davon genehmen mag, alß die schöpfen zu Amberg ertheillent, der soll ye alß offt geben vier vnd zwanzig pfundt heller, vnd die sollen gefallen zwanzig pfundt heller vnser Statt zu Amberg an Vnsern Paue, vnd die vier pfundt vnserm Stattrichter zu Amberg, vnd wöllen und gebietten allen vnsern Ambtleuthen, die Wür iezund haben, oder die Wür fürbaß gewühnen, bey vnsern Hulden vnd Gnaden, ob iemand were, der sich wider daz Bott sezen welte, daz sye vnsern Bürgern darzue sollen geholffen sein, daz daß also vollzogen werde ganz und gar, alß oben geschriben steth, vnd dariber zu Vrkhundt geben Wür ihnen disen Brief für vnß vnd für all vnsere Erben besiglet, vnd Verueßtent mit vnsern Fürstl. Insigl, daran hangt, der Brief ist geben zu heydlberg an dem nechsten Freytag vor St. Vlrichs Tag, da man zelt von Christi Gebuhrt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem sechs vnd fünfzigsten Jahr.

XXXI.

Ruprecht, der Aeltere, Kurfürst und Pfalzgraf verleiht die Freyheit wegen der May- und Herbststeuer 2c. im Jahre 1358.

Wir Ruprecht der ältere von Gottes Gnaden Pfallenzgrafe bey Rhein, des Heilligen Römischen Reichs oberster Erztruchsess, und Herzog in Boyrn, bekennen für Uns, und für alle unsere Erben offenbar mit disem Briefe, daß wir von besundern Genaden, und Liebe, die wir zu den Bescheiden Männern, dem Rath, und der Gemain der Burgern zu Amberg unsern lieben getreuen haben um die getreuen Dienst, die sie Uns gethan habent, und noch thun sollen stettiglichen, die Gnade gethan haben, und thun, daß sie Uns, und unsern Erben die unser Herrschaft erbent, und besitzen, ewiglichen nicht mehr zu steuren, dann ihr gewöhnlich Steuer geben sollen, der da ist, zu jedem Mayen neuntzig Pfund, und zu dem Herbst neuntzig Pfund Regenspurger Pfenninge. Und wenn sie die gegeben, so sollen Wir- noch unsere Erben nichts mehr zu steurn an Jhn fordern, als unser Vetter Kayser Ludowig, und unser Vater Herzog Ruprecht seelligen an Uns bracht haben, darzu haben wir Jhn die Gnade und Freyheit gethan, daß sie nicht pfand für Uns sollen seyn, und were, daß wir von Vergessung, oder von wissen jemand mit Briefen, oder sunst Pfandtungen yber sie erlauben, oder geben, das soll kein Kraft, und Macht nicht haben: daryber zu Urkund geben wir Jhn disen Brief mit unsern grossen Jnsigl besigelten das daran hangt. der geben ist zu Germersheim an dem nächsten Mitwochen vor Mitterfasten, da man zalt von Christes Geburt dreytzehenhundert Jahre, darnach in dem acht und fünffzigisten Jahre .

XXXII.

Pfalzgraf Rnprechts, des Aeltern, Erklärung wegen dem Burggedinge, so andern, vom Jahre 1358.

Wir Ruprecht der Aeltere von Gottes Gnaden Pfallenzgrafe bey Rhein, des heilligen Römischen Reichs oberster Truchsesse, und Herzog in Bayern verjehen, und bekennen offentlich mit disem Briefe, für Uns, unser Erben, und alle unsern Nachkommen,

kommen, daß wir angesehen haben die willigen Dienst, die Uns unsern lieben getreuen Burger vom Rath, und gemeintlichen unser Stadt zu Amberg uns, und unsern Vorfahrern lange gethan habent, und noch Uns, und unsern Nachkommen thun sollen, und sie darmit begnadet, und besorget haben. Daß sie fürbaß unser Stadt Purchtingen ze Amberg wissen, wie vern das gehen solle, und was man in der Stadt Gericht ze Amberg verantworten solle, oder auf dem Lande, das geben wir Jhn mit disem Briefe ein Gemerke, und ein Unterscheide, Und wollen daß die Dorffer, die hernach geschriben stehen, und ze nähest um Amberg gelegen seyn, und alles das darzu gehöret, Holz, Feld, Wisse, Aecker ausserthalpf unser Stadt Purchtingen ze Amberg bleiben sollen, und auf das Land mit dem Gerichte gehörrent, von erst die Neumühl, Ammenstetten, Kümmersprück, Haselmühlen, Lyntelohe, Gaylenlohe, Gembenshof, Egelshe, Witzelhof, Wir wollen auch, daß die Artzberg, und Wogram, und was innenhalb der ehegenanten Dorffer, und ihr zugehörung als vorgeschriben stehet, ze nähest um Amberg gelegen ist, das soll alles gehörren in unser Stadt Purchding zu Amberg, und soll da selbig verantwortet werden mit den Rechten, ausgenommen unser Rechten, Freyheit, und Gewohnheit, als vordern das an Uns bracht haben, Mit Urkunde des Briefs besigelt mit unsern grossen Jnsigel. der geben ist zu Germersheim an der nächsten Mitwochen vor halbfasten, nach Christes geburt dreytzehen hundert Jahr, darnach in dem acht und fünffzigisten Jahr

XXXIII.

Freyheitsbrief des Pfalzgrafen Ruprecht, des Jüngsten, für die Eisenhämmer ꝛc. vom Jahre 1358.

Wür Ruprecht der Jüngst von Gottes Genaden Pfalzgrafe bey Rhein, und Herzog in Bayrn ꝛc. bekhennen für vns vnser Erben vnd Nachkhomen, offentlich mit disem Brief, da wür von besondern Genaden, vnd lieb, die wür haben zu den bescheidtnen Mannen, den Burgern des Rhats vnd der gemeindt der Statt zu Amberg, vmb die getreuen Dienst die sye vnser vorfordern vnd vns stettiglichen allzeit gern gethan haben vnd noch thun sollen, vnd haben Jn die genadt gethan, daz niemandt in vnsern Landten zu Bayrn, auf vnsern Landtschrannen, noch auf andern Gerichten, in

den vorgenanten vnsern Landten zu Bayrn, es sey in den Stätten, oder in Märkhten, oder wo daz seye, Ihr hemer noch ander Ihr gueth, wie die genant sint, nicht fürladten, noch für gericht bringen soll, noch darauf clagen vmb kheinerley schuldt, ist es aber daz iemandt darauf Clagen wolt, daz nit Schuldt ist, vnd das nicht vmb gelt ist, vnd daz Grund vnd Boden antrifft, daz sollen sye verantwortten, vf der Landtschran, da daz billich ist, alß sye des von vnsern vorvordern gefreyet sein, vnd deß zu Vrkhundt geben wür Ihne den Brief mit vnsern anhangenten Insigl besigelt, der geben ist zu Amberg, an aller Heilligen Abent, Nach Christi Geburth dreyzehenhundert Jahr, vnd darnach in dem acht vnd Fünffzigisten Jahr ꝛc:

XXXIV.

Kaiser Karl bestättigt die Freyheit, so die Bürger zu Amberg am Zolle und Geleite hatten ꝛc. im siebenten Jahre seines Kaiserthums.

Wir Karl von Gottes Genaden, Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Behaim Erbietten dem Burgermaister, dem Rathe, und Burgern, gemeinclich der Statt zu Straßburg vnsern lieben getreuen vnser Huld, und alles guet, Wann wir durch sonderliche Lieb, und freundschafft, die wir haben, zu dem Hochgebornen Rupprechten dem eltern Pfalzgrauen bey Rein, des Heiligen Reichs Obersten Truchsäß, und Herzogen in Bayern, vnsern lieben Schwager, und Fürsten alleweg Maynen, daß wir Jne, und alle die seinen bey Gnaden, und frayhaiten, wöllen gnedigclich schirmen, und wann wir wol und Kuntlich vnderweiset sein, das seine Burger zu Amberg von dem Heiligen Reich solche Gnad, und Freyhait haben, das Sy alle sambt, und Ir Jedlicher besonnder mit aller Irer Kauffmanschafft welcherley die sey, auf Wasser, und auf Lande, von alle Zoll, und Gleite, Zolles, und aller Gab frey, und vngehindert faren sollen, des wöllen wir, das Sy bey solchen Iren Gnaden, und Freyhaiten gentzlich behalten werden, dauon bitten wir Euer Treu Ernstlich, und mit ganzem fleiß, das Ir zu Ehren dem Heiligen Reich von dem solche freyhait rüret die Eegenantten Burger von Amberg, bey solchen Gnaden, und freyhaiten Handt haben, und schirmen wöllen, und sollent, und nicht verhengt, das Jne solche

Ir

Ir Gnade, und Freyhait, von Yemand uberfarn werden. Daran erzeugt Ir vnß, solchen beheglichen Dienst, den wir alleweg, wenn euch deß not geschicht, genedigclich betrachten wöllen, geben zu Nurmberg des negsten Montags nach dem Sontag, als man singet Oculi mei In der fasten, Vnnser Reich in dem Sechtzehenden, und des Kayserthumbs in dem Sibenden Jar

XXXV.

Kaiser Karl IV. befiehlt den Burgermeistern, dem Rathe und den Burgern zu Straßburg die Burger zu Amberg von allem Zolle und Geleite frey zu lassen.

Wür Carl von Gottes Gnaden, Röml. Kayser, zu allen Zeitten mehrer des Reichs, vnd König zu Böhaimb, entpiethen dem Burgermaister, dem Rhate, vnd den Burger gemeinlich der Statt zu Strassburg vnsern lieben getreuen, vnser huldt vnd alles gueth, wan Wür durch sonderliche Liebe vnd freundtschafft die Wür haben zu dem hochgebohrnen Ruprecht dem ältern, Pfalzgrafe bey Rhein, des heylligen Reichs obristen Truckhsess vnd Herzog in Bayrn vnsern lieben Schwager vnd Fürsten allewege mainen, daz Wür Jhn vnd alle diesseinen, bey Gnade vnd Freyheitten wollen gnädiglichen schürmen, vnd wan Wür wohl vnd Kundtlichen vnderweiset sein, daz seine Burger zu Amberg von dem heylligen Reich solche Gnade vnd Freyheitten haben, daz sye alle sambt vnd ihr ieglicher besonder mit aller ihrer Kaufmanschafft, welcherley die seye, vf wasser vnd vf Lande vor zolle vnd geleite, Zolles vnd aller Gabe frey vnd vngehindert fahren solten, des wolten Wür, daz sye bey solch ihren Gnaden vnd Freyheitten gänzlich behalten werden, dauon bithen Wür Eur treue ernstlich vnd mit ganzem Vleise, daz ihr zu ehren dem heyl. Reich, von dem solche Freyheit rührt, die ehegenante Burger von Amberg bey solchen Gnaden handthaben, vnd schürmen wollet, vnd sollet, vnd nicht verhenget, daz ihnen solche ihr Gnadt vnd Freyheit von iemand yberfahren werde, daran erzeiget ihr vns solchen behäglichen Dienst, den Wür alle weege, wen Euch dess noth geschicht, gnediglich betrachten wollen, geben zu Nürnberg an St. Benedicten Tag Vnser Reiche, in dem Sechzehenten Jahr, vnd des Kayserthumbs in dem sibenten jahre

XXXVI.

XXXVI.

König Wenzel bestättigt die vorigen Freyheitsbriefe im Jahre 1379.

Wür Wenzeslaus von Gottes Genaden, Römischer Könnig, zu allen zeiten mehrer des Reichs, vnd Könnig zu Behemb, bekhennen vnd thun kundt offentlichen, mit disem briefe, allen denn, die Jne sehen, oder hören laßen, daz wür von wegen des hochgebohrnen Ruprechts des Eltern Pfalzgrafen bey Rhinn, des Heiligen Reichs obrisßten truckhsessen, vnd herzogen in Bayrn, vnsers lieben Schwagers, vnd Fürsßten, gebetten sein, daz wür solchen brief, den der allerdurchleuchtigiste Fürsßt vnd here vnser lieber herr vnd vatter, Kaiser Carl, dem gott genadt, den Burgermaistern, Rhat, vnd Burgern, gemeinlichen der Statt zu Amberg geben hat, genediglich bestettigen, confirmiren, vnd verneuren, geruechten, der von Wort zu Wort also Lauttet, Wür Carl rc. (der ganze Inhalt steht in der vorhergehenden Urkunde vom Jahre 1355.) deß haben wür angesehen, gethreue, vnd vnuerdrossene Rathe, freundtschafft vnd gunsst, damit Vns, vnd das Reich, derselb vnser Schwager stettlichen besorget, vnd darumb mit wol bedachtem Mueth, rechten wissen, vnd Königlicher Macht haben wür dennselben Burgermeistern, Rhate, vnd Burgern zu Amberg, den ehegenanten brief bestettiget, confirmirt, vnd verneurt, bestettigen, confirmiren, vnd verneuren den in crafft diß briefs, vnd mainen, sezen vnd wöllen, mit disem Briefe, daz dieselbigen Burgermeister, Rhat vnd Burger vnd die Kauffleuth von Amberg, bey solchen freyheiten vnd gnaden bleiben sollen, vnd wer darwider fresentlichen thet, der sol in vnser, vnd des Reichs schwere vngnade vnd auch darzue solche heene, vnd bues verfallen sein, in aller der massen, alß daz oben, in des genanten vnsers herren vnd vatters briefen volkhomentlich ist begriffen, mit vrkhundt diß briefs versigelt, mit vnser Königlicher Mayestett Insigl, der geben ist, zu Nürmberg nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem neun vnd Sibenzigisten iahr, des negsten Dienstags, nach S. Dorothea Tag, vnser Reiche, des behemischen im Sechzehenten, vnd des Römischen in dem dritten Jahr.

XXXVII.

Pfalzgraf und Kurfürst Ruprecht, der Aeltere, befreyt die Stadt Amberg vom Zolle in der Stadt und auf dem Erzberge ꝛc. im Jahre 1363.

Wür Ruprecht der Aeltere von Gottes Gnaden Pfallenzgraf bey Rhein, des heil: Römischen Reichs oberster Truchsesse, und Herzog in Bayern, bekennen, und thun kund offenbar mit disen Briefe für uns, unsere Erben, und Nachkommen daß wir den Ehrbaren, weisen Leuthen, unsern lieben getreuen unsern Burgern, und unser Stadt zu Amberg durch getreuer, williger, stettiger dancknehmer Dienste willen, die Uns die obgenanten unser Burger offt unverdrüßlichen gethan habent, und fürbaß, Uns, unsern Erben, und Nachkommen in zukommenden zeiten thun mögent, und sollent. Von unsern besonderen Gnaden, solche Gnade gegeben haben, und geben mit disen gegenwärtigen Briefe ewiglichen, daß sie unsern Zohl zu Amberg in unser Stadt, und auch auf dem Artzberge mit allen Nutzen, Gefellen, und Rechten, wie die genant seynd, zu den Bau unser Stadt zu Amberg ewiglichen haben, aufheben, und einnehmen sollent, also, daß sie die obgenante unser Stadt Amberg dauon an Mauren, an Graben, und an andern nutzlichen Bau, damit die obgenant unser Stadt Amberg gebessert wird, bauen, und bessern sollen, getreulichen, und ewiglichen ohn alles Gefährte. Nach Rath unser: und unsern Erben, Amtleuthen, die dann zu Gezeiten daselbst unser obristen Amtleuthe seynd. Wir gebiethen auch allen unsern Amtleuthen, die jezunt seynd, oder fürbaß, unser, unsern Erben, oder nachkommende Amtleuthe werden in zukommenden Zeiten in unsern Landen zu Bajern, und wollen, daß sie die obgenante unsere Burgere, und unser Stadt Amberg an der vorgenanten unserer Gnad nimmer in keine weise hindern, noch ybergreiffen sollen, als Lieb Ihn unser, unsern Erben, und Nachkommen Hulde, und Gnad sie zu behalten, zu Urkund diß Briefs versigelt mit unsern grossen anhangenden Insigel. Der gegeben ist zu Heidelberg an dem nächsten Dienstage nach Sanct Georgen Tag. Nach Christes Geburt als man zalte dreyzehen hundert Jahre, darnach in dem drey und Sechzigisten Jahre.

XXXVIII.

XXXVIII.

Kurfürst und Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, verleihet die Jahrmärkte ꝛc. im Jahre 1364.

Wir Ruprecht der Aelter von Gottes Gnaden Pfallentz Grafe bey Rhein, des heil. Römmischen Reichs obrister Truchsesse, und Herzog in Bajern bekennen, und thun kund offenbar mit disem Brief für Uns, unser Erben, und Nachkommen, daß wir den ehrbaren, weisen Leuthen, unsern lieben getreuen unsern Burgern unser Stadt zu Amberg durch getreuer, williger, Dancknehmer Dienst willen die Uns die obengenante unser Burger oft unverdrüslichen gethan habent, Und fürbaß Uns, unsern Erben, und Nachkommen in zuekommenden zeiten thun sollen, und mögent von unsern besundern Genaden, solch Gnade, und Freyheit geben, und gethan haben, und geben, und thun Jhn die mit disem Brief ewiglichen, daß sie die Messe, und Jahrmarkte alle Jahr haben sollen in unser Stadt zu Amberg in aller der Maase, als hernach geschriben stehet, mit Namen die erster soll sich anheben an dem Pfingst abend, wenn man feyrabend läute, und soll bleiben, und wehren acht Tag, von demselben Tag ungefährlichen. Die Ander soll sich anheben an Sanct Jacobs Abend, wenn man feyr Abend läute, und sol bleiben, und wehrn acht Tag, von demselben Tag ungefehrlichen, die Dritter soll sich anheben an der Kalten Kirchweyhe Abend, und wehren acht Tag von demselben Tag ungefehrlichen, mit der Bescheidenheit, daß in denselben obengenanten drey Messen und Jahrmärkten alle Kaufleuthe, Gäste, allermäniglich, und ein jeglicher, wie die genant sind, die zu denselben Messen gein Amberg kommen, Fride, und Gelaith sollen habent, ohne solche Sache, die das Halßgericht antreffent, oder die sich in der Freyung verhandeltent, da soll umgesehen, was unser Stadt Recht ist ze Amberg, wäre aber, daß die Hammerleuthe icht gethan hätten, oder Tetten vor der Freyung, oder in der Freyung wider unser Burger zu Amberg, darum mögen sie, sie wohl straffen, als unser Stadt Recht ist ze Amberg. Wir wollen, und gebiethen auch, daß solch Freyheit in den obgenanten drey Messen um unser Stadt Amberg darzu, und daruon gehen, und wäre eine ganze Meill wegs ungefehrlichen, da wir herre, und gewaltig seyn, dieselben Freyheit sollen unser Oberest Amtleuthe, die wir jezunde haben, in unsern Landen zu Bajern, oder die Wir unsern Erben, und Nachkommen

daselbst

daselbst fürbas gewinnen, und werden schützen, und beschirmen getreulichen nach ihren Vermögen ohn aller Gefährte, und sollen auch darzu alle Kaufleuthe mit ihr Kaufmanschaft, und einen jeglichen die solch obgeschribene Messen, und Jahrmärkte werden suchen, gethreulich begleiten zu der obengenanten unser Stadt Amberg, Uns daruon, und als ferne unser Geleith, und gebieth gehet, wanne, und so dicke das an sie gevodert wirdet, und welches unsers Ambtmans sie darzu bedorffen, der soll das ze Stunt thun ohn verzug, ohn aller Gefährte, das soll auch in der Freyheit der fürgenanten drey Messen, und Jahrmärkte Niemand den andern um keinerley Geld oder Schulden bekümmern, beklagen, oder pfändten, er habe Brief von Uns, oder nicht, danne als vorgeschriben stehet, Wer das überfuhr, das soll man zu ihn richten, sam um einen Strassraub, wann sich auch die obengenanten drey Messen, und Jahrmarkte anhebent, so sollen unser, und unser Erben, und Nachkommen Amtleuthe, die danne ze den Zeiten sind, die Strassen in unsern Landen und Gebiethen jeglich Messe, und Jahrmärkte, aus, und aus schützen, und schirmen, als ferne sie können, und mögen, als lieb Jhn unser, und unser Erben, und Nachkommen Hulde seye, zu behalten, nehme darÿber ein Kaufman auf unser Strasse in unsern Lande ze Bajern einigerley schaden in welches unsers Amtmans Gericht das beschehen wäre, also daß der Kaufmann solchen Amtman in denselben Gericht, veuor er den Schaden genohmen hat, zugesprochen, und gebethen hätte, daß er ihne begleith solt haben, und sich der Amtman des gewehrt, und nicht gethan hätte, solchen Schaden, den der Kaufmann dann genohmen hätte, in demselben Gericht, sollen und müssent dieselben Amtleuthe Uns, unsern Erben, und Nachkommen bessern, als sie dann Genade an Uns finden. Mit Urkund diss Briefs versigelt mit unsern kleinen anhangenden Jnsigel der geben ist zu Amberg den nächsten Freytag nach unser Frauen Tag als sie gebohren wardt. Nach Christes Geburth dreytzehen hundert Jahr, darnach in dem Vier und Sechzigisten Jahre.

XXXIX.

Der König Ludwig von Ungarn befreyt die Bürger und Kaufleute von Tributen ꝛc. im Jahre 1369.

Nos Ludovicus Dei Gratia Rex Hungariæ, notum facimus tenore præsentium vniversis, quod nos ob Intimi amoris fragrantiam & sincere Dilectionis affectum Instantemque intercessionis Supplicationem Spectabilis, & Magnifici principis Domini Ruperti, eadem gratia Ducis Bavariæ, & Palatini Reni, Consânguinei nostri charissimi Civitati Sue Amberg vocate in dicta Bavaria Site ac Mercatorib: Civibus, & Incolis Civitatis suæ predictæ presentibus videlicet & futuris, hanc Specialis Gratiæ, & Libertatis prerogativam ex mera Liberalitate regia duximus concedendo annuendam. Quod universi Mercatores Cives, & Incole Sui, ex dicta Civitate, cum rebus Mercimonialib: procedentes & in dicto regno nostro, eorum negotiationes exercere cupientes, in locis tributorum & tricesimarum regni nostri prelibati omnibus eisdem gratijs, libertatibus, consuetudinibus, privilegijs, concessionibus, Immunitatibus perpetuis Temporibus vtantur, potiantur, & conserventur quibus Mercatores ex Ratispona, & ex Nurnberga gaudent potissime, & fruuntur. Quarum quidem libertatum, & concessionum ex Registro nostro transsumptorum, quondam per Excellentissimum Principem Dominum Carolum regem genitorem nostrum charissimum felicis memoriæ Civibus ex Vienna factorum ac etiam pro Mercatoribus ex Ratispona & ex Normberga & de dicta Vienna per nos gratiose Confirmatorum series sequitur in hæc verba. Nos Carolus Dei gratia rex Hungariæ tenore presentium significamus quibus expedit Vniversis memoriæ Commendantes. Quod cum via seu strata publica Mercatorum, hinc a nostro regno in Boemiam, & alia convicina regna transeuntium, & a converso a Boemia, & alijs e vicinis regnis in predictum nostrum regnum cum suis rebus, & bonis Mercimonialibus venientium a Temporibus guerrosis, ac Impacatis propter Maleficorum hominum Insidias, & indebitas Exactiones Tributorum fere hactenus, & usque modo disueta fuisset, Nosque prout incumbebat offitio nobis divinitus Credito pro commodiori, & tranquilliori

transitu eorundem inter cetera nostræ considerationis animum ad reformandum, & restaurandum eadem Specialiter dum pridem vna cum Stephano, & inclyto Principe Domino Joanne eadem Gratia Illustri Boemorum Rege fratre nostro Chariſſimo perlamentum habuerimus tractatum Specialem circa premiſſa habendo ſtudioſius divertimus, tandem etiam utilitatibus utrorumque regnorum consideratis vna cum prelatis, & regni nostri Baronibus matura deliberatione prehabita & ex conſilio eorundem pro eisdem Mercatoribus tam in nostri quam Boemiæ, & aliorum vicinorum regnorum vias, & ſtratas infra Scriptas publicas forgirandas & perambulandas, ac tributa in locis Inferius exprimendis, & exigenda duximus atque ordinanda videlicet in primo introitu ad Metas regni Hungariæ in Alba Eckh vel in vulgari Wivar nominata debet solvi octogeſima ex rebus mercimonialibus. Item abinde sive in Saruar sive in Sinicha ex quolibet curru mercimoniali, qui vocatur Kudas dicitur debet solvi vnus Lotto sive tria pondera. Item ex quolibet curru Alynchas dicto medium tributum, scilicet medius Lottus, Et abhinc in Jabluncha circa Castrum Korlachkro debet solvi solumodo tributum pontis, ita ut ex quolibet equo vel bove trahente currum vnus denarius Wiennenſis, Item de pecudib: venditioni exponendis scilicet Maioribus duabus vnus denarius Wiennenſis, Item ex quatuor parvis Animalibus, ovibus, Capris, & porcis similiter vnus denarius Wiennenſis, & non plus, Item abinde in loco Vuicksad, sive in Villa Regni debet solvi tributum sicut in Saruar & in Seniche de curribus Mercimonialibus tantum. Præterea a Civitate tirnamenſi vsque Wudam in locis infra ſcriptis debet exigi tributum similiter de curribus mercimonialibus modo supra dicto . primo in ſarcaſchida, postea in Seniche, Item in Villis D̄ni: Archiepiſcopi Strigonienſis Nyarkid, & Viduard vocatis, Item vltra Danubium ex ista parte in Strigonio, postea in villa ſhabia. Item in villa sancti Jacobi pro castro veteris Wudæ & in porta civitatis Wudenſis debent tributa exigi similiter ex curribus sicut superius est expreſſum. Hoc tamen declarato quod in locis tributorum super dictis nulla fieri debet relegatio preterquam in civitatibus in quibus tricesimam conſtituerimus exigendam, Que omnia loca tributorum tam Civibus Wiennenſibus ex Regno Bohemiæ, quam nostris Civibus Tirnamenſibus referentibus, Scivimus eſſe a tempore

Vuele

Vuele Regis instituta legitima, & omnino fore Justa. Quapropter vniversos, & quoslibet Mercatores tam nostri, & Bohemiæ, quam aliorum Regnorum cum rebus mercimonialibus transeuntes præsentibus inducentes adnotamus, & ratificamus, vt cum eorum rebus, mercibus, ac bonis à modo deinceps pacifice, secure, & absque omni Impedimento salvis eorum rebus, & personis liberam habeant, procedendi per loca tributorum prænominatorum facultatem. Igitur vobis Magistris scilicet filio Lachk Castellano, & Vuiuar, & Vuerench, & Vuolunduch, Item Nicolao dicto Trencul comiti Posoniensi, & Castellano & Stinche in præsenti honores nostros prædictos servantibus, & in futurum officialibus & castellanis nostris constituendis edicto regio firmissimis damus in præceptis. Vos autem D̃num Archiepiscopum Stringoniensem requirentes, simul & vnà cum alijs prælatis Ecclesiarum nobilibus, cæterisque cuiuscunque Dignitatis, ac Status hominibus locum tributorum predictorum aliquem servantibus & habentibus similiter firmiter injungimus præcipientes, quod nostræ amplioris gratiæ, & dilectionis intuitu prædictas vias liberas, & absque omni Impedimento securas, & pacificas pro prælibatis mercatoribus conservare debeatis, Nec ipsos Mercatores aliqualiter molestari, & perturbari, Aut in locis tributorum prædictis ultra prætactum modum exactionis tributi aggravari, & Angariari permittentes faciatis, alioquin nostram graviter offendetis Majestatem. Et hæc omnia & singula prædicta per nos prænominatos nobis fideles, & dilectos in locis publicis ac provincijs volumus seriatim proclamari, & publicari. Datum in Vuisegrad in festo Epiphaniarum Domini Anno eiusdem M.CCC. Tricesimo sexto in cuius recognitionis, & habitionis testimonium instanter rogati Sigillum nostrum presenti transcripto duximus apprimendum Anno D̃ni M.CCC. Quinquagesimo Septimo in octava Beatorum Petri, & Pauli Apostolorum. Nos igitur volentes ipsos Mercatores in eorum libertatibus, & Juribus per prædictum Dominum Carolum Regem patrem ipsis donatis legaliter & concessis indemniter conservare. Quia Serenissima principissa Domina Elisabeth, inclyta Regina Hungariæ Genitrix nostra charissima de concessione prædictarum libertatum per eundem patrem nostrum facta se memoriter recordari, & prædictas literas patentes ipsius patris nostri inspecie ante ipsam fore exhibitas coram nobis affirmavit. Ideo Nos

Nos ex informatione jam dictæ Dominæ Reginæ Genitricis nostræ plenarie, & lucidissime de veritate earundem literarum edocti prædictas literas, jam dictorum judicis Juratorum ac civium de verbo ad verbum transscribi fecimus, & easdem ex certa scientia nostra Majestatis, Auctoritate Regia, Innovantes confirmamus, Ratificamus, & approbamus, Appositioneque sigilli nostri duplicis munimus, atque perpetuo roboramus consuetudinaria lege Regni nostri, quæ hujusmodi literas extranearum Civitatum firmare, munire non consuevit, non obstante, dempto tamen & excepto Uno Articulo superius expresso, in quo dicitur in porta civitatis Wudensis, volumus enim, & præsentium serie committimus, Ut Tributum Religiosarum D̃narum Sanctimonialium de Insula leporum in predicta porta Civitatis Wudensis exigi consuetum secundum continentiam, & quotam Privilegiorum per pios predecessores nostros Reges Hungariæ eisdem Religiosis Dominabus Concessarum per prædictos Mercatores, & alios quoslibet indemniter persolvatur. Nos siquidem volentes ipsius Domini Ducis, & Palatini Consanguinei nostri charissimi votis fraterno occurrere cum Amore, committimus, mandamus sub edicto Regio, injungentes firmiter, & districte modeniis tributarijs, & tricesimatoribus Regni nostri prædicti constitutis, & constituendis in futurum, ut eosdem Mercatores Cives, & homines dictæ Civitatis Ambergæ cum rebus, & Mercibus eorum tam inveniendo, intrando, & exeundo vltra premissam quotam, & limitationem tributi, & tricesimæ, molestare, aggravare, & ad superfluiorem solutionem compellere, & coarctare nullatenus audeant, vel præsumant, sed permittant ipsos in præmissis gratijs, libertatibus, limitationibus, & prærogativis per eundem D̃num Carolum Regem Patrem nostrum concessis, & conscriptis, ac per Nos confirmatis, Uti, frui pacifice, & gaudere sub nostræ Regiæ Dilectionis favore, & obtentu presentes, aut in formam nostri Privilegij redigi faciemus, dum nobis fuerint reportatæ, Datum Posonij feria sexta post festum Nativitatis Beatæ Virginis Anno Domini M.CCC. Sexuagesimo Nono.

XL.

Pfalzgrafen Ruprechts Brief wegen den Heurathen ꝛc. im Jahre 1382.

Wür Ruprecht der Aelter von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein des heyl. Röml. Reichs oberster Truckhseß und herzog in Bayrn bekhennen offenbahr mit disem Brief, alß Wür vormahlß vnsern lieben getreuen vnsern Burgern gemeiniglich vnser Statt zu Amberg Ihr Brief vnd Gnadt, die sye handt von vnserm vatter seel. Herzog Rudolphen, vnd darnach von vnserm Vetter seeligen herzog Ludtwigen, der auch Röml. Kayser war, bestettigt han, vnd ihnen vnser Brief dariber gegeben, Wan nun in deß obgenanten vnsers vettern Kayser Ludtwigs-brief ein Articl steht, alß von heurath wegen, derselbe Articl hernach von wortt zu worthe geschriben steht, Wür wollen auch, daß, welches burgers Kindt auß der vorgenanten Statt, es seye Sohn, oder Tochter, sich verheurathet, ohne seines Vatters seiner Muetter, oder seiner freundte rath, daß soll seines Erbtheilß verzihen sein, vnd darauf nicht haben zusprechen, on alß vill, ob ihm sein Vatter sein Muetter, oder sein Freundte durch treue williglich icht geben wöllen, vnd wer sye ehelichen aneinander geben wolle, oder gibt, der soll die Statt ewiglich ohn sein, vnd vmb daß man denselben Articl clörlich vnd eigentlich verstehen mög, So leuthern vnd cleren Wür denselben Articl alßo, mit nahmen, vmb heimblich heurath, wer oder welche das ander vmb solche heurath anspricht, vnd daß dasselbe, daß daß ander anspricht, Vatter oder Mutter, oder Vormunder hat, vnd seines Leibs vnd guets nit gewaltig ist, es laug er, oder bekhene daß ander, vnd daß die Tochter vnder zwanzig Jahren ist, vnd der Knab vnder vier vnd zwanzig Jahren ist, so ist daß, welches das Ander anspricht vnß verfallen hundert Gulden, und hundert Gulden an vnser Stattpaue zu Amberg, vnd soll darzue ewiglich von der Statt sein, hat es aber des gelts nit, so soll es darumb an dem Leib gebessert werden, nach Rhat der herren, oder Ihrer Ambtleuthe, vnd der Statt, vnd daß ander, das vmb solche heurath angesprochen würdt, ist das es yberwundten würdt, so soll es seines Erbtheilß verfallen sein, vnd nichts mehr darnach zusprechen haben, vnd darzue auch ewiglich von der Statt sein, vnd wer Rhat, oder That, hülf, oder steuer darzue thuet oder gibt, der soll auch zwey hundert Gulden verfallen sein, alß vorgeschriben steht,

vnd

vnd auch darzue ewiglich von der Statt sein, sich möge dan eines mit den Rechten dauon genehmen, als Recht ist, das es deſ vnschuldig seye, vnd darumb wöllen Wür, das der obgenant articl in aller maſſ, alſ Wür Jhne geleuttert han, fürbaſ soll also gehalten werden, vnd deſſ zu Verkhundt geben Wür ihnen disen Brief versigelt mit vnseren anhangenten Insigl. Datum Amberg in der corporis Christi Anno D̃ni millesimo trecentesimo octuagesimo secundo

XLI.

Der römische König Ruprecht verbindet sich, die Briefe seiner Vorfahren zu halten ꝛc. im Jahre 1400.

Wir Ruprecht von Gotts gnaden Römischer Kunig zu allen zeiten Mehrer des Reichs, bekennen uffenlich mit disem Brieffe für Unß, und alle vnser Erben, vmb alle die Brieffe, Gnade, und Freyheit die vnser lieben getreuen der Rath, und die Burgere gemeinlich Unser Stadt Amberg von vnsern fürfarn an dem Reiche Römischen Keysern, und Kunigen von vnsern Altfurdern Pfaltz grafen bey Rhein, und Hertzogen in Beyern, und aller Herrschaft von Bayern untzher biß uf disem heutigen Tag datum diß Brieffs, daß wir Jhn die getreulichen vnd ohne alles Geuerde veste, und stette halten sollen, und wollen, vnd wir bestettigen sie Jhn auch mit disem gegenwärttigen vnserm Brieffe in aller der Maße, und Weise als die vorgenanten Jhre Brieffe die sie für darüber habent mit allen Jhren Punkten, und Artickeln begriffen sind, und ußweisent, Vrkundt diß Brieffs versiegelt mit vnßer kuniglichen Mayestät anhangendem Insiegel. Der geben ist in dem Velde für Franckfurt uf des Heiligen Critzes Tag als es Herhaben wort, in dem Jahre als man zalte nach Christi Geburte Tausend, vnd vier Hundert Jahre vnsers Reichs in dem ersten Jahr

XLII.

Der König Ruprecht erlaubt der Stadt Amberg, den Graben um die Stadt auszuheben, und zu nutzen, im Jahre 1404.

Wir Ruprecht von Gottes Gnaden Römischer König zu aller Zeiten Mehrer des Reichs, bekennen, und thun kund offenbar mit disem Brief vor Uns, und unser Erben, daß wir haben angesehen getreue, danckneme, und nutzbar Dinste und Gehorsamkeit, die Wir an unsern lieben getreuen dem Rath, und Burgern gemeinlichen unser Stadt Amberg allezeit getreulichen erfunden haben, und um deswillen, daß wir und unser Erben, Pfalzgrafen bey Rhein sie hinfür destel billiger zu unsern Diensten und Geschafften finden, und haben mögen; So haben wir Jhn gegeben die Graben um unßer Stadt Amberg umb, und umbe die Stadt zu machen, zu fegen, und auch das Wasser in denselben Graben um und dume zu leithen, und das mit Fischen zu besezzen, und auch derselben fische zu geniessen, als sie dann duncket Jhn, und derselben unser Stadt Amberg das beste, und bequemlichste sey. Urkund diss Briefs versigelt mit unser Pfalz anhangenden Jnsigel. Geben zu Heidelberg an der heilligen zwölf Bothen Sanct Peters, und Pauels abend Jn dem Jahre, als man zalte nach Christi Geburth vierzehen Hundert und vier Jahr, unsers Reichs in dem vierten Jahr.

XLIII.

Der Herzog Johannes bestättigt die Briefe seiner Vorfahren, im Jahre 1404.

Wir Johanns von Gottes Genaden Pfalzgrafe bey Rhein, und Hertzog in Bayern, bekennen mit diesem uffen Brieffe, als Unß der Allerdurchleuchtigster Hochgebohrner Fürste Unßer lieber genediger Herre, und Vatter Ruprecht Römischer Kunig, daß Land zu Bayern gentzlichen Jhn gegeben hat, nach Ußweißunge solicher Brieffe, die Uns sein Gnade darüber geben hat, vnd alß unß darauf vnsere Burger, der Rath vnde die gantze Gemaine Vnßer Stadt zu Amberg, Scholden, und geschworen hat, Also wollen Wir den von Amberg alle Jhr Brieffe, die sie von deme egenanten Allerdurchleuchti-

leuchtigesten vnßerm gnedigen lieben Herrn, and Vatter, und vnßern Vorfuren Hainz getreulichen Halten, und bestettigen en die auch mit Crafft dieses Brieffes, das Sie daben gentzlichen verbleiben sollen ongeuerlichen, deß zu Vrkunde so Haben Wir diesen Brieff lassen versigellen mit Vnßerm klein angehangten Ingesigel Brestens Halb Vnßers grossen Ingesigels, vnd Wir darzu dieser zeit bey vns nicht gehaben mögen. Datum Amberg Tertia feria ante festum Sanctæ Margarethæ Virginis Anno Domini Millesimo quatringentesimo quarto

XLIV.

Der Herzog Ludwig beståttigt die Briefe der Fürsten und aller Herrschaft von Baiern, im Jahre 1399.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, und Herzog in Bajern rc. bekennen für Uns, und unser Erben offenliche mit dem Brief, um alle die Brief, Gnade, und Freyheit, die unser liebe besundre der Rathe, und die Burger gemeinlichen der Stadt zu Amberg von unsern Fürsten, und aller Herrschaft von Beyern bisher vf disen heutigen Tag an Uns bracht haben, gehaissen wir Jhn bey unsern Gnaden, und Willen, daß wir Jhn die treulichen, und ohn alles Gefährte stette sollen, und wollen haben, und beståtten sie Jhn mit disem unsern gegenwärtigen Brief in aller der Maase, und weise als die Briefe mit all ihren Punckten, und Artickeln sagent, und bewisent, die sie vor darvber habende. Und des zu Urkundte geben wir Jhn den Brief mit unsern anhangenden Insigeln versigelte, der geben ist zu Heidelberg vf den Dornstag vor Sanct Lucien Tag der Jungfraue nach Christi Geburth dreyzehen hundert, und in dem Neun, und neunzigsten Jahre

XLV.

Die Herzoge Ernest und Wilhelm bestättigen die Briefe ihrer Vorfahren ꝛc. im Jahre 1399.

Wir Ernest, und Wilhelm Gebrüdere von Gottes Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen jn Bajern bekennen offenlich mit disem Brief, für Uns, und unser Erben um alle die Brief, Genad, und Freyheit, die unser liebe besunder der Rath und die Burgere gemeinlich der Stadt zu Amberg von Unsern Vorfahren, und aller Herrschaft zu Beyern unßher bis vf disen heutigen Tag an Uns bracht habent, geheissen wir Jhn bey unsern Gnaden, und willen, daß wir Jhn die getreulich, und ohne alles Gefährte stette sollen, und wollen haben, und wir bestetten Jhn sie auch mit disem unsern gegenwärtigen Briefe in aller der Maase, und weise, als ihr Briefe mit allen ihren Punckten, und Artickeln sagent, und beweisent, die sie für darüber habent. Und des zu Urkunde geben wir Jhn den Brief versigelt mit unsern anhangenden Jnsigelen. geben zu Heidelberg auf den Freytag vor Sanct Lucie Tag. Nach Christi Geburth dreyzehenhundert und in dem Neun und Neunßigisten Jahre

XLVI.

Der Kurfürst und Pfalzgraf Ludwig bestättiget die Freyheiten der Kaiser, Könige und seiner Vorfahren, im Jahre 1410.

Wir Ludwig von Gotts Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein des Heiligen Römischen Reichs Oberster Truchseß, und Herßog in Beyern ꝛc. bekennen, vnd thun Kunde offenbar mit diesem Brieffe für Vnß, vnd alle Vnßer Erben, vmb alle die Brieffe, Gnade, und Freyheite, die vnser lieben Getreuen, der Rathe, und die Burgere gemeinlichen vnßer Stadt Amberg von seliger Gedächtniße Römischen Keisern, und Kunigen, von Vnßern Altfordern Pfalßgrafen bey Rhein, und Herßogen in Beyern, und aller Herrschafft von Beyern, vnßher biß uf diesen heutigen Tag Datum diß Brieffs an vnß bracht habet, versprechen, und gereden Wir in krafft diß Brieffs, daß Wir Jhn die getreulichen, und ohne alles geuerde, veste, und stete halten sollen,

und

und wollen, vnd Wir bestettigen sie Ihn auch mit diesem gegenwerttigen Brieff, In aller der Maße, und Weise, als die vorgenanten Ihre Brieffe die sie vor darüber habent, mit allen Ihren Puncten, und Artickeln begriffen sindt, und ußweißent, vrkundt diß Brieffs versigelt mit vnßerm anhangenden Ingesigel, der geben ist zu Heidelberg nach Christi Geburte, in dem viertzehenhundertsten, und zehenden Jahre auf dem nechsten Dienstag nach Sanct Francisci des Heilligen Beichtigers Tag.

XLVII.

Der Kaiser Sigismund bestättigt die Freyheiten, die von Kaisern und Königen herrühren, im Jahre 1414.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kunig ze allen zeiten Mehrer des Reichs, und ze Hungern, Dalmatzien, Croatien rc. Kunig, Bekennen, und thun Kund offenbar mit disem Brief allen den, die Ihn sehen, oder hören lesen. Wann für Uns kommen ist der Burgermeistere, Räthe, und Burgere gemeinlich der Stadt ze Amberg unser, und des Reichs lieben getreuen Erbere, und mächtige Botschafte, und Uns demüthiglich gebethen hat, daß Wir denselben Bürgermeistern, Räthen, und Burgern der Stadt zu Amberg, alle und jegliche ihre Gnade, Freyheite, Rechte, gute Gewohnheit, Briefe, Privilegia, und Handvesten, die Sy von Römischen Kaysern, und Kunigen unsern Vorfahrern an dem Reiche erworben, und hergebracht haben, zu bestettigen gnädiglich geruhen. Des haben wir angesehen solch ihre demüthige Bitte, und auch ihre stette willige, und getreue Dienste, die ihr Vordern Unsern Vorfahrern an dem Reiche allzeit unverdrossenlichen, und getreulichen gethan haben, und Sy vns, und dem Reiche treulich thun, und fürbaß thun mögen in künftigen Zeiten. Und haben darumen mit wohlbedachten Muthe, gutem Rathe, Unsern Fürsten, Gräfen, Edlen, und Getreuen, und rechter Wissen den vorgenanten Burgermeistern, Räthen, und Burgern der Stadt zu Amberg ihren Nachkommen, und derselben Stadt alle und jegliche vorigen ihre Gnade, Freyheite, Rechte, gute Gewohnheite, Briefe, Privilegia, und Handvesten, wie die von Worte zu Worte lauthen, und begriffen sind, die sie von den ehegenanten Unsern Vorfahrern, Römmischen Kaysern, und Kunigen erworben, und hergebracht haben, genädiglich bestettigt, ver-

neuert, und bevestnet. Bestettigen, verneuern, und bevestnen Ihn auch in kraft diss Briefs, und Römischer Kuniglicher Macht, Vollkommenheite, Und meinen, sezzen, und wollen, daß Sy fürbaß mehre dabey bleiben, und der auch an allen Enden gebrauchen, und geniessen sollen, und mögen von allermäniglich ungehindert. Wann wir sie auch dabey gnädiglichen handhaben, und schirmen, und geruhelich bleiben lassen wollen. Und gebiethen auch darum allen, jeglichen Fürsten, Geistlichen, und Weltlichen, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Land Richtern, Richtern, Vogten, Amtleuthen, Bürgermeistern, Räthen, und Gemeinden aller, und jeglicher Städte, Markte, und Dorffere, und sonst allen Unsern, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen ernstlich, und vestiglich mit disem Brief, daß Sy die vorige von Amberg an den vorgenanten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, guten Gewohnheiten, Briefen, Privilegien, Und Handvesten nit verendern, oder irren in kein weise, sondern Sy dabey getreulichen bleiben lassen bey Unsern, und des Reichs Hulden, und bey Verbiesunge solcher Pene in den vorigen Unser Vorfahrern, Briefen, Privilegien begriffen, und dort zu hundert Mark lodiges Goldes. die ein jeglicher, der dawider sträfentlichen thut, verfallen seyn soll, als ofte das beschicht, halb in Unser, und des Reichs Kammer, und halb den vorgenanten von Amberg unleslich, und auch ohn Mündernuß zu bezahlen. Mit Urkund diß Briefs versigelt, mit unsern Kuniglicher Majestätt Insigel geben zu Speyr. Nach Christi Geburt vierzehen hundert Jahr, und darnach in dem vierzehenden Jahre, des nächsten Montags nach Sanct Jacobs Tag Unser Reiche. des Hungrischen ꝛc. in dem acht und zwänzigisten, und des Römischen in dem vierten Jahre

Ad Mandatum D̃ni Regis

Johannes Kyrchen

XLVIII.

XLVIII.

Anschreiben des Kurfürsten Ludwigs an die Städte Straßburg und Frankfurt wegen Befreyung der Amberger von dem Zolle 2c. im Jahre 1414.

Wür Ludwig von Gottes Genaden Pfalzgraff bey Rhein, des Heilligen Römischen Reichs Erztruckhseß vnd herzog in Bayrn, Entbiethen den Ersamben weissen Burgermaistern, Rhäten vnd Burgern, aller und ieglicher des Reichs, vnd anderer Stätt, vnd besonder der Statt Straspurg, vnd Frankhfurt, vnsern Freundtlichen Grues, lieben besondern, Wann die Ersamben weißen, vnd vnser lieben getreuen Burgermaister, Rhat, vnd Burger, vnser Statt zu Amberg, von Römischen Kaysern, Königen vnd dem Reich, von zolle, vnd andere solche beschwernus, alß die von Nürmberg gefreuet, vnd begnadtet sein, alß wür deß auch, vnd besonder iezundt vnsers genedigen Herren des Römischen Königs Sigmundts, bestettigungs briefe, gesehen haben, vnd Jhne aber von euch den von Straßburg vnd von Frankhfort darin getragen würdtet, alß wür verstanden han, dauon so begehrn wür von allen vnd ieglichen, den diser vnser Brief fürkhombt, vnd besonders von den obgenanten von Straspurg, vnd von Franckhfort, daz sye die obgenanten vnser Burger von Amberg, solcher Jhrer Freyheit, vnd Gnaden geruhiglich zu gebrauchen, vnd zu genüessen lassen, Jhne darine nichts vnderstehen zu tragen, oder keinerley Infälle oder hindernuß zu machen, dem vorgenanten vnserm genedigen herrn dem König, vnd dem Reich, von dem sye alßo versehen seint, zu Ehren, vnd auch vnß zu lieb das ist vnß auch, von einem ieglichen wol zu dankh, vrkhundte diß briefs versigelt, mit vnserm vf gedruckhten Jnsigl, geben zu Speyer, nach Christi geburth in dem vierzehentenhundertesten vnd vierzehenten Jahre, vf dem negsten Dienstag vor Sanct peters tag, ad vincula.

XLIX.

Der Pfalzgraf Otto, als Vormund des Kurfürsten Ludwigs, giebt die Bestättigung aller vorigen Freyheiten, im Jahre 1437.

Wir Ott von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rheine Herzog in Bayern, und Fürmunder des hochgebohrnen Fürsten Herrn Ludwigs Pfalzgrafen bey Rheine des heilligen Römischen Reichs Erztruchsess, und Herzogen in Bayern unsers lieben Vettern, der noch unter seinen Jahren ist. Bekennen, und thun Kundt, offenbar mit diesem Briefe, um alle die Briefe, Gnade, und Freyheit, die Unser lieben getreuen der Rathe, und Bürgere gemeinlichen der Stadt Amberg von selliger Gedachtnuß, Römischen Kaysern, und Kunigen, von Unsern Altfordern Pfalzgrafen bey Rheine, und Herzogen in Bayern, und aller Herrschafte von Bayern, unzhern bis auf diesen heutigen Tag. Datum diß Briefs bracht habent, versprechen, und gereden wir in krafft diss Briefs, daß wir Ihne so ferne Uns das berüret, die getreulichen, und ohne alles gefehrte veste, und stette halten sollen, und wollen, Und wir bestettigen Ihne die auch, als ein Fürmunder des obgenanten Unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs mit diesem gegenwärtigen Briefe in aller der Maase, und weise, als die vorgenanten Ihr Briefe, die sie vor darnber habent mit allen ihren Punckten, und Artickeln begriffen sind, und ausweisent. Urkund diss Briefs versigelt mit unsern anhangenden Fürmunderschaft Jugesigel. Der geben ist zu Amberg nach Christi geburth vierzehenhundert dreyssig und Siben Jahre. auf den Montag nach Unsers Herren Fronleichnams Tag

L.

Der Kurfürst und Pfalzgraf Ludwig bestättigt die vorigen Freybriefe, im Jahre 1437.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rheine des heilligen Römischen Reichs Erztruchsess, und Herzog in Bajern. Bekennen, und thun kundt offenbar mit diesem Brief für Uns, und alle unser Erben, um alle die Briefe, Gnade, und Freyheit die unser lieben getreuen der Rath, und die Bürgere gemeinlich unser Stadt

Stadt Amberg, von selliger Gedächtnisse Römischen Kaysern, und Kunigen von unsern altfordern Pfalzgrafen bey Rheine, und Herzogen in Bajern, und aller Herrschaft von Bajern untzhere, bis auf disen heutigen Tag. Datum diss Briefs an Uns bracht habent. Versprechen und gereden wir in krafft diss briefs, daß wir Ihne die getreulichen, und ohne alles gefehrte veste, und Stette Halten sollen und wollen, und wir bestettigen sie Ihn auch mit disem gegenwärtigen Brief in aller der Maaß, und weise, als die vorgenanten ihre Briefe, die Sie vor darüber habent mit allen ihren Punckten und Artickeln begriffen sind, und ausweisent. Urkundte diss Briefs versigelt mit unserm anhangenden Ingesigel, der geben ist zu Amberg auf Montag nach Unsers Herren Fronleichnams Tag in dem Jahre, als man zalt nach Christi Unsers Herren Geburt Tausend vierhundert dreyssig und Siben Jahre

LI.

Herzog Albrecht befiehlt den Mautnern zu Straubing und Pogen, die Bürger von Amberg frey passiren zu lassen rc. im Jahre 1417.

Von Gottes Gnaden Albrecht Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Bayrn, und Grafe zu Vohburg. Entbiethen unseren Mauttnern zu straubing, und Pogen unseren Grues zuvor. Alß die von Amberg etlich gelt hinterlegt haben, von der Mautt wegen, so ihr von ihnen vermaynt zu haben, darrinn sye sich beschwert bedunckhen, haben sye uns angeruefft, und gebetten, daß abzuschaffen. Nachdem nun sye auch zum Haus von Bayrn gehören, also schaffen wür mit euch ernstlich, daß ihr den von Amberg solch gelt, waß sye von der Mautt wegen hinterlegt haben ohnentgeltnus folgen lasset, und es hinfür gehn ihnen mit der Mautt von unseren wegen haltet, immaß alß ihr gen anderen stätten thuet, die zum Haus Bayrn gehören, und sye darüber nicht höcher steigert, daß ist unser ernstlich geschäfft und Maynung, geben, und mit unserem aufgetruckhten Secret versigelt zu Straubing an dem Sontag, da man singet in der heilichen kirchen. Invocavit Anno milesimo quatringentesimo quatragesimo Septimo.

LII.

LII.

Der Pfalzgraf Friedrich, als Vormund des Kurfürsten Philipp, erneuert die Bestättigung der vorigen Freyheitsbriefe, im Jahre 1450.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rheine Herzog in Bajern, und des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herrn Philips Pfalzgrafen bey Rheine, des heilligen Römischen Reichs Erztruchsess, und Herzog in Bajern, der noch unter seinen Jahren ist, fürmunder. Bekennen, und thun kund offenbar mit diesem Briefe, um alle die Briefe, Gnade, nnd Freyheit, die unser lieben getreuen der Rathe, und Burgere gemeinlichen der Stadt Amberg von selliger Gedächtnisse Römischen Kaysern, und Königen von unsern altfodern Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bajern, vnd aller Herrschaft von Bayrn, unß her bis auf diesen heutigen Tage Datum diss Briefs bracht habent. versprechen, und gereden wir als ein Fürmunder in kraft diss briefs, daß wir Jhne die, die Zeit der Fürmunderschaft, und so lang die wehret, getreulichen, und ohne alles Gefährte, veste, und stette halten sollen, und wollen. Und wir bestettigen Jhne die auch als ein fürmunder des obgenanten Unsers lieben Vettern, Herzog Philips, die Zeit der vormundschaft mit disem gegenwärtigen Briefe, in aller der Mase, und weise, als die vorgenanten ihr Briefe, die sie vor daryber habent, mit allen ihren Punckten, und Artickeln begriffen sind, und ausweisent. Urkunde diss Briefs versigelt mit unseren anhangenden Jngesigel. Datum Amberg tertia feria post Dominicam Exaudi Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo

LIII.

Revers der Stadt Amberg wegen eines Bollwerks rc. im Jahre 1461.

Wür Burgermaister, Rhat, vnd Gemein der Statt Amberg, bekhennen offentlich mit dem Brief, für vns vnd vnser nachkommen, alß von des haus wegen, so Lux Rösch, von waldeckh an der Zeit Landtschreiber zu Amberg, von wegen des durchleuchti-

leuchtigisten hochgebohrnen Fürsten vnd herrn, herrn Friderichen, Pfalzgrafen bey Rhein, herzogen in bayrn, des H. Römischen Reichs Erztruchsessen vnd Churfürsten vnsers gnedigsten lieben herrn, an dem Polwerckh, vndten an der vilß bey der blaich-wisen, daſ der benant, vnser gnedigster herr ꝛc. zu seiner Gnaden Schloß zu Amberg genohmen, vnd wür vns verzigen haben, zu thun vorgenohmen, vnd vns zu liebe verwilliget hat, daz der wasser lauff auf dem Stattgraben daselbst, hinfüro ewiglich durch dasselbe Polwerckh gehen, weßentlich vnd solchermassen, gemacht werden, daz wür vnd vnsere nachkhommen, desselben wasser lauffs, mechtig sein, daz wasser fahen, vnd abschlagen, sollen vnd mögen, nach vnser vnd der Statt notthurfft, vnverhinderlich, vnd vmb solches so haben wür zu solchen pau, zu steur gegeben zwelf Reinischer Gul- vnd vns darzue verpflicht, vnd begeben, verpflichten, vnd begeben vns, in crafft diſ briefs, daz wür vnd vnser nachkhommen, fürohin, ewiglich waſ an demselben wasser-Lauff zu pauen, noth sein wirdtet, dem vorgenanten vnsern gnedigsten herrn, vnd seiner Genaden Erben, allwegen den halben thail, des Cosstens, von der Statt gelt, darlegen, vnd ausrichten sollen, vnd wöllen, getreulich. Und ohne geverdte, Vrkhundt diſ briefs mit der Statt Amberg anhangenten Insigl, versigelt vnd gegeben, uf Mitwoch, vor dem H. pfingstag, nach Christi lieben herrn geburth, tausent vierhundert, vnd in dem ain vnd Sechzigisten Jahr,

LIV.

Der Pfalzgraf und Kurfürst Friedrich bestättigt die vorigen Freyheiten, im Jahre 1454.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden Pfallentzgräfe bey Rheine des heil röm. Reichs Erztruchseſſ und Herzog in Bajern. Bekennen, und thun Kundt offenbare mit disem Briefe, für Uns, und unser Erben um alle die Briefe, Gnade, und Freyheit, die die Ersamen Unser lieben getreuen der Rathe, und die Burger gemeinlichen Unser Stadt Amberg seelliger Gedächtnuße Rommischen Kaysern, und Kunigen Unsern Altfordern, Pfalzgrafen bey Rheine und Herzogen in Bajern, und aller Herrschaft von Bayrn untz bishere auf disen heutigen Tage Datum diſſ Briefs an Uns bracht habent, versprechen, und gereden wir in Kraft diſſ Briefs, daß wir Ihne die getreulichen,

 und

und ohn alles Gefehrte, veste, und stette halten sollen, und wollen, und wir bestettigen sie Ihne auch mit disem gegenwärtigen Briefe, in aller Maß, und Weise, als die vorgenanten ihre Briefe die sie vor darüber habent mit allen ihren Punckten, und Artickeln begriffen sind, und ausweisen. Urkunde diß Briefs versigelt mit unsern anhangenden Insigel, der geben ist zu Amberg auf Montag nach Unser lieben Frauen Tag Purificationis jn dem Jahre als man zalte Nach Christi geburt tausend vierhundert, und darnach in dem vier und fünffzigisten Jahre

LV.

Der Kurfürst Friedrich ertheilt Freyheiten über das Bergwerk ꝛc. im Jahre 1455.

Wür Friderich von Gottes Gnaden, Pfalzgrafe bey Rhein, des heyl. Röml. Reichs Erztruckheß vnd Herzog in Bayrn bekhenen, und thuen Kundt offenbahr für vnß, all vnsere Erben vnd Nachkommen allen den, die disen vnsern Brief sehen, oder hören lesen, alß vnser Stat Amberg, vnd vnsere Burger daselbst durch Bergwerkh lange Zeit in vfnehmen kommen, vnd in gueten wesen gewest seindt, solch Bergwerckh einestheils nun etlich Jahre von Vneinigkeit wegen niedergelegen, vnd nit gearbeith ist worden, daz Wür mit vnsern Rhäten betracht haben, vnd mit den Ersamen vnsern lieben getreuen Burgerm. vnd Rhate vnser Statt Amberg Rhate zu Rhat vnd ainig worden seint, auf daz solch Bergwerkh vnß vnd vnser Statt Amberg vnd den vnsern zu Nuz vnd frommen erschiene, so wollen Wür, daz nun hinfür zu ewigen Zeitten alles Eisenbergwerkhs so iezund vmb vnser Statt Amberg verhanden ist, vnd daß hinfüran in zweyen Meillen weegs vngefehrlich in vnserm Landte gering vmb vnser Statt Amberg in Bayrn gefunden, vnd aufbracht werden kann, vnd mag, in ein gemein mit vnd zu einander gegeben, vnd fürgenohmmen werden soll, alß hernach stehet, aber waß ausserthalben der iezt genanten zweyen Meillen vmb vnser Statt Amberg in iezt berührter Masse gefundten vnd fürgenohmmen, vnd vfbracht werden mag, darumb soll es verbleiben, alß von alter herkhommen, vnd die Freyheit von vnsern vorfordern darüber gegeben, vnd inhaltent ist, vnd auf daß wollen Wür, daz alle vnsere Burger in vnser Statt Amberg, die Eisenbergwerckh haben, es sey an berggrieben, alten Grueben vnd fängen,

fängen, wenig oder vill, nichts ausgenohmen, auch alles vnuerkhauffts, gewonnes arzt in ein Gemein nach gleicher billicher anlegung geben, vnd kommen lassen sollen, vnd darumb soll ein Rhat in vnser Statt Amberg, fünf Erbahr, Redlich fromme Man, die sich vmb Eisenbergwerckh wohl verwissen, und verstehen, iezo, vnd ob daz hinfür Noth thuen, oder sein werde, darzue ordtnen, sezen, und Kiesen, dieselben fünf Man zu Gott vnd den Heyligen dariber schwöhren sollen, daz sye Niemand zu Liebe, noch zu Leide, auch weder freindtschafft noch feindtschafft, noch sonst Keinerley Geferdte darin ansehen, sondern alles Eisenbergwerckh, das nun zumahl verhanden ist, ieglichen bergwürckhern seinen theyl bergwerckhs vnd Erz zu gelt anschlagen, vnd darfür zu geben sprechen werden, dabey soll daz von ihnen allen vnd ieden sonder ohn alle einträg vnd widerrede bleiben, vnd ihr ieglicher der begniegig sein, ob auch hinfür etlich vnser Burger in vnser Statt Amberg, einer oder mehr in den obgenanten zweyen Meillen neue fänge vnd grieben fahen, vnd treiben wurden, alsdan daz ein ieglich vnser Burger zu Amberg nach inhalt der Freyheit vor daryber geben, thuen mag, wan dan solche Grieben zu berggrueben getriben vnd gebracht werden, so sollen dieselben, die die Grueben also zu Berggrueben getriben vnd gebracht haben, dieselben Grueben zwey Jahre aneinander nechst nacheinander folgent haben, vnd behalten, vnd darnach zu ausgang der zweyer Jahr, sollen dieselben berg grueben in obgerührter weise auch in die Gemeinschafft genohmen, und angeschlagen werden, mehr sollen Rhat in vnser Statt Amberg, vnd die bergwürckhen, all, oder der mehrer thaill der obgenanten Gemeinschafft vnd hinfür zu ewigen Zeitten alle Jahre drey oder vier fromme Man, die solch obgenant Eisenbergwerckh vnd Gemeinschaffte alles einnehmens vnd ausgebens, vnd auch alle sach ausrichten sollen, ordtnen vnd Kiesen, dieselben vier erwählt Manne zu Gott vnd den Heylligen schwöhren sollen, daz sye des Eisenbergwerckhs vnd derselben Gemeinschafft der Bergwürckhen Notturfft getreulichen pflegen, vnd daß mit allen sachen nach ordtentlicher Notturfft nach dem besten befehlen, vnd von einem ieglichen Bergwürckhen derselben gemeinschafft nit mehr einnehmen, noch ausgeben wollen, dan sich nach eines ieden Anzahle zu recht zu thuen gebührt, vnd alles Einnehmen vnd ausgeben in demselben zwirnet zu verrechnen, getreulichen und ohn alles geuerdte, vnd darauf soll ein Rhat in vnser Statt Amberg für sich vnd ein Gemeinde daselbst vierhundert Gulden Reinisch zu ihren theille ausser ihren gemeinen Kammer hinfür ewiglich an allen Eisenbergwerckh in der obgenanten Gemeinschafft haben, vmb desswillen daz

 dersel-

derselbig vnser Rhate in vnser Statt Amberg desto fleissiger in allen sachen das Eisenbergwerckh antreffen, sye vnd vnser obgenandt Statt Amberg vnd solche vnser Burger, die in derselben Gemeinschafft iezo sindt, oder hinfür darin des waß in vefnehmen kommen mögen, und solche Gemeinschafft vns unsern Erben und nachkhommen, vnd besonder vnser Statt Amberg, vnd vnser gemein daselbst in Kinfftigen ewigen Zeitten grossen Nuz vnd frommen empfahen vnd bringen möge, Sollichs auch die getreuen Dienst, die vns die Ersamen, vnser getreue liebe Burger, Rhat, und gemein vnser Statt zu Amberg gethan haben, vnd hinfür thuen sollen, und mögen, angesehen, haben Wür durch vnser Rhäte denselben vnsern lieben getreuen burgern in vnser Statt Amberg die sondere Gnadt vnd freyheit gethan, vnd geben thuen, vnd geben ihnen die mit vnserm brief, vnd bestettigen ihnen auch die für vns vnd vnsere Erben, daz vnser Rhate in vnser Statt Amberg vnd von wegen vnser niemandt gestatten, noch vergöhnen soll keinerley Eisenarzt, dan Amberger Eisenarzt, vnd daz in der Gemeinschafft der Bergwürckhen gearbeithet vnd gewürckht würdet, vf vnserm wasser der vilse nit anzulegen, zu führen, noch gehen zu lassen, auch niemand Kein Eisen vf vnserm wasser der vils nit mehr führen zu lassen, es sey dan aus Ambergerarzt geschmidt vnd gemacht worden, ausgenohmen daz ein oder mehr vnser Burger in vnser Statt Amberg vf seinen Hammer Schmidten vnd machen hat lassen, daz mag man wohl vf demselben vnsern wasser der vils gehen und führen lassen, Wür wollen auch daz nun hinfür all vnsere Burger der obgenanten Gemeinschafft in vnser Statt Amberg alle schulden, die von Arzt wegen herrühren, auf allen hamern, und ieglichen hamer besonder, zu dem sye dan Arzt geben, haben sollen, also, daz man denselben hämern einem oder mehr, darauf dan ein hammermaister schulde gemacht, kein Arzt folgen lassen, es seye dan die Arzt schulde davon bezalt, die der neher hamermaister vor darauf gemacht hette, ob sich aber einer oder mehr hammermaister, die vmb Erz schuldig verbleiben, darumb Eussern, vnd nit mehr Arzt von der obgenanten Gemeinschafft der Berwürckhern in vnser Statt Amberg nehmen, sonder ausser anderst wohin nach Arzt fahren liessen, vnd schickhten, so mögen die obgenanten vnser Burger der vorgenanten Gemeinschafft derselben hammermaister Leib, haab vnd Guet, oder sye selbs mit verpott allenthalben in unserem Landte vnd Gerichte in bayrn zu recht wohl vfhalten, daran sye kein vnser Ambtman, noch Pfleger, noch niemandt von ihrentwegen nicht hindern noch irren, sonder darzu hilfflich und fürderlich sein, auch niemand zu thuen gestatten sollen, Wür wollen, daz auch

auch all hamermeister allenthalben in vnserm Landte vnd Gebiett in Bayrn, vnd die Hämer darin ligent haben, auch die vns zu versprechen stehen, sye seint Burger in vnser Statt Amberg oder nicht hinfür zu ewigen zeitten alles vnd ganzes Arzt zu ihren hämmern zu verschmidten von der obgenanten Gemeinschafft der Bergwürckhern in vnser Statt Amberg nehmen, vnd verschmidten lassen sollen, vnd was auch vnser liebe getreue, ein Rhat in vnser Statt Amberg mit sambt vnsern lieben Bürgern der Bergwürckhern allen, oder dem mehrern theill bey ihrem Ayde erdenckhen vnd fürnehmen mögen, daz vns, vnsern Erben vnd nachkhomen, auch vnser Statt Amberg, und der obgenanten Gemeinschafft, der Bergwürckhern in Nuz vnd frommen gedienen vnd khommen mag, als sye vns dan des vorzu thundte auch schuldig sein, des sollen sye zu thuen Macht haben, vnd ob iemand darwider sein wolt, so wollen Wür sye dabey handthaben, vnd darauf so behalten Wür vns vnd vnsern Erben vnser alte Gerechtigkheit also, was, vnd wie uill in der obgenandten Gemeinschafft allenthalben, als obgeschriben stehet, Eisen arzt gewürckht vnd gemacht würdet, daz vns vnsern Erben vnd Nachkhomen von allem Eisenbergwerckh, als vill bergsueder gewürckht werden, allemall von sibenzehen bergsuedern ein sueder zu Zoll vnd Mautt Arzt, inmassen als von alter herkhomen vnd Recht gewest ist, werden, vnd gefallen solle ohn Abgang, auch mehr wöllen Wür, daz alle Hamerschmide, vnd schmidtvolckh zu den zweyen Jahrmärckhten zu Pfingsten, vnd zu der Kalten Kürchweyhe in vnser Statt Amberg in aller Mas, als andere Leuth in denselben Jahrmärckhten friede vnd Glaith haben sollen, vnd darauf schaffen vnd gebietten Wür ernstlich allen vnsern Ambtleuthen vnd Pflegern, die iezund vnd hinfür werden, mit disem Brief, ob iemandts were, der den obgenandten vnsern Burgern des Rhats, oder der obgenanten Gemeinschafft der Bergwürckhern auch der Gemein gemeiniglich vnser Statt Amberg keinerley irrung, eintrage in den obgeschribnen Articlen vnd Freyheitten, damit Wür sye begnadet haben, einer oder mehr thuen wolten, oder thetten. Dabey Wür sye behalten vnd handthaben wollen, dessgleich vnser Ambtleuth, vnd Pflegere sye anstatt vnd von vnsertwegen dabey auch handthaben schüzen vnd schürmen sollen, als lieb ihnen allen und ieden seye vnser schwehre vngnade, vnd vnhulde zu vermeiden, vnd das alles, so an disen Brief geschriben stehet, vnzerbrechen vnd stett verbleibe; geben Wür ihnen disen vnsern Brief dariber zu einen vrkhundt versiglt mit vnserm anhangenten Insigl. Datum Amberg feria secunda post dominicam Quasimodo Geniti, Anno à nativitate Domini millessimo quadringentesimo quinquagesimo quinto.

LVI.

LVI.

Friederichs Erklärung wegen der Appellation ꝛc. im Jahre 1459.

Wür Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein herzog in Bayrn, des heyl. Röml. Reichs Erztruckhseſſ vnd Churfürſt bekhenen und thuen kundt offenbahr mit diſem Brief, als die Erſamen vnſer liebe getreuen Burgerm: Rhat vnd Gemeindt vnſer Stadt Amberg gegen vnſ vnter andern verſchriben ſeint, antreffen ein wandl vnd pene, der ihnen die von dem Gericht zu Amberg ſich berueffen, vnd appellieren, inhalt derſelben verſchreibung dariber clärlich auſweiſen, vnd nachdem vnſ fürbracht iſt, daz derſelbe Articl antreffe das appellieren vnd den wandl in der gemelten Verſchreibung begriffen, zwyträchtiglich verſtanten, vnd von einem anderſ, dan dem andern bedeutt werde, beſonder an dem, daſ dieſelben, die da appellieren, vnd ihrer appellation nicht nachkhommen, oder ſich mit ihren widerſachen vertragen, vnd dardurch vermeinen, den Wandl nit zugeben, darumb Wür angerueffen ſeint, ſolcher articl obgemelt zu Leuttern, zu ordtnen, vnd zu ſezen, wie es hinfür gehalten werden ſoll, alſ Wür dan Zwyträchtigkheit zwiſchen den vnſern zu vermeyden geneigt ſeint ꝛc. hierauf nach zeitlichen Rhat vnſer trefflichen Rhäte Leuttern, ſezen, ordnen, vnd wollen Wür für Uns, den hochgebohrnen Fürſten vnſern lieben Sohne, Herzog Philips, auch Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. vnd vnſer beeder Erben in crafft diſſ briefs daz hinfüro ohn waigerung gehalten, vnd vollzogen werden ſoll. Alſo wer hinfüro ſich vor vnſerm Rhate, oder Statt rechten vnſer Statt Amberg berufft, oder appellirt, vnd derſelben appellation nit nachkhombt in Jahrs friſt, daz derſelbe, der alſo appellirt, vnd der appellation nit nachkhombt, doch den wandl in der obgemelten verſchreibung begriffen, auszurichten, vnd zu geben pflichtig vnd ſchuldig ſein ſoll, Er hab ſich giettlich mit ſeiner widerparthey vertragen, oder nit; es were dan, das einer appellirt, vnd in dreiſſig tagen, nachdem er appellirt hat, ſich mit ſeinem widertheill vertrüge, oder von eigen willen von ſeiner appellation ſtehen vnd ſich der begeben wolt, derſelb ſoll den gemelten wandl nit pflichtig ſein zu geben, vnd ſoll die obgemelt verſchreibung in allen andern ihren punkten cräfftig, vnd durch diſen vnſern brief vngelezt bleiben, alles vngefehrlichen. vnd diſſ zu vrkhundt haben Wür vnſer Inſigl an diſen Brief thuen

thuen henckhen, datum Regenspurg vf freytag nach dem Sontag Reminiscere Anno Domini millesimo quadringentesimo Nono

LVII.

Der Kurfürst Philipp erklärt, sich an die vorigen Freybriefe zu halten, im Jahre 1477.

Wir Philip von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Bajern des heiligen Römischen Reichs Erztruchsess, und Churfürst, Bekennen mit deme Briefe für Uns und unser Erben, und thun kundt allermäniglich um alle die Briefe, Gnade, und Freyheit, so die Ehrsamen unser lieben getreuen der Rathe, und die Burger gemeinlich Unser Stadt Amberg von seelliger Gedachtnuß von Römischen Kaysern, und Königen Unsern Altfordern, Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen im Bayrn, und allen Fürsten von Bajern bis auf disen heutigen Tag dato des Briefs an Uns gebracht haben. Gereden, und versprechen wir in kraft diss Briefs, daß wir Ihne die getreulich, und ohne alle Gefehrte veste, und stette halten sollen, und wollen. Und wir confirmiren, und bestettigen Sie Ihne auch mit disem Unserm Briefe in aller der Masse, und weise als die vorgenanten ihr Briefe, die Sie vor darÿber haben mit allen ihren Punckten, und Artickeln ausweisen, und begriffen sind mit Urkund diss Briefs, der mit unsern anhangenden Insigel versigelt, geben ist zu Amberg auf Mitwoch nach unser lieben Frauen Tag Annunciationis, als man zalt nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth tausend vierhundert Sibenzig, und Siben Jahre.

LVIII.

Der Kaiser Maximilian konfirmirt die Briefe und Freyheiten rc. im Jahre 1495.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien rc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundy, zu Lottering, zu Brabant, zu Steir, zu Kärndten, zu Crain,

zu

zu Limburg, zu Lutzenburg, und zu Geldern, Graf zu Flanndern, zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfirdt, zu Kiburg, zu Arthois, und zu Burgundy, Pfalzgraue zu Heni-gau, zu Hollandt, zu Seelandt, zu Namur, vnd zu Zutphen, Marggraue des Heyligen Römischen Reichs, und zu Burgau, Landtgraue in Elsäß, Herr zu Frießlandt, auf der Windischen Marckh, zu Pontenau, zu Salins, und zu Mecheln ꝛc. bekhennen offentlich mit disem Brief, und thun Kundt allermenigelich, daß vnß vnser vnd des Reichs lieben getreuen Burgermaister, und Rathe der Statt Amberg durch Jre Erbare Potschafft demutigelichen haben anrueffen, und bitten lassen, das wir Jnen, und den Burgern gemeinclich derselben Stat Amberg alle, und Jegeliche Jr Gnad, freyhait, Rechte, guete Gewonhait, Brief, Priuilegia, und Handtvesten, die Sy von Römischen Kaysern, und Königen, vnsern vorfarn an dem Reich erworben haben, zu bestettigen gnedigclich geruechten, deß haben Wir angesehen, solch Jr demuettige Bite, und auch Jr stete, willige, und getreue Dienst, die Jre Vordern vnsern Vorfarn an dem Reich allezeit vnuerdrossenlich, und getreulich gethon haben, und Sy vns, vnd dem Reiche teglich thuen, und fürbaß thuen mugen, und sollen, in khönfftigen Zeiten, vnd haben darumb mit wolbedachtem Mueth, guetem Rath vnser Fürsten, Grauen, Edlen, und Getreuen, und Rechter Wissen den vorgenanten Burgermaistern, Rethen, und den Burgern der Stat zu Amberg, Jren Nachkhommen, und derselben Statt zu Amberg alle, und Jegeliche vorgenant Jre Gnade, Freyheit, Recht, guete Gewonhait, BriefPriuilegia, und Handtvesten. Wie die von Wort, zu Worten lautten, und begriffen sindt, die Sy von den Egenantten vnsern Vorfarn Römischen Kaysern, und Königen redlich erworben, und löblich hergebracht haben, genedigclich bestettigt, vernent, und beuestent, verneuern, bestettigen, und beuestnen Jnen auch die in Crafft diß Briefs von Römischer Königclicher Macht, Volkhomenheit, vnd mainen, setzen, und wöllen, das Sy fürbaß mir dabey bleiben, vnd der auch an allen enden gebrauchen, und geniessen sollen, und mögen, von allermenigelich vngehindert Wann Wir Sy auch dabey genedigslichen Handt haben, und schirmen, und gerueblich beleiben lassen wöllen. Vnd gebieten, auch darumb allen, und Jegelichen Fürsten, Geystlichen, und weltlichen Graven, Freyen, Rittern, Knechten, Landtrichtern, Richtern, Vögten, Ambtleuten, Burgermaistern, Rethen, und Gemainden, aller vnd Jegclicher Stette, Merckhte, und Dörffere, und sonst allen andern vnsern, und des Reichs Vnderthonen, und Getreuen, Ernstlich, und Vestigclich mit disem Brief.

Brief. daß Sy die genantten von Amberg, an den vorgenantten Iren Genaden, Freyhaiten, Rechten, gueten Gewonhaiten, Brieuen, Priuilegien, und Handt vesten nit hindern, oder Irren, in khain Weiß, sonnder Sy dabey gerulichen bleiben lassen, bey vnßern, und des Reichs Hulden, und Verbiesung der Peenen in den Brieuen, und Priuilegien denselben von Amberg von Vnsern Vorfarn, als Ob steet, gegeben, begriffen, und darzue Hundert Marckh löttigs Goldes, die ain Jedlicher der dawider freuenlichen thuet, verfallen sein soll, als offt das beschieht, Halb in vnser, und des Reichs Chamer, und Halb den vorgenantten von Amberg vnableßlich zu bezallen, mit Vrkhundt diß briefs versigelt, mit unserm Königelichen anhangenden Insigl. Geben in vnser, und des Heyligen Reichs Statt Wormbs, am Acht, und Zwainßigisten Tag des Monats Nouembris nach Christi geburt, Viertzehen Hundert, und im Fünff vnd Neunßigisten Vnserer Reiche des Römischen im Zehenden vnd deß Hungerischen im Sechsten Jare. Maximilian.

Ad Mandatum D$\bar{\text{n}}$i Regis
in Consilio Bartholdus
Archiepiscopus Mogun:
Archicancellarius pm.

LIX.

Bestättigung des Kurfürsten Ludwigs, über die vorigen Briefe ꝛc. vom Jahre 1508.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein Herzoge in Bajern des heilligen Römischen Reichs Erzdruchseß; und Churfürste. Bekennen mit dem Briefe für Uns, unser Erben, und thun kundt allermänniglich um alle die Brief, Gnade, und Freyheit, So die ehrsamen unser lieben getreuen, der Rathe, und die Bürger gemeiniglich unser Stadt Amberg von selliger gedechtnuß von Römischen Kaysern, und Königen unsern Altfodern Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn, und allen fürsten von Bajern bis auf disen heutigen Tag dato des Briefs an Uns gebracht haben. Gereden und versprechen wir in kraft des Briefs, daß wir Ihne die getreulich und ohne alle Gefährte, veste und stette halten sollen und wollen. Und wir confirmiren und bestettigen

stettigen sie Ihne auch mit disen unserm Brief, in aller der Maasen, und Weise, als die vorgenanten Ihr Brief die sie vor daryber haben „mit allen ihren Punkten,„und Articeln ausweisen, und begriffen sind. Mit Urkund des Briefs der Mit unsern anhangenden Insigel versigelt, und geben ist zu Amberg auf Montag nach dem Sonntag Reminiscere in der heilligen Fasten, als man zalte nach Christi Unsers lieben herren Geburt tausend fünffhundert und an achten Jahre.

LX.

Des Kurfürsten Ludwigs Erklärung wegen der Landssteuer ꝛc. vom Jahre 1509.

Wir Ludwig von Gottes Genaden Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Bayrn des heiligen Römischen Reichs Erztruchsess, und Kurfürst ꝛc. Bekennen, und thun Kundt offenbar mit disem Brieff, daß Unß die Ersamen, und Unser lieb getreuen Burgermeister, Rathe, und Gemeinde vnser Statt hie zu Amberg jetzunt uf Unser gnedigs Ansuchen, Bitt, und Begehren, zu einer Landssteur, und Hilff geben, und gereicht haben, zwey Tausent Gulden, Also, und in der Gestalt das Ihne solichs an Ihren alten Privilegien, und Freyheiten vnschädlich seie, vnd Wir Ihne des ein Schein geben sollen, demnach, und dieweil sie Unß dan soliche zwey Tausend Gulden wie obgemelt auf Unser Bitt, und Begehren zu Unser, und vnsers Fürstenthumbs heroben Landes mergklichen Anligenden Notturfft gütlich geben haben, So gereden, und versprechen Wir für vnß, vnser Erben, und Nachkommen, das den benanten Burgermeistern, Rathe, und Gemeinde vnßer Statt Amberg, und allen Ihren Nachkommen, solichs wie obgemelt an Ihren alten Priuilegien, und Freyheiten vnabbrüchig sein soll, on Geuerde. Deß zu Urkundt geben Wir Ihne disen Brief mit vnserm anhangenden Insigel besigelt, der geben ist uf Montag nach Katherine Virginis, und ersten vnsers lieben Herrn Geburth fünffzehen hundert, und in dem neunten Jahre.

LXI.

Des Kurfürsten Ludwigs Aeußerung wegen der Landsteuer ꝛc. vom Jahre 1524.

Wir Ludwig von Gottes Genaden Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Bayern des heiligen Römischen Reichs Ertztruchseß, und Churfürst ꝛc. Bekennen, und thun Kundt offenbare mit diesem Brieff, daß Uns die Ersamen, und vnser lieb getreuen Burgermeister, Rath, und Gemeinde vnser Statt allhie zu Amberg uf vnßer gnedigs Ansuchen Bitt, und Begehren zu einer Landtsteuer, und Hilff welche vnß durch sie neben gemeiner vnßer Landtschafft der Pfalz Fürstenthumbs hieoben zu Bayern Montags nach Judica Anno ꝛc. Viceßimo Secundo zu zwayen früsten nemblich Weyhenachten Anno vicesimo tertio, und zu Weyhenachten Anno Vicesimo quarto Jüngst verschienen zu bezahlen bewilligt gehabt, geben, und gereicht haben, Tausent Gulden an gueter Minz Landswerung, also, und in der Gestalt, das Ihnen sollichs an Ihren alten Priuilegien, und Freyheitten vnschädlich, und Wir Ihnen des einen Schein zustellen sollen. Demnach, und dieweill sie Unß dann sollich Tausendt Gulden wie obgemelt uf Unßer Bitt, und Begehren in Unßer, und obberürts Unsers Fürstenthumbs hieoben Landts mercklichen obligenden Notturft güttlich verraicht, und geben haben. So gereden, und versprechen Wir für Unß, Unser Erben, und Nachkomen, das bemelten Burgermaistern, Rathe, und Gemeinde berürter vnßer Statt Amberg, und allen Ihren Nachkommen, solich wie ob stett an Ihren alten Priuilegien, und Freyhaiten vnabbrüchlich sein soll, Ungeuerde, Deß zu Vrkundt geben Wir Ihnen diesen Brief mit Unßerm anhangenden Innsigel besigelt zu Amberg uf Donnerstag nach dem Sonntag Cantate und Christi Unßers lieben Herrn Geburt fünfftzehenhundert, und in dem vier und zwainzigisten Jahre.

LXII.

Verschreibung des Kurfürsten Ludwigs wegen der Türkensteuer ꝛc. vom Jahre 1527.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig des heiligen Römischen Reichs Erztruchseß Churfürst, Und Wir Friederich beyde Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern ꝛc. Gebrüder, Bekennen, und thun Kundt offenbar mit diesem Briefe, daß vnß verschienneß Jahrs die Ersamen Vnßer lieben getreuen Burgermaister, und Rathe Vnßer Statt Amberg neben gemeiner unßer Landtschafft der andern stende, stätt, und Märckt zu widerstandt des Dürckhenn ferner gewaltigen Indringens, auch zu Ablehnung Berürts Vnsers Fürstenthumbs zu Beyern obligenden Lastts, und beschwerlicher Schulden ein Anlag, und Hilffe zu machen, vnd zu geben, bewilliget, also dergestalt, das Ihnen sollichs an Ihren alten Priuilegien, Freyhaiten, Gerechtigkeiten, und darin herbrachten Gebrauch unschädlich sein, und Wir Ihnen das Verschreibung thun sollen, inhalt des versigelten Abscheidts derwegen ussgangen, demnach gereden, und versprechen Wir für Vnß Vnßer beyder Erben, und Nachkomen das bemelten von Amberg, und Ihren Nachkommen sollich Izt bewilligte Anlage wie obsteht, an Ihren alten Priuilegien, Freyhaiten, Gerechtigkeiten, und darin hergebrachten Gebrauch vnabbrüchig, dergleichen vnß vusern Erben, und Nachkomen sunst an vnßern alten Gebrauchen, Herkomen, Freyhaiten, und Gerechtigkeiten Hiemit auch nichts benohmen sein soll Vngeuerde, Des zu Vrkundt geben Wir Ihnen diesen Brieffe mit Vnßer beider Gebrüder anhangenden Secreten besiegelt zum Neuwenmarkt uf Montag nach Sanndt Erharts des Heiligen Bischoffs Tag, und Christi Vnßers lieben Herrn Geburth fünffzehenhundert, und im Siben, und zwenzigsten Jahr.

LXIII.

LXIII.

Kaisers Karl V. Bestättigung der Freyheiten ꝛc. vom Jahre 1530.

Wir Karl der Fünft von Gottes Gnaden Römischer Kaiser zu allen zeiten Mehrer des Reichs Kunig in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, Legion, Baider Sicilien, zu Jerusalem, und zu Hungern, zu Dalmacien, Croacien, zu Nauarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Vallenß, zu Gallicien, Maioricarum, zu Hispalis, Sardinie, Cordubie, Corsiee, Murcie, Giennis, Algarbien, Algeziern, zu Griberaltar, und der Insulen Canarien, auch der Insulen Indiarum, und terre firme des Mons Oclaris, Erßherzog zu Oesterreich, und Herßog zu Burgundi, zu Lotterigkh, zu Crain, zu Lymburg, zu Lußemburg, Ghöldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatrie ꝛc. Grafe zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyroll, zu Görß, Parsiloni, zu Arthoys und Burgund; Pfalenßgrafe zu Henigau, zu Holandt, zu Seelandt, zu Phirdt, zu Khiburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Teritain, und zu Zuthphen. Landtgrafe in Elsaß, Maggrafe zu Burgau, zu Oristani, zu Gociani, und des Heilligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Cathilonia, zu Asturia, Herr in Frießlaundt, auf der Windischen Marckh, zu Porttenau, zu Biscaya, zu Molina, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechelen ꝛc. ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff. und thun Kundt allermenigclich, als uns vnser, und des Reichs lieben getreuen, Burgermaister, und Rath der Stadt Amberg ein Priuilegium, oder Freyhait von Vnsern vorfarn am Reich Weylendt Kaiser Karl dem vierdten vntertheniglich fürbracht, Welches Privilegium von Wort, zu Wort also Lauttend. Wir Karl von Gottes Genaden Römischer Kaißer, zu allen zeiten, Mehrer deß Reichs, und Künig zu Beheim. Embiethen, dem Burgermaister, dem Rathe, und den Burgern gemeinclich, der Statt zu Franckenfort, vnsern lieben getreuen vnser Huld, und alles guet, Wann Wir durch sonderliche Liebe, und Freundtschafft, die Wir haben, zu dem Hochgebohrnen Ruepprecht dem Aeltern, Pfalßgrafen bey Rhein, des Heiligen Reichs Oebristen Truchseß, und Herßogen in Bayrn vnserm lieben Schwager, und Fürsten, alle Wege mainen, das Wir Ihn, und alle die seinen bey Genaden, und Freyhaiten wöllen genedigclichen schirmen, vnd wan Wir wohl, und khundtlichen vnterweißent sein, das seine Burger zu Amberg von

von dem Heiligen Reich solch Gnad, und Freyhait haben, das Sy alle sambt, und Ihr jeglicher besonder, mit aller Ihrer Kauffmanschafft Welcherley die sey auf Wasser, und auf Lande, vor alle Zoll, und Glaitte, Zolles, und aller Gabe frey, und ungehindert fahren sollen, des wöllen Wir, das Sy bey solchen Ihren Gnaden, und Freyhaiten genußlich behalten werden, dauon gebiethen Wir Euch ernstlich, und vestigelich bey vnßern Hulden, das Ihr zu Ehren dem Heiligen Reich von dem solche Freyhait rueret, die egenanten Burger von Amberg bey solchen Gnaden, und Freyhaiten Handt haben, und schirmen wöllet, und sollet, und nicht verhenget, daß Ihn solche Ihre Gnad, und Freyhait von Jemandt überfahren werden, daran erzaiget Ihr Vns solchen beheglichen Dienst, den Wir allweeg, Wen Euch des Noth geschiecht, betrachten wöllen. Geben zu Nürnberg, des negsten Montags, nach dem Sontag. als man singet, Oculi in der Fasten, Vnsers Reichs in dem Sechzehenden Jahr, und des Kaiserthumbs, in dem Sibenden. Vnd vns darauf diemuettigclich angerueffen, und gebeten, das Wir Ihnen solch obberuert Priuilegium, uud Freyhait zu erneuern, zu Confirmiren, und zu bestätten Gnedigclich geruechten, das Wir demnach angesehen der gemelten von Amberg diemuettig zimblich, und fleissig Bitt, auch die getreuen, und nutzlich Dienst, so Ihr VorEltern und Sy Vnßern vorfahrn am Reich Römischen Kaysern, und Kunigen in Manigfeltig weiß gethann haben, und sich Uns, und dem Heiligen Reich hinfüran zu thun willig erbietten, und darumb mit wohlbedachtem Muete, guettem Rath, und Rechter wissen die obgeliebt Kaißer Karls Freyhait in allen Ihren Wortten, Puncten, Artickheln, Innhaltung, Meynungen, und Begreiffungen als Römischer Kaißer Gnedigclich erneuert, confirmiret, und bestettigt, erneuern, confirmiren, und bestettigen die auch von Römischer Kaißerlicher Macht, Vollkommenhait, und wissentlich in kraft dies Brieffs, und Mainen, setzen, und wöllen, das die ganz krefftig, und Mechtig sein, und die gemelten von Amberg darbey gerueblich bleiben sollen von Allermenigclich vnbeschwert, und vngeirrt. Vnd gebietten darauf allen, und jeglichen, vnßern, und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, und weltlichen Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Landtvögten, Hofmarschalhen, Hof Richtern, Vitzthumben, Rentmaistern, Vogten, Pflegern, Landt Richtern, Ambtleuthen aller, und jeglicher Gericht, und Recht, Geistlicher, und weltlicher, Burgermaister, Richter, Räthen, Burgern, und Gemainden, und sonst allen andern Vnßern, und des Heiligen

ligen Reichs Vnterthaunen, und Getreuen in was Wirden stants, oder Wesens die sein, und wöllen das Sy die Genanten von Amberg an solcher Freyhait, und diser vnserer Kaißerlichen Erneuerung, Bestettigung, und Confirmation nit Hindern, noch Irren, Sondern Sy dero gerueblichen Gebrauchen, und genüessen, und gentzlich daben beleiben lassen, als lieb Ihnen allen, und Jedem besonder sey Vnßer, und des Reichs Vngnad, und darzue ein Pene, Nemblich zwainzigkh Marckh Löttigs Goldes zu vermeiden die ein Jeder so er freuenlich Hiewider thette, uns halb in Vnßer Kaißerlich Chamer, und den andern Halben Theill den Obgemelten von Amberg vnabläßlich zu bezallen verfallen sein soll, das Mainen Wir Ernstlich. Mit Vrkundt dits Brieffs, besigelt mit Vnßerm Kaißerlichen anhangenden Insigel. Geben in Vnßer und des Reichs Statt Augspurg, den neunzehenden Tag des Monats September, nach Christi Unßers lieben Herrn Geburde Fünffzehen Hundert im Dreyssigisten. Vnßers Kaiserthumbs im Zehenden. Vnd Vnßer Reiche im Fünzehenden Jahre

LXIV.

LXIV.

Kaiser Karls V. Privilegium für die Messerschmiede ꝛc. vom Jahre 1544.

Wür Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Röml. Kayser zu allen zeitten mehrer des Reichs, König zu Germanien, zu Castilien, Arragon, von beeden Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valenz, Galicien, Corsica, Aqurtien, Gyrmig, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Canarischen vnd Indianischen Inslen, vnd der Firme des Oceanischen Meers ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Lotterigkh, zu Brabant, zu Steur, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Luxenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, vnd zu Würtenberg ꝛc. Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyroll, zu Görz, zu Barcinen, zu Arthoys, zu Burgundi, Pfalzgrafe zu Henegau, zu Holland, zu Seelandt, zu Pfierdt, zu Küburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritania vnd zu Zutphen, Landtgrafe in Elsaß, Marggrafe zu Burgau, zu Oristani, zu Goriani, vnd des heyl. Röml. Reichs Fürsst zu Schwaben, zu Chathalonia, Asturia ꝛc. Herr in Frieslandt, vf der Windischen Marckh, zu Pontenau, zu Biscaya, Molni, zu Saling, zu Tripoli, vnd zu Mecheln ꝛc. bekhenen offentlich mit disem Brief, vnd thuen kundt, allermänniglich, alß vns iezo die hochgebohrnen Ludwig des heyl. Röml. Reichs Erztruckhseß vnd Friderich Gebriedere, Pfalzgrafen bey Rhein, vnd Herzogen in Bayrn, vnser lieb Oheimb, Schwager, Churfürst vnnd Fürst angelangt vnd gebetten, daz Wür als Röml. Kayser ihrer Liebten beede Städt Amberg vnd Neumarckht des Fürstenthumbs oben zu Bayrn gelegen, mit der Freyheit „daß Messer vnd Klingenschmidt handtwerckh aufrichten yeben vnd treiben zlassen, vnd darzue mit einen wappenschildt, alß nemblich in seiner Mitte vber zwerch gleich abgethailt, vnden roth vnd oben gelb, oder golt farb, in ganzen schilt beeder Feldung ein herz auch vber zwerchs mit Farben nach des schilts abtheillung abgewechßlt, getheilt,

als

als nemb-
undern rothen
in der obern
ung deſ
hinter dem-
zwey ploſſe
yber eckh
ybereinander
mit ihren
vnd oben
oder golt-



lich in der
gelb, vnd
gelben Feldt-
ſchilts Roth,
ſelben ſchült
Reit ſchwerdt,
kreiz weiſ
ander geſchrekht,
ſchwarzen hefften,
daran gelben
farben Knöpfen

vnd oben auf ihren gepogenen Kreuzen vmb das Hefft auch mit Goldt gezürt, wie dan ſolcher wappenſchilt in Mitte diſſ vnſer Kayſl. Brieſes gemallet, vnd mit farben eigentlicher auſgeſtrichen ſein, zu begaben, vnd zu fürſehen gnädiglich geruehеten, daz demnach Wür gietlich angeſehen haben, ſolch der obgedachten Pfalzgrafen vleiſſig bitte, auch das trefflich wohlhalten vnd Dienſte, darinne ſich Ihrer beeder Liebten gegen vns vnd dem heyl: Reiche biſhero vngeſpahrt, vnd ganz begirig vnd guettwillig erzaigt haben, vnd hinfüro wohl thuen mögen vnd ſollen, vnd darumb mit wohlbedachtem Mueth, gueten zeittigen Rhat vnd rechten wiſſen den obgenanten beeden Stätten, vnd ihren iedtwedern allein, vnd inſonderheit, dieſe beſondere Gnad vnd Freyheit gegeben vnd gethan, darzue auch dieſſelben handtwercher mit dem obgeſchriben wappen begabt

 haben

haben, vnnd thuen solches alles iezt, wie obstehet, auf Röml. Kayserl. Macht hiemit wissentlich in crafft diß briefs, vnd meinen sezen vnd wöllen, daz die obgenandte Pfalzgrafe Ludwig vnd Herzog Friderich gebrieder oder Burgerm. vnd Rhate obuermelter beeder Stätt Amberg vnd Neumarckht nun hinfüran ewiglich vnd zu einer ieden Zeit ein Anzahl Meister vnd Handtwercher zu Messer- vnd Klingenschmidten daselbst gehn Amberg vnd Neuenmarckht in beede Stätte vnd deren iedtweder besonder, wie bey anderen Stätten vnd Gemeinen dises handtwerckhsordnung, gesetz, oder gebrauch ist, annehmen vnd nidersezen, vnd dieselben angenohmen Maister vnd handtwercher redtliche vnd Rechtmessige werckhstätt aufrichten, solch ihr Messerer, vnd Klinschmidt handtwerch, vnd alles das ienig, so demselben anhängig, treiben, ieben, arbeithen, vnd verfertigen, auch alle ihre Arbeith allenthalben im Reiche, wohin ihnen die zu verführen gelegen seie, mit vmbkhauffen, vnd in anderweg verhandlen, vertreiben, vnd damit, wie sich gebührt, in massen wie ihres gleichen Maister, handtwercher, vnd handtierer in andern Stätten gebrauchen, vnd zu solchem den obbestimmbten Wappenschilt haben, führen, vnd solchen auch vf angeregter ihr Arbeit schlagen vnd gebrauchen sollen, vnd mögen, von allermeniglich vnverhindert. Ferner haben Wür obgenanten Pfalzgrafen Ludewig vnd herzogen Friderichen vf ihrer liebten weither Anlangen obberührte Freyheit vmb souill mehr erleuttert, und bewilliget, erleuthern vnd bewilligen die auch hiemit auf Röml. Kayserl. Macht wissentlich in crafft diß briefs, nemblich also, daz ihre Liebden, oder aber Burgerm. vnd Rhate obberührter baider Stätte Amberg vnd Neuenmarckht die nechstkhomente Sechs Jahre von dato diß briefs zu raithen in obberürte beede Stätt Amberg vnd Neumarckht Maistere der Messerer vnd Klingenschmidt vber vnd neben die, so in dem Gesez gelehrnt, noch zehen Maister, so ausser deß geseze gelehrnt, annehmen, vnd daz auch dieselben Maister alle der Ehren Frumb, redlich vnd Ehelich gebohren seyen, welche Maister gleicher Weise, wie die andern, so im Gesez gelehrnt, werckhstatten aufrichten, das handtwerckh gebrauchen, Ihr arbeith vertreiben, verkhauffen vnd verhandlen, auch den Wappenschilt haben, führen, vnd denselben auf ihr arbeith schlagen sollen vnd mögen, immassen obengeschriben steht, ohne meniglichs verhindterung, dieselben zehen Meister sollen vnd mögen auch ihre Eheliche Söhne, vnd andere so der Ehren fromb, vnd Ehelich gebohren, lehrnen, Knecht, Mägdt vnd ander Nottürfftig gesündt halten, welche man alßdan auf allen redtlichen Werckhstätten für redtlich vnd tauglich arbeithen lassen, vnd fürdern solle, gleicherweise

weise als ob die in Gesetz gelehrnt vnd gearbeith hetten, Es sollen auch ihre der berühr-ten zehen angenohmenen Maister Eheliche Kinder vnd derselben Erben vnd Nachkhom-men, dergleichen die Wittfrauen, wo sye einen Man in dem handtwerckh, der sein handwerckh bewehren kan, zur Ehe nehmen wurden, der Meisterstuckh gefreyet sein, dergleichen sollen berührter zehen Meister vnd ihrer Erben vnd Nachkhommen, Schmidt vnd Schleiffer, auch derselben eheliche Kinder, der Knecht vnd ander Gesindte für red-lich gehalten vnd gefürdert werden, nach ihren Gesetz vnd Ordnung. Ferner so sollen vnd mögen auch die berührte zehen Maister ihre leibliche Kinder vnd Nachkhommen, vnd ein jeder insonderheit dergleichen die andern Maister, so in dem Gesetz gelehrnt, vnd sich in bemelte beede Stätt nider thuen werden, sein iezt habent Handtzeichen, da-mit sye hiemit begnadet, vnd befreyt sein solten, in angeregten baiden Stätten Am-berg vnd Neuenmarckht, vnd ferner nit, auf die Klingen vnd ihr arbeith neben obge-schribnen Wappenschilt aufschlagen, vnd sich dess, als ein glaubwürdig Signát vnd Zai-chen gebrauchen. Vnd gebietten darauf allen vnd ieglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, herren, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Landtmarschallen, Vizdumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Köni-gen der wappen, Ehrnholden, Persenandten, schuldtheissen, Burgermaistern, Richteren, Rhäten, Burgern, Gemeindten, vnd insonderheit allen Meistern, handtwerchern vnd verwandten der Messerer vnd Klingenschmidt Ernstlich vnd vesstiglich mit disem Brief, vnd wöllen, daß sye die obberührten Pfalzgrafen Ludwigen vnd herzog Friderichen, vnd ihrer Liebden beede Stätte, Amberg vnd Neumarckht, auch alle Messer vnd Klin-genschmidt, darJnen vnd ihr Nachkomen in ewig zeit bey diser vnser gegebnen Frey-heit vnd Begnadigung gänzlich bleiben, sye der gerüeblizlich freuen, gebrauchen, vnd geniessen lassen, daran nit irren, noch verhindern, noch des iemandts andern zu thuen gestatten, in kein weise, als Lieb einem ieden sey vnser vnd des Reichs Schwehre Vn-gnadt, vnd darzue ein peen, nemblich zwanzig Marckh löttigs goltes zu vermeiden, die ein ieder so offt Er Freuentlich hiewider thette, vns halb in vnser vnd des Reichs Cam-mer, vnd den andern halben thaill, obgenanten Pfalzgrafen vnd ihrer Liebden beeden Stätten obbemelt, vnnachlesslich zu bezahlen verfallen sein solle, daz mainen Wür ernst-lich. Mit Vrkhundt diss briefs besiglet, mit vnserm Kays. anhangenten Insigl, geben in Vnser vnd des Reichs Statt speyer am Finfzehenten Tag des Monaths Februarii, nach Christi vnsers Lieben Herrn Gebuhrt Fünfzehen hundert vnd in vier vnd vierzig-

sten

sten vnsers Kayserthumbs in vier vnd zwanzigisten vnd vnserer Reiche in neun vnd zwanzigisten Jahren

Carolus

Ad mandatum cæsareæ &
catholicæ maiestatis proprium
J: Fobernburger Mppr.

LXVI.

Extrakt aus einem kur- und jungpfälzischen Vertrage, vom Jahre 1527.

Zum Achten der von Amberg vnd der Ihren Schiffahrt halben vf dem Wasser vf vnd ab mit ihrer kaufmannschafft von Amberg biß gen Regenspurg sein wür vertragen, daß die von Amberg vnd die Ihren auf dem Wasser von Amberg biß gen Regenspurg vf vnd ab die schiffarth mit ihren schiffen, wie von alter herkhomen, zu gebrauchen, vnd all ihr Notturfft, damit vnd darauf, es seye Arzt, Salz, Stachel, Eisen, Traidt, Wein, Pallen, oder Andere kaufmanschaffte, handtierung vnd Gewerb, ganz nichts ausgenohmen, so den von Amberg den Ihren vnd Inwohnern derselben zuegehört, ohn beschwehrnuß vnd eintrag Zohl vnd Mauttfrey, wie uor zu führen haben sollen, doch waß hieruon ein schiff der herrschafft zu Amberg zu geben schuldig gewesen, das soll noch nach altem herkhomen vf dem hofcasten zu Amberg gereicht werden, vnd ob sonst ausser der von Amberg vnd obberührter iemandts frembts oder ausländigs einig Gietter vf beredten schiffen haben vnd führen wurden, das zu der von Amberg willen, ob sye die anfzeladen vergohnen oder nit, stehet, so sollen vnß Herzogen Ott Heinrichen, vnd Philippen vnd vnsern Erben von denselbigen ausländigen oder frembten Giettern vnser Zohl bey vnsern Zohl- und Mauttstetten hiemit vnbenohmen sein.

Zum Neunten von wegen der Clag, daß Vnsers Pfalzgrafen Ludwigs wasserschauer wider alt herkhommen vnd Gebrauch an Beschauung der Fäll, Gebäu vnd anders in der Fils vnd Naab in vnser Herzogen Ott Heinrichs vnd Philippen Landte durch vnsere Ambtleuthe verhindert werden, sein Wür vertragen, wie nachfolgt.

Der

Der wasserfähl Gebau Urschitten oder Wühr halben an der Vils vnd Nab in benandter vnser Herzogen Ott Heinrichs vnd Philippen Landte, wo Ihrung vnd Mangel sich begeben, vnd erscheinen wurden, dardurch denen von Amberg an der Schiffahrt Verhinderung vnd Nachteill beschehe, alßdan sollen Wür Pfalzgraue Ludwig vnd herzog Friderich rc. vnd vnser Erben der Obrigkheit zu Lengfelt, auch hammermaister dabey solch Mängel erfunden, solchs anzeigen, vnd zu Besichtigung derselben Tag ernehnen, vnd der Pfalz wasserschauer dahin verordnen, dergleich soll oder mag auch die Obrigkheit zu Lengfeldt oder iemandtes von Ihretwegen ihren wasserschauern erscheinen, So fer dan vnser der Pfalz wasserschauer solcher fäll gepäu verschüttung oder Wühr halben ein billig erkhantnus thetten, dem soll also ernstlich vnd fürderlich vollstreckhung zu thuen durch die obrigkheit zu Lengfelt verschafft werden, wo aber gemelter, vnser der Pfalz wasserschauer wider die Billigkheit vnd über die Mas ander ob vnd vnderligenden fählen yberflissige erkhantnus thuen, vnd sich derselbigen die oberkheit oder wasserschauer zu Lengfeldt beschwehren, vnd miteinander nit vereinen Könten, das alsdan wür von beeden thaillen vns eines vnpartenschen Obmans zum fürderlichisten vergleichen, der nach zimblichen Landtleuffigen Dingen ein münders oder mehrers zu machen macht haben soll, damit der von Amberg Schiff Ihre auf- vnd absuhr ohn Nachtheill vnd verhinderung haben mögen.

Welcher dan vermög der Pfalz wasserschauer erkhantnus, oder des Obmans spriche vngerecht erfunden, der soll den darauf lauffenten Cossten entrichten, bezalln vnd durch die herrschafft zu Lengfelt darzue gehalten vnd verholffen werden.

Zum Zehnten das Schiff zu Schmitmillen berührent, sollen sich dieselben allein eins schiffs, sambt dem hammermeister zu der Marckhts vnd ihrer Notturfft, wie von alter herkhommen ist, gebrauchen.

Zum Ailfften, nachdem die von Amberg anzeigen, daß sye nit allein vf dem wasser, sonder auch zu Landt Zoll vnd Glaidtfrey laut Ihren gegebenen Freyheitten sein, haben wür obgemelt Herzogen Ott Heinrich vnd Phillpps vns bewilt, was die von Amberg des vf dem Landte vnsers Fürstenthumbs hieuor in Gebrauch gewesen, der mas sollen sye noch schalten, vnd ob ihnen gleich oinsten oder zwür vngefehrlich bey weyl: vnsern lieben vettern herzog Albrechten in Bayrn sel. Gedächtnus einige hinterung

dar.n

darin geschehen, herwider zu Nachteill Ihres Gebrauchs vnd Freyheitten nit angezogen werden.

LXVII.

Extrakt aus einem kur = und jungpfälzischen Vertrage, vom Jahre 1542.

Zum Neunten, alſ von hochgedachten Fürsten vnsern gnädigen herrn herzog Ott heinrichen, vnd seiner Frl: Gl: vnderthanen der Statt Amberg, vnd den Ihren ihrer scheffart halben vf dem wasser auf vnd ab mit ihrer Kaufmanschafft von Amberg bis gehn Regenspurg, auch eintrag vnd Verhinderung beschehen, ist vertragen, daß die von Amberg vnd die Ihren auf dem wasser von Amberg biſ gehn Regenspurg auf vnd ab die Scheffarth mit ihren Scheffen, desſgleichen vf dem Landt Ihrer Fl: Gl: Fürstenthumbs wie von alters herkhommen, zu gebrauchen, vnd all ihr Notturfft damit vnd darauf, es seye Arzt Salz Stachel Eisen Treidt, Wein, Pallen oder andere Kaufmanschafft, handtierung vnd gewerb, ganz nichts ausgenohmen, so denen von Amberg den ihren, vnd Einwohnern daselbst zuegehört, ohnbeschwehrnus vnd eintrag zoll und mauttfrey zu führen haben sollen, doch was hieuor ain Scheff der herrschafft zu Amberg zu geben schuldig gewesen, das soll nach alten herkhommen, auch auf den hofcasten zu Amberg gereicht werden, vnd ob sonst ausser der von Amberg vnd obberürter Jemandts frembts, oder ausländigs ainig Gietter, auf bemelten scheffen oder Wägen haben vnd führen würden, daſ zu deren von Amberg willen, ob sye die aufzuladen vergondten, oder nit, stett, so soll vnserm gnädigsten herrn Herzog Ott heinrichen, vnd seiner Fl: Gl: Erben von denselbigen ausländigen, oder frembten Giettern Ihrer Gnade Zoll, bey derselbigen Zoll und Mauttstätten hiemit vnbenohmen sein.

Zum Zeheuten von wegen der Clag, das vnsers gnädigsten herrn Pfalzgrafen Churfürsten wasserschauer wider alt herkhommen vnd gebrauch an beschauung der wasserfälle, gepäu, und andern an der Vils und Nab in vnsers gnedigen herrn Herzog Ott heinrichs Landt, durch Ihrer Fl: Gl: Ambtleuth verhindert werden, ist betheitingt, wo der angeregten wasserfähl gepäu verschütten oder Wühr halben an der Vils vnd Nab in hochbenants vnsers gnädigen herrn herzog Ott heinrichs Landte, Irrung vnd Mengl sich beg=

begeben vnd erscheinen wurdten, darburch denen von Amberg an der Scheffarth verhinderung vnd Nachthaill beschehen, alsdan soll vnser gnädigster herr Pfalzgraf Ludtwig Churfürst vnd Ihrer Churfürstl. Gnaden Erben der Obrigkeit zu Lengfelt, auch den hammermaistern bey denen solch Mengl erfundten, dasselbig anzeigen, vnd zu Besichtigung der Ding, Täg ernennen, vnd der Churfürstl. Pfalz wasserschauer dahin verordtnet werden, dergleichen soll, oder mag auch die Obrigkheit zu Lengfeldt oder iemandts von ihretwegen sambt ihren wasserschauer erscheinen, so fer dan der Pfalz wasserschauer solch fäll gepäu Uerschüttens, oder Wühr halben ein billiche erkhantnuß thetten, dem soll also erstlich vnd fürderlich vollstreckhung zu thuen durch gemelte Obrigkheit zu Lengfelt verschafft werden, wo aber der Pfalz wasserschauer wider die Billigkheit vnd yber die Mas ander ob vnd vnder ligenten fählen yberflissige erkhantnuß thuen, vnd sich desselben die obrigkheit oder wasserschauer zu Lengenfeldt beschwehren, vnd miteinander nit verainen Kenten, daß alsdan sye zu baiden theillen sich eins vnpartheyschen obmans zum förderlichisten vergleichen, der nach zümblichen Landt leuffigen Dingen ein minderß oder mehrers zu machen macht haben soll, damit der von Amberg Schef Ihre Auf- vnd Abfahrth ohn nachtheill vnd verhinderung haben mögen, welcher dan vermög der Pfalz wasserschauer erkhandtnuß, oder des Obmanß spruch vngerecht erfundten, der soll den aufgeloffenen Costen entrichten, bezahlen, vnd durch sein herrschafft darzue gehalten vnd verholffen werden.

Zum Ailfften, als sich die von Amberg yber die von Schmidtmillen ihre fürgenohmene Scheffahrt wegen beschwehrt: Ist gemittlet, daß sich die von Schmidtmüllen sammt dem hammermaister daselbst, allein eins schiffs zu des Marckhts vnd ihrer Notturfft, wie von alters herkhommen, gebrauchen sollen.

LXVIII.

LXVIII.

Extrakt aus dem Vertrage, der zwischen weiland Otto Heinrich Pfalzgrafen eines, und dem kurfürstl. Amt Amberg andern Theils aufgerichtet worden, im Jahre 1542.

Zum Achten, alß die von Amberg sich beclagt, daß Jhnen von Vnsern Herzog Ott Heinrichs vnd Herzog Philippsen Vnderthanen ihrer schiffarth halber auf dem Wasser vf vnd ab mit ihrer Kaufmanschafft von Amberg biß vf Regenspurg eintrag vnd verhinderung beschehen, ist vertragen, daß die von Amberg biß gehn Regenspurg vf vnd ab die schiffahrt mit ihren schiffen dergleichen vf dem Landt vnsern herzog Ott heinrichs Fürstenthumbs wie von alter herkommen, zugebrauchen, vnd alle ihre Notturfft damit vnd darauf, es seye Arzt, Salz, Stahl, Eisen, Traidt, Wein, Kholn, oder andere Kaufmanschafft, handtierung vnd gewerbe, ganz nichts ausgenohm̃en, so denen von Amberg den Jhren vnd Einwohnern daselbst zugehört ohn beschwehrnus vnd eintrag Zoll vnd Mautfrey zu führen haben sollen, doch waß hieuor ein schiff der herrschafft zu Amberg zu geben schuldig gewesen, das soll nach alten herkhom̃en auch vf dem Hofcasten zu Amberg gereicht werden, vnd ob sonst ausser der von Amberg vnd obberührter iemandts frembts oder auswendig einig Gietter vf bemelten schiffen oder wägen haben, vnd führen würden, das in deren von Amberg willen ob sye die vfzeladen vergunen, oder nit, stehen.

So soll vnß Herzog Ott heinrichen von vnser vnd vnsere Briedere herzog Philipsen wegen vnd vnsern Erben, vnser Zoll, bey vnsern Zoll vnd Mauttrechten hiemit vnbenohm̃en sein.

Zum Neunten ist von dern von Amberg wegen Clagent fürbracht, daß vnsere Pfalzgrafe Ludwig Churfürsten ꝛc. Wasserschauer wider alt herkhom̃en vnd gebrauch an Beschauung der fähl, gebeu, vnd andern an der vilß vnd nabe, in vnser Herzog Ott Heinrichs vnd Herzog Philipsen gebieth durch vnsere Ambt leuth verhindert werden, welches Wür Herzog Ott Heinrich vnd Herzog Philips dermassen nit geständig, ist betheidingt, wo der angeregten wasserfähl gepaue, verschütten oder Wühre halben an der Vils vnd Nabe in vnser herzog Ott heinrichs vnd herzog Philipsen Landte Jrrung vnd Mängl

Mängl sich begeben, vnd erscheinen wurde, dardurch dern von Amberg an der schiffs fahrt verhinderung vnd nachtheill beschehen, alsdan sollen Wür Pfalzgraf Ludtwig Churfürst ꝛc. vnd vnsere Erben, die Churfürsten seint der Obrigkheit zu Lengenfelt, auch den hamermaistern bey denen solch Mängl gefundten, diesselbig anzeigen, vnd zu besichtigung der ding beger nehmen, vnd vnser wasserschauer dahin verordnet werden.

Dergleichen soll oder mag auch die Obrigkeit zu Lengenfelt, oder iemandts von ihrentwegen sambt ihren wasserschauern erscheinen, sofer dan vnser Pfalzgrafe Ludwigs wasserschauer solcher fähle gebäu vrschütten oder Wühr halben ein billiche erkhantnus thetten, denselben also erstlich vnd fürderlich vollstreckhung zu thuen durch gemelte Obrigkheit zu Lengenfelt verschafft werden, wo aber vnser Pfalzgraf Ludtwig Churfürsten wasserschauer wider die Billichkheit vnd yber die Mas ander ab vnd vnterligenten fällen yberflissige erkhantnus thuen, vnd sich derselben die Obrigkheit, oder wasserschauer zu Lengenfeldt beschwehren, vnd mit einander nit vertragen kunten, alsdan sye zu beeden thaillen sich eines vnpartheyischen Obmans zum fürderlichsten vergleichen, darnach zimblichen Landtleufftigen Dingen ein münders oder mehrers zu machen macht haben solln. damit der von Amberg Schef ihre vf = vnd absahrt ohn nachtheill vnd verhinderung haben mögen, welcher dan vermög der Pfalz Wasserschauer erkhandtnus, oder des Obmans spruch vngerecht erfundten, der soll den vffgeloffenen Vncosten entrichten, bezahlen, vnd durch seine herrschafft darzue geholffen vnd verhalten werden.

Zum Zehenten, als sich die von Amberg beschwehrt, das die zu Schmidtmühlen mit ihrer neuen fürgenohmenen schiffahrt wegen Ihnen verhinderung vnd abbruch zuefügen, in deme ist gemitlet, daz sich die von Schmidtmüllen sambt dem hamermaister daselbst hinfürder allein ein schiffs zur der Marckhts = vnd ihrer nothurfft, wie von alters herkhomen, gebrauchen solten.

LXIX.

Dispensation von der Fasten für die Schiffleute von Amberg.

Raimundus Miseratione divina & ſanctæ mariæ novæ, ſanctæ Romanæ Eccleſiæ presbyter Cardinalis gurcen. ad vniverſam germaniam, daniam, Suedam, Norwegiam, friſiam, pruſſiam, omnesque & ſingulas illarum provincias, civitates, terras & loca etiam ſacro Romano Imperio miſſa germania ſubiecta & illis adiacentia ſedis apoſtolicæ de latere Legatus dilectis nobis conſilio veſtro civium & conſulibus ac civibus opidi ambergenſis, Ratisponenſis diœceſis, dico ſalutem in domino ſempiternam. Romana Eccleſia miſericordiam domini noſtri Jeſu Chriſti imitando ea ſæpe concedit & tollerat, quæ hominum vitæ profutura per longum uſum ſunt iam facta domeſtica, ne, quæ petuntur, negando, animas ſimplicium illaqueatas ab æternæ vitæ gaudiis abducat, exhibita nobis per Joannem Schurl ſcribam veſtrum pro parte veſtra petitio nuper continebat, quod apud vos labitur fluvius Vills, & nab vulgariter appellatus non admodum magnus, cujus aqua per meatus colligitur ad exercendas officinas privataram perſonarum & quaſi per totam ſeptimanam aqua prædicta in illis officinis exercetur, ex quo habitatores oppidi prædicti volentes in dicto fluvio aliquas navigationes exercere, quod diebus profeſtis ac ferialibus propter aquæ derivationem commode fieri non poteſt, cæperunt navigare diebus dominicis & feſtivis, quando clauſis officinis prædictis aqua, quæ a flumine fuit derivata, in alveum redundat, reddit fluvium navigabilem, quo tempore habitatores oppidi prædicti devehunt & advehunt ad oppidum & officinas prædictas ſal, ferrum & minera ac alia neceſſaria, tum naves dictorum habitatorum non ſint ultra ſeptem aut octo & ſpacium navigationis non ſit plus quam octo miliarium germanicorum. Et tum pro veſtra prudentia cum ſcrupulo conſcientiæ navigationes huiusmodi licet vehementer neceſſarias, & ſine qua habitatores prædicti commode vivere non poſſint, fieri cognoſcatis, nobis humiliter ſupplicaſtis, ut cum dictis habitatoribus, quoad dictam navigationem prædictis dominicis & feſtivis diebus exercere poſſint, diſpenſare, & in recompenſationem eis aliquod pium opus imponere de benignitate ſedis

dis apoſtolicæ dignaremur, nos igitur attententes, quod difficillimum eſt, homines a longo habitu retrahere & quod melius eſt, animas, propter quas dominus noſter Jesus Chriſtus proprium ſanguinem effudit, deo lucri facere, quam eas perdi dimittere, tenore præſentium Auctoritate legationis noſtræ veſtris ſupplicationibus annuentes, vt habitatores opidi prædicti & diſtrictus eius dictis diebus dominicis & feſtivis navigationem exercere poſſint perpetuis futuris temporibus, toleramus & diſpenſamus, Ita tamen, ut quilibet dominus alicujus navigii prædictorum ſingulis ſeptimanis vna die ab omni eſu carnium & eorum, quæ carnibus condiuntur, abſtineat, Aut ſingulis diebus dominicis & feſtivis, quando ex propriis laribus diſcedentes navigare incipiunt, dominus navis ſolvat duos denarios monetæ currentis pro ſe & vnum pro quolibet famulo ad ſervitium navis deputato, quæ pecunia convertatur in reparationem Eccleſiæ parochialis Sancti Martini opidi prædicti, Inſuper vt vos & omnes habitatores oppidi prædicti & eccleſiæ parochialis ſubditi ſingulis quadrageſimalibus & aliis ieiunalibus diebus, quibus uſus lactis butiri & caſei & aliorum lacticiniorum de Jure vel conſuetudine eſt prohibitus, lacte, butiro & caſeo ac aliis lacticiniis Atque omnibus ſextis ferijs & alijs Jeiuniorum diebus extra quadrageſimam ovis uti & veſci positis in perpetuum, dumodo in reparationem dictæ Eccleſiæ ſingulis annis quilibet pater familias, qui hoc privilegio vti voluerit, pro ſe & familia ſua ſolvat octo denarios, eadem Auctoritate concedimus & indulgemus non obſtantibus conſtitutionibus & ordinationibus Apoſtolicis ceterisque contrarijs quibuscunque, in quorum fidem & teſtimonium præmiſſorum præſentes noſtras litteras fieri, noſtrique ſigilli Juſſimus & fecimus Appenſione communiri. datum Nurnbergæ Bambergens. dioc. Anno Incarnationis dominicæ milleſimo quingenteſimo primo, quarto Nonas Septembris, Pontificatus Sanctiſſimi in Chriſto patris & domini noſtri domini Alexandri divina providentia Papæ Sexti Anno decimo.

LXX.

Des Kurfürsten Friedrichs Versicherung, sich an die vorigen Frey-briefe zu halten, vom Jahre 1544.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Bajern des Heilligen Römischen Reichs Erztruchsses, und Churfürst ꝛc. Bekennen mit disem Briefe für Uns, und unser Erben, und thun Kund aller mäniglich, um alle die Briefe, Gnade, und Freyheit, so die ehrsamen unser lieben getreuen der Rathe, und die Burger gemainlich unser Stadt Amberg, von selliger Gedechtnuß, von Römischen Kaysern, und Königen, unsern Altfordern Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bajern, und allen Fürsten von Bajern bis auf disen heutigen Tage, Dato diss Briefs an Uns gebracht haben. Geredden und versprechen wir in Kraft diss Briefs, daß wir Ihnen die getreulich, und ohn alle Gefährte Vest, und stette halten sollen, und wollen. Und wir confirmiren, und bestettigen sie Ihnen auch, mit disem unsern Briefe in aller der massen, vnd weise als die vorgenanten ihre Briefe, die sie darvber haben, mit allen ihren Punckten, und Articklen ausweisen, und begriffen seynt. Mit Urkund diss Briefs, der mit unsern anhangenden Insigel versigelt, und geben ist zu Amberg auf Dienstag nach Petri, & Pauli apostolorum Anno Domini Millesimo Quingentesimo, quadragesimo quarto

LXXI.

Verordnung des Vizthums von Amberg, Franz Konrad v. Sickhingen, wegen den Kohlen ꝛc. vom Jahre 1640.

Wür Franz Conradt von Sickhingen, der Churfürstlichen Pfalz in Baÿrn ꝛc. Vizdomb vnd andre Rhäte zu Amberg, Füegen allen vnd jeden, des durchleuchtigisten hochgebohrnen Fürssten Pfalzgrafen Friderichs Churfürssten vnsers gnedigisten herren, vnderthannen, zugeherigen, vnd verwandten, so dise nachgemelte sache berühren soll und mag, zu wissen. Wiewol hieuor sein Churfrstl: Gnadte, Mandata vnd Gebot ausgehen haben lassen, daz in crafft vnd vermög der Ersamben vnd weisen, Burgermai-

germaister, Rhat vnd gemein hie zu Amberg, von seiner Churfürstl: Gnaden vor-eltern, hochloblichister selliger Gedechtnus habender Freyheit, vnd begnadtung, niemandt kein holz zu Kollen, oder zu lesche, verkhauffen oder abgeben solle, oder möge, gerings vmb die Statt Amberg, Innerhalb einer Meillwegs, welcher aber daz kundlich, es were kauffer, oder verkhauffer, vberfuhre, alß offt das beschehe, der solt der herrschafft, Fünff pfundt Regenspurger pfening bezallen. demselben man sich also nachzekhommen genzlich versehen, Jedoch wür iezt von obbenanten Burgermaister vnd Rhate, hie be-richt, daz solchem Mandat nit gelebt, sonder darwider gehandlet, die helzer in dem gezirkh, vmb die Statt zu den hemmern verhauen, verkolt, vnd nit, wie von alter beschehen, vnd sich gebihrt, in die Statt gefihrt werden, welches gemeiner Statt Am-berg, derselben Burgerschafft, Handwerkhsleuthen, vnd allen Inwohneren, zu merkh-lichen abgang schadten, vnd nachtheil raichet, hierauf so thun wür, an statt hocher-meltes vnsers gnedigsten herrn, Pfalzgrafen Friderichs Churfürsstens allen vnd ieden sei-ner Churfrstl. Gnaden vnderthannen, verwandten vnd zugeherigen, sambent vnd sonder-lich, mit Ernst gebiethen vnd wöllen, daß hinfirter, sich ein ieder obangeregten Man-dat, vnd gebott gemeß halte, darwider keineswegs thue, oder handle, bei darinnen vermelter straff, Fünff pfundt Regenspurger pfening, wie wür auch hiemit seiner Churfrstl. Gnaden Landtrichter, vnd andern Ambtleuthen zu Amberg befelchen, darob mit Ernst zu halten, vnd welcher solch gebot vberfahren wurdte, alß offt daz beschehe, die gemelte straff von seiner Churfrstl: Gnadten wegen, fürderlichen einzubringen, vnd zu empfahen, daz thun wür vnß zu geschehen, genzlich verlassen. Actum vnder seiner Churfrstl. Gnaden ufgetruckhten Secret uf Erchtag nach Chathedra petri anno Im Sechs vnd vierzigisten.

LXXII.

Des Kurfürsten Friedrichs Berichtigungen unterschiedlicher Gerichts-fälle rc. vom Jahre 1553.

Wür Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, herzog in Bayrn des heyl: Röml: Reichs Erztruckhseß vnd Churfürst rc: bekhenen vnd thuen kundt, offenbahr mit disem Briefe, vor vnß, vnsere Erben vnd Nachkhomben, nachdem sich ein

ein zeit her zwischen vnsern Ambtleuthen als Landtrichter vnd Casstnern zu Amberg ains, sodan den Ersamben vnsern lieben getreuen Burgerm. vnd Rhate daselbst allerhand der nider gerichtbarkeit fälle, straffe vnd andershalben irrung vnd Missverstandt erhalten, darueber hievor von weyl: dem hochgebohrnen Fürsten vnserm freundtlichen lieben herrn vnd Vatter Pfalzgrafe Philipsen ꝛc. vnd hernach von vnserm freundtlichen lieben Brueder Pfalzgrafe Ludtwigen beeden Churfürsten hochlöbl: seel: Gedächtnuſ, auch vnſ vnd allerseits vnsern Rhäten villfeltige handtlung gepflogen, vnd abschidt ergangen, deren sich aber berührte vnsere lieb getreue vnderthonen zu Amberg in etlichen Puncten noch beschwehrt zu sein angezeigt, auch vnſ etlicher vnserer vorältern Röml: König vnd Churfürssten ꝛc. hochlobl: vnd seel: zugedenckhen, Freyheitten vnd begnadung ihnen zum thaill in nachgemelten articlen gnädigst gegeben, vndterthänigst fürgetragen vnd gebetten, gemeine Statt bey denselben ohnverhindert handtzuhaben, zu verfiegen, vnd in den andern noch strittigen puncten in bedacht ihrer vndterthenigsten Dienst, so sye vnſ die zeit vnser Regierung mit höchsten ihrem vermögen gehorsambl: vnd willig bewisen, noch ferner gnädigst zu begnaden, So wolten sye sich hinfürder nit weniger alſ bisher aller vndterthenigl: diensterzeigung befleissigen ꝛc. Hierauf vnd Weill Wür Burgerm. Rhate vnd gemein vnser Statt Amberg sonderlich vmb ihrer vndterthenigsten gehorsamben vnd willigen Dienst, die sye vnſ bisher vndtertheniglich vnd gethreulich gethon, auch hinsühro thuen sollen, kondten vnd mögen, mit Gnaden geneigt, vnd damit sye solcher vndterthenigsten Dienste billichen genuſ empfahen, So haben Wür iezmahls alſ einiger Regierender herr vnd Churfürst ꝛc. vor vnſ alle vnsere Erben vnd nachkhommen mit stattlicher vorbetrachtung vnd Rhate vnser ansehentlichisten Rhäte, gedachte Burgermaister, Rhat vnd gemeindte mit etlichen articlen begnadt, wie die vnderschiedtlich hernachfolgen, nemblich alſo, daz sye hinfüro macht haben sollen nacherzelte fälle, verbrechung vnd misshandtlungen vf den Jhren folgender gestalt zu straffen.

Erstlichen des Gottslässterns, Scheltens, und fluechens halb ꝛc: sollen sye vf den ihren iederzeit beständtiglichen vnwiderrufflich zu straffen haben, die schlechten fluech vnd ohnzimbliche schwüre.

Wan aber hohe Gottslässterungen geschehen, die ein malefiz vnd leibstraf der zungen abschneiden, oder dergleichen vf ihm triegen, die sollen sye von nun an biſ vf vnser oder vnser Erben widerrueffen auch zu straffen haben, doch anderst nit, dan mit

mit sambt vnserm Landtrichter, so iederzeit zu Amberg ist, wie in einem besondern puncten hernach gemelt würdtet.

Vnd wo in dem ein fahl für füelle, der noch zweiflich, ob derselbe ein hohe Gottslästerung vnd malefizisch sein möcht, oder nit, in dem soll ein Rhate vnsern Landtrichter iederzeit ersuechen, ihnen deß berichten, sein verstandt vnd meinung darin zu vernehmen, vnd wo sye sich des mit ihme nicht vergleichen möchten, alßdan von vnß, oder vnsern Erben, alß Chur- vnd Landtsfürssten, oder vnserm Statthalter oder Vizdomb vnd Rhäten declaration daruebet nehmen.

Zum andern Soll ein Rhate vnd ihre nachkhomen alle vnehliche beywohnunge lediger persohnen, auch mißhandtlung in leichtfertigkheit vnd zwitracht der Eheleuth hinfüro vf den Ihren gleichergestalt ohngeirret vnser Ambtleuthe in ewig zeit ohnwiderruefflich zu straffen haben.

Da sich aber Ehebrich vnd zwüfache eheliche Vnbildtnussen zuetragen vnd begeben wurden, die sollen sye in ansehen die ohne mitl der hohen obrigkeit, alß malefizig anhengig nit zu straffen haben, anderst dan aus vnserm zulassen von nun an neben vnd mit vnserm Landtrichter biß auf vnser oder vnser Erben widerrueffen alß obstehet.

Zum dritten, ob sye Burgerm. vnd Rhate von iemandten aus ihrer Burgerschafft, oder ihren zugethonen rc. ehrnrürig angetastet, oder verlezt wurden, sollen sye derwegen gebührente straff fürzunehmen, zu verordnen haben, vnd ihnen daß auch vnwiderruefflich zuegelassen sein: doch mit der bescheidenheit, wo sich derselben ihrer auferlegter straffe iemandt vermeindt, beschwehrt zu sein, daß denen ohnbenohmen ihre beschwehrung vns oder vnsern Erben, oder vnsern Statthalter, oder Vizdomb vnd Rhäten anzubringen, zu denen alßdan stehen soll, nach eingenohmenen Bericht, vnd erkhandter handtlung bey des Rhats straffe bestehen zu lassen, oder dieselb zu mildern, oder zu erhöhen.

Zum Vierten soll ihnen zu straffen ohnwiderruefflich zuegelassen sein, wan einer ihr Burger oder zuegethaner nit hielte, oder vollzöge, waß der Burgermaister Ihme in schuldensachen, friedtsgebotten, oder dergleichen fählen bey sein Pflichten verschafft, und eingebundten hette, Wan sich aber falsch schwöhren vnd Meinäyde begeben, so auch ohne mitl malefizisch, also, daz es Finger abhauen, oder dergleichen Leibstraffen erfor-

erfordern wurde, daz sollen an vnser statt neben: vnd mit vnserm Landtrichter sye auch biß vf widerrueffen zu straffen haben.

Zum Fünfften Soll ihnen verachtunge vnd ybertretten burgerlicher Gehorsamb zu straffen vnwiederrueфlichen gebühren.

Dergleichen vnd zum Sechsten daz falsch spüllen, oder wer sich sonst darinnen ohngebührlich hielt.

Item zum Siebenten Dieberey, doch daz sich solche bey einer persohn allenthalben yber zehen Gulden nit erstreckhe, waß dariber, soll von vnß, vnsern Erben, oder Statthalter, oder Vizthumb, vnd Rhäten zu bayrn, oder vnserm Landtrichter verhandelt vnd gestrafft werden.

Zum Achten Sollen Burgerm. vnd Rhate die Hadereyen oder Gezenckhe, Verwundtungen, schlagen, Rauffen, werffen, Iniurien vnd ehrnverlezige händl vor sich selbs zu verhandlen haben.

Zum Neunten gemeine Fridtbruch, doch daß in disen beyden, achten vnd neunten Articlen der thätter oder Fridtbrecher das leben nicht verwürckht oder sonst ein leibsstraffe verdient.

Zum Zehenten, waß gemeine Statt hergebracht, das derselben in verbrechung des Kürchtag Friedtenß gebührt, nemblich so iemand aus ihrer Burgerschafft vnd ihren zugethonen vmb verbrichnus der Kürchtag Freyheit straffbahr wurde, das soll einem Rhate noch gefolgen vnd zuestehen, souer der Friedtbrichig das leben, oder sonst ein leibstraffe nit verwürckht hette, geschehe aber das Verbrechen des Kürchtagfridens von einer andern Persohn die nit burgers genos, noch ihnen zuegethou were, soll dieselb straffe einem Landrichter gebühren.

Zum Ailfften die straffe in der Mundtaue soll dem Rhate auch gefolgen, doch das sich dieselbig weiter nit erstreckhen, alß vf dem Rhathause, Marckht, Trinckhstuben, vnd den baiden gewohnlichen Armbrust vnd bixenschus verlezen.

Zum zwölfften soll ihnen zu straffen gebühren Betrug und falsch mit gewicht elle vnd maß, doch das die verwürckhungen die straffe deß Lebens nicht vf ihr tragen, damit dan ein Rhate nichts zu thuen haben soll.

Item

Item vnd zum dreyzehenten alle freuell der handtwerckhs und ledigen gesellen, also daz oberzehlte fähle, die deß menschen halß Leben vnd malefizische leibsstraffen, so zum theill bey etlichen articlen obuermelt vf widerrueffen der hohen Obrigkheit reservirt seint ꝛc: nit antreffen, die von Amberg sollen zu straffen macht haben.

Doch soll sich obberührte eines Rhats Jurisdiction vnd straffen allen in der Statt vnd derselben hernach bemelten portgeding dero Burger vnd ihre Zuegehörige, wie gemelt, vnd weiter nit erstreckhen.

Vnd so fern in oberzehlten Missħandtlungen vnd Vblthaten einer oder mehr die straffe deß Ruethen aushauens, ohren oder Zungen abschneidens, Fingerabhauens, auspauckhens, vnd Verbiettung der Statt, oder dergleichen, auch die Ehebruchs vnd zweyfacher verlibtnußstrafen verwürckhte, wollen Wür denen von Amberg durch ihr gericht vnd verordnung, doch in beysein vnsers Landtrichters von vnsertwegen zu handlen vnd zu vollziehen, biß vf vnser widerrueffen zuelassen.

Diß alles, so obstehet, soll vf vnser Burger vnd Inwohner die gemeiner vnser Statt alten herkhommen vnd gebrauch nach mit pflichten zuegethon, auch deren Weiber, Kinder, Ehehalten, handwercks- vnd ledige Gesellen, so in der Statt vnd Pordtgeding verbrechen, vnd vf niemand anderß verstandten werden.

Doch in allwege sollen hierin Vnsere diener Ambtleuth hohe vnd nidere dergleichen alle ihre Gesinde vnd Ehehalten, so der Burgerschafft mit pflichten nit zuegethon, oder verwandt, sambt frembten Persohnen, die zu vnd abewandlen, exempt vnd gänzlich außgeschlossen, sondern dieselben allein von vnß, vnsern Statthalter oder Vizdomb, Rhäten, Landtrichter vnd Ambtleuthen der straff gewärtig sein, vnnd sollen sich die von Amberg gegen ihnen einigs fahls mit nichten etwas vnderstehen.

Item daß danoch in zudragenten ansehnlichen wichtigen fällen vnd handlungen der verwürckhten straffen mit Vnsers Statthalters, oder Vizthumbs und Rhäte wissen, durch den Landtrichter Burgermaister und Rhate gehandtlet werde, vnd wo daraus zu erlehrnen, daß die sachen des Menschen hals und Leben berührt, also das es malefizisch, vnd die hohe peinlichkheit vf ihr trüge, welches bey vnser, vnser Erben und nachkhomen, oder vnser Statthalter, vizthumb und Rhäte Declaration vnd Mässigung stehet, soll sich ein Rhate derselbigen sachen mit nichten vnderziehen, sondern dieselbigen verbrecher gleich alßbalt in vnser besonder fängnuß vnd straffe andtwortten.

L Item

Item an den Wändlen die einem Rhate zu Amberg zu straffen perpetuirt, zuge-lassen, Wollen fürohin Wür vor vns vnser Erben vnnd nachkhomben vns den drütten-theill fürbehalten, vnd auf besonder vnser Begnadigung zu ewiger Zeit die ybrigen zwey theill Burgermaistern und Rhate zu Amberg werden lassen, doch was sye vor di-ser vnser Begnadigung vor wandl allein gehabt etc. als die straff, Ybertrettung burger-licher Gehorsamb, Mandath, Geboth vnd verboth, mit Bierpräuen, Beckhen, Mez-gern vnd andern gleichen fällen, deren sye bis anhero ohne eintrag vnser Ambtleuth in stetter Vbunge vnd Gebrauch allein zu straffen gewesen seint, die sollen ihnen noch allein zuestehen vnd bleiben.

Vnd wo ein Rhate mit sambt vnserm Landtrichter die hieoben specificirte Vnd er-zehlte Leibsstraff, so ihnen bis vf widerrueffen vorerlautter gestalt zuegelassen seint, in gelt wurden wendten, von derselben geltstraffe, als lang das widerrueffen von vns, oder vnsern Erben nit beschehen ist, wollen Wür auch das dritt theil behalten, vnd einem Rhate die ybrigen zwey theill werden vnd gedeyen lassen.

Vnd was Wür, vnser Erben vnd nachkhommen, oder vnser Statthalter vizthumb vnd Rhäte vf fürbitt, oder sonsten vor Milderung und Gnade darin thuen, darbey soll es vnverhindert bestehen.

Wür wollen auch zuegeben vnd bewilligen, das ein Rhate zu Amberg die Abthai-dtung schlechter straffen vnd Wändl in oberzehlten fählen, so vnwiderrueflich ihnen zu straffen zuegelassen, wo vnser oder vnser Erben, Landtrichter zu Amberg der iederzeit ist, selbs dabey nit sein wolte, seins abwesens wole mögen handeln, doch das sye zu-vor sich der Zeit solcher abhandtlung mit ihme vergleichen, vnd da er nit erschine, sye also darin fürzufahren bey ihren pflichten, damit sye vns verwandt, treulich damit umb-gehen, nichts darin verhalten, sonder alle Quartall ihme vnserm Laudt Richter, oder Rentmaister oder Casstner zu Amberg an vnser statt ein Register ybergeben, wer vnd wie hoch auch umb was sachen, gestrafft worden.

Doch was die fähl betrifft, so sye vor diser vnser Begnadigung in burgerlichen straffen, als der Bierpreuen, Beckhen, Mezgern, vnnd dergleichen, wie obgemelt, allein gehabt, darin soll ihnen ohne vnsers Landtrichters beysein dieselben abtheydigung vor sich selbst zu handtlen zuestehen etc.

Was

Waß aber belangt die widerruefflichen fähle, wo die in gelt straff bewendtet werden, soll dasselbig nit ohne beysein des Landtrichters, sonder durch ihne vnd den Rhate sammentlich beschehen, so lang es vnwiderrueflichen bleibet.

Item alß sich ein Rhate bißhero beschwehrt, Ihre Burger in sachen todtschläge, vnnd ander verbrechungen, dardurch der Thätter das Leben verwürckht hat, ohne erscheinung des dritten tags vnserm Landtrichter zu yberandtworten, vnd sich vf ein freyheit herkhommen vblichs Gebrauchs gezogen, welches aber Wür aus Churfürstl. obrigkheit widersprochen, seind die von Amberg in diser iezigen vnser Begnadigung von ihrem Vorhaben getretten, dan waß sich nun hinfüro vor felle, die ohne Mitl deß Menschen halß vnd Leben antreffen, zu tragen, Sollen die Vblthätter alßbalden solche angenohmmen ohnverziglich vnserm Landtrichter yberandtworth werden, vnd nachdem auch gemeine vnser Statt Amberg vor Alter von vnsern fürfahren befreyet, das kein Landrichter daselbst oder iemand von vnsertwegen nach keinem zu Amberg angesessenen Man greiffen, noch denselben annehmen hat derffen, Es sey dan vmb den Todtschlage, soll solcher punct Vnd Articl vermög derselben freyheit dermassen verstandten werden, Nemblich ob sich begebe, daß einer den andern am Leib dermassen beschädigen wurde, darauß gefahre des Lebens zu besorgen, vnd zugewahrten, mag alßdan derselb thätter durch vnsern Landtrichter oder einen Rhate, angenohmmen, vnd wo der Burgerschafft zugethon, in eines Rhats verwahrung gelegt werden, wurde dan der beschädigt seines empfangenen schadens halben, mit Todt abgehen, soll alßdan der thätter vnserm Landtrichter ohne Verzug geandtworth werden, dergleichen ob sich sonsten Mißhandtlungen die deß Menschen halß vnd Leben wie gemelt, betreffen, zutragen wurden, welcher thaill dan, es seye vnser Landtrichter, oder ein Rhate der sachen am ersten gewahr, oder bericht würdet, der soll nach den thättern greiffen, vnd einer vf dem andern zu straffe des Vbls nit verziehen, sonder beyderseits möglichen fleiß anwendten, dise zu fängnuß zu bringen, vnd an gebührliche ohrt in verhafft zu andtworthen vnd zu legen.

Item von wegen deß kleinen weidtwerckhs vnd voglhördte ꝛc. soll in der Statt Amberg Burggeding ein Erbahr Burger vf seinen Tisch ein hasen vom strickh vnd ein hune mit dem Vogl zu fangen, auch ein Voglherdt, Kloben, vnd leimstangen ohne Bestant zu gebrauchen haben, aber ausser des Burggedings soll ihnen solchs zu treiben noch auch vor Jacobi zu voglen nit gestattet, oder zuegesehen werden, doch sollen die

 handt-

handtwercher vnd ander dergleichen persohnen, so allein vf den Miessigang vnd dergleichen eigennuzigen Kleinen geniess gerichtet, dardurch ihr Arbeith handwerckh vnd narrung versaumen, also der Füllerey obligen, damit nit gemeint sein, sonder wo das gemerckht vnd gefundten, von vns als der Obrigkheit gebührlich einsehen geschehen, aber ein oder mehr vogelherdte vf bestandt von vnsern ambtleuthen, wie von alter zu haben, soll ihnen vnverpothen, yber das so es nit geschehe, oberlauter Gestalt von vnsertwegen der straffe gewärtig sein.

Item wan von vns, vnsern Erben, vnd nachkhommen gemeine Landtboth ausgehen, soll sich nie ein Rhate bey vnsern Vndterthanen, ihren Mitburgern vnd andern den Ihren eins mehrern, dan sye zuuor gehabt, vnd gebraucht, zu straffen, oder zu biessen nit vnderfangen, noch annehmen, noch sich yber die vor specificirte Fähl anmassen.

Item nachdem Gemein vnser Statt Amberg von Pfalzgrafe Ruprechten Churfürsten rc. hochlobl. seeliger Gedächtnus mit einem Portjeding ausser der Statt befreyet, vnd begnadet, wie sye vns dan derselben Brief, deß Datum Germersheimb an der nechsten Mittwochen vor halb Vassten nach Christi Gebuhrt dreyzehenhundert Jahre, darnach in dem acht vnd fünfzigisten Jahre stehet, in Originali vfgelegt, so sollen sye aller gestalt, wie derselbig Brief ausweist, ohnuerhindert vnd ohnbeschwerdt vnserer Ambtleuth bey solchen Portgeding gelassen, vnd darwider nit betrangt werden.

Item als sich der Steur halben von den Grindten in Pordtgeding begriffen, zwischen vnsern Ambtleuthen vnd einem Rhate etlichermassen Irrung erhalten, hierauf wür dieselben Irrung den von Amberg zu mehrern Gnaden dergestalt mitlen, daß es bey der Gezürkh des Pordtgedings in crafft offtgedachts Pfalzgraf Churfürsten Begnadigunge bleib, doch was sonsten vnsere Vndterthanen ausser der Statt vor Gründt, an Wüsen, Aeckhern, feldern, vnd holzmarkhen im Pordtgeding ligent haben, vnd ohne Mitl von alter hero in ihre Hoff und Gietter Erblich gehörig, auch was derselbigen vns zueständig, also in vnser vnd vnser Erben handten ist, das soll von einem Rhat vnbesteuret bleiben.

Item was die Siglunge vber des spittals höfe vnd Güetter berührt rc. weillen nun derselbig spittal hierin von König Ludwigen hochlobl. Dächtnus sonderlich begnadet, vnd sein eigen Sigl auch das von Alter hergebracht hat, so soll der spittal vber die Veränderung desselben höff vnd Gietter selbst siglen.

Aber

Aber die Siglung vber die Höf und Gietter, so gemeiner Statt, den Messen, stifftungen, vnd sondern Burgern gehörig, betrifft, wollen Wür, wan eins oder mehr derselben höff vnd Gietter durch Kauf oder ander gebührliche Wege verändert wurdten, daß solcher Kauf iedesmahls mit vorwissen vnd willen des Zinsherrn geschehe, vnd von vnsern Ambtleuthen in deren Ambten die Gietter gelegen, sollen die darüber vfgerichte Briefliche Vrkhundten neben dem Zünsherrn gesiglt, doch das sigl gelt von vnsern Ambtleuthen messig nach billichen Dingen, vnd gar nicht desshalb von Zünsherrn genohmen werden.

Item was könfftig vor Gietter zu gemeiner Statt Burgermessen vnd andern Pfrüendten, es sey durch kauf oder ander weg wachsen, die sollen bey ihren alten herkhommen vnd aigenschafft bestehen, vnd vns vnsern Erben, vnd Nachkhomben die Obergerichtkheit vorbehalten sein.

Item ein Rhate soll ihre Statt Knecht dahin weisen vf erfordern eines Landtrichters iederzeit bey ihme zu erscheinen, vnd in sachen vnd fählen sein Ambt betreffent seines billigen Bescheidts zugeleben, vnd so offt sye einen annehmen, daß er vnserm Landtrichter, wie von Alter herkhommen pflicht thue.

Hierauf wollen vnd meinen Wür vor uns, vnser Erben vnd Nachkhommen, daß oberzehlter vnser Begnadunge in allen puncten, vnd Articln gänzlich gelebt werde, kein theil dem andern darüber weither einig irrung, eintrag oder verhinderung thue, dergleichen daß sich die von Amberg keiner Neuerung vnderstehen, als Wür dan hiemit vnd in Crafft diss Briefs vnserm Statthalter, Vizthumben und Rhäten, auch vnserm Landtrichter und Casstnern zu Amberg, so iezt seind, und kinftig werden, Ernstlichen gebiethen, mehrgemelte Burgermaister, Rhate vnd gemeine bey Vermeidung schwer vnser, vnser Erben vnd Nachkhommen straff, vnd Vngnade, dabey strackhs vnd redtlich handtzuhaben, vor sich selbsten darwider nit zu thuen, noch andern zu gestatten in kein Weise noch Wege, ob sich aber kinfftig in ein oder mehr diser Begnadung eingeleibten Articlen zwischen vnsern Ambtleuthen und dem Rhate zu Amberg Missverständte zutriegen, der sye sich nit vergleichen möchten, darin sollen sye einer ieden Zeit vnser und vnser Erben, Pfalzgrafen vnd Churfürsten rc. Declaration vnd Beschaidt nehmen, auch demselben zu geleben schuldig sein treulich vnd sonder geferdte, zu wahren Vrkhundte haben

den Wür vnser Insigl an disem Brief henckhen lassen, geschehen zu haydlberg vf Montag nach dem Sontag Jubilate den vier vnd zwanzigisten Aprilis Anno Domini fünfzehnhundert fünfzig vnd drey.

Friderich Pfalzgraf
Churfürsst.

LXXIII.

Verzeichniß der Stadt Amberg, Getraidt, Mehl, Hopfen, Arzt, und Salzmaß, Gewicht und Ele.

Anno 1555 den 14 vnend 15 November hat Georg Steinhaußer, Burger vnd des Rhats zu Amberg gemeinen nuz zu gueten, neben eines Erbahrn Raths geordtneten vnd geschwornen abEychern, als Jobsten Stauber hosser, Conzen Rauffs züngiesser, vnd Balthasar Pirzl schreiner, alle getraidt, mehl, vnd hopfenmass, So diser zeit alhie zu Amberg, gebreüchlich, vnd gemeiner Statt aigenthümblich sein, mit allem fleiß abgeEicht, vnd völliglich aufeinander verglichen, also daß man nun hinfüro alwegen, gerechte Eichmass, bey der Statt gehaben, vnd ob gleich etlicher zerstossen, zerbrochen, oder gar verlohren wurden, von stundt an nach diser verzeichnus widerumb andere gerechte machen, han dan sye alle gemeiner Statt Küpfferne Eichmass mit wasser angeschütt vnd gegen einander verglichen, Sie haben auch den halben Emmer, vnd die Meßlein so man sonst allein zum abeichen gebraucht, zu disen abeichen auch genohmen, aber insonderheit, ist wol zu merkhen, daz sye den halben Eimer für 34 Mass gerechnet, dan alle dise traidtmass mit der schenckhmass, oder 68. in ein Emmer gehen, abgeeicht worden seint, vnd wo der mezen in diser verzeichnus gemeltet wurdt, soll allemal der ienig, der 6. an ein khorn, vnd 8. an daz gerssten, oder Rauch = viertl gehen, verstandten werden, vnd volgen die Mass hernach.

Korn viertl. Item daz Mass, welches man kohrn viertl nennt, daran man soll messen walz, dinckhel khern, kohrn, arbes, linsen, genauen hirsch, hanff körner, lein waidt,

waidt, vnd klayen, daran gehen 6. mezen, aber an wasser 62 mass, vnd ein halb seidl.

Item daz mass, welches man gersten, oder daß rauch viertl nent, daran man soll messen gersten, habern, haidten, vngenauen hirsch, depfel, pürn, nuß, aichel, zwifel, Rueben, und Aschen, daran gehen 8. Mezen, aber an wasser gehen geradt darin 83 mass. Gersten oder rauch viertl.

Item daz mass, welches man ein halbs mass nent, daran man nichts dan malz, vnd hopffen, soll messen, mues allemall oben am Zirkhel, einerley weith haben, dieweiln man dise beede malz, vnd hopfen, mit gehaufften mass thuet messen, dan wan man dis mass Enger, oder weither am lauff macht, so were es zum hauffen nit gerecht, derhalben soll diß mass, oben Inwendtig im lauff oder raiff über zwerch weith sein. 2. Stattschueg, 2¼ zoll, vnd soll Inwendtig in daz Mass gehen, daz es gestrichen seye, 10⅔ Mezen, aber an wasser 110⅔. Mass, alsdan soll der hauffen so darauf khombt halben thail souil thun, als ein mass vndten ist. Malz und Hopfenmass

Item das Mass, welches man den strich nent, vnd die wür zum habern brauchen sollen, darein gehen 2. Mezen, aber an wasser 20 $\frac{6}{8}$ Mass. Strich.

Item ein Mass, darein gehet ein Mezen (wirdt auch der Mezen genant,) aber an wasser 10 $\frac{3}{8}$ Mass. Mezen.

Item ein Mässlein, darein gehet ein halber Mezen, sollen die Wirth zum Reutter mässlein brauchen, aber an wasser 5 Mass 1½ achtl. Mässlein.

Item ein Mäßlein, darein gehet der vierte thail, eines Mezen, aber an wasser 2½ Mass ¾ achtl. Viertl Mezen.

Item ein Mässlein, daran die peckhen das waizen mehl sollen vermessen, gehen 32 an das kohrn viertel, gehet an wasser darein 1 Mass 7½ achtel $\frac{1}{16}$ achtls. Mehl mäßlein.

Item es werden allemall vier viertl getraidt, Es seye wasserley getraidt, es wölle, für ein Mess alhie gerechnet. Vier viertl ain mess.

Item das Mass, welches man den strich nent, vnd die wür zum habern brauchen sollen, darein gehen 2 Mezen, aber an wasser 20 $\frac{6}{8}$ Mass. Strich.

Item

Mezen. Item ein Mass, darein gehet ein Mezen (wirdt auch der Mezen genant,) aber an wasser 10 $\frac{3}{8}$ Mass.

Mäßlein. Item ein Mässlein, darein gehet ein halber Mezen, sollen die wirth zum Reutter Mässlein brauchen, aber an wasser 5. Mass. 1$\frac{1}{2}$ achtl.

Viertl mezen. Item ein Mässlein darein gehet der vierte thail eines Mezen, aber an wasser 2$\frac{1}{2}$ Mass $\frac{3}{4}$ achtl.

Mehl mässlein. Item ein Mässlein, daran die peckhen das waizen mehl sollen vermessen, gehen 32 an das kohrn viertl, gehet an wasser darein 1 Mass 7$\frac{1}{2}$ achtl $\frac{1}{16}$ achtelf.

Vier viertl ain Mess. Item es werden allemall vier viertl getraidt, Es seye wasserley getraidt, es wölle, für ein Mass allhie gerechnet.

Müz mäßlein. Item die Müzmässlein, in beeden Stattmühlen, seint an der gröss, Wie volgt, nemblich das grösser, so man von zweyen viertl getraidt zu Müz vol nimbt, helt an wasser, 5$\frac{3}{4}$ Mass vnd $\frac{1}{4}$ eines achtlß.

Klein müz mässlein. Item in das kleiner Mässlein, so man von einem getraidt viertl zu Müz nimbt, gehet an Wasser 2$\frac{7}{8}$ Mass vnd $\frac{1}{8}$ eines achtls.

Arzt mass. Item das Kupfern Mass, so zu Abeichung der Arzmass gebraucht, gehen 6. an ein perkhseidl vnd 12. an ein Berkh Fueder, gehet an Wasser darein 18 Mass 6$\frac{1}{2}$ achtl einer Mass.

Sulzbacher arzmass. Item das Arzmass, zu Sulzbach ist eben so gross, als das zu Amberg, dan Jerg steinhaußer hats selbst mit wasser in seinem haus gegeneinander abgeicht.

Salzmass. Item das Mass, daran man diser Zeit, das offen salz müsst, verkhaufft man für ein halbe scheiben, gehet an wasser darein 47 mass.

Item volgt wie gross die drey kupfernen mäßlein in dem Salzhaus alhie seint, daran man daz Salz auf dem Cassten vermüsst, welche dan auch mit wasser angeschütt seint worden.

Item in den grössern mezen, welchen man diser zeit vol Salz, vmb 20 dl. giebt, gehet an wasser 6$\frac{1}{2}$ mass.

Item

Item in dem mittern mezen, welchen man diser zeit, vol salz umb 10 dl. gibt, gehet am wasser $3\frac{1}{4}$ mass.

Item in daz kleiner mässlein, welches man diser zeit vol Salz, umb 5 dl. gibt, gehet an wasser, $1\frac{5}{8}$ mass.

Item volgt was daz nürnberger Gewicht und Eln, an der schwer und leng, gegen den amberger Gewicht, und eln, thuet, doch ist dise Vergleichung der gewicht, auf daz nürnberger pfundt oder gewicht gemacht, so mit dem Buchstaben N. bezeichnet ist, dan das ander gewicht, so mit dem adler bezeichnet, heisst oder nent man, daz cramgewicht, und ist 1 ℔, wie man bericht, mehr dan umb ein halb loth ringer, dan das pfundt, mit dem N. bezeichnet. Nürnberger Gewicht und Eln.

Item der nürnberger Centen obgemelts gewichts, wigt zu Amberg, an demselben gewicht 83 ℔ 19 Loth, und der amberger Centen wigt zu nürnberg an dem ernanten gewicht 119 ℔ 17 Loth, das also der nürnberger zenten ringer ist, dan der amberger Centen, umb 16 ℔ 13 Loth amberger Gewicht, und umb 19 ℔ 17 Loth nürnberger Gewicht, entgegen ist der amberger Centen souil schwerer an beeden Gewichten. Nürnberger Centen.

Item daz nürnberger pfundt, so mit dem Buchstaben N. bezeichnet ist, wigt zu Amberg 26 Loth 3 qu. und das amberger pfundt wigt zu Nirmberg an dem ermelten gewicht 1 ℔ 6 Loth. 1 q. daz also daz nürnberger pfundt ringer ist, dan das amberger pfundt, umb 5 Loth 1. q. amberger Gewicht, und umb 6 Loth 1 q. gedachts nürmberger gewichts, entgegegen ist daz amberger pfundt umb souil schwerer an beeden Gewichten. Nürnberger pfundt.

Item ein Nürnberger Eln thuet an der amberger eln $3\frac{1}{5}$ viertl.

Item ein Amberger Eln, thuet an der Nürnberger eln 1 Eln $\frac{1}{11}$ viertl.

Und ist also die nürnberger eln kürzer dan die amberger eln, umb $\frac{4}{5}$ eines viertls, der amberger eln, und umb 1 $\frac{1}{11}$ viertl, nürnberger eln, entgegen ist die Amberger eln umb souil lenger beeder eln mass. Nürnberger und amberger Eln gegeneinander

Den 10 Aprilis Anno 1564 hat herr Georg Steinhaußer, neben denn geschwornen Eychern, Christoph Geckhenhofer, Zingiesser, Matthes wenzl Rollmass.

M schlos-

schlosser, vnd veithen Schmitt Schreiner, daz Kollmass, welches einen halben Kübl thuet, abgeeicht mit wasser, vnd sind geradt darein gangen, acht Eimer, vnd thun derselben halben Kübl, acht oder vier ganze, eine wehrung, vnd soll solch mass allemallen ein weitte haben, nemblich oben im lauff drey Stattschueg, vnd 8⅔ Zoll, aber vndten vfm bodten gerath vierthalben Stattschueg weith, so ist die tieff desselben halben mass, biss vfm bodten, zwen Stattschueg, vnd 1¼ Zoll.

LXXIV.

Extrakt aus dem Schönbrunnischen Hofmarks-Buch Fol. 18. Mündliche Abschiede zwischen den Partheyen, auch Straf und Wandel. 1558.

Volgt Erstlich was sich zwischen Erhardt Steiner weber zu grossen-Schönprun, vnd Georgen von der Sitt tuchmachers zu Amberg haussfrauen (die Er nothzwingen wollen) zuegetragen, darumb Er dann durch die vierer angenohmmen, Volgents dem herrn Landtrichter alhie, Christoph Jacoben von Plassenberg übergeben, vnd als sein Ernuesst zu wissen begehrt, ob Ein Erbahrer Rhat alhie auf dem Dorf Schenprun hofmarkhs gerechtigkeit habe, seint seiner Ernuesst, was Ein Erbahr Rhat alhie für Gerechtigkeiten haben, sambt etlichen gestrafften fählen, vnd verbrechen erzelt, wie dan solches neben mehrern straffen also baldten durch Bernhardten Bihlmeyr der Zeit Statt-schreibern zu Amberg verzeichnet, die fäll mit vleiß ausgezogen, vnd zu mehrern Bericht wider khinfftig einfallende Irrungen, in dises Buch verfasst, vnd hat sich berührter fall zuegetragen Anno 1558 wie volgt.

Georgen von der Sitt tuchmachers und Burgers alhie zu Amberg haussfrau hat sich erstlich vor herrn hannsen Pfleger, als geordneten Oberhaubtman zu grossen Schön-prun, volgente auch ebnermassen vor Einem Erbahren Rhat alhie zu Amberg, beclagt, wie Erhardt Steiner weber zu grossen Schönprun, als sye mit einem tuech daselbst aus, auf das Dorf Seigas gangen, vnder wegen etwas bezecht, zu etlichmallen an sye ge-sezt, und sye mit troheworten vnd geberdten bezwingen wollen, in vnehrlichen sachen, seines willens zu pflegen, sye auch wo sye dem nit volg thun wurdte, zu entleiben, betro-

betrohet, wie Er dan auch auf Ihr hart widersezen, lezlich ein schrothackhen, so Er bei Im getragen, zum straich gefasst, vnd auf sye schlagen wollen, aber durch gottes hilffe sye dieselbe ergriffen, das tuch, so sye ein- oder vmbgewickhelt, am halß getragen, von Ir gelösst, sich vmb die hackhen mit Jme gerissen, in solchem Im ein stoss geben, daß er zuruckh gewichen, vnd sye daruon geloffen, das tuch ligen lassen, auf solch Ir Anzeigen vnd Clagen hat ein Erbahrer Rhat gemeltem Pflegern, alß Haubtman befolchen, den vierern zu uerschaffen, den Steiner im Dorff Schönprun gefenglich anzenemben, vnd fürther hieher führen zu lassen, wie dan auch durch sye, Sontags den 23 april diß laufenten 1558 iahrs, also beschehen, hat ein Erbahr Rhat den alhie in gemeiner Statt verhafft legen, vnd Jhne Erchtags den 25 gemeltes Monnaths, alß dritten tags nach hofmarkhs gebrauch dem herrn Landtrichter, Christoph Jacoben von Plassenberg, neben verzeichnus der Frauen Anzeigen ybergeben lassen.

Demnach ist herr Landtrichter, negsten tags darnach alß Mitwochs vor Einem Erbahrn Rhat, auf der trinkhstuben erschienen, vnd fürgebracht, man hette sich zu erindern, daß die vom Adl, mit vnd bey Ihren hoffmarkhen, den Gebrauch hetten, daß sye einen gefangenen der ein Mallefiz begangen, biß an den dritten tag enthielten, nach dem würdte der der Obrigkeit vbergeben, durch sye gehollet und angenohmen, Weilen dan gedachter weber zu Schönprun eingezogen, und auf eines Erbahren Rhats befelch, hie in gefengnus bracht, volgents vberantwort, wisse Er nit ob ein Erbahr Rhat daselbst hoffmarkhs gerechtigkeit hetten, damit begnadt, oder was von alter herkhomen, mit freundtlichem ersuchen, Jme das zu entdeckhen, vf daß Er seinem gnedigen herrn Statthalter herzog Friderichen, Pfalzgrafen des hette zu berichten.

Darauf ist durch obgenannten hannß Pfleger, alß haubtman erzelt, erstlich mit dem Kirchtag Schuz; der Pfarr alda, sey es von alter also herkhommen gewesst, vnd gehalten worden, daß eins Erbahren Rhats geordtneter Oberhaubtman denselben sollen beschüzen, nachdem aber solches, nit allwegen, der Haubtleuth gelegenheit gewest, hetten sye den herrn Landtrichter alhie gebetten, den Vnderrichter dahin zu ordtnen, hetten auch die Wandl, so solchen tags gefallen, dem herrn Landtrichter volgen, vnd zuestehen lassen, solches were biß anhero in einen Brauch Kommen.

Zum Andern so der Endten ein Pfarrer gestorben, hab man den pfarrhoff besezt, auf daß sich nit etwa ein Cortison oder anderer eintringe, dan die Pfarr darauf ein Landtrichter

richter alhie, anstatt Churfürstl. Obrigkeit den einsaz hab, seyt Wem hab sich keiner darauf wöllen Investiren lassen.

Zum dritten hab ie vnd allweg, Eins Erbahren Rhats geordtneter Oberhaubtman allein in Beisein der gemein, zu Schönprun, die Kirchen Rechnung aufgenohmen, werden auch dermallen von neuem, vierer, zöchpröbst, markher, Biersezer erwehlt vnd verordtnet.

Zum Vierten, Schuster, Schneider, Weber, Bader, zwen Würth, welche Wirth mit Eines Erbahrn Rhats willen gesezt, derffen auch alda nit mehr, dan zwen sein, wie auch ein Erbahrer Rhat nit mehr gestatten wollen.

Zum Fünfften hab ein Erbahr Rhat, iederzeit daselbst gesaz vnd ordtnung gemacht, vnd die Vbertretter gestrafft, wie dan auch der Endten, alle Straff vnd Wandl einem Rhat zugeherig.

Zum Sechsten hab ein ieder geordtneter haubtman macht, draussen Röhe und haasen zu Jagen, vnd zu fahen, inmassen dan als hannß Crayß seliger offt gethan, vnd sein aigne Garn gehabt, aber Er hannß Pfleger nie souil Vncosstens darauf wendten, oder sich auch also gebrauchen wöllen, dan Er das Wiltpret also leicht oder nahent von Nürnberg mechte bekhommen.

Zum Sibenten, Seyen die von Schönprun der herrschafft mit der Scharwerckh nit vnderworffen, sonder raisten mit der Statt Amberg, gleichwol hetten sye etliche Güeter in der Vogtey ligent, die sye zupauten, dauon müessen sye der vogtey thun was sich gebührt.

Was vnd souiel aber, die fehl vnd Straffen belangent, seint deren dem herrn Landtrichter durch hannsen Pfleger, etlich erzelt, dieweillen aber derselben vilmehr, seint die fürnembsten was sich deren in sein Pflegers haubtmanschafft begeben, durch Bernhardten Bichelmayrn Stattschreibern auf seinem, über das Dorff Schönprun lautent Wandel Büechlein (so ein ieder haubtmann beihendtig) gezogen, vnd neben denen etlich, so nit darin verleibt, Jme aber wol bewusst, hinzue gesezt, wie dise alle hernach volgen.

Der Schmidt zu Schönprun, so des Pfarrers Köchin geschlagen hat sich mit dem haubtman vmb das Wandel vertragen, vnd Ir der Köchin auch ein Gulden geben mussen Anno 1541.

Erhardt

Erhardt Ludtwig, hat Jacoben Rießer geschmecht, ist gestrafft vmb ein Fueder Kalchs Anno vt supra.

Hannß Daphart, hat die zechprepst geschmecht, ist alhie in der Schergenstuben, vnd darneben auch vmb ein halben Gulden gestrafft Ao 41.

Gleichen Verbrechens halb groß Stubenkol, gegen den Schmidt, vmb ein Gulden gestrafft Ao 44.

Georg vnd hannß die hekhlein, hannß puelman, prunner, vnd georg Graf haben aneinander geschlagen, daß sye all verwundt, eins thaills an armen vnd fingern erlambt, haben geörg häckhl, prunner, vnd pulmann ieder 1 ℔ pfenning, georg graf von Plen zehen kreizer, vnd hannß häckhl nichts geben Anno 1545

Des Winckhlers Stieff Sohn, und Jörg Ludtwig haben den Pulman in das Haubt verwundt, geben 1 fl Anno 46

Stauber und Ruzenpaur haben wider Churfl. Mandat, die wolle auf der Pfalz verkhaufft, seint derhalb, durch den haubtmann ieder vmb ein thaller gestrafft. Peter Paul hat in seinem Veldt vier Markhstein ausgeackhert, der Gemeint daz Ire eingezogen, vnd mit einem Weyer damb verschütt, geben 4 fl.

Michel Knauß Schmidt hat wider den pfarrer Scheffer, vnd andere vil Muetwillen geüebt, ist durch hannsen pfleger haubtmann eingezogen, vnd auf Bürgschafft etlicher articl, wie die durch Jne Pflegern verzeichnet, und Beimb Stattschreiber ambt in der Ladten Schenprun vorhandten seint, ausgelassen Anno 47

hannß mall, ein Schuesster von Aurbach bürtig, aber zu Schönprun wohnhaft gewesst, hat alda des Stubenkols tochter genohmen, alß aber der herr Landtrichter alhie, Sebastian Erlbeckh, bericht worden, daz derselb damalen zuuor, weib und Kindt gehabt, hat er dem haubtmann hannß pfleger solches angezeigt, vnd begehrt, in einzuziehen, dan Er konte es also nit gedulten, oder zuesehen, derhalben Er pfleger hinauß gehen Schönprun geschriben, das Er angenohmen, hieher gehn amberg gefihrt, volgents der herrschafft vbergeben bespracht und gefragt worden Act. Freytags post Mathiæ apostoli Anno 49.

Georg Veldtners Sohn hat einen Landts Knecht durch einen armb gestochen, gestrafft vmb 1 taller Ao 49.

Etliche

Etliche Schueknecht von hirschau, vnd Freydenberg, auch Lengfelder, von az: mansrieth, haben auf der Gränzen zu Schönprun, einen hader gehabt, seint durch Ire herrschafften zur straff gestelt, haben sich mit dem Wirth vndterwundten, vmb die schädten, auch mit dem haubtman vmb das Wandel verglichen, vnder denen zwen Schuegknecht alhier in den Jordan (der Kerker hat diesen Namen) gelegt, Ao 49.

Sebastian Finster Wirth, hat ein hochzeit zu Sechzehen Tischen gehalten, ist de: rowegen vmb — — — vnd der preitigamb Erhart weiss vmb zwen thaller gestrafft worden ao 50.

Sebastian Reichart, hat mit hansen Pulman, mit rauffen vnd Feusstschlagen drey hader gehabt, ist vmb 3 thaller, und Pullmann vmb zween Gulden gestrafft. Ao 50.

Christoph Prößl von azmansrieth vnd georg Stauber von Kruckhstorff haben zu Schenprun gehadert, seint durch Ihre herrschaften vnd Landtrichtere gestelt, vnd hat Stauber auf sein Landtrichters vndterhandlung einen thaller, aber Prößl drey taller ge: ben, derselb auch die zerworffne Saul bezalt Ao 50.

hannß vnd georg die Winckhler zu hanbach haben Paulus Wißgickhl zu Schönprun, verwundt, auch sonsten noch zwen Winckhler im handl gewesst, sint durch die vierer verstrickht, sich für den haubtmann hannsen pfleger zustellen, wie beschehen, der nun der Straff vnd Widerstallung halb, mit Ihnen gehandlet, Sye aber Irem derhalb gethanenen angeloben nit nachgesezt, darumb Pfleger dem herrn Landtrichter alhie ge: schriben, der sye zur Straff gestelt, sind sye Ihres vergeßenen gelibts halb, durch den haubtmann Pfleger, eingelegt, vnd nachmalß ausgedingt, Ihnem zehen gulden zu straff aufgelegt, aber auf Landtrichters fürbitt von obgemelten zweyen, zwen thaller, aber von hansen Wißgickhlß Sohn der den hader angefangen, vier Gulden genohmen, die andern zwen Winckhler seint in der gfengnus gestrafft, solche handlung ist in der La: dten Schenprun zu findten. Actum Im 50 Jahr.

Michel Kergl von azmansrieth, der den Wißgickhl gestochen, ist gestrafft vmb 3 fl. Vnd hat demselben seinen schaden müessen abtragen.

hannß Finster hat im trunckh georg Kärgle von azmansrieth, einen schaff dieb ge: heissen, aber solches auf Ine nit gewißen, ist vmb 4 ℔ pfening, nemblich 2. dem Haupt:

Haubtmann, vnd zwey dem Cleger gestrafft, auch 1 ℔ durch den haubtman nachgelassen Ao 50.

hannß Schneider, hat Vlrichen Sechßl, vber etlichmall dem haubtman gethanene Anloben nit zalt, auch vber daz, daz Er bey zehen Gulden, alhie verbothen, vnd zweymal bey der pflicht, hieher erfordert, nit gehorsambt, ist er zwen tag an ein Ketten gelegt, darzu vmb 6 fl. gestrafft Ao 51.

Wirth auf der Grenizen hat vnerlaubt, dem anzenpaurn ein hochzeit zu vierzehen tischen aufgericht, ist gestrafft vmb 1 daller ao 52.

hannß Pulman, hat nach dem Stenlweber 3 wurff mit Kandlen gethan, gestrafft umb.

So hat Steinl, der den hader angefangen, gemelten Pulman vnd Winckhler mit mit Ernrühig Worten angetasst, ist gestrafft umb 1 fl ao 55.

Erhardt Weiß hat sich mit dem Weber gerausst vnd geschlagen geben 1 fl.

Pruner gleichergestalt gestrafft vmb.

hannß Veldtner und hannß Lubach, beede von Ehrnfeldt, sint gehn Schenprun Jhrer beederseits Dörffer strittiger sachen halb, gesandt, alda einen hader angefangt, darin Veldtner, hansen Pulman, einen streich geben; vnd neben dem Lubach, Jme dem Pulman, einen weithen Weg nachgeloffen, sint auf deß haubtmans erfodern, vnd pflegers zu hirschau befelch erschienen, vf desselben schreiben vnd fürbitt, von ieden ein halber thaller genohmen, dise sach ligt auch in der Ladten Schönprun. Ao 56.

hannß Finster, hat georgen Grafen einen Dieb gescholten, dan Er habe Jm ein fuetter Kalchstein gestolln, hat solches auf Jhne nit Können darthun, darumb dem haubtman zu straff zwen taller, vnd dem Grafen für seinen Vncossten einen halben thaller geben.

Gleichwol haben sich sonsten ander mehr händl zu Schönprun begeben, da die straff (weilen die dem haubtman für sein Müehe, von einem Erbahrn Rhat zugeordnet) durch denselben nit eingezeichnet.

Vnd ist dem herrn Landtrichter, Christoph Jacoben von Plaßenberg, auch angezeigt, daz allezeit die Landtrichter Jhre Ambtsverwandten, so die zu Schenprun verbrochen, zur Straff, für den haubtman verschafft vnd gestellt, wie dann durch vorige

Landt-

Landtrichter, hannſ von Schammerſtorff, Sebaſtian Erlbekhen, vnd Wolfen Sajenhofer offt beſchehen, Item ſo hab auch iezgemelter Erlbekh eines, dem von hirſchau feindts halb (nach dem der zu Zeiten gehn Schönprun kommen) vilmalſ mit dem haubtmann hannſen Pfleger anſchifftung gemacht, wie dero alda möcht zu betretten ſein,

Item es haben auch weder Landtrichter, noch ein Erbahrer Rhat, niemallen, keinen Statt Knecht hinauſ geſchickht, die theter anzunemben, oder hiehero zu bringen, ſonder die von Schönprun haben allemallen ſolche ſelbſt angenohmen vnd hieher gefihrt.

Vnd in oben in Eingang erzeltem handl, hab ein Erbahr Rhat anfenglich nit gründlich gewuſſt, welcher an der Frauen tuechmacherin der recht Schuldig, dan mehr als einer, nach Ir ſoll gangen ſein, alſ mans aber erfahren, daz der weber, der recht ſchuldig, haben die vierer die gemein verſamblet, In angenohmen, hieher gehn Amberg gefihrt, welcher der Frauen vnder die Augen geſtelt, die angezeigt, er ſeye der rechte nun hab er der ſachen nit gründlichen beſtehen wollen, ſondern bedacht gebetten, der Ime biſ uf geſſtern Erchtags zuegelaſſen, hab Er ſein antwort vnd entſchuldigung gethann, darin Er gleichwol vermelt, Er ſeye bezecht geweſen, darauf mögen ſein Erneſt, waſ dero gelegen, gegen In handlen.

NB. Im Rhat buech Anno 1450 fol. 42 ſtehet, daz ein Erbahr Rhat alhie zu amberg, die von Schönprun, im loch oder ſonſten zu ſtraffen.

Verner in ſolchem Buech fol. 32 daz ein Erbahr Rhat, meiſter heinrich Pläßner die Pfarr zu Schönprun geliehen, darüber ein Inſtrument ufgericht.

Weiter im Rhats buech Ao 1472 fol. 83 ſtehet, daz die herrſchafft nachgeben, daz nachgeſchribne Dörffer, allwegen mit der Statt amberg Raißen ſollen, nemblich Schönprun, vier wägen, hochengeu zwen, vnd weyern drey.

LXXV.

LXXV.

Extrakt aus dem Schönbrunnischen Hofmarchsbuch Fol. 1. Oberhaubtmans yber daz dorf Schönprun Geliebt.

Es soll ein ieder, der von dem Rhat, zu einem haubtmann über daz dorff großen Schenprun geordtnet ist, bey dem Ayd, den Er zum Rhat gethon hat, geloben, daz Er demselben getreulich, vnd nach seinem verstandt vorstehen, vnd pflegen, daz Er auch darine, oder auf den vnderthannen daselbsten niemandt keiner Gerechtigkeit anderst, dan von alter herkhommen ist, gestatten, oder einige neuerung, fürzunehmen, gedulten wolle, vnd was die vnderthannen so in ermelten Dorff wonhafft, einer zu dem andern, oder aber frembte, gegen Jhnnen zu Clagen, oder zu sprechen haben, das solches keines andern orths, dan vor Jne, oder einem Rhat zu amberg es sey guetlich oder rechtlich beschehe, vnd was straffgelts von Jnnen gefelt, daz soll Ermelten haubtman alles volgen vnd bleiben, Er soll auch dem Dorff, an seinen zugehorungen, nichts entziehen, vnd kein manschafft daselbst abgehen lassen, damit sye iederzeit Jhre Scharwerch, es sey mit Raißwägen vnd geschüz, führen, vnd in ander weg, dessto stattlicher verrichten mögen ohn all geuerdte.

LXXVI.

Extrakt aus dem Schönbrunnischen Hofmarkhsbuch Fol. 2. der geordtneten 2 Führer oder vnder haubtleuth aydt.

Jhr solt mit handtgebenten treuen, geloben, vnd dan schweren, daz Jr, solang Jr diß ambt habt niemandts frembts, wer der sey, noch deren von Schönprun, selbs Kinder, die Jr aigen broth haben, alda heußlich sizen oder wohnen lassen, auch keinen Huetman, mit dienst fürdern wöllet, alls ohne des oberhauptmanns zu Amberg vorwissen, vnd es sey dan deren ieder durch denselben aufgenohmmen, vnd verpflicht, Jhr solt auch für euch selbst, kheinen aufgenommen auf Jhnen verpflichten, noch ledig zellen, villweniger mit einigen abschidt versehen, dan solches alles dem oberhaubtman gebihrt, vnd zuestehet, für Eins.

Zum andern solt Ihr auch keinerley vnzucht, hurerey oder vnehelich beiwohnen, wissentlich im Dorff gestatten, auch was sich darinne für gotslessterung desgleichen Rauffen, werffen, schlagen, verwundungen, schmachsachen, fridtbott brüch, vnd andere hadereyen, oder auch vbelthaten begeben, so Ihr deren gewahr werdtet, die dem oberhaubtman iederzeit anzeigen, vnd ohn sein vorwissen vnd beuelch nit verthaidtigen, oder vertragen, auch hierin niemants, wer der seye, verschonnen, vnd ob die frembte persohn weren, dieselben, souer anderst daz verbrechen darnach geschaffen, verstrickhen, auch auf Burgschafft, sich für dem haubtman zuestellen von statten lassen, were aber daz verbrechen groß, vnd malefizisisch, solche persohnnen, sye seyn angesessen, oder frembte, alßbaldten gefenglich annemben, vnd Einem Erbahrn Rhat oder dem haubtman gehn Amberg antwortten.

Zum dritten solt Ir, souil möglich, ob allen vnserer genedigsten herrschafft, auch eins Erbarn Rhats zu Amberg alß eigen vnd hoffmarkh herren desgleichen des oberhaubtmans, mandaten, gebotten, vnd verbotten vnd gesäzen (waß deren die von Schönprun betrl:) getreulich vnd mit Vleiß halten. Sonderlich daz allerley Ihre victualia, es seye getraidt, vieh, od' anders gehn amberg, gebracht, vnd verkhaufft, vnd dargegen die von Schönprun, Ire notthurfft, weß deren alda zu bekhommen, alß vil möglichen, vor anderen orthen, auch daselbsten Kauffen, vnd hollen, ohn geuerdte,

Zum vierten, solt Ir nit gestatten, daß des dorfs Schönprun zuestendige gründt, poden, hof vnd güeter, oder dero zugehörungen, sye seint In, oder ausserhalb des dorffs gelegen, anderer orthen versetzt, verpfendt oder sonsten zertrent, auch mit zünsen vnd dergleichen, beschwert werden. auch daz niemand erlauben oder zuegeben, noch einige vrkhundt oder Pürgschafft darüber aufrichten, oder thun lassen, ohne des oberhaubtmanß vorwissen, vnd bewilligen, dem Ir dan solches, so Ir deß gewar werdet, entdeckhen solt.

Zum fünfften, solt Ir, neben den Kirchen, oder Zechpröbsten darob sein, damit die Kirchen vnd Ire zugeherungen sambt dem Pfarrhoff Peulich vnd weßentlich gehalten vnd keinerley neuerung, in der Kirchen, oder den Kirchendiensten, oder Cermonien, ohne der oberherrschafft vnd Eines Erbahrn Rhats befelch, fürzunemben, gedulten, in kein weiß, wo aber daz beschehe, solches alsobaldten, dem Rhat, oder oberhaubtman anzeigen, vnd deren beschaidt geleben, alles getreulich vnd ohne geuerdte.

LXXVII.

LXXVII.

Der Kurfürst Ott Heinrich verspricht, die vorigen Freybriefe zu halten, im Jahre 1556.

Wir Ott Hainrich von Gottes Genaden Pfalzgraue bey Rhein des Heyligen Römischen Reichs Ertztruchseß, und Churfürst, Hertzog in Nidern, und obern Bayrn, bekhennen mit disem Brieff für Unß, und Unßer Erben, und thuen Khundt aller menigklich vmb alle die Brieff genade, vnd Freyhaidt, So die Ersamen vnser lieben getreuen der Rathe, und die Burger Gemainglich vnser Statt Amberg von Seliger gedechtnus Römischen Kaißern, und Königen, vnsern Altfordern, Pfalzgrauen bey Rhein Hertzogen in Bayrn, und aller Fürsten von Bayrn biß uf disen heutigen tag Dato diß Brieffs an Uns gebracht haben. Gereden, und versprechen Wir in Crafft diß Briffs, das wir Inen die getreulich, und one alle Geuerde, veste, und stette halten sollen, und wollen, vnd wir confirmiren, und bestettigen sie Inen auch mit disem vnserm Brieff in aller der massen, und weiß, als die vorgenanten Ihre Brieff, die sie vor darüber haben mit allen Iren Puncten, und Articuln außweisen, und begriffen seindt. MitVerkhunt diß Brieffs der mit vnsern anhangenden Insigil versigilt und geben ist zu Amberg Uf Sambstag nach Egidij den fünfften Septembris Anno rc. Im Sechs und Fünfftzigisten.

LXXVIII.

Der Kurfürst Friedrich bestättigt die Briefe der Kaiser, Könige und seiner Vorfahren rc. im Jahre 1559.

Wir Friderich von Gottes Genaden Pfalzgraue bey Rhein deß Heyligen Römischen Reichs Ertztruchseß, und Churfürst, Hertzog in Bayrn, bekhennen mit diesem Brief, für Unß, vnd vnser Erben, und thun Kundt, allermenniglich vmb alle die Brieue, Gnadte, und Freyhaidt, So die Ersamen Unser lieben Getreuen der Rathe, und die Bürger gemainiglich vnser Statt Amberg von Seliger Gedechtnuß von Römischen Kaisern, und Königen vnsern Altfordern Pfalzgrauen bey Rhein, Hertzogen in Bayrn, und allen Fürsten von Bayrn biß uf disen Heuttigen tag Dato diß Brieffs an Unß

gebracht

gebracht haben. Gereden, und versprechen wir in Crafft diß Brieffs, das wir Jnen die getreulichen, und one alle Geuerdte, veste, und Stette Halten sollen, und wollen, Vnd wir confirmiren, und bestettigen sie Jnen auch mit disem vnserm Brieff, Jnn aller der Massen, und Weiß als die vorgenanten Jre Brieue die sie vor darüber Haben mit allen Jhren Puncten, und Artickeln ausweisen, und begriffen seindt, mit Vrkhundt diß Brieffs der mit vnserm anhangendem Jnsigl versiglt, und geben ist zu Amberg uf Freyttags den Sechs, und Zwainkzigisten May Anno Domini &c. Jm 15ten Neun, und Fünffzigisten.

LXXIX.

Kaiser Ferdinands Bestättigung der vorigen Freyheiten im Jahre 1559.

Wür Ferdinand von Gottes Genaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, vnd Sclavonien ꝛc. Können, Jnfant in hispanien, Erzherzog in össterreich, herzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steur, zu Kärnten, zu Crain, zu Luzenburg, zu Wirtenberg, Ober vnd nider Schlesien, Fürsst zu Schwaben, Marckhgraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren ober vnd nider Laußniz, gefürsster graf zu habspurg, zu tyrol, zu pfiert, zu Kiburg vnd zu Görz, Landtgraf in Elsaß, herr auf der Windischen Marckht, zu portenau vnd zu Salling ꝛc. bekhennen offentlich mit disem Brief, vnd thuen Kundt allermeniglich alß vnß vnser, vnd des Reichs lieben getreuen, Burgermaister vnd Rhat der Statt amberg ein privilegium oder freyheit, von vnserm vorfahrn am Reiche, Weylandt Kaißer Carl dem vierten, vndertheniglich fürbracht, welches privilegium von wort zu wort also lauttet. (Es werden sodann die Urkunden vom Karl IV. vom Jahre 1355 und vom König wenzel vom Jahre 1355 ꝛc. wiederum ganz eingetragen; worauf man sich, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, hiemit beziehet) vnd Vnß darauf diemitiglich angerueffen, vnd gebetten, daz wür Jnnen solch obberührt privilegium, vnd freyheit, alß Erwählter Regierender Römischer Kaiser zu erneurn, zu confirmiren, vnd zu bestetten, genediglich geruehten, daß wür demnach angesehen, der obgemelten von Amberg dimitig, zimblich, vnd fleissig Bitt, auch die Getreuen vnd Nuzlichen Dienst, so Jre vorEltern vnd sye, vnsern vorfahren, am Reich,

Reich, Römischen Kaysern vnd Khönigen, in manigfaltige weiß gethan haben, vnd sich vns, vnd dem heiligen Reich hinfüro zu thun, willig erbiethen, vnd darumb mit wolbedachtem Mueth, gueth Rath, vnd rechter Wissen, die obgeleibt Kaiser Carls Freyheit, In allen Iren Wortten, puncten, Artickheln, Inhaltung, Mainungen, vnd Begreiffungen, alß Erwählter Regierender Römischer Kaiser genediglich erneuert, confirmirt, vnd bestettiget, Erneuern, Confirmiren, vnd bestetigen die auch, von Römischer Kayserlicher macht Volkhomenheit, vnd wissentlich in Crafft diß Briefs, vnd mainen, sezen vnd wöllen, daz die ganz cräfftig und mechtig sein, vnd die gemelten von Amberg, darbey gruebiglich bleiben sollen, von allermeniglich vnbeschwert, vnd vngeirt, vnd gebieten darauf, allen vnd ieglichen vnsern vnd des Reichs Churfirsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, herren, Rittern vnd Knechten, haubtleuthen, Landtvögten, hoffmarschallen, hoffRichtern, vizdomben, Rentmaistern, vögten, pflegern, Landtrichtern, Ambtleuthen, aller vnd ieglicher Gericht, vnd Recht, geistlicher vnd weltlicher, Burgermaister, Richter, Rhäten, Burgern, vnd gemeindten; vnd sonsten allen andern, vnsern vnd des H. Reichs vnderthannen, vnd getreuen, in waß Würdten, standts, oder wesens, die sein, vnd wöllen, daß sye die genanten von amberg, an solcher Freyheit vnd diser vnser Kaiserlichen erneuerung, Bestettigung, vnd Confirmation, nit hindern, noch Iren, sonder sye dero gerueblich gebrauchen vnd genüessen, vnd genzlich darbey bleiben lassen, alß lieb Innen allen, vnd iedem, besonder sey, vnser, vnd des Reichs vngnadte, vnd darzue eine peene, nemblich zwanzig Markh, Lötigs golts, zu uermeidten, die ein ieder, so offt er freuentlich hierwider thet, vnß halb in vnser Kaiserliche Cammer, vnd den andern halben thail, den obgemelten von Amberg, vnablässlich zu bezallen, verfallen sein soll, daß mainen wür Ernstlich mit Vrkhundt diß Briefs besigelt, mit vnserm Kayserlichen anhangenten Insigel, geben in vnser, vnd des Reichs Statt Augspurg, am lezten tag des Monaths Julij, nach Christi vnsers lieben herrn Geburth, Fünffzehenhundert, vnd in neun vnd Fünffzigisten vnserer Reiche des Römischen im neun vnd zwanzigisten vnd der andern im drey vnd dreysigisten Jahren.

LXXX.

LXXX.

Bestättigung des Kaiser Maximilians über die vorigen Freybriefe ꝛc. im Jahre 1566.

Wür Maximilian der Annder von Gottes Genaden erwölter Römischer Kayser zue allen zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungern Behaim, Dalmatien, Croatien, und Sclauonien ꝛc. König Erzherzog zu Oesterreich Herzog zu Burgundt zu Brabant, zu Steyr zu Kärnndten zu Crain zu Luxemburg zu Wierttemberg Ober- und Nider Schlesien Fürst zu Schwaben Markgraue des heilligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Märhern Ober und Nider Lausnizs gefürster Graf zu Habspurg zu Tyrol zu Pfierdt zu Kiburg und zu Gerzs ꝛc. ꝛc. Landtgraue zu Elsaß Herr auf der Windischen Markh zu Portenau und zu Saluns ꝛc. ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieff vnnd thuen khundt allermeniglich, das Vnns Vnser vnd des Reichs lieben Getreuen Burgermaister, und Rath der Stadt Amberg ettliche Privilegia oder Freyhaiten von Vnnsern vorfaren am Reich Weilennd Römischen Khaisern und Khunigen außganngen untertheniglich fürbracht von Wortten zu Wortten. Wie volgt lautende.

In Nomine Sanctæ, & individuæ trinitatis fæliciter amen. *Carolus Quartus* &c. &c. Anno 1355. Wir Wenzeolaus von Gottes Genaden Römischer Kunig ꝛc. ꝛc. Anno 1555. Wir Karl von Gottes Genaden Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. Geben zu Nürmberg des negsten monttags nach dem Sonntag ꝛc. ꝛc. *Nos Ludovicus* Dei Gratia Rex Hungariæ &c. &c. Anno MCCCLXVIIII. Wir Ludowig von Gottes Genaden Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. Anno 1328. Wir Ludowig von Gottes Genaden Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. Anno 1329. Von Gottes Genaden Albrecht Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Bayrn, und Graue zu Vohburg ꝛc. ꝛc. Anno 1547. Wir Rudolff, und Ruprecht ꝛc. ꝛc. Anno 1330. Wir Ludwig von Gottes Genaden Pfalzgraue bey Rhein, des heilligen Römischen Reichs Obrister Truchsaß, und Herzog in Bayrn ꝛc. ꝛc. Anno 1410. Wir Albrecht ꝛc. ꝛc. Anno 1351. Wir Ludwig von Gottes Genaden Pfalzgraf zu Brandenburg und zu Lusitz ꝛc. ꝛc. Anno 1358. Wir Ernest, und Wilhelm ꝛc. ꝛc. Anno 1399. Wir Ludwig von Gottes Genaden Römischer Khunig ꝛc. ꝛc. Anno 1318. Wir Ruprecht ꝛc. ꝛc. Anno 1400 Vnsers Reichs in dem ersten Jare. Wir Sigmundt ꝛc. ꝛc. Anno 1414. Wir Maximilian von Gottes Genaden Römischer Khunig ꝛc. ꝛc. Anno 1495.

Vnd

Vnd vnß darauf diemuetiglich angerueffen, und gebetten, daß wir Jnen solch obeingeleibt Priuilegia, und Freyhaiten alß erwölter Regierender Römischer Kaiser zu uerneuern, zu Confirmiren, und zu bestätten gnedigelich geruehefen. Das haben Wir angesehen der gemelten von Amberg düemuetig zimblich, und fleissig Bith auch die getreuen, und nutzlichen Dienst, so Jr Vorelltern, und sy Vnsern Vorfaren am Reich Römischen Khaisern, und Khönigen Jnn manigfaltig weg gethan haben, und sich Vns, und dem heilligen Reich hinfüro zu thun willig erbietten, Vnd darumb mit wolbedachtem Mueth guetem Rath, und Rechter wissen. Die obeingeleibten Priuilegia, und Freyhaiten in allen Jren Wortten, Puncten, Articuln, Junhaltungen, Mainungen, und Begriffungen als erwöltter Regierender Römischer Kaiser genediglich erneurt, Confirmirt, und bestettiget, Erneuren, Confirmiren, und bestetten, die auch von Römischer Khaiserlicher Macht, Volkommenheit, Wissentlich in Krafft dits Brieffs, und mainen, setzen, und wöllen, das dieselb gannz Chrefftig, und mechtig sein, und die Gemelten von Amberg, dabey beruiblich bleiben sollen, von Allermeniglich vnbeschwert, und Vngeirrt. Vnd Gebieten darauf allen, und yeglichen unsern, und des heilligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, und weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landtshaubtleuthen, Landtvogten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landtrichtern, Burgermaistern, Schuldthaissen, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, und sonnst allen Andern Vnsern, vnd des Reichs, Vnnderthanen, und Getreuen, Waß wirden Stanndts, oder Wesens die sein, und wöllen, das sy die genannten von Amberg, und Jre Nachkhomen an solchen Freyhaiten, und Priuilegien, Vnd diser vnnser Khaiserlichen Erneuerung, Bestettigung, und Confirmation, nit hindern, noch Jrren, sonder sy dero geruehlich darbey bleiben lassen, und Hiewider nit thun, noch yemandts Andern zu thun gestatten in khain Weyse Als Lieb Jnen allen, und Jr Yedem sey, Vnser, und des Reichs Vngnad, und darzu ein Peen nemblich zwaintzig Marckh Löttigs Goldes zu uermeiden, die ain yeder so offt er fräuentlich hiewider thete, vns halb in vnnser Khaißerliche Chammer, und den andern halben thaill den obgemelten von Amberg, und Jren Nachkommen Vnableßlich zu bezallen verfallen sein soll, daß Maynen wir Ernnstlich. Mit Vrkhundt diß Brieffs mit vnserm Khaiserlichen anhangenden Jnsigl besiglt. Geben in Vnser, und des Reichs Stat Augspurg, den zwanitzigisten tag des Monats Aprilis nach Christi Vnsers lieben Herren Geburt Fünzehenhundert, und im

Sechß=

Sechß= und Sechtzigisten, Unnserer Reiche, des Römischen im Vierten. Des Hungerischen im Dritten, und des Behamischen im Achtzehenden Jare.

Maximilian

Daniel Archiepiscopus Mogunt.
German. Arche Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ
Cæsareæ Majestatis
proprium.

Haller.

LXXXI.

Kurfürst Ludwig verspricht die Freybriefe zu halten ꝛc. im Jahre 1576.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, des heil. Römischen Reichs Erztruchseſſ, und Churfürst, Herzog in Bayrn ꝛc. Bekennen mit disem Brief, für Uns, und unser Erben, und thun kund allermäniglich um alle die Brief, Gnad, und Freyheit, so die Ersamen unsere lieben getreuen der Rathe, und die Burger gemeinlich unser Stadt Amberg von seeliger Gedächtnuß von Römischen Kaysern, und Königen Unsern Altfordern Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Bayrn, und allen Fürsten von Bayrn bis auf disen heutigen Tag Dato diſſ Briefs an uns gebracht haben. Gereden, und versprechen wir in krafft diſſ Briefs, daß Wir Ihnen die getreulichen, und ohne alle Gefehrte, Veste, und stette halten sollen und wollen. Und Wir confirmiren, und bestettigen sie Ihnen auch mit disem unserm Brief: in aller der Massen, und Weise, als die vorgenanten ihre Brief die sie vor daryber haben, mit allen ihren Puncten, und Artickeln ausweisen, und begriffen seynd. Mit Urkund diſſ Briefs. Der mit Unserm anhangendem Insigl besigelt, und geben ist zu Amberg auf Montag den zehenden Decembris Nach Christi Unsers lieben Herren und Selligmachers Geburt im fünffzehenhundert und Sechs und Sibentzigen Jahren.

LXXXII.

LXXXII.

Der Kaiser Rudolf II. bestättigt den Brief des Kaisers Karl ꝛc. im Jahre 1579.

Wir Rudolff der Ander von Gottes Genaden Erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wierttemberg, Ober- und Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Märhern, Ober- und Nider Laußnitz, gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg, und zu Görtz ꝛc. Landtgrafe zu Elsaff, Herr auf der Windischen Markh, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieff, und thun Kundt allermenigclich, Alß Vnß Vnsere, und des Reichs liebe getreuen Burgermaister, und Rath der Statt Amberg ein Priuilegium, oder Freyhait von Vnßerm Vorfahrn am Reich Weylandt Kaiser Karl dem vierten, vntertheniglich fürbracht, welches Priuilegium von Wortt, zu Wortt also Lauttet.

Wir Karl von Gottes Genaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Beheim, Embieten dem Burgermaister, dem Rath, und den Burgern gemeinigclich der Statt zu Franckfurt, Vnßere lieben getreuen Vnßern Huld, und alles Guets, Wann Wir durch sonderliche Lieb, und Freundschafft, die Wir haben zu dem Hochgebornen Rueprecht dem ältern, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heiligen Reichs Obristen Truchsess, und Hertzogen in Bayrn, Vnßerm lieben Schwager, und Fürsten, allweg meinen, daß Wir Jne, und alle die seinen bey Gnaden, und Freyhaiten wollen guedigclichen schirmen, Vnd wan wir wohl, und kündtlichen unterweiset sein, das seine Burger zu Amberg von dem Heiligen Reiche solche Gnad, und Freyhait haben, das Sie alle Sambt, und Ihr Jegclicher besonder mit aller Ihrer Kauffmanschafft, welcherley die sey, uf Wasser, und auf Landt, vor alle Zoll, und Glaitt, Zolles, und aller Gabe frey, und ungehindert fahren sollen, deß wollen wir, das sie bey solchen Ihren Gnaden, und Freyhaiten gentzlich behalten werden. Dauon gebietten Wir Euch Ernstlich, und Vestiglich bey Vnßern Hulden, das Ihr zu Ehren dem Heiligen Reich, von dem solche Freyhait rüeret, die ehgenannten Bürger von Amberg

 bey

bey solchen Gnaden, und Freyhaiten Handt haben, und schiermen wöllet, und sollet, und nicht verỳenget, das Ihnen solch Ihr Gnad, und Freyhait von Jemand überfahren werden, daran erzaigt Ihr Unß solchen beheglichen Dienst, den Wir allweg Wenn Euch des Noth geschicht, betrachten Wöllen. Geben zu Nürmberg des nechsten Montags, nach dem Sontage als man singet Oculi, in der Fasten Unßer Reiche in dem Sechszehenden Jahr, und des Kaißerthumbs in dem Sibendten, Und Uns darauf diemüettigelich angerueffen, und gebetten, das Wir Ihnen solch obberüret Priuilegium, und Freyhait, als Erwölter Römischer Kaißer, zu verneurn, zu confirmiren, und zu bestetten gnedigclich geruehten, daß Wir demnach angesehen der gemelten von Amberg diemüettig, zimblich, und fleissig Bitt, auch die Getreuen, und Nutzlichen Dienst, so Ihre vorEltern, und Sie Weilandt unsern Vorfahren am Reiche Römischen Kaißern, und Königen in Manigfaltige Weise gethann haben, und Jetztgemelte Burgermaister, und Rath zu Amberg Unß, und dem Heiligen Reich Hinfüro zu thun sich willig erbietten, Und darumb mit wolbedachtem Muett, guettem Rath, und Rechter wissen ob Inserirte Weiland Kaißer Karls Freyhait in allen Ihren Wortten, Punckten, Inhaltungen, Mainungen, und Begreiffungen alß Erwölter Regierender Römischer Kaißer gnediglich erneuert, confirmiret, und bestettigt, Erneuen, confirmiren, und bestettigen die auch von Römischer Kaißerlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in kraft diß Brieffs. Und Mainen, setzen, und wöllen, daß die ganz Crefftig und Mechtig sein, und die gemelten von Amberg dabey geruebigclich bleiben sollen, von allermenigclich unbeschwerdt, und ungeirrt, und gebietten darauf allen, und iedlichen Unsern, und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, und Weltlichen, Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Landvogten, Hofmarschalckhen, HofRichtern, Vitzdomben, Rentmaistern, Vogten, Pflegern, LandtRichtern, Ambtleuthen, aller, und jegelicher Gericht, und Recht Geistlicher, und Weltlicher Burgermaister, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, und sonst allen andern Unßern, und des Heiligen Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Wierden, Standes, oder Weesens die seindt, und wöllen, das sie die genanten von Amberg an solcher Freyhait, und dieser Unser Kaiserlichen Erneuerung, Bestettigung, und Confirmation nicht hindern, noch Irren, Sonder Sie dero geruewigclich gebrauchen, und genießen, und gentzlich darbey bleiben lassen, und Hiewider nit thuen, noch Jemandts andern zu thun gestatten, in kein Weiß, alß Lieb Ihnen allen, und ieden besonder seye, vnßer,

und —

und des Reichs Vngnad, und darzu ein Peen nemblich zweinzig Marckh lottigs Goldts zu vermeiden, die ein Jeder, so offt Er fräuentlich Hiewider thett, Vns halb in Vnßer Kaiserliche Cammer, und den andern Halben theill den Obgemelten von Amberg Vnableßlich zu bezallen verfallen sein solle, daß Meinen Wir Ernstlich. Mit Vrkundt diß Brieffs besigelt mit Vnßerm Kaißerlichen anhangenden Insigl. Geben auf Vnßerm Küniglichen Schloß zu Prag den vier und zwainzigisten Tag des Monats Octobris nach Christi Vnßers lieben Herrn, und Seligmachers Geburte Fünffzehen Hundert, und im Neun, und Sibenzigisten vnserer Reiche des Römischen im vierten, des Hungerischen im Achten, und des Behaimbschen im fünfften.

Rudolff.

Vice, ac noie R:ni D:ni D: Danielis Archiepisc. Archi-Cancellarii, & Electoris Moguntini.

V: Sviehcuser. D.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ M—tis proprium.

A. Erstenberger.

LXXXIII.

Der Pfalzgraf Johann Casimir bestättigt die Freyheiten im Namen seines Pflegsohns rc., im Jahre 1584.

Wir Johanns Casimir, von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, Vormund, und der Churfrstl: Pfalz Administrator, Herzog in Bayrn rc. Bekennen, und thun Kundts offenbar mit disem Briefe, für Uns, und den hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Vettern, und Pflegsohne, Herrn Friderichen Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn rc. Und S. L: Erben um alle die Briefe, Gnade, und Freyheiten, So die Ersamen Unsere liebe Getreuen der Rath, und die Burger gemeinlich der Stadt Amberg von seelliger Gedächtnuß, Römischen Kaysern, und Königen, unsern Altfordern Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, und allen fürsten von Bayern, bis auf diesen heutigen Tag. Dato diss Briefs an Uns gebracht haben. Gereden, und versprechen wir für Uns als Vormund, und vorgenanten unsern freund-

 lichen

lichen lieben Vettern und Pflegsohne in kraft diss Briefs, daß wir Ihnen die getreulich, und ohn alle Gefehrte, vest, und stett halten sollen, und wollen.

Und wir Confirmiren, und bestettigen sie Ihnen auch dergestalt mit disen unsern Brief in aller der Maasen, und weiß, als die vorgenanten ihre Brief, die Sie darvber haben mit allen ihren Punckten, und Artickeln ausweisen, und begriffen sind. Mit Urkund diss Briefs, der mit unserm anhangenden Vormundschaftlichen Insigel versigelt. Vnd geben ist zu heidelberg den dreyssigsten Monats Tag Januarij nach Christi Unsers lieben herrn, und Seelligmachers geburt: Im fünffzehenhundert, und vier und achtzigisten Jahre.

LXXXIV.

Der Kurfürst Friderich verspricht der Stadt Amberg ihre Freybriefe zu halten rc., im Jahre 1593.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Pfalzgraue bey Rhein, des Heilligen Römischen Reichs Erztruchsess, und Churfürst, Herzog in Bayern rc. Bekennen mit diesem Brieff für Unß, vnndt thuen Kundt allermenniglich vmb alle die Brieff, Gnade, und freyheit, So die Ersamen Vnnsere lieben getreuen Rath, undt die Burger gemeinlich der Stadt Amberg, von seliger Gedechtnuß Römischen Kaisern, und Königen Vnseren Altforderen Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen im Bayrn rc. Vnd allen Fürsten von Bayern bis auf diesen heutigen Tag dato dis Briefs an Vnß gebracht haben, Gereden, und Versprechen Wir in craft dis Brieffs, das Wir Ihnen die getreulich, und ohne alle Geuerde, Veste, und stete halten sollen, und wollen, Vnd wir Confirmiren, und Bestettigen sie Ihnen auch dergestalt mit diesem Vnserm Brieff Inn aller dermaßen, und Weiß, als die Vorgenanten Ihre Brieff, die sie darueber haben, mit allen Ihren Puncten, Articuln ausweisen, und begrieffen seynd; Mit Urkundt diß Brieffs, der mit Vnseren anhangenden Insigel versigelt, Vnndt geben ist zu Heidelberg den Andern Monats Tag Aprilis nach Christi Vnnsers lieben Herrn, und Seligmachers Geburt. Im Fünffzehen Hundert, und Drey: und Neuntzigisten Jahre.

LXXXV.

LXXXV.

Kaiser Rudolfs II. Geboth wegen dem Handel der Amberger &c. im Jahre 1592.

Wür Rudolph der ander von Gottes Gnaden erwöhlter Röml. Kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Behaimb, Dalmatien, Croatien König, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lüzenburg vnd in Schlesien Marggraf zu Lausiz bekhenen offentlich mit disem Brief, vnd thuen kundt allermäniglich, daz vns die Ersamben vnsere vnd des Reichs liebe getreuen Bürgerm. vnd Rhat der Statt Amberg vnderthenigist zu vernehmen geben, vnd mit beschwehr vorgebracht, welchergestalt sye vnd ihre Inwohner, handlsleute, viechtreiber vnd andere, so hin vnd wider, in vnd aus vnser Chrohn Böhaimb mit kauffen vnd verkhauffen ihre gewerb vnd handtlungen treiben, eine zeit her mit den repressalien vnd auf haltungen frembter schulden halben zu vngebühr arrestirt vnd aufgehalten, auch dardurch in beschwehrliche schäden vnd verderb ihrer nahrungen, sowohl verhinderung freyer handtlung gelaitet wurden, mit vnderthenigster vnd gehorsambster Bitt, weillen solches nicht allein die Erbainigung, sondern auch zu verhinderung freyer gewerb vnd handtirung gerichtet, daz Wür disfahls sye vnd ihrer Mitburger vor dergleichen vnbillicher aufhaltung gnädigst befreyen vnd versichern wolten. Wan Wür dan gnädigst angesehen, solch ihr vnderthenig bitt, also haben Wür demnach hierzue gnädigst bewilligt, thuen das auch hie mit wissentlich und in crafft diss briefs, vnd wöllen, daz nun vnd hinfüro obgemelte von Amberg vnd alle ihre Inwohner, handlsleuthe, viechtreiber, vnd andere, so ein vnd auf vnser Cron Böhaimb ihre Handtirungen vnd gewerb treiben, vnd führen, nicht allein allenthalben zu Landt vnd in Stätten, auf allen Jahr- vnd andern Märckhten frey sicher handlen vnd wandtlen, sondern auch aller repressalien, arrest vnd aufhaltung frembder schulden halben gänzlich gesichert vnd befreyet sein, vnd wider sye vnd die ihrigen durchauf mit einigerley dergleichen aufhaltung von keinen gerichten verfarn oder gestattet werden solle, iedoch mit diser austruckhlichen mas vnd condition, das sye hingegen vnsere vnd vnserer Cron Böhaimb verwandten vnd vnderthanen, durchaus in dem wenigsten nit frembder schulden halb arrestiren, oder aufhalten. vnd gebiethen darauf allen und ieden unserer Cron Böhaimb

Ständten vnd vnderthanen, was hohen oder nidern Würdten, Standts ambts, oder weesens die sein, fürnemblich aber allen vnd ieden Gerichten in Stätten, Märckhten, Fleckhen, vnd Dörffern, daz sye gedachte von Amberg vnd alle ihre Inwohner, viechtreiber vnd handlsleuthe an solcher freyen handtlung allenthalben zu Landt vnd in Stätten nicht hindern, sondern sye ganz frey sicher handlen vnd wandlen lassen, auch keinesweegs einiger frembten schulden halber arrestiren, oder aufhalten, oder solches iemanden auf waſ begehrn es geschehe, gestatten sollen, alſ Lieb einem ieden sey vnsere straff vnd vngnadt zu vermeiden, doch sollen auch ermelte von Amberg ihre handlsleuthe dahin halten, damit sye in ihren handtlungen Erbahr, aufrichtig gebären, vnd aller vortheillhafftigen hapartheiligkeit mit ansezung der Leuthe sich enthalten, insonderheit aber den vnserigen wider sye zu billicher bezahlung, ohne alle aufzigige vnd vmbschweiffente weithläuffigkheit schleinige hülf vnd iustitia ohne einiges ybersehen verhelffen, vnd widerfahren lassen sollen. daſ mainen Wür Ernstlich, zu verkhundt besigelt mit vnserm Kayser: vnd Königlichen angehenckhten Secret Insigl, geben vf vnsern Königlichen Schloſſ Prag den sibenzehenten tag des Monnaths July, anno in Fünfzehenhundert vnd zwey vnd Neunzigisten vnserer Reiche, des Röml. in Sibenzehenten, des hungarischen in zwanzigsten, vnd des böhml: auch iu Sibeinzehenten

Rudolph.

Adamus de noua Domo
S. R. Bohemiæ Cancellarius.

Ad mandatum sacræ
cæsareæ maieſtatis
proprium

FetHengel

LXXXVI.

LXXXVI.

Wiederholtes Geboth des Kaiser Rudolfs II. vom Jahre 1594.

Wür Rudolph der Ander von Gottes Gnaden, Erwählter Röml: Kayser, zu allen zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien ꝛc: König, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luzenburg, vnd in Schlesien, Marggraf zu Lausitz, bekhenen offentlich mit disem Brief, vnd thuen Kundt allermänniglich, nachdem Wür den Ersamben vnsern vnd des Reichs lieben getreuen Burgerm. vnd Rath der Statt Amberg in verschinen zwey vnd neunzigisten Jahr auf vorgehente vnsere mit den obristen Landtofficieren vnd Rhäten vnsers Konigreichs Böheimb gehabte vleissige Berathschlagung ein freyes offenes Mandat, damit sye, vnd ihre Inwohner, sonderlichen aber die ienigen, so mit ochsen in gedachte vnsere Chron Böheimb handlen, vor allen Hemungen, vnd Arrestation frembder schulden halber gänzlichen befreyet sein, vnd disffahls sich keiner Gefahr oder schadens zu besorgen möchten, in ausführlicher formb vnd mas gnädigst gegeben vnd verlihen, an nun aber souill ex relatione gemelten Rhats zu Amberg verstanten haben, das bey ihr villen vnsere Kayserl: vnd Königliche befreyung wenig angesehen vnd erfüllet sein wollen, darob Wür zwar ein sonders vngnedigs missfahlen nit vnbillig tragen, vnd vns gegen denselbigen, so vnserer gnedigsten Verordnung zuwider gehandlet, die straff zu allweg vorbehalten, damit aber nun villgemelter Rhat vnd gemein zu Amberg der erfolgten Begnadigung in werckh geniessen, vnd derselbigen sich in omnibus occurrentijs (souill die hemung frembder schulden wegen antreffen vnd concerniren wolle) getrösten, auch würckhlichen gebrauchen möchte, alss haben Wür crafft diss nicht allein angeregtes vnser Privilegium hiemit confirmiren, vnd bestättigen, sondern auch von Neuen den Rath vnd ganze Communität zu Amberg in vnsern Kayserl: Schuz vnd schürmb, als König zu Böhaimb genädigst genehmen, vnd sye in vnd genere specie vor allen Vnbilligen Arrestationen, so irgent, wie gedacht, frembder schulden wegen, von wembe es wolle, entstehen vnd erfolgen möchten, allerdings genuegsamblichen vnd stattlich befreyen, daribet auch ihnen zwey gleichlauttente Mandat in Böhaimischer vnd Teutscher sprach verfertigt mitgeben wöllen. Befelchen demnach allen vnd ieden,

vnsers

vnsers Königreichs Böheimb vnderthanen, was Standes, Würdens vnd wesens die sein, geistlichen vnd weltlichen, daz ihr obbeschribne Burgerm. vnd Rhatmanen, vnd alle Inwohner der Statt Amberg, sonderlichen aber dieselbigen, so, wie gedacht, mit ochsen, vnd andern Kaufmans wahren zu Böhaimb handlen, vnd allerley Commercia treiben, in keinerley weise, mit dergleichen vnbilligen Arrestationen frembder vnd nicht aigner schult halben, weder für sich selbsten belegen, oder iemand andern (niemanden ausgenohmen) solches fürzunehmen vnd zu exequiren gestatten, sondern sye villgemelte vnsere wohlberathschlagten Königlichen Donatien, oder Concession in allen punkten, vnd Clausulen völlig ohne abgang geniessen lassen sollet, alles bey vermeydung vnserer Kayserl: vnd Königlichen vngnadt vnd vnnachlässiger Geltstraff, die Wür nach gelegenheit des verbrechens vnd Persohn gnädigst zu statuiren haben werden, kein anderst nit thuent, geben in vnser vnd des Reichs Statt Regenspurg den dritten tag Septembris, anno in vier vnd neunzigisten vnserer Reiche, des Röml: in xviiij, des hungarischen in xxij, des böhaimbl. auch in xviiij.

Rudolph.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

J T Hüller.

LXXXVII.

Revers von Burgermeister und Rath zu Amberg über die Verordnungen des Kurfürsten Friderichs wegen der Rathswahl rc. im Jahre 1358.

Wir Burgermeister und Rath auch ganze Bürgerschaft dieser der Churfürstlichen Pfalz Stadt amberg bekennen hiemit offentlich für jedermeniglich vor uns vnd vnnsere Nachkomen, als der Durchleuchtigst hochgeborne Fürst vnd Herr Herr Friderich Pfalzgraf bey Rhein deß heiligen Römischen Reichs Ertzdruchses vnnd Churfürst Herzog in Bayrn rc. Vnser einiger Landsfürst vnnd gnedigster Herr, aus hochbewegenden Ursachen,

sachen, enderung mit alhieigem Stadt Regiment vorgenommen, vnnd daruff mehrerley ohnordnungen so zue gemeiner Stadt vnnd vnser aller verderben entlich gereichen müßen, befunden, haben Seine churfürstliche Gnaden selbigen zur Besserung zu verhelffen vnns nachvolgende Ordnung vnnd beuelch geben also lauttend,

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erzdruchseß, vnnd Churfürst, Herzog in Beyern Fügen Burgermeistern Innern vnnd eußern Rath auch gantzer Burgerschafft itzigen vnnd Künfftigen dieser vnser Stadt amberg zue wissen, daß wir fried, ruhe, einigkeit: recht vnd gerechtigkeit, deßgleichen jetzt angezogene vnsere Stadt vnnd alle deren einwohnende Burgerschafft im gedeylichen Wesen zu erhalten, vnnd alles solches nach möglichkeit auff die liebe nachkommen forttzusetzen nach tzeittig gehabtem rath vnd andern reiff erwogenen Vrsachen itztmals vber andere gutte vnnd bißhero in nutzlichem Gebrauch gebliebene Verordnungen auch noch volgende woldienliche nöttige satzungen von Landsfürstlicher hoher obrigkeit vnnd macht zue geben, vnnd dessen gegenwerttigen schrifftlichen schein zu hinderlassen verursachett.

Nemblich nachdem wir die newlichst gewesene Bürgermeister vnd andere Raths Personen aus ansehenlichen Vrsachen in iüngster Rathswahl vbergangen, vnnd vor selbigsmal Burgermeister, Vnnd den Innern Rath gesetzet, vffs künfftig aber dem ausschus alhieiger Burgerschafft die Rathswahl wieder, inmaßen dieselbige solche Crafft alter Privilegien hergebracht, wofern vnns zu einigen andern durch vngehorsames sträfliches ertzeigen nicht anleittung gegeben würdt Freygelassen, So sollen doch nechst angedeute der Burgerschafft bekante gewesene Burgermeister vnnd deß innern Raths Personen künfftig nimmer ohne vnser sonderbar Vorwißen vnnd Bewilligung zue Burgermeistern Rathsmennern oder sonst zum Stadt Regiment oder Ambt gezogen oder erwehlet werden.

Deßgleichen wollen wir, obschon, wie obgemeldet, der Burgerschafft ausschuß die Raths Wahl auf nechst hievor gedachte Weiß behaltten thutt, daß doch solcher ausschus wan es künfftig wieder zur Rathswal gelangt, ohne erhebliche Vrsachen vnser fürwissen vnnd bewilligen der itzt durch vnns in die Burgermeister vnnd Raths Aembter gesezte Personen keine Außetze oder in der Wahl vbergehe, sambt das auch denen der Stadt dienern Syndicis Stadtschreibern oder andern, welche itzo im Dienst mit vnser Bewilligung sein nach Außgang ihars daß er deren bei dieser vnser Stadt herkommener ge-

wonheit noch wider vmb ihre Dienst anhalten müßen solche Dienst, als lang sie tüchtig darzue seindt ebnersfalls ohne vnser Bewilligen nicht versagt werden wird anebenmeßig Weyland vnser geliebter Vorfahr Pfaltzgraf Philips Churfürst seliger vor ein hundert iahren als Marquart Beumel Steinheußer vnnd andere Vbergangen werden wollen, darwider Vorsehung gethann,

Vnd weiln zue den Aembtern, welche einer gemein vorstehen sollen, redliche Leutt die recht Gerechtigkeit, frid vnd einigkeit, hindangesezt alles aigenes Nutzens lieb haben, Gott vnnd ihre vorgesetzte hohe vnd mitte obrigkeit ferchten, ehren, vnnd gehorsamen, andern in allen iezt gemelten fällen mit gutem Exempel vorgehn gezogen werden sollen, alß soll zu Jeder zeit, alß lang diese Stadt durch Verleyhung deß allmechtigen in seinem Wesen pleibet, in erwehlung der Burgermeister vnnd Rathsleutt nach solchen Erbaren tüchtigen Männern getrachtet, vnnd darin mehr andern vnsern Verordnungen gemeß bey iß leider eingerißenen Religions Stritt kainer seiner Glaubens Bekanntnus wegen (wofern der entweder zur vnserer Religion, die wir lehren und predigen lassen, oder der andern, die mit Weyland deß Hochgebornen Fürsten vnsers freundlichen lieben Herrn vnnd Vatters Pfalzgraf Ludwigs Churfürsten Christseligster Gedechtnuß in dieser Stadt biß nach vblichen Kirchenordnung vnnd deren angehengten Christlichen Vnderricht vbereinstimmet, sich bekennet.) Vbergangen oder ausgesetzt werden.

Welche dann dergestaltt ordentlicher Weiß zue Burgermeister oder Raths Personen erwehlt werden, die sollen iederzeit, wie auch die iezige ihren vnns der Obrigkeit geleisten mit Gott hochbetheuerten Aydt in Gedechtnus behalten, den aller anderer Verpflichtung, die werde gleich gesucht vnnd geleistet, wie sie wölle, ernstlich vorziehen, auff den Allerhöchsten, Vnns die Billigkeit, recht, alte ihre guete Verbrieffung Neuerß, vnnd andere lobliche Satzungen sehen, es treulich vndereinander meinen gesambt vnd nicht abgesondert, wie etwan voriger Zeit Vbel beschehen, von allen vorkommenden Sachen vernünfftig rath schlagen ordentliche Vmbfrag halten keiner dem andern vnderm stimmen ohnbescheidenlich oder sonst ihne irr zu machen, einreden, einen wie den andern sanfftmüttig den Jüngsten wie den ältesten, vnnd den ältesten, wie den Jüngsten, keinen außgeschlossen, hören, nach gelegenheit der sachen ein, zwey oder dreymal Vmbfrag halten, im schließen nicht eylen, noch allweg vf die meiste stimmen sondern welcher die cräfftigste erinnerungen vnd vrsachen fürbringt, Warumb

umb dieß oder Jhenes nicht rathsamb seye, betrachten, Enntlich wo sie sich nicht eines Schluß vergleichen kondten, daßelbe vmb Rath vnnd ein ausschlag an Vnser Stadthalter, Vicedomb, vnnd Regierung bringen, vnnd soll auch keiner dem andern nichts von schreiben oder dergleichen die einkähmen der Stadts vnnd Raths sachen betreffend verschweigen oder vor sich vertuschen, es were dan daß Verwandtnus vnnd Freundtschaft halben einer oder ander dauon billig kein wissens trüge.

So nun Burgermeister und Rath zuuorderst Gericht und Recht also gebürlich verwalten, Sollen sie neben solchem vornemen stückh sich vnnd die Stadt zu erhalten, ferners auch der Stadt gefell vnnd einkommen, vnd derhalben izmals auch künftige Burgermeister vnd Rath von allen den welche itziger Zeit zue der Cammer Spittal, Mühlambt Bergwerckh, Salzhandel oder andern gefellen etwas schuldig oder schuldig werden, ohnangesehen der Personen solche schulden ohnseumblich entweder bahr eintreiben oder trachten, daß gemeine Stadt deren wegen zur Notturfft versichert, vnnd der ausstandt zue leidenlichen Fristen bezalt genommen werden.

Was dann die Stadt jährlichs einzunehmen vnnd wieder auszugeben hat, darüber soll durch darzue bestelte Personen allen iahrs richtige ohnverdechtige Rechnung geleistet die ohnbestendige Innamen vnnd alle ausgaben mit ohnverdechtigen Vrkunden beschienen, der Recess liquidiret vnnd was nicht an ohnzweiffelichen gewisen Orten ausstehet, alsbalt bezalt genommen, alle Jahrs ob etwas zue uerbeßern in Acht genommen, vnnd gleich ins Werk gerichtet werden.

Bey solchen Rechnungsverhören insgemein die geschehen vber was gefäll die immer wollen, Sollen iederzeit nicht allein Rathspersonen sondern auch sonst zwen ehrlicher verstendiger habhafter Bürger, die keine verrechnete Aembter gemeiner Stadt wegen tragen, vnnd allen iahrs insonderheit darzue gewehlet werden gegenwertig sein vnnd iedesmals voriger iharen gegebene Recess oder Verbesserungs Zettul bey der Hand haben, vnnd vffmerken, ob inhalt deren vorige gespürte Mengel verbeßert seyen? oder nicht, vnnd im fall altter, auch newer mangel erschiene, soll der mit allem ernst geandet, vnnd biß zur Beßerung behaubtet werden. Insonderheit sollen itzo, weiln Vberflüßige Besoldungen Zehrungen, Begnadigungen, Gebäu vnnd dergleichen biß dahero zue der Stadt vnnd Bürgerschafft Beschwerdten gespüret worden, dieselben abgeschafft

 ein-

eingezogen vnnd erspalet, fürterhin wan itzige Vbermas abgeschnitten, kein Diener ohne vnser vorwissen vnnd willen (außerhalb der geringen Officianten, welche von vilen Vnverdenklichen iharen hero die Stadt zue bestellen freygehabt) vfgenommen auch niemands ohne vnsern Consens einige Begnadigung oder ansehlige Verehrung gereicht oder verschrieben vnnd die Vnnöttigen zerungen, auch geben gleichfalls eingestellet werden.

Vnd demnach nicht mit geringen der Stadt nachteil biß daher ganz Vbel vber das Steuer als das gröste verrechnet Ambt, dahin alle von andern neben Aembtlein rürende Vberschuß geliefert werden, kein rechnung gehalten worden, also soll itzo vnnd künfftig Jederzeit darüber nicht wenigers als vber andere allen ihars ordenliche Vnuerdechtige mit Vrkunden nottwendig belegte Rechnung geführet, die zue gewiser Zeitt nach verflossenem ihar geleistet, vnnd die Zeit Vnserm allhiesigen Regiment iederzeit benennet werden, damit sie iemands der vnsern zue abhörung solcher Rechnung verordnen, vnnd wie Hauß gehalten werde, zue sehen, vnnd in vnserm Namen die Notturfft darzue reden, erinnern, vnnd beuehlen laßen können, welche zuordnung wir nicht allein zue Abhörung der rechnung vber das Stewerambt sondern auch nach Gelegenheit, da sich bey einer oder andern der neben Aembtlein rechnung etwas verdechtigs erzeigen thete, zu selbigen Rechnungsverhören, zu thun wir vns vorbehalten.

Es sollen auch fürthin die Stewerherrn ohne vorwißen vnser oder vnsers Stadthalters vnd Regiments, deßgleichen der andern Raths Personnen vnnd etlicher der gemein nichts vfnemmen, sondern darinn vnsere den Ein vnnd zwänzigsten Septembris Itzt lauffenden ihars deß Bergkwerks vnnd anderer Puncten halben gegebene Resolution die wir hiemit gemeiner Stadt zur nachrichtung vnnd desto aigentlicher Behältnus auch volg zu reserviren vnder vnser handschrifft vnd Secret vberliefern lassen in gehorsamer Acht vnd volg behalten werden.

Vnnd darmit gemeine Stadt sich desto weniger abgangs derenJhenigen wegen, so die verrechnete Aembter tragen, zue befahren, Soll von einem ieden, dem dergleichen eines vertrawet würdt, wo nicht vf ettliche ihar, Jedoch vf ein ihar alzeit caution genommen vnnd soviel fleißiger allen ihars die Rechnung verhört vnnd die wol examinirt werden, damit nach Befindung entweder die caution erhöhet oder die Person zeittlich an dem Dienst geendert werde,

Die

Die iederzeit seyende Burgermeister vnnd Raths Personen sollen auch vleißig erwegen, ob sie die Gefäll vf dem Landt an Dorf vnd andern Güettern mit nuß in dem stanndt sie dieselbige bißhero inngehabt behalten, oder ob es nicht vilmehr rathsamer, das selbige verkaufft, vnnd das erlöst gellt anderwertts angelegt würde.

Wie auch itzige Burgermeister vnnd Rath geflißen sein sollen, die vf die Stadt vnd Burgerschafft durch vnfleißiges Haußhaltten gebrachte schulden ehisten wieder abzulegen vnnd sich künfftig vor vffnemmen zue hütten oder vf den nottfall darmit wie obgemelt zu uerfahren.

Demnach Wir auch befunden, daß bißhero in dieser vnserer Stadt fürgangene Vnordnung daraus entsprungener Vngehorsam so gleichsfalls andern böß Exempl geben. daher sehr gezielet vnnd gepflanzet, daß mehrmals der Bürgerschafft aus boßhafftiger Verleittung den vñs geleisteten Erbhuldigungs aydt, den Jeder welcher in vnserm Landt zue wohnen begert, darunder nit weniger Hanndwergks bursch vnnd gesellen gemeint vnns zue thun schuldig, geringer, als hernach geleiste Burger aydt mit den Jn vorgesezten Burgermeister vnd Rath höher als vnns, oder abwesendt vnser Regierung zue achten, darmit hieige vnnd andere Jnwohner zue viler vngebür sich verführen lassen, alß soll Burgermeister, Rath, gesambte Bürgerschafft, alle ander Jnwohner vnnd leedige Handwergks Gesellen hiemit erinnert sein fürterhin ihr vnns geleiste Pflicht vnnd aydt beßer zue betrachten, sich im Laster des meinayds welchen Gott schrecklich straffet, sintemal der so offt ein ayd geschworen zue zeugen vber das ohnrecht schweren angeruffen würdt, nicht betretten zue lassen, sondern vilmehr sambt vnd sonders sich aller NebenPflicht wider vñs oder vnsere Erben Regiment, vnser Glaubens bekanntnuß oder deren zugethane directo oder consequenter gerichtet, allezeit enthaltten, vnnd damit ihrer Vorfahren mit aydlicher zuesag betheuerten anno Ein Eintausendt vier hundert vnnd vier vnd Fünffzig datirten Reuers ingedenk bleiben, vnnd in crafft selbiges erb als stärkesten vnnd verbündlichsten ayds, vns ein ieder der ettwas, es gehe gleich vor, wie es wölle vermerkte, daß wider vns, vnsern Stadthaltter, oder Regiment vnnd angehörige gerathschlaget, verglichen oder beschlossen würde, solches zu offenbaren vnnd trewlich zu uerwarnen schuldig sein, alls wir auch, obgleich einer oder der ander aus itzigen Rhatspersonen oder der andern von der Burgerschafft sich in

etwas

ettwas nebenverpflichtung vordersam der Religion oder andershalben eingelassen hette, oder noch künfftig thun würde, solche doch von hoher obrigkeit wegen, als an sich selbsten ohne das ungültig, cassiren, vnnd im Fall einer oder mehr darauf beharren, oder noch künftig zue dergleichen verpflichtung einen bewegen lassen wollte, denselben mit ernstlicher straff anzusehen vnns erkleren, darumb Wir dann auch beuelchen, weiln alten Anno Ein tausend zwei hundertt neunzig vnd vier vber das Stadt Regiment gegeben Priuilegien zuewider, crafft welcher das gantze Stadt wesen, vnnd alles daßelbe anlangende allein durch acht oder zehen mann verhandlet werden solle; nicht allein die Antzal der Raths Personen vf itzo bewuste weiß der vier Burgermeister, sechs deß innern Raths, vnd acht vrtheiler gemehret worden, dabey wir es noch zue zeitt zwar bewenden lassen, sondern vber das entweder aus trieb solcher verpflichtung oder anderm Mutwillen die ganze Bürgerschafft unnöttiger Ding offt zuesammen erfordert, Ja wol denen zur wehr zuegriffen zuegesehen darinn mit allerhandt vnerfindlichen einbilden gestercket worden, welche Versamblungen, in denen mancherley vngleich gesinnte Köpf zusammen kommen, selten ettwas gutts bringen, darinn es in dieser Stadt vns zue Verdrieß so weitt gelangt, daß man vf zwen oder dreyer gemeiner Burger begeren, ein solche zuesammenkunfft bewilligen vnnd wol, offentlich, wann es vmb gehorsam, den man vns zu leisten schuldig zu thun gewesen, darüber ein Disputat erregen, vnsere Meinung dem gemeinen Pöffel vngleich fürtragen därffen, daß fürterhin Burgermeister, Rath vnnd ganze Burgerschafft sich alles libellirens vnnd schrifft wechßlens gegen vnsere Beuehl vnnd geheiß gentzlich mäßigen, vnnd weder sie Burgermeister vnnd Rath sambt oder sonders sich der zuesammen erforderung der ganzen Bürgerschafft nicht mehr vnderfangen, noch auch die Burgerschafft ohne gebürende nachgedachte Erlaubnuß vnnd Zueordnung sich zuesammen bewegen lassen, sonndern wan die ganze Burgerschafft zuesamblen künfftig nötig ermessen wird solches mit wißen vnd willen vnsers Stadthalters oder Regiments beschehen vnnd dem die vrsachen zugleich mit angemeldet vnnd beschaids erwarttet werden, auch iederzeit vnser Landrichter oder vnnderrichter oder Jemands anders dabey gegenwertig sein, vnnd warumben zue thun anhören soll, derowegen auch vnnöttig, nachdem die zahl der Burgermeister Innern Raths Personen vnnd Vrtheiler vf noch so viel, als der vorangezogen Brieff setzet, vermehret, den eußern Rath vnnd ausschus der Burgerschafft vff das Rathhauß wie etwan ohnlängst beschehen zu erfordern, vnd die wan wir oder iemands von vnsertwegen etwas beueh-

beuehlen zu erfragen ob dem gelebet werden solle, oder was sie sonst darbey thun wollen, welches alles keinem vernünfftigen Regenten zu leiden ist.

Hingegen vnns mehrfältige Clagen angebracht sein, daß bey vorigem Stadt-Regiment die Burgerschafft eins Teils gleichwol hart, vnnd auch etwann der Religion halben einer vor dem andern betrangt, denen die Beruffung an vnser Regiment wo nicht gar abgeschlagen: Jedoch schwer gemacht; Ja eins Theils darüber getürnet worden, daß wir aber künfftig eben so wenig als bißhero beschehen, wann wir davon Nachrichtung erlangt zuegestatten gedenken, sondern wollen, daß einem Jeden Burger das beruffen an vnns frey, vnnd ob er recht oder nicht recht appellirt, vnns oder den vnsern die erkanttnus gelaßen werde, deßwegen nunmehr bey dem Stadtschreiber auch die Verordnung beschehen soll, die acta desto mehr ganz zusammen zu bringen vnnd vf den fall zu ediren, daß entweder Er oder wann er selbst aus verhinderung der andern Gescheфft nicht vermöcht einer aus seinen Substituten, der dem Werk gewachsen genug, vnnd beständig darbey, als lang er in des Stadtschreibers dienst ist, Verpleibe, in allen vorlauffenden Gerichtlich sachen ordentliches Protocoll haltte, vnnd alle Beschaid darein vffschreibe.

Bey welchen gerichtlichen Handlungen wir vnsern Landtrichter Inmassen solches vor altters breuchlich gewesen, vnnd was deren ohne vnser, oder vnser vorfahren willen newerlich von Schuldt vnnd Hanndgerichten eignes gefallens vom vorigen Rath angestellt, wider abgeschaffet, in alten stand dergestalt gerichtet haben wöllen, daß zu erörtterung geringer schuldsachen, die vnder fünf gulden betreffen, vnnd schlechte schmehung, die allein in Wortten beruhet, vnnd niemands der that bezüchtiget würdt, die itzige Burgermeister einen aus dem Innern Rath erkiesen, welcher solche geringe Händel außerhalb ordentlichen Rathsäß erörtert. Alle andere schuldt, schmehe, Erbschafft, vnd dergleichen Handlungen aber sollen vor das ordentliche Gericht, an dem vnser Landrichter mitsitzet, gewiesen, vnnd gerichtet werden. Als auch biß daher voriger Rath sich deß Wein, bier, fleisches, brott vnnd anderer dergleichen Victualien werth, Item Ehlen vnnd gewicht allein zuesetzen vnnd zue eichen auch den Werth wider ihres gefallens zu endern Weyland obhochermelts Pfalzgraf Philipßen Churfürsten seligen Resolution Anno rc. Ein tausendt vier hundert achtzig vnnd sieben gegeben, zuewider angemaßet Sollen sie Burgermeister vnnd Rath zue Amberg fürbas was sie von Wein, bier,

bier, ehlen oder anderen werth, vnd was ohngeeicht und ohngeschätzt befinden, oder von newen Dingen vffsetzen wollten, deren keines ohne vnsers Laudrichters willen vnnd wissen handlen.

Wie albereit obgemeldet, daß vnns vnnd vnsern Vorfahren von dieser Stadt, vnnd ihren Inwohnern vil Vertruß beschehen, also haben dieiehnige, welche etliche Ihar hero das Stadtwesen dirigirt, zu fernerm vnserm nachtl ohne Consens diese Stadt ohnnöttiger Ding mit turnen vnnd sonsten ihres Vermeinens befestiget, Insonderheit vnser Hauß alhie mit türnen vnnd sonst also umbsetzet, daß wir oder die vnsere, vf den fall wider dermal eins wollten Pflicht vergeßene gewaltthatten geübet werden, weder sicher darin zu bleiben noch daraus zu kommen hetten, welche einsperung wir weder zue leiden schuldig noch auch der Stadt alten besonders dem ihnen von Weyland Pfalzgraf Ruprechten dem Eltern in anno Ein tausend dreyhundert Sechtzig vnnd drey zuegestelten Briff gemes ist derhalben wir es auch also zue gedulden vnnd mit den vnnsern vnnserer Vnderthanen halben in Vnsicherheit zuesitzen, die wir doch Gott Lob zue endern vermögen, lenger nicht gedenken, soll derhalben Burgermeister Rath vnnd Burgerschafft es deß neugebauten Wiegershoffers Thor vnnd Thurns auch ander halben in den Stand richten, wie es vnns leidlich vnnd mit ihnen Vnderredung würdt gepflogen werden, vnnd darnach zue ewigen Zeitten weder da oder anderer Oerter wider vnsern willen, vnns vnnd den Vnnsern zue Nachtl vnnd gefahr nichts mehr an gebewen zue Befestigung der Stadt dienend vornemmen, sondern was sie an Mauern, Gräben vnnd andern nützlichen Bäwen die Stadt zue beßern nöttig befänden, daßelb ohn alle Gefahr mit rath vnser Erben vnd nachkommen oder abwesendt vnser vnsers Stadthallters vnnd Regierung verrichten.

Was wir nun hierin itzt erzelter Maßen allen Puncten gesetzet vnd geordnet, das behalten wir vns vnsern Erben vnnd nachkommen zu uermehren, zu uerbeßern oder sonsten zu endern in allweg beuor, deßen zue Vrkundt haben wir vnns mit aigener hanndt vnderschrieben vnnd vnser Secret an diesen Brief thun hengen beschehen zue Amberg den neundten Tag Decembris nach Christi vnsers lieben Herrn vnnd seligmachers Geburtt Im Fünffzehenhundert vnnd siben vnnd neuntzigsten Ihar.

Friderich Pfalzgraf Churfürst ꝛc.

Welche

Welche itzt gemelte Ordnung und beuelch wir demnach sambt vnnd sonders aus gnedigster vor vnns vnnd gemeiner Stadt tragender våtterlicher sorgfåltigkeit herflie=ßend in vnderthenigsten Gehorsamb erkennen, vnnd seiner Churfrstl. Gnaden hochlich darumb danken, hingegen in Crafft dieses vor vnns vnnd vnsere Nachkommen vestiglich versprechen, Sein Churfůrstl. Gnaden allein, so lang sie leben werden, vnnd nach dem Todt, welchen der allmechtig lang verhůtten wolle, Seiner Churfůrstl. Gnaden Er=ben vnnd Nachkommen die Pfalzgrauen Churfůrsten vor vnsere Herrn vnnd Lanndsfůr=sten zue ehren zuehalten vnnd zue gehorsamen vnns weitter nimmer gegen sein Churfůrstl. Gnaden oder andere seiner Churfůrstl. Gnaden wegen vnns vorgesezten herrn Stadthal=ter Vicedomb oder Regierung in kein Weis verleiten vfwigklen oder izue etwas vnge=horsam, vil weniger offenbarer Tåttlichkeit gegen hôchst gedachter seiner Churfůrstl. Gna=den dero Stadthaltter, Vicedomb, Regiment vnnd andern Dienern Seiner Churfůrstl. Gnaden Religionsverwanthen vnnd deren angehôrigen jezigich vnnd kůnfftigen bewegen zue lassen, sondern vorgeschriebener vnnd anderer Ordnung die wir von seiner Chur=fůrstl. Gnaden dero geliebten Vorfahren seeligen haben, oder noch bekommen môchten willig vnnd gehorsam zue geleben, alles so wahr vnns Gott der allmechtig helfe.

Deßen zue Vrkundt haben Wir Burgermeister vnnd Rath gemeiner dieser Chur=fůrstl. Stadt Insigl an diesen Brief thun henken. So geschehen den neundten Decem-bris nach Christi vnsers erlôsers vnnd seligmachers geburt Im fůnffzehenhundert vnnd sieben vnnd neunzigsten ihare.

LXXXVIII.

Friederichs des Kurfürsten Versicherung für die vorigen Freyheiten, im Jahr 1602.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des Heilligen Rômischen Reichs Erztruchsesse, und Churfůrst, Herzog zu Bajern, bekennen mit disem Brief, daß wir aus sonderbaren bewegenden Ursachen ein ordentlich Testament, und lezten Willen aufgerichtet, und darinnen vnsern Eltisten Sohn Herzog Friderichen Pfalzgrafen in Unser Chur= und darzu gehôrigen Land= und Leuthen nach Unsern tôdt=lichen Abgang zu einem Succeſsor verordnet, vnd dabey fůr ein Nothdurft erachtet,

daß noch bey Unsern Lebszeiten demselbigen von Unsern Unterthanen sowohl hieniden Landes, als der obern Pfalz zu Bajern gebührende Huldigung, und Pflicht geleistet werde; Thun hierauf Kundt allermäniglichen um alle die Briefe, Genad, Freyheit, Revers, Resolutiones, so die Ehrsame Unsere liebe gethreuen der Rathe, und die Bürger gemeiniglich unser Stadt Amberg von seelliger gedächtnuß von Römischen Kaysern, und Königen Unsern Altfordern Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen zu Bayrn, und allen Fürsten zu Bayrn, wie auch Uns bis auf disen heutigen Tag, Dato diss Briefs an Uns gebracht haben. Gereden, und versprechen wir für Uns, ermelten Unsern ältisten Sohn, und Erben in kraft diss Briefs, daß wir Ihnen die gethreulichen ohne alle Gefährte, Veste, und stett halten sollen, und wollen. Und wir Confirmiren und bestätigen sie Ihnen auch für Uns, und iezt ernanten ältisten Sohn Herzog Friederichen Pfalzgrafen, und Erben mit disem unsern Brief in aller der Masen, und Weiß, als die Vorgenannten ihre Briefe, die sie vor daryber haben, mit allen ihren Punckten, und Artickeln ausweisen, und begriffen seyn. Mit Urkundt diss Briefs der mit unsern anhangenden Insigel besigelt, und geben zu Heidelberg den lezten Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn, und Selligmachers Geburth. Im Sechzehen hundersten, und im zweyten Jahre.

Friderich PfChurfürst.

LXXXIX.

Wochenmarktsordnung des Kurfürsten Friedrich ꝛc. vom Jahre 1606.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden Pfalzgrave bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchsäß, und Churfürst, Herzog in Bayern ꝛc. bekennen hiemit, und thun khund offenbar: Als die Ehrsamen unsere lieben getreuen, Burgermeister und Rath zu Amberg, bey weyland den Hochgebornen Fürsten, Pfalzgraven Friedrichen unnd Ludtwigen Churfürsten vnsern freundlichen lieben Herrn Großvatter unnd Vattern, löblicher und seliger Gedächtnuß, dann auch inn neuligkeit bey unserm Regiment zu Amberg, underthänigst angebracht, wie wol sie hiebevorn, durch unsere vorfahrn,

fahrn, gnediglich begnadet, vnd ihnen ein Ordinari Wochenmarkt, auff einen jeden Sambstag zu halten, bewilligt unnd zugelassen worden, daß doch derselbe von denjenigen, sichs gebürt, nicht besucht, noch vollstreckt, unnd also der Zugang vnnd gemeine Handthierung, mit kauffen vnd verkauffen, aller notdürfftiger Feilsachen und Wahren, alda mißbraucht werde, welches dan berührter Statt, und der Innwohnern zu grossem Schaden und nachtheil reichet, vnnd darauf unterthänigst gebeten, darinne gnädiges einsehen zu haben. Dieweil wir dann gemeinen Nuz zu fördern, und gute Policey zu erhalten schuldig und geneigt, So haben wir, über die in Anno 1598. von uns publicirte allgemeine Landsordnung bey deren allerseits beschehenen Verordnung es nachmals in allweg verbleiben thut, ihnen berührten Wochenmarckt widerumb erneuert, und dessen ein Ordnung gesetzt, und gemacht, Thun das auch in Krafft dieses Brieffs, wie solcher Wochenmarkt füroan gehalten und gehandhabt werden solle, Inmassen hernach folget, und also, daß aller nachgeschriebner Dörffer inn dem Landgericht, auch Hofkastenampt Amberg und Rüden, mit namen Carmansollen, Eglsee, Dreselberg, Schockhof, Malßdorff, Höhengew, Steinizlohe, Amersrieth, Schmaid, Schefflohe, Wizelhof, Altmanshof, Közersrieth, Gebenbach, Minbach, Godelrieth, Poppenrieth, Perurieth, Pursruck, Gorßdorf, Stochach, Zomt, Rheinprüll, Wapperßdorff, Gunzlßdorff, Sohlriedt, Erlheim, Sawrsheim, Vrsensohln, Amerthal, Laub, Vnternschwaig, Schwand, Weyern, Crondorff, Vhrsprung, Lintach, Hirßwald, Heyling, Eßdorff, Penneltinger Aw, Dorfflängfeld, Weyerzant, Leinsidel, Haag, Fuchßstäm, Langenlohe, Rewenwirth, Riethaim, Winckel, Oberhoff, Vllersberg, Rückershoff, Gailor, Rämorshoff, Speckmanshoff, Schwaighoff, Immenstätten, Räckering, Engelßdorf, Altenrieth, Thann, Gözendorff, Moß, Kümmerßbruckh, Aschach, Krumbach, Paulßdorff, Schrautenhoff, Geiselhoff, Hillerßdorff, Germbßdorff, Heselmühl, Pietenbrunn, Köfering, Vnderfreyhels, Pittersberg, Hupffelheim, Ebermansdorff, Bernstein, Diebiß, Hoffstätten, Wolffsbach und Egellßheim, Vnderthanen, die auff und in bemeldten Dörffern, Höfen und Gütern, sizen und wohnen, sie seyen uns, den Klöstern, oder andern Herren, Edelleuten, Burgern oder Bauern, niemand außgenommen, zuständig, die faile Sachen haben, oder gewinnen, so anderst ziemblich und ohne Schaden zu führen, zu tragen, oder zu treiben seynd, Es sey Getraid, Vieh, Ochsen, Küh, Kälber, Schaaf, Lämmer, Säu, Schweinferlein, Fisch, Krebs, Vögel, Gänß, Hüner, Koppen, Enten,

Enten, Tauben, Schmalz, Eyer, Obs, Käß, Flachß, Wachs, Honig, Unßlit, Gefüll, Holz und alle ander dergleichen feil Pfenwert daz zu einem Wochenmarkt gehört, und sie verkauffen wollen, nicht auß dem Landgericht, und Kastenampt Amberg, auch dem Ampt Rüden, führen, treiben, tragen, noch auch in und bey ihren Häusern daheimbden fürkauffen, oder andern verkauffen, verheissen, oder geben: Sondern wenn und was sie deß verkauffen wollen, sollen sie solches allwege, auf den Sambstag ordinarie gen Amberg auff den Wochenmarckt, oder nach Gelegenheit der Failschaften, wie nachgesetzt, auch wol andere Tage in der Wochen, bringen, daselbsten zu offnem Mark feil haben, verkauffen und nit einsezen, noch uff steigerung der vorkäuffer halben, auch kein Burger, Innwohner, noch jemand anders, auff und in den ungewöhnlichen Gassen, noch vor der Statt, oder bey den Thoren nichts kauffen, noch auch die Thorhüter niemand mit feiler Wahr, ehe die gen Marck gebracht, in die Häuser weisen, auch in das Gew, einig Feilsach zu bestellen oder fürzukauffen, nicht Lauffen, noch diejenigen, so zu Marckt tragen oder führen in die Häuser nicht ziehen, oder uffhalten, wie bißhero im schwang gangen, Sondern alles zu unnd auf offenen Marck oder Gassen, dahin dann, wie nachfolget, die Feilsachen zu verkauffen verordnet und beschieden, gebracht werden, und sollen zu jeglichem Wochenmarckt nach auffsperrung der Thor, ein Fähnlein, mit ermeldter von Amberg Wappen auffgestecket, und biß auff Eylff Uhr gegen Mittag bleiben, unnd allweile dasselbig steckt, niemand, dann die Herrschafft, Regiment, Canzleyverwandten, Burger unnd Innwohner, zur Notdurfft ihrer Haußhaltung, dergleichen die Mezger das Vieh, so sie daselbsten zur Banck schlagen, unnd weitter, auß der Pfalz nicht treiben, zu kauffen haben, und so das Fähnlein oder Zeichen abgethan wird, solle den frembden Ausländischen, deßgleichen auch Innländischen Fürkäufflern, Refftragern, Pfraguern und männiglich ausser, deß Unßlits, zu kauffen, fürter zu verführen, zu vertreiben, wohin er wil, unverhindert gestattet werden: Doch daß in dem allem, kein Gefährlichkeit, heimblicher Verstand, Geding oder Abred, mit dem Verkauffer gemacht, Sondern all solche Feilsachen, frey unbestellt, und unuerheissen zu offenen Märckten gebracht werden.

Wo aber hierüber jemand deß verdacht, und sich mit seinem Eyde darvon nicht nemmen möchte, oder jemand hieran brüchig erfunden würde: So solle der Verkäuffer sein wahr, und der Käuffer sein Kauffgelt verlohren haben, und darzu, wo das so gefährlich gehalten, nach Gelegenheit deß verbrechens gestrafft werden.

Es

Es sollen auch unser Regiments und Canzley verwandte, Bürger und Innwohner, so sich Fürkauffs nicht gebrauchen, allmaln den Vorkauff, auch ob Fürkauffer, oder jemand frembdes, gekaufft, macht haben, desselbigen tags vmb solch Geldt, an den Kauff zu stehen, und anzunemmen: Hergegen auch sollen sie den verkauffern ihre Wahren, in einem rechten Werth abkauffen, dieselben bezahlen, und nicht zu hoch steigern, noch auch die Verkauffer die Wahren übersezen, sondern sich miteinander gebürlich vergleichen, vnd ob ihr einer oder mehr, wider die Billigkeit beschwerth würden, in demselben sollen unsere Amptleuth, auch Burgermeister und Rath, nach gestalt der Sachen, gebürliches Einsehen haben, und den Verbrecher zu gebürender Straff anhalten, auch auf den Fall dergleichen gar überbotten, ins Hospithal (ohne einige Vergeltung) und andere arme Häuser anwenden.

Begebe sichs aber, daß einem Burger oder Innwohner, an Feilschafften, Früchten, oder andern, auff Borg; etwas verkaufft, unnd dem oder denselben ein Zeit zu bezahlen, darzu gegeben würde, und auff solche Zeit und Frist, nicht bezahlt, oder gütliche Außrichtung gethan hetten, und doch der Schuld unlaugbar und bekäntlich, So sollen alßdann, ermeldte unsere Amptleut, auch Burgermeister und Raht, respective den Beklagten zu schleiniger Hülff ohne Zulassung ferner Termins anhalten.

Vnd da obbemeldte unterthanen, oder andere ihre Feilschafften, auf einen oder mehr Wochenmarckt, nicht verkauffen könten, So sollen und mögen sie dasselbig, biß auff künfftigen Wochenmarckt einstellen, oder anderswo in der Pfalz, oder andern benachbarten Flecken verkauffen, verführen und vertreiben, wie ihnen dann auff ansuchen deßwegen von jedes Orts Obrigkeit Politen oder Vhrkhund gegeben werden sollen, doch daß hierinnen abermal wie hievor gesazt, kein gefährlicher Fürkauff oder Betrug, bey nachgesazter Straff gebraucht werde.

Vnd damit dem schädlich- unnd Eigennüzigen Vorkauff, so viel möglichen, desto besser gewehrt, sollen hierzu etliche vertraute unnd fleissige Aufmercker aufgestellet, welche hin und wider, vor, inn, und ausser der Stadt: Item, dem Landgericht Amberg, Rüden, auch den obspecificirten Orten und Dörffern, gut auffmerckens haben, und so einer oder mehr, der dieser unser Anordnung zugegen, die Pfenwert unnd Feilsachen, fürkauffen, wider auß dem Lande verschlaiffen, oder bey den Häusern verkauffen, erfahren,

ren, unnd bey gedachten Amptleuten oder dem Rathe, angezeigt unnd straffbar befunden würdet, So sollen solche Pfenwert und Feilsachen, krafft vorgedachts unsers freundlichen lieben Herrn Vatters, Pfalzgraven Ludwigs ꝛc. den 29. Julii Anno 1566. deßwegen außgangenen befelchs, wo die under eim halben Gülden werth seyn, dem Anzeiger frey, und ohne männiglichs verhindern, allein zustehen, würden aber dieselben Pfenwert oder Feilschafften, eines Gülden unnd darüber biß zu zweyen Gülden werth seyn, so sol der halbe Theil, dem Niderwerffer oder Anzeiger, und der ander halbe Theil dem Amptmann, in dessen Verwaltung, die Niderwerffung beschicht, oder der Verbrecher betreten wird, Wo aber die niderworffenen, betretenen, unnd angezeigten Feilsachen, über zween Gülden werth, so solle der ein halbe Theil auß einem Dritthoil, dem Niederwerfer oder Anzeiger, dem Amptmann unnd gemeiner Statt zustehen, und folgen, das übrige aber, oder gebührend werth darfür, der hohen Obrigkeit bleiben, und durch die Amptleuth jedes Orths, verrechnet, darneben die Uebertreter zu gefänglichem verhafft genommen unnd nach Gelegenheit ein, zween, oder mehr Täge, (nach dem sie offt betreten) mit wasser und Brot gespeiset werden.

Es solle auch allen allhieigen Handwercks und Gewerbsleuten, bevor unnd frey stehen, mit jren Feilsachen, auff einen jeden Samßtag wie obgemeld, zu Marck zu stehen, dergleichen die, so nicht Handwerck haben, und sich mit dem Viech auffenthalten, was sie von demselben, als Milch, Käß, Eyer, Schmalz, unnd dergleichen zu verkauffen haben, zu Marck bringen, uñ sollen die Underthanen und auch Frembde, de, was sie an allerley Fischen auch Krebsen herbringen jederzeit, ehe dann die den Stattfischern solche darwegen oder verkauffen, zuvor auf dem Marckt bey dem Röhrbrunen offentlich auffs wenigste zwo oder drey Stunden feyl haben, männiglichen so es begehrt davon käufflich, und allzeit das Pfund umb zween Pfenning geringer, als die innwohnende Fischer unnd Bürger allhier widerfahren, unnd hernacher erst den übererst den Fischern zukommen lassen, und hierinn kein Gefähr gebrauchen.

Wie auch den Müllnern zugelassen werden mit ihren Köchet mehl, dergleichen den Becken aussenhalb der Statt wohnend, mit abgebachenem Rocken, weissem und andern gerechten guten Brodt, auch ihren habenden feilen Mastschweinen, obgemeldten Wochenmarckt zu besuchen.

Glei=

Gleicher Gestalt, soll den Mezgern, in unnd ausser der Statt, ueuerwehrt unnd unverbotten seyn, wo sie auff den gewöhnlichen Wochenmarckt, an einem oder andern Vieh, Mangel hetten, und die Innwohner der Statt nicht versehen könten, in andern unsers Fürstenthumbs zu Bayern ligenten Stätten unnd Aemptern, was nicht allein an das Messer, sondern zur Mastung oder anstellung gehörig, alles auff gute unklagbare Bezahlung zu kauffen macht haben, Doch mit dem Vorbehalt, daß solches nicht anderer Orth vertrieben unnd verkaufft, sondern bey gemeiner Statt und Burgerschafft geschlacht, vermezckt und verkaufft werde.

Damit man auch umb so viel gewisser sey, ob dasjenig Fleisch, so von den Mezgern auff dem Land herein, also abgethan, geführt, vnd under den Freybänken verkaufft wirdet, gerecht, und das viech auch gesund und ohnmangelhafft gewesen, Sollen berührte Mezger all ihr viech, so sie hierzu erkaufft, lebendig hereintreiben, an demjenigen Orth, so ihnen von einem Raht eingewiesen, unnd sie sich eines gewissen Zinses davon zu vergleichen, nach vorgehender Besichtigung mezeln, darauff ihnen solches zu verkauffen freystehen, doch sollen sie ebenermassen, wie die Stattmezger, ihre Schrannen mit Koch- und Bratfleisch zu versehen, sich auch sonsten allerdings unserer Fleischordnung gemäß zu verhalten, bey Straff auf jeden Puncten gesetzt, angehalten werden.

Diejenigen Winckelmezger aber, so sich hin unnd wider alhie einschlaiffen, unnd das Fleisch nach dem Augenschein iñn den Häusern verkauffen, durchauß abgeschafft seyn, vnnd da einer ergriffen, alßbald zu gefänglichem Verhaft genommen, auch der Käuffer unnd Verkäuffer noch mit Geldtstraff, nach Gelegenheit deß Verbrechens belegt werden, weil solche Winckelmezger beyde die Leute übersezen, und den andern Mezgern, so nach dem Pfund das Fleisch hergeben müssen, das Vieh allenthalben staigern unnd thewer machen, auch also abgang an Bratfleisch verursachen.

Zu solchen obgeschriebnen Feilschafften, unnd Wahren, seynd nachfolgende Pläz und Ende, darauff, und keines andern Orths, solche Wahren sollen gebracht, feil gehabt, und verkauft werden, verordnet, nemblich der Viechmarkt zu Ochsen, Küh, Kälbern, Schaafen vnd Lämmern, und dergleichen auff dem Plaz, sonsten der Säwmarckt genandt.

Dann der Schweinmarckt inn der breiten Gassen beym Ziegelthor.

Der

Der Fischmarckt auff dem Marckt bey dem Röhrbrunnen an der Kirchen.

Der Getraidmarkt, sol anfahen am gewönlichen Markt, bey der Apotheken stracks herauff gegen dem Spital zu.

Der Holzmarckt, hinder dem Rahthauß, bey dem weissen Rößlein, oder in der Gasse gegen dem Ziegelthor.

Weiter, mögen alle Sambstag inn der Fasten auf dem Klosterplaz, der Roßmarkt gehalten werden.

Was aber an Hünern, Koppen, Gänsen, Enten, Tauben, Vögeln, Schmalz, Eyern, Käsen, Flachß, Obst und dergleichen Feilschaften belangend, sollen auff den gewöhnlichen Markt, Inmassen auch hiebeuor beschehen, gebracht werden, doch sol hiedurch niemand benommen, sondern bevor gelassen werden, unnd seyn, diejenigen Feilschafften, so ohne sondern Nachtheil, die Wochen über, nicht behalten werden mögen, alß Vögel, frische Eyer, Milch, Milchraum unnd dergleichen, nicht allein deß Sambstags, sondern auch sonsten die andern Tage in der Wochen zu Markt zu bringen, allein daß dieselbigen nicht mehr, wie zuvor vielfältig beschehen, aber keineswegs in künfftig bey ernster Straff und Einsehen verstattet werden solle, in die Wirths- und andere Häuser verschlaifft, sondern auff offnen Marckt feil getragen und verkaufft werden.

Die Haffner sollen jre wahr von der obern Sanct Martins Kirchenthür an, fornen am Marckt biß hinab an die ander Kirchenthür feil haben.

Hierauff gebieten Wir von newem, und mit Ernst, nicht allein obermeldtem unserm Regiment, Canzleyverwandten, Bürgern, Innwohnern unnd Angehörigen, berührter Statt Amberg, Sondern allen andern, auch der Clöster und Landsassen, der Churfürstlichen Pfalz Underthanen zu und angehörigen, auff dem Lande und gemeiniglich, allen denjenigen, so angeregten Wochenmarckt, mit kauffen, unnd verkauffen, besuchen, daß sie obgedachter Lands- auch dieser Ordnung, inmassen wie oben begriffen, in allen Puncten und Articuln, bey Vermeidung darinn angedeuter ernsten und unnachlässigen Straff, getreulich nachkommen.

Darzu, daß die Wirth, Bierschencken, Becken und andere Handwerksleute, ein jeder mit seinem Gewerb und Handwerk, sich gegen den Underthanen unnd Außländischen

schen, gebürlicher, leidlicher Weiß halten, und keineswegs beschweren, auch die Fischer, Mezger, unnd andere jrer Ordnung und Saz, geleben, alles bey der Straff, so gegen den Frevlern unnd vngehorsamen Verbrechern (darauff dann eine sonderbare fleissige unnd ernste Anstellung von uns gemacht werden solle) jederzeit, nach Notdurfft unnd Gelegenheit deß Vbertretens, fürgenommen werden sol.

Doch behalten wir uns hiemit außdrücklich bevor, bestimbte Ordnung und Sazung, als offt solches die Notdurfft unnd Gelegenheit der Zeit erheischet, zu ändern, zu mindern unnd zu mehrn, Darnach sich männiglich zu richten, unnd vor gedrawter Straff zu hüten.

Zu Uhrkund, mit vnserm hiefür gedruckten Secret besigelt und geben, auff den 28 Tag Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn unnd Seligmachers Geburt, in dem sechzehen Hundert und sechsten Jahre.

XC.

Extrakt aus dem zwischen dem löbl. Landrichteramt zu Amberg, dann dem Magistrat daselbst bey der hochlöbl. Regierung aufgerichteten Recess, de dato 8. Junij ao 1593.

7.) Was dan weither, vnd für daz ander die angebene Hofmarkh grossen Schönbrun, Vnd die Nidergerichtbarkeit, item daz kleine Weydtwerckh, vnd sonderlich die Rehe iagten darauf belangt, ist abgehandlet, daſ die von Amberg bey derselben, wie sye solche hergebracht, auch ruhig solten gelassen werden, doch nur allein vf den ienigen grossen Schönpruner Grindten, welche vor Alters zum Dorff grossenschönbrun vnd desselben höfen gehörig, wie dan vmb gueter richtigkeit willen mit ehisten durch den Landtrichter vnd die von Amberg, ein Marckhung fürzunehmen, vnd ist weither bedingt, da höchst gedachter vnser gnädigster Churfürst vnd Herr alhier residiren, vnd hofhalten wurde, daz obbemelte Waydtwerckh vnd Jagte solche Zeit yber von ihnen eingestelt werden, auch seiner Churfrstl: Gnaden die rechtliche erörtterung bey disem puncten gleichergestalt reservirt sein soll, vnd im fahl die von Amberg die iederzeit außgehende gemeine Mandata der Endt nicht verkhindigen oder anschlagen lassen wurden, alſdan dem Ambt solches zu thuen vnbenohmen sein soll.

11.) Betreffent zum Ailfften die außwerdtigen Mezger, welche alhie fleisch ver= khauffen, ist abgeredt, daz nemblich solcher Mezger straff von Landtrichter vnd denen von Amberg zugleich vfgesezet, mit Gelegenheit abzethendiget, vnd wie andere burgerlich straffen, getheillt werden.

Doch dise Special zuelassung sonsten in Khein Consequens gezogen, vnd da andere ordtnung vnd straff gegen hieher gelangente Fischern vnd andern frembten fürzunehmen, dieselb vnd dergleichen Vorderung vnd straff, allein beym Landtrichterambt, wie herkhomen, stehen soll,

XCI.

Der Pfalzgraf Johannes giebt die Bestättigung der Freyheiten für seinen Pflegsohn den Kurfürsten Friederich ꝛc. im Jahre 1610.

Wir Johannes von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein Vormund, und der Churfrstl: Pfalz Administrator, Herzog in Bayrn, Grafe zu Veldenz, und Sponheim ꝛc. Bekennen, und thun kund männiglichen mit diesem Brief für Uns, und den Hochgebohrnen Fürsten Unsern freundlichen Lieben Vettern, und PflegSohne Herrn Friderichen Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bajern ꝛc. Vnd Sr. Liebd. Erben. Nachdeme auf tödtlich ableiben weyland des hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friderichen Pfalzgrafen bey Rhein, des heilligen Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürsten, Herzogen in Bajern, Unsers freundlichen lieben Vettern, Vatern, und Gevattern, christseliger Gedächtnuß in kraft Ihrer Ldl: hinterlassenen testamentlichen Disposition dero Ueberbliebenen ältesten Sohns, und anderer Kinder Vormundschaft, auch Land, und Leuth Administration vf Uns gewachsey, Wir Uns auch derselben, Immassen wir Uns albereit bey Seiner Liebd. Lebzeiten, dessen verwilligt, wirklichen unterzogen, und nunmehr Uns von allen in Unser Vormundschaft, und Administration gehörigen Unterthanen, vnd zuegewandten, sowohl der untern als obern Pfalz in Bajern, gebührende Huldigung, und Pflicht geleistet worden. Daß wir hierauf für Vns, als Vormund, vnd vorgenannten Unsern freundlichen lieben Vettern und PflegSohne in kraft diss, alle die Brief, Gnad, Freyheit, so die Ersamen Unsere, liebe Getreuen, der Rath

Rath, und Burger, gemeiniglich der Stadt Amberg, von seelliger Gedächtnuß Römischen Kayser, und Königen Unsern lieben Altfordern. Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern rc. Und allen Fürsten von Bayrn, bis auf disen Tag, und Datum diss Briefs an Uns gebracht haben, auf ihr unterthänigst anhalten, Confirmiret, und bestettigt, Confirmiren, und bestettigen Sie Ihnen auch mit disem Unsern offenen Brief, in aller dermassen, und weiß, als die Vorgenanten ihre Briefe, die sie vor darüber haben, mit all ihren Punckten, und Artickeln außweisen und begriffen seynd, und versprechen darauf für Uns als Vormund, und vorgedachten Unsern PflegSohn, Herzog Friderichen Pfalzgrafen rc. Daß wir Ihnen die getreulich, und ohn alles Gefährte vest und stett halten sollen, und wollen. Mit Urkundt diss Briefs, der mit Unserm anhangenden Vormundschaft Insigel besigelt. Geben zu Heidelberg, Freytags den Fünften Tag Monats Octobris, nach Christi Unsers einigen Erlösers, und Seligmachers Geburth im Sechzehenhunderten, und zehenden Jahre.

XCII.

Friderich der Kurfürst erneuert die Bestättigung der vorigen Freyheiten, im Jahre 1615.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein des heilligen Römischen Reichs Erztruchsess, und Churfürst Herzog in Bajern, Bekennen mit disem Brief, für Uns, und Unsere Erben, und thun Kundt allermäniglich um alle die Brief, Gnad, und Freyheit, so die Ersame Unsere Lieben Getreuen der Rath, und der Bürger gemeiniglich der Stadt Amberg von seliger Gedächtnuß, Römischen Kayser, und Königen, Unsern lieben Altfordern, Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Bajern, Und allen Fürsten von Bajern rc. bis auf disen heutigen Tag, und Datum diss Briefs an Uns gebracht haben. Gereden, und versprechen wir in kraft diss Briefs, daß Wir Ihnen die getreulich, und ohne alle Gefehrte, vest, und stett halten sollen, und wollen. Und wir confirmiren, und bestättigen Sie Ihnen auch mit diesem Unsern offenen Brief, in aller der Maas, und Weiß, als die vorgenanten ihre Brief, die Sie darüber haben, mit allen ihren Punckten, und Articuln ausweisen, und begriffen seynd. Mit Urkund diss Briefs, der mit Unsern anhangenden Insigel versigelt, und geben ist in Unser

 Stadt

Stadt Amberg den Neunzehenden Monats Tag Junij. Nach Christi Unsers einigl. Erlösers, und Seeligmachers Geburt, im Sechzehenhundert, und fünffzehenden Jahr.

XCIII.

Des Kaiser Matthias Beståttigung der vorigen Freyheiten ꝛc. im Jahre 1615.

Wir Matthias von Gottes Genaden, Erwölter Römischer Kaiser, zu allen zeiten mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu OesterReich, Herzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Luxenburg, zu Wirttemberg, ober vnd nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraue des heyligen Römischen Reichs, zu Burgaue, zu Märhern, ober vnnd nider Laußniß, gefürster Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Khyburg, vnnd zu Görz. ꝛc. Landtgraue in Ellsaß, Herr auf der Windischen Markh, zu Portenau, vnd zu Salins ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieff, vnnd thun khund allermeniglich, das vnuß vnnsere vnnd deß Reichs liebe getreuen, Burgermaister vnnd Rath der Statt Amberg ettliche Privilegia oder Freyhaiten von weilend vnnsern vorfahrn am Reich Römischen Kaysern vnnd Königen außgangen, vndertheniglich fürbracht, von wortten zu wortten wie volgt lauttend:

Die Urkunden sind die nämlichen wie oben beym Kaiser Ferdinand de dato Augspurg den lezten Tag des Monats Julij nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Fünffzehen Hundert, und im neun und fünftzigisten vnserer Reiche des Römischen im neun vnd zwainzigisten, und der anndern im drey vnd dreyssigsten Jaren. Als *Carolus quartus &c. &c.* Wenzlau ꝛc. Karl ꝛc. ꝛc. *Ludovicus &c. &c.* Ludwig ꝛc. ꝛc. Ludwig ꝛc. ꝛc. Albrecht ꝛc. ꝛc. Rudolf und Ruprecht ꝛc. ꝛc. Ludwig ꝛc. ꝛc. Albrecht. Ludwig ꝛc. ꝛc. Ernest und Wilhelm ꝛc. ꝛc. Ludwig ꝛc. ꝛc. Ruprecht ꝛc. ꝛc. Sigmund ꝛc. ꝛc. Maximilian ꝛc. ꝛc. Vnnd vnnß darauff diemuetigelich angerueffen vnnd gebetten, daß wir Ihnen solch obeingeleibte Privilegia vnnd Freyhaiten, alß yezt Regirender Römischer Kaiser zu uerneuern, zu confirmien vnd zu beståtten (Inmassen Jüngst hieuor weilandt vnnser geliebte herr vnnd Vatter, vnnd herr Bruder,

der, Kaiser Maximilian der ander, vnd Kaiser Rudolf der Ander etc. beede hochlöblicher Gottseeliger Gedechtnuß, auch gethan hetten) gnediglich gerueheten, deß haben wir angesehen, der gemelten von Amberg diemütig zimblich vnd vleissig bitt, auch die getreuen und nuzlichen Diennst, so Ihr voreltern vnd sye vnnsern löblichen Vorfahren am Reich Römischen Kaisern und Königen in manigfaltig weeg gethan haben, vnnd sich vnns vnnd dem Heyligen Reich hinfüro zu thun willig erpietten, vnnd darumb mit wolbedachtem Mueth, gueten Rath, vnnd rechter wissen die obeingeleibten Privilegia vnnd Freyhaiten In allen Iren wortten, Puncten, Articuln, Inhaltungen, Mainungen vnd Begreiffungen, als Erwölter Regierender Römische Kaiser gnediglich erneuret, confirmirt, vnnd beståttiget, Erneuren, confirmien vnnd beståtten die auch von Römischer Kaiserlicher macht, volkhomenhait, wissentlich, in crafft diss Brieffs, vnnd mainen, sezen vnnd wöllen, daß dieselb gannz cråfftig vnnd måchtig sein, vnnd die gemelten von Amberg dabey geruebigelich bleiben sollen, von allermeniglich vnbeschwerd vnnd vngeirret, vnnd gebietten darauf allen vnnd yegelichen vnsern vnnd deß Heyligen Reichs Churfürsten, Geistlichen vnnd Weltlichen, Prålaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Lanndtvögten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, LanndtRichtern, Burgermaistern, Schultthaissen, Richtern, Råthen, Burgern, Gemainden, vnnd sonst allen anndern vnnsern vnnd des Reichs vnderthanen vnnd gethreuen Was Wirden, Standes, oder wesens die sein, Vnnd wöllen, das Sy die genanten von Amberg, vnd Ire nachkhommen, an solchen Freyhaiten vnd Privilegien, vnnd diser vnnser Kaiserlichen Erneuerung, Beståttigung vnnd Confirmation nit hintern noch Irren, sonndern Sy dero geruebigelich gebrauchen vnnd geniessen, auch genzlich dabey bleiben lassen, vnnd hiewider nicht thuen, noch yemandtes anndern zu thun gestatten, in khain weis, als lieb Ihnen allen vnnd Ihr Jedem seye, vnnser vnnd des Reichs Vngnad, vnnd darzue ain Pöen, nemblich zwainzig Marckh Löttigs Goldes zu uermeiden, die ain yeder so offt er fråuentlich hiewider thåtte, vnns halb in vnnser Kaiserliche Camer, vnnd des anndern halben thail den obgemelten von Amberg, vnnd Iren Nachkhommen unableßlich zu bezahlen verfallen sein soll, Als mainen Wir Ernstlich, mit Vrkhundt diß Brieffs, mit vnnserm Kaiserlichen anhangenden Insigel besigelt, Geben auf vnserm Königelichen Schloß zu Prag, den Sechs vnnd zwainzigisten Tag des Monats Julij. Nach Christi vnnsers lieben herrn vnnd Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, Sechzehen-hundert

hundert, vnnd im Fünffzehenden vnnserer Reiche deß Römischen im viertten, deß Hungerischen im Sibenden, vnnd deß Behaimbischen im Fünfften Jahren

Matthias

Vice Rmi Dñi Jo. Swicardi
Archicancellarij & Elect. Mog:

V. Vlm

Ad Mandatum Sacræ Cæs:æ
Maiestatis proprium.

D. R: Lucher.

Confirmatio Privilegiorum für die
Statt Amberg P.

Tax dreyssig, vnd für Canzley Jura zehen
Gold Gulden,

Albrecht Gechtl Taxator
Rta Sartor.

XCIV.

Extrakt aus dem zwischen dem Churfürstl. Hofkastenamt, dann Burgermeister und Rath zu Amberg, aufgerichteten Recess, de anno 1609.

Erstlich weil das in anno 1553 von Pfalzgraf Friderichen Churfürssten gemeiner Statt Amberg gegebene privilegium souil die Siglung in VerEnderungs vnd andern dergleichen fällen yber deß Spittalß Höff vnd Güetter belangt, an sich selbst Clar vnd Lautter, daz es auch darbey bleiben, vnd vom gedachten hofcasstenambt, daz Hospital darwider nicht beschwert, gleichwol aber solche Siglung oder fertigung allein uf die ienige höff vnd Güetter, so vor Anno 1553 an gemelt hospital kommen, deren Specification zu

zu besserer Nachrichtung disem Abschidt mit angehenkht, gemeint, vnd verstandten werden soll.

Was aber zum andern die Nidergerichtbarkeit uf iezt bemelten höfen vnd Güettern betrifft, Ercleren vnd erleuttern hochgedachts herrn Statthalters Frl: Gnl: auf allerhand bey Rhatschlagung diser sach erwogenen Motiuen, sunderlich aber nach befundtener Beschaffenheit des herbringens, solch privilegium dahin, das solche in der Gerichtbarkeit hinfirters gleichfahls Burgermaister vnd Rhat, ohngehindert des hofcasstenambts sowol in hablichen als personal sprüchen, mit Inventur, thaillung, vormundschafft stellung der Vnderthannen vnd dergleichen auch bestraffung der schlechten Freuel, in geringen Iniurien schlag vnd rauffhändln, doch souil diese Verbrechen belangt, allein innerhalb der Ettern berührter höff vnd Güetter, auch daz die Straff nicht vber zehen Gulden sich belauffe, zuestendtig.

XCV.

Des Kurfürsten Friderichs Verordnung wegen dem weißen Bier ꝛc. vom Jahre 1617.

Wür Friderich von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein des heyl: Röml: Reichs Erztruckhseß vnd Churfürst, Herzog in Bayrn ꝛc. bekhennen hiemit offentlich, demnach vns die Ersambe vnsere liebe getreue, Burgermaister, Rhat vnd gemein vnser haubtstatt amberg vnderthänigist ersuecht, ihnen das weisse pier preuen gleich etlichen andern Stätten vnd Märckhten gnädigst zu gestatten, vnd dariber ein Ordnung zu ertheillen, vnd solche gnädigst zu confirmiren, daz Wür darauf aus bewegenten Vrsachen gedachten Burgermaister, Rhat vnd gemein in ihrem suechen auf Gnaden wühlfahrt, deswegen folgende Ordnung zuestehlen lassen, auch solche confirmirt vnd bestettiget haben, thuen das auch hiemit vnd in crafft diss Briefs, wie vnderschidtlichen hernach volgt.

Weiße Bier- und Präuordtnung.
Von Einlag, und wer darzue zu lassen.

Zur Einlag sollen zugelassen werden alle die Jenige, so Burgere zu amberg das BurgerRecht daselbsten ererbt, oder durch andere zuelässige weg an sich gebracht, vnd burgerl.

burgerl. Beschwehrten mittragen, vnd da sich Künfftiger Zeit iemand häuslichen einkhauffen, vnd dergestalt solcher einlag fähig machen wolte, so soll doch derselb zu diser einlag ehe nicht gelassen, er habe dan daz erkhauffte hauſ würckhlich bezogen, vnd darin sein wesentliche haushaltung angestelt.

Die Beständtner Inn- und herberchsleuth aber so ohnbehaust, sollen von diser Gemeinschaft gänzlich ausgeschlossen sein, iedoch soll keiner mehr, alſ von einem haus, vnd welches er bewohnt, Er bring gleich derselben durch Erbfall erheurathung, oder andere weeg mehr an sich, zu diser einlag gelassen werden, doch sollen auch die allhiesige Rhäte bey der Canzley ieder mit ein hundert Gulden, vnd die Secretarien ieder mit Fünfzig Gulden zuegelassen, dan auch ein gewiſ bestimbt Soldathen gelt, gleichwie bey andern Communen eingenohmen werden.

Wan und wie die Einlag geschehen soll.

Es soll ein ieder, der sich der einlag gebrauchen will, vier wochen vor Michaelis sich beim pierverwahlter anmelten, vnd sein Gelt bey abhörung der Rechnung, welche Jährlich vierzehen Täg nach Michaelis, nach Gelegenheit abzuhören in Beysein etlicher auſ der Gesellschafft einzulegen, vnd dem Bierverwalter würckhlich zu yberlifern schultig sein, vnd welcher solchen Tag nicht zuehalten würdt, der soll desselben Jahrs zur Einlag ferner nicht zuegelassen werden, welcher Burger nun in disen weissen Bierhandl legen will, der soll so vill seine Behausung von ein hundert Gulden biſ acht hundert Gulden wehrt, oder gültig, von iedem ein hundert Gulden proportionaliter zwölf Gulden, dreissig kreuzer vnd dariber nicht angenohmen, auch die Jenigen Burger, welche in anfang den schweren vncosten, auch da es vf gewühn vnd verlurst gestanten, gescheuet, nacher aber, da der handl gewaget, einzulegen begehren, keiner zuegelassen werden, dan er habe neben dem Einlag gelt von Ein hundert Gulden zehen Gulden, von Fünfzig Gulden Fünf Gulden, vnd so fort an einkhaufgelt geben.

Durch wen, und wan die Schazung geschehen soll.

Die Taxation der Burgerhäuser, wie ein ieder solche bey seinem aydt versteuret, soll zu disem Mahl bleiben, im fahl aber stritt fürfallen, soll iederzeit durch vier von dem Ausschus mit zueziehung zweyer werckhleuth, eines Maurs vnd Zimmermanns solche

solche Taxation ongefehr den Tag vor Michaelis fürgenohmen, fürderſ von denselben bey der Rechnung, wie sye ein= oder das andre hauſ in der Schazung befundten, Relation beschehen, darauf man das neue einlaggelt vorgemelter massen von dem neuen Einlegern zu empfahen, doch soll hiebey dem Jenigen, so mit der Schazung beschwehrt zu sein vermeint, deſwegen an einen Erbahrn Rhat zu appelliren vnd ein neue schazung zu begehren vorbehalten sein.

Von Abforderung und Herausnehmung des Einlag gelts.

Gleichwie nit vnbillich, das die Einlag zu rechter Zeit geschehe, also erfordert auch die Notturfft wegen Abforderung des einlaggelts ein gewise Zeit zu bestimmen, damit vorthl vnd vnordtnung verhiettet werden.

So nun einer oder der ander daſ seine aus dem handl zu nehmen bedacht, der oder dieselben sollen dem Bierverwahlter vier Wochen vor Michaelis solches anmelden, vnd darauf bey Abhörung der Bierrechnung ihres Gelts gewärtig sein, vor vnd ausser diser Zeit aber soll keinem nichts, wenig noch vill darauf oder vfm abschlag auf dem handl gefolgt werden, darnach ein ieder sein Gelegenheit auſzustehlen wissen würdet, dan hat sich ein Erbahre Gesellschafft miteinander verglichen, wan ihr einer, so allbereith daz seinige eingelegt, vnd gewagt, todts verfahren, daz desselben weib vnd Kinder solches ihr eingelegt gelt im handl sowohl alſ andern Gesellschaften gelassen, vnd wo ein Mit Erb seinen theill absodern wolt, derselb ihm einzig nicht gefolgen, vnd doch den gesambten Erben beuorgestelt sein, daz Capital abzufordern, oder ihren MitErben mit seinen begehrten theill in ander weg zu befridigen.

Von Wahl des Bierverwalters.

Demnach bey Wahl des Bierverwahlters sich allerhandt vnordtnung und parthey=lichkheit ereignen mecht, so soll hinfüro Jährlich bey der weissen Bier Rechnung vom Ausschus vnd der Gesellschaft von ieder Partey eine, vnd also zwey Persohnen vnder=schiedtlich vnd vnuermerckht, die sye selbiger Zeit zu solchem Ambt am tüglichsten vnd geschickhsten zu sein erachten, nambhafft gemacht, deren Nahmen mit fleiſ verzeichnet, vneröffnet vnd in geheimb behalten, folgents einem Erbahrn Burgerm. vnd Rhat einen auſ ihnen zu confirmiren ybergeben; Es soll aber einem Rhat, ob ihm aus bedenklichen

Vrsachen, der keiner gefiel, ein andern zu verordtnen vnbenehmen sein, vnd ohn Vorbewust eines Rhats die Gesellschafft keinen anzunehmen oder abzusezen Macht haben.

Bier Verwahlter soll kein verrechnetes Nebenambt haben.

Damit ein Bier Verwahlter der Bier Verwahltung desto fleissiger abwarthen möge, vnd die Gefähl solches Ambts in andere Aembter desto weniger gezogen vnd vermischt, auch sonsten allerhandt verdacht verhiettet werden, so soll ausser des aufschlagambts kein Bier-Verwalter ein verrechnetes Nebenambt haben oder annehmen, vnd ob irgent einer zum Bierambt erwählt wurde, der zuuor mit einem verrechneten Dienst beladen, so soll er entweder denselben fahren lassen, oder sich der Bierverwahltung begeben.

Von Ambt des Bierverwalters.

Ein Bierverwalter soll der Herrschafft treu, holdt, gewärtig, vnd sonderbahr wie andere seines gleichen verpflichtet, auch ihm den anbefolchenen Bierhandl höchstes Vleises angelegen sein lassen, desselben nuz vnd frommen getreulich suechen vnd befördern, schaden vnd nachtheill wendten, vnd vorkhomen, solches zu erlangen, soll er vf andere Befelchhaber, vnd das ganze Preugesindl, alß gegenschreiber, Preumaister vnd Knecht, Brandtweinbrener, Mulzer Malzbrecher vnd andere, so zu disem werckh gehören, ein fleissiges Aug haben, daz ein ieder seines befolchenen Ambts treulich vnd fleissig warthe, alle vnordtnung, gesenff, panckhet, verschleiffung, vnd verschwendtung biers vnd anderer sachen im Preuhauß abschaffe, vnd da er an einem oder dem anderen einigen vnfleis fahrlessigkheit oder untreu spürthe, dasselb alsobalden dem ausschus anzeigen, vnd neben demselben vf abwendtung des Vnheyls bedacht seyn.

Er soll auch ein sonderliche Verzeichnuß halten, wan ieder sein Dienst angetretten, darauf hernach mit ihnen abrechnen, vnd ohn gebührliche Abrechnung, so von dem gegenschreiber iederzeit iustificirt vnd vnderschriben sein solle, kein Belohnung oder Bezahlung thuen, noch ausrichten.

Die Einlagen vnd Losung des handelß soll Er mit Vleiß zu Rhat halten, dieselb nimand anderen vertrauen, sondern zu seinen selbst eignen handten nehmen, in gueter gewahrsamb haben, vnd durch außleyhung oder verborgung des Biers, oder zum Preuwerckh

werckh gehöriger sachen nicht zergenzen, noch sonsten ausser des handls zu anderm endt, alß darzue sye deputirt, noch zu seinen aignen Nuz verwendten, damit man iederzeit mit gelt gefasst, vnd die Einkhäuff zu bequemer Zeit mit mehreren Nuz verrichten möge.

Vnd auf daz der Gesellschafft gelt desto sicherer lige, soll Bierverwahlter vf Ein tausend vnd fünfhundert Gulden Caution zu leisten schuldig sein, auch herbst vnd Winterszeit, wan der einkhauf gehet, yber ein tausent Gulden, vf Frielings- vnd Somerszeit aber, wan derselbe feyert vbert finfhundert Gulden vf einmahl nicht bey sich haben, vnd waß er Vbermaß einbringt, aufs Rhathaus in das Steuergewölb in einen sonderlich darzue deputirten Casten oder Truchen, darzue Er vnd der Ausschuß zwen vnderschiedtliche Schlissl haben sollen, in Beysein bemelten Ausschus, oder etlicher auß ihrem Mitl, neben einer richtigen Verzeichnuß der Sorten vnd posten, vnd anhangenten Zetl, wie uill in iedem sackh seye hinderlegen, danenher ihm hernacher wan der einkhauf angehet, solch gelt von ein tausent Gulden zu ein tausent Gulden durch den Ausschuß wider gefolgt werden sollen.

So soll auch daz Vngelt vnd Aufschlag von Quartall zu Quartallen entrichtet, vnd daß Vngelt gegen gebührlicher Quittung dem Vngelter zuegestellet, der Aufschlag aber in iezterwenten Casten oder Truchen gelifert, daselbst verwahrlich behalten, vnd Jährlich nach gelaister Rechnung neben gemeiner Statt Türkhensteur an gebührente Ohrt geandtworth werden, Wie dan Bierverwahlter nach gueter Münz embsich zu trachten, vnd waß an groben harten vnd dichtigen gelt gefellt, mit fleiß zuruckh halten, niemand etwaß umbwexlen, noch auf andere Sorten hinweg leihen, damit die herrschafft des Vngelts vnd aufschlags mit gueter Münz desto besser bezalt, vnd die Fuhrleuth herzue gelockhet werden.

Daß ausleihen des Gelts auß dem handl soll ganz vnd gar abgeschafft vnd verpothen sein, dan zu dem es der Gesellschafft zu Nachtheill gereicht, auch sonsten nur allerhandt Vnordtnung gebehren thuet.

So soll auch Keinem vor der ordentlichen Jährlichen außbeuth ichtwaß vor hinaus gefolgt, sondern die anhaltente vf dise Preuordnung vnd Leistung der Rechnung von ihm an- vnd abgewisen werden.

 Den

Den Waiz Kauff soll Bierverwahlter nicht allein für sich, sondern iederzeit mit Zueziehung Besichtigung vnd Rhat eines bestelten Preumaisters, vnd zwar souill mög-lich zwischen Michaelis vnd Fasnacht verrichten, doch zu geschwinde damit auch nicht anfangen, auch mit dem Kauf zu rechter Zeit steigen vnd fallen, dichtiges Guet an sich bringen, vnd vntichtiges fahren lassen, dem Gegenschreiber das Muster des er-khaufften Waizen zu fertigen, darauf durch denselben abmessen lassen, vnd vf empfan-genen Bericht des Meses halber, welchen der Gegenschreiber vnder seiner handtschrifft geben soll, die Fuhrleuth vnd Kärner ohnuerziglich abfertigen vnd außzallen, damit sye in den herbergen nicht vergebens zehren miessen, vnd zur zuefuhr desto williger sein vnd werden, wie dan auch der Waiz zu des handls Notturfft allein ausser Landts eingekhaufft, vnd herbey getrachtet werden solle.

Von dem Hopfenkhauff.

Den Hopfenkauf betrff: soll Bierverwahlter mit Zueziehung des Gegenschreibers vnd Preumaisters denselben sowohl alß den Waiz, wan er am wohlfailsten zu erlangen, doch, daz er auch gerecht vnd guet seye, zu dem handl zu trachten nicht vnderlassen.

Ebnermassen soll Er auch den Holzkhauf in gueter Acht, vnd daz ausmessen durch den geschwohrnen holzmesser neben einem Gegenschreiber lassen verrichten, vnd darneben selbsten, das es damit recht zugehe, so vill ihn Ambtsgeschäfft miglich, mit zuestehen.

Mit ybrigen Geschüren vnd Vässern, halben- vnd ganzen Viertlen soll sich Bier-verwahlter nicht beladen, vnd iederzeit mit Vorwissen mehr nicht, alß die Notturfft vn-gefehrlich erzeugen, dieselb einer gewisen persohn, welche es an einem sonderbahren Ohrt in Verwahrung habe, vnd ordentliche Rechnung dariber halte, einraumben. Solche Rechnung zu befördern, sollen hinfürder die Burger vnd Inwohner der Statt Amberg, sowohl alß die frembten solche Vässer bezahlen, sye wolten dan ihre eigene mitbringen, vf welchen fahl sye den frembten gleich gehalten werden mechten.

Nachdem auch die Vngleichheit der Gepreuen vill argwohns vnd stritts verursachen mechte, alß het es Bierverwahlter hinfüro dahin zu richten, auch bestentig also zu hal-ten, daz mit zuethuen Gegenschreibers oder ausschus Jahrlich ein gewisse Anzall Malz ohne Abzug oder Zuruckhwerffung einiges Mülterleins iederzeit zugleich geschüttet, vnd darauf ein gewise Anzahl Viertl, daz man iedesmahlß mit einem gueten Trunckh ver-sehen

sehen seye für voll gegossen, vnd nicht allein was von iedem gepreu abgeben würdt, sondern auch waß anfänglichen in die Vässer kombt, mit vleiß verzeichnet, vnd in Rechnung bracht werden.

Veber das Mulzen soll Bierverwahlter sonderliche Register halten, vnd darin nicht allein, was an Waizen eingeschitt, sondern auch was iedes hernacher an Malz ertragen, ohn abbruch bringen lassen, der Ausschuß iedesmahlß die Malz, ob sye zurecht gehört, wochentlich ersehen, vnd neben dem Bierverwahlter vnd Gegenschreiber daran sein, daz alle Güss, wie auch vorgemelt ohn Zuruckhwerffung eingeschüttet werden.

Von Rechnung des Bierverwahlters.

Mit Bierverwahlters Rechnung, soll es hinführo solcher massen gehalten werden, daß dieselbige Michaelis alle Jahr geschlossen, vnd ieberzeit mit dem fürderlichisten hernach es nach Gelegenheit sein könen, abgehört, doch daz er dieselb acht Tag zuuor einem Rhat vnd ausschus der Gesellschafft ybergebe, hernacher auch zur Churfrstl: Canzley iedesmahlß dieselb yberschickht werde.

So soll er auch sonsten, so offt vnd villes von ihm begehrt, Extract seiner Ma..nase (immassen es dan auch an ihm selbst billich) von sich zu geben schultig sein, vnd damit desto leichter darzue zu gelangen, so soll er wochentlich mit dem Gegenschreiber abrechnung halten, das zuschlag- vnd spundtgelt, auch was von prandtwein gefallen, von dem darzue Deputirten in seinen empfang nehmen, vnnd keine Wochen zu der anderen anstehen lassen.

Item soll er sich gefasst machen, daz er neben der zum standt gefertigten Rechnung vnd strackhs nach abhörung derselben auch ein richtig specificirten Verweiß ybergebe, zu welchem Endt vnd damit er daran nicht gesaumbt, oder gehindert, soll ein tag zwey oder drey vor Michaelis der Sturz an allem verhandtenen Vorrath des Waizes, Malzes vnd andern durch sonderlich darzu Deputirte auß dem Rhat vnd ausschus an die handt genohmen, vnd ihm daruon ein Verzeichnuß, so bey dem Verweiß hernacher beyzulegen, zuegestelt, der yberschlag deß Gewinß darauß gemacht, und demselben nach die abtheillung der auspeuth gestellt werden, vnd waß Bierverwahlter an gewisen vnd vnuerneinlichen possten nicht zu verweisen, dessen soll Er vnverzigliche Bezallung Laisten.

Von

Von deß Bierverwahlters Reißen vnd Zehrungen.

Deß außreißens soll sich Bierverwahlter, sovill möglich enthalten. Vnd in loco zu sein sich befleissigen, da er aber dessen ie nicht geybriget sein könte, so soll er iedesmahls so offt daz geschicht, in abwesen sein Ambt nicht dem Gegenschreiber, sondern sonsten einer qualificirten Persohn auf dem ausschus auftragen.

Vnd Wan er nun in- oder ausser Landts, sonderlich da Er yber nachts aufzubleiben, dem handl zum besten, vor sich hette, so soll er allzeit dem Rhat vnd ausschus, die Vrsachen derselben zuvor entdeckhen, vnd darauf bescheidts gewarthen, begebe sich nun, daz der Rhat oder Ausschus solche Rais für nothwendig erkhenten, vnd derentwegen darein willigten, so hat er von des handls wegen die Zehrung auszuzallen, welche er doch also zu moderiren, vnd einzuziehen, daz sye erträglich, vnd nichts yberflissiges darbey zu spühren, da es sich aber befinden solte, das Er was vnnothwintiges vnd Yberflissiges vfgewendtet, würdt ihm solches nicht passirt, sondern ins kinfftig vf ieden Tag ein gewiser Tax zu ordtnen sein.

Vom Aydt deß Bierverwahlters.

Eineß Bierverwahlters Aydt, den er einem Rhat vnd Gesellschafft zu leisten, soll vf sein Bestahlung, wie auch dise Bierordtnung in gebräuchiger Form, daz Er dem Inhalt berührter Bestallung vnd Ordtnung treulich vnd vnverbrichlich nachkhomen wolle, gericht vnd gestellt werden, wan Er aber Churfrstl: Pfalz interesse wegen auch bey alhiesiger Canzley in pflicht genohmen würdt, hat es alda seinen sonderbahren form, darauf Er zu schwehren.

Von Bier Verwalthers Besoldtung.

Für sein Miehwahltungen hat man sich ins kinfftig einer gewisen Besoldtung zu vergleichen.

Von den Gegenschreibern, deren Wahl, Ambt vnd Besoldtung.

Es sollen bey dem handl einer oder zwen Gegenschreiber gehalten, vnd von der Gesellschafft darzue erkhiest werden, deren ambt soll sein, daz sye nicht allein ein sonderbahre Malz Rechnung führen, sondern auch yber den erkaufften waiz vnd holz, yber

yber das erpreute, vnd in die Vaſ gebrachte, auch abgegebene Bier bereitteten vnd abgegebenen prandtwein yber den aufſchlag vnd ſpundtgelt, vnd alles anderſ, das hierzue gehörig, gegen Regiſter halten, der waizſchauer, deſſelben abmeſſung, wie auch dem holzmeſſen beywohnen.

Der Einnahmben vnd Auſgaben aber an gelt haben ſye ſich gänzlich, auſſerhalb der Einnamb von gebrandten wein, Zuſchlag- vnd Spundtgelt (welche einem vnder ihnen beeden, der alle Sonabent dem Bierverwahlter in Gegenwahrt ſeines Mitgeſellen Liferung thue, allein vſgetragen werden ſoll) zu enthalten, ohne Zetl des Bierverwahlters, vf welchen ſye dan gewiſen, vf ploſſe Zeichen nichts abzugeben, Preumaiſter vnd andere Diener in gueter acht zu haben, da ſye icht waſ verdächtiges vermerckhen, Bierverwahltern alſbald anzuzeigen, auch da etwaſ fahrläſſiges oder gefährliches von Bierverwahlter ſelbſten vorgehen wolte, ſolches dem ausſchus, ihren pflichten gemeſ bey zeitten zu eröffnen, vnd neben demſelben des handlſ nuzen möglichſten Vleiſes zu befördern, darauf ſollen ſye angeloben, der Geſellſchafft mit Aydt in gebräuchiger Form, ſowohl als dem Rhat verpflichtet, vnd ihnen gebührliche Beſoldtung geſchöpfft werden.

Vom Preumeiſter, deßelben Wahl, Ambt vnd Beſoldtung.

Der Preumeiſter ſoll von Ausſchuſ vnd Bier verwahlter erwählet werden, deſſen Ambt ſoll ſein neben Bier verwahltern den waiz ſo zu khauffen, ob er auch zum Mulzen dichtig, zuvor beſichtigen, die Preu Knecht zu ihrer Gebühr anzuhalten, daz Mulzen in gueter Acht zu haben, vnd damit nichts von Malz veruntreuet, die Malz tichtig vnd guet gefertigt vf die Caſſten zu liefern.

Er ſoll auch daran ſein, das die bey dem Preuen iederzeit geſezte maſ des ſchüttens vnd gieſſens gehalten, iederzeit die nach Gelegenheit Leuffe vnd Käuffe beſtimbte völlige Anzahl Malz in die Mühl verſchaffen, vnd nicht weniger noch mehr, alſ verordnet, gegoſſen werde möge, dem Preuen ſoll er iederzeit ſelbſt beywohnen, nicht auſſen vmbſchlieffen, allerley geſeuff vnd gefräſ im Preuhauſ ſich enthalten, auch andern Keinesweegs geſtatten, ſein Preugeſindt zur eingezogenheit vnd niechterkheit anweiſen vnd halten, auch das feuer in gueter Acht haben, daſ ſchadens dabey nicht zu befahren, hierauf ſoll er nicht allein angloben vnd einen leiblichen Aydt zu Gott dem allmechtigen

tigen schwöhren, sondern auch der Gesellschaft zimbliche Caution vmb mehrer forcht vnd fleises willen, daz wofern durch ihn oder die Knecht ein vnfleis oder schaden wurde vorgehen, sich dieselben bey ihm erhollen würden, leisten, vnd darauf ihme gewise Besoldtung gemacht werden.

Von Preu Knechten, derselben Wahl, Aydt vnd Besoldtung.

Die Preuknecht sollen von Ausschus vnd Bier verwahlter angenohmen, vnd einem ieden von ihnen sein ambt vnd verrichtung geben werden, darauf sye nicht allein geloben, sondern auch einen Aydt, solchem also treulich nachzukhomen, schwehren solten, mit denselbigen soll auch der Besoldtung halber nach gelegenheit eines ieden Verrichtung, mas getroffen werden.

Von Ausschus, desselben Wahl, Ambt und Aydt.

Demnach auch offtmahls bey dem weissen pierhandl sachen fürfahlen, die einem pierverwahlter allein zu schwehr, als ist für guet angesehen worden, einen beständigen ausschus zu verordtnen, dessen Rhats vnd Bedenckhens Bierverwahlter in wichtigen Fählen sich zu gebrauchen habe, welcher Persohnen wahl von der ganzen Gesellschafft zu geschehen, darin von Innern: zwen, von Eussern Rhat zwen, vnd von der Gesellschafft acht persohnen zu eligiren, die sollen darzue sonderlich verpflicht sein, neben dem pierverwahlter des handls nuz vnd aufnehmen zu bedenckhen, vnd nicht allein vf sein begehren in vorfallenten sachen ihren Rhat vnd Guettachten zu geben, sondern auch vor sich selbst, da sye was dem handl vnd der Gesellschafft fürträglich oder nachtheillig vermerckhen, zeitliche Erinderung vnd verfiegung zu thuen, denen auch Bierverwahlter zu folgen schuldig sein soll.

In dißer Deliberation aber hat der ältiste auf denen des Innern Rhats darzue deputirten das directorium zu führen, die proposition von Bierverwahlter neben seinem Voto vnd Guettachten zuförderist, darnach der ybrigen anzuhören, vnd dem handl zum besten zu schliessen, vnd vf den fahl die stümen nit einig, vnd die sach wichtig, solche einem ganzen Rhat vorzutragen, vnd danenhero beschaidts zugewahrten.

Von

Von Außgebung der Treber.

Die Treber soll man gleichwoll der Geßellschafft nicht vmbs gelt, sondern vmbsonst außgeben, ein Justificirte Tröber tafl halten, vnd niemandt, der darin nicht begriffen, etwaß reichen.

Waß aber daz Soldathen Gelt, so eingelegt würdt, anbelangt, sollen die Tröber nach der proportion der einlag zu Gelt angeschlagen, vnd neben der ausspeuth demjenigen so hierzu verordtnet ÿberlifert, vnd darbeÿ waß solche treber iedesmahlß ertragen, bericht werden.

Ein ieder soll seine Tröber durch sich, oder die seinigen absorden lassen, sonsten aber keinem, der sich vf eines andern nahmen angibt, etwaß gefolgt werden.

Item soll in Ausschlagen Gleichheit vnd die Vmbgäng ohne Falsch vnd Betrug gehalten werden.

Von Einführung des Frembten weissen Biers, vnd dessen, so innerhalb Landts gepreut würdt.

Die einführung vnd Ausschenckhung des frembten weissen biers, vnd dessen so innerhalb Landts sonsten gepreuet, soll gleichwohl noch zur zeit nicht allerdings abgeschafft vnd eingestellt, doch aber allein dem Würth vf gemeiner Statt trinckstuben, wie auch in offentlichen Wührtschafften vnd Gasthöfen die gewöhnliche schilt aufhencken haben, sonsten aber keinem Andern, wer der auch seye, auszuschenckhen erlaubt sein, darauf dan fleissig acht gegeben, vnd die Vbertreter mit gebührender straff angesehen werden sollen.

Es soll auch kein Bier, weder in der Statt, noch ausser derselben in Wässern vnd den Raiffen verkaufft werden, es seye dan solches zuforderst durch die hierzue verordtnete gekieset, vnd mit einem insonderheit darzue gefertigten Marckhzeichen bezeichnet, darumb auch fleiß angewendt, vnd guete Vfsicht gehabt werden soll, daz nicht schlechte, geringe, sondern guete gerechte, vnd solche Bier gepreuet, damit beedes dem gemeinen Man sein pfening vergolten, vnd beÿ diser Statt vor andern der Beruef behalten, also auch man das frembte Bier hereinzeführen desto weniger Vrsach haben möge.

Von dem Weissen Bier Saatz.

Damit auch vmb sovill mehr des Saz halben in Verkhauf: vnd ausschenckhung des weissen Biers nach Gelegenheit des waizen kauffs gebührente Maß gehalten werde, sollen Burgermaister vnd Rhat schuldig seyn, sich mit zuethuen des Landtrichterambts, gleichwie mit dem rothen Bier geschicht Jährlichen eines gewisen Saz zu vergleichen, dan solches in gesambt, an vnsere Regierung gelangen lassen, vnd von darauf bescheidt vnd erkhlärung gewärtig sein.

Dieweill Wür vns auch dißmahls obangeregt weissen Pierpreuen ins könfftig gar zu verstatten, vnd auffkhomen zlassen, oder aber zu vorkhomung der Vnderthonen merckhlichen schadens widerumben abzuschaffen nicht entschliessen mögen, So haben Wür vns vorbehalten, iederzeit dise Ordtnung vnd Bewilligung vnsers Gefallens zu mehren, zu mindern, oder auch nach Gelegenheit vnd Befindtung mehr gedacht weiß bier preuwerckh gar abzuschaffen, vnd einzustehlen, wie vns dan bemelte Burgerm. Rhat vnd Gemein solcher bewilligung wegen ihren Reuers ybergeben.

Zu Vrkhundt mit vnserm anhaugenten Canzley Secret besiglet, vnd geben Amberg den Sechs vnd zwanzigisten Octobris nach Christi Jesu Vnsers einigen Erlösers vnd Seeligmachers Gebuhrt Im Sechzehenhundert vnd Sibenzehenten Jahre

XCVI.

Bräuordnung vom Jahre 1641.

Welche vor dem eingerissenen Kriegswesen in alhiesiger Haubstatt Amberg Erstlich gehalten, vnd aniezo von Burgermeistern, auch In- vnd Eußern Rhat gemeiner Bürgerschafft zu gueten wiederumben vorgenohmen, vnd auf gnädigste Ratification der hochlöbl. Regierung beschlossen worden, alß volgt.[1]

Erstlich soll ein ieder Burger, So das Bürgerrecht wirkhlich geschworen, Er seye gleich ein Inwohner oder haussessiger berechtigt sein, iehrlichen ein preu pier zu thun, aber soll sein Gerechtigkeit einem andern zu uerkhauffen nit macht haben.

An-

Anderns mag vber diß befreyte preu ein ieder Burger, welcher ein aigene Behausung hat, nach dem werth derselben, noch ein mehrers, alß nemblich von zwey hundert Gulden werth, ein preubier, von 400 fl. zwey, von 600 fl. drey, von aintausent Gulden fünff, vnd vorder offt von 300 fl. werth eins thun, welcher aber kein aigene Behausung hat, der soll bey einem preu obuerstandtner massen verbleiben, Jngleichen auch daß abkhauffen ain oder mehrer preu ohne Vnderschidt, bey allen Burgern abgeschafft sein, vnd solches darumb, damit die Bestandtner vmb souil mehr veranlasst wurdten, Jnnen selber aigne heußer zu khauffen, vnd also durch dises Mittel solche widerumben in aufnemben, vnd vorige würdten kommen möchten, iedoch sollen die heußer bey der ienigen preugerechtigkeit: Vnd in demjenigen Werth, wie selbige Anno 1629 in die Steur kommen, ob sye gleich dermallen der grossen auflagen halber wolfailler verkhaufft worden, annoch verbleiben.

Drittens so Einer yber zwey Preypiers thuet, soll er ein Rindt, von Sibenthalben zwey, von ailffen drey, von vierzehen vier, vnd von achtzehen fünff in seinen oder wo er nit raumb oder Stallung hat, in eines andern hauß zu mesten, vnd zu Weynachten, oder daruor zur Masstung ein zuestellen, vnd volgents solche Viehe, so also gemesst, nach Osstern, vnd vor Joannis baptistæ gemeiner Statt zum besten, den Mezgern alhie zu uerkauffen, oder selbst Mezgen, vnd vnder den Benckhen nach sazung der verordtneten fleischschauer hingeben zu lassen schuldig sein, vnd wil Ein Ersamber Rhat alsobaldten in der Palmbwochen Besichtigung fürnemben vnd thun lassen, wie ieder der zu messten schuldig gemesst habe, befindtet sich dan, daz einer biß uf solche Zeit gar Vbel, oder aber gar nit gemesst, vnd solch Masstvieh biß uf Joannis baptistæ noch also vngemesst befundten wurdten, So soll derselbe von iedem rindt ohn einigen nachlaß drey Gulden, und nach gestalten der sach sonderlich dieienigen so gar kein viech angeregter massen mässten würdten, vf vorgehente erkhanntnus noch ein mehrers an der Statt Pauwandl verfallen sein.

Zum Vierten soll ein iedes Preyhauß zu desto besserer erhaltung in peulichen Wirthen berechtigt sein, iehrlichen neun preubier, iedes vmb zween Gulden, dennen so aigne heuser haben, zu uerkhauffen, berechtigt sein, vnd halb Gelt des Preuhauses aigenthumbs herren, vnd halb der Statt Cammer gehören, doch daß solang vnd vil khauffer verhandten sein, keinem mehr, alß nur ein Preu verkhaufft werde.

 Fünff-

Fünfftens, derienige so zwey heußer, mag in ansehung der Burgerlichen Oneren so Er sowohl von ain alß andern tregt, vf alle beede, nach dem Werth preuen, aber demselben weder ain noch mehr preu, so Er etwa zu thuen nit vermag, ainem andern zu uerkhauffen nicht zuegelassen sein.

Sechstens mag ein ieder Burger vnd Burgerin mit dem Nutzen und preuen verfahren, doch wer kein aignen Mulz Stadl hat, noch bestandt weiß verlegt vnd vertritt, der soll kein Malz ufm verkhauff: sondern mehrers nit machen lassen, dan Er für sich selbst vermög diser Ordtnung, zu uerpreuen bedarff, kan Er aber mit demselben allen nicht einkhommen, mag er die ybrigen anderen haussessigen Burgern in einem leidentlichen Werth wol verkhauffen, vnd keinen beschwerlichen Wucher, gewin oder ybermaß, wie etwan beschehen, darauf schlagen, vnd soll keiner kein Gersten oder malz auf der Statt verführen, bey Straff fünff Guldten, Es were dan, daß Er solche vf ordentliche faihlleitung in billichem Werth nicht verkhauffen kundte, hat Er sich desshalber bey Einem Rhat Beschaidts zu erhollen.

Zum Sibenten, welcher nach Gersten, an Orthen in dem Wochenmarkht alhier gehörig hinaus raiset, vnd also durch sich oder andern die draussen kaufft vnd bestelt, der soll, so offt es einer vberfahrt, allmal zehen Guldten verwirkht haben, vnd wer derselben verbrechen ainer glaubhafft anzeigt, dem soll halber thail solcher Straff geuolgen, vnd sein Namben darinen vnuermeldet bleiben, aber an Endte in dem Wochenmarkht nicht gehörig, soll es einem iedem vnuerwerth sein, wan auch von darauf ein paur oder anderer selbst zu einem hiehero kombt, Jme die anbieth, oder ohne Vorrede vnd Geding für die thür fihrt, der soll darmit nichts verwirkht haben, doch hierinen alle Gefahrlichkeit verbotten sein. Decretum in Senatu Ambergensi den 13 7br: 1641.

XCVII.

XCVII.

Des Kurfürsten Ferdinand Maria Verfügung wegen des Stadtkammer-Wesens ꝛc. vom Jahre 1677.

Von Gotteß Gnaden Ferdinandt Maria in ob- vnd nidern Bayrn, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, deß heyl: Röml. Reichs Erztruchseß vnd Churfürst, Landtgraf zu Leichtenberg.

Vnsern Grueß zuuor Edler Liebe getreue! Wür haben vns ober der Burgermaister vnd Rhat zu Amberg wegen des alda ganz in Abgang gerathenen, vnd nunmehr sich zu grundt neigenten Statt cammer weesens, dan der gesambten Burgerschafft dermalig sehr schlechten vnd verarmten Standts villfältig eingelangt bewegliche Beschwehrnussen vnd vmb gnädigste hülffraichung öffter beschehen Lamentirliches suppliciren, auch derentwillen sowohl von Euch als vnsern zum Oberpfälzl: Cammerweesen verordneten Rhäten verschaidtentlich yberschribne weithläuffige Berichten vnd gethane Vorschläg, wie nemblich bey gemelt vnserer Statt Amberg der gemeine Nuzen vnd gewerbschafften verbessert, in mehrers aufnehmen gebracht, vnd dem vorsehenten Ruin gesteuret werden Kundte, vmbständiger Relation gehorsambst erstatten lassen.

Wan Wür dan hieraus vernohmen, daz die gemeine Statt vnd Burgerschafft daselbst in solch abkhomenen Standt sich befindte, das selbige ihnen selbst durch aigne Mitl widerumben vfzehelffen nit mehr weniger die bey gemeiner Statt gepäuen sich bezeigente grosse paufälligkheitten zu wendten vermögen, vnnd demnach vnserer gnädigsten hilf sonderbahr wohl bedürfftig seindt, so haben Wür gnädigst resolvirt vnd bewilliget, derentwegen auch gedacht vnsern zum oberpfälzl: Cammerwesen deputirten Rhäten die Nothurfft bereits anbefolchen, daz an dem zu Reparirung beregter Paufäll benöthigten vermög eingeschickhten Yberschlags vf die 3583 fl: sich belauffenten Vncossten vnsertwegen zwey Dritl, als 2388 fl 40 kr. beygetragen vnd zu dem Endte dise gelter von vnser Rent cassa nach vnd nach abgefolgt, den supplicanten auch noch Yber diss nit allein die von ihren beym Commissariat anligenden 25293 fl: Capital die Steuer, so der ieztmahligen Anlag nach 316 fl. 40 Kreuzer trifft, sondern auch die Stattsteur, so Jährlich 428 fl. 34 kr. macht, iede vf 6: Jahr lang dergestalten auf Gnaden nachgesehen,

geſchen werden, daz ſowohl angeregt bewilligte Paucoſſten alſ die Steuer Nachläß ihrem ſelbſterbietten gemes zu keinem andern Endte, alſ allein zu reparir- vnd wider erhebung iezig ſich bezeigenter paufälligkheiten zuverläſſig vnnd zwar mit iedermahligen Vorwiſſen vnd Direction mehr beſagt vnſerer Deputirten Rhäte verwendtet, darüber abſonderliche Rechnung geführt, vnd ſolche ihnen Rhäten ybergeben, vnd auch von Jahr zu Jahren, wie ſolch bewilligte hilffgelter zu Wendtung der Stattmauren vnd anderer Pauſähl würkhlich angelegt worden, alhero vnderthänigſt berichtet werde, neben deme bewilligen Wür nit weniger hiemit ex plenitudine poteſtatis, vnd beſelchen euch gnädigſt, daz ihr (in Bedenckhung der zu gemeiner Statt Camer gehörige Aembter vnd beuorab der Salzhandl, alſ worvon ſelbige vorhin den mehriſten Genus gehabt, gänzl: erſchöpfft) allen in vnſern Fürſtenthumb der obern Pfalz, vnd ſonderlich denen oberhalb Amberg ohne das von Regenſpurg zimblich weith entlegenen Stätt vnd Marckhten per generalia vſtragen, vnd verbietten ſollet, daz ſye ihr benöthigtes Salz anderwerts nit, alſ allein zu Amberg vnd ſelbiger Niderlag nehmen vnd erhandtlen ſollen, es were dan, daz ſich ex poſt facto bezeigte, daz ein- oder andere Statt oder Marckht ermelt vnſers Fürſtenthumbs der obern Pfalz etwan der Salzfuhr vnd Niderlag halber einiges Recht oder Befuegnus hergebracht haben möchte. Auch hierdurch ihnen oder vnſerm Salzverſchleiſſ in Böhaimb, das Marggrafthumb Culmbach vnd andere benachbarte Ohrt vnſ zu ſchaden præjudicirt, vnd ſelbigs geſchmellert wurde, vf welchen fahl Wür iederzeit vorbehalten wollen, diſſfahlſ ein anders gnädigſt zu verordtnen, vnd die Bewilligung wider aufzeheben.

Sonſten aber vnd obwollen ſich die Statt Amberg neben andern auch beſchwehrt, daz dere weiſſe Prenhandl nit allein von denen angrenzenten auſländiſchen Ohrten, ſondern auch denen vmligenten 3 Preuhäuſern zu Freydenberg, Neumarckht, vnd Kemnath gehindert werde, ſo ſeint Wür doch berichtet, daz die ringerung des Gewühns vnd ſchlechter Genus des weiſſen Pierhandlſ villmehr daher komme, daz ſouill privati darein legen, welche gemeiner Statt den Nuz entziehen, vnd Sye den genieſſen, Wür aber nit befindten Könen, daz bey ſolcher Beſchaffenheit die privat perſohnen den Nuzen-haben, hingegen ein ganzes gemeines Weſen darunder leiden ſolle, alſ habt ihr zu verfiegen, daß hinforth die einlag der privaten bey ermelten Preuhaus abgethan, von den Jenigen, ſo capitalia darin haben, ſolche gemeiner Statt amberg zu Behuef

von

von obigen dero Cammermitlen abgeleset werden: welche vnser gnädigste Resolution Ihr in ein: so andern zu vollziehen, vnd gebührent darob zu halten wisset, dessen wür vnß versehen, vnd seint euch anbey mit Gnaden. Datum München den 22ten Xbris 1677.

Ex commissione Dni Ducis Electoris.

J. G. Dullinger.

von der Chfstl. Hoffkammer an die Chfstl. Regierung Amberg abgegangen.

XCVIII.

Ausspruch des Kurfürsten Ferdinand Maria an Georg Schauer wegen Zurückgabe des Zolles ꝛc. im Jahre 1667.

Ferdinand Maria Churfürst ꝛc.

Lieber getreuer, Vns ist die Streitsach zwischen vnserer Regierung Amberg vnd dem burgerlichen Magistrat alda, principaliter aber Georgen Schaur, So dan dir Ambts halber, wegen eingeforderten zohls sich erhaltend, im ordentlich referirt worden, wollen hierauf nach genugsamer Erwegung der Sachen Umständ zu Recht erkannt haben, daß ernañter Schaur von dem anbegehrten einfachen Zoll gänzlichen absolvirt, solchennach du an den eingefoderten 9 fl die bereits empfangene 5 fl. 24 kr. wiederum zurück zu geben, und Ihn Schaur wegen der übrigen verborgten 3 fl. 36 kr. unangelangt zu lassen, schuldig seyn sollest. Expens. Compensatis datum den 12. 7ber 1667

Chfl. Reggs-Kanzlei Straubing

an den Chfl. Mauthner zu Deggendorf Hieronymus Soyern abgegangen

XCIX.

XCIX.

Rathwahls-Register gemeiner Stadt Amberg, vom Jahre 1680.

Erwählte Herren Burgermaister.

Herr Simon de Flauigni. Herr Jacob Mohr. Herr Georg Meiller.

Herrn des innern Raths.

Herr Georg Zeiller. Herr Matthes Meiller. Herr Hannß Joachim Alholt. Herr Johann Benjamin Hopfner. Herr Christoph Behemb. Herr Abraham Planckh.

Herren Vrteiller.

Herr Thomas Pleyne. Herr Johann Grien. Herr Erasmus Heller. Herr Jacob Walther. Herr Georg Gabler. Herr Jacob Etterle. Herr Johann Gollich. Herr Hannß Georg Steinsdorfer.

Herren des äußern Raths.

Lorenz Schueller. Hanns Stößl. Christoph Hueber. Hanns Rodl. Matthes Ott. Hanns Seidl. Hanns Voith. Simon Donhauser. Michl Reininger. Georg Thomas Bihl. Hanns Georg Trosster. Friedrich Behemb. Georg Adam Egg. Johann Augstein. Andreas Velhorn. Ignatius Leonhard Hildtner. Hanns Meiller. Peter Weber. Claudi Vincenz. Paulus Ederer. Hanns Georg Hardegen. Andreas Ruelandt. Paulus Härtl. Hanns Steckhl.

Besetzung der Aemter.

Syndicus: Herr Georg Prößl, J. U. Lt.
Rathdiener: Heinrich Bayr.

Stadtschreiber: Herr Georg Röckhl, J. U. Lt.

Verrechnete Aemter; über die milden Stiftungen.

Spitalverwalter: Herren Burgermeister, Simon von Flauigni. Jacob Mohr.

Spital-Unterverwalter: Herr Burgermeister Georg Meiller.

In-

Inspector über die Gotteshäuser: Herr Burgermeister de Flauigni.

Verwalter über die Gotteshäuser: Herr Jacob Walthert.

Kirchner bey St. Martin: Hanns Gebhardt.

Kirchner bey Unser Lieben Frauen Kapelle auf dem Berg: Sigmund Christian Kreuckhl.

Reichallmosen Amtsverwalter: Herr Burgermeister Simon von Flauigni.

Director über das gemeine Allmosenamt: Herr Burgermeister Simon von Flauigni.

Gemein Allmosenamts Verwalter: Herr Georg Zeiller.

Dessen *Adjunct*: Vacirt.

Hausschreiber: Vacirt.

Hauspfleger: Vacirt.

Verwalter über das wöchentl. Allmosen: Herr Johann Grien.

Adjunct: Johann Rodl.

Allmosensammler: Michel Lobenhofer. Hanns Meyer.

Siechenamtsverwalter: Herr Johann Benjamin Hopfner.

Hauspfleger: Martin Weniolbt.

Schulverwalter: Herr Lt. Johann Benjamin Hopfner.

Schulmeister auf der Stadtschul: Johann Martin Härtl. Andreas Harzt. Vincenz Dominicus Camerer.

Seelhaus Pfleger: Herr Jacob Walther.

Nun folgen die über gemeiner Stadt-Einkommen verrechnete Aemter.

Steuerherren: Die vier Herren Burgermeister.

Adiuncten: Herr Hanns Joachim Abholdt. Herr Thomas Pleyer, beede des innern. Hanns Voith. Michl Reininger, beede des äußern Raths.

Stadt Camerer: Herr Burgermeister Johann Meiller.

Salzverwalter: Herr Burgermeister Jacob Mohr.

Salzgegenschreiber: Peter Weber.

Schefmeister: Simon Donhauser. Hanns Weinzierl.

Eich- und Schrötermeister: Conrad Lippert.

Schrötterknecht: Martin Loderer. Hanns Simon Frischholz.

Mühlamtsverwalter: Herr Georg Gabler.

Adiunct: Vacirt.

Ziegelamtsverwalter, oder der Zeit Beständtner: Herr Matthes Meiller.

Ziegel- Kalch- und Kettenschauer: Herr Burgermeister Johann Müller als Stadtcammerer. Herr Jacob Walther. Moriz Löw Grabenmeister. Leonhard Weidtner Tachdecker. Jobst Stepekh Hafner.

Ziegler: Georg Streitt.
Bergwerksverwalter: Vacirt.
Bergwerksgegenschreiber: Vacirt.
Arztmesser auf der Chidt: Vacirt.
Bergmeister: Vacirt.
Zum Blechhandel *Factor*: Vacirt.
Oberhaubtmann über Schönprun: Herr Burgerm. Simon von Flauigni.
Verwalter über Högling: Herr Burgerm. Johann Müller als Stadtcamerer.
Pflaster Zoll-Einnehmer: Herr Burgerm. Johann Müller als Stadtcamerer.
Quatember Geld-Einnehmer: Herr Burgerm. Johann Müller als Stadtcamerer.
Weisser Bräu-Verwalter: Herr Burgerm. Georg Meiller.
Gegenschreiber: Herr Erasmus Heller.
Bräumeister: Hanns Georg Hemb.
Viertelmeister im St. Martinsviertl: Herr Georg Gabler.
Im Spital viertl: Herr Johann Grien.
Im Kloster viertl: Herr Jacob Walther.
In unser Lieben Frauen viertl: Herr Jacob Etterle.
Deren Lieutenanten: Vaciren.

Verrechnete Aemter, als Commissions- und andere Verrichtungen.

Zur Vormundschaftsrechnungsaufnahme: Die 4 Herrn Burgermeister.
Zu Verpflichtung der Diener: Die vier Herrn Burgermeister.
Zum Gerichts-Insigel Deputirte: Herr Burgerm. Simon von Flauigni. Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Lehentrager gegen Prifening: Herr Burgerm. Simon von Flauigni.
Lehentrager insgemein: Herr Burgermeister Johann Müller.
Lehenverleiher: Herr Georg Prößl J. U. Dr.
Zu Schuld und Wandl: Vacirt.
Assessores: Vacirn.
Zu gütlich- und peinlichen Verhören: Herr Johann Gollich. Herr Hanns Georg Steinsdorfer.
Zur Ablesung der Proclamaten: Herr Abraham Planky. Herr Thomas Pleyer.
Deputirte zur Inventur: Herr Erasmus Heller. Herr Jacob Walter.
Zur Bau- und Portungsschau Verordnete: Die 4 Herrn Burgermeister. Herr Georg Zeiller. Herr Matthes Meiller. Herr Georg Gabler.
Bauherren: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Burgerm. Johaun Müller als Stadtcamerer.
Stadt Baumeister: Vacirt.
Grabenmeister: Mauritius Löw.
Mauermeister: Zacharias Amade.
Zimmermeister: Martin Höger.
Stadt Dachdecker: Leonhardt Weydtner.

Bru-

Brunenraumer: Matthes Mayr. Paulus Holberger.

Forstherren: Herr Burgerm. Simon von Flavigni. Herr Burgerm. Johann Müller.

Oberforster und Ueberreiter: Leonhard Aunner.

Forster zu Neumühl: Hanns Dozler.

Spitalforster: Hanns Pössl.

Forster über Säckhersperg: Hanns Khun.

Forster über das gewesene Notthaften holz: Hanns König.

Forster über das reiche Allmosen holz: Lucas Dozler.

Forster über das Siechen holz: Hanns Haaß.

Forster über den Wagrein: Leonhard Haaß.

Forster über Hegling: Hanns Koch.

Zum Polizei wesen Verordnete: Herr Johann Benjamin Hopfner. Herr Christoph Behemb.

Marktherr: Herr Burgerm. Jacob Mohr.

Weinkießer: Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Erasmus Heller.

Eycher in den Bräuhäusern: Herr Burgerm. von Flavigni. Herr Burgerm. Jacob Mohr.

Bierkieser: Johann Stössl. Christoph Hueber. Hanns Rodl. Hanns Voidt.

Malzschauer: Obige 4 Bierkieser.

Brodschauer: Herr Burgerm. von Flavigni. Herr Georg Zeiller.

Brodbieter: Sebastian Widtmann.

Mehlschauer: Herr Burgerm. von Flavigni. Herr Georg Zeiller.

Fleischschauer im innern Rath: Herr Burgerm. Georg Meiller. Herr Christoph Behemb. Herr Jacob Walther.

Im äußern Rath: Johann Voith.

Aus den Mezgern: Michl Reininger. Conrad Diener.

Inslicht- und Schmalzschauer: Herr Thomas Pleyer. Hanns Voith.

Schweinschauer: Friedrich Mayer. Conrad Birner. Hanns Koller. Peter Käß.

Unterkäufl, Wein und Schweinschmalz: Moriz Löw.

Fleischbankhsperer: Vacirt.

Häring und Fischschauer: Herr Benjamin Hopfner. Herr Christoph Behemb.

Fischwäger: Heinrich Bayr.

Käßschauer: Herr Johann Benjamin Hopfner. Herr Christoph Behemb.

Ueber die Crammer: Herr Burgerm. von Flavigni. Herr Burgerm. Jacob Mohr.

Gewicht, Eln und Maßschauer: Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Johann Grien, Hanns Georg Lämpel, Christoph Pacher.

Wagmeister: Leonhard Siber.

Eisenwäger: Vacirt.

Visirer: Friedrich Behemb.

Getreidemesser in der obern Stadt: Simon Demmer.

Getreidmesser in der untern Stadt: Hanns Trussters seel. hinterlassene Wittib.

Holzmesser: Paulus Holberger.

Wundschauer: Herr Wolfgang Ignatz Frankh M. D. Herr Jacob Etterle. Herr Hanns Georg Steinsdorfer. Simon Veldtmeyer. Casimir Ebner.

Stadtphysicus: Herr Wolfgang Ignati Frankh M. D.

Stadtarzt: Franz Simmer.

Hebammen: Dorothea Schenlin. Catharina Michlin. Dorothea Hantschin.

Silberschauer: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Hanns Joachim Alholt.

Flaschenschauer: Herr Christoph Behemb.

Lederschauer: Herr Georg Zeiller. Hanns Seidl. Niclas Rödtenbacher.

Wollschauer: Matthes Ott. Hanns Voith. Hanns Eugl.

Leinwand und Parchetschauer: Herr Johann Müller als Stadtcammerer mit Zuziehung der Leinweber.

Vorlegerin: Margaretha Prantlin. Margaretha Schallerin.

Zum Feuer in der untern Stadt.

Im St. Martinsviertl: Herr Jacob Walter.
Dessen Lieutenant: Georg Thomas Bihl.
Im Spital viertl: Herr Christoph Behemb.
Dessen Lieutenant: Georg Adam Egg.

In der obern Stadt.

Im Closter viertl: Herr Georg Gabler.
Lieutenant: Andreas Velhorn.
Im Frauen viertl: Herr Johann Grien.
Lieutenant: Ignatius Leonhard Hilter.

Rauchfangschauer: Die 4 Herrn Viertlmeister mit Zuziehung der Schlotfeger.

Thurnbesichtiger bey St. Martin: Herr Jacob Etterle. Johann Augstein.

Thurner: Hanns Leonhard Leidtennoth. Andreas Rodl. Hanns Sebastian Koller.

Uhrrichter: Samuel Andre.

Nachtwächter auf St. Martins Thurm: Conrad Heupl. Paulus Holberger.

Schreywächter in der untern Stadt: Georg Ströll. Barthlme Stanger.

Schreywächter in der obern Stadt: Hanns Schmidt. Sebastian Hammerl.

Wachtübergeber: Vacirt.

Dessen Lieutenant: Vacirt.

Thorsperrer: Vacirt.

Gatternsperer: Vacirt.

Thorhieter untern Vilsthor: Martin Penzl.

Untern Nabburger Thor: Tobias Grädler.

Untern

Untern Wingershofer Thor: Michael Lobenhofer.
Untern Neuthor: Friedrich Zoberl.
Untern Ziegelthor: Hanns Mayer.
Tanzhausbesizer: Sebastian Koller.
Stadt Both: Heinrich Bayr.
Nürnberger Both: Thomas Kolbl.

Der Handwerker Obmänner.

Becker: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Georg Zeiller.
Mühler: Herr Burgerm. Georg Meiller.
Mezger: Herr Burgerm. Georg Meiller. Herr Christoph Behemb.
Bader: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Johann Jacob Alholt.
Buchbinder: Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Christoph Behemb.
Tuchmacher: Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Tuchscherer: Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Walcher: Hanns Müller.
Zeugmacher und deren Obmann: Herr Johann Grien. Moriz Löw.
Färber: Diese Obmannschaft ist noch strittig.
Antes Weber: Herr Hanns Joachim Alholdt. Herr Christoph Behemb.
Leinweber: Herr Burgerm. Georg Meiller.
Weißgerber: Herr Georg Zeiller. Herr Matthes Meiller.
Schneider: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Kirschner: Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Lederer: Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Georg Zeiller.
Schuster: Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Georg Zeiller.
Säckler: Herr Christoph Behemb. Herr Erasmus Heller.
Sattler: Herr Burgerm. Georg Meiller. Herr Matthes Meiller.
Riemerer: Herr Burgerm. von Flauigni.
Gürtler: Herr Burgerm. Johann Müller.
Seiler: Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Ringmacher: Herr Abraham Planck.
Sporer: Herr Johann Benjamin Hopfner.
Zirkelschmid: Herr Joachim Alholdt. Herr Erasmus Heller.
Messerschmid: Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Schleiffer: Michael Konl.
Schmid und Wagner: Herr Burgerm. Johann Müller. Herr Thomas Pleyer.
Schlosser: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Christoph Behemb.
Schreiner: Herr Matthes Meiller. Herr Lit. Johann Benjamin Hopfner.
Glaser: Herr Matthes Meiller.
Zauner: Vacirt.

Zin=

Zingiesser: Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Hanns Joachim Alholt.

Hafner: Herr Burgerm. Georg Meiller. Herr Georg Zeiller.

Pinter: Herr Burgerm. Georg Meiller.

Dräxler: Herr Christoph Behemb. Herr Erasmus Heller.

Steinmezen und Maurer: Herr Burgerm. Georg Meiller.

Zimmerleut: Herr Georg Zeiller. Herr Christoph Behemb.

Dachdecker: Herr Burgerm. Georg Meiller. Herr Jacob Walther.

Viehe herren in der untern Stadt: Hanns Rodl. Simon Donhauser.

In der obern Stadt: Michael Reininger. Hanns Schmidt.

Ihre Obmänner: Herr Georg Zeiller. Herr Matthes Meiller.

Hirten in der obern Stadt: Michael Widtmann.

Hirten in der untern Stadt: Georg Wildt.

Todtengräber: Egidi Zoberl.

Betelrichter: Christoph Klein.

Marktknecht: Hanns Lochner.

Stadt- und Eisenknecht: Georg Weidtner. Sebaldt Rueff.

Nachtarbeiter: Jacob Schönsteins hinterlassene Wittib sammt ihren zwey Söhnen.

C.

C.

Der Kurfürst Maximilian Joseph bestättigt die alten Freyheiten, und erklärt einige derselben 2c. im Jahre 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Nider- Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchsesse und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg 2c.

Bekennen, alß einzig Regierender Chur- und Lands Fürst, dann der obern Pfalz Herzog, und thun Kund Männiglichen, mit dieser in forma Libelli geschriebenen Urkund, daß Uns anheut dato Unßere liebe, und getreue Burgermaister, und Räthe Unserer Oberpfälzischen Haupt, und Regierungs Stadt Amberg etliche alte Brieff, und Confirmationen ihrer habenden Privilegien, und Handvesten, welche denenselben von verschiedenen ehemaligen Landes Fürsten, und unseren Regierungs Vorfahren gnädigst gegeben, und bestättiget worden, gehorsamst fürgetragen, mit unterthänigister Bitt, daß Wür als iezt Regierender Chur- und Lands- Fürst, gedachten Burgermaister, und Rath unserer Stadt Amberg dieselben ebenfahls gnädigst zu confirmiren, zu erneueren, und zu bestätten, auch Sye dabey zu Handhaben gnädigst geruhen wollen.

Dieweillen dann mehrgemelte von Amberg gegen Unß, und Unsere Vorfahrer sich iederzeit unterthänigist erzeiget, und beflissen, auch solches all fürdershin zu thun sich gehorsamst verpflichten,

So haben demnach Wür Ihnen von Amberg auf Ihr unterthänigst gestelltes Bitten, aus sonderbaren Landesfürstlichen Gnaden, womit Wür Ihnen gnädiglich geneigt seynd, angeregt ihre habende Privilegien, und Freyheiten, Ihr alt Recht, und Gewohnheit, wie Sie solche sonsten genossen, und in wissentlichen, und Ueblichen Gebrauch hergebracht haben, gnädigst confirmiret, erneuert, und bestättigt, confirmieren, erneueren, und bestättigen Ihnen auch dieses alles hiemit wissentlich in Krafft dieser Urkund, wie in nachstehenden dreyzehen Punckten des mehrern specifice zu vernehmen ist.

Erst-

Erstlichen wollen wir es, der nachgesuchten Mauttbefreyung halber biß auf das erfolgende neue Mautt Regulativum in der Obern Pfalz, einsweillen bey dermalliger Observanz ingleichen

Andertens bey der allschon von Maximiliano Imo. beschehenen Pflasterzohls-Dupplirung ohne weiterer Erhöherung verbleiben lassen

Drittens, und Viertens gedencken Wür zwar der Stadt Amberg den Mitgenuß des Eisensteins am Erztberg ohne Ihren Verschulden, oder anderer erheblicher Ursach nicht zu benehmen, es hat aber dieselbe gleichwohl, gemäß ihres ausgestelten Revers alle zehen Jahr, um die Erneuerung dieser Churfürstlichen Höchsten Gnad gehorsamst bittlich einzulangen.

Fünfftens gestatten Wür denen vier Burgermaistern mit der Flinten auf einen Hasen auszugehen, ein Huhn zu fangen, und einen Vogl Herd zu schlagen, auch sich des Klopfens, und der Leimstange zu gebrauchen, iedoch nur für Ihre selbst eigene Person, und in dem Burgfried allein, ohne mindesten Excefs, zum

Sechstens soll Burgermaister, und Rath, nebst der Burgerschafft, das weiße Bier in der Gesellschafft zu bräuen, und zu verschleissen, noch ferners berechtigt seyn, und verbleiben, und gibt die Verordnung von 21ten July. 1717. selbst schon klare Maas, wer an dieser gesellschaftlichen Einlag Theil nehmen könne, wie Wür dann sub hodierno an Unsere geheime Finance Commission den gnädigisten Befehl ergehen lassen haben, Unsere Regierung sowohl, als Rentkammer zu Amberg, und nächstgelegene Pfleg-Gerichter, und Aemter gemässenst anzuweisen, daß Sie auf die Einschwärzung fremden Biers vigilant seyn, und die Uebertretere nach denen General Mandatis ohnnachlässig bestraffen, nicht weniger auf Ansuchen deren von Amberg, die Amts-Diener ohne Wiederred abgeben sollen, damit an verdächtigen Orten (iedoch ohne denen von Amberg einen Actum Jurisdictionis andurch einzuraumen) eine Cumulativ-Visitation vorgenommen werde, wobey dem Jurisdictions Herrn, worunter der Fräfler lieget, die Verhandlung vorbehalten bleibet.

Siebendens wollen Wür denen von Amberg die Befugniß das Braune Bier sieden, und sowohl in der Stadt, als auf dem Land verschleissen zu dürfen, ebenfahls gnädigst

gnädigst zugestanden haben, und obwohl der vermeinte Bierzwang, gegen die auf eine Meill Weegs umliegende Würth nicht statt hat, so solle doch denen Clösteren, und anderen gefreyten Persohnen der verkauf des braunen Biers, und Weins auf das schärfste verbotten seyn, und verbleiben, in der gänzlichen Zuversicht, daß die von Amberg sowohl am Sommer- als Winter-Bier einen so vergeltlichen Trunck zu bräuen sich befleissen werden, damit man anderen Ständen dergleichen Verschleiß specialiter zu verwilligen nicht genöthiget werde.

Wo benebens es wegen Einschwärzung des ausländischen braunen Biers, und Visitation auch Verhandlung der Uebertrettere auf die nemliche Art und Weis, wie oben puncto 6to bey dem weissen Bier, gehalten werden solle.

Achtens bestättigen wür den Stadt ambergischen Burgfried nach Maaß, und Inhalt des Pfalzgraf Rupertinischen Privilegii, iedoch dergestalt, daß die darin ligende Dörffer samt ihrer Zugehör von dem Burggeding vollkommen ausgeschlossen seyn sollen,

Welches sich also auch auf die Jurisdiction von selbsten versteht: sonsten aber mit der Niedergerichtbarkeit sowohl in der Stadt selbst, als iezt gedachtem Burggeding, es folgender massen gehalten werden solle, daß nemlichen alle ambergische Burger, und Beysitzer, samt ihren Weibern, Kindern, Dienstbothen, Geselln, und Lehrjungen Privative der Burgerlichen, Jene hingegen, welche zugleich Burger, und Herrschafftliche Bediente seynd, in Personalibus durchaus der Landgerichtischen Jurisdiction untergeben, mithin dem Landgericht bey ihren Verlassenschafften, auch in burgerlichen Häusern die Obsignation, Inventur, und Verhandlung um so mehr zustehen solle, alß hingegen solch alles dem Magistrat reciproce gebührt, wann eine burgerliche Persohn in einem gefreyten Hauß (sofern es kein Churfürstliches Hauß ist) verstirbt, Bey Fremden soll der Unterschied beobachtet werden, das alle von Adel, Unsere Räthe, vornehme Beamte, graduierte und Sigelmässige Persohnen, welche sich kurz, oder lang in Amberg aufhalten, auch in gefreyt- oder andern Häußern wohnen, samt ihren Haußgenossenen, und Bedienten, solang diese in ihren Diensten seynd, Unserer Regierung- und respective LandgerichtsJurisdiction, all übrige unter obspecificirten Persohnen nicht begriffene Fremde aber der Burgerlichen Oberigkeit unterworffen seyn sollen. Welchem nach dann auch die Kastenamts, und Landgerichtische wo immerhin gehörige

X Unter-

Unterhanen, welche in der Stadt oder dem Burgfried fräfeln, zum Magistrat eben so, wie die Burgerliche Persohnen zu denen auswärtigen Aemtern in Casu inverso compassiert, und verschafft werden müssen.

Weiters sollen jene Insassen, und Handwerkskundige, welche sich in Unserer Räthen, und Officianten zwar eigenthumlichen doch zum Burgfried gehörigen Gärten befinden, und unter obig ausgenohmenen Persohnen nicht begrieffen seynd, unter dem Stadt Magistrat stehen, welcher auch die Holz Straffen in den Waldungen, soweit solche noch unstrittig in Burgfried liegen, vorzunehmen hat.

Bey dem zwar ebenfahls noch im Burgfried liegenden Wingershof, wollen wir dem Magistrat die Jurisdiction weder geben, noch nehmen, sondern diesen Punct gleichwohl ad viam Juris ausgestellt seyn lassen.

Die Obmannschafft, oder der Beysitz, soll Unserem Landtgericht, bey jenen Zünfften, und Handwercken, wo selbes in Exercitio Privato bißhero gestanden ist, auch in Zukunfft noch Privative verbleiben, wo aber die Cumulativa mit der Stadt hergebracht ist, solle ebenfahls noch, iedoch mit der dem Landtgericht vorbehaltenden Ober Direction, fortan beobachtet werden, und da es um die Execution einer bey solcher Commission dictirten Straff zu thun ist, solche soll bey denen Landmeistern der Land Richter, bey denen Stadtmeistern hingegen der Magistrat zu vollziehen haben, ingleichen sollen die Stritt Händl, welche nicht zum Handwercks Zusammentritt gehören, sondern alß causa Privata anzusehen seynd, zwischen Landmeistern von dem Landgericht, und dieienige zwischen Stadtmeistern bey dem Magistrat verhandlet, sohin die Sentenz Salvo tamen Appellatorio ad Executionem gebracht werden. Ordinari-Visitationes seynd in gefreyten Häusern von dem Landgericht — in bürgerlichen aber von dem Magistrat privative — nächtliche und extraordinari Visitationes hingegen von dem Landgericht befindender Nothdurfft nach zwar auch in Burgers-Häusern, iedoch anderer Gestalt nicht, als cumulative, und mit Zuziehung der Stadt Knechten vorzunehmen. Wo sohin die Bestraffung der Delinquenten gleichwohlen ieñer Obrigkeit, worunter solche gehören, zustehen solle.

In Malefiz Fällen, soll dem Magistrat bey den unter seiner Jurisdiction stehenden Uebelthättern nur, wie andern Hofmarchs Herren, das erste Examen gebühren, wor=

wornach wie gewöhnlich längst am dritten Tag, ohne das die währender Detention erlossene Kosten Unsern ærario zu Last fallen, die Extradition zu verfügen ist. Andere unter die Stadt Jurisdiction nicht gehörige Persohnen aber hat der Magistrat gleich nach dem Verhafft, ohne Examen, an das Landt-Gericht zu extradiren. Die Niedergerichtsbarkeit soll endlich derselbe bey seinen Untergebenen auf die nemliche Art, wie andere oberpfälzische Hofmarchs Herren, und Niedergerichts Obrigkeiten zu exerciren haben, mithin selbe nicht weiter zu extendiren suchen, auch in Straff Fählen, Wo unserem ærario bißher ein Drittheil von der Straff hat verrechnet werden müssen, dieses noch ferner also zu beobachten.

Neuntens fällt das Gesuch wegen des Schuz, oder Geleits über fremde Hausierer durch das lezthin erlassene Generale, krafft dessen das Hausieren den fremden Krämmeren abgeschafft ist, von selbst hinweg, zum

Zehenden wollen wir soweit eine summam appellabilem andurch gnädigst bestimmet haben, daß in Sachen, welche nur fünfzehen Gulden oder darunter betreffen, a Magistratu nicht mehr soll appellirt werden darffen, nicht weniger, und

Eilfftens soll dem Magistrat in Beytreibung der dahin abzutragenden Real Gemeindts Bürden, gegen die gefreyte Inhaber der im Burgfried gelegenen Häußern und Grund-Stücken, allerwegen an Hand gegangen, auch von demselben längst iner vier Wochen eine zuverlässige Anzeige aller iener immobilium, welche Manus Mortuæ an sich gebracht haben, mit dem Beysatz, wann solches geschehen, und waß für Onera man davon abtrage, anhero eingesändet werden.

Zwölfftens sollen die Brieff bey allen Veränderungs Fällen, über die in dem Burgfried gelegene Häußer, und Grund-Stücke von unsiegelmässigen Inhabern bey dem Magistrat — von Sigelmässigen aber selbst errichtet — iedoch letzterenfahls dem Magistrat alzeit gleich insinuirt werden, damit man alldort die Umschreibung in denen Grund-Büchern, und Anderes hiernach gebührend zu verfügen wissen möge, Wo endlichen, und

Dreyzehendens der Magistrat gegen alle ienne, welche Ihn an obigen Privilegiis ungebührlich bekräncken wolten, von Uns, und Unseren nachgesezten Dicasteriis sich iederzeit der kräfftigisten Manutenenz zu getrösten haben solle.

 Schlüß-

Schlüsslichen wollen Wür offt berührten Burgermaister, und Räthen Unserer Stadt Amberg in all übrigen Puncten, so dieselbe in ohnstreittigem ruhig- und üblichen Gebrauch hergebracht haben, und in vorstehenden allenfahls nicht berühret worden seynd, oder hiermit keine Connexion haben, gleichfahls fortan gelassen, und Ihnen solche Ihre Gewohnheiten, und Gebräuche in kraft dieß auch gnädigst confirmirt haben.

Gebiethen, und schaffen hierauf allen, und jeden Unseren Oberst Hofmaister, Hof Raths-Præsidenten, Vice Præsidenten, Statthalteren, Vicedomen, Hauptleuthen, Pflegeren, Rentmaisteren, und allen Unßeren gegenwärttig, und konftigen Ober- und Unter Beamten gnädigst, und zuverlässig, daß Ihr leztgedacht Unsere Stadt Amberg bey solch Allen, und Jeden vorberührtermassen verbleiben lasset, und darwider nichts fürnehmet, bey Vermeydung Unserer schweren Straff, und Ungnad.

Zu all dessen Bekräfftigung haben Wür gegenwärttig in formam Libelli gebrachte Urkund mit Eigener Hand unterschrieben, und unser grösseres geheimes Canzley Insiegel hieran zu hängen befohlen.

Gegeben in Unserer Churfürstlichen Haupt und Residenz Stadt München den Sechsten Monnaths Tag Merzen nach Unsers lieben Herrn, und Seligmachers Gnadenreichen Geburt Im Ein Tausend Sieben Hundert, Sieben, und Sechzigisten Jahre

Max. Jos. Churfürst.

Johann Georg Remmer.

CI.

CI.

Erläuterung des vorhergegangenen Privilegiums, vom Jahre 1767.

Ihro Churfürstl. Durchl. haben sich gehorsamsten Vortrag thun lassen, waß sich zwischen dem Landtgericht und der Stadt Amberg über die jüngsthin bestättigte Privilegia in ein- so anderen Puncten für neue Anständ hervorgethan haben. Nun ist zwar ad

Imum der Tag zur Burgfridts Berichtigung nicht von dem burgerlichen Magistrat, wie sich selber ungebührlich angemasst hat, sondern auf sein gezim̃entes Einlangen von der Regierung zu bestimmen, die gewöhnliche Commissions Deputata aber hat der Magistrat nur der Regierungs-Commission, und nicht dem Landgericht zu bezahlen, massen dieses nicht als Commissarius, sondern als Pars interessata von Ambts wegen dabey zu erschienen hat. Nachdeme hiernächst ad

2dum das General Verbott des Hausirens sich der bißherigen Observanz nach weder zu Amberg, noch anderer Orten auf die gefreyte Jahr Märckht erstreckhet, so hat es auch noch ferner dabey sein Verbleiben: und kann der burgerlichen Statt Obrigkeit die Erthaillung der Haußier Zetuln als ein effectus Jurisdictionis Bassæ darumb nicht wohl abgesprochen werden, weill wehrenten Marckht Niemand anderer haußiret, als Krämer, welche vermög des Freyheits Brieff vnter der burgerlichen Jurisdiction vnmitlbahr zu stehen haben. Das gewöhnliche Standgelt soll

3tio Ab den Kramläden noch ferner von dem Landtgericht auf dem bißherigen Fuß als ein Churfrtl.es Gefähl eingebracht, und getreulich verrechnet werden. Die Gewicht, Elln, und Maaß Abreichung hingegen ist

4to nebst der Silber Prob eine blosse Pollicey Sach, welche dem burgerlichen Magistrat bey seinen Vntergebenen von erster Instanz wegen privative, der Regierung, und dem Landt-Gericht aber die Ober Inspection hierin eben so, wie in all anderen dergleichen Pollicey Sachen gebührt. So viell endlichen

5to Die Inn- und außländische Juden betrifft, machen Ihro Churfrtl. Drlt. zwischen dem Jure recipiendi, vel tolerandi Judæos, und der Nidergerichtlichen Juris-

Jurisdiction über selbige einen grossen Unterschid, und sehen zwar die erste, nicht aber die andere Gerechtsame für ein Landesherrliches Reservatum an: Gestehen aber dem Magistrat die Jurisdiction über ermelte Juden um so unbedencklicher ein, als sie unter den nemblichen ungefreyten Persohnen begriffen seynd, welche nach dem Freyheits Brieff vi §vi 8vi unmittelbahr unter demselben zu stehen haben. Sig. in Intimo den 11ten Septb. ao 1767.

An
die Churfrtl. Regierung
Amberg also erlassen worden.

CII.

Kauf des Weyherhauses, und Landsassen Freyheits Bewilligung darüber, dann über den Hammer Neumühle, vom 27ten Jänner 1775.

Wir von Gottes Gnaden Maximilian Joseph rc. rc. geben in Krafft diss gnädigst zu vernehmen, was massen Wir zu Aufhebung derenjenigen Irrungen, und Strittigkeiten, welche zwischen unserem Landrichteramt zu Amberg, dann dem dasigen Stadtmagistrat, wegen der nächst an dem Burggeding daselbst entlegenen Neumühl der Jurisdiction willen seit mehreren Jahren her anhängig seind, und schon oftermahlen auf beyden Seiten zu gewaltthätigen Unternehmungen Anlaß gegeben haben, auf das disertwegen von besagtem Magistrat uns unterthänigst überreichte Belangen gnädigst resolviret haben, diese Neumühl samt allen vermög der alten Grundbeschreibung als Pertinentien darzu gehörigen Gründen aus besonderen Landsherrlichen Gnaden, wie auch in Churmildester Rücksicht der von ersagter Stadt Amberg in denen vorigen Kriegszeiten erzeigten besonderen Treue, dann ausgestandenen grossen Drangsalen, und Schäden dergestalten zu einen Landsässengut, respective Hofmarch zu erheben, daß 1mo., gedachter Magistrat den von sothanner Neumühl und denen dabey vorhandenen Gründen bishero jährlich zu entrichten gehabten Grundzins pr. 22 fl. 6¾tl hl. inclusive jener 4 fl. 57 kr. 1. hl. welche derselbe für zwey zu berürter Neumühl gehörige Fischwässer alljähr=

alljährlich zu unserem Hofkasten-Amt Amberg in zweyen zihlen bis anhero zu bezahlen gehabt, zu erst besagtem unserem Hofkastenamt Amberg, in recognitionem dominii directi, noch fernershin abzuführen schuldig, und gehalten seyn soll. Und weilen 2do. das nächst der Neumühl angelegene Weyherhaus, welches in partem solutionis des Weinzierlischen Amtshinterstands uns zugefallen ist, unerachtet der öfteren Failbiethung nicht an den Mann zu bringen war, der Magistrat zu Amberg hingegen zu dessen Erkaufung, in soferne die auf die Neumühl gnädigst verliehene Landsässenfreyheit auch auf solches Weyherhaus erstrecket werden sollte, sich anerbothen hat; als überlassen Wir gedachtem Magistrat widerholtes Weyherhaus, nebst denen dabey vorhandenen Gründen, und Weyhern für eine Kaufs Summam per zwey Tausend Gulden, welches Kaufspretium uns derselbe mitelst Cedir- und Abtrettung eines bey unserem Rentzahlamt Amberg, nach 3 pro Cento verzinslich anliegend habend Commissariats Capitals per 2000 fl nebst dem jährlichen Interesse gut zu machen, anbey 3tio nicht nur für den Entgang deren bis anhero ab der Neumühl, und dem Weyherhaus uns zugeflossenen Ordinari Steuern, und Hofanlagen so anderen zu unserm Rentzahlamt Amberg 30 fl zur einfachen Rittersteuer alljährlich zu entrichten, sondern auch zu einigem Abtrag deren eben besagten Steuern, und Anlagen, dan deren fructuum Jurisdictionis pro futuro ein ferners derlei Commissariats Capital per 1500 fl nebst dem Interesse abzutretten, und abschreiben zu lassen, pro præterito aber anstatt iener 409 fl 45 kr de annis retro ausständig verbliebener Steuern, zu deren Ersezung die Stadt Amberg alschon in dem abgewichenen Jahre bey unser höchsten Stelle ist condemniret worden, überhaupts 500 fl zu vergütten, und durch abermahlige Cedir- und Anlassung eines derley Commissariats Capitals abzuledigen hat. Dahingegen Wir 4to ernannten Stadt Magistrat sowohl auf der Neumühl und dessen Appertinentien, als auch auf dem Weyherhaus, und dessen Zugehörungen die Landsässenfreyheit, und Hofmarchsgerechtigkeit Jure reali, und auch dieses Corpus selbsten, wie solches dem Magistrat eingemarkt, und eingewisen werden solle, iedoch mit dem austrücklichen Vorbehalt hiemit, und in kraft diss gnädigst ertheilet haben wollen, daſ weder dise Neumühl, noch sothannes Weyherhaus, oder deren erst obbesagte beyderseitige Zugehörungen iemahlen zu dem Stadt Ambergischen Burggeding gezogen, oder eingemarkt, sondern vor alle Zeit ein von demselben abgesondertes und unserem Landrichteramt Amberg inclavirtes Corpus seyn, und verbleiben, auch solchergestalten der oberpfälzischen Landsässen Matricul

cul einverleibt werden soll, wobey Wir uns und unserm Landrichteramt zu Amberg auf diser Hofmark, oder Landsassengut die hohe Jurisdiction oder ober Inspection nicht nur in Genere, sondern auch in specie auf dem bey sothannem Weyherhaus vorbeylaufenden, und gegenwärtig, dann vor dermahlen daselbst nicht schiffreichen Vils Flus, im Fahl solcher mittler Zeit hierzu erhoben, und folglichen flumen publicum, dann navigabl werden sollte, sowohl die hohe als niedere Gerichtsbarkeit nach Maß anderer derley publicorum fluminum vorbehalten, und besagtem Magistrat weder jetzt, noch künftighin zum Nachtheil deren ober- oder unterhalb entlegenen Wassergebäuen, und Grundstücken die mindeste Befugnus einiger Gefällerhöherung eingeraumet, noch auch bey denen Jurisdictionsverhandlungen willkürlicher Strafen, oder übermässiger, und ungebürlicher, oder anderen, alß in unseren disſfahligen, zu allgemeiner Beobachtung in Druck gelegten Landsverordnungen bestimmter Taxen und Strafen, noch weniger aber einiger Bierbräuens Gerechtigkeit unter dem Namen eines Haustruncks, oder einer was immer anderen Vorwendung sich zu gebrauchen, und anzumassen hiedurch zugestanden, überhaubts aber all iene Rechten, und jure regalium oder anderer Ursachen wegen uns, und unseren Aemtern zukommende Reservaten, besonders wegen Concurrirung zur Strassenerhöherung, Kriegsvorspann, und dergleichen, von welchen all übrige oberpfälzische Landsassengüter und Hofmarchen keineswegs befreyet, sondern denenselben unterworfen seind, in gleicher Maß austrücklich uns und unserem alhiesigen Landgericht vorbehalten, und ersagten Magistrat zu gemeinschaftlicher deren genauen Beobachtung ebenfalls angewisen haben wollen; damit aber wegen denen zu sothanner Neumühl, und dem Weyherhaus gehörigen Stücken einig weitere Anstände, und Zwistigkeiten zwischen unserm ambergischen Landgericht, und dem Magistrat daselbst sich nach der Hand nicht ferners ergeben, sondern die disſfahlige frage gleichfahlſ berichtiget, und erlediget seyn möge. So wollen Wir die von dem Magistrat zu Amberg hierüber verfasste, und uns überreichte, hauptsächlichen aber in dem ausgestellten Revers specifice ausgeworffene deren Verzeichnus, zumahlen da solche von unser Regierung, und Rentkammer zu Amberg in Beyseyn unseres Landgericht, und Hofkastenamt, dann Magistrat daselbst von stuck zu stuck ehevor localiter eingesehen, und nach der hierüber erstatteten Einberichtung disſfahls nichts zu erwidern gewesen ist, dergestalten begnehmet, und bestättiget haben, daß all dise vorgetragene Grundstücke, besonders die dermahlen ad $27\frac{1}{2}$ Tagwerch angesezte, und aneinander- dann nächstens an- und um die Neumühl gelegene Wiß-

gründe

gründe zu der Neumühl als pertinenz stück eingerechnet, und also mit gleicher Befugnus wie die Neumühl selbsten angesehen werden sollen. Ingestalten Wir dann auch in Betref derenjenigen von dem Magistrat in sothanner reversirlicher Verzeichnus benannter respective Ackers- und Wißflecken, deren pertinential qualität durch den producirten Kaufbrief des dermahligen possessoris erwisen, und von dem Churfürstlichen Landgericht selbsten Commissionaliter eingestanden worden ist, dem besagten Magistrat das Reluitions-recht in Casum Casus, und in soweit es von Rechts wegen einem ied andern zu statten kommen mag, keineswegs zu benehmen, sondern dessen rechtliche Ausführung allerdings zu gestatten gedenken, iedoch daß unterdessen, biß die wirkliche Reluition diser Grundstücker geschehen, und solche mit der Neumühl wiederum consolidirt seyn werden, zu unserem Hofkastenamt Amberg die Steuern und Hofanlagen, wie bishero, also noch hinfüran davon verreicht werden müssen. Vnd wie nun Wir hierüber aus besonderen höchsten Gnaden und denen eingangs angezogenen Ursachen dem Magistrat, und der Stadt zu Amberg gegenwärtige unsere höchste Concessions Vrkund unter unserem höchsten Handzeichen haben ertheilen und ausfertigen lassen; also auch wollen Wir auf dessen stetts unverbrüchliche gehorsamste Beobachtung unsere Regierung, dann Landgericht und Hofkastenamt, wie auch den Magistrat zu Amberg genauest angewisen, und in kraft diß gnädigst befelchet haben. Gegeben in unser Haupt und Residenz Stadt München den 27ten Jenner 1775.

CIII.

Erklärung des Kurfürsten Ferdinand Maria wegen der Rathswahl, im Jahre 1669.

Ferdinand Maria Churfürst ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue, wir erinnern uns zwar annoch gutermassen, euch unterm 21 Xbr. erst verwichenen Jahrs gnädigst befohlen zu haben, uns auf Johann Teuschers, Regiments Advocaten zu Amberg, beschehenes unterthänigstes Suppliciren, Ihn in Ansehung seiner zu vorbey gegangenen Kriegs- und Sterbläuffen, seinem Vorgeben nach, vielfältiger treu geleisten Dienst zu dem damaligen vacirenden Burgermeister Amt zu besagtem Amberg anstellen zu lassen, Eurn Bericht und Gutachten, ob und was gestalten ihm Teuscher in solch seinem Begehren zu willfahren seyn möchte, förderlich zu erstatten, so auch eben bey Ausfertigung dises durch eignen eingelangt; Dieweilen aber seither von Burgermeister vnd Rath zu ersagten Amberg in Original hiebey liegende Beschwerdschrift einkommen, dariñ sie sich beklagen, daß ihr denselben mit der auf den 2ten dis angestellt gewesenen Rathwahl bis auf euer weitere Resolution innzuhalten anbefohlen habt, da doch unser Intentio nit gewest, und noch nit ist, sie dissfalls an ihrer freyen Rathwahl (wan sie solche ihrem vorschreiben noch hergebracht haben) gehindert werden sollten, als ist unser gnädigster Befehl hiemit Ihnen an ermeldt ihrer freyen Wahl, wann sie ein taugliches Subjectum zum Burgermaister erkisen, weiter keinen Einhalt zu bezeugen, sondern dieselbe ungehindert damit vorfahren zu lassen; da sie aber einen untauglichen nehmen wollten, habt Ihr (weil uns gleichwohl nit wenig daran gelegen, daß oft erwehnter Rath zu Amberg als in der Haubtstadt unsers Fürstenthums der obern Pfalz mit verständigen und wohl erfahrnen Leuten besetzt werde) Denenselben vorzugreiffen, und ein solchem Amt zu genügen gewachsenes Subjectum vorzustellen, uns auch, was gestalten eines oder anders beschehen, förderlich zu berichten. Dessen versehen wir uns, und seint euch mit Gnaden gewogen München den 10 Jenner 1669

An die Chfl. Regl.
zu Amberg von der Chfl.
höchsten Stelle zu München abgegangen.

CIV.

CIV.

Versicherung des höchsten Wohlgefallens von dem durchleuchtigsten Kurfürsten Max IV. Joseph II. für die Oberpfälzer und Amberger, de dato Bayreut am 10ten April 1801.

Der glückliche Zeitpunkt ist endlich nach langem sehnlichen Wünschen eingetroffen, wo Wir in unsere gewöhnliche Residenz zurückkehren, und die unmittelbare Leitung der Staatsverwaltung unserer Erbländer wiederum selbst übernehmen können. Demnach hört die von Uns in München angeordnet gewesene provisorische Regierung auf, und der vorige ordnungsmäßige Geschäfftsgang tritt wieder ein.

Indem Wir unserer oberpfälzischen Landesdirection diese veränderten Verhältniße bekannt machen; so bezeugen Wir derselben über ihren — während unserer Anwesenheit in Amberg bewiesenen und seither fortgesezten Diensteifer, und gezeigte besondere Anhänglichkeit an unsere Person und Familie unsere höchste Zufriedenheit.

Mit gleichen Gefühlen erkennen Wir die thätige Unterstüzung, welche die Oberpfälzer unserm Militär geleistet haben.

Wir befehlen euch, diese unsere Landsherrlichen Empfindungen sämmtlichen Einwohnern unserer Residenz Amberg sowohl, als unsern übrigen lieben getreuen oberpfälzischen Unterthanen bekannt zu machen, und sie in Unserm Namen zu versichern, daß Unser Landesväterliches Bestreben stets dahin gerichtet seyn werde, sie die Wohlthaten einer gerechten Regierung genießen zu lassen, wozu Wir euer, so wie der oberpfälzischen Regierung und sämmtlicher Beamten pflichtmäßige Mitwirkung nachdrucksamst auffodern Bayreut den 10ten April 1801.

Max Joseph Churfürst

Freyherr von Montgelas.

Ad Mandatum Serenissimi D. D. Electoris proprium.

C. Riegl.

NB. In ähnlichen Ausdrücken ist auch das höchste Reskript an die kurfürstliche Regiegierung zu Amberg ausgefertigt worden.


1779.
Experientia prudentem facit
ac proditum.

Register
über einige Merkwürdige Sachen und Personen.

A.

Abenberg 57.
Adalbert Markgraf 37.
Adel 120. 123. 129. 137. 319.
Adolf Pfalzgraf 200.
Albert Herzog in Baiern 206.
Altenburg Grafen 50.
Almosenstiftung 237.
Ambergs Ursprung 1.
Benennung 9. Wachsthum 32. Bambergisches Lehen 110. Dessen Pfandung an Hohenburg 109.
Amberger 57.
Amerthal 37. 56.
Andechs Grafen 49. 87.
Apellation 250.
Arbeitshaus 417.
Ausmann 208.'
Azung 178.

B.

Babenberger Markgrafen 76. 77.
Babo von Abensberg 56. 62. 66.
Bamberg 102.
Bauern 124. 130.
Bauordnung 198.
Benefiziaten 269.
Bergwerke 248. 387.
Bierbräuen 314. 322. 347.
Biersaz 295.
Bierzwang 316.
Blankenstein 55.
Brandwein.
Bräuhäuser.
Bremberg 17.
Brunn Dorf 60.
Burgfried 215.
Burggeding 212.
Bürgermeister 250.
Bürgerrecht 278.
Bürgschaft 209.

C.

Cammerstein 54.
Chorbischöfe 24.

D.

Danne von 55.
Demokratische Magistratsverfassung Ambergs 170. 307.
Diepold Abt zu Ensdorf 487.

E.

Eberhard Bischof zu Eichstätt 116
Eichenforst 13.
Eisenerz 205. 207. 258.
Emanuel von Konstantinopel 45.
Erbsteuer 450.
Erdäpfel- oder Kartoffelbau 378.
Ernest Graf von Kastell 39. 44.
Ernest Herzog 227.

F.

Fayance-Fabrike 406.
Feuerassecuranz 433.
Feuerordnung 284.
Feuerordnung 284.
Ferdinand II. Kaiser 328.
Ferdinand Maria Kurfürst 353.
Flöz auf der Vils 353. 420.
Freydenberg 74. 75.
Friederich I. Kaiser 112. 120.
Friederich II. Kaiser 113.
Friederich Herzog 207.
Friederich I. Kurfürst 240.
Friederich II. Kurfürst 257. 264.
Friederich III. Kurfürst 297.
Friederich IV. Kurfürst 298.
Friederich V. 312.

G.

Gärten 222.
Gastgericht 192.

Gau 12. 99.
Geleit 194. 215. 298.
Gerichte unterschiedliche 144.
Gerstenausfuhr Verboth 295.
Gesezbuch 281.
Getreidmagazin 409.
Getreidschranne 405.
Gewichte 284.
Gerichtsbarkeit niedere 267.
Gottscheds Ode über die O. P. 31.
Grafen 36.
Großschönbrunn 286.

H.

Habsberg 89.
Häckl Geschlecht 52.
Hagestolzen 166.
Hahnbach 54.
Hammer Eisen 210. 213.
Hammereinigung 212.
Harterisches Haus 13.
Hauptmann 287 289.
Heerbann 272.
Hegen Geschlecht 54.
Hegnerisches Haus 13. 19. 25.
Heinrich II. Kaiser 65. 83.
Heinrich IV. Kaiser 113.
Heinrich oder Hezilo Markgraf 47. 83.
Heinrich Kaiser V. 104.
Helika 46.
Hirschberg Grafen 50.
Hussiten 240.

J.

Jahrmärkte 215.
Jarten Geschlecht 18. 158.
Insiegel Ambergs 141.
Johann Pfalzgraf 227. 223. 313.
Joseph I. Kaiser 375.
Juden 18. 158. 167. 201. 203.

K.

Kalvinismus 301.
Karl der Große 16. 33.
Karl Albrecht Kurfürst 380.
Karl Friederich Markgraf von Baden 487.
Karl Ludwig Erbprinz von Baden 487.
Karl Theodor Kurfürst 416.
Kastell Grafen und Kloster 39.
Kasimir Pfalzgraf 299.
Kastner Geschlecht 128. 237. 268.
Kaufleute ihre Freyheit 218. 279.
Klöster 128. 349.
— Restitution 371.
Köhler Professor 31.
Konrad III. Kaiser 107.
Konrad IV. Kaiser 113.
Konradin 115. 151.
Konvertiten-Kasse 355.
Kreise der O. P. 224.
Küchenwidgut 191.
Kurpräzipuum 224. 229.

L.

Laudfahne 382.
Landhauptmann 190.
Landgericht 182.
Landstände 276.
Landschranne 182.
Landschreiber 185.
Landtag 375.
Lauterhofen 59.
Lazareth 410.
Lehen böhmische 228.
Leonberg 73.
Leuchtenberg Landgr. 45. 48.
Ludwig Kaiser, das Kind 37. 78.
Ludwig Herzog in Baiern 148.
Ludwig der Strenge 150.
Ludwig der Baier 161. 168.
Ludwig Kurfürst Markgraf 206.
Ludwig III. Kurfürst 229.
Ludwig IV. Kurfürst 241.
Ludwig V. Kurfürst 257.
Ludwig VI. Kurfürst 297.

M.

Markgrafen nordgauische 34.
Marktsaal 203.
Maße 284.
Max Kurfürst 330.
Max Emanuel 363. 377.
Max Joseph Kurfürst 384.
Max Joseph dermahl regierender Kurfürst 421.
Max Joseph Herzog 488.
Meilenbann 215. 315.
Messen 269.
Messerschmiedhandwerk 260.
Meth 325.

Michels

Michelfeld 196.
Mönche 128.
Montgelas Freyherr 386.
Mönche 128.
Moralität Ambergs 479.
Mulzen 316.
Mundau 267.
Mundhof 191.
Münze 217. 406.

N.

Nachsteuer 351.
Neumühle 410.
Nordgau 1.
Nürnberg 8. 103.

O.

Oberpfalz — dessen Nahme 2.
Obstbäume 222.
Oekonomie Ambergs 468.
Ortenburg Grafen 48.
Otto Stifter des Klosters Ensdorf 46.
Otto Markgraf 86.
Otto Herzog der Erleuchte 149.
Otto Heinrich Kurfürst 291.
Otto Pfalzgraf 247.

P.

Pfahlbürger 276.
Pfarrkirche 232.
Pfändungen 181. 193. 212.
Philipp Kurfürst 242. 254.
Pinzinger 124. 223.
Plech von Zinn 259.
Politik Ambergs 459.
Prokurator 252.

R.

Rathhaus 265.
Rathswahl 167. 169. 251. 302. 423.
Rechnungskommissarien 448.
Regierung in Amberg errichtet 264.
Reitenbucher 45.
Religionsänderungen 332.
Reliquien 234.
Richard Pfalzgraf 299.
Riedenburg 73.
Rentmeister 268.
Repsbau 379.
Rotenfels 54.
Rudolpf Pfalzgraf 161. 200.
Ruprecht I. II. III. 200.

S.

Sänger 237.
Salzhandel 354. 403.
Saz des Fleisches 294.
Scharfenberg 52. 59.
Schergen 180.
Schlüsselberg 53.
Schöpfen 183. 188.
Schrannengericht 187.
Schulen 348.
Schwandorf 74.
Schweppermann 52.
Siebenreichen 63.
Siechen 237.
Sieglung 269.
Spital 174. 314. 404.
Stände 124.
Stadt 22.
Stadtgericht 189.
Stadtgraben 227.
Stadtschreiber 251.
Städte oberpfälzische 220.
Stammtafeln zu Kastell 41. 42.
Stephan Herzog 206. 207.
Steinhof 14. 93.
Steuer 178. 181. 359.
Stör von Sternstein 55.
Strichzegele 48.
Straßenerhebung 401.
Sulzbach 39.
Sulzberg 54.
Syndikus 252.

T.

Tassilo 33. 130. 234.
Taxe 292.
Thierstein 55. 59.
Todfall Mortuarium 131.
Trinkstube 378.
Tuchmacher 279.

U.

Vils 19. 223.
Schiffart darauf 261.
Vizthum 264.
Umgeld 317.
Vorstädte 269.

X 2 W.

W.
Waisenhaus 383.
Wallfahrtskirche 356.
Warte 21.
Weinbau 221.
Weissenohe 97.
Wenzel König in Böhmen 219.
Weyherhaus 410.
Widum 191.
Wilhelm von Holland 113.
Wilhelm Herzog in Baiern 206. 227.
Wilhelm Kurfürst 375.
Wilhelm Pfalzgraf von Pirkenfeld Herzog in Baiern 421. 423. 487.
Wittwenkasse 238.
Wochenblatt 436.
Wochenmarkt 309.
Wolfgang Bischof 25.

Z.
Zantner 54.
Zigeuner 23.
Zoll 305. 262.
Zollfreyheit 194. 207. 355.
Zünfte 363.

Anmerkung.

Die hie und da vorkommenden Druckfehler wird der Leser selbst berichtigen können. Es werden also nur die, so am meisten auffallen, gebessert.

Seite	Zeile	anstatt	ist zu lesen.
8	4	imporirendes	imponirendes.
71	18	gehabt muß	gehabt haben muß.
144	1	Zeiselgericht	Zeidelgericht.
150	8	vom Jahre 1694 bis 1698.	vom Jahre 1269 bis 1294.
201	4	vom Jahre 1336	vom Jahre 1330.
420	c) 3	wodurch der Staat bedürftiger wurde ꝛc.	folglich hat der Staat, da die Ritterſteuer nur 3620 fl. 10 kr. eintrug, davon wenig erhalten.

Im Urkundenbuche.

Weil die Urkunden zur Beschleunigung der Arbeit anderswohin geschickt werden mußten, ist aus Uebersehen die Urkunde XXXVI. an die Stadt Frankfurt ausgelassen worden. Sie ist aber des nähmlichen Innhalts und Datums wie die Urkunde XXXV. nur mit dem Unterschied, daß statt Straßburg die Stadt Frankfurt gesezt werden soll. Daher ist es geschehen, daß die nachfolgenden Urkunden unrecht Numerirt wurden. Es müßen also alle Urkunden von XXXVI. bis LXIV. einschlüßig um ein Numer zurück datirt werden.

